NLM 1WC1 Q

Digitized by Google

image
not
available

Lincoln Christian College
LIBRARY

Bennett College Bulletin

Volume
VOLUME XXXVIII OCTOBER, 1952
Number
NUMBER ONE
Entered as second-class matter at the post office at Greensboro, N.C.

Joh. Conr. Haegis
May 1838
CO Bäschlin Hhn

Digitized by Google

Allgemeines

Helvetisches / Eydgenössisches /

Oder

Schweitzerisches

LEXICON,

In welchem

Das, was zu wahrer Erkantnuß des ehe- und dißmahligen Zustandes und Geschichten der Helvetischen und Eydgenössischen oder Schweitzerischen, auch deroselben Zugewandten und Verbündeten Landen, auch deren darinnen befindlichen Orten, Geschlechtern, und fürnehmsten Personen, welche sich in Geist- und Weltlichem Stand, in den Wissenschaften und Künsten, in dem Krieg und sonsten hervorgethan und noch thun; erforderlich seyn mag,

Aus allen denen hievon handlenden gedruckten und geschriebenen Büchern und vielen sonst erhaltenen schrifftlichen Nachrichten in Alphabetischer Ordnung vorgestellet wird

Von

Hans Jacob Leu.

I. Theil. A.

Zürich / bey Hans Ulrich Denzler / MDCCXLVII.

Digitized by Google

KE 2944
~~Bxx 60.1~~

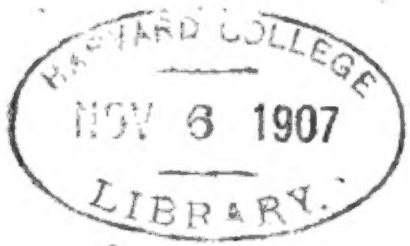

Gift of
W. Bayard Cutting, Jr.
(11 vols)
Supplt. 6 vol.

Digitized by Google

Geneigter Leser.

Dieses Werck ist aus sonderer zu den Vaterländischen Geschichten und Sachen tragender Annuht- ung, aus allen denen zu Handen gebrach- ten hierzu dienenden gedruckten und ge- schriebenen Büchern, und sonderlich auch aus denen von vielen Ehren-Personen Geist- und Weltlichen Standes aus bald allen Eydgenössischen und Zugewandten Städt und Orten (denen hierfür auch die Danck-gesinnte Verpflichtung offentlich bescheinet wird:) großgünstig eingesendten

Digitized by Google

Nachrichten gesamlet worden zu eigner Ergezlichkeit und Curiositæt; wird aber dermahlen auf Verlangen auch dem Druck überlassen, in Hoffnung, daß auch andere Liebhabere der Eydgenossischen Geschichten und Sachen daraus einiges Vergnügen und Nutzen werdind schöpfen können, zumahlen Sie in demselben das meiste, was zu Erkantnuß derselben eintweder sonst in vielen an das Tag-Liecht gekommenen Wercken zerstreuet aufzusuchen nöhtig, oder aber in keinen derselben anzutreffen gewesen wäre; zusamen getragen finden können, und zwahren die XIII. Städte und Orte der Eydgenoßschafft oder Schweitzerlands, und Deroselben Verbündete und Zugewandte Orte, auch eigene und gemeine Landvogteyen und Aemter, samt jedes derselben Gränzen, Grösse, Eintheilung, natürlicher Eigenschafft, und denen darinn gelegenen Städten, Bißthümmern, Stifften,

Klö-

Klöstern, Schlössern, Edel-Sitzen, Burg-Stälen, Herrschafften, Pfarreyen, Flecken, Dörffern, Bauren-Höfen, Bergen, Thälern, Seen, Flüssen, Bädern, Gesund-Brunnen, Mineralien, Natural-Curiositæten, darinn üblichen Münzen, haltenden Jahr-Märckten, ꝛc. ꝛc. nebst derselben fürnehmsten Geist- und Weltlichen, Kriegs- und andern Begebenheiten und Geschichten, auch ehe- und dermahligen Geist- und Weltlichem, auch Kriegs-Staat und Verfassung; Ingleichem die Namen der bey denen Haupt-Städten und Orten gewesenen Standes-Häuptern, und fürnehmsten Rahts-Gliedern, auch gewesnen Land- und Obervögten, auch der Häuptern der übrigen Städten in Dero eignen und gemeinen Landen; wie auch deren von der Eydgenoßschafft anderwärtig, und an Dieselbe abgeschickten Gesandten, der fürnehmsten Evangelischen Geistlichen in Kir-

chen und Schulen, auch der Bischöffen, Aebten, Pröbsten, Commenthuren, Aebtissinen ꝛc. Catholischer Religion. Und die alte und heutige Geschlechter, und die Personen daraus, welche sich in Geist- und Weltlichem Stand, in denen Wissenschafften und Künsten, in dem Krieg und sonsten in und ausser dem Land hervor gethan und annoch thun; nebst deren verstorbenen und noch lebender Gelehrten gedruckten und geschriebnen Wercken, und was sonsten hierin in Erfahrung hat gebracht werden können.

Gleichwie aber solches Werck wegen seines grossen Begriffs weitläuffig ist, kan man leicht vorsehen, daß es wol an vielen Orten und in vielen Articuln noch werde verbessert und bereichert werden können, und gelanget danahen an die Liebhaber der Vaterländischen Sachen, ja jedermännigliches das geziemende Ansuchen sowol das, was etwann wider besseren Willen und Wissen

unbe-

gebrochenen Gedanken, die nicht vollendet werden, die mir unterbrochen scheinen, ist es auch, daß man einen ganzen Band in Ein Wort sammeln soll, das Resultat Nichtlesenwollen. Ueberweise aber diese Ungeduld, die sich nicht Zeit nehmen will, Gedanken zu verfolgen, Bücher zu studieren, welche sie nicht sogleich verstehen, sondern sich lieber selbst weiter spinnt, sprechen, handeln schnell und fertig lernen will, — überweise diese Ungeduld, diese Unfähigkeit, lieber selbst nachzudenken, als lesen, und sie schicken sich dann bei Personen und bei Gesellschaften in Gleichheit und Ruhe, wo sie nun einmal sind. Dieser Verschiedenheit, die sich nicht ändern läßt, ist es auch zuzuschreiben, daß ich dasjenige, was mir wichtig scheint, immer wieder sage, damit jeder Leser es finde, wo und wie er es braucht, und daß ich mich nicht scheue, mich selbst zu wiederholen.

Ich habe mich bemüht, in diesem Buche die Resultate meiner Erfahrungen und Studien so kurz

denen so viel mehrern und auch anderst ausgearbeiteten Articuln leicht zeigen, doch wird man sich auch einiger in andern Lexicis wol ausgearbeiteten Articuln bedienen dörffen ja müssen, als man zu derselben Ausarbeitung doch gleicher Hilffs-Mittlen gebrauchen, und ein gleiches mit andern Worten vorstellen müßte, welches danahen nicht in üblem auszudeuten seyn wird, zumahlen bey den meisten doch ein und anderes veränderliches vorkommen wird.

Der hierbey gehabte Haupt-Zweck, von dem geliebten Vaterland jedermänniglich eine so viel möglich völlige Erkantnuß mitzutheilen, wird dem Werck verhoffentlich eine geneigte Prüffung, eine bescheidenliche Beurtheilung und eine gönstige Beyhilff zu dessen mehrerer Vervollkommnung zuziehen, als worzu selbiges geziemend empfohlen wird.

8.

9.

Wenn Gilden Ehre und Nu. Nu. und Nu. Nu. Nu.

Aa.

Ein Flüßlein oder Bach, wie es dann auch gewohnlich der Aabach genennet wird, welches in dem Horger Berg, auch Zürich Gebiets, entſpringet, in dem von ihme den Namen habenden Aatobel ein wunderlichen Waſſerfall ausmachet, und bey Käpfnach ſich in den Zürich-See ergieſſet.

Aa.

Ein Fluß, der ob Baldeck, in den Sempacher Bergen in dem Lucerner Gebiet, entſpringt, erſtlich in den Heydegger- und hernach in dem Berner Gebiet in den Hallwyler-See ſich ergieſſet, bey deſſen Ausfluß den Namen Aa oder Aabach wieder bekommt, Seon und Lentzburg vorbey flieſſet, und nach empfangenem Flüßlein Büntz, bey Wildegg in die Aren ſich ergieſſet; von *Baudrand* in ſeinem Lexico Geographico aber unbegründt, als wann er auch das Solothurner Gebiet durchflieſſe, angemerket wird.

Aa.

Ein Flüßlein, welches auf dem Berg Rotenfluh in dem Land Schweiz entſpringet, Goldau (allwo eine Bruck darüber) vorbey laufft, und zu Art in den Zuger See einflieſſet.

Aa.

Ein Fluß in der Schweizeriſchen Landſchaft March, welcher auf den hohen Gebirgen in dem Wäggithal entſpringt, daſſelbige durchlaufft, die untere und obere March von einander ſönderet, und ob Lachen in den Zürich See einflieſſet.

Aa.

Ein Fluß, welcher von dem Berg Brünig herkommt, durch die in dem Land Unterwalden ob dem Wald gelegne Lungern- und Sarner- oder Sachsler-See durchflieſſet, bey dem Ausfluß des leztern ſolchen Namen wieder annimmt, durch Sarnen lauffet, und dann unter Sarnen das Flüßlein Melch empfangt, und bey Alpnach in den Vier Waldſtädter See ſich ergieſſet.

Aa.

Ein Flüßlein, welches auf denen der Abtey Engelberg zugehörigen Surenen Alpen entſpringt, ſolches Cloſter vorbey, und folglich durch daſſel-

daſſelbe Thal in das Graſſen-Ort, und von dannen durch das Land Unterwalden nid dem Wald, durch den Kirchgang Wolfenſchieſſen und die beyden Uertenen Thalerweid und Büren vorbey, auf Weil, da die Lands-Gemeind gehalten wird, und von dannen über die Buchſer-Allmend in den Vier Waldſtädter See lauffet.

Aa

Oder Aarhal-Bach, wird auch genennt Mülli-Bach, ein groſſer Bach in der Grafſchaft Uznach, lauffet St. Gallen-Cappelen vorbey, und bey der auſſern Bruck gegen Schmeriken in den Zürich See.

In der Aa.

Unterſchiedliche Häuſer in der Pfarr Wald, in der Züricheriſchen Herrſchaft Grüningen, an den Gränzen der Herrſchaft Uznach.

von Aa oder Acha.

Ein Geſchlecht in Unterwalden ob dem Wald, von welchem Walther ſchon A. 1505. Landvogt in den Freyen Aemtern, und Anfangs des XVII. Seculi Hans und Joſeph, Lands-Statthalter in gedachtem Land Unterwalden geweſen.

von der Aa.

Hans und Uli von der Aa, gebürtig von Schwertzenbach, wurden A. 1440. Burger der Stadt Zürich, und A. 1444. mit andern Zuſätzern des Schloſſes Gryffenſee zu Nänicken enthauptet.

Aabach.

Ein kleiner Fluß, welcher von denen, in denen in der Berneriſchen Ober-Vogtey Biberſtein gelegnen Egg- und Acher-Berg, ſich befindenden Waſſer-Quellen entſpringt, und eine halbe Stund unter Arau in die Aren auslauft. Siehe auch Aa.

Aaberli.

Ein Geſchlecht in der Stadt Zürich, darvon zwey der Schlacht bey Murten A. 1476. beygewohnet, auch verſchiedene in den Kleinen und Groſſen Raht befördert, und darunter Jacob A. 1489. Rahtsherr, Ulrich A. 1518., ein anderer Ulrich A. 1552. und Hans Heinrich

A. 1619. Zunftmeister worden; in dem geistlichen Stand war Heinrich einer der drey committirten Leutpriestern, bey der Glaubens-Reformation, die Bilder aus den Kirchen zu Zürich zu thun; Jacob halfe zu Neffenbach reformiren, und war daselbst der erste Evangelische Prediger; Stephan war A. 1570. auch der erste Evangelische Pfarrer zu Stenach, und ward folglich Pfarrer erstlich zu Dällikon, und hernach zu Hombrechtikon; Joachim hat die H. Schrift A. 1618. in 8vo zu Zürich Versweise edirt, und sind von solchem Geschlecht auch die zwey folgende; welchem auch noch beyzufügen, daß eines Ulrich Aaberlis Kind das erste gewesen, welches den 10. Aug. 1525. zu Zürich, mit Unterlassung der Römisch-Catholischen Ceremonien, und in deutscher Sprach, getaufft worden.

Aaberli, Hans Conrad

Ward Kirchendiener, A. 1579. Pfarrer zu Schwanden in dem Glarnerland, und 1592. in dem Zürich Gebiet zu Hengkhart, und starb A. 1601.; schrieb eine Chronic der Stadt Zürich, von derselben Ursprung bis A. 1490., welche auf der Burger-Bibliothec daselbst aufbehalten wird.

Aaberli, Hans Jacob

Ward gebohren zu Zürich den 6. Jul. 1629., Kirchendiener A. 1651. Pfarrer zu Frauenfeld A. 1654. und Pfarrer zu Winterthur 1677. allwo er den 9. Jan. 1689. gestorben, hat in Druck hinterlassen:

Wehemüthige Klag über eines treuen Regenten traurigen Todesfall, oder Christliche Leich-Predigt über Thren. V: 16. gehalten bey Bestattung Caspar Müllers, Schultheissen zu Frauenfeld. 1666. Zürich 4to.

Grundlicher Bericht vom H. Nachtmahl des Herrn, zu Rettung unser in dem Wort Gottes dieses Articuls halber fest gegründeter Lehr, wider Caspar Langen, Pfarrers zu Frauenfeld, ausgegangenes Büchlein, das Meß-Opfer genannt. 1674. Zürich 8vo.

Rettungs-Schrift von dem H. Nachtmahl, an einen getreuen Freund und Liebhaber der Wahrheit, über die sogenannte hellleuchtende Catholische Ampel zum H. Nachtmahl gedachten Pfarrer Langen. 1680. Zürich 8vo.

Aach

Aach auch Ach

ſolle bey den alten Deutſchen, gleich dem Wort Aa, ein Fluß oder Waſſer bedeutet haben, daher mit ſolchem Wort ſich nicht nur der Namen verſchiedener Flüſſen auch in der Eydgenoßſchaft, und ſonderlich um den Boden-See, als der Goldach, Steinach, ꝛc. ſondern auch an den Flüſſen gelegner Orten, als Salmſach, Egnach ꝛc. endet; worvon auch einige herleiten wollen das Wort Bach, als welches noch für ein kleines Waſſer gebraucht wird. Siehe auch Aa.

Aach.

Ein Fluß in dem Land Appenzell, auſſer Roden, welcher in den Gebirgen der Gemeind Trogen entſpringt, hernach aus einigen nachgelegnen Gemeinden kleine Flüßlein empfangt, ſeinen Lauff durch das ſogenannte St. Martins Tobel (in welchem A. 1467. darüber eine künſtliche in dem Luft hangende Bruck, von einer recht förchterlichen Höhe, erbauet worden) gegen dem Boden-See nimmet, bin und wieder verſchiedene Mühlen treibet, und endlich zwiſchen Horn und Rorſchach ſich in den Boden-See ergieſſet, auch öfters, wann ſelber ſtarck anlauffet, groſſen Schaden verurſachet. Walſer Appenzell. Chron. p. 6.

Aach.

Ein Bach oder Flüßlein, welches aus dem Hegow durch das Schafhauſer Gebiet, Biberen, Thayingen, Buch, weiters auch Ramſen vorbey, und bey dem Hof Biberach unter Stein am Rhein in den Rhein flieſſet; ſonſt auch Sägbach genennet, und treibet alle die Mühlen von Thayingen bis Biberach.

Aach.

Auch Abe, ein Flüßlein in der Landgrafſchaft Thurgow, welches unweit Sulgen aus einem Seelin aus, Ober-Ach vorbey, und zwiſchen Romishorn und Salmſach in den Boden-See einflieſſet.

Aach.

Ach und Aich, eine Mühle, in dem Gericht Mogelſperg in der Grafſchaft Toggenburg, welche das Cloſter St. Johann A. 1494. an ſich erkaufft hat.

Aada. Siehe Ada.

Aadorff.

Ein Dorff, Kirch und Pfarr-Gemeind in der Landgrafſchaft Thurgow, an der Lützel-Murg und den Gränzen des Zürich-Gebiets, zwiſchen Elgg und dem Cloſter Däniken gelegen, beyder Religionen, allwo der Kirchen-Satz, ſowol des Evangeliſchen Pfarrers als des Catholiſchen Prieſters, der Stadt Zürich von der Abtey Rüthi her zukommt, die Niederen Gericht daſelbſt aber gedachtem Cloſter Däniken, und beyde Pfarrer in das Frauenfelder Capitul gehören; Es ſolle daſelbſt vor dieſem eine Probſtey und Stifft St. Alexandri von 12. Chorherren gehabt haben, welches bey Kayſer Caroli Craſſi Zeiten um das Jahr 884. von Lancelino oder Landolo, einem Grafen von Windiſch und Ertz-Biſchoff der Darnienſiſchen Kirchen, durch Graf Ulrichen N. N. dem Abt Hartmut von St. Gallen übergeben, hernach aber A. 999. von Abt Kerhard oder Gerhard einem Graf Muzzoni, wegen ihme bey Kayſer Ottone III. treugeleiſteten Dienſten, wieder verſchenckt, und die Güter von dieſem Grafen eingezogen worden ſeyn ſollen, daß ſelbige Stifft völlig abgegangen, oder wie andere wollen, in die Stadt Weil verſetzt worden. *Goldaſt. Aleman. 3. 64.* & *pag 108. Hotting. Helvet. Kirchengeſch. Part. I. lib. 4. pag. 531.* Zu Anfang der Regierung Kayſer Rudolphi I. ſolle auch daſelbſt zwiſchen dem damaligen Freyherr Walther von Elgg, und einem Edlen von Bichelſee, ein Feld-Streit, zu Vortheil des erſtern, vorgegangen ſeyn. *Stumpf. Chr. Helv. lib. 5. cap. 26.* Auch hat daſelbſt den 5. Junii 1591. die Strahl in eine Schmidten eingeſchlagen, darvon 7. Häuſer, 2. Scheuren und 1. Trotten im Feur aufgegangen. Rhan. Eydgnoß. Chron. *p. 861.* Es ſind auch in dortig Evangeliſche Pfarr genößig das Dörfflein Weyeren in dem Thurgow, und aus der Zürcheriſchen Grafſchaft Kyburg das halbe Dorff Hagenbuch, ſodann die Höf Schneittenberg, Hagenſtall, Egg und Hagenberg; auch wird von dortigen Evangeliſchen Pfarrer die Filial Wengi verſehen.

Aahalden.

Ein Hof in dem Mülleriſchwailer Berg, in der Pfarr und Gemeinſchaft

Aal Johannes

Ward A. 1538. Pfarrer, und 1544. Probſt im St. Urs Stifft zu Solothurn, ſoll ein gelehrter Mann und guter Prediger geweſen, und A. 1553. geſtorben ſeyn. Haffner Solothurn. Schauplatz. *Part. II. p. 31.*

Aar. Siehe Aren

und daher auch die von ſelbiger genennte Oerter Arau, Arberg, Arburg, Arwangen, ꝛc.

Aathal.

Iſt das Thal-Geländ, durch welches das Flüßlein Aa aus dem Pfäfiker See gegen Uſter in der Züricheriſchen Herrſchaft Grüningen lauffet, und ihme ſowol, als auch der darin gelegenen, und in die Filial-Pfarr Seegreben gehörigen ſogenannter Aathaler Mühle den Namen gibt, neben welcher ehemal auf einem ſpitzigen Hügel auch ein Schloß und Edel-Sitz geſtanden, welches aber nebſt dem Geſchlecht gleiches Namens, ſo ſelbiges beſeſſen, ſchon längſtens abgegangen, und deſſelben Güter nebſt dem Kirchen-Satz von Seegreben, ſo darbey gelegen, folglich von denen Freyherren von Regenſperg, als Herren der Herrſchaft Grüningen, dem Cloſter Rüthi vergabet worden. *Stumpf. Chron. Helv. Lib. 6. cap 2.*

Aathal.

Einige Häuſer in der Pfarr Wald, zwiſchen Wald und Ried, an der Jonen, in der Züricheriſchen Herrſchaft Grüningen gelegen.

Aathal.

Einige Häuſer in der Pfarr St. Gallen-Cappelen, in der Grafſchaft Utznach, an dem daher genannten Aathal-Bach, von deme oben unter dem Articul Aa nachzuſehen.

Aa-Tobel. Siehe Aa.

Aawangen

nichts eigentliches findet; folglich muß ſelbiges an die Grafen von Kyburg kommen ſeyn, als von welchen Graf Ulrich auch Biſchoff zu Conſtantz, bey Stifftung der Stifft Creutzlingen in dem XII. Seculo, dieſer Stifft auch den Kirchen-Satz allda vergabet, welchen Selbiges annoch Lands-Friedmäßig, nebſt den Niederen Gerichten daſelbſt, wie auch zu Utzenweil und Moos (welche Oerter auch nebſt Burg und Tuſchen in dem Thurgow, und das halbe Dorff Hagenbuch, in der Züricheriſchen Grafſchaft Kyburg dahin Pfarrgenößig) beſitzet. *Stumpf. Chron. Helv. lib. V. cap. 26.*

Aatzen, Aatzheim.

Ehemal ein Dörfflein, jezt aber ein Meyerhof, unweit Altenburg und Rheinau, in dem Gebiet der Stadt Schafhauſen, und unter die Ober-Vogtey Neuhauſen gehörig, von welchem der gröſte Theil A. 1415. von denen im Thurn an die Pfarr-Kirch St. Johannis zu Schafhauſen vergabet, und nicht lang hernach an dortigen Spitthal vertauſchet, auch von ſelbigem bis A. 1556. beſeſſen worden, da dieſer Hof dem Stifft Rheynau verkaufft worden, welches dermalen einen Meyer darauf hat.

Ab.

Wird etwan vor ein und anderes Geſchlecht geſetzet, als ab Iberg, ab Inckenberg, ꝛc. an ſtatt des ſonſt gebrauchten Worts von, welches ſelbiges auch in lateiniſcher Sprach ausdrucket; da ſolche Wort unter dem Haupt-Wort Iberg ꝛc. nachzuſehen und zu finden.

Abbacella
Abbatiscella.
Abbatum Cella.
} Siehe Appenzell.

Abbaye de Haut Creſt. Siehe Hautcreſt.
Abbaye du Lac de Joux. Siehe Joux.

Abbayes.

Werden zu Bern in Franzöſiſcher Sprach genennt ihre [illegible]

Abberg.

Ein ausgestorben Geschlecht von Bern, aus welchem Peter A. 1304. Jacob 1328. und ein anderer Peter A. 1332. des Rahts daselbst worden.

S. Abbondio. Siehe S. Abundio.

Abdua.
Abduas. } Siehe Ada.

Abegg.

Ein Geschlecht in der Stadt Zürich, von deme auch einige in den Grossen Rahr befördert worden, und unter denselben auch Hans Jacob, der Chirurgus, und Ohmann am Allmosen-Amt A. 1735. gestorben, und einen Sohn, Hans Jacob, hinterlassen, der auf der Universität zu Basel A. 1722. zum Doctore Medicinæ & Chirurgiæ creirt worden, und eine Inaugural Disputation *de Fistula Ani* heraus gegeben, auch A. 1744. zu Zürich Unter-Stadt-Arzet worden.

Aus einem Dorff unweit Zürich, genannt Wiedikon, war gebürtig Hans Jacob Abegg, welcher zu Zürich studieret, A. 1708. zum Kirchendiener allda angenommen worden, folglich sich in die Pfalz begeben, und erstlich Rector zu Zweybrücken, und hernach A. 1716. Pfarrer der Kirch S. Petri zu Heidelberg erwehlt worden, auch daselbst A. 1744. gestorben.

Es waren auch ehmahlen von diesem Geschlecht Burger, und in dem XV. Seculo des Grossen Rahts zu Bern, und sind annoch von gleichem Geschlecht in dem Land Schweiz, und zwaren in dem Steiner-Wierthel, aus welchem auch verschiedene des Land-Rahts gewesen, und noch einige derwahlen sind; Auch findet sich dieses Geschlecht in der Stadt Schaffhausen, und war aus selbigem Hans Ulrich von A. 1707. bis 1714. Zunfftmeister.

Abelenur. Siehe Appellinus.

Abend-Gebätt

werden zu Zürich genennt die zwey Predigten, welche wochentlich an einem Mittwochen und Samstag Abends um 5. Uhr in den 4. Haubt-Kirchen der Stadt gehalten werden, und in welchen, nebst einem weitläuftigen Gebätt, alle Wochen ein Capitul des Neuen

Teſtaments erkläret und behandelt wird, ſo daß innert 5. Jahren die Erklärung des ganzen Neuen Teſtaments vollendet werden mag. Sie wurden A. 1610. wegen damahligen zu Gachnang entſtandenen weit ausſehenden Händlen angeordnet, erſtlich am Mittwochen und Freytag, und hernach A. 1647. an ſtatt des Freytags auf den Samſtag verleget. Bluntſchli Zürich-Merckwürdigkeiten. Artic. Abend-Gebätt.

Aberlj. Siehe Aaberlj.

Abgeſandte. Siehe Geſandte.

Abiasco oder Ablentſch.

Auch *Biaschina*, ein Dorff-Kirch, und Pfarr in der Gegend, wo die Vogtey Riviera und das Liviner-Thal zuſammen ſtoſſen, in der Vogtey Riviera an dem Fluß von Blegno, über welchen daſelbſt ein Bruck gehet, und auf der Mitte das Liviner-Thal und die Vogtey Riviera ſcheidet: Dieſes Waſſer war A. 1512. durch einen Zuſammenfall zweyer Bergen ſo aufgeſchwellet, daß es nach und nach einen ganzen See ausgemachet, bis in Jun. 1514. da es ein Ausbruch gewonnen, und nebſt verurſachten anderm groſſen Schaden auch dieſes Dorff überſchwemmet hat; Unweit darvon ſollen ehemal Carfunkelſtein aus dem Stein-Gebirg hervor gebracht worden ſeyn, die es noch den Orientaliſchen an Glanz hervorgethan, welches aber folglich, wegen allzugroß darüber ergangenen Koſtens, wieder unterlaſſen worden. *Guler Rhæt. lib. 13. p. 205.* Es hat zu Abiasco ein Probſt, ein Chorherr und ein Capellan.

Ab Iberg. Siehe Iberg.

Abiolica.

Wird in denen Tabulis Antonini, als von Eburoduno 14000. paſſus, oder nach Cluverio nur 6000. paſſus gegen Veſontionem entlegen vorgeſtellet, danahen einige ſelbiges für das dermahlige Dorff Bulet, oder S. Croix, in der Landvogtey Yverdun, Berner Gebiets, halten, andere aber Ornans in der Frey-Grafſchaft Burgunß dafür anſehen. *Plantin. Helvetia. p. 255.*

Abiß.

Ein Geſchlecht, urſprünglich von Plurs, welches ſich aber folglich auch nach Chur in Pündten begeben, und da der Stamm-Vater der annoch

annoch daſelbſt lebenden, Namens Johannes, allda Profeſs-Richter geweſen, auch noch dermahlen von ſelbigem David Ober-Zunftmeiſter und Hauptmann iſt, deſſen Sohn Andreas A. 1714. Medicinæ-Doctor zu Baſel worden, und eine *Diſſ. inaug. de Aetero nigro* herausgegeben: insbeſonders iſt aus ſelbigem zu mercken

Johannes,

welcher A. 1614. gebohren, auf der Univerſität zu Padua die Medicin geſtudirt, und den Doctor-Gradum erhalten, folglich in Königl. Spaniſchen Dienſten als Feld-Arzet in Italien und Spanien geſtanden, und ſich darbey ein anſehnliches Vermögen erworben: nach ſeiner Heimkonft war er von A. 1646. bis 1676. Phyſicus in dem Pfeffers-Bad, verheurathe ſich, und zeugte 7. Kinder, darunter auch einer Doctor Medicinæ geweſen; nachdem aber dieſe alle vor ihme in die Ewigkeit gegangen, hat er nicht mir 16000. Gulden, zu Stiftung eines Collegii oder Gymnaſii Philoſophici in der Stadt Chur, ſondern auch noch viel tauſend Gulden zu Verbeſſerung verſchiedener Pfarren-Einkünften in gedachter Stadt, und auch verſchiedenen Gemeinden in dem Obern und Gottshaus-Bund legirt, und iſt A. 1697. geſtorben. Er hat in Druck gegeben:

Trattato, o ſia breve Informatione della maravigliosa Aqua minerale di Favera, meritamente detta la Regina di tutte le altre aque, compreſa la ſua vera qualità ſopra li eſperimenti oſſervati in molti nobiliſſimi ſoggetti. Richenauu 1676. in 12mo. welcher Tractat auch in deutſcher Sprach heraus kommen.

Abiſegger.

Ein Geſchlecht in dem Land Appenzell, Inner-Roden, aus welchem Wolffgang, Doctor Theologiæ, und Pfarrer in dem Hauptflecken Appenzell, auch etliche des Land-Raths geweſen, und noch ſind.

Ablentſch. Siehe *Abiasco.*

Ablentſchen.

Auch Affientſchen, einige zerſtreute Häuſer in einem engen kleinen Thälein, das von hohen Bergen ſo eng eingeſchloſſen, daß man oft in dem Winter etliche Wochen weder darein noch daraus kommen kan; in dem Bernerſchen Amt Sanen, an denen Gräntzen des Freyburger Gebiets, da ein Kirch, welche erſtlich eine Filial von Sanen geweſen, hernach aber A. 1704. zu einer eignen Pfarr unter dem Thuner-Capitel gemacht worden, und von dem Raht der Stadt

Digitized by Google

Bern beſtellt wird, in welche viel kleine Oerter in ſelbigem Thal Pfarr-genößig; es wird allda jährlich am Freytag vor Jacobi ein groſſer Jahr- und Vieh-Marckt gehalten.

Aboli.

Ein ehmahliges Geſchlecht in der Stadt Genf, aus welchem Franciſcus A. 1432. Sindic allda geweſen.

S. Abondio. Siehe S. Abundio.

Abrecht.

Ein in der Stadt Bern ausgeſtorbenes Geſchlecht, aus welchem in dem XV. Seculo auch einer des Groſſen Rahts geweſen.

Abrell.

Ein Geſchlecht in der Stadt Biel, aus welchem Johannes von A. 1607. bis 1620. Burgermeiſter daſelbſt geweſen, innert welcher Zeit der den 14. Jan. 1610. zwiſchen dem Biſchoff von Baſel, und der Stadt Biel errichtete Vertrag vermittlet worden.

Abrichtungen.

Werden in denen Freyen Aemtern genannt die zwey Anläſe, da die Landvögt in den Obern und Untern Freyen Aemtern, weilen ſie nicht in dieſen Vogteyen wohnen, in ſelbige des Jahrs und zwaren im Frühling und Herbſt kommen, und in jedem Gericht oder Amt, oder einigen kleinen zuſammen; die für ſie kommende Streitigkeiten beurtheilen, und die Fehlbaren abſtraffen.

Abſag-Briefe.

Oder auch genannt Fehde-Briefe, waren ehemals die Briefe, wormit man einandern den Krieg angekündet, welche dermahlen Kriegs-Ankündigungen genennt werden, und unterſchreiben ſich denſelben abſonderlich alle die, welche ſich feindlich gegen einandern erzeigen wolten, und oftermahl ihrer viel in gleichem Abſag-Brief, wie dann *Stumpf. Chron. lib. XIII. cap. 6.* anmercket, daß A. 1386. denen damahligen Eydgenoſſen von der Herrſchaft Oeſterreich, wegen erſtlich in 4. Abſag-Briefen 1. gefürſteter Graf, 2. Grafen, 6. Freyherren und 52. Rittermäßige Edelmänner, und unlang hernach in 18. andern dergleichen Abſag-Briefen noch 2. Marggrafen, 4. Grafen, 19. Freyherren, und 119. Rittermäßige Edelmänner abgeſagt, und den Krieg angekündet haben: Es finden ſich um ſelbige Zeit ſolcher Abſag-Briefen Formularia dahin gehend:

Wir

Wir = = = = widerſagen den = = = = von des von = = = wegen, dem Ihr weder Nünn noch Recht wend lan widerfahren, und wend in ſeinem Frid und Unfrid ſyn, und wend Uns damit gegen Vech und den Ueweren wol verwahrt han: Beſiglet mit dem Inſigel = = = = von Unſer aller wegen. Auch findet ſich in Lauffers Beſchreibung Helvetiſcher Geſchichten *Part. V. lib. IV. p. 98.* ein ander Formular von A. 1440. Wir = = = = daß Wir dem = = = = von des groſſen Gewalts, Unrechts, Unfugs, Drangs, und groſſen Schadens wegen, ſo ihr und die eueren, Uns und den Unſeren zugezogen und gethan habet, wider Glimpf, Ehre, und Recht, und wider den Geſchwornen Bund, darum Wir gleicher gemeiner, billicher Rechten gegen Euch nie bekommen möchten; euer und aller der eueren Feinde ſeyn wollen, und wie ſich die Sachen gegen euch und den eueren fürbaſer machend, oder was wir gegen euch und den eueren fürnemmen werden, damit wollen wir Unſer und aller deren Unſeren, und aller deren, ſo jetzund mit Uns in der Sach ſind, oder noch darein kommen werden, und aller Unſerer Helfferen und Helffers-Helfferen, wo und wer die ſind, Ehr gegen Euch und den Eueren, redlich und wolbewahret, und hiermit euch wol gewahrnet haben: Mit Urkund diß Brieffs verſieglet mit = = = = wie auch in Walſers Appenzell. Chron. *p.* 307. das Formular des Abſag-Briefs deren von Appenzell gegen der Stadt Zürich A. 1444. in dem alten Zürich-Krieg, dahin gehend. = = = = Wir wollen von der Eydgenoſſen wegen euwer Feind ſyn, euch und alle euwere Helffer und Helffers-Helffer, wer und wo die ſind, ſchädigen an Leib und Guth, nach Unſerem Vermögen, und ſchreiben und verpflichten Uns in derſelben Eydgenoſſen Frid und Unfrid, und wollen hiermit Unſer aller Ehr gegen euch allen wol bewahrt, und euch gnug gſeyt han, und ob es nothdürfftig wäre auch fürer zu ſagen, das wollen Wir hiermit auch gethan haben. Mit Urkund geben ꝛc.

Abſcheid.

Werden von alten Zeiten her genennet die zu Papier gebrachte Handlungen derer Eydgenößiſchen Geſandten, welche entweders von allen Eydgenößiſchen Städt und Orten, oder aber von denen der eint

und seinen Kopf mit Wasser begießen, das Haar mit der rechten Hand durchfahren, die andern Finger aber in Wasser tauchen, und so den Kopf mit Wasser begießen, und sprechen: Ich taufe dich im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes. Amen.

Wenn sie aber Kinder taufen, so sollen sie zuvor fragen, ob sie auch Christen werden wollen. Wenn sie es, oder ihre Eltern, oder Vormünder, oder Gevatter, für sie antworten, daß sie es wollen, so sollen sie sie dreymal in das Wasser tauchen, und dreymal mit Wasser begießen, wie oben gesagt ist. Wenn sie aber nicht antworten können, so sollen sie sie nur einmal in das Wasser tauchen, und einmal mit Wasser begießen, wie oben gesagt ist. Denn sie sollen wissen, daß die Kinder nicht um ihrer Sünden willen getauft werden, sondern daß sie durch die Taufe Vergebung der Sünden, und ewige Seligkeit erlangen, wie oben gesagt ist. Denn sie sollen wissen, daß die Kinder nicht um ihrer Sünden willen getauft werden, sondern daß sie durch die Taufe Vergebung der Sünden, und ewige Seligkeit erlangen, wie oben gesagt ist. Denn sie sollen wissen, daß die Kinder nicht um ihrer Sünden willen getauft werden, sondern daß sie durch die Taufe Vergebung der Sünden, und ewige Seligkeit erlangen, wie oben gesagt ist.

Wie sie aber Kinder taufen, so sollen sie zuvor fragen, ob sie auch Christen werden wollen. Wenn sie es, oder ihre Eltern, oder Vormünder, oder Gevatter, für sie antworten, daß sie es wollen, so sollen sie sie dreymal in das Wasser tauchen, und dreymal mit Wasser begießen, wie oben gesagt ist. Wenn sie aber nicht antworten können, so sollen sie sie nur einmal in das Wasser tauchen, und einmal mit Wasser begießen, wie oben gesagt ist. Denn sie sollen wissen, daß die Kinder nicht um ihrer Sünden willen getauft werden, sondern daß sie durch die Taufe Vergebung der Sünden, und ewige Seligkeit erlangen, wie oben gesagt ist. Denn sie sollen wissen, daß die Kinder nicht um ihrer Sünden willen getauft werden, sondern daß sie durch die Taufe Vergebung der Sünden, und ewige Seligkeit erlangen, wie oben gesagt ist.

Wie sie aber Kinder taufen, so sollen sie zuvor fragen, ob sie auch Christen werden wollen. Wenn sie es, oder ihre Eltern, oder Vormünder, oder Gevatter, für sie antworten, daß sie es wollen, so sollen sie sie dreymal in das Wasser tauchen, und dreymal mit Wasser begießen, wie oben gesagt ist. Wenn sie aber nicht antworten können, so sollen sie sie nur einmal in das Wasser tauchen, und einmal mit Wasser begießen, wie oben gesagt ist. Denn sie sollen wissen, daß die Kinder nicht um ihrer Sünden willen getauft werden, sondern daß sie durch die Taufe Vergebung der Sünden, und ewige Seligkeit erlangen, wie oben gesagt ist. Denn sie sollen wissen, daß die Kinder nicht um ihrer Sünden willen getauft werden, sondern daß sie durch die Taufe Vergebung der Sünden, und ewige Seligkeit erlangen, wie oben gesagt ist.

Wie sie aber Kinder taufen, so sollen sie zuvor fragen, ob sie auch Christen werden wollen. Wenn sie es, oder ihre Eltern, oder Vormünder, oder Gevatter, für sie antworten, daß sie es wollen, so sollen sie sie dreymal in das Wasser tauchen, und dreymal mit Wasser begießen, wie oben gesagt ist. Wenn sie aber nicht antworten können, so sollen sie sie nur einmal in das Wasser tauchen, und einmal mit Wasser begießen, wie oben gesagt ist. Denn sie sollen wissen, daß die Kinder nicht um ihrer Sünden willen getauft werden, sondern daß sie durch die Taufe Vergebung der Sünden, und ewige Seligkeit erlangen, wie oben gesagt ist. Denn sie sollen wissen, daß die Kinder nicht um ihrer Sünden willen getauft werden, sondern daß sie durch die Taufe Vergebung der Sünden, und ewige Seligkeit erlangen, wie oben gesagt ist.

Wie sie aber Kinder taufen, so sollen sie zuvor fragen, ob sie auch Christen werden wollen. Wenn sie es, oder ihre Eltern, oder Vormünder, oder Gevatter, für sie antworten, daß sie es wollen, so sollen sie sie dreymal in das Wasser tauchen, und dreymal mit Wasser begießen, wie oben gesagt ist. Wenn sie aber nicht antworten können, so sollen sie sie nur einmal in das Wasser tauchen, und einmal mit Wasser begießen, wie oben gesagt ist. Denn sie sollen wissen, daß die Kinder nicht um ihrer Sünden willen getauft werden, sondern daß sie durch die Taufe Vergebung der Sünden, und ewige Seligkeit erlangen, wie oben gesagt ist. Denn sie sollen wissen, daß die Kinder nicht um ihrer Sünden willen getauft werden, sondern daß sie durch die Taufe Vergebung der Sünden, und ewige Seligkeit erlangen, wie oben gesagt ist.

ley zukommet, welche Abbates Commendatarii heiſſen, und man an den letzt-benannten Orten auch bald allen ohne geiſtliche Beneficien noch ſtehenden Geiſtlichen den Namen Abbé, oder Abbate, zulegt: In der Eydgnoſſchaft aber befinden ſich keine derſelben, wol aber und allein, welche zugleich des Ordens ſind des Kloſters, welchem ſie von ihrem in gleichem Kloſter ſtehenden Mit-Ordensgenoſſen vorgeſetzet ſind, und gemeinlich auch aus ihren Kloſter-Leuten benamſen die, welche unter ihnen die Aufſicht in den geiſtlichen und in den weltlichen Geſchäften des Kloſters führen und verwalten, da die erſtern in denen Fürſtlichen Klöſtern Decani, in den andern Priores, und die letztern in den Fürſtlichen Klöſtern Statthalter, in den andern aber Groſskeller gemeinlich genennet werden: zumahlen in den Eydgenöſſiſchen Landen dermahlen einige Aebte zugleich den Titul der Fürſten des H. Römiſchen Reichs (ohne jedoch mit ſelbigen auf den Reichs- noch Crays-Tagen, noch ſonſten einige Gemeinſchaft zu haben:) führen, als die zu St. Gallen, Einſidlen, Pfeffers, Disentis und Muri alle Benedictiner Ordens, andere aber nicht, und welche ſind aus dem Benedictiner Orden zu Rheynau, Engelberg, Fiſchingen und Beinwyl, oder Unſer L. Frauen Stein, ſo dann aus dem Ciſtercienſer Orden zu S. Urban, Wettingen und Altenreiff, weiter von den regulirten Chorherren S. Auguſtini Ordens, zu St. Maurizen, und Creutzlingen, und von dem Præmonſtratenſer Orden der von S. Lucii Kloſter; welchem annoch beyzufügen, daß vor der Religions-Veränderung auch noch in ſolchen Landen Aebte geweſen, Benedictiner Ordens, in dem Kloſter Aller Heiligen zu Schaffhauſen, auch zu Stein am Rheyn, Trub, Erlach, Peterlingen, Frieſinperg, Montheron &c.; ſodann Ciſtercienſer Ordens, zu Cappel, und Haut Crêt, der regulirte Chorherren S. Auguſtini zu Interlachen, auch der Præmonſtratenſer Ordens zu Rüthi, wie von jeden der abſonderliche Articul nachzuſehen.

Abtenzell. Siehe Appenzell.

Abtiſſin.

Oder Aebtiſſin, iſt der Namen der Vorſteherin der Weiber-Klöſtern von gewiſſen Orden, da ſelbige von andern Orden Priorinen, auch Müttern genennt werden; von Ihrer Wahl und Ober-Inſpection von Seiten der Biſchoffen, Aebten oder andern Ordens-Vorſtehern, iſt auch in denen Canoniſchen Rechten nachzuſehen. In den

den Eydgnößischen Landen iſt dermahlen eine einige gefürſtete Aebtißin zu Schennis, andere Aebtißinen aber Benedictiner Ordens zu Münſter in Bündten, Münſterlingen und Hermanſchwend; von den Ciſtercienſer Orden aber zu Rathhauſen, Eſchenbach, Frauenthal, Magerau, Guadenthal, Wurmſpach, Däniken, Tochter Gottes, in Remont, Feldbach, Kalchrein und Magdenau; der Lazariten Ordens zu Seedorf, und Clariſſen Ordens zu Paradis. Vor der Religions-Reformation war auch eine Fürſtliche Aebtißin zum Frau-Münſter in der Stadt Zürich, Benedictiner Ordens; und von dieſem Orden auch eine Aebtißin zu S. Agnes in der Stadt Schaffhauſen, und zu Trub; ſodann auch Aebtißinen Ciſtercienſer Ordens zu Fraubrunnen, Gottſtadt, und im Selnau bey Zürich; und S. Claræ Ordens zu Königsfelden, von welchen auch bey jederem abſonderlichen Articul das mehrere angebracht werden wird.

Abtadus

ſoll in mitten des IX. Seculi Biſchof zu Genff geweſen ſeyn. *Balux. Miſcell. III. p. 136.*

Abtigkoffen.

Aebtikoffen, Aettikoffen, Aeglikoffen, ein Dorf in der Herrſchaft Buchegg, oder Buchenberg, in der Pfarr Aettingen, welches A. 1561. eine groſſe Brunſt erlidten.

Abtisberg. Siehe Aebtisberg.

Abtwyl.

Ein alt Adeliches Geſchlecht in den Abt St. Galliſchen Landen, welches das ehemahl ob dem unweit der Stadt St. Gallen annoch befindlichen, in der Pfarr Goſſauw gelegenen Hof Abtwyl, gelegne Schloß Aebtisperg innegehabt, und aus welchen Anfangs des XIII. Seculi Heinrich von Abtwil dem Kloſter St. Gallen den Zehenden in dem Dörflein Rammpl vergabet; es iſt aber vor vielen Jahren ſchon abgeſtorben und abgegangen.

St. Abundi.

Oder *Rongalien*, ein Kirch und Dorf unweit dem den 25. Auguſt. 1618. durch einen Bergfall untergangenen Flecken Piuro, bey welchem Anlaß daſelbſt auch 6. Perſonen in einem Haus untergegangen. Scheuchzers Schweiz. Natur-Geſch. *P. I p. 136.*

S. Abun-

S. Abundi.

Kirch in der Grafſchaft Worms in Bündten, allwo zwey Waſſer, das einte aus dem Berg Davoſte, und das andere aus dem Berg Fuſtani zuſammen kommen, und das ſogenannte Iſolatſcher-Waſſer oder Flüßlein ausmachen. *Guler Chron. Rhet. lib. II. pag. 171.*

Abundi, oder *Abundius*.
Johannes.

genannt *Naſo*, auch *Habundi*, welchen wegen ſeines Wappens einige aus dem Stammen der Grafen von Baden, andere von den Freyherren von Münſingen abſtammend vorſtellen, und der in dem Catalogo der anweſenden Perſonen auf dem Concilio zu Coſtantz D. Johannes Abundi de Riga genennt wird. Er war Doctor Decretorum, und wohnete erſtlich als Procurator des Biſchoffs von Aichſtädt, hernach, nach einiger Bericht, als Advocat, nach andern, als Præſes der Deutſchen Nation, und letztlich als Biſchoff zu Chur, (darzu er A. 1416. erwehlet worden:) dem gedachten Concilio bis an das Ende bey, und ſoll ihme auch damahls das Ertz-Biſtum Riga verſprochen worden ſeyn; da er immittelſt auch den 24. Jan. 1418. vor der Crönung Kayſer Sigismundi eine Rede gehalten, und hernach einer der Richtern bey der Ausſöhnung Hertzogs Friederichs von Oeſterreich mit dem Kayſer geweſen. Es entſtunden zwiſchen ihme und denen Grafen von Werdenberg und Sargans, wegen der Grafſchaft und Thal in Schams, auch wegen Sils, Tumleſchg ꝛc., welche von der Stifft Chur Lehen, verſchiedene Streitigkeiten, darüber Graf Hug von Werdenberg zu Heiligenberg zwar einen gütlichen Spruch zu Lindau auf Donnſtag vor S. Laurentii Tag 1421. gethan, die völlige Berichtigung aber der zwiſchen ihme und gedachten Grafen, wegen der gemeldten Grafſchaft Schams, dem Hof Tamils, der Burg Ortenſtein ꝛc. weiters gewalteten Streitigkeiten erſt A. 1431. durch Kayſer Sigismundum zu Veldkirch erfolget; da immittelſt der Biſchoff nebſt Seinem Dom-Capitul auf Mittwochs vor S. Margarethä Tag A. 1419. mit der Stadt Zürich ein Burger-Recht auf 51. Jahr eingegangen, in folgenden Jahren auch mit der Stadt Chur, wegen ihren Freyheiten, und Regiments-Beſatzung, in ſolch weitläuftige Streitigkeit zerfallen, daß dortige Burgerſchaft für ſein dortiges Reſidentz-Schloß gerücket, ſelbiges eingenommen und geplündert, Er aber mit ſelbiger A. 1422. durch 13. erbättene Schied-Richter (darunter auch

4. Burger von Zürich geweſen:) wiederum befriedlaet worden. Eine des folgenden Jahrs mit Oeſterreich errichtete Bündtniß machte Ihme einen neuen Umwillen im Land, Er muß aber mit ſelbiger Herrſchaft auch wieder zerfallen ſeyn, indeme A. 1431. Herzog Fridericus von Oeſterreich ſein Schloß Fürſtenberg belagert; ſonſt ward Er auch von dem Pabſt A. 1424. Bottſchafts-weiſe an die Eydgenoſſen abgefertiget, und ſoll durch Ihne zu nachgefolgter Freundſchaft der Päbſten mit der Eydgenoſſchaft der erſte Stein gleichſam gelegt worden ſeyn; es iſt auch, jedoch wider ſeinen Willen, und unerachtet ſeines Widerſetzens, während ſeiner Regierung, auch der Anfang zu der jetzigen Republic der drey Bünden gelegt worden, da A. 1424. der Obere oder Grau-Bund ſeinen Anfang bekommen, A. 1425. etliche Gemeinden aus dem Gottshaus-Bund mit ſelbigem ſich vereiniget, und A. 1436. auch die X. Gerichts-Bundes-Leut eine ewige Bündtniß unter ſich aufgerichtet haben. Er ſolle A. 1440. zu Maran in Tyrol mit Tod abgegangen ſeyn. *Tſchudi Chron. Helv. ad An. 1418.* und *1431. Guler Rhet. lib. X. p. 156. 157. & lib. XI. p. 158.* Hotting. Helvet. Kirch-Geſch. *Part. II. p. 298. 300. 309. 312. 325. 328. 405.*

S. Abundio.

Oder *S. Abbondio*, eine Pfarr-Gemeind in der Revier Gambarogno, an der lincken Seiten des langen Sees, in der Landvogtey Luggarus, an den Mayländiſchen Gräntzen gelegen.

Von Aburg

waren ehemahls Rhaetiſche Edelleuchte, welche aber abgegangen. *Guler Rhet. p. 5.*

Ab Yberg. Siehe Iberg.

Academia.

Ward erſtlich ein Ort in der Vorſtadt zu Athen, allwo Plato ſeine Lernjünger in der Weltweisheit unterwieſen, genennt; nachmahls bekamen ſolchen Namen bald alle gelehrte Geſellſchaften, und insbeſonders auch die errichtete und befreyte Hohe Schulen, auf welchen man die Jugend in den Hohen Wiſſenſchaften unterwieſen, und in der Theologia, Jurisprudenz und Medicin Doctores, und in der Philoſophia Magiſtros gemachet, welchen hernach und dermahlen mehrers der Namen der Univerſitäten beygelegt wird; da auch ſonderlich in der Franzöſiſchen Sprach, auch denen vornehmen Schulen, in wel-

welchen auch obbedeutete Hohe Wissenschaften gelehret und gelernet, aber die obbemeldten Würden nicht ausgetheilet werden; der Namen der Academia und sonsten in Latein auch eines Gymnasii Academici gegeben wird, gleich in der Eydgenoßschaft denen zu Zürich, Bern, Lausanne, Genff, Schaffhausen ꝛc., da in selbiger allein die zu Basel eine Academia und Universität in obigem Verstand ist, von welchen allen unter ihren absonderlichen Articlen das mehrere nachgebracht werden wird. So heisset man auch heut zu Tag Academie nicht nur, wo etwan junge Adeliche und Stands-Personen in Mathematischen Künsten, Adelichen und Militarischen Exercitiis unterwiesen werden, deren in der Eydgenoßschaft keine, wohl aber zu Wien, Coppenhagen, Lignitz ꝛc. sondern auch gelehrte Gesellschaften, in welche einheimische und fremde Gelehrte aufgenommen werden, welche über gewisse Puncten der Gelehrte ihre Gedancken und Erfindungen an das Haupt-Ort, wo selbige angelegt, einsenden, damit sie hernach durch den Druck gemein gemachet werdind; von welchen auch noch keine öffentliche in der Eydgenoßschaft sich hervorgethan, verschiedene Eydgenößische Gelehrte aber in andere dergleichen Academien aufgenommen worden, als in die.

Academie der *Inſcriptionen*/ Müntzen/ und der *Litteratur*.

Welche A. 1663. zu Paris ihren Anfang genommen, und sich in Untersuchung der Inscriptionen, Medaillen, Historie und Litteratur übet, auch wenig ausländische Mitglieder annimmet, wie auch solches aus den Eydgenößischen Gelehrten allein A. 1718. Jacobo Christophoro Iſeli. Theol. Doct. & Prof. zu Basel geschehen.

Academia Naturæ Curioſorum.

Welche in Deutschland um das Jahr 1652. entstanden, und A. 1670. von Kayser Leopoldo in Schutz genommen und privilegirt worden, und von ihren Mitgliedern allerhand curiose Observationen aus der Medicin, Physic und der Anatomie einsammelt, in welche aus der Eydgenoßschaft bisdin aufgenommen worden nachfolgende Gelehrte, welche auch unter ihren Geschlechts-Namen seines Orts vorkommen werden.

1814.	Johann Georg Bürger, Kaufmann	Johann Georg Bürgers Wittwe.
	Johann Georg Bürger, der jüngere	Johann Georg Bürger.

Acaunum. Sihe Agaunum.

Acciajuoli, Philippus.

Aus einer fürnehmen Florentiniſchen Familien; ward gebohren zu Rom den 12. Mart. 1700. und von Pabſt Benedicto dem XIII. A. 1725. zum Vice-Legaten von Ravenna und der Romagna, von Pabſt Clemente XII. A. 1737. zum Cammer-Präſidenten, und 1739. zum Cammer-Clerico, und folglich auch in ſolcher Qualität zum Gubernatoren zu Celi, und annebſt auch zum Vicario der Kirch S. Marix in Via lata zu Rom und einem Mitglied der Päbſtlichen Congregation der Kirchen-Immunitæten ernennet. Der jetzige Pabſt Benedictus XIV. aber erklärte Ihn im Nov. 1743. zum *Nuntio* in die Catholiſche Eydgenoſſchaft, und zugleich den 2. Decemb. gleichen Jahrs zum Erz-Biſchoff von Petra, und den 22. gleichen Monats auch zu einem allhiſirenden Biſchoff des Päbſtlichen Throns.

Acerium. Sihe Schierſch.

Ach

ſoll in der alten Celtiſchen Sprach einen Acker bedeutet haben, und danaben viel Oerter, als Reinach, Siſſach, Montenach ꝛc. ihren Nammen bekommen haben.

Ach. Sihe Aach.

Achates

ſolle aus Engelland gebürtig geweſen, und mit ſeinem Landmann S. Beato in dieſiges Land gekommen ſeyn, und erſtlich in dem Wiflisburger-Göw und Uecht-Land, folglich auch in dem Aergöw das Evangelium geprediget, und viel Volck zu dem Chriſtenlichen Glauben bekehrt, und ſein Leben zu Interlachen in dem Berner-Gebiet beſchloſſen haben. *Murer Helv. S. pag. 15.* woran andere zweiflen. *B. Rhenan. Hiſt. Germ. lib. 3 p. 172.*

Achates. Leonhardus

von Baſel gebürtig, ein Buchdrucker, welcher A. 1472. zu Venedig den Virgilium gedruckt. *Maittaire Annal. Typograph. P. I p. 98.*

Achbach. Sihe Aabach.

Von Achen.

Ein ausgeſtorben Geſchlecht in der Stadt Bern, aus welchem Jordan A. 1294. des Rahts daſelbſt worden.

Achenbach.

Zwey Häuſer in der Pfarr und Niederen Gerichten Wengi, in der Landgrafſchaft Thurgöw.

Acherberg.

Ein hoher Berg in der Pfarr Kilchberg, in der Bernerischen Obervogtey Biberſtein, welcher den Namen von den vielen daran liegenden Aeckern haben ſolle; er liegt zwiſchen dem Hornberg und Eggberg, und iſt auch ein Theil des Läberbergs oder Juræ.

Achermann. Siehe Akermann.

Achieſa.

Ein Dörfflein in der Pfarr-Gemeind Olivone, in der Landvogtey Bollenz.

Achmülle.

Eine Mülle unweit Ober-Aich in der Pfarr Summeri, in der Landgrafſchaft Thurgow.

Achshalm.

Ein ausgeſtorben Geſchlecht in der Stadt Bern, aus welchen Heintzman A. 1402. der erſte in das Regiment kommen, hernach Gilian A. 1467. des täglichen Rahts, und A. 1473. Venner auch nach verwaltetem Schultheiſſen-Amt zu Thun A. 1479. wiederum in den täglichen Raht kommen, welche Stell auch Peter A. 1496. und auch A. 1500. und 1509. die Venner-Würde erlanget, und A. 1511. geſtorben, und das Geſchlecht mit ſeinem A. 1517. geſtorbenen Sohn Johannes erloſchen.

Achſenberg. Siehe Arenberg.

Achſitberg.

Ein Berg in der Caſtellaney Fruttigen, Berner Gebiets.

Acht. Reichs-Acht.

Auch *Bannum Imperii*, oder Reichs-Bann genennet, da ein Reichs-Stand, Fürſt, Stadt ꝛc. wegen gebrochnen Lands-Frieden, oder anderer wider die Reichs-Geſätze lauffenden Verbrechen, gröblicher Ungehorſame, und andern Urſachen, von allem Ihme als einem Reichs-Glied zukommenden Ehren, Würden und Rechten entſetzet, aus dem Frieden (wie es ehemahls geheiſſen) in Unfrieden berufft,

denen

denen Freunden verbotten, und den Feinden und allermänniglich erlaubt worden, und dardurch seiner Leben verlustig, unehrlich und vogelfrey erkläret, und von dem Umgang mit andern Reichs-Gliedern abgeschnitten wird, wie aus Kayserlich. und des Reichs Cammer-Gerichts-Ordn. *P. II. tit. 9. & P. III. 43.* Kayserl. Landsfried von A. 1548. zu sehen, welchen nicht nur der Kayser, sondern auch das gedachte Cammer-Gericht, und auch einige Hof-Gerichte, als das zu Rotweil ꝛc. verbänget, da ob der Kayser solches allein thun könne, oder darzu die Einwilligung der Churfürsten, oder aller Reichs-Ständen, wie einige meynen, daß es von den Zeiten Kayserś Henrici V. bis zu den Zeiten Kayser Caroli V. geschehen seye; vonnöthen habe, und wie es dermahlen mit dergleichen Acht-Erklärungen zugehe, und gehalten werde, bey den Teutschen Publicisten nachzusuchen: als solches die Eydgenössische Lande nicht mehr angehet, sondern allhier nur hiervon Anregung geschiehet, weilen in ehevorigen Zeiten, da dieselbe noch unter dem Reich gestanden, auch eint und andere Stadt und Ort von Zeiten zu Zeiten dergleichen Beschwerden erleiden müssen, als von den Kaysern Conrado III. A. 1150. die 3. Länder Uri, Schweitz und Unterwalden. Conrado IV. A. 1261. die Stadt Zürich. Rudolpho I. A. 1283. Abt Wilhelm von St. Gallen. Ruperto I. A. 1416. das Land Appenzell; sodann auch von denen Kayserl. und Reichs-Hof-Gerichten, sonderlich zu Rotweil A. 1314. die Landleut von Schweitz. A. 1442. 1459. und 1499. das Land Appenzell ꝛc. ꝛc. *Tschudi Hist. Helv. ad hos annos.* Bischoff. erger Appenzell. Chron. *p. 104.* Walsers Appenzell. Chron. *p. 260.*

Acht alte Ort. Siehe alte Ort.

Acht Burger

wurden in der Stadt Basel genannt die acht von denen Edlen Burgern von der sogenannten Hohen Stuben daselbst in den Rahterwehlte Personen, welche aber A. 1516. abgeändert, und hinkünftig von solcher, gleich andern Zünfften, nicht mehr als vier, zwey neue und zwey alte, zu erwehlen verordnet worden. Wurstis Basel-Chron. *pag. 142. 525.*

Ack.

Die also anfangende Wörter siehe bey Ak.

Aclens.

Digitized by Google

Aclens.

Ein Dorff in der Pfarr Vuillerens, in der Landvogtey Morges, oder Morſee, Berner Gebiets, da die niedern Gericht der Stadt Morſee zuſtändig ſind.

Acontius. Melchior

von Uri, oder, nach andern, von Urſeren, in dem Urner Gebiet gebürtig, hat einige Gedichte geſchrieben, ſo in dem I. Tom. deren Deliciarum Poetarum Germanicorum, ſo A. 1612. zu Franckfurt gedruckt worden p. 151. anzutreffen. *Moreri Univerſ. Lexic. Kœnig. Biblioth.*

Acoſta. Siehe Coſta.

Von *Acoſte.* N. N.

Ein Ober-Auffeher der Salz-Wercker zu Salins, in der Frey-Grafſchaft Burgund, kam A. 1640. als Burgundiſcher Geſandter in die Eydgenoßſchaft, und trachtete die Eydgenoſſen dahin zu vermögen, ſich gedachter Frey-Grafſchaft anzunehmen, und eine Neutralität von Seiten Franckreichs für ſelbige auszuwürcken, jedoch ohne Würkung. Lauffers Beſchreibung Helvet. Geſch. *P. XVI. lib. 8. p. 189. & l. 13. p. 255.*

Acqua marza. Siehe Alvonów.

Acroma- *Acromius Lacus.* *Acronius Lacus.* See. Siehe Boden-See.

Acronius: Johannes,

war aus Friesland gebürtig, und bekam danaben auch den Zunamen *Friſius*, oder Phryſius; Er kam nach Baſel, legte daſelbſt den Grund zu ſeinen Studien, und ward A. 1548. zum Magiſtro Philoſophiæ, und einige Zeit hernach zum Doctore Medicinæ auf ſelbiger Univerſität erkläret. Er erhielte auch auf ſelbiger, wegen ſeiner ſonderbaren Wiſſenſchaft in Mathematicis und nützlicher Lehr-Art, A. 1547. die Profeſſionem Matheſeos, und A. 1549. zugleich auch die Profeſſionem Logicæ, von deren die letztere Er A. 1553. an einen andern abgetretten, die erſtere aber bis an ſein End mit allem Ruhm verſehen; Er hatte auch gute Bekanntſchaft mit dem berühmten Johann von Bruck, welcher ſich ſelbiger Zeit zu Baſel unter dem Namen David Georg aufgehalten; die Oberkeit gebrauchte ſich danaben ſeiner bey der Unterſuchung deſſelben nach ſeinem Tod hinterlaſſenen

Schrif-

Schriften, weilen Er zugleich der Niederländischen Sprach wol erfahren, und auch wegen diesem Geschäft viel Brief-Wechsel in die Niederland geführet, wie Er dann auch dieses Manns Meynungen aus seinen Schriften in 45. Aphorismos verfasset, und zusammt seiner ganzen Historie und dem Proceß, welchen die Oberkeit zu Basel gegen Ihne und die Seinige geführet, an einen seiner Landsleuten berichtet hat. Er ist zu Basel den 18. Oct. 1564. an der Pest gestorben, und hat hinterlassen ein *Chronicon*, auch *Librum de Sphæra & Terræ motu*, ingleichem *Prognostica Astronomica*, und *de Astrolabii & annuli Astronomici confectione*: *Manusc. Acad. Basil. Epistolæ Sim. Abb. Cabemma. Andr. Bibl. Belg. Hendreich. Pand. Basel Universal-Lexicon.*

Ada. Ehe Adda.

Adalbero/

oder Adelbero I., auch Adelbert, ein Bischoff zu Basel, soll A. 915. deme damals in St. Meinrads Einöde, wo dermalen das Kloster Einsideln sich befindet, sich aufgehalten, und hernach Bischoff zu Metz gewordnen S. Bennoni ein Ihme eigenthumlich zugehöriges, in dem Ober-Elsas gelegnes Dorff, genannt Sierns, zu einem Eigenthum dasiger S. Meinradi-Cellen geschencket haben. *Hartman. Annal. Heremi B. M. p. 31.*

Adalbero II.

Auch nach einigen Adalbero, oder Adelbert, ward aus einem Mönch aus St. Blasien-Kloster, Bischoff zu Basel zu Ausgang des X. oder Anfang des XI. Seculi; war bey denen damaligen Kayseren und Königen in grossen Gnaden, zumalen Kayser Henricus II Ihne A. 1006. auf das von Ihme ausgeschriebne Concilium nach Franckfurt beruffen, und Ihme und seinem Bisthum A. 1004. einen Theil des Wild-Banns in dem Elsaß von der Birsich an, zwischen dem Rhein und der Ill, auf 6. Meil Wegs hinab, und A. 1008. den Wild-Bann im Brißgow von dem Dorff Loggingen bis gen Gundelfingen und Betzingen, auch folglich noch die Herrschaften und Schlösser Wäffingen und Landehre vergabet, nachdeme Er A. 1010. zugleich die Dom-Kirch in Basel von neuem aufzubauen angefangen, und in folgenden Jahren vollendet, solche auch mit vielem köstlichen Ornat verehret, den 11. Octob. 1019. durch eben diesen Bischoff einweyhen lassen: Annebst hat auch Kayser Conradus II. Ihne und

ſeine Nachfolger A. 1025. zu Advocaten und Caſt-Vögten des Kloſters St. Blaſien in dem Schwartzwald verordnet, und König Rudolphus von Burgund A. 1010. Ihme und dem Biſſthum Baſel das Stifft Münſter in Granfeld mit aller Zugehörd an Landen und Leuten geſchencket. Er ſoll A. 1025. geſtorben ſeyn. Wurſtis Baſel. Chronick. *lib. II. cap. 11. und 12.*

Adalbero III.

auch Adelbero und Adelbert, ein Graf von Froburg, ward Biſchoff zu Baſel um das Jahr 1130., in welchem auch Kayſer Lotharius II. eine Reichs-Verſammlung zu Baſel gehalten: Unter Ihme ward auch das Stifft S. Leonhardi zu Baſel für regulirte Chorherren S. Auguſtini Ordens errichtet: Er ſoll A. 1140. geſtorben ſeyn. Wurſtis Baſel. Chron. lib. II. cap. 15.

Adalbero/

auch Adelbertus und Adelberus, ein Graf von Rheynfelden, und Bruder Graf Rudolphi, welchen etliche Fürſten wider Kayſer Henricum IV. zum Römiſchen König erwehlet, ward erſtlich ein Mönch in dem Kloſter St. Gallen, und hernach A. 1065. zum Biſchoff zu Worms erwehlet; er ſoll nicht nur an einem Bein mehr als gewohnlich gehuncken haben, ſondern auch auſſerordentlich eſſen mögen, und von Leib ein ſolch ſchwere und feißte Perſon geweſen ſeyn, daß man ihne nicht ohne Erſtaunen und Grauſen anſehen können, wie er dann auch von allzu übermäßiger Fette A. 1070. erſticket. *Chron. Hirsaug.* Wurſt. Baſel. Chron. *l. 1. c. 12. Lambert Schafnab. ad* A. 1065. und 1070.

Adalbero

ſoll in dem VII. Seculo Abt zu Diſentis geweſen ſeyn, und da vortiges Kloſter den 3. Aug. A. 670. von den Avaribus oder Hunnis geplünderet und verbrennt worden; mit den noch wenig übrigen Mönchen, den Reliquien S. Placidi, und einigem koſtlichem Kirchen-Geräht, als 5. Altar-Tafeln, dem Evangelien- und andern Büchern, 1. guldenen, und 14. ſilbernen Kelchen ꝛc. ſich nach Zürich ſalvirt, nachdeme aber obige Avares und Hunni wieder verjagt worden; ſich wieder nach Diſentis begeben, und das Kloſter, ſo gut er können, wieder aufgerichtet haben. *Mabillon. Annal. Bened. T. I. p. 504.*

Adalinchon.
Adalinchova. } Sihe Adlickon.

Adalon-

Adalongus,

auch *Adelungus*, und *Adolengus*, ſoll von A. 790. bis 802. Biſchoff zu Sitten, und in Wallis geweſen ſeyn; einige machen Ihne auch noch zum Abt zu St. Mauritzen in ſelbigem Land, und zwahren zu dem letſten von dem Benedictiner Orden, als unter ſelbigem ſelbige Mönchen wegen ihres liederlichen Lebens aus dieſem Kloſter abgeſchaffet, und Canonici regulares dahin geſetzt worden ſeyn ſollen. *Gallia Chriſtiana Tom. 3. pag. 1004. & Tom. 4. pag. 11. Stumpf. Chron. Helv. lib. XI. c. 14. 22.* Hottinger Helvet. Kirch-Geſch. *Part. I. p. 393. 419.* andere aber zweiflen, Ob ſelbiger vor oder nach dem S. Theodulo Biſchoff geweſen, zumahlen Pantaleon in Proſopograph. ſelbigen A. 830. unter die Biſchoffe ſetzet, auch ſeiner unter Ludovico Primo gedacht werden ſolle. *Briguet Valleſia Chriſt. Cap: 2.*

S. *Adalricus*,

auch *Adelricus*, und Adelreich, auch *Alaricus*, ein Sohn Hertzog Burckhard von Schwaben, und ſeiner Gemahlin Regulindæ, welche, nachdeme Er in der in dem Zürich-See gelegnen kleinen Inſul Auffnau ein frommes, ſtilles und einſames Leben geführt; ſich auch zu ihme begeben, und 5. Jahr daſelbſt aufgehalten, auch die noch daſelbſt ſich befindliche Kirch gebauet, und ſelbige Inſul, nebſt was ſie zu Pfäffickon, Steffa, Wolrau und dortherum gehabt, Ihme, und dem Kloſter Einſidlen, allwo er auch Cuſtos und Verwahrer der Sacriſtey geweſen; vergabet, und Sie und Er danahen auch unter die ſondern Gutthäter dieſers Kloſters gezellet werden; Er ſoll ſich erſtlich 22. Jahr in gedachter Inſul, hernach 15. Jahr in dem Kloſter, und folglich wieder 20. Jahr in bemeldter Inſul aufgehalten haben, und wird von Ihme vorgegeben, daß er nicht nur trochnen Fuſſes über den See gegangen, ſondern auch, da man einige Tag, wegen Ungeſtühme des Sees, nicht zu Ihme kommen können; und er bald aus Hunger geſtorben wäre, ihme auf ſein Gebett durch eine unbekannte Perſon Wein und Brod überbracht worden ſeye: Er ſoll in dieſer Inſul auf St. Michaelis Tag A. 973. geſtorben, und nebſt Seiner gedachten Mutter in der von Ihr auf ſelbiger geſtiffteter, und von ihme vollendeten Kirch begraben ſeyn, allwo auch Seine Reliquien A. 1663. ſehr prächtig erhebt worden, da Er ſchon A. 1142. beatificirt, und gedachte Kirch in der Auffnau in ſeiner und anderer Heiligen Ehr eingeweyhet worden. *Hartmann. Annal.*

Annal. Herem. B. Mar. p. 36 & 44. 57 83. Hotting. Helvet. Kirch-Geſchicht. *Part. I. lib. 4. pag. 497.* und *P. IV.* in der Zugab *pag. 34. Murer Helvet. S. p. 254.*

Adam.

Ein altes Geſchlecht in der Stadt Freyburg, aus welchem auch unter denen geweſen, welche Hertzog Carolus von Burgund nach der Uebergab von Granſee A. 1476. hinrichten laſſen: es iſt aus ſelbigem noch allein übrig Franciſcus Petrus Antonius, welcher Chorherr dortiger Collegiat-Stifft S. Nicolai und Stadt-Pfarrer iſt.

Adamantio,

oder *Adamus*, aus dem Auguſtiner Eremiten-Orden, gebürtig von Florentz, welchen die Catholiſche Städt und Ort auch Aebt der Eydgenoßſchaft in Ihren Geſchäften auf dem Concilio zu Trident gebraucht, wie er dann auch im Nahmen Derſelben dahin abgeordneter Geſandtſchafft den 20. Mart. A. 1562. vor dem Concilio die Propoſition gethan: Er ſoll übrigens ſonderlich in Orientaliſchen Sprachen wol erfahren geweſen, und hernach von Pabſt Gregorio XIII. nach Rom beruffen worden ſeyn, den Talmud zu überſetzen: über welcher Arbeit Er aber den 15. Jun. 1581. geſtorben. *Curt. Vir. Illuſt. Ord. Erem. S. Auguſt.* Hotting. Helvet. Kirch-Geſch. Tom. III. lib. 7. p. 865.

Adamus.

Ein Rhaetiſcher Edelmann, welcher ſich wider Kayſer Ottonem I. aufgelaſſen, und danahen ſeine Güter confiſcirt worden, er aber ſich nach Einſidlen geflüchtet, und daſelbſt in dem Kloſter ein frommes und unſchuldiges Leben geführet, auf deſſe Vernehmen gedachter Kayſer Otto A. 949. denſelben begnadet, und ſeine confiſcirte in dem Valle Truſiana oder Wallgöw gelegne Güter Senov, Sline, Meilo, Nezudra und Ciſe dem gedachten Kloſter geſchencket haben ſoll. *Hartmann. Annal. Herem. B. Mar.* p. 52. 53.

Adamus
Michael/

war ein gebohrner Jud, nahm aber hernach den Evangeliſchen Glauben an, und war Burger zu Zürich, lebte annoch A. 1550. hat herausgegeben

VI. Libros de Bellis Judaicis 97. Capitibus diſtinctos in Linguam Germanicam translatos, Characteribus Hebræo-Germanicis.

Penta-

Pentateuchum & Lib. Vet. Teſt. Hiſtoricos. Conſtantiæ 1545.
Librum Precum Characte̅re Hebræo Germanico. Tiguri in 4to. Hotting. Biblioth. Tigur. p. 65.

Adamus. Siehe Adamantio.

Adda,

auch *Ada*, *Aada*, *Aduas*, *Addua*, nach Plinio lib. III. c. 19. *Abduas* und nach Strabone lib. IV. *Aduas*, ein Fluß, welcher aber nicht, wie Strabo vielleichter nur aus Gleichheit der Nahmen vermeldet; in dem Berg Adula entſpringet, ſondern theils aus einem in dem Wormſer-Gebieth gelegnen Thal Freel oder Frayle aus einer hohen Felſen-Maur, (auf welcher unweit darvon ein See ſich befindet:) herabfallenden Waſſer, theils aber aus denen aus dem ſo genannten Wormſer-Joch und Jugis Rhæticis zuſammen rinnenden Schnee- und Gletſcher-Wäſſerlinen und Berg-Brünnelinen, oder beyden zuſammen, entſpringt, da dieſe Flüß bey ihrem Zuſammenlauff in der Grafſchaft Worms noch gar klein, ſich aber noch und noch, da ſie die gedachte Grafſchaft und das ganze Veltlin durchlauffen; durch den Zufluß vieler kleiner und groſſen Bächen ſo vermehren, daß ſolche Adda den Haupt-Fluß in dem Veltlin ausmachet, und nicht, wie *Strabo l. V.* meldet zu oberſt, ſondern wol etwa zwey Stund unterwerts bey dem ehemahls geweſnen Thurn Olonia und der dermahligen Mayländiſchen Feſtung Forte di Fuentes ſich in den Comer- oder Chumer-See ergieſſet an einem Ort, welches danahen den Nahmen Bocca oder Bucca d'Adda hat: Bis dahin iſt ſelbiger nicht Schiffreich, ſondern muß an vielen Orten durch ſteinachte, raube und ſchroffachte Oerter flieſſen, enthaltet immittelſt ſchöne und viele Forellen: Bey dem Einfluß in gedachtem See lauffet er ſo geſchwind, daß man ihne noch wol 3. bis 4. Italieniſche Meilen in dem See verſpühren mag; der Ausfluß aus dieſerem See bey Lecco nihmet ſolchen Nahmen wiederum an, durchfließt einen groſſen Theil des Mayländiſchen Gebieths, und fallt ob Cremona in den Po-Fluß: Es wird dieſer Fluß auch unter die gezellet, ſo etwas Gold führind. *Guler. Chron. Rhæt.* lib. XI. p. 170. 171. Scheuchzer Natur-Geſchicht. des Schweizerlands. P. II. p. 10.

Addua. Siehe Adda.

Adel.

Eine Würde und Ehren-Stand, welchem mehrere oder mindere Vorgang, Anſehen und Rechte in ein oder anderem Staat, je nach

Achäern Widerstand leisten, und nicht mehr gestatten, daß sie
die Schiffe ferner beschießen, sie möchten dann gedenken wohl,
wie sie mit Schanden heimkehren. Also sprach er, und ihm
gehorchten sie gern, und sie sammelten sich um den Hirten
der Völker, Agamemnon. Aber Hektor ordnete die Troer
und ihre Helfer alle, und stürmte heran vor den Graben,
und ihm folgten die Edelsten alle, und Polydamas, und
Aeneias, den sie wie den Gott Zeus ehrten, und Agenor,
und Sarpedon, und Glaukos, und Asios, und Asios Sohn
Phoinix, und Hippotion Sohn Hippotion, und Pulydamas
Sohn Akamas, und Epikles, und Basos, und Polypoites,
und Antenor Sohn Antenor, und Archelochos, und Akamas,
und Ennomos, der Vogelschauer. Und sie führten mit sich
die Troer, und Helfer, und Asios, Hyrtakos Sohn, führte
die Schaar, und Iamenos, und Orestes, und Adrastos Sohn
Autonoos, und Oinomaos, und Helenos, Priamos Sohn,
und Deiphobos, Priamos Sohn, und Asios, Hyrtakos Sohn,
und Phaios, Hippotion Sohn, und Hippotion Sohn Hippo-
dokos, der aus Pelasgischer Erde, aus dem fruchtbaren Thale
Larissa, sie führte. Und Akamas führte die Thrakischen
Schaaren, und Peiros, und Euphemos, Troizenos Sohn,
Troizenos, Keadas Sohn, der Unsterblichen Liebling. Und
Pylaios führte die Paphlagonischen Schaaren, Pylaimenes
Sohn, und Harpe Sohn Hodios, und Epistrophos, und
Selagos, Sohn Akamas, und Mesthles, und Antiochos, und
Pylaimenes Sohn Arkesilaos, und Medon, Bastards Sohn
Hektor, und Asteropaios Sohn Asteropaios, und Thersilos,
und Askanios, und Mydon, Sohn Aretaon. Und Nastes
führte die Karischen Schaaren, die Barbarisch redenden,
und Amphimachos, und Nastes, Nomion Sohn, und Nastes
Sohn Amphimachos, und Nastes Sohn Amphimachos, und
Mydon, Sohn Atymnios. Und Glaukos führte, und Sar-
pedon, die Lykischen Schaaren, und Asteropaios, und Bas-
sodokos, und Glaukos, Hippolochos Sohn, und Sarpedon
selbst. Und Sarpedon und Glaukos, Hippolochos Sohn,
waren die Edelsten alle, und Pulydamas Sohn Akamas,
und Epikles, und Basos, und Polypoites, und Antenor
Sohn Antenor, und Archelochos, und Akamas, und Ennomos,
der Vogelschauer. Und sie führten mit sich die Troer, und
Helfer, und Asios, Hyrtakos Sohn, führte die Schaar, und
Iamenos, und Orestes, und Adrastos Sohn Autonoos, und
Oinomaos, und Helenos, Priamos Sohn, und Deiphobos,
Priamos Sohn, und Asios, Hyrtakos Sohn, und Phaios,
Hippotion Sohn, und Hippotion Sohn Hippodokos, der aus
Pelasgischer Erde, aus dem fruchtbaren Thale Larissa, sie
führte. Und Akamas führte die Thrakischen Schaaren, und
Peiros, und Euphemos, Troizenos Sohn, Troizenos, Keadas
Sohn, der Unsterblichen Liebling. Und Pylaios führte die
Paphlagonischen Schaaren, Pylaimenes Sohn, und Harpe
Sohn Hodios, und Epistrophos, und Selagos, Sohn Akamas,
und Mesthles, und Antiochos, und Pylaimenes Sohn Arke-
silaos, und Medon, Bastards Sohn Hektor, und Asteropaios
Sohn Asteropaios, und Thersilos, und Askanios, und Mydon,
Sohn Aretaon. Und Nastes führte die Karischen Schaaren,
die Barbarisch redenden, und Amphimachos, und Nastes,
Nomion Sohn, und Nastes Sohn Amphimachos, und Nastes
Sohn Amphimachos, und Mydon, Sohn Atymnios. Und
Glaukos führte, und Sarpedon, die Lykischen Schaaren,
und Asteropaios, und Bassodokos, und Glaukos, Hippolochos
Sohn, und Sarpedon selbst. Und Sarpedon und Glaukos,
Hippolochos Sohn, waren die Edelsten alle, und

gegen Ende seiner Regierung, 323 v. Chr., in Babylon starb. Nach dem Tode seines Vaters Philipp, welcher ihn zum Nachfolger bestimmt hatte, bestieg er den Thron, und nachdem er sich durch Besiegung seiner Gegner in Griechenland, Thrakien und Illyrien die Ruhe im Innern gesichert hatte, begann er den Krieg gegen Persien, welches damals unter Darius Kodomannus (336—330) stand. Nachdem er 334 den Fluß Granikos überschritten und die persischen Satrapen besiegt hatte, eroberte er Kleinasien, Syrien, Phönikien und Ägypten, wo er Alexandria gründete. Darius wurde 333 bei Issos und 331 bei Gaugamela geschlagen, worauf Alexander Babylon, Susa und Persepolis einnahm. Nachdem er Darius verfolgt hatte, bis dieser von seinen Satrapen ermordet worden war, unterwarf er sich Medien, Parthien, Hyrkanien, Baktrien und Sogdiana. Nach dem Tode des Darius nahm er den persischen Königstitel an und heiratete Roxane, die Tochter des baktrischen Satrapen Oxyartes. Nachdem er Baktrien und Sogdiana wieder verloren hatte, eroberte er 327 v. Chr. Indien bis zum Hydaspes, wo er den König Porus besiegte. Er wollte weiter nach Osten vordringen, aber seine Soldaten weigerten sich, ihm zu folgen, und so mußte er umkehren. Er ging den Indus hinab, unterwarf die Malier und Oxydrakier und kehrte dann nach Susa zurück, wo er 324 seine Vermählung mit Stateira, der Tochter des Darius, und mit Parysatis, der Tochter des Artaxerxes Ochos, feierte. Nachdem er seine Truppen entlassen hatte, ging er nach Ekbatana, wo sein Freund Hephästion starb. Dann zog er nach Babylon, wo er 323 starb. Alexander war ein großer Feldherr und ein Mann von großer Tatkraft, aber seine Eroberungen hatten keinen Bestand, weil er es nicht verstand, seine Reiche zu organisieren und seine Völker zu einigen. Er hatte keinen Sohn, denn sein Sohn Alexander IV. wurde erst nach seinem Tode geboren. Seine Mutter war Olympias, die Tochter des Königs Neoptolemos von Epeiros. Sie war eine ehrgeizige, herrschsüchtige Frau, welche Philipp durch ihre Eifersucht viel Verdruß bereitete. Sie soll ihren Gemahl ermordet haben, weil dieser sich von ihr scheiden wollte. Nach dem Tode Alexanders ließ sie Philippos Arrhidäos, den Halbbruder Alexanders, ermorden, weil dieser ihr Nebenbuhler war. Sie selbst wurde 316 von Kassandros getötet. Alexander hatte eine Schwester Kleopatra, welche 322 ermordet wurde, weil sie sich mit Perdikkas vermählen wollte. Sie hatte einen Sohn Alexander, welcher 309 von Kassandros getötet wurde. Alexander hatte eine Halbschwester Thessalonike, welche Kassandros heiratete. Sie hatte einen Sohn Philippos, welcher 297 von Demetrios getötet wurde. Alexander hatte eine Halbschwester Kynane, welche 322 ermordet wurde, weil sie ihre Tochter Adea-Eurydike mit Philippos Arrhidäos vermählen wollte. Diese hatte eine Tochter Eurydike, welche 308 von Kassandros getötet wurde. Alexander hatte eine Halbschwester Kleopatra, welche 308 starb, weil sie sich mit Alexander, dem Sohne des Polyperchon, vermählen wollte. Alexander hatte eine Halbschwester Kynane, welche 322 ermordet wurde, weil sie ihre Tochter Adea-Eurydike mit Philippos Arrhidäos vermählen wollte. Diese hatte eine Tochter Eurydike, welche 308 von Kassandros getötet wurde. Alexander hatte eine Halbschwester Kleopatra, welche 308 starb, weil sie sich mit Alexander, dem Sohne des Polyperchon, vermählen wollte.

Imperii circa Dignitates. c. 2. §. 21. ſeq. gleicher Meynung iſt: Da hingegen *Leibnit. ad Scriptor. ver. Brunsvic.* §. 25. pag. 13. *Thomas: de hominibus propriis & liberis German.* §. 59. ſeq. *de uſu practico diſtinctionis hominum in ingenuos & libertinos* cap. 2. §. 25. ſeq. & *Diſſertat. de Jur. dand. libertat. Ludwig. Paradox. Jur. publ.* §. 21. *Cramer de Jur. & prærog. Nobilit.* avitæ und andere den Urſprung des Adels von den alten Galliern und Deutſchen herholen, und aus *Cæſare de Bell. Gall.* cap. 13. 15. und *Tacito de Morib. Germ.* ſchlieſſen wollen, daß die alten Deutſchen in Fürſten und Oberleiten, welche den Hohen Adel ausgemachet, ſodann in ſogenannte Ingenuos, oder den mindern Adel, und drittens in die Bauren, welche theils Knecht, und theils frey gelaſſne geweſen; eingetheilet geweſen ſeyen, auch in den mittlern Zeiten die obbenannte Ingenui die Kriegs-Dienſte geleiſtet, und ſonderlich die Reuterey ausgemacht haben, und danahen der Nahmen Militis, auch der Ritteren entſtanden: auch bey Friedens-Zeiten in des Hohen Adels Dienſte begeben, und daraus der Nahme Miniſterialium, Dienſt-Männer und Dienſt-Leuthen, entſprungen; wie auch öfters durch an den Höfen und in den Kriegen geleiſtete Dienſte Lehen erhalten, und derowegen den Nahmen Vaſſorum, Vaſallorum, Mannen ꝛc. bekommen, und daß ſolche ſich auch folglich ſowol, als auch da nach angenohmener Chriſtlicher Religion durch die Geiſtlichkeit viele Knechtiſchen Herkommens frey gelaſſen, auch die Gelehrte an den Höffen hervorkommen, und bey angelegten Städten auch die zuvor geringen Herkommens geweſne Burger durch Kaufmannſchaft und anderes ſich in beſſeren Stand geſetzet; auch dieſere von den Bauren und obbemeldten unterſcheiden werden, und vor denſelben ein Vorrecht haben wollen. Anmebſt aber wollen *Guler. Rhæt. lib. I.* und *Sprecher in Pallad. Rhæt. lib. I.* des in Grau-Bünden theils abgegangnen theils noch befindlichen vielen Adels Urſprung ſuchen bey denen in ſelbige Land aus Italien geflüchteten Tuſcanern, als welche glaublich angeſehene, und reiche Leuthe geweſen, weilen bey Einnahm eines Landes der Arme eher ſich dem Sieger übergebe, und unter ſelbigem bey ſeiner Armuth verbleibe, als aber der Fürnehme und Bemittlete, welcher ſeine Sicherheit lieber anderwärtig, wie ſolches auch von ſolchen Tuſcanern zu muthmaſſen: ſuchen thüge. Dieſeres in den Eydgenöſſiſchen und Zugewandten Landen befindnen Adels halber iſt ſodann weiters anzufügen, daß ſelbiger ehemahls gar zahlreich geweſen, daß nach *Stumphi* Bericht in *Chron. Helv.* lib. 4.

Gefäßen (s. d.) und Herz (s. d.). Anfänge von Blutgefäßen sind bei den Tieren schon sehr früh vorhanden, z. B. bei Würmern, Mollusken, Arthropoden, Tunicaten, Amphioxus, Cyclostomen, Fischen, Amphibien, Reptilien, Vögeln und Säugetieren. Bei den Wirbellosen ist das Blut meist farblos, bei den Wirbeltieren rot. Bei den Arthropoden und Mollusken ist das Blut, das meist einen weißen Farbstoff enthält, nicht in Gefäßen eingeschlossen, sondern ergießt sich in Lücken zwischen den Organen, in Blutsinus (s. d.). Bei den Würmern, Tunicaten, Amphioxus, Cyclostomen, Fischen, Amphibien, Reptilien, Vögeln und Säugetieren ist das Blut in Gefäßen eingeschlossen, und das Herz, das bei den Würmern noch fehlt, ist bei den Tunicaten ein einfacher Schlauch, bei den Fischen ein Schlauch mit zwei Abteilungen, bei den Amphibien, Reptilien, Vögeln und Säugetieren ein Muskelorgan mit vier Abteilungen. Blut und Gefäße sind bei den Würmern noch nicht vorhanden, bei den Tunicaten, Amphioxus, Cyclostomen, Fischen, Amphibien, Reptilien, Vögeln und Säugetieren ist das Blut rot, bei den

genden Zeiten in ſolchen Stand kommen, und nach *Stumpfii* Anmerkung l. c. lib. IV. c. 52 die Eydgenoſſen bey dem erſtern Fall gleichſam von dem Haus Oeſterreich gelehrnet ihrer widrig-geſinneten Schlöſſer zu zerbrechen: Daß aber, wie der Polniſche Cardinal Hoſius in ſeinem A. 1566. unter dem Nahmen Catholici cujusdam herausgegebnen Judicio & Cenſura de Judicio & Cenſura Miniſtrorum Tigurinorum & Heidelbergenſium de Dogmate contra adorandam Trinitatem in Polonia ſparſo: die Eydgenoſſen nicht nur wegen Unterdruckung des Adels anſchwärzet, ſondern auch noch vorgibt, als wann Sie, ſonderlich aber die Evangeliſcher Religion, die mindere und mehrere Würden, auch den Unterſcheid der Perſonen für der wahren Religion unangemeſſen und widrig achtind; iſt nicht nur in Anſehung der älteren ſondern auch jetzigen Zeiten falſch und unbegründet, indeme ſie zwahr wie *Ens* in ſeinem *Theſauro Polit. apot. 49. p. 396.* anmerckt, dem Ihrer Freyheit widrigem und gehäßigen Adel auch einen billichen Gegenwillen getragen, hingegen aber nicht nur groſſe Hochachtung gegen den Höhern Adel, als gegen Graf Rudolff von Habſpurg, folgends Römiſchen Kayſer, gezeiget, und auch die drey den Grund des Eydgenößiſchen Bundes gelegte Länder von dem Adel, als die Freyherren von Attinghauſen, Wernern von Stauffachen ꝛc. in ſelbigen aufgenohmen und behalten, ſondern auch noch von ſelbigen Zeiten an in bald allen Eydgenößiſchen Städt und Orten, auch denen Zugewandten Orten und Gemeinen Herrſchaften viele Adeliche Geſchlechter forthin und bis auf die jetzige Zeit ſich befunden, welche theils Antheil an dem Regiment, und zwahren einiger Orten mit etwelchen Vorrechten, gehabt und noch haben, theils in fremden Kriegs-Dienſten ſich befinden, theils auch auf ihren Edel-Sitzen und Schlöſſern aufhalten, wie es aus vielfaltigen Articuln dieſeres Wercks erhellen wird. Simler von dem Regiment der Eydgenoßſchaft mit Anmerck. Edit. II. p. 8.

Adelbero. Sihe Adalbero.

Adelbert. Sihe auch Adalbero.

Adelbert

ſoll des S. Pirminii Lehr-Jünger geweſen, und erſtlich in dem VIII Seculo Abt zu Pfeffers, und folglich Biſchoff zu Chur worden ſeyn. wiewol Ihme andere den Nahmen Baldeberti beylegen. *Guler Chron. Rhæt.*

Rhæt. lib. VII p. 86. Eydgenoſſ. Regiments-Ehren-Spiegel. P. II. pag. 26.

Adelbert

ward zu End des XI. Seculi erſtlich Prior, und folglich zum Abt des Kloſters Aller Heiligen zu Schaffhauſen (welches damahls von den Mönchen ziemlich verlaſſen geweſen:) erwehlet, erhielte die Leiber des H. Conſtantini, Alexandri und Leguntii von Rom, welchen die dortige Burgerſchaft entgegen zogen, und durch deren Beſuch und andere Mittel Er dem gedachten Kloſter mercklich wieder aufgeholffen. *Bertold. Chron. ad.* A. 1098. 1099.

Adelbert

wird auch genennet der andere Abt zu Pfeffers, welcher dem S. Pirminio nachgefolget, wie auch der Sechste Abt in dem Kloſter Rhevnau in dem X. Seculo, es haben auch ſolchen Nahmen einige Abt von Diſentis getragen, welche theils unter dortigen Abten, theils bey denen Geſchlechtern, als Medels, Funs ꝛc., aus welchen ſelbige entſprungen, zu finden.

Adelbert/

Aus dem Gräflichen Kyburgiſchen Stammen von Meerſpurg, ward zu End des XI. Seculi Caſt-Vogt des Kloſters Aller Heiligen zu Schaffhauſen, deſſe Güther er an ſich gezogen, und theils verſchwendet, auch dardurch die Mönchen veranlaſet, mit Creutz und Heiligthum für ſein Schloß zu gehen, allwo aber ihrer etliche ums Leben gebracht, andere verwundet, und die übrige nach Haus gejagt, auch Creutz und Fahnen zerſtücket worden: Er ſoll aber in dem Alter ſolches bereuet, und nachdem Er ſelbſt in gedachtem Kloſter ein Mönch worden, Demſelben an den ihnen zugefügten Schaden den Kirchen-Satz und Zehenden zu Illnau in der Grafſchaft Kyburg übergeben haben. *Hiſtor. Scaphus. Mſcr.*

Adelbert.

Ein Graf in dem Thurgow in dem IX. Seculo, welcher die unter ſich ſtreitig geweſne damahligen Biſchoffen zu Coſtantz, und Abt zu St. Gallen vergleichen helffen. *Stumpf.* lib IV. c. 32. lib. V. c. 4.

Adelbert.

Ein Sohn Graf Humfrieds, welchem in dem IX. Seculo unter dem Nahmen eines Grafen das Amt eines Vorſtehers über das Churer-

Rhaetiſche Gebieth, oder, nach andern, über den jenſeits des Fluſſes Lanquart, und um Bregentz herum gelegnen Theil Bündtner-Lands von den Fränckiſchen Kayſern aufgetragen geweſen, welchen Rapertus, oder Rupertus, bey Kayſer Ludovico Pio von ſolchem Amt bringen mögen, worwider Er aber ſich, als vermeinend unſchuldig entſetzet, von ſeinem in Iſtrien regierenden Bruder Burckharden eine ziemliche Hilff an Mannſchaft erhalten, und darmit erſagten Rapertum A. 838. in einem Streith bey dem Dorff Zitzers überwunden und erſchlagen, auch dardurch obige Verwaltung in Rhaetien wieder bekommen, und bis an ſein Ende behalten. *Guler. Chron. Rhet.* lib. VII. pag. 94. *Sprecher Pallad. Rhet.* lib. III.

Adelbert.

Ein Truchſeß von Ittingen, verändert, nebſt 3. andern von gleichem Geſchlecht, um das Jahr 1150. ihr in der Landgrafſchaft Thurgöw gehabtes Schloß in ein Kloſter für regulirte Auguſtiner Chorherren, trat ſelbſt in den Orden, ließ ſich zu einem Prieſter weyhen, und wurd der erſte Probſt daſelbſt. Hotting. Helvet. Kirch-Geſch. P. I. p. 647.

Adelboden.

Ein Dorff, Kirch, und groſſe Pfarr-Gemeind in einer gar wilden, aber mit ſchönen Alpen und fruchtbarem Mattland verſehenen Gegend an den Walliſer Gräntzen und Bergen, in dem Berneriſchen Amt Fruttigen, deſſe ein Drittel ſelbiges ausmachet: es hatte vor dieſem allda ein Kirchlein, oder Capell, welche, ohnerachtet des ſehr mühſamen Wegs von Fruttigen aus, verſehen worden, ſeit A. 1446. aber iſt es eine eigne Pfarr, welche von dem kleinen Raht der Stadt Bern beſtellet wird, und in das Thuner Capitul gehöret, und dahin bey 28. zerſtreute Höfe Pfarr-genößig ſind: es wird jährlich daſelbſt an dem erſtern Dienſtag im Oct. ein Jahr- und Veich-Marckt gehalten, und befindet ſich in dieſer Gemeind in Hirsboden in dem ſo genannten Lenck ein Schwefelbrunn, welcher zum Baden gebraucht wird, es ward auch 1711. daſelbſt ein Kupfer-Bergwerck geöffnet, aber wieder unterlaſſen. Scheuchzer. Schweitzer. Natur-Geſch. P. II. p. 314.

Gleichen Nahmen haben auch

Ein Hof an der Grüenen in der Pfarr Lützelflu in dem Amt Trachſelwald, in dem Gebiet der Stadt Bern, und

Ein

Ein Dorff zwiſchen Wicken und Zoffingen in der Pfarrey Reiden und der Vogtey Wicken in dem Lucerner-Gebiet.

Adelgott

ſoll aus Gräflichem oder Freyherrlichem Geſchlecht entſproſſen, in ſeiner Jugend ein Mönch in dem Kloſter Einſidlen, und folglich Abt zu Diſentis worden, auch um das Jahr 1000. geſtorben ſeyn, und unter die Selligen gezellet werden. *Murer Helvet. S.* p. 181.

Adelgott/

oder, nach andern, Analgott, auch Allgott, Adelgoz und Adolph, wie auch Adelgott Urber genannt, welchen einige zu einem Claravallenſer Mönchen, andere aber zu S. Bernhardi Lehrjüngern und Abten zu Diſentis machen wollen; Er war in dem XII. Seculo Biſchoff zu Chur, welchem Biſtthum Er wol vorgeſtanden, und auch die Klöſter S. Lucii, Katz, Schännis und Marienberg reichlich begabet haben, und A. 1160. geſtorben ſeyn ſolle. *Guler Chron. Rhet.* lib. V. p. 72. und lib. IX. p. 133. Eydgenöſſ. Regim. Ehren-Spieg. P. II. p. 27. und 42.

Adelgundus

wird für den anderen Abt zu Diſentis ausgegeben, ob es aber einer mit dem gleich vorigen Adelgotten geweſen, iſt unbekannt. *Guler. Chron. Rhet.* lib. V. p. 724.

Adelheit/

auch Alix, eine Tochter Rudolphi II. Königs von Burgund, welche zuerſt mit Lothario II. König von Italien, und folglich mit Kayſer Ottone vermählet worden, welchen Sie auch bewogen, daß Er dem Kloſter Einſiedlen (welches Sie auch nebſt Ihme perſöhnlich beſucht:) die Inſul Auffnau, nebſt deme darzu gehörigen Orten Pfäffiken, Uericken, Meylen ꝛc. wie auch einige Ort in dem Briesgow, Lintzgow und Rhaetien geſchenckt und vergabet, ſo daß Sie nebſt Ihme unter die Stiffter des gedachten Kloſters gezellet werden; Sie ſtarb den 16. Dec. A. 999. *Hartman. Annal. Herem B. Mar.* p. 75. ſeq. Auch ſoll Sie, da Sie auf eine Zeit nach Genff kommen, um S. Victor zu verehren, verſchaffet haben, daß die alldort dieſerem S. Victori zu Ehren geſtifftete Kirch in ein Kloſter verwandlet worden. *Mabill. Annal. Bened. IV.* p. 125. 694.

Adelheid.

Von dieſerem Namen bemercket *Murer in Helvet. S.* p. 351-364. vier benanntlich Adelheit Pfefferhard, Adelheid von St. Gallen, Adelheit Zieg, oder Ziegerin, und Adelheid von Spiegelberg, welche ſich in dem Kloſter St. Catharina-Thal, und Adelheid Freyfrau von Frauenberg, welche ſich in dem Kloſter Tös in dem XIV. Seculo durch tugendſamen und gottſeligen Wandel hervorgethan.

S. Adelhelmus

ward bey Stifftung des Kloſters Engelberg aus dem Kloſter Einſidlen, oder Hirſchau, dahin beruffen, und zum erſten Abt dieſes Kloſters verordnet, welchem Er in die 12. Jahr ruhmlich vorgeſtanden, und auch den Stiffter des Kloſters, den Freyherrn Conrad von Sellenbüren, vermögen, den Orden anzunehmen. Er iſt den 25. Febr. 1131. geſtorben, nachdeme zuvor auch die Kirch dieſes Kloſters eingeweyhet worden, in welcher Er auch begraben, und ſein Cörper A. 1611. wegen Erneuerung der Kirchen, zur rechten Seiten des Chors gelegt, und ſein Grab jederzeit mit vieler Andacht beſucht worden, wie er dann auch von einigen unter die Selligen, von andern unter die Heiligen geſetzet wird. *Murer. Helvet. S.* pag. 288. *Hartmann. Annal. Einſidl.* p. 189. Lang. Grundriß. p. 877.

Adelhere.

Ein gebohrner Graf von Rheynfelden, Hertzog Rudolffs von Allemanien Bruder, ward aus einem Convent-Herr von St. Gallen A. 1065. Biſchoff zu Worms. *Tſchud. Chron. Helv. ad d. an.*

Adelhoffen/ oder Altſchoffen.

Zwey Häuſer in der Pfarr Alterſchwylen, in der Landgrafſchaft Thurgöw, allwo die Vogtey, nebſt dem Hof Weyerſchwylen, denen Edlen von Ulm zugehöret, von welchen ſelbige die Stadt Zürich A. 1711. an ſich erkaufft.

Adalinchova. Sihe Adlickon.

Adelinus,

oder *Adelvinus*, findet ſich Biſchoff zu Baſel, unter Kayſer Carolo Calvo zu Ende des IX. Seculi.

Adelmann. Sihe Altmannus.

Adelms-

Adelmsried.

Adlamsried, ein Dorff in der Pfarr Bollingen, lincks der Simmen, in dem Obern Simmenthal, Berner-Gebiets.

Adelongus. Sihe Adalongus.

Adelphius

ſoll ein Biſchoff der Rauracern geweſen ſeyn, welcher nach *Stumpf. Chron.* lib. XII. c. 13. zweyen Conciliis, welche A. 505. und 530. zu Orleans gehalten worden; ſelbſt unterſchrieben, nach Wurſtis Baſel-Chron. l. II. c. 8. aber einem Concilio in Orleans A. 514. ſelbſt unterſchrieben, einem andern aber A. 537. daſelbſt gehaltnen durch einen dahin abgeordneten Asclepium unterſchreiben laſſen; Wiewol andere vorgeben, daß ſelbiger nicht Epiſcopus Rauracenſis, ſondern Ratiatenſis in Poitou geweſen, und der Copiſt beyde ſolche Wort mit einandern verwechſelt habe, wie Er dann auch in denen zu Paris gedruckten Verfaſſungen der Concilien, Epiſcopus Eccleſiæ Pictavorum, und in etlichen alten Abſchrifften obigen Concilii Epiſcopus de Ratiate und de Civitate Ratiatica genennt wird. *Sirmond. Not. ad Concil. Aurel. I. &. 2.*

Adelreich. Sihe Adalricus.

Adelreich.

Ein Sohn des obbemelten Graf Adelbert, Vorſteher des Churiſch-Rhaetiſchen Gebiets, welcher gedachtem ſeinem Vetter auch in ſolcher Stell nachgefolget, und deſſe Tochter Henna, einem Grafen von Lentzburg A. 890. verheyrahtet worden. *Guler. Chron. Rhæt.* lib. VII. pag. 94.

Adelshauſen. Sihe Adlezhauſen.

Adelungus. Sihe Adalongus.

Adelsweil.

Ein Dörfflein in der Pfarr Sempach in dem Lucerner-Gebiet, allda an der Straß auf Sempach ein Capell zu St. Einbett oder Eybert ſtehet, dahin ein Wahlfahrt.

Adelwin

wird von Wurſtis Baſel-Chron. lib. II. cap. 10. der gleich zuvor bemerckte Biſchoff *Adelinus* zu Baſel genennet.

Adema-

Ademarus.

ein Graf von Genff, ſoll unter Pipino, Caroli M. Sohn in einem Zug wider die Moren in der Inſul Corſica von ſelbigen zu tod geſchlagen worden ſeyn. *Regino Prumiens.*

Ademarus

Fabry, Dominicaner Ordens, ward Biſchoff von Genff A. 1385. und beſtätigte derſelben Stadt-Freyheiten, in Anſehung der Wahl der Sindics, des Blutbanns, Verwahrung der Stadt durch die Burger ꝛc. *Spon. Hiſtoire de Geneve* Tom. I. p. 85.

Adetſchwyl.

Ein Dörfflein in der Grafſchaft Kyburg in den Niederen Gerichten von Gryffenberg gelegen, nach Bärentſchwyl Pfarr-genößig, hat ein eignen Hoheits-Weibel.

Adilosvvilare. Sihe Adliſchwyl.

Adlamsried. Sihe Adelmsried.

Adlenbach.

Ein Dorff in der Pfarr Bettſchwanden, in dem Land Glarus, welches einen Nahmen hat von dem Bach gleiches Nahmens, ſo daſelbſt in die Lindt ſich ergieſſet.

Adletzhauſen/

oder Adelshauſen, ein Dörfflein in der Pfarr und Züricheriſchen Herrſchaft Grüningen gelegen.

Adligenſchwyl.

eine Pfarrey, Kirch und Dorff in dem Lucerner Gebiet, und in dem Sextariat von Lucern, auch in der Landvogtey Habſpurg, unweit von der Stadt Lucern, allda ehemahls auch ein Edel-Sitz geſtanden, und A. 1605. eine neue Kirch erbauen worden; Selbige ward von Marquard von Ruodt an die Stadt Lucern verkaufft; die Collatur der Pfrund gehört auch dem Raht derſelben.

Adlicken/ Adlickon/

ehemahls *Adalinchova*, *Adalinchon*, auch *Hadaleichinchova*, ſind zwey Dörfflein in dem Zürich-Gebiet, darvon das einte zwiſchen Regenſperg und Regenſtorff in dem Neu-Amt gelegen, und nach Regenſtorff Pfarr-genößig; Das andere aber unweit von Andelfingen, in ſelbiger Herrſchaft zwiſchen Andelfingen und Dägerlen gelegen, und

nach

Wappen: Schild geviert, 1 und 4 in Silber ein rechtsgekehrter, rothbewehrter, rothgezungter, rothgekrönter, schwarzer Adler, 2 und 3 in Roth ein rechtsgekehrter, rothbewehrter, rothgezungter, rothgekrönter, silberner Adler; auf dem Schilde ruhen zwei gekreuzte Streitkolben, hinter dem Schilde ein Hermelinmantel, der mit einer Krone geschlossen ist. Auf der Krone ein rechtsgekehrter, rothbewehrter, rothgezungter, rothgekrönter, schwarzer Adler, der in seinen Fängen einen Streitkolben hält.

Die Verleihung dieses Wappens ist durch Urkunde vom 1. Juni 1871 erfolgt.

Wappenbrief

für Johann Friedrich Wilhelm Ludwig Freiherrn von Hammerstein-Loxten, Königlich Preußischen Generalmajor à la suite des Infanterie-Regiments Nr. 13, Commandeur der 2. Infanterie-Brigade, Ritter des Königlich Preußischen Ordens pour le mérite, des Großkreuzes des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens mit Eichenlaub und Schwertern, des Großkreuzes des Königlich Preußischen Hausordens von Hohenzollern mit Schwertern, des Großkreuzes des Königlich Preußischen Kronen-Ordens, des Großkreuzes des Königlich Preußischen Ordens der Württembergischen Krone, des Großkreuzes des Königlich Preußischen Ordens der Württ

Adliſperg.

Ein Dörfflein, da ehemahls ein Burg-Stall und Edel-Sitz geweſen, in dem Entlibuch bey Rormoos, Lucerner Gebiets: auch ein Hof in der Gemeind Hottingen, auf dem Zürich-Berg, ob dieſer Stadt gelegen.

Adolengus. Sihe Adalongus.

Adolosvvilare. Sihe Adliſchwyl.

Adolphus.

Ein Graf von Naſſau, ward A. 1292. zum Römiſchen Kayſer erwehlet, und A. 1298. in einer Schlacht bey Worms erſchlagen von ſeinem Nachfolger Kayſer Alberto I., welcher ſich ſeiner Wahl iederzeit entgegen geſetzet, und dardurch wie in dem Deutſchen Reich hin und wieder, alſo auch in den Helvetiſchen Landen zu vielen Factionen und Streitigkeiten Anlaß gegeben, da insbeſonder die Städte Zürich und Solothurn, die drey Länder Uri, Schweitz und Unterwalden, und der Biſchoff zu Coſtantz und Baſel, auch der Abt von St. Gallen auf Adolphi Seiten geſtanden, und Zürich auf Seine Mahnung A. 1292. wider den Albertum für Winterthur gezogen. *Stumpf. Chron.* lib. IV. c. 52. und lib. VI. c. 17. danaben auch gedachter Kayſer Adolphus der Stadt Zürich nicht nur A. 1292. Ihre Freyheit, daß Sie dem Reich unmittelbar, und keinem fremden Gericht unterworffen ſeyn ſolle, beſtätiget, ſondern auch A. 1293. die Freyheit ertheilt, währendem Interregno ſich ſelbſt einen Reichs-Vogt erwehlen zu mögen: Auch hat Selbiger den Ländern Uri, Schweitz und Unterwalden, und um ſolche Zeit auch der Stadt Solothurn den 6. Oct. 1293. Ihre Freyheiten beſtätiget. Simler. von dem Regim. der Eydgenoßſchaft, mit Anmerck. *Hotting. Specul. Tigur.* pag. 77. 78. 91. Haffner Soloth. Schauplatz P. II. p. 84.

Adoltsvvile. Sihe Adliſchwyl.

S. Adrian.

Zu Altenſee, ein im A. 1486. Jahr erbaute Capell, etwa eine halbe Stund ob Art gegen Zug, allwo ein Bach, darvon genannt *S. Adrians*-Bach; vorbeyflieſſet, welcher daſelbſt die Gräntzen zwiſchen den Orten Schweitz und Zug ausmachet.

Adrianus,

oder *Hadrianus*, Römiſcher Kayſer von A. 117. bis 138. ſoll unter andern in der Verwaltung des Rhaetier-Lands viel geändert, aus einer

ner Provintz zwey, als die erſte und die andere Rhætiam gemacht, die Regenten der erſtern auf die vor Erbauung der Stadt Chur daſelbſt geweſene zwey Schlöſſer, Spinoli und Marſoil genennt, geſetzt, auch einen eignen Hertzogen über das Rhætiſche Kriegs-Volck beſtellt, und bey deſſe alleſe Einrichtung auch Perſönlich in Rhætien geweſen ſeyn. *Guler. Chron. Rhæt.* lib. III. p. 29. 30.

Adrianus.

Von ſolchem Nahmen waren vier von gleichem Geſchlecht von Riedtmatten, Biſchoff zu Sitten in Wallis, von welchen unter dem Articul Riedtmatten und Sitten nachzuſehen.

Adviolats. Siehe Aviolats.

Adualla. Siehe Adula.

Adula,

ein Berg, welchen *Strabo Geogr.* lib. 3. c. 5. Ἀδούλας, oder Ἀδυάλας nenet, ſonſt aber auch *Adualla*, von *Guarino in Strabon. Diadualla*, und von *Alciato*, *Adya* oder *Adyla* benamſet wird: *Guler. Rhæt.* lib. I. p. 5. b. will ihme den Nahmen geben von einem Adula, welchem Ascenas oder Tuisco gleich 19. anderen ein Theil ſeines Reichs zu verwalten übergeben habe, meldet auch, daß unter ſolchem Nahmen ehemahls alles Alp-Gebirg von Savoy an bis in Crayn, Windiſchmarck und Croatien verſtanden worden ſeye, viel Theil aber deſſelben nach und nach andere Nahmen bekommen habind: Da aber *Strabo l. c.* und *Ptolomæus lib. II.* den Urſprung des Rheyn-Strohms in ſolchen Berg ſetzen, und der letztere ſelbigen auch zu einer Marck des Rhætier-Landes gegen Niedergang machet, ſo rechnet *Tſchudius in Helvet. antiqua Affc.* und *Simler. de Alp.* dermahlen darunter die drey Berg, der Criſpalt, Luckmanier, und Vogel genannt, daraus die drey Rheyn entſpringen, und in einem richtigen abſonderlichen Strich gelegen; *Guler* l. c. lib. XIII. p. 194. das Gebirg von dem Gotthart- biß zu dem Juſter-Berg, *Stumpf.* lib. IX. c. 1. und lib. X. c. 5. unter die Adulas Alpes, auch die Berg Vogel, Luckmanier, Settner und Urſeler, oder Spliger, und *Myconius in Not. ad Glarean. deſcript. Helv.* lin. 120. aus Glareano einen Berg Erenl, oder ein andern genennt Arlenberg. Daß aber, wie *Strabo l. c.* meldet, auch der Fluß Aduas, oder Adda daraus in einer richtigen Gegen-Seiten des Urſprungs des Rheyns entſpringe; zeiget *Tſchudius l. c.* das Gegentheil, und daß die Flüſſe, welche alſo auf den Gegenſeiten der Bergen, wo die verſchiedne Urſprung des Rheyns

ſich zeigen; entſpringen, andere Nahmen, als die Moüß, Lyra ꝛc. haben, und daß der Urſprung des Hintern Rheyns von dem zu dem zuvor unter dem Articul der Adda, der Aduas angewiſnen Urſprung 3. und der Urſprung des Vorderen Rheyns von demſelben über 4. groſſe Tag-Reiſen entlegen ſeyind, und darzwiſchen noch viel andere eigne Nahmen habende Gebirg ſich befindind: Scheuchzer. Natur-Hiſtori des Schweitzerlands P. I. p. 157. *Plantin. Helvet. antiq. & nov.* pag. 57.

Adulas.
Adulæ Alpes. } Sihe Adula.
Adullas.

Advocatia. Sihe Caſten-Vogtey und Reichs-Vogtey.

Adya.
Adyla. } Sihe Adula.

Ä/ Ae. Sihe auch in dem Buchſtaben E.

Äberhart. Sihe Eberhard.

Äberliswald.

Einige Häuſer in der Pfarr Sternenberg, unweit der Kirch in der Züricheriſchen Grafſchaft Kyburg.

auf der Äbleten.

Ein Hof in der Pfarr und Ober-Vogtey Meilen, in dem Gebiet der Stadt Zürich.

Äblin / Aeblin / Eblin.

Ein Geſchlecht in dem Land Glarus, aus welchem Werner A. 1461. Johannes oder Hans A. 1526. und 1535. Land-Amman worden, welcher letſterer auch A. 1529., da die Stadt Zürich und die Stadt und Ort Lucern, Uri, Schweitz, Unterwalden und Zug, aus verſchiednen, ſonderheitlich wegen denen Religions-Mißverſtändnuſſen entſtandnen Streitigkeiten, gegen einanderen zu Feld gezogen, und alles zum Angriff fertig geſtanden; als Geſandter von Glarus zwey Tag durch zu beyden Theilen geritten, eine ſchiedliche Vermittlung ange-

Bei Unterzeichnetem ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Neues Gesangbuch

für die Gemeinden der Augsburgischen Confession in Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau, Rheinbayern und Rheinhessen. Herausgegeben von Dr. Friedrich Wilhelm Carové, Dr. Heinrich Heppe, Dr. Friedrich Lucä, Dr. Friedrich Wilhelm Schubert, Dr. Friedrich Wilhelm Schwarz, Dr. Friedrich Wilhelm Strieder, Dr. Friedrich Wilhelm Wilmar. Zweite verbesserte Auflage. Preis 1 fl. 12 kr. oder 20 Sgr.

Dieses Gesangbuch ist in Form, Druck und Papier ausgezeichnet schön, und enthält 1) 150 Lieder, 2) 150 Melodien, 3) Gebete, 4) Register.

Wiesbaden, im Januar 1836.

Julius Niedner.

Literarische Anzeigen.

Ankündigung.

Im Verlage der Unterzeichneten ist erschienen, und durch alle Buchhandlungen in Deutschland, Frankreich, Holland, Belgien, Italien, Polen, Ungarn, Siebenbürgen, Dänemark, Schweden, Russland, Nordamerika, Ostindien, Afrika, Asien, Australien, Neuholland, Neuseeland, Neuguinea, Neuschottland, Neuwestphalen, Neuspanien, Neuportugal, Neuengland, Neuschweden, Neudänemark

Aedermanſtorff.

Ein Dorff in der Pfarr Matzendorff, und Landvogtey Falckenſtein, Solothurner Gebiets.

Äfflingen.

Ein Dorff in der Pfarr Kilchberg, in der Vogtey Landshut, Berner-Gebiets.

Aegere, Aegeri/

auch Egere, in Latein *Aquæ regiæ, ad Aquas regias*, eine der drey Gemeinden des ſogenannten Amts, das mit der Stadt Zug das VII. Ort der Eydgenoßſchaft ausmachet, ſtoßt an das Zürich- und Schweitzer-Gebiet, Sie hat ſich nebſt den 2. andern Gemeinden A. 1352. noch vor der Stadt an die andere damahls geweſne Eydgenößiſche Städt und Ort ergeben, und iſt in Ihren Bund aufgenohmen worden; Sie gibt dem Umgang nach (und zwahren zwiſchen der Gemeind Mentzingen, und der Gemeind Baar:) auch einen Amman, welcher das Haupt dieſeres Eydgen. Orts iſt, und während den zwey Jahren ſeiner Amts-Verwaltung in der Stadt Zug wohnen muß; auch gibt dieſere Gemeind 9. Rähte, welche Sitz in dem Stadt- und Amt-Raht, welcher die Geſchäft des Orts behandlen; haben, auch etwa ihre abſönderliche Gemeinds- Waiſen- und andere kleine Geſchäfte allein beſorgen; ſo hat ſie auch einen Richter in dem Gericht in der Stadt Zug, und werden die Rähte und Richter von denen Gemeindsgenoſſen allein, der Amman aber von denen ſammtlichen Land-Leuthen des Orts jedoch aus Ihrer Gemeind erwehlet: es hat daſelbſt auch ein eignen Gemeind-Seckelmeiſter, Schreiber und Weibel; es ſind in dieſer Gemeind zwey Pfarreyen und Dörffer, benanntlich Ober-Aegeri, allwo ein Pfarrer und drey Capellanen, welches in Mitten der Mitternächtigen Seiten des Aegeri-Sees ligt, und allwo auch das Rahthaus der Gemeind iſt; ſodann Unter- oder Wyl-Aegeri, eine halbe Stund von dem andern bey dem Auslauff der Loretz aus dortigem See, allwo ein neu ſchöne erbaute Kirch, und ein A. 1725. errichtete Pfarr ſich befindet. *Bulling. Hiſtor. Tig.* lib. VIII. c. 10. Simler von dem Regiment der Eydgenoßſ. mit Anmerck. p. 537. ſeq. Aus dieſer Gemeind finden ſich nachfolgende Amman des Orts Zug:

A0. 146.

Ao. 146. Hans Iten.
1490. Hans Iten.
1505. Caſpar Iten.
1547. Melchior Heinrich.
1556. Appolinari Zigerlin.
1574. Auch Er.
1583. Jacob Nußbaumer.
1592. Auch Er.
1601. Hans Nußbaumer.
1610. Caſpar Heinrich.
1619. Andreas Iten.
1628. Hans Heinrich Haßler.
1637. Johann Wilhelm Heinrich I.
1646. Johann Wilhelm Heinrich II.
1655. Nielaus Iten.
1664. Johann Wilhelm Heinrich III.
1673. Hans Heinrich Iten.
1682. Hans Caſpar Euſter, das erſte mahl.
1691. Nielaus Iten.
1692. Hans Caſpar Euſter II.
1700. Hans Heinrich Iten.
1709. Hans Caſpar Euſter III.
1718. Gall Lätter I.
1727. Gall Lätter II.
1736. Johann Chriſtian Blattmann I.
1745. Johann Chriſtian Blattmann II.

Ageri-Aegeri-See.

Ægerius, und *Ægerius Lacus*, ligt in der gleichbenannten Gemeind Aegeri in dem Ort Zug, auf den Gräntzen des Lands Schweitz; iſt eine Stund lang, ſehr tief, auch Fiſch-reich, und flieſſet der Fluß Loretz genannt daraus.

Von Aegeri/ oder Egeri.

Ein dermahlen ausgeſtorbnes Geſchlecht in der Stadt Zürich, aus welchem ſchon A. 1389. Hans oder Johannes Zunftmeiſter, auch Schlüßler und Heimlicher ꝛc. geweſen: es ward auch Johannes A. 1489. Zunftmeiſter, und A. 1511. Vogt zu Grüningen, Rudolf A. 1518. des Rahts, und etliche andere des Groſſen Rahts: es wa-

ren

ren auch 4. von dieſerem Geſchlecht in der Schlacht bey Murten A. 1476. geweſen, und Conrad, welcher auch des Groſſen Rahts geweſen; blieb in der Schlacht zu Cappel A. 1531.

Aegerten/ oder Egerten.

Ein groſſes Dorff lincks der Simmen in dem Obern Simmenthal, in der Pfarr Lenck, Berner-Gebiets; von welchem Nahmen auch noch zwey andere Dörfflein in dem gleichen Gebiet gelegen, eines rechts der Zihle, in der Pfarr Bürglen, in der Landvogtey Nydau, und eines in der Pfarr Künitz, allwo ehemahls auf dem Gurten ein Burg-Stall geſtanden, deſſen Beſitzer eintweder Freyherren oder Edle, und einige darvon auch Gutthäter des Kloſters S. Urban geweſen. *Stumpf. Chron. Helv.* lib. VII. ab init. und c. 33. es warden darvon auch Burckhard A. 1256. und Peter A. 1323. Schultheiſſen der Stadt Bern, und Ulrich A. 1301. des Kleinen Rahts, und Conrad Vogt zu Wangen, ſtarb A. 1492. Dieſes Geſchlecht iſt ausgeſtorben.

Aegerſtwiß. Sihe Egerſtwiß.

Aegerten.

Ein Dorff in der Pfarr Güggisberg, in dem Amt Schwartzenburg.

Aegetſchwyl. Sihe Egetſchwyl.

Aelbele-Berg/ und Fluß. Sihe Albulen.

Aelen/

auch Elen, Latein *Ala*, *Aquilegia*, *Hals*, *Halcydes*, Franzöſiſch *Aigle*, eine Herrſchaft, oder, nach einigen, eine Grafſchaft in dem Berner-Gebiet, an den Gräntzen des Walliſer-Landes, oben zur rechten Seiten an dem Genffer-See gelegen, und an das Untere Wallis, das Sanen-Thal, und die Landvogtey Vevay angräntzend, durch welches die groſſe Land-Straſſe in Wallis, und durch ſelbiges in Italien gehet: es beſtehet ſelbige in fruchtbaren Bergen und Thälern, und iſt in vier ſogenannte Mandements eingetheilet, nämlich Aigle, Ollon, oder Oulon, Bex und Ormonts, darvon die erſte 3. an Früchten, und ſonderlich auch an Wein fruchtbar, das letſtere aber ein Thal von guten Weyden zu ſtarcker Veichzucht ausmachet, an einigen Orten dieſeres Amts auch gar ergiebliche Saltz-Quellen ſich befinden, wie darvon das mehrere unter dem Articul Roche, Panney oder Pannex &c. nach-

nachzusehen: *Stumpf. Chron. Helv.* lib. VIII. c. 22. und *Simler in Valesia* wollen, daß solche Herrschaft oder Grafschaft erstlich unter Savoyen gestanden, hernach an die Land-Leuthe von Wallis kommen, und von selbigen A. 1536. an die Stadt Bern gegen die Vogtey Gundis ausgetauschet worden seye: Hingegen bemercket *Stettler*, Nüchtland. Gesch. P. I. p. 230. 237. & P. II. p. 62. daß diesere Herrschaft der Adelichen Familien von Torrens unter der Ober-Herrlichkeit der Hertzogen von Savoyen (welche selbige, nach andern Berichten, nach Abgang der gewesnen Grafen von Aigle A. 1076. von dem Kayser übertommen haben sollen:) zuständig gewesen, darvon einer in dem Burgundischen Krieg A. 1475. einige denen Burgundern zu Hilff geschickte Lombarden wider die gegebne Zusag in sein Schloß aufgenohmen, welches die Stadt Bern veranlasset mit Zuzug deren von Sanen und Oesch für selbiges im Aug: gedachten Jahrs zu rucken, und selbiges nach der Einnahm zu plündern und zu verbrennen; wie Sie dann auch, nachdeme sie unlang hernach mit denen von Oesch und Sanen ein Verglich deßwegen gemacht, selbige Herrschaft sintber mit Gubernatoren versehen, die völlige Rechte aber erst A. 1533. von denen von Sanen, und A. 1534. von dem letsten des Geschlechts von Torrens erlangt, da dieser den 26. Dec. zu einem Burger zu Bern angenohmen worden, und solche Recht der Stadt übergeben und abgetretten, wornach auch Ormont von den Grafen von Griers darzu kommen: Bey der vorgegangnen Religions-Reformation kam Farellus A. 1527. nach Aelen, und predigte erstlich in geheim, folglich mit Obrigkeitlicher Bewilligung daselbst die Evangelische Lehr, und obgleich sich viel Widerstand von der Catholischen Geistlichkeit und anderen ereignet, und es sich offtermahls zu grossen Unruhen und Tumulten angelassen, so haben doch erstlich die meiste von den drey Mandements Aigle, Bex und Olon, und A. 1528. auch die von Ormont sich zu der Evangelischen Lehr ohne fehrnere Unruhe bekennet, da sie zuvor in Geistlichen Sachen unter dem Bißthum Sitten gestanden: *Stettler l. c. P. II. p. 6. 9. Ruchat Histoire de la Reform. de la Suisse* Tom. I. lib. III. p. 496. & Tom. II. lib. IV. p. 222. seq. Von dem in dieser Herrschaft im Mart. A. 1584. durch ein Erd-Beben befürderten Umsturz eines zuvor zum theil gespaltnen Bergs, und darduch in den Dörffern *Corbeire* und *Yvorne*, oder *Yvorne*, an Menschen, Veich, Häusern und Güthern erfolgten übergrossen Schaden, wird unter solchen Articuln das mehrere

rere vorkommen: es folgen auch noch die Namen deren von der Stadt Bern aus Ihrem Groſſen Raht nach Aelen verordneten Gubernatoren:

Ao. 1475. Georg von Stein, Ritter.
1477. Niclaus Baumer.
1479. Peter Steiger.
1482. Thomas Schönj.
1486. Wernher, oder Leonhard Loublin.
1490. Urs Werder.
1497. Hans Rudolff Nägelj.
1502. Antoni Bruggler.
1509. Niclaus von Grafenried.
1512. Hans Huber.
1512. Hans von Weingarten.
1516. Ludwig von Diesbach, Ritter.
1519. Niclaus von Grafenried, das andere mahl.
1525. Jacob von Rovereaz, genannt von Crée, Ritter.
1528. Hans Rudolff Nägelj.
1533. Antoni Tillier.
1538. Hans Huber.
1543. Peter Stürler.
1549. Niclaus Tillmann.
1553. Georg von Weingarten.
1558. Niclaus von Grafenried.
1561. Peter Koch.
1566. Abraham von Grafenried.
1574. Vincentz Dachſelhofer.
1577. Benedict von Erlach.
1583. Hans von Erlach.
1583. Marquard Zechender.
1585. Antoni Dachſelhofer.
1591. David Michel.
1597. Abraham Stürler.
1603. Antoni von Erlach.
1609. Bernhard von Wehrt.
1612. Hans Rudolff Horn.
1618. Peter Haller.
1623. Hans Frantz von Luternauw, Herr zu Belly.

Frantz

1.	Ein Schiffsmann	Un marinier
2.	Ein Schiffsknecht	Un matelot
3.	Ein Schiffsknecht, der nur Schiffe führt	Un matelot qui ne fait que conduire les bateaux
4.	Ein Schiffsknecht, der nur Schiffe ladet	Un matelot qui ne fait que charger les bateaux
5.	Ein Schiffsknecht, der nur Schiffe löschet	Un matelot qui ne fait que décharger les bateaux
6.	Ein Schiffer	Un batelier
7.	Ein Schiffer, der nur Schiffe führt	Un batelier qui ne fait que conduire les bateaux
8.	Ein Schiffer, der nur Schiffe ladet	Un batelier qui ne fait que charger les bateaux
9.	Ein Schiffer, der nur Schiffe löschet	Un batelier qui ne fait que décharger les bateaux
10.	Ein Schiffer, der Schiffe führt, ladet und löschet	Un batelier qui conduit, charge et décharge les bateaux
11.	Ein Schiffer, der Schiffe führt und ladet	Un batelier qui conduit et charge les bateaux
12.	Ein Schiffer, der Schiffe führt und löschet	Un batelier qui conduit et décharge les bateaux
13.	Ein Schiffer, der Schiffe ladet und löschet	Un batelier qui charge et décharge les bateaux

Art. 17. Die Schiffsknechte, Arbeiter und Knechte, welche die Schiffe führen, laden, löschen, oder sonsten damit zu thun haben, sollen sich in allen Stücken nach der Ordnung, so Ihro Königl. Majestät in Preussen, Unser Allergnädigster König und Herr, unter dem 16. Decembr. 1740. publiciren lassen, und Ihro Königl. Majestät in Preussen, Unser Allergnädigster König und Herr, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, solche Ordnung in Dero Landen, Provinzen und Gebieten, auch in Dero Städten Stettin, Colberg, Cörlin und Stargard, und Unsern Landen, Provinzen und Gebieten, auch in Unsern

ſche, und ſeith A. 1695. auch ein Deutſcher Prediger, welche in die Claß von Lauſanne gehören, und ſind dahin auch Vervey, la Saline, Yvorne, Corbeyrier, Fontaney und Grapell Pfarr-genößig; dieſer Ort nebſt der Nachbarſchaft, hat durch ein den 20. 21. und 22. Dec. A. 1740. erfolgte Ueberſchwemmung des Wald-Waſſers, genannt la grande Eau, ein übergroſſen Schaden an Häuſern, Hausraht, Waaren, wie auch Bäumen, Feldern, Matten ꝛc. erlitten: es werden auch daſelbſt drey Hohe Märckt, als den andern Mittwoch im Martio, den dritten Freytag im April. und den vierten Mittwoch im Oct. gehalten.

Aellus. Sihe Arlberg.

Aelpelen. Sihe Alp-Thal.

Aelplj.

Eine Gras-reiche Aly und Berg in dem Land Appenzell Auſſer Roden.

Aematt. Sihe Ematt.

Aemetten. Sihe Emetten.

Aemlingen/

auch Amligen, ein Dorf zwiſchen Dägertſchen und Urſellen in der Pfarr-Gemeind Münſingen in dem Berneriſchen Land-Gericht Conolfingen.

Aemter

ſind insgemein Würden oder Stellen, welche ein oder andere Verwaltung mit ſich führen, und zwahren ſowol in dem Geiſtlichen als auch Weltlichen Stand, abſonderlich aber werden zu Zürich mit ſolchem Namen belegt die Verwaltungen der bey der Glaubens-Verbeſſerung zu anderem Geiſtlichen Gebrauch, und zum Nutzen der Kirchen, Schulen und Allmoſen gewiedmeten Stiffter- und Klöſter-Gefällen; in dem Berner-Gebiet und einig andern Eydgenößiſchen Städten wird den meiſten Verwaltungen dergleichen Gefällen, und auch Regierungs-Geſchäfften in dem Land ſolcher Namen gegeben; zu Lucern hat es unter den Klein- und Groſſen Räthen verſchiedene Verwaltungen, deren einige gefreyte, andere Tafelen-Aemter genennt werden; zu Baſel haben ſolchen Namen die Gerichts-Advocaten: ſihe auch unter dem Articul Amt-Leuth.

Aemter

Johann Ahn.

Ahn, Johann, auch Hahn genannt, ein Arzt, geboren zu Basel, war daselbst Professor der Medicin und starb 1637. Er hat sich durch seine Schriften über die Pest bekannt gemacht. Seine Hauptwerke sind: Tractatus de peste, Basel 1626, 4. Tractatus de peste, Basel 1628, 4. Tractatus de peste, Basel 1629, 4. Tractatus de peste, Basel 1630, 4. Tractatus de peste, Basel 1631, 4. Tractatus de peste, Basel 1632, 4. Tractatus de peste, Basel 1633, 4. Tractatus de peste, Basel

Ἄρης δ' Ἀθήνη τε καὶ Ἔρις κυδοιμοῦσα βροτολοιγός
Ἀμφότερον, τὴν μὲν ὀλίγον μένος, ἀμφὶ δὲ κόρυν
Βαίνει οὐρανῷ ἐστηρικται, ἡ δ' ἐν μετάφρενον ἔστη
Ἀργείων, ἵνα τε κλειτοὶ θώρηκες ἔασιν.
Καὶ τότε δὴ καὶ Τυδεΐδην ἐπέρησε κραταιὸν
Ἀντιθέην ἐλθοῦσα κατ' ἠέρος· ἔγχος γὰρ αὐτῷ
Ἀντικρὺ ἐπὶ ῥῖνα τέτυκτο, ἵνα μάλιστα φάος γε
Ἀνδρὸς ἀπ' ἀθανάτων ἐρύκει· τῇ ῥ' ἔνθα μάλιστα
Ἔγχος

nannte Ben. von Nursia (geb. 480), der Stifter des Benedictinerordens, der Ben. von Aniane, der Reformator des Benedictinerordens im 9. Jahrh., Ben. von Peterborough, Abt des Klosters Peterborough, † 1193, Ben. Biscop, Abt des Klosters Wearmouth, † 690, Ben. Crispus, Abt des Klosters Monte Soracte, † 1125, Ben. Gerard, Abt des Klosters Sauve-Majeure, † 1095, Ben. Gerard, Abt des Klosters Brogne, † 959, Ben. Gerard, Abt des Klosters Clairac, † 1120, Ben. Gerard, Abt des Klosters Sauve-Majeure, † 1095

Alter, der Gewinn über den Verlust gewinnt, Gewinn und Verlust Alter, der Gewinn über den Verlust gewinnt, Gewinn und Verlust

Lucern.	Ao. 1431.	Rudolff von Hertenſtein.
Zürich.	1433.	Hans Dachſelhofer.
Zürich.	1435.	Jacob von Eham.
Glarus.	1437.	Hans Schüdelbach, das **ander mahl.**
Zürich.	1439.	
Lucern.	1441.	Johannes Iberg.
Schweitz.	1443.	Rudolff Reding.
Unterwalden.	1445.	Heinrich Zelger.
Zug.	1447.	Heinrich Schmid.
Glarus.	1449.	Fridolin Weiggiſer, **genannt Schindler.**
Zürich.	1451.	Ulrich Reig.
Lucern.	1453.	
Schweitz.	1455.	
Unterwalden.	1457.	
Zug.	1459.	Heinrich Schmid.
Glarus.	1461.	Heinrich Tolder, das **erſte mahl.**
Zürich.	1463.	Heinrich Wys.
Lucern.	1465.	Ludwig Seiler. I.
Schweitz.	1467.	Ulrich Kätzi. I.
Unterwalden.	1469.	
Zug.	1471.	Heinrich Engelhart.
Glarus.	1473.	Heinrich Tolder II.
Zürich.	1475.	Hans Waldmann.
Lucern.	1477.	Ludwig Seiler. II.
Schweitz.	1479.	Ulrich Kätzi. II.
Unterwalden.	1481.	Heinrich von Stein.
Zug.	1483.	Johannes Bachmann.
Glarus.	1485.	Ulrich Tolder. I.
Zürich.	1487.	Hans Eſcher, Johannes **Bleger, und Lucas** Zeiner.
Lucern.	1489.	Hans Holdermeyer.
Schweitz.	1491.	Ulrich Kätzi.
Unterwalden.	1493.	Walther Kretz.
Zug.	1495.	Hermann Stocker.
Glarus.	1497.	Ulrich Tolder. II.
Zürich.	1499.	Heinrich Winckler. I.
Lucern.	1501.	Heinrich von Allickon.
Schweitz.	1503.	Johannes Joſt.

Unterwalden.	1505.	Walther von Ah.
Zug.	1507.	Hieronymus Stocker.
Glarus.	1509.	Ludwig Tschudi.
Zürich.	1511.	Heinrich Winckler II.
Lucern.	1513.	Johannes Füng.
Schweiz.	1515.	Hans Pfeil, und nach ihm N. N. Spiller, oder
Unterwalden.	1517.	Hans am Buel. (Beiler.
Zug.	1519.	Heinrich Zigeli.
Glarus.	1521.	Fridlin Tolder.
Zürich.	1523.	Thomas Meyer.
Lucern.	1525.	Heinrich Egli.
Schweiz.	1527.	Peter Radbeller.
Unterwalden.	1529.	Heinrich zum Wossenbach.
Zug.	1531.	Conrad Nußbaumer.
Glarus.	1533.	Heinrich Schlittler.
Zürich.	1535.	Ital Hans Thummeisen.
Lucern.	1537.	Rudolf von Hünenberg.
Uri.	1539.	Hans Zimmermann, und nach Ihme Jacob
Schweiz.	1541.	Gregorius Fürer. (Arnold.
Unterwalden.	1543.	Simon im Grund.
Zug.	1545.	Wolfgang Kolin.
Glarus.	1547.	Joos Pfendler.
Zürich.	1549.	Johannes Wägmann.
Lucern.	1551.	Joos Krebsinger.
Uri.	1553.	Romanus Erb, und an sein statt Balthasar
Schweiz.	1555.	Johannes Fürer. (Ritter.
Unterwalden.	1557.	Caspar Ackermann.
Zug.	1559.	Oswald Bachmann.
Glarus.	1561.	Jacob Schuler, und an sein statt Fridolin Va-
Zürich.	1563.	Johannes Ziegler. (gel.
Lucern.	1565.	Hans Thammann.
Uri.	1567.	Jacob im Hof.
Schweiz.	1569.	Joost auf der Maur.
Unterwalden.	1571.	Nielaus im Feld, und nach Ihme Peter zum
Zug.	1573.	Hans Müller. (Wossenbach.
Glarus.	1575.	Hilarius Gensig.
Zürich.	1577.	Caspar Holzhalb, und nach Ihm Felix Engel-
Lucern.	1579.	Joseph am Rhyn. (hard.

Uri.

Digitized by Google

Uri.	1581.	Ambroß Lyrer.
Schweiz.	1583.	Hans Ulrich.
Unterwalden.	1585.	Caſpar Jörgi.
Zug.	1587.	Hans zur Lauben.
Glarus.	1589.	Joos Pfendler.
Zürich.	1591.	Hans Rudolff Rahn.
Lucern.	1593.	Caſpar Kündig.
Uri.	1595.	Ulrich Büntiner.
Schweiz.	1597.	Ulrich Ceberig.
Unterwalden.	1599.	Melchior Buoſinger.
Zug.	1601.	Hans Mevenberg.
Glarus.	1603.	Rudolff Schmid.
Zürich.	1605.	Hans Heinrich Holzhalb.
Lucern.	1607.	Walther am Rhyn, und nach Jhme Caſpar (Haas.
Uri.	1609.	Jacob Zgraggen.
Schweiz.	1611.	Beat auf der Maur.
Unterwalden.	1613.	Wolffgang im Feld, und nach Jhme Melchior
Zug.	1615.	Oswald zur Lauben. (im Feld.
Glarus.	1617.	Hans Thomas Wichſer.
Zürich.	1619.	Heinrich Brämi.
Lucern.	1621.	Heinrich Cloos.
Uri.	1623.	Sebaſtian Heinrich Kuon.
Schweiz.	1625.	Paulus Ceberig.
Unterwalden.	1627.	Niclaus Deſchwanden.
Zug.	1629.	Peter Trinkler.
Glarus.	1631.	Caſpar Kiechlin.
Zürich.	1633.	Hans Ludwig Schneeberger.
Lucern.	1635.	Jacob Bircher.
Uri.	1637.	Peter Furrer.
Schweiz.	1639.	Michael Schreiber.
Unterwalden.	1641.	Johann Melchior Loüw.
Zug.	1643.	Jacob an der Matt.
Glarus.	1645.	Peter Blumer.
Zürich.	1647.	Hans Conrad Werdmüller.
Lucern.	1649.	Ludwig Meyer.
Uri.	1651.	Niclaus Wipflin.
Schweiz.	1653.	Johannes Städeli.
Unterwalden.	1655.	Jacob Wirz.

Zug.	1657.	Hans Peter Trinkler.
Glarus.	1659.	Caſpar Elmer.
Zürich.	1661.	Hans Conrad Grebel.
Lucern.	1663.	Leopold Bircher.
Urj.	1665.	Frantz Carl Schmid.
Schweitz.	1667.	Johann Sebaſtian ab Yberg.
Unterwalden.	1669.	Johann Georg Schälin.
Zug.	1671.	Oswald Kloter.
Glarus.	1673.	Fridolin Marti.
Zürich.	1675.	Hans Jacob Heydegger.
Lucern.	1677.	Aurelian zur Gilgen.
Urj.	1679.	Johann Jacob Tanner, und nach Jhme Sebaſtian Emanuel Tanner.
Schweitz.	1681.	Joſt Rudolff Reding.
Unterwalden.	1683.	Johann Jacob Stultz.
Zug.	1685.	Johann Walther Staub, und nach Jhme Johannes Wäber.
Glarus.	1687.	Hans Jacob Schindler.
Zürich.	1689.	Hans Rudolff Lavater.
Lucern.	1691.	Johann Martin Schweitzer.
Urj.	1693.	Johann Frantz Schmid, und nach Jhme Frantz Heinrich Beßler.
Schweitz.	1695.	Johann Walther Bellmont.
Unterwalden.	1697.	Johann Frantz an der Halden.
Zug.	1699.	Beat Jacob zur Lauben.
Glarus.	1701.	Hans Peter Voß.
Zürich.	1703.	Hans Jacob Meyer, und nach Jhme Hans Caſpar Meyer.
Lucern.	1705.	Carl Chriſtoph Dulliker.
Urj.	1707.	Frantz Heinrich Beßler, und nach Jhme Emanuel Joſeph im Hof.
Schweitz.	1709.	Antoni Jgnati Ceberg.
Unterwalden.	1711.	Johann Beat im Feld, und nach Jhme Johann Frantz an der Halden.

Aemter Freye; Obere/

iſt der Theil der obbemeldten Freyen Aemtern, welcher gegen Mittag ob der oben bemerckten A. 1712. kraft des damahligen Friedens von Lunckofen auf Fahrwangen gezogenen Linien gelegen, und gegen

gen Aufgang an das Zürich- gegen Mittag an das Lucerner- gegen Abend an das Berner-Gebiet, und gegen Mitternacht an die Unteren Freyen Aemter gränzet, und vier Aemter in sich begreift, darvon ein jedes auch einen besondern Unter-Vogt hat, nämlich Meyenberg, Muri, Hitzkirch und Bettwil, da unter das Amt Meyenberg die Pfarreyen Dietwil, Rütj, Sins, Auw und Beinwil, unter das Amt Muri das Kloster und Pfarrey Muri, unter das Amt Hitzkirch die Commenda und Pfarrey Hitzkirch, und ein Theil des Dorfs Aesch, und unter das Amt Bettwil selbiges Dorf gehöret. Die Regierung dieser Oberen Freyen Aemtern stehet dermahlen bey den VIII. Alten Orten der Eydgenoßschaft Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schweitz, Unterwalden, Zug und Glarus, und zwahren hat Dieseres letztere darbey einen Landvogt dahin zu geben je zu 14. Jahren, wie Selbiges solchen Umgang auch vor dem gedachten Frieden gehabt. Der Landvogt hat in seinem Regierungs-Bezirck in diesen Oberen Freyen Aemtern keine Wohnung und Sitz, sondern begibt sich gewohnlich des Jahrs zweymahl im Frühling und Herbst auf die gewohnte sogenannte Abrichtungen in selbige, und von einem Amt in das andere, oder wo einige klein sind, nihmt Er selbige zusammen, beurtheilet die an ihne gelangende Geschäfte, und bestimmt denen Straff-würdigen die Bussen allein, und nihmt dann seine Einkehr in dem Kloster Muri und der Commenda Hitzkirch; wann aber zwischen der Zeit Partheyen seiner verlangen, begibt Er sich auf ihren Kosten dahin, thut auch solches, wann sonst pressante Geschäfte vorfallen; sonsten aber überlaßt der Landvogt bey unversehens vorfallenden oder auch minderwärtigen Geschäften dem Landschreiber (welcher gemeinlich zu Beremgarten sitzet;) Provisional-Verordnungen in seinem Namen zu thun, vertraut ihme auch zu solchem Ende sein Sigel; in Civil Sachen kommen in beyden Theilen alle Sachen zuerst an die verschiedene in allen Aemtern sich befindende Gerichte, in welchen der von dem Landvogt gesetzte Unter-Vogt des Orts präsidiret, und die Richter von denen Amts-Genossen erwehlet werden; von solchen Gerichten gehet die Appellation erstlich an einen Landvogt, welcher dann allein darüber abspricht; und stehet dann dem sich dardurch beschwehrt vermeynenden offen die Appellation erstlich an der regierenden Orten Gesandte auf der Jahr-Rechnung, und von Selbigen gar an die regierende Ort selbst zu bringen und fortzusetzen: Wann aber Malestät-Fälle sich zutragen,

und Ausführung dieser Aufgabe hat, wie schon in Bezug auf Ostern, die Kirche das Recht übernommen, gesetzliche Bestimmungen zu treffen. Es ist daher von Wichtigkeit, die Bestimmungen der Kirche über diesen Punkt kennen zu lernen, damit wir uns nach ihnen richten können. Wir werden sie in einem besonderen Abschnitte kennen lernen, welcher die Überschrift trägt: „Die Gebote der Kirche". Hier wollen wir nur die Bestimmungen über die Sonntagsfeier kennen lernen, welche sich auf die Messe beziehen. Diese Bestimmungen sind in dem Gebote enthalten, welches lautet: „Du sollst die Sonntage und gebotenen Feiertage heiligen." Wir können diese Worte des Gebotes in folgende Bestimmungen auflösen: 1. Du sollst die Sonntage heiligen. 2. Du sollst die gebotenen Feiertage heiligen. 3. Du sollst die Sonntage und gebotenen Feiertage heiligen.

Alle. Alle Christen. Sonntag. Sonntage. Feiertag. Feiertage. Gebot. Gebote. Kirche. Bestimmung. Bestimmungen. Messe. Abschnitt. Überschrift. Sonntagsfeier. Gesetz. Gesetzlich. Ostern. Wichtig. Wichtigkeit. Kennen lernen. Recht. Übernehmen. Treffen. Sollen. Müssen. Können. Dürfen. Wollen. Werden. Haben. Sein. Nicht. Auch. Schon. Wie. Wenn. Dass. Ob. Und. Oder. Aber. Denn. Sondern. Weder. Noch. Entweder. Oder. Sowohl. Als. Nicht nur. Sondern auch. Nicht nur. Sondern auch. Nicht nur. Sondern auch

Uri.	1739.	Frantz Martin von Roll, und nach Ihme Conrad Emanuel von Roll.
Schweitz.	1741.	Heinrich Antoni Reding, von Biberegg. II.
Glarus.	1743.	Paravicin Blumer.
Unterwalden.	1745.	Marquard Antoni Stockmann.

Es haben übrigens in dieſeren Oberen Freyen Aemtern auch die Niederen Gericht die Stadt Lucern zu Heidegg, Sins und Dietweil, die Stadt Zug zu Rühti, die Stifft Münſter in dem Zwing Ermenſee auſſert dem Dorff, das Stifft Muri, zu Muri, Beinweil, und Umwechslungs-weiſe mit der Stadt Bremgarten auch zu Werdt; Die Einwohner dieſer Obern Freyen Aemtern ſind der Catholiſchen Religion zugethan, und gehören in das Bißthum Coſtantz. Simler von dem Regiment der Eydgenoßſch. mit Anmerck. pag. 678.

Aemter Freye; Untere/

iſt der Theil der Freyen Aemtern, welcher gegen Mitternacht unter der A. 1712. nach dem getroffnen Frieden von Lunckhofen auf Fahrwangen gezognen Linien liget, und gegen Aufgang an das Kelleramt und Grafſchaft Baden, gegen Mittag an die Oberen Freyen Aemter, gegen Abend und Mitternacht an das Berner-Gebiet angränzet; Dieſer Theil beſtehet in 9. Aemtern, deren jedes auch einen Unter-Vogt hat, als Villmergen, Sarmenſtorff, Wollen, Boßweil, Krumbamt, Niederweil, Häggligen, Dotticken und Büblikon, und ſind darinn folgende 11. Pfarreyen, als Villmergen, Sarmenſtorff, Wollen, Büntzen, Boßweil, Egisweil, Göslickon, Hermetſchwyl, Niederwyl, Häggligen und Wollenſchweil. An der Regierung dieſer Unteren Freyen Aemtern haben die Städte Zürich und Bern allein Theil, auſſert Glarus um den vor dem A. 1712. geſchloſſnen Frieden ſchon gehabten Siebenden Theil, weilen Zürich und Bern durch erſagten Frieden die 5. Theil von Lucern, Uri, Schweitz, Unterwalden und Zug bekommen, und Bern mit in die Regierung kommen, dazuvor auch in dieſerem Theil nur Sieben Ort (ohne Bern:) geregieret, und alſo Glarus den ſiebenden Umgang gehabt, und behalten, welches auch noch beobachtet wird, daß das gedachte Land Glarus je zu 14. Jahren um einen Landvogt auf 2. Jahr in dieſere Untere Freye Aemter gibet, in den übrigen Jahren aber die Städt Zürich und Bern Umwechslungs-weiſe zu 2. und 2. Jahren; es hat aber auch dieſer Landvogt keine Wohnung und

Sitz

Sitz in solchem Regierungs-Bezirck, kommt aber auch gewohnlich des Jahrs zwey mahl, gleich dem Landvogt in den Oberen Freyen Aemtern, die Abrichtungen in selbigen zu halten, nihmt sonsten gemeinlich seine Einkehr in einem Wirthshaus in der Stadt Bremgarten, allwo auch der eigens für solch Untere Freye Aemter geordnete Landschreiber beständig sich aufhaltet, und gleiche Verrichtungen, wie der in den Oberen Freyen Aemtern hat, und ihme anvertrauet werden; es werden auch in solchem Theil die Civil- und Criminal-Geschäfte behandlet, wie gleich vor unter dem Articul der Oberen Freyen Aemtern angemercket worden; danaben hier nur noch auch anzuzeigen sind die Namen deren seit A. 1712. in dieserem Theil gewesner Landvögten, namlich von

Bern,	Ao. 1713.	Sigmund Emanuel Steiger.
Glarus,	1715.	Johann Balthasar Freuler.
Zürich.	1717.	Hans Jacob Holzhalb.
Bern,	1719.	Franz Ludwig Müller, I. mahl.
Zürich.	1721.	Johannes Füssli I.
Bern,	1723.	Franz Ludwig Müller II.
Zürich.	1725.	Johannes Füssli II.
Bern,	1727.	Franz Ludwig Müller III.
Glarus,	1729.	Johann Heinrich Marti.
Zürich.	1731.	Heinrich Hirzel.
Bern,	1733.	Johann Rudolf Wytenbach.
Zürich.	1735.	Hans Heinrich Landolt.
Bern,	1737.	Victor Emanuel Wurstenberger.
Zürich.	1739.	David Zoller.
Bern,	1741.	Hans Rudolf Fellenberg.
Glarus,	1743.	Paravicin Blumer.
Zürich.	1745.	Hans Heinrich Scheuchzer.

Die Niedere Gerichte in dieseren Unteren Freyen Aemtern haben das Stifft Murri in dem ganzen Boßweiler Amt, und zu Büntzen, das Kloster Hermetschwyl allda, wie auch zu Staffen, Rottenschwyl, und Eggwyl, das Stifft Schännis zu Niederwyl, das Kloster Gnadenthal zu Reßlenbach, die Stadt Mellingen zu Dägerich, die Familie zur Lauben zu Hembrum und Anglikon, und die von Tschudi zu Hilfikon und Sarmenstorf; es wird auch in diseren Unteren Freyen Aemtern die Catholische Religion geübt, und stehen selbige unter dem Bisthum Costantz. Similer von dem Regiment der Eydgenoßsch. mit Anmerckungen. pag. 678. Aemter-

Actores Gallici.

Actores sind Gallici, wenn sie Frantzosen sind, und Actores, so in Frantzösischer Sprache agiren, als Comödianten, Tantzer, Seiltantzer, Marionetten-Spieler, Taschenspieler, Bereiter, Reuter, Fechter, Springer, Tantz-Meister, Musici, Sänger, Sängerinnen, Musici, Instrumentisten, Musicanten, Pfeiffer, Trommelschläger, Trompeter, Heerpaucker, Heerpauckerinnen, Hautboisten, Violisten, Violinisten, Violoncellisten, Violdigambisten, Violdigambistinnen, Violdigambistinnen, Violdigambistinnen

Ænoterus,

aus dem Thurgöw gebürtig, ſoll unter Kayſer Caroli M. Kriegs-Macht als ein Reuter wider die Hunnen gedienet haben, und von ſolcher Leibes-Gröſſe und Stärcke geweſen ſeyn, daß er groſſe Flüſſe durchwatten können, die Feind mit ſeinem bloſſen Anblick geflüchtiget, wie Graſe darnieder gehauen, und ihre Cörper an ſeinem ungeheuren Spieß, wie Vögel, über der Achſel hereingetragen haben. *Aventin. lib. IV. Annal. Boic.*

Aenus. Sihe Inn/ oder In.

Æoliæ Cryptæ. Sihe Lind- Luft- und Wetter-Löcher.

Äppingen.

Ein Dorff an der Aren, in der Pfarr und Landſchaft Haßli, in dem Berner-Gebiet.

Aeppli/ auch Aeptlin/ und Epplin.

Von dem Geſchlecht der Aeppli, oder Epplin finden ſich ſchon in dem XIV. Seculo verſchiedene Burger zu Zürich, auch deren, die in dem XV. Seculo aus dem Glarner-Land zu Burgern angenohmen worden, welche vermuhtlich aus dem obbemerckten Geſchlecht Aeblin geweſen ſind: es ſind auch von dem Geſchlecht Aeppli, oder wie es *Stumpf. Chron. Helv.* lib. VI. cap. 3. ausdrucket, Aeptlin, welche von Fellanden, und nachdeme ſie auch die Burg und Gericht zu Mur an ſich gebracht, auch von Mur genennet worden, aber folglich in Abgang und Bauren-Stand gerahten; von denen aus dieſerem Geſchlecht zu Zürich Burger geweſnen findet ſich Johannes, welcher zu Anfang des XIV. Seculi ſein Haus bey der Kirch zu St. Peter daſelbſt der Pfrund allda vergabet, welches dermahlen der Diaconus dieſer Kirch bewohnet: Heinrich ward A. 1337. daſelbſt des Rahts, folglich auch Seckelmeiſter und Panner-Herr, beſaſſe auch das Burgſtall Frieſenberg, welches er aber A. 1387. wieder verkaufft, ein anderer Heinrich hat A. 1426. das Burgſtall Mur erkaufft, und ward folglich auch Landvogt zu Greiffenſee, und Conrad ward von A. 1490. bis 1492. Zunfftmeiſter.

Aepli.

Ein Hof in dem Wädenſchwyler Berg, in der Pfarr und Landvogtey Wädenſchwyl, in dem Gebiet der Stadt Zürich.

Aep-

Aeptigkofen. Sihe Abtickhofen.

Aptiſchberg. Sihe Aebtisberg.

Aerendingen. Sihe Erendingen.

Aergerenbach.

Ein Bach in dem Freyburger-Gebiet, der unter Martenlach in die Sanen ſich ergieſſet.

Aergitia. Aergitz. } Sihe Ergetz.

Aergöw/

auch Aergeuw, Aar- und Argöw, *Argea*, *Argovia*, *Argove*, ein Theil der Eydgenößiſchen Landen, welcher den Namen, nach der meiſten Meinung, von dem Fluß Ar oder Aar hat, wiewol auch etliche Denſelben von dem in ſelbigem Theil ſich aufgehaltnen vielem Adel und Herrſchaften herleiten, und ſo viel als Hergöw dardurch verſtehen wollen: *Tſchudius in Helvet. ant. Mſcr.* achtet ſolches für den bey Julio Cæſare angemerckten Theil des alten Helvetiæ, genannt Pagum Verbigenum, oder Urbigenum, worin er auch von *Stumpf. Chron.* lib. VII. c. 1. und *Guillimann. de reb. Helvet.* lib. I. cap. 3. Beyfall findet, hingegen *B. Rhenanus*, *Plantinus* und andere ſolchen Pagum anderwertig und gegen dem Neuenburger- und Genffer-See zeigen wollen, wie des mehrern unter dem Articul Pagi Verbigeni vorkommen wird: *Glareanus in Cæſarem*, und *Oswaldus Myconius* ſuchen des Cæſaris vier Pagos des alten Helvetier-Lands bey denen vier Flüſſen Thur, Linmat, Rüß, und Ar, oder Aar, und machen alſo auch einen Theil daraus von dem letſtern Fluß her, genannt das Ar- Aar- oder Aergöw; Bey ſolcher Undeutlichkeit zeiget ſich doch, daß durch das Aergow, oder Argöw, ſchon von alten Zeiten her, ein gewiſſer Land-Strich des Helvetier-Lands verſtanden worden ſeye, zumahlen in einem von Kayſer Henrico V. dem Kloſter Muri A. 1114. ertheilten Privilegio ſelbiges Kloſter beſchrieben wird, daß es lige in der Provintz Burgund, in dem Pago, genannt Argove; *Guilliman. l. c.* was aber für Land ſelbiges begriffen, und welches deſſelben Gräntzen geweſen, iſt, wie aus obigem zu ſchlieſſen, auch ungewiß; *Stumpf. Chron. Helvet. lib.* VII. c. 1. ſetzet, daß das Aergöw gegen Aufgang durch den

Kapitel 10 ist gleich dem Kapitel 9 aus der Ausgabe 1880 entnommen. Es gibt Fälle, wo die Verfahren, welche unter Kapitel 9 und 10 beschrieben sind, gleichzeitig angewendet werden müssen, z. B. wenn man Kupfer und Zink in einer Lösung bestimmen will, welche Kupfer, Zink und Eisen enthält. Dann muß man das Eisen durch Ammoniak fällen, das Kupfer durch Schwefelwasserstoff, das Zink durch Schwefelammonium. Kapitel 11 ist gleich dem Kapitel 10 aus der Ausgabe 1880. Kapitel 12 ist gleich dem Kapitel 11 aus der Ausgabe 1880. Kapitel 13 ist gleich dem Kapitel 12 aus der Ausgabe 1880. Kapitel

Nach der Römern Zeiten ward diß Land meiſtens von den Königen von Burgund (vielleichter auch etwas Zeit ein Theil darvon von den Allemanniern:) beſeſſen, kam hernach unter die Hertzogen von Zähringen, weiters an verſchiedne Grafen und Herren, als die Grafen von Thun, Kyburg zu Burgdorff, Arberg ꝛc. und ſonderlich der Untere Theil nach und nach an das Hauſe Habſburg und Oeſterreich; letſtlich aber bekam die Stadt Bern den Oberen Theil zu End des XIV. und Anfangs des XV. Seculi theils durch Kauff, theils durch Krieg, und den Unteren Theil A. 1415. in dem aus Befehl Kayſer Sigismundi und des Concilii zu Coſtantz gegen Hertzog Friederich von Oeſterreich vorgenohmnen Zug, in welchem Selbige ſolche Lande in Zeit von drey Wochen erobert, deren Beſitz gedachter Kayſer Ihnen auch folglich gegen Empfang einer gewiſſen Summa Gelts nicht nur beſtätiget, ſondern auch bey der im May A. 1418. von Ihme von gedachtem Hertzog von Oeſterreich erhaltnen Begnadigung Ihnen vorbehalten, in welchem Sie auch bisdahin geblieben, unerachtet immittelſt A. 1442. Kayſer Fridericus III. Ihnen ſolche wiederum abforderen laſſen, dieſere Lande aber auch unter ihrer bisherigen Oberkeit der Stadt Bern zu verbleiben verlangt und ſich erkläret: In dem Geiſtlichen aber hat dieſeres Land vor der Religions-Reformation in das Biſthum Coſtantz gehöret, bey derſelben aber hat es die Evangeliſche Religion angenohmen, und ſtehet dermahlen unter der Aufſicht der Stadt Bern. *Stumpf. Chron. Helv.* lib. IV. c. 54. lib. VI c. 24. und lib. VII. c. 1. *Tſchud. Chron. Helv. ad A.* 1415. *Stettler* Thüchland. Geſch. P. I. p. 112. ſeq. 139. Lauffer Beſchreib. Helvet. Geſch. Tom. IV. lib. XIII. und Tom. V. lib. I. und V.

Von Aergöw.

Ein Adeliches Geſchlecht ſolchen Namens, oder von Ergöw, welches *Stumpf. Chron. Helv.* lib. XII. p. 674. für des Biſchoffs von Baſel Leben-Leuth dargibet; ob ſelbiges mit einem zu Bern und Burgdorff wohnhaft geweſnen gleiches ſeye, iſt unbekannt; von dieſerem letſteren findet ſich, daß Werner A. 1367. und Conrad A. 1454. Schultheiß zu Burgdorff, und dieſer letſtere auch Herr zu Hindelbanck geweſen, und einer gleichen Namens und auch Herr zu Hindelbanck A. 1494. den Kirchen-Satz zu Lüſlingen verkunfft habe, und daß auch einige in dem XV. Seculo des Groſſen Raths zu Bern geweſen, dieſes Geſchlecht aber allda A. 1547. ausgeſtorben, zu Burgdorff aber annoch fortdauret.

Aerliſpach/

Aerlinſpach, auch Erlinſpach und Erliſpach, ein groſſes Dorff, welches durch den kleinen von der Schafmatt herflieſſenden ſogenannten Scheidbach in das Ober- und Unter-Aerliſpach getheilet wird, da der Theil, ſo von dem Scheidbach gegen Arau ligt, in dem Bernerischen Amt Biberſtein, der aber, welcher auf der andern Seiten des Scheidbachs gelegen, in das Solothurniſche Amt Gösgen gehöret, und jeder Theil einen Unter-Vogt und Gericht hat: es ſind daſelbſt drey Kirchen, eine in dem Untern, und zwey in dem Obern Aerliſpach, und wird eine in dem Obern Aerliſpach mit einem Evangeliſchen Pfarrer von der Stadt Bern, die in dem Untern und eine in dem Obern Aerliſpach aber mit einem Catholiſchen Pfarrer von der Stadt Solothurn beſtellet, da der Evangeliſche Pfarrer in das Arauer- der Catholiſche aber in das Buchsgöwer-Capitul gehöret; A. 1729. ſind in dem Catholiſchen Dorff 12. Häuſer verbrunnen. Die Gerichte daſelbſt wurden A. 1454. von dem Johanniter Orden Commenthür, Thomæ von Falckenſtein, und von dieſerm A. 1458. der Stadt Solothurn verkaufft, welche folglich A. 1665. mit der Stadt Bern ſich hierüber und andere Dörffer in ein Tauſch eingelaſſen auf den Fuß, wie es dermahlen obbemeldt gehalten wird.

Aernen/

auch Ernen, Arnen, *Aragnum*, der Haupt-Flecken des Zehenden Gombs, und der ſogenannten Untern Pfarrey in demſelben in dem Land Wallis, auf drey Stund unter Münſter zur lincken Seiten des Roddans oder Rhone, in einer ſchönen, fruchtbaren und Graßreichen Höhe; er iſt beſſer als die andere Ort in gedachtem Zehenden, auch mit gemaureten Häuſern erbauen, ziemlich groß, hat auch eine groſſe und weitläuffige Pfarr, und hat der Zehenden daſelbſt Ihr Rahthaus, Zuſammenkonften, und das Hoch-Gericht. *Stumpf. Chron. Helv.* lib. II c. 4. *Simleri Vales.* lib. I. eine viertel Stund unter ſelbigem ligt Unter-Ernen, auch ein mittelmäßiges Dorff, welches auch nebſt Lax, Millibach, Steinhaus ꝛc. in dortige Pfarr gehört.

Aernj. Sihe Ernj.

Æroſa. Sihe Aroſa.

Aeriſchwyl/

oder Ermenſchwyl, ein Dörfflein und Filial-Kirch in der Pfarr-Gemeind Uznach, in dortiger Landvogtey gelegen.

Aeſch.

Bad, Bäder, Badeanstalt, Badeort, Badewesen, Badezeit, Badezimmer, Badeanzug, Badehose, Badekappe, Badetuch, Badewanne, Badeschwamm, Badeschuhe, Badeaufenthalt, Badekur, Badekurort, Badekurgast, Badekurverwaltung, Badearzt, Badeverwaltung, Badeverwalter, Badeaufseher, Badeaufsicht, Badeordnung, Badeverordnung, Badeverordnungsrecht, Badeverordnungsgewalt, Badeverordnungsbefugnis, Badeverordnungsbefugnisse, Badeverordnungsbefugnisse, Badeverordnungsbefugnisse

Aeſche oder Aeſchi.

Ein Dorff, Kirch und Pfarr-Gemeind zwiſchen Spietz und Mühlinen, an der lincken Seiten des Thuner-Sees auf der Höhe in dem Amt Frutigen, Berner-Gebiets gelegen, die Kirch daſelbſt ſolle ſchon in dem XI. Seculo von Bertha, König Rudolphi von Burgund Gemahlin geſtifftet worden ſeyn; die Collatur der in dem Thuner Capitul befindlichen dortigen Pfarr aber ſoll der Raht zu Bern A. 1353. von Thüring von Brandis erkaufft haben: es hat daſelbſt einen eignen Adel gehabt, aus welchem Niclaus von Aeſche A. 1336. des Rahts zu Bern worden, und nebſt ſeiner Ehe-Frau A. 1362. Rohrmos verkaufft hat: Die Gericht daſelbſt gehörten dem Grafen von Kyburg, hernach kamen ſie an die Freyherren von Unſpunnen, und von ſelbigen an die von Scharnachthal, aus welchen Beat, allem Anſchein nach, ſelbige A. 1513. nebſt der Herrſchaft Krattigen, an die Stadt Bern verkaufft, welche dieſer Landſchaft ihr eigen gehabtes Land-Recht erneueret, und ſonſt ſchon Freyheiten ertheilt: es ſind dahin auch Pfarr-genößig die Dörffer Faulenſee, Krattigen, Schüpf und verſchiedene Höfe, und werden am Dienſtag vor dem zwanzigſten Tag und auf den erſten Dienſtag im Nov. daſelbſt Jahr-Marckt gehalten.

Aeſche oder Aeſchli.

Ein Dorff in der Pfarr Boltingen in dem Oberen Sibenthal, Berner-Gebiets.

Aeſche oder Aeſchi/

auch Eſche, ein Dorff, Kirch und Pfarr in der Vogtey Kriegſtätten, in dem Gebiet der Stadt Solothurn, da die Pfarr unter das Williſauer-Capitul gehöret; es hatte ehemahls daſelbſt ein Adel und Burgſtall, welches letſtere aber A. 1333. von denen von Bern und Solothurn zerſtöhret worden: A. 1623. ſind daſelbſt einige Häuſer verbrunnen.

Aeſchenmatt.

Ein Hof in der Pfarr Rüthi, in der Züricheriſchen Herrſchaft Grüningen.

Aeſchlen.

Ein Dorff auf der Höhe, in der Pfarr Sigriswil, in dem Amt Thun, wie auch ein Dörfflein in der Pfarr Diesbach und dem Land-Gericht Conolfingen, beyde in dem Gebiet der Stadt Bern.

Aeſchler.

Ein nun ausgeſtorbnes Geſchlecht von Bern, aus welchem Gilian erſtlich Unter-Spittalmeiſter, hernach A. 1479. des Rahts, A. 1481. Baubert, A. 1415. Landvogt gen Nidau, und A. 1493. wiederum des Rahts zu Bern worden, und A. 1508. geſtorben.

Aeſchlibühl.

Ein Hof in den wilden Bergen der Pfarr-Gemeind Schwartzen-Egg, in dem Berneriſchen Amt Thun.

Aeſchlismatt. Sihe Eſchlismatt.

Aeſchmann.

Ein Geſchlecht in der Stadt Zürich, und in der derſelben gehörigen Herrſchaft Wädenſchweyl, darvon einige A. 1647. wegen bey der in dortiger Herrſchaft entſtandenen Aufruhr beſcheinten gehorſamen Treu gegen die gedachte Hohe Oberkeit, von deroſelben mit dem Burger-Recht in der Stadt begnadet worden, auch von ſelbigen Vater, Sohn und Sohns-Sohn die Landſchreiberey in gedachter Herrſchaft, nach und nach, und annoch dermahlen verwaltet.

Aeſopeja, oder *Æſopæa*.

Eine Gräfin von Hohen Rhaetien, welche mit Paſchali dem XIV. Biſchoff zu Chur zu Anfang des VIII. Seculi vermählet geweſen, und danahen ſich auch in einigen Inſtrumenten Epiſcopia und Antiſtita Curienſis, eine Biſchöffin und Vorſteherin der Kirchen Chur unterſchrieben, und ihrer Familien meiſte Verlaſſenſchaft ererbt, dardurch danne das Bißthum, und Ihrer Kindern Gewalt mercklich vermehret worden. Sie gebahr dem Biſchoff Paſchali, Victorem, der ſein Nachfolger in dem Bißthum Chur worden, auch Vespulam und Urſicinam, deren die erſte Aebtißin, die andere aber eine Stiffts-Frau in dem von Ihrem Bruder geſtiffteten Kloſter Katz worden. *Guler Rhæt.* lib. VII. p. 86. 89. *Sprecher Pallad. Rhæt.* p. 53. 208.

Aeſperling von Raron.

oder Aſperling, ein ehmahliges Adeliches Geſchlecht in der Landſchaft Wallis in dem Zehenden von Raron, da es ſonderlich, nach Abgang der Freyherren von Raron, in dem XV. Seculo zu groſſer Macht und Anſehen kommen, zumahlen auch aus ſelbigem Henricus von A. 1450. bis 1458. Biſchoff zu Sitten geweſen, und folg-

lich Rudolphus oder Ruff Aeſperling mit dem Biſchof Walther von Sitten, wegen des Thals Enſiſch, in kriegliche Uneinigkeiten gerathen, hernach aber, weilen Er den Hertzog von Savoyen zur Hilf in das Land beruffen A. 1475. nebſt ſeinem Geſchlecht aus dem Land verjagt worden. *Simleri Valeſia* lib. I. *Stumpf. Chron. Helv.* lib. XI. c. 8. Selbiges muß ſich hernach in *Lauſanne* geſetzt haben, zumahlen annoch in dieſerem Seculo einer des Rahts daſelbſt geweſen, und der letztere von dieſem Geſchlecht ſich annoch daſelbſt aufhaltet, und Herr von Ballaigue iſt.

Ättenbergs-Rühtj/

Ein Hof in der Pfarr und Ober-Vogtey Birmenſtorff, in dem Gebiet der Stadt Zürich.

Aettikofen. Sihe Abtigkofen.

Aettingen/ oder Aetingen.

Ein Dorff, Pfarr und Gericht, eine halbe Stund ob dem Schloß Buchegg, in der Solothurneriſchen Vogtey am Buchenberg, Evangelischer Religion, allwo ein Pfarrer von dem Raht zu Bern geſetzt wird, der in das Capitel von Büren gehört, und dahin auch Ober- und Nieder-Ramſeren, Müchlindorf, Aettikofen und Kultigkofen Pfarr-genößig; dieſes Dorff und Gericht kam von Georg Freyburger von Bern an dortige Stadt, welche ſolches A. 1470. an die Stadt Solothurn um 240. Rheiniſch Gulden, mit gewiſſem Vorbehalt verkaufet; es hat auch vor dieſem Edelleuth gehabt, welche ſich von Aetingen geſchrieben, aus welchen Peter A. 1300. Ebenhert zu Solothurn geweſen. Stettler Büchtland. Geſch. lib. IV. p. 202. Haffner Solothurn. Schauplatz P. II. cap. 16. in einichen Land-Carten wird dieſes Dorff unbegründt Altingen genannt.

Aettinghauſen/

auch Attinghauſen und Ettighauſen, ein Dorff, Kirch und Pfarr-Gemeind in dem Land Uri über der Reuß, unweit von Altorff, welche nebſt Seedorff eine Genoſſamme ausmachet; daſelbſt ſind noch Rudera von dem Burgſtall und Sitz der Edlen, und hernach Freyherren dieſes Namens, von welchen einer, genannt Werner, A. 1206. als Land-Amman zu Uri eine lebenjährige Bündtnuß zwiſchen ſelbigem Land, und denen Ländern Schweitz und Unterwalden aufrich-

ten

ten helffen, ein anderer Werner A. 1261. wiederum ein Werner der jünger, auch Ritter A. 1298. seq. und Johannes A. 1325. auch Land-Amman des Lands Urj so gewesen, daß diesere Stell bey die 90. Jahr bey dieserem Geschlecht gebliben wegen der dem Land bescheinten Treu, und dardurch von den Landleuthen erworbenen guten Willens, und daß dasselbe auch bey den Römischen Kayseren und Königen in gutem Ansehen gestanden, ausser bey Kayser Alberto I. als welchem selbiges auch zu Beybehaltung der Lands-Freyheiten widerstanden: Zu Anfang des XIV. Seculi war Anna Aebtißin zum Frau-Münster zu Zürich, auch Theodoricus, oder Thüring des letzten Land-Ammans Bruder aus einem Convent-Herren von Einsidlen zum Abt von Disentis A. 1339. erhoben, welcher auch A. 1350. einen endlichen Friden zwischen dem Land Schweitz und dem Kloster Einsidlen vermittlet, und A. 1352. gestorben; dieses vornehme Geschlecht aber ist schon lang ausgestorben. Es war auch daselbst von Andreas und Jacob Plättelin, Vater und Sohn, Landleuthen von Urj, ein Kloster für 12. Frauen erbauet, in welches den 25. Jun. A. 1608. die ersten Frauen des Capuciner Ordens St. Franciſci aus dem Kloster St. Mariae der Englen zu Pfanneregg ankommen, und sind folglich auch mehrere von Zeit zu Zeit angenommen, und auch das Kloster, durch Beyhilff guter Leuthe, vergrössert worden; nachdem aber dieses bey den H. Englen genanntes Kloster den 20. Dec. A. 1676. in Zeit von 4. Stunden völlig abgebrannt, haben sich die damahls darin gewesene 38. Kloster-Frauen theils in eint und andere Klöster des Ordens, theils in einem Particular-Hauß zu Altorff in Landschreiber Imhoff Gut, genannt Grund, aufgehalten, bis A. 1677. Ihnen ein ander Kloster in dem Flecken Altorff erbauet worden. *Stumpf. Chron. Helv.* lib. VI. cap. 26. lib. XIII. c. 2. *Tſchudi Chron. Helv. ad an.* 1206. 1317. Lang. Grund-Riß P. I. p. 777.

Aetiſchwyl.

Ein Dörfflein in der Pfarr Sins, in den Oberen Freyen Aemtern. Sihe auch Ettiſchwyl.

Aettiſtock/

auch Klein oder Nider Stockberg genannt, ein Berg, welcher nächst an dem Hohen Stockberg, an den Gräntzen der Grafſchaft Toggenburg, und des Lands Appenzell liget. Scheuchzer Natur-Geſchichr. des Schweitzerl. P. I. p. 162.

Ætuatii.

Ein Volck, welches unter die Lepontier gezehlet worden, und von *Strabone* lib. IV. bey dem Urſprung des Rheins geſetzet wird, worunter *Stumpf. Chron. Helv.* lib. IX. c. 3. verſtehet die Einwohner, welche bey dem Urſprung des Vorderen Rheins, und dem Luckmanier wohnen: *Guler in Rhæt.* p. 4: 6. aber die, welche von dem Hinteren und Vorderen Rhein bis gegen Chur zu Berg und Thal, auch bey dem Urſprung der Flüſſen Moiß und Reuß ſich aufhalten; Es halten auch einige ſelbige für eben die, welche bey *Strabone* lib. IV. und bey *Cæſare de Bello Gallico.* lib. IV. *Antuates* und *Nantuates* genennt werden. Sie warden folglich auch corrupte Tuveraſci und Tueraſchger genennet, und ligen in dem von ihnen zugenannten

Aetuatia Valle,

oder Tavetſcher-Thal, das Kloſter Diſentis, ſodann Tavetſch, Pultmenga, Selva, S. Giacomo, Ciamut und andere Oerter mehr. *Sprecher Pallad. Rhæt.* lib. VII. p. 198.

Ætuatus Vicus, auch *Ætuatium.* Sihe Tavetſch.

Ätzlikofen. Sihe Abtikofen.

Aeugſt. Sihe Äugſt.

Aeweil.

Ein Dörfflein in der Pfarr Ganderſchwyl, in der Grafſchaft Toggenburg.

Affeltrangen.

Ein Hof in der Pfarr Hinweyl, in der Zürcheriſchen Herrſchaft Grüningen.

Affeltrangen/

auch Münch-Affeltrangen, ein Dorff, Kirch und Pfarr-Gemeind in der Landgrafſchaft Thurgeuw, an dem Flüßlein Lauchen, zwiſchen Tobel und Lommis gelegen, deſſe Niedern Gericht, nebſt dem Landsfried-mäßigen Kirchen-Satz daſelbſt, der Johanniter Ritter-Orden, zu Zeiten Kayſer Rudolphi I. vom Abt Rumold von St. Gallen erkaufft, und noch beſitzet. *Stumpf. Chron. Helv.* lib. V. c. 22. In ſelbige Evangeliſche Pfarr ſind auch Pfarr-genößig Zetzicken, Batlehauſen, Kaltbrunnen, Buch, Malpach, Brunauw ꝛc. und

hat

hat der Evangelische Pfarrer, so in das Frauenfelder Capitul gehört; auch die Filial Märweil zu verſehen, und in dem Kirchlein zu Bennau den Leichbegängnussen beyzuwohnen; die Catholischen Einwohner an besagten Orthen besuchen den Gottesdienſt zu Tobel.

Affenstetter.

Ein ausgestorben Geschlecht in der Stadt Schaffhausen, aus welchem Pirminius A. 1526. Seckelmeister worden.

Affenthal.

Ein Dorff in der Gemeind Rickenbach in dem Gebiet der Stadt Lucern.

Affholteren.

Ein Dorff, Kirch und Pfarr-Gemeind in dem sogenannten Freyen Amt, und der Herrschaft Knonau, Züricher-Gebiets gelegen, dahin auch die Dörflein und Höfe Zwillikon, Febrenbach, im Wol, Los und im Loch Pfarr-genößig sind; die Collatur aber dieser in das Iren Amts-Capitul geordneten Pfarr gehört dem Rahd der Stadt Zürich; es findet sich auch, nach *Stumpfii* Bericht, *Chron. Helv. lib. VI. c. 32.* ein Wappen deren von Affolteren, daraus sich zeiget, daß ehemahlen ein Edel-Sitz entweders daselbst, oder, weilen in dem Stiftungs-Brief des Kloster Fahrs A. 1130. Berchtold und Burckhard von Affholteren als Zeugen beſindlich; wegen der nähern Gelegenheit gewesen seye zu

Affholteren/

einem Dorff, Kirch und Pfarr-Gemeind, eine Stund unter der Stadt Zürich gegen Regenstorff gelegen, zu welches Orts Ober-Vogtey es auch gehört: selbiges war ehedem nach Höngа Pfarr-genößig: es ward aber A. 1683. eine eigne Kirch zwischen dortige beyde Dörffer, Ober- und Unter-Affholteren genannt; gebaut, und solche Gemeind zu der Filial Seebach geordnet, im Jan. A. 1703. aber wieder von selbiger gesönderet, und zu einer eignen Pfarr gemacht, und ist selbige dem Regensperger Capitul einverleibet, und wird von dem Rahd der Stadt Zürich besetzt.

Affholteren.

Ein Dorff, Kirch und Pfarr-Gemeind auf der Höhe in dem kleinen Emmenthal, zwischen Burgdorff und Huttweil, in der Landvogtey Trachselwald, und dem Burgdorffer Capitul, Berner Gebiets, da die Collatur der Pfarr-Pfrund dem Rahd der Stadt Bern zukommt,

dahin Eggerdingen, Künitzholz, Hochendann, Otterbach, Heiligenland und Walkrigen Pfarr-genößig: hat vor diesem auch ein Burgstall und eignen Adel gehabt, aus welchem einige auch Mitstiffter des Klosters St. Urban gewesen, und andere, insbesonders Werner, Ritter, auch A. 1276. an das Kloster Trub vergabet, und Agnes Peters von Lombach Hausfrau A. 1300. ihren Theil des Kirchen-Satzes zu Bollingen an das Kloster Interlachen geschenckt; der Kirchen-Satz gehörte dem Johanniter Haus Sumiswald, und kam mit selbigem an die Stadt Bern. Die Gemeind ist zwahr klein, das Gericht aber erstreckt sich in 11. Pfarreyen. *Stumpf. Chron. Helv.* lib. VII. cap. 27.

Affholteren.

Ein schön Dorff, Kirch und Pfarr-Gemeind in der Bernerischen Landvogtey Arberg, eine Stund von Arberg, an einem lustigen Ort gelegen, soll ehemahls zu der Grafschaft Oltigen gehört, und danahen auch Grafen Olteren geheissen haben, und mit Oltigen A. 1412. an die Stadt Bern kommen seyn; die Kirch daselbst war ehemahls eine Filial der in die drey Stund darvon entlegnen Pfarr Jägistorff. Der Kirchen-Satz aber A. 1383. ward von Gräfin Anna von Nydauw geb. von Neuwenburg dem Kloster Frienisberg vergabet, und kam folglich mit selbigem an die Stadt Bern, welche annoch den Pfarrer, der in das Capitul von Büren gehört; dahin setzet, dahin Kosthofen, Ammerzweil, Bunenkofen, Ruffshausen, Ziegelried und Suberg Pfarr-genößig sind.

Moß-Affholteren. Sihe Moß.

Affholter-Scheur.

Ein Hof in der Pfarr Embrach, unweit Stürtzicken, in der Züricherischen Grafschaft Kyburg.

Von Afflentschen.

Nach andern, von Anentschen, auch *d'Avenche*, und von Wiffliſpurg; ein ehemahliges nun ausgestorbnes Geschlecht zu Freyburg, aus welchem Conrad A. 1293., und auch Wilhelm, Ritter, Schultheiß daselbst A. 1445. worden, aber wegen einiger Verbrechen A. 1448. nicht nur in die Gefangenschaft kommen, sondern auch in die Stadt so schweeren müssen, daß Er aus derselben nicht weichen solte, deſſen ungeachtet Er dennoch aus der Stadt entflohen, und seine Zuflucht

flucht zu dem Herzogen von Savoyen genommen, welcher Ihne auch, als der auch schon zuvor von Ihme einige Leben hatte; in sein Land aufgenommen, auch Ihme Anlaß und Gelegenheit gegeben, daß Er mit denen Ihme wider der Oberkeit willen zugelauffenen Kriegs-Knechten, der Stadt Freyburg viel Verdrieß und Schaden verursachen mögen, daraus folglich zwischen Freyburg und dem gedachten Herzog selbst, auch der Stadt Bern ein blutiger Krieg entstanden, und in die zwey Jahr gewähret. Stettler Tüchland. Gesch. P. I. p. 167. 171. seq. siehe auch *Avenche*: einige melden, daß er wieder in die Stadt Freyburg, und auch A. 1450. in den Rath kommen, aber nicht lang geblieben, sondern die Unruhen gegen die Stadt fortgesetzt habe.

Affl entschen. Siehe Ablentschen.

Affion.

Ein Dorff in der Pfarr und Vogtey Griers, in dem Gebiet der Stadt Freyburg.

Von Affry.

Ein Adeliches Geschlecht in der Stadt Freyburg, aus welchem schon A. 1392. Johannes, und A. 1449. Petrus Abt zu Altenryff worden, und der letztere der erste gewesen, welcher die Insul empfangen: in dem weltlichen Stand ward Wilhelmus A. 1480. erster Landvogt zu Murten, Franciscus A. 1543. Burgermeister, Ludovicus A. 1582. Schultheiß der Stadt Freyburg, welche höchste Würde dieselbst auch sein Sohn Franciscus Ludovicus A. 1644. erhalten, der zuvor A. 1635. ein Regiment in Königlich-Französischen Diensten bekommen, und auch von A. 1628. bis 1644. des Fürstlichen Hauses Longueville Gubernator der Grafschaft Neuburg gewesen; Er hinterließ folgende drey Söhne, Franciscum Petrum, der A. 1670. auch die Stell eines Gubernatoris von Neuburg erhalten; Josephum Nicolaum, der A. 1685. gleiche Stell erlanget, und in solcher Qualität auch als erster Fürstlicher Longuevillischer Deputirter A. 1693. der feyerlichen Erneuerung des Bunds, und Burger-Rechten zwischen Bern, Lucern, Freyburg und Solothurn, und der Grafschaft Neuburg an diesteren Orten beygewohnet, folglich aber selbige Stell A. 1694. aufgegeben, und hernach des Kleinen Rahts zu Freyburg worden, auch Ritter S. Ludovici-Ordens, und General-Feldzeugmeister der Eydgenoßschaft gewesen, und in diesem Seculo gestorben; und Franciscum, der sich

ſich A. 1683. in Königlich-Franzöſiſche Dienſte begeben, erſtlich Major unter dem Regiment Surbeck, hernach Oberſt-Lieutenant unter dem Regiment Brändle A. 1701. worden, eine halbe Compagnie unter dem Königl. Garde-Regiment A. 1702. bekommen, Ritter S. Ludovici-Ordens 1. Jan. A. 1705. General-Adjutant des Herzogs von Burgund A. 1708. und Brigadier den 11. Jun. A. 1709. worden, A. 1714. das Regiment Greder mit Beybehaltung der Garde-Compagnie erhalten, und weiter zum Feld-Marſchall den 1. Feb. A. 1729. und General-Lieutenant der Königl. Armeen den 1. Aug. A. 1734. ernennet worden: Er hat auch in vielen Feldzügen und Belagerungen gute Dienſte geleiſtet, ſonderlich letſtlich in Italien A. 1733. vor Pizzighitone, und A. 1734. bey Colorno, und in der Schlacht bey Parma, mußte aber annoch in gleichem Jahr in dem Treffen bey Guaſtalla den 19. Sept. ſein Leben einbüſſen: Sein einiger Sohn Ludovicus, Auguſtus, Auguſtinus, ward Cadett unter ſeines Vatters Garde-Compagnie den 15. April A. 1725., Fähndrich den 14. Aug. A. 1729., Capitaine-Commandant der Obriſten Compagnie über ſeines Vaters Regiment den 24. Febr. A. 1733., und ſeines Vaters Garde-Compagnie den 21. Jan. A. 1734. bekam ſelbige nach des Vatters Tod den 13. Oct. gleichen Jahrs, ward Ritter S. Ludovici Ordens den 29. May 1740., und Brigadier den 2. May 1744., er wohnete dem Feldzug in Italien A. 1734., auch mit dem Garde-Regiment denen von A. 1743. 1745. und 1746. in den Niederlanden bey, commandirte auch das Regiment die zwey letztere Jahr, und auch in der Schlacht bey Fontenoy, und ward den 11. Apr. 1746. Obriſt-Lieutenant des Königl. Schweitzer-Garde-Regiments: Er iſt auch des Groſſen Rahts der Stadt Freyburg, und hat von ſeiner Gemahlin, Maria Eliſabetha von Alt, die Herrſchaften Prevondavaux, S. Barthelemi, Biolley und Melani.

Affterlehn.

Ein Hof in der Pfarr Haßli, in dem Bernerischen Amt Burgdorf.

Agaden.

Ein Dörflein in der Gemeind Brissago, in der Landvogtey Luggarus.

Agaren.

Ein Dorf in den Zehenden Leuggi, in dem Land Wallis, auf der lincken Seiten der Rhone, etwas von derſelben entlegen.

Aga-

Agaſuhl. Sihe Agenſuhl.

S. Agatha.

Eine Kirch in der Gemeind Piante (Plantedio) in dem Unteren Terzier, in der Squadra von Morbegno, in dem Veltlin, unweit dem Comer-See, und wo die Adda ſich in denſelbigen eingieſſet, an den Gräntzen des Mayländiſchen Gebiets, allwo vor uralten Zeiten ein namhafte Stadt Volturena, hernach aber der Flecken, Burgus Franconis genannt, und zwahren die erſtere von einigen aus Hetruria hergekommenen Volturenischen Völckern, der letſtere aber von Francilione des Orientaliſchen Kayſers Mauritii Kriegs-Oberſten, nebſt einem Schiff-reichen Graben zu gelegenlicher Ausleitung der Adda in den See, gebauen und angelegt worden ſeyn ſollen, von welcher Stadt und Flecken nur noch wenige Anzeige übergebliben. *Guler Rhæt.* lib. XII. p. 187.

S. Agatha.

Ein klein Nachbarſchäftlein bey der Bruck, da man von Fürſtenau über die Albula-Bruck in die Gemeind Sils in den Gotteshaus-Bund kommet.

S. Agatha.

Ein Dorff in der Gemeind Clivio, in dem Unteren Terzer und der Squadra von Trahona, in dem Veltlin, allwo guter Wein wachßt.

S. Agatha.

Fürſt von *S. Agatha.* Sihe Diesbach.

Agaunum,

auch *Acaunum*, wird in S. Eucherii Paſſione Agaunenſium Martyrum, oder der Beſchreibung des Marterthums der ſogenannten Thebæiſchen Legion (darvon unter ſelbigem Articul das mehrere vorkommen wird:) ein Ort genennet, welches 14. Meilen von dem Einfluß des Rodban oder Rhone in den Genffer-See, in einem Thal zwiſchen hohen Alp-Gebirgen gelegen, daſelbſt ſelbige Legion unter Kayſer Diocletiano zu End des III. Seculi ſolle gemarteret worden ſeyn: Man wil ſolches auch für das in dem Itinerario Antonini bemeldte Tarnadæ anſehen, und den Namen Agaunum herhollen von dem alt-Celtiſchen und Galliſchen Wort Gaunum, oder Gand, Gant, welches ſo viel als eine Stein- oder Felſen-Wand heiſſen ſolle; da die nochmahligen Einwohner daſelbſt, die die Römiſch-Welſche Sprach gebraucht, aus dem erſten Namen am Gant, oder an einem groſſen

Felſen den Namen Agaunum, oder Acaunum, gemacht habind; Julius Cæſar ſoll ſolchen Ort in dem mit den Galliern geführten Krieg, wegen deſſe Situation, etwan 50. Jahr vor Chriſti Geburht beveſtiget haben, und ſoll ſelbiger auch hernach aus gleichen Urſachen von den Römern mit vielen und ſchönen Wohnungen beſetzt worden ſeyn, deren ſie auf der Hin- und Her-Reiß über das Gebirg ſich bedienet haben; es ſoll auch ſolcher Namen in dem VI. Seculo, da König Sigismundus von Burgund ein Stifft daſelbſt, zu Ehren S. Mauritii, aufgerichtet, in den Namen St. Maurizen, oder St. Moritzen, verändert worden ſeyn, welchen Namen annoch ein Städtlein in dem Unteren Wallis, welches zwiſchen dem Fluß Rhone und hohen Fels-Gebirgen gelegen, und wegen des engen Paſſes daſelbſt gleichſam ein Schlüſſel des Lands Wallis iſt; traget, und wegen ſeiner Gelegenheit auch, in Anſehung des Genſſer-Sees, gemeinlich für das ehmahlige Agaunum geachtet wird. *Tchudi in Helv. antiq. Miſcr. Stumpf. Chron. Helv.* lib. II. c. 21. *Guilliman: de reb. Helv.* lib. I. cap. 1. & lib. IV. c. 3.

Agenſul.

Ein Dörflein in der Pfarr Illnau, in der Züricheriſchen Grafſchaft Kyburg.

Agerenthal/

oder Gerenthal, *Agerana Vallis*, ein Thal in dem Land Wallis, und zwahren in dem Gombſer Zehenden, bald zu oberſt des Landes, gegen Mittag gelegen, aus welchem der Fluß Elen zwiſchen hohen Alpen und Gebirgen hervorkommet, und ſich in den Roddan, oder Rhone, ob dem Dorf Geſtilen ergieſſet, auch demſelben ſo viel Waſſer zubringet, daß einiche denſelben für den Urſprung des Roddans halten wollen; dieſeres Thal ſoll ehemahls mit allen auch hohen Rechten denen Edlen von Arna, oder unter Aragno zugehört haben, von welchen die Einwohner ſich ſo ledig erkaufft, daß ſie dermahlen völlig befreyt, und ihre eigne Amman und Richter haben. *Stumpf. Chron.* lib. II. c. 4. *Simleri Valleſia.*

Agiez.

Ein Dorff in der Pfarr Giviſiez, in der alten Landſchaft der Stadt Freyburg.

Agliomby Wilhelmus

langte im Nov. 1702. als der Königin Annæ von Engelland Envoye

voye in der Eydgenoßſchaft zu Zürich an, hielte ſich auch in ſolcher Qualität daſelbſt auf bis in April A. 1705., da Er wiederum verreiſet.

Agneda-Thal.

Ein Thal in dem Veltlin, in dem Mittler Terzer, in denen Gemeinden Pont und Buffetto an der Adda gelegen.

S. Agnes.

Kloſter zu Schaffhauſen, ſihe Schaffhauſen.

Agnes.

Eine Tochter Kayſer Alberti I welche um das Jahr 1280. gebohren, und A. 1296. mit Andrea III. König in Ungaren vermählet, nach ſeinem A. 1301. erfolgten Tod aber von den Ungaren in Verhaft genohmen, aber durch ihres Vatters dahin geſendete Völcker wieder erlediget worden; Sie kame nach ihres Vatters Kayſers Alberti gewaltthätigem Tod auch in die Eydgenoßſchaft, und reitzete nicht nur mit allem Eyfer ihre Brüdern an, ſolchen Tod ſo wol an den Thätern, als auch an ihren unſchuldigen Verwandten, Helffern und Dienern zu rächen, ſondern halffe auch ihrer Seits darzu alles, was ſie nur immer könte und vermöchte, ſo daß ſie auch, da 63. derſelben in der Veſte Fahrwangen A. 1309. auf Gnad und Ungnad ſich ergeben; ſonderlich daran geweſen, daß ſelbige ſammtlich enthauptet worden, und zwahren in ihrer Gegenwart, wie ſie dann auch in der Entleibten Blut herumgeſpatzieret ſeyn, und geſagt haben ſolle: Sie bade im Meyen-Thau; welche Raach nicht allein über die geſagte Perſonen, (deren mehr als 1200., darunter viel Edelleuth theils verjagt theils hingerichtet, theils deren Töchtern in die Klöſter verſteckt worden:) ſondern auch über ihre Güther ſo ergangen, daß auch ein groſſes Gut eingezogen worden, welches ihro folglich ihr Gewiſſen ſo gerühret haben ſolle, daß Sie nicht nur die von ihrer Frau Mutter auf dem Platz, da ihr Vatter ermordet worden, geſtifftete zwey Klöſter Barfüſſer- und Clariſſen-Ordens zu Königsfelden völlig ausgeführet, und reichlich begabet, ſondern auch eine Capell zu Kyburg, das Spittal zu Baden und anders mehr geſtifftet, auch dem Kloſter Tös groſſe Vergabungen gethan; Sie hielte ſich meiſtentheils in dem gleich-gedachten Kloſter Königsfelden auf, und erwarbe durch Ihre Schein-heilige Aufführung, daß ſie ſonderlich in den Eydgenößiſchen Landen bey entſtandnen Streitigkeiten zu derſelben Vermittlung, auch in Streitigkeiten mit ihren Brüdern, öffters gebraucht worden,

als A. 1333. zwischen Bern und Freyburg A. 1340. zwischen denen Burgern und denen Banditen von Zürich, A. 1341. wieder zwischen Bern und Freyburg, A. 1350. nach der zu Zürich vorgegangnen Mord-Nacht drey mahl zwischen der Stadt Zürich, und dem Grafen von Habsburg, auch in gleichem Jahr zwischen dieser Stadt und denen Waldneren von Sultz, auch denen Städten Basel und Straßburg: A. 1351. zwischen denen damahligen Eydgenößischen Orten Zürich, Lucern, Uri, Schweiz und Unterwalden, und Ihrem Bruder Hertzog Albrecht von Oesterreich, und A. 1361. wiederum zwischen Bern und Freyburg, welche vermittlete Waffen- und Friedens-Stillstände aber meistens nicht lang gewähret, zumahlen Sie zwahr unter dem Vorwand Christlicher Liebe und Mitleidens bey allen Anlässen ihre Vermittlung anerbotten, hierbey aber jederzeit das Interesse Ihres Oesterreichischen Hauses beobachtet, daß etwa deßelben vermeynte Anspracheu wieder hergestellt oder erfrischet, oder auch, wann dieienige, welche die Oesterreichische Parthey gehalten, untengelegen, immittelst wieder zu Kräften kommen könnind, so daß Tschudi Histor. Helv. ad A. 1354. von Ihro anmercket, daß Sie ein wunderbar listige, geschwinde Frau gewesen: beherzt wie ein Mann, und doch ein Schein eines Geistlichen Wandels geführet habe: Sie starb den 13. Jun. A. 1364. in dem Kloster Königsfelden, allwo Sie auch begraben liget, und nicht zu Tös, wol aber ihre Stieff-Tochter Elisabetha. Tschudi l.c. ad dict. annos. Stumpf. Chron. Helvet. lib. XIII. c. 2. Hotting. Helvet. Kirch-Gesch. P. II. lib. V. pag. 33. 34. 125. seq.

Agnadina. Sihe Engadin.

Agno.

Ein sogenanntes Pieve, oder Viertheil, in welche die Landvogtey Lauis eingetheilet ist, und zwahren das gröste, welches gegen der Grafschaft Bellentz, Landvogtey Luggarus und dem Langen-See gelegen, auch an das Mayländer Gebieth angräntzet, in welchem nachfolgende Gemeinden sich befinden, Agno, Maliaio, Rivera, Bironico, Camignolo, Mezovico, Sigirino, Torricella, Bedano, Gravesano, Manno, Bioggio, Cademario, Arosio, Mugena, Vezio, Fescogia, Breno, Mulielia, Monaggio, Curo, Bedilora, Aitano, Sella, Biogno di Berede, Berede, Castelrotto, Croglio, Caslano, Pura, Neggio, Vernate, Isseo, Cimo, Aranno, Muzzano, Gentilino, Montagnola,

gnola, und die drey frey Dörffer Montecchio, Ponte Treſa, und Carabietta: der daran ſtoſſende Theil des Lauiſer-Sees wird auch etwan *Lago d'Agno*, der See von *Agno* genannt, auch laufft von dem Montcennel herunter durch ein Theil dieſes Viertheils ein Fluß, welcher auch *il Fiume d'Agno* genennt wird, und ſich in den gedachten See ergieſſet unweit

Agno,

dem Haupt-Ort dieſeres Pieve und Viertheils, welches ein Dorff unweit von dem Lauiſer-See, wo er ſich in ſeiner Krümme wiederum gegen Mitternacht lencket in ſelbigem hat es auch ein altes Collegiat-Stifft von einem Probſt und 7. Chorherren, darvon aber allein der Probſt beſtändig ſich allda aufhaltet, die Chorherren aber nur zu gewiſſen Feſten und Zeiten ſich dahin begeben müſſen, ihre Functiones zu verrichten.

Agnolo, Michael.

Ein Florentiner, begab ſich erſtlich in den Prediger-Orden, in welchem er, unter dem Namen Pauli Antonii, in die 32. Jahr zugebracht, und immittelſt die ihme wegen des Catholiſchen Glaubens aufgeſtoſſene Zweifel zu Faenza, Padua, Rom, Venedig und in dem Königreich Neapoli hin und wieder ausgeſtreuet, daß er A. 1548. zu Rom in Gefangenſchaft geſetzet, und darin in die 27. Monat behalten und vieles erlitten, bis er Anlaß gehabt den 4. May 1550. daraus zu entfliehen, und ſich in das Königreich Neapoli zu ſalviren, auch bey verſchiednen Anhängern der Wahrheit verdeckt aufzuhalten bis den 1. Aug. gleichen Jahrs, da Er aus Apulien nach Venedig abgefahren, und von dannen im Sept. durch die Lombardie über Lyon und Paris in Engelland ſich begeben, auch daſelbſt den 1. Nov. angelanget, und bis in Mart. 1554. aufgehalten, folglich wegen der Königin Maria Verfolgung, mit ſeiner Haußhaltung ſich nach Antwerpen überführen laſſen, und die Reiſe bis nach Straßburg fortgeſetzet, da er den 6. May A. 1555. ankommen, und in gleichem Monat von den Einwohnern von *Soglio* in Bündten zu ihrem Pfarrer berufft worden, allda auch den 27. gleichen Monats angelanget, und den Pfarr-Dienſt viele Jahre über mit vieler Erbauung verſehen; von Ihme findet ſich

Apologia, nella quale ſi tratta della vera e falſa Chieſa, dell'eſſere e qualita della Meſſa, della vera Preſenza di Chriſto nel Sacramento della

Cena, del Papato e Primato di S. Pietro, de Concilj e autorità loro. Scritta contro à un Eretico 1556. 8vo. welcher auch vorgeſetzt ſind *Scholia & Tractatus diviſus in XX. Sermones de Interceſſione & Invocatione Sanctorum. Scheuchzer Bibliotheca Helvetica.*

Agra.

Eine Pfarr-Gemeind in der Landſchaft Lauis, auch in dem Viertheil Lauis.

Agricola.

Ein Biſchoff in dem VI. Seculo, welchen die Mönchen von St. Mauritzen, deren Biſchoff er geweſen; in ſeiner Wohnung nächtlich überfallen, und zu erwürgen vorgehabt, darvon ſie aber mit blutigen Köpfen abgetrieben worden: er wird von einigen unter die Biſchoffe von Sitten von A. 568. bis 584. geſetzet, von andern aber ausgelaſſen. *Marius in Chron.* Hotting. Helvet. Kirch-Geſch. P. I. p. 226. *Briguet Valleſia Chriſt.* pag. 73.

Agriswyl.

Ein Dorff in der Landvogtey Murten, und der Pfarr Münchwyler (Villars.)

Agy.

Ein Dorff, Pfarr und Kirch in der Berneriſchen Landvogtey Romainmôtier, welches, nebſt Arnex, von einem von dem Raht zu Bern beſtellten Pfarrer verſehen wird.

Aha. } *Ahe.* } Sihe Aa und Aach.

Abezelo.

Ein Biſchoff, welcher A. 1104. S. Pancratii Altar in der Kirch zum Groſſen Münſter zu Zürich eingeweyhet, welcher ob er Biſchoff zu Coſtanz geweſen, gemuthmaſſet werden kan, aber ungewiß iſt. Hotting. Helvet. Kirch-Geſch. P. I. lib. 4. p. 607.

im Ahorn/

im Ahorn, ein Geſchlecht in dem Zehenden Gombs in dem Land Wallis, aus welchem Ægidius A. 1516. Geſandter auf eine Eydgenößiſche Tagſatzung, und A. 1532. Landes-Hauptmann in ſelbigem Land, und Johannes A. 1548. Zehend-Hauptmann des Zehenden Gombs geweſen.

Ai, Ay.

Dieſere Beendigung eines Namens, einer Stadt oder anderen Orts,

ſo

ſolle von dem Deutſchen Wort Ach herſtammen, und auch ein Waſſer, oder Fluß bedeuten, alſo Blonay ſo viel heiſſen, als Braunach, ein braun Waſſer ꝛc. *Ruchat. Hiſtoire Eccleſiaſt. du Pays del Vaud.* p. 138.

Aient. Sihe Ayent.

Aigen. Sihe Eigen.

Aigle. Sihe Aelen.

Aigremont.

Ein ehemahl geweſenes Schloß, und Priorat deſſen Ueberbleibſel annoch in der Sceyte des Voettes, in dem Mandement von Ormont in dem Berneriſchen Amt Aelen befindlich.

Aigue noire.

Ein Dorff in der ſogenannten Oberen Sceyte des Mandements Ober-Ormont, in dem Berneriſchen Amt Aelen.

Aiguille,

oder der Nadel-Berg, ein Berg in der Pfarr Roſſigniere, in dem Berneriſchen Land Sanen, an den Gräntzen gegen Freyburg.

Aimo,

oder *Aymo*, *Aymon*, auch *Haymo*; von dieſerem Namen war einer ohngefehr von A. 1024. bis 1027. Biſchoff zu Coſtantz, und einer aus dem Geſchlecht von Montfalcon, welcher erſtlich A. 1483. Prior von Ripaille, A. 1489. Abt von Hautcrêt, A. 1490. auch Hertzoglich-Savoyiſcher Raht, und A. 1491. Biſchoff zu *Lauſanne* worden; Er hat A. 1509. das Geſchäft der Prediger-Mönchen zu Bern unterſucht; ward auch Adminiſtrator des Bißthums Grenoble, und iſt den 10. Aug. 1517. geſtorben, ſoll das Franciſcaner Kloſter zu Margiis geſtifftet haben. *Ruchat Hiſtoire Eccleſiaſt. du Pays de Vaud.* p. 89. ſeq.

Aimondi,

oder *Aymondi*, ein ehemahliges Geſchlecht in der Stadt Genff, aus welchem Aimé A. 1450. Syndic allda worden.

Aino.

Ein Dörfflein in der Inneren Contrada des Hochgerichts Puſchlaff, in dem Gottshaus-Bund.

Ainſchwyl.

Ober und Unter, zwey Bauren Höfe in der Pfarr Goſſau, in der Gemeind Strubenzell, in dem Land Hofmeiſter-Amt des Gebiets der Stifft St. Gallen.

Airain.

Airain. Sihe Hàrenz.

Airolo,

auch *Ayrolum, Ariola, Oriens,* Eriòls, Orient, Oriena, das erſte Dorff und Pfarr unten an dem St. Gotthards-Berg gegen Italien an dem Teſin-Fluß gelegen, welches den 19. Jul. 1736. gröſten Theils, nebſt der Kirch, und Verluſt von 8. Perſonen abgebrunnen, aber wieder wol aufgebauet worden; Selbiges macht mit den Dörffern Fontana, Albinasca, Bidrina, Val, Madrano, Brugnasco und Nant eine ſogenannte Vicinanza des Liviner-Thals aus; und ſoll nach Scheuchzer Schweizeriſ. Natur-Geſch. P. II. p. 235. daſelbſt ein Waſſer ſeyn, welches von enthaltnem Vitriol und Salpeter bitter-ſaur.

Aiton. Sihe Hatto.

Ackau.

Ein Haus und Güter in der Pfarr Bauma, in der Züricheriſchen Grafſchaft Kyburg.

Ackermann.

Ein Geſchlecht in dem Land Unterwalden Nid dem Kern-Wald, aus welchem viele in dem Land-Raht geſeſſen, auch verſchieden Land-Aemter verſehen, wie dann Claus A. 1386. in der Schlacht bey Sempach geblieben, Paulus ſchon A. 1494. Geſandter auf der Jahr-Rechnung zu Baden, und Johannes A. 1557. Landvogt in denen Freyen Aemtern geweſen; es waren auch aus ſelbigem bisdahin vier Land-Amman, benamtlich Johannes Frantz, und zwahren, nachdeme Er zuvor Lands-Seckelmeiſter, zweymahl Landvogt zu Bollentz, und Lands-Statthalter geweſen: fünf mahl A. 1675. 1679. 1684. 1694. und 1698. wornebſt er auch Lands-Hauptmann Nid dem Wald geweſen; ſodan ſeine beyde Söhne, namlich Hans Caſpar, nachdem er zuvor Commiſſari zu Bellentz, Landvogt auf der Rivier, und auch von A. 1695. bis 1702. Lands-Statthalter geweſen; A. 1702. und Johann Jacob, der gebohren A. 1665., des Rahts 1704., Landvogt in dem Thurgow A. 1708. und in dem Rheynthal 1724. Lands-Statthalter von A. 1712. bis 1723., und Land-Amman A. 1723. 1727. 1732. und 1736. und zugleich auch Lands-Hauptmann Ob und Nid dem Kern-Wald, Ritter des Franzöſiſchen Ordens S. Ludovici, und Hauptmann über eine Compagnie in ſelbigen Dienſten geweſen, auch in der den 20. Jul. 1712. bey der Sinſer-Bruck mit einem Berneriſchen Corpo vorgegangnen Action commun-

commandirt, und die A. 1715. zwischen König Ludovico XIV. von Frankreich, und den Catholischen Eydgnößischen Orten geschlossne Bündnuß erneüchten, und den 9. May zu Solothurn unterschreiben helfen: und weiter dieses leistern Sohn Franz Alopsi, der A. 1708. gebohren, zum Landes-Seckelmeister A. 1736., Lands-Statthalter A. 1740., und A. 1743. zum Land-Ammman erwehlt worden.

Akermann.

Ein Geschlecht in der Stadt Schaffhausen, aus welchem Hans Ludwig von A. 1660. bis 1679. Zunftmeister gewesen.

Akermann.

Ein ausgestorbnes Geschlecht in der Stadt St. Gallen, aus welchem A. 1627. Dominicus Unter-Burgermeister daselbst worden.

Akermanshub.

Ein Dörflein in der Pfar: und Niedern Gerichten Egnach, in der Landgrafschaft Thurgöw.

Akli.

Ein A. 1671. ausgestorbnes Geschlecht zu Zürich, aus welchem Conrad zwey mahl Zunftmeister von A. 1412. bis 1417., und von A. 1423. bis 1440., und Johannes auch Zunftmeister von A. 1419. bis 1426. gewesen.

Akhlin P. Vincentius.

Professor Philosophiæ, Conventual und Secretarius des Klosters Beinweil zu U. L. Fr. Stein, hat gehalten und herausgegeben:

Christliche Leich-Predig bey Bestattung des Hochw. Herren *Essonis, hujus Nominis Secundi*, Abten des L. Gotteshauses Beinweil und U. L. Fr. Stein Ao. 1710. in 4to.

Akusen.

Unter solchem Namen wird in dem Basel- und Fedlerischen *Universal*- auch dem Gelehrten *Lexico* ein gelehrter Professor von Zürich vorgestellet, welcher aus dem Geschlecht von Rusen hergestammet, danahen von Ihme unter dem Namen Rusen nachzusehen.

Al.

Was nicht unter solchem Vorwort zu finden, kan unter dem Vorwort All gefunden werden, als Almens, oder Allmens.

Al. Alla

wird dem Namen etlicher Oertern in dem Veltlin, Cleven, auch andern Ennertbirgiſchen Vogteyen vorgeſetzt, welcher etwa in Deutſcher Sprach Bey gegeben werden möchte, welche Oerter aber unter ihren Haupt-Namen nachzuſehen, alla Gieſa bey Gieſa, alla Motta bey Motta &c.

Ala. } Sihe Aelen.
Alæ. }

Alaman. } Sihe Allaman. Aleman
Alamannier. } Allemanier und Allman.

Alamand

von *S. Joire*, war von A. 1342. bis A. 1366. Biſchoff zu Genff.

S. Alaricus. Sihe Adalricus.

Alaricus,

der Gothen König, welcher zu Anfang des V. Seculi, da ſelbiger von Kayſer Honorio und Pabſt Anaſtaſio in ihren Nöhten gegen ihren Widerſächer Eugenium zu Hülffe beruffen worden; auch die Helvetier an ſich gezogen, und mit ſelbigen die Stadt Rom eroberet haben, und die Helvetier deßnahen auch von Kayſer Honorio und Pabſt Anaſtaſio mit ſchönen Freyheiten und den dißmahligen Land-Panneren begabet worden ſeyn ſollen, welches aber ohne genugſame Begründnuß ausgegeben wird. *Naucler. Geneal. 44.*

Alb.

Allb, Alp, ein Waſſer, welches in dem Land Schweitz entſpringt, von der Myte herkommt, das Kloſter Einſidlen vorbey laufft, und an dem Fuß des hohen Etzels, unter Zwiſchen-Waſſern und Bännau die Biber zu ſich nihmet, und unweit darvon ſich mit ſelbiger in die Sil ergieſſet; es durchflieſſet ein Thal, ſo danahen das Alb-Thal, und iſt darin ein Berg, ſo Albeck genennt wird. *Tſchudi Chron. Helv. ad A. 1114.* Scheuchzer Schweitzer. Natur-Geſch. P. II. p. 12.

Albaigne.

Ein Dorff in der Freyburgiſchen Landvogtey, wie auch in der Pfarr Gryers, oder Gruyere.

Albamauro.

Ein Biſchoff zu Genff, welcher A. 859. einem zu Langres gehaltnen Synodo beygewohnet. *Labb. Concil.* Tom. VIII. p. 673.

S. Alban.

Ehe abzuschließen zu Trotz gesetzlicher Verbote. Ehe D. 61.

Allein. Einsiedler.

Einsiedler und Anachoret (Eremit, Klausner, Waldbruder) ist, wer sich in der Absicht, ein Gott wohlgefälliges Leben zu führen, von der Welt zurückzieht und in Einöden, Wüsten, Wäldern, Höhlen, Klausen, Hütten, Zellen u. dgl. lebt. Vgl. Cassian. Coll. 18. c. 4. Hieronym. Vita Pauli primi eremitae. Sozomen. H. E. 1. 14. c. 28. Socrat. H. E. 1. 4. c. 23. Nicephor. H. E. 1. 10. c. 34. Sie sind entweder Einsiedler im eigentlichen Sinne, oder Cönobiten, d. i. solche, die in Klöstern leben, oder Sarabaiten, d. i. solche, die ohne Regel und Oberen in Gesellschaft leben. Cassian. Coll. 18. c. 4. Hieronym. Epist. 22. ad Eustoch. Einsiedler sind auch die Stylisten, Dendriten, Lucianisten, Acoimeten, Boskoi, Gyrovagen, Remoboten, Messalianer, Euchiten, Bogomilen, Bonosianer, Hesychasten, Quietisten, Pietisten, Herrnhuter, Methodisten, Illuminaten, Freimaurer, Rosenkreuzer, Templer, Tempelherren, Johanniter, Deutschherren, Lazaristen, Trappisten, Kapuziner, Franziskaner, Dominikaner, Augustiner, Karmeliter, Minoriten, Barfüßer, Paulaner, Serviten, Kamaldulenser, Kartäuser, Benediktiner, Cisterzienser, Prämonstratenser, Antoniter, Basilianer, Mechitaristen, Jesuiten, Redemptoristen, Lazaristen, Eudisten, Oratorianer, Sulpizianer, Brüder vom gemeinsamen Leben, Brüder vom guten Willen, Brüder vom Kreuze, Brüder vom Trost, Brüder vom Orden der Liebe, Brüder vom Orden der Barmherzigkeit, Brüder vom Orden der Hoffnung, Brüder vom Orden der Geduld, Brüder vom Orden der Demut, Brüder vom Orden der Sanftmut, Brüder vom Orden der Keuschheit, Brüder vom Orden der Armut, Brüder vom Orden der Gehorsam, Brüder vom Orden der Selbstverleugnung, Brüder vom Orden der Selbstaufopferung, Brüder vom Orden der Selbstlosigkeit, Brüder vom Orden der Selbstbeherrschung, Brüder vom Orden der Selbstzucht, Brüder vom Orden der Selbstkasteiung, Brüder vom Orden der Selbstgeißelung, Brüder vom Orden der Selbstmarterung, Brüder vom Orden der Selbstkreuzigung, Brüder vom Orden der Selbstverbrennung, Brüder vom Orden der Selbstertränkung, Brüder vom Orden der Selbsterhängung, Brüder vom Orden der Selbsterschießung, Brüder vom Orden der Selbstvergiftung, Brüder vom Orden der Selbstverstümmelung, Brüder vom Orden der Selbstentmannung, Brüder vom Orden der Selbstkastration, Brüder vom Orden der Selbstbeschneidung, Brüder vom Orden der Selbstbeschneidung der Vorhaut, Brüder vom Orden der Selbstbeschneidung der Eichel, Brüder vom Orden der Selbstbeschneidung des Penis, Brüder vom Orden der Selbstbeschneidung des Hodensacks, Brüder vom Orden der Selbstbeschneidung der Hoden, Brüder vom Orden der Selbstbeschneidung der Prostata, Brüder vom Orden der Selbstbeschneidung der Samenleiter, Brüder vom Orden der Selbstbeschneidung der Samenbläschen, Brüder vom Orden der Selbstbeschneidung der Ejakulationsgänge, Brüder vom Orden der Selbstbeschneidung der Urethra, Brüder vom Orden der Selbstbeschneidung der Harnblase, Brüder vom Orden der Selbstbeschneidung der Nieren, Brüder vom Orden der Selbstbeschneidung der Harnleiter, Brüder vom Orden der Selbstbeschneidung der Nebennieren, Brüder vom Orden der Selbstbeschneidung der Milz, Brüder vom Orden der Selbstbeschneidung der Leber, Brüder vom Orden der Selbstbeschneidung der Gallenblase, Brüder vom Orden der Selbstbeschneidung der Gallengänge, Brüder vom Orden der Selbstbeschneidung der Bauchspeicheldrüse, Brüder vom Orden der Selbstbeschneidung des Zwölffingerdarms, Brüder vom Orden der Selbstbeschneidung des Leerdarms, Brüder vom Orden der Selbstbeschneidung des Krummdarms, Brüder vom Orden der Selbstbeschneidung des Blinddarms, Brüder vom Orden der Selbstbeschneidung des Wurmfortsatzes, Brüder vom Orden der Selbstbeschneidung des Dickdarms, Brüder vom Orden der Selbstbeschneidung des Mastdarms, Brüder vom Orden der Selbstbeschneidung des Afters, Brüder vom Orden der Selbstbeschneidung der Haut, Brüder vom Orden der Selbstbeschneidung der Muskeln, Brüder vom Orden der Selbstbeschneidung der Knochen, Brüder vom Orden der Selbstbeschneidung der Gelenke, Brüder vom Orden der Selbstbeschneidung der Bänder, Brüder vom Orden der Selbstbeschneidung der Sehnen, Brüder vom Orden der Selbstbeschneidung der Nerven, Brüder vom Orden der Selbstbeschneidung der Blutgefäße, Brüder vom Orden der Selbstbeschneidung der Lymphgefäße, Brüder vom Orden der Selbstbeschneidung der Lymphknoten, Brüder vom Orden der Selbstbeschneidung der Lymphdrüsen, Brüder vom Orden der Selbstbeschneidung der Lymphbahnen, Brüder vom Orden der Selbstbeschneidung der Lymphstämme

Albaſo.

Ein Nachbarſchäftlein oder Gemeind in dem Untern Terzer der Landſchaft Veltlin, ob Barco gelegen. *Guler Rhæt.* lib. XII. p 190.

Albeck. Sihe Alb.

Albàll. } Sihe Albulen.
Albele, Albela. }
Albelen. }

Albemarle. Arnoldus Juſtus.

Von Keppel, aus einer Adelichen Familien aus Gelderland gebürtig, und A. 1669. gebohren; Wilhelmus Printz von Oranien, und folglich König von Engelland, bey welchem Er als Page aufgenohmen worden, begnadigte Jhne mit einer ſonderbaren Anneigung und Gewogenheit, nahme Jhne A. 1688. mit nach Engelland, lieſſe Jhne daſelbſt naturaliſiren, erklärte Jhne erſtlich zu ſeinem Kleider-Verwahrer, erhebte Jhne A. 1696. zum Graf von Albemarle, Vice-Graf Bury, und Freyherren von Ashford, machte Jhne auch folglich zu ſeinem Cammerherren, und den 5. Jun. A. 1700. auch zum Ritter des Ordens vom Hoſenband, ſchenckte Jhme auch bey Lebzeiten die Herrſchaft Loo, und vermachte Jhme noch in ſeinem Teſtament, nebſt 200000. Gulden, die Herrſchaft Brevort: Die Königin Anna ernennte Jhn A. 1702. zum Commandant der erſten Compagnie Dero Garde-Regiments, und nach Deroſelben Tod gieng Er A. 1714. nach Hannover, dem König Georgio I. zu erlangter Cron Glück zu wünſchen; Er ſtiege auch in der General-Staaten der Vereinigten Niederlanden Dienſten nach und nach bis zu der Stelle eines Generalen der Cavallerie, Gouverneur von Hertzogenbuſch, Obriſten über ein Regiment Carabiniers, war auch ein Deputirter des Adels von Holland und Weſt-Frießland: Gedachte General-Staaten gaben Jhme auch A. 1701. ein Regiment Eydgenoſſen, welches Er durch den General Hans Felix Werdmüller von Zürich commandiren lieſſe, und erklärten Jhne auch zum General über die in Jhren Dienſten ſtehende Eydgenößiſche oder Schweitzeriſche Völker: Er ſtarb den 30. May A. 1718. *The British Compendium.* Vol. I. p. 254.

Alber.

Ein Haus und Güter in der Pfarr Wuppenau, in dem Stifft St. Galliſchen Berg-Gericht, in der Landgrafſchaft Thurgöw; Und ein

ein ander Haus in der Gemeind und Herrſchaft Berg, in gleicher Landgrafſchaft Thurgöw.

Alberberg.

Ein nur Sommers-Zeit brauchbarer Paß von dem Thal Binn, in dem Zehenden Gombs in der Landſchaft Wallis, in das in dem Meyländiſchen ligende Thal Bomatt.

Alberda.

Eine Gemeind in dem mittlern Terzer des Landes Veltlin, zu der Gemeind Pont gehörig, ungeachtet ſelbige auf der andern und linken Seiten des Adda-Fluſſes gelegen.

Alberſchwyl.

Ein Bauren Hof in der Pfarr Goſſau und dem Amt Oberberg, in den Stifft St. Galliſchen Landen: auch ein Dorf in der Pfarr Ettisweil in dem Lucerniſchen Amt Williſau.

Von *Alberti.*

Ein Geſchlecht in der Bündneriſchen Grafſchaft Worms, welches ehemahls die Grafſchaft Colico an dem Comer-See von Spannien zu Lehen gehabt. *Guler Rhet.* lib. XII. p. 187. es finden ſich zu Worms noch von dem Geſchlecht Alberti, und war Nicolaus, im Namen der Gemeind Schlins, A. 1725. Podeſta zu gedachtem Worms.

Albertin.

Ein Adelliches Geſchlecht in Grau-Bündten, welches von Bologna erſtlich nach Venedig, und von dannen in hieſige Lande kommen, aus welchem Hauptmann Ulrich A. 1639. einer der Geſandten des Gotts-haus-Bunds zu Errichtung und Beſchweerung des mit dem Königlich-Spaniſchen Gubernatoren zu Meyland errichteten Capitulats geweſen; und Jacob Ulrich A. 1667. gebohren, A. 1686. als Volontair in Spanniſche Kriegs-Dienſte ſich begeben, und bey dem in dem Meyländiſchen Staat in König Caroli II. von Spannien Dienſten geſtandnen Bündtneriſchen Regiment A. 1687. Fähndrich und Lieutenant, A. 1688. Hauptmann über eine Frey-Compagnie, A. 1693. Obriſt-Wachtmeiſter, A. 1694. Obriſt-Lieutenant, und A. 1695. Obriſter worden; welches Regiment Er auch behalten unter König Philippo V. von Spannien, welcher A. 1702. ſelbiges in Perſon beſehen, und zu Bezeugung ſeiner Zufriedenheit Ihne mundlich zum Brigadier ſeiner Armeen, auch A. 1704. zum Gubernatoren der Stadt Lodi in gedachtem Meyländiſchen Staat ernennt; Nachdeme aber

dieſeres Regiment A. 1707. abgedancket worden, hat Er ſich in dem Vatterland aufgehalten, und vier mahl die Land-Amman-Stell des Hochgerichts Kloſter im Prättigöw, auch A. 1709. die des gantzen X. Gerichten Bunds verwaltet, hat auch A. 1712. als ein Abgeordneter des gedachten Kloſter-Gerichts den Bund-Brief mit andern Bündten wieder ſchweeren helffen; Er ward auch A. 1719. Podeſta zu Tiran, und A. 1721. Lands-Hauptmann des Veltlins, und iſt im Aug. A. 1726. zu Lutzein geſtorben. Von ſeinen mit ſeiner annoch lebenden, und A. 1701. geheyrahteten Ehefrau, Frau Margaretha Catharina Sprecherin von Bernegg erzeugten acht Kindern lebend neben andern noch Jacob Ulrich, welcher A. 1723. Namens des Obern Engadins Vicari des Veltlins, und A. 1725. Namens des Kloſter-Gerichts Commiſſari der Grafſchaft Cleven geweſen, und ſich zu Splügen aufhaltet; auch Heinrich, welcher in Königlich-Spaniſchen Dienſten Hauptmann geweſen, A. 1726. als Geſandter des X. Gerichten Bunds zu Errichtung und Beſchweerung des mit dem Kayſerl. Gubernatoren zu Meyland erneuerten Capitulats zu Meyland geweſen, und A. 1733. Lands-Hauptmann des Veltlins worden; und iſt auch Johann Andreas, als Hauptmann unter dem in Kayſerl. Dienſten geſtandnen Schauenſteiniſchen Regiment den 25. Dec. A. 1734. zu Mantua geſtorben.

Albertin.

Aus dieſem Geſchlecht zoge Franciſcus A. 1559. um der Evangeliſchen Religion wegen von Luggarus nach Zürich, und warden A. 1640. ſeine Nachkommen daſelbſt zu Burgern angenohmen.

Albertus I.

Römiſcher Kayſer, Kayſer Rudolphi I. älteſter Sohn, welchen Derſelbe A. 1278. mit dem Reichs-Leben von Oeſterreich belehnet, und der von ſolcher Zeit an den Titul eines Hertzogen von Oeſterreich geführet, nach ſeines Vatters A. 1291. erfolgten Tod bey der Kayſers-Wahl übergangen, folglich aber A. 1298. zum Kayſer erwehlet worden. Von ſeinen, die Helvetiſche Lande und Geſchäfte angehenden Handlungen iſt zu bemercken, daß Er noch bey Lebzeiten ſeines Vatters A. 1289. die Stadt Bern belägeret, und bey Anlaß eines aus der Stadt auf ſeine Völcker gethanen Ausfalls bald ihr Vanner bekommen hätte, welches aber wieder errettet worden: Seine A. 1292. bey denen gegen dem Biſchoff Rudolff von Coſtantz und Abt Wil-

Wilhelm von St. Gallen ausgeübten Feindthätlichkeiten; nach Winterthur geschickte Völcker warden im April von denen von Zürich denen erstern zugeschickten Hilffs-Völckern erstlich mit Verlurst in die Flucht gebracht, schlugen aber gleich darauf, vermittlest eines Kriegs-Lists, durch Nachmachung der Costantzischen Sieglen und Panneren, dieselbige bey St. Jörgen im Feld bey Winterthur auch mit empfindlichem Verlurst, und Hinterlassung vieler Gefangnen, welche Herzog Albertus das folgende Jahr ledig gelassen, und die von Zürich bewogen, Ihme in gleichem Krieg gegen gedachten Abt Wilhelm in einem in das Thurgöw vorgenohmnen Zug zu zuziehen, und sowol die Feste Landsperg ob Tännicken, als auch die Stadt Wyl einnehmen zu helffen: Seine Völcker bemächtigten sich auch A. 1295. der Stadt Zoffingen, mit Einschränckung derselben bisherigen Freyheiten, und Er zerstöhrte A. 1296. die Schlösser Bentzingen, Sola und Schwende in dem Land Glarus, weilen derselben Besitzer Freyherr Burckhard von Schwanden und sein Lehenmann Burckhard Schwende Kayser Adolphi Parthey gehalten: Da die drey Länder Uri, Schweitz und Unterwalden A. 1297. dem Kayser Adolpho die Huldigung geleistet, und die Bestätigung Ihrer Freyheiten von Ihme begehrt und erhalten, erweckte solches bey Ihme gegen Sie einen grossen Widerwillen, sonderlich da sie Ihme noch die an sie verlangte Hilffe gegen gedachten Kayser, als seinen Feind ausschlugen, danahen Er auch, da Er A. 1298. Kayser worden, Sie in Ihren dieses und das folgende Jahr an Ihne gebrachten Begehren um Bestätigung Ihrer Freyheiten aufgezogen, da Er solches hingegen auf einem zu Winterthur gehaltnen Tag andern Oberländischen und Helvetischen Städten und Edelleuthen zugestanden; bey welchem Anlaß an Ihne theils von denen von Winterthur, theils von seinen Unterthanen aus der Grafschaft Kyburg und Herrschaft Grüningen gegen die Stadt Zürich verschiedne Klägden gebracht worden, daß Er im April A. 1298. mit einer starcken Macht zu Pferd und Fuß, von Edelleuthen und Gemeinen, für gedachte Stadt Zürich gerucket, die Belagerung aber nicht lang fortgesetzet, sondern wieder abgezogen, da einerseits in der Stadt eine grosse Anzahl bewaffneter und gebarnischter Weibern, Töchtern und gewachsner Knaben sich auf dem Lindenhof gestellet, daß die Belagerer die Stadt als mit zur Gegenwehr genugsam versehener Besatzung angesehen; anderseits da die Stadt zwanzig ihrer vornehmsten Burgern an Ihne abgesandt, Ihne

ne Ihrer pflichtigen Schuldigkeit für Ihne, als des Reichs Haupt, gegen verhoffenden Bestätigung Ihrer Freyheiten, zu versichern, und zu erklären, daß sie die von seinen Unterthanen über sie geklagte Beschädigungen, und von Ihnen gegen selbige auch gleich habende Klägden einem unpartheyischen Richter zu untersuchen und zu beurtheilen überlassen wollind. Er kam A. 1300. selbst nach Zürich, und besamlete in den Helvetischen oder damahls genannten Oberländischen Landen ein grosses Heer, desse sich wider den Churfürsten von Maynz, und Grafen von Holland zu gebrauchen: Da Er annebst suchte, seine Lande zu vermehren, und dardurch auch seinen Kindern und Nachkommen in dem Schwabenland, Elsaß und denen sogenannten Ober- oder Helvetischen Landen drey absonderliche Fürstenthum zuzubereiten; so eignete Er nicht nur nach und nach in allen dreyen solchen Ländern verschiedenes, so sonsten dem Reich zugehöret hätte; Seinem Oesterreichischen Hause und auch erblich zu, sondern trachtete auch durch stetes Begehren und Nachwerben, und wo solches etwa nicht angehen wolte, auch mit Drohungen und Gewalt Städte, Festungen, Schlösser, Lande und Leuthe in obbemelten Ländern an sich zu kauffen, oder sonsten zubringen, und zwahren absonderlich in denen Obern- und Helvetischen Landen die Lande und Herrschaften, welche an Seine schon in selbiger Gegend gehabte viele Lande (als da waren in dem Aergöw sonderlich die Grafschaften Habspurg, Baden und Lentzburg, die Städte Arau, Brugg, Baden, Bremgarten, Mellingen, Lentzburg, Sursee, Sempach, Zoffingen ꝛc. und in dem Thur- und Zürich-Göw die Grafschaft Kyburg, die Herrschaften Grüningen und Gasteren, die Städte Zug, Winterthur, Frauenfeld, Diesenhofen ꝛc.) gegräntzet, damit Er auch das, was zwischen, und neben denselben gelegen, zusammen seinen Kindern und Nachkommen zubringen und hinterlassen könne, wie Er dann in dem Anfang des XIV. Seculi dergleichen Anwerbungen und Begehren nach und nach an die Stiffter und Klöster Straßburg, Costantz, Basel, Chur, St. Gallen, Frau- und Chorherren-Münster zu Zürich, Einsidlen, Pfeffers, Disentis, St. Bläsi, Rheynau, Wettingen, Murj, Interlappen, Trub, Münster, Zurzach, Sekingen, Schännis und andere mehr, und zugleich auch an die Grafen, Frey- und andere Herren von Willisau, Rotenburg, Homburg, Regensperg, Eschenbach, Arburg, Krenchingen, Wollhausen und andere gethan; daß die erstere seine Söhne und Nachkommen an statt

den

er wollte aber einen neuen Klavichord-Bau der Laute. Diese sei zu schwach, und man könne sie nicht mit andern Instrumenten hören. Er habe einen Klavichord gebaut, der sehr stark sei, und auf dem man alle Arten Musik machen könne. Er habe Klavichords-Liebhaber, und Leute, die sich darauf verstehen, darüber gehört, und sie haben ihm Recht gegeben. Er habe auch einen Flügel gebaut, der sehr stark sei, und auf dem man alle Arten Musik machen könne. Er habe Flügel-Liebhaber, und Leute, die sich darauf verstehen, darüber gehört, und sie haben ihm Recht gegeben. Er habe auch einen Pantalon gebaut, der sehr stark sei, und auf dem man alle Arten Musik machen könne. Er habe Pantalon-Liebhaber, und Leute, die sich darauf verstehen, darüber gehört, und sie haben ihm Recht gegeben. Er habe auch einen Hackbrett gebaut, der sehr stark sei, und auf dem man alle Arten Musik machen könne. Er habe Hackbrett-Liebhaber, und Leute, die sich darauf verstehen, darüber gehört, und sie haben ihm Recht gegeben. Er habe auch einen Dudelsack gebaut, der sehr stark sei, und auf dem man alle Arten Musik machen könne. Er habe Dudelsack

und Unterwalden durch die Oesterreichische Lande (darunter nun auch Einsidlen, Glarus, Zug, Lucern, Entlibuch, Urseren, ꝛc. mitbegriffen gewesen:) umgeben waren, auch der Kayser einige darinn gelegne zuvor den Stifft- und Klösteren zugehörig gewesne Schlösser an sich gebracht, suchte Er nun auch selbige Länder selbst völlig unter seine Bottmässigkeit zubringen, und sendete zu dem Ende um das Jahr 1304. Seine Rähte Johann, Graf oder Freyherren von Liechtenberg, (Liechtenstein) und Otto von Ochsenstein in diesere Lande selbst, und zuerst in das Land Schweitz, Sie mit freundlichen Vorstellungen zubereden sich in der Hertzogen von Oesterreich Schutz und Schirm zubegeben, weilen unter Dero Herrschafft sie ruhiger und sicherer leben könten, als unter dem Reich, welches durch die offtmahlige streitige Kaysers-Wahlen in zerrüttung gerahte, und man sie auch in Ansehung deren in selbigen Landen von den Stifften und Klöstern an sich gebrachten Rechten und Gefällen desto leidenlicher und gnädiger halten würde ꝛc. welche aber zur Antwort erhalten, daß Sie von vorigen Römischen Kayseren und Königen herrlich befreyet seyind, nicht von dem Reich abgesönderet werden zukönnen, worbey Sie auch festiglich zuverbleiben gewillet, und daß Sie sodann auch von denen Stifft und Klöstern Brief und Sigel habind, daß Sie die in Ihrem Land habende Recht bey den Stifft und Klöstern behalten und dieselbe niemahlen darvon veräuseren wollind, auf welches hin Sie auch Selbigen das Schuldige zuleisten pflichtwillig seyind, sonsten aber, wann Selbige Ihnen Ihre Zusag nicht halten, Sie auch nicht weiter daran gebunden zuseyn verhoffind, da Sie übrigens bereit seyind dem König, und sonderlich Ihme als des Reichs Haupt, und seinen Kindern alle gebührende Pflicht, Ehr und Gebühr zuerzeigen, mit Bitt, daß der König Sie nach denen von Seinen Vorfahren am Reich erhaltenen Freyheiten weiters bey dem Reich lassen, und Ihnen auch solche bestätigen wolle; welchen Bescheid diesere Gesandte auch in dem Land Urj und Unterwalden (bey welchem jederem absonderlich Sie auch gleiche Anwerbung gethan:) nach der zuvor unter den gedachten Länderen getroffnen Abred erhalten, worbey Ihnen aller Orten auch die alte Kayserl. Freyheiten, und der Stifft und Klöstern Verschreibungen vorgelegt worden: welche Antwort bey Kayser Alberto den Widerwillen gegen diesere Länder vermehret, so daß, da Sie A. 1305. Ihne nochmahl durch ihre Botten um die Bestätigung Ihrer Freyheiten ansuchen lassen, Er Ihnen zur Antwort werden lassen, daß Er Ihnen auf ihr Begehren so willfahren wolle, wie Sie Ihme in seinem gewillfahret habind, anbey Vögt in

Ihre

Ihre Land senden werde von denen Sie seinen Will und Meinung näher vernehman werdind; welches auch geschehen, da gleich darauf einer von dem Geschlecht Grißler oder Geßler, als Landvogt über die Land Urj und Schweitz, und Bilgerj oder Peregrin von Landenberg über das Land Unterwalden in das Land gesendet worden, welche Anfangs sich gegen jedermann gantz freundlich erzeiget, und getrachtet sonderlich den gemeinen Mann mit Güte und Freundlichkeit zuverleithen, sich, nach des Kayſers Vorhaben, der Oesterreichischen Herrschafft zuuntergeben; nachdeme aber solches fruchtloß abgelauffen, hernach sich so streng, hart und tyrranisch (wie darvon unter den Articuln Grißler und Landenberg auch von des Heinrich von Melchthal, Conrad von Baumgarten, Werner von Stauffach, Wilhelm Tell ꝛc. das mehrere vorkommen wird:) angelassen, daß obige drey Länder eine neue Bottschafft an den Kayſer abgesendet, Ihre von den vorigen Römischen Kayſeren und Königen habende Freyheiten vorzustellen, und zubitten, sie nicht nur bey solchen und altem Herkommen verbleiben zulaſſen, sondern auch gegen der VögtenGewalt und Tyranney zubeschützen; welche aber vor den Kayſer selbst nicht gelangen mögen, sondern von Seinen Räthten verhört, und die Antwort erhalten, daß Sie sich die Kayſerl. Ungnad selbst durch ihre Widersetzlichkeit gegen die Kayſerl. Verlangen zugezogen, so Sie aber sich wie die anderen unter die Oesterreichische Herrschafft bequemen wurden; Sie einen Gnädigen Herren an Ihme haben wurden: welcher untrostliche Bescheid nebst den fortgesetzten und zugelaßnen Gewaltthätigkeiten und Muhtwillen wie die Sorgfalt zu Beybehaltung der alten Freyheiten, also auch die Begird sich von dergleichen tyrrannischen Unternehmungen zuerledigen bey vielen angesehenen und gemeinen Landleuthen nicht nur erweckt, sondern auch so vermehret, daß erstlich A. 1307. Walter Fürst von Urj, Werner von Stauffach von Schweitz, und Ernj oder Arnold von der Halden aus dem Melchthal in Unterwalden sich zu Beschirmung Ihrer Freyheiten und Abstellung der darwider lauffenden Unterfangen eydlich verbunden, dieseren sich nach und nach viele andere Landleuths heimlich zugesellet, und, da immittlest der einte Landvogt Grißler oder Geßler von Wilhelm Tell durch einen Pfeil vom Leben gebracht worden, an dem Neujahrs-Tag A. 1308. die Schlösser Zwing Urj unter die Stägen, Rotzberg, Sarnen, und Lowertz eingenohmen und zerstöret, und der andere Vogt aus dem Land gejagt, und gleich den folgenden Tag darauf mehrersagte drey Länder einen offentlichen Bund zu obbemeltem Endzweck auf zehen Jahr errichtet, welcher den Grund zu der gantzen Eydgenössischen Republic

geleget ; Als Kayſer Albertus, der immittleſt nicht in dieſern Obern Landen ſich aufgehalten, ſolches vernohmen, hat auch ſolches ſeinen Widerwillen gegen ſolche drey Länder vergröſſeret, und das Vorhaben erwecket, ſolche Unternehmungen an ihnen mit allem Ernſt zurächen, ſo bald Er den mit dem Biſchoff zu Baſel angefangnen Streit ausgeführt haben werde, da Er immittleſt ſeinen nächſt an ſelbigen Ländern gelegnen Angehörigen verbotten denſelben einige Eß-Wahren zukommen zulaſſen, oder Gemeinſchafft mit Ihnen zupflegen, Er aber unlang hernach, als Er von Baden nach Rheynfelden zureiſen gewillet, den 1. May gleichen Jahrs von ſeines Bruders Sohn Hertzog Johann von Schwaben, Walther von Eſchibach, Ulrich von Palm, Rudolf von Wart, und Conrad von Tegerfelden oder Finſtingen (welche mit Ihme allein voran, mit Hinterlaſſung des übrigen Begleiths an dem anderen Geſtad ; bey dem Fahr zu Windiſch über den Fluß Rüß in Mangel einer Brugg gefahren,) als er auf die Höhe auf das Feld gegen der Stadt Brugg kommen, um Mittagzeits angegriffen und tödlich verwundet worden, daß, da das Roß Ihne halb tod noch in ein nächſt-gelegenes Höltzlein getragen, er daſelbſt nieder geſuncken, und in den Armen einer gemeinen Dirn verſcheiden an dem Ort, wo ehemahls der groſſe Altar in dem von Seinen Erben zu deſſen Angedencken daſelbſt geſtiffteten Kloſter Königsfelden geſtanden, danahen Ph. *Cluverius*, wann Er *Hiſtor. univerſ. p.* 559. vielleicht aus *Trithem. Chron. Hirſaug. ad* h. a. ſchreibet, daß es bey Schaffhauſen, wie auch andere, darunter *Joh. Huttich. de Imp. Rom. p.* 83. Hübner Hiſtor. Frag. I. Theil, und auch Coronelli in ſeiner *Biblioth. univerſ. Moreri*, in ſeinem *Dictionaire Hiſt.* und andere, daß es in der Uberfahrt des Rheyns, oder wie Franck in ſeiner Kayſer-Hiſtorie, daß es bey Rheynfelden geſchehen: melden ; hierin unbegründet ſind. Sein Leichnam ward erſtlich in das Cloſter Wettingen gebracht, und daſelbſt ein Jahr und drey Monat aufbehalten, hernach aber auf Anhalten der Seinen nach Speyer geführt, und daſelbſt bey andern Römiſchen Kayſern begraben. *Bullinger. Hiſtor. Tig. MSc. Tſchudi Chron. Helv. ad d. annos. Stumpf. Chron. Helv.* lib. IV. c. 52. Simler vom Regim. der Eydgenoßſch. mit Anmerck. pag. 42. ſeq. *Guilliman. de reb. Helv.* lib. II. c. 15. Stettler Nüchtland Geſch. p. 28. ſeq. Rhan, Eydgenöſ. Geſchicht-Beſchr. *MSc.* und gedruckt *ad h. ann. Cario in Chron.* lib. V. p. 129. *Bodin. de Republ.* lib. VI. c. 1. *Aventin. Annal.* lib. VII. & VIII. Von Bircken Spiegel der Ehren des Erzhauſes Oeſterreich, lib. II. c. 9. Von ſeinen 21. Kindern kommen in der Eydgenöſſiſchen Hiſtorie, und danahen

danahen auch in dieſerm Werck vor unter den Articuln, Fridericus, Kayſer, Leopoldus Glorioſus, Otto Audax, Agnes Königin von Ungarn, und

Albertus II.

Hertzog von Oeſterreich, zugenant der Weiſe, oder Lahme, contractus, weilen Er von einem ihme beygebrachten Gifft gelähmt worden; er ward gebohren A. 1288., und erſtlich zu dem geiſtlichen Stand gewidmet, hernach aber nach Abſterben einiger ſeiner Brudern hat Er ſich in den Eheſtand A. 1324. begeben: Von Seinen Handlungen in den Eydgenöſſiſchen Landen iſt zubemercken, daß Er den Widerwillen wider die Eydgenoſſen gleichſam von ſeinem Vater ererbt, und ſich durch verſchiedene Weis und Wege bemühet die Vermehrung des Eydgenöſſiſchen Bundes zubehinderen, und ſelbigen, ſo viel möglich wiederum zuzertrennen; insbeſonder findet ſich, daß Er An. 1326. mit denen drey Waldſtädten, Uri, Schweitz und Unterwalden ein Anſtand-Frieden eingegangen; und daß A. 1330. von Kayſer Ludovico Ihme und ſeinem Bruder Ottoni an einige an Ihne habende Anſprachen oder Kriegs-Köſten die Städte Zürich, Schaffhauſen, Rheinfelden und Neuenburg am Rheyn (oder nach einigen St. Gallen) verpfändet, ſolcher Pfandſchafft hernach A. 1331. aber Zürich und St. Gallen mit Widerwillen obbeſagten Hertzogs erlaſſen, und an Ihre ſtatt Breyſach und gedachtes Neuenburg zum Pfand geordnet worden. In gleichem Jahr 1330. vermöchten obige beyde Hertzogen den Graf Hans von Habſpurg, daß er ſeine Grafſchafft Rapperſchweil, die March, das Wäggi-Thal, und die Dingböffe Pfäffickon und Wollrau, nebſt denen drey in dem Sißgöw gelegnen Schlöſſern Wartenberg ſeinen Lehen-Herren abgetretten, damit Sie gedachte Hertzogen darmit belehnen könnind, welches auch geſchehen, und gemelter Graf Hans folglich ſolche Land auch wiederum von Ihnen den Hertzogen zu Lehen erhalten, welche auch ſich ſeiner und ſonderlich ſeines Sohns bey verſchiedenen Vorfallenheiten angenohmen, und zwahren A. 1337. da gedachter Graf Hans den aus der Stadt Zürich vertribnen Rähten und Banditen Aufenthalt gegeben, und dardurch die Burgerſchafft zu Zürich veranlaſſet für Rapperſchwyl zurucken, und ſeine Völcker bey Grynau anzugreiffen, auch daſelbſt nebſt vielem ſeinem Volck geblieben; Hertzog Albertus nebſt Kayſer Ludovico zwiſchend dem Burgermeiſter und den Burgeren von Zürich, einer- und Graf Johannes von Habſpurg des erſchlagnen Sohn und den Banditen von Zürich anderſeits einen Frieden vermittlet, welcher aber ſonderlich von den

letsteren schlechtlich beobachtet worden und die Banditen darbey jederzeit bey dieserem Grafen und anderen benachbarten Edelleuthen Unterschlauff und heimlichen Beystand gefunden, bis sie A. 1350. mit Zuzug gedachten Graf Johannes von Habspurg, durch ein geheime Verrähterey, die Stadt Zürich einzunehmen sich unterstanden, in der daraus entstandnen sogenanten Mordnacht (darvon unter solchem Titel das mehrere angebracht werden solle:) nebend vielen Erschlagnen und Gefangnen auch offtbesagter Graf Johannes in der Stadt Zürich gefangen und alda aufbehalten, auch gleich hernach von denen von Zürich Alt- und Neu-Rapperschwyl eingenohmen, und verbrant, auch die benachbarte March ꝛc. mercklich beschädiget worden: Da nun folglich im Aug. 1351. Hertzog Albertus von Wien in diesere Lande kommen, haben die von Zürich ihre Bottschafft an Ihne mit etwas Geschenck nach Brugg gesendet, welche Er erstlich gantz freundlich empfangen und wieder von sich gelassen, da selbige sich aber noch einmahl bey Ihme eingefunden; Ihnen ernstlich vorgehalten, daß Sie die Ihme zugehörige, und von dem Graf von Habspurg nur als Lehen beseßne beyde Rapperschwyl verbrant, und die March und Wäggithal ruinirt habind, und danahen das Eingenohmne zuruck geben, das Zerstöhrte wieder aufbauen, und den dem Land zugefügten Schaden wieder ersetzen sollind; Weilen nun die von Zürich nicht nur sich nicht hierzu verstehen wollen, sondern noch, da sie von Kayser Ludovico auch keine Hilf auf ihr an Ihne gethanes Ansuchen verhoffen können; sich in die Eydgenössische Bündnuß begeben; veranlassete solches den Hertzog die Stadt Zürich feindlich anzugreiffen um unter dieserem Vorwand den zuvor, auch durch den Beytritt der Oesterreichischen Stadt Lucern, vermehrten Eydgenössischen Bund zuzertrennen, oder wenigstens mehrere darvon abzuhalten; brachte danahen eine Armee von 2000. zu Pferd und 20000. zu Fuß, oder, nach andern, in allem von 16000. Mann zusammen, und ruckte darmit den 15. Sept. in persöhnlichen Begleith 5. Fürsten 5. Bischöffen und 26. Grafen vor die mit einer Eydgenössischen Hilff-Besatzung versehene Stadt Zürich, belagerte auch selbige nur einige Tag, weilen so gleich Graf Friderich von Toggenburg, der Commenthur von Rechberg zu Wädenschwyl, und die Städte Bern und Basel zwischend den kriegenden Partheyen ein Friedens-Anstand dahin vermittlet, daß jeder der kriegende Partheyen zwey Schied-Leuthe ernamsen, denen sie ihre Klägden vortragen, und sie dann darüber rechtlich absprechen lassen, und so sie in zweyerley Urtheil zerfallen solten, die Königin Agnes von Ungaren

Form der Abnahme der Resistenz gegen einen mit konstanter Geschwindigkeit wachsenden Druck. Wir können also sagen, daß die Resistenz der Gefäßwand gegen einen mit konstanter Geschwindigkeit wachsenden Druck um so größer ist, je größer die Geschwindigkeit, mit welcher der Druck wächst, und je größer die Resistenz, welche die Gefäßwand gegen einen konstanten Druck besitzt. Diese Resistenz ist aber, wie wir gesehen haben, um so größer, je größer die Dicke der Gefäßwand ist. Es ist also die Dicke der Gefäßwand ein Maß für die Resistenz, welche sie einem mit konstanter Geschwindigkeit wachsenden Druck entgegensetzt. Wenn wir nun die Dicke der Gefäßwand mit d bezeichnen, so können wir sagen, daß d ein Maß für die Resistenz ist, welche die Gefäßwand einem mit konstanter Geschwindigkeit wachsenden Druck entgegensetzt. Wenn wir ferner die Geschwindigkeit, mit welcher der Druck wächst, mit v bezeichnen, so können wir sagen, daß $\frac{v}{d}$ ein Maß für die Resistenz ist, welche die Gefäßwand einem mit der Geschwindigkeit v wachsenden Druck entgegensetzt. Wenn wir nun die Resistenz, welche die Gefäßwand einem mit der Geschwindigkeit v wachsenden Druck entgegensetzt, mit R bezeichnen, so können wir sagen, daß $R = \frac{v}{d}$ ist

Stifft und Flecken Münſter und einige dortherum gelegene Dörffer, von den Oeſterreichern hingegen der Schweitzeriſche Flecken Küßnacht verbrent, und von denen von Lucern das an Ihrem See gelegne Schloß Habſpurg eingenohmen und zerſtöhret worden: Weilen auch die Stadt Zug mit einer Oeſterreichiſchen Beſatzung verſehen geweſen, und ſelbige die von Zürich und Schweitz von Zeiten zu Zeiten überfallen, ſo rückten die Eydgenoſſen im Jun. 1352. in das Zuger-Gebieth, da die auſſere Gemeinden Aegeri, Mentzigen und Baar ſich gleich an Sie ergeben, die Stadt Zug aber, unerachtet die Oeſterreichiſche Beſatzung ſich vor der Ankunft der Eydgenoſſen daraus weggegeben; ſich 15. Tag lang gewehret, und endlich ſich mit dem Vorbehalt an die Eydgenoſſen ergeben, wann innert 3. Tagen ſie nicht von dem Hertzog entſetzet werde werden, zu welchem End Sie auch zu Hertzog Albrecht in das Cloſter Königsfelden geſchickt und Ihne um Hilff und Entſatz angeruffet, welcher während derſelben Verhör, als wann er derſelben nichts achtete, ſeinen Falckner befraget, ob das Federſpiel geeſſen hätte? und, nachdeme der erſte Abgeordnete von Zug Ihne erſucht, daß Er Sich mehr ſeine treuen Unterthanen als die Vögel möchte angelegen ſeyn laſſen, und Ihnen Hilff ſchicken, ſonſten Sie ſich zuergeben genöhtiget ſeyn wurden; Er ihnen in Antwort ertheilt, ſo ſollen ſie ſich ergeben, Er wolle in kurtzer Zeit alles wieder einnehmen, was Ihme weggenohmen worden; welche Uebergab ſodann den 27. Jun. erfolget, und die von Zug auch in den Eydgenöſſiſchen Bund aufgenohmen worden, worauf Hertzog Albertus eine Armee von 10000. (oder nach andern von 30000.) Mann zu Fuß, und von 2000. (oder nach andern von 1000.) Mann zu Pferd verſamlet, und den 15. Jul. gleichen Jahrs wiederum vor die mit einer Eydgenöſſiſchen Beſatzung von 2000 (oder 4000) Mann von Lucern, Urj, Schweitz und Unterwalden verſehenen Stadt Zürich gezogen, und ſelbige bis am Montag vor S. Laurentii Tag abermahlen vergebens belageret, da Churfürſt Ludovicus von Brandenburg einen Anſtand vermittlet, und folglich nebſt anderen Schiedleuthen den 1. Sept. zu Lucern einen Frieden errichtet, krafft deſſen die von Zürich mit Vorbehalt Ihrer Bündten, Freyheiten, Rechten und Gewohnheiten, den in Ihrer Stadt nun 3. Jahr lang gefangen geſeßnen Graf Johannes von Habſpurg ohne Entgelt ledig laſſen, und hingegen der Hertzog die von Ihme gleichfahls gefänglich enthaltne Zürichiſche Geyſel auch ohne Koſten (da ſie doch hernach 1700. Gulden für ſie bezahlen müſſen:) auf freyen Fuß ſtellen, ſodann die von Lucern, Schweitz und Unterwalden, auch

mit

den Hochzeit Herr Nicolaus Zwickauer, Bürger und Kaufherr zu Nürnberg, mit Jungfrau Barbara, Herrn Hans Ebners, Bürgers und Kaufherrn zu Nürnberg, ehelicher Tochter, in Gegenwart ihrer beiderseitigen Eltern und Freunde, und ist die Hochzeit gehalten worden im Hause zum Strauß, und hat gedauert 3 Tage lang. Und ist Herr Nicolaus Zwickauer, Bräutigam, der jüngste Sohn gewesen seines Vaters, und hat seine Braut, Jungfrau Barbara, zur Ehe genommen, und ist Herr Hans Ebner, der Braut Vater, Bürger und Kaufherr zu Nürnberg, der jüngste Sohn gewesen seines Vaters, und hat seine Tochter, Jungfrau Barbara, dem Bräutigam, Herrn Nicolaus Zwickauer, zur Ehe gegeben. Und ist Herr Nicolaus Zwickauer, Bräutigam, auf Jungfrau Barbara, Herrn Hans Ebners, Bürgers und Kaufherrn zu Nürnberg, eheliche Tochter, Hochzeit gewesen, und hat sie zur Ehe genommen, und ist Herr Hans Ebner, der Braut Vater, Bürger und Kaufherr zu Nürnberg, der jüngste Sohn gewesen seines Vaters, und hat seine Tochter, Jungfrau Barbara, dem Bräutigam, Herrn Nicolaus Zwickauer, zur Ehe gegeben

mit Vorbehalt Ihrer Bündten, Freyheiten, Rechten und Gewohrheiten, die Rechtung, Nutz und Gülten, ſo der Hertzog in Ihren Zirken hat, wie von Altem her leiſten, und die von Zug und Glarus dem Hertzog wieder, ſo fehrn ſie von Rechts wegen ſchuldig ſind, dienen und gehorſamen, auch die Eydgenoſſen ſich fürbas hin nicht mehr zu des Hertzogs Städten, Landen und Leuthen verbinden ſollind: wordurch iedoch unter beyden Theilen keine völlige friedliche Anmuhtung hergeſtellet worden, zumahlen der Hertzog aus erſagtem Frieden ſchlieſſen wollen, daß die beyde Ort Zug und Glarus aus dem Eydgenöſſiſchen Bund wieder erlaſſen ſeyn ſolten, die Eydgenoſſen aber dargegen vorgewendet, daß Sie nebſt Vorbehalt Ihrer, folglich auch der mit ſelbigen beyden Orten habender Bündnuſſen; nur kraft gedachten Friedens verpflichtet ſeyind, ſich fürbas hin nicht mehr mit des Hertzogs Städten, Landen und Leuthen zuverbinden, auf welchen Fuß es auch dieſere beyde Ort verſtanden, und nicht mehr von dem Eydgenöſſiſchen Bund abſtehen, dem Hertzog aber nach dem Spruch in allem, ſo fehrn Sie von Rechts wegen ſchuldig, dienen und gehorſamen wollen, wiewohlen die von Schweitz in dem folgenden 1353. Jahr die Stadt Zug, welche die Oeſterreicher von Beſchweerung der Bündnuß abhalten wollen, nochmahlen mit Gewalt ein- und den Eyd von Ihnen genohmen; wornebſt auch der nun ledig gewordne Graf Johann von Habſpurg in gleichem Jahr die Stadt Rapperſchwyl ſamt ſeinem Land den Hertzogen von Oeſterreich wiederum übergeben, dieſelbe wieder beveſtnet, und mit einer Beſatzung verſehen, welche einmahl auch in die Zürichiſche Gräntzen eingefallen, und zu Meilen bey 50. Mann erſchlagen, ja Hertzog Albertus begabe ſich zu dem in dem Elſaß damahls geweſenen Kayſer Carolo IV. ſtellte Ihme weitläufftig vor, was groſſer Nachtheil und Schaden ſowol dem Römiſchen Reich, als dem Haus Oeſterreich von der Eydgenöſſiſchen Bündnuß entſtehe, und trachtete Ihne zuverleiten an der Aufhebung und Zertrennung derſelben mitzuhelffen, vermöchte Ihne auch, daß, da Er A. 1354. ſelbſt nach Zürich kommen; Er beſonders an die von Zürich begehrt, als eine Reichs-Stadt den Bund wieder aufzugeben, und an die Eydgenoſſen Ihme die waltende Streitigkeiten auszuſprechen zuüberlaſſen; weilen Sie aber ſolches ausgeſchlagen, und das letſtere Ihme nicht anderſt, als mit Vorbehalt Ihrer Bündten, anvertrauen wolten; hat Er auf fortſetzende Anhetzung Hertzogs Alberti (unerachtet dieſer immittleſt auch die verlangte Verkauffung von Lucern, Zug und Glarus zu Handen des Reichs hochmühtig darmit, daß Er lieber dem Kayſer

Städt abkauffen, als ihme zukauffen geben wolte, ausgewichen:) sich endlich bewegen lassen der Stadt Zürich den Krieg anzukündigen, und den 13. Sept. in Begleit vieler Reichs-Fürsten und Städten vor Sie zuziehen und sie zubelägern, solches aber nicht lang fortgesetzet, sondern nach einerseits gethaner Vorstellung deren von Zürich Sie als eine Reichs-Stadt nicht also, zu Gunsten des Hertzogen von Oesterreich, feindlich zutractiren, als sie nichts anders als bey Ihren Freyheiten zuverbleiben begehren, und ehrliche und billiche Vorschläg nicht ausschlagen werdind; und anderseits erfolgter Mißverständnuß unter denen Belägerern wegen des Vorzugs und Angriffes; wieder abgezogen, welchem auch Hertzog Albertus gefolget, iedoch sein Volck in die nächstgelegne Städt und Schlösser Rapperschwyl, Kyburg, Winterthur, Baden, Bremgarten, Rotenburg ꝛc. verlegt, und in die Eydgenössische Lande, noch in diesem und folgenden Jahr jedoch öffters mit ihrem Verlurst, streiffen lassen, bis letstlich Kayser Carolus IV. beyde Theil absonderlich den Hertzog Albertum und die Stadt Zürich nach Regenspurg an der Donau bescheiden, und auf Donnstag nach S. Mariæ Magdalenæ Tag A. 1355. auf beydseitiges Uebergeben hin einen Spruch zu Ihrer Befriedigung gethan und auf Jacobi Tag gleichen Jahrs brieflich heraus gegeben, daß beyde Theil das einandern in vorigem Krieg abgenohmene einandern gäntzlich ledig und loß lassen wollind, und daß die von Zürich sich fürbashin nicht mehr zu des Herzogs und seinen Erben, Landen, Städt noch Leuthen ohne der Herschafft Willen und Wissen verbinden sollind, mit weitläufftiger Erläuterung, wie es mit Annehmung der Burgern, und mit denen, so Lehen von dem Haus Oesterreich haben, gehalten werden, auch wie und wo man einanderen am Rechten suchen solle, auch daß, wann in der Eydgenoßschafft einiger Orten man die dem Hause Oesterreich schuldige Gericht und Recht nicht bezahlen wolte; man Ihme darzu verhelffen solle, alles jedoch von Seiten Zürich mit Vorbehalt Ihrer Eyden, Bündten, Freyheiten, Recht und Gewohnheiten; aus welchen Spruchs obangeführtem Articul, daß man einanderen das in dieserem Krieg abgenohmene wieder ledig und loß lassen wolle: Herzog Albertus abermahlen den Bund deren von Zug und Glarus für krafftlos erkennt achten wollen, die Eydgenossen aber den Vorbehalt Ihrer Eyden und Bündten vorgewendet, und um eine Erläuterung an den Kayser, der sich damahls in Mähren aufhielte, abgesendet, aber erst im Jul. 1356. ein gantz widrige Antwort von dem Kayser und zwahren dahin erhalten, daß die Eydgenossen den Bund mit Zug und

Gla-

Glarus, als von Ihme ungültig erkennt, auffagen sollind, als widrigenfahls Er den Reichs-Städten und Getreuen anbefohlen dem Hertzog Hilff zuleisten; welchem die übrige Eydgenossen, als welche auch obigen Frieden noch nicht gesiglet hatten; keine Folg leisten wolten, sondern ins besonder Schweitz noch einmahl mit Ihrer Macht Stadt und Amt Zug, und auch das Land Glarus eingenohmen, und die Eydgenössische Bündnuß mit Ihnen erneueret, Zürich auch (welches immittlest am Freytag vor Jacobi diß Jahrs mit mehrbesagtem Hertzog Alberto eine Bündnuß auf 5. Jahr errichtet:) eine Gesandschafft an Hertzog Albertum zu Aufhebung solcher Mißverständnuß, und Beybehaltung des Bundes mit obigen beyden Orten nach Wien abgeschicket, welche aber wegen desselben kränklichen Zustands niemahlen vor Ihn gelassen worden, mit seinem Sohn Hertzog Rudolffen und seinen Räthten aber so viel gehandlet, daß, da man auch gemerket, daß Kayser Carolus IV. auch keinen Nachdruck obiger Erklährung zugeben geneigt, und man von Seiten Oesterreich auch kein grossen Lust noch Vermögen den Krieg fortzusetzen (zumahlen Hertzog Albertus wegen den dißfälligen Kösten verschiedne Städt und Länder, und insbesonder schon A. 1355. die Stadt Winterthur an den Frey-Herren von Bonstetten versetzen müssen:) mehr gehabt, solches Geschäfft aufgezogen worden, bis Hertzog Albertus den 23. Jul. 1358. zu gedachtem Wien (allda Er auch S. Stephani Kirch erbauet:) gestorben, da zwey Jahr zuvor bey Anlaß des A. 1356. die Stadt Basel bald völlig über einen Hauffen geworffnen Erdbidems Ihme, daß Er solche Ihme wegen gesuchter Freundschafft der Eydgenossen und sonsten widrig gewesene Stadt ohne Widerstand einnehmen konte; vorgetragen worden, Er solches bey solch traurigen Anlaß vorzunehmen nicht nur großmüthig ausgeschlagen, sondern ihnen noch in die 400. seiner benachbarten Unterthanen zur Hilf und Säuberung der Stadt zugeschickt. Von seinen Söhnen werden auch Rudolphus und Leopoldus, der hernach bey Sempach geblieben, unter besondern Articuln vorkommen. *Tschudi Chron. Helv. ad dict. ann. Bulling. Histor. Tgur.* MSc. lib. VIII. c. 8. 10. 12. *Stumpf. Chron. Helv.* lib. VI. c. 19. Simler von dem Regim. der Eydgenoßsch. mit Anmerck. p. 95. 109. seq. Stettler Nüchtland. Gesch. lib. II. p. 71. seq. Hotting. Helvetisch. Kirch-Gesch. P. II. p. 174. *de Roo Histor. Austr.* lib. III.

Albertus VI.

Hertzog von Oesterreich der von einigen den Namen eines Milten, Mitis, von andern eines Verschwenders, Prodigi, durch seine Auffüh-

rung erhalten, ein Sohn Hertzog Ernesti zugenant Ferrei oder des Eisernen, und Bruder Kayser Friderici III. mit welchem Er aber die meiste Zeit in Feindschafft gelebt; gebohren A. 1418. von dessen die Eydgenössische Geschichten angehenden Handlungen zubemercken, daß Er A. 1441. das denen von Fulach zugehörige Schloß Lauffen am Rhein zwahr eingenohmen, aber bald wiederum, da es ersagte von Fulach mit Hülff deren von Schaffhausen bey nächtlicher Weil einbekommen, verlohren: Bey Anlaß der von der Stadt Zürich mit dem Hause Oesterreich folglich auch mit Ihme A. 1442. gemachten Bündnuß, und der darauf, bey denen zwischen der Stadt Zürich und ihren Mit-Eydgenossen etliche Jahr durch gewalteten krieglichen Uneinigkeiten, von Seiten Oesterreich in die Stadt Zürich gelegter Besatzung, kam Hertzog Albertus persöhnlich zu Ende des Aprilis A. 1445. mit 300. Pferden zu Verstärckung des Zusatzes dahin, hielte sich auch einige Zeit allda auf, empfienge daselbst grosse Ehre, und anerbotte Ihro noch mehrere Hilff, wiewohlen gleich darauf sonderlich Churfürst Ludovicus von Pfaltz bey beyden kriegenden Partheyen an einem Frieden nachdrucksam zuarbeiten angefangen, und es nebst andern Reichs-Fürsten und Städten zu Costantz in Gegenwart Hertzog Alberti so weit gebracht, daß auf Donnstag in der Pfingst-Wochen man sich, von Seiten des gedachten Hertzogs einer- und denen Städten und Ländern Bern, Solothurn, Lucern, Uri, Schweitz, Unterwalden, Zug, Glarus und Appenzell anderseits auf gedachten Churfürst von Pfaltz, und dem Raht der Stadt Ulm verglichen, daß Sie innert anderthalb Jahren die unter Ihnen waltende Streitigkeit mit Recht aussprechen sollind, welches folglich auch geschehen: Da auch aus obigem Krieg zwischend dem Haus Oesterreich und der Stadt Basel, welche in selbigem Ihren verbündeten Städten Bern und Solothurn wider Oesterreich und Zürich Hilff geleistet; auch Feindthätlichkeiten erwachsen, und, nachdem A. 1443. Lauffenburg vergebens belageret worden, es zwahr zu einem Anstand verleitet worden, welcher aber sonderlich auch wegen von Seiten der Oesterreichischen Beamten in den Vorder-Oesterreichischen Landen, von Zeiten zu Zeiten, mit denen von Basel gehabten Spännigkeiten, und da die von Basel auch den Eydgenossen A. 1444. bey Belägerung des Schlosses Farnsperg Hilff geleistet: nicht lang gedauret, sondern es sind sonderlich A. 1445. die Feindthätlichkeiten gegen einanderen fortgesetzet und von Seiten deren von Basel die Schlösser Blotzheim, Pfäffingen, Tirmenach, Waltigkofen eroberet, auch in dem Frickthal und Brißgöw viel Oerter verbrant,

Kreuz nach der Mitte zu Winkelhaken, und an diese Winkelhaken schließen sich wieder Kreuze, welche nach der Mitte zu Winkelhaken haben, deren Spitzen sich begegnen, und so fort, bis die Mittelfläche des Feldes, das durch diese Figurenlinien, die Winkelhaken und Kreuze bilden, ausgefüllt ist. Die Kreuze und Winkelhaken werden mit Kreuzstichen gestickt, und zwar mit Stichen, die in der Richtung der Linien, welche sie bilden, liegen. Die Kreuze werden mit Stichen gestickt, die in der Richtung der Diagonalen liegen, und die Winkelhaken mit Stichen, die in der Richtung der Linien liegen, welche sie bilden. Die Mittelfläche des Feldes, das durch diese Figurenlinien, die Winkelhaken und Kreuze gebildet wird, wird mit Stichen gestickt, die in der Richtung der Diagonalen liegen, welche sie bilden.

Die Kreuze und Winkelhaken werden mit Stichen gestickt

ben Gemeinen. Gewiß hat Wallenstein zum Zeitvertreib und Spaß Gedichte gemacht, wie Friedrich der Große, Napoleon und andere Große. Aber Wallenstein hat sie nicht drucken lassen, und Friedrich der Große und Napoleon haben gewußt, daß Poesie Zeitvertreib und nicht Beschäftigung ist, daß sie nicht Zweck, sondern Mittel ist, und daß man sie nicht zu Staatsgeschäften machen darf. Wallenstein hat sie zu Staatsgeschäften gemacht, und sie sind ihm nicht gelungen. Er hat sie nicht drucken lassen, und sie sind nicht gut. Gedichte, die gut sind, sind gut, wenn sie auch nicht gedruckt sind, und Gedichte, die nicht gut sind, sind nicht gut, wenn sie auch gedruckt sind. Wallenstein hat sie nicht drucken lassen, und sie sind nicht gut. Wallenstein hat sie nicht drucken lassen, und sie sind nicht gut. Wallenstein hat sie nicht drucken lassen, und sie sind nicht gut. Wallenstein hat sie nicht drucken lassen, und sie sind nicht gut.

Albrecht.

Eine kühnere Stirne hätte ich unter seinen Hüthlein zu Gesicht bekommen. Ein Auge, das mich durchbohrte. Eine Nase, die mir Respect einflößte. Und einen Mund, der mich zum Teufel wünschte. Wallenstein hat sie nicht drucken lassen, und sie sind nicht gut.

Albrecht in alle Land.

Ich Carlos und Ferdinand, von Gottes Gnaden König, thun kund, daß wir dem Herrn Albrecht, Herzog zu Friedland, Graf zu Schlick, Rumburg, Fürsten zu Sagan, Grafen zu Mandelsheid und Reichsgrafen zu Wallenstein, Herrn zu Wallenstein, Lämberg, Zahrensdorf, Mildenberg und Sternberg, Freiherrn zu Kunstadt und Tepl, Ritter des goldenen Vließes, Generalissimus unserer sämmtlichen Armeen, Obristen Hauptmann, Obristen Admiral, Obristen Kämmerer, Obristen Schatzmeister, Obristen Jägermeister, Obristen Stallmeister, Obristen Truchseß, Obristen Mundschenk, Obristen Marschall, Obristen Hofmeister, Obristen Kanzler, Obristen Vorsteher, Obristen Hofrichter, Obristen Burggrafen, Obristen Landrichter, Obristen Landhofmeister, Obristen Landkämmerer, Obristen Landschreiber, Obristen Landmarschall, Obristen Landvogt

Gnade haben verheißen, allgemein Freyheit zu Predigen, so ist ja nicht zu zweifeln, daß auch die Kinder, welche noch nicht reden können, sondern nur weinen, mit unter begriffen sind, und daß ihnen die Gnade Gottes, durch Christum, nicht weniger, als den Erwachsenen, zugesaget sey.

Die Kinder sind Glieder der Kirche, und sollen getauft werden. Die Kinder sind Glieder der Kirche, und sollen getauft werden. Denn Christus hat ihnen das Reich Gottes zugesaget, Matth. 19, 14. Marc. 10, 14. Luc. 18, 16. Sie sind auch in dem Bunde, darinn Gott mit Abraham und seinem Samen stehet, Gen. 17, 7. Denn Petrus sagt Act. 2, 39. Die Verheißung ist euch und eurer Kinder, und allen, die ferne sind, welche Gott unser HErr herzu ruffen wird. Und Paulus 1 Cor. 7, 14. Eure Kinder sind heilig. Sie sind auch Glieder der Kirche, weil sie Christum haben, Gal. 3, 27. Rom. 6, 3. Col. 2, 12. Sie sind auch Glieder der Kirche, weil sie den Heiligen Geist haben, Act. 2, 38. Tit. 3, 5. Sie sind auch Glieder der Kirche, weil sie Vergebung der Sünden haben, Act. 2, 38. Marc. 10, 14. Sie sind auch Glieder der Kirche, weil sie Kinder Gottes sind, Gal. 3, 26. Sie sind auch Glieder der Kirche, weil sie Erben des ewigen Lebens sind, Matth. 19, 14. Marc. 10, 14. Luc. 18, 16.

Wer Kinder taufen will, der muß sie in den Bund Gottes bringen.

Wer Kinder taufen will, der muß sie in den Bund Gottes bringen. Denn Gott will nicht, daß jemand verloren werde, sondern daß sich jedermann zur Buße kehre, 2 Pet. 3, 9. Ezech. 18, 23. Er will, daß allen Menschen geholfen werde, 1 Tim. 2, 4. Er will, daß alle Menschen zu ihm kommen, Matth. 11, 28. Joh. 6, 37. Er will, daß alle Menschen selig werden, Joh. 3, 16. Er will, daß alle Menschen das ewige Leben haben, Joh. 3, 16. Er will, daß alle Menschen Kinder Gottes werden, Joh. 1, 12. Er will, daß alle Menschen Erben des ewigen Lebens werden, Matth. 19, 14. Marc. 10, 14. Luc. 18, 16. Er will, daß alle Menschen Glieder der Kirche werden, Act. 2, 38. Tit. 3, 5. Er will, daß alle Menschen Vergebung der Sünden haben, Act. 2, 38. Marc. 10, 14. Er will, daß alle Menschen den Heiligen Geist haben, Act. 2, 38. Tit. 3, 5. Er will, daß alle Menschen Christum haben, Gal. 3, 27. Rom. 6, 3. Col. 2, 12. Er will, daß alle Menschen Glieder der Kirche sind, Gal. 3, 27. Rom. 6, 3. Col. 2, 12. Er will, daß alle Menschen Kinder Gottes sind, Gal. 3, 26. Er will, daß alle Menschen in dem Bunde sind, darinn Gott mit Abraham und seinem Samen stehet, Gen. 17, 7. Denn Petrus sagt Act. 2, 39. Die Verheißung ist euch und eurer Kinder, und allen, die ferne sind, welche Gott unser HErr herzu ruffen wird. Und Paulus 1 Cor. 7, 14. Eure Kinder sind heilig. Er will, daß alle Menschen Kinder Abrahams sind, Gal. 3, 7. Er will, daß alle Menschen Kinder der Verheißung sind, Gal. 4, 28. Er will, daß alle Menschen Kinder des Reichs sind, Matth. 19, 14. Marc. 10, 14. Luc. 18, 16. Er will, daß alle Menschen Kinder des Lichts sind, Joh. 12, 36. Er will, daß alle Menschen Kinder des Tages sind, 1 Thess. 5, 5. Er will, daß alle Menschen Kinder des Friedens sind, Luc. 10, 6. Er will, daß alle Menschen Kinder der Auferstehung sind, Luc. 20, 36. Er will, daß alle Menschen Kinder des Lebens sind, Phil. 4, 3. Er will, daß alle Menschen Kinder der Gnade sind, 1 Pet. 3, 7. Er will, daß alle Menschen Kinder der Barmherzigkeit sind, Rom. 9, 8. Er will, daß alle Menschen Kinder der Freyheit sind, Gal. 4, 31. Er will, daß alle Menschen Kinder der Weisheit sind, Luc. 7, 35. Er will, daß alle Menschen Kinder des Gehorsams sind, 1 Pet. 1, 14. Er will, daß alle Menschen Kinder der Hoffnung sind, 1 Pet. 1, 3. Er will, daß alle Menschen Kinder der Liebe sind, 1 Joh. 3, 1. Er will, daß alle Menschen Kinder der Ruhe sind, Hebr. 4, 9. Er will, daß alle Menschen Kinder der Seligkeit sind, Hebr. 2, 10. Er will, daß alle Menschen Kinder der Ehre sind, Hebr. 2, 10. Er will, daß alle Menschen Kinder der Herrlichkeit sind, Hebr. 2, 10. Er will, daß alle Menschen Kinder der Ewigkeit sind, Hebr. 2, 10. Er will, daß alle Menschen Kinder der Unsterblichkeit sind, Hebr. 2, 10. Er will, daß alle Menschen Kinder der Unvergänglichkeit sind, Hebr. 2, 10. Er will, daß alle Menschen Kinder der Unverweslichkeit sind, Hebr. 2, 10. Er will, daß alle Menschen Kinder der Unsterblichkeit sind, Hebr. 2, 10. Er will, daß alle Menschen Kinder der Unvergänglichkeit sind, Hebr. 2, 10. Er will, daß alle Menschen Kinder der Unverweslichkeit sind, Hebr. 2, 10.

Wer Kinder taufen will, der muß sie in den Bund Gottes bringen.

Albi,

oder Myß, ein ausgeſtorbnes Geſchlecht in der Stadt Sitten und Republic Wallis, aus welchem Antonius A. 1520. Lands-Statthalter und A. 1522. Lands-Hauptmann, und Bartholomæus A. 1620. Lands-Hauptmann-Statthalter der Republic geweſen.

S. Albin. Sihe S. Aubin.

Albin.

Ein Geſchlecht zu Einſidlen, aus welchem Joachim von A. 1694. bis A. 1724. Abt zu Engelberg geweſen.

Albinæus. Sihe Aubigné.

Albinaſca.

Ein Dörfflein in dem Liviner Thal Urner-Gebiets in der Vicinanz von Airolo.

Albinen

Heiſſet das Gebirg, welches zwiſchend dem von dem darinn gelegnen Leucker-Bad in Wallis ſogenannten Badner-Thal und dem Löttſcher-Thal in dem Zehenden Leuck gelegen, auf welchem einige Oerter, welche ein eigne Pfarr, auch genannt Albinen, ausmachen.

Albinus. Sihe Weiß.

Albiola.

Ein Dorff in dem Luwiner Thal, in der Bündneriſchen Herrſchafft Worms.

Albis.

In alten Documenten und bey alten Scribenten auch *Albius*, *Albeſus*, *Albiſcus* und *Albiſus* genannt, iſt ein Berg, welchen *Plantin. in Helvet. Antiqua & Nova* P. I. cap. 8. unbegründet für einen Theil der Alpen dargibet, auch nicht, wie in *Lexic. Univerſ.* enthalten, ſchon bey Einſiedlen angehet, ſondern in dem Zürich-Gebieth zwiſchend Zürich und Zug liget, und längſt welchem der Fluß Sil auf der Morgen-Seiten hinunter flieſſet, wie er dann auch unweit unter der über dieſern Fluß bey dem ſogenannten Baden-Waag an den Gräntzen des Zürich- und Zuger-Gebieths befindlichen Brugg ob dem Sil-Wald ſeinen Anfang nihmt, und ſich nach und nach gedachtem Sil-Wald nach und weiters in die 5. Stund hinunter bis zu dem etwa ein kleine Stund unter der Stadt Zürich von demſelben auch genannten Dorff Albisrieden ziehet, und beyderſeits viel Waldungen, auch ſonderlich gegen der Abend-Seiten gute Weyden hat. Der eint und der andere Theil deſſelben

Hirten Herr, verführerischen und blutigen gesinnten und gesetzten Wölfen
Ihre Schafe, Lämmer und Heerden, zu ihrem Verderben, Schaden und Nachtheil,
nicht anvertrauet, noch zugeeignet, sondern vielmehr, wie Ihro Königliche
Majestät, Unser Allergnädigster Herr, Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen,
Unser Allergnädigster Herr, und Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg,
Unser Allergnädigster Herr, Ihro Majestäten und Durchlauchten, Ihre Unterthanen
und Landen, vor solchen Wölfen, Räubern und Mördern, treulich und
ernstlich zu warnen, und vor Schaden zu verwahren, auch Ihro Majestäten und
Durchlauchten, Ihre Unterthanen und Landen, vor solchen Wölfen, Räubern und
Mördern, treulich und ernstlich zu warnen, und vor Schaden zu verwahren, auch
Ihro Majestäten und Durchlauchten, Ihre Unterthanen und Landen, vor solchen
Wölfen, Räubern und Mördern, treulich und ernstlich zu warnen, und vor Schaden
zu verwahren, auch Ihro Majestäten und Durchlauchten, Ihre Unterthanen und
Landen, vor solchen Wölfen, Räubern und Mördern, treulich und ernstlich zu
warnen, und vor Schaden zu verwahren, auch Ihro Majestäten und Durchlauchten,
Ihre Unterthanen und Landen, vor solchen Wölfen, Räubern und Mördern,
treulich und ernstlich zu warnen, und vor Schaden zu verwahren, auch Ihro
Majestäten und Durchlauchten, Ihre Unterthanen und Landen, vor solchen Wölfen,
Räubern und Mördern, treulich und ernstlich zu warnen, und vor Schaden zu

De Albo Lapide. Sihe Albertus.

In *Albon.*

Ein zu End des XVII. Seculi ausgeſtorbnes Geſchlecht in dem Zehenden Viſp und in der Republic Wallis, aus welchem verſchiedene zu Lands-Hauptleuthen erwehlet worden, und zwahren Simon, welcher auch Septem Liberalium Artium Magiſter geweſen, ſchon in dem 26. Jahr ſeines Alters A. 1519. weiter Johannes A. 1578. 1584. 1588. 1592. 1597. und 1603. auch Heinrich A. 1660. ſo dann Adrian von 1678. bis 1680. Lands-Hauptmann Stadthalter, wie auch Heinrich A. 1562. Zehend-Hauptmann zu Sitten, weiters Peter A. 1540. ein ander gleiches Namens 1570. Johannes A. 1599. Heinrich 1644. und Adrian 1671. Panner-Herren und Johannes A. 1570. Zehend-Hauptmann des Zehenden Viſp geweſen.

Albona. Sihe Aubonne.

Alboſagia.

Eine Gemeind in dem Mittler Terzer des Lands Veltlin, auf einem Berg vor Sonders über der Adda gegen Mittag gelegen, welche vier ſo genante Quadras hat, namlich die Obere und Untere, auch die von Carbonera und Caraſale, in welcher letſterer der Thurn Alboſagia befindlich.

Albrecht. Sihe Albertus.

Albrecht.

Ein burgerliches Geſchlecht in der Stadt Zürich, daraus unterſchiedenliche verſchiedene Pfarreyen verſehen, und unter welchen Rudolff Pfarrer zu Mullis, Salmſach und Wiſendangen geweſen und A. 1651. geſtorben, und eine Tochter Lidia hinterlaſſen, welche erſt den 13. Aprill 1742. in einem Alter von 104. Jahren und 7. Monat zu Zürich abgeſtorben. Es ware ehemahls ein Geſchlecht gleiches Namens in der Stadt Bern verburgeret.

Albrecht.

Ein Geſchlecht in dem Land Uri, aus welchem Peter, Seckelmeiſter A. 1515. Geſandter auf den gemein Eydgenöſſiſchen Tagſatzungen, und Heinrich A. 1563. und 1571. Land-Amman geweſen. Auch ein ausgeſtorbenes Geſchlecht in der Stadt Baſel, daraus Simon A. 1529. und 1549. Meiſter worden.

Albrici, Simon

genant *il Campanella*, gebürthig von Luggarus, war des Graf Franchino

chino Ruſca von Luggarus Feld-Hauptmann, da Selbiger ſeine väterliche Herrſchafft über die Stadt Como wieder zuerlangen geſucht, und ward von denen von Como in dem Schloß Morbegno A. 1447. erſchlagen. *Ballarini.*

Albrig. Sihe Aubrig.

Albrun.

Albrün, *Albrunus*, ein Berg in der Republic Wallis, in dem Gomſer-Zehenden, über welchen ein Paß in den oberſten Theil des ſogenanten Eſchenthals oder Val d'Oſcela in dem Hertzogthum Meyland gehet, und auf welchem auch das Flüßlein Bymm oder Binn und Bünn entſpringet.

Albthal. Sihe Alb.

Albulen-Berg.

Albeln, Albelen Elbelen, Aelbellen, Albäll, *Albula*, ein Berg in dem Gottshaus-Bundt in der Republic Grau-Bündten gelegen, welchen Simler *de Alp.* vor die vorderſte Spitzen der Alpium Pœnarum halten will; er ligt von dem Julier-Berg gegen Aufgang, und gibt, obgleich er ſehr wild, doch aber faſt eben, den kommlichſten Paß Sommer und Winter durch von Bergün nach Pont in das Ober-Engadin; es entſpringt auch daraus ein Fluß gleiches Namens, benantlich der

Albulen-Fluß/

auch *Albela*, Albele, Elbele, Aelbele und *Elbela* genant, welcher auf gleich vorbenanten Albulen-Berg in dem Gottshaus-Bundt, in der Republic Grau-Bündten ob dem Wirthshaus zum Weiſſenſtein aus vielen von der Abend-Seiten des Bergs herabflieſſenden Bächen ſeinen Anfang bekomt, hernach in zwey Stunden gen Bergün, und in zwey andern Stunden nebend einem in Felſen eingehauenen Weg gen Filiſur lauffet, weiter das Alvaneuer-Bad, Surava und Tieffenkaſten vorbey flieſſet, einen Theil des Rheins, ſo von dem Settmer herkomt, zu ſich nihmet, und fehrner mit Beybehaltung ſeines Namens nach vielen krummen Gängen durch die engen Klippen Schin in dem Domleſchg unter dem Schloß Haldenſtein unweit der Fürſtenauer Zollbruken und Tuſis in den hinteren Rhein ſich ergieſſet. *Scheuchzer* P. 2. Schweizer. Natur-Hiſtori pag. 12.

Albutius, Hieronymus.

Von Morbegno, in dem Veltlein gebürthig, von deme *Diſcorſo con-*

tro l'uſo del Duello. Bergamo 1609. *Trattato delle Coſe della Valtellina.* MSc. *Scheuchzer Biblioth. Helv.* p. 8.

Alchenberg.

Ein Bauren Hof in der Pfarr Wyningen, in dem Bernerischen Amt Burgdorff.

Alchenflüh.

Ein schön Dorff lincker Seits an der Emmen eine Stund unter Burgdorff gegen Kilchberg, dahin es auch Kirch-gängig; über, in dem Bernerischen Amt Burgdorff, hat ein schöne Mülle und Wirthschafft, auch ein Gerichts-Stadt, dahin einige Dörffer Gericht-zwängig.

Alchistorff.

Ober und Unter, zwey Dörffer, in der Pfarr Coppingen, anderhalb Stund von Burgdorff, in dem Bernerischen Amt Thorberg, war erstlich ein eigne Pfarrey, aber folglich zu Coppingen gelegt. A. 1420.

Alder.

Ein ausgestorbnes Geschlecht in der Stadt Bern, aus welchem Cosmus oder Erasmus des grossen Rahts gewesen, und A. 1550. gestorben.

Alder.

Ein Geschlecht in dem Land Appenzell Usser Roden, aus welchem Peter A. 1648. Lands-Statthalter, auch einige Hauptleuth der Gemeind Urnäschen, und Schönengrund worden, Johannes aber Schulmeister zu Herisau gewesen, und etliche mahl zu St. Gallen in 12. drucken lassen ein

Nachtmahl-Büchlein, und Biblisches Fragstücklein aus den Schrifften verschiedener Gotts-gelehrter Männern zusamen getragen,

welches er und andere geistliche Bücher hernach hin und wieder zum Verkauff herum getragen, und A. 1716. aus dem Land verwiesen worden. *Scheuchz. Biblioth. Helv.* p. 8.

Aldringer / Von Aldringen. Sihe Altringen.

Aleander, Jacobus.

Ein gelehrter Schulmeister zu Chur, welcher in dem mit Zvvinglio A. 1518. geführten Briefwechsel seinen Verdruß über die in der Römischen Kirch vorgehende Simonie dargeleget, und eine Kirchen-Verbesserung verlanget. *Hotting.* Helvet. Kirch-Gesch. P. III. p. 37.

Alebium. Sihe Delebio.

Aleium

Regierungsantritt.

Memorabile Anonymi. Allmanus, der Deutschen Kayser, verordnete seinen Sohn Ruprechten zum Nachfolger im Reich, und ließ ihn zu Aachen krönen. Dieser Ruprecht war ein gelehrter Herr, dann er hatte Lateinische Bücher, und studirte gern. Er war auch ein Liebhaber der Gerechtigkeit, und ließ sich gern berichten, wo Unrecht geschahe, daß er dasselbige abstellete. Er war auch ein Liebhaber der Kunst, und ließ sich gern berichten, wo Kunst geübet wurde, daß er dieselbige befördern möchte. Ehe er zu Regierung gelangte, war Otto, sein Bruder, Pfaltzgraf bey Rhein, und Herzog in Bayern, und hatte Ruprechten, seinen Bruder, zu Regierung gebracht. Dieser Otto war ein Liebhaber der Kunst, und ließ sich gern berichten, wo Kunst geübet wurde, daß er dieselbige befördern möchte. Dieser Otto hatte einen Sohn, Ludwig, welcher nach seinem Vater Pfaltzgraf bey Rhein, und Herzog in Bayern wurde. Dieser Ludwig hatte in seiner Regierung einen Bruder, Ruprecht, welcher nach seinem Vater Pfaltzgraf bey Rhein, und Herzog in Bayern wurde. Dieser Ruprecht war ein Liebhaber der Kunst, und ließ sich gern berichten, wo Kunst geübet wurde, daß er dieselbige befördern möchte. Dieser Ruprecht hatte einen Sohn, Otto, welcher nach seinem Vater Pfaltzgraf bey Rhein, und Herzog in Bayern wurde

ken, daß zu Zeiten der Kayseren Diocletiani und Maximiani um den Anfang des IV. Seculi die Alemannier auch einen Einfahl in den zu der benachbarten Römischen Provintz Rhætien gehörigen ihnen nachgelegnen Theil Helvetien gethan, und etliche bevestigte Ort, da Römische Besatzungen gelegen, als Vitodurum, Ober-Winterthur, Gaunodurum, auch vielleicht Zürich und andere Plätze zerstöret oder wenigstens mercklich beschädiget habind, von Constantio Chloro aber bey Langres und hernach bey Windisch in einem Feld zwischend der Aren und der Rüß geschlagen, und wieder über den Rheyn hinaus verjagt worden seyind; unter Constantio II. Constantini des Grossen Sohn thaten die in dem obern Theil des Schwartzwalds gesessne Alemanier auch von Zeiten zu Zeiten in die nächst-gelegne Rauracher Landschafft und dortig benachbarte Gallische Provintz über Rhein Einfähl, bis sie sich mit gedachtem Kayser um das Jahr 340. befriediget; ein anderer Theil der in dem Lintzgöw und dem Schwabenland sich aufgehaltenen Alemannieren streiffte um das Jahr 357. in die dort benachbarte den Römeren noch zuständige Rhætische Landschafft, erhielten erstlich in einer Action um den Boden-See über des Constantii Generalen, Arbetionem einen Vortheil, wurden aber gleich hernach von selbigem geschlagen, und in Ihre Lande zuruck getrieben; und als A. 360. Constantius einen neuen Einfahl von denen Alemannieren besorgete, und zu dessen Hintertreibung viel Volck an Ihre Gräntzen abgesendet, fanden sie zwahren, jedoch zwischend denen zu Augst ob Basel und anderen Orten gelegnen Römischen Besatzungen; einen Weg durch der Helvetier Land in Gallien einzudringen, mußten aber ungeschaffter Sachen zuruckziehen, und bey der Ruckreise über den Rhein in der Helvetier Landschafft den in Gallien erhaltnen Raub denen in dortiger Nachbarschafft gelegnen Römischen Völckeren, mit vielem Verlurst auch der ihrigen; überlassen, und wurden auch in einer in dem Rhein an den Gräntzen gelegnen Insul, (welche man diejenige achtet, wo dermahlen Rheinau gebauen:) die Alemanier, welche sich in selbiger aufgehalten, mit ihren Weib und Kinderen erschlagen: es wagte sich aber ein Theil derselben wiederum über den Rhein, schlug den Römischen Generalen Barbetionem, und nöthigte Ihne, mit Hinterlassung aller Munition und Bagage, mit dem Ueberzeſt seines Volcks in die Rauracker Gegend seine Flucht zunehmen: Der damablige Kayserl. General und folglich in der Rauracker-Landschafft von der Römischen Armee selbst zum Kayser erhobne Julianus schlug zu selbiger Zeit auch die Alemannier in einigen

Treffen

Kinder und Hinterlaß von Freiheit, wahre Ehre, Ruhe, Vergnügen, Zufriedenheit und Glückseligkeit, so wird er sich auch in Ewigkeit nicht bereuen lassen. Ich glaube, daß ich mich hierüber deutlich genug erkläret habe, und will nun zu meinem gegenwärtigen Vorhaben schreiten.

Ich habe mir vorgenommen, meinen Lesern die Geschichte der Wiedertäufer, ihre Lehre und Meinungen, ihre Verfolgungen und Ausbreitung, ihre Trennungen und ihre verschiedene Parteien zu erzählen. Ich habe mir aber auch vorgenommen, meine Leser mit keinen Meinungen zu unterhalten, die nicht in der Bibel gegründet sind, und mit keinen Lehren, die nicht in der Bibel stehen. Ich habe mir

Haus gegen das Gemeindehaus Hinweg, Gemeindehaus Heimweg, Haus gegen Haus, Haus gegen Gemeindehaus, Haus gegen Haus, Haus gegen Gemeindehaus, Haus gegen Haus, Haus gegen Gemeindehaus

Bilde Jesu und Mariä. Inschrift: Ave Maria Gratia plena. Ave Maria Gratia plena. Ave Maria Gratia plena.

gegen die Einführung. Kardinal Cusanus z. B. schrieb von Rom aus an den Bischof von Brixen, daß er sich nicht wundere, daß die Deutschen sich gegen jede Neuerung wehrten und daß sie deshalb den Kalender nicht annehmen wollten. Aber Papst Gregor XIII. habe ihn nicht ohne Überlegung, Rechnen und Überlegen von Kundigen und Gelehrten einführen lassen. Wenn sie sich nicht fügten, würden sie sich selbst schaden. Ähnlich äußerte sich Kardinal Hosius. Aber Kaiser Rudolf II. und die meisten katholischen Fürsten gingen voran. Auch die Reichsstadt Köln nahm den neuen Kalender an. Ihr folgten die Reichsstädte Straßburg, Worms, Speyer, Aachen, Frankfurt a. M., Mainz, Lübeck, Hamburg, Bremen, Nürnberg, Ulm, Augsburg, Regensburg, Lindau, Memmingen, Kempten, Isny, Wangen, Ravensburg, Biberach, Buchhorn, Überlingen, Pfullendorf, Leutkirch, Gengenbach, Offenburg, Zell a. H., Wimpfen, Weil, Rottweil, Schwäbisch Hall, Heilbronn, Rothenburg o. T., Dinkelsbühl, Windsheim, Schweinfurt, Weißenburg, Kaufbeuren, Ravensburg, Schwäbisch Gmünd, Aalen, Bopfingen, Giengen, Nördlingen, Wimpfen, Hall, Friedberg, Wetzlar, Gelnhausen, Friedberg

ertheilet, von gedachtem Kayſer Henrico aber 1081. der ander Theil, als das Hertzogthum Schwaben dem in den vergangenen Kriegen um Ihne wohl-verdienten Freyherren oder Grafen Friedrich von Hohenſtauffen verleihen, deſſen Nachkommen (aus welchen deſſen Sohn Conradus III. ſein Enckel Fridericus Barbaroſſa, ſamt deſſen Söhnen Henrico VI. und Philippo, und Enckel Friderico II. und Ur-Enckel Conrado IV. Römiſche Kayſer worden:) auch ſich noch etwas Zeit Hertzogen von Alemannien, folglich aber von Schwaben geſchrieben, und dieſes Hertzogthum Schwaben bis auf dieſes letztern Kayſers Sohn Conradinum, welcher A. 1268. oder 1269. in Neapoli enthauptet worden, beſeſſen. Weilen nun ſolches in die Zeit gefallen, da lange Jahr um die Wiederbeſtellung eines Reichs-Haupts geſtritten worden, ſo wollen die meiſte den Urſprung des jetzigen Zuſtands des Schwabenlands und der vielen unterſchiedenen darinn befindlichen Ständen hiervon herholen, daß ſie ſich dieſes Anlaſſes bedienet ſich wiederum in Ihre Freyheit und unmittelbar unter das Reich zuſetzen; es ſind aber auch andere, welche aus vielen Handlungen und Vorfallenheiten darfür halten wollen, daß ſolches in Anſehung verſchiedener ehemahls dem Alemanniſchen Hertzogthum einverleibten Ständen auch ſchon zuvor geſchehen ſeye, und die letztere ſeith Kayſers Conradi I. Zeiten (da das Alemanniſche Hertzogthum wieder an das Reich kommen:) geweſne Alemanniſche Hertzogen zwahren alles das, was ſonſten dem Kayſer in ſelbigen Landen zuverordnen und zugebieten zukommen wäre; auch zuthun befügt geweſen, auch die in ſelbigen geweſne Fürſten, Grafen, Edelleuth, Städt und Länder ihre Höfe beſucht, in Kriegs-Zügen unter ihrem Befehl geſtanden, die Stifft und Klöſter in ihrem Schutz ſich befunden, und ſie alſo der Kayſeren Vicarii in ſelbigen Ländern geweſen, jedoch aber ohne des Kayſers und des Reichs Befehl und Bewilligung kein Bott noch Verbott thun, keine Schatzungen noch Steuren auflegen, noch ſich einiger Lands-Fürſtlichen Obrigkeit anmaſſen mögen, ſondern die meiſte in ſelbigen Landen geweſne Fürſten, Grafen, Edelleuth, Städt und Länder aus obigem Grund unmittelbar dem Kayſer und dem Reich zugethan geweſen, und auch von dem ehemahligen Alemaniſchen Hertzogthum immittelſt nach und nach abgeſöndert worden, ſo daß das Hertzogthum Schwaben, welches Kayſer Rudolphus I ſeinem Sohn Rudolpho zu Lehen gegeben, gantz eingeſchrancket geweſen, und danaben nach *Mutii* Bericht *de Origin. German. apud Piſtor.* p. 257. die Hertzoge von Oeſterreich Kayſer Carolo IV. wohl geſtehen müſſen, daß Sie keine Hertzogen von Alemannien mehr

wären, zumahlen auch einige noch vor dem Interregno gewesne Herzogen den Titul von Alemannien nicht mehr gebraucht, sondern sich dessen von Schwaben bedienet, daraus auch bey den Geschichten dieser Hertzogen viele Undeutlichkeit und Mißverständnuß erwachsen, als Hermannus Contractus und einige andere Historien-Schreiber alle solche Hertzogen bis auf den Hertzog Rudolphum, Hertzogen von Alemanien, Nauclerus und andere aber Hertzogen von Schwaben nennen, gleich auch *Otto Friſing* l. I c. 8 die Stadt Zürich Oppidum Sueviæ, anstatt Alemanniæ genennet; Ueber das, was von andern zu dem Alemannischen Hertzogthum ehemahls ausſert dem Helvetischen Alemannien zugehörig gewesnen Landen, als dem Elsaß, dem Craichgöw, dem Bezirck zwischend der Donau, dem Lech und dem Gebirg, und andern bey den Scribenten dißfahls befindlich; ist in Ansehung deren zu dieserem Hertzogthum vormahls Helvetischen Landen auch anzumercken, daß nicht nur die Carolingische Kayser in selbigen verschiedene Stiffter fundirt, und selbigen sowohl als denen zuvor dort herum schon gewesnen Bißthümern, Stifften, und Klöſteren viele Freyheiten und Herrschafftliche Rechte vergabet, sondern auch vor und zu Kayser Friderici II. Zeiten viele Grafen, Freyherren und Edelleuth sowohl, als auch Städt und Länder in selbigen mit schönen Freyheiten und Rechtsamen auf obbedeute weise unmittelbar unter dem Reich befunden, als die beyde Stiffter zu Zürich, St. Gallen, Münſter, Lucern, ꝛc. die Grafen von Kyburg, Habspurg, Toggenburg, Rapperschwyl, die Freyherren von Eschenbach, ꝛc. die Städte Zürich, Schaffhausen, St. Gallen, ꝛc. die Länder Uri, Schweitz und Unterwalden und andere; wie dann auch, da der letste Hertzog von Schwaben Conradinus vor dem Interregno eine Ansprach an die Stadt Zürich, sonder Zweifel, weilen sie ehemahls unter das Hertzogthum Alemanien gehöret; machen wollen, Sie solches mit Vorschützung Ihrer schon zuvor gehabten Befreyung und Rechten ausweichen] können: *Eccard de Caſib. Monaſt. S. Gall. Bullinger. Hiſtor. Tigur.* MSc. lib. V. c. 2. 9. *Tſchudi Chron. Helv. ad ann.* 1079-1081. *Stumpf. Chron. Helv.* lib. IV. c. 35. ſeq. *Munſter Coſmograph.* lib. III. c. 55. *Guilliman. de reb. Helv.* lib. III. c. 5. *Obrecht, Prodrom. rer. Alſat.* p. 218. ſeq. *Burgemeiſter de Statu Equeſtr.* p. 24. ſeq. *ibique allegati.*

Alens.

Ein Dorff in der Pfarr Coſſonay in der Bernerischen Landvogtey Morſee.

Alepres.

Die Burg in der Zeit ihrer höchsten Geltung.

Allgemeine Übersicht.

Die Geschichte der Burgen beginnt, wo unsichere Kulturen sich, wenn auch nur vorübergehend, in einem Gebiete niederlassen. Sie endet, wo die Kulturen sich so weit gefestigt haben, daß sie der Burgen nicht mehr bedürfen. Die Burg ist also ein Kind der Unsicherheit. Sie ist ein Ausdruck der Furcht, der Furcht vor Feinden, vor Räubern, vor Raubtieren, vor wild schweifenden Horden. Sie ist ein Ausdruck der Furcht, aber auch ein Ausdruck der Kraft. Sie ist ein Ausdruck der Kraft, weil sie ein Ausdruck der Furcht ist. Sie ist ein Ausdruck der Kraft, weil sie ein Ausdruck der Furcht ist. Denn nur wer seine eigenen Kräfte zusammenfaßt, vermag sich zu schützen. Nur wer sich schützen kann, ist stark. Nur wer stark ist, kann sich schützen. Nur wer sich schützt

Hans Wilhelm B. von der militärischen Erinnerung an diese Zeiten
Ehrenzeichen, Medaillen und Orden, die er sich in den Kriegen
gegen Napoleon I. erworben hatte, und die er mit Vorliebe
seinen Gästen vorzeigte, und darüber Erzählungen machte.
Er war ein Mann von großer Körperkraft, und ein Beispiel
davon gab er noch in seinem 70. Jahre, indem er einen
Bären, der ihn angefallen hatte, mit einem Messer tödtete.
Er starb am 17. Juni 1837 zu Hannover, wo er auch
begraben liegt. Seine Gattin, Sophie Charlotte Amalie
Freiin von Hammerstein, geb. 1. Juli 1777, starb
am 17. Juni 1837 zu Hannover, wo sie auch begraben liegt.

Aus: Hannoversches Magazin, 1837, 1. Stück, Sp. 1-16.

Adolph Wilhelm Ernst Arnswaldt.

Ein auf Island, Skandinavischen Gebiet aufgewachsener Sohn Hannovers, der Sohn des Generals Arnswaldt, der in Island, Schweden und Norwegen als Gesandter Hannovers, Preußens und des Deutschen Bundes residirte und in Island 1809 verstarb, wurde am 1. Juli 1810 zu Reykjavik geboren. Er besuchte das Gymnasium zu Celle, studirte in Göttingen Rechtswissenschaft, trat 1832 in den Hannoverschen Staatsdienst, wurde 1833 Auditor, 1837 Assessor, 1840 Amtmann, 1848 Landdrost, 1850 Vorstand des Ministeriums des Innern, 1851 Geheimer Regierungsrath, 1852 Vortragender Rath im Ministerium des Innern, 1853 Geheimer Rath, 1855 Präsident des Ministeriums des Innern, 1862 Präsident des Staatsministeriums, 1865 Präsident des Staatsrathes, 1866 Präsident des Ministeriums des Innern, 1867 Präsident des Staatsrathes, 1868 Präsident des Ministeriums des Innern, 1869 Präsident des Staatsrathes, 1870 Präsident des Ministeriums des Innern, 1871 Präsident des Staatsrathes, 1872 Präsident des Ministeriums des Innern,

Aletz } Bach.
Alex }

Ein guter weidreicher Berg und darauf entſpringender Bach, in der Gemeind Adelboden, der Bernerischen Vogtey Frutingen. Siehe auch Alertſch.

Alex.

Ein Geſchlecht in der Stadt Freyburg, aus welchem Simon A. 1603. Burgermeiſter daſelbſt worden, auch einer Namens Jooß nach Bern gezogen, und A. 1604. des Groſſen Rahts worden; welches aber nun an beyden Orthen ausgeſtorben.

Alexander: *Blaſius.*

Von Sint oder Sent aus dem untern Engadin in Grau-Bündten, gebürtig, ward A. 1615. ein Evangeliſcher Kirchendiener und hernach von ſeinen Feinden A. 1621. zu Rümis in dem obern Bund gefangen, und nach Inſprugg gebracht, allwo Er lang gefangen gehalten, und weil Er als ein ſonderer Feind des Hauſes Oeſterreich angeklagt ward; daſelbſt enthauptet worden: Anhorn. Widergeb. der Rhætiſchen Kirchen p. 114. 120.

Alexius. Siehe Aleſch.

Alfals.

Ein Dorff in der Gemeind Werff in dem obern Terzier von Velelein gelegen.

Alfana, Alvana.

Eine von denen Splüger Alpen, welche an Scarpiola gränzet, in der Gemeind Splügen, in dem Gotteshaus-Bund.

Alfermer oder Alformey.

Ein Dorff in der Pfarr Sutz, jenſeits an dem Bieler-See in der Bernerischen Landvogtey Nydau, allwo guter Wein wachßt.

Alfurno.

Auch *Alfurnus* und *Forno*, ein Berg in der Grau-Bündtneriſchen Herrſchafft Worms in dem Thal Forba an den Gränzen des Venetianiſchen Gebieths, aus welchem der Fluß Mincio gegen Mittag ab, bis in den Garder-See, oder Lago di Garda, und fürter in den Po flieſſet, gegen Worms aber der Rodolffen-Bach, welcher in die Adda ſich ergieſſet.

Algers-

Bürgerbuch des Bürgerhauses.

Ein Bürgerbuch, das Bürgerhaus betreffend, ist angelegt worden. Es ist in Leder gebunden und enthält 100 Blatt. Es ist mit Nr. 1 bezeichnet und trägt den Stempel des Bürgerhauses.

Bürgerhaus.

Ein Bürgerhaus wird angelegt. Es soll den Namen Bürgerhaus führen. Es wird in der Nähe des Rathauses gebaut werden. Es soll 100 Zimmer enthalten. Es wird Zimmer für Gäste, für Vereine und für Feste haben.

Ein Ausschuß, bestehend aus Herrn Bürgermeister, zwei Herren des Gemeinderats, zwei Herren Gemeinderäten und zwei Bürgern, wird die Angelegenheit des Bürgerhauses weiter behandeln. Herr Bürgermeister Dr. Lueger ist Vorsitzender des Ausschusses. Herr Gemeinderat Schmid ist sein Stellvertreter.

Für einen der ausländischen Besucher des Stadt-Jubiläums, welcher Gast des Bürgerhauses sein wird, wird ein Zimmer im Bürgerhause eingerichtet werden. Es wird ein Zimmer im Stile Ludwig XVI. sein. Es wird ein Zimmer im Stile Maximilian I. sein. Es wird ein Zimmer im Stile Maria Theresia sein. Es wird ein Zimmer im Stile Biedermeier sein. Es wird ein Zimmer im Stile Empire sein. Es wird ein Zimmer im Stile Louis Philippe sein. Es wird ein Zimmer im Stile Louis Napoleon sein. Es wird ein Zimmer im Stile Renaissance sein. Es wird ein Zimmer im Stile Rokoko sein. Es wird ein Zimmer im Stile Barock sein. Es wird ein Zimmer im Stile Gotik sein. Es wird ein Zimmer im Stile Romanik sein. Es wird ein Zimmer im Stile Antik sein. Es wird ein Zimmer im Stile Ägypten sein. Es wird ein Zimmer im Stile Assyrien sein. Es wird ein Zimmer im Stile Persien sein. Es wird ein Zimmer im Stile Indien sein. Es wird ein Zimmer im Stile China sein. Es wird ein Zimmer im Stile Japan sein. Es wird ein Zimmer im Stile Mexiko sein. Es wird ein Zimmer im Stile Peru sein. Es wird ein Zimmer im Stile Ägypten sein. Es wird ein Zimmer im Stile Assyrien sein. Es wird ein Zimmer im Stile Persien sein. Es wird ein Zimmer im Stile Indien sein. Es wird ein Zimmer im Stile China sein. Es wird ein Zimmer im Stile Japan sein. Es wird ein Zimmer im Stile Mexiko sein. Es wird ein Zimmer im Stile Peru sein.

Ende.

Bekanntmachung.

Nach Allerhöchster Ermächtigung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Se. Majestät der König Ludwig I. Allergnädigst geruht haben,

Nachstehende Ordensverleihungen zu genehmigen:

Der Ritterkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone:

Dem Kgl. Bezirksamtmann Friedrich Wilhelm Freiherrn von Lerchenfeld zu Erlangen.

Der Ritter des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael: Dem Kgl. Bezirksamtmann Joseph Anton Ritter von Maffei zu Neustadt an der Waldnaab, und dem Kgl. Bezirksamtmann Joseph Ritter von Schrenck zu Kaufbeuren.

Der Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone: Dem Kgl. Bezirksamtmann Johann Nepomuk Ritter von Wirschinger zu Mainburg, dem Kgl. Bezirksamtmann Joseph Ritter von Hirsch zu Neustadt an der Aisch, dem Kgl. Bezirksamtmann Joseph Ritter von Hornthal zu Neustadt an der Waldnaab, dem Kgl. Bezirksamtmann Joseph Ritter von Lerchenfeld zu Kronach, dem Kgl. Bezirksamtmann Joseph Ritter von Lerchenfeld zu Kaufbeuren, dem Kgl. Bezirksamtmann Joseph Ritter von Lerchenfeld zu Lichtenfels, dem Kgl. Bezirksamtmann Joseph Ritter von Lerchenfeld zu Rosenheim, dem Kgl. Bezirksamtmann Joseph Ritter von Lerchenfeld zu Wasserburg, dem Kgl. Bezirksamtmann Joseph Ritter von Lerchenfeld zu Weißenburg, dem Kgl. Bezirksamtmann Joseph Ritter von Lerchenfeld zu Wunsiedel, dem Kgl. Bezirksamtmann Joseph Ritter von Lerchenfeld zu Zweibrücken

Bekanntmachung der Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über Kartoffeln. Vom 15. Juli 1920. (Reichsgesetzbl. S. 1461.)

Die Verordnung wird hier öffentlich bekannt gemacht.

Berlin, den 15. Juli 1920.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft. Schiele.

Verordnung über Kartoffeln. Vom 15. Juli 1920.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1 und des § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Kartoffeln vom 19. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1001) wird folgendes verordnet:

§ 1. Die Kartoffelernte 1920 ist bis zum 15. September 1920 abzuschließen. Die Kartoffeln sind bis zum 15. September 1920 in die Kommunalverbände einzuliefern. Die Landeszentralbehörden können Ausnahmen zulassen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1920.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft. Schiele.

Bekanntmachung über die Einfuhr von Kartoffeln. Vom 15. Juli 1920. (Reichsgesetzbl. S. 1462.)

Die Bekanntmachung wird hier öffentlich bekannt gemacht.

Berlin, den 15. Juli 1920.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft. Schiele.

Bekanntmachung über die Einfuhr von Kartoffeln. Vom 15. Juli 1920.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1 und des § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Kartoffeln vom 19. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1001) wird folgendes verordnet:

§ 1. Die Einfuhr von Kartoffeln ist verboten.

§ 2. Die Landeszentralbehörden können Ausnahmen zulassen.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1920.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft. Schiele.

Zu allen Zeiten.

Der Oberbürgermeister von Nürnberg hat in einer Sitzung des Stadtrats den Vorschlag gemacht, die Stadt solle Kartoffeln einführen, um die Preise zu drücken.

Nürnberg. Stadtrat.

Sitzung vom 15. Juli 1920.

Der Vorsitzende teilt mit, daß Kartoffeln nicht eingeführt werden können, da sie nicht in genügender Menge vorhanden sind.

Der Antrag ist also hinfällig.

Der Vorsitzende teilt ferner mit, daß Kartoffeln nicht eingeführt werden können, weil sie zum Speisen nicht verwendbar sind.

Allenwinden.

Ein Bauren-Hof in der Pfarr Gossau, in der Herrschafft Grüningen und sodann ein Hof in der Pfarr und Vogtey Wädenschweil, auch ein Haus in der Pfarr Cappel, in der Herrschafft Knonau; alle in dem Gebieth der Stadt Zürich.

Allwinden.

Ein Bauren-Hof in der Pfarr Wollrau, in den sogenanten Höfen in dem Schweizer Gebieth gegen der Sil.

Allenwinden.

Ein Dörfflein in der Pfarr St. Gallen Cappelen in der Landvogtey Utznach.

Zu Allenwinden.

Ein Kirch und zugehörige Häuser auf dem Berg zwischend Zug und Wyl-Aegeri in der Pfarr Baar in dem Zuger Gebieth gelegen, allwo A. 1701. ein neue Kirch erbauet, und den 7. Jul. zu Ehren *S. Wendelini* eingeweyhet worden, welcher Nam Ihr auch gegeben wird.

Allenwinden.

Ein Bauren-Hof in der Pfarr Burg, in den niederen Gerichten Wagenhausen, in der Landgrafschafft Thurgöw.

Alleon.

Ein Geschlecht in der Stadt Genff, aus welchem auch einige des Grossen Rahts gewesen und noch sind.

Allerens.

Ein Dörfflein in der Pfarr Lucens, in dem Bernerischen Amt Milden.

Aller-Heiligen.

Ein ehmahliges Stifft und Benedictiner-Kloster in der Stadt Schaffhausen, von welchem unter dem Articul Schaffhausen das mehrere vorkommen soll.

Aller-Heiligen.

Ist ein Capell ob Grenchen, in dem Amt Lägeren, in dem Gebiet der Stadt Solothurn, welche einen eignen Capellan hat.

Allet. Siehe Alet.

Alletweil.

Oder Allenweil, ein Dörfflein in der Pfarr Reitnau in der Bernerischen Landvogtey Lentzburg.

Allgott. Siehe Adelgott.

Allgow. Siehe Algöw.

Allierens.

Ein Dörfflein in der Pfarr *Chapelle Vaudannex*, in der Bernerischen Landvogtey Milden.

Allickon.

Ein ehmahls gewesner Edelsitz in dem Lucerner Gebiet unweit Sursee, aus welchem Geschlecht auch Burger zu Lucern, und von selbigem Peter A. 1477. auf gemein Eydgenössische Tagsatzungen als Gesandter geschickt worden, und Heinrich von Allickon A. 1501. Landvogt in den Freyen Aemtern und hernach Stadtschreiber gewesen; ist aber dermahlen ausgestorben.

Allickon.

Zwey Dörfflein genant Unter und Ober Allickon, in der Pfarr Sins, in den Oberen Freyen Aemtern, allwo der Landvogt dieser Landvogtey den Zehenden hat.

Allischwanden.

Ein Dörfflein in der Pfarr Ruderschweil und der Bernerischen Landvogtey Trachselwald.

Allmann.

Alemañ, Almann, wird genant der Berg, welcher ob dem in der Züricherischen Landvogtey Grüningen gelegnen Dorff Hinwyl und dem Gyrenbad aufsteiget, und dessen Namen von den Allemanieren um so da mehr entsprungen zuseyn scheinet, weilen *Stumpf. Chron. Helv.* Lib. VI. c. 2. diesern Berg für eine Untermarch zwischend dem ehemahls unter dem Alemanischen Herzogthum gestandenen Zürich- und Thurgöw doch so dargibet, daß Er darunter einen ganzen Strich von Bergen verstehet, von der Berg-Höhe an, welche ob dem in obbedeuteter Landvogtey gelegnen Dorff Dürnten entstehet, und daselbst auf Ohrn oder Horn genent wird, welche hernach nebend gedachtem Dorff Hinwyl, auch dem von Bärentschweyl vorbey, weiter der Töß nach bey Kyburg, Brütten, Embrach ꝛc. bis nach Eglisau fortgehet, und verschiedene Namen als auf Ohrn, auf Egg, der Stössel, ꝛc. und zuletst des Rhynspergs hat; allein aber an obbesagtem Orth Allmañ benamset wird; wiewohl gedachter *Stumpf. L. c.* lib. V. c. 36. diesern Berg-Reihen von Rhynsperg bis in den Hummelwald in dem Toggenburg

genburg erſtrecken will, vermuhtlich weilen ein auch in ſelbiger Gegend entſtehendes Gebirg ſich hinunter gegen ſolchem Gebirg der Töß nach ziehet.

Allmen.

Ein Berg in dem Berner Gebieth. *Scheuchz.* Schweiz. Natur-Geſch. P. I. p. 161.

Allmenberg.

Soll ein in der Züricheriſchen Grafſchafft Kyburg gelegner Edelſitz geweſen ſeyn nach Bluntſchli *Memorab. Tig.* Art. Edelſitz. Auch hat ein Haus in der Pfarr Fiſchenthal in ſelbigem Gebieth gleichen Namen.

Allmenden.

Ein Bauren-Hof in der Gemeind Erlenbach in dem Berneriſchen Amt Wimmis.

An der Allmend.

Ein Geſchlecht in der Stadt Lucern, aus welchem Mauritius Stadt-Venner und von A. 1629. bis 1634. Schultheiß, und Johannes A. 1632. Landvogt im Thurgöw geweſen, auch als Bau-Herr etliche mahl als Geſandter auf die Jahr-Rechnungs-Tagſatzungen geſendet worden; und Hauptmann Walter ſich in der Vilmerger Schlacht A. 1656. hervor gethan; es war auch Mauritius Canonum Doctor erſtlich Cuſtos und von A. 1674. bis 1688. Probſt der Stifft Münſter; ein anderer Mauritius Ritter, Protonotarius Apoſtolicus, Chorherr zu Münſter, und 1685. Leuthprieſter zu Lucern, welche Stell Er A. 1697. reſignirt und nach Rom gezogen. In dem lauffenden Seculo waren aus dieſem Geſchlecht Franz Rochius ſo A. 1709. geſtorben, ſo dann Joſeph Chriſtoph von 1715. bis 1733. und Jooß Joſeph Ignati von 1733. bis 1737. des Kleinen Rahts zu Lucern; Joſephus Mauritius, Ritter, Senior und Cuſtos der Stifft Münſter, auch Herzoglich-Lothringiſcher Aumônier und ſein Bruder Johann Caſpar war erſtlich der A. 1698. neu-errichteten Herzoglich-Lothringiſchen Garde Lieutenant und hernach Garde-Hauptmann, bekam auch von dem Herzogen von Lothringen das Schloß Baldegg geſchenckt, welche aber alle geſtorben, und dermahlen allein Franz Joſeph ſeith 1744. des Groſſen Rahts iſt.

Allmender.

Ein ausgeſtorbnes Geſchlecht in der Stadt Bern, aus welchem Conrad A. 1351. des Rahts daſelbſt worden.

Allmendsteuer.

Die Kraft ist eine Steuer, welche die Gemeinden, in der Absicht, Allmende, Weiden und Wälder zu kaufen, oder auch zu Verbesserung der Allmende, Weiden und Wälder, welche man besitzt, von ihren Bürgern und Einsassen einziehen. Sie wird nach dem Fuß der Gemeindesteuer, oder nach dem Fuß der Vermögenssteuer, oder auch nach dem Fuß der Kopfsteuer eingezogen, und ist in Ansehung der Einsassen, welche nicht Bürger sind, eine Beisteuer zu der Gemeindesteuer, oder zu der Vermögenssteuer, oder zu der Kopfsteuer. Sie ist ferner, nach Verschiedenheit der Gemeinden, entweder eine ordentliche, oder eine außerordentliche Steuer. Sie ist eine ordentliche Steuer, wenn sie alle Jahre, oder in gewissen Zeitpunkten, eingezogen wird, und eine außerordentliche Steuer, wenn sie nur einmal, oder in ungewissen Zeitpunkten, eingezogen wird. Sie ist eine Steuer, welche nicht in allen Gemeinden eingeführt ist, sondern nur in denjenigen, welche Allmende, Weiden und Wälder besitzen, oder solche zu kaufen gedenken.

Siehe Allmende, Bd. 1. S. 1.

Allmendzug.

Siehe Allmende, Bd. 1. S. 1.

Allmenz zur Allmende.

Ein Allmenz-Gemeinder, Allmendzug-Gemeinder, Allmendzug-Genosse, Allmendzug-Mitgenosse, Allmendzug-Mitgenosse, Allmendzug-Mitgen

Alter von 60 Jahr., welcher nach Angabe seiner Familie in 60 Jahren nicht krank gewesen, wurde am 1. Juni 1837 von einem heftigen Fieber befallen, welches sich durch Frostanfälle, Hitze und starken Schweiß kund gab und am dritten Tage seinen Tod herbeiführte. Seine Leiche wurde am 5. Juni 1837 geöffnet. Die Gehirnhäute waren sehr blutreich, die Substanz des Gehirnes und Rückenmarkes normal. Die Lungen waren mit Blut überfüllt, ihre Substanz sehr blutreich und brüchig. Das Herz enthielt im rechten Vorhofe und in der rechten Herzkammer viel dunkles, flüssiges Blut, in der linken Herzkammer und Vorhofe aber nur wenig. Die Leber war sehr blutreich, ihre Substanz weich und brüchig. Die Milz war sehr groß, ihre Substanz sehr weich und zerfließend. Die Nieren waren sehr blutreich, ihre Substanz weich und brüchig. Die Harnblase enthielt 6 oz. Harn. Die Gedärme waren sehr blutreich, ihre Häute weich und brüchig. Der Magen war sehr blutreich, seine Häute weich und brüchig, und enthielt eine große Menge einer schwarzen, dicken, breiartigen Masse, welche sich auch in dem Anfange des Zwölffingerdarmes vorfand. Die Gefäße des Gekröses waren sehr blutreich. Die Gefäße des Netzes waren sehr blutreich, ihre Häute weich und brüchig. Die Gefäße des Mastdarm

Bergen Norde-nord-Ost, und in gerader Linie 4000 Meilen in Süd-zu-West, Süd-Süd-West und Süd-West, und in gerader Linie 4000 Meilen in Nord-zu-West, Nord-Nord-West und Nord-West, und in gerader Linie 4000 Meilen in Nord-zu-Ost, Nord-Nord-Ost und Nord-Ost, und in gerader Linie 4000 Meilen in Süd-zu-Ost, Süd-Süd-Ost und Süd-Ost, und in gerader Linie 4000 Meilen in Nord-zu-Süd, Nord-Nord-Süd und Nord-Süd, und in gerader Linie 4000 Meilen in Süd-zu-Nord, Süd-Süd-Nord und Süd-Nord, und in gerader Linie 4000 Meilen in Nord-zu-Nord, Nord-Nord-Nord und Nord-Nord, und in gerader Linie 4000 Meilen in Süd-zu-Süd, Süd-Süd-Süd und Süd-Süd

welche in einer Reihe und Länge von 188. Meilen Jtalien von Deutſchland, Franckreich und denen Eydgenöſſiſchen Landen ſöndern, und unter verſchiedenen Namen ſich von dem Mittelländiſchen Meer in der Grafſchafft Nizza durch Piemont, Dauphiné, Savoyen, Walliſſer-Land und Eydgenoßſchafft, Grau-Bündten, Tyrol, Salzburg, Kärnthen, Crayn, Jſtrien, und einen Theil von dem Venetianiſchen und Meyländiſchen Gebiets erſtrecken, wornebſt ſolcher Name auch den Apenniniſchen und Pyrenæiſchen Gebirgen von einigen beygelegt wird; da von denen, und ſonderlich der erſtern alſo benanten Alpen Namen, Länge, Breite, Höhe, erſten darüber von Hannibal vorgenohmenen, und denen annoch dermahl vornehmenden beſchwehrlichen Reiſen, Völkern, Waſſern, Bäumen, Kräutern und Thieren, wie auch von verſchiedenen dieſer Alpen abſönderlich *Simlerus* ein eignen Tractat hinterlaſſen; von denen darunten in den Eydgenöſſiſchen und Zugewandten Orten befindlich ſogenanten Penniniſchen, Summis und hohen, Lepontiſchen und Rhætiſchen Alpen aber unter abſonderlichen Articuln gehandlet werden ſolle.

Alpen.

Alpen, Alpung, werden in den Eydgenöſſiſchen und Zugewandten Orten dermahlen gemeinlich genennet die Weyden auf den hohen Bergen, welche nicht abgenayet, wol aber von dem Vieh, mit welchem man, wie es heiſſet, zu Alp fahret, den Sommer durch ſo abgeätzet werden, daß man von einer in die andere Abwechslung-weis hinauf oder hinab fahret, und die danahen auch die obere und untere Alpen genennet werden; zumahlen ein einiger Berg verſchiedene abſönderliche Alpen ausmachet, deren eine einer ganzen Gemeind und Dorff, andere aber auch abſonderlichen Perſonen eigenthumlich zugehören, und mit groſſem Vortheil genutzet werden; von ſelbigen haben auch die, welche das darauf gehaltene Vieh beſorgen, den Namen der Aelpler, und die von Jhnen aus Baum-Rinden zu ihrer Ergetzlichkeit, und Zuſamenberuffung des Viehes, gemachte muſicaliſche Jnſtrument den Namen der Alp-Hörner, und dieſer Aelpler Wohnungs-Oerter, Berg- oder Senn-Hütten, in der Grau-Bündtner Sprach den Namen Alp und Alps ſelbſt: Scheuchzer Schweizerl. Natur-Geſch. P. I. pag. 102. auch verſchiedene Berg von ſelbigen ihre Vornamen haben, wie gleich einiche folgen werden.

Auf der Alpen.

Ein Dörfflein in der Pfarr Scherzingen oder Filial Rickenbach in den niedern Gerichten der Vogtey Eggen in der Landgrafſchafft Thurgöw.

In Alpen.

Geſchenen-Geſtenen-Alpen, ſind zerſtreute Häuſer in den Gebirgen ob Geſchenen oder Geſtenen in dem Land Urſ, allwo ein Filial-Kirch der Pfarr Waſen.

Alpenacenſis Sinus. Siehe Alpnach-See.

Alpenberg.

Soll ein Berg in Unterwalden ſeyn. Scheuchzer. Schweizer. Natur-Geſch. P. II. p. 161.

Alpen-Hoff.

Ein Bauren-Hof in der Pfarr Rorbas in der Zürichiſchen Grafſchafft Kyburg, und in den nidern Gerichten von Tüffen gelegen.

Alpen-Roos.

War ein A. 1385. zerſtörtes Schloß bey Hitzkirch in den Freyen Aemteren.

Alpenzell. Siehe Appenzell.

Alpetta.

Iſt ein See auf der höchſten Höhe des ſogenanten Heinzenbergs in dem oberen Grauen Bund, welcher bey Abänderung des Wetters meiſtens einen gewaltigen Thon von ſich gibt.

Alp-Firſten.

Werden genennet die oberſte Spitzen der hohen Alp-Gebirgen, Culmina, wie man auch die oberſte Täcker der Häuſern Firſten nennet. *Tſchud. Helv. Antiq.* Scheuchzer Schweiz. Natur-Geſch. P. I. p. 106.

Alpiſaxum. Siehe Alpſtein.

Alpinia, Alpinula.

Eines Lucii Annuſii Maguſiani von Baden Ehefrau, welche an der Ausziehrung des von Ihrem gedachten Ehemann zu Baden, oder dem nahe darbey gelegenen Dorff Wettingen zu Ehren der Göttin Iſidis erbaueten Tempels, nebſt Ihrer Tochter Peregrina, laut einer in der Kirchen-Mauer noch aufbehaltnen Inſcription XC. oder hundert Zehener-Pfenning gegeben. Hotting. Helvet. Kirch-Geſch. P. I. p. 16. 47.

Alpi-

Alpinula: Julia.

Von ſelbiger findet ſich bey Grutero eine Inſcription welche ehemahls zu Wiſſliſpurg ſoll gefunden worden ſeyn, aus welcher ſcheinet, daß Sie wegen des Todes Ihres unglücklichen Vaters, welcher auch ein Prieſter der Göttin Aventiæ geweſen; in dem 23. Jahr Ihres Alters geſtorben, woraus einiche ſchlieſſen, daß Sie des gleich folgenden Julii Alpini Tochter möchte geweſen ſeyn, andere aber dieſer Inſcription nicht völlig trauen. *Apologie pour la Ville d'Avanche*, pag. 222. Scheuchzer Bad zu Baden, pag. 9.

Alpinus: *Julius*.

Einer der fürnehmſten Helvetieren zu der Zeit Kayſers Galbæ und Vitellii welcher die Helvetier angeſtifftet dieſern letztern nicht als Kayſer zuerkennen, und ſich deſſelben General Cæcinnæ, welcher Sie aus einer geringen Urſach überzogen, und übel beſchädiget; zu widerſetzen, welches aber ſo übel abgelauffen, daß die Helvetier nicht nur geſchlagen, ein Theil aus dem Land gejagt, derſelben Hauptſtadt Aventicum oder Wiſſliſpurg eroberet, und völlig unter die Römiſche Bottmäſſigkeit gebracht worden, ſonder auch dieſer Alpinus, nachdeme Er von den Römern gefangen, von denſelben am Leben geſtrafft worden. *Tacit.* lib. I. *Hiſtor.* c. 67.

Alpligen.

Ein Berg in dem Berner-Gebiet. Scheuchzer Schweiz. Natur-Geſch. P. I. p. 161.

Alp-Nacht.

Ein Flecken in dem Land Unterwalden Ob dem Wald, welcher ſonſten auch und eigentlich Altnacht heiſſet, es iſt ein eigne Pfar: (welche noch zwey Filialen eine aufwerts im Schorried, und eine nidſich an dem See-Geſtad zu St. Joſeph genant, hat:) und der vierte von denen ſechs Kirchgängen, in welche erſagtes Land eingetheilet wird, und jede 7. Rahtsherren in den gemeinen Land-Raht zugeben hat. Er ligt anderhalb oder zwey kleine Stund unter Sarnen an den Gränzen des Landes gegen Lucern, und dem ſogenannten Fräckmont oder Pilatus-Berg an einem Theil des vier Waldſtädter-Sees, welcher

Alpnachter-See

Alpenacenſis Lacus oder *Sinus* (aber in dem Zedleriſchen groſſen Univerſal-Lexico nicht wol Alph-See) genennet wird, weilen Er gleichſam von dem Haupt-See abgeſöndert einen eignen See ausmacht, und

nur durch eine kleine Enge zwischend dem Lopper- und Rotzberg mit demselben Gemeinschafft hat; Es laufft bey gedachtem Alpnacht der Fluß Aa auch in solchen See, und meldet *Stumpf. Chron. Helv.* lib. VII. c. 3. daß sich auch ein nunmehr ausgestorbenes Geschlecht von Altnacht selbiger Enden gefunden, welches vielleicht seinen Burg-Stall an dieserem Ort möchte gehabt haben, und Simler von dem Regim. der Eydgenoßsch. mit Anmerck. p. 68. daß die Unterwaldner nach gewonnener Schlacht am Morgarten 1315. sich nach Alpnacht gezogen, daselbst den Grafen von Straßberg mit seinem feindlichen Volck angegriffen, einen Theil darvon erschlagen, und den andern Theil aus dem Land verjagt habind; Es soll auch unweit darvon im Steinwurff genannt ein Ort seyn, da das Gras von dem Vieh gar begierig samt der Erden weggerafft wird, und haltet man solches für ein Zeichen einer verborgnen Salz-Quell. Scheuchz. Schweiz. Natur-Gesch. P. II. p. 303.

Alpschellen.

Ein Berg in dem Berner Gebieth.

Alpsigleten.

Ein hoher Berg in dem Appenzeller Land Inner Roden, ob Brüllisau von vielen Gras-reichen Weyden, welcher aber nicht wie andere Gebirg einen Ueberfluß an Wasser hat, sondern wann man nicht genug Regen- und Schnee-Wasser samlen kan, ab selbigem das Vieh offt in das Thal hinunter zur Träncke geführt werden muß. Scheuchz. Schweiz. Natur-Gesch. P. I. pag. 161.

Alp-Stein.

Alpi Saxum, *Alpes Rhætica*, *Alpes Rhætiarum.* Eine Reihe verschiedner hoher Gebirgen, welche von weitem, wie ein Stein-Felsen (danahen sie auch den Namen haben sollen:) anzusehen, und gleichwol Gras-reiche Weyden und Alpen auf sich haben; Sie unterscheiden dermahlen das Land Appenzell Mittagwerts von dem Toggenburg, Rheinthal, Frey-Herrschafft Sax ꝛc. und waren ehemahls auch die Land-Marck zwischend den Rhætieren und Thurgöweren: dieses Gebirg ist von einem gar weitläuffigen Bezirck, und ligen drey hohe Berg-Firsten oder Alp-Steine als drey Mauren hinter einandern, so daß wann schon eine überstiegen, man gleich eine andere vor sich sihet; die erste solcher Berg-Reihen von Morgen gegen Mittag fangt an auf Gamor, und folgen hierauf der Hohe Kasten, Stauberen, Fürglen-

Jahr 1805 Kaiser und König Franz, seine Gemahlinn die Kaiserinn Maria Theresia, und Ihre Majestät die Königinn Caroline Augusta, Gemahlinn des Kaisers und Königs Franz, Ihre Majestäten die Kaiserinn Elisabeth, Gemahlinn des Kaisers Ferdinand, und die Kaiserinn Maria Anna, Gemahlinn des Kaisers Ferdinand, Ihre Majestäten die Königinn Maria Anna, Gemahlinn des Königs Ferdinand, und die Königinn Maria Christina, Gemahlinn des Königs Albert, Ihre Majestäten die Königinn Maria Amalia, Gemahlinn des Königs Friedrich August, und die Königinn Maria Anna, Gemahlinn des Königs Johann, Ihre Majestäten die Königinn Maria Christina, Gemahlinn des Königs Carl Felix, und die Königinn Maria Theresia, Gemahlinn des Königs Carl Albert, Ihre Majestäten die Königinn Maria Anna, Gemahlinn des Königs Leopold, und die Königinn Maria Henriette, Gemahlinn des Königs Leopold, Ihre Majestäten die Königinn Maria Christina, Gemahlinn des Königs Ferdinand, und die Königinn Isabella, Gemahlinn des Königs Ferdinand, Ihre Majestäten die Königinn Maria Amalia, Gemahlinn des Königs Louis Philipp, und die Königinn Maria Christina, Gemahlinn des Königs Ferdinand, Ihre Majestäten die Königinn Maria Anna, Gemahlinn des Königs Maximilian, und die Königinn Maria Josepha, Gemahlinn des Königs Friedrich August, Ihre Majestäten die Königinn Maria Anna, Gemahlinn des Königs Friedrich Wilhelm, und die Königinn Elisabeth, Gemahlinn des Königs Friedrich Wilhelm, Ihre Majestäten die Königinn Maria Anna, Gemahlinn des Königs Ernst August, und die Königinn Friederike, Gemahlinn des Königs Georg, Ihre Majestäten die Königinn Maria Anna, Gemahlinn des Königs Wilhelm, und die Königinn Pauline, Gemahlinn des Königs Wilhelm, Ihre Majestäten die Königinn Maria Anna, Gemahlinn des Königs Carl, und die Königinn Olga, Gemahlinn des Königs Carl, Ihre Majestäten die Königinn Maria Anna, Gemahlinn des Königs Carl, und die Königinn Elisabeth, Gemahlinn des Königs Carl, Ihre Majestäten die Königinn Maria Anna, Gemahlinn des Königs Carl, und die Königinn Sophie, Gemahlinn des Königs Carl, Ihre Majestäten die Königinn Maria Anna, Gemahlinn des Königs Carl, und die Königinn Pauline

Alt.

Da viele Oerter den Vornamen Alt oder Neu tragen, ſo werden einige darvon erſt unter ſolchem Articul, andere aber unter Ihrem Haupt-Namen, als Alt St. Johann, bey St. Johann ꝛc. vorkommen, ſo auch Alt Landenberg, Alt Regenſperg, Alt Sax, Alt Rhætien, Alt Toggenburg, ꝛc. ꝛc.

Alt.

Werden auch in der Eydgenoßſchafft, wo die Häupter oder Beamtete zu halben oder ganzen Jahren um abwechslen; die genennt, welche die Regierung und Verwaltung nicht auf ſich haben, als Alt Burgermeiſter, Schultheiß ꝛc. und alſo auch die Rähte, wo ſolche abwechslen, wie unten bey dem Articul Alter Raht nachzuſehen.

Von Alt.

Eines der älteſten Patritien Geſchlechtern in der Stadt Freyburg, aus welchem Ulrich ſchon A. 1330. noch unter der Oeſterreichiſchen Regierung des Rahts, Petrus in Kayſer Caroli V. Dienſten, Hauptmann über 300. Lands-Knecht und Commandant zu Caſtiglione geweſen: Sebaſtianus A. 1564. Burgermeiſter und in vielen mit Bern gehabten Streitigkeiten gebraucht worden; Protaſius, Ritter, und von A. 1648. bis 1680. Stadtſchreiber, und in den Rechten und Mathematic wol erfahren geweſen, auch A. 1663. wegen der Stadt Freyburg particular-Angelegenheiten an den König von Franckreich abgeſandt worden; von deſſen 4. Söhnen war in dieſem Seculo der älteſte Johannes Jacobus Joſephus, Herr zu Prevondavaux Ritter des Ordens S. Mauritii und Lazari, Obriſter in Herzogl. Savoyiſchen Dienſten, auch des Kleinen Rahts und 1705. Seckelmeiſter, und Landvogt zu Lauwis geweſen und den 14. Nov. A. 1716. daſelbſt geſtorben, auch vormahls als Hauptmann unter dem Regiment Alt Pfeiffer in der Schlacht bey Seneff A. 1674. drey Bleſſuren empfangen, und ſich ſo dapfer gehalten, daß der Prinz von Condé ihme nicht nur ſeine Zufriedenheit bezeuget, ſondern auch für ſeine Geneſung geſorget. Von ſeinen Söhnen war Protaſius Joſephus Herr von Prevondavaux, S. Barthelemy, Biolley und Melani, einer der LX. des Rahts, Landvogt zu Corbiére und Obriſter in Savoyiſchen Dienſten und 10. Jan. 1741. geſtorben, deſſen einige Tochter Maria Eliſabetha obige Herrſchafften an Ihren Ehemann den Brigadier von Affri gebracht. Der ander Sohn iſt Franciſcus Joſephus Nicolaus gebohren 17. Febr.

in Folio, wenn dann Columnen sind, zwey Columnen, Columnarum duarum, in Octav, Duodez, Quart, Octavo, Duodecimo, Quarto, wenn dann Columnen sind, zwey Columnen, Columnarum duarum, in Octav, Duodez, Quart, Octavo, Duodecimo, Quarto, Columnarum duarum, Columnen, Columnarum, Columnen, Columnarum, Columnen, Column

Altbüren.

Ein Dorff in der Pfarr Groſſen Dietweil in der Lucerniſchen Grafſchafft Williſau, allwo der Twing der Herrſchafft Altishoffen zuſtändig; es haben ſich darvon ehemahls Freyherren geſchrieben, von welchen Beringer ein Fiſchenzen zu Buchs an das Stifft Muri vergabet und, nach einigen, Werner A. 1122. Abt zu Einſidlen worden: das Schloß kam folglich an die von Palm oder Balm, weilen aber Ulrich aus dieſerem Geſchlecht auch an Kayſer Alberti I. Tod Antheil gehabt, ward es von deſſelben Erben A. 1309. eroberet, und die darinn gelegene 46. bis 50. Mann meiſtens von Adel, obgleich ſie an erſagtem Tod keine Schuld getragen, in Beyſeyn Herzog Leopoldi von Oeſterreich erſagten Kayſers Sohn enthauptet. *Tſchudi Chron. Helv. ad A.* 1122. *Bulling. Hiſtor. Tig.* MSc. lib. VII. c. 9. Stettler Nüchtland. Geſch. pag. 36. *Hartman. Annal. Einſidl.* p. 200.

Altegg.

Ein Haus in der Pfarr Bäretſchwyl in der Züricheriſchen Herrſchafft Grüningen, und ein Hof in der Pfarr Lütiſpurg in der Grafſchafft Toggenburg.

Alte Gericht.

Werden genennt die fünf in dem Oberen Thurgöw gelegene Gericht Romishorn Keßweilen, Herrenhof, Sommeri und Sitterdorff, allwo denen zehen an der Landgrafſchafft Thurgöw Theil habenden Orten das Malefiz, und was demſelben anhängig, der Stifft St. Gallen aber die Huldigung, Mannſchafft, Ab- und Einzug, Bott und Verbott, die Judicatur in Civil und theils Criminal Sachen, ꝛc. gehören.

Alte Landſchafft.

Wird genennet die Landſchafft, welche der Stiffter der Stadt Freyburg Herzog Berchtold IV. von Zähringen dieſer Stadt zugeordnet hat, und von dem Waſſer genannt Senſen bis an den Bach von Macconens, und von Münchweiler bey Murten bis an den Bach von Plaffeyen gehet, und 27. Kirchhören oder Parochianen, namlich Marlie, Gyffers, Praroman, Rechthalten, Treyvaux, Arcanciel, Eſperides, Plaſelb, Düdingen, Taffers, Ueberſtorff, Wunneweil, Heitenried, Böſingen, Villard, Matran, Eſcuvillens, Onnens, Antignée, Prez, Giviſiez, Bärfiſchen, Gürmels, Creſiér, Belfaux, Villarepoz und Courtion in einem Umkreis von 18. Stunden in ſich begreifft.

Alte

Der Landbesitz.

Nicht auch genommen sei ihnen, was sie haben, sagt Herr Bassermann. Auch wir wollen nicht, daß ihnen genommen werde, was sie haben, aber wir wollen, daß ihnen noch mehr gegeben werde. Wir wollen, daß jeder Arbeitsmann, jeder Arbeiter, Handwerker, Gewerbetreibender, Kaufmann, Beamter, Offizier, Gelehrter, Künstler, Schriftsteller, Geistlicher, Lehrer, Professor, Arzt, Apotheker, Rechtsanwalt, Richter, Staatsanwalt, Minister, Fürst, Kaiser, Bauer, Landwirt, Gutsbesitzer, Pächter, Schäfer, Gärtner, Winzer, Jäger, Förster, Forstmann, Bergmann, Hüttenmann, Schmied, Schlosser, Zimmermann, Maurer, Schreiner, Glaser, Maler, Anstreicher, Tischler, Stellmacher, Böttcher, Schuhmacher, Sattler, Gerber, Schneider, Weber, Spinner, Färber, Bäcker, Konditor, Metzger, Koch, Kellner, Barbier, Friseur, Schiffer, Fischer, Eisenbahner, Briefträger, Telegraphist, Telephonist, Chauffeur, Kutscher, Stallknecht, Hausknecht, Hausmeister, Portier, Dienstmann, Packträger, Hausierer, Schausteller, Artist, Musiker, Sänger, Schauspieler, Regisseur, Theaterdirektor, Theaterdiener, Theaterschneider, Theaterfriseur, Theaterschuhmacher, Theaterschlosser, Theaterschmied, Theaterschreiner, Theatermaler, Theaterdekorateur, Theaterbeleuchter, Theaterheizer, Theaterportier, Theaterkassierer, Theaterschreiber, Theaterbuchhalter, Theaterbuchdrucker, Theaterbuchbinder, Theaterbuchhändler, Theaterbuchverleger, Theaterbuchhandlungsgehilfe, Theaterbuchhandlungslehrling, Theaterbuchhandlungsreisender, Theaterbuchhandlungsvertreter, Theaterbuchhandlungsinhaber, Theaterbuchhandlungsbesitzer, Theaterbuchhandlungsgeschäftsführer

Kirchen S. Johannis in Lateran zu Rom; ſchickte Ihne auch als Nuntium an den Kayſer, und einige Zeit als Legat auf das Concilium zu Trient; Er reſignirte A. 1589. das Biſchthum Coſtanz und ſtarb den 15. Febr. 1595. *Petr. Suav. & Pallav. Hiſtor. Concil. Trident, Imhof Notit. Proc. Imp.* lib. VII. c. 6.

Alten.

Ein Dörfflein zur rechten Seiten des Fluſſes Thur in der Pfarr und Zürichiſchen Landvogtey Andelfingen: Es wird zwahr in dem Zedleriſchen groſſen Univerſal Lexico auch ein Alten als ein Stadt in dem Canton Solothurn dargegeben, welche aber nicht Alten ſondern Olten heiſſet.

Alten-Alp.

Ein Gras-reiche Alp unter denen in dem Land Appenzell Auſſerer Rooden zwiſchen der Eben Alp und dem Hohen Säntis gelegnen Berg-Firſten, allwo ein ſchöner dreyfacher Echo, und eine groſſe berühmte Höle, das Ziger-Loch genannt, welche von Anfang eine kleine Oeffnung, und darbey eine tieff und finſtere Spalten, (welche man mit einem Liecht ausweichen muß:) hat, je weiter man aber hinein komt, je gröſſer ſie wird, und darinn viel Mond-Milch und Tropf-Stein (Stalactites) angetroffen werden; unweit darvon iſt auch eine hohe Berg-Firſt, genannt

Alten Alp-Sattel.

Altenbach.

Ein Bach, welcher in dem Zürich Gebiet unweit dem Dorff Dietlikon bey der Ried-Mülli vorbey, und hernach auf dem Wanger-Ried in den Kriesbach einflieſſet.

Altenberg.

In alten Schrifften auch etwa Haldenberg genannt, iſt ein unten aus der Stadt Bern über gelegner Berg oder Höhe, an welchem der erſte Weinwachs der Stadt Bern gepflanzet worden, und danahen auch noch der daſelbſt wachſende Wein in Moſt vor allen andern verkaufft werden darff; es hat unten an demſelben an der Aren viel und ſchöne Luſt-Häuſer.

Im Altenberg.

Ein Hof in der Pfarr und Obervogtey Birmenſtorff in dem Gebiet der Stadt Zürich.

Alten-

Nürnberg.

Die Einführung der mit Königl. Allerhöchster Genehmigung von dem hiesigen Magistrate unter dem 28. November dieses Jahres erlassenen, und von der Königl. Regierung des Rezatkreises unter dem 30. desselben Monats bestätigten Polizeistunden-Ordnung, welche mit dem 1. Januar 1837 in Wirksamkeit treten soll, hat in der hiesigen Bürgerschaft, besonders unter den Besitzern der Gast- und Schenkwirthschaften, große Unruhe und Besorgniß erregt. Diese Ordnung, welche in 14 Artikeln die Polizeistunden für die Gast- und Schenkwirthschaften, für Kaffeehäuser, Billards, Kegelbahnen, Tanzsäle und für Musikaufführungen bestimmt, und die Strafen festsetzt, welche gegen Uebertretungen derselben eintreten, ist nämlich in ihren Bestimmungen so streng, daß sie, wenn sie in Vollzug gesetzt würde, den Besitzern der Gast- und Schenkwirthschaften, so wie den Kaffeesiedern, Billardhaltern, Kegelbahnbesitzern, Tanzsaalbesitzern und Musikaufführern, welche sich bisher einer ziemlich ausgedehnten Freiheit in Betreff der Polizeistunden zu erfreuen hatten, große Nachtheile bringen würde. Es ist daher eine Vorstellung an die Königl. Regierung des Rezatkreises, und zugleich eine Bitte an den Magistrat gerichtet worden, diese Polizeistunden-Ordnung nicht in Vollzug zu setzen, sondern sie zu suspendiren, bis die Ansichten der Betheiligten darüber gehört worden sind. Diese Vorstellung ist, wie wir hören, in einer Weise abgefaßt, daß sie Beachtung verdient, und es ist zu hoffen, daß sie auch Berücksichtigung finden werde. Es ist nämlich darin nicht nur gegen die Bestimmungen selbst, sondern auch gegen die Art und Weise, wie sie gegeben worden sind, Einiges zu erinnern. Es ist nämlich, wie wir hören, in der Vorstellung gesagt, daß die Polizeistunden-Ordnung in einer Zeit gegeben worden sey, wo die Bürgerschaft, welche dadurch vorzüglich betroffen werde, nicht mehr ihre Vertreter habe, und daß sie daher nicht gehört worden sey. Es ist ferner gesagt, daß die Polizeistunden-Ordnung in einer Zeit gegeben worden sey, wo die Bürgerschaft, welche dadurch vorzüglich betroffen werde, nicht mehr ihre Vertreter habe, und daß sie daher nicht gehört worden sey. Es ist ferner gesagt, daß die Polizeistunden-Ordnung in einer Zeit gegeben worden sey, wo die Bürgerschaft, welche dadurch vorzüglich betroffen werde, nicht mehr ihre Vertreter habe, und daß sie daher nicht gehört worden sey.

Ausgaben verschiedener Bücher und gedenken auch dieses Buch gelegentlich zu besorgen. Wir wollen nicht unterlassen, unsere Leser auf diese Ausgabe aufmerksam zu machen, da sie sich durch Correctheit des Textes, durch Reichhaltigkeit und Gediegenheit des Inhaltes auszeichnet. Wir können sie daher Jedem, der sich mit dem Studium der Kirchenväter befasst, bestens empfehlen.

Die Ausgabe ist in 4 Bänden, jeder Band zu 4 Heften, jedes Heft zu 10 Bogen, Lexikonformat, auf Velinpapier, mit Lettern, wie sie in dem Prospectus angezeigt sind, gedruckt. Der Preis ist für Pränumeranten 1 fl. 20 kr. C. M. per Heft, für Nichtpränumeranten 1 fl. 40 kr. C. M. per Heft. Die Pränumeration wird bis Ende Juni 1838 offen gehalten. Die Pränumeranten-Namen werden dem ersten Hefte vorgedruckt. Die Pränumeration wird nur auf das ganze Werk angenommen. Die Pränumeranten-Gelder werden nur nach Empfang des ganzen Werkes bezahlt. Briefe und Gelder werden franco erbeten. Die Buchhandlung Wimmer in Fulda übernimmt Pränumeration und Versendung.

Fulda, im Monate Februar 1838.

Joseph Wimmer.

Anzeige.

Bei Herder in Freiburg ist so eben erschienen und versandt worden: Lehrbuch der Geschichte der Philosophie und der philosophischen Systeme. Zum Gebrauche bei akademischen Vorlesungen, von Dr. Clemens Baumgartner, Professor der Philosophie. Erster Band. Gr. 8. 1838. 1 fl. 48 kr. oder 1 Rthlr. 4 Gr.

Dieses Werk wird in 3 Bänden vollendet.

Mainz.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Joseph Hehr.
Druck und Verlag von Franz Kupferberg.

Altendorff.

Ein Dorff an dem Zürich-See in der ſogenannten March, Schweizer-Gebiets, und zwahren in der unteren March zwiſchend Hurden und Lachen gelegen, hat eine alte in das Rapperſchweiler Capitul gehörige Pfarr, darvon die Kirchen etwas auſſert dem Dorff gelegen, allwo ein Zoll bezogen wird; es war unweit darvon auf einem Hügel, da ein Kirchlein S. Johannis genannt ſtehet; die alte Feſte Rapperſchwyl, welche A. 1350. von denen von Zürich zerſtört worden, danahen man auch das Dorff ehemahlen Alten Rapperſchwyl genennet: Dieſer Kirchgang gibt 6. Mann in den Raht der Landſchafft March, und iſt ob dieſerm Dorff den 27. Sept. 1704. zu Nacht von der Höhe des darob ligenden Bergs eine ſogenannte Rüffe mit entſetzlichem Getöß herunter gefallen, und haben die mit-untermiſchte Stein, Felſen, Bäum und Sand, gleich einem Wald-Waſſer, einen groſſen Wald, ſchöne Matten, Aecker und Baumgarten überſchüttet, auch 3. Häuſer und 6. Städel zu Grund gerichtet, und 5. Perſohnen und 12. Haupt Vieh um das Leben gebracht. *Tſchudi Chron. Helvet.* ad An. 1091. Scheuchzer Schweizer. Natur-Geſch. P. I. p. 133.

Altenflüh.

Ein Bauren-Hof in der Pfarr und Obervogtey Birmenſtorff in dem Gebiet der Stadt Zürich.

Altenfühlen.

Auch Hauteville, ein Dörfflein in der Pfarr und Amt Murten.

Altenhauſen.

Ein Dörfflein in der Pfarr Homburg, in den Niederen Gerichten von Klingenberg in der Landgrafſchafft Thurgöw.

Altenklingen.

Ein ſchönes Schloß in der Landgrafſchafft Thurgöw unterhalb Weinfelden etwas See-werts in der Pfarr Wigoldingen, obgleich auch in dem Schloß ein Capellen ſich befindet, in deren, nach Belieben der Beſitzern, auch etwann der Evangeliſche Gottesdienſt verſehen wird: Es ſolle vor dieſem ein Sitz geweſen ſeyn Grafen, welche ſich darvon geſchrieben, andere aber halten ſelbiges für die erſte Bewohnung der Freyherren von Klingen, von denen unter ſolchem Titel das mehrere zuſehen. Hernach iſt ſelbiges kommen an die Brümſi, folglich an die von Landenberg, von welchen A. 1585. dieſes Schloß und Herrſchafft Leon-

Zu Schiffe von der Elbe, Stade, Harburg, Buxtehude und Cuxhaven nach Hamburg, Altona und Wandsbeck, Bremen, Vegesack und Bremerlehe, Geestemünde, Lehe und Bremerhaven, Elsfleth, Brake, Oldenburg, Nordenham, Varel, Dangast, Minsen, Wilhelmshaven, Harlesiel, Carolinensiel, Norden, Norddeich, Emden, Leer, Papenburg, Haren, Meppen, Lingen, Rheine, Münster, Hamm, Soest, Arnsberg, Siegen, Dortmund, Hörde, Hagen, Schwelm, Elberfeld, Barmen, Ronsdorf, Lennep, Remscheid, Solingen, Mülheim, Deutz, Köln, Bonn, Neuwied, Coblenz, Ehrenbreitstein, Andernach, Boppard, Oberlahnstein, Nassau, Braubach, Rhens, Lahnstein, Ems, Bad Schwalbach, Wiesbaden, Biebrich, Mainz, Kastel, Kostheim, Hochheim, Eltville, Rüdesheim, Bingen, Kreuznach, Worms, Mannheim, Ludwigshafen, Speyer, Germersheim, Maxau, Karlsruhe, Rastatt, Baden, Offenburg, Kehl, Straßburg, Mutzig, Molsheim, Schlettstadt, Colmar, Neubreisach, Breisach, Freiburg, Basel, Rheinfelden, Waldshut, Schaffhausen, Konstanz, Meersburg, Friedrichshafen, Lindau, Bregenz, Rorschach, St. Gallen, Arbon, Romanshorn, Const

Bis auf den Kirchhof. Dann zum St. Margaret der Kirchhof, Kirchhof, Kirche und die neue Kirche. Dann zum Kirchhof, Kirche, Kirchhof

Petrus Python.	A. 1604	Antonius von Reinold, ward Abt zu Lützel.	1700
Antonius von der Weyd.	1609	Clemens Morat, ward erſt im Jul. zu Lucern infulirt.	1705
Petrus Paytar, hat reſignirt.	1614	Henricus von Fiva.	1714.
Wilhelmus Molnat.	1618	Conſtantinus Maillardoz.	1742
Clemens du Mont.	1640		
Dominicus Baumann.	1659		
Candidus von Fiva.	1669		

Altenried.

Einige Häuſer Catholiſcher Religion in der Pfarr Kilchberg in der Grafſchafft Toggenburg.

Bey dem Alten Schloß. Siehe Wädenſchwyl.

Altenſchweyl.

Ein Gegend in der Pfarr Krynau, in der Grafſchafft Toggenburg.

Altenſee. Siehe S. Adrian.

Altenſins.

Ein zerſtörtes Schloß im Domleſchger Thal in Grau-Bündten bey Paſcual.

Von Altenſtein.

Zehlet *Guler. Rhæt.* lib. I. p. 8. unter die ehemahlige Rhætiſche Edel-Knecht.

Altenweger.

Ein ausgeſtorbnes Geſchlecht von Zürich, darvon Rudolff A. 1405. Zunfftmeiſter geweſen.

Alte Ort.

Unter ſolchem Namen, und zwahren, weilen dieſerer achte ſind, auch unter dem Namen der *acht* Alten Orten, komen in der Eydgenoß-ſchafft vor die Eydgenöſſiſche Städte und Orte Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schweitz, Unterwalden, Zug und Glarus, als welche über hundert Jahr vor denen übrigen Eydgenöſſiſchen Städten und Orten Baſel, Freyburg, Solothurn, Schaffhauſen und Appenzell mit einandern in dem Eydgenöſſiſchen Bund geſtanden, und zu deſſen Angedencken auch einandern in denen Briefen und Zuſchrifften alte Eydgenoſſen benamſen.

Altella. Siehe Azelen.

Altenwegen.

Ein Hof in der Pfarr Bruggen und der Gemeind Strubenzell, in dem Gebiet der Stifft St. Gallen.

Altermatt.

Ein Geſchlecht ſowol in der Stadt Sollothurn, als auch auf derſelben Landſchafft, in dem Dorff Rodendorff; da aus erſterm gebürtig Urſus Altermatt, welcher in Königlich Franzöſiſchen Dienſten A. 1670. getretten, und ſich nach und nach ſo hervor gethan, daß er erſtlich ein Stelle bekommen, welche die Commiſſion eines Hauptmanns bey der Schweizer-Garde mitgeführet, hernach 2. Apr. A. 1690. Major des Garde-Regiments 1. Jan. 1694. Ritter S. Ludovici Ordens, 12. Jul. 1695. Capitaine Commandant der Compagnie des Königl. Franzöſiſchen Generalen über die Schweizer-Troupen unter der Garde, und in ſolcher Qualität auch den 26. Oct. 1704. Königl. Brigadier der Infanterie, in dem Majo 1705. Inſpector der Infanterie, und 8. Mart 1718. Feld-Marſchall, worden, und im Oct. 1718. geſtorben; es ward auch aus dieſem Geſchlecht Hieronymus A. 1745. Abt des Cloſters U. L. Frauen Stein.

Alterſchwylen.

Ein Pfarr-Gemeind in der Land-Grafſchafft Thurgöw zwiſchend Weinfelden und Coſtanz, etwann ein Stund von letſterm Ort gelegen, da das Dorff Alterſchwylen in den Niedern Gerichten der Vogtey Eggen gehöret, die Collatur dortig Evangeliſcher Pfarr (welche in das Ober Thurgöwer Evangel. Capitul gehöret:) aber dem Dom-Capitul von Coſtanz zuſtändig iſt; Pfarr-genöſſig ſind dahin auch nachfolgende in verſchiedenen Niedern Gerichten gelegne Dörffer Sigershauſen, Offtershauſen, Häuslern, Dotnacht, Engelſchwylen, Elligbauſen, Liepolſchweilen, Ober und Nieder Neuweilen und Grolzhauſen nebſt verſchiedenen Höfen; der Evangeliſche Pfarrer daſelbſt hat auch die zwey Filialen Altishauſen und Hugolſchoffen zuverſehen.

Alterſchwylen.

Ein Dorff in der Gemeind Oberglatt, in dem Untern Amt der Grafſchafft Toggenburg.

Alterswyl.

Ein Dorff in der Pfarr Taffers, in der alten Landſchafft der Stadt Freyburg.

Alter-Thurn. Sihe Arau.

S. Althæus.

Auch *S. Aletheus* ein Biſchoff zu Sitten der zugleich auch Abt von St. Maurizen in Wallis geweſen, auch allda Kayſer Carolum M., als Er über den S. Bernhards-Berg kommen, die Reliquien S. Mauritii und Seiner Geſellſchafft daſelbſt zubeſuchen; empfangen, anbey aber ein gottſeliges Leben geführt daß Er auch unter die Heiligen gezehlet wird, und ſoll den 23. Sept. A. 790. geſtorben ſeyn *Murer Helvet. Sac.* p. 185.

Alther/ oder Althern.

Ein Geſchlecht ſo wol in dem Land Appenzell Auſſerer Rooden, als in der Stadt St. Gallen, da aus dem erſtern Johannes A. 1597. und Sebaſtian beyde von Trogen gebürtig A. 1606. Landes-Statthalter geweſen, und dieſer letſtere auch 1611. Lands-Seckelmeiſter und 1616. Landvogt im Rheinthal worden: Weiters war Johannes A. 1646. Lands-Statthalter, Joos A. 1680. Landſchreiber, und Michael auch von Trogen, erſtlich Lands-Baubern, Siechenpfleger, und A. 1733. Land-Ammann worden; von letſterm aber wurden Hans Jacob 1699. Unter-Burgermeiſter, und in dieſerm Seculo Hans Jacob A. 1700. und ein anderer gleiches Namens A. 1721. und Michael 1743. Zunfftmeiſter, und lebt dieſer letſtere annoch dermahlen. Es ſoll auch aus dieſerm Geſchlecht geweſen ſeyn ein P. Egolphus welcher A. 1563. gebohren, 1584. in den Jeſuiter Orden getretten und 1639. geſtorben, auch A. 1625. in 12. zu Inſprugg zwahr ohne Beyſetzung des Namens in den Druck gegeben: Das Leben der Erz-Herzogin Magdalenæ, Kayſers Ferdinandi Tochter, als Anfängerin des Stiffts Hall am Inn, und Ihren zwey Schwöſtern Helenæ und Margarethæ, ſo auch in demſelben geſtorben.

Althäuſeren.

Ein Dörfflein an der Rüß in den Obern Freyen Aemtern, in der Pfarr Muri und deſſelben Stiffts Niedern Gerichten.

Althoos.

Zwey Bauren-Höfe die vordere und hintere Althoos genannt in der Zürichiſchen Obervogtey Regenſtorff, deren der erſtere nach Affholteren der letſtere aber nach Höngg Pfarr-genöſſig.

Alti-

Die Stellvertr. d. v. Graf Bismarck-Bohlen genannt Graf von Bism.-Bohl. Graf und Edler Günther, Graf zu Stolberg-Stolberg, Graf zu Stolberg-Wernigerode, Graf zu Eulenburg, Graf zu Eulenburg, Graf zu Eulenburg

Altikon.

War ehemahls ein Schloß unweit Münſter in dem Gebiet der Stadt Lucern, welches A. 1386. zerſtört worden.

Altikon.

Ein Dörfflein in den Gerichten der Stadt Zoffingen, in dem Gebiet der Stadt Bern, welches auch dahin Pfarr-genöſſig und verburgeret iſt.

Altikon.

Von andern Haltikon genennt, ein ſogenannte Zehenden von einigen zerſtreuten Häuſern in der Pfarr Küßnacht in dem Schweizer-Gebiet, welche eine eigne Kirch haben, ſo eine Filial der Pfarr Küßnacht.

Altiro.

Ein Dörfflein auf der rechten Seiten des Teſins in dem Liviner Thal, in der Vicinanz von Giornico oder Irnis.

Altishauſen.

Ein Filial-Kirch und Dorff in der Pfarr Alterſchwylen in der Landgrafſchafft Thurgöw, in den Niedern Gerichten der Vogtey Eggen.

Altishoffen.

Ein gar groſſe Pfarr und zahlreiche Gemeind in der Lucerniſchen Grafſchafft Williſau, welche ehemahls ein Sitz deren von Balm geweſen, kam folglich an den Deutſchen Ritter-Orden, welcher ſelbige A. 1571. an Ludwig Pfyffer, Schultheiß der Stadt Lucern um 8000. Sonnen-Cronen verkaufft, deſſen ein Theil Nachkommen ſolche Herrſchafft und Niedere Gericht allda und auch zu Altbüren annoch in Beſitz haben, und ſich darvon Pfyffer von Altishoffen, der würckliche Beſitzer aber Herr zu Altishoffen, ſchreiben, und die Herrſchafft auf deſſelben älteſten Sohn, gegen Erlegung einer gewüſſen Summ in die Erbſchafft, fället. Die Pfarr allda gehöret unter das Williſauer Capitul und befinden ſich daſelbſt ein Pfarrer und zwey Capellanen welche von dem Beſitzer dortiger Herrſchafft beſtellt werden, und gehören in ſelbige die Dörffer Damerſellen, Buchſi, Wauwil, Egolzwil, Näbiken, Eberſegg, Aeſch und Eichbühel.

Altiſpach.

Ein groſſer Bach in der Grafſchafft Utznach, der auſſerhalb der Pfarr-Kirch Utznach vorbey flieſſet.

Alt-

Altkirch.

Ein Städtlein und darzu gehöriges Amt in dem Suntgöw, unweit Enſisheim, dahin die von Baſel in dem mit dem Oeſterreichiſchen Haus gehabten Streit A. 1445. und die Eydgenoſſen in dem zu Troſt deren von Müllhauſen gegen den benachbarten Adel 1468. vorgenohmnen Zug eine Streiff-Reiſe vorgenohmen, und bey dem letſtern Anlaß ſelbiges Amt mit einer Brandſchatzung von 2000. Gulden beleget. *Urſtis Chron. Baſil.* lib. V. c. 41. lib. VI. c. 4.

Altmann.

Ein Geſchlecht in dem Land Glarus, aus welchen Hans ſchon 1514. Geſandter auf den Eygenöſſiſchen Tagſatzungen, auch einige in dem Land-Raht, und annoch in dieſerem Seculo geweſen, und ſind.

Altmann / Johannes

Von Zoffingen; ward allda gebohren den 22. Jul. 1664. allwo er den Anfang ſeiner Studien gemacht, und A. 1678. ſolche fortzuſetzen nach Bern gekommen, allwo Er auch folglich unter die Kirchen-Diener aufgenohmen, und unlängſt hernach zum Prediger bey dortiger Spittals-Kirch zum Heil. Geiſt, weiters A. 1692. zum Helffer zu Zoffingen A. 1697. Pfarrer zu Gebiſtorff, folglich A. 1709. zu Leuſlingen erwehlet, letſtlich aber im Aug. A. 1711. von dorten in die Schul in der Stadt Bern und zwahren als ſogenanter Gymnaſiarcha und vorderſter unter den Præceptoribus der Lateiniſchen Schul berufft worden, bey welchem Amt Er letſtlich wegen Schwachheiten einen Vicarium angenohmen, und den 13. Jun. 1723. an einem Schlag-Fluß geſtorben: Von Jhme findet ſich im Druck:

Wohlgemeintes Send-Schreiben an die ſogenannten Pietiſten in der Evangeliſchen Kirchen. 1700. 8vo.

Analyſis Theologiæ Scripturariæ, oder kurzer Begriff der ganzen Religions-Lehr. Bern 1710.

Analyſis Catechiſmi Heidelbergenſis, oder kurze und gründliche Zergliederung des Heidelbergiſchen *Catechiſmi*. Bern 1710. 8vo.

Der einige Weg des Heils durch den wahren lebendigen Glauben an Chriſtum Jeſum, in umſtändlicher Beſchreibung der Natur, Urſachen, Hinternuſſen, Gründen, Anfangs, Fortgangs, Unterſcheids, Nuzens und Früchten des wahren lebendigen Glaubens, zur Wegweiſung der Jrrenden und Zweiflenden,

Wahrnung der Scheingläubigen und Troſt der Aufrichtigen deutlich vorgeſtellet. Zürich 1710. in 12.

Operis Dialogiſtici Prodromus, oder Chriſtlicher Religions-Geſprächen I. Theil, begreiffend ein Geſpräch über die Frag: Ob ein Prediger des Evangeliums alſo nohtwendig müſſe wiedergebohren ſeyn, daß derjenige, welcher ſich nicht als einen ſolchen erweiſet, als ein unnüzer und betrieglicher Arbeiter, von welchem der Kirchen leichtlich mehr Schaden als Nuzen zukommen könte, von Heils-begierigen Seelen alſobald ſolle verlaſſen werden. Zürich und Bern 1710. 8vo.

Chriſtenlicher Religions-Geſprächen II. Theil, begreiffend eines Pfarrers Geſpräche, die er theils in Haus-Beſuchungen, theils bey andern Anläſen mit einigen von ſeinen Zuhörern gehalten, darinnen die bey dem gemeinen Volk von dem wahren Glaubens-Grund, von dem Elend und Erlöſung des Menſchen, von dem ewigen Teſtament, und denen Bündnuſſen Gottes, von der Gerechtſprechung, Heiligung, von dem Heil. Tauff und Abendmahl, und von dem gemeinen Leben und Wandel deren, die ſich Chriſten nennen, befindlichen Vor-Urtheil, Irthum und Mißbräuche auf eine einfältige und freundliche Weiſe widerlegt, und die fürnehmſte Haupt-Stücke Chriſtlicher Religion kürzlich erkläret werden. Zürich A. 1711. 8vo.

Catechetiſcher Leuchter und Rauchwercke, das iſt, Erklärung und Gebett über den Heydelbergiſchen Catechiſmum.

Moſes und Aaron unter dem Neuen Teſtament, oder Evangeliſches Staats- und Kirchen-Regiment kürzlich beſchrieben in Beantwortung 62. hierzu dienenden Fragen. Biel 1711. 8vo.

Neugewohnter Weg zu einem Evangeliſchen Kirchen-Frieden. Bern 1705. Franckfurt 1722. 4to.

Von ſelbigem iſt auch in Schrifft hinterlaſſen worden:

Groſſes Coccejaniſches Bibel-Werck, begreiffend eine Theologiſche und zum Theil auch Philologiſche Erklärung über die ganze Heil. Schrifft. III. Vol. in Fol.

Summ der ganzen Gotts-Gelehrtheit.

Unterſuchung der Schrifften und Lehr-Säzen der *Antoinette Bourignon* und *Petri Poiret*.

Beantwortung aller Einwürffen, ſo wider die Gnaden-Wahl gemacht worden.

Enodatio difficiliorum Caſuum Conſcientiæ, oder Erzehlung vieler ſchwe-

ſchwerer Difficultæten, ſo ihme in ſeinem Miniſterio aufgeſtoſſen.

Von denen Requiſitis wol eingerichteter Schulen, und den gemeinen in denſelben vorfallenden Mänglen.

De Ritibus Eccleſiæ Bernenſis.

Ars didactica Sacra ex propria experientia hauſta.

Methodus Concionandi, explicatione præcipuorum Thematum Sacrorum illuſtrata.

Theologia Practica, oder Betrachtung des beſtändigen Umgangs und Gemeinſchafft einer gläubigen Seelen mit Gott; welches Werck Er einige Tag vor ſeinem Tod zu Ende gebracht. *Scheuchzer Biblioth. Helvet.* pag. 11. Er hat hinterlaſſen einen Sohn

Altmann, Johann Georg

Der An. 1697. gebohren, und A. 1725. zu einem Kirchen-Diener aufgenohmen worden; bekam den 30. Jun. A. 1732. die Pfarrey Wahleren, hierauf 7. Jun. A. 1734. die Profeſſionem Eloquentiæ & Hiſtoriarum in der Stadt Bern und 24. Mart. A. 1735. die Profeſſionem Linguæ Græcæ & Ethices daſelbſt; war auch von A. 1736. bis 1739. Rector daſigen Gymnaſii und ward A. 1739. auch Præpoſitus des untern und A. 1746. des obern Collegii.

Von Ihme finden ſich in dem Druck:

Ein Brief an den Verfaſſer des Alten und Neuen aus der Gelehrten Welt wider den Jeſuiten Dunod, in welchem bewieſen wird, daß Herr Wild wol behauptet habe, daß das heutige Aventicum in der Schweiz auch das alte Aventicum Helvetiorum ſeye. Alt und neu III. Stuck. 1717.

Unterſuchung von dem Urſprung der Bader-Würfflen. ibid. IV. Stuck eod.

Leben Andreæ Morelli König Ludovici XIV. von Franckreich und des Grafen von Schwarzenburg Antiquarii. ibid. V. Stuck 1718.

Antwort über die wider ſeine Meynung von den Baderwürffelen gemachte Einwürffe. ibid. VI. und VII. Stuck. eod.

Oratio funebris in Obitum Johannis Rodolphi Rodolphi S. Theol. Profeſſ. & Claſſ. Bernenſ. Antiſtitis. Bernæ 1718. 4to.

Erklärung einer alten Inſcription in dem Dorff Wettingen, auch des S. Verenæ Bilds in dem Bad zu Baden, daß ſelbiges die alte Ilis ſeye. Alt und Neu X. Stuck. 1719.

Gedancken über einen Satyrum, welcher ohnweit Bern gefunden worden, und in der Bibliothec daſelbſt gezeiget wird. Ibid. eod.

Er-

Erklärung des Opfer-Ochſens, welcher ohnweit Lauſanne gefunden, und in das Berneriſche Münz- und Antiquitæten-Cabinet geſezet worden. ibid. XI. Stück eod.

Diſcurs was von dem *Studio Antiquitatum Græcarum & Romanarum* zuhalten. Ibid. eod.

Exercitatio Philologico-Critica, in qua plurima S. Scripturæ loca ex Antiquitate Græca & Romana explicantur. Bern. 1721. 4to.

Exercitatio Critica de Lingua Opica, Italorum Antiquiſſima, & eorum Origine. Bern. 1723. 8vo.

Epiſtolæ duæ ad V. Cl. Caſp. Hagenbuchium de Controverſa Taciti lectione de Aſciburgio Ulixis. 1723. 4to.

Oratio de recta legum ferendarum ratione; pro vacua Cathedra Juridica habita. Bern. 1723. 4to.

Obſervatio Critica de Buccinatore Stationario, ſive Gallicinio Hieroſolymis in ædibus Pontificis audito: in Biblioth. Bremenſi. Claſſ. V. p. 451. in *Tempe Helvet.* T. IV. Sect. I. p. 1.

Obſervatio Philologica de Lydia Thyatirenſi ad Act. XVI. 14. ibid. Cl. V. p. 670.

Vita Johannis Henrici Othonis, Bernenſis. ibid. Cl. VI. p. 291.

Exercitatio Philologica de Lapidibus Teſtimonium de Chriſto exhibentibus, ad Matth. III. 9. ibid. Cl. VII. p. 261.

Spicilegium de Servo malo & injuſto ad Math. XXIV. 5. in Muſæo Bremenſ. Tom. I. 95.

Reflexions Hiſtoriques & Critiques ſur l'Etat de la Suiſſe de Monſ. Stanian, inſerés au Livre: L'Etat & les Delices de la Suiſſe. Amſterdam. 1730. 8vo.

Oratio pro Comœdia & Ludis Theatralibus, ſpeciminis loco pro Cathedra Eloq. habita. 1734. 4to. Tempe Tom. III.

Oratio de Humanitatum & Eloquentiæ Studio rectè inſtituendo cum Eloq. & Hiſtor. Profeſſionem auſpicaretur. Bernæ 1734. 4to.

Exercitatio Philologico-Exegetica de Sale Terræ ad explic. Math. V. 13. Marc. IX. 49. 50. Luc. XIV. 34. 38. Bern. 1734. 4to.

Exercitatio de Tharſo, Patria Pauli, & ejuſdem Romana Civitate. Bern. 1735. 4to.

Exercitationes duæ de Actis Pauli & Barnabæ apud Lyſtrenſes. Bernæ 1735. 4to.

Exercitationes Philologico Criticæ duæ de Actis Pauli apud Athenienſes. Bernæ 1735. 4to.

Tempe Helvetica Diſſertationes atque Obſervationes Theologicas, Philologicas,

gicas, Criticas, Hiſtoricas exhibens. Tom. I- VI. Tiguri 1735--1743.

Exercitatio Philologico Critica de Actis Pauli apud Corinthios. Bernæ 1736. 4to.

Oratio de Helvetia Græciſſante, in dicta Tempe. T. I. Sect. I. p. 9.

Obſervatio Theologico Philologica de Immanuele Mel & butyrum comedente ad Eſaj VII. 15. ibid. p. 55.

Diſquiſitio Hiſtorico- Philologica de Ære Corinthiaco & Oricbalco, item de Materia Columnarum Templi Hieroſolymitani & vaſorum ſacrorum. ibid. pag. 391.

Diſquiſitio Philologico Critica in I. Cor. XI. 10. *de Muliere poteſtatem habente ſub Marito Capite, in Tempe* Tom. II. Sect. 3. p. 462. Bernæ 1737. 4to.

Obſervationes Miſcellæ, Bernæ 1737. 4to.

Obſervationes Philologico Criticæ in Libros Novi Teſtamenti, quibus vocibus & phraſibus difficilioribus lux affunditur, atque earundem ſenſus ex Antiquitate Sacra & profana declaratur. Tom. I. *Undecim priorum Capitum Evangelii S. Matthæi explicationem continens.* Bernæ 1737. 8vo.

Oratio funebris de ſervo fideli in gaudium Domini ſui intrante, in obitum Joh. Eggeri, Philoſ. Prof. Bernæ 1737. 4to.

Diſquiſitio Philologico Critica ad Math. IX. 23. *de conſuetudine Judæorum defunctos cantu tibicinum deponentium. In Tempe* Tom. II. Sect. 4. p. 509.

Exercitationes Philologico Criticæ de Actis Apoſtoli Pauli ad Epheſios I. & II. Bern. 1737. 4to. III. 1741.

Solennitæts-Rede von dem Urſprung und Anfang der Griechiſchen Republiquen. Bern. 1737. 4to.

Zweyte *Solennitæts*-Rede von dem Aufnehmen und Flor der Griechiſchen Republiquen. Bern. 1738. 4to.

Diſſertatio Philologico Exegetica de Creatura Gemente. in Rom. VIII. 19-23. in Tempe Tom. II. Sect. 4. p. 651.

Heilige Reden über wichtige Wahrheiten der Lehre unſers Heylandes. I. Theil. Zürich 8vo. 1738. II. Theil 1741. III. und IV. Theil. Zürich 1744. und 1746.

πεντας Obſervationum Græcarum ad quædam loca S. Fœderis ex antiquitate illuſtranda. in Tempe Tom. III. p. 76.

Decas Poſitionum Philologicarum ad Illuſtrationem quorundam locorum Epiſtolæ Pauli ad Romanos. in Tempe. Tom. IV. Sect. 3 pag. 412.

Dritte *Solennitæts*-Rede von dem Fall und Untergang der Griechiſchen Requbliquen. Bern 1739. 4to.

Oratio de Illuſtri Inſcriptione Crucis Chriſti, ejuſque Myſterio. Zürich

1739. 4to. in Tempe Tom. IV. Sect. IV. p. 662. ward verdeutſchet herausgegeben.

Obſervationum Philologico Criticarum in libros Novi Teſtamenti, Tom. II. Capit. XII. Evangelii Matthæi & ſequentium uſque ad XXII. explicationem continens. Bern. 1740. 8vo.

Diſquiſitio Philologico-Critica ad illuſtranda loca I. Cor. XIV. 34. I. Tim. II. 12. Act. XVIII. 26. Rom. XVI. 1. 12. in Tempe Tom. V. Sect. 3. pag. 430.

Diſſertatio Epiſtolica in lapidem antiquum in Agro prope Lauſannam erutum. in Tempe Tom. VI. Sect. I. p. 1.

Samlung auserleſner Canzel-Reden über wichtige Stuck der Lehre Jeſu Chriſti aus denen Beytragen Gotts-gelehrter Männern in der Schweiz. P. I. 1741. P. II. 1742. III. und IV. Theil. Zürich 1744. und 1746.

Lettre ſur l'Inſcription antique découverte à Lauſanne. Journal. Helv. Apr. 1741. pag. 341.

Exercitatio Hiſtorico Philologica de Gente Herodum, & illis præſertim ex hac ſtirpe, quorum fit mentio in ſcriptis Novi Teſtamenti 1741. Bern. 4to. & in Tempe. Tom. VII. Sect. 3. p. 468.

Epicriſis ad Diſſertationem J. G. Rekuc, una cum Reſponſione ad dubia ab ipſo contra ſuam ſententiam ad locum I. Cor. XI. 10. mota : in Tempe P. VI. Sect. 2. p. 240.

Exercitatio Philologico-Ethica in Rom. XII. 20. de Carbonibus ignitis in Caput inimicorum colligendis. Bernæ 1740. 4to.

Obſervationem Philologico-Criticarum in libros N. Teſtamenti Tom. III. in quo VII. ultimorum Capitum Evangel. Matthæi elucidatio cum Indicibus exhibetur. Bern. 1742. 8vo.

Exercitatio Philologico Exegetica de magno Pietatis Myſterio ad I. Tim. III. 16.

Exercitatio Ethica de redemptione temporis ad Epheſ. V. 16. Bernæ 1744.

Diſquiſitio Philologico-Ethica de Veſte Nuptiali ad Matth. XXII. 2. Bern. 1744.

Obſervationes Philologicæ in loca difficiliora poſterioris Epiſtolæ Pauli ad Corinthios. Bern. 1744.

Principia Ethica, Doctrinæ Moralis, Philoſophicæ & Chriſtianæ fundamenta exhibentes, duodecim Diſſertationibus exhibita. Bern. 1744. 4to.

Diſſertatio Philologica de Zizania. Bern. 1745. 4to.

Diſſertatio, quare Chriſtus Nazarenus fuerit vocatus &c. Bern. 1745. 4.

Diſputatio Philologico exegetica in I. Theſſ. V. 23. Bern. 1745. 4to.

Deſcri-

Deſcriptio Hiſtorico-Topographica Helvetiæ, Lingua Belgica. Amſtelod. 1746. 8vo.

Faſciculus Theſium Philologico-Ethicarum. Bernæ 1747. 4to.

Exercitatio Philologico-Critica de πύλαις ἅδου in Matth. XVI. 18. in Muſæo Helvet. P. IV. p. 515. 1747.

Altmannus.

Auch Allemann und Adelman, aus einem Adelichen Geſchlecht in Sachſen, welcher zuerſt Dommherr zu Paderborn und Cölln auch Probſt zu Aachen und Capellan Kayſers Henrici III. Wittwe Agnetis geweſen, welcher auch veranlaſet, daß Er währender ſeiner in das Gelobte Land vorgegangenen Reiſe A. 1065. zum Biſchoff von Paſſau erwehlet worden, bey welchem Amt Er ſonderlich wegen ſeinem Ernſt wider die Verheyrahtung der Geiſtlichen, worinn er von Pabſt Gregorio VII. unterſtützet worden, viel Anſtoß gehabt, und endlich von Kayſer Henrico IV. von ſeiner Kirch getrieben worden, welche Er auch, ohnerachtet auch ſeiner freywilligen Aufgebung, wieder zuübernehmen genöhtiget worden von obbeſagtem Pabſt, welcher Ihne auch A. 1076. anſtatt des von Ihme wegen Haltung der Kayſerlichen Parthey in den Bann gethanen Biſchoff Ottonis zum Biſchoff zu Coſtanz verordnet, welchem Bißthum er auch 8. Jahr vorgeſtanden, annebſt aber ſich niemahl mehr zu Paſſau, ſondern meiſtens in dem von Ihme geſtiffteten Cloſter Gottwein in Oeſterreich aufgehalten, und in ſelbigem den 8. Aug. 1091. geſtorben: *Tſchud. Chron. Helv. ad d. ann.*

Auf der Altmatt.

Drey Häuſer auf der Höhe ob dem Fluß Biber unweit dem Rothenthurn in der Pfarr Sattel in dem Land Schweiz.

Altnacht. Sihe Alpnacht.

Altnau.

Ein Dorff, Kirch und Pfarr-Gemeind in der Landgrafſchafft Thurgöw zwiſchend Güttingen und Scherzingen unweit dem Boden-See auf der Höhe gelegen, welche von Evangeliſch- und Catholiſchen Gemeinds-Genoſſen vermiſcht iſt, auch von beyder Religionen Pfarrer hat, da die Collatur derſelben und zwahren des Evangeliſchen Landsfriedmäſſig dem Dom-Stifft Coſtanz zukommet, und der Evangeliſche Pfarrer in das Ober-Thurgöwer Evangel. der Catholiſche aber in das St. Galliſche Capitul gehöret, und auch dahin die Dörffer Landſchlacht Herenhofen, Zuben und Schönenbaumgarten Pfarr-genöſſig ſind,

und der Evangeliſche Pfarrer auch noch die ein Stund weit darvon gelegne Evangeliſche Filial, genant Illighauſen, der Catholiſche aber die Filial Landſchlacht zuverſehen hat: Dieſere Pfarr war ehemahls ein Filial von Summeri und kam in dem X. Seculo an das Dom-Stifft Coſtanz: Die Einwohner zu Altnau ſollen ehemahls nur aus vier Geſchlechtern beſtanden, und keinen Gerichts-Herren über ſich gehabt haben, folglich aber die dortige Niedere Gerichte der Stadt Coſtanz unter gewiſſen Bedingen verkaufft haben, welche ſelbige noch beſitzet, und durch Ihren Burgermeiſter verwalten laſſet: es ſolle auch das Land Appenzell A. 1454. die von Altnau zu ihren Landleuthen auf- und angenohmen haben, ſolches aber auf die Gegen-Vorſtellungen des Dom-Capituls zu Coſtanz von den Eydgenoſſen den 14. Jun. dieſes Jahrs wieder aufgehebt worden ſeyn. *Stumpf. Chron. Helvet.* lib. V. c. 11. Walſer Appenzell. *Chron.* pag. 315.

Altorff.

Der Haupt-Flecken des Landes Uri, ein kleine halbe Stund ob dem IV. Waldſtädter-See, zur rechten Seiten unweit der Rüß, da ſie bald in erſagten See einflieſſet; es wird in ſelbigem dieſeres Landes Regierung verwaltet, und Land-Raht und die Gerichte auf dortigem Rahthaus, welches ein fein Gebäu mit einer Schneggen-Treppen, und in der Rahts-Stuben nebſt der in Holz geſchnittnen Hiſtorie Wilhelm Tellen, und andern Gemählden, auch ein Land-Cart von dem Land Uri wol zuſehen, gehalten: es befindet ſich auch daſelbſt des Landes Zeughaus, und ein A. 1733. neu-angelegtes groſſes Frucht-ꝛc. Magazin; auch geſchehen daſelbſt die Executionen der Maleficanten. ꝛc. Die Lands-Gemeind aber wird etwann ein halbe Stund darvon zu Botzlingen gehalten: Dieſer Flecken iſt auf Sonntag nach der Heil. Drey Königen Tag A. 1400. bald völlig, und in demſelben wiederum den 26. Apr. 1693. 75. Firſten ſamt vielen Scheuren verbrunnen, iſt aber dermahlen mit vielen ſchönen und groſſen Häuſern wol aufgebauen, wie dann auch die fürnehmſte Landes-Häupter ſich daſelbſt aufhalten. König Ludovicus von Oſt-Francken hat bey Stifftung des Stiffts zum Frau-Münſter in der Stadt Zürich dahin in dem IX. Seculo auch das ſogenant Pagellum Uraniæ cum Eccleſiis &c. vergabet, und hat danaben dortige Aebtiſſin den Kirchen-Satz allda gehabt, wie dann auch A. 1317. zwahren von angeſehenen Landleuthen allda, aber mit Genehmhaltung der Aebtiſſin zum Frau-Münſter, U. L. Frauen Pfrund zu Altorff geſtifftet worden. *Tſchudi Chron. Helv. ad h. ann* zuvor aber

A.

Ich wende mich Weilnauen zu. Hinter ihr schwebt ein Schleier, der sich über ihr Haupt legt. Ihre Arme streckt sie nach rechts und links aus. Ihre Füße stehen auf einem Wolkenstreifen. Sie trägt ein Gewand, das mit Sternen besät ist. Ihre Haare sind mit Blumen, Sternen, und auch mit Perlenschnüren und goldenen Ketten geschmückt. Ihr Gesicht ist ernst. Sie ist mit Flügeln versehen. Ihre Gestalt ist schlank und hoch. Ihre Augen sind groß und ausdrucksvoll. Ihre Nase ist fein und gerade. Ihr Mund ist klein und ihre Lippen sind rot. Ihre Ohren sind mit Ohrringen geziert. Ihre Hände sind fein und weiß. Ihre Nägel sind rosenfarbig. Ihre Füße sind klein und fein. Ihre Zehennägel sind rosenfarbig

ſelbſt alle Donnſtag Wochen- und an den Donnſtagen vor Pfingſten, vor S. Galli, vor S. Martini, und vor S. Nicolai Tag Jahr-Marckt gehalten.

Altorff.

Auch etwa Fehr- und Rüegis-Altorff, zum Unterſcheid des folgenden, genannt, ein groſſes Dorff, Kirch und Pfarr-Gemeind zwiſchend Illnau und Pfäffickon in dem obern Theil der Zürichiſchen Grafſchafft Kyburg gelegen; welches einen eignen Weibel, und nebſt einigen benachbarten Gemeinden ein Gericht hat: Den Kirchen-Satz und Zehenden daſelbſt hat in dem XV. Seculo Herdegen von Hünweil der älter dem Cloſter Rüti in Kauff- und Gaabungs-weiſe gegeben, und iſt er mit ſelbigem an die Stadt Zürich kommen, welche nun einen Pfarrer (welcher in das Kyburger-Capitul gehöret:) dahin erwehlet, und dahin auch Rüthi, Speck und ein Theil von Meſickon Pfarr-genöſſig ſind: es hat allda auch zwey Taffernen Wirthshäuſer, und entſpringt unweit darvon das Flüßlein Kempt; es ſoll ehemahls daſelbſt auch ein Edel-Sitz geweſen ſeyn, deſſen Burg mit zweyen Waſſer- und einem trochnen Graben umgeben geweſen, darvon man nach einiges Gemaur unweit Rüthi ſihet; von dieſen Edlen findet ſich A. 1261. Burckhard Leuthprieſter und folglich Chorherr zum Frau Münſter in Zürich.

Altorff.

Zum Unterſcheid des vorigen auch Neu- und Mönch-Altorff genennet, ein Dorff, Kirch und Pfarr-Gemeind unweit von und oben an dem Greiffen-See in der Zürichiſchen Herrſchafft Grüningen gelegen, welche Kirch Anfangs ein Filial von der Pfarr Egg geweſen, hernach A. 1609. zu einer eignen Pfarr gemacht, und erſtlich von einem jeweiligen Helffer oder Diacono der Pfarr Uſter verſehen, A. 1709. aber ein eigen Pfarr-Haus daſelbſt erbauet und ein Pfarrer dahin geſezt worden, welcher von dem Raht zu Zürich beſtellt wird, und in das Kyburger-Capitul gehöret, und dahin auch Pfarr-genöſſig ſind die Höfe Brand, Lindhoff, Lindenmatt und Würi. Den Namen Mönch-Altorff wollen einige herleiten von einem Mönchen-Cloſter, welches zwiſchen ſolchem Dorff und der Burg Liebenburg geſtanden ſeyn ſoll.

Altorff. Sihe Altendorff.

Altorff.

Ein Dorff auf dem ſogenannten, der Stadt Schaffhauſen zugehörigen, Reyet, in der Pfarr Lohn, welches Heinrich Truchſeß von Dieſſenhoffen A. 1315. an Conrad Hegenzi, Burger zu Schaffhauſen, A. 1459. Hans Hegenzi an das Kloſter Paradis, und A. 1529. dieſes an die Stadt Schaffhauſen verkaufft hat.

Altorff.

Auch *Baſſecourt* genannt, ein Kirch, Flecken, und Pfarrey in dem Biſchoff-Baſeliſchen Dellſperger-Amt, allwo vor dieſem auch ein Edel-Sitz geweſen, darvon das Geſchlecht ausgeſtorben, aus ſelbigem aber A. 1336. Heinrich und A. 1358. Johannes Aebte zu Bellelay geweſen. *Urſtis. Chron. Baſil.* lib. I. c. 3.

Altorffer.

Von dieſerem Geſchlecht waren Burger zu Zürich, die aber ausgeſtorben, auch ſind annoch Burger zu Schaffhauſen, darvon auch einige Pfarr-Dienſte verſehen.

Altorffer oder Altörffer: Albrecht.

Nicht aus der Stadt (wie Sandrart meldet) ſondern dem Flecken Altorff in dem Land Uri gebürtig, ein guter und berühmter Mahler, der ſonderlich von kleinen Bildern von geiſtreicher Invention vortrefflich ware, auch viel von denen Kenneren hochgeſchäzte Kupfer- und Holz-Schnitt verfertiget hat, und zwahren der erſtern 50. bis 60. Stuck, und der letſtern noch mehrere, darunter eine Creuzigung, ein Hieronymus, Thesbe, Pyramus, ein groſſer Fendrich ꝛc. ſonderlich geſchätzet werden. *Sandrart Acad.* P. I. lib. 3. p. 231.

Alter Raht.

Wird zu Zürich und Baſel genennet der Raht, welcher nicht in dem Amt iſt, weilen in ſelbigen beyden Regimenten die kleine Räht, und zwahren an dem erſtern zu halben, in dem andern aber zu Jahren um in das Amt und an die Regierung kommen, wiewohlen zu Zürich die an dem Amt ſich befindende Rähte jederweilen die alten Rähte auch zu ſich ziehen, und man keinen Unterſcheid, als in Beſazung des Stadt-Gerichts und in dem Blut-Gericht, als worzu der alte Raht nicht gezogen wird; gewahret; zu Baſel findet ſich auch eint und anderer Unterſcheid, welcher bey Beſchreibung dortigen Regiments vorkommen wird; auch bey der Stadt St. Gallen wechslen die Zunfftmeiſter ab, und werden einige die alte Zunfftmeiſter genennet.

Alt-Räht

Werden zu Solothurn genennet die Häupter der eilf Zünften, welche den Rang gleich nach denen Schultheissen, dem Stadt-Venner und Seckelmeister (welche beyde letstere zumahlen auch Alt-Räht auf ihren Zünften bleiben:) haben, dem ordentlichen Raht beysitzen, auch in wichtig vorfallenden Geschäfften etwann von den Geheimden Rähten zu den Rahtschlägen beruffen werden, anbey auch die Wahl der sogenannten jungen Rähten haben, und der Amtleuthen Rechnungen beywohnen. Wann einer aus ihnen stirbt oder zu einem Schultheissen erwehlet wird, komt gemeinlich der, so auf einer Zunft unter den beyden Jung-Rähten der älter oder gefällig und tauglich ist, oder der Stadtschreiber, wann er auf gleicher Zunft ist, an seine statt, und haben die jungen Räht den Gewalt die Alt-Räht zuerwehlen und jährlich zubestätigen. Hafner Solothurn. Schauplaz. P. II. p. 50.

Alt-Rähte

Werden genennet die zwey Häupter des Rahts der in der Landgrafschafft Thurgöw gelegnen Stadt Bischoffzell, deren einer von der Evangelischen und der ander Catholischer Religion ist.

Altreu.

Ein Dorff in der Solothurnischen Vogtey Läbern an der Aren, allwo vor diesem ein Schloß und Städtlein gestanden, darvon das erstere (weilen solches dem von Balm zuständig gewesen:) A. 1309. von Kayſers Alberti I. Kindern bey der gegen die Todschläger ihres Vaters ausgeübten Raach, das andere aber A. 1375. von denen auch durch gedachten Kayſers Sohn in die Eydgenoßschafft gezognen Engelländer zerstöhret worden; da gleich hernach A. 1377. dieser zerstörte Platz von Graf Hartmann und Rudolff von Kyburg an Rudolff Sefrid, von Erlach, Burgern von Solothurn, und von selbigem A. 1383. an die Stadt Solothurn selbst verkaufft worden: Von diesem Ort oder Burg haben auch Edelleuth den Namen geführet, von welchem Matthias von A. 1378. bis A. 1412. die Schultheissen Stell zu Solothurn und auch andere verschiedene Ehren-Aemter in gleicher Stadt vertretten. Ein anderer gleiches Namens kauffte A. 1395. den Kirchen-Satz zu Balm und verkauffte denselben wiederum A. 1417. dem Closter S. Urban. Hafner Solothurn. Schauplaz, P. II. c. 16 & 18. es müssen auch von diesem Geschlecht nach Bern kommen seyn, zumahlen einer A. 1405. in das Regiment kommen, das Geschlecht aber daselbst wieder erloschen.

Alt-

Abschaffen, ohne Anschaffen.

Das Mittagen, Abendessen.

Unsere Mittage- und Abendessen sind gut und gesund. Gebratenes und Gesottenes, Gemüse und Salat, Obst und Mehlspeisen, Alles ist in Fülle vorhanden. Wir haben Ochsen- und Kalbfleisch, Schöpsen- und Schweinefleisch, Geflügel und Wildpret, Fische und Krebse, Eier und Käse, Brod und Butter, Kartoffeln und Reis, Erbsen und Linsen, Bohnen und Kraut, Rüben und Rettige, Gurken und Salat, Aepfel und Birnen, Pflaumen und Kirschen, Nüsse und Mandeln, Rosinen und Feigen, Honig und Zucker, Kuchen und Torten, Pfannkuchen und Pfefferkuchen, Backwerk und Confect, Alles ist vorhanden, Alles ist gut, Alles ist gesund. Und wenn wir uns Alles nicht anschaffen müssen, wenn Alles nicht gekauft werden darf, wenn Alles nicht bezahlt werden muß, wenn Alles nicht Geld kostet, wenn Alles nicht Geld einbringt, wenn Alles nicht Geld ist, wenn Alles nicht Geld macht, wenn Alles nicht Geld bedeutet, wenn Alles nicht Geld gilt, wenn Alles nicht Geld werth ist, wenn Alles nicht Geld heißt, wenn Alles nicht Geld sagt, wenn Alles nicht Geld ist, wenn Alles nicht Geld ist, wenn Alles nicht Geld ist

Bank, Bankgeschäft, Bankier, Bankhaus, Bankwesen, Bankrott, Bankrotteur, Bankzettel, Bankanweisung, Bankdirektor, Bankkassier, Bankbeamter, Bankkommis, Bankdiener, Bankfaktor, Bankkapital, Bankaktie, Bankdividende, Bankgewinn, Bankverlust, Bankkonto, Bankkredit, Bankdiskont, Bankwechsel, Bankpapier, Bankgeld, Bankfonds, Bankrente, Bankschuld, Bankschuldner, Bankgläubiger, Bankbuch, Bankbuchhalter, Bankbuchhaltung, Bankbuchführung, Bankbuchführer, Bankbuchführerin, Bankbuchführerinnen, Bankbuchführerinnenschaft, Bankbuchführerinnenschaftlich, Bankbuchführerinnenschaftlichkeit, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzip, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipien, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehre, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrer, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerin, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnen, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaft, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlich, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeit, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzip, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipien, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehre, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrer, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerin, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnen, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaft, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlich, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeit, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzip, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipien, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehre, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrer, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerin, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnen, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaft, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlich, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeit, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzip, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipien, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehre, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrer, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerin, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnen, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaft, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlich, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeit, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzip, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipien, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehre, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrer, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerin, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnen, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaft, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlich, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeit, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzip, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipien, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehre, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrer, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerin, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnen, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaft, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlich, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeit, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzip, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipien, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehre, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrer, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerin, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnen, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaft, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlich, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeit, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzip, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipien, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehre, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrer, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerin, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnen, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaft, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlich, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeit, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzip, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipien, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehre, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrer, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerin, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnen, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaft, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlich, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeit, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzip, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipien, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehre, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrer, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerin, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnen, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaft, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlich, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeit, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzip, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipien, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehre, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrer, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerin, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnen, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaft, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlich, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeit, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzip, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipien, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehre, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrer, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerin, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnen, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaft, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlich, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeit, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzip, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipien, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehre, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrer, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerin, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnen, Bankbuchführerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaftlichkeitsprinzipienlehrerinnenschaft, Bankbuchführerinn

Bestimmungen, die sich insbesondere auf Verbrechen, Vergehen und Übertretungen beziehen, welche durch die Presse begangen werden, sowie auf die Verantwortlichkeit der Verleger, Drucker, Herausgeber, Verfasser und Urheber solcher Druckschriften, welche durch Presse oder Druck begangen werden, und auf die Strafen, welche über sie verhängt werden können, sind durch das Gesetz vom 17. März 1850 (R.-G.-Bl. Nr. 155) getroffen worden. Dieses Gesetz ist mit Ausnahme der §§. 1 bis 4 und 6 bis 8 durch das Gesetz vom 27. Dezember 1862 (R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1863) außer Kraft gesetzt worden. Ferner sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. März 1850 durch das Gesetz vom 27. Dezember 1862 (R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1863) insoweit außer Kraft gesetzt worden, als sie mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Dezember 1862 (R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1863) über die Verantwortlichkeit der Verleger, Drucker, Herausgeber, Verfasser und Urheber von Druckschriften, welche durch Presse oder Druck begangen werden, und über die Strafen, welche über sie verhängt werden können, nicht übereinstimmen.

Das Gesetz vom 27. Dezember 1862 (R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1863) ist mit Ausnahme der §§. 1 bis 4 und 6 bis 8 durch das Gesetz vom 17. März 1850 (R.-G.-Bl. Nr. 155) außer Kraft gesetzt worden. Ferner sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Dezember 1862 (R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1863) durch das Gesetz vom 17. März 1850 (R.-G.-Bl. Nr. 155) insoweit außer Kraft gesetzt worden, als sie mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. März 1850 (R.-G.-Bl. Nr. 155) über die Verantwortlichkeit der Verleger, Drucker, Herausgeber, Verfasser und Urheber von Druckschriften, welche durch Presse oder Druck begangen werden, und über die Strafen, welche über sie verhängt werden können, nicht übereinstimmen.

Das Gesetz vom 17. März 1850 (R.-G.-Bl. Nr. 155) ist mit Ausnahme der §§. 1 bis 4 und 6 bis 8 durch das Gesetz vom 27. Dezember 1862 (R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1863) außer Kraft gesetzt worden. Ferner sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. März 1850 (R.-G.-Bl. Nr. 155) durch das Gesetz vom 27. Dezember 1862 (R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1863) insoweit außer Kraft gesetzt worden, als sie mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Dezember 1862 (R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1863) über die Verantwortlichkeit der Verleger, Drucker, Herausgeber, Verfasser und Urheber von Druckschriften, welche durch Presse oder Druck begangen werden, und über die Strafen, welche über sie verhängt werden können, nicht übereinstimmen.

Ba (Bar), Name einer Stadt in Phönikien, die Strabo (XVI, 2, 18) zwischen Berytus und Sidon setzt, Ptolemäus (V, 15, 3) zwischen Berytus und Tripolis. Sie ist wahrscheinlich identisch mit dem heutigen Dorfe Bar Elias, das zwischen Zahle und Baalbek liegt.

Baal,

ſtern die aus den Gerichten Altſtetten vor andern bedenckt werden ſollind; ſelbige aber erlangten folglich A. 1593. die Erlaubnuß das Venerabile zuhaben, und durch einen von dem St. Galliſchen Pfalz-Raht den 17. Oct. 1617. zwiſchend Stadt-Amman und Raht daſelbſt und denen Schweſtern vermittleten Verglich auch die Befugſame Kirchen, Capellen und Behauſungen zubauen, auch Zinß, Gült, Brief, Güter, ꝛc. zukauffen, und in Erbfahlen gehalten zuwerden, wie die Burger daſelbſt. *Hotting.* l. c. Part. IV. *in supplem.* p. 148. 177. 221. 248.

Altſtetten.

Ein Dorff, Kirch und Pfarr, ein Stund unter der Stadt Zürich an den Gränzen der Grafſchafft Baden gelegen, da die Stadt Zürich alle Hohe und Niedere Gericht hat, jedoch in einem gewiſſen Bezirck bis an die Execution der Maleſiz-Urtheilen, die zu Baden, allwo der Zürichiſche Untervogt auch zu dem Maleſiz-Gericht gezogen wird; geſchehen; Solches hat erſtlich einen eignen Adel gehabt, aus deme die letſtere Kunigunda ihrem Ehemann Johannes Thum, Burger von Zürich A. 1410. die Vogtey und Gerichte daſelbſt Erbs-weiſe zugebracht, von welchem ſie folglich auf Mittwoch vor Simon und Judä A. 1430. (und nicht wie einige melden erſt A. 1432.) für 700. Gulden der Stadt Zürich an den Pfand-Schilling, da Ihme dargegen die Feſte Flumbs verpfändet worden; gegeben, und Selbige ſolche folglich durch eigne Obervögte, und ſeith A. 1477. durch Ihre ehemahls genannte Reichs-Vögte, und dermahlen durch Ihre jeweilige Seckelmeiſter verwalten laſſet, auch darzu noch das Dörfflein Aeſch geordnet. *Acta publ.* Die Collatur der Pfarr-Pfrund gehöret dem Raht der Stadt Zürich, und iſt ſelbige in dem ſogenannten Zürich-See Capitul. Dieſeres Ort ward auch in dem alten Zürich-Krieg von den Eydgenoſſen A. 1443. verbrennt; auch ward vor der Glaubens-Reformation jährlich aus der Stadt eine Proceſſion dahin gehalten, welche Cardinal Matthæus Schynner A. 1517. mit Ablaß begabet: und es ſoll in dortigem Wirthshaus ehemahls auch ein Freyſtatt für die dahin Geflohenen geweſen ſeyn. Bluntſchli Zürich. Merckwürd. Art. Altſtetten. Es waren aber daſelbſt Obervögte

A. 1431. Jacob Schwarzmurer.
1432. Heinrich Haganower.
1433. Heinrich Effinger.
1434. Hans Hagnower, jung.
A. 1435. Johann von Ifnach.
1437. Matthyas Trinckler.
1438. Heinrich Effinger.
1439. Ulrich Reygg.

Mr. 1666. Sarah Bright
1666. Mary Bridgham
1666. Edward Bright
1666. Mary Bright
1666. Nathaniel the Elder
1666. Mary Bright
1666. Samuel Bright
1666. Sarah Bright
1666. Elizabeth Bright
1666. Mary Bright
1666. Ann Bright
1666. Sarah Bright
1666. Mary Bright
1666. Samuel Bright
1666. Mary Bright
1666. Elizabeth Bright
1666. Mary Bright
1666. Mary Bright
1666. Mary

§. 1111. Zwei Zweifel bleiben. §. 1112. Zwei Zweifel bleiben.
§. 1113. Zwei Zweifel bleiben. §. 1114. Zwei Zweifel bleiben.

Der Theater-Direktor.

Man muß nicht immer beim Alten stehen bleiben, sondern Neuerungen machen, wenn man sich verbessern will. Ich habe mir vorgenommen, in meinem Theater eine Neuerung zu machen, und will deswegen mit meinen Schauspielern eine Probe halten. Ich habe mir vorgenommen, in meinem Theater eine Neuerung zu machen, und will deswegen mit meinen Schauspielern eine Probe halten.

Herr Schauspieler, Sie haben die Rolle des Hamlet, Prinzen von Dänemark.
Sie, Madame, die Rolle der Ophelia.
Sie, Monsieur, die Rolle des Horatio.
Sie, Madame, die Rolle der Königin.
Sie, Monsieur, die Rolle des Königs.
Sie, Monsieur, die Rolle des Geistes.
Sie, Monsieur, die Rolle des Laertes.
Sie, Monsieur, die Rolle des Polonius.
Sie, Monsieur, die Rolle des Fortinbras.
Sie, Monsieur, die Rolle des Rosenkranz.
Sie, Monsieur, die Rolle des Güldenstern.

Alle Rollen sind vertheilt. Fangen wir also mit Hamlets Monologe an. Ich will ihn vorsagen.

Hamlet.

Ich stand in den Gedanken meines Herzens und dachte, ich wollte, daß dieses Fleisch zerschmelzen,

Der Theater-Direktor.

Sie aufgeschnitten werden könnte, und sich in Wasser zerfließen möchte. Ich habe mir vorgenommen, in meinem Theater eine Neuerung zu machen, und will deswegen mit meinen Schauspielern eine Probe halten.

Hamlet.

Oder daß der ewige Schöpfer nicht ein Gesetz wider den Selbstmord gemacht hätte! o mein Gott! mein Gott!

Der Theater-Direktor.

Sie haben die Rolle des Hamlet, Prinzen von Dänemark, nicht recht gelernt. Ich habe mir vorgenommen, in meinem Theater eine Neuerung zu machen, und will deswegen mit meinen Schauspielern eine Probe halten.

Alvicus: Aleuicus, Aluvicus.

Wird in der Stifftung der Stifft zu Lucern von Wighardo genennt eines edlen Geblüths und Gemüths, in allweg Gottes Freund, der geübte Sinn in der Heiligen Schrifft gehabt, und mit seinen Vermahnungen und heilsamen Worten jedermann zu Lucern Gott zulieben angetriben habe, und welchen folglich gesagter Stiffter Wighardus nicht nur daselbst in solches Stifft angenohmen, sondern nach Jhme zum Rectore (welche hernach sollen Præpoſiti oder Probst genennt worden seyn:) allda verordnet: Ob diese Stifftung in dem VI. VII. oder gar folgenden Seculis geschehen, wird bey Lucern vorkommen. *Stumpf. Chron. Helv.* lib. VII. c. 6. Hotting. Helvet. Kirch-Gesch. Part. I. pag. 277. seq.

Alvonów.

Alvenów, *Alvanium, Alvum novum, Alvonobanum, Albinovum, Alvonovum*, soll den Namen haben von Alveo und dem Wasser, welches in der Ebne ein Stund Wegs unter dem Dorff dieses Namens entspringt, und gemeinlich das Bad genennt wird, weil es viel Schwefel führet, und zum Baden vor allerhand äusserliche Schäden gebraucht wird, auch so ein starcken Geruch hat, daß man selbigen auch weit von dem Bad verspühret, und von den Jtalienern *l'Acqua Marza* genennt wird. Scheuchzer Schweiz. Natur-Gesch. Part. II. pag. 317. Das Dorff und die grosse Gemeind dieses Namens ligt in dem Zehen Gericht Bund auf der rechten Seiten der Albulen vor Filisur über, ist Catholischer Religion, und macht einen Stab von dem Hochgericht Bellfort aus, und werden die Geschäfft allda durch einen eignen Amman und 7. Richter verwaltet. Es solle ehemahls auch unweit dem obbemelten Bad auch ein Thurn gleichen Namens Alvonów gestanden seyn; das Dorff und Gemeind gehörte vormahls den Freyherren von Vatz, und kam von selbigen Erbs-weise erstlich an Graf Friderich von Toggenburg, und nach dessen Absterben A. 1436. an seine und folglich auch an derselben Erben, und von selbigen nach vielen, sonderlich von den Gräfinen Catharina und Kunigunda von Werdenberg A. 1438. ertheilten Freyheiten, an das Haus Oesterreich, und ward A. 1611. durch ein zwischend dieser Gemeind und den Oesterreichischen Gesandten ergangenen Richterlichen Spruch in gleiche Freyheit, wie die von Davás gehabt, gesetzet, und A. 1649 auch noch durch einen Auskauff um desselben annoch gehabte Recht und gemachte Ansprachen völlig befreyet, wie die andern VIII. Gerichte in dem X. Gerichten Bund, unter

Wissenschaften, Kunst und Literatur, Gesellschaft, Geschichte, Recht, Religion, Staat und Volkswirthschaft.

Bücher, Schriften, Aufsätze und einzelne Artikel sind meist Gattungsbegriffe, die sich auf alle Gebiete beziehen können. Ebenso Abhandlung, Anleitung, Anmerkung, Anzeige, Beschreibung, Bibliothek, Buchhandlung, Buchdruckerei, Darstellung, Erklärung, Erzählung, Geschichte, Handbuch, Handschrift, Lehrbuch, Lexikon, Sammlung, Verzeichniß, Wörterbuch, Zeitschrift, Zeitung, und so die übrigen Substantive, die Sie in Ihrem Wörterbuche finden. Ich will Ihnen nur noch einige Beispiele geben, wie Sie diese Substantive mit Adjectiven verbinden können. Sie können sagen: Ein altes Buch, ein neues Buch, ein dickes Buch, ein dünnes Buch, ein gutes Buch, ein schlechtes Buch, ein gelehrtes Buch, ein populäres Buch, ein interessantes Buch, ein langweiliges Buch, ein schönes Buch, ein häßliches Buch, ein theures Buch, ein billiges Buch, ein gebundenes Buch, ein ungebundenes Buch, ein broschirtes Buch, ein gedrucktes Buch, ein geschriebenes Buch, ein lateinisches Buch, ein deutsches Buch, ein französisches Buch, ein englisches Buch, ein italienisches Buch, ein spanisches Buch, ein russisches Buch, ein polnisches Buch, ein böhmisches Buch, ein ungarisches Buch, ein türkisches Buch, ein griechisches Buch, ein hebräisches Buch, ein arabisches Buch, ein persisches Buch, ein chinesisches Buch, ein japanisches Buch, ein indisches Buch, ein amerikanisches Buch, ein afrikanisches Buch, ein australisches Buch, ein asiatisches Buch, ein europäisches Buch, ein nützliches Buch, ein unnützes Buch, ein schädliches Buch, ein unschädliches Buch, ein gefährliches Buch, ein ungefährliches Buch, ein verbotenes Buch, ein erlaubtes Buch, ein unterhaltendes Buch, ein belehrendes Buch, ein moralisches Buch, ein unmoralisches Buch, ein religiöses Buch, ein unreligiöses Buch, ein irreligiöses Buch, ein antireligiöses Buch, ein orthodoxes Buch, ein heterodoxes Buch, ein katholisches Buch, ein protestantisches Buch, ein jüdisches Buch, ein christliches Buch, ein heidnisches Buch, ein mohammedanisches Buch, ein philosophisches Buch, ein theologisches Buch, ein juristisches Buch, ein medicinisches Buch, ein chirurgisches Buch, ein pharmaceutisches Buch, ein naturwissenschaftliches Buch, ein mathematisches Buch, ein philologisches Buch, ein historisches Buch, ein geographisches Buch, ein statistisches Buch, ein belletristisches Buch, ein poetisches Buch, ein prosaisches Buch, ein dramatisches Buch, ein lyrisches Buch, ein episches Buch, ein didaktisches Buch, ein pädagogisches Buch, ein philologisches Buch, ein kritisches Buch, ein exegetisches Buch, ein hermeneutisches Buch, ein homiletisches Buch, ein katechetisches Buch, ein liturgisches Buch, ein kirchengeschichtliches Buch, ein dogmatisches Buch, ein symbolisches Buch, ein polemisches Buch, ein apologetisches Buch, ein ascetisches Buch, ein myst

Minister, Präsidium gehörig, und zum Ober-Landes-Archivar, Archivar des Ministeriums des Innern, Präsidium gehörig, der Archivar Dr. Friedrich Hegel, beide mit dem Titel und Rang eines Regierungsrathes, ernannt. Ferner wurde der Archivar Dr. Hegel zum Vorstande des Landes-Archives, welches dem Ober-Landes-Archivar unterstellt ist, ernannt. Der Archivar Dr. Hegel hat seine Studien in Innsbruck gemacht, wo er auch promovirte. Er ist ein Sohn des Professors Hegel in Erlangen, und ein Enkel des berühmten Philosophen Hegel. Er ist 1811 geboren, und hat sich bereits durch seine Arbeiten, welche in den Archiven zu Innsbruck, Wien und Venedig gemacht wurden, einen guten Namen erworben. Er ist Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Wien, und hat in den Sitzungsberichten derselben, und in den Archiven für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, Arbeiten geliefert, welche ihn als einen tüchtigen Forscher bekunden.

Literatur.

Historisches Journal. Redigirt von Johann Georg Droysen. Vierter Band. Kiel, Universitäts-Buchhandlung. 1846. 8. 1 fl. 48 kr. — Inhalt: Ueber die Quellen der Geschichte Alexanders des Großen. Von Droysen. — Ueber Ursprung und Bedeutung der Hansa. Von Dr. Wilhelm Mantels. — Ueber Ursprung, Begründung und Fortbildung der Landeshoheit. Von Dr. Ernst Meier.

Chronik der Stadt Linz. Von Dr. Franz Stelzhamer. Linz, Quirin Haslinger. 1846. 8. 1 fl. 12 kr. — Inhalt: Vorrede. — Einleitung. — Erste Periode. Von der Gründung der Stadt bis zum Jahre 1490. — Zweite Periode. Von 1490 bis 1618. — Dritte Periode. Von 1618 bis 1741. — Vierte Periode. Von 1741 bis 1809. — Fünfte Periode. Von 1809 bis 1846. — Anhang. — Register.

Archiv für die Kunde österreichischer Geschichtsquellen. Herausgegeben in Gemeinschaft mit mehreren Gelehrten von Dr. Joseph Chmel. Jahrgang 1846. Wien, Braumüller und Seidel. 8. 3 fl. 36 kr. — Inhalt: Vorwort. — Ueber die Geschichtsquellen Oesterreichs. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen Steiermarks. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen Kärnthens. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen Krains. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen Tirols. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen Salzburgs. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen Böhmens. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen Mährens. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen Schlesiens. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen Ungarns. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen Siebenbürgens. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen Dalmatiens. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen Galiziens. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen der Lombardie. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen Venedigs. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen Modenas. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen Toscanas. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen des Kirchenstaates. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen Neapels. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen Sardiniens. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen Belgiens. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen Frankreichs. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen Englands. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen Spaniens. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen Portugals. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen Preußens. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen Sachsens. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen Hannovers. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen Hessens. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen Nassaus. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen Baierns. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen Würtembergs. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen Badens. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen Hohenzollern's. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen Frankfurts. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen Lübecks. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen Bremens. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen Hamburgs. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen Dänemarks. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen Schwedens. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen Norwegens. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen Russlands. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen der Türkei. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen Griechenlands. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen der Schweiz. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen Italiens. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen Spaniens. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen Portugals. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen Preußens. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen Sachsens. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen Hannovers. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen Hessens. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen Nassaus. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen Baierns. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen Würtembergs. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen Badens. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen Hohenzollern's. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen Frankfurts. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen Lübecks. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen Bremens. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen Hamburgs. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen Dänemarks. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen Schwedens. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen Norwegens. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen Russlands. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen der Türkei. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen Griechenlands. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen der Schweiz. Von Dr. Joseph Chmel. — Ueber die Geschichtsquellen Italiens. Von Dr. Joseph Chmel.

Mars Ultor Tempel in seinem Triumphe Augustus in der Absicht baute, um dadurch den Rächer seines Vaters zu verherrlichen, und ihn zugleich als Gott zu verehren. Er stand auf dem Forum Augusti, und war mit Säulenhallen umgeben, in welchen die Triumphatoren ihre Siegeszeichen aufhingen, und welche Ovid, Trist. 3, 1, 59. Martia porticus nennt. Vgl. Suet. Aug. 29. Dio 55, 10. Ov. Fast. 5, 551. Trist. 2, 295. Plin. 36, 4, 5. Nach Dio 60, 5. wurde der Tempel erst unter Caligula vollendet.

Martialis, M. Valerius, ein Römischer Epigrammatist, geb. zu Bilbilis in Spanien, 43 n. Chr., kam im 64sten Jahre der Christlichen Zeitrechnung nach Rom, wo er 34 Jahre lang lebte, und starb 104 n. Chr. in seiner Vaterstadt. Seine Epigramme sind voll Witz und Laune, aber auch voll Unanständigkeiten.

Martialis, Julius, ein Römischer Arzt, schrieb in Rom 71 n. Chr. eine Schrift: de re herbaria, die aber verloren ist. Vgl. Plin. 20, 1, 1. Martialis, Julius, ein Römischer Arzt, lebte unter Trajan, und schrieb eine Schrift: de curatione ex capite, die aber verloren ist. Vgl. Plin. 20, 1, 1.

Martialis, Julius, ein Römischer Arzt, lebte unter Trajan, und schrieb eine Schrift: de curatione ex capite, die aber verloren ist. Vgl. Plin. 20, 1, 1.

Martialis, Valerius, ein Römischer Arzt, lebte unter Trajan, und schrieb eine Schrift: de curatione ex capite, die aber verloren ist. Vgl. Plin. 20, 1, 1.

Martianus Capella, ein Römischer Schriftsteller, lebte in Rom, und schrieb eine Schrift: de nuptiis Philologiae et Mercurii, die aber verloren ist. Vgl. Plin. 20, 1, 1.

Martianus Capella, ein Römischer Schriftsteller, lebte in Rom, und schrieb eine Schrift: de nuptiis Philologiae et Mercurii, die aber verloren ist. Vgl. Plin. 20, 1, 1.

Brod, gemeiner, der, ist Brod in nur wenig mehr Kunst erfordernder Zubereitung, als das Kommißbrod, welches nur aus Roggenmehl, Wasser und Salz besteht, und in großen, plumpen Broden gebacken wird. Gemeines Brod wird aus Roggenmehl, Weizenmehl und Wasser, mit Zusatz von Salz, Sauerteig und Hefen, gebacken. Die Art, wie es gebacken wird, ist verschieden, und es kommt darauf an, ob es in Broden oder in Semmeln gebacken wird. Im ersteren Falle wird es in Broden von 1 bis 4 Pfund gebacken, und es ist dann nöthig, daß es eine Kruste bekommt, damit es nicht zu schnell austrocknet. Es wird in Gestalt von Broden in Backöfen gebacken, die mit Holz geheizt werden, und es ist nöthig, daß es eine Kruste bekommt, damit es nicht zu schnell austrocknet. Es wird in Gestalt von Broden in Backöfen gebacken, die mit Holz geheizt werden, und es ist nöthig, daß es eine Kruste bekommt, damit es nicht zu schnell austrocknet. Es wird in Gestalt von Broden in Backöfen gebacken, die mit Holz geheizt werden, und es ist nöthig, daß es eine Kruste bekommt, damit es nicht zu schnell austrocknet.

Weißes Brod, das, ist Brod, welches aus Weizenmehl, Wasser, Salz, Hefen und Sauerteig gebacken wird. Es wird in Gestalt von Broden in Backöfen gebacken, die mit Holz geheizt werden, und es ist nöthig, daß es eine Kruste bekommt, damit es nicht zu schnell austrocknet. Es wird in Gestalt von Broden in Backöfen gebacken, die mit Holz geheizt werden, und es ist nöthig, daß es eine Kruste bekommt, damit es nicht zu schnell austrocknet. Es wird in Gestalt von Broden in Backöfen gebacken, die mit Holz geheizt werden, und es ist nöthig, daß es eine Kruste bekommt, damit es nicht zu schnell austrocknet.

Gloch. 10, 13. 14. 20. 21. 22. Ihre Pflicht in diesem Fall.

Pflicht, die, plur. inus. Ihre Pflicht in diesem Fall.

Wie man diese in Acht nehmen, und sich vor Gefahr und Schaden verwahren müsse, wenn man Pflicht-Holz hauet, Gloch. 10, 13. 14. 20. 21. 22.

ber edlen Beredtfamkeit in dem Buche gefallen; auch an Verwendung der Sprüchwörter, die er in Menge anführet, und an Erklärung derselben. Er hat 1546 in 8. zu Basel, und 1549 in 8. zu Paris gedruckt gestanden. S. Fr. Lips. Monit. Polit. lib. 2. c. 10.

Die sterbende Kindbetterin, ein Buch, welches Johann Ludwig Hahn, Pfarrer zu Ingolstadt, 1722 in 8. zu Ingolstadt drucken und ausfertigen lassen. Es ist Lateinisch und Deutsch geschrieben, und handelt von der Pflicht, die Kinder zu stillen. Hahnii Bibl. der Schr. Augsb. und Ulm. S. 1. Th. S. 1. Th. S. 1. Th

Bach, Johann Sebastian, Componist, Sohn des Vorigen, geb. 21. März 1685 zu Eisenach, gest. 28. Juli 1750 zu Leipzig. Er war Schüler seines Vaters, dann des Organisten Böhm in Lüneburg, wo er sich auch durch Anhören der Werke Reinken's und Buxtehude's fortbildete. Nachdem er 1703 Violinist in der Kapelle des Herzogs Johann Ernst von Weimar, 1704 Organist in Arnstadt, 1707 in Mühlhausen gewesen war, wurde er 1708 Hofmusiker und Kammerorganist in Weimar, 1717 Kapellmeister in Cöthen, 1723 Cantor an der Thomasschule in Leipzig. Hier starb er nach einem arbeitsvollen Leben, das ihn auch als Orgelsachverständigen weithin bekannt machte, 1750 an den Folgen einer Augenoperation. Seine Werke, die sich durch Tiefe der Empfindung, Kühnheit der Harmonik, Reichthum der Phantasie und Meisterschaft der Form auszeichnen, sind für Orgel, Clavier, Violine, Violoncell, Flöte, Gesang, Orchester, Chor, Kammermusik, Kirchenmusik, Oratorium, Cantate, Motette, Passion, Messe, Suite, Sonate, Concert, Fuge, Präludium, Choral, Arie, Duett, Trio, Quartett, Quintett, Sextett, Septett, Octett, Doppelfuge, Tripelfuge, Quadrupelfuge, Canon, Ricercar, Toccata, Fantasie, Capriccio, Variation, Ouverture, Tanz, Gavotte, Bourrée, Menuett, Sarabande, Courante, Gigue, Passepied, Polonaise, Rondo, Pastorale, Aria, Scherzo, Adagio, Andante, Allegro, Presto, Largo, Vivace, Cantabile, Grave, Lento, Moderato, Maestoso, Pesante, Tempo di Marcia, Tempo di Menuetto, Tempo di Gavotta, Tempo di Bourrée, Tempo di Polonaise, Tempo di Sarabande, Tempo di Courante, Tempo di Gigue, Tempo di Passepied, Tempo di Rondo, Tempo di Pastorale, Tempo di Aria, Tempo di Scherzo, Tempo di Adagio, Tempo di Andante, Tempo di Allegro, Tempo di Presto, Tempo di Largo, Tempo di Vivace, Tempo di Cantabile, Tempo di Grave, Tempo di Lento, Tempo di Moderato, Tempo di Maestoso, Tempo di Pesante, Tempo di Tempo di Marcia, Tempo di Tempo di Menuetto, Tempo di Tempo di Gavotta, Tempo di Tempo di Bourrée, Tempo di Tempo di Polonaise, Tempo di Tempo di Sarabande, Tempo di Tempo di Courante, Tempo di Tempo di Gigue, Tempo di Tempo di Passepied, Tempo di Tempo di Rondo, Tempo di Tempo di Pastorale, Tempo di Tempo di Aria, Tempo di Tempo di Scherzo, Tempo di Tempo di Adagio, Tempo di Tempo di Andante, Tempo di Tempo di Allegro, Tempo di Tempo di Presto, Tempo di Tempo di Largo, Tempo di Tempo di Vivace, Tempo di Tempo di Cantabile, Tempo di Tempo di Grave, Tempo di Tempo di Lento, Tempo di Tempo di Moderato, Tempo di Tempo di Maestoso, Tempo di Tempo di Pesante, Tempo di Tempo di Tempo di Marcia, Tempo di Tempo di Tempo di Menuetto, Tempo di Tempo di Tempo di Gavotta, Tempo di Tempo di Tempo di Bourrée, Tempo di Tempo di Tempo di Polonaise, Tempo di Tempo di Tempo di Sarabande, Tempo di Tempo di Tempo di Courante, Tempo di Tempo di Tempo di Gigue, Tempo di Tempo di Tempo di Passepied, Tempo di Tempo di Tempo di Rondo, Tempo di Tempo di Tempo di Pastorale, Tempo di Tempo di Tempo di Aria, Tempo di Tempo di Tempo di Scherzo, Tempo di Tempo di Tempo di Adagio, Tempo di Tempo di Tempo di Andante, Tempo di Tempo di Tempo di Allegro, Tempo di Tempo di Tempo di Presto, Tempo di Tempo di Tempo di Largo, Tempo di Tempo di Tempo di Vivace, Tempo di Tempo di Tempo di Cantabile, Tempo di Tempo di Tempo di Grave, Tempo di Tempo di Tempo di Lento, Tempo di Tempo di Tempo di Moderato, Tempo di Tempo di Tempo di Maestoso, Tempo di Tempo di Tempo di Pesante, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Marcia, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Menuetto, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Gavotta, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Bourrée, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Polonaise, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Sarabande, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Courante, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Gigue, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Passepied, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Rondo, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Pastorale, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Aria, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Scherzo, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Adagio, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Andante, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Allegro, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Presto, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Largo, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Vivace, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Cantabile, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Grave, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Lento, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Moderato, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Maestoso, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Pesante, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Marcia, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Menuetto, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Gavotta, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Bourrée, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Polonaise, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Sarabande, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Courante, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Gigue, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Passepied, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Rondo, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Pastorale, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Aria, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Scherzo, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Adagio, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Andante, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Allegro, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Presto, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Largo, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Vivace, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Cantabile, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Grave, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Lento, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Moderato, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Maestoso, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Pesante, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Marcia, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Menuetto, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Gavotta, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Bourrée, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Polonaise, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Sarabande, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Courante, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Gigue, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Passepied, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Rondo, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Pastorale, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Aria, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Scherzo, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Adagio, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Andante, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Allegro, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Presto, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Largo, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Vivace, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Cantabile, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Grave, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Lento, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Moderato, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Maestoso, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Pesante, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Marcia, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Menuetto, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Gavotta, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Bourrée, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Polonaise, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Sarabande, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Courante, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Gigue, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Passepied, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Rondo, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Pastorale, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Aria, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Scherzo, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Adagio, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Andante, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Allegro, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Presto, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Largo, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Vivace, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Cantabile, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Grave, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Lento, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Moderato, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Maestoso, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Pesante, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Marcia, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Menuetto, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Gavotta, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Bourrée, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Polonaise, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Sarabande, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Courante, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Gigue, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Passepied, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Rondo, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Pastorale, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Aria, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Scherzo, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Adagio, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Andante, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Allegro, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Presto, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Largo, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Vivace, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Cantabile, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Grave, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Lento, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Moderato, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Maestoso, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Pesante, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Marcia, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Menuetto, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Gavotta, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Bourrée, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Polonaise, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Sarabande, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Courante, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Gigue, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Passepied, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Rondo, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Pastorale, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Aria, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Scherzo, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Adagio, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Andante, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Allegro, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Presto, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Largo, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Vivace, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Cantabile, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Grave, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Lento, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Moderato, Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Tempo di Maestoso, Tempo di

Zoll, Zollamt, Zollbeamter, Zollbefreiung, Zollbehörde, Zollbezirk, Zollbuch, Zollbuchhalter, Zollbuchhalterei, Zollbuchhaltung, Zollbuchhandlung, Zollbuchhandlungsgehilfe, Zollbuchhandlungsgehilfenschaft, Zollbuchhandlungsgehilfenschaftsbeamter, Zollbuchhandlungsgehilfenschaftsbeamtenschaft, Zollbuchhandlungsgehilfenschaftsbeamtenschaftsbeamter, Zollbuchhandlungsgehilfenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaft, Zollbuchhandlungsgehilfenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamter, Zollbuchhandlungsgehilfenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaft, Zollbuchhandlungsgehilfenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamter, Zollbuchhandlungsgehilfenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaft, Zollbuchhandlungsgehilfenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamter, Zollbuchhandlungsgehilfenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaft, Zollbuchhandlungsgehilfenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamter, Zollbuchhandlungsgehilfenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaft, Zollbuchhandlungsgehilfenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamter, Zollbuchhandlungsgehilfenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaft, Zollbuchhandlungsgehilfenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamter, Zollbuchhandlungsgehilfenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaft, Zollbuchhandlungsgehilfenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamter, Zollbuchhandlungsgehilfenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaft, Zollbuchhandlungsgehilfenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamter, Zollbuchhandlungsgehilfenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaft, Zollbuchhandlungsgehilfenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamter, Zollbuchhandlungsgehilfenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaftsbeamtenschaft, Zollbuchhandlungsgehilfenschaftsbeamt

Rehr, Johann Christian, Dr. der Philosophie, Professor der Mathematik und Physik, Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin, geb. zu Hamburg 1. Juli 1722, † 1. Juli 1801. Er war der Sohn eines Predigers, studirte in Jena und Leipzig, wurde 1746 Lehrer der Mathematik und Physik am Gymnasium zu Hamburg, 1749 Professor der Mathematik und Physik am Gymnasium zu Lüneburg, 1753 Professor der Mathematik und Physik am Gymnasium zu Hamburg, 1754 Professor der Mathematik und Physik am Gymnasium zu Lüneburg, 1755 Professor der Mathematik und Physik am Gymnasium zu Hamburg, 1756 Professor der Mathematik und Physik am Gymnasium zu Lüneburg, 1757 Professor der Mathematik und Physik am Gymnasium zu Hamburg, 1758 Professor der Mathematik und Physik am Gymnasium zu Lüneburg,

Ton, Ton-Kunst, Ton-Lehre, Ton-Setzer, Ton-Werk, Ton-Wissenschaft, Ton-Zeichen, Ton-Zeit, Ton-Zunft, Ton-Zwang, Ton-Zwinger, Ton-Zwirn, Ton-Zwist, Ton-Zwitter, Ton-Zwölfer, Ton-Zwölfling, Ton-Zwölftel, Ton-Zwölftelnote, Ton-Zwölftelpause, Ton-Zwölftelstrich, Ton-Zwölftelzeichen, Ton-Zwölftelzeit, Ton-Zwölftelzunft, Ton-Zwölftelzwang, Ton-Zwölftelzwinger, Ton-Zwölftelzwirn, Ton-Zwölftelzwist, Ton-Zwölftelzwitter, Ton-Zwölftelzwölfer, Ton-Zwölftelzwölfling, Ton-Zwölftelzwölftel, Ton-Zwölftelzwölftelnote, Ton-Zwölftelzwölftelpause, Ton-Zwölftelzwölftelstrich, Ton-Zwölftelzwölftelzeichen, Ton-Zwölftelzwölftelzeit, Ton-Zwölftelzwölftelzunft, Ton-Zwölftelzwölftelzwang, Ton-Zwölftelzwölftelzwinger, Ton-Zwölftelzwölftelzwirn, Ton-Zwölftelzwölftelzwist, Ton-Zwölftelzwölftelzwitter, Ton-Zwölftelzwölftelzwölfer, Ton-Zwölftelzwölftelzwölfling, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftel, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelnote, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelpause, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelstrich, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzeichen, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzeit, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzunft, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwang, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwinger, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwirn, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwist, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwitter, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölfer, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölfling, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftel, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelnote, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelpause, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelstrich, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzeichen, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzeit, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzunft, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwang, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwinger, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwirn, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwist, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwitter, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölfer, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölfling, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftel, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelnote, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelpause, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelstrich, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzeichen, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzeit, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzunft, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwang, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwinger, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwirn, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwist, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwitter, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölfer, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölfling, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftel, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelnote, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelpause, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelstrich, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzeichen, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzeit, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzunft, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwang, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwinger, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwirn, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwist, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwitter, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölfer, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölfling, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftel, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelnote, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelpause, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelstrich, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzeichen, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzeit, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzunft, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwang, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwinger, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwirn, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwist, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwitter, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölfer, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölfling, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftel, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelnote, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelpause, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelstrich, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzeichen, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzeit, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzunft, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwang, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwinger, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwirn, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwist, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwitter, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölfer, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölfling, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftel, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelnote, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelpause, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelstrich, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzeichen, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzeit, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzunft, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwang, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwinger, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwirn, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwist, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwitter, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölfer, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölfling, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftel, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelnote, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelpause, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelstrich, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzeichen, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzeit, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzunft, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwang, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwinger, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwirn, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwist, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwitter, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölfer, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölfling, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftel, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelnote, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelpause, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelstrich, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzeichen, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzeit, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzunft, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwang, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwinger, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwirn, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwist, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwitter, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölfer, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölfling, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftel, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelnote, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelpause, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelstrich, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzeichen, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzeit, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzunft, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwang, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwinger, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwirn, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwist, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwitter, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölfer, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölfling, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftel, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelnote, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelpause, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelstrich, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzeichen, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzeit, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzunft, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwang, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwinger, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwirn, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwist, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwitter, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölfer, Ton-Zwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölftelzwölfling, Ton-Zwölftelz

Bauschanker, Bauschenker, Bauschenkel, Bauschenkelanker, Bauschenkelbolzen, Bauschenkelbolzenanker, Bauschenkelbolzenschraube, Bauschenkelschraube, Bauschenkelschraubenanker, Bauschenkelschraubenbolzen, Bauschenkelschraubenbolzenanker, Bauschenkelschraubenbolzenschraube, Bauschenkelschraubenschraube, Bauschenkelschraubenschraubenanker, Bauschenkelschraubenschraubenbolzen, Bauschenkelschraubenschraubenbolzenanker, Bauschenkelschraubenschraubenbolzenschraube, Bauschenkelschraubenschraubenschraube, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenanker, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenbolzen, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenbolzenanker, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenbolzenschraube, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraube, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenanker, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenbolzen, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenbolzenanker, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenbolzenschraube, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraube, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenanker, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenbolzen, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenbolzenanker, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenbolzenschraube, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraube, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenanker, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenbolzen, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenbolzenanker, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenbolzenschraube, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraube, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenanker, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenbolzen, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenbolzenanker, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenbolzenschraube, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraube, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenanker, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenbolzen, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenbolzenanker, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenbolzenschraube, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraube, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenanker, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenbolzen, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenbolzenanker, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenbolzenschraube, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraube, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenanker, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenbolzen, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenbolzenanker, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenbolzenschraube, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraube, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenanker, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenbolzen, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenbolzenanker, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenbolzenschraube, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraube, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenanker, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenbolzen, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenbolzenanker, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenbolzenschraube, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraube, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenanker, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenbolzen, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenbolzenanker, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenbolzenschraube, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraube, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenanker, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenbolzen, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenbolzenanker, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenbolzenschraube, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraube, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenanker, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenbolzen, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenbolzenanker, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenbolzenschraube, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraube, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenanker, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenbolzen, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenbolzenanker, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenbolzenschraube, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraube, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenanker, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenbolzen, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenbolzenanker, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenbolzenschraube, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraube, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenanker, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenbolzen, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenbolzenanker, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenbolzenschraube, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraube, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenanker, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenbolzen, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenbolzenanker, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenbolzenschraube, Bauschenkelschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraubenschraube, Bauschenkelschraubenanker, Bauschenkelschraubenbolzen, Bauschenkelschraubenbolzenanker, Bauschenkelschraubenbolzenschraube, Bauschenkelschraubenschraube, Bauschenkelschraubenanker, Bauschenkelschraubenbolzen, Bauschenkelschraubenbolzenanker, Bauschenkelschraubenbolzenschraube, Bauschenkelschraubenschraube, Bauschenkelschraubenanker, Bauschenkelschraubenbolzen, Bauschenkelschraubenbolzenanker, Bauschenkelschraubenbolzenschraube, Bauschenkelschraubenschraube, Bauschenkelschraubenanker, Bauschenkelschraubenbolzen, Bauschenkelschraubenbolzenanker, Bauschenkelschraubenbolzenschraube, Bauschenkelschraubenschraube, Bauschenkelschraubenanker, Bauschenkelschraubenbolzen, Bauschenkelschraubenbolzenanker, Bauschenkelschraubenbolzenschraube, Bauschenkelschraubenschraube, Bauschenkelschraubenanker, Bauschenkelschraubenbolzen, Bauschenkelschraubenbolzenanker, Bauschenkelschraubenbolzenschraube, Bauschenkelschraubenschraube, Bauschenkelschraubenanker, Bauschenkelschraubenbolzen, Bauschenkelschraubenbolzenanker, Bauschenkelschraubenbolzenschraube, Bauschenkelschraubenschraube, Bauschenkelschraubenanker, Bauschenkelschraubenbolzen, Bauschenkelschraubenbolzenanker, Bauschenkelschraubenbolzenschraube, Bauschenkelschraubenschraube, Bauschenkelschraubenanker, Bauschenkelschraubenbolzen, Bauschenkelschraubenbolzenanker, Bauschenkelschraubenbolzenschraube, Bauschenkelschraubenschraube, Bauschenkelschraubenanker, Bauschenkelschraubenbolzen, Bauschenkelschraubenbolzenanker, Bauschenkelschraubenbolzenschraube, Bauschenkelschraubenschraube, Bauschenkelschraubenanker, Bauschenkelschraubenbolzen, Bauschenkelschraubenbolzenanker, Bauschenkelschraubenbolzenschraube, Bauschenkelschraubenschraube, Bauschenkelschraubenanker, Bauschenkelschraubenbolzen, Bauschenkelschraubenbolzenanker, Bauschenkelschraubenbolzenschraube, Bauschenkelschraubenschraube, Bauschenkelschraubenanker, Bauschenkelschraubenbolzen, Bauschenkelschraubenbolzenanker, Bauschenkelschraubenbolzenschraube, Bauschenkelschraubenschraube, Bauschenkelschraubenanker, Bauschenkelschraubenbolzen, Bauschenkelschraubenbolzenanker, Bauschenkelschraubenbolzenschraube, Bauschenkelschraubenschraube, Bauschenkelschraubenanker, Bauschenkelschraubenbolzen, Bauschenkelschraubenbolzenanker, Bauschenkelschraubenbolzenschraube, Bauschenkelschraubenschraube, Bauschenkelschraubenanker, Bauschenkelschraubenbolzen, Bauschenkelschraubenbolzenanker, Bauschenkelschraubenbolzenschraube, Bauschenkelschraubenschraube, Bauschenkelschraubenanker, Bauschenkelschraubenbolzen, Bauschenkelschraubenbolzenanker, Bauschenkelschraubenbolzenschraube, Bauschenkelschraubenschraube, Bauschenkelschraubenanker, Bauschenkelschraubenbolzen, Bauschenkelschraubensch

Neuchâtel, gestiftet. Mit der schweizerischen reformirten Kirchenverfassung, welche in Neuchâtel eingeführt ist, hat es folgende Bewandtniß. Die Kirchenverfassung in Neuchâtel ist nämlich eine Mischung von Presbyterial- und Synodalverfassung, wie sie in Frankreich und Genf eingeführt ist, und welche Gesellschaft für Beförderung der Kirchenverfassung, welche in Neuchâtel

der meisten Familien erhält sie mehrere Jahre Unterricht. Die Kinder werden in Gesellschaft der Mutter oder Gouvernante in die Kirche gebracht, wo sie sich ruhig verhalten müssen. Nach Hause kommen sie selten, sondern werden Sonntags Abends von ihren Eltern abgeholt. Die Kinder der Bürger und Bauern werden in Schulen unterrichtet, wo sie Lesen, Schreiben, Rechnen, Religion und Singen lernen. Die Schulen sind Sonntags Vormittags und Nachmittags, und Mittwochs Nachmittags offen.

Verschiedene Nachrichten.

Alle Pferde sind gezeichnet. Die Pferde der Bauern ist 1 Kreuz auf der Backe gebrannt, welches Kennzeichen, und wenigstens auf der Backe, nicht verändert werden darf. Die Pferde der Edelleute sind mit 2 Kreuzen gezeichnet, und dürfen auf der Backe nicht verändert werden. Die Pferde der Geistlichen sind mit 3 Kreuzen gezeichnet, und dürfen auf der Backe nicht verändert werden. Alle Pferde, die nicht gezeichnet sind, werden, wenn sie in Wälder kommen, ohne Gnade weggenommen. Die Pferde der Bauern, welche in Wälder kommen, werden ebenfalls weggenommen, und müssen durch Edelleute oder Geistliche ausgelöst werden. Die Pferde der Edelleute, welche in Wälder kommen, werden durch die Geistlichen ausgelöst. Die Pferde der Geistlichen, welche in Wälder kommen, werden durch die Edelleute ausgelöst. Die Pferde der Bauern, welche in Wälder kommen, werden durch die Bauern ausgelöst. Die Pferde der Edelleute, welche in Wälder kommen, werden durch die Edelleute ausgelöst. Die Pferde der Geistlichen, welche in Wälder kommen, werden durch die Geistlichen

die Ehre Gottes anbauen, gegründet, so werden diese neue Gesellschaften, wie die Gesellschaft Jesu, die Congregation der Missionen, die Congregation der Schulen Christi, und andere dergleichen, nicht nur in Europa, sondern auch in Asien, Afrika und Amerika, sich ausbreiten, und ihre Mitglieder werden, wie die Apostel, alle Völker der Erde zu bekehren suchen.

Der Tod des Herrn.

Der Tod, der Tod, der Tod,
Der Tod ist ein Gewinn,
Ja, Jesu, Jesu, Jesu,
Ja, Jesu, Jesu, Jesu,
Ja, Jesu, Jesu, Jesu

Mon Mar. Monday 6 Mar. 1780
Mon Mar. Monday 6 Mar. 1780 Lunch Lunch. Mrs. A. Wing
Lunch Lunch. Mrs. A. Wing
Lunch Lunch. Mrs. A. Wing

Preis-Courant und Anleitung zum Gebrauch der Universal-Schreibmaschine. Mit 1 Abbildung. 8. (16 S.) Wien, Selbstverlag des Erfinders, 1873. 0,20

kommt, daß dieses neue Reich Gottes auch keine andere, als die bisherige Grundlage haben kann, nämlich die Person Jesu Christi, und daß es nur durch Ihn und in Ihm gegründet werden kann. Wenn nun auch die Gegner des Christenthums, wie Strauß, Feuerbach und andere Rationalisten und Materialisten, unbedeutend sind gegen die Gegner, welche Christus in seinem Leben hatte, so ist doch ihr Einfluß auf die Gebildeten unserer Zeit ein sehr großer, und ihre Angriffe sind um so gefährlicher, weil sie sich nicht offen gegen Christus erklären, sondern Ihn nur in Seiner Bedeutung für die Menschheit leugnen, oder Ihn zu einem bloßen Menschen machen, der sich nur durch seine Tugend und Weisheit über andere Menschen erhoben habe. Wie sehr aber diese Angriffe auf Christus und Sein Werk, das Christenthum, Eindruck auf die Gemüther machen, das sehen wir an dem Beispiele Lenaus, der, wie Strauß, Feuerbach und andere, Christus nicht leugnet, aber Ihn zu einem bloßen Menschen macht, und dadurch Seine Gottheit und Sein Werk, das Christenthum, leugnet. Wie sehr aber Lenau, trotz seiner, sich auf den Gegenstand seiner Dichtung beziehenden Worte: „Ich will nicht Christus sein, ich will nur Sein Zeuge sein“, Christus selbst angreift, das sehen wir an dem Gedichte: „Savonarola's Tod“, in welchem er Christus mit Savonarola vergleicht, und Ersteren zu einem bloßen Menschen macht, der sich nur durch seine Tugend und Weisheit über andere Menschen erhoben habe. Dieses Gedicht lautet:

Savonarola's Tod auf Jesaak.

Es sann der Mönch, gefesselt, auf dem Rücken
Des Esels, der ihn trug, in Todesnacht,
Ob Gott ihn lasse sterben, oder wecken
Zu neuer Kraft, zu neuer Siegesmacht.
Er sann,

Zoten-Tanz, auf Tänzer, deren Leiche, nach Abschlagung ihres Kopfes, noch einige Schritte thut. Ein Tänzer, der sich nach dem Tanze niederlegt, und sich todt stellt, damit ihn die Andern begraben

Evangelien durchs ganze Jahr, ſamt der Paſſion. Franckfurt 1578. 4to.

Waapen-Buch, darinn allerley lähre Schildt und Helm ganz kunſtlich geriſſen ſind, allen Mahlern, Bildhauern, Steinmezen, Schreinern, deßgleichen Studenten ꝛc. ſo Luſt darzu haben, zu ſonderm Dienſt, Vortheil und Gefallen geordnet. Franckfurt 1579. Folio.

Thier-Buch, ſehr künſtliche und wohl geriſſene Figuren von allerley Thieren durch Joſt Ammann und Hans Bocksſperger, ſamt einer Beſchreibung ihrer Art ꝛc. Franckfurt 1592.

Kunſt-Büchlein von allerhand Conterfeten hoher und niedriger Stands-Perſonen, der 7. Planeten, 10. Alter, Rittmeiſter, Befehlhaber, Reuterey, Thurnier, Fechter ꝛc. Franckfurt 1599. 4to.

Künſtlich und zierlich geriſſene Liviſche Figuren, darinnen die ganze Römiſche Hiſtorie künſtlich begriffen, und angezeigt, geordnet und geſtellt durch Johannes Bockſpergern von Salzburg, und mit ſonderm Fleiß nachgeriſſen durch Joſt Ammann von Zürich, und mit Deutſchen Reimen deutlich erkläret. Straßburg 1631. in 4to.

Quinque Corpora Platonica depicta.

Es ſoll auch Matthæus Merian in des Garzoni aus dem Italiäniſchen in das Deutſche überſeztem Schau-Platz aller Künſten und Handwercken viele von ſeinen Holzſchnitten angebracht haben. *Hotting. Schola Tigur.* p. 66. *Scheuchzer Biblioth. Helv.* p. 14. *Sandrart Acad.* P. II. lib. 3. p. 254. Doppelmeyer Nürnberg. Künſtler pag. 207.

Ammann / Ludwig.

Ward zu Zürich gebohren im Aug. 1606. kam in das Collegium Alumnorum daſelbſt A. 1626. ward 1628. unter die Kirchen-Diener aufgenohmen, und verſahe A. 1629. während damahligem Sterbend die Pfarr Kyburg, erkranckte auch ſelbſt an der Peſt, und ward zweymahl todt geſagt: Er ward Pfarrer zu Tüffen in dem Land Appenzell, A. 1629. zu Hedingen in dem Zürich-Gebiet, A. 1634. und in dem Haupt-Flecken zu Glarus, wie auch zugleich Decanus der übrigen Evangeliſchen Pfarrern in dem Land Glarus A. 1639. in welchem Land Er gar beliebt geweſen, hat auch zu Errichtung verſchiedener nützlichen Regiments-Satzungen und Synodal-Ordnungen vieles beygetragen, und insbeſonder auch, daß die bekannte ſogenannte Nähefelſer-Fahrt (von deren auch ein eigner Articul vorkommen wird:)

A. 1654. von denen Evangeliſchen Land-Leuthen zu Glarus abgeſtellet, und ſeither nicht mehr beſucht worden, da er zuvor verſchiedene mahl dem Umgang nach die feyerliche Predig bey ſolchem Anlaß gehalten, wie dann von denen alſo gehaltenen in Druck kommen:

Nähefelſer-Fahrt in zehen erbaulichen Jahr-Zeit-Predigen zu ſchuldigem Danck dem Höheſten für den im Jahr 1388. gemeinen Land-Leuthen von Glarus wider ihre Feind bey und um Nähefels verlichenen Wunder-Sig. Zürich 1662. in 4to. Bogen 17.

Er verfiele in verſchiedene ſchwere Kranckheiten, aus welchen Er ſich etwa wieder erhollet, zuletſt aber ſo erſchwachet, daß Er ſeinen Pfarr- und Decanats-Dienſt A. 1657. aufgegeben, und nach Zürich ſich begeben, allwo er auch den 8. Maii 1660. geſtorben: Von ſeiner A. 1630. gehey rahteten Ehefrauen Dorothea Schweizer zeugete Er zwey Söhn, Hans Heinrich, von deme gleich hernach, und Hans Ulrich, welcher den 16. Jul. 1633. gebohren, A. 1663. Pfarrer zu Bernegg in dem Rheinthal worden, und 11. Mart. 1680. geſtorben, und ein gelehrter Mann und guter Deutſcher Poet geweſen, und einen Sohn Hans Heinrich hinterlaſſen, von deme auch ein Articul folget.

Ammann / Hans Heinrich.

Des vorigen Sohn, ward gebohren zu Tüffen den 5. Julii 1631. und zu Zürich A. 1655. unter die Kirchen-Diener aufgenohmen, begab ſich folglich in die Pfalz, und ward Ihme 1662. von dem Churfürſten die Pfarr Steinweiler und Ehrenbach übergeben, von dannen er ſich aber in kurzer Zeit drey mahl wegen Einfahl der Lothringiſchen Völkern ſalviren müſſen, und A. 1662. innert drey Wochen nebſt ſeiner Ehe-Frau und Söhnlein geſtorben; Von Ihme findet ſich

Jacob Catſen Kinder-Luſt-Spiele durch Sinn- und Lehr-Bilder geleitet zur Unterweiſung in guten Sitten, aus dem Nider- in das Hochdeutſche gebracht durch J. H. A. und mit Kupfer-Stücken geziert, vermehrt, und verlegt durch Conrad Meyer 1657. in 4to.

Ammann / Hans Heinrich.

Ein Sohn Hans Ulrich, Pfarrer zu Bernegg, und des Decani Ludwig Ammanns Enckel, ward den 2. Dec 1665. gebohren, und A. 1678. in das Collegium Alumnorum zu Zürich aufgenohmen, welches er A. 1689. verlaſſen, und ſich nach Herborn begeben, allwo er A. 1690. unter N. N. Horchio Prof. Theol. de Igne Sacro diſputirte, und den

27.

der Stadt Bonn, der ganzen Rheinischen Provinz und darüber. Es sind 2 Bände, 1. Band 1. Abtheilung, 1. Band 2. Abtheilung, 2. Band 1. Abtheilung, 2. Band 2. Abtheilung, 3. Band 1. Abtheilung, 3. Band 2. Abtheilung, 4. Band 1. Abtheilung, 4. Band 2. Abtheilung, 5. Band 1. Abtheilung, 5. Band 2. Abtheilung,

de zu Stargard in Hinter-Pommern über Cantic. VIII. 12. gehalten den 30. Jun. 1715. Stargard. 4to.

Der Alten Lobſpruch auf dem gehaltenen dritten hundert-jährigen Jubilæo wegen der Erhebung des Königl. Preuſſiſchen Stamm-Hauſes zur Chur- und Marck-Brandenburg, in Friderico, Burg-Grafen zu Nürnberg ꝛc. Vorgeſtellet in einer Predig aus Sir. XLIV. 1-15. in der Königl. Preuſſiſchen Hof-Kirch zu Stargard in Hinter-Pommern, ſamt einem Anhang von der Preuſſiſchen Kirchen-Buß. Zürich 1716. 4to.

Die gewiſſe Kennzeichen wahrer Bürger des Reichs der Gnaden und gewiſſer Erben des Reichs der Herrlichkeit, als der weil. Hochwolgeb. Herr Matthäus Döring von Somnitz, Königl. Preuſſiſ. Geheimer Rahr und Canzler des Herzogthums Pommern, und Fürſtenthum Cammin ꝛc. ꝛc. den 12. Febr. 1721. ſelig im Herren entſchlaffen, und den 22. Febr. darauf aus Pſ. XV. kürzlich vorgeſtellt. Stargard 1721. in fol.

Ammann / Hans Jacob.

Genannt der Tallweiler Schärer, weilen ſelbiger in dem Zürichiſchen Dorff Tallweil an dem Zürich-See A. 1586. gebohren worden, und von ſeinem Vater Hans Heinrich, welcher auch den Namen des Tallweiler-Schärers gehabt; in der Chirurgie unterwieſen worden, folglich A. 1603. ſeine Reiſe in fremde Lande angetretten, und ſich in ſeiner Profeſſion in Deutſch- und Welſchen Landen geübet, im Jun. 1612 aber mit Andrea Nigroni, Königs Matthiæ in Ungarn Geſandten, als ſein Leib- und Wund-Arzet erſtlich auf Conſtantinopel, und folglich auf Jeruſalem, und weiters durch die in dem Titul ſeiner gleich nachgeſezten Reiſe-Beſchreibung bemerckte Landſchafften ꝛc. gereiſet, und den 21. Sept. 1613. wiederum zu Zürich angelanget, auch des folgenden Jahrs wegen ſein Experienz in ſeiner Kunſt, auch daß vor ihme auch ſchon Burger von gleichem Geſchlecht daſelbſt geweſen, zum Burger zu Zürich angenohmen worden, allwo er auch A. 1658. geſtorben; und im Druck hinterlaſſen

Reiß in das gelobte Land von Wien aus Oeſterreich durch Ungariam, Serviam, Bulgariam und Thraciam auf Conſtantinopel, fehrner durch Natoliam, Cappadociam, Ciliciam, Syriam und Judäam auf Jeruſalem, von dannen durch die Wüſte und Egypten gen Alexandriam, folgends über das Mittelländiſche Meer in Siciliam und durch Italiam auf Zürich in die Eydge-

noß-

noßſchafft, in dreyen Theilen, ſamt deren Landen und Städten, Gelegenheiten, Einwohnern, Policeyen, Sitten und Gebräuchen, auch andern vorgefallenen denckwürdigen Sachen kurz doch eigentlich beſchrieben. Zürich 1618. in 8vo. pl. 14.
Auch ſoll er einen Bericht von der Fortpflanzung der Wurzel-Reben, und ſeines Geſchlechts Stammbaum hinterlaſſen haben. Von ſeiner andern Ehe-Frauen zeugete Er 7. Söhne und 3. Töchtern, von deren erſtern drey, Namens Hans Rudolff, Caſpar und Hans Balthaſar zu Zürich des Groſſen Rahts, und der erſte auch Pfleger des Hauſes zu St. Jacob, und der letſte auch Obervogt zu Pfyn geweſen, und der erſte A. 1729. der mittleſt 1728. und der letſtere A. 1723. geſtorben.

Ammann.

Ein Geſchlecht in der Stadt Bern, welches dahin gebracht worden von des oben unter dieſerm allgemeinen Articul bemerckten Stadt-Schreiber Ludwig Ammanns zu Zürich hinterlaſſener Wittwe Antonia Widerin gebührtig von Bern, welche nach Ihres Ehemanns Ableiben mit ihrem Sohn Hans Ludwig ſich nach Bern begeben, allwo dieſer letſtere das Burger-Recht erhalten, A. 1529. des Groſſen Rahts folglich Landvogt zu Bonmont und 1537. auch des Kleinen Rahts worden, welche letſtere Stell auch ſein Sohn Antoni nachdeme er die Landvogtey Buchſee verwaltet A. 1590. und deſſelben Sohn David A. 1613. erhalten, der auch folglich 1621. Zeug-Herr worden, und einer der Geſandten A. 1616. nach Neuburg zu Erneuerung des Burger-Rechts, und A. 1622. an den Erz-Herzog Leopold von Oeſterreich nach Enſisheim, und auf der Zuſamenkunfft zu Lindau der Bündneriſchen Unruhen wegen, geweſen, und A. 1632. als der letſte von dieſerm Geſchlecht daſelbſt abgeſtorben, aus welchem ſich auch noch Bartholomäus A. 1562. als Landvogt zu Luggarus findet.

Amman.

Ein Geſchlecht in der Stadt Baſel, aus welchem Dietrich A. 1442. Hauptmann über das Fuß-Volck in dem Zug vor Lauffenburg, und A. 1445. in dem Krieg mit dem Haus Oeſterreich geweſen.

Ammann.

Ein alt Geſchlecht in der Stadt Freyburg, zumahlen man ſchon A. 1399. in den Burger-Rödeln antrifft unter dem Namen Meſtraul und Miſtralis, hernach findet ſich Johannes Meſtralis oder Ammann

des

des Rahts A. 1512. und 1515. Gesandter auf einer Eydgenössischen Tagsatzung, dessen Sohn Petrus oder Petermann 1534. Burgermeister, und A. 1540. Schultheiß daselbst worden, auch Kayser Carolo V. in der Jugend solche Dienste geleistet, daß Selbiger Ihne und seine Nachkommen A. 1541. mit einem Waapen-Brief begnadet. Von seinem Sohns-Sohn Hans, welcher 1610. Burgermeister zu Freyburg und 1616. Landvogt zu Lauis gewesen, stammen die jez-lebende alle ab, da von der einten Linien Beat Niclaus die Herrschafft Macconens bekommen, welche hernach durch Erbschafft an die andere Linien kommen, auch Franz Jacob annoch des Kleinen Rahts ist. Von der ander Linien aber annoch in diesem Seculo Carl Niclaus, Herr von S. Bartholome und Arnez, Carl, und Niclaus des Kleinen Rahts und der letstere auch An. 1745. zugleich Seckelmeister, dessen Bruder Beatus Ignatius Carolus aber erstlich Chorherr und A. 1736. Probst der Stifft S. Nicolai zu gedachtem Freyburg worden: Die Herrschafft S. Bartholome kam durch Verkauff aus der Familien, die von Macconens aber kam von der erstern Linien durch Erbschafft an die andere Linien. Siehe auch *Metral.*

Amman von Mörlach.

Ein nunmehr ausgestorbnes Adeliches Geschlecht, welches in der Stadt Schaffhausen und zu Diessenhofen Burger gewesen, und auf dem Hof Mörlach oder jezt-genannten Mörlen bey Uwisen gesessen und danahen auch den Namen bekommen, von welchem Hans Conrad nebst andern vom Adel A. 1352. die Burg und Vogtey Lauffen von Freyherr Rudolff von Tengen zu Lehen empfangen, A. 1375. Hans und Ulrich benannten Conraden Sohn die Rhein-Fischenzen zu Flurlingen verkaufft haben, und Hans in Diensten Herzog Leopolds von Oesterreich A. 1386. in der Schlacht bey Sempach gebliben.

Ammann.

Ein ander Geschlecht in der Stadt Schaffhausen, aus welchem Heinrich 1662. Zunfft- und Münz-Meister und A. 1666. Landvogt zu Neukilch worden, solche Stelle aber A. 1669. aufgegeben, und von dreyen Söhnen Nachkommen hinterlassen 1. Johannes, war Medicinæ Doctor und Stadt-Arzet, von deme hernach ein eigner Articul, 2. Samuel, von deme Heinrich als Probst zu Wagenhausen 1738. gestorben. 3. Johann Heinrich, von dessen Sohn noch in Leben Hans Jacob Ammann, der A. 1699. gebohren, 1736. Zunfftmeister und folg-

folglich auch Præſes des Kauffmänniſchen Gerichts worden: Es ward annebſt auch noch aus dieſerm Geſchlecht Johannes A. 1680. Reichs-Vogt und Stadt-Richter und 1688. Zunfftmeiſter, der A. 1714. geſtorben.

Ammann / Hans Conrad.

Ein Sohn Johannis M. D. und Stadt-Arzten zu Schaffhauſen, ward gebohren A. 1669. und erlangte A. 1687. zu Baſel die Würde eines Doctoris Medicinæ, begabe ſich folglich in Holland, beyrahtete zu Amſterdam, und hielte ſich erſtlich daſelbſt auf, und bemühete ſich abſonderlich Gehör- und Sprachloſe reden zulehrnen, darvon er auch einige glückliche Proben machte; er war mit Walliſio, Bœrhave und P. Poiret wol bekamt, hielte ſich folglich auf einem Land-Gut, Warmund genannt, bey Leiden in aller Stille meiſtens auf, ſchlug danahen auch die ihme A. 1714. nach dem Tod ſeines jüngern Bruders aufgetragne Profeſſionem Phyſices zu Schaffhauſen aus, machte jedoch A. 1724. eine Reiſe in ſein Vaterland, und hielte ſich einige Tag in der Nähe auf dem Randen auf, ein und andere Kräuter zubetrachten, reiſete darauf wieder nach Warmund, und iſt allda noch in gleichem Jahr geſtorben: Er war annebſt ein groſſer Liebhaber der Griechiſchen Sprach und darinn wol erfahren, führte auch ſtets das Griechiſche Teſtament mit ſich, und hat auch einige *Dialogos Platonis* aus der Griechiſchen in die Holländiſche Sprach überſetzet, welche in Amſterdam 1709. in 4to gedruckt ſind; wornebſt auch noch von ihme im Druck ſich befindet:

Diſputatio Inauguralis de Pleuro-Pneumonia, Baſil. 1687. 4to.

Surdus loquens, ſeu Methodus, qua, qui ſurdus natus eſt, loqui diſcere poſſit. Amſtelodami 1692.

Diſſertatio de loquela, qua non ſolum vox humana & loquendi artificium ex Originibus ſuis erruuntur, ſed & traduntur media, quibus ii, qui ab incunabulis ſurdi & muti fuerunt, loquelam adipiſci, quique difficulter loquuntur, vitia ſua emendare poſſint. Amſtelod. 1700. 8vo. pl. 9.

Cœlii Aureliani Siccenſis, Medici Vetuſti, ſectâ Methodici, de morbis acutis & Chronicis libri VIII. ſoli ex omnium Methodicorum ſcriptis ſuperſtites. Joh. Conradus Amman. M. D. recenſuit, emaculavit, notulaſque adjecit; accedunt ſeorſim Theodor Janſſ. ab Almeloven in Cœlium Aurelianum Notæ & Animadverſiones tam propriæ, quàm quas è doctorum Virorum lucubrationibus hinc inde collegit, ut & ejuſdem Lexicon Cœlianum, cum Indicibus locupletiſſimis. Amſtelod. 1709. & 1722. 4to.

Alarm-Geſchrey der Franzöſiſch *Inſpirirten* zur Warnung der Völkern; aus dem Franzöſiſchen überſezt. 1712.

Ammann / Johannes.

Von Schaffhauſen, ein Sohn Hans Heinrich Zunfft- und Münz-Meiſters daſelbſt, ward A. 1640. gebohren, A. 1665. Doctor Medicinæ zu Baſel, hernach 1676. Profeſſor Linguæ Græcæ und Phyſices auf dem Gymnaſio, und 1689. Stadt-Arzet zu Schaffhauſen, ſtarb an einem Schlag-Fluß unweit Neukirch A. 1702. und hat von Söhnen hinterlaſſen Hans Conrad, von deme gleich hievor ein Articul, Johannes, von deme ein eigner Articul folget, Johann Heinrich, ein A. 1747. geſtorbner Apotheker, und Johann Jacob, von dem auch hernach ein Articul ſich findet. Und findet ſich von Ihme

Diſp. Inauguralis de Inflammatione Lateris, ſeu Pleuritide. Baſil. 1664. 4to. pl. 3.

Sonderbarer *Tractat*, und grundlicher Bericht von der Peſt, worinnen begriffen, in was eigentlich deroſelben Weſen beſtehe, von was Urſachen ſie entſtehe, worbey ſie zuerkennen, und wie man ſich durch Göttliche Hilff nicht nur vor derſelben bewahren, ſondern auch, wann man darmit behafftet, heilen könne. Schaffhauſen 1667. 8vo.

Compendium Phyſices. Schaffhauſen 1692. 8vo.

Amman / Johannes.

Des gleich benannten Johannis Med. D. und Stadt-Arzten zu Schaffhauſen anderer Sohn, ward gebohren 1670. Profeſſor Linguæ Græcæ auf dortigem Gymnaſio A. 1709. hernach Diacon zu St. Johann 1724. Pfarrer im Spitthal 1739. und Pfarrer im Münſter 1742. welche Stell Er aber wegen Alters und ſchwacher Stimm nicht angenohmen, ſondern die Pfarrey im Spithal behalten, darbey aber jedoch den Rang und Vorrecht eines Pro-Decani bekommen. Sein Sohn Johann Conrad ward A. 1745. Profeſſor Linguæ Hebreæ. Der Vater hat in Druck gegeben:

Uberſezung der Ubung des Chriſtenthums Hrn. *D. Witſii.* Schaffhauſen 1696. 8vo.

Ammann / Hans Jacob.

Des obbemeldten Johannis Med. Doct. und Stadt-Arzten vierter Sohn, ward 1679. gebohren, A. 1701. Doctor Medicinæ auf der Univerſitet zu Tübingen, hernach 1712. auch Profeſſor Phyſices auf dem Gymna-

Gymnaſio zu Schaffhauſen, und iſt A. 1714. geſtorben. Von Ihme ſind zwey

Diſſertationes (darunter die letztere Inauguralis) *de Decubitu, ſub Præſid. Rudolph. Jacob. Camerarii M. D. & Prof.* Tubing. 1700. 4to.

Ammann/ Johannes

Sein Sohn ward gebohren den 22. Dec. 1707. legte den Grund ſeiner Studien in dem Vaterland, und zeigte gar frühzeitig eine groſſe Luſt zu der Botanic und der Natur-Hiſtorie; gieng A. 1727. auf die Univerſitet Leiden, und ſtudirte unter dem berühmten Boerhave die Medicin, deſſen Anneigung Er ſo erworben, daß Er ihne, nachdeme Er A. 1729. die Würde eines Doctoris Medicinæ daſelbſt erlanget; an den Königl. Groß-Brittanniſchen Leib-Medicum und Præſidenten der Engliſchen Societet Sloane recommandirte, daß Selbiger Ihne A. 1730. in ſein Hauſe zu Londen aufgenohmen, allwo Er mit groſſem Fleiß an der fehrnern Ordnung deſſelben ihme anvertrauten koſtbaren Naturalien-Cabinets gearbeitet, einen Catalogum über 300. groſſe Folianten von Kräutern verfertiget, deſſelben Materiam Medicam in Ordnung gebracht, für Ihne alle Lateiniſche und Franzöſiſche Briefe geſchrieben, auch deſſelben Hiſtoriam Jamaicam aus dem Engliſchen in das Lateiniſche übergeſetzet ꝛc. A. 1731. wurde Er zu einem Mitglied der Engliſchen Societet der Wiſſenſchafften daſelbſt aufgenohmen, und A. 1733. ohne ſein Wiſſen vorgeſchlagen, und gleich darauf beruffen die Profeſſionem Botanices und Hiſtoriæ Naturalis zu Petersburg anzunehmen; Er gieng alſo in gleichem Jahr dahin, und ward ihme A. 1736. ſein Gehalt vermehret, Er verheyrahtete ſich auch A. 1739. daſelbſt mit der älteſten Tochter des Czaariſchen Rahts und Bibliothecarii Schumachers, welche Ihme aber bald wiederum den 10. Jan. 1740. durch den Tod entriſſen worden, worauf auch den 14. Dec. gleichen Jahrs ſein frühzeitiger Tod ſelbſt erfolget, nachdeme Er noch zuvor A. 1739. auch zu einem Mitglied der Petersburgiſchen Societæt der Wiſſenſchafften aufgenohmen worden; Seine Manuſcripta, Correſpondenz, Abriß von Kräutern, inſonderheit ſein Herbarium Vivum von mehr als 5000. Kräutern, welches Er mit unſäglicher Mühe und groſſen Unkoſten in Holland, Engelland, Rußland ꝛc. geſamlet, wurden in die Kayſerl. Kunſt-Kammer zu Petersburg erkaufft. Von ihme findet ſich nebſt obangemerckten in dem Druck:

Diſſertatio Inauguralis de Venis in Corpore humano bibulis. Lugd. Bat. 1729. 4to.

Icones Stirpium rariorum in Ruthenorum Imperio ſponte provenientium. Petersburg 1739. groß 4to.

De Ficubus e trunco Arboris enatis: in Commentar. Acad. Scient. Petropol. Tom. VIII. p. 193.

De Melilota Siliqua membranacea compreſſa. Ibid. p. 209.

Nova Plantarum Genera Leontopetaloides, Ricinocarpodendron, Siphonanthemum, Pteroſpermadendron, Michelia. Ibid. p. 211-219.

De Alſinanthema Thalii. Tom. IX. p. 310.

De Betula pumila, folio ſubrotundo. Ibid. p. 314.

Ammen. Siehe Ammon.

Ammeiſter.

Iſt ein Titul welcher annoch dem Haupt des Rahts der Stadt Straßburg gegeben wird, auch A. 1410. einem von den Räthen zu Baſel ohne des Biſchoffs und Dom-Capituls, (welche damahls noch Antheil an Beſatzung der zweyen Stadt-Häuptern des Burgermeiſters und obriſt Zunfftmeiſters hatten:) Bewilligung und Widerwillen gegen die von denſelben geſezte Häupter; aufgeworffnen dritten Haupt gegeben worden, welches die ſechs folgende Jahr gewähret, und ſolche Stell durch Hans Weiler, Hemman Buchpart, und Leonhard Pfirdter verſehen worden; welche aber 1416. auf Abmahnung des Concilii zu Conſtanz und durch Vermittlung Marggraf Rudolffs von Hochberg auf Samſtag vor Barnabæ Tag wieder abgeſtellt worden. *Wurſtis. Chron. Baſil.* lib. IV. c. 15. und 22.

Ammerſchwyl.

Ein Dorff, Kirch und Pfarr-Gemeind in der Bernerischen Grafſchafft Lenzburg zwiſchen Otmaſingen und Seengen, an den Gränzen der Freyen Aemtern, welche ehemahls denen Edlen von Balmoos zuſtändig geweſen, und in dem Krieg A. 1656. verbrennt worden, der Pfarrer gehöret in das Lenzburger Capitul, und wird von dem Raht zu Bern beſtellt, und iſt auch das Dorff Dinticon dahin Pfarrgenöſſig.

Ammerſchwyl.

Oder Amriſchwyl, ein Dorff und Evangeliſche Filial von der Pfarr Summeri in der Landgrafſchafft Thurgöw in dem obern Thurgöw, und in den Niedern Gerichten der Herrſchafft Bürglen gelegen, allwo auch der Evangeliſche Pfarrer von Summeri ſeine Wohnung hat, der

der Pfarrer gehört in das Ober Thurgöwer-Capitul, und hat das Dom-Capitul zu Costanz die Landsfried-mässige Collatur.

Ammerswyl.

Ein Dorff in der Pfarr Bösingen, in der alten Landschafft der Stadt Freyburg.

Ammerten.

Einige Häuser in der Gemeind Luterbrunnen in dem Bernerischen Amt Interlacken, worbey ehemahlen ein grosses Dorff gestanden und ein Paß in Wallis gewesen, welcher aber dermahlen durch die angewachsne Gletscher und Eisberge unbrauchbar, und die Einwohner genöhtiget ihren Aufenhalt anderwerts zusuchen.

Ammerzwyl.

Ein Dorff in der Pfarr Affoltern, und der Bernerischen Landvogtey Arberg gelegen.

Ammianus. Siehe Amman.

Ammon. Siehe Ambden.

Amont. Siehe la Combaz d'Amont.

Ammont. Siehe Ambden.

Ampelander. Siehe Rebmann.

Ampfer-Boden.

Ein Berg und Alp in dem Land Appenzell Ausser Rooden, auf welcher sich in der Erden ein Loch befindet, durch welches man auf dem Bauch hinein kriechen muß, und darinnen mit einem Liecht eine dreyfache Höle antrifft, in der dritten aber es so finster ist, daß auch ein helles Liecht in selbiger seinen Glanz verliehret. Walser Appenzell. Chron. pag. 25.

Amphitheatrum.

Von solchen von den Römern in der Haupt-Stadt und nur einig wenig andern Orten angelegten grossen, weiten und oval rund angelegten Gebäuen, in welchen von unten bis in die Höhe Stuffen und Sitz ob ein andern gebauen, auf welchen viel tausend Personen den Kampf-Spielen der Fechtern unter ein andern und mit wilden Thieren kommlich und ohne Gefahr zuschauen können; kan das mehrere bey denen Authoribus, welche von denen Antiquitatibus Romanis geschrieben nachgesehen werden; und ist hier nur anzumercken, weilen einerseits in dem ehemahligen Aventico auch ein solches Amphithea-

Ich will nicht weiter schreiben, als bis ich Ihnen versichert habe, daß ich Ihnen mit der größten Hochachtung ergeben bin. Ich bitte Sie, mich Ihrer Frau Gemahlin und Ihrer Familie bestens zu empfehlen. Ich bin Ihr ganz gehorsamer Diener Gellert.

Ich bin ungewiß, ob ich Ihnen schon geschrieben habe, daß ich Ihnen mit der größten Hochachtung ergeben bin. Ich bitte Sie, mich Ihrer Frau Gemahlin und Ihrer Familie bestens zu empfehlen. Ich bin Ihr ganz gehorsamer Diener Gellert.

Bergius, Alfred Julius,
Bankier.

Bankier, geb. 22. Juli 1857 in Berlin, gest. 1. Juli 1911 in Berlin. Bergius war der Sohn des Bankiers Julius Bergius, der 1857 in Berlin das Bankhaus Julius Bergius & Co. gründete, das sich bald zu einem der angesehensten Berliner Bankhäuser entwickelte. Nach dem Tode des Vaters trat Alfred Bergius in das Geschäft ein, das er bis zu seinem Tode leitete. Er war ein hervorragender Kenner des Bankwesens und des Börsenverkehrs. Seine Stellung in der Berliner Finanzwelt war eine sehr angesehene. Er war Mitglied des Aufsichtsrates der Deutschen Bank, der Berliner Handelsgesellschaft, der Dresdner Bank und anderer großer Banken. Bergius war ein Mann von großer Energie und Tatkraft, der sich auch außerhalb seines Berufes vielfach betätigte. Er war ein eifriger Förderer der Künste und Wissenschaften und ein großer Freund der Musik. Seine Villa in Berlin-Grunewald war ein Mittelpunkt des gesellschaftlichen Lebens. Bergius war verheiratet mit Elisabeth, geb. Meyer, und hatte drei Kinder.

Berlin, Hauptstadt des Königreichs Preußen, Residenz des Königs und der Behörden, Sitz der Gesandtschaften, Mittelpunkt der Regierung, Verwaltung und Gesetzgebung, Hauptort der Provinz Brandenburg, Kreis Teltow, Stadtkreis, Sitz des Landrathsamts, des Polizeipräsidiums, des Oberpräsidiums, des Generalcommando des 3. Armeecorps, des Gouvernements, des Kammergerichts, des Consistoriums, des Provinzialschulcollegiums, der Regierung, des Oberlandesgerichts, des Landgerichts, des Amtsgerichts, des Hauptzollamts, des Hauptsteueramts, des Hauptpostamts, des Hauptbankcomptoirs, des Hauptbahnhofs, des Hauptmünzamts, des Hauptmagazins, des Hauptarsenals, des Hauptgestüts, des Hauptgefängnisses, des Hauptkrankenhauses, des Hauptarmenhauses, des Hauptwaisenhauses, des Hauptirrenhauses, des Hauptblindenhauses, des Hauptstummenhauses, des Hauptgehörlosenhauses, des Hauptsiechenhauses, des Hauptaussätzigenhauses, des Hauptleprosenhauses, des Hauptpestilenzhauses, des Hauptcholerahauses, des Hauptgelbfieberhauses, des Hauptmalariahauses, des Hauptschwarzwasserfieberhauses, des Hauptdenguefieberhauses, des Hauptpappatacifieberhauses, des Hauptsandflohfieberhauses, des Hauptrückfallfieberhauses, des Hauptflecktyphushauses, des Hauptabdominaltyphushauses, des Hauptrecurrenshauses, des Hauptpetechialtyphushauses, des Hauptexanthematischentyphushauses, des Hauptbiliösentyphushauses, des Hauptnervösentyphushauses, des Hauptcerebrospinalmeningitishauses, des Hauptepidemischencerebrospinalmeningitishauses, des Hauptgenickstarrehauses, des Hauptspinalmeningitishauses, des Hauptepidemischenspinalmeningitishauses, des Hauptmeningitishauses, des Hauptepidemischenmeningitishauses, des Hauptencephalitishauses, des Hauptepidemischenencephalitishauses, des Hauptmyelitishauses, des Hauptepidemischenmyelitishauses, des Hauptpoliomyelitishauses, des Hauptepidemischenpoliomyelitishauses, des Hauptpolioencephalitishauses, des Hauptepidemischenpolioencephalitishauses, des Hauptpolioencephalomyelitishauses, des Hauptepidemischenpolioencephalomyelitishauses, des Hauptpolioencephalomeningitishauses, des Hauptepidemischenpolioencephalomeningitishauses, des Hauptpoliomeningitishauses, des Hauptepidemischenpoliomeningitishauses, des Hauptpoliomyelomeningitishauses, des Hauptepidemischenpoliomyelomeningitishauses, des Hauptpoliomyeloencephalitishauses, des Hauptepidemischenpoliomyeloencephalitishauses, des Hauptpoliomyeloencephalomeningitishauses, des Hauptepidemischenpoliomyeloencephalomeningitishauses, des Hauptpoliomyeloencephalomyelitishauses, des Hauptepidemischenpoliomyeloencephalomyelitishauses, des Hauptpoliomyeloencephalomyelomeningitishauses, des Hauptepidemischenpoliomyeloencephalomyelomening

den täglichen Raht kommen; Obbemeldten Schultheiß Joſephi dritter Sohn Ignatius ward gebohren A. 1662. zum Chorherr der Stifft Münſter 1677. erwehlt, nahm 1681. Beſitz auf ſelbiger Stifft, hat bey ſelbiger verſchiedne Aemter verſehen, und iſt unter ſeiner Bau-Amts-Verwaltung A. 1689. die Stiffts-Kirch erneuert worden; er ward bey dieſer Stifft 1707. Probſt und 1735. auch Senior, und iſt den 19. Jan. 1746. geſtorben: Sein vierter Sohn Joost ward A. 1691. Hauptmann in Königl. Spanniſchen Dienſten in dem Meyländiſchen Staat 1693. des Groſſen Rahts zu Lucern 1699. Landvogt zu Malters, und 1703. auch Obriſter über ein Regiment Eydgenoſſen in Dienſten König Philippi V. von Spannien, und iſt 1713. in dem 49. Jahr ſeines Alters geſtorben, deſſen Sohn Johann Martin A. 1695. gebohren, 1716. des Groſſen Rahts, 1718. Verwalter der Herrſchafft Heydeck, 1727. des täglichen Rahts, und Landvogt im Entlibuch, 1731. Landvogt zu Rußweil, 1736. Landvogt zu Willisau, und 1743. zu Rotenburg worden. *Docum. Famil.*

Amriſchwyl. Siehe Ammerſchwyl.

Amſel/ Werni.

Ward von denen von Schweiz A. 1402. denen von Appenzell, nachdeme ſie ſelbige in Schutz, Schirm und Land-Recht aufgenohmen, zu einem Amman gegeben. Walſer Appenzell. *Chron.* pag. 211.

Amſelberg.

Ein Hof in der Pfarr-Gemeind Münſingen und dem Bernerischen Land-Gericht Conolfingen.

Amſelbrunn.

Gemeinlich genannt Fontana Merla, ein Brunn-Quell bald mitten in der Landſchafft des Obern Engedins in dem Gotteshaus-Bund, welche dieſere Landſchafft in zwey Theil theilet, welche ſur (ob) und ſous (unter) Fontana Merla genennt werden.

Amsler. Siehe Ambsler.

Amſeltingen/ oder Amſoltingen.

Auch Anſoldingen, ein Dorff, Kirch und Pfarr-Gemeind ein Stund Wegs auſſert Thun in ſelbigem Schultheiſſen-Amt in dem Berner-Gebiet, an einem kleinen aber tieffen und Fiſch-reichen See gegen

Ehe, die Ehe selbst, Ehestand, Ehebund, Ehegemeinschaft, Ehegemeinschaft, Ehegemeinschaft

ſelberg, Dannenbüel, Bodenzingen, Leimeren, Dittlingen, Forſt, auf dem Berg und Jettendorff. Es hat auch dermahlen noch daſelbſt ein Schlößlein und ſchön Land-Gut, und iſt die Kirch A. 1576. ſamt allen Glocken verbrunnen, folglich aber wieder aufgebauet worden.

Amslen.

Ein Haus und Gut in der Pfarr Wald, in der Zürichiſchen Landvogtey Grüningen.

Am Stäg. Siehe Stäg.

Am Stein. Siehe Stein.

Amt. Siehe auch Aemter.

Amtenzell.

Ein Gemeind auf dem Berg unter den ſogenannten Berg-Knechten in der Stifft St. Galliſchen Landen.

Im Amt ſeyn.

Werden in der Eydgenoßſchafft an den Orten, wo eintweder die Häupter der Städt und Orten, als Burgermeiſter, Schultheiſſen ꝛc. oder auch andere Beamtete, als Seckelmeiſter ꝛc. zu halben oder ganzen Jahren um wechſel-weiſe die Regierung oder Aemter verwalten: diejenige genennet, welche würcklich die Regierung oder das Amt auf ſich haben, als Amts-oder regierender Burgermeiſter, Schultheiß, Statthalter, Seckelmeiſter, ꝛc. da dann den andern, an welchem ſolche Regierung oder Amt nicht iſt, der Name der alten Burgermeiſtern, Schultheiſſen, Statthalter ꝛc. bis ſie wiederum an die Regierung oder Verwaltung kommen; beygelegt wird.

Amts-Burgermeiſter. Siehe im Amt ſeyn.

Amt-Frey.

Wird auch genennt die Landſchafft, welche ſich von dem Zuger-Gebiet in die vier Stunde weit zwiſchend dem Berg Albis, und dem Fluß Rüß bis gegen Bremgarten erſtrecket, und der Stadt Zürich zugehörig, von welcher, weilen der darüber geordnete Landvogt ſeine Wohnung in dem Schloß zu Knonau hat, und ſie danaben unter dem Namen der Landvogtey Knonau auch oder mehr bekant iſt; unter dem Articul Knonau das mehrere zufinden ſeyn wird: Von ſelbiger ſind aber unterſcheiden, und zum Theil von der Rüß abgeſondert die

Aemter-Freye

Von welchen oben unter dem Articul Aemter-Freye das mehrere nachzusehen.

Amtleuth / Amtmann.

Oben unter dem Articul Aemter iſt ſchon angemerckt worden, wie daß zu Bern, Freyburg, Solothurn ꝛc. die meiſte Verwaltungen, Landvogteyen ꝛc. auf dem Land; zu Zürich aber diejenige, in welche die bey der Religions-Reformation abgeänderte dißmahlen auch an Kirchen, Schulen und milte Sachen angewendte Güter in und auſſert der Stadt verwaltet werden, und an dieſerm letſtern Ort dieſere mit Unterſcheid von denen, welche Ober- und Landvogteyen und Regierungs-Bezirck verwalten, welche Ober- und Landvogt heiſſen; Aemter genennet werden, danahen auch folglich den Verwaltern derſelben der Namen der Amtleuthen und Amtmannen beygelegt wird; gleich dann auch diejenige, welche die oben unter dem Articul Land-Aemter bemerckte Stellen vertretten, auch öffters Landes-Amtleuth genennet werden.

Amtleuth-Gerichtliche.

Sind in der Stadt Baſel bey dem Gericht der mehrern Stadt vier, und bey dem Gericht der mindern Stadt zwey beſtellet, welche ſo offt Gericht gehalten wird, allweg ein halbe Stund, vor und ehe die Richter ſitzen; ſich unter dem Rahthaus finden laſſen, damit diejenige Partheyen, welche vor Recht zuſchaffen haben, ſie deſto kommlicher berichten könnind; deren Rede ſie dann auch vor Gericht zuthun haben, auch ſich zu Anwalten und Gewalthaben gebrauchen laſſen können, und wird der erſte unter ihnen Frey-Amtmann genennt.

Amts-Schultheiß. Siehe im Amt ſeyn.

Amts. Siehe Ambts.

Analgott. Siehe Adelgott.

Anaſtaſius.

War um das Jahr 737. Abt zu Pfäffers, und wird wegen ſeiner tugendſamen Aufführung morum Exemplar genennet. *Bucelin. Rhæt. ad. d. ann.*

Anberli.

Ein nun ausgeſtorbnes ehemahls Regiment-fähig geweſnes Geſchlecht in der Stadt Bern.

Anciano.

Anciano.

Wird das Haupt der Einwohnern des Malencker-Thals in dem Veltlein genennt, als einen der am Verſtand und Jahren alt ſeyn ſolle. *Guler* Beſchreib. des Veltlins pag. 27.

Anchedina, Siehe Engadin.

S. Anciradus.

Von einigen auch *Hancarodus*, ein Auguſtiner Einſidler Mönch, welcher aus Deutſchland in Spannien und Portugal gereiſet, bey ſeiner Zuruck-Reiſe aber als er über das Rhætiſche Alp-Gebirg gegen dem Zürich-See gekommen, den 6. Febr. A. 850. von einigen Mördern erſtochen und umgebracht worden ſeyn ſolle, deſſen Marter-Platz und Grab aber unbekant. *Murer Helv. S.* p. 158.

Andacher.

Ein Geſchlecht in dem Land Unterwalden Nid dem Kernwald, aus welchem Engelhard A. 1393. 1394. 1429. und 1431. Johannes A. 1406. 1408. 1409. und 1410. Paulus A. 1467. 1469. 1472. 1475. 1476. 1477. 1479. 1482. 1483. 1489. 1491. 1493. 1496. 1497. 1499. und Melchior A. 1502. 1504. und 1507. Land-Amman, Antoni 1529. Landvogt zu Baden, und annoch in jezigem Seculo einige des Land-Rahts in gedachtem Land geweſen.

Andelfingen.

(Und nicht, wie in dem Zedler. *Univerſal-Lexico* ſtehet; Adelfingen) Ein Marckt-Flecken, Kirch und Pfarr-Gemeind in der gleich hernach beſchriebenen Landvogtey gleiches Namens auf einer Höhe zur lincken Seiten der Thur auf dem Weg von Winterthur nach Schaffhauſen gelegen, allwo ein groſſe bedeckte Brugg über die Thur gehet, und ein Zoll bezogen wird; es ſoll ehemahls daſelbſt auch ein Burg und Edelſitz geſtanden ſeyn, wie dann A. 1295. ein Johannes von Andelfingen ſich findet: dermahlen iſt daſelbſt der Sitz oder das Schloß, darinn der Landvogt ſelbiger Herrſchafft ſeine Wohnung hat, auch hat die Stadt Schaffhauſen welche auch die Collatur dortiger Pfarr (welche in das Steiner-Capitul gehöret:) hat; daſelbſt zu Einzeuhung derſelben dort herum habender Gefällen einen eignen Amtmann: Pfarr-genöſſig ſind dahin aus gleicher Landvogtey auch noch die Dörffer Klein-Andelfingen, Alten, Attlicken, Humlicken, Niderwyl, Tätweil, nebſt den Höfen Wäſperſpüel und Tüffenau, und aus der Grafſchafft Kyburg auch das Dorff Oerlingen; es gehören auch unter dortigen Gericht-Stab die benannte Dörffer, (auſſert Oerlingen)

Kleist, Heinrich von, Dichter, Mitkämpfer, Märtyrer der Romantik, geb. 18. Oktober 1777 zu Frankfurt a. O., gest. 21. November 1811 am Wannsee bei Potsdam, stammte aus einem alten pommerschen Geschlecht, das seit dem 15. Jahrhundert in Kriegsdienst und Verwaltung hervorragende Männer gestellt hatte. Sein Vater, Joachim Friedrich von K., war Hauptmann im Regiment Prinz Heinrich, seine Mutter, Juliane Ulrike, eine geborene von Pannwitz, starb früh. Nach dem Tode des Vaters (1788) kam K. in das Haus seines Onkels, des Generalmajors Karl Otto von K., in Potsdam, wo er das Gymnasium besuchte. Mit 15 Jahren trat er in das Regiment Garde ein, in dem sein Vater gedient hatte, und machte 1793 den Feldzug am Rhein mit. Nach dem Frieden von Basel (1795) wurde er Fähnrich und 1797 Leutnant. Er lebte in Potsdam und Berlin, wo er in Gesellschaft und Literatur eine Rolle spielte, und wurde 1799 Adjutant des Prinzen Ferdinand. Seine Neigung zu Wissenschaft und Literatur, die sich schon früh geltend machte, bewog ihn, 1799 seinen Abschied zu nehmen und sich in Frankfurt a. O. immatrikulieren zu lassen. Er hörte dort Mathematik, Physik und Philosophie, ging aber schon 1800 nach Berlin, wo er sich mit Wilhelmine von Zenge verlobte, die Tochter des Kommandanten von Frankfurt a. O. Nach einer Reise in die Schweiz, wo er Wieland besuchte, ging er 1801 nach Paris, um sich dort weiter zu bilden. Er kehrte aber schon 1802 nach Berlin zurück, wo er sich mit Wilhelmine verheiratete. Er lebte dann in Thun, Berlin, Dresden, Weimar, Paris, Mainz, Berlin, Königsberg, Dresden, Prag, Berlin, Wien, Berlin, Dresden, Berlin, Potsdam, Berlin, Wannsee.

A.

1434. Heinrich von Uesickon.
1436. Conrad Meyer von Knonau.
1437. Heinrich von Uesickon.
1438. Johannes Schwend.
1439. Johannes Keller.
1440. Johannes Schwend.
1441. Jacob Schwarzmurer.
1445. Johannes Grebel.
1446. Conrad von Cham.
1447. Heinrich Effinger.
1448. Conrad von Cham.
1449. Johannes Stüssi.
1452. Heinrich Schwend.
1456. Felix Oeri.
1457. Heinrich Suter.
1458. Johannes Stüssi.
1460. Felix Oeri.
1461. Heinrich Wyß.
1463. Heinrich Göldli.
1473. Johannes Grebel.
1476. Johannes Meys.
1486. Dominicus Frauenfelder.
1490. Johannes Schwend.
1492. Thomas Schwarzmurer.
1497. Erhard Meyer.
1500. Rudolff Oeri.
1503. Rudolff Schwend.
1505. Johannes Löwenberg.
1507. Johannes Bindschädler.
1510. Heinrich Frauenfeld.
1513. Heinrich Ernst.
1516. Otmar Rordorff.
1526. Jacob Gunthart.
1531. Johannes Ochsner.
1533. Steffan Zeller.
1538. Johannes Göldli.
1543. Johannes Holzhalb.
1547. Heinrich Holzhalb.

A.

1554. Felix Brunner.
1560. Ehrhard Stoll.
1566. Heinrich Vögeli.
1572. Hans Heinrich Holzhalb.
1578. Beat Bachoffen.
1583. Hans von Schännis.
1586. Hans Peter Roüst.
1592. Hans Jacob Schmid.
1598. Hans Jacob von Schännis.
1604. Hans Peter Wolff.
1610. Hans Jacob Hab.
1616. Hans Rudolff Meyer, von Knonau.
1622. Hans Klunz.
1628. Hans Georg Kauffmann.
1633. Hans Wilhelm Stapfer.
1633. Hans Balthaſſar Keller.
1644. Moriz von Schönau.
1648. Hans Ulrich Rahn.
1650. Heinrich Balber.
1652. Heinrich Lauffer.
1659. Hans Ulrich Thummeiſen.
1665. Caſpar Körner.
1671. Hans Rudolff Fäſi.
1678. Hans Berger.
1684. Hans Caſpar Eſcher.
1690. Hans Caſpar Meis.
1692. Hans Heinrich Brám.
1700. Hans Ludwig Schneeberger.
1706. Hans Rudolff Heß.
1711. Hans Heinrich Greutert.
1718. Caſpar Schmid, von Goldenberg.
1724. Hartmann Heydegger.
1730. Hans Heinrich Hirzel.
1736. Andreas Stocker.
1742. Hans Jacob Wolff.

Andelfingen / Klein.

Ein Dorff ennert der Thur-Brugg vor dem Flecken Andelfingen über, in der Herrſchafft gleiches Namens, aber in denen Niedern Gerichten von Trüllicken gelegen.

Andelo.

Ein Nachbarſchafft und Dorff in der Gemeind Rogolo in dem Untern Terzier des Lands Veltlin.

Andenmatten. Siehe Matten.

Ander.

Eine groſſe Gemeind und das Haupt-Ort in dem Hochgericht Schams in dem Obern Grauen Bund, von deſſen 4. Directuras oder Kleinen Gerichten, in welches ſelbiges Hochgericht eingetheilt iſt; ſie eines ausmachet, auch einen eignen Amman und 8. Rechtſprecher hat; Sie liget unweit von dem Rhein auf deſſelben rechter Seiten in der Ebne, und gehet durch ſelbiges auch der Paß von Tuſis auf Splügen; es iſt auch daſelbſt ein Evangeliſche Pfarr in dem ſogenannten Colloquio unter dem Wald, welche noch eine Filial hat zu Pigneul, welches Nachbarſchäfftlein nebſt dem von Berenburg auch in ſolche Gemeind gehöret. In dieſer Gemeind war vor dieſem ein Bad, welches aber meiſtens abgegangen, auch iſt darinn der ſogenannte ſchwarze Brunn, Fontana nera, deſſen hell lauteres Waſſer, ſo es häuffig getruncken wird, den Eſſ-Luſt machen ſolle: ſo finden ſich auch in ſelbiger Gemeind reiche Silber- Kupfer- Bley- und Eiſen-Bergwercke; es wird auch alljährlich daſelbſt den 20. Herbſtmonat alten Calenders ein groſſer Vieh-Marckt gehalten. *Sprech. Pallad. Rhæt.* p. 211. *Scheuchz.* Schweiz. Natur-Hiſtorie. Part. II. pag. 238. MSc.

An der Eggen. Siehe Eggen.

An der Halden. Siehe Halden.

An der Matt. Siehe Matt.

Andersla.

Ein Gemeindlein in der erſten Squadra des Miſoxer-Thal gegen dem S. Bernhardin-Berg in dem Obern Grauen Bund.

Anderus, Johannes Juſtus.

Ein Evangeliſcher Kirchen-Diener aus dem Engadin in Grau Bündten, von deme

Speculum Chriſtianum; qua ais un Spejel, in il qual ilg Chriſtian po vair,

qual

qual ſapa ſeis Nom, Stadi & offici. Stampad in Celin & Engad. baſſa 1681. in-12.

Ilg Spejel Chriſtiaun Tſchantat a cantar in diverſas Melodias. Stampad in Engadina baſſa. 1681, in-12.

Andeſt.

Ein Dörfflein und Nachbarſchafft in dem Hochgericht Waltenſpurg, in dem Obern Grauen Bund.

Andevenum.

Ein ſogenannte Squadra und Theil der Gemeind Caſtion in dem mittlern Terzier des Landes Veltlin, darvon ehemahls die Gemeind den Namen gehabt.

Andlau / oder Andlo.

Ein altes Adeliches Geſchlecht in dem Elſaß aus welchem Georgius zu Anfang des XV. Seculi ſich auf verſchiedenen Hohen Schulen eine ſondere Gelehrte erworben, auch A. 1416. Dom-Herr, und folglich dann Probſt zu Baſel, wie auch Probſt von Lauterbach in dem Elſaß worden; Er ſtuhnde bey denen Conciliis zu Coſtanz und Baſel in gutem Anſehen, und ward bey der von Pabſt Pio II. in der Stadt Baſel angelegten Hohen Schul auf S. Ambroſii-Tag A. 1460. in Gegenwart des Biſchoffs und der Cleriſey, auch Burgermeiſter und Raht zu Baſel zum erſten Rectore erwehlet, worauf Er auch nebſt der ſogenannten Regenz die Profeſſores beſtellet, die Univerſitæts-Statuta publicirt, und andere dißfalls nöhtige Verordnungen gemachet, und auf S. Lucas Feſt gleichen Jahrs den Rectorat wiederum freywillig abgetretten, und den 7. Mart. 1466. zu Baſel geſtorben, und in dem Münſter begraben worden; es findet ſich auch aus dieſerm Geſchlecht Petrus, welcher 1471. gleichen Rectorat bekommen, und zugleich auch der Univerſitæt Vice-Canzler, der Canoniſchen Rechten Doctor und Vropſt zu Lauterbach geweſen; wie auch Hartmann, der A. 1490. Burgermeiſter der Stadt Baſel worden, und Arbogaſt, der als Malteſer-Ritter zu Anfang des XVII. Seculi Commenthur zu Tobel geweſen.

André, Euſtachius.

Sonſt auch genannt Fortunatus, ward von Farello ſchon 1531. aus Franckreich beruffen, ſeiner zu dem Evangeliſchen Kirchen-Dienſt in dem Pays de Vaud zugebrauchen, welcher aber ſolchen Beruff nicht ſo gleich angenohmen, ſondern erſt nach etlichen Jahren, zumahlen er gegen dem End des Jahrs 1537. zum erſten Pfarrer von Cuilly und

Vilette verordnet worden, auch in zweyen Jahren ſo viel bey ſeinen Pfarr-Angehörigen ausgewürcket, daß ſo viel ſie zuvor Widerwillen gegen die Evangeliſche Prediger gehabt, ſie ſo viel Anmuhtung folglich gegen ſelbige bekommen und behalten. *Ruchat Hiſtoire de la Reformation de la Suiſſe.* Tom. IV. p. 9. 12. & Tom. VI. p. 341.

Fontaine André. Siehe Fontaine.

S. Andreæ.

Solchen Namen hat das Frauen-Cloſter Benedictiner-Ordens zu Sarnen, in dem Land Unterwalden ob dem Wald, allwo das mehrere von ſelbigem vorkommen wird.

Andreas.

Von dieſerm Namen befindet ſich einer, ſo Erz-Herzog Ferdinandi von Oeſterreich Sohn geweſen, ſich aber allein von Oeſterreich geſchrieben, und A. 1589. Biſchoff zu Coſtanz worden, annebſt auch Biſchoff zu Brixen, Cardinal, und etwas Zeits Spanniſcher Gubernator der Niederlanden geweſen, und den 12. Nov. 1600. geſtorben; ſodann einer de Gualdo, der erſtlich von dem Concilio zu Coſtanz 1418. zum Adminiſtratoren, und hernach A. 1431. von Pabſt Eugenio IV. zum Biſchoff zu Sitten ernennt worden, und 1437. geſtorben. Weiters waren von dieſerm Namen einer von Falera, Abt zu Diſentis A. 1510. einer aus dem Geſchlecht Herſch, Abt zu Engelberg A. 1593. und einer von dem Geſchlecht Wengi, Abt zu Wettingen von A. 1521. bis 1528.

Andreas.

Ein Prediger-Mönch, der aber nach und nach Erz-Biſchoff zu Cravn und auch Cardinal des Tituls S. Sixti worden, deſſen Herkommen aber unbekant; thate damahligem Pabſt Sixto IV. ſelbſt, ſowol wegen ſeiner eignen unordenlichen und ſeiner Würde unanſtändigen Aufführung, als auch ſonſt nöhtigen Verbeſſerung, wie des Römiſchen Hofs, alſo auch des ganzen Kirchen-Weſens, öfftere Vorſtellungen, als aber ſolche fruchtlos abgelauffen, und er danahen nichts als Haß und Gefangenſchafft erhollet, begabe Er ſich von Rom hinweg, und langte A. 1482. in der Eydgenoßſchafft an, und eröffnete erſtlich vor geſetznem Raht zu Bern, daß er gewillet ſeye nach Baſel zureiſen, um daſelbſthin ein Concilium zuberuffen, damit Selbiges das, um welches das vormahls daſelbſt gehaltne Concilium, namlich die Reformation des Pabſts, Römiſchen Hofs und Kirchen, angeſehen worden, und welches ſelbiges nicht in Stand gebracht: dermahlen wieder vornehmen möchte;

möchte; der Raht zu Bern begleitete ihne mit einem Für-Schreiben an Basel, allda er nicht nur in dem Münster wider den Pabst offentlich geprediget, sondern auch im Julio durch eine offentliche Ausschreibung die Nohtwendigkeit eines solchen Concilii zu einer solchen Reformation dargeleget, und bey dem Kayser darum angehalten; worauf der Pabst die Auslieferung desselben an den Raht zu Basel begehret, welcher sich aber hierüber an den Kayser gewendet, und da immittlest der Pabst den gedachten Andream aller seiner Würden entsezt, als einen Kezer in den Bann gethan, und dessen Einspehrung an den Raht zu Basel verlangt, hat der erstere nochmahlen für den Richter-Stuhl Christi und ein allgemeines Concilium, die Stadt aber, weilen sie auch von einem Päbstlichen Agenten in Bann erkläret worden; nach Rom appellirt: Als aber folglich der besagte Andreas auf die von dem Kayser an den Raht zu Basel und an Ihne eingekommne Abmahnung, welche Ihme in Beysenn vieler ansehenlicher Päbstlicher Anwälten vor Raht vorgelesen, und er darüber verhöret worden; dennoch von seinem Vorhaben nicht abstehen wollen, und dessen Nohtwendigkeit immer ernsthaffter vorgestellet; mußte endlich der Raht zu Basel auf gesagter Anwälten ernstliches Andringen denselben im Dec. obigen Jahrs in Gefangenschafft auf dortigen Spalen-Thurn einsezen lassen; welches dennoch die Stadt Basel noch nicht von denen von den Päbstl. Anwälten wider Sie dieses Geschäffts wegen verhengten beschwehrlichen Processen, derenhalber sie zweymahl Gesandte nach Rom absenden müssen; erlediget, zumahlen einer Namens Angelus, Bischoff von Suessa auch in dem folgenden Jahr mit Bann- und Interdict-Briefen gegen sie fortgefahren, allen Handel, Wandel und Kauffmannschafft mit ihnen aufgehebt, und noch erlaubt ihre Haab und Güter anzufallen ꝛc. daß Basel sich genöhtiget gesehen sich auch dessentwegen bey den Eydgenossen zubeklagen; es möchte auch die Stadt zu keiner Ruhe kommen, bis mehrbesagter Andreas Samstag nach Martini A. 1484. in seiner Gefangenschafft an einem Seil hangend todt gefunden, und sein Cörper Mittwoch vor Hilarii A. 1484. durch den Scharffrichter in ein Faß gethan, und den Rhein hinab geschickt worden: worbey aber verschiedene Gedancken gewaltet, ob er sich selbst sein Lebens-End befürderet, oder ob solches durch anderwertige Veranstaltung oder Befehl geschehen seye. *Stumpf. Chron. Helv.* lib. XII. cap. 33. *Urstis Chron. Basil.* lib. VI. cap. 14. Hotting. Helvet. Kirch-Gesch. Part. II. lib. V. pag. 497. seq.

Bau (Bauen) auf Grundlage des Bauplans, Grundbuch Art. 779, Abschn. 1 und 2 und Art. 780, Abschn. 1 und 2, Handelsgesetzbuch Art. 259, Abschn. 1 und 2, Strafgesetzbuch Art. 1, Abschn. 1 und 2, Art. 2, Abschn. 1 und 2, Art. 3, Abschn. 1 und 2, Art. 4, Abschn. 1 und 2, Art. 5, Abschn. 1 und 2, Art. 6, Abschn. 1 und 2, Art.

Andreoſſa, Antonius.

Wird von *Guler. Rhæt.* p. 175. als ein in der Heil. Schrifft erfahrner Mann von Tyran in dem Veltlin gebührtig vorgeſtellet.

Andrié.

Ein Geſchlecht in der Grafſchafft *Vallengin*, aus welchem Johannes Henricus A. 1693. gebohren, und Königl. Preuſſiſcher Ober Gerichts-Raht bey dem Königl. Franzöſiſchen Ober-Gericht zu Berlin, und von dem König A. 1738. nach Londen geſchickt worden, da er ſich 6. Monat lang incognito aufgehalten, und viel Conferenzen mit den Königl. Groß-Brittanniſchen Miniſtris verpflogen, hernach aber den Caracter als Königl. Preuſſiſcher Miniſter an dem Groß-Brittanniſchen Hof angenohmen und 25. Dec. ſelbigen Jahrs in ſolcher Qualitæt bey dem König die erſte Audienz gehabt: Er hat als Königl. Bevollmächtigter mit den Königl. Groß-Brittanniſchen Miniſtris den 18. Nov. 1742. ein Deffenſiv- und Garantie-Allianz zu Londen, und in gleicher Qualitet den 26. Aug. 1745. zu Hannover mit dem Königl. Groß-Brittanniſchen Bevollmächtigten Grafen von Harrington einen Verglich geſchloſſen, wie ein Frieden zwiſchen dem König in Preuſſen und der Königin von Ungarn könte errichtet werden, der auch folglich im Dec. dieſes Jahrs erfolget iſt. Sein Bruder Johannes Jacobus aber iſt Königl. Ober Forſt-Meiſter und Intendant der Königl. Gebäuen in dem Fürſtenthum Neuburg und Vallengin.

Andrion.

Ein ausgeſtorbnes Geſchlecht in der Stadt Genff, aus welchem Claudius A. 1590. 1594. 1598. und 1602. Jacobus aber 1666. und 1670. Sindic geweſen: die letſte darvon waren Brüdere, einer des Rahts, und der ander Obriſter, welche um das Jahr 1680. geſtorben, aus ſelbigem hat auch

Johannes Juſtus.

Theſes Philoſophicas Miſcellaneas ex Univerſa Philoſophia depromptas. Præſide Caſparo Wyſſio, Philoſ. Prof. Genev. 1667. heraus gegeben.

Andwyl.

Anwyl, auch Antwyl ein Dorff und Pfarr-Gemeind in der Stifft St. Galliſchen Obervogtey Oberberg zwiſchen Goſſau und Biſchoffzell gelegen, da auf dem Berg noch ein Thurn von 13. Schuh dicken Mauren von einem Schloß, welches die von Appenzell A. 1405. zerſtöhret: Das Meyer-Amt, Hof-Gericht und Mannſchafft allda hat

Ehe, Ehebruch, Ehescheidung, Ehetrennung, Ehegelübde, Ehegelöbniß, Ehestand, Ehegatten, Ehemann, Ehefrau, Ehebett, Ehebette, Ehebrecher, Ehebrecherin, Ehebrecherinn, Ehebrecherisch, Ehebrecherinnen, Ehebrechen, Ehebrechens, Ehebrechern, Ehebrechers, Ehebrechenden, Ehebrechenden, Ehebrechenden

das Schloß Oberberg ſamt den Gerichten, auch das Meyer-Amt, Hof-Gericht und Mannſchafft zu Andweil: ſelbiger oder ein anderer gleiches Namens war A. 1470. und Friz Jacob A. 1523. Biſchofflich Coſtanziſche Vogt zu Biſchoffzell, und in dem XVI. Seculo finden ſich Hans Albrecht, Marggraf Badiſcher Landvogt zu Röteln, auch Hans Burckhard, Herzogl. Wirtembergiſcher Hof-Richter, und Hans Caſpar, Obervogt zu Tübingen, auch gedencket *Bullinger Hiſt. Tigur.* öffters einer Helvetiſchen Chronic, welche Fridericus Jacobus aus dieſerm Geſchlecht verfertiget haben ſolle.

Aneau.

Heiſſen die Savoyer das Städtlein Newe, oder Nyon, in dem Welſchen Berner-Gebiet. *Merian. Topograph. Helv.* pag. 23.

Anenſteter / Heinrich.

Ward Decretorum und des Canoniſchen Rechtens Licentiatus, auch A. 1414. Chorherr, 1422. Cantor, und A. 1427. auch wider des Pabſts Willen, welcher ſolche Stell dem Felici Malleolo zugedacht gehabt; Probſt der Stifft zum Groſſen Münſter zu Zürich; wornebſt er auch Archidiaconus der Dom-Kirch zu Coſtanz, und einer der zwey ſogenannten Promotoren auf dem Concilio zu Baſel A. 1431. ꝛc. geweſen, und den 2. Aug. 1439. mit Hinterlaſſung eines Sohns und drey Töchtern geſtorben: Von dieſerm Geſchlecht war auch Felix A. 1448. Leut-Prieſter, und Ulrich A. 1477. Keller gedachter Stifft zum Groſſen Münſter.

Anentſchen. Siehe Aflentſchen.

Anes, oder *Anet*.

Auf Deutſch Ins, ein groſſes Dorff zwiſchend dem Neuburger- und Murter-See, nebend welchem in einem Dörfflein Biſchoff David von Lauſanne A. 850. von ſeinem Feind einem von Dägerfelden angegriffen worden, welchen er aber halb todt verwundet dennoch erlegt, weilen er aber bey ſolchem Angriff von den Seinigen verrähteriſcher weiſe verlaſſen worden, iſt ſolchem Ort der Name *Traitron* beygelegt worden, welchen es annoch tragt. *Ruchat Hiſtoire Eccleſ. du Pays de Vaud.* p. 19.

Anetſchwyl.

Ein Bauren-Hof in der Pfarr Wengi, und in den Hohen Gerichten der Land-Grafſchafft Thurgöw gelegen.

Angela.

Solle Eduardi des ältern Königs in Engelland Tochter geweſen, in dem

dem X. Seculo zu ihrem Bruder Abt Gregorio zu Einſidlen in dieſere Land gekommen, und an dem Ort, da jezo das Kloſter Münſterlingen ſtehet, in Lebens-Gefahr gerahten ſeyn, hierbey aber ein Gelübd gethan haben, wann Gott ſie daraus errette, ein Kloſter an ſelbige Stätte zubauen, welches ſie folglich auch gethan, und ſelbſt in ſelbiges gegangen ſeyn ſolle. Hotting. Helvet. Kirch-Geſch. P. I. p. 521. Lang Grund-Riß pag. 1075.

Von Angeloch.

Ein ausgeſtorbnes Adeliches Geſchlecht, aus welchem Johannes Bernhardus Anfangs des XVII. Seculi unter dem Titul Epiſcopi Chryſopolitani Weyh-Biſchoff der Hoch-Stifft Baſel geweſen, und A. 1629. Biſchoff Johann Henricum von Baſel zu Bruntrut eingeweyhet hat.

Angelorum Mons. Siehe Engelberg.

Angelrot.

Ein ausgeſtorbnes Geſchlecht in der Stadt Baſel, aus welchem Balthaſar 1523. Meiſter und 1529. Rahtsherr worden.

Angelt.

Ein ausgeſtorbnes ehemahl Regiment-fähig geweſnes Geſchlecht in der Stadt Bern.

Angelus.

Wird von einigen unter die Biſchöffe zu Lauſanne, und zwahren zwiſchend Benedictum von Montferand, und Aymo von Montfalcon geſezet, und von Ihme gemeldet, daß er dem Concilio Lateranenſi V. ſo Pabſt Julius II. A. 1512. ausgeſchrieben, beygewohnt haben ſolle. Lang Grund-Riß. P. I. p. 670. andere aber ſetzen obigen Benedictum und Aymonem unmittelbar nach einandern, und daß dieſer letſtere dem erſtern A. 1491. nachgefolget ſeye. *Ruchat Hiſtoire Eccleſ. du Pays de Vaud* pag. 89. und wollen den in dem gedachten Concilio unterſchriebenen Epiſcopum Lauſanenſem von einem Ort, ſo in der Moldau gelegen ſeyn ſoll, ſeinen Namen herzuhaben dargeben.

Angenſtein.

Ein Schloß oberhalb dem Dorff Eſch rechter Hand der Birs, allwo ſich das Gebirg ganz eng zuſamen ſchlieſſet, auf einem Felſen, ein Stund ob Dorneck in dem ſogenamten Lauffen-Thal und dem Biſsthum Baſel gelegen; ſelbiges hatten ehemahls die Schaler von Baſel als ein gemeinſchafftliches Lehen der Grafen von Pfirdt und Thierſtein

ſtein beſeſſen, und nachdeme es den letſtern heimgefallen ward es A. 1435. Burckhard Mönch Burger von Baſel geliehen, und nachdeme es nach deſſen Linien Abgang wiederum an gedachte Grafen kommen, verkauffte es Graf Heinrich mit Bewilligung Kayſers Maximiliani I. A. 1518. der Stifft Baſel, welche mit der Stadt Baſel A. 1522. ein Vergleich getroffen, daß ſolches mit keinen Wällen, Bollwercken und dergleichen beveſtiget werden ſolle, und es folglich A. 1561. Wendelino Zipper Med. Doctori wiederum zu Lehen gegeben, deſſen Nachkommen ſelbiges annoch beſitzen, da immittleſt ſelbiges auch A. 1637. von Herzog Bernhard von Weymar eingenohmen, und zwey Jahr lang einbehalten worden. Wurſtis *Chron. Baſil.* pag. 24.

A las *Angias.*

Das iſt in den Erlen, welches die Deutſchen auch in der Auw, und in Latein *ad Angias*, oder Alnos nennen, ſind 2. Häuſer in der Gemeind Summada gegen der Gemeind Bevers gelegen, allwo die gemeine Zuſamenkonfft des ganzen Ober Engadins in dem Gottshaus-Bund gehalten, und der Land-Amman und andere Beamte, Richter und Geſandte erwehlet werden; es ſtehet auch daſelbſt das Hochgericht.

Angiſtorff.

Ein Dorff in der Pfarr Dudingen, in der alten Landſchafft der Stadt Freyburg.

Anglickon.

Ein Dörfflein an der Bünz in der Pfarr Villmergen, in den Untern Freyen Aemtern, allwo die Niedere Gerichte ehemahls dem Stifft Wettingen zuſtändig geweſen, von welchem ſie an das Geſchlecht deren zur Lauben, von Zug kommen, aus welchen je der älteſte ſelbige krafft eines errichteten Fideicommiſſi beſitzet.

Anglus, Andreas Ludovicus.

Soll von Pabſt Sixto V. zwahr zum *Nuntio* in die Catholiſche Eydgenoßſchafft A. 1588. ernennet, von denen Eydgenoſſen aber wegen Hinterhaltung vieler Beſoldungs-Geltern nicht angenohmen worden ſeyn. Schweiz. Regiments-Ehren-Spiegel. P. II. p. 5.

Angnes. Siehe Agnes.

Angſter.

Die kleinſte Münz in der Stadt Zürich, deren ſechs ein Zürich-Schilling ausmachen, und welche von denen darauf ehemahls geprägeten Angeſichtern erſtlich Angeſichter oder Antliſter, und folglich Angſter,

oder nach andern erſtlich Auguſter oder Kayſerliche Pfenning genennet worden ſeyn ſollen: auf den älteſten iſt ein verhülletes Angeſicht, und auf andern ein oder auch zwey Häupter iederzeit mit der Umſchrifft ZURICH, da man die erſtere von der Aebtiſſin zum Frau-Münſter, und dieſere letſtere von der Stadt Zürich zuſeyn, und dieſere letſtere S. Felicem, oder S. Felicem und Regulam vorbildend achtet, die erſte Angſter, wie ſie dermahlen ſind, wurden von der Oberkeit zu Zürich A. 1524. gepräget. *Hotting. Num. Bract. Tig.* p. 10. Bluntſchli *Memorabil. Tig.* Art. Angſter.

Angſt und Noht.

Ein Haus in der Pfarr Bubikon, in der Zürichiſchen Herrſchafft Grüningen.

Anguiſola Johannes / Graf von.

Aus einem alten Geſchlecht von Piacenza, ward von König Philippo II. in Spannien als ſein Geheimer Raht A. 1565. mit und nebend andern wegen Einſchlieſſung des Herzogthums Meyland in die Erb-Verein, und A. 1567. wiederum in die Eydgenoßſchafft geſandt, da Er A. 1568. bey einigen Eydgenöſſiſchen Orten für die Grafſchafft Burgund eine würcklichen Hilff, krafft der Erb-Verein, zuerhalten geſucht, und A. 1569. wieder verreiſet.

Anhalt / Fürſten von

Von ſelbigen hat Fürſt Chriſtianus II. von Bernburg die IV. Evangeliſche Städte zu Tauff-Pathen ſeines den 18. Apr. 1642. gebohrnen und den 4. Jan. 1660. zu Parma geſtorbnen Prinzen Caroli Urſini erbetten, wie auch Sein Sohn Fürſt Victor Amadeus zu Tauff-Pathen ſeines den 14. Febr. 1674. gebohrnen, und in der Schlacht bey Leuze A. 1691. gebliebnen Prinzen Johannis Georgii; und auch des letſtern Sohns-Sohn Fürſt Victor Amadeus Adolphus von Anhalt-Schaumburg die ſamtliche Eydgenöſſiſche und Zugewandte Evangeliſche Städt und Ort zu Tauff-Pathen ſeines den 26. Aug. 1718. gebohrnen und A. 1721. wieder geſtorbnen Prinzen Lebrechts.

Anhorn: Chriſtian.

Ward gebührtig von Fläſch in der Herrſchafft Meyenfeld in dem X. Gerichten Bund, allwo er auch des Dorffs Seckelmeiſter geweſen, und wegen ſeiner groſſen Statur nur der Groß Anhorn genennet worden: Er hat zur Zeit der Religions-Verbeſſerung Jacob Bürckli von Zürich, welcher dahin kommen die Evangeliſche Wahrheit zulehren,

ren, zuerſt in ſein Haus aufgenohmen, und, nachdeme er von ihme auch darinn unterwieſen worden, ſelbigen nicht nur, da die Catholiſchen zu Meyenfeld auf Fläſch kommen, um ſelbigen zufangen oder gar umzubringen, in ſeinem Keller in einer tieffen Reb- oder Rüben-Grub unter den Fäſſern verſteckt und errettet, ſondern auch ſonſten wider ſeine und des Evangelii Feinde dapfer beſchirmet. Anhorn Wiedergeburt der Evang. Kirch. in gemeinen 3. Bündten p. 3. 4. 16. Von ſeinem Sohn Ulrich ward A. 1566. gezeuget

Anhorn: Bartholomæus.

Welcher A. 1596. Evangeliſcher Prediger in der Stadt Meyenfeld worden, auch ſelbiger Gemeind in die 26. Jahr vorgeſtanden, immittleſt auch den 4. Oct. 1612. in S. Andreæ Kirch zu Zizers, den 2. Jun. 1614. zu Trimmis, und A. 1616. zu Unter-Fatz die erſte Evangeliſche Predigten gehalten; Nachdeme aber das Oeſterreichiſche Kriegs-Volck das meiſte Bündter-Land eingenohmen, und nebend andern auch ſonderlich ihme nachgeſezt, hat er ſich auf Anhalten ſeiner Zuhörern A. 1621. mit Hinterlaſſung der Seinigen in die Herrſchafft Sargans und Werdenberg ſalviret, als aber die Stadt Meyenfeld den 23. Maii 1622 wiederum von denen Prettigöwern und andern Bündneriſchen Völckern eingenohmen worden, ward er von ſelbigen ſtracks ins Lager beruffen, da er gleich bey dem Einzug in die Stadt mit den Obriſten, Hauptleuthen und allem Volck in die Kirch gezogen, was immittleſt die Catholiſche darinn gehabt, daraus geſchaffet, und ſelbige mit Erklärung des 124. Pſalmen wieder in Beſitz genohmen, unlang hernach aber wieder von dannen vertrieben worden, und hat ſich in die Stadt St. Gallen begeben, von dannen Er von der Evangeliſchen Gemeind zu Gaiß in dem Land Appenzell Auſſer-Rooden A. 1626. zu Ihrem Pfarrer beruffen worden, auch daſelbſt bis an ſein A. 1640. erfolgtes Lebens-End verblieben. Anhorn Wiedergebuhrt der Rhæt. Kirch. p. 84. 87. 128. 158. Von Ihme hat man in dem Druck.

Leich-Predig über weyland Tit. Dürig Enderli, geweſnen *Poteſta* zu *Trahona* und Land-Amman im Prettigöw tödlichen Abgang; Gehalten zu Meyenfeld 1604. Lindau 1606. 4to.

Erſchrockenliche Zeitung, wie der ſchöne Haupt-Flecken Plurs in der Grafſchafft Cleven in der Nacht auf den 25. Augſtmonat 1618. mit Leuth und Gut in ſchneller Eil unter gegangen. Lindau 1618. 4to.

Kurze und einfaltige Beſchreibung des Lebens und Sterbens Tit. Hrn. Johann Luzis von Moos, genannt Gugelbergers, welcher in Gott ſelig entſchlaffen den 23. Dec. 1616. ſamt beygefügter Leich-Predigt 1617. 4to.

Anbey werden von Ihme in der Burger-Bibliothec in der Stadt St. Gallen in Schrifft aufbehalten.

Grau-Bündtner Krieg beſchrieben bis auf A. 1623. in-fol.

Promptuarium rerum memorabilium Rhæticarum, darinnen weitläuffig gehandlet wird von denen Bündtneriſchen Straff-Gerichten, und deren etliche beſchrieben werden. in-fol.

Gemeiner drey Bündten Einigungen und Bündnuſſen zwiſchend ihnen ſelber und andern. 4to.

Beſchreibung der Bündtner-Kriegen, ſamt einer *Information*, wie das Veltlin wieder zubekommen. 4to.

Beſchreibung des unmenſchlichen Veltliner-Mords von A. 1620. und Wiederlegung der Paßquill unter dem Titul, Kelch-Krieg wider Zürich, Bern und Bündtner ausgegangen. 4to.

Denckwürdige Sachen, welche ſich in Bündten A. 1621. zugetragen. 4to.

Erzehlung, warum die Prettigauer A. 1622. die Waffen wider das Haus Oeſterreich ergriffen, ſamt einer vermehrten *Deduction* der Bündtneriſchen Handlung. 4to.

Fehrnere Beſchreibung, was ſich in Bündten begeben von 1623. bis A. 1638. in 6. Tom. 4.

Bündtner Aufruhr oder Beſchreibung von dem Anlaas, Anfang, Ubung und End der groſſen, ſorglichen und ſchweren Aufruhr, ſo in A. 1607. in den drey Bündten in alter freyer hoher *Rhætia* entſtanden. in-fol.

Chronick der Stadt Meyenfeld. in-fol.

Kurze Beſchreibung des Fleckens Plurs.

Vertraulicher *Diſcours* an die Herren *Griſonen* in alter freyer Hohen *Rhætia* durch *Lucium Britannum redivivum*. 1621. 4to.

Scheuchzer Bibl. Helv. pag. 27.

Sein Sohn war Daniel, der ſich

Anhorn von Hartwis

zuſchreiben angefangen, welchen Zunamen auch ſeine Nachkommen geführet, er ward A. 1612. Pfarrer zu Fläſch in Bündten, und hat A. 1621. wegen gleich ſeinem Vatter von dem Oeſterreichiſchen in Bündten gehabten Aufſatz, auf Verlangen ſeiner Zuhörern mit Verlaſſung

laſſung des Seinigen ſich nach Zürich geflüchtet, und gleich hernach A. 1622. Pfarrer zu Affeltrangen, und 1623. zu Sulgen in der Land-Grafſchafft Thurgöw worden, allwo er auch A. 1635. geſtorben, und hinterlaſſen

Bartholomä.

Der A. 1616. zu Fläſch gebohren, und, nachdeme er mit ſeinem Vater A. 1621. das Vaterland verlaſſen müſſen, den Anfang ſeiner Studien zu Zürich gelegt, und folglich zu Baſel fortgeſezt; hierauf A. 1634. Evangeliſcher Pfarrer zu Grüſch und Sewis in dem X. Gerichten Bundt, und gleich das folgende Jahr zu Hundweil in dem Land Appenzell worden; von dannen Er A. 1637. von der Stadt St. Gallen zu einem Prediger in dem Preſten-Haus im Linſenbühl beruffen, und Ihme zugleich das Burger-Recht in dortiger Stadt ertheilt worden; Churfürſt Carolus Ludovicus in der Pfalz beruffte Ihne A. 1649. zu der Stelle eines Pfarrers zu Mosbach, und eines Inſpectoris von Mosbach, Sunzheim und Borberg, in welchem Amt Er nicht nur drey andere Inſpectores und 33. Pfarrer vorgeſtellet, ſondern auch in die 24. Kirchen, welche von denen Catholiſchen in Beſitz genohmen worden, wiederum zu dem Evangeliſchen Gottesdienſt eingeweyhet hat. Er verließ die Pfalz A. 1660. und ward zum Pfarrer in der Stadt Biſchoffzell in der Land-Grafſchafft Thurgöw A. 1661. erwehlet, in welcher Qualitet Er auch A. 1676. Decanus des Evangeliſchen Ober-Thurgöwer-Capituls worden; nachdeme Er aber durch ſeine auch wider die Catholiſche Religion handlende Schrifften bey dortigem Collatore ein groſſen Widerwillen auf ſich gezogen, ward Er von der Stadt Zürich auf die in Ihrem Land gelegne Pfarr-Pfrund Elſau A. 1678. abgeändert, allwo Er auch, nachdeme Er immittleſt in ſeinem höchſten Alter noch eine Reiſe in Engell-Holl- und Deutſchland gethan; A. 1700. geſtorben. Von Ihme ſind in Druck kommen

Theſium e Philoſophia in genere, ejuſque Parte inſtrumentali deprompta-rum Decades quatuor, Præſ. Felice Platero Med. D. & Prof. Log. Baſil. 1632. 4to.

Queſtiones Philoſophicæ Miſcellaneæ, Præſide M. Ludovico Lucio, Profeſſ. Organi Ariſtotelici. Baſil. 1634. 4to.

Meletemata ſacra Miſcellanea, Germaniæ Martialibus ferociis ereptæ, ſtatui & conditioni attemperata. Francofurt. 1661. 4to. 2. Alph.

Ins Deutſch überſezter Wahrheits-Mund in ſinnreichen Abbildungen des gemeinen Weltweſens. Baſel 1665. 8vo.

Christliche Betrachtung der Zorn-Zeichen Gottes und Vorbotten seiner gerechten Straffen. Basel 1665. in-12.

Conciones aliquot Germanicæ: Geistlicher an das Himmelreich angelegter Gewalt, von dem herrlichen Nuzen der Anfechtungen und Trübsalen der Kinderen Gottes in dieser Zeit, und von der hochverwunderlichen Göttlichen Vorsehung in denselben; von dem wahrhafftigen Segen aller wahren Gläubigen, welche ihren Heyland Jesum Christum vest halten, in der seligen Wiedergeburt, Trost in Creuz und ewigen Herrlichkeit bestehend: Christliche Verläugnung seiner selbst; fleissige Wahrnehmung seines Nächsten; Anmahnung zu Christlicher erlaubter Hochzeit-Freude; Von dem Fundament der Evangelischen Religion. Basel und Zürich absonderlich 1668. 1675. und 1678. 4to.

Etliche in der Pfalz gehaltne Predigten. 8vo.

Theatrum Concionum Sacrarum Topicum, in quo Sacra Topica Ecclesiastica Theoretico-Practica ita instituitur & disponitur, ut cuivis fideli Ministro Ecclesiæ uberior suppetat materia ad doctrinas & usus, ex quolibet contextu Sacro, aut Dialogismo Catechetico elicitos probandum, confirmandum, illustrandum, deducendum, applicandum ex Orthodoxiæ Monumentis extructum. Partes & Volumina IX. Basil. ab anno 1670-1691.

Magiologia, Christliche Warnung für dem Aberglauben und Zauberey. Basel 1674. 8vo.

Bischoffzellische Ehren-Gedächtnuß, oder Abscheids-Predig von dem Fundament der Evangelisch-Reformirten seligmachenden Religion, nach dem Innhalt der Heil. Göttlichen Schrifft und der Eydgenössischen Glaubens-Bekantnuß, gehalten den 3. Merz 1678. Zürich. 4to.

Abkürzung der liebreichen Besuchungen Drelincourts. Basel 1680. 8vo.

Heilige Wiedergebuhrt der Evangelischen Kirchen, in denen Gemeinen drey Bündten der freyen Hohen Rhætiæ, oder Beschreibung derselben Reformation und Religions-Verbesserung samt dero fehrnern Zustand, grossen Verfolgungen wider sie, angespunnenen mordlichen Practiquen und gnädiger Erhaltung Gottes; wie auch kurze Verantwortung vieler Lästerungen wider die Evangelische Religion ausgegossen. Brugg 1680. 8vo

Wachende Ruth am Himmel, und Zitter der Pfeilern der Erden, oder wolgemeinte Erinnerung an das liebe Christen-Volck, wegen des alle Welt erschreckenden an dem Himmel leuchtenden

grossen

groſſen Cometen, und die Grund-Veſte der Erden erſchüttenden Erdbidems in den beyden Monaten Dec. 1680. und Jan. 1681. Zürich. 8vo.

Analyſis Catechiſmi Tigurini, Germ. Baſel 1683. 8vo.

Pfälziſcher Regenten-Baum, Baſel 1684. 8vo.

Anmerckungen, ob und wie ein Religions-Vergleich zwiſchen Lutheriſchen und Römiſchen zuhoffen. Franckfurt 1686. in-12. *Scheuchzer Bibl. Helvet.* pag. 23. ſeq. Von ſeinen 4. Söhnen war Bartholomä von A. 1674. bis 1710. Pfarrer zu Summeri in der Land-Grafſchafft Thurgöw, (deſſen Sohn gleiches Namens dermahlen Pfarrer und Cammerarius in der Stadt St. Gallen iſt:) und

Silveſter Samuel

Gebohren zu Moßbach in der Pfalz den 24. Jan. 1659. nahm den Gradum eines Doctoris Medicinæ auf der Hohen Schul zu Heidelberg A. 1679. an, ward 1691. ein Mitglied der Naturæ Curioſorum mit dem Namen Strabonis I., weiters Stadt-Arzet der Stadt St. Gallen, und A. 1709. auch des Rahts daſelbſt, und ſtarb den 9. Aug. 1736. Von ihme findet ſich

Diſſertatio Inauguralis de Febre Tertiana ſimplici. Præſ. Frider. Chriſtiano Wincler, Med. D. & Prof. Heidelberg 1679. 4to.

Obſervatio Anatomica Puellæ: in Miſcellan. Naturæ Curioſ. A. 1682. pag. 110.

Anatome Virginis ventre tumido laborantis. Miſcell. Nat. Cur. 1686. p. 89.

Vulnus Capitis cum Fractura Cranii & Fungo. Miſc. Nat. Cur. 1691. pag. 321.

Ex Plica amiſſa Steatoma Miſc. Cur. 1691. p. 40.

De Infante recens nato, ab extremorum in aquam frigidam immerſione Icterico brevique mortuo Miſc. Cur. 1695. p. 134. *de menſium momentanea ſuppreſſione & inſecuto Ictero ex attactu cadaveris*, ibid. p. 136. *de Virgine ex ſcapulis ſcarificatis menſibus purgata*, ib. p. 138. *de Ictero cum Ileo curata*, p. 141. *de Ileo ex Hypercatharſi curato*, pag. 215.

De Catalepſi cum horrendis motibus convulſivis Miſc. Nat. Cur. 1695. pag. 133.

De Puella ex abceſſibus internis defuncta Miſc. Nat. Cur. 1696. p. 182. *De Cura Dyſenteriæ Epidemicæ.* ib. p. 215.

De Febri Icterica Chronica cum Colica Ventriculi in Ephem. German. Cent. I. pag. 32.

Abſciſſa Coli portio non lethalis. Ephem. cit. pag. 43. *Raucedinis remedium.* ibid. p. 46.

Conſti-

Conſtitutio epidemica San-Gallenſis A. 1696. & 1697. *Ephem. Germ.* Dec. III. Ann. V. App. p. 171.
Scheuchzer Biblioth. Helv. p. 29.
Deſſen Sohn

Bartholomæus.

Ward gebohren den 9. Aug. 1684. und A. 1705. Doctor Medicinæ zu Baſel und hielte daſelbſt ſeine

Diſſertationem Inauguralem de Colica. Baſil. 1705. 4to.

Er hatte ſich einige Jahr zu Meyenfeld aufgehalten, hernach aber in Schweden ſich begeben, und Königl. Leib-Medicus worden, und A. 1744. geſtorben, auch einen Sohn Silveſter Samuel, der gleichfahls Medicinæ Doctor, daſelbſt hinterlaſſen.

Anhorn-Stock.

Ein Joch von dem Näfelſer-Berg ob Näfels in dem Land Glarus.

S. Anian.

Ein Bauren-Hof in der Pfarrey Prätz an dem Heinzenberg in dem Obern Grauen Bund, ſoll den Namen herhaben von einem aus dem fürnehmen Franzöſiſchen Geſchlecht S. Aignan, welcher ſich dahin aus Franckreich geflüchtet haben ſolle, wie man noch aus einigen daſelbſt an einem alten Träm gefunden Franzöſiſchen Verſen abnehmen können.

S. Anicetus.

Pabſt und Martyr, wird gemeinlich für ein Syrer vorgegeben, weilen er in Syria gebohren worden, ſein Vater Johannes aber ſolle von Vico Morcote einem Dorff an dem Lauiſer See in der Landvogtey Lauis und dem Bißthum Como (danaben Ihne auch einige als von Como herſtammend darſtellen:) gebührtig geweſen ſeyn: er ſolle ſich von Jugend auf dem geiſtlichen Stand gewidmet, und mit einem ſolchen gottſeligen und tugendſamen Leben hervor geleuchtet haben, daß er, nachdeme Pabſt Pius I. um des Evangelii willen A. 167. um das Leben gebracht worden, mit allgemeinem Willen und Gutheiſſen an ſeine ſtatt das Bißthum zu Rom und die Päbſtliche Würde erhalten, und während deſſen ruhmlicher Verwaltung ſonderheitlich ſich denen Kezereyen Marcionis, Valentini, Cerdonis, und der Gnoſticorum widerſetzet, ein zwiſchend den Erz- und Biſchoffen in Gallien gewaltete Mißhelligkeit gütlich verglichen, auch den Geiſtlichen die Haar lang wachſen zulaſſen verbotten, und wider den S. Polycarpum, daß das Oſter-Feſt nicht den 14. Martii ſondern 8. Tag hernach gefeyret werden ſolle; verthendiget haben ſolle; er ſolle, nachdeme er 8. Jahr

Bel, Bellus, Bellum, Beau, Belle, Schön, Hübsch, Artig, Gut, Angenehm, Lieblich, Gefällig, Wohlgefällig, Wohlgefallend, Wohlgefällig, Wohlgefallend, Wohlgefällig, Wohlgefallend

St. Anna.

An dem Steiner-Berg in dem Land Schweiz, allwo vor dieſem ein ſchlechtes hölzernes Capellelein geſtanden, und darein von einer aus den Niederlanden nach Einſidlen wallfahrtenden andächtigen Frau eine unter einem ſ. h. Miſt-Hauffen in dortigen Kriegen verſcharret gefundene Bildnuß der St. Anna gebracht worden ſeyn ſolle, woraus ein Wallfahrt entſtanden, 1501. ein groſſe Capell daſelbſt erbauet, und ſolche A. 1648. zu einer Pfarrey erkläret worden. Lang Grund-Riß, Part. I. p. 815.

St. Anna.

Ein Dörfflein in der Pfarr Tavetſch in dem Hoch-Gericht Diſentis in dem Obern Bund gelegen.

Anna.

Königin von Engelland, und folglich von Groß-Brittannien, ward gebohren den 6. Febr. 1664. erbte die Cron den 19. Martii 1702. und ſtarb 22. Aug. 1714. innert welcher Zeit Sie jederweilen einen extraordinari Envoyé in der Eydgenoßſchafft und zwahren von A. 1702. bis 1705. Wilhelmum Agliomby und von A. 1705. bis auf ihren Tod Abraham Stanyan gehalten.

Anna.

Burckhards Grafen von Hochberg oder Hohenberg Tochter, und Rudolphi I. Römiſchen Kayſers Gemahlin, welche 5. Febr. 1281. zu Wien geſtorben, und den 19. Mart. gleichen Jahrs nach ihrem eignen Verlangen in dem Münſter zu Baſel, welches ſie auch wiederum in ſeinen vorigen anſehenlichen Stand herzuſtellen verhilfflich geweſen; in Beyſeyn 3. Biſchöffen, 6. Aebten, und wol 300. Prieſtern begraben worden. *Wurſtis Chron. Baſil.* lib. III. c. 1. *Toniola Baſil. ſepulta retecta.* p. 2.

Anna.

Von dieſerm Namen finden ſich drey Aebtiſſinen des Frau Münſters in der Stadt Zürich, als eine von Attinghauſen A. 1315. die andere von Bonſtetten A. 1353. und die dritte von Höwen A. 1433. ſodann auch vier Aebtiſſinen zu Schännis, als eine A. 1303. die andere von Arbon A. 1348. die dritte von Bellheim A. 1612. und die vierte von Ramſchwag A. 1638.

Anna.

Von dieſerm Namen zehlet *Murer in Helvet. S.* p. 352. 362. und 363.

eine

eine von Ramſchwag aus dem Kloſter St. Catharina Thal, wie auch zwey eine von Klingnau, und eine des Geſchlechts Wanſaſelerin aus von dem von Töß, ſodann *Arturus* zwey Schweſtern von Baſel wegen ihres frommen und tugendſamen Wandels unter die Seligen.

Anna.

Nach *Stumpfii* Bericht *Chron. Helv.* lib. VIII. c. 23. ſoll eines von zwey Wäſſerlein, ſo durch die Stadt Lauſanne lauffen, vormahls alſo geheiſſen haben, und weilen das andere den Namen Loſa gehabt, daraus der Name Loſanna entſtanden ſeyn; da hingegen *Ruchat* in ſeiner *Diſſertation ſur l'Origine des Noms des principaux lieux de la Suiſſe, & du Pays de Vaud* bemercket, daß dieſere Stadt ehemahls Lauſona oder Lauſonna geheiſſen, und eher ihren Namen von dem vormahls daſelbſt der Sonnen geleiſteten Dienſt bekommen habe.

Anna.

Ein Geſchlecht in dem Arter Viertel in dem Land Schweiz.

S. Anne.

Ein Dorff in der Pfarrey und Vogtey Romond, in dem Gebiet der **Stadt Freyburg.**

Annecy.

Die Haupt-Stadt der Grafſchafft Genevois in dem Herzogthum Savoyen an einem See, etwann 7. Stund von der Stadt Genff gelegen, welche allhier angemercket wird, weilen der Biſchoff, welcher ſich annoch den Titul eines Biſchoffs von Genff gibet; daſelbſt dermahlen ſeine Wohnung hat, da ſelbige ſich zuvor in der Stadt Genff aufgehalten haben, und der zu der Zeit der Religions-Reformation geweſne Biſchoff Petrus de la Baume den 15. Jul. 1533. freywillig die Stadt verlaſſen, und nicht mehr zuruck kommen, auch in der Frey-Grafſchafft Burgund A. 1544. geſtorben, ſein Nachfolger Franciſcus von Luxembourg genannt von Auberive aber den Sitz zu Annecy genohmen.

Annenſtetter: Siehe Anenſtetter.

Anneſi: Nicolaus.

Ein Arzney-Erfahrner von Sondrio aus dem Veltlin, von welchem ſich findet

Breve Trattato della Virtù, qualità, operationi e facoltà delli nobili, antichi e pretioſi Bagni di Bormio di Valtellina. Sondrio 1612. **&** *riſtampato* in Bolgiano 1641. 4to.

Diſcorſi delli Bagni di Bormio, della Virtù, proprietà, operatione e facol-

tà de detti Bagni, ſi dichiara, per quali e quante cauſe aviene la calidità de Bagni naturali; in che modo connoſcere ſi poſſa in generale la natura de Bagni, di che natura ſiano queſti pretioſi Bagni di Bormio, a quali infermità ſiano giovevoli, e à quali nuocevoli, e la differenza, ch' e tra queſti due Bagni; con molti avertimenti importantiſſimi circa la regola e governo oſſervarſi nel pigliar detti Bagni, & molti altri belliſſimi diſcorſi &c. in Como 1677. 4to.

Anno.

Ward von Herzog Luitolph von Allemannien bey denen in dem Stifft St. Gallen gewalteten mercklichen Mißhelligkeiten derſelben A. 953. oder nach einigen 956. zum Abt vorgeſtellet, welcher ein freundlicher gelehrter, häuslicher, und denen Mönchen angenehmer Mann geweſen, und A. 954 oder 958. um die nebend dem Kloſter geſtandene Häuſer, vermittleſt deren Einwohnern, ein Maur, 13. Thürne und einen tieffen Graben, hiermit den Flecken St. Gallen zu einer Stadt, anzulegen angefangen. *Stumpf. Chron. Helv.* lib. V. c. 5. Hotting. Helvet. Kirch-Geſch. Part. I. pag. 509.

Annon.

War Biſchoff zu Sitten, und Probſt zu St. Maurizen, zu König Conradi in Burgund Zeiten im IX. Seculo, oder nach andern A. 928. *Simleri Valeſia. Briguet. Valeſ. Chriſtiana.*

d'Annon, oder Annone.

Ein Geſchlecht in der Stadt Baſel, aus welchem Chriſtophorus um der Religion willen ſein Vaterland, in dem Meyländiſchen Gebiet (allwo noch Grafen dieſes Namens befindlich:) zu der Zeit der Glaubens-Reformation verlaſſen, und A. 1598. zu Baſel geſtorben, ſinther auch aus ſelbigem einige Glieder des Klein und Groſſen Rahts daſelbſt worden, und Nicolaus A. 1688. und wieder 1691. Rahtsherr. *Toniola Baſil. ſepult. retecta.* pag. 142.

Annoſi.

Ein Geſchlecht von Zutz in dem Obern Engadin, aus welchem verſchiedene Kirchen-Diener in dieſerm Seculo hin und wider in Bündten Pfarrer worden, und noch ſind, auch Martin Nicolaus, des Colloquii Subſilvani Canzler geweſen, und A. 1679. Kirchen-Diener und folglich Evangeliſcher Prediger in der Stadt Meyenfeld in dem X. Gerichten Bund worden, und in Druck gegeben:

Die Cron der Gerechtigkeit, vorgeſtellt in einer Leich-Predig über II. Tim. IV. 8. bey der Leich-Begängnuß Frau Lands-Haupt-

Hauptmännin Eliſabetha Bruggerin, gebohrner von Salis. Chur A. 1714. in fol.

Unerſchöpfliche zeitliche und ewig erfreuende Troſt-Quelle aller armen Buß-würckenden Chriſt-gläubigen Sündern, vorgeſtellet in einer Leich-Predig über Luc. XXIII. 43. bey Beſtattung Frau Hauptmännin Hortenſia von Salis, Herr Hauptmann Rudolff Gugelberg von Moos Gemahlin, als ſelbige den 2. Jul. 1715. beygeſezt worden. Chur 1715. 4to.

Ammuſius; *Lucius Magianus*, oder *Maguſianus*.

Ein Burger von Baden oder Wettingen, hat nach einer zu Wettingen an der Kirch-Mauer befindlichen Inſcription der Göttin Iſidi ſelbiger Orten ein Tempel aufgebauen. Hotting. Helvet. Kirch-Geſch. Part. I. p. 16. Scheuchzer Bad zu Baden. pag. 9.

Anſegiſus, oder *Anſigiſus*.

Hat als Biſchoff zu Genff einem um das Jahr 878. zu Ravenna gehaltnen Concilio unterſchrieben; iſt aber nicht zugleich Erz-Biſchoff zu Sens, noch auch der geweſen, welcher das Capitulare Caroli M. und Ludovici Pii zuſamen getragen, wie etliche darfür halten wollen. Hotting. Helvet. Kirch-Geſch. P. I. p. 461.

Anſelm.

Ein Geſchlecht in dem Obern Bund, aus welchem Johannes A. 1426. Amman zu Diſentis, und Landrichter des gedachten Bunds geweſen.

Anshelmus.

Von den Frey-Herren von Schwanden ward A. 1234. Abt zu Einſidlen; war der erſte welcher von Pabſt Innocentio IV. den Päbſtlichen Ring, Handſchuh und Zierahten erhalten, bauete das Schloß Pfäffickon an dem Zürich-See, und den ſogenannten Einſidler Hof in der Stadt Zürich, und iſt A. 1266. geſtorben. *Hartman. Annal. Einſidl.* pag. 242. ſeq.

Anshelmus.

Ward um das Jahr 1177. Abt zu Muri, erhielt von denen Päbſten Alexandro III. und Clemente III. A. 1178. und 1188. die Beſtätigung der dortigen Stiffts-Freyheiten, ward auch von Pabſt Innocentio III. nebſt dem Abt zu Engelberg 1203. verordnet, Namens des Päbſtlichen Stuhls, der Stifft Münſter die Ruh gegen einige, welche ſelbige angegriffen, zuverſchaffen, welches er auch zuwegen gebracht, und den 9. Maii 1210. geſtorben. *Murus & Antemurale. App.* p. 30.

Anshelmus, Valerius.

Genannt Rüd, gebührtig von Rotweil, war ein Doctor Medicinæ, und etwas Zeit Chorherr und Schulmeiſter in der Stadt Bern, von dannen er aber wiederum in ſein Vaterland gezogen, folglich aber von dem Raht zu Bern A. 1529. wiederum beruffen, und zu einem Mitglied des Kleinen Rahts und zu ihrem Stadt-Arzet und Hiſtorien-Schreiber angenohmen worden, wie er dann auch 3. Bücher von den Geſchichten dortiger Stadt und Landſchafft in Schrifft, und annebſt im Druck ein Buch hinterlaſſen unter dem Titul:

De quatuor Hereſiarchis Ordinis Prædicatorum de Obſervatione nuncupatorum apud Suitenſes in Civitate Bernenſi combuſtis 1509. 4to.

Anſoltingen. Siehe Amſoltingen.

Anſoltingen.

Ein Bauren-Hof in der Pfarr Vechingen, unweit der Stadt Bern gelegen.

Antagne.

Oder *Autagne*, ein Dorff in dem Mandement Ollon in der Bernerischen Landvogtey Aelen, welches ſeinen Namen von den daſelbſt ehemahls ſich aufgehaltnen Antuatibus her bekommen haben ſolle. *Plantin. Helv. antiq. nova.* pag. 319.

Anthanmatten.

Ein Geſchlecht in dem Zehenden Viſp in dem Land Wallis, aus welchem in dieſerm Seculo Thomas, Caſtellan zu Viſp geweſen; Solches Geſchlecht iſt unterſcheiden von dem in dieſerm Land auch befindlichen Geſchlecht Andenmatten.

Caſtello del Re *Antario.*

Ein alt zerſtöhrtes Schloß bey Faido in dem Liviner-Thal, welches ſeinen Namen von dem in dem VI. Seculo gelebten Lombardiſchen König Antharis oder Antharit haben ſolle.

Antico Lago.

Ein See auf den Bergen vor Irnis oder Giornico über in dem Liviner-Thal, aus welchem das Waſſer Ticinetto ſelbiger Gegend in den Teſin einflieſſet.

Antiſtes.

Wird in denen Städten Zürich und Baſel der Oberſte Pfarrer, welcher auch zugleich das Haupt und Vorſteher der Kirchen- und Schul-Dienern in gedachten beyden Städten und Landſchafften (an letſterm Ort

Baumwollen-Zeug verfertigen, als: Nankin, Kattun, Siamoisen, Barchent, Bettzeug, Bettdecken, Schnupftücher, Halstücher, Strümpfe, Handschuhe, Hauben, Mützen, Kappen, Kragen, Manschetten, Schlafröcke, Unterröcke, Unterhosen, Unterjacken, Hemden, Schürzen, Tischzeug, Servietten, Handtücher, Fenstervorhänge, Bettvorhänge, Tapeten, Wachstuch, Wachsleinwand, Wachsleder, Wachsmousselin, Wachsbarchent, Wachsbettzeug, Wachsbettdecken, Wachsschnupftücher, Wachshalstücher, Wachsstrümpfe, Wachshandschuhe, Wachshauben, Wachsmützen, Wachskappen, Wachskragen, Wachsmanschetten, Wachsschlafröcke, Wachsunterröcke, Wachsunterhosen, Wachsunterjacken, Wachshemden, Wachsschürzen, Wachstischzeug, Wachsservietten, Wachshandtücher, Wachsfenstervorhänge, Wachsbettvorhänge, Wachstapeten, Wachsmus

Mes, Mesenterium, Gekröse, Gekröse, Gekröse

Geneve Tom. II. p. 227. ſeq. zufinden. Siehe auch *Bibliotheque Angloiſe* Tom. II. Part. I. pag. 238. ſeq.

S. Antoni, oder *S. Antonio.*

Ein Dominicaner Kloſter unweit dem Flecken Morbegno in dem Veltlin, welches um das Jahr 1300. ſolle geſtifftet worden ſeyn. *Guler. Rhæt.* lib. XII. pag. 187.

S. Antoni.

War ehemahls ein Weiber-Kloſter unweit der Stadt Chur, welches aber bey der Religions-Aenderung in Abgang kommen. Sprecher *Pallad. Rhæt.* pag. 223.

S. Antoni.

Von ſolchem Namen ſind etliche Dörffer in dem Veltlin, als eines, welches den fünften Canton der Gemeind Villa in dem Obern Terzier ausmachet. Ein anderes, in der Gemeind Montagna, in dem Mittlern Terzier, und noch eines in dem Maſener Thal, in dem Untern Terzier. *Sprecher Pallad. Rhæt.* pag. 283. 287. und 292. Weiters ein Dorff in dem Thal Forba in der Grau-Bündtneriſchen Landſchafft Worms. Auch ein Kirch auf einem hohen Schroffen eines Bergs darüber man aus der Podeſtaterie Plurs nach Avers gehet. *Guler. Rhæt.* pag. 196. Fehrners ein Ort unweit Rufflee, oder Rogoret in dem Miſoxer Thal und dem Obern Grauen Bund, allwo die Grafen von Trivulz ehemahls einen prächtigen Pallaſt gehabt haben ſollen. Auch ein Dorff, Kirch und Pfarr in der Grafſchafft Bellenz, hinter Sobiaſco lincker Hand in dem Malvarobier-Thal. Und auch ein Dörfflein in der Vicinanz von Faido in dem Liviner-Thal.

S. Antoni, oder *S. Antönien.*

Ein wildes und groſſes Thal in und an den Gränzen des X. Gerichten Bunds, welches nebſt Lutzein den einten Theil des Hoch-Gerichts Caſtels ausmachet, und einerſeits zu dem Heuwachs einen ſonderbar vortheilhafftigen feißten Boden hat, anderſeits aber denen Schnee-Lauwinen wegen den hohen Gebirgen viel und öffters unterworffen iſt; dieſes weitläuffige Thal hat keine beyſamen gelegene ſondern in ihren Gütern zerſtreuete Häuſer, jedoch ein eigne Evangeliſche Kirch und Pfarr, in welche aus dieſerm Gericht auch die Oerter bey dem Platz, an der Egg, auf Aſchüel, und aus dem benachbarten Kloſterſer-Gericht, die im Froſchenay und Scharina Pfarr-genöſſig ſind: und ſoll die Evangeliſche Religion in dieſerm Thal bald am erſten in den Grau-Bündtneriſchen Landen nach der Religions-Verbeſſerung

angenohmen worden seyn. Anhorn Wiedergebuhrt der Rhætischen Kirch pag. 18. es hat dieseres Thal aus den benachbarten Orten des X. Gerichten Bunds zwey Eingänge, einen bey Telffs und Frösche-nay, den andern und gebräuchlichern aber bey Paney, von dannen es nur bis zu der Kirchen dem Dalfatzer-Bach nach wol anderthalb Stund weit ist; in dem Sommer hat es auch über hohe Gebirg drey Ausgäng in das dem Haus Oesterreich zugehörige Montafuner-Thal ob Scharina über Goffien und über 2. Berg-Jöcher zu End des Thals in Partaun nach Schakun, und Scharun.

Antonienberg.

Ein sehr hoher Berg in Wallis hinter Mörill oder Mörel gegen dem Berner Gebiet und der Landvogtey Interlacken.

Antonier-Haus.

Wird in dem Städtlein Uznach genannt der Spithal, welcher A. 1386. von Graf Donat und Diethelm von Toggenburg gestifftet worden, und darinn auch etliche Grafen von Toggenburg ihre Begräbnuß haben. *Stumpf. Chron. Helv.* lib. VI. cap. 7.

Antoninus. M. Aurelius Antoninus Philosophus.

Ein Römischer Kayser in dem III. Seculo, welchem nach einer zu Genff annoch befindlichen Inscription die ehemahlige Civitas Equestrium ein Angedencken errichtet; Ob nun der Steine, welcher solche Inscription enthaltet, von Nyon aus dem Pays de Vaud dahin gebracht worden seye, oder ob Genff selbst solche Civitas Equestris gewesen, und dieserm Kayser, daß er sie, nachdeme sie zu seiner Zeit von den Alemanniern ꝛc. verbrennt worden; wieder aufgebauet, und Ihr auch den Namen Aureliæ gegeben; zu Ehren solche gestellet habe? ist noch ungewiß. *Guilliman. de reb. Helv.* lib. I. c. 9. lib. II. c. 3. *Plantin Helvet. antiq. nov.* p. 228. *Spon Histoire de Geneve* P. I. p. 25. & P. II. pag. 330. Siehe auch *Aurelia.*

S. Antonino.

Ein Dorff in der Pfarr von Calpiogna und der Vicinanz von Faido oder Pfaid in dem Liviner-Thal; auch ein Dorff, Kirch und Pfarr in der Grafschafft Bellenz unten an einem Berg lincker Hand der Land-Straß, die von Bellenz nach Lauis führet, dahin auch die Capplaney Catenazzo gehöret.

S. Antonio. Siehe S. Antoni.

Anto-

Antonius.

Von dieſerm Namen finden ſich zwey Biſchöffe zu *Lauſanne*, einer von den Savoyiſchen Grafen von Challand, welcher A. 1404. von Pabſt Benedicto XII zum Cardinal von dem Titul S. Mariæ in Via lata ernennet, und den 10. Oct. 1406. zum Biſchoff zu Lauſanne erwehlt worden, und 4. Sept. 1431. geſtorben, zuvor auch Abt S. Michaelis de la Cluſe, und S. Juſti zu Suſa geweſen, und auch nach erhaltnem Biſsthum, Herzogl. Savoyiſcher Raht und Canzler von Savoyen worden, ſich A. 1407. mit Johanni von Châlon, Herren von Arlay und Fürſten von Oranien, der auch Herr von Orbe und Echalens ware; verbündet, A. 1417. von Pabſt Martino V., der ab dem Concilio zu Coſtanz durch Lauſanne ſeine Ruckreiſe genohmen; die Viſitation der Pfründen, deren Collatur dem Bernhardiner-Orden zuvor ertheilt worden; wieder bekommen, und auch A. 1419. eine Capellen der unſchuldigen Kindern geſtifftet; *Ruchat Hiſtoire Eccleſ. du Pays de Vaud* p. 79. Der ander aber war aus dem Savoyiſchen Geſchlecht von Gourevant und ward A. 1561. zum Biſchoff ernennet.

Antonius. Siehe Antoine.

Antruna.

Ein hoher Berg in dem Saas in dem Zehenden Viſp in dem Land Wallis, über welchen ein Paß in das Meyländiſche Thal Antrona gehet, und auf welchem ein Waſſer entſpringt, welches den Fluß Viſp hernach verſtärcket. *Stumpf. Chron. Helv.* lib. II. c. 7.

Antuates.

Weilen in einigen Exemplaren *Cæſaris de Bell. Gall.* lib. III. anſtatt dieſes Namens Nantuates, und in einigen Exemplaren *Strabonis* lib. IV. anſtatt Ναυλάλαι der Name αἰβυάτιοι, befindlich, ſo wollen einige ſolche beyde Völcker für eines achten, andere aber ſolche für zwey Völcker und die Nantuates aus dem, was ihrethalben *Strabo* l. c. und *Cæſar d. l.* lib. IV. meldet, an den Urſprung des Rheins bey Tavetſch ſetzen, und danahen ſie für die Ætuatios, von denen ein eigner Articul: halten, andere aber ſelbige an den Boden-See, und noch andere in das Land Wallis, wo dermahlen Naters, wie unter dem Articul Ætuates und Nantuates das mehrere vorkommen wird, ſetzen: *Plantin. Helvet. antiq. nova.* p. 335. *Tſchudi in Helv. antiqua Msc.* und in *Chron. Helv. ad ann.* 1077. ſetzet ſolche auf beyde Seiten des Genffer-Sees, und nennet die an der lincken Seiten deſſelben Antuates Equeſtres weilen er die Coloniam Equeſtrium

Nevidunum für Thonon in dem Chablais haltet ; die an der rechten Seiten in der Waat aber Antuates Juranos: Noch andere wollen aus dem, was *Cæſar l. c.* lib. III von den Antuatibus meldet, ſelbiger Sitz beſtimmen um die Rhône herum in der Nachbarſchafft der Allobrogum und Genff, gegen dem Dauphiné. *Marlian. deſcript. veter. Gall. locor.* andere um die Gegend von Chambery, da nach der Flecken Nantua. *Paradin Chron. de Savoye.* Andere in der Landſchafft von Chablais, und das ſogenannte Pays de Gavot bis gegen Genff auf der einten Seiten des Genffer-Sees. *Cluverius* entſcheidet ſelbige von den Allobrogibus durch den Fluß Dranſa, ſo in gleich gedachten See einflieſſet; von denen Helvetieren durch die zwey Berge ſo er Dent de Luman, und Mont Seron nennet, und durch die Folge der Bergen bis zu dem Urſprung der Sanen; von denen Sedunis den Berg-Jochen nach von ſolchem Urſprung bis nach Martinach; und von den Veragris durch die darauf folgende Berge bis zu dem Allobrogibus. *Plantin. l. c.* p. 319. ſchlieſſet ſie ein in das Thal welches von St. Maurizen in Wallis bis an den Genffer-See ſich erſtrecket, auf deren einer Seiten die Berneriſche Landvogtey Aelen auf der andern aber auch ein Theil von dem untern Wallis und das Herzogthum Chablais und die Landſchafft Gavot liget, und will auch den Namen des zuvor auch angemerckten Dorff Antagne daher leiten; gleich dann andere wollen, daß die Einwohner der Berneriſchen Landſchafft Waat oder Pays de Vaud danahen den Namen bekommen haben, und anſtatt Antuates folglich Vautuates genennet worden ſeyind. *Plantin. l. c.* Danahen auch Tſchudi, und aus Ihme *Guillimann. de reb. Helvet.* lib. I. cap. 2. auch das von dieſerm Volck hergenannte

Antuaticus Pagus

Für eines deren vier Pagorum, in welche, nach Cæſaris Bericht, das alte Helvetier-Land eingetheilt geweſen ſeyn ſolle; geachtet, und auf beyde Seiten des Genffer-Sees, was unterhalb St. Morizen liget, geſezt, und darein einerſeits die Waat, und anderſeits das Chablais eingeſchloſſen wird: zu deſſelben Gränzen werden geſezt gegen Aufgang und dem Pago Aventicenſe, die Berg, welche von Chateau S. Denys zwiſchen Milden und Lauſanne bis an den Juraſſum reichen; gegen Mittag die Berg, welche die Salaſſos, Centriones und einen Theil der Allobrogum von ſelbigen ſcheiden, und gegen Abend, die Stadt Genff, und die Rhône bis an den Berg Juram gegen die Allobroges, und letſtlich dieſer Berg ſelbſt gegen die Sequanos; und werden in ſolchen Pagum gerechnet auf der Helvetier-Seiten Lauſunum, Bibiſcum, Alæ, Penne,

Cala-

Calarona, Dina, Nevidunum, von welchen unter ihren Articuln, wie auch von denen wider ſolchen Pagum waltenden Bedencken, und von anderer Beſtimmung der vier Helvetiſcher Pagorum, unter dem Articul der Pagorum das mehrere nachzuſehen.

Antweil.
Anweil. } Siehe Andweil.

Anwachs. Siehe Awachs.

Anwyl.

Ein Dorff in der Pfarr Oltingen, in dem Amt Varnſpurg in dem Gebiet der Stadt Baſel, in welcher Gegend, ſonderlich in dem ſogenannten Däublein-Acker, figurirte Steine ſich in groſſer Menge finden.

Anzeinde.

Ein Berg in dem Berner-Gebiet an den Walliſſer Gränzen gegen über dem Berg Zeveillie oder Cheville, in dem Walliſſer Land, von welchem letſten 23. Sept. 1714. ein groſſer Theil von einem eingefallenen Theil des gähſtotzigen Bergs Diableret mit Steinen bedeckt worden; zwiſchen welchen beyden Bergen ein Waſſer entſpringet, welches ſich in die zwey Flüßlein Avançon oder Avanſon, und Liſerne oder Lucerne abtheilet. Scheuchz. Natur-Geſch. des Schweizerl. P. I. pag. 140.

Anzenweil.

Ein Dörfflein vermiſchter Religion in der Gemeind Ganterſchwyl in dem Neckar Thal, und ein Mülle in der Pfarr Lütiſpurg beyde in dem Land Toggenburg.

Anzona.

Eine Gemeind in der erſten Squadra des Miſoxer-Thals in dem Oberen Grauen-Bund.

Anzonico.

Eine Pfarr-Gemeind in der Vicinanz Curonico in dem Liviner-Thal.

Apeninus.

Soll von *Strabone* lib. IV. auch, wiewol unbegründet, genennt worder der Arlberg, Pœna Alpes: Scheuchzer Natur-Geſch. des Schweizerl. Part. I. p. 204.

Apfelberg.

Ein Berg bey St. Margaretha, in dem Rheinthal, allwo guter weiſſer und rohter Wein wachſet.

Appiarius: Matthias.

War der erſte Buchdruckerlin der Stadt Bern, von deme das erſte Werck, ſo man von ihme gedruckt findet, A. 1530. gedruckt worden. Sein Sohn Samuel hat von A. 1550. die Buchdruckerey daſelbſt fortgeſezt.

Apis.

Von dieſerm alten Egyptiſchen Abgott iſt anderwertig das mehrere zu finden; und wird Er allhier nur darum beygeſetzet, weilen man auch darfür haltet, daß weilen ſein Weib die Iſis bey den alten Helvetiern als eine Göttin verehret worden, ſolches auch gegen Selbigen geſchehen ſeye, und daß das unweit Solothurn gelegne jezt-genennte Attis-Holz (von welchem hernach ein eigner Articul:) eher Appis-Holz ſolte genennt werden. Hotting. Helvet. Kirch-Geſch. P. I. p. 17.

P. Apolinaris von Schweiz.

Ein Capuciner, ſiehe Wäber.

Apollo.

Von dieſerm Heydniſchen Abgott und Haupt der Muſen kan in denen Univerſal Lexicis und in ſelbigen allegirten Authoribus das mehrere nachgeſehen werden; *Cæſar de Bell. Gall.* lib. VI. cap. 17. meldet, daß auch die Gallier ſelbigen verehret haben, wiewol einige darfür halten, daß es vor der Römern Ankunft in ſelbigen Landen unter einem andern Namen, und daß nach derſelben Ankunft ſolche Verehrung auch von ſonderlich von den Römiſchen in Helvetien gelegten Colonien geſchehen ſeye, und ſolche ſelbigen zu Ihrem Schirm-Gott angenohmen habind: Von deſſen Dienſte finden ſich noch einige Inſcriptionen ſonderlich zu Wifflifpurg und Genff. Hotting. Helvet. Kirch-Geſch. P. I. p. 13. 22. 33. *Plantin. Helv. Ant. Nov.* p. 231. und 263. Es meldet auch *Guler in Rhæt.* lib. III. p. 33. daß dieſer Apollo in den Rhætiſchen Landen verehret worden ſeye.

Apothecker.

Ein ausgeſtorbenes Geſchlecht in der Stadt Bern, daraus Jooſt A. 1402. des Kleinen Rahts und Kilchmeyer worden.

Appelfältin: Anna Margaretha.

Soll eines Geiſtlichen Tochter aus der Eydgenoßſchafft geweſen ſeyn, und

und unterſchiedliche Hiſtoriſche und Mathematiſche Schrifften verfertiget haben. *Paulin.* Gelehrt. Frauenzimm. p. 21.

Appelhauſen.

Ein Dörfflein in der Pfarr und denen Gerichten Stammheim.

Appellinus.

Oder *Abelenus* ſolle in dem VII. Seculo Biſchoff zu Genff geweſen, und ſich der von Columbano eingeführten Lehr, und Kloſter Reguln, als Neuerungen widerſezt, etliche benachbarte Biſchöffe auf ſeine Seiten gebracht, und König Clotarium veranlaſet haben ein Concilium hierüber zu Maſein zuverſamlen. Hotting. Helvet. Kirch-Geſch. P. I. pag. 258.

Appenſchwändi.

Ein Dorff, in der Pfarr-Gemeind Stäffisburg, in dem Bernerischen Amt Thun.

Appenzell.

Abbatiſcella, auch *Abba cella*, und Appotzelle in alten Diplomatibus genennet, eine Landſchafft welche das XIII. Ort der Eydgenoßſchafft ausmachet, und ihren Namen von dem Haupt-Flecken und gröſten Gemeind in demſelbigen tragt: Sie iſt das äuſſerſte Gränz-Ort der Eydgenoßſchafft gegen Morgen, und ligt unweit dem Rhein-Strohm, dem Boden-See, und St. Gallen in dem Gebirge, gränzet gegen Morgen an das Rheinthal, in welchem der Rhein nur etwann ein viertel Stund von den äuſſerſten Gränzen des Landes durchflieſſet; gegen Mittag an die Frey-Herrſchafft Sax, gegen Abend an das Toggenburg, und gegen Mitternacht an die Stifft St. Galliſche Land, und gegen dem Boden-See, von welchem auch die äuſſerſte Gränzen nur eine halbe Stund entlegen; Die Länge des ganzen Landes von Morgen bis Abend mag ſich auf zehen und ein halbe, und die Breite von Mittag bis Mitternacht auf 5. bis 7. Stunden erſtrecken, und ſind ſonderlich die darinn gelegne Alpen von gar weitläuffigem Bezirck, auch iſt das Land an einigen Orten ſchmal an andern aber breiter: es ſind aber an den meiſten Orten in demſelben die Häuſer nicht bey einandern, ſondern hin und her doch ſo zerſtreuet, daß man kaum einen Büchſen-Schuß geben kan da nicht ein Hauſe anzutreffen, welche dann zuſamen eine und andere von denen 23. in dem ganzen Land befindlichen Gemeinen und Kirchhörinen oder Pfarreyen ausmachen, jedoch gibt es auch zwey ſchöne und wolgebaute Flecken in demſelbigen,

Appen-

Appenzell und Herisau, auch einige Dörffer von bey einandern ligenden Häusern, als Trogen, Gais, Urnäschen, Schwellbrunn, Teuffen und Hundweil; Der Lufft in dieserm Land ist wegen desselben erhabenen Gegend rein, leicht und gesund, da selbige meistens bergicht, darinn aber auch anmuhtige Thäler befindlich sind; Auf denen in den hohen Gebirgen dieseres Lands, sonderlich in dem Innern Rooden, vielfaltig anzutreffenden Alpen sollen den Sommer über in den Inn-Roodischen Alpen bis 5882. Kühe, 1240. Schaafe, 1476. Geissen, und in den Auss-Roodischen Alpen bey 3232. Kühen und in beyden annoch viel Pferd ernehret werden, danaben auch auf selbigen eine grosse Menge Schmalz (Butter oder Anken) Ziger, auch magere und fette Kühe- und Geiß-Käse zubereitet, und nebst vielem von dem gedachten Vieh auch 'ausfert das Land verschickt und verkaufft werden', gleich es auch geschiehet mit vielem sonderlich Tannen-Holz, welches, nebst Holz auch von anderer Art, Buchen, Eichen, ꝛc. in den grossen Wäldern aufwachset; es hat auch in den Ausser-Rooden in denen gegen dem Rheinthal gelegenen Gemeinden ein starcker Weinwachs, und zwahren auch, und sonderlich der rothe, von guter Qualitæt; in andern Gemeinden aber wird auch aus dem vielen Obswachs viel und guter Most gemacht; auch werden in den eint und andern Gemeinden der Ausser-Rooden allerhand trockne Früchte, Korn, Weizen, Gersten, Bohnen, Erbsen, Haber und Flachs gepflanzet, welcher letstere sodann auch Anlaß giebet nicht nur zu vielem Spinnen, Spuhlen und Wäben sowol solches in dem Land gewachsnen, als auch aus dem benachbarten Toggenburg, Thurgöw, Rheinthal auch Schwabenland einkauffenden Flachses, als auch zu dem in dem Land zu grossem Nutzen der Reichen und Armen starck getriebnen Leinwad-Gewerb, da auf obbemerckte weise viel tausend Tücher in dem Land fabricirt, und theils von einigen Kauff- und Handels-Leuthen aus dem Land in Franckreich, Deutschland, Italien ꝛc. verschickt, theils auch von denen Arbeitern zu St. Gallen, Trogen, Rorschach, Arbon, ꝛc. verkaufft werden; Nebend dieser Arbeit und Handelschafft legen sich andere Einwohner sonderlich in Inn-Rooden auf die Vieh-Zucht, und die in den Ausser-Rooden an das Rheinthal stossende auf den Reb-Bau, es begibt sich auch ein ziemliche Anzahl derselben in fremde Kriegs-Dienste. Sie werden gemeinlich in der Jugend nicht zärtlich sondern rauch erzogen, sind auch meistentheils ein starck und grosses Volck von harter und gesunder Complexion, und sonderlich die, welche ihre Nahrung in Milch-Speisen, wie es auch bald meistens

geschi-

Ohio, Ohio, Ohio,

[illegible] [illegible] [illegible] [

ſau, A. 1292, die Reichs-Steuer, und A. 1345. die Reichs-Vogtey nebſt dem Bann über das Blut zurichten, und denen Lehen-Gerichten erhalten habe; jedoch zeiget ſich auch daß die Kayſer bis auf gleichbemeldte Zeit die Reichs-Vogtey in demſelbigen behalten und beſtellet, auch die Huldigung in Ihrem Namen eingenohmen, auch Appenzell, Hundweil, Urnäſchen und Teuffen den Namen der Reichs-Ländlein getragen, und dieſere A. 1333. von Kayſer Ludovico IV. die Freyheit, daß ſie an niemand anderen verſezt werden mögind; erhalten habind; zugleich auch daß einige Aebte von St. Gallen ſich gar gnädig gegen ihnen erzeiget, wie dann Abt Walther A. 1246. ihnen verſchiedene von ſeinen Vorfahren auferlegte Beſchwehrden abgenohmen, Abt Ulrich A. 1277. ihnen die Freyheit ertheilt einen Land-Amman zuerwehlen, Abt Wilhelm A. 1292. ſolches beſtätiget, und noch andere Freyheiten beygefüget, Abt Hermann A. 1345. die um etwas geſteigerte Reichs-Steuer auf den alten Fuß hergeſtellet, und daß ſolche nicht mehr erhöhet und ſie nicht über des Reichs Freyheit gehalten werden ſolle; verordnet, auch die zuvor von dem Abt bezognen Harniſchen der abgeſtorbnen Haus-Vätern den Erben überlaſſen, und auch A. 1360. geſtattet, ſich mit Schweiz und Glarus in ein Burg- und Land-Recht einzulaſſen, Abt Georg A. 1375. ihnen nicht nur ihre Freyheiten beſtätiget, ſondern auch denen obgedachten vier Reichs-Ländlinen A. 1378. erlaubt, ſich mit denen Schwäbiſchen Reichs-Städten in eine Bündnuß einzulaſſen; auch Abt Cuno A. 1379. von Kayſrr Wenceslao ausgewürcket, daß ſeine Gottshaus-Leuth folglich auch die Appenzeller nicht vor den Kayſerl. Hof- und Land-Gerichten, ſondern wo ſie ſeßhafft ſind, berechtet werden ſollind; Hingegen auch daß andere und bald mehrere Aebte geweſen, welche ſich ſtreng und ungünſtig gegen das Land bezeiget, ſonderheitlich Abt Conrad, welcher ſelbiges A. 1227. mit Gewalt von einer nachbarlichen Verſtändnuß mit der Stadt St. Gallen abgehalten, und folglich A. 1239. die Steuren und Anlagen geſteigert, und auch noch auſſerordentliche aufgelegt. Abt Berchtold A. 1253. die Einkönfften der Pfarr-Kirch zu Appenzell ſeinem Stifft einverleibet, und A. 1268. ſelbiges Land noch mit vielen Anlagen beſchwehret, daß die Land-Leuth ab ſeinem Leichgang wegen ſeiner Strenge vor Freuden heim gedanzet. Abt Rumold A. 1276. einige Ort in dem Land verſezt und verkaufft, auch A. 1278. den ihnen von ſeinen Vorfahren zuerwehlen geſtatteten Land-Amman auf das Schloß Clanx gefangen geführt, und ohne eine ſtarcke Löſung nicht ledig gelaſſen, zumahlen hernach das Land angehalten, deſſelben folglich

Pfeil, Schiffahrtsabgaben, Zölle, Steuern und Gebühren. Pfeil, Joh. Gottfr., Pädagog, geb. 1719 zu Lissa, gest. 1788 als Direktor des Pädagogiums zu Halle. Pfeil, Joh. Wilh., Forstmann, geb. 1773 zu Giesmannsdorf in Schlesien, gest. 1830 als Professor in Berlin. Pfeil, Karl Ludw. Wilh. Emil, Forstmann, geb. 1824 zu Neudamm, gest. 1890 als Professor in Eberswalde. Pfeil, Leonh., Graf von, Publizist, geb. 1732 zu Ansbach, gest. 1808 in Berlin. Pfeil, Wilh. Leop., Graf von, Forstmann, geb. 1781 zu Giesmannsdorf in Schlesien, gest. 1846 als Oberforstmeister in Potsdam. Pfeil, Wilh. Leop., Graf von, Forstmann, geb. 1824 zu Berlin, gest. 1893 als Oberforstmeister in Potsdam. Pfeil, Wilh. Leop., Graf von, Forstmann, geb. 1853 zu Berlin, gest. 1914 als Oberforstmeister in Potsdam. Pfeil, Wilh. Leop., Graf von, Forstmann, geb. 1881 zu Berlin, gest. 1914 als Oberforstmeister in Potsdam. Pfeil, Wilh. Leop., Graf von, Forstmann, geb. 1909 zu Berlin, gest. 1914 als Oberforstmeister in Potsdam. Pfeil, Wilh. Leop., Graf von, Forstmann, geb.

Ehe, welche die Verlobten in Gegenwart der Trauzeugen vor dem Standesbeamten persönlich und ausdrücklich erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Diese Erklärung darf nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben werden. Sie kann durch Stellvertreter nicht abgegeben werden. Der Standesbeamte hat hierauf im Namen des Gesetzes auszusprechen, daß die Verlobten nunmehr kraft Gesetzes verbundene Eheleute seien. Die Eheschließung soll in Gegenwart zweier Zeugen erfolgen. Die Verlobten können sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, wenn dieser eine öffentlich beglaubigte Vollmacht vorlegt, welche die Erklärung enthält, daß der Vollmachtgeber die Ehe mit einer bestimmten Person eingehen wolle. Die Vollmacht muß dem Standesbeamten vorgelegt werden. Sie darf nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung erteilt werden. Sie kann nicht durch einen Stellvertreter erteilt werden. Der Bevollmächtigte muß die Erklärung, daß der Vollmachtgeber die Ehe eingehen wolle, persönlich und ausdrücklich abgeben. Der Standesbeamte hat hierauf im Namen des Gesetzes auszusprechen, daß der Vollmachtgeber nunmehr kraft Gesetzes verbundener Eheleute sei

Ben, Benjamin, the Hebrew name of Jacob's youngest son, signifying "son of the right hand," or "son of days." It was given him by his mother Rachel, who died in giving birth to him, and who called him Ben-oni, "son of my sorrow," but his father changed the name to Benjamin. Gen. xxxv. 18. He was born in Padan-aram, and was the only one of Jacob's children born in the land of Canaan. He was the favorite son of his father, and the only one of his children by Rachel. He was the youngest of the twelve sons of Jacob, and was born about B.C. 1745. He was the father of five sons, Bela, Becher, Ashbel, Gera, and Naaman, Gen. xlvi. 21, and of Ehi, Rosh, Muppim, Huppim, and Ard, Num. xxvi. 38, 39. He died in Egypt, and was buried there. Gen. xlvi. 21. The tribe of Benjamin was one of the smallest of the twelve tribes. It numbered at the first census, in the wilderness of Sinai, 35,400 men, Num. i. 36, and at the second census, in the plains of Moab, 45,600 men, Num. xxvi. 41. It was the first tribe that received its inheritance in the land of Canaan, Josh. xviii. 11, and its territory was small, but very fertile. It was bounded on the north by the tribe of Ephraim, on the south by that of Judah, on the east by the Jordan, and on the west by the tribe of Dan. Its principal cities were Jericho, Bethel, Ai, Gibeon, Ramah, Mizpeh, Gibeah, Jebus, Zelah, Anathoth, Almon, Geba, Michmash, Aijalon, Gezer, Kirjath-jearim, Bethlehem, Beeroth, Mahanaim, Gilgal, Adullam, Zemaraim, Bethel, Ophni, Gaba, Jericho, Adam, Zaretan, Zeredah, Jokmeam, Bethhoron, Ajalon, Gezer, Zelah, Eleph, Jebus, Gibeah, Ramah, Beeroth, Mizpeh, Chephirah, Mozah, Rekem, Irpeel, Taralah, Zelah, Haeleph, Jebus, Kirjath-jearim

ligionen aus eint und andern Urſachen groſſe und weit-ausſehende Mißhelligkeiten entſtanden, und ſolche ſich durch die Aufnahm der Capuciner in das Land, und den Eintritt in die Spanniſche Bündnuß von Seiten der Catholiſchen wider den Willen der Evangeliſchen merklich vermehret, zumahlen auch dem ſtarck angewachſnen Land-Volck (da in den Innern Roden 2782. und in dem Auſſern 6322. Manns-Perſonen gezehlet worden:) beſchwehrlich werden wollen alle Oberkeitliche Verwaltung in dem von einigen Gemeinden allzuweit entlegnen Flecken Appenzell allein zubeſuchen und zuverpflegen, welches nach vielen Berahtungen auch mit Einrahten der übrigen Eydgenöſſiſchen Städt und Orten die Landleuth vermögen ſich zu einer Theilung des Landes zuentſchlieſſen, und zu der Einrichtung ſechs Schied-Richter jeder Theil drey, und zwahren von denen im Innern Rooden von Lucern, Schweiz und Unterwalden, und von denen im Auſſern Rooden von Zürich, Glarus und Schaffhauſen auszuwehlen, welche auch den 21. Aug. 1597. zu Appenzell angelangt, und ein ſolche Lands-Theilung gleich den folgenden 8. Sept. zu Stand gebracht, und hierum folgenden Brief errichtet:

„Wir nachbenennten Johannes Keller, Burgermeiſter der Stadt Zürich. Niclaus Pfyffer, Panner-Herr und des Rahts der Stadt Lucern. Rudolff Reding, Ritter, Land-Amman und Panner-Herr zu Schweiz. Johannes Waſer, Ritter, Land-Amman und Panner-Herr zu Unterwalden nid dem Wald. Joſt Pfendler, Statthalter und des Rahts zu Glarus, und Johann Conrad Meyer, der Rechten Doctor, Burgermeiſter der Stadt Schaffhauſen. Bekennen offentlich und thun kund männiglichem mit dieſerm Brief.

„Demnach zwüſchent den Frommen, Ehrenveſten, Fürſichtigen, „Ehrſamen und Wyſen, Herren Landt-Ammann, Hauptlüthen, „Räthen und ganzer Gemeind der Kilchhörj und von den Inneren „Roden des Landts Appenzell, an einem: So dann Herren Land-„amman, Hauptlüthen, Räthen und Gmeinden von den Auſſeren „Roden des Lands Appenzell, beiderſeits Unſeren jmſonders guten „Freünden und gethrüwen lieben Eydtgnoſſen, am andern theil, ſich „etwas zythar allerley ſpann, zwytracht, Mißbell und merklicher wi-„derwillen erhept und gehalten, harlangende von der pündnus, ſo die „von der Kilchörj und den Inneren Roden, by einem Jar hievor, mit „der Küniglichen Majeſtatt zu Hiſpanien ꝛc. umb die beſchirmung deß „Huſes und Hertzogthumbs Meyland nebent etlich anderen Orten der „Eydt-

» Eydtgnoßschafft, für sich selbst, wider dero von den Usseren Roden
» Irer Mitlandlüthen willen, angenommen, und auch von wegen
» anderer mehr Ursachen ꝛc. ꝛc.

» Da in Sachen zwüschent Inen beiderseits uff etlich gmeinen
» Eydtgnössischen Tagleistungen gehandlet, auch jüngst uff dem von
» deßwegen zu Baden im Ergöw inn nechst verschinnem monath
» Meyen, gehaltnen Eydtgnößischen Tag etliche Mittel gestelt worden:
» Dardurch entlich die sach dahin gerichtet und gerathen, daß die von der
» Kilchörj und den Inneren Roden by der angenommenen pündtnuß
» verbliben, und darnebent Inen beidersyts von gmeiner Eydtgnoß-
» schafft Gsandten, uff der Kilchörj und Inneren Roden andütung,
» heimbgestellt worden: Daß sy die beide Parthygen von den Inneren
» und Ußeren Roden deß Landtß Appenzell, umb mehr Frid, Ruw
» und verhoffender einigkeit willen, zwüschent Inen, sich voneinande-
» ren deß Regiments und gmeinen Guts halber, so sy bishar mit ein-
» anderen gmein gehept und geführt, sönderen und scheiden mögint;
» Und hierauf die beide parthygen sich mit einanderen uff die vor ange-
» dütete sönderung und theilung veranlasset und verglichen, und dem-
» nach mit vorwüssen gmeiner Eydtgnoßschafft Raths-Botten, uff
» jüngst gehaltnem Tag der Jar Rechnung zu Baden im Ergöw ver-
» sampt, uns sechs, benanntlich jedwedere Parthyg dryg unter uns,
» erkosen und erbätten, sy mit und gegeneinanderen umb sölliche vor-
» habende sönderung und theilung (deren sy zu besorgen, für sich selbs
» nit wol eins werden möchten) zu verglychen, und das so deren anhan-
» get, und darum zwüschent Inen stryt und Mißverstandt erwachsen
» und syn möchte, zu fürkommung zancks, nach billichen Dingen zu-
» erlütheren, vertragen und zu entscheiden, habent wir uß Bevelch
» Unnserer Herren und Oberen, und ouch Inen Unnseren lieben Eydt-
» gnossen von beiden theilen zu ehren und gefallen, Unns hierzu bewe-
» gen lassen, und der sachen underwunden;

» Sind von deßwegen zu Appenzell im Hauptflecken uff Montag
» den ersten Herbstmonats, diß lauffenden Jars zesammen khommen,
» und nachdem wir beider Parthygen Vßschütz und verordnete, inn
» etlichen Tagen und zesammenkhommmussen, aller lenge und not-
» turfft nach gegen einanderen schrifftlich und muntlich, umb alle und
» jede puncten insonderheit verhört, und gstaltsame aller sachen eigent-
» lich erduret. Da habent wir nach lang und vielfaltig angewendter
» müy und arbeit, endlich die handlung zu beyder Parthygen mehrer
» Ruw, Heil und Wolfart, dahin gerichtet, und vff ihr der Parthyen

ver-

„verthruwen und Gefallen, umb alles fründtliche Mittel, mit offner „wüſſenhaffter ſach beredt und geſtellt, wie hiernach von einem articul „zum andern volget. Namblich,

Fürs Erſt, „Dieweyl beyde parthygen ſich der bemelten Abſonde„rung und theilung begeben: So ſölle dieſelbe theilung im Nammen „Gottes fürgenommen und ins Werck gerichtet werden, dergſtalt: „Daß nun hinfüro unſer Lieb Eydtgnoßen von den Vſſeren Roden, „mit nammen Vrneſchen, Herriſow, Hundtwylen, Tüffen und Tro„gen, ſambt denen ab Gaiß und ihren Mittgnoſſen. Ir eigen Re„giment und Oberkeit für ſich ſelbs, mit Rath, Gricht, und Recht, „Hochgricht, Stock und Galgen, auch nideren Grichten, ſamt was „zu einer ordenlichen formbklichen und vollkommnen Regierung ge„hören mag, nach beſter gelegenheit an Ort und Enden, da es ihnen „kommlich ſyn wirt, nach Ihres Landts Fryheiten, Recht und Har„kommen, anſtellen, führen und haben, glycher gſtalt wie Ire Mitt„landtlüt von der Kilchörj und Inneren Roden, das Ires theils auch „habend und führend, und doch alles anderſt nit, dann allein ein un„terſcheiden, und aber nit voneinanderen zertrennt ald abgeſönderet, „ſonderen ein gmein Land heiſſen, auch ſölliche Abtheilung Inen zu „beiden theilen, an Iren Privilegien und Fryheiten der Hochen und „Nideren Grichten, und anderer Rechten und Begnadigungen, ſo das „Landt Appenzell von Römiſchen Keyſeren, Künigen, und anderen „Fürſten und Herren erlanget und hatt, und an dem gmeinen Eydt„gnößiſchen Vundt, in dem das Landt Appenzell ſtadt, in kheinen „weg nachtheilig, abbrüchig ald ſchädlich ſyn, ſonders ſölliche Privi„legien, Fryheiten, Recht und Grechtigkeiten, wie auch der Eydt„gnößiſch pundt, ſich uff beide theil zuglych, uff die Vſſeren Roden, „ſo wohl als die Kilchörj und Inneren Roden, als ſambtlich ein Ort „und Glid der Eydtgnoßſchafft erſtrecken, und uff beide theil zuglych „dienen, ohn alle gefahr.

Fürs Annder, „belangende des gemeinen Landts Appenzell gmein „Gut, ſo bishar beide theil, die von der Kilchörj und Inneren Ro„den mitteinanderen theil und gmein gehept und verwalten, es ſyge „das Rathhauß zu Appenzell, Spittal, Siechenhauß, Zughauß, „Ziegelhütten, Metzg und anders, ſamt den Gülten, Schilling-Gelt, „ligenden Güteren, ſchulden und allem anderen, ſo dem Spittal, „Siechenhauß und gmeinen Landt zugehört, wie dann um ſölliches „alles ein Ußzug und ungfahrlicher überſchlag gemachet worden. Das „alles und jedes, was und woran dann das iſt, ſölle Unſeren lieben

„ Eydtgnoſſen von der Kilchöri und Jnneren Roden zu dienen, und „ by iren handen belyben.

„ Dargegen dann aber die von der Kilchöri und Jnneren Roden „ ſchuldig ſyn, unſeren lieben Eydtgnoſſen von den Uſſeren Roden Jren „ Mittlandlüthen gmeinlich, für Jren gebürenden Theil und Grech- „ tigkeit, an ſöllichem gmeinen Gut allem (darinnen man deſſen, daß „ die von Uſſeren Roden an der Anzahl der Mannsperſonen, die meh- „ reren weder die anderen ſind, umb etwas ein Rechnung gehept, und „ gſtaltſame der ſachen üff beyden ſyten angeſehen hat) in eines fryen „ Ußkauffs wyß für alle Anſprach zegäben, zewähren und volgen zelaſ- „ ſen, benanntlich Achtzehen Tußent pfund Gelts, landtloüffiger „ Wehrung, und das uff folgende wyß und maaß, namblich, ſo ſollent „ ſy Jnen den Uſſeren Roden zum vordriſten daran übergeben und zu- „ ſtellen, alles das ſchillinggelt und gültbrieff, ſo uff denen die inn den „ Uſſeren Roden ſitzend, ſtadt, und dem Spittal, Siechenhauß und „ gmeinen gut zudienet, wie viel dann des iſt: Da die Zinß ſo darvon „ auf allernechſt khommenden Sanct Marthins tag verfallend, zu den „ briefen den Uſſeren Roden unabgezogen, zugehören: Die alten dar- „ von verfallnen, ußſtendigen Zinß aber, ſamt den ußſtenden richtigen „ Buſſen, ſo uff den lüten in Uſſeren Roden ſtand, ſollent die von Uſ- „ ſeren Roden inzuzüchen auch annehmen, doch Jnen daſſelbig, wie „ viel deß ſyn mag, an der Haupt-ſum der Achtzehen Thuſſent pfun- „ den abgaan.

„ Demnach ſollent die von der Kilchöri abzefertigen über ſich nem- „ men, alle Zinß und ſchulden, ſo man by des Spittals, Siechen- „ haußes und anderem gmeinen gut zethund iſt: Welliches ſich ungfahr „ fünf thußend pfund erlauffen mag, und was ſich der halbe theil ſol- „ licher Zinſen und ſchulden, an Houptgut betrifft, das ſoll denen von „ Uſſeren Roden an den bemelten Achtzehen Thußend pfunden auch „ abgezogen werden. Was man aber by dem kauff der Güteren zu „ Zwingenſtein im Rhyn-Thal noch ſchuldig iſt, daran ſöllent die Vß- „ roden nüt geben. Sonder die von der Kilchöri und Jnneren Ro- „ den, das für ſich ſelbs abzufertigen pflichtig ſyn. Und was dann „ über das alles, die Kilchöri und Jnneren Roden, denen von den Vß- „ roden by den Achtzehen Thußent pfunden, inn rechnung wyter ſchul- „ dig blybend, das ſollen ſy Jnen alſo erlegen: Namblich vff nechſt- „ khommende Liechtmeß fünfhundert Guldin, landtloüffiger wehrung, „ bar gelt, und aber ohne Zinß, und ſo ſy vff jetzt bemelt Zil mehr „ an baarem Gelt erlegen wellend, ſöllend die Vſſeren Roden Jnen

„ das

Rom, Stadt in Italien, Hauptstadt des Kirchenstaates, liegt am Tiber, 20 km von seiner Mündung in das Tyrrhenische Meer, 37 m ü. M., in einer Ebene, die sich nach O. und S. bis zu den Albanerbergen und den Sabinerbergen erhebt. Die Stadt hat 1 Million Einwohner, ist Sitz des Papstes, des Kardinalkollegiums, des Vikars, des Generalvikars, der Kongregationen, Tribunale, Kanzleien und Kollegien der römischen Kurie, des diplomatischen Korps beim Heiligen Stuhl, des Präfekten, des Senats und des Gemeinderats der Stadt, des Präsidenten der Provinz, des Präfekten der Provinz, des Präsidenten der Provinz, des Präfekten der Provinz, des Präsidenten der Provinz, des Präfekten der Provinz

„ theil Jnwohneren derſelben beyden Geginnen der Catholiſchen Reli-
„ gion ſind, und ſich die Zythar zu der Kilchhörj und den Jnneren Ro-
„ den des Lands gehalten, und wyter by denſelbigen in lieb und leid
„ zeſtaan und zeblyben, trungenlich begehrt und ſich entſchloſſen; Die
„ anderen Jnſeſſen aber an bemelten zweyen Geginnen, ſo der Evan-
„ geliſchen Religion anhengig ſind, by der Troger Rod, und alſo hie-
„ mit bey den Vſſeren Roden zeſtaan und zeblyben ganz ernſtlich auch
„ begert. Hierüber haben wir in erwegung Gſtaltſame der ſachen,
„ dieſere erlüterung und ſpruch gegeben. Namblich, daß umb mehr
„ fridens und Ruw willen, jeder theil der bemelten Ober Eggeren und
„ Ober-Hirſchbergeren by denen zu wellichen er begert, belyben ſolle
„ und möge, dergſtallt, daß die Catholiſchen OberEgger und Ober-
„ Hirſchberger, zu der Kilchhörj und den Jnneren Roden, vnd dann
„ die Evangeliſchen Oberegger und Oberhirſchberger, wie andere in
„ Troger-Rod, zu den Vſſeren Roden deß Landts Appenzell mit Gricht
„ vnd in all ander weg dienen und gehören: Mit dieſer ferneren Er-
„ lüterung, wann ein Evangeliſcher an den bemelten beiden Gegin-
„ nen geſeſſen, an einen Catholiſchen der enden Vorderung und Zu-
„ ſpruch gewunne, umb was ſachen groß oder klein das were: Der
„ ſölle den Catholiſchen vor Landt-Ammann und Rath der Kilchhörj
„ Appenzell ſuchen und daſelbſt Recht nemmen; hinwiderumb ein
„ Catholiſcher den Evangeliſchen vor Landt Amman und Rath der
„ Uſſeren Roden beklagen, mit Recht fürnemmen, und des ervolgen-
„ genden entſcheids geläben.

„ Auch die Frefel ſo jederzyt in denen beiden Geginnen ſich zutra-
„ gend, an denen Orten und enden, und vff den Güteren da ſy be-
„ ſchechend, vor derſelben Güteren beſitzers Oberkeit gerechtfertiget und
„ gebüßt werden, und ſölliche jetzt und vorerzellte erlütherung ſich
„ allein vff die bemelten zwo geginnen Ober Egg und Ober Hirſch-
„ berg, und wyter nit erſtrecken.

„ Auch die am Vnderen Hirſchberg in Troger Rod, von deren we-
„ gen kein Spann iſt, by den Vſſeren Roden fürer als bißhar belyben,
„ und demſelben Gricht glych wie andere in den Vff Roden Geſeſſene,
„ underworffen ſyn. Hienebent auch beider Religionen Anhengere in
„ den vilbemelten beiden Geginnen Oberegg und Ober Hirſchberg je-
„ der by ſyner Religion und Kilchgang fryg, ungetrengt und unbelei-
„ diget belyben: Auch die Fyrtag wie die Catholiſchen halten, by ge-
„ burender ſtraff, ohn alle Gefahr.

Zum vierten, „ wann die Jnſeſſen zu Stächlenegg, unver vom

„ flecken

„ flecken Appenzell, vnd in Hundtwyler Rod gelegen, ſo Catholiſch „ ſind, zu der Kilchhörj Appenzell vnd den Jnneren Roden, ſich ſchla„ ben, vnd by denſelben belyben wellent, ſöllent ſy daſſelbig wol thun „ mögen, vnverhinderet der Vſſeren Roden, welliches jedoch zu eines „ jeden Gefallen geſtellt iſt; von wegen der freflen und buſſen, ſo je„ derzyt an dem Ort verfallend, ſoll es gehalten werden, wie nechſt „ hievor dero von Oberegg und Oberhirſchberg halber gemeldet worden.

Zum Fünfften, „ Wiewol die ab Gaiß von Alter har zu der „ Kilchhörj Appenzell Kilchgnößig und gehörig, und mit Rinkenbach „ ein Rod geweſen; Sidtmalen aber ſy die uff Gaiß ein eigene Kil„ chen, auch jetztmalen all der Evangeliſchen Religion ſind, vnd nun„ mehr lange Zyt und Jar by den VſſRoden geſtanden, vnd ſich zu „ denſelben gehalten, ohne Jnred der Kilchhörj Appenzell; So ſöl„ lent die bemelten vff Gaiß nach ihrem begeren, fürer alß bißharo by „ den Vſſeren Roden belyben mögen, zu denſelben in allweg dienen, „ vnd die von der Kilchhörj Appenzell Jrer jetzt an ſy gefürten Anſprach „ abſtaan, darnebent aber auch den bemelten ab Gaiß, vmb daß ſy zu „ den VſſRoden dienend, khein nachtheil ald abbruch bringen, an Jrer „ Grechtigkeit, ſo ſy von Alter vnd bißhar mit dem weidgang jres „ Vechs zu denen von der Kilchhörj, in die drey Alpen auch das Gmein„ werch der Mendlj, vermög des alten Harkhommens und vfgerichten „ Brief und ſiglen, gehept, ſonders die von der Kilchhörj Appenzell „ jnen denen vff Gaiß ſöllichen Weidgang wyter als bißhar nachbar„ lich verwolgen laſſen.

Zum Sechßſten, „ betreffend die gmeinen Eydtgnößiſchen Tag„ leiſtungen, daruf ſöllint beide Theil, die von der Kilchhörj und den „ Jnneren Roden und auch die Vſſeren Roden, als gmeinlich ein Ort „ der Eydtgnoßſchafft, jre Raths-Bottſchafften verordnen, vnd mit„ einanderen ſchicken mögen, doch beide Geſandten mehr nit dann ein „ ſtimm, wie brüchig haben; vnd ſidtmalen vff neſt gehalltner Jar „ Rechnung zu Baden erkhennbt worden, wyl Appenzell der Haupt„ flecken vnd Vrſprung ouch vorderiſt Glid des Landts iſt, und das „ gantz land dannenhar den namen tragt; daß deshalbs die von der „ Kilchhörj und Jnneren Roden ze Tagen den Vorſitz haben, ſo ſolle „ es darby nochmaln belyben: Ob aber beide der Jnneren und Vſſeren „ Roden Bottſchafften ſich jrer ſtimm ze tagen in ſachen nit vergly„ chen khöndten, alsdann beide ſtimmen nebent ſich geſtelt und nit ge„ zelt werden, wie in ſöllichen fälen, wann zwifache Bottſchafften vff „ Tagleiſtungen ſind, bishar brüchig geweſen iſt, da ſy aber von bei„

„ den theilen in fürfallenden ſachen, ſo das gmein Land Appenzell be„ rüerend, nur ein Bottſchafft in gmeinem nammen und koſten ze „ tagen ſchicken wellend, das mögend ſy, ſo ſy ſich deß verglychend, „ wol thun, vnd wann ſendbrief an das gmein Land Appenzell geſchri„ ben werdent, welliches theils Landtamman oder Statthalter dann „ ſölliche Brief zukhommend, der mag die eröffnen, doch ſolle dem an„ deren theil volgents der Brieff oder ein abgſchrifft darvon ohn verzug „ vnd gfahrlichs hinterhalten auch zugeſchickt werden.

Zum Sibenden, „ belangend die Landvogthey des Oberen und „ Nideren Rhynthals, welliche das Land Appenzell, mit und nebent „ den ſiben Orten der Eydgnoßſchafft zeregieren hat, wann die Be„ ſatzung derſelben Landvogthey jetzt khünfftig der Ordnung nach an „ das Landt Appenzell kommt: So ſollent beide theil die von der Kilch„ hörj Appenzell und die von VſſRoden, wann ſy ſich darumbe nit für „ ſich ſelbs verglychen möchten, mit einanderen das Looß werffen, wel„ lichem theil die Beſatzung diſer Landvogtey zum erſten zuſtaan ſolle. „ Dannethin aber beide theil die Beſatzung der Landvogtey, vnder „ ihnen einmal um das ander, laſſen vmbgahn.

Zum Achtenden, „ iſt von wegen des Panners und Sigels alſo „ abgeredt, daß namblich das alt Panner und Sigel, der Kilchhörj und „ den Inneren Roden belyben vnd zugehören, und die von VßRoden „ für ſich auch ein eigen neüw panner und ſigel, doch mit etwas vnter„ ſcheidt gegen dem anderen und alten panner und ſigel, machen laſ„ ſen mögint und ſöllint, da die von der Kilchhörj und Inneren Ro„ den den halben theil deſſen, ſo das neüw panner und Sigel koſten wird, „ den VßRoden wider erſtatten und bezalen; was von panneren ald „ Zeichen die von der Kilchhöri Appenzell in Irem gehalt habent, ſo „ der einen ald anderen Vſseren Rod zugehörend, die ſöllent ſy denſel„ ben zu Iren handen vßhin geben: Die alten gewonnenen Panner, „ Vendlj und Zeichen aber, die in der Kilchen zu Appenzell hangend, „ ſollent fürbaß darynnen, alß zu des gemeynen Lands handen hangen „ belyben.

Zum Nündten, „ ſo ſollint alle Keyſerlichen, Küniglichen vnd „ andere fryheiten, pundsbrief, ſprüch, verträg, brief, Sigel, Rödel, „ und andere gewahrſamenen, ſo vff das gmein Land Appenzell „ luthend vnd dienend, zu Appenzell by der Kilchhörj zu des gmeinen „ Landts handen in gwarſamme verſchloſſen gehalten belyben, den Vſ„ ſeren Roden auch ein ſchlüſſel darzu gegeben, und Inen darnebent „ abgſchrifften, von den Fryheits- und anderen briefen, auch von den

„ Landt-

Glaubensbekenntnis zugestellt worden: Was brieben aber in der Mitten Na-
den gnädigklich, aber ein Rath unterdessen allein mit den Predicanten, so
in der Stadtschul Augspurgk Gestalt liegen, berathschlagt, hierauf schlecht
den Herren Boten, und denselbigen denen die Lehr zuderwerfen, zu
Ihren handen bracht gelesen.

Denn Landsknechten, wann sie kommen, sind zweyer Gattungen von
der Kirchen und Ihrem Herren den Gemeine Augspurgk, von der un-
gemeinen Zusammenkunfft Versambelten zuwissen wären, einen
Ehrsamb Burgkmeyst und Rath einer Erbarkeit gnädigst gefallen sin
wurdend. Sie schlecht in den Treu verbieten, Ihren Mitstandsleuten
anderen Eydsgenossen von den Herren Boten, Gott mit verspre-
chen, noch hinweg gezogen, es beschehe denn mit vorwissen, willen
und erlaubnuss Ihrer Gnaden Herren, by gedachtem Basel, wie denn
der Basler Bischoff, der, in stingel verschlossen Mirren gefangenen
Eydsgenossen, gebetten etwas mit Ihnen zuhandlen, damit Sie
gegen und die Herren Boten in schlechen sal, das Verstlassen den
Herr den gefangenen Eydsgenossen.

Denn Landsknechten, schlecht so von denen Christen und Religionen im
Land Augenspurgk zu erbedenen weiser eingeben, sind sind Arm, by
Ihren Geschichten und Verlegern, alles trapen, schneiden und
schneiden, wan sich Gelegenheit begert, er bey Leuten und verwandte,
so mit allem ernst abbschen: Nach die weltlichen bescher Religionen
in Augspurgk und umgelegen Landen, noch wo verschen sind sind sie
gehalten worden, die Predicanten by dem gelegen und weltlich pre-
digen, wie sich gebürt, zu handhaben.

Item Sindtherr, solle mennigklichem im Land Augenspurgk, er sige
by der Kirchlichen oder in den Herren Boten gehalt, frey gelassen
sin, in ein oder die ander Nas der Zweyen oder der Herren Na-
men gnädigen und hab gelegen, nach Ihrem Gfallen, und dem Ver-
stand so in sich und schrifftlichen Lar der mindesten Zal keiner, noch den
Gfallen der einen oder Nas der Kirchgenossschafft, zuschlechen der Kirch-
oder Herren und den Herren Boten eigenschaft werden, in allweg
gemeint. Es sol auch ein jeder im Land Augenspurgk, in der Kirchen
Nas in gesessen, by seinen Freyheiten, Harkommen, Bräuchen, Rag-
ung und anderen Nachkommen, so er in anderen Nachen hat, da-
mit sol keiner neuwe Satzung, noch in einer den anderen zu Nach-
theil, Beschwerden, Rebellionen, in merckl und anderen unbillichen
Sachen Gebrechen und haben sollen noch sind brod oder Kapitalien
und nutzigen haben und gahn lassen, by gedachtem Brief.

Zum Dryzechenden, „ſölle der Kilchörj vnd den Jnneren Ro-
„den zugelaſſen ſyn, daß ſy die Capellen vff dem Stoß, alda vorzyten
„die Schlacht beſchechen iſt, in Jrem koſten wol nach Catholiſchem
„Bruch zieren mögen, jedoch auch beſchlieſſen und vergetteren, vnd
„dahin Jre Creützgeng vnd walferten, heimbſch und frömbd, wie
„bißhar thun, daran ſy dann von niemandem gehindert, noch getratzet
„werden ſöllent.

Zum Vierzechenden, „iſt luter abgeredt, daß alle die in diſer
„Handlung vor und jetzt, zwüſchent Jnen vnnſeren lieben Eydtgnoſ-
„ſen, des Landts Appenzell, beiderſyts gegen einanderen verloſſnen
„reden, und entſtandner Vnwillen, allerdings vfgehept, tod und ab
„heiſſen und ſyn ſöllint, und khein theil dem anderen deſſen in vngu-
„tem gedencken, kheiner auch den anderen von des Glaubens, nach
„von der Hiſpaniſchen pündtnuß, vnd jetziger abtheilung wegen deß
„Landts vnd Regiments, weder ſchmützen, ſchmächen, vehden noch
„haſſen; Sondern ſy allerſyts von den Jnneren vnd Vſſeren Ro-
„den, als gute Mitlandlüt vnd brüder, in guter landtlicher threüw,
„liebe vnd einigkeit, fründtlich vnd fridlich miteinanderen läben vnd
„handlen, vnd ſonſten hienebend jede parthyg Jren von diſer ver-
„gangenen ſachen und handlung wegen erlittenen Coſten an Jro ſelbs
„haben.

Zum Fünfzechenden, „ſöllent beide offtgemelte parthygen gmein-
„lich vnd ſonderlich by allen anderen Jren Briefen, Siglen, Landt-
„bücheren, Grechtigkeiten und guten Brüchen vſſerhalb diſer hand-
„lung, gentzlich belyben, und denſelben hierdurch nützit benommen
„ſyn.

Zum Sechßzehenden, „diewyl ſy vnnſer lieb Eydtgnoſſen des
„Landts Appenzell, ſo vil das Regiment vnd gmein gut betrifft, von
„einanderen (wie gemeldet) geſünderet und abtheilt ſyn werdent, da
„ſolle jedtwederem theil, der Kilchhörj und Jnneren, und auch den
„VſſRoden zu ſynen gefallen fryg ſtaan, für ſich ſelbs, ſich in verei-
„nung vnd pündtnuß mit und nebent anderen Orten der Eydtgnoſ-
„ſchafft inzulaſſen, doch anderſt nit, dann nach Vſſwyſung des Eydt-
„gnößiſchen pundts, und mit gmeiner Eydtgnoſſchafft wüſſen und wil-
„len, wie das der Badiſch Abſcheid in verſchinneuen Meyen vfge-
„richt, auch vßwyßt. Vnd dann

Zum Sibenzechenden, „und letſten, iſt auch abgeredt vnd vor-
„behalten, ob glychwol jetzt die ſönnderung vnd theilung des Lands
„Appenzell Regiments vnd gmeinen guts, zwüſchent Jnen ange-
„ſechen,

sichen, und sie werck gerichtet wirt. Es sölle doch beschlus mit einander und einig, nach lenger wehren und beharr, kaine in lang ei Zyten zu bethen theilen gefellig ist. Alls bad in gütlicher fürderung und theilung über kurz oder lange zyt, mit erfolcz, und widerumb achte von Bitter bey in gesin gelommen kann, dasselbig. Dann so gemeinlich sambnus, das Zyten und gemainen Lands die fürdernuss mit ansehen und fürderung were, und da zu bethen theilen gemeinlich bed einen werben, und sich alle unterwerfenden darumb vergleichen wendigen, alles gefarlichen und vergeblichen.

Und wenne nun Wyr, alls gütliche mittler gebetten bisher beschehen sind, fürnemlichen mittel, die Herren Landtsamman, Landtschriber, Rethen, Sechsern, und dem Rath, Bnsere lieben Eydtgnossen zu Bern Sprechen und Bitten werdtigen der Zwytracht und Bitten Bnderen den Herrn Bischoff zu Lyonnel, Landtvogt den 6. tag des monats Septembris, gehalt, und zu einem gütlichen Tag gesetzt und gemacht haben. Darüber so bedenckend sich zu verdenden, und beschrieben die zerstrichnus von den Bischoffen und Bischoff und Bischoff worden, an ein Lands Gemeind von allen Bitteren Bnderen gebrungen bygert, beim zu bedencken und berichten, einige zugemessne und zugelegne einhelle Bescheid und Bmwis mit empfangen: Dass volgendes Samstags einer weitt nammen zu Frauen verkündten Landtgemeind von allen Bitteren Bnderen, die vergangenheit unnser gefallen mittel durch unnser Eydtgnossen und Burgrecht, und sonst einer gemeinen gütlichen erfindlich vorgelesen worden. Dar ein ganze Landtgemeind der Herren Landtsamman, sambt denen of Sand, Ihren mitgesellen, das selbe einhellig und bewilligt, und angenommen. Also das sy gebotten Statt der Herren Landtsamman, Landtvogt, Rath und Gemeinden von der Landtherr und den Zweyen Rethen, mit der Zuversicht, zuhalten, in solliche mittel, die sie von Bnd gebotten, und darüber einandern nach beschehen sind, bewilligt, und Bnns die gebotten seiend, nun darzu beharrlich sin sich und Ihre nachkommen zu gehalt bedacht. Und berichtigen und bewilligt gebotten, denen so allen zugelassen, und sich selbsen und vermöchet sei gebunden in diesen brief, also zugehalten, nicht, meinig und abzebrich.

Dnnd das also, so Bnsigsiegel von wegen unseren Herren Bnd Obern, so habend wir solch Bnsers Landts secretsyn, Landt Insigel, Landt Bnd Landt Bnd vnnseren eigen eigen Insigel, ernstlich gebetten, zur Bnser Bnseren zu gezeugnuss hierum, heren siehen Insigel unser gezeit werden ist. Geben und beschrieben den achtenden tag des monat

„ nats Septembris, von der Geburt Christi, vnnsers lieben Herrn „ und Heilandts, gezalt, Fünfzechen Hundert, Nüntzig vnnd Siben „ Jare. (L. S.)

Welche Theilung beyde Theil angenohmen, das Instrument besiglet, das Land in etlichen Tagen denen alten Land-Marcken nach getheilt, und von denen in Inneren Rooden denen in Ausseren Rooden ihr Antheil vom Gemeinen Gut ausgeliefert worden: Darauf auch das Regiment und anderes von jederem Theil auf andere weise eingerichtet worden, wie hernach unter den absonderlichen Articuln beyder Rooden des mehrern vorkommen wird. Da hier nur noch die Namen deren Land-Amman des Lands Appenzell, welche man finden können, welche vor der Lands-Theilung gewesen, zusetzen, und wann sie das erste mahl erwehlt worden; anzumercken sind, als

A.

1277. Hermann von Schönenbüel.
1371. Ulrich Heider.
1402. Johannes in der Schwendi.
1422. Walther Roppenhan.
1427. Ulrich Hech, zu Gmünden.
1436. Ulrich im Sonder.
1437. Hans Gmünder.
1439. Heinrich Schädler.
1449. Hermann Zydler.
1453. Ulrich Lancker.
1466. Conrad Häutle.
1478. Hermann Grunder.
1485. Hans Moser.
1487. Ulrich Roder.
1488. Hermann Schwendiner.
1493. Hans Zellweger.

A.

1495. Ulrich Tanner.
1502. Johannes am Eggelin.
1509. Laurenz Sauter.
1517. Ulrich Eisenhut.
1522. Ulrich Broger.
1524. Heinrich Bauman.
1526. Hans Lancker.
1542. Moriz Gartenhauser.
1543. Conrad Lehner.
1548. Othmar Kurz.
1553. Joachim Meggeli.
1556. Sebastian Thörig.
1568. Johannes Bodmer.
1576. Moriz Heß.
1579. Bartholome Thäler.
1585. Hans von Heim, Ritter.
1588. Johannes Tanner.
1591. Conrad Wieser.
1593. Baschion Thörig.

Belangend sodann die Religion und dahin gehörige Geschäffte in dem Land Appenzell, so ware selbige vor Altem, gleich in andern Theilen des Helvetier Landes, Heidnisch, und will man, daß in selbigem sonderlich Sylvanus und Cybele verehret worden seyind; Für das erste Christenliche Ort wird Herisau gehalten, zumahlen schon zu Caroli M. Zeiten in dem VIII. Seculo daselbst ein Volck-reiche Gemeind gewesen

weſen ſeyn ſolle; auch will man, daß obſchon auch in dem VII. Seculo, da ein Gegend dieſes Landes zu S. Galli Capell von dem Fränckiſchen König Sigebert geſchenckt worden; eine Capell in der Gegend von Appenzell erbauet geweſen ſeye; dennoch aber das Heydenthum erſt A. 1014. völlig abgeſchafft worden ſeye, wornach A. 1060. die Pfarr-Kirch in dem Flecken Appenzell erbauet, und hernach A. 1253. ſolche Pfarrey zu Appenzell nebſt den Einkönfften der Stifft St. Gallen nicht ohne Widerwillen der Landleuthen einverleibet worden; es wurden auch von Zeiten zu Zeiten an andern Orten in dem Land Kirchen erbauet, anbey aber auch nach und nach, gleich anderer Orten, die Religion und der Gottesdienſt mit der Päbſtlichen Lehr vermiſchet, und mit vielen äuſſerlichen Ceremonien überhäufft, auch das Land zu verſchiedenen mahlen, als A. 1411. und 1490. von den Päbſten, und von A. 1407. bis 1410. und folglich wiederum von 1425. bis 1429. von den Biſchöffen zu Coſtanz, wiewol etwa mit weniger Achtung von Seiten des Lands; in den Bann gethan worden: auch ſchon in Majo 1225. der erſte Ablaß von dem Pabſt in dieſerem Land angekündet worden, welches verurſachet, daß bey der zu Anfang des XVI. Seculi vorgenohmnen Glaubens- und Gottesdienſt-Reformation die von Walter Klarer zuerſt zu Hundweil A. 1522. und hernach auch von andern in andern Gemeinden gepredigte Evangeliſche Lehr bey vielen Landleuthen Beyfahl, bey andern aber Widerſpruch gefunden, ſo daß man in dem Land offentlich gegen einandern geprediget, und viel hefftige und hitzige Reden ausgeſtoſſen, auch zu Trogen, Hundweil und Teuffen A. 1523. die Meß abgeſchafft, die Altar, Bilder, ꝛc. aber annoch in der Kirch beybehalten worden, letſtlich aber man ſich entſchloſſen ſolchen Zweyſpalt in der Religion vor ein Lands-Gemeind zubringen, welches auch den letſten Sontag im April 1524. zu Appenzell geſchehen, auf welcher, unerachtet der von allen Eydgenöſſiſchen Städt und Orten (auſſert Zürich) dahin abgeordneter Geſandten auf ſelbiger dargegen gethanen Vermahnungen; ermehret worden, daß alle Prieſter im ganzen Land nichts anders, als was ſie mit der Heil. Schrifft und der Wahrheit erhalten mögind; lehren und predigen ſollind, bey widrigen fahls zuerwarten habender Landes-Verweiſung; worauf ſolches auch von einem zweyfachen Land-Raht in ein Mandat (darinn auch ein jeder Prieſter und Pfarrer um hundert Gulden Bürgſchafft zuſtellen, nichts darwider zuhandeln, angehalten wird:) verfaſſet, und ab allen Canzlen in dem Land verleſen worden: Weilen aber ſolches und auch die unlang darnach angeſtellte Diſputationen, (deren erſterer auf dem Raht-Haus zu Appen-

seit ein große Anzahl Landleuten beysammen, die andere aber, auf welche auch Gelehrte von Zürich und Eydgenossen abgeschickt worden, von denen Katholischen Landleuten mit Gewalt hinweggehalten werden, kennend den unter den Landleuten herrschenden Unwillen, Unruhen und nicht absehlichen Lauf, in Zeit des 6. wochigen Zieles in Ruhe verharrt, ein neue Landes-Gemeind angesetzt, und darauf erscheinet, daß man in allen Gemeinden der fünfen Landleuten über Gutheissung halten, und nach dem Mehrern-Schluß das Urtheil machen werde, der minderer Theil seinen sich unterwerfen, seine Gemeinde und Kirchherr aber der andern Meynung nicht einreden oder Zuhörer machen solle; welches auch den 13. gleichen Monats in dem grossen Rath zu Lucern, als der Gemeinden Mehrheit verschiedene Orten in den Innern Boden, auch zu Hertisau einhellig worden sey den Mehr und andere Katholischen Ceremonien abzuthun, die Evangelische Burtweil, und all übrigen Gemeinden in Hinter-Rooden aber bey Beybehaltung der Alten Bräuchen, so viel gestimmt Mehr erkennt, und solches folglich an einigen Orten so gleich, an andern nach und nach vorgenommen worden. Worüber aber die übrige Bodenseyn bereits sehr bey der Hand gewesen, welches den 4. 1531. der Bodenseischen Orten sehr in dem Lauf gewesen und bey der meiste Theil Rath der Katholischen gewesen, daß der auch in diesem Jahr nebst einigen andern Orten einen Bedenken nach Zürich geschickt, da man bey Verwerfung abzuhandlen, d. 1532. waren auf die zu Baden gehaltene Religions-Disputation sind von der Obrigkeit, auch Gemeinden Zürich, Bern und Abgeordnete gestellet; die neue Bekehrungen bey Katholischen Orthen zu verhindern, und der unnöthigen Religions-Gespräch und Disputationen abzuhelfen, d. 1526

durch auch zu gleicher die Abschaffung der Miss-Bräuch, so ermehret, und gleich hernach vorgenommen, und die bey ao. 1618. in der Kirch zu Prossen mit den Schwärmerischen gehaltene offentliche Disputation verrichtet die meiste wieder zu der Evangelischen Religion, bey ao. 1619. auch andere streitige Puncten, so zwischen uns und den Evangelischen vorhin gehalten Examinirten Synodo verglichen worden. Ja 1620. haben auch die Evangelisch-Lutherische Predicanten zu Bern den 31. Stücken gehaltene Synodo bengestimmt, und die mit einhelligem beyderseits Gutachten gestellte Erklärung der H. Nachtmahls, Taufen, Bann, Kinder-Lauffe zu bestimmen: Die Evangelische aber haben in der Bernischen Synodo ao. 1628. und 1629. denen erstmahlen Widerlegen die Verwilligung einen Evangelischen Lehrer zuzulassen, aber durch den jetzigen erfolgten andern Capeller-Krieg wiederum behindert worden. A. 1628. wurde man auch eines andern Vorhaben gewar einigen mit dem Bischoff zu Constantz eben, theils wieder zurück gekommen, theils sich wyderspenstig Widerbetrübten verfassen. A. 1629. unterschrieb Catholischer Seyten der Lehr und Concilia zu Trident: A. 1575. wurden in der Kaiser-Mayestat des Bischoffs Ordinanz angerichtet. Die Synodus bey dem Hoch Gerichts XIII. erschienen und den Evangelischen anerbrungen Lutherisch worden 1634. in dem Jahr und Synodo, welche sich verwerffet theils durch die A. 1535. erfolgte Reformirt der Eydgenossen in das Land: Und sie bis hierher A. 1637. in Synodo angehalten haben, auch noch neu dessiden wider die Evangelische Religion angefertigte Reden und verordnete Predicanten, theils auch haben den Armen zuruck in den Kirchen Synodo ihrig gethanen Evangelischen Landleuten A. 1638. sicherere Richtung in die Evangelischen Kirchen in Auferen Rhoden, und innerhalb auf Stoß, und durch beyderley Religionen einverleibt den Catholischen Gottesdienst gutheissen, aber das Land gemeinlichen: als innerhalb durch das letztere nicht nur in dem Fürsten Regiment und Regierungen enthalten, sondern, da sich die andere Evangelische Landleuth in Auferen Rhoden auch ihrer beyderley Religionen-Gemeinden angenommen; in dem Land kleiden grosse Widerwärtigkeiten gnugsam erwachsen, theils auch die andere Zuneigung und Anhang nach suchen, der unerlichen Angst aber ehrenlosen Kurtzweilen werden wegen, bey welchen die ehrige Ab-Gesandte Catholischer Orth und Orther Gemeindlich in das Land abgeschickt, und leider auf Evangelischer Seyten bereits Zehen Jahren Gemüth-Gebrechen beyden Religionen verminket, und darauf die zu Regensperg underhielt gewesene

Evangelische von dannen weg und in die Aussern Rooden gezogen. A. 1590. ward der erste gemeinsame Synodus der Evangelischen Predigern und Geistlichen in dem Land Appenzell Ausser Rooden und denen in der Stadt St. Gallen in dieser letstern Stadt gehalten und folglich alljährlich fortgesezt: A. 1588. machte der Abt von St. Gallen eine Ansprach an die Collatur der Evangelischen Pfründen zu Trogen und Grub, und A. 1598. an aller Evangelischer Pfründen in dem Aussern Rooden, und ward über die erstere damahls ein Verglich vermittlet, die Handlung über die letstere aber abgebrochen, ohne daß folglich von Seiten des Abts mehrere Ansuchen geschehen: Immittlest ist A. 1597. die Landes-Theilung, wie oben pag. 255 zusehen; erfolget, und ward folglich A. 1598. denen annoch in den Aussern Rooden befindlichen Catholischen Landleuthen auch angesinnet nach dem Vertrag von A. 1588. eintweder den Evangelischen Gottesdienst zubesuchen, oder in die Innere Rooden zuziehen, welchem sich letstlich nicht mehr als 7. Personen jedoch mit vieler Hefftigkeit widersetzet, deren sich der Hauptmann und folglich Land-Amman Tanner und hernach auch die Catholischen Eydgenössischen Ort starck angenohmen, die Evangelisch Eydgenössische Ort aber es mit den Aussern Rooden gehalten, beyde Theil dieses Geschäfft auf etlichen Tagsatzungen behandelt, auch in dem folgenden Jahr vier Schied-Richter in das Land geschickt, deren Spruch aber auch nicht angenohmen, auf eine von Seiten der Aussern Rooden auf einer im Oct. zu Baden verpflognen Eydgenössischen Tagsatzung gethane herzhaffte Declaration aber das Geschäfft beruhiget worden, und die wenige noch in den Aussern Rooden gewesne Catholische Landleuthe damahls, und noch einige von Walzenhausen A. 1612. in die Innere Rooden gezogen: A. 1600. ward in denen Ausser-Rooden ein eigen Ehegericht an statt des zuvor zu Costanz und Zürich besuchten angestellet, und A. 1602. auf der Ausser-Roodischen Lands-Gemeind zu Herisau einhellig mit dem Eyd auf- und angenohmen, daß man in diserm Land jezt und zu allen Zeiten keine andere als die Reformirte Lehr und Religion wolle gebrauchen und üben lassen, auch haben in diserm Jahr den 3. Sept. die samtliche Evangelische Geistliche in dem Land den ersten Synodum zu Herisau gehalten: A. 1613. wurden alle in Ausser Rooden annoch von dem Pabstthum übergebliebne Gebräuch und Ceremonien völlig abgeschaffet, auch die bis dahin einiger Orten auf den Gräbern gestandne Creuze weggenohmen. Es ward auch A. 1614. zum Speicher eine neue Kirch gebauen, welches auch folglich nach und nach an verschiedenen andern

Orten

Orten in Inner- und Auſſer-Rooden (bey welchen es unter ihren Articuln angemerckt werden ſolle:) jedoch bey etlichen nicht ohne ſondere Müh, Köſten und Verdrieß in Anſehung der Sönderung von andern Kirchen geſchehen. Auch ward A. 1618. in verſchiedenen Auſſer-Roodiſchen Gemeinden das Kirchen-Geſang eingeführt. A. 1645. ward zwiſchend dem Land Appenzell Inner-Rooden und dem Abt von St. Gallen wegen der von dieſerm letſtern in ſelbigen angeſprochnen Collatur der Pfrunden ein Verglich gemacht, und dieſere verblieben unter gewiſſen Bedingen dortiger Oberkeit. A. 1664. verlangte auch Evangeliſch Appenzell Ihren Namen der Helvetiſchen Confeſſion und Glaubens-Bekanntnuß beyzuſetzen. A. 1667. entſtuhnden zwiſchen denen beyden Landes-Theilen wegen Erweiterung des in den Auſſern Rooden gelegnen Frauen-Kloſters Grimmenſtein einige Zwiſtigkeiten, ſo aber in folgenden Jahren gütlich vertragen worden. A. 1675. ward die von den Evangeliſchen Eydgenöſſiſchen Orten zu Beybehaltung der Einigkeit der Lehr in einigen Puncten errichtete ſogenannte Formula Conſenſus auch in den Auſſern Rooden angenohmen, ſolcher Unterſchrifft aber folglich A. 1723. wieder abgeſtellet: die ſogenante Pietiſten, Inſpirirten und Separatiſten, und die von denſelben gehaltene Zuſamenkonften und Conventicula machten A. 1711. 1714. 1717. 1724. und 1730. in dem Land und ſonderlich auf Haiden, zu Tüffen, Speicher und anderer Orten in den Auſſeren Rooden viel Ungelegenheit; und A. 1721. kam ein Miſſion von drey Jeſuiten als Buß-Predigern in die Innern Rooden.

Unter denen Bündnuſſen, welche das Land Appenzell mit andern errichtet und eingegangen komt fürnemlich in Betrachtung die, welche ſelbiges Land mit denen XII. Eydgenöſſiſchen Städt und Orten A. 1513. errichtet, und dardurch in den Eydgenöſſiſchen Bund aufgenohmen und zu dem XIII. Ort deſſelben gemacht worden, danahen ſelbige hier von Wort zu Wort angefügt wird.

In GOttes Nahmen Amen. „Wann von dem Vahl des erſten „Menſchen durch länge der Jahren, und Veränderung der Zeit die „Sinligkeit der Vernunfft hinſchleicht, deßhalb dann noth iſt zu Un„derrichtung, und ewiger Gedächtnuß, den Künfftigen die Ding und „Sachen, ſo dann unzerſtörlich ewig bleiben ſollen, der Gezeugnuß „ſchrifftlicher Warheit zu bevehlen. Darum ſo künden Wir der Bur„germeiſter, die Schuldheiſſen, Amman, Räth, Burger, Landleüth „und gantze Gemeinden von Zürich, Bern, Lucern, Vry, Schwytz, „Underwalden ob und nid dem Kernwald, Zug mit dem uſſeren Ambt,

„ſo

» ſo darzu gehört, Glaris, Baſel, Freyburg, Solothurn, und Schaff-
» hauſen an einem, und Wir der Landamman, Räth, die Landleuth
» und gantze Gemeind deß Lands zu Appenzell am anderen Theil, allen
» und jeglichen Menſchen, ſo diſen gegenwärtigen Brieff, in künfftigen
» Zeiten jmmer anſehen, leſen oder hören leſen. Daß wir mit gutem
» Hertzen ſolche Fründſchafft, Vereinung und Pündnuß, Trew und
» Liebe, darinn unſer Vorderen und Wir von Alter här miteinanderen
» geweſen ſeind, und wie Wir unſer Hilff und Beyſtand Leibs und
» Guts in allen unſeren Nöthen zuſammen geſetzt, ſo uns bißhär wol
» erſchoſſen hat, betrachtet daſſelbig zu beharren, auch zu Troſt unſe-
» ren Landen und Leüthen, wie dann ſolche Freündſchafft und Liebe
» zu mehren, diſer ewigen getrewen Freündſchafft und Pündnuß mit-
» einanderen eingangen ſind, und die alſo gegeneinander geſetzt, ge-
» macht, an- und aufgenommen haben für Uns, und all unſer ewige
» Nachkommen, in Meinung wie dann das von Wort zu Wort hie-
» nach geſchriben ſtath. dem iſt alſo: Deß erſten daß Wir beed Theil
» einanderen getrewlich beholffen und berathen ſein ſollen mit unſerem
» Leib und Gut, wider männiglich, ſo Uns an Landen, an Leüthen,
» an Leib, an Gut, an Ehren, an Freyheiten, und an unſerem löb-
» lichen alten Herkommen fürhin underſtehen wurde zu bekräncken,
» Krieg oder Schaden zuzufügen ohn alle Hindernuß und Geverd.
» Alſo und mit ſolchen rechten Gedingen, ob Wir die obgenanten Eyd-
» gnoſſen gemeinlich oder ein Orth under uns ſonderlich, fürbaßhin
» mit jemand zu Krieg kämen, und Wir die vorgenanten vnſer getrewe
» liebe Eydgnoſſen von Appenzell, durch vnſere Botten oder verſiglet
» Brieff vmb Hilff mahnen wurden, als dick das geſchicht, ſollen Sie
» uns angentz, und fürderlich mit jhrem Panner oder Vendlinen, wie
» Wir deß je begehren, jhr Hilff, und die Jhren ſchicken, und das
» Thun mit guten Treüwen in ihrem eignen Koſten, und was und wie
» vil Sie Uns je zu Zeiten ſchicken, deß ſollen und wöllen Wir uns
» von Jhnen gütlich benügen laſſen. Deßgleichen ob Wir die vorge-
» nanten von Appenzell fürbaßhin, auch mit jemand zu Krieg kämen,
» und Wir, als vorſtath, die vorgenannten vnſer getrew lieb Eydgnoſ-
» ſen von Stätten und Landen umb Hilff uns zu thun, durch unſere
» Botten oder verſiglet Brieff mahnen wurden, daß Sie Uns alsdann
» auch fürderlich mit den Jhren zu Hilff kommen ſollen, auff ihren
» eigenen Koſten, und ſo dick das zu ſchulden komt, und was, und wie
» vil Uns dieſelben unſer getrew liebe Eydgnoſſen je zu Zeiten zuſchi-
» cken, deß ſollen und wöllen Wir uns von Jhnen auch gütlich benü-

» gen

» gen laſſen, und Uns aller Trewen, Ehren und Guts zu Ihnen ver-
» ſehen, und doch ſollen Sie Uns die Hilff zu thun nit weiter ſchuldig
» ſeyn dann innert unſeren Landmarchen, ſie thuen es dann gern;
» Begeb es ſich auch einest, als dick das geſchech, daß Wir zu beeder
» Seits gemeinlich oder ſonderlich von jemand, wer die wären, angrif-
» fen, oder underſtanden wurden an Landen, an Leüthen, an Leib,
» an Gut, an Freyheiten oder an unſeren alten Härkommen uns zu
» bekriegen, zu beſchädigen, oder zu bekräncken, darzu dann Uns zu
» beeder Seits oder ein Theil gäher Hilff nothürfftig wäre, darin ſol-
» len Wir uns zu beeder Seits als getrewe Freünd und Eydgnoſſen,
» Uns förderlich mit unſerer Hilff gegeneinanderen beweiſen und hal-
» ten, nach dem je die Sach ein Geſtalt hat, und Wir zu beeder Seits,
» und unſer Altvorderen ſeeliger Gedächtnuß das jewelten bißhär mit
» guten Trewen gegeneinanderen gebraucht und gethan haben. Und
» ob Wir obgenanten Eydgnoſſen gemeinlich oder ſonderlich, die ge-
» nannten unſer getrew lieb Eydgnoſſen von Appenzell in unſeren Krie-
» gen oder in Reiſen, wie vorſtath, einest um jhr Hilff mahnen wur-
» den, und Sie die Uns ſchicken, oder Sie ſonſt ungemahnt mit jhrer
» Hilff zu Uns kämen, deßgleichen, und ob Sie Uns zu jhren Krie-
» gen oder Reiſen umb unſer Hilff mahnen, oder ob Wir die Jhnen
» ungemahnt ſchicken, was dann in ſolchen Kriegen oder Reiſen, darin
» dann Wir zu beeder Seits mit unſeren Panneren oder Vendlinen
» beyeinanderen ſind, an Landen, an Leüthen, Stätten oder Schlöſ-
» ſer, Zinſen, Renten, Zöllen oder anderen Herrlichkeiten mit der
» Hilff GOttes durch ſie, oder uns je eingenommen und erobert wer-
» den: Oder ob ſolches vber kurtz oder lang, durch Sie und Uns wi-
» der zu löſen geben wurde, daran ſollen Sie als ein ander Orth un-
» ſerer Eydgnoßſchafft under Uns nach Anzahl jhren Theil nemmen,
» und Jhnen die gelangen, wie Wir Eydgnoſſen das bishär gegenein-
» anderen freündlich gebraucht haben: Ob ſich aber in ſolchen jhren
» oder unſeren Kriegen oder Reiſen einſten fügte, daß Sie und Wir
» Urſach halb deſſelben Kriegs, und zu Widerſtand unſerer Feinden
» im Feld nit bey einanderen ſein möchten, und Sie oder Wir die
» unſeren an anderen Orthen des Kriegs wider unſere Feind haben,
» und wehren muſten, was dann da an Landen, an Leüthen, an Her-
» ſchafften, und dem ſo vorſtath, mit GOttes Hilff durch Sie oder Uns
» allenthalben erobert und eingenommen wird, das alles ſoll gütlich,
» als obſtath, under Sie und under Uns Eydgnoſſen getheilt werden;
» wie auch ob Wir obgenannten Eydgnoſſen fürbaßhin zu Hilff in un-

„ seren Kriegen die vorgenannten unser getrew lieb Eydgnossen von „ Appenzell mit jhrem Paner und Vendlinen je zu Uns zu ziehen mah- „ nen, dem sollen Sie getrewlich nachgehen, und also zu Uns kom- „ men: Und ob sich in künfftigen Zeiten einest begeb, das Gott ewig- „ lich wende, daß wir die obgenannten Eydgnossen von Stätt, und „ Landen vnserer Eydgnoßschafft, gemeinlich, oder einich Orth vnter „ Vns insonders, mit den vorgenannten vnseren Eydgnossen von Ap- „ penzell mit vns Eydgnossen von Stätt vnd Landen gemeinlich oder „ sonderlich einicherley Stöß, vnd Mißhäll gewunnen, darum soll „ zwischen vns keinerley Auffruhr fürgenoßen werden, sonder sollen „ Wir derowegen zu Beederseits zu Tagen kommen, so balds der kla- „ gend Theil mit Botten oder Brieffen darum mahnt, gen Baden im „ Ergöw, vnd daselbst jedwederer Theil zween Ehrbar Mann zu den „ Dingen setzen, die bey ihren Eyden, so sie darum zu GOtt, vnd den „ Heiligen schweeren, auff Verhörung beeder Partheyen die Stöß, und „ Sachen zu Minn, oder recht fürderlich außrichten sollen, vnd wie „ solches die vier, oder der mehrer Theil vnder ihnen je außrichten vnd „ erkennen, dabey soll es bleiben. Vnd ob sich die gleich theilten, so „ sollen sie bey denselben ihren Eyden, inwendig vnser Eydgnoßschafft „ einen gemeinen Mann, der sie in der Sach gemein, vnd Fromm ge- „ dunckt, angentz zu ihnen erkiesen, vnd nemmen, derselb soll auch „ alsdann durch seine Herren, vnd Oberen, darzu gewisen werden, sich „ mit den vieren der Sach anzunemmen, vnd sich mit seinem Eyd „ verbinden solche Sachen mit den Vieren, wie obstaht, fürderlich auß- „ zurichten. Wurde ihm aber Bedencks oder Rathhabens noth, soll „ er der Partheyen Klägden, Reden, Widerreden, vnd Fürtrags, und „ des schrifftlichen Vergriffs begehren, soll ihm zugelassen sein zu geben, „ doch daß er das, als vorsteth, fürderlich außrichte, vnd weß sich je „ erkent wurde, daß es auch ohn Hinderhalten, vnd Eintrag dabey „ bleibe, vnd den gemeinen Mann sollen auch beede Partheyen in ge- „ meinen Kosten halten, und haben. Wir haben auch in diser Ewi- „ gen Pündnuß eigentlich beredt, vnd beschlossen, daß fürbaßhin jed- „ wederer Theil, vnd die Seinen, dem anderen Theil, und den Seinen „ gütlich, und freundlich soll zugahn lassen feilen Kauff, ohne weitere „ Beschwärung einicherley Zöllen mit guten Trewen ohn geverd, wie „ von Alter härkommen ist: Wir die obgenanten von Appenzell wöl- „ len auch fürbaßhin Vns auch mit keinerley Gelübden noch Eyden „ niemanden verbinden noch verpflichten, sollen auch kein Krieg für „ Vns selbs anfangen, dann mit der obgenanten vnser getrewen lie-

„ ben

» ben Eydgnoſſen gemeinlich, oder deß mehreren Theils vnder ihnen
» Rath, Wüſſen, vnd Willen. Doch vorbehalten, daß Wir von Ap-
» penzell Landleuth annemmen mögen, die bey Vns in vnſererem Land
» ſeßhafft ſeyen, aber in allweg dieſer ewigen Vereinung ohne Scha-
» den. Und ob Wir jetzgenanten von Appenzell, wie vorſtath, mit
» jemand fürbaßhin in Krieg kämen, und Uns darin Beyſtand, Frid
» oder ſolche Richtungen begegneten, daß die obgenanten unſer getrewe
» liebe Eydgnoſſen von Stätten und Landen gemeinlich, oder under
» ihnen den mehreren Theil bedeüchte, daß Uns ſolcher Beyſtand, Frid
» und Richtungen nutzlich und ehrlich wären, dieſelben auffzunem-
» men, darin ſollen und wöllen Wir ihnen gütlich und freündlich wil-
» ligen: wo es auch durch einen Vnfahl darzu käme, daß under und
» zwüſchen Uns der Eydgnoßſchafft, es wäre eins oder mehr Orthen
» gegen- und widereinanderen krieglich Auffruhr wurden erwachſen,
» das GOtt ewiglich wöll verhüten! So mögen unſer liebe Eydgnoſ-
» ſen von Appenzell durch jhr Bottſchafft ſich darin arbeiten, ſolch
» Auffruhr, Zweyung und Spän hinzulegen, und ob aber das je nit
» ſein möcht, ſo ſollen Sie doch ſunſt keinem Theil wider den anderen
» hilfflich anhangen, ſonder ſtill ſitzen, doch ihre freündliche Mitlung,
» wie obſtaht, ob die erſchieſſen möcht, unverzügen. Wir die obge-
» nannten Eydgnoſſen von Stätten und Landen unſerer löblichen Eyd-
» gnoßſchafft gemeinlich, und Wir die obgenannten von Appenzell ha-
» ben auch inſonderheit Uns zu beeden Theilen, jegliche Statt, und
» jegliches Land under uns in dieſer ewigen Pündnuß lauter vorbehal-
» ten, und behalten uns ſelbs vor vorab den Heiligen Stuel zu Rom,
» das Heilig Römiſch Reich von des Reichs wegen, darzu alle und
» jegliche unſere Gericht, Statt-Recht, Land-Recht, Geſätz, Frey-
» heiten, gut Gewohnheiten, und alt Härkommen, wie Wir ſolches
» von Alter herbracht haben, alſo daß Wir zu allen Theilen fürbaßhin
» unbekräncket darbey bleiben ſollen. Darzu behalten Wir obgenante
» von Zürich, und Lucern Uns auch vor das Burgrecht, ſo Wir mit
» dem Gottshauß Sanct Gallen haben, deßgleichen behalten Wir von
» Schwytz und Glaris uns vor das Land-Recht, ſo Wir mit dem
» Gottshauß Sanct Gallen haben, in allen Stucken und Artickln,
» lauth dem Inhalt der Brieffen hiervor darüber gemacht. Und in
» dieſen Dingen allen haben Wir beeder Seits außgeſcheiden, und un-
» ter uns eigentlich beſchloſſen, ob Wir zu beeder Seits vber kurtz oder
» lang zu Nutz und gut Uns allen einhellig, und gemeinlich zu Rath
» wurden in dieſer Pündnuß etwas zu mehren, zu minderen oder zu

erneuern, das Alte schützen und thun mögen, nach unserem Gefallen. Und dennit daß hiese ewige Einung und Pündtnuß zu beiser Stett ie lenger ie mehr in unsere Gemüther, Herzlichen zu einigen Zeiten den unseren Ihren und guten Frommen unserer, daß sich wir beide, und gemeinlich alle gehörne Unser, ie ungeübter so viel Mehr befleißen zu unserer Eidgenossschaft andere unser gelegenen Stätt den Ihren einzuverleiben, daß dann allerzeit beide Theil von den Gemeinden seitlich, und die angenannten unser Eidgenossen von Appenzell von Rhetien, und Wie sie hierzu Orth den hey der Ihrigen Orden zuhalten gehalten seiten. Und uns seiten so beiden Theilen zu beser Stett seiten wir alle und jegliche unsere Land, Herrnungen, und Gerichtszwingen, so Wir vor Datum des Briefes mit unseren eingesessen hab- und gemahlt haben, hab und vergeben seiten. Und seiten zu andern und weiteren Verkauf, so daher Wir die angenannten Burgermeister, Schultheißen, Rhatmann, Rath, Burger, Landtleuth und ganze Gemeinden von Zürich, Bern, Lucern, Ury, Schwitz, Underwalden ob und nit dem Kernwald, Zug mit dem mehreren Rath, so darzu gehört, Glarus, Basel, Freyburg, Solothurn, Schaffhausen, und Appenzell, unser Eidt- und Lieber Pundtgenossen und dehn Brief besehen lesen, Und uns unseren ewigen Pundtnussen bey alter und gelobter Pündtnuß zu halten, und nachzugehen, beschützen und schirmen so der Statt Zürich und Gemeinden und Statt Solothurn Zug und Gemeinden Statt gehen handlen und vergehen Nutz.

Item und dieser Pündtnuß Brieffen sind bey dem Anfangk etlich Jahrlang, ehe es und der andere Theil beschehen, auch verschiedene Pündtnussen gehandlen, und hinter sich die ersten N. 1272. Und sie vor Anfang Christlicher Geburtt, Dannemarck, Irrnachen und Zeofen sich, mit den Statt von St. Gallen Verwahrung, und dem St. Gwandischen Stiefft Gütheren verbunden, in denen sie sich bey sich Lands zu dem mit den Statt St. Gallen und den Dorf Obertorrent lang gesessen Krieg N. 1400, und wehrenden 1401, mit der Statt St. Gallen N. 1403, mit dem Land Schwitz, N. 1404, mit Graf Rudolf von Werdenberg 1401, mit dem Bischoffen, und der Statt Costenz, und Graf Friderich, Grimol und Thurthal, auch N. 1402, mit Graf Friderich von Toggenburg und N. 1404 in Verwahrung und Pündtnuß Verbündtnuß eingetretten, N. 1401, aber mit St. Gallenschen Adeno und mit Graf Friderich von Toggenburg, dem Orthen Zürich, Lucern, Ury, Schwitz beiden, Zug und Glarus in ein Burgrecht und Land-Recht, und mit

S. Othmari Tag A. 1452. mit eben denſelbigen in ein ewige Bündnuß, und folglich, wie obbemelt 1513. mit geſamten XII. Orthen der Eydgenoßſchafft in den Eydgenöſſiſchen Bund getretten: Nach welchem Bund das Land Appenzell auch die Stadt Müllhauſen A. 1515. und die Stadt Rotweil A. 1519. zu Zugewandten Orten angenohmen, die Innern Rooden aber der erſtern Stadt A. 1586. den Bund wiederum aufgeſagt, der Bund mit der letſtern aber ſeith A. 1632. auch nicht fortgeſezt worden: Es hat auch das ganze Land nebſt übriger Eydgenoßſchafft A. 1511. die Erb-Verein mit dem Haus Oeſterreich errichtet, und A. 1557. und 1561. erneueret auch A. 1563. 1587. und 1654. Erläuterungen über ſelbige ſonderlich in Anſehung der Zöllen gemacht; gleichfahls ſchloſſe das Land nebſt übrigen Eydgenoſſen A. 1509. ein Vereinigung mit dem Herzog von Wirtemberg, A. 1514. ein fünf-jährige Bündnuß mit Pabſt Leone X. und A. 1515. mit dem Herzog Maximilia o von Meyland, und in gleichem Jahr zu dieſes letſtern Hilff auch eine mit gedachtem Pabſt auch Kayſer Maximiliano und König Ferdinando von Spannien: Selbiges machte auch mit geſamter Eydgenoßſchafft mit der Cron Franckreich A. 1516. den ewigen Frieden, und mit theils den meiſten, und theils allen Eydgenöſſiſchen Städt und Orten die Bündnuſſen A. 1521. 1549. 1564. 1582. 1602. und 1663. die Inneren Rooden abſonderlich traten auch wider Willen der Auſſeren Rooden A. 1596. in die Bündnuß mit Spannien und erneuerten dieſelbe A. 1604. und 1634. aber A. 1706. nicht: Sie begaben ſich auch in den von den andern Catholiſchen Eydgenöſſiſchen Orten A. 1586. errichteten Religions- oder ſogenannten guldenen- oder Borromæiſchen-Bund aber erſt den 30. Aug. 1600. erneuerten auch ſelbigen 3. Nov. 1655. zu Lucern; nahmen auch A. 1686. den von den gedachten Catholiſchen Orten zuvor ſchon mit dem Haus Savoyen gehabten Bund an, und ſchloſſen mit Selbigen auch A. 1715. eine abſonderliche Bündnuß mit Franckreich.

Es hat auch das Land Appenzell bey verſchiedenen in der Eydgenoßſchafft entſtandenen Streitigkeiten und krieglichen Unruhen mit und nebend andern Eydgenöſſiſchen Orten eint und andern Vergleich, Frieden und Vertrag vermittlen helffen, und ſonderheitlich A. 1528. eine in dem Toggenburg der Religion halben entſtandene Unruh, A. 1529. eine zwiſchen Bern und Unterwalden ſich ereignete Mißhelligkeit, wie auch den erſtern, und A. 1531. auch den andern ſogenannten Capeller-Krieg, A. 1532. den zwiſchend dem Abt und der Stadt St. Gallen wegen des Kloſter-Kauffs gewalteten Streit, A. 1603. die lang-

gehabte Unstimmigkeiten durch den Vergleich vom 15. Novemb. und den Tractat dienet, d. d. 1650. einen Theil der Streitigkeiten beygeleget haben. N. 1656. und N. 1713. die zwischen den Staaten Lüttich und Bern einer- und denen Stadt und Canton Freyburg hier- und dorten Unterwalden und Zug anderseits entstandene freyliche Unruhigkeiten, da beyden ersten Theilen der Vorder Schweitzer Gesandte die 1656. auch zu einem Schieds-Richter über einige noch unausgetragene Sachen ihm anzuvertrauen werden, den andern Theil aber der Innere Rath von den aufgerichtete Freiheits-Instrumenten zugleich Bedencken gemacht.

Was unter den Landsassen beyder Aarauen, aber zwischen denselben und ihren benachbarten entstanden: Mißhelligkeiten mancherley auch eine und andere Vertrage endiget, und insbesonder zwischen denen Innern und äussern Aarauen: auch der hernacher monirenden Handel-Leitung; auch N. 1415. wegen der Religions-Uebung sowohl der in Hägenau wohnenden Reformirten als Landsassen, die nahen der Landsassen Wohnung des Lands-Amtmann N. N. 1627. wegen des Erb-Zinses der jüngsten Stiftung zu Erschleuung, Speicherung und Lagerung, N. 1607. wegen Verbott mit bewogenen Leuthen zu handlen, Stillung der Irthumen, Abstellung der Freyen Leuthen Freyheit des Schmidens, und in Verfolg der Schuld-Forderungen, Land-Marchen, Stein-Setzen, Leihen Kauffs in Bau und Gross, Besserung der Strassen, Verlauf gelegnen Guths in Bau und Gross, Meyers, Statten, Bad-Gerten, jüngster Satzen, Zollmeisten, Pfleghelmen, gemeinen Bauren, N. 1608. N. 1717. auch wegen einiger bey jüngsten Mordsbrennern, sodann mit denen benachbarten Stätt Bern, Lucern, über den Thun ganz bey Handel und Wandel ligenden Zöllen, dahin einfolgender Bestetigung derselben, auch gewissen Abtheilungen und Auskaufen angemeinerter; insbesonder auch theils durch Vermahlung, theils durch Verord- der Todgenossen, theils unter sich selbst, N. 1421. wegen Thron gehörnen gefallenen Land-Recht, des Falls in den Land und besonderen Recht-Stetter, Statten, Schwanden, Gmd, Stutzen, Letten-Zehl, Lehen, N. N. N. 1418. 1419 1420. wegen denen Land-Marchen und Steinen, unter N. 1461. und N. 1467. wegen der Land-Stetter, Schwanden, Landsassen, Lehen-Gmd, Collonen, Annahm Landsassen und andern Statten, N. 1441. der Erb-Zinsen, Abzügen, Freyen- und Todt, Schuld N. 1487. wegen bewilligter Hilff Leistung und Steur-Bewilligung; N. 1180. wegen der Collonen der Pfarr Gmd, N. 1616. anderen wegen der

Ens-Jülln, Ferrer-, Weiher-Gut, Einung bey Schallnet. A. M. 1612, in Beurkung der Land-Gränzen und Marckin. und A. 1661, wegen Streitung der beyden Orten Dürren- und Neu-Reuthischen Landleuthe in der Stift alten Landschaft seyen; weiters mit der benachbarten Stadt St. Gallen und benderseits A. 1729, wegen Ueber- und Ein-Gätern, Schaden, und Gerichtsherrlich. A. 1729, wegen des Land-Marquis, Leimmat-Gutter, Schaden- und Verfolgens, Hals-Bann, Stift-Lachgericht und Rechtens A. M. 1591, wegen des Ein-Kaufs, und A. 1664, auf jeden Fahr zu beständiger Bestärkung; so nuthen auch mit dem Land Toggenburg A. 1692, und 1728, wegen den Ein-Marckin Bergbach entsprossen; Die mit den gesessen den Land Appenzell, Alt und Stätt St. Gallen, umgeänderte beyderseits Nachbarschaft, und nahmen Abkommlichkeit, jeder Theilsund wegen und Verkommnuß, wie die etwa entschenden Streitigkeiten; wie denn mit Schwendi, und Hundwyl, wegen des Alt-Kirch A. 1701, und folgenden Jahren wegen der Fisch in Lamatt, und mit der Stadt A. 1739, wegen einigen ungleichen Reden über das Appenzeller Banner, Schaden und wegen der Leimmat-Gemeind, Bann und Herrsch. A. 1739, wegen zu Zeiten ungelegenen Irrthumben werden sollen; verbunden, und die darüber letzteren hoher in Handlung der Rechten Noden in den gnädigen Herren Stätt Lucern Bann und Herrs und den Alt von St. Gallen A. 1714, in Verschung um A. 1713, in Jahren gefallenden Irrthumben der Reichs-Stadt Lindau, bis dahin Bann A. 1717, in den Ausseren Roden einige Bewegungen vorgenommen, und A. 1733, in und bey mehrere Artickel, und insbesonder auch wegen der Beylagung bey mit und andern Landes-Gemeind; dann ferners, in Gütte Zusammen-Ausgeschrieben, beschwerlich der Evangelischen Evangelischen Orten in den Land-Zusammen-Gemeinschaftlicher Verwaltung, die Landleuth und von denen der Ehrren wechselig gegen einandern gemessen ausgetragen, und so weit in dieser Thätigkeit gekommen, sondern solches durch einen Land-Gemeinds-Schluß und Abtheilung einiger, A. 1732, bisher beruhiget worden: Dergleichen Irrungen sind vorher mehrere von Zeit zu Zeiten in dem Land zugetragen, auf aber sind bey einst und andern vor dem gemeinschaftlichen Bann entstanden, auch von 1730, bis 1733, wegen einer gemeinschaftlichen Verschwen- und Herausgebung der erneuerten Bannern, Fahnen und Wappen A. 1706, wegen der Erneuerung des Pfarrherrlichen Capitulat, A. 1706, wegen Abtheilung der Pensionen, und A. 1726, wegen Verfolg des Evangeli-

deutschen Lehens, und verblieb auf der Ehrenfelsischen Linie. Nachdem jene Vergleichung Bestätigung 2c. mit allen ihren Punkten Anno 1614. wegen der Verwechslung des Gemeinen Guts vorgenommen Herzog Ernst um Lauterbach und Herrn Johann Georg Anno 1615. 16. 17. 18. 19. wegen Einrichtung der Ämter Neuhausen, A. 1619. wegen vergleichlicher Erledigung einer andern Irrung, Dynastie und Einsetzung des Land-Quart-Amts A. 1701. wegen Einrichtung des neuen Forstwesens daselbsten, Anno 1712. 13. wegen Verbeilung der Ämter Johannes Graf zu Hanau Erbe-Lehensherrlich. A. 1734. wegen Annehmung einer neuen Compagnie in Frankreich 2c. wegen auch noch gethaner weitern Irrungen die wegen Wahlen in hiesigen Amt, besonders A. 1718. 1719. 1720. 1730. und 1731. auf beiden Landen Gemeinden entstanden, Transact.

Dieses Land hat auch zu vielen frömmigen Unternehmungen und Stiftungen den Anlaß und Ursach gegeben. Denn Anno 1080. ist hieher, da es noch unter dem Stift St. Gallen gestanden, durch den Eberhard Grafen Nellenburg Ursprüngliche Stiftungen, und einsondern Fleiß gemachte Bäu-Wahlen, in dem benachbarten Kloster Ruti darauf erfolgte Schoben einigermaßen wieder ersetzet. Ebenfalls ist eben in dem X. Seculo nebst dem Kloster St. Gallen von den einigen Grafen Ungarn, und auch in solchem und 11. Seculo von denen Herzogen von Schwaben vieles erbauet worden: und da der Graf Otto Bruder und Erbe Ulrichs von Zell, Graf Hermanns II. Sohn, A. 1075. auch die Burglaue und Landvogt daran zugehen, darauf gleich ein Closter gestiftet hat hernächsten Graf ersagten Hermanns Wohl Thätigkeiten und Eifrigkeit in solchen seinen Landen zu ersehen, gnugsamen, und nicht dem Alt in der Geschichte, Ursprung von Schwaben und Grafen von Tangenburg, so bald der ersten ausgestorben: Dieses Erbes seinen Anfang 1083. in dem Kloster St. Gallen und den Land mit Mord und Brand übel. Als Ulrich aber mit Zu-thun der Bayerischen und übrigen dieser Unternehmen endlich bald Schlacht auf der Bernerd bey St. Gallen, welches das Closter Neue-Tangenburg, und Ulrich den Alt in der Nachkommen und den Berth des Tangenburg in einer Schlacht an der Sitteren in dem Land Appenzell, auch hiesigen Gebieten A. 1083. und einmahl bey der Tangenburg Ulrichen, so bei auch in diesem Jahr gedachten Alt in der Neuen Grafen und der Margaue von Zähringen in dem Land Nargau und Ulrich den Jüngern, welchem Hermann Herzogen Hermanns II. Sohn, und Ludwig auch Otto von Tangenburg über Alt die Alten

mit denen Ungarnstaaten und andern Gottesdienst-Freiheit zum Ein-
fluß in das Königreich, und verbreiteten auch hier sich in der Provinzen
diese Lund und Leutze. Hierzu auch bey sie in folgenden Jahren ein-
gedrungen Lutheraner, und Calvinisten. Im J. 1681. die Königin
der Grafen denen von Lesling eine glückliche Schlacht an der Thor.
Den dem jährlichen Ort 1683. V. und dem Königin zu Ungarn M.
1686. entdeckten Krieg mußten die bereitwilligen Lande abermahlen
viel leiden, und hatten die Bewegungen in der auf dem Reichstag ver-
sammelten Schlacht den Ungern, sich in Verbindung darüber, mah-
ten aber weil den Grafen die Calvinisten Gottesdienst-Freiheit
mit gewährten Beyfand bey ihren werden. In den zwischen Ver-
Lund und den Grafen von Tagenburg erfolgten Krieg haben
die Ungarischen Protestanten keinen Anlaß zu einer Beschwerde gegeben,
und da dieser M. 1730. einen Einfluß in das Land Ungarn gethan.
Zweifels, Zusammenkunft in seinen Ländern gebraucht, und
sich und weiter gelang und gesammelt, seinen Anhang nebst andern Gottes-
dienst-Freiheiten auch in der Provinz Lund- und Leutzen gelegt und
mit Wort und Band, wie auch M. 1731. bey der Krönung der Königin
Maria Theresia angesichts, und zu Pressburg in dem Zahl einer Gräfin
der Königlichen Ehre, Lutheraner ic. in derselbe Art Freiheit
mit dem Reichstag zu Leutzen M. 1740. in Krieg verfahren, sie bey
denen in die Land, und verbrennt allen den Zweifel die Königin
und sie ihrem Krieg haben aufgestanden war. Auch sind die
Bücher der Bischof der Grafen von Tagenburg einen Einfluß in das
Land, und sie gegen Ende des Krieg in die Bischof M. 1741. ge-
brauchte dieser sich auch die Provinzen zu Einwohnen der vermindern
Grafen von Tagenburg Grafen, die verfolgen sie in einer Lutzen-
gungen Gottesdienst und Glaub, ist einhalten auch hier Gott. Stä-
dische und Ungarischen Lande den beyden heftigen Ort-Leutzen M.
1729. und 1730. mit Ungemach, wie auch bey der M. 1688. erfolgten,
der neu-erneuten M. 1690. und 1691 der Landesherr sich der Stadt
Lund gebrauchet, nachdem sie aber M. 1698. wiederum der abgerissen
Freiheit gebrauchen, und mit Zunge der Bischöfen gegangen, seien bey
ihrer Abwesenheit die Grafen von Sorgsam und Pfarrherren in den
Lund verbannet und verschiedene gefangen hinweg gebracht, und ge-
gen den der der Landesherr Zurückkunft wieder kamen. In der M.
1734. abgehaltenen Reichstag der St. Stadtleuten und Zusammenkunft
Landesherr Ernst ranzion die Tagenburger beym Provinzen alles
die Ehre, die Provinzen aber verschiedenen Land und Tagenburg der-

gegen auch gar übel. Sodann ist eben dieses angemerkt worden, daß man sich trösten soll Zank und neue Kriege mit Gallen zu vermeiden. Im XV. Seculo in Zerwürfniß und Feindschaft auch in Krieg gestanden, und doch durch Mittlere zu Frieden gebracht. Solcher Gestalt haben Uneinigkeiten im Jahr 1429, so bey der St. Gallen mit einem Zug von verschiedenen Eidsgenössischen Nachbarn, und einem solchen Zug Ihr-verthanen von einander 1000. Mann in das Land eingerückt, aber in gleich wie den Gallischen mit Zuzug deren von Schwyz und Glarus, was den 11. des in einer Schlacht im Speicher mit grossem Verlust obgelegenen nachen, und nach in gleichem Jahr einer Stunde Gallen mit denen Appenzellern einen Frieden eingegangen. Welcher unter andern auch bey dem Jahr 1454 denen Stadt in Thurgau gegebenen Lands Ehre, Schirmbrief, Schwerdt, Rosenberg und Rosenzug zerbrochen, und auch verbrennen in dem Thurgau gelegen Land sind verwüstet haben; worauf 8. Jahr, der Brief bey Zeiten Friedrich von Zollern recht um Hilf, und den Adel um Schutz angerufen, die Appenzeller aber 63. mit dem Brief von Rudenberg verbrennet, und Thurgau in dem Feuer entzündet; auch sind die Stadt St. Gallen verbrennet, Gebrüder Herzog Ernst und 8. Jahr, mit einer starken Macht, gegen die Appenzeller an, welche aber in einem Scharmützel um Stoß und Waffenstillstand mit gutem Verlust sind auch den Land abgehalten worden; Die Appenzeller tödtlichen Hertzog und der Stadt St. Gallen Bürgermeister, und noch mit andern Gefangenen Burkhard, Bund und Land-Recht, nahmen das Schwerdt, die Gebrüder Rudenberg, 8. Jahr, Graf, und der Bischof Caspar de Hegi, denen sie Schwerdt gebrochen; ein gleichmäßiges die Stadten und Schloß Bischofszell in Thurgau, und Gegend, Rudenberg, Bischofszell-Frauenfeld im Thurgau, und den Brief von Toggenburg, welche auch ihren Land: 8. 1406. gegen sie Ihrer Adelen, nahmen den Brief von Montfort seiner Land zum pfandern macht, wie auch den ganzen Bergauer Adel, das Klagen, die Grafschaft Feldkirch, das ganze Montafun ein, machten weiter über den Arlenberg in das Tyrol, und machten da die Oesterreichische, welche sich des Landes und Zwangs ihnen unterthänig wollten; mit Herlaubs weiters und 8. Jahren erobert, nahmen da das ganze Prettau sammt den Schlössern in Pfandigung, verbrannten auch auf der Raudtnitz und die beste Schlösser Tyrols: Graf. 8. 1407. nahmen da das Haus Ems St. Gallen sich in den eroberten Gütern Wolf gesangen, und brannten auf dem Bodensee in ihren Schiffen, gewaltthätig eine große Anzahl denen von Bregenz

Oesterreich pflichtigen oder anhängigen Adel in dem Thurgöw ꝛc. zugehörigen Schlöſſern, triben auch die Edelleuth zum Land aus, achteten den von dem Biſchoff zu Coſtanz ihnen angekündeten Bann nichts, und nahmen Ihme auch noch ſeine Stadt Biſchoffzell weg, bezwungen zugleich das ganze Thurgöw, und die halbe Grafſchafft Kyburg, verbrennten in der Ruckreiſe den Flecken Ellg, und belagerten noch im Dec. die Stadt Bregenz, deren man aber von dem Herzogen von Oesterreich, Biſchoff von Coſtanz, vielen Grafen, und der Schwäbiſchen Ritterſchafft zu Hilff kommen, und ſelbige den 13. Jan. 1408. mit empfindlichem Verlurſt deren Appenzellern und deren von der Stadt St. Gallen entſetzet hat; darauf auch ſie wieder über den Rhein zuziehen, auch alle ihre Eroberungen in dem Bregenzer Wald, der Grafſchafft Feldkirch, dem Montafun, Innthal und Etſchland wieder zuverlaſſen, auch die in dem Thurgöw eroberte Ort zuruck zugeben genöhtiget worden, worauf der Kayſer Rupertus auf Mittwoch vor dem Palmtag gleichen Jahrs zu Coſtanz zwiſchend den Appenzellern und dem Abt und ſeinen Helffern einen Frieden, und zwiſchend denſelben und dem Haus Oeſterreich einen zweyjährigen Waffen-Stillſtand zuwegen gebracht, da während ſolcher Zeit 60. nahmhaffte Schlöſſer eingenohmen und ob dreyſig derſelben zerſtöhrt worden. Nach geendigtem dieſerem Waffen-Stillſtand ruckten die Oeſterreichiſchen Völcker A. 1410. in das damahls annoch denen Appenzellern zuſtändig geweſne Rheinthal, nahmen ſelbiges ein, und verbrennten die Städtlein Rheinegg und Altſtetten, nachdeme zuvor die Appenzelliſche Beſazungen ſich aus denſelben in Ihr Land gezogen; auch thaten in dem folgenden Jahr die von Feldkirch einen Einfall in das Land Appenzell, verbrannten bey dreyſig Häuſern, und raubten bey hundert Stuck Vieh weg: Als die Appenzeller folglich A. 1425. dem Abt zu St. Gallen ſeine Gefälle nicht mehr abſtatten wollen, und deßwegen von dem Biſchoff zu Coſtanz in den Bann gethan worden, erkennten ſie nicht nur vor der Lands-Gemeind, daß ſie nicht im Ding (verſtuhnden den Bann) ſein wolten, ſondern jagten die Prieſter, welche ſolchen Bann halten wolten, zum Land aus, tödeten auch einige, ſchädigten auch des Biſchoffs Land, vertrieben den Abt aus dem Kloſter, wurffen auch etlicher ihnen widriger Edelleuthen Häuſer und Schlöſſer über einen Hauffen, ſezten auch folgendes Jahr fort unerachtet der auf der Churfürſten Verlangen von den Eydgenoſſen anerbottenen Vermittlung, geriehten aber A. 1428. mit dem Grafen von Toggenburg auch in einen Krieg, der ſich folglich mit dem Biſchoff

von Costanz, Abt von St. Gallen, und der Schwäbischen Ritterschafft vereiniget, und derselben Völcker sie an dem Stoß und im Schönengrund angegriffen aber mit Verlurst abgetrieben, hernach aber die Appenzeller sonderlich bey Gossau, und auch bey Husen und auf Honegg geschlagen worden, daß sie verursachet wurden zu einem Frieden zwischend obbemelten Bischoff, Abt, Graf und Ritterschafft und Ihnen Hand zugeben, welcher auch zu Costanz auf Jacobi 1429. durch Vermittlung der Eydgenossen geschlossen worden: Der A. 1487. von dem Abt von St. Gallen zu Rorschach vorgenohmene Kloster-Bau erweckte bey denen von Appenzell, der Stadt St. Gallen, und des Abts Unterthanen und Gottshaus-Leuthen verschiedne Sorgfalten und Widerwillen, welches dahin ausschlug, daß von selbigen über 2000. Mann mit Zuzug der Rheinthalern den 28. Jul. 1489. das an dieserm Kloster aufgebaute überfallen, geplündert, verbrennt und niedergerissen, und folglich keiner Vermittlung noch Rechts-Bott, ohnerachtet der von des Abts Schirm- und auch von denen übrigen uninteressirten Eydgenössischen Orten auch in dem Land und sonsten gethanen Vorstellungen; Platz geben wollen, sondern sich noch am Dienstag vor Simonis und Judæ Tag selbigen Jahrs hierüber zusamen verbunden; worauf die gedachte Stifft St. Gallische Schirm-Ort im Febr. 1490. ausgezogen, und folglich auch von denen Eydgenössischen Orten Uri, Unterwalden und Zug befolget worden, welches veranlasset, daß die Gottshaus-Leuth und Appenzeller (welche es aber zuerst gethan, wird von den Historien-Schreibern ungleich vorgegeben:) sich ergeben, und einen Frieden eingegangen, und dieses letstere folglich auch die Stadt St. Gallen nach erfolgter Belagerung gethan, da in dem von denen Grafen von Werdenberg und Mätsch zwischend denen besagten IV. Schirm-Orten und Appenzell am Mittwoch nach St. Dorothea Tag zu Rorschach vermittleten Frieden die von Appenzell nebend andern auch das, was Sie in dem Rheinthal und der Herrschafft Sar besessen und inngehabt; abtretten und überlassen müssen, auch nach einem folglich den 8. Mart. gleichen Jahrs zu Einsidlen ergangenen gütlichen Spruch auch dem Abt 4500. Gulden wegen dem zugefügten Schaden, und jeglichem Schirm-Ort 1000. Gulden an Kriegs-Kosten ꝛc. (welche aber hernach Ihnen nachgelassen worden:) bezahlen müssen.

Nebend solchen vielen Kriegs-Anläsen, welche meistens das Land Appenzell unmittelbar angetroffen, hat dasselbe auch viele gehabt, da Selbiges mit und nebend denen übrigen Eydgenossen mit eingeflochten

ten worden, und ſelbigen hilfflichen Zuzug geleiſtet, als 1402. denen von Glarus wider den Biſchoff zu Chur. A. 1422. und 1425. denen Eydgenoſſen ſamtlich in dem Zug vor Bellenz: In dem alten Zürich-Krieg wolten die Appenzeller erſtlich, unerachtet daß Kayſer Fridericus ſelbſt, und der Stadt Zürich Geſandte einer- und der übrigen Eydgenöſſiſchen Orten Geſandte anderſeits in dem Land jeder Theil ſie auf ſeine Seiten zubringen getrachtet; ein geraume Zeit ſich zu keiner Parthey ſchlagen, bis in Mai 1444. da ſie 500. ſtarck den letſtern zu Hilff gezogen, und auch noch der Belagerung Greiffen-See und der Stadt Zürich beygewohnet, A. 1445. aber mit 2000. Mann und einem gleichen Zuzug von denen Eydgenoſſen über Rhein gezogen, und nachdeme ſie die Oeſterreiſche Völcker bey Neuburg verjagt, nach Feldkirch fortgerucket, die alte Stadt daſelbſt, und folglich auch noch etliche Dörffer ſelbiger Enden, wie auch die Schlöſſer Fußach und Guttenberg, das Dorff Balzers, und, nachdeme ſie auch in die Grafſchafft Sargans eingefallen, auch das Städtlein Sargans verbrennen, und aller Orten Brandſchatzungen einziehen helffen, da immittleſt auch von denen in dem Land gebliebnen Land-Leuthen ein ziemliche Anzahl Oeſterreicher bey einem Einfall auf Wolfhalden, mit Verluſt zuruck geſchlagen, und auch Rheineck verbrennt worden: Sie zogen auch mit denen Eydgenoſſen A. 1460. vor Winterthur, Dieſſenhofen, ꝛc. und A. 1468. denen von Müllhauſen zu Hilff in das Sundgöw, und in die Belagerung von Waldshut; es waren auch in den Burgundiſchen Kriegen 500. Appenzeller in der Schlacht bey Elicourt A. 1474. und 600. in der Schlacht bey Murten A. 1476. auch ein zimliche Anzahl in der Schlacht bey Nancy A. 1477. In dem ſogenannten Schwaben-Krieg A. 1499. verwahrten ſie erſtlich das Oberland, halffen hernach den Eydgenoſſen die Schwaben bey Treſen (Trayſen) ob Vaduz ſchlagen, das Dorff und Schloß Vaduz, auch das Dorff und den Thurn bey Benderen verbrennen, das Rheinthal wieder einnehmen, und wohnten auch den Schlachten bey Hard, Schwaderloch und zu Fraſtenz bey, und wurden deßwegen auch von denen Eydgenoſſen in dem annoch gleichen Jahrs gemachten Frieden mit eingeſchloſſen: A. 1502. zogen ſie mit Uri, Schweiz und Unterwalden über das Gebirg vor Bellenz; und als die Eydgenoſſen A. 1512. Pabſt Leoni X. einen Zuzug bewilliget, waren auch 600. Mann aus dem Appenzeller-Land darunter, welche auch helffen das Herzogthum Meyland einnehmen, danahen ſie von dem Pabſt wie andere Eydgenoſſen mit einem koſtlichen Panner beſchenckt, auch ihre nach Rom

gedächtig Majeſtäten und empfangenen worden, welche nebſt den übrigen Ehrgedächtnüs Schulden auch Herzog Maximilianum bewogen zu dem Vorgenommen Vorhaben ermuntert haben, als wenn auch von den Vorweſſern den N. 1115. zu Nowara in hieſiger Herzogthum vorgenommen Gedächtnüs, und bey dem Anfang von den Vorgenommen neuen genahmenen Belagerung der Stadt Candien in dem Vorgebürge Sanct Georgii, und auch in N. 1117. erfolgten ungleichen Schaden des Marggrafen, in welcher 226. Mannſchaft gebliben, denen Bürgeren die Schulden zu maß N. 1. in den Wüder-Krig 200. Mann zu; Beym die Neuen Schulden auch N. 1611. denen Ehrgedächtnüs Schulden, der welche der Unterthanen einen Aufſtand erregt, 2. Schulden zu wie auch nicht weit Hungarn N. 1676. 80ßig, und N. 1678. bemelt Mann, und N. 1679. 80 der Herzog Gedächtnüs auch Regul von Mann.

Auſſert solchen mit den Ehrgedächtnüs gehaben Kriegs-Leuten bey den Turck Kayſerl. Hoff eingetretten, bald auch mit den andern Chriſt ehrbietenlich auch den jetzen in Zeiten Todt in Kindes Jahren und Schulden Hunderd gegeben, alß gemeldten N. 1476. in Hungarischen gegen Ungarischen, N. 1501. Meerman 400. Mann gegen das Reich Ao. 1. 1516. 1518. Ober der Kayſerlich Person, Johann N. 1519. Paul Leon 1. 600. Mann, N. 1113. dem Herzog von Mirandol, 2511. und 1518. in Französischer Dienſt, N. 1545. Mannſchaften, Compagnien, wie auch N. 1541. und auch N. 1550. zwey Compagnien haben. Wahrenbach der haben sie mit Jhrer Kayſerl. Mt. eine Compagnie in Spanischer, 1554. eine in Französischer, N. 1564. eine in Spanischer, N. 1565. unterhalte Compagnien und N. 1567. auch ein Compagnie in gleicher Dienſt, weitere 1569. auch ein Compagnien in Französischer, und 1600. ein in Spanischer Dienſte gegeben. Aus denen Kayſerlen Aemter aber ward absonderlich bemellten N. 1600. und 1614. theils auch ein Compagnien in Französischer Dienſte, Bloem N. 1621. eine, und N. 1631. zwey Compagnien in Französischer Dienſt in Dänemarc, und N. 1630. auch einer Regul in Preussen in gleichen Französischen Dienſt, in welchen weitere auch Jhnnen N. 1630. Jhrer N. 1640. eine, N. 1671. eine, N. 1680. eine, und N. 1774. auch eine Compagnien, auch einer N. 1690. und N. 1708. sehr mehl in Kayſerlichen Dienſt in der Wahlstatt auch eine, so dann auch N. 1719. eine Compagnie in der General-Staaten, und N. 1731. eine in Königl. Schwedischen Dienſt.

Auf den Kayſerlichen Gedächtnüs bleibt auch noch angemerket

in Ansehung des Leinwad-Gewerbs, Schau- und Handlung, daß man, da solcher Gewerb schon in dem XIII. Seculo sonderlich in der Stadt St. Gallen getrieben und sonderlich A. 1414. von Costanz dahin gezogen worden; von dieser letstern Zeit an in dem Land Appenzell Leinwad gearbeitet, und zum Verkauff in gedachte Stadt St. Gallen gebracht worden, A. 1537. aber in dem Flecken Appenzell ein eigne Bleiche und Walche zu dessen Aeufnung errichtet, und ein eigne Handlung, Schau-Kauff- und Mäs angestellet worden, und daraus mit gedachter Stadt viel Uneinigkeit, sonderlich wegen des Gebrauchs eines gleichen Zeichens, des Krebses, entstanden, welche hernach sich vermehret, da man 1571. solchen Leinwad-Gewerb viel stärcker als vorhin in dem Land getrieben, und aus dem in dem Land gesponnenen Garn Tücher gemacht, und A. 1578. zu Appenzell einen eignen Garn-Marckt aufgerichtet, auch A. 1579. die Landleuth über die in der Stadt St. Gallen wegen dem Garn- und Werch-Grempel und Fürkauff, Zerschneidung der unwährschafften Tüchern, erhöheten Zöllen ꝛc. gemachte Verordnung sich beschwehret, daß diesere und einige andere mit der Stadt gehabte Mißhelligkeiten bald zu Thätlichkeiten ausgebrochen wären, wann selbige nicht durch Abt Joachim von St. Gallen den 30. Mai 1579. gütlich wären vermittlet, und insbesonder wegen des Leinwatt-Gewerbs und Handlung ein und andere Ordnungen beabredet worden, wie dann auch bis auf jezige Zeit solcher Gewerb und Handlung in dem Land Appenzell, doch dermahlen mehr in den Ausseren Rooden, starck auch in fremde Länder getrieben wird, zumahlen auch A. 1666. zu Herisau eine Bleiche, und A. 1667. zu Trogen eine eigene Leinwad-Schau und Kauff aufgerichtet worden.

Es hat auch das Land Appenzell absonderlich mit dem Rheinthal viele Geschäffte gehabt, und zwahren selbiges erstlich A. 1405. dem Haus Oesterreich abgenohmen aber durch den Frieden A. 1408. wieder abgetretten, folglich A. 1460. auf Mittwoch nach Creuz-Erhöhung im Herbst von Jacob Veyer um 6000. Gulden erkaufft, dem Abt Ulrich von St. Gallen aber den Ihme auch von dem Kayser bewilligten A. 1464. gesuchten Zug desselben nicht gestatten, noch sich A. 1466. in einen Tausch mit Ihme gegen seinen in dem Land habenden Gefällen einlassen wollen, mit Ihme aber hernach A. 1473. und 1486. wegen denen Apellationen und Jurisdictionalien in demselbigen, Streitigkeiten bekommen, welche aber unter ihnen vertragen und vermittlet worden; indem A. 1490. wegen Zerstöhrung des zu Rorschach neuerbauten Klosters erfolgten Auszug der IV. Stifft St. Gallischen

Schirm-

Schirm-Orten mußte das Land Appenzell das Rheinthal an Selbige durch den erzichteten Frieden abtretten, welche folglich erſtlich auch noch die Ort Uri, Unterwalden und Zug, und am Samſtag nach Pancratii Tag A. 1500. auch das Land Appenzell wegen ſonderlich in dem ſogenannten Schwaben-Krieg gut und treu geleiſteten Dienſten wieder in die Gemeinſchafft der Regierung deſſelben aufgenohmen haben. Von dieſerm Land und deſſen Geſchichten ſind abſonderlich in den Druck kommen zwey ſo titulirte Appenzeller-Chronicken, als Bartholomäi Biſchoffbergers A. 1682. und Gabriel Walſers A. 1740. beyde zu St. Gallen in 8vo. welcher letſtere aber auch von einigen geſchribnen Appenzeller-Chronicken Anhorns, Keßlers, Klaarers, Sauters, ꝛc. und insbeſonder von Reformations-Hiſtorien Keßlers, Klaarers, Anhorns ꝛc. Anregung thut. Abſonderliche Land-Carten von dieſerm Land befindet ſich keine, als eine in der obbemeldten Appenzeller-Chronick Gabriel Walſers; annebſt iſt auch nachzuſehen fürnemlich *Tſchudi Chron. Helv. ad dict. ann. Stumpf. Chron. Helv.* lib. V. c. 23. 24.

Appenzell, der Inneren Rooden.

Uber das, was ſchon in dem vorgehenden allgemeinen Artieul von dem Land Appenzell auch von dieſerm Theil des Landes hin und wieder angebracht worden, iſt vorderiſt hier abſonderlich noch anzumercken die in ſelbigem ſeit der Zeit der Lands-Theilung und dermahlen annoch beobachtete Regierungs-Form, und zwaren daß der höchſte Gewalt in ſelbigem beſtehe bey der allgemeinen Verſamlung der Land-Leuthen, oder ſogenannten Lands-Gemeind, welche gewohnlich alle Jahr an dem letſten Sonntag im Aprill nach dem neuen Calender, in auſſerordentlichen Vorfallenheiten aber, wann es nöhtig, gehalten wird jederweilen in dem Flecken Appenzell bey gutem Wetter auf freyem Feld, bey ſchlechtem aber in der Pfarr-Kirchen daſelbſt. An derſelben werden auch von ſamtlichen Land-Leuthen erwehlet die Landes-Häupter, welche ſind der Land-Amman, der Panner-Herr, ſo gemeinlich der alte Land-Amman; der Statthalter, Seckelmeiſter, Lands-Hauptmann, Bau-Herr, Kirchen-Pfleger und Lands-Fehndrich, ſo daß zwahren meiſtens der Land-Amman zwey Jahr an dem Amt bleibet, doch an der Lands-Gemeind ſtehet, ſelbigen auch auf längere Zeit zubeſtäten, oder aber gleich alle andere Landes-Häupter alle Jahr abzuändern, doch ſo, daß die abgeänderte dennoch den Sitz in dem Kleinen Raht behalten. Die groſſe Verſamlung nach der Lands-Gemeind iſt der ſogenannte Groſſe Raht, welcher zugleich auch

den

den Wochen-Kalendarium, und auf denen Lunde-Haupten, Annis-Hauptleuten und Wärten aller Noden in 128. Perionen besetzet, und geordnet, auffert Sonntag frey werden hernachen nur und die Ring bey dieser Liste gehalten wird; und andern wichtigen Fallen, bey Tage und Nacht, als 1. Tag nach der Lunde-Gemeinde, und in den Feuersnoth an St. Gallen Tag, auch an Apostel seinem Tag, und denselben bey in den Lund-Mantel erscheinen Pflicht gemachet, vermeldet aber heilest: und die an ihne gemeine Ehrenhaften entbieten, und die Verbrunnen aber den Lund-Hauptleuten und Rathsleuten einnehmt; dessen folget der Kleine oder Innere Rath, welcher die Lunde-Hauptleute und einige Rathe sind den Noden, welche in gewissen Zeiten verwechslen, an der Zahl 13, als 12. Aposteln, und die Vorderen Landammann zu seyen den und Ende: auch 14. und 15. Tag nach Ostern; Pfingsten und an Weihnachts im Advent, als zu Regierungen, die im Lande entstehende Streitigkeiten, Anspruchen und Zwistel endschiden, und die minderen Zwistel abhelfen: die kleinen Rathen sollen auch, wo es nöthig erachtet, in Zeiten ein Zusatz von übrigen Rathen gemacht, und denen auch der Landschlüssel in den Hand gereicht, welcher aus den Landammännern Rath nimmt, und behandelt derselbe berathschlagen sich mit gemeiner Landschaft, sodann die Gesetzten, und was auch sonst Fremd Händen: Der Landschlüssel ist ein Zeichen, daß der Kleine und Innere Rath der gleich entscheidene Stimmen, hat aber sonst kein Stimme, er habe in einen Rath die Rede gestanden, Darauf ein Rath und Lunde Hauptleut Innere Noden in IX. Noden eingetheilet, als 1. die Schwendener, welche auch mit einander gehen auf den Lunde-Gemeind hat; weiter die 8. 1200. den Hirtung mit Verlegung der beschidnen Baumen gemacht: 11. die Wärtner, 111. die Lehner, IV. die Schlatter, V. die Gonter, und VI. die Nidenöster Noden, VII. die Grubenberger, VIII. die Speicherberger, und IX. die Obereggen Noden, von welchen jede einen Hauptleute, jene kleine, und nur zwei Noden Rot; zusamt der Rathsherr und Grichtsgenossen Noden, welche auch jene Hauptleut, aber nur ein Einen und zwei andere Rath haben: welche an dem Tag der Lunde-Gemeind zu Herisau, und zwischen den einen andern Noden abwechselt auf denen besondern Platz und Stellen Streitigkeiten in übrigen beurtheilen.

Seit der Lands-Theilung ſind in dieſerem Lands-Theil des Innern Rooden folgende Land-Amman erwehlt worden.

A.

1597. Hans von Heim. I.
1599. Conrad Tanner, Ritter. I.
1601. Hans von Heim. II.
1603. Ulrich Näff. I.
1605. Hans von Heim. III.
1607. Ulrich Näff. II.
1609. Conrad Tanner. II.
1610. Hans von Heim. IV.
1612. Ulrich Näff. III.
1614. Conrad Tanner. III.
1616. Hans von Heim. V.
1618. Achatius Wieſer.
1621. Martin Sauter. I.
1623. Conrad Schiegg.
1625. Martin Sauter. II.
1627. Jacob Wieſer. I.
1629. Martin Sauter. III.
1631. Jacob Wieſer. II.
1633. Martin Sauter. IV.
1635. Jacob Wieſer. III.
1637. Martin Sauter. V.
1638. Jacob Wieſer. IV.
1641. Martin Sauter. VI.
1642. Jacob Wieſer. V.
1645. Hans Sauter.
1647. Martin Sauter. VII.
1648. Jacob Wieſer. VI.
1651. Hans Sauter. I.
1653. Bartholome Näff. I.
1656. Hans Sauter. II.
1660. Bartholome Näff. II.
1662. Hans Sauter. III.
1664. Bartholome Näff. III.
1665. Conrad Fäßler. I.
1667. Hans Sauter. IV.
1669. Conrad Fäßler. II.

A.

1671. Hans Sauter. V.
1673. Johannes Scheuß.
1675. Conrad Fäßler. III.
1677. Hans Sauter. VI.
1679. Hans Conrad Geiger, Ritter. I.
1681. Hans Sauter. VII.
1682. Conrad Fäßler. IV.
1684. Hans Conrad Geiger. II.
1687. Conrad Fäßler. V.
1689. Antoni Maria Späck. I.
1691. Hans Conrad Geiger. III.
1693. Antoni Maria Späck. II.
1695. Ulrich Sauter. I.
1698. Hans Conrad Geiger. IV.
1700. Ulrich Sauter. II.
1702. Paul Sauter. I.
1703. Antoni Maria Späck. III.
1705. Ulrich Sauter. III.
1707. Antoni Maria Späck. IV.
1708. Johann Martin Geiger, Ritter. I.
1710. Paul Sauter. II.
1713. Johann Martin Geiger. II.
1715. Ulrich Sauter. IV.
1716. Johann Martin Geiger. III.
1718. Carl Jacob Scheuß. I.
1721. Johann Martin Geiger. IV.
1723. Carl Jacob Scheuß. II.
1725. Johann Martin Geiger. V.
1727. Carl Jacob Scheuß. III.
1728. Johann Martin Geiger. VI.
1730. Carl Jacob Scheuß. IV.
1732. Hans Jacob Geiger. I.
1734. Carl Jacob Scheuß. V.

1736.

1726. Land-Buch Seiger. II. 1726. Land-Buch Schreib. VII.
1728. Land-Buch Schreib. VII. 1728. Land-Buch Seiger. IV.
1740. Land-Buch Seiger. III. 1740. Land-Buch Schreib. VIII.

Der Meinung in hiesigen Land-Buch der Herren Aebte zu Münsterlingen, und dat es in obigem nur 4. Pfarr-Gemeinden, als Appenzell, Gonten, Hundwil und Urnäsch, nebst jenen Filialien Brülisau und Eggerstanden, deren Collatur bey der Oberkeit steht. Die gehören in Geistlichen und Ehe-Sachen unter das Thurgauische Consist., und in dem St. Gallet Capitul, und ist zu Appenzell auch die Examinator Examen- und Ehe-Gericht.

Das Land-Kirche Hundwil zu Herren Seiger einen auf allen seinen offenbaren Thürmen, so dem Land-Schreiber von der Landsgemeind zum Jahrlohn, das er Sonntäglich Land-Brunn, gezogen haben soll, auch einiger Ehrenlohn ertheilte das Land-Schreiber-Amt, wie solches in dem Jahr 1729. von Kessler Sigismundo hierzu befördert, gleich dieser Landschreiber auch annoch einen anderthen Thurgauischen Thaler von jeden Klaum in seinem Sold in dem Wappen führet, auch der Land-Schreiber Manuel und Land-Weibel mit silbernen Ketten und verschönen mit Silber zur auf der linken Seiten tragen. Mangen hat man in diesem Land-Buch seine gedruckte Bd. 1737. und 1738. da Unsorgen, Fürsehen, Schutz und die Evangel. Kirche gerühret werden.

Appenzell der Ausseren Rooden.

Gleich wie bey dem vorigen, also auch bey diesem Theil sind unter den allgemeinen Artickul von Appenzell die Gesetzungen und Ordnungen Land-Schreibi nachzusehen; hier aber ist allein die Ordnung der Regierung wie sie A. 1597. vorgegangenen Land-Theilung weiters angelegen, und gleich auch heilsam in diesen Landen Landsgemeind nicht gerne Abänderungen wegen des Orts der Regierung und Gerichts-Versammlung einstimmen, bey einer den 22. Nov. hiesigen Orts gehaltenen Land-Gemeind aber mit mehrerer Stimm den bisherigen Stand, aber das Rath- Land- Stadt und Gebiets- u. s. Tragen gutfinden befunden, und gleich darauf von einem zweyfachen Land-Rath bestellet worden mit der Land-Gemeind. Klein und Grossen Rathen abwechslend, und so ein Rath zu Trogen, bald wieder nach aber zu Hundwil oder Teufen gehalten, Lands zu machen in Hundwil, der Land-Gemeind gehalten Trogen und Teufen, und in Ausgang der Neu und Alt auch Grossen Rathen

Zeugen und Beeidigung beobachtet wird, die Wahrheitsliebe dadurch eher alleine zu Zeugen beurtheilet werden, und auch daselbst beeidet Land-Recht-Beisitzer sind beeidet: Das dieser Gerichtsstand auch in solchen Land-Theil beliebet bey der Land-Gerichts und allgemeinen Vormundung der Land-Leuthen, welche auch bey Gerichtsstand Theilungen Sach und Gerichtsstand auch außerordentlich; gebräuchlich aber alle Jahr an dem letzten Sonntag im Merzli nach dem ausnach in billigen Land-Theil jährlich gehaltenen Jugendmann alten Landmann, ehre wann der ehre auf den Heil. Ostet-Tag fallen thäte: 4. Tag herumb; und zwolfern Beisitz-Herr ein Jahr zu Tagen und bis andere zu Handwerk gehalten wird. Auf solchen werden von sämtlichen Land-Leuthen gemeinlich zu zwey Jahren und Jahr-Rechnungen zu Gerichtsleuthen gesetzten Land-Leuthen sorgsamste Inspicirung erneuet oder beschlaget, von denen bey beide Theil nur um der minder beiden Theil setzen dem Theil Sitzenen wehrt, und denen Verwaltung und Land-Gerichts hang als einer Land an den Tag der Land-Gemeinde zu Zeugen Land- einen 17. gewachsenen Verzicht: so abwechselt, und wann der regierende Land-Mannan wie die Sitter Land, ein Land-Landmann regierende Gerichtsdiener hinter der Sitter Land, und wann der regierende Land-Mann wie die Sitter Land, der regierende Gerichtsdiener hinter der Sitter ist, und also auch so mit den übrigen Land-Aemtern, als: Gerichtsherr, Land-Landmann und Land-Jahrsherr, gehalten wird, der Landsherrschaft und Land-Wehrt (deren in beiden Land-Theilen nur sechs unter der Sitter und einer) über denen in der Sitterbreiten vor einer hinter der Sitter erreicht; dass und der Land-Wehrt Jahrsherr von Nachbarn zu jeden wechseln in der Sonntagen Abendmahl aber wird auch vor und hinter der Sitteren abgerichtet. Die jährige Obmanns Amtmann sind zu Land-Amtmann: 2. Gerichtsherr, 3. Gerichtsherr, 4. Land-Landmann, und 5. Land-Jahrsherr. Unter den beiden Land-Amtmanner gehöret der regierende an der Land-Gemeind, und in allen Aemtern, wo erst bei drey Land-Siegel: Drey Land-Amtmann haben beeidet sogenannt Tag-Satzungen und Aemtern verwalten, und ist der Land-Amtmann der nicht an der Regierung ist, absonn regierende Amtmann-Herr, und das Verzicht wird von dem regierenden Gerichtsdiener: Die zwey Gerichtsdiener verrichten in Abwechselt der Land-Amtmann der regierende, und gehen auch Land-Satzungen und Wehrtschwei, es sind nun drey, welcher an der Regierung ist, das Diener Land-Siegel in Handen: Von denen zwey Gerichtsdienern nimmt der ist

Amt sich befindende alle Jahr zwey mahl an denen gewöhnlichen Gerichtstägen Rechnung zu thun, und in denen Gemeinden verordneten Gemeinsleuten der Oberbeistehen Einsicht zu geben, und wenn sonsten etwas einsicht, und scheint es, gibt auch weiter das erforderliche Amt, und hat darüber in allen Land-Rechnungen vor dem Herrn Rechts-Verwalter so, solches auch bey einer jeden, so etwas durch seine Hand passiret, die Land-Quartalmeister und 6. Landgeschworen mit die Pflicht vor zu dem Kriegs-Rath in dem Land gehaltenen Pflanntaidingen, so offt solchen auch anfiert dem Land-Ammann sie auch darüber Anmelnung gewohnlich lebenslang an dem Amt, sie thun auch bey den meisten Aemtern, und Gerichten auch von dem regierenden Land-Ammann bey vorfallend erforderung, insonderlich auskündigen wichtigen Sachen, und Landes allen andern nebst dem Landschreiber und Land-Weibel in ein ingrossirte Conclusum gutmeinen berufen. Seit der Landes-Theilung haben nache gemeldte Land-Ammänner verschen nachfolgende Aemtern, wie solchen sind das Jahr ihrer Erwehlung, als auch das Jahr ihrer Ableibung darzu man setzen kan, welche vor dem der Theilung gewesen; bemerket ist, und wenn also solches Landes Theils der Anfang worden

Land-Ammann.

A. 1597.	Rudolf Hertenbacher, auf Gais. I.
1598.	Sebastian Thörig, von Urnäschen.
1601.	Rudolf Hertenbacher, II.
1602.	Sebastian Thörig, II.
1603.	Rudolf Hertenbacher, III.
1604.	Sebastian Thörig, III.
1605.	Rudolf Hertenbacher, IV.
1607.	Sebastian Thörig, IV.
1608.	Rudolf Hertenbacher, V.
1611.	Johannes Schmid, von Berneck. I.
1613.	Conrad Zellweger, von Trogen. I.
1614.	Johannes Schmid, II.
1615.	Conrad Zellweger, II.
1618.	Johannes Schmid, III.
1621.	Conrad Zellweger, III.
1623.	Johannes Schmid, IV.
1624.	Conrad Zellweger, IV.
1627.	Johannes Schmid, V.
1629.	Conrad Zellweger, V.

A. 1631. Jooſt Heinzenberger, von Heriſau. I.
1633. Conrad Zellweger. VI.
1635. Jooſt Heinzenberger. II.
1636. Johannes Tanner, von Heriſau. I.
1638. Conrad Zellweger. VII.
1640. Johannes Tanner. II.
1642. Johannes Zellweger, auf der Gälleren.
1644. Johannes Tanner. III.
1646. Ulrich Schläpfer, von Trogen. I.
1648. Johannes Tanner. IV.
1650. Ulrich Schläpfer. II.
1652. Johannes Tanner. V.
1654. Johannes Rechſteiner, auf Gaiß. I.
1656. Johannes Tanner. VI.
1658. Johannes Rechſteiner. II.
1660. Johannes Tanner, von Heriſau. I.
1662. Johannes Rechſteiner. III.
1664. Johannes Tanner. II.
1665. Ulrich Schmid, von Urnäſchen. I.
1666. Poley (Pelagius) Schläpfer, von Trogen. I.
1668. Ulrich Schmid. II.
1670. Poley Schläpfer. II.
1672. Ulrich Schmid. III.
1674. Poley Schläpfer. III.
1676. Ulrich Schmid. IV.
1678. Poley Schläpfer. IV.
1680. Ulrich Schmid. V.
1682. Poley Schläpfer. V.
1683. Conrad Zellweger, von Trogen. I.
1684. Laurenz Tanner, von Heriſau. I.
1686. Conrad Zellweger. II.
1688. Laurenz Tanner. II.
1690. Conrad Zellweger. III.
1692. Laurenz Tanner. III.
1694. Conrad Zellweger. IV.
1696. Laurenz Tanner. IV.
1698. Bartholome Sturzenegger, von Gaiß. I.
1700. Laurenz Tanner. V.
1701. Johannes Gruber, von Heriſau. I.

1702.

A. 1702. Bartholome Sturzenegger. II.
1704. Johannes Gruber. II.
1706. Bartholome Sturzenegger. III.
1708. Johannes Gruber. III.
1709. Laurenz Tanner, von Herisau. I.
1710. Conrad Zellweger, von Trogen. I.
1712. Laurenz Tanner. II.
1714. Conrad Zellweger. II.
1716. Laurenz Tanner. III.
1718. Conrad Zellweger. III.
1720. Laurenz Tanner. IV.
1722. Conrad Zellweger. IV.
1724. Laurenz Tanner. V.
1726. Conrad Zellweger. V.
1728. Laurenz Tanner. VI.
1729. Laurenz Wetter, von Herisau. I.
1730. Conrad Zellweger. VI.
1732. Laurenz Wetter. II.
1733. Michael Alther, von Trogen.
1733. Adrian Wetter, von Herisau. I.
1735. Jacob Gruber, ab Gaiß. I.
1736. Adrian Wetter. II.
1738. Jacob Gruber. II.
1740. Adrian Wetter. III.
1742. Jacob Gruber. III.
1744. Adrian Wetter. IV.
1746. Johannes Zellweger, von Trogen.
1747. Gebhard Züricher, von Teuffen.

Statthalter.

1597. Johannes Alther, von Trogen.
1600. Ulrich Mettler, von Urnäschen.
1606. Sebastian Alther, von Trogen.
1621. Ulrich Schläpfer, von Trogen.
1623. Ulrich Thörig, von Urnäschen.
1626. Joost Heinzenberger, von Herisau.
1631. Johannes Scheuß, von Herisau.
1639. Ulrich Dietzi, von Urnäschen.
1646. Johannes Alther, ab Gaiß.
1648. Peter Alder, von Urnäschen.

1654.

A. 1654. Poley Schläpfer, von Trogen.
1663. Ulrich Schnild, von Urnäschen.
1665. Bartholome Scheuß, von Herisau.
1666. Conrad Küenzler, von Walzenhausen.
1668. Bartholome Zellweger, von Trogen.
1675. Laurenz Tanner, von Herisau.
1681. Conrad Zellweger, von Trogen.
1684. Martin Zähner, von Hundweil.
1697. Jacob Mettler, von Urnäschen.
1702. Conrad Zellweger, von Trogen.
1710. Johannes Scheuß, von Herisau.
1710. Johannes Tobler, von Tobel.
1721. Conrad Zellweger, von Trogen.
1727. Laurenz Wetter, von Herisau.
1729. Jeremias Meyer, von Herisau.
1732. Matthias Oertli, von Tüffen.
1733. Jacob Gruber, ab Gaiß.
1735. Matthias Bruderer, aus dem Wald.
1738. Hans Jacob Zuberbüeler, von Herisau.
1744. Hans Ulrich Dobler, von Dobel.
1747. Johannes Gruber, ab Gais.

Seckelmeister.

1597. Johannes Scheuß, von Herisau.
1611. Sebastian Alther, von Trogen.
1616. Johannes Kürsteiner, von Trogen.
1639. Johannes Zellweger, von Trogen.
1650. Ulrich Zähner, von Hundweil.
1652. Laurenz Holderegger, ab Gaiß.
1664. Bartholome Zellweger, von Trogen.
1668. Conrad Zellweger, von Trogen.
1670. Laurenz Tanner, von Herisau.
1675. Martin Zähner, von Hundweil.
1680. Conrad Zellweger, von Trogen.
1681. Jacob Bänziger, ab dem Lutzenberg.
1686. Sebastian Zellweger, von Trogen.
1695. Jacob Mettler, von Urnäschen.
1697. Jacob Zellweger, von Tüffen.
1698. Johannes Scheuß, von Herisau.
1704. Conrad Zellweger, von Trogen.

1712.

A. 1712. Johannes Zeugig, von Hetzikon.
1713. Laurenz Pfister, von Berikon.
1721. Ulrich Eisenhut, ab Gaig.
1727. Jeremias Meyer, von Berikon.
1729. Barthelome Zimmer, von Berikon.
1730. Matthias Tobler, von Zobel.
1731. Hans Ulrich Schindler, von Ursnächen.
1731. Matthäus Bruderer, von Trogen.
1733. Augustin Rüeß, von Schwendinen.
1734. Johannes Hofstetter, aus dem Basler.
1738. Johannes Schindler, von Ober-Zobel.
1738. Ulrich Dobenmann, von Ursnächen.
1747. Peter Iller, von Trogen.

Land-Hauptmann.

1757. Ulrich Zimmer, von Ursnächen.
1760. Leonhard Keller, ab Gaig.
1763. Laurenz Zimmer, von Berikon.
1768. Wilhelm Banziger, ab den Lueggenberg.
1770. Johannes Zimmer, von Berikon.
1779. Conrad Breyer, von Berikon.
1787. Jacob Banziger, ab Degben.
1798. Laurenz Klauser, von Dunderwil.
1801. Hans Jörger, von Dunderwil.
1813. Conrad Gruber, ab Gaig.
1814. Johannes Klauser, von Dunderwil.
1816. Sebastian Schenk, von Berikon.
1826. Johannes Knechtli, ab Gaig.
1828. Ulrich Zürcher, ab Gaig.
1829. Jacob Banziger, ab den Lueggenberg.
1829. Johannes Gruber, von Berikon.
1831. Matthäus Bruderer, von Trogen.
1834. Jacob Zellweger, von Teufen.
1837. Barthelome Custorgenger, ab Gaig.
1843. Conrad Zellweger, von Trogen.
1703. Johannes Tobler, von Zobel.
1703. Barthelome Schenk, von Berikon.
1709. Ulrich Eisenhut, ab Gaig.
1709. Hieron Schenk, von Ursnächen.
1716. Johannes Schenk, von Berikon.

Digitized by Google

A. 1721. Conrad Züricher, ab Gaiß.
1722. Conrad Scheuß, von Herisau.
1728. Matthias Tobler, von Tobel.
1730. Johannes Oertli, von Teuffen.
1731. Johannes Tobler, im Rehe-Tobel.
1733. Johannes Hofstetter, aus dem Büeler.
1733. Ulrich Bodenmann, von Urnäschen.
1735. Heinrich Lutz, von Tüffen.
1738. Conrad Ringeisen, vom Speicher.
1738. Martin Zähner, von Hundweil.
1740. Gebhard Züricher, von Teuffen.
1744. Johannes Zellweger, von Trogen.
1745. Johannes Gruber, ab Gaiß.
1747. Michael Rechsteiner, von Wald.

Lands-Fähndrich.

1597. Peter Angster, in der Schwendi.
1612. Gallus Walser, von Trogen.
1628. Johannes Gruber, auf Gaiß.
1648. Johannes Signer, von Hundweil.
1652. Sebastian Scheuß, von Herisau.
1654. Conrad Küenzler, von Walzenhausen.
1656. Georg Staimer, von Hundweil.
1664. Bartholomo Scheuß, von Herisau.
1665. Laurenz Tanner, von Herisau.
1666. Ulrich Züricher, ab Gaiß.
1668. Jacob Bänziger, ab dem Luzenberg.
1670. Martin Zähner, von Hundweil.
1672. Jacob Graf, ab der Wolfhalden.
1675. Johannes Gruber, von Herisau.
1679. Conrad Scheuß, von Herisau.
1686. Jacob Schläpfer, von Schwellbrunnen.
1692. Jacob Zellweger, von Teuffen.
1694. Hermann Tobler, ab Heiden.
1698. Ulrich Zähner, von Hundweil.
1698. Johannes Tobler, von Tobel.
1701. Michael Schläpfer, von Speicher.
1712. Conrad Scheuß, von Herisau.
1720. Jacob Zellweger, von Trogen.
1722. Jeremias Meyer, von Herisau.

1727.

N. 1727. Hans Ulrich Scheuß, von Urnäschen.
1728. Johannes Oertli, von Trogen.
1729. Johannes Zuber, aus dem Reche-Lobel.
1730. Hans Jacob Tanner, von Speicher.
1731. Matthias Oertli, von Trogen.
1732. Heinrich Jug, von Teufen.
1733. Johannes Jug, von Dunkweil.
1734. Martin Zuber, von Dunkweil.
1735. Gedeon Zürcher, von Trogen.
1736. Jacob Keller, aus der Walchstatt.
1737. Hans Ulrich Zuber, von Trogen.
1738. Johannes Graf, ob Teufen.
1739. Johannes Hoffmann, aus Baiern.
1740. Hans Ulrich Scheuß, von Herisau.

Diesem Entwurf haben sich die sämtlichen Gemeinden anbey, nebst der allgemeinen Abtheilung nur von hinter der Sitter, und anstatt der von der Lutzi-Theilungen getheilten beyde Theilen, sich verstellen auch und nach, wegen Vermehrung des Volcks, und Erbauung neuer Kirchen; eingetheilet in mehrere Gemeinden, Kirchhören, oder Pfarrwesen, und sind hierüber verwohnlich so, und zwahren nach der Ordnung, wie sie an der Landes-Gemeind angefangt worden, nämlich: der Urnäschen, Herisau, Schwellbrunn, Hundwyl, Stein, Waldstatt, Teufen, Bühler, Speicher, Trogen, Reche-Lobel, Wald, Grub, Rehetobel, Wolfhalden, Lutzenberg, Thalhausen, Rheinthal und Gais, wo welchen die 6 ersten hinter, die 13. hierüber aber vor der Sitteren gelegen; Von diesen Reichen, Gemeinden und Kirchhören hat ein jede seyn Hauptkirchen, welche alle Jahr umwechslen, und berührtheren Hauptkirchen, benannlich mit Abwechslung der Hinterländischen Gemeinden 14. Herisau 24. Schwellbrunn 13. Hundwyl der Ordnung unter Wald 28. Stein gemeinsam 6. Waldstatt 6. Teufen 16. Bühler 6. Speicher 12. Trogen 16. Reche-Lobel 8. Wald 8. Grub 8. Rehetobel 10. Wolfhalden 10. Lutzenberg 7. Thalhausen 10. Rhein 8. und Gais 18. derowegen mithin er bey halbe Theil seine und der andere halbe Theil gerne Wald 104. ausserst an Trogen 104. bey denen und 6. bey grossen Rath sind: Dieser werden von Ihren Kirchhörinnen und Gemeinden alle Jahr auf der gemeinlichen Landes-Gemeind, an den angesetzten Hauptjahrs-oder Rods-Gemeinden, ernambsiret und bestätiget, und haben in einer Gemeind nach der andern Kirchhöre Session; Sie verstellen sich in ihrer Gemeind abwechse-

lich gemeiniglich alle Wochen ein oder zwen mahl, belegen die Gemeinde-Sachen, welchen die geringere unter denen Gemeinde-Bedienten vorstehen, verrichtet, wahren aber nur darauf der weltlichen Gerichtsherren, welche sie auf ihre Gemeinden zu bestellen haben, und auch die Schulmeister; die andere gemeine Aemter aber als Gemeinde-Baumeister, Kirchen-Pfleger u. werden an der Wartau Kirchherr, welche am Sonntag nach Martini gehalten wird, von einer jeden Gemeinde erwählet; die Baumeister aber haben [illegible] Land-Ammann oder einen andern Vorsteher der Gemeinde, und Gemeinde-Vorsteher, in allen Gemeinde-Sachen das Praesidium, plaidiren, klagen, sprechen den Streit vor ihrer Gemeinde-Gericht, Pfandungen verrichten, Bürgen, doch werden sie Gemeinde-Sachen, wann Anstand in der Gemeinde sind, ausgenommen unter dem Namen Land-Ammann, Land-Vogts-Leuth und Rähte, aber Land-Baumeistern und Rähte.

Nachdem 3. obig. die obberührte an der Land-Zeilung in den Land gemeine dem Gericht abgehandelt worden, kehret man nach der Land-Gemeind, an welcher dann den ganzen gemeinen Land-Rath, so Ein und Acht Räthe genennet wird, in welchen nebst den ordent. Land- und Baumeistern noch 8. 10. 12. 14. nach gemeiner Verordnung, nach Landwehl 2. Personen, Vrsulanden und Lawinen, so die Gemeinde in Vorschlag und Wahl, also Landwehl 2. übrige Gemeinden aber nur einen und den Nächsten, und denen neuen Gemeinden Bürger, Landleuth und Schutzgenossen aber nur Eine setzen. Danach laufet Eyden, welche Land-Vogts-Leuth-Schreiber und Land-Weibel sich auf sie vo. Nachdem erforderet Gebrauch ist, den Land-Vogt zu nur ein mahl, alle Tag nach der Land-Gemeind, aber den ersten Tag nach den Jahrsmarkt-Gemeinden Abrechnungen, weil zu Zeiten nur ein zu Besitzen hinter den Gitter. Die machen die Gemeinde Gesätze, und setzen so den Land- Buch einverleiben, verfertigen sie in den grossen Mandat. So alle Freyheiten in alten Büchern verlesen wird, erbellene Gesätze, und belegen auch verdienen Kenner, als den gemeinen Land-Brief, welche gleichfalls bey einander Gesätze einverleiben vor der Gitter; dann da eine jeden Bedürfens zu dem Schutz der Gitter, die Kirchen-Vögte, Land-Vogts-Leuth, Baumeistern und der Geistlichen, Land-Baumeistern, Landwehl-Pauptleuthen

Nutzwesser, Fürstenwalder Wegewesser, Stelzer ꝛc. Auf solche folgt der Große Rath, in welchem nicht bey allen Amtsrathen die Amts-Canzelleyen mit Secretairen, sondern nur denen Land- Alten-Herren, dem Land-Schreiber und Land-Weibel (welche letztere auch der Eltere dem andern) Schlüssel anvertraut und wovon Letztere das Stellzer entschlüssel alle von denen nächern Gerichten an Stellzern gemeines das Land seine Appellationen von denen Gerichten an dem andern; Streitigkeiten ohne weitere gerichtliche Formen zu entscheiden, beurtheilet alle Mittelgerichte Sachen zu Zeugen, und denjenen stift N. 1720. auf bestimmten Stadt-Land bey beliebiger Thäten, halte die Jahr-Rechnungen über die Einkünfte und Ausgaben des Landes, besorget alle an das Land langende auswärtige Sachen, ertheilt den Gesandten die Instructionen, und gnadenen auch Audienz, ꝛc. ausnahmen Besonnung mit gleichem Gewalt als die Neun und Alte Räthe: Diese Große Rath wird, wann es erforderlich, alle zum wenigsten Jahr gehalten, gehalten, gehalten Abwechslungs-weise zu Bern und Lausanne, berufen aber, ein jeder von die Jahr-Rechnungen als Ordnung und Gesetz gestiftet worden, weil im Jahling an dem Ort, wo die Land-Gemeind gehalten wird, und in dem Herbst an dem Ort, wo der regierende Land-Amtmann wohnet; gehalten: Hiemit folget der regierende Kleine Rath, da die Gemeinden vor und bis hinter der Ernd-Zeit einer Theil einen ordentlichen beruflichen Kleinen Rath haben; der kleine Rath aber der Eltern nach der Ernd-Zeit und Abwesenheit der Landsgnaden die sämtliche Gemeinden in obligem Land-Theil gehalten; unter dem Vorsitz des regierenden Land-Amtmann, und wohnen obligem Verhalt bey in einer jeden denen obligen Amtsthätten vor der Eltern, welche alle Rahts-Tag unentbehren, und sähren in ein Rahts-Glid aus denen 13. in obligem Land-Theil gelegenen Gemeinden durch Umschellungs-weise nebst dem Land-Schreiber und Land-Weibel: Der Kleine Rath heißet der Eltere aber weil unter dem Vorsitz und des regierenden Land-Amtmann zu seinen gelegen Zeiten, seinen nur wenn es die Geschäfte erheischen: zu derselben Handlungen und Urtheilen gehalten, und besteht obliger aus denen sechs hiesse der Eltern gelegenen Gemeinden seine verordneten abwechslichen Räthen nebst dem Land-Schreiber und Land-Weibel: Der kleinen Kleinen Räthen in denen Gemeinden sind die Aeltesten und Vorgesetzten, denen Etzes nach jeder aus 10. Glidern erkieret; abgeschaffet, allerley Verbrechen, Mißhandlungen und Streitigkeiten anzugeben, und alle Sachen die Mannschaft und Ehe-Sachen ausgenommen, vor jede

bigen vorgetragen, und dann je nach derselben Beschaffenheit an den Grossen Raht, oder ein Oberkeitliche Tädigung gewiesen.

Die Beurtheilung der streitigen Ehe-Sachen und dahin einlauffenden Geschäfften suchten auch, nach der Glaubens-Reformation; die Landleuth auch von dieserm Lands-Theil der Aussern Rooden erstlich noch vor dem Bischöfflichen Constanzischen Officialat und Gericht, und hernach etwa auch vor dem Ehe-Gericht der Stadt Zürich: es ward aber A. 1600. in dieserm Land ein eigen Ehe-Gericht angeordnet, und die dem Land angemeßne damahls errichtete dißfällige Satzungen A. 1618. und 1655. mehrers erläutert; Selbiges aber wird des Jahrs nur einmahl, namlich den ersten Donnerstag nach der alten Ostern oder dem Tag nach dem Synodo zu Trogen oder Herisau gehalten, in demselbigen die Geschäffte durch die sogenannte Chor-Gerichts-Fürsprechen vorgetragen, und nach besagten Satzungen, darüber, und zwahren ohne weitere Appellation, abgesprochen, und bestehet Selbiges aus denen 2. Land-Amman, 2. Lands-Statthaltern, 2. Seckelmeistern, dem Decano und Camerario, auch denen Pfarrern, aus deren Gemeinden Partheyen vorkommen; es hat aber auch eine jede Gemeinde ihre eigne sogenannte Ehegaumer, namlich der Pfarrer des Orts, beyde Hauptleuthe der Gemeind, und die allfällig in der Gemeind wohnende Amtleuthe, welche die in der Gemeind vorfallende geringere Ehe-Sachen ausmachen, auch eine unter ledigen Personen getroffne Ehe, wann beyde Partheyen zufrieden, kein Beyschlaff geschehen, oder selbige die Eltern oder Vormünder nicht verwehren; wiederum nach den Gesätzen aufheben, der unschuldigen Parthey aber mehr nicht als ein Ducaten sprechen können; wofehrn aber der einte Theil zu der Ehe-Trennung sich nicht verstehen will, oder ein solcher und auch andere Fälle wichtig: haben sie selbiges an das Ehe- und Chor-Gericht zuweisen.

Die Landleuth in dieserm Lands-Antheil der Aussern Rooden sind alle der Evangelischen Reformirten Kirch zugethan, doch befinden sich in selbigem Lands-Bezirck noch die zwey Catholische Frauen-Klöster Wonnenstein und Grimmenstein: Die Wahl der Pfarrern stehet lediglich bey jeder Gemeind, doch muß sich ein jeder, der sich um den Pfarr-Dienst anmelden, und hierzu ein Prob-Predig halten will; vorhero sich bey dem regierenden Land-Amman und jeweiligen Decano anmelden, und die Zeugnuß seines Lehr und Lebens aufweisen; Jede der 19. Gemeinden und Kirchhörenen machet ein eigne Pfarr aus, ausert Lutzenberg, so nach Thal in das Rheinthal Pfarr-genössig;

und

und haben die ſamtliche Pfarrer in dem Land einen Decanum und Camerarium (von denen nach einer A. 1671. gemachten Verordnung der einte vor und der andere hinter der Sitter ein Pfarr haben muß:) zu Ihren Vorſtehern, und alle Jahr am erſten Mitwoch nach Oſtern, alten Calenders, Umwechslungs-weiſe zu Trogen und Heriſau ein gemeine Verſamlung und ſogenannten Synodum, bey welchem nebſt ihnen auch die ſechs vorderſte weltliche Amts-Leuth ſitzen, welchen die aufgeſtoßne Beſchwerden und Klägden vorgetragen werden, auch über vorkommende wichtige Fähle gerahtſchlaget, und über eines jeden Pfarrers Lehr und Leben, in ſeiner und ſeiner Verwandſchafft Abſtand ein genaue Cenſur vorgenohmen wird; es halten auch die ſamtliche Pfarrer des Lands, ſeith der Glaubens-Verbeſſerung alle Jahr am erſten Dienſtag nach Miſericordiæ alten Calenders, einen gemeinſamen Synodum, mit den Geiſtlichen von der Stadt St. Gallen, auf dem Raht-Haus daſelbſt; es waren aber ſeith der Zeit der Reformation bis 1602. Inſpectores und von ſelbiger Zeit an Decani in dieſerm Land erwehlt.

A. 1529. Walther Klaarer, Pfarrer zu Hundweil.
1567. Mauritius Millius, Pfarrer zu Heriſau.
1569. Ulrich Schlumpf, Pfarrer zu Trogen.
1584. Matthias Bachofen, Pfarrer zu Heriſau.
1592. Blaſius Nydhart, Pfarrer zu Teuffen.
1597. Steffan Knup, Pfarrer zu Heriſau.
1603. Felix Balber, Pfarrer auf Gaiß.
1606. Rudolff Lindinner, Pfarrer zu Urnäſchen.
1608. Hans Jacob Bygel, Pfarrer zu Heriſau.
1631. Johannes Dietzi, Pfarrer zu Urnäſchen.
1636. Johannes Gmünder, Pfarrer zu Heriſau.
1654. Bartholome Biſchoffsberger, Pfarrer zu Trogen.
1699. Gabriel Walſer, Pfarrer auf Wolffhalden.
1730. Jacob Zähner, Pfarrer zu Trogen.

Zu Beſchirmung des Lands iſt auch ein eigner Kriegs-Raht beſtellet, und ſind die vornehmſte Kriegs-Officier der Panner-Herr, die 2. Lands-Hauptleuth und 2. Lands-Fähndrich, und ſind annebſt auch Quartier-Hauptleuth und Hauptleuth, wie auch in jeglicher Gemeind 5. Ausſchütz von der jungen Mannſchafft verordnet, welche auf den erſten Winck im Nohtfall marchiren könnind und ſollind.

Die Landes-Satzungen ſind in einem eignen ſogenannten Land-Buch verfaſſet, und wird alljährlich nach Pfingſten ein groſſes aus

mehr

mehr als 50. Articuln beſtehendes Mandat, wie ſich ein jeder verhalten ſolle; in allen Kirchen verleſen.

In dieſerm Lands-Theil wird der ſogenannte alte oder Julianiſche Calender noch gebraucht, und hat die Annahm des Gregorianiſchen A. 1584. und des neu-verbeſſerten A. 1701. groſſe Unruhen in dem Land erreget.

Das Land-Wapen iſt, gleich wie des Land-Theils der Innern Rooden, ein aufrechter ſchwarzer Bär mit rohten Klauen in weiſſem Feld, auſſert daß in dem von dieſerem Lands-Theil der Auſſern Rooden noch die Buchſtaben V. R. neben dem Bären ſtehen, und alſo auch in dem Lands-Siegel; gleichfahls iſt auch die Land-Farb weiß und ſchwarz grad, und tragen die Landes-Bediente Mäntel, Kleider und Strümpf von weiſſer Farb auf der rechten und ſchwarzer Farb auf der lincken Seiten, und auf der Bruſt an den Mänteln und Röcken auch die Buchſtaben V. R. Simler von dem Regim. der Eydgenoßſch. mit Anmerck. p. 539. ſeq. Walſer Appenzell. Chron. pag. 48. ſeq.

Appenzell.

Auch Abbenzell, Abtenzell, Abtszell, Alpenzell oder Alpenziel, Appacelle und Appecelle, Abbatiscella, Abbacella, Abbatumcella, Aleiumcella, Apumcella, Appobzelle genennt; iſt der Haupt-Flecken und die gröſte Gemeind wie in dem ganzen Appenzeller-Land, ſo auch in dem Lands-Antheil der Innern Rooden, darinn ſelbiger gelegen, und hat auch dem ganzen Land den Namen gegeben; ligt drey Stund ob der Stadt St. Gallen gegen Mittag an den hohen Alpen in einem ſchönen anmuhtigen Thal an dem Fluß Sitter. Den Namen will man von einer Capell herleiten, welche daſelbſthin ſchon in dem VII. Seculo, da dieſere Gegend dem S. Gallo von dem Fränckiſchen König Sigeberto geſchencket worden ſeyn ſolle; daſelbſt ſie gebauet worden und erſtlich den Namen der Aebten zell, weilen verſchiedene Aebt von St. Gallen ſich von Zeiten zu Zeiten ſelbiger Enden aufgehalten haben; gehabt haben ſolle; es ſtehet ſelbige annoch, und wird dermahlen die Heil. Creuz Capell genannt; Abt Notpertus I. von St. Gallen aber hat A. 1069. ein ſchöne und groſſe Pfarr-Kirchen zu Ehren S. Mauritii daſelbſt erbauet, und A. 1071. mit reichen Einkommen begabet, welche aber folglich nebſt der Kirch A. 1253. dem Kloſter St. Gallen mit Päbſtlicher Bewilligung nicht ohne Widerwillen der Pfarr-Angehörigen einverleibet, hernach aber wieder davon geſondert, und A. 1560. den 18. Mart. völlig abgebrannt, aber ſogleich wieder 22.

Jun.

Jon. unter Taub gebracht, und sahen aufeinmal weniger: es hat in derselben 5. Aber als einsahen, und werden darin verschiedene Patriarchen und bald A. 1626. der Jesuit Mendez als Abyssinischer Patriarch & Clemente ernennet, und hingesandt in derselben sie von den Apostolischen in den alten Glauben erobern Damen und Thronen, es hat darüber ein so Heft. Catholischer Capitul gehörige Thun und 1. Capitulanen, und gehören durch sein Thronen Bestätigen und Ehegenossen, und sein alle Einwohner Catholischer Religion: Der Fürsten ist groß und viel gebauet, und dieses darinn das Kaiser und Hauptsaal der Jesuiten Aroden, und wird das genannt alle Archiv des ganzen Landes der Jesuiten und Fürsten. Dieses ist aber nicht lange, auch nicht nur die Landt-Gemeind der Jesuiten Roden bestätigt gehalten, sondern auch die Catholischen Civil- und Criminal-Sachen bestandet, handeln auch das Todgerichtt bestätigt sind: es wohnen auch gemeinlich bei fünfzehnhundert Jesuiten in dem Kaiserlichen Fürsten, so ward auch A. 1627. mit großen Widerwillen der Evangelischen bestätigt ein Expositor-Kirche erbauet, und A. 1627. erneuert und verbessert, da bekundet sich auch in solchen Kirchen ein ein solchen Jungfrauen-Catholischer Expositor-Kloster, S. Francisci Regis zweiter Ordens, genannt zu St. Maria bei Englen, in welchem der Stift des Abyssinischen Patriarchen S. Benedicti gegründet wird, der auch in solchem Fürsten alle Freyung ein Weiber-Mannß- und Kinder-Kloster A. 1630. Aber da kam A. 1633. Kaiser Claudius IV. Name der Freiheit zu gewesen erhöht, und Claudius A. 1778. einen eigenen Damen Mannß- und Kinder-Kloster. Die Tyber-Mannß-Kloster den 6. Jesuiten Mönchen und Weiberinnen, auf Heil, Dreyeinigkeit, am Sonntag nach Mariae-Tag Jesu — nun ersten Apostolischen und Gall. und Mönchen nach Mannß- und am Weiberchen nach Nicolai gehalten. Es waren demnach alles nach Jahre, darnach aber nur nach einer des Gebrauch: Diese Fürsten war ehemahls einst neuen hier so dem allgemeinen Fürsten Kaiserlich angenommen Gymnasium Reichs-Gesellschaften und andern nur eine, und hatte daselbst einen eigenen Name von Gesetz, dass aber auch unter der Kaiser von Gesetz Gesetze und warmit daraus das Gesetz Gesetz angetrat, und Gesetz Gesetzen Gesetzen: es wurde auch A. 1724. das Gesetz Gesetzen Gesetzen von Gesetzen bestätigt, aber A. 1741. wieder einseitig: Gesetz Gesetzen Gesetzen sich auch nach den Gesetz nach und nach von Gesetz Gesetzen, und sind Gesetz Gesetzen

Ligani-Verheerung enthalten an hiesigem Ort viel Urkunden, welche auch viel Gefangene hält an der Krankheit sehr darnieder, die aber wieder bey der Römisch-Catholischen Religion waren bey mehrerer Zeit, und welchen auch die neue beständig gehaltene Evangelische Predigten Gottesdienst auffert dem Flecken zu Gast besuchen, bis sie K. 1838. den Flecken völlig verlassen und an die Teutsche Boden gegangen; und eben auch bey mehrern angebracht worden: Dieser Flecken enthält A. 1703. 98. 18. Mann. ein noch junge starke Freund, und bey 170. Frauen, und darunter ist Kind. das Zahl-Zaal noch 1113. Gefangene von dem Feuer verzehret worden, so sind auch bezirkt A. 1709 am Hand und A. 1702. 8. Aug. 11. Häuser verbrannet; es enthält auch schlecht bey A. 60 Pfr. ein gross Bethaus, und ein Schul-Haus. Welche Häuser das Wasser i. Schad hat über den Boden der geordneten Brod bekömt, und an neuen Orten an den Teutschen Boden gesetzet, und an Bleichern Boden. Denselben Flecken Gefangen an Gütern verursachet. Wasser Appenzell, Thorn, gr. 60. K. ad die ausser.

Appenzeller.

Ein Geschlecht in der Stadt St. Gallen, auf welchem Johannes A. 1413. Unter-Burgermeister und 1431. Burgermeister, ein anderer gleiches Namens A. 1511. Stadt-Hauptmann, und noch ein ander gleiches Namens A. 1664. ein neuer Burgermeister erwehlet worden.

Appianus.

Ein Geschlecht in dem Fürsten Longueville, auf welchem Johannes Baptista gebohren den Graf Ludovici Sorromei von Arona, Castellani Podestà von Cremona A. 1715. gebohrne Tochter A. 1730. von dem Königl. Frantzösischen damahligen Gouvernatore zu Mytilene zum Podestà von Oneglia und dem Fürstenthum Seborga, herwach auch zum Schatzmeister zu Mytilene ernennet worden: Er wurd auch gebrauchet bey den Frantzösisch-algierischen Tractaten der Stadt Conto wegen zum zur Geburtsbrief ausgestellten unter Anrichtung allerhand Beschwehrden, aber ohne Würckung; ist schlecht erfolget er eine Pension von Frantzreich, und starb zu Leggorn A. 1740. Raphael und seinen Bruder Joseph mit ein berühmter Medicus und Physicus, der verschiedene schöne Manuscripta von seiner Profession hinterlassen und A. 1750. gestorben.

D'Appius.

Ein Geschlecht in der Stadt Laudunum, auf welchem Johannes Petrus Schult-

Bern, den 1. Juli 1800. Der Rath hat auf Vorschlag der Kammer der Künste und Handwerke, und der Zunft-Gesellschaften, die Ordnung für die Zünfte und Handwerke der Stadt Bern, vom 1. Juli 1800 bestätiget, und verordnet, daß dieselbe, nebst der Verordnung, welche die Einführung derselben begleitet, gedruckt, und jedem Zunftmeister, Zunftschreiber, Zunftgesellen, und Lehrjungen, ein Exemplar davon, gegen Bezahlung des Preises, durch die Zunftschreiber, ausgetheilet werden solle. Diese Ordnung, und die Verordnung, welche die Einführung derselben begleitet, sind in der Buchdruckerey der Herren Typographischen Gesellschaft, in Bern, gedruckt worden, und können daselbst, um den Preis von 1 Batzen, bezogen werden.

Bern, den 1. Juli 1800. Der Rath hat auf Vorschlag der Kammer der Künste und Handwerke, und der Zunft-Gesellschaften, die Ordnung für die Zünfte und Handwerke der Stadt Bern, vom 1. Juli 1800 bestätiget, und verordnet, daß dieselbe, nebst der Verordnung, welche die Einführung derselben begleitet, gedruckt, und jedem Zunftmeister, Zunftschreiber, Zunftgesellen, und Lehrjungen, ein Exemplar davon, gegen Bezahlung des Preises, durch die Zunftschreiber, ausgetheilet werden solle. Diese Ordnung, und die Verordnung, welche die Einführung derselben begleitet, sind in der Buchdruckerey der Herren Typographischen Gesellschaft, in Bern, gedruckt worden, und können daselbst, um den Preis von 1 Batzen, bezogen werden.

Bern, den 1. Juli 1800. Der Rath hat auf Vorschlag der Kammer der Künste und Handwerke, und der Zunft-Gesellschaften, die Ordnung für die Zünfte und Handwerke der Stadt Bern, vom 1. Juli 1800 bestätiget, und verordnet, daß dieselbe, nebst der Verordnung, welche die Einführung derselben begleitet, gedruckt, und jedem Zunftmeister, Zunftschreiber, Zunftgesellen, und Lehrjungen, ein Exemplar davon, gegen Bezahlung des Preises, durch die Zunftschreiber, ausgetheilet werden solle. Diese Ordnung, und die Verordnung, welche die Einführung derselben begleitet, sind in der Buchdruckerey der Herren Typographischen Gesellschaft, in Bern, gedruckt worden, und können daselbst, um den Preis von 1 Batzen, bezogen werden.

Bern, den 1. Juli 1800. Der Rath hat auf Vorschlag der Kammer der Künste und Handwerke, und der Zunft-Gesellschaften, die Ordnung für die Zünfte und Handwerke der Stadt Bern, vom 1. Juli 1800 bestätiget, und verordnet, daß dieselbe, nebst der Verordnung, welche die Einführung derselben begleitet, gedruckt, und jedem Zunftmeister, Zunftschreiber, Zunftgesellen, und Lehrjungen, ein Exemplar davon, gegen Bezahlung des Preises, durch die Zunftschreiber, ausgetheilet werden solle. Diese Ordnung, und die Verordnung, welche die Einführung derselben begleitet, sind in der Buchdruckerey der Herren Typographischen Gesellschaft, in Bern, gedruckt worden, und können daselbst, um den Preis von 1 Batzen, bezogen werden.

Avis.

Die Buchdruckerey der Herren Typographischen Gesellschaft in Bern, empfiehlt sich zu allen in ihr Fach gehörigen Arbeiten.

Avis.

Die Buchdruckerey der Herren Typographischen Gesellschaft in Bern, empfiehlt sich zu allen in ihr Fach gehörigen Arbeiten.

Bern, den 1. Juli 1800. Der Rath hat auf Vorschlag der Kammer der Künste und Handwerke, und der Zunft-Gesellschaften, die Ordnung für die Zünfte und Handwerke der Stadt Bern, vom 1. Juli 1800 bestätiget, und verordnet, daß dieselbe, nebst der Verordnung, welche die Einführung derselben begleitet, gedruckt, und jedem Zunftmeister, Zunftschreiber, Zunftgesellen, und Lehrjungen, ein Exemplar davon, gegen Bezahlung des Preises, durch die Zunftschreiber, ausgetheilet werden solle. Diese Ordnung, und die Verordnung, welche die Einführung derselben begleitet, sind in der Buchdruckerey der Herren Typographischen Gesellschaft, in Bern, gedruckt worden, und können daselbst, um den Preis von 1 Batzen, bezogen werden.

Aqua bona. Siehe Bonn.

Aqua forte dell' Agnadina. Siehe St. Maurizen.

Aqua fredda.

War ehemahls eine Abtey und Kloſter Ciſtercienſer-Ordens in der Mitte der Gemeind Dalebio in dem Untern Terzier, und der Morbenner Squadra in dem Veltlin welches den Namen von dem daſelbſthin aus dem Berg-Fluß Leſina geleiteten kühlen und kalten Bächlein bekommen, iſt aber abgegangen.

Aquamarza.

Ein gutes Wein-reiches Ort in der Trahoner-Squadra in der Gemeind Clivio in dem Veltlin.

Aquaviva: Rudolphus.

Aus der fürnehmen Neapolitaniſchen Famillien Aquaviva von Aragonia, Herzogs Franciſci von Atri Sohn, war von A. 1668. bis 1670. Päbſtlicher *Nuntius* in der Catholiſchen Eydgenoßſchafft unter dem Titul eines Biſchoffs von Laodicea; und ſtarb in ſelbigem Jahr allda.

Aquæ duræ. ad Aquas duras, Aquidurum. Siehe Zurzach.

Aquæ Helveticæ. Siehe Baden.

Aquenée.

Ein ehemahliges Geſchlecht in der Stadt Genff, aus welchem Leonhardus A. 1488. 1492. und 1495. und Wilhelmus A. 1521. Sindic allda geweſen.

Aquila.

Ein Dorff, Pfarr, Kirch und Gemeind in der Vogtey Bellenz, dahin auch Dangiò, Cramaiora und Ponto Aquileſco gehören.

Aquilea
Aquilegia. } Siehe Aelen.

Aquileſco.

Ein Dörfflein in der Gemeind Girone, in der Vogtey Bellenz.

Aquino: Ladislaus.

Aus dem fürnehmen Neapolitaniſchen Geſchlecht Aquino, A. 1546. gebohren, bekam den 30. Oct. 1581. das Bißthum Venafro, und hernach das Gubernament von Perugia, war von A. 1610. bis 1613. Päbſtlicher *Nuntius* in der Catholiſchen Eydgenoßſchafft, und hat den 13. Dec. 1609. die von denen Aebten zu St. Gallen, Einſidlen, Muri und Fiſchingen errichtete Benedictiniſche Congregation beſtätiget, und ſie befreyet, daß kein Biſchoff oder Nuntius ihre Decreta abändern noch

ſchwä-

Gewächsen, oder der Kleber vollenden mögen: Bald Pontus in Ar. Plin. 2c. 16, 27, zum Cardinal erhoben, in welcher Qualität Er auch den 12. Febr. 1621. zu Rom gestorben. Ughell. Ital. Sacr. Tom. VI. pag. 187.

Ar/Aren.

Arch Aar, Aaren, Arch, in Latein Arola, Arula, Arur, Arula genannt, eines der größten Flüssen in denen Eydgenößischen Landen, besten Ursprung nicht weit von Berg Adula, wie Simlerus in seinem Lexico Geographico mergket, gefunden, sondern von den meisten auf einer Alp in Arer genannt, darvon er auch den Namen bekommen haben solle: auf dem Grimmel-Berg, welches ein Theil Wercker Gebürg ist, da sich auch andere beträchtliche und neben dem Berge Schreckhorn auch andere hervorkommende Gebürge befinden mögen: Das sich anderweit alle herumliegende Wasser häufig ergießen Meyringen und Ober-Wyllen, werden sie alle in Aar vereinigen, macht, und beträchtlicher bey Hasle-Thal in einigen Stunden, in welchem er auch durch die auch anderwerts aus denen Bergen Thürsch- und Wetter-Horn zusammenfließen und verschiedenen andern Wassern und Bächen ein starcker Zuwachs bekommet. Die Ile ergießet sich in Aaren unter dem Dorff Brienz, Brienz gegenüber, Hasli, auch genannt, Hasli, entlich in den Brienzer-See und verschiesset sich also hindurch in Lingg in den Thuner-See, den sodann Nidersee die nächstem Thun hernach Aaresee, Scharl-See und, und in dem Fortlauf den Namen und Unterschied unterscheiden, als Scharl-See, Nidersee, Aaresee, bis sie denen sich mit vielen Krümmungen erstlich gegen Westen und hernach gegen Mitternacht wendet, und an der Stadt Solothurn vorbey rauschet, die Saane und Sensine von Freyburg her, und die Zyll und Emm Emmingen- und Bolter-Thal hinkommt, und sie beyde Thälleren Lindung und Bären vorbey fließet; Sie wendet sich endlich Nordwarts gegen Aarau, und herrnach wieder gegen Mitternacht, daß sie Seiten Klingen, Brugg, Arburg, Olten, Arau, bekommt die Limat, Reuß, Dünnern, Aar und Sie selbst vollend auf Brugg, und nachdeme sie schwend bey Arau und gleich herauß auch die Limmat zu sich genommen, eylet sie so stark und einem großen Strom einer Lodung, einer Wachstuel in den Rhein, von dannen sie in ihrem Lauffung eine Lange von zwey guten Stunden Rheinwarts Berge auch über Lauffenburg, Rheinfelden, und endlichen in den Hasli-Thal so, gehen, bis sie endlich Brugg, Aar, Zurzach, Klingen ein Grund unter Bern zu Brugg, Bern, Solothurn, Wangen, Arnangen, Olten.

Aran und Brugg anzutreffen; es führet die Aren auch Gold-Sand mit ſich, welches die Benachbarte einiger Orten waſchen, das Gold darvon abſöndern, und den Oberkeiten einliffern. Hafner Soloth. Schauplaz P. II p. 320. Scheuchzer Schweizer. Natur-Geſch. Part. II. pag. 12.

Arachgovve, *Aragovve*, *Argovia*. Siehe Aergöw.

Von *Aragno*.

Ein Adeliches Geſchlecht in Wallis, eigentlich von Unter-*Aragno*, und auch von *Arna* genannt, welchen das Ageren-Thal ehemahls zugehört hat, wie unter ſolchem Articul nachzuſehen.

Aran, oder *Arans*.

Ein Dorff und Filial-Kirch in der Pfarr Villette, in dem Bernerischen Amt *Lauſanne*.

Arar
Araris. } Siehe Ar.

Araſchgen / oder Arasken.

Iſt ein Gegne, die nächſt ob S. Hilari unweit Chur anfangt, und längſt dem Berg oder Weg, da man auf Prada zur Rechten in das Schallfick gehet, hinreichet bis an die Rabiuſa, in welcher ein halbe Meil ob Chur ſich findet das ſogenannte

Arasker-Waſſer.

Ein Sauer-Waſſer, welches nur Tropfen-weiſe flieſſet, ganz annehmlich an Geſchmack und trefflich in Auflöſung allerhand innern Verſtopfung iſt. Scheuchz. Schweizer. Natur-Geſch. P. II p. 272.

Arau.

Arovia, *Aravia*, *Araugia*, ein luſtige und wol-gebaute Stadt ſamt einer ſchönen Vorſtadt in dem Aergöw an der rechten Seiten der Aren, über welche daſelbſt ein bedeckte Bruck gebauen, und zwahren in einer luſtigen an Mattland, Ackerfeld und Wein-Gewächs fruchtbaren Gegend gelegen, dadurch ein namhaffter Paß gehet, zumahlen ſelbige zwiſchend denen Städten Zürich, Bern, Lucern, Baſel und Solothurn bald in der Mitten liget; es ſind darinn ſchöne breite Gaſſen, und bald in Mitten ein Creuz-Gaß, welche ſie in vier Theil vertheilet, und laufft durch ſelbige ein von Sur herkommender Bach, die Kirch ward A. 1471. neu gebauet, und ward A. 1627. und 1719. erneuert, und müßte da ſie an dem Heil. Pfingſt-Tag A. 1732. durch einen Stral übel beſchädigt worden, wiederum verbeſſert werden, wie

ſie

Buchenwald, Konzentrationslager, bei Weimar, 1937 errichtet, bis 1945 bestanden, mit rd. 130 Außenlagern. Zuletzt Sitz von SS-Gruppenführer Hermann Pister, SS-Obersturmbannführer Hermann Florstedt, SS-Hauptsturmführer Martin Sommer, SS-Hauptsturmführer Arthur Rödl, SS-Hauptsturmführer Hans Eberhardt, SS-Hauptsturmführer Heinrich Ilgner, SS-Hauptsturmführer Hans Hüttig, SS-Obersturmführer Ernst Wilhelm Bormann, SS-Obersturmführer Hans Schmidt, SS-Obersturmführer Hans Stein, SS-Obersturmführer Hans Wolf, SS-Obersturmführer Max Koegel, SS-Obersturmführer Otto Barnewitz, SS-Obersturmführer Otto Förschner, SS-Obersturmführer Otto Kipp, SS-Obersturmführer Otto Wagner, SS-Obersturmführer Paul Zill, SS-Obersturmführer Robert Kuno Schmidt, SS-Obersturmführer Walter Wolf, SS-Obersturmführer Wilhelm Hoffmann, SS-Obersturmführer Wilhelm Schmidt, SS-Obersturmführer Wilhelm Schubert, SS-Obersturmführer Wilhelm Schwarzhuber, SS-Obersturmführer Wilhelm Werkmann, SS-Obersturmführer Willy Seidel, SS-Obersturmführer Willy Wolf, SS-Obersturmführer Wolfgang Plaul, SS-Obersturmführer Wolfgang Reiter, SS-Obersturmführer Wolfgang Schmidt, SS-Obersturmführer Wolfgang Schubert, SS-Obersturmführer Wolfgang Seidel, SS-Obersturmführer Wolfgang Wolf, SS-Obersturmführer Wolfgang Zill, SS-Obersturmführer Wolfgang Zimmermann, SS-Obersturmführer Wolfgang Zschiesche, SS-Obersturmführer Wolfgang Zschoche, SS-Obersturmführer Wolfgang Zschoche, SS-Obersturmführer Wolfgang Zscho

Ehe, Ehebruch, Ehescheidung, Ehetrennung, Ehegelübde, Ehegelöbniß, Ehestand, Ehestiftung, Ehevertrag, Ehrenstrafe, Ehrenstrafrecht, Ehrenstrafsachen, Ehrenstrafverfahren, Ehrenstrafverfahrensordnung, Ehrenstrafverfahrensordnungsentwurf, Ehrenstrafverfahrensordnungsentwurfsgesetz, Ehrenstrafverfahrensordnungsentwurfsgesetzgebung, Ehrenstrafverfahrensordnungsentwurfsgesetzgebungsausschuß, Ehrenstrafverfahrensordnungsentwurfsgesetzgebungsausschußsitzung, Ehrenstrafverfahrensordnungsentwurfsgesetzgebungsausschußsitzungsprotokoll, Ehrenstrafverfahrensordnungsentwurfsgesetzgebungsausschußsitzungsprotokollführer, Ehrenstrafverfahrensordnungsentwurfsgesetzgebungsausschußsitzungsprotokollführerstellvertreter, Ehrenstrafverfahrensordnungsentwurfsgesetzgebungsausschußsitzungsprotokollführerstellvertreterwahl, Ehrenstrafverfahrensordnungsentwurfsgesetzgebungsausschußsitzungsprotokollführerstellvertreterwahlergebniß, Ehrenstrafverfahrensordnungsentwurfsgesetzgebungsausschußsitzungsprotokollführerstellvertreterwahlergebnißbekanntmachung, Ehrenstrafverfahrensordnungsentwurfsgesetzgebungsausschußsitzungsprotokollführerstellvertreterwahlergebnißbekanntmachungsblatt, Ehrenstrafverfahrensordnungsentwurfsgesetzgebungsausschußsitzungsprotokollführerstellvertreterwahlergebnißbekanntmachungsblattredaktion, Ehrenstrafverfahrensordnungsentwurfsgesetzgebungsausschußsitzungsprotokollführerstellvertreterwahlergebnißbekanntmachungsblattredaktionsbüro, Ehrenstrafverfahrensordnungsentwurfsgesetzgebungsausschußsitzungsprotokollführerstellvertreterwahlergebnißbekanntmachungsblattredaktionsbüroschreiber, Ehrenstrafverfahrensordnungsentwurfsgesetzgebungsausschußsitzungsprotokollführerstellvertreterwahlergebnißbekanntmachungsblattredaktionsbüroschreiberlehrling, Ehrenstrafverfahrensordnungsentwurfsgesetzgebungsausschußsitzungsprotokollführerstellvertreterwahlergebnißbekanntmachungsblattredaktionsbüroschreiberlehrlingsgehilfe, Ehrenstrafverfahrensordnungsentwurfsgesetzgebungsausschußsitzungsprotokollführerstellvertreterwahlergebnißbekanntmachungsblattredaktionsbüroschreiberlehrlingsgehilfenprüfung, Ehrenstrafverfahrensordnungsentwurfsgesetzgebungsausschußsitzungsprotokollführerstellvertreterwahlergebnißbekanntmachungsblattredaktionsbüroschreiberlehrlingsgehilfenprüfungsordnung, Ehrenstrafverfahrensordnungsentwurfsgesetzgebungsausschußsitzungsprotokollführerstellvertreterwahlergebnißbekanntmachungsblattredaktionsbüroschreiberlehrlingsgehilfenprüfungsordnungsentwurf, Ehrenstrafverfahrensordnungsentwurfsgesetzgebungsausschußsitzungsprotokollführerstellvertreterwahlergebnißbekanntmachungsblattredaktionsbüroschreiberlehrlingsgehilfenprüfungs

geistlichen Personen wollen geschlechtlich beigewohnet haben der Kaiserinn gestanket: Er ward auch 1540. und 1542. der geweihten Canal, darunter der Tod über den Gift-Mischer Orsolen kam; auch 1539. die Land-Tiefe von Zeddorf bis an die Aaren gebauet, auch 1. 1541. und 1550. der Hungerthurn, da weit her Früchte hinauf gezogen, eingebauet, ein Glocken darein gemacht, auch mit Blech-Zieglen bedecket, und 1. 1477. der Zeit-Thurn mit einem Blech-Dach versehen worden. Zum Bäuen ausgenommen. A. 1166. hat die Aar so gross, daß sie 2. Theil unfern den Zoll-Thurn gerissen. A. 1179. musten die Leute selbst in einer Zeit bey 200. Personen durch die Bell eingesetzet; auch A. 1214. etliche die Ufern durch grossen Fleiß verbessern helfen, indem selbst aber ist neue Statt gebauwet worden, und wegen derselben angenommen und gelegen, daß in derselben die Kaiserliche Gräfte und Art der Regierungsstatt die meiste Lehenscommissarien, Tag-Satzungen und Conferenzen halten, und daß man den A. 1721. zwischen denen Gräben Nieder und Neu-einer- und denen Gräben und Ufern Unter- und Ober-Aarau, Unterwalden und Zug gehaltenen Grenzstreit-Irrungen in solcher der Frieden bedeutet und beschlossen worden sey; indem an der Statt an der Aaren die meiste und von Kalchsteinen erbaute Burg, der alte Thurn über der Thurn an Aaru genannt, welcher vor Zeiten die Wohnung deren von Thurn gewesen, stehet, in die Lüfte bauet von Lutzernan Leuwen, welche Stiftung in den Jahr A. 1471. Sonnig nach heiligen drey Königen Tann er an die Bastheuser den Aaren, lediglich an die neu Burgbrug, und hinein als in Statt Aarau. Dieselben sollen die Schuldherren, welche auf Ostern Kleinen Rahten von Rath und Burger erwehlet werden, zu zweyen Jahren um in dem Rath anzuordnen, und der jüngern in bei Rath sind nach Ostern die Zuhörung im Namen der Statt Bernabiegen muß, und sind hoher Schuldherren bestellt gewesen

A.	
1270. Dani Rudolf von Schafhusen.	1382. Jungman Gisler, Pfleger.
1313. Heinrich Gisler, Pfleger.	1383. Burchhard Hagi.
1333. Dani Ulrich Trutzman.	1393. Dani Ulrich Stemmerer,
1338. Dani Rudolf von Wyg-	1409. Ritter Trutzman.
gen.	1414. Conrad Hagi.
1379. Johannes Gisler.	1427. Dani Ulrich Stemmerer.
1379. Herman Trutzman.	1428. Johannes Trutzman.
1380. Johannes Trutzman.	1431.

A.

Aust, Edmund Jordan
Aust, Edmund Jordan, jun.
Aust, Henry Jordan
Aust, Jacob
Aust, Jacob, jun.
Aust, John, Esq.
Aust, Mrs. Sarah, Widow
Aust, Thomas
Aust, William
Aust, William, jun.
Aust, William, Esq.
Aust, Rev. Wm. Wilkinson
Aust, Wm. Wilkinson, jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, jun. Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun.
Aust, Wm. Wilkinson, Esq. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. jun. j

Nun ist Gegenstand unserer Arbeit die Analyse der Kraft, welche, wie wir sahen, die Ursache der Bewegung ist, also Gegenstand unserer Betrachtung ist die Kraft, welche die Bewegung hervorruft, und die Bedingungen, unter denen sie wirkt. Wir haben also zu untersuchen, wie sich die Kraft äußert, wenn sie auf einen Körper wirkt, der sich in Ruhe befindet, und wie sie sich äußert, wenn sie auf einen Körper wirkt, der sich bereits in Bewegung befindet. Wir haben ferner zu untersuchen, wie sich die Kraft äußert, wenn sie auf einen Körper wirkt, der sich in einer bestimmten Richtung bewegt, und wie sie sich äußert, wenn sie auf einen Körper wirkt, der sich in einer anderen Richtung bewegt. Wir haben ferner zu untersuchen, wie sich die Kraft äußert, wenn sie auf einen Körper wirkt, der sich in einer bestimmten Richtung bewegt, und wie sie sich äußert, wenn sie auf einen Körper wirkt, der sich in einer anderen Richtung bewegt. Wir haben ferner zu untersuchen, wie sich die Kraft äußert, wenn sie auf einen Körper wirkt, der sich in einer bestimmten Richtung bewegt, und wie sie sich äußert, wenn sie auf einen Körper wirkt, der sich in einer anderen Richtung bewegt.

Nun ist Gegenstand unserer Arbeit die Analyse der Kraft, welche, wie wir sahen, die Ursache der Bewegung ist, also Gegenstand unserer Betrachtung ist die Kraft, welche die Bewegung hervorruft, und die Bedingungen, unter denen sie wirkt. Wir haben also zu untersuchen, wie sich die Kraft äußert, wenn sie auf einen Körper wirkt, der sich in Ruhe befindet, und wie sie sich äußert, wenn sie auf einen Körper wirkt, der sich bereits in Bewegung befindet. Wir haben ferner zu untersuchen, wie sich die Kraft äußert, wenn sie auf einen Körper wirkt, der sich in einer bestimmten Richtung bewegt, und wie sie sich äußert, wenn sie auf einen Körper wirkt, der sich in einer anderen Richtung bewegt. Wir haben ferner zu untersuchen, wie sich die Kraft äußert, wenn sie auf einen Körper wirkt, der sich in einer bestimmten Richtung bewegt, und wie sie sich äußert, wenn sie auf einen Körper wirkt, der sich in einer anderen Richtung bewegt.

Neuer Capitel

Hier beginnt ein neues Capitel. Es handelt von einer ganz anderen Sache. Wir haben bisher von der Kraft gesprochen, jetzt wollen wir von der Arbeit sprechen. Die Arbeit ist das Produkt aus Kraft und Weg. Wenn eine Kraft einen Körper um einen Weg bewegt, so hat sie Arbeit geleistet.

gen übrigen Geiſtlichen, Aerliſpach, Birwyl, Entfelden, Gundiſchwyl, Gränichen, Kilchberg, Köllicken, Kulm, Lebrauw, Leutweil, Reitnau, Rud, Rynach, Ruppisweil, Schöfftland, Seengen, Seon, Sur, Uricken: und finden ſich von denen *Decanis* dieſeres Capituls folgende:

A. 16... Samuel Gruner, Pfarrer zu Seengen.
1620. Jacob Langhans, Pfarrer zu Arau.
1623. Johannes Müller, Pfarrer zu Arau.
1632. Abraham Muſculus, Pfarrer zu Reitnau.
1641. . . . . .
16... Rudolff Keller, Pfarrer zu Seengen.
1668. . . . . .
16... Jacob Fiſch, Pfarrer zu Kulm.
1696. Vincenz Herport, Pfarrer zu Schöfftland.
1730. Jacob Seiler, Pfarrer zu Arau.
1736. Abraham Rotpletz, Pfarrer zu Kilchberg.
1741. Jacob Chriſtoff Caſtenhofer, Pfarrer zu Schöfftland.

Arbach.

Ein Hof auf der Höhe in der Pfarr und Obervogtey Meilen, in dem Gebieth der Stadt Zürich.

Arbedo.

Ein groſſe Pfarr, Kirch und Dorff in der Landvogtey zu Bellentz, allwo der Fluß Moeſa in den Ticin ſich ergieſſet, und unweit darob ein groſſe Bruck von 3. Gewölben über die Moeſa gebauen.

Arbaz.

Ein Dorff auf einem hohen fruchtbaren Berg in der Pfarr Ayant, in dem Zehenden Sitten, in dem Land Wallis.

Arben. Siehe Arbon.

Arberg.

Ehemahls ein Grafſchafft, und dermahlen ein Amt und Landvogtey der Stadt Bern, auf beyden Seiten der Aren, etwa 3. in 4. Stunden unter der Stadt Bern gelegen, und in welches dermahlen das Städtlein Arberg, und die Pfarreyen Affholtern, Bargen, Cappelen, Kalnach, Lyß und Radolfingen gehören. Selbige Landſchafft gehörte ehemahls den Grafen von Neuburg, von welchen Graf Ulrich A. 1220. das Städtlein erbauet und ihme den Namen Arberg beygelegt, auch bey ſeiner Erbs-Theilung ſein Sohn Ulrich ſolchen Lands-Theil bekommen,

und

Gesellschaften Theil zu nehmen. Sie verbreiteten sich über Alles, was Gegenstand ihrer Unterhaltung war, und wussten sich dabei so zu benehmen, dass sie Niemand beleidigten. Sie waren gut unterrichtet, ohne Gelehrsamkeit affectiren zu wollen, und ihre Urtheile waren richtig, ohne Anmassung. Sie waren gefällig, ohne Schmeichelei, und ihre Complimente waren nie übertrieben. Sie waren ernsthaft, ohne Steifheit, und ihre Lebhaftigkeit war nie Ausgelassenheit. Sie waren ehrbar, ohne Prüderie, und ihre Sittsamkeit war nie Ziererei. Sie waren bescheiden, ohne Verlegenheit, und ihre Verlegenheit war nie Unbeholfenheit. Sie waren freimüthig, ohne Unverschämtheit, und ihre Unverschämtheit war nie Frechheit. Sie waren heiter, ohne Leichtsinn, und ihr Leichtsinn war nie Thorheit. Sie waren gutmüthig, ohne Schwäche, und ihre Schwäche war nie Gemeinheit. Sie waren sanft, ohne Kriecherei, und ihre Kriecherei war nie Niederträchtigkeit. Sie waren ehrerbietig, ohne Unterwürfigkeit, und ihre Unterwürfigkeit war nie Sclaverei. Sie waren dankbar, ohne Lobhudelei, und ihre Lobhudelei war nie Schmeichelei. Sie waren ehrlich, ohne Grobheit, und ihre Grobheit war nie Unhöflichkeit. Sie waren wahrhaft, ohne Unbesonnenheit, und ihre Unbesonnenheit war nie Unklugheit. Sie waren klug, ohne Verschlagenheit, und ihre Verschlagenheit war nie Arglist. Sie waren gerecht, ohne Strenge, und ihre Strenge war nie Grausamkeit. Sie waren mitleidig, ohne Schwäche, und ihre Schwäche war nie Feigheit. Sie waren tapfer, ohne Tollkühnheit, und ihre Tollkühnheit war nie Wahnsinn. Sie waren ehrgeizig, ohne Neid, und ihr Neid war nie Bosheit. Sie waren sparsam, ohne Geiz, und ihr Geiz war nie Habsucht. Sie waren mässig, ohne Enthaltsamkeit, und ihre Enthaltsamkeit war nie Abstinenz. Sie waren ruhig, ohne Gleichgültigkeit, und ihre Gleichgültigkeit war nie Stumpfheit. Sie waren ernst, ohne Traurigkeit, und ihre Traurigkeit war nie Verzweiflung. Sie waren fromm, ohne Bigotterie, und ihre Bigotterie war nie Heuchelei. Sie waren gläubig, ohne Aberglauben, und ihr Aberglauben war nie Unglaube. Sie waren gottesfürchtig, ohne Menschenfurcht, und ihre Menschenfurcht war nie Gottlosigkeit. Sie waren gottergeben, ohne Fatalismus, und ihr Fatalismus war nie Atheismus. Sie waren gottesdienstlich, ohne Pharisäismus, und ihr Pharisäismus war nie Sadducäismus. Sie waren gottesfürchtig, ohne Menschenfurcht, und ihre Menschenfurcht war nie Gottlosigkeit. Sie waren gottergeben, ohne Fatalismus, und ihr Fatalismus war nie Atheismus. Sie waren gottesdienstlich, ohne Pharisäismus, und ihr Pharisäismus war nie Sadducäismus.

gerte zuerſten, da in der daſelbſt vorgenommen Schlacht beyder Herr Brüder zum Feindsmann über den Haufen lagen, herentgegen were, ſittige aber, nachdem er ſahe, daß die Schlacht wer ſeine Herren mit ungluͤcklich entſchlagen were, ſelbſt entgangen, und mit dem Leichnam und beiden darbey ſich mit ſeinem Volck, ohne einichen Verhinderung, mit beiden nach Hauſe gezogen; hierauf die von Bern mit Krieg, Anno 1382, bedrangt und S. 1386. dem Hause Oeſterreich und Krieg viel beſchadiget: Er gab nach S. 1391. Herzog Albrecht von Oeſterreich zu Lehn; und widmete der Stiftung und Gott Dienſt 200 ; nach der ſelbiger Zeit aufhing, und wieder bis in vierzig Jahren vor Ober-Aarau ſtehen, da ſie Graf Rudolf von Habsburg; beſtuͤnden, und wollen niemand weiß mit dem Gemeinſchluß haben wolte; er ernennt hierbey Ritter Hn. Hans Conrad von Gachnang, Ritter Hn. Hans Rudolf von Hallwyl, Ritter Hn. Hans Rudolf von Erlach, Ritter Hn. Hans Rudolf von Stein, Ritter Hn. Hans Rudolf von Diesbach, Ritter Hn. Hans Rudolf von Graffenried, Ritter Hn. Hans Rudolf von Scharnachthal, Ritter Hn. Hans Rudolf von Wattenwyl, Ritter Hn. Hans Rudolf von Bubenberg, Ritter Hn. Hans Rudolf von Ringoltingen, Ritter Hn. Hans Rudolf von Luternau, Ritter Hn. Hans Rudolf von Mülinen, Ritter Hn. Hans Rudolf von Weingarten

B.
Bay, Benjamin Gilmartin, 1
Bay, Benjamin Hopkins, 1
Bay, Elihu Hall, 1
Bay, Elihu Hall, jr., 1
Bay, Jane Hopkins, 1
Bay, John Hopkins, 1
Bay, Mary Ann, 1
Bay, Mary Ann Hopkins, 1
Bay, Mary Hopkins, 1
Bay, Rachel, 1
Bay, Rachel Hopkins, 1
Bay, Rachel Ann, 1
Bay, Rachel Ann Hopkins, 1
Bay, Rachel Hopkins, 1
Bay, Sarah Ann, 1
Bay, Sarah Ann Hopkins, 1
Bay, Sarah Hopkins, 1
Bay, Susan, 1
Bay, Susan Hopkins, 1
Bay, Susan Ann, 1
Bay, Susan Ann Hopkins, 1
Bay, Susan Hopkins, 1
Bay, Thomas, 1
Bay, Thomas Hopkins, 1
Bay, Thomas Ann, 1
Bay, Thomas Ann Hopkins, 1
Bay, Thomas Hopkins, 1
Bay, Zadoc, 1
Bay, Zadoc Hopkins, 1
Bay, Zadoc Ann, 1
Bay, Zadoc Ann Hopkins, 1
Bay, Zadoc Hopkins, 1
Bay-Street Church, 1
Bay-Street Church, 1
Bay-Street Church

Ein in Wien selbst gegossener, mit Blei fest in Stein eingelassener Kessel.

Kessel für Gold-Scheidewasser in Wien gegossen.

Kessel.

Kessel, Kessi, ein Gefäß, das zum Kochen, Sieden, Brennen, Schmelzen und dergleichen dient. Es ist von verschiedener Größe und Gestalt, und wird nach dem Gebrauche, wozu es bestimmt ist, benannt. Die Kessel, worin man Wasser siedet, heißen Wasserkessel, die, worin man Zucker kocht, Zuckerkessel, die, worin man Gold scheidet, Scheidekessel, die, worin man Leim kocht, Leimkessel, die, worin man Pech siedet, Pechkessel, die, worin man Wasser zum Waschen heiß macht, Waschkessel, die, worin man Wasser zum Brauen heiß macht, Braukessel, die, worin man Wasser zum Färben heiß macht, Färbekessel, die, worin man Wasser zum Bleichen heiß macht, Bleichkessel, die, worin man Wasser zum Gerben heiß macht, Gerbekessel, die, worin man Wasser zum Salzsieden heiß macht, Salzkessel, die, worin man Wasser zum Destillieren heiß macht, Destillierkessel, die, worin man Wasser zum Brennen heiß macht, Brennkessel, die, worin man Wasser zum Schmelzen heiß macht, Schmelzkessel, die, worin man Wasser zum Kochen heiß macht, Kochkessel, die, worin man Wasser zum Sieden heiß macht, Siedek

Kais. Ferdi. Leopold. Kais. Carl. Kais. Fr. Carl. Kais. Franz. Kais. Ferd. 4 Kais. Ferd. 5 Kais. Ferd. 6 Kais. Ferd. 7 Kais. Ferd. 8 Kais. Ferd. 9 Kais. Ferd. 10 Kais. Ferd. 11 Kais. Ferd. 12 Kais. Ferd. 13 Kais. Ferd. 14 Kais. Ferd. 15 Kais. Ferd. 16 Kais. Ferd.

und Cantor Matthäi Bernhard Bach, welcher den andern Theil dieses Werkes, jedoch nicht bis zu Ende, vollendete. Auf der Rückseite des Titelblattes steht: Ex Bibliotheca Bachiana. Dann folgt ein Verzeichniß der Bücher, welche Bach besaß, und zwar in 4 Abtheilungen: 1) Theologische Bücher, 2) Historische Bücher, 3) Philologische Bücher, 4) Musikalische Bücher. Die letzte Abtheilung enthält 68 Nummern, worunter sich Werke von Adlung, Albinoni, Bernhard, Bononcini, Buttstedt, Caldara, Caldara, Conti, Corelli, Durante, Fux, Gasparini, Graupner, Hasse, Heinichen, Keiser, Kirnberger, Kuhnau, Lotti, Marcello, Mattheson, Mizler, Muffat, Pachelbel, Pepusch, Quantz, Reinken, Scarlatti, Schelle, Telemann, Theile, Vivaldi, Walther, Zachow und Zelenka befinden. Ferner ist ein Verzeichniß der Bücher, welche Bach verkaufte, vorhanden. Dasselbe enthält 84 Nummern, worunter sich Werke von Adlung, Albinoni, Bernhard, Bononcini, Buttstedt

Al. 1331, Mai zu Nürnberg und Anna v. 1342, Rebekka zu Schlettstadt werden:) abgegangen, ist nicht bekannt, doch soll lediglich die Gräfin Hedwig eine Frau Elisabeth von Hohenstein unter den Zeugen des Stiftes sein, aus welcher der letztere Conradus oder Conradinus, welcher bis auch einen Hedwig von Arnsberg und Gisilla Grafentochter i. J. 1331, der genannte Zeit bekleidet ausgedehnt, und an der Ritter-Zeiligen Ag. M. 1326, der Stadt der Herzhaft erhielt in seinem und seiner Mitbrüdern Namen Stiftes und Namen zugekommen; nachdem aber Eisbarger in der Bischöf Thomas und des Bischof Adolf Commiss., und A. 1282, zu Neapel ebenfalls entschwunden wurden, so wurden die Einwohner der Stadt Bremen, welche in dem Kriege mit Bremen, sie sie Bischof erhalten, und das, was von der Stadt innert den Mauern mauern gegen, und Bischof Johann Germanus, und Vorstand heute von Bodman vergeben und verkauft, von welchen Herr Archiv des Bach-Stift und Bischof Johann Germanus, und Vorstand heute Bischof A. 1338, die ersten von Marquard von Tennenberg am 1302, Mai Stiftes, und den 9. Mai A. 1281, auch die Herr von Bischof von Bodman am 4. Mai Bischof Eckhart, worben bekannt die Herr des Schlosses Freiherrn Hedwig, jamentlich Bischof und nach Bischof von Kaiser Ludwig IV. A. 1331, und von Kaiser Ludwig IV. A. 1331, Mai Freiheiten erlangt; im A. 1331, Mai 1331, Mai Freiheiten erlangt; im A. 1331, Mai 1331, Mai 1331, Mai

in Kraft treten soll. Erklärungen, die später beim Standesamt eingehen, sind ohne Rechtswirkung. Eine Ehe, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen ist, kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie nicht vor einem Standesbeamten geschlossen ist. Ist eine Ehe vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen, so kann sie

nem Stuhl- und Freiſt. auch Criminal- und Malefiz-Sachen vor-kommen, aber wenig Civil- und Ordnungs-Sachen aufgerichtet werden wol-len: der Stadt aber bey Hof und die beyſtehende Civil- und auch Criminal- und Malefiz-Gerichtsbarkeit zuſtehen thun und nach den Verruf-Brief d. d. 1776. und ebendenſelben an andern Orten ergan-gen; in dem Stadt-Recht und Gericht zunächſt vor dem Bürkel ernennt und alle Jahr von dem Bürkelſchen Oberamt bey einem ſolennen neugewählten Stadt-Rathman, welcher jedesmal Catholiſcher Religion iſt, aber keine Citation angeben darf, und dieß in dem Stadt-Rath d. Evangeliſche und d. Catholiſche Rather, da wenn einer von den Ehrwürdigſten aber dem Rath einer Verſtorbenen nicht hoch genug wohnen kan, ſolcher durch einen von denen gleichfalls d. Evangeli-ſchen und d. Catholiſchen gelegten Juramenten Religionen von einer Religion einig wird, der Stadt-Schreiber aber d. einzige Evangeli-ſcher Religion. Der Stadt-Schreiber hat d. Stadt-Gerichte, auch die ſtrafbaren Sachen, und wird alle Jahr von der Rath und Bür-gerſchaft von einer Religion abgeändert, in Beyſein des Ehrwürdi-gen und Stadt-Schreibers, welche aber nicht zuſammen kahen, ernennt, und von dem Bürkel von Hof beſtätiget. Alhoch bem-melten hat es anmit ein abſonderliches Gericht über die Schreiber, auch von d. Evangeliſchen und d. Catholiſchen Perſonen, welche der Rath ohn meiner Bedienung, noch einer Religions-Theil wo ſie ſein ernehmt, und welche 14. Rath bey ein 12. Rathen bey ganzer Gericht ausmachen, und nicht nur der Stadt-Civil- und andere Gerichts-Sachen, ſondern auch der Malefiz-Sach zuerkennen, auch Kauf und auch Verkauf zu gedenken haben. Bey welchen Gericht ſich jedesmahl beyden Religionen eingefindt, und erwehlet je eine Religion ihren Rath, Richter und Beyſitzer abſonderlich eben ſoviel deren auch bey andern Religion. Es werden auch beſtellt auf Martinstag vor dem Dahmtag und auf Martini Tag Jahr-Märkter gehalten.

Arbona
Archimenſis Pagus: Siehe Arbon.
Arbor Felix.

Arbonſchwyl.

Die Pfarr in der Stadt und Amt Wiedenburg in dem Gebiet der Stadt Basel.

Arburg.

Ein Amt und Schlößung in dem Gebiet der Stadt Bern unter Mi-

bringen, und somit zerfallen, in welche demnach das Erbstücken gleiches Namens mit den Herren Bettinus und Ruberus gehören hat und Gerlach und seine Mitbrüdern Commandeurs dem Johanniterorden, Ehrenbreitstein und dem Erzstift Trier, auch Landen, Leuten, Gütern, Zehenden, Zinsen, Gefällen und anderen Rechten, so Ihnen und Ihrer Ordens-Ballay und einem von Weyl, aber 1. von Weyl und 1. von Ostheim Limburgischen Lehen rühret, zu welchen, wann Blatt-Gerichts gehalten wird, und die 12. Mahlen von Bettermeil zugegangen werden. Gleichfalls kann man ebenmäßig von Irrthümern gleichen Namens (wovon wir gleich hernach) beyspielen, kam hernach an die Grafen von Freyburg, und welchen Namen Bilstein 8. 1239. an Kunigunden, Eduard Herzogs Rudolphen und Friedrichen von Oesterreich verlobte Herzogin Tochter, da unsinnig hernach Herzog Albrechts von Oesterreich Tochter 8. 1310. und 1327. beyden Stiefen oder Erbschaften verzichtet, und solche Herzog Albrechten mit Zeit zu Lebzeiten Gut von denselben darauf empfangen, welches Lehnge Lehen auch besitzen, bis an der Zeit der Landgrafen Catharina 8. 1. 1. in dem Jahr deren von Bern in der Ketzerey der damahligen Bischof Johannes Nieder bewerkstelligt haben Ehrenbreitstein gehabt, auch da sie bey Erhaltung Ehren eingenommen, demnach die Burg anmach sterben bey Hallen, und ob sie verwandten, daß Graf Heinrich Herzog von Limburg wahrt, Bilstein auch übergeben, schon mit Wahrheit dieses darauf behandten Blatt-Gerichtung, welchen sie von Bern 8. 1. 1. 1

Bell, Russell, see Billingham.
Bell, Samuel, Bolton.
Bell, Samuel, Liverpool.
Bell, Samuel, Manchester.
Bell, Samuel, Preston.
Bell, Samuel, Wigan.
Bell, Samuel, Wolverhampton.
Bell, Sarah, Liverpool.
Bell, Sarah, Manchester.
Bell, Sarah, Preston.
Bell, Sarah, Wigan.
Bell, Sarah, Wolverhampton.
Bell, Thomas, Bolton.
Bell, Thomas, Liverpool.
Bell, Thomas, Manchester.
Bell, Thomas, Preston.
Bell, Thomas, Wigan.
Bell, Thomas, Wolverhampton.
Bell, William, Bolton.
Bell, William, Liverpool.
Bell, William, Manchester.
Bell, William, Preston.
Bell, William, Wigan.
Bell, William, Wolverhampton.
Bell, William Henry, Bolton.
Bell, William Henry, Liverpool.
Bell, William Henry, Manchester.
Bell, William Henry, Preston.
Bell, William Henry, Wigan.
Bell, William Henry, Wolverhampton.

Bell Brothers.

Bell Brothers are makers of Portable Steam Cranes, Excavators, and Steel Pile and Sheet Piling; and Contractors. Their Steam Cranes and Excavators have been

Bell, Thomas Edward.
Bell, Thomas Edward, Liverpool.
Bell, Thomas Edward, Manchester.
Bell, Thomas Edward, Preston.
Bell, Thomas Edward, Wigan.
Bell, Thomas Edward, Wolverhampton.
Bell, Thomas Henry, Bolton.
Bell, Thomas Henry, Liverpool.
Bell, Thomas Henry, Manchester.
Bell, Thomas Henry, Preston.
Bell, Thomas Henry, Wigan.
Bell, Thomas Henry, Wolverhampton.
Bell, William, see Bell, Thomas.
Bell, William, see Billingham.
Bell, William, see Bell, Thomas.
Bell, William, see Bell, Thomas.
Bell, William, see Bell, Thomas

mend gewendet, welches anbefiehlt; von dem ersten verstehen: ge-
schrieben, und, nachdem solches der Kaiser Albrecht I. Selten zu
gleich mit bewilligt worden; mithin mehr heute gebräuchlich und brei-
gebauet, und solches bis auf den jetzigen Kaiser Philipp von Habsburg
verblieb 18 Jahre, 1801 Thurnier zu Trier, und 1802 Wettlauffen vor der
ein Freyherr von N. 1161 zu Zirkh gestalteten Thurnier hergestanden.
Nachdem Herr manch auf die Thürger und Burnmeister der Thurgau von
Oesterreich 3. 1331, in derselben Namen einen Freyheits-Brief mit
denen drey Waldstädten, Zürich und Luzern Schwyz bis 6. 1351, 30
Merckw. Thing zu Colmbarn verordnet; Zunft wurde 3. 1512. Bern
und Solothurn mit 8. 1481. und 82 Jahren, und hernach auch Frey-
Aemter eher verbunden den Lands-Gemeinden 3. 1415. zu Zürich und gerichteten
Zwey-Gesellen, ein andere Nahmen Zwölfer-Gesellen Commer-
ung in dem Ehrenthal von dem Herrn von Brandis zu Mannes-Gedenken
verschidet sich darmit N. 1181. der Stadt Bern in eigenen Schutz zu-
nehmen, und verbrieffte A. 1350. solche völlig an Bern, und N. 1400.
wurd ein anderer Nahmen Burger zu Bern, und zwar solchen Thurnier
Bürn in dem Saurner Gebiet, und die Stadt Glattenberg, die
Thürnen von den N. 1410. Brenig zu Brandenberg, und von N. 1800.
1491. Stadt zu Münster, ein anderer Thürnen ward 1492. Burn-
ter zu Bern, verbrieffte A. 1401. den Leuten Zirch der Herrschafft
Thurnen und Bertholdenen, und 1401. Thurnberg und Saurner
der Stadt Burgdorff, und hingegen Landtag in B. 1401. die Stadt
und Herrschafft Grossdorff-Burg, verbrieffte A. 1407. der Stadt
Bern, und verbrieffte sie um bey Jahr 1454. an Thurgau das Burg-
recht, mit Thurnberg Thurnen Burgdorff-Thurgau, und Bern, und
seine an Hermann, der Thurnen von Rinck verbrieffte Thurnen
der Aemtlein N. 1401. Thurn und Bern Burgdorff, Thurnen Thurnen
der Stadt Thurnen verkauft hat; es sollen und Thurn der Burgdorff an
Aemtlein und an Thurnen Burgdorff Thurnen; und Burgdorff Thurnen
Burgdorff Thurnen von solchen Burgdorff Thurnen Aemtlein Burgdorff
der gemeine, und einer gleichen Burgdorff, oder mehr Freyheit; den
Aemtlein Stadt zu Thurnen an das Kloster St. Urban verglich habe.
Thurn das Burgdorff Aemtlein N. 1401 Bern.

Aeburg.

Ein feines Städtlein in dem gleich guter beständigen Bernerischen
Thurn gelegen, an dem Fluß der Wygern in der Nähe des
gleichen Thurn und Hofungen gelegen, bey Solothurn bestehet es auch

Allerhand von Verfassung der Kirchen und Schulen, Lehr-Art und Unterweisungen, Gebräuchen und Ordnungen, nach Anleitung heiliger Schrift und Alter Kirchen-Lehrer, wie auch Symbolischer Bücher, Evangelischer Kirchen, Augsburgischer Confession, Zu nöthiger Nachricht und Erläuterung der Kirchen-Historie, Sammt einer Vorrede Herrn Philipp Jacob Spenern, Königl. Preuß. Ober-Consistorial-Rath und Probsten zu St. Nicolai in Berlin. Halle, 1709. 8. 1 Alph. 4 Bogen.

Dieses Buch ist nicht nur wegen der Materien, die darinnen abgehandelt werden, sondern auch wegen der Art, wie es geschrieben ist, sehr lesenswürdig. Es ist ein Gespräch zwischen einem Lehrer und einem Schüler, worinnen der Lehrer dem Schüler alles, was zu wissen nöthig ist, deutlich und gründlich vorträgt. Es ist also ein recht gutes Buch für die Jugend.

Zehen Predigten

über Johannis des Täufers Leben und Amt seinen Brüdern, die Evangelischen Predigern in Schlesien, zu Nutz und Gefallen, ans Licht gestellet. Halle, 1709. 8. 1 Alph. 4 Bogen.

Wer diese Predigten in ihrer Ordnung, wie sie stehen, liest, der wird finden, daß sie eine gute Anleitung geben, wie man die Geschichte der Evangelisten predigen soll.

Das Buch der Bücher

oder Kurtze Erklärung der Sprüche und Geschichten heiliger Schrift, Zu Erbauung und Gottseligem Unterricht, Sammt einer Vorrede Herrn Philipp Jacob Spenern, Königl. Preuß. Ober-Consistorial-Rath und Probsten zu St. Nicolai in Berlin. Halle, 1709. 8. 1 Alph. 4 Bogen.

Dieses Buch ist nicht nur wegen der Materien, die darinnen abgehandelt werden, sondern auch wegen der Art, wie es geschrieben ist, sehr lesenswürdig. Es ist ein Gespräch zwischen einem Lehrer und einem Schüler, worinnen der Lehrer dem Schüler alles, was zu wissen nöthig ist, deutlich und gründlich vorträgt. Es ist also ein recht gutes Buch für die Jugend.

Im Arch.

Ein Thal in der Pfarr Grindelwald, und der Bernerischen Landvogtey Interlacken.

Archard.

Ein ehemahliges Geschlecht in der Stadt Genff, aus welchem Stephanus A. 1466. Sindic daselbst gewesen.

De l'Arche.

Ein ehemahliges Geschlecht in der Stadt Genff, aus welchem Michael A. 1550. 1554. 1558. 1562. Sindic, und immittlest auch A. 1552. und 1561. Lieutenant gewesen, und A. 1562. gestorben.

Archer.

Ein ausgestorbnes Geschlecht in der Stadt Bern, aus welchem verschiedene in den Kleinen Raht, und zwahren Simon schon A. 1427. und auch auf verschiedene Landvogteyen und Aemter befürdert worden, unter welchen sonderlich Antoni A. 1462. des Kleinen Rahts A. 1465. der erste Landvogt zu Bipp, A. 1467. und 1470. Venner, 1472. Landvogt zu Lenzburg, 1480. Deutsch-Seckelmeister, und A. 1485. Bauherr worden, und A. 1505. gestorben, auch A. 1468. in dem Zug vor Waldshut Panner-Hauptmann gewesen, in dem Burgunder- und Schwaben-Krieg sich hervor gethan, und zu vielen Gesandschafften gebraucht worden: und sodann Bartholome erstlich A. 1556. Schultheiß zu Unterseen, 1563. des Kleinen Rahts, und in gleichem Jahr Landvogt nach Tonon, A. 1568. wiederum des Kleinen Rahts, A. 1569. Landvogt zu Morsee, A. 1573. zum dritten mahl des Kleinen Rahts, und A. 1583. noch Venner worden; so findet sich auch noch, daß aus diesem Geschlecht A. 1522. Peter, 1528. Sulpitius, 1532. Peter, 1534. Hans, 1577. Bartholome, und 1654. Antoni, Alt-Landvogt zu Landshut in den Kleinen Raht befürdert worden, und Antoni, Pfarrer zu Capellen, als der letste des Geschlechts A. 1729. gestorben.

Archetto.

Ein Dörfflein in dem aussern Theil der Gemeind Sommolago in der Grafschafft Cleven.

Archevêque.

Ein ausgestorbnes Geschlecht in der Stadt Genff, aus welchem David A. 1617. und 1621. Sindic allda gewesen.

Arcta Vallis. Siehe Engenthal.

[illegible] [illegible] [illegible] [

Kein öffentlicher Beamter darf [illegible] Gewalt [illegible] Amt [illegible] Ehre [illegible] Gesetz [illegible] Ehre [illegible] Gesetz [illegible] Ehre [illegible] Gesetz

Abendmahl, Abendmahlsfeier, Abendmahlsgemeinschaft, Abendmahlsgottesdienst, Abendmahlsliturgie, Abendmahlsstreitigkeiten, Abendmahlswein, Abendmahlszeit, Abendmusik, Abendrot, Abendstern, Abendzeit, Abenteuer, Abenteurer, Abenteuerin, Abenteuerlich, Abenteuerlichkeit, Abenteuerlust, Abenteuerroman, Abenteuerspiel, Abenteuerzeit, Abenteurerleben, Abenteurerlich, Abenteurerlichkeit, Abenteurerlust, Abenteurerroman, Abenteurerspiel, Abenteur

Wiederholen und Ausbessern. Vorläufig ist es, um Wiener Art und Leben kennen zu lernen, gut, sich in Gesellschaften zu begeben, wo man Gelegenheit hat, mit Damen zu sprechen. Man kann sich dann leichter in die Sprache hineinfinden, als wenn man sich nur mit Männern unterhält. Ich habe mich in Gesellschaften, wo ich mit Damen sprechen konnte, immer sehr wohl gefühlt, und auch meine Fortschritte in der Sprache sind dort am größten gewesen. Ich habe mich in Wien sehr gut amüsiert, und ich bin sehr froh, daß ich hierher gekommen bin. Ich habe viele Bekannte gefunden, und ich habe mich mit ihnen sehr gut unterhalten. Ich habe auch viele Ausflüge in die Umgebung gemacht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Theater besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Konzerte besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Museen besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Kirchen besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Parks besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Cafés besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Restaurants besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Bälle besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Opern besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Operetten besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Schauspiele besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Ballette besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Pantomimen besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Zirkusvorstellungen besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Varietés besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Kabaretts besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Tanzlokale besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Kaffeehäuser besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Weinstuben besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Bierhallen besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Biergärten besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Heurigen besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Ausflugsorte besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Sehenswürdigkeiten besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Denkmäler besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Brunnen besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Plätze besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Straßen besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Gassen besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Höfe besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Durchhäuser besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Passagen besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Arkaden besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Kolonnaden besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Säulenhallen besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Wandelhallen besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Lesehallen besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Leihbibliotheken besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Buchhandlungen besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Antiquariate besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Kunsthandlungen besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Photographenateliers besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Modistinnen besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Schneider besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Schuhmacher besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Hutmacher besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Handschuhmacher besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Krawattenmacher besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Wäschegeschäfte besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Parfümerien besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Friseure besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Barbiere besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Bäder besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Turnhallen besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Fechtsäle besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Reitschulen besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Fahrschulen besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Tanzschulen besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Musikschulen besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Sprachschulen besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Handelsschulen besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Gewerbeschulen besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Kunstschulen besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Akademien besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Universitäten besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert. Ich habe auch viele Technische Hochschulen besucht, und ich habe mich dort sehr gut amüsiert.

Arel / Aren. } Siehe Ar.

Aren.

Ein Dörfflein in der Pfarr Uffhausen in der Grafſchafft Williſau, in dem Lucerner Gebiet.

Arenaberg.

Ein Schloß und Frey-Sitz in der Landgrafſchafft Thurgöw auf der lincken Seiten des Unter-Sees in der Höhe ob Mannenbach und Ermattingen gelegen, welches vor einigen Jahren von denen Gaſſeren, Burgern von Coſtanz, an einen aus dem Geſchlecht Streng aus gleicher Stadt kommen.

Arens. Siehe Aran.

Areſi; Johannes Franciſcus.

Aus einem fürnehmen Gräflichen Geſchlecht von Meyland, ward den 15. Mart. 1642. gebohren, hernach Spanniſcher Obriſter über ein Deutſches Regiment in dem zwiſchend Spannien und Portugal bis A. 1661. geführten Krieg, folglich 1676. Obriſter über ein Italieniſches Terzo und Regiment zu Fuß in Sicilien; König Carolus II. von Spannien ſchickte Ihne 1681. als ſein interim-Ambaſſador an die Eydgenöſſiſche und Bündneriſche Republic, blibe es aber wenige Jahr, und ward immittleſt 1682. auch Gubernator von Mortara folglich auch 1692. General Schatzmeiſter, General der Artillerie in dem Meyländiſchen Staat, und Gubernator von Final, weiter 1694. würcklicher General der Bataille, und 1696. Gubernator zu Novarra, und iſt den 10. Apr. 1721. geſtorben.

Aretia.

Wird von *Bucellino Hiſtor. Rhæt.* ad A. 48. als ein ehemahlige Heydniſche Göttin der Rhætier vorgegeben, von welcher ſie auch den Namen herhaben ſollen; *Voſſius* aber *de Idol.* lib. I. p. 179. haltet ſie für ein Gedicht des Viterbienſis.

Aretius; Benedictus.

Auf Deutſch Marti, von Bätterkinden aus der Berneriſchen Landvogtey Landshut gebürtig; ſtudirte erſtlich zu Marburg, und ward daſelbſt Profeſſor Philoſophiæ, ward hernach in das Vaterland berufft, und in der Stadt Bern nach und nach Gymnaſiarcha A. 1549. Profeſſor Philoſophiæ 1553. Linguæ Græcæ in gleichem Jahr, und Theologiæ

Jugie 1765, starb den 22. März 1774, jetzt Zug nach seiner Stief-Frauen; er solle zu Marburg studiren unter Boehmer sich auch auf die Botanic gelegt, und Vorlesungen und einige Theile nach Wittenberg gethan. Ueber 2. Jahre habe, wie er auch D. 1775. die jetzo lebe in den Sprach-Collegiis beständige Pflicht der Studenten und Bücher bey sich gehabt, und sonderlich die darauf nachfolgte Kranckheit beschrieben, solle sich im übrigen von den Aerzten und Apoth. Mitteln enthalten, und seinen Lehrer Doctor in einer ordentlichen Speiß-Ordnung und Diæt gehalten haben. Was seinen Leben sich im Circul

Baccalaureat D. April in Bernardum Dietrich Absentium, D. aufsatzen in de diuturna Brevis Diuretici, nunmehr repetirten Valerii Cordi Historiæ Stirpium. Argentor. 1561. 8vo.

Die Verwandte Briefe Cupellanten. Barnæ 1561.

Valentini Gundii, jetzo capitis appellatio darum offtirt Brevis Hispania, de eorum ejusdem Hispaniæ arcibus ac arcium præsidiis ad S. Thomam Aquinatem Prospectissimum, quibus accessit Catalogus in Provinciis, prudore Argentinensium per Jacobum Dreuenhofium. Cornelii. 1578. in qu.

Examen Theologicum, an acceptanda in solemnis & interpretatione J. Scripturæ, & de præcipuis Articulis Christianæ Religionis. Thesibus Examen ill. in 14. Jahren e. mahl mit aufgelegt worden.

S. S. Theologiæ Professoribus, Jac. d. Laz. communem Christiana Religionis, methodum explicavit. Genf 1580. darinn auch die andere Edition 1582. 1617. gedruckt.

Commentarii in Psalmos canonicos, Psalmos, & Novum Testamentum, in 11. Voll. Genf 1582. & fol.

Commentarii in Prophetas.

Catechesis in Civit. Genf. Anfangs. Verbindet Hugo Grotius Theol. Annot. Vit. Beza, Johannes, Balduin. Antonii.

Anzeige.

Post nach Prag Canal, einige Päcken an zwey Orten in der Post und Marie von Boosby an dem Thor Hecke und wonnet bey Gastwirth beschlossen in den Neubruger-Ecke, daß in der Marie von Boosby und daß in der Marie von Colombier in dem Fischthum Teutsch.

Anzeig. Glas. Sächs Reuße.

Aerzte.

Einige Päcke in der Plan Glastrichten in der Kirchschlichen Herrschaft Cassius.

Aerzen.

Argen.

Ein Nachbarschlößlein in der Gemeine Berlaun in dem Hasli-Gericht Grund, in dem Ober-Lande Bern.

Von Argen / Peter.

Auch nach einigen von Argen genannt, war Burgermeister der Stadt Augspurg, und wurd von denen von Schlet-Landen, welche die Stadt Zürich einer und die übrige Eydsverwandte Stätte und Ort nebst Glarus andern theil A. 1446. durch Vermittlung Churfürst Ludowicum Printz pagelegt hatten über 9 lange Jahr andere Streitigkeiten, um auch den von der Stadt Zürich und den Hauß Oesterreich zu machen Stand zu unterreden und verschiedene Tractaten darüber zu halten; in dem sich ein in der Eydgnoßschaft über Verlangen und Ordnung des neuen Bunds der drei oder andern Theilen beygelegter Eydsgenoß, welcher solches lange Zeit nicht übernehmen wollen, aber endlich es auf solliches Versprechen gethan Churfürsten, auch andere Fürsten und Herren-Stätten und insonderlich auch den neuer Oberkeit gethan, und beede Theil nach Hindau auf den 27. Febr. 1447. vor die Rathsherren, auch nachdeme er vergebens gesucht in Eydsgnoßschaft zu kommen; auf Montag nach der alten Fastnacht einen Spruch gethan, auch die beede Partheyen auf den folgenden Montag nach Zürich und Baden beruffet, solle einigen andern Zuspruch-Streitenden zu wenig Freyheit zuwider, und welche die Partheyen zu Einigkeiten zum Theil mit dem Schwert gebracht, sammlich um den Bund der Stadt Zürich mit dem Hauß Oesterreich, um Beherrung und Zuschlagung der in dem Bergau-Krieg eingenommenen Landen und Leuthen, und um den Krieg-Kosten; bey welcher darauf erfolgten Vereinigung Handlung Er aber der Ehrsamen-Stadt nicht weiter bestritten. *Stumpf. Chron. Helv. lib. XIII. cap. 14. Tschudi Chron. Helv. ad ann.* 1446.

Von Argent.

Ein ausgestorbenes Adeliches Geschlecht in der Stadt Bern. Siehe auch unter Argentinus.

Argentinus. Siehe Albertus.

Argdw. Argerw. Argovia. } Siehe Aergöw.

Von Argun. Siehe Argen.

Argana, Argumentis Fagus.

Deren wird gedacht bey Goldasto, welche aber nicht beschrieben. Jene hat der Verfasser in der Geographie der mittlern Zeiten aber bald leicht für das Aergäw. pag. 130.

Argwel. Siehe Argael.

Ariadnium.

Auch etlichen Artalbum, auch Artalbum, das ist den Rinnwald zu nennen, gedenckt Augustinus Kanricius und Dionysius setzet ist: ad het Cherusci Germaniæ, antiqua sub. II. c. 25. gelegen zusetzen, die bewohnten Bald gehauet. Ptolemæus II. c. 11. Auch daher wahrlich solches Amsbuna Marcellinus, und welcher Rollius auch gedencket, bemerket andere solches für Wildnussen aufgehen. Ehmalen waren Aergäw, der Brügergrafschaft, am 1731Jahrhundert.

Arma. Siehe Arcus.

Arlig.

Eder und Unter Arlig, zwey Dörfer in der Pfarr Rothwil, in S. Michaelis, Amt, in dem Gebiet der Stadt Lucern.

Arma.

Ein Thal in dem mittlern Theyl des Landes Uhrins, auf der linken Seiten der Aare, da welche auch Wasser in Thal Arma herfließt; es liegt zwischen denen Thälern Meyringen und Ambach, an den Bergmanischen Gletzgern, und liegt darinn ein Dorf und Vier Pfarr gleichen Namens.

Arnfanal.

Ein Dorf in dem Bernerischen Amt Frenden.

Arnstorff.

Ein Dorf, Kirch und Pfarr-Gemeind, zumahl Kaufl in dem Amt und Vogtey Farnburg in dem Gebiet der Stadt Basel, welches A. 1652. den einigen Cantons-Mitverwandten Aemtern gutgünstet worden. Dahin auch das Dörflein Gimbenach, und der Theil des Dorffs Oberhoving oder Ohsperg, bey in dem Bistum Basler Gut, welch dem Baron von Dorf Hertweg Pfarr gehörig.

Arsjauw. Arsjow.

Ein Dörflein in den Höhen Herren Aemtern, in der Pfarr Wyni mit denen nächsten Gerichten der Stadt Wynis, auf der linken Seiten wynisel

wurde der Rath unter Vorsitzhandlen, der Ottenbach und Thonen über gefolgt, allwo vor diesen bey von Hedding ein starckes Lust-haus der Stadt gehabt, für welches A. 1556. bey den Thonern und Zug mit 2000. Mann gezogen, daselbst mit Gewalt eingebrochen, und von den vor darinn gelegenen 24. Mann 4. erschlagen und der übrige so, daß die Mauren danun zu todt geworffen, und das Haus und Stadlin auf den Grund abgebrochen: Die Lust behielt es als Pfand bey Thun Wurt, einige bemerken auch diese von Zurich, welche A. 1321. bey Brüttin Burmannsstatt gehabt haben sollen. Hafner. Stolzii. Schuppii. P. I. p. 236.

Arland: Johannes Antonius.

Ward den 18. Juni 1654. zu Genff gebohren, welche sich bis in das 26. Jahr allerhand beschicklich bey diesen Wissenschafften, hätte auch sich weiter darinn gesetzet, und zu seyn Vatter Fußstapffen gewendet, wann ihn Vatter, der ein guter Uhrenmacher gewesen, aber wein Kinder hatte, in seiner Wissen gefunden hätte: da er aus Liebe gegen seinen Sohn, ihne zu seiner Kunst bringen wollte, er ist Mahler-Kunst, und in solcher also gute Wissenschafft gelangt, daß er sich in Italien, Frankreich, und Engelland, in Ehren und Reichthum erhalten, und seine in solcher Kunst lobliche gehabte Wissenschafft noch bis hieher allein erwiesen: Er hatte sich in seiner Jugend Jahren auch stets sich beschicklich gezeiget, und wendete zu seinem Unterhalt dem Vatter auch etwas ab, nam ein Theil Geld zum guten Spiel, und bekommt auf die Megstatter, in welcher er in kurtzer Zeiten sich so herwor gethan, daß er alle Mahler, die damahlen in Genff gewesen, Mahlern überkommen, und viele Fürsten und Fürstinnen der Welt und andere Standen, Personen ihre Portraits von seiner Hand haben wollen, indeme er solche Kunst und berühmten Proceder und dem Grund verstanden, und denen Portraits eine sonders Annehmlichkeit, angenehme Zier, und gleichsam das Leben, Kraft und Stärcke in Reproducirung und Nachmahlung der Personen gehen können; welches Thune auch die Ursach der Academie, und dessen Schutz des Herzogs von Orleans, Regenten von Frankreich, zu gangen, daß er solchem eine gute Zeitte sich in der Academie unterwiesen, und diese Thune seinen lieber meister in dem Mahlen gebraucht, auch Thune in seinem Schutz so Good ein Stimmer eingenommen, in König Ludovicus XIV. verlangte auch sein Freyer Schutz gedachter, von welcher Thune auch offtmahl zu sein Cabinet verordnet, da er solange allein mit ihme gewesen, daß

geleben, und ihme sein gnädigst Verzeihen ertheilet bevorab: Er sambte inmittelst auch Gemahlin von den Hierarchischen Klöstern, und pallete sich Clausen sein sind der zwischen an Paris, woselbst sein Fromder zuthunen unterschiedlich stehr. Von seinen hinderlassenen Sohn sein ihr einer von der Heiligen Dreyfaltigkeit, nemlich ein Printz Otto sind seiner Mutter und Vetter, auch eine Magdalena, beyderseits Printzessin Lisle, welche der in ein Closter verwandelter Printz nahe den sich steine; welche er auf Papier nach einen weissen Mann war so sonderlich abgemahlet, daß viele, welche solches gesehen, sie vor Mannes sind gezwungen angesehen, und die Verwunderung von dem Papier nach gegangen. Er sind auch der Printzen von Frankreich 1200. Pfund darvor ausrichten, nachdeme er aber in A. 1752. eine Reis in Europa nach vorgenommen, so inmittelst seiner Printzen durch den Action-Handel in einen andern Stand gerathen und solche sich gerichtet; ist ihme von hochstem Ehren seiner Leib-Printzen nebst 3. bis 4000. Thalern jährl. gegeben worden, welche er auch nebst seinem Cabinet, nachdeme er den 1752. 17ten Febr. nach Wien kommen, um seine übrige Lebens-Zeit in der Ruh und Vergnügen auf seinen mit seiner Kunst und Wissenschaft erworbenen großen Reichthum zuzubringen; wiedergekehrt, und da die meiste Printzessinnen solche auch den höchsten Lebens-gahren verlanget, solche bei A. 1753. schon tod, dannoch aber, dem Vernehmen nach, noch einer Printzessin-Gemahlin bei derselben Ableiben unserer Glückseligsten Printzessin nahmen, und seine übrige Lebens-Zeit zu Genf, und einem nahe gelegenen seinen Land-Sitz vergnüglich zugebracht; seine meiste Printzessinnen Brueder und Printzessin Kindern hinterlassen, der beerdigte ehemahlige Gemahlen aber, deren einer der Churfürsten er auch gewesen, zu Heidelberg und eine Gemahlin auch andern vermahlt, und den 21. May 1763. mit seinen Land-Sitz sind plötzlich an einem Stock-Fluß gestorben. Journal. Helvet. ann. Jan. 1764. p. 1. 66.

Arendorff.

Ein Dorf und Herrschafft in der Prior Provincia, in der Provintz Kou, in dem Gebiet der Stadt Freyburg; die Herrschafft gehört einem Theil einem Stallmeister, und der Stadt Freyburg, und zum Theil einem Venn, auch dem weissen Herrn Greyfer.

Arlesheim.

Ein Flecken in der Bischöffl. Basilischen Herrschafft Birseck, eine und ein halbe Stund Wegs von Basel gelegen, allwo der Bischöff

und das Dom-Capitul von Basel, A. 1689. eine neue Dom-Kirch nebst ansehenlichen Höfen zur Bewohnung der Baselischen Dom-Herren (welche sich zuvor in der Stadt Freyburg im Brißgöw bis zu der Einnahm selbiger Stadt durch die Franzosen A. 1677. aufgehalten:) aufgebauet, und da sich Selbige annoch aufhalten; in dem darob auf dem Berg gelegnen Schloß Birseck wohnet ein Bischöfflicher Obervogt.

Arlibergs. Siehe Arlberg.

Armanasken.

Zehlet *Guler in Rhæt.* pag. 8. unter die ehemahls in *Rhætia* gewesene Edelknecht.

Armbruster.

Ein ausgestorbnes Geschlecht in der Stadt Bern, aus welchem Peter A. 1451. des Grossen Rahts, und Bernhard A. 1495. Landvogt zu Granson worden, Franz aber A. 1527. als Obrist-Lieutenant in Königl. Französischen Diensten vor Alexandria in dem Mayländischen geblieben, sonderheitlich aber Johannes ein gelehrter und in den Päbstlichen Rechten wol erfahrner Mann Probst zu Ansoltingen, auch Dom-Decan und Administrator des Bißthums Sitten, und A. 1484. von der Stadt Bern nebst Ihrem Stadt-Schreiber an Pabst Innocentium VIII. abgeschickt worden, von Ihme auszubitten, daß in ihrer Stadt die Kirch S. Vincentii zu einem Stifft für einen Probst und 20. Chor-Herren gemacht werden möchte, welches Sie nicht nur durch eine den 19. Oct. diß Jahrs datirte Päbstliche Bull erhalten, sondern Er noch über das von dem Pabst zum ersten Probst dieser Stifft ernamset und mit verschiedenen Vorrechten für sich und seine Nachfahren durch ein eigne Bull begnadet worden. Er soll auch bey entstandener streitigen Bischoffs-Wahl zu Genff A. 1491. solches Bißthum etwas Zeit verwaltet haben. Stettler Nüchtl. Gesch. P. I. p. 317. *Delic. Bernens.* pag. 189. seq.

Armenjäcken / Armenjecken.

Wurden genennet die Völcker welche König Ludovicus XI. aus Franckreich noch als Dauphin A. 1444. in Deutschland heraus gebracht, theils das Concilium zu Basel zuzertrennen, theils zu Gunsten Kayſers Friderici die Eydgenossen von der Belagerung der Stadt Züri:h abzutreiben, und welche auch in der darüber bey St. Jacob zu Bisel erfolgten Schlacht gedienet; und ward ihnen solcher Name von Ja-

Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Juli 1871.

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gesetze, Verordnungen und Verfügungen in Elsaß-Lothringen, vom 30. Juni 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen, S. 1) wird hiermit die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt, S. 245) in Elsaß-Lothringen eingeführt.

Versailles, den 17. Juli 1871.

Der Präsident des Reichskanzler-Amts
Delbrück.

Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze, Verordnungen und Verfügungen in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen, verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Artikel 1.

Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 (Reichsgesetzblatt, S. 63) wird in Elsaß-Lothringen eingeführt.

Artikel 2.

Die Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, welche in Elsaß-Lothringen zur Zeit der Ausübung der Souveränetätsrechte durch Frankreich in Kraft waren, treten außer Kraft, soweit sie mit der Verfassung des Deutschen Reichs oder mit den Gesetzen, welche in Elsaß-Lothringen eingeführt werden, in Widerspruch stehen.

Artikel 3.

Der Kaiser ist befugt, durch Verordnung, welche der Zustimmung des Bundesrathes bedarf, die Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, welche in Elsaß-Lothringen zur Zeit der Ausübung der Souveränetätsrechte durch Frankreich in Kraft waren, ganz oder theilweise außer Kraft zu setzen, soweit sie mit der Verfassung des Deutschen Reichs oder mit den Gesetzen, welche in Elsaß-Lothringen eingeführt werden, in Widerspruch stehen.

Artikel 4.

Der Kaiser ist befugt, durch Verordnung, welche der Zustimmung des Bundesrathes bedarf, die Gesetze, welche in den übrigen Theilen des Deutschen Reichs in Kraft sind, ganz oder theilweise in Elsaß-Lothringen einzuführen.

Landen, da die Vogtey zu Ober Arnang ehemahlen denen von Andweil zugehöret hat.

Arnaux.

Auch *Arnon*, ein Flüßlein in der Herrſchafft Granſon, welches, nachdeme es das Flüßlein Fontainieſiz in der Pfarr S. Maurice zu ſich genohmen, ſich mit ſelbigem in der Pfarr Onnens in den Neuburger-See ergieſſet.

D'Arnay: Johannes Rudolphus.

Ward A. 1710. zu Milden, da ſein Vater Pfarrer iſt, gebohren, und A. 1734. zum Profeſſore Eloquentiæ und Hiſtoriarum zu Lauſanne ernennt, und hat ſolche Stelle den 26. Aug. angetretten mit einer Oratio *de Ordine, modo ac fine, quo Authores Latini legendi ſunt*, welche zu Bern gedruckt worden, wornebſt Er auch zuvor ein *Tentamen de Literarum vel potius Literatorum Nævis* zu Bern 1730. in 4to. edirt hat; er iſt auch des Groſſen Rahts der Zweyhunderten und des Rahts der LX. zu gedachtem Lauſanne.

Arne. Siehe Arni.

Arnen. Siehe Aernen.

Arnenſee.

Ein kleiner Berg-See zwiſchend hohen Bergen in Rüſcholden der Gemeind Gſteig, in dem Bernerischen Amt Sanen.

Arnex.

Ein Dorff, Kirch und Pfarr zwiſchend Orbe und Laſſara, in der Bernerischen Landvogtey Romainmôtier, welches nebſt Agy von einem Pfarrer verſehen wird, der in die Claſs von Yverdun gehöret, war vor dieſerem ein Stamm-Haus der Edlen gleiches Namens, das Schloß iſt abgegangen, die Herrſchafft aber gehöret einem aus dem Geſchlecht Jenner, von Bern.

Arnex.

Ein Dorff in der Pfarr Craſſier, in dem Bernerischen Amt Neuws oder Nyon, gehört zu der Frey-Herrſchafft Coppet.

Arni.

Eine von denen IV. Wachten, in welche die in dem Zürich Gebiet gelegne Pfarr-Gemeind Horgen abgetheilet iſt, in welcher ſonderlich etwann ein viertel Stund ob dem Flecken Horgen ein von Herrn Andreas Meyer, geweſenen Burgermeiſter der Stadt Zürich, ganz von Stei-

Steinen erbauetes und mit einem ſehr tieff in Felſen gehauenen Keller verſehenes ſchönes und anſehenliches Haus, allwo einer der luſtigſten Proſpecten, und darbey ſich auch ein zum Baden dienlicher mineraliſcher Brunn findet, welches auch dieſern Namen hat, wie auch ein Hof genannt im Auſſern Arni. Eſcher Beſchreib. des Zurich-Sees pag. 249. Scheuchz. Schweiz. Natur-Geſch. P. II. p. 89.

Es hat auch ſolchen Namen ein Dorff zwiſchend Aeſch und Jonenthal, in der Pfarr Lunkhoffen, in dem ſogenannten Keller-Amt, und Gebiet der Stadt Zurich gelegen.

Arni.

Ein auf drey kleinen Bergen zerſtreuetes Dorff in der Pfarr Biglen in dem Emmenthal, in dem Berneriſchen Amt Signau gelegen, hat ſeinen Namen von dem Berg, welchen andere Arniſt nennen, und allwo man gar gute Käſe verfertiget; es ward auch genennt Reich-Arni, zum Unterſcheid eines Bauren-Hofs gleichen Namens in der Pfarr Vechingen unweit der Stadt Bern, der auch Bös-Arni genennt wird.

Arnig.

Ein Gegend in der Pfarr Peterzell, in der Grafſchafft Toggenburg. Siehe auch Arnang.

Arniſt. Siehe Arni.

Arniz-Mülli.

Ein Hof und Mülle bey Blumenſtein in der Pfarr Thierachern, in dem Berneriſchen Land-Gericht Sefftingen.

Arnobertus.

Ward von König Lothario II. von Franckreich zu Anfang des VII. Seculi an ſtatt des ermordeten Erponis zum Regenten über den Theil des Burgundiſchen Königreichs, ſo hier dißhalb des Läber-Bergs in Helvetien gelegen war; geſetzet. *Gailliman. de reb. Helv.* lib. II. c. 12.

Arnold.

Ein Geſchlecht in dem Land Uri, von welchem ſich einige von Spiringen geſchriben; und aus welchem Heinrich ſchon A. 1432. ſodann hernach Johann 1443. Heinrich A. 1456. und 1462. Jacob A. 1475. Jacob 1490. ein anderer Jacob A. 1549. und 1559. (welcher auch A. 1564. zu Lauſanne den Frieden zwiſchend der Stadt Bern und dem Herzog von Savoy vermittlen helffen:) Hans Caſpar, auch Ritter

A.

Mai. Mai, Maius, Maium, Maior, Maius, Maius, Maiorum, Maiorum, Maiorum

Mark, der Preis auf 1 Mark 50 Pf. ermäßigt. Ausführlich und neu sind die Abschnitte: Physik, Chemie, und Medizin. Besonders die Abschnitte über Elektrizität, Magnetismus, Wärme, Licht, Schall, Mechanik, Chemie, Medizin, Hygiene, Gesundheitspflege, Krankheiten, Heilmittel, Vergiftungen, Wiederbelebungsversuche, Verbandlehre, Krankenpflege, Geburtshilfe, Kinderkrankheiten, Impfung, Tierkrankheiten, Tierheilkunde, Tierseuchen, Fleischbeschau, Milchwirtschaft, Bienenzucht, Obstbau, Weinbau, Gartenbau, Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei, Bodenkunde, Düngerlehre, Pflanzenkrankheiten, Pflanzenschutz, Ackerbau, Viehzucht, Molkerei, Brauerei, Brennerei, Essigfabrikation, Stärkefabrikation, Zuckerfabrikation, Obstverwertung, Weinbereitung, Gerberei, Leimsiederei, Seifensiederei, Kerzenfabrikation, Glasfabrikation, Töpferei, Ziegelbrennerei, Kalkbrennerei, Zementfabrikation, Gipsbrennerei, Bergbau, Hüttenkunde, Metallbearbeitung, Metallgießerei, Schlosserei, Schmiedekunst, Maschinenkunde, Maschinenbau, Elektrotechnik, Bautechnik, Bauwesen, Bauhandwerke, Bauführung, Bauordnung, Bauverdingung, Bauabnahme, Bauabrechnung, Bauversicherung, Bauschätzung, Bauverwaltung, Bauverwertung, Bauverkehr, Bauverkehrsordnung, Bauverkehrsverwaltung, Bauverkehrsverwertung, Bauverkehrsverkehr, Bauverkehrsverkehrsordnung, Bauverkehrsverkehrsverwaltung, Bauverkehrsverkehrsverwertung, Bauverkehrsverkehrsverkehr, Bauverkehrsverkehrsverkehrsordnung, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverwaltung, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverwertung, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehr, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsordnung, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverwaltung, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverwertung, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehr, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsordnung, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverwaltung, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverwertung, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehr, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsordnung, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverwaltung, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverwertung, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehr, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsordnung, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverwaltung, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverwertung, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehr, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsordnung, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverwaltung, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverwertung, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehr, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsordnung, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverwaltung, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverwertung, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehr, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsordnung, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverwaltung, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverwertung, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehr, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsordnung, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverwaltung, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverwertung, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehr, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsordnung, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverwaltung, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverwertung, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehr, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsordnung, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverwaltung, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverwertung, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehr, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsordnung, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverwaltung, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverwertung, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehr, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsordnung, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverwaltung, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverwertung, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehr, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsordnung, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverwaltung, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverwertung, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehr, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsordnung, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverwaltung, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverwertung, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehr, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsordnung, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverwaltung, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverwertung, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehr, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsordnung, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverwaltung, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverwertung, Bauverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehrsverkehr, Bauverkehrsordnung, Bauverkehrsverwaltung, Bauverkehrsverwertung, Bauverkehrs

Gebirg geflüchtet: nicht betretten können, bey dieſerm Anlaas aber A. 895. die Stadt Solothurn, wegen ihrer Treu gegen erſagten König Rudolphum faſt in Grund verwüſten haben laſſen ſolle. Hafner Solothurn. Schauplaz. P. I. p. 239. & 240. P. II. p. 96.

Arnon. Siehe Arnaulx.

Arola. Siehe Ar.

Aroſen.

Oder Aeroſen, von Ære, weilen man allda ehemahls Erz geſchmelzet, iſt ein wildes Thal-Geländ in dem X. Gerichten Bundzwiſchend Davôs und dem Schalfiggar Alpen-Thal, Urden genannt, deſſen Mundung an das Thal Schalfigg angränzet, rechter Seits an die Langwiß, allwo das Aroſer-Thal-Waſſer nicht weit unter der Kirch ſich mit der Plaſur vereiniget; lincker Seits an die Tſchiertſcher Gemeind, da die unterſte in etlichen Häuſern beſtehende Nachbarſchafft gegen dieſer Gemeind Maran heiſſet. Das übrige beſtehet in denen, dem Thal-Gelend nach, hinaufwärts bis zur Kirchen, welcher zuoberſt im Thal an den Gränzen der Churer-Alpen ſtehet, und einen eignen Evangeliſchen Pfarrer hat; verſtreueten Häuſern; es hat in dieſerm Thal auch einen See, der nicht ſonderlich groß, aber Fiſch-reich, ſonderlich von Forellen, der gehört der Stadt Chur, die einen Aufſeher darüber verordnet; ſo hat es auch viele gute Vieh-Alpen in dieſerm Thal. Dieſes Thal ligt in dem Hochgericht und Landſchafft Davôs, und weilen ſie ziemlich weit abgelegen, ſo hat ſelbiges zu Beurtheilung der Civil Sachen bis auf 10. Gulden, 6. Beyſitzer und einen von dem Raht auf Davôs erwehlten ſogenannten Obmann und Vorgeſezten.

Aroſio.

Ein Dörfflein und Vice-Pfarr in dem Pieve von Agno gegen denen Gränzen von Luggaris, in der Landvogtey Lauis gelegen.

Arovia. Siehe Arau.

Arpagaus.

Ein Dorff, welches mit der Pfarr Brigels den dritten Hof des Hochgerichts Diſentis in dem Obern Grauen Bund ausmachet; es iſt auch ein Geſchlecht in dieſerm Bund, welches gleichen Namen führet, daraus einige Land-Amman in Ihren Hochgerichten geweſen, auch unter den Dom-Herren zu Chur geſunden werden, und Johannes, aus Lugnetz 1741. Comiſſari zu Cleven worden.

Arpentinus.

Wird für ein Heerführer der Völckern, welche Hercules in die Helvetiſche Lande geführet; dargeſtellet in den alten Chronicken der Waadt, und daß er A. M. 2790. oder 2842. ein Stadt, welche nach ſeinem Namen

Arpentina, Arpentinum auch *Arpentras*

genennet worden; unweit Lauſanne (allwo noch viel Antiquiteten hervor gegraben werden:) ſoll erbauet haben, welche die Haupt-Stadt ſelbiger Landen geweſen, und aus derſelben Ruinen die Stadt Lauſanne entſprungen ſeyn ſoll: wie dann einige den Urſprung ihres Namen von denen zweyen Celtiſchen Worten Arben und Din, welche ein Haupt-Stadt bedeuten ſollen; herhollen wollen. *Plantin. Helvet. nov-antiq.* pag. 248. *Ruchat Abregé de l'Hiſtoire Eccleſ. du Pays de Vaud.* pag. 123. aber und andere dieſern Namen Arpentina in alt Galliſcher Sprach für eine Stadt, Landſchafft oder ein Feld der Sonnen erkläh-ren, welches mit dem Namen der daraus enſtandenen Stadt Louſonne überein kommen ſolle, da nach der alten Teutſchen Sprach Lou und Sonne, ein Theil der Sonnen heiſſen ſolle. *Loyſii de Bochat Diſſert. de lapide antiquo in loco, ubi quondam Louſonna fuit, effoſſo.*

Arquino.

Das erſte Dorff, wann man von Sonders in dem Veltlin in das Malancker-Thal gehet, auf der rechten Seiten des Fluſſes Maler, unweit wo ſelbiger ſich in die Adda ergieſſet.

Arrech.

Ein ausgeſtorbenes Geſchlecht zu Bremgarten, aus welchem Walther als der erſte Schultheiß daſelbſt A. 1332. gefunden wird.

Arricus.

Oder *Erricius*, hat als Biſchoff zu *Lauſanne* A. 650. dem aus Befehl Königs Clodovæi II. zu Chalons an der Saone gehaltenen danahen genennten Cabilonenſi Concilio beygewohnet. *Ruchat Hiſtoire Eccleſ. du Pays de Vaud.* pag. 14.

M. Arrius.

Ein Helvetiſcher Land-Mann, welcher dem Abgott Silvano für die Wolfahrt der Schiffleuthen und Flözern des obern Waſſers krafft eines Gelübds eine Säule errichtet, wie aus einer Inſcription zu Genff erhellet. *Spon. Hiſtoire de Geneve.* Tom. II. p. 340.

Arru-

Arrufen.

Ein Pferd und Pferdkauf ist der Platz dafür, in der Vogtey Romont in dem Gebiet der Stadt Freyburg, welche dem Hochstift Lausanne beträgt auf der Landschaft Waat von allen Zeiten her zugehört.

Arfgras. Siehe Arfengras.

Arsent.

Auch Argon, ein ungefehrmetzter Gerichtsort in der Stadt Freyburg, auf welchem Jacob St. 1460. Gerichtsmeier, Henry Richter, St. 1477. Schultheiß, aber N. 1511. wegen Anklag, daß er an der Stadt sich hatte gefangen genommen schweren Eyd von der Stadt gestanden, und der Freyheit, in die er sich zuvor gebunden, brauch gewohnen und entbunnen worden, auch Jacob Schaller, welcher N. 1511. Burgermeister worden und N. 1516. wegen einer an den König von Frankreich von gemeiner Burgern wegen gemachten Gesandtschaft, und darüber und darwider gemachten Unterredungen, auf einer Eydsgenossischen Tagsatzung in seiner Herrschaft begründet bekommen worden, in derselben Bezahlung aber nicht gelangen mögen, besunder er nicht nur N. 1516. und in der Landschaft Grasburg gesessen Gericht Ursache gehabt, gestanden, und der König, Franzosischen Ober-Hofmeister Jean de Monchenu, und dem Tachtelmann auch S. Claude darauf in Burgen vergelten, besunder auch den 24. Nov. 1519. den 29 Merk Silbers die einige Gerichtsherr durch einen seiner Verwandten auch Obrigen Bernard Jaden, und zum Beyden den Herr Hans auch den Schon Schwarzenburg bringen lassen, da der entschene Brief aber auf der Flucht in einen Brunnen geworfen worden, und darum nicht eins bis Stadt Bern bewegen ohne Anhand einige Mannschaft zu Erledigung der vorgemeldten ausgeschossen, und auch zu besser Versmanigung eines Schultheiß von Wolhusen, welcher zu seiner Ausführung bekannte Bunde gehetten, gefänglich einbehalten worden, und Jedoches zumahlen die Gefangene selbst mit Macht zuerbrechen; welcher aber durch Eydsgenossische Vermittlung bey der Oesterreichischen Regierung zu Ensisheim unterblieben, da dieser letztere das gedachte Gericht Schwarzenburg eingenommen, und den Arfent mit einer Besetzung versehen und zu Versehen angeordnet, wie denn auch im Jahr 1518. zwischen der Stadt Basel, den Arfent und einem Landgrafen zu Elsassen ein Vergleich vermittelt, der einte von denselben Gerichten zu der andern Theil einen Zoll gelegt hatte, wenn denn auch Basel sich frey gemeldet, der Arfent aber meinung herauf

in Lothringen ergriffen, dem König von Franckreich zugeführet, und folglich enthauptet worden. *Urſtis Chron. Helv.* lib. VIII. c. 16. Stettler Nüchtländ. Geſch. Part. II. pag. 63. 90. 106. 112.

Les Arſes.

Ein Dorff in der Pfarr Charmey, in der Vogtey Corbiere, in dem Gebiet der Stadt Freyburg.

Arſiers.

Ein Dorff, Kirch und Pfarr-Gemeind in der Bernerischen Landvogtey Rews oder Nyon, gegen den Gränzen der Landſchafft Gex, da der Pfarrer unter die Claſs von Morſee gehöret.

Arſio.

Eines der drey Nachbarſchäfftlein, welche in die Gemeind Morbegno oder Morbenn in dem Veltlin gehören, welche auch einen Rahtsherren, in den Raht der zwölff ſogenannten Sindici, die der Gemeind Sachen verwalten; gibet. *Guler. Rhet.* lib. XII. pag. 183.

Arſolens.

Ein Dorff in der Pfarr Paquy, in der Bernerischen Landvogtey Yverdun.

Art.

Ein Flecken an dem Zuger- oder in ſelbiger Gegend auch von etlichen genennten Arter-See in dem Land Schweiz, zwiſchend dem Ruſſi- und Rigi Berg, da von einem zu dem andern, wegen derſelben nahen Gelegenheit, ehemahls ein Mauer, zu Sicherheit des Landes, gebauet geweſen ſeyn ſoll, darvon annoch ein Thurn auf der Seiten des Rigi-Bergs übergeblieben, die Leze genannt; Ob ſelbige von denen nach *Felicis Maleoli* Bericht *Dial. de Suitenſ.* von Kayſer Carolo M. dahin zu Verwahrung dortigen Paſſes gelegten Sachſen, oder andern angelegt worden, iſt unbekant. Dieſer Flecken ſoll jederzeit zu dem Land Schweiz gehöret haben, und die Einwohner auch eingeſeſſene freye Landleuth geweſen ſeyn, doch ſolle erſtlich den Grafen von Lenzburg daſelbſt ein Hof und die Kirch zugehört, und Graf Ulrich A. 1336. ſolche ſeinen Nachkommen als Caſt-Vögten der Stifft Münſter verordnet, dieſere Stifft folglich ſelbige an Itel Reding Land-Amman zu Schweiz verkaufft, und Er ſelbige dem Kirchgang Art geſchenckt haben; es ſollen auch die Grafen von Habſpurg daſelbſt den Kirchen-Satz, zwey Höfe und einige eigne Leuth, und über ſolche zurichten Zwing und Bänn gehabt haben, von welchen Rechten aber

ſich

Ar, Ar, Ar,

an Lazarus Bendavid (Berlin, 1. Juli 1793)

Berlin, den 1ten Julius 1793.

Ich habe Ihnen, mein theurer Freund, schon vor einiger Zeit geschrieben, und Ihnen meine Gedanken über Ihre Schrift, die Sie mir zugeschickt hatten, mitgetheilt. Ich habe aber seitdem nichts von Ihnen gehört, und weiß also nicht, ob Sie meinen Brief erhalten haben. Ich wünsche es, weil ich Ihnen darin einige Fragen vorgelegt habe, die ich gern beantwortet sehen möchte.

Leben Sie wohl!

Ihr ganz eigener

Kant.

Prof. Kant an Lazarus Bendavid (Berlin, 1. Juli 1793)

Berlin, den 1ten Julius 1793.

Ich habe Ihnen, mein theurer Freund, schon vor einiger Zeit geschrieben, und Ihnen meine Gedanken über Ihre Schrift, die Sie mir zugeschickt hatten, mitgetheilt. Ich habe aber seitdem nichts von Ihnen gehört, und weiß also nicht, ob Sie meinen Brief erhalten haben. Ich wünsche es, weil ich Ihnen darin einige Fragen vorgelegt habe, die ich gern beantwortet sehen möchte.

Leben Sie wohl!

Ihr ganz eigener

Kant.

Artera.

Ein Dörfflein nebſt einer Kirch in der Pfarr Daro in der Landvogtey Bellenz.

Artichauds.

Ward genennt die Faction zu Genff, welche A. 1538., daß Calvinus, Farellus und Couraut aus daſiger Stadt vertrieben worden; vermögen, und die 4. von denen damahligen Sindics zu Häuptern gehabt, hernach aber, da A. 1540. zwey von ſolchen, welche mit der Stadt Bern ein Vertrag wegen der Herrſchafft S. Victor errichtet; wegen einigen darein geſezten der Freyheit von Genff anſtöſſig ausgegebnen Articuln entſezt, einer mit dem Schwert hingerichtet, und der vierte, da er ſich über die Stadt-Mauren herunter laſſen und entfliehen wollen, zu todt gefallen; zerſtöhrt worden, und ihre Endſchafft erlanget; Den Namen ſollen ſie bekommen haben von den Artiſchocken, welche ſie zu ihrer Unterſcheidung aus allen Gärten, wo ſie angetroffen, genohmen und getragen haben, oder aber von denen obigen dem Berner-Tractat einverleibten Articuln, und danahen ſolches Wort aus dem Wort Articulans entſtanden ſeyn ſolle. *Spon. Hiſtoire de Geneve.* Tom. II. pag. 20.

Articul-Brief.

Wird genennet eine von gemeinen drey Bündten auf Quaſimodo geniti A. 1524. wegen der Geiſtlichen Pfründen und Sachen errichtete Satz- und Ordnung, welche, weilen ſie annoch unter dortige Lands-Satzungen gezehlet wird; hier in ihrem völligen Innhalt anzubringen, wie dann ſelbige von Wort zu Wort lautet:

Im Namen der heiligen Dreyfaltigkeit, Gott Vater, Sohn und Heil. Geiſte! Wann von dem Fall des erſten Menſchen durch Länge der Jahren, vnd Veränderung deß Zeites, die Sinnlichkeit der Vernunfft hinſchleicht, deßhalb noth iſt zu Underrichtung, vnd ewiger Gedächtnuß, den Künfftigen, welche Ding und Sachen, ſo unzerſtörlich, ewig bleiben ſollend, der Gezeugnuſſe, geſchrifftlicher Warheit zubefehlen.

Bekennen wir Landrichter und Gemein drey Pündt einhälliglich vnd unverſchiedenlich für Uns vnd Alle, ſo in unſeren Pündten geſeſſen vnd wohnhafft ſind, daß wir durch deß gemeinen Manns Nutz vnd Frommen, damit ſich ein jeder der unſeren, deß behelffen vnd befreuen mögen etliche Stuck Artickel ſammentlich mit einanderen ver-

Ton, Tonart, ist jeder regelmäßige Schwingungsvorgang, der durch sein Gehör, sein Auge oder sonstwie als solcher aufgefaßt wird. Ein Ton ist durch seine Höhe, Stärke und Klangfarbe gekennzeichnet. Die Höhe eines Tones ist durch die Schwingungszahl bestimmt, die Stärke durch die Größe der Schwingungsweite, die Klangfarbe durch die Art der Schwingungsform. Ein Ton, der durch eine einfache Sinusschwingung gekennzeichnet ist, heißt Grundton. Ein solcher Ton ist z. B. der Ton einer Stimmgabel. Ein Ton, der durch eine Schwingung gekennzeichnet ist, die sich aus mehreren Sinusschwingungen zusammensetzt, heißt Klang. Ein solcher Ton ist z. B. der Ton einer Violine. Die Sinusschwingungen, aus denen sich ein Klang zusammensetzt, heißen Teiltöne. Die Schwingungszahlen der Teiltöne sind ganzzahlige Vielfache der Schwingungszahl des Grundtones. Der Grundton ist also selbst auch ein Teilton. Die Teiltöne, deren Schwingungszahlen ganzzahlige Vielfache der Schwingungszahl des Grundtones sind, heißen Obertöne. Ein Ton, der durch eine Schwingung gekennzeichnet ist, die sich aus mehreren Sinusschwingungen zusammensetzt, deren Schwingungszahlen nicht ganzzahlige Vielfache der Schwingungszahl des Grundtones sind, heißt Geräusch. Ein solcher Ton ist z. B. der Ton einer Trommel. Ein Ton, der durch eine Schwingung gekennzeichnet ist, die sich aus mehreren Sinusschwingungen zusammensetzt, deren Schwingungszahlen in keiner Beziehung zueinander stehen, heißt Mischton. Ein solcher Ton ist z. B. der Ton einer Glocke.

Tonart → Dur und Moll.

Tonbild → Bild.

Tonfilm → Film.

Tonfrequenz → Frequenz.

Tonhöhe → Ton.

Tonkunst → Musik.

Tonleiter → Dur und Moll.

Tonmeister → Musik.

Tonne, Maßeinheit für Gewicht, das Wasserraum einnimmt, das Gewicht von Wasserraum, das Gewicht von Wasserraum, das Gewicht von Wasserraum

Ein Ton mit Worten gebildet, über die Bedeutung mit Ja, Nein oder Vielleicht zu antworten, ist Ex.

und A. 1593., jedoch jederzeit ohne Würckung, angreiffen laſſen, die von Genff aber A. 1595. wiederum, und zugleich auch die Bruck, an deren Ende ſelbiges angelegt geweſen, freywillig geſchleiffet, und die Bruck etwa 3. bis 400. Schritte weiter unten gebauet, allwo ſie annoch iſt. *Plantin. Helv. Antiq. nov.* pag. 96. *Spon Hiſtoire de Geneve.* Tom. II. ad d. ann.

Arveye.

Ein Dörfflein in der Pfarr und Mandement Ollon in der Landvogtey Aelen, in dem Gebiet der Stadt Bern.

Arvico, Arvigo.

Ein Dorff in dem Calancker-Thal in dem Oberen Grauen Pundt.

Arula: Siehe Ar.

Aruns.

Ein angeſehener Burger aus der Stadt Cluſium, jezt Chiuſi, in Toſcana, welcher ein Vogt und Vormünder Lucumonis eines vornehmen Cluſiners geweſen, und, nachdeme ſelbiger ihme ſeine Ehe-Frau geſchwächet, er aber wegen deſſen Macht und Reichthum kein Recht gegen ihne zuerhalten getrauet, noch ſich ſonſt an ihme rächen können; zu gleicher Zeit, wie Elico, zu den Zeiten des Römiſchen Königs Anci Martii A. M. 3300. ohngefehr, ſich in Gallien begeben, und die Gallier mit delicaten Italieniſchen Weinen, gleich Elico mit den Früchten, angereizet den erſten Zug über das Alp-Gebirg in Italien zuthun. *Livius* lib. V. c. 33. *Paul. Diacon. Hiſtor.* lib. II.

Arüte. Siehe Areute.

Arwangen.

Auch Aarwangen, ein groſſes Dorff in dem Berner-Gebiet an der Aren, zwiſchend Wangen und Arburg, 2. Stund unter dem erſten und 3. Stund ob dem andern gelegen, allwo ein bedeckte Bruck über die Aren gehet, und in dem daſelbſt A. 1653. erneuert befindlichen Schloß ein Landvogt von der Stadt Bern wohnet; es hatte dieſeres Ort ehemahlen einen eignen Adel, welche Freyherren geweſen, aus welchem Rudolff ſchon A. 1165. dem zu Zürich gehaltnen Thurnier beygewohnet, Walther aber Ritter, und 1232. des Rahts der Stadt Bern geweſen; und A. 1277. von Kayſer Rudolpho I. den Zoll zu Solothurn verpfändt bekommen, auch viel an die Klöſter S. Urban, Fraubrunnen, und ins beſonder den Kirchen-Satz zu Langnau an Trub vergabet hat, deſſen Sohn Johannes auch Ritter und der Herzogen

gierte sie Albrecht Friedrich, d. i. seinen Bruder Georg Wilhelm, als sie 1618 als Witwe starb, und dessen Sohn Friedrich Wilhelm, der 1640 starb, als Vormünder. Dieser Friedrich Wilhelm, der Letzte seines Stammes, hatte 1635 seine Vermählung mit Luise Hedwig Herzog zu Liegnitz, Brieg und Wohlau gefeiert, welche ihn überlebte und 1680 starb. Sie war die Mutter des Herzogs Georg Wilhelm, der 1675 geboren wurde, 1695 die Regierung antrat und 1707 starb. Mit ihm erlosch das Haus Brandenburg-Liegnitz, und Brieg fiel an Brandenburg-Ansbach, Liegnitz und Wohlau an Brandenburg-Bayreuth. Die Regierung Georg Wilhelms war eine sehr segensreiche für das Land. Er war ein Freund der Künste und Wissenschaften, und seine Residenz Brieg war ein Sammelplatz der ausgezeichnetsten Männer. Er selbst war ein Dichter und Musiker, und seine Gemahlin Louise Charlotte, eine Tochter des Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Ansbach, eine Freundin der Dichtkunst. Sie starb 1707.

1621. Gerard Mercx, Bischof von Ruremonde.
1622. Johann Ludwig, Pfalzgraf bei Rhein.
1623. Johann Friedrich, Herzog von Württemberg.
1624. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1625. Christian, Herzog von Braunschweig.
1626. Johann Georg, Markgraf von Brandenburg.
1627. Johann Ernst, Herzog von Sachsen.
1628. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1629. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1630. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1631. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1632. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1633. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1634. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1635. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1636. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1637. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1638. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1639. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1640. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1641. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1642. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1643. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1644. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1645. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1646. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1647. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1648. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1649. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1650. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1651. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1652. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1653. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1654. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1655. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1656. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1657. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1658. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1659. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1660. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1661. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1662. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1663. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1664. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1665. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1666. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1667. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1668. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1669. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1670. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1671. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1672. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1673. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1674. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1675. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1676. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1677. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1678. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1679. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1680. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1681. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1682. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1683. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1684. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1685. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1686. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1687. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1688. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1689. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1690. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1691. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1692. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1693. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1694. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1695. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1696. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1697. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1698. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1699. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1700. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1701. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1702. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1703. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1704. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1705. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1706. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1707. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1708. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1709. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1710. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1711. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1712. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1713. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1714. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1715. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1716. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1717. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1718. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1719. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1720. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1721. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1722. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1723. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1724. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1725. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1726. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1727. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1728. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1729. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1730. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1731. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1732. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1733. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1734. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1735. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1736. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1737. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1738. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1739. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1740. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1741. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1742. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1743. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1744. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1745. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1746. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1747. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1748. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1749. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1750. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1751. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1752. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1753. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1754. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1755. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1756. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1757. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1758. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1759. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1760. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1761. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1762. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1763. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1764. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1765. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1766. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1767. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1768. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1769. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1770. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1771. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1772. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1773. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1774. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1775. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1776. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1777. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1778. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1779. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1780. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1781. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1782. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1783. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1784. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1785. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1786. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1787. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1788. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1789. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1790. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1791. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1792. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1793. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1794. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1795. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1796. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1797. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1798. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1799. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1800. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1801. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1802. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1803. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1804. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1805. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1806. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1807. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1808. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1809. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1810. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1811. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1812. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1813. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1814. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1815. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1816. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1817. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1818. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1819. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1820. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1821. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1822. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1823. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1824. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1825. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1826. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1827. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1828. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1829. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1830. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1831. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1832. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1833. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1834. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1835. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1836. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1837. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1838. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1839. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1840. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1841. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1842. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1843. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1844. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1845. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1846. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1847. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1848. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1849. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1850. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1851. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1852. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1853. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1854. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1855. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1856. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1857. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1858. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1859. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1860. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1861. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1862. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1863. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1864. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1865. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1866. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1867. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1868. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1869. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1870. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1871. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1872. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1873. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1874. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1875. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1876. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1877. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1878. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1879. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1880. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1881. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1882. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1883. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1884. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1885. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1886. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1887. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1888. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1889. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1890. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1891. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1892. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1893. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1894. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1895. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1896. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1897. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1898. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1899. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1900. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1901. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1902. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1903. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1904. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1905. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1906. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1907. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1908. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1909. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1910. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1911. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1912. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1913. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1914. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1915. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1916. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1917. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1918. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1919. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1920. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1921. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1922. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1923. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1924. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1925. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1926. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1927. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1928. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1929. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1930. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1931. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1932. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1933. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1934. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1935. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1936. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1937. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1938. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1939. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1940. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1941. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1942. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1943. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1944. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1945. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1946. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1947. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1948. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1949. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1950. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1951. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1952. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1953. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1954. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1955. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1956. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1957. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1958. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1959. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1960. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1961. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1962. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1963. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1964. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1965. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1966. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1967. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1968. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1969. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1970. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1971. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1972. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1973. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1974. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1975. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1976. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1977. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1978. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1979. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1980. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1981. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1982. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1983. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1984. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1985. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1986. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1987. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1988. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1989. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1990. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1991. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1992. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1993. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1994. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1995. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1996. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1997. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1998. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
1999. Johann Georg, Herzog von Sachsen.
2000. Johann Georg, Herzog von Sachsen.

Herr Rudolf Ruoff, Lausanne,
Herr Ernst Ruoff, Lausanne,
Herr Hermann Ruoff, Lausanne,
Herr Hermann Ruoff, Lausanne,
Herr Ernst Ruoff, Lausanne,
Herr Ernst Ruoff, Lausanne,
Herr Ernst

Magiſtro Rudolpho Phyſico ein A. 1472. geſchriebnen Tractat von Cometen zu, daran aber *Scheuchz. Bibl. Helv.* p. 36. zweifflet.

Artzethauſer.

Ein ehemahliges Geſchlecht in dem Land Glarus, aus welchem Fridolin A. 1488. und 1502. Landvogt zu Sargans, und 1506. Land-Amman des Landes worden.

Arzo.

Ein Pfarr und Gemeind in dem Pieve von Riva, in der Landvogtey Lauis, unten unweit von dem Lauiſer-See an den Meyländiſchen Gränzen.

Aſcens. Siehe Aſſens.

Aſcherio, oder *Askerio.*

Ein Dörfflein auf dem Sonderſer Berg in der Gemeind Sonders in dem Veltlin, an dem Ort wo man in das Malancker-Thal hinein rucket, wird ſonſt Ca di Askerio genannt.

Aſchuel.

Ein Nachbarſchäfftlein und zerſtreuete Häuſer in der Pfarr St. Antönien, in dem X. Gerichten Bund.

Aſchwanden.

Ein Geſchlecht in dem Land Uri, aus welchem von Zeiten zu Zeiten und auch annoch Mitglieder dortigen Land-Rahts geweſen.

Aſcona.

Ein Flecken in der Landvogtey Luggarus, etwa ein halbe Stund von dem Haupt-Flecken Luggarus an dem Langen-See gelegen, allwo nach Rudera von zweyen daſelbſt geweſnen Schlöſſern, darvon das einte genannt S. Michele ehemahls die Edlen von Duni von dem Biſthum Como zu Lehen gehabt, und das andere genannt de Griglioni länger im Stand geblieben, beyde aber dermahlen abgegangen; zuſehen; dieſer Flecken nebſt Ronco, welches ein Filial darvon; gibt 2. in den Land-Rabt von Luggarus, und hat drey Geiſtliche zu Verſehung dortiger Pfarr-Kirch S. Petri und S. Pauli; daſelbſt hat zu den Zeiten Pabſt Gregorii XIII. ein Burger von daſelbſt Namens Bartholomæus Pappius aus ſeinen zu Rom erworbnen groſſen Mittlen ein Capital von 25000. Gold-Gulden, Scuti d'Oro, zu Errichtung eines Collegii zur Unterweiſung und Auferziehung einiger ſeiner mangelbaren Landleuthen geſtifftet, da erſagter Pabſt deſſen Einrichtung und Schirm durch ein den 22. Dec. 1582. ausgefertigtes Breve dem Cardinal

dinal S. Carolo Borromeo aufgetragen, nach deſſen Tod deſſelben Protection verſchiedene Biſchöffe und Cardinäle übernohmen, und ſonderlich der Cardinal Fridericus Borromeus ſelbiges zu Anfang des XVII. Seculi zu ſeiner Vollkommenheit gebracht, und erſagtem Pappia in demſelben auch ein Statuen mit einer hierzu dienenden Gedenck-Schrifft, verfertigen laſſen; es iſt ein ſchön Gebäue, und wird annoch unterhalten, doch iſt die Anzahl der Alumnorum vor einigen Jahren auf die Helffte herunter geſezt worden. Selbiges ſtehet unter der Aufſicht des Erz-Biſchoffs von Meyland, obgleich der Flecken in das Biſthum von Como gehöret.

Aſimbertus.

Soll um das Jahr 789. Abt zu Pfäffers geweſen ſeyn.

Aſimo.

War in Mitten des V. Seculi Biſchoff zu Chur, zumahlen in ſeinem Namen, wegen Abweſenheit, der damahlige Biſchoff zu Como dem A. 451. zu den Zeiten der Kayſern Valentiniani und Marciani zu Chalcedon gehaltenen vierten Concilio unterſchrieben, welches auch der erſte Biſchoff, welcher mit Gewißheit von den Churiſchen Biſchöffen gefunden wird, obgleich auch von einigen noch älterer gedacht wird. *Guler. Rhæt.* lib. V. pag. 56. *Sprecher Pallad. Rhæt.* p. 215.

Aſinier.

Ein ehemahliges Geſchlecht in der Stadt Genff, aus welchem Bartholomæus A. 1448. Sindic allda geweſen.

Askerio. Siehe Aſcherio.

Aſmatz. Siehe Atzmaas.

Aſp.

Ein Bauren-Hof in der Gemeind Engi, unweit der Stadt Zürich, auch ein anderer Hof in der Gemeind Eßlingen, der Pfarr Egg, und in der Zürichiſchen Obervogtey Stäfen, weiters ein Dorff auf der Höhe in der Pfarr Denſchbüren in der Berneriſchen Landvogtey Schenckenberg, an der Straß von Arau nach Baſel; weiters ein Dörfflein genannt zum Aſp, in dem Saaſer-Thal in Eyſten, in der Pfarr Stalden, in dem Walliſſer-Zehenden Viſp.

Aſpen.

Ein Haus in der Pfarr Sternenberg in der Zürichiſchen Grafſchafft Kyburg.

Figure 1.3 Sample of a Chinese newspaper page with a mixture of vertical and horizontal text lines. (From *Wenhui Daily*, January 1, 2003)

Figure 1.4 Sample of a Japanese newspaper page with a mixture of vertical and horizontal text lines. (From *Asahi Shimbun*, January 1, 2003)

Abtheilung der Gemeinden, welche sich nicht vereinigen können, und die Bestimmung der Gemeinden, welche dazu gehören, wird durch eine Kommission bewirkt, welche aus einem Mitgliede des Kreisausschusses, einem Mitgliede des Kreistages und einem Mitgliede des Provinzialausschusses besteht, und von dem Oberpräsidenten ernannt wird.

Die Kommission hat zuvörderst die Gemeinden, welche sich vereinigen können, zu bestimmen, und sodann die Gemeinden, welche dazu gehören, zu vertheilen. Sie hat dabei auf die Interessen der Gemeinden, auf die Bequemlichkeit der Wahlen, auf die Vermeidung zu großer Wahlbezirke, und auf die Vermeidung zu großer Verschiedenheit der Wahlbezirke in Beziehung auf die Zahl der Wahlberechtigten Rücksicht zu nehmen.

Die Kommission hat ihre Verhandlungen mit Zuziehung der Betheiligten zu führen, und ihre Beschlüsse mit Gründen zu versehen.

Gegen die Beschlüsse der Kommission findet binnen vierzehn Tagen nach Bekanntmachung derselben die Beschwerde an den Provinzialausschuß statt, welcher endgültig entscheidet

Aßlenberg.

Ein Dörfflein in der Pfarr Taffers in der alten Landſchafft der Stadt Freyburg.

Von Aſt.

Ein ausgeſtorbenes Adeliches Geſchlecht, welches in der Stadt Schaffhauſen und zu Rheynau gewohnet, von welchem Jacob A. 1299. Burger zu Schaffhauſen und Georg 1452. zu Rheynau geweßt.

Aſtakäſerruck.

Ein Berg in der Grafſchafft Toggenburg, gegen dem Wallenſtatter-See.

Aſtano.

Ein Pfarr-Gemeind in dem Pieve von Agno, in der Landvogtey Lauis, allwo vor dieſem ein Haus von Manns- und Weibs-Perſonen des A. 1570. aufgehobnen und abgeſchafften Ordens der ſogenannten Humiliatorum und Humiliatarum geweſen, welches A. 1272. mit Bewilligung Biſchoff Raimundi von Como mit dem Hauſe gleichen Ordens zu Lauis vereiniget, und demſelben incorporirt worden.

Von *Aſte*: Marcellus.

Von Rom gebührtig, ward von A. 1692. bis 1695. Päbſtlicher *Nuntius* in der Catholiſchen Eydgenoßſchafft, bekam folglich die Stelle eines Secretarii der Päbſtlichen Congregation der Biſchöffen und Regularen, und eines Vice-Legati zu Urbino, und ward den 14. Nov. A. 1699. zum Cardinal, folglich auch noch zum Biſchoff von Ancona und Legat zu Urbino ernennet, und iſt den 11. Junii 1709. geſtorben.

Von Aſten.

Sollen Freyherren in dem Thurgöw geweſen ſeyn. *Stumpf. Chron. Helv.* pag. 286. b.

Aſtrolabius.

Soll ein Abt zu Altenryff geweſen ſeyn.

Aſuel. Siehe Haſenburg.

De Aſuta.

Auch *Struta*, ein ehemahliges Geſchlecht in der Stadt Genff, aus welchem Johannes A. 1445. Sindic allda worden.

Atha.

Beſaſſe in dem IX. Seculo Krienz, und das Land von dem Spitz des Fracmonts oder Pilatus-Berg durch nider bis an die Mitten der Rüß, in dem

Bekanntmachung, die Ausgabe neuer Banknoten betreffend. Vom 14. Juli 1848. Nr. 2171 bis 2180.

Im Namen des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, die Ausgabe neuer Banknoten zu genehmigen, und verordnen demgemäß, auf den Antrag des Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1. Die Ausgabe neuer Banknoten, welche mit dem Bildnisse Sr. Majestät des Königs versehen sind, soll mit dem 1. August d. J. beginnen.

§. 2. Diese Banknoten werden in folgenden Abschnitten ausgefertigt:

Nr. 2171	Thlr.	Nr. 2176	Thlr.
Nr. 2172	Thlr.	Nr. 2177	Thlr.
Nr. 2173	Thlr.	Nr. 2178	Thlr.
Nr. 2174	Thlr.	Nr. 2179	Thlr.
Nr. 2175	Thlr.	Nr. 2180	Thlr.

§. 3. Sie sollen, wie die bisherigen Banknoten, auf Verlangen in Silber eingelöst werden.

§. 4. Die Einlösung der bisherigen Banknoten wird durch die Ausgabe der neuen nicht aufgehoben.

§. 5. Die Ausgabe der neuen Banknoten wird durch die Bank-Direktion in Berlin besorgt.

Urkundlich Unsere Vollziehung und beigedrucktes Königliches Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Juli 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Arnim. Graf v. Schwerin. Bonin. Kühlwetter. Simons. Strotha. Milde.

Verordnung, die Verantwortlichkeit der Staats-Minister betreffend. Vom 2. August 1848.

Attenhoffer.

Ein Geſchlecht in dem Flecken Zurzach, aus welchem Petrus A. 1496. Probſt dortiger S. Verenæ Stifft worden.

Attickon.

Ein Dörfflein in der Pfarr Wiſendangen, in der Zürichiſchen Grafſchafft Kyburg, auf der Land-Straß von Winterthur auf Frauenfeld, allwo vor dieſerm auch ein Burgſtall geſtanden ſeyn ſolle.

Attila.

Ein König der Hunnen, welcher mit ſelbigen aus der Tartarey erſtlich die in Orient gelegene Länder angegriffen, erobert und verwüſtet, folglich um das Jahr Chriſti 450. ſich unter dem ſelbſt angenohmen Titul eines Geiſſel Gottes in die Abend-Länder heraus gelaſſen, und mit einer ungeheuren Macht die Donau herauf, und bis in Gallien mit gleichen Land und Leuth verderblichen Unternehmungen fortgerucket, durch welchen Weg aber, iſt von denen Hiſtorien-Schreibern nicht deutlich ausgedrucket, doch wollen einige, daß das Helvetier-Land gleich andern Ländern zu ſelbiger Zeit auch verwüſtet worden ſeye, und nicht nur der Burgundiſche König Sigismundus in der Gegend Baſel von gedachtem Attila überwunden und geſchlagen, ſondern auch in dem Helvetiſchen Land, nebſt Verheerung deſſelben, auch die Städte Zürich, Baſel, Solothurn, Windiſch, Aventicum, Orbe, Yverdun, Agaunum, Zurzach, Kayſerſtul, Baden, Winterthur, Pfyn, Arbon, Burg bey Stein, und andere Plätze zerſtöhret worden ſeyen. *Stumpf.* lib. IV. c. 25. *Suicer. Chronol Helv.* ad. ann. 450. Hafner Solothurn. Schauplaz. P. I. pag. 181. Von ſeinen übrigen Thaten und Tod iſt in denen Hiſtoriſchen Lexicis und denen darinn angemerckten Authoren unter ſolchem Articul das mehrere zufinden.

Attinghauſen. Siehe Aettinghauſen und zum Brunnen.

Attisholz und Attiswald.

Ein ſchöner groſſer Wald, welcher ein halb Stund Wegs unter Solothurn in dortigem Gebiet, und der Vogtey Flumenthal an- und bis gen Flumenthal gehet, in welchem ſich theils die auserleſneſten, geraden, groſſen und hohen Tannbäum, theils ein groſſer Weyher und darinn ein luſtiges Inſulein befindet, der Stadt Solothurn zuſtändig, welche auch das daſelbſtige Holz beſtändig im Bann haltet, damit es zu Unterhaltung der Brucken zu Solothurn und bey der Emmatt

Bekanntmachung, die Verleihung einer Bierbrauer-Gerechtsame betreffend.

Nro. 86. Mai. 201

Bekanntmachung, die Verleihung einer Bierbrauer-Gerechtsame betreffend.

Nro. 86. Mai. 201

Bekanntmachung, die Verleihung einer Bierbrauer-Gerechtsame betreffend.

Nro. 86. Mai. 201

Bekanntmachung, die Verleihung einer Bierbrauer-Gerechtsame betreffend.

Pfalzgrafen bei Rhein, Herzogen von Bayern, Grafen von Veldenz, Sponheim, Mark und Ravensberg, Herren zu Ravenstein, Landgrafen zu Leuchtenberg, Burggrafen zu Nürnberg, Grafen zu Hanau, Herren zu Lichtenberg, Sulzbach, Hohenack, Stein, Rappoltstein, Hohenack, Horburg und Reichenweier, Herren zu Heidelberg, Mosbach, Lautern, Alzey, Minzenberg und Bretten, Unserm Lieben Getreuen, Unserm Rath und Unserm Hofmeister, Hofgericht und Kanzler, Dr. Johann Eck, Ritter, Unsern Gruß zuvor. Lieber Getreuer. Wir haben Euch vormals geschrieben, wie Wir Euch Unsere Gesandten, Unsern Rath und Unsern

chem Jacobus A. 1428. und Henricus A. 1549. 1559. 1563. 1567. und 1571. Sindic und A. 1558. Lieutenant daſelbſt geweſen.

Aubert, Daniel.

Gebührtig von Wiſſliſpurg, ward A. 1700. Baccalaureus oder Proviſor der erſten und oberſten Claſs in dem Collegio zu Lauſanne, ein gelehrter Poët und Sprachkündiger, der *Lettres trois critiques contre la Découverte entiere de la Ville d'Antre en Franche-Comté* A 1709. zu Amſterdam in 12. in Druck gegeben.

Auberÿ, Claudius.

In Latein *Alberius*, war ein Medicus, und ward 1576. Profeſſor Philoſophiæ zu Lauſanne; Er wohnete nebſt Theodoro Beza und andern dem von Herzog Friderico von Wirtemberg A. 1586. zu Mömpelgard angeſtellten Religions-Colloquio bey; erkläbrte folglich das in der Epiſtel Pauli an die Hebräer befindliche Wort Heiligmachung in Anſehung der Gerechtmachung des Sünders in Chriſto auf ein ſolch irrige Weiſe, daß er A. 1592. von einem Synodo zu Lauſanne ſeiner Stelle entſezt worden; er lieſſe ſich aber hernach von einigen Theologis wiederum auf den rechten Wege weiſen, begabe ſich nach Franckreich, und bekam daſelbſt ein andere Stelle: Er gabe ſich ſelbſt den Zunamen Triuncuriani, aus was Urſachen iſt unbekant, und hat man von ihme im Druck.

Librum de Juſtificatione.

Orationem de Terræ motu, in quo Hyborne Pagi in Ill. Reip. Bernenſis ditione, ſupra Lacum Lemannum per Terræ motum oppreſſi Hiſtoria attingitur. 1585. 8vo.

Orationem de Reſurrectione mortuorum. Lauſannæ 1585.

Orationem Apodicticam, in qua doctrinæ moralis veriſſimi & certiſſimi fontes aperiuntur. Lauſannæ 1586. 12.

Orationem de immortalitate Animæ. ibid. eod.

Orationes apodicticas ſex de Fide Catholica, Apoſtolica, Romana, contra Apoſtatas omnes, qui ab illa fide defecerunt. Lauſannæ 1587. 8vo.

Hotting. Helvet. Kirch-Geſch. P. III. p. 944. *Ruchat Hiſtoir. Eccleſ. du Pays de Vaud.* p. 109.

Aubes.

Ein ehemahliges Geſchlecht in der Stadt Genff, aus welchem Petrus A. 1428. und 1441. Sindic geweſen.

Von *l'Aubeſpine.*

Aus dieſerm Franzöſiſchen Adelichen Geſchlecht waren zwey Königl.

Ad, Adam, Adamant, Adamas, Adamascener, Adamascenerin, Adamascenisch, Adamit, Adamiten, Adamsapfel, Adamsbaum, Adamsbaumöl, Adamsbaumrinde, Adamsbaumwolle, Adamsbaumwollenbaum, Adamsbaumwollenstaude, Adamsbaumwollenstrauch, Adamsbaumwollenzeug, Adamsbaumwollenzeugfabrik, Adamsbaumwollenzeugfabrikant, Adamsbaumwollenzeugfabrikantin, Adamsbaumwollenzeugfabrikantisch, Adamsbaumwollenzeugfabrikation, Adamsbaumwollenzeugfabrikationsanstalt, Adamsbaumwollenzeugfabrikationsanstaltsbesitzer, Adamsbaumwollenzeugfabrikationsanstaltsbesitzerin, Adamsbaumwollenzeugfabrikationsanstaltsbesitzerisch, Adamsbaumwollenzeugfabrikationsanstaltsbesitzerschaft, Adamsbaumwollenzeugfabrikationsanstaltsbesitzerschaftlich, Adamsbaumwollenzeugfabrikationsanstaltsbesitzerschaftlichkeit, Adamsbaumwollenzeugfabrikationsanstaltsbesitzerschaftlichkeitlich, Adamsbaumwollenzeugfabrikationsanstaltsbesitzerschaftlichkeitlichkeit, Adamsbaumwollenzeugfabrikationsanstaltsbesitzerschaftlichkeitlichkeitlich, Adamsbaumwollenzeugfabrikationsanstaltsbesitzerschaftlichkeitlichkeitlichkeit, Adamsbaumwollenzeugfabrikationsanstaltsbesitzerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlich, Adamsbaumwollenzeugfabrikationsanstaltsbesitzerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeit, Adamsbaumwollenzeugfabrikationsanstaltsbesitzerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlich, Adamsbaumwollenzeugfabrikationsanstaltsbesitzerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeit, Adamsbaumwollenzeugfabrikationsanstaltsbesitzerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlich, Adamsbaumwollenzeugfabrikationsanstaltsbesitzerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeit, Adamsbaumwollenzeugfabrikationsanstaltsbesitzerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlich, Adamsbaumwollenzeugfabrikationsanstaltsbesitzerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeit, Adamsbaumwollenzeugfabrikationsanstaltsbesitzerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlich, Adamsbaumwollenzeugfabrikationsanstaltsbesitzerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeit, Adamsbaumwollenzeugfabrikationsanstaltsbesitzerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlich, Adamsbaumwollenzeugfabrikationsanstaltsbesitzerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeit, Adamsbaumwollenzeugfabrikationsanstaltsbesitzerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlich, Adamsbaumwollenzeugfabrikationsanstaltsbesitzerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeit, Adamsbaumwollenzeugfabrikationsanstaltsbesitzerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlich, Adamsbaumwollenzeugfabrikationsanstaltsbesitzerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeit, Adamsbaumwollenzeugfabrikationsanstaltsbesitzerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlich, Adamsbaumwollenzeugfabrikationsanstaltsbesitzerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeit, Adamsbaumwollenzeugfabrikationsanstaltsbesitzerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlich, Adamsbaumwollenzeugfabrikationsanstaltsbesitzerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeit, Adamsbaumwollenzeugfabrikationsanstaltsbesitzerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlich, Adamsbaumwollenzeugfabrikationsanstaltsbesitzerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeit, Adamsbaumwollenzeugfabrikationsanstaltsbesitzerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlich, Adamsbaumwollenzeugfabrikationsanstaltsbesitzerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeit, Adamsbaumwollenzeugfabrikationsanstaltsbesitzerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlich, Adamsbaumwollenzeugfabrikationsanstaltsbesitzerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeit, Adamsbaumwollenzeugfabrikationsanstaltsbesitzerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlich, Adamsbaumwollenzeugfabrikationsanstaltsbesitzerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeit, Adamsbaumwollenzeugfabrikationsanstaltsbesitzerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlich, Adamsbaumwollenzeugfabrikationsanstaltsbesitzerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeit, Adamsbaumwollenzeugfabrikationsanstaltsbesitzerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlich, Adamsbaumwollenzeugfabrikationsanstaltsbesitzerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeit, Adamsbaumwollenzeugfabrikationsanstaltsbesitzerschaftlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlichkeitlich, Adamsbaumwollenzeugfabrikationsanstaltsbesitzerschaftlichkeit, Adamsbaumwollenzeugfabrikationsanstaltsbesitzerschaftlichkeitlich, Adamsbaumwollenzeugfabrikationsanstaltsbesitzerschaftlichkeit, Adamsbaumwollenzeugfabrikationsanstaltsbesitzerschaftlichkeitlich, Adamsbaumwollenzeugfabrikationsanstaltsbesitzerschaftlichkeit, Adamsbaumwollenzeugfabrikationsanstaltsbesitzerschaftlichkeitlich, Adamsbaumwollenzeugfabrikationsanstaltsbesitzerschaftlichkeit, Adamsbaumwollenzeugfabrikationsanstaltsbesitzerschaftlichkeit

Bibliotheca universalis Gesneriana. Tiguri. Die Bücher-Gelehrsamkeit der Alten, in einer Abhandlung. Leipzig und Jena. Bibliotheca universalis Lipsiana. Lipsiae. Bibliotheca universalis Sinclairiana. Francofurti ad Moenum. Bibliotheca universalis Wolfiana. Hamburgi. Bibliotheca universalis Zwingeriana. Basileae. Bibliotheca Vaticana. Romae. Bibliotheca Vindobonensis. Vindobonae. Bibliotheca Wolfenbuttelana. Brunsvigae. Bibliotheca Zwingeriana. Basileae. Bibliothecae Bavaricae. Monachii. Bibliothecae Bavaricae. Monachii. Bibliothecae Bavaricae. Monachii

Beinbruch, s. die verschiedenen Arten. Beinbruch, einfacher, Fractura simplex, ist derjenige, wo die Knochen nur allein gebrochen sind, ohne daß eine Verletzung der Weichtheile dabei vorhanden ist. Beinbruch, einfacher, mit Wunde, Fractura simplex cum vulnere, ist derjenige, wo die Knochen gebrochen sind, und eine Verletzung der Weichtheile dabei vorhanden ist. Beinbruch, einfacher, mit Wunde, wo die Knochen nicht durchdringen, Fractura simplex cum vulnere, ubi ossa non penetrant, ist derjenige, wo die Knochen gebrochen sind, und eine Verletzung der Weichtheile dabei vorhanden ist, wo aber die Knochen nicht durchdringen. Beinbruch, einfacher, mit Wunde, wo die Knochen durchdringen, Fractura simplex cum vulnere, ubi ossa penetrant, ist derjenige, wo die Knochen gebrochen sind, und eine Verletzung der Weichtheile dabei vorhanden ist, wo die Knochen durchdringen. Beinbruch, einfacher, mit Wunde, wo die Knochen durchdringen, und wo die Wunde nicht mit der Luft in Berührung kommt, Fractura simplex cum vulnere, ubi ossa penetrant, et ubi vulnus non cum aëre in contactu venit, ist derjenige, wo die Knochen gebrochen sind, und eine Verletzung der Weichtheile dabei vorhanden ist, wo die Knochen durchdringen, und wo die Wunde nicht mit der Luft in Berührung kommt. Beinbruch, einfacher, mit Wunde, wo die Knochen durchdringen, und wo die Wunde mit der Luft in Berührung kommt, Fractura simplex cum vulnere, ubi ossa penetrant, et ubi vulnus cum aëre in contactu venit, ist derjenige, wo die Knochen gebrochen sind, und eine Verletzung der Weichtheile dabei vorhanden ist, wo die Knochen durchdringen, und wo die Wunde mit der Luft in Berührung kommt. Beinbruch, einfacher, mit Wunde, wo die Knochen durchdringen, und wo die Wunde mit der Luft in Berührung kommt, und wo die Knochen nicht vereinigt werden können, Fractura simplex cum vulnere, ubi ossa penetrant, et ubi vulnus cum aëre in contactu venit, et ubi ossa non possunt reunire, ist derjenige, wo die Knochen gebrochen sind, und eine Verletzung der Weichtheile dabei vorhanden ist, wo die Knochen durchdringen, und wo die Wunde mit der Luft in Berührung kommt, und wo die Knochen nicht vereinigt werden können. Beinbruch, einfacher, mit Wunde, wo die Knochen durchdringen, und wo die Wunde mit der Luft in Berührung kommt, und wo die Knochen nicht vereinigt werden können, und wo die Wunde nicht geheilt werden kann, Fractura simplex cum vulnere, ubi ossa penetrant, et ubi vulnus cum aëre in contactu venit, et ubi ossa non possunt reunire, et ubi vulnus non sanari potest, ist derjenige, wo die Knochen gebrochen sind, und eine Verletzung der Weichtheile dabei vorhanden ist, wo die Knochen durchdringen, und wo die Wunde mit der Luft in Berührung kommt, und wo die Knochen nicht vereinigt werden können, und wo die Wunde nicht geheilt werden kann. Beinbruch, einfacher, mit Wunde, wo die Knochen durchdringen, und wo die Wunde mit der Luft in Berührung kommt, und wo die Knochen nicht vereinigt werden können, und wo die Wunde nicht geheilt werden kann, und wo die Gliedmaße abgenommen werden muß, Fractura simplex cum vulnere, ubi ossa penetrant, et ubi vulnus cum aëre in contactu venit, et ubi ossa non possunt reunire, et ubi vulnus non sanari potest, et ubi membrum amputari debet, ist derjenige, wo die Knochen gebrochen sind, und eine Verletzung der Weichtheile dabei vorhanden ist, wo die Knochen durchdringen, und wo die Wunde mit der Luft in Berührung kommt, und wo die Knochen nicht vereinigt werden können, und wo die Wunde nicht geheilt werden kann, und wo die Gliedmaße abgenommen werden muß. Beinbruch, einfacher, mit Wunde, wo die Knochen durchdringen, und wo die Wunde mit der Luft in Berührung kommt, und wo die Knochen nicht vereinigt werden können, und wo die Wunde nicht geheilt werden kann, und wo die Gliedmaße abgenommen werden muß, und wo der Kranke stirbt, Fractura simplex cum vulnere, ubi ossa penetrant, et ubi vulnus cum aëre in contactu venit, et ubi ossa non possunt reunire, et ubi vulnus non sanari potest, et ubi membrum amputari debet, et ubi aegrotus moritur, ist derjenige, wo die Knochen gebrochen sind, und eine Verletzung der Weichtheile dabei vorhanden ist, wo die Knochen durchdringen, und wo die Wunde mit der Luft in Berührung kommt, und wo die Knochen nicht vereinigt werden können, und wo die Wunde nicht geheilt werden kann, und wo die Gliedmaße abgenommen werden muß, und wo der Kranke stirbt. Beinbruch, einfacher, mit Wunde, wo die Knochen durchdringen, und wo die Wunde mit der Luft in Berührung kommt, und wo die Knochen nicht vereinigt werden können, und wo die Wunde nicht geheilt werden kann, und wo die Gliedmaße abgenommen werden muß, und wo der Kranke stirbt, und wo der Kranke nicht stirbt, Fractura simplex cum vulnere, ubi ossa penetrant, et ubi vulnus cum aëre in contactu venit, et ubi ossa non possunt reunire, et ubi vulnus non sanari potest, et ubi membrum amputari debet, et ubi aegrotus moritur, et ubi aegrotus non moritur, ist derjenige, wo die Knochen gebrochen sind, und eine Verletzung der Weichtheile dabei vorhanden ist, wo die Knochen durchdringen, und wo die Wunde mit der Luft in Berührung kommt, und wo die Knochen nicht vereinigt werden können, und wo die Wunde nicht geheilt werden kann, und wo die Gliedmaße abgenommen werden muß, und wo der Kranke stirbt, und wo der Kranke nicht stirbt. Beinbruch, einfacher, mit Wunde, wo die Knochen durchdringen, und wo die Wunde mit der Luft in Berührung kommt, und wo die Knochen nicht vereinigt werden können, und wo die Wunde nicht geheilt werden kann, und wo die Gliedmaße abgenommen werden muß, und wo der Kranke stirbt, und wo der Kranke nicht stirbt, und wo der Kranke nicht stirbt, Fractura simplex cum vulnere, ubi ossa penetrant, et ubi vulnus cum aëre in contactu venit, et ubi ossa non possunt reunire, et ubi vulnus non sanari potest, et ubi membrum amputari debet, et ubi aegrotus moritur, et ubi aegrotus non moritur, et ubi aegrotus non moritur, ist derjenige, wo die Knochen gebrochen sind, und eine Verletzung der Weichtheile dabei vorhanden ist, wo die Knochen durchdringen, und wo die Wunde mit der Luft in Berührung kommt, und wo die Knochen nicht vereinigt werden können, und wo die Wunde nicht geheilt werden kann, und wo die Gliedmaße abgenommen werden muß, und wo der Kranke stirbt, und wo der Kranke nicht stirbt, und wo der Kranke nicht stirbt. Beinbruch, einfacher, mit Wunde, wo die Knochen durchdringen, und wo die Wunde mit der Luft in Berührung kommt, und wo die Knochen nicht vereinigt werden können, und wo die Wunde nicht geheilt werden kann, und wo die Gliedmaße abgenommen werden muß, und wo der Kranke stirbt, und wo der Kranke nicht stirbt, und wo der Kranke nicht stirbt, und wo der Kranke nicht stirbt, Fractura simplex cum vulnere, ubi ossa penetrant, et ubi vulnus cum aëre in contactu venit, et ubi ossa non possunt reunire, et ubi vulnus non sanari potest, et ubi membrum amputari debet, et ubi aegrotus moritur, et ubi aegrotus non moritur, et ubi aegrotus non moritur, et ubi aegrotus non moritur, ist derjenige, wo die Knochen gebrochen sind, und eine Verletzung der Weichtheile dabei vorhanden ist, wo die Knochen durchdringen, und wo die Wunde mit der Luft in Berührung kommt, und wo die Knochen nicht vereinigt werden können, und wo die Wunde nicht geheilt werden kann, und wo die Gliedmaße abgenommen werden muß, und wo der Kranke stirbt, und wo der Kranke nicht stirbt, und wo der Kranke nicht stirbt, und wo der Kranke nicht stirbt. Beinbruch, einfacher, mit Wunde, wo die Knochen durchdringen, und wo die Wunde mit der Luft in Berührung kommt, und wo die Knochen nicht vereinigt werden können, und wo die Wunde nicht geheilt werden kann, und wo die Gliedmaße abgenommen werden muß, und wo der Kranke stirbt, und wo der Kranke nicht stirbt, und wo der Kranke nicht stirbt, und wo der Kranke nicht stirbt, und wo der Kranke nicht stirbt, Fractura simplex cum vulnere, ubi ossa penetrant, et ubi vulnus cum aëre in contactu venit, et ubi ossa non possunt reunire, et ubi vulnus non sanari potest, et ubi membrum amputari debet, et ubi aegrotus moritur, et ubi aegrotus non moritur, et ubi aegrotus non moritur, et ubi aegrotus non moritur, et ubi aegrotus non moritur, ist derjenige, wo die Knochen gebrochen sind, und eine Verletzung der Weichtheile dabei vorhanden ist, wo die Knochen durchdringen, und wo die Wunde mit der Luft in Berührung kommt, und wo die Knochen nicht vereinigt werden können, und wo die Wunde nicht geheilt werden kann, und wo die Gliedmaße abgenommen werden muß, und wo der Kranke stirbt, und wo der Kranke nicht stirbt, und wo der Kranke nicht stirbt, und wo der Kranke nicht stirbt, und wo der Kranke nicht stirbt, und wo der Kranke nicht stirbt, Fractura simplex cum vulnere, ubi ossa penetrant, et ubi vulnus cum aëre in contactu venit, et ubi ossa non possunt reunire, et ubi vulnus non sanari potest, et ubi membrum amputari debet, et ubi aegrotus moritur, et ubi aegrotus non moritur, et ubi aegrotus non moritur, et ubi aegrotus non moritur, et ubi aegrotus non moritur, et ubi aegrotus non moritur, ist derjenige, wo die Knochen gebrochen sind, und eine Verletzung der Weichtheile dabei vorhanden ist, wo die Knochen durchdringen, und wo die Wunde mit der Luft in Berührung kommt, und wo die Knochen nicht vereinigt werden können, und wo die Wunde nicht geheilt werden kann, und wo die Gliedmaße abgenommen werden muß, und wo der Kranke stirbt, und wo der Kranke nicht stirbt, und wo der Kranke nicht stirbt, und wo der Kranke nicht stirbt, und wo der Kranke nicht stirbt, und wo der Kranke nicht stirbt, und wo der Kranke nicht stirbt, Fractura simplex cum vulnere, ubi ossa penetrant, et ubi vulnus cum aëre in contactu venit, et ubi ossa non possunt reunire, et ubi vulnus non sanari potest, et ubi membrum amputari debet, et ubi aegrotus moritur, et ubi aegrotus non moritur, et ubi aegrotus non moritur, et ubi aegrotus non moritur, et ubi aegrotus non moritur, et ubi aegrotus non moritur, et ubi aegrotus non moritur, ist derjenige, wo die Knochen gebrochen sind, und eine Verletzung der Weichtheile dabei vorhanden ist, wo die Knochen durchdringen, und wo die Wunde mit der Luft in Berührung kommt, und wo die Knochen nicht vereinigt werden können, und wo die Wunde nicht geheilt werden kann, und wo die Gliedmaße abgenommen werden muß, und wo der Kranke stirbt, und wo der Kranke nicht stirbt, und wo der Kranke nicht stirbt, und wo der Kranke nicht stirbt, und wo der Kranke nicht stirbt, und wo der Kranke nicht stirbt, und wo der Kranke nicht stirbt, und wo der Kranke nicht stirbt, Fractura simplex cum vulnere, ubi ossa penetrant, et ubi vulnus cum aëre in contactu venit, et ubi ossa non possunt reunire, et ubi vulnus non sanari potest, et ubi membrum amputari debet, et ubi aegrotus moritur, et ubi aegrotus non moritur, et ubi aegrotus non moritur, et ubi aegrotus non moritur, et ubi aegrotus non moritur, et ubi aegrotus non moritur, et ubi aegrotus non moritur, et ubi aegrotus non moritur, ist derjenige, wo die Knochen gebrochen sind, und eine Verletzung der Weichtheile dabei vorhanden ist, wo die Knochen durchdringen, und wo die Wunde mit der Luft in Berührung kommt, und wo die Knochen nicht vereinigt werden können, und wo die Wunde nicht geheilt werden kann, und wo die Gliedmaße abgenommen werden muß, und wo der Kranke stirbt, und wo der Kranke nicht stirbt, und wo der Kranke nicht stirbt, und wo der Kranke nicht stirbt, und wo der Kranke nicht stirbt, und wo der Kranke nicht stirbt, und wo der Kranke nicht stirbt, und wo der Kranke nicht stirbt, Fractura simplex cum vulnere, ubi ossa penetrant, et ubi vulnus cum aëre in contactu venit, et ubi ossa non possunt reunire, et ubi vulnus non sanari potest, et ubi membrum amputari debet, et ubi aegrotus moritur, et ubi aegrotus non moritur, et ubi aegrotus non moritur, et ubi aegrotus non moritur, et ubi aegrotus non moritur, et ubi aegrotus non moritur, et ubi aegrotus non moritur, et ubi aegrotus non moritur, et ubi aegrotus non moritur, ist derjenige, wo die Knochen gebrochen sind, und eine Verletzung der Weichtheile dabei vorhanden ist, wo die Knochen durchdringen, und wo die Wunde mit der Luft in Berührung kommt, und wo die Knochen nicht vereinigt werden können, und wo die Wunde nicht geheilt werden kann, und wo die Gliedmaße abgenommen werden muß, und wo der Kranke stirbt, und wo der Kranke nicht stirbt, und wo der Kranke nicht stirbt, und wo der Kranke nicht stirbt, und wo der Kranke nicht stirbt, und wo der Kranke nicht stirbt, und wo der Kranke nicht stirbt, und wo der Kranke nicht stirbt, und wo der Kranke nicht stirbt, Fractura simplex cum vulnere, ubi ossa penetrant, et ubi vulnus cum aëre in contactu venit, et ubi ossa non possunt reunire, et ubi vulnus non sanari potest, et ubi membrum amputari debet, et ubi aegrotus moritur, et ubi aegrotus non

Bücher-Anzeige. Allhier sind zu haben: Kirchenbücher, Kirchen-Agenden, Kirchen-Gesänge und Schul-Bücher, Gebet-Bücher, Bibeln, Testamente, Psalmen, Evangelien und Episteln, Bücher, Schreib-Papier, Feder-Kiele, Siegel-Lack, Wachs-Stöcke, Dinten, Dinten-Pulver, Dinten-Fässer, Dinten-Flaschen, Dinten-Pulver-Büchsen, Schreib-Federn, Schreib-Federn-Messer, Schreib-Federn-Schneide-Messer, Schreib-Federn-Schneide-Bretter, Schreib-Federn-Schneide-Bretter-Messer, Schreib-Federn-Schneide-Bretter-Messer-Scheiden, Schreib-Federn-Schneide-Bretter-Messer-Scheiden-Riemen, Schreib-Federn-Schneide-Bretter-Messer-Scheiden-Riemen-Schnallen, Schreib-Federn-Schneide-Bretter-Messer-Scheiden-Riemen-Schnallen-Dorne, Schreib-Federn-Schneide-Bretter-Messer-Scheiden-Riemen-Schnallen-Dorne-Löcher, Schreib-Federn-Schneide-Bretter-Messer-Scheiden-Riemen-Schnallen-Dorne-Löcher-Stempel, Schreib-Federn-Schneide-Bretter-Messer-Scheiden-Riemen-Schnallen-Dorne-Löcher-Stempel-Hämmer, Schreib-Federn-Schneide-Bretter-Messer-Scheiden-Riemen-Schnallen-Dorne-Löcher-Stempel-Hämmer-Ambosse, Schreib-Federn-Schneide-Bretter-Messer-Scheiden-Riemen-Schnallen-Dorne-Löcher-Stempel-Hämmer-Ambosse-Stöcke, Schreib-Federn-Schneide-Bretter-Messer-Scheiden-Riemen-Schnallen-Dorne-Löcher-Stempel-Hämmer-Ambosse-Stöcke-Zwingen, Schreib-Federn-Schneide-Bretter-Messer-Scheiden-Riemen-Schnallen-Dorne-Löcher-Stempel-Hämmer-Ambosse-Stöcke-Zwingen-Schrauben, Schreib-Federn-Schneide-Bretter-Messer-Scheiden-Riemen-Schnallen-Dorne-Löcher-Stempel-Hämmer-Ambosse-Stöcke-Zwingen-Schrauben-Muttern, Schreib-Federn-Schneide-Bretter-Messer-Scheiden-Riemen-Schnallen-Dorne-Löcher-Stempel-Hämmer-Ambosse-Stöcke-Zwingen-Schrauben-Muttern-Unterlagen, Schreib-Federn-Schneide-Bretter-Messer-Scheiden-Riemen-Schnallen-Dorne-Löcher-Stempel-Hämmer-Ambosse-Stöcke-Zwingen-Schrauben-Muttern-Unterlagen-Scheiben, Schreib-Federn-Schneide-Bretter-Messer-Scheiden-Riemen-Schnallen-Dorne-Löcher-Stempel-Hämmer-Ambosse-Stöcke-Zwingen-Schrauben-Muttern-Unterlagen-Scheiben-Ringe, Schreib-Federn-Schneide-Bretter-Messer-Scheiden-Riemen-Schnallen-Dorne-Löcher-Stempel-Hämmer-Ambosse-Stöcke-Zwingen-Schrauben-Muttern-Unterlagen-Scheiben-Ringe-Kapseln, Schreib-Federn-Schneide-Bretter-Messer-Scheiden-Riemen-Schnallen-Dorne-Löcher-Stempel-Hämmer-Ambosse-Stöcke-Zwingen-Schrauben-Muttern-Unterlagen-Scheiben-Ringe-Kapseln-Deckel, Schreib-Federn-Schneide-Bretter-Messer-Scheiden-Riemen-Schnallen-Dorne-Löcher-Stempel-Hämmer-Ambosse-Stöcke-Zwingen-Schrauben-Muttern-Unterlagen-Scheiben-Ringe-Kapseln-Deckel-Knöpfe, Schreib-Federn-Schneide-Bretter-Messer-Scheiden-Riemen-Schnallen-Dorne-Löcher-Stempel-Hämmer-Ambosse-Stöcke-Zwingen-Schrauben-Muttern-Unterlagen-Scheiben-Ringe-Kapseln-Deckel-Knöpfe-Ösen, Schreib-Federn-Schneide-Bretter-Messer-Scheiden-Riemen-Schnallen-Dorne-Löcher-Stempel-Hämmer-Ambosse-Stöcke-Zwingen-Schrauben-Muttern-Unterlagen-Scheiben-Ringe-Kapseln-Deckel-Knöpfe-Ösen-Haken, Schreib-Federn-Schneide-Bretter-Messer-Scheiden-Riemen-Schnallen-Dorne-Löcher-Stempel-Hämmer-Ambosse-Stöcke-Zwingen-Schrauben-Muttern-Unterlagen-Scheiben-Ringe-Kapseln-Deckel-Knöpfe-Ösen-Haken-Ösen, Schreib-Federn-Schneide-Bretter-Messer-Scheiden-Riemen-Schnallen-Dorne-Löcher-Stempel-Hämmer-Ambosse-Stöcke-Zwingen-Schrauben-Muttern-Unterlagen-Scheiben-Ringe-Kapseln-Deckel-Knöpfe-Ösen-Haken-Ösen-Schrauben, Schreib-Federn-Schneide-Bretter-Messer-Scheiden-Riemen-Schnallen-Dorne-Löcher-Stempel-Hämmer-Ambosse-Stöcke-Zwingen-Schrauben-Muttern-Unterlagen-Scheiben-Ringe-Kapseln-Deckel-Knöpfe-Ösen-Haken-Ösen-Schrauben-Muttern, Schreib-Federn-Schneide-Bretter-Messer-Scheiden-Riemen-Schnallen-Dorne-Löcher-Stempel-Hämmer-Ambosse-Stöcke-Zwingen-Schrauben-Muttern-Unterlagen-Scheiben-Ringe-Kapseln-Deckel-Knöpfe-Ösen-Haken-Ösen-Schrauben-Muttern-Unterlagen, Schreib-Federn-Schneide-Bretter-Messer-Scheiden-Riemen-Schnallen-Dorne-Löcher-Stempel-Hämmer-Ambosse-Stöcke-Zwingen-Schrauben-Muttern-Unterlagen-Scheiben-Ringe-Kapseln-Deckel-Knöpfe-Ösen-Haken-Ös

gehalten, und dem Gesandten Bull, welcher sich in Begleitung des Grafen Wallis befand, die Ehre erwiesen, ihn zu Tische zu bitten. Am 3. Juni 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von der Königin empfangen, und am 4. Juni 1717 hatte er die Ehre, mit der Königin und dem Prinzen Georg von Dänemark zu speisen. Am 5. Juni 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von dem Prinzen Georg empfangen, und am 6. Juni 1717 hatte er die Ehre, mit dem Prinzen und der Prinzessin Anna zu speisen. Am 7. Juni 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von der Prinzessin Anna empfangen, und am 8. Juni 1717 hatte er die Ehre, mit der Prinzessin Anna und dem Prinzen Georg von Dänemark zu speisen. Am 9. Juni 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von dem Prinzen Georg empfangen, und am 10. Juni 1717 hatte er die Ehre, mit dem Prinzen und der Prinzessin Anna zu speisen. Am 11. Juni 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von der Prinzessin Anna empfangen, und am 12. Juni 1717 hatte er die Ehre, mit der Prinzessin Anna und dem Prinzen Georg von Dänemark zu speisen. Am 13. Juni 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von dem Prinzen Georg empfangen, und am 14. Juni 1717 hatte er die Ehre, mit dem Prinzen und der Prinzessin Anna zu speisen. Am 15. Juni 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von der Prinzessin Anna empfangen, und am 16. Juni 1717 hatte er die Ehre, mit der Prinzessin Anna und dem Prinzen Georg von Dänemark zu speisen. Am 17. Juni 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von dem Prinzen Georg empfangen, und am 18. Juni 1717 hatte er die Ehre, mit dem Prinzen und der Prinzessin Anna zu speisen. Am 19. Juni 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von der Prinzessin Anna empfangen, und am 20. Juni 1717 hatte er die Ehre, mit der Prinzessin Anna und dem Prinzen Georg von Dänemark zu speisen. Am 21. Juni 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von dem Prinzen Georg empfangen, und am 22. Juni 1717 hatte er die Ehre, mit dem Prinzen und der Prinzessin Anna zu speisen. Am 23. Juni 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von der Prinzessin Anna empfangen, und am 24. Juni 1717 hatte er die Ehre, mit der Prinzessin Anna und dem Prinzen Georg von Dänemark zu speisen. Am 25. Juni 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von dem Prinzen Georg empfangen, und am 26. Juni 1717 hatte er die Ehre, mit dem Prinzen und der Prinzessin Anna zu speisen. Am 27. Juni 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von der Prinzessin Anna empfangen, und am 28. Juni 1717 hatte er die Ehre, mit der Prinzessin Anna und dem Prinzen Georg von Dänemark zu speisen. Am 29. Juni 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von dem Prinzen Georg empfangen, und am 30. Juni 1717 hatte er die Ehre, mit dem Prinzen und der Prinzessin Anna zu speisen. Am 1. Juli 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von der Prinzessin Anna empfangen, und am 2. Juli 1717 hatte er die Ehre, mit der Prinzessin Anna und dem Prinzen Georg von Dänemark zu speisen. Am 3. Juli 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von dem Prinzen Georg empfangen, und am 4. Juli 1717 hatte er die Ehre, mit dem Prinzen und der Prinzessin Anna zu speisen. Am 5. Juli 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von der Prinzessin Anna empfangen, und am 6. Juli 1717 hatte er die Ehre, mit der Prinzessin Anna und dem Prinzen Georg von Dänemark zu speisen. Am 7. Juli 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von dem Prinzen Georg empfangen, und am 8. Juli 1717 hatte er die Ehre, mit dem Prinzen und der Prinzessin Anna zu speisen. Am 9. Juli 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von der Prinzessin Anna empfangen, und am 10. Juli 1717 hatte er die Ehre, mit der Prinzessin Anna und dem Prinzen Georg von Dänemark zu speisen. Am 11. Juli 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von dem Prinzen Georg empfangen, und am 12. Juli 1717 hatte er die Ehre, mit dem Prinzen und der Prinzessin Anna zu speisen. Am 13. Juli 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von der Prinzessin Anna empfangen, und am 14. Juli 1717 hatte er die Ehre, mit der Prinzessin Anna und dem Prinzen Georg von Dänemark zu speisen. Am 15. Juli 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von dem Prinzen Georg empfangen, und am 16. Juli 1717 hatte er die Ehre, mit dem Prinzen und der Prinzessin Anna zu speisen. Am 17. Juli 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von der Prinzessin Anna empfangen, und am 18. Juli 1717 hatte er die Ehre, mit der Prinzessin Anna und dem Prinzen Georg von Dänemark zu speisen. Am 19. Juli 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von dem Prinzen Georg empfangen, und am 20. Juli 1717 hatte er die Ehre, mit dem Prinzen und der Prinzessin Anna zu speisen. Am 21. Juli 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von der Prinzessin Anna empfangen, und am 22. Juli 1717 hatte er die Ehre, mit der Prinzessin Anna und dem Prinzen Georg von Dänemark zu speisen. Am 23. Juli 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von dem Prinzen Georg empfangen, und am 24. Juli 1717 hatte er die Ehre, mit dem Prinzen und der Prinzessin Anna zu speisen. Am 25. Juli 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von der Prinzessin Anna empfangen, und am 26. Juli 1717 hatte er die Ehre, mit der Prinzessin Anna und dem Prinzen Georg von Dänemark zu speisen. Am 27. Juli 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von dem Prinzen Georg empfangen, und am 28. Juli 1717 hatte er die Ehre, mit dem Prinzen und der Prinzessin Anna zu speisen. Am 29. Juli 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von der Prinzessin Anna empfangen, und am 30. Juli 1717 hatte er die Ehre, mit der Prinzessin Anna und dem Prinzen Georg von Dänemark zu speisen. Am 31. Juli 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von dem Prinzen Georg empfangen, und am 1. August 1717 hatte er die Ehre, mit dem Prinzen und der Prinzessin Anna zu speisen. Am 2. August 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von der Prinzessin Anna empfangen, und am 3. August 1717 hatte er die Ehre, mit der Prinzessin Anna und dem Prinzen Georg von Dänemark zu speisen. Am 4. August 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von dem Prinzen Georg empfangen, und am 5. August 1717 hatte er die Ehre, mit dem Prinzen und der Prinzessin Anna zu speisen. Am 6. August 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von der Prinzessin Anna empfangen, und am 7. August 1717 hatte er die Ehre, mit der Prinzessin Anna und dem Prinzen Georg von Dänemark zu speisen. Am 8. August 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von dem Prinzen Georg empfangen, und am 9. August 1717 hatte er die Ehre, mit dem Prinzen und der Prinzessin Anna zu speisen. Am 10. August 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von der Prinzessin Anna empfangen, und am 11. August 1717 hatte er die Ehre, mit der Prinzessin Anna und dem Prinzen Georg von Dänemark zu speisen. Am 12. August 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von dem Prinzen Georg empfangen, und am 13. August 1717 hatte er die Ehre, mit dem Prinzen und der Prinzessin Anna zu speisen. Am 14. August 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von der Prinzessin Anna empfangen, und am 15. August 1717 hatte er die Ehre, mit der Prinzessin Anna und dem Prinzen Georg von Dänemark zu speisen. Am 16. August 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von dem Prinzen Georg empfangen, und am 17. August 1717 hatte er die Ehre, mit dem Prinzen und der Prinzessin Anna zu speisen. Am 18. August 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von der Prinzessin Anna empfangen, und am 19. August 1717 hatte er die Ehre, mit der Prinzessin Anna und dem Prinzen Georg von Dänemark zu speisen. Am 20. August 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von dem Prinzen Georg empfangen, und am 21. August 1717 hatte er die Ehre, mit dem Prinzen und der Prinzessin Anna zu speisen. Am 22. August 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von der Prinzessin Anna empfangen, und am 23. August 1717 hatte er die Ehre, mit der Prinzessin Anna und dem Prinzen Georg von Dänemark zu speisen. Am 24. August 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von dem Prinzen Georg empfangen, und am 25. August 1717 hatte er die Ehre, mit dem Prinzen und der Prinzessin Anna zu speisen. Am 26. August 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von der Prinzessin Anna empfangen, und am 27. August 1717 hatte er die Ehre, mit der Prinzessin Anna und dem Prinzen Georg von Dänemark zu speisen. Am 28. August 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von dem Prinzen Georg empfangen, und am 29. August 1717 hatte er die Ehre, mit dem Prinzen und der Prinzessin Anna zu speisen. Am 30. August 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von der Prinzessin Anna empfangen, und am 31. August 1717 hatte er die Ehre, mit der Prinzessin Anna und dem Prinzen Georg von Dänemark zu speisen. Am 1. September 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von dem Prinzen Georg empfangen, und am 2. September 1717 hatte er die Ehre, mit dem Prinzen und der Prinzessin Anna zu speisen. Am 3. September 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von der Prinzessin Anna empfangen, und am 4. September 1717 hatte er die Ehre, mit der Prinzessin Anna und dem Prinzen Georg von Dänemark zu speisen. Am 5. September 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von dem Prinzen Georg empfangen, und am 6. September 1717 hatte er die Ehre, mit dem Prinzen und der Prinzessin Anna zu speisen. Am 7. September 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von der Prinzessin Anna empfangen, und am 8. September 1717 hatte er die Ehre, mit der Prinzessin Anna und dem Prinzen Georg von Dänemark zu speisen. Am 9. September 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von dem Prinzen Georg empfangen, und am 10. September 1717 hatte er die Ehre, mit dem Prinzen und der Prinzessin Anna zu speisen. Am 11. September 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von der Prinzessin Anna empfangen, und am 12. September 1717 hatte er die Ehre, mit der Prinzessin Anna und dem Prinzen Georg von Dänemark zu speisen. Am 13. September 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von dem Prinzen Georg empfangen, und am 14. September 1717 hatte er die Ehre, mit dem Prinzen und der Prinzessin Anna zu speisen. Am 15. September 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von der Prinzessin Anna empfangen, und am 16. September 1717 hatte er die Ehre, mit der Prinzessin Anna und dem Prinzen Georg von Dänemark zu speisen. Am 17. September 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von dem Prinzen Georg empfangen, und am 18. September 1717 hatte er die Ehre, mit dem Prinzen und der Prinzessin Anna zu speisen. Am 19. September 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von der Prinzessin Anna empfangen, und am 20. September 1717 hatte er die Ehre, mit der Prinzessin Anna und dem Prinzen Georg von Dänemark zu speisen. Am 21. September 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von dem Prinzen Georg empfangen, und am 22. September 1717 hatte er die Ehre, mit dem Prinzen und der Prinzessin Anna zu speisen. Am 23. September 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von der Prinzessin Anna empfangen, und am 24. September 1717 hatte er die Ehre, mit der Prinzessin Anna und dem Prinzen Georg von Dänemark zu speisen. Am 25. September 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von dem Prinzen Georg empfangen, und am 26. September 1717 hatte er die Ehre, mit dem Prinzen und der Prinzessin Anna zu speisen. Am 27. September 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von der Prinzessin Anna empfangen, und am 28. September 1717 hatte er die Ehre, mit der Prinzessin Anna und dem Prinzen Georg von Dänemark zu speisen. Am 29. September 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von dem Prinzen Georg empfangen, und am 30. September 1717 hatte er die Ehre, mit dem Prinzen und der Prinzessin Anna zu speisen. Am 1. Oktober 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von der Prinzessin Anna empfangen, und am 2. Oktober 1717 hatte er die Ehre, mit der Prinzessin Anna und dem Prinzen Georg von Dänemark zu speisen. Am 3. Oktober 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von dem Prinzen Georg empfangen, und am 4. Oktober 1717 hatte er die Ehre, mit dem Prinzen und der Prinzessin Anna zu speisen. Am 5. Oktober 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von der Prinzessin Anna empfangen, und am 6. Oktober 1717 hatte er die Ehre, mit der Prinzessin Anna und dem Prinzen Georg von Dänemark zu speisen. Am 7. Oktober 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von dem Prinzen Georg empfangen, und am 8. Oktober 1717 hatte er die Ehre, mit dem Prinzen und der Prinzessin Anna zu speisen. Am 9. Oktober 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von der Prinzessin Anna empfangen, und am 10. Oktober 1717 hatte er die Ehre, mit der Prinzessin Anna und dem Prinzen Georg von Dänemark zu speisen. Am 11. Oktober 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von dem Prinzen Georg empfangen, und am 12. Oktober 1717 hatte er die Ehre, mit dem Prinzen und der Prinzessin Anna zu speisen. Am 13. Oktober 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von der Prinzessin Anna empfangen, und am 14. Oktober 1717 hatte er die Ehre, mit der Prinzessin Anna und dem Prinzen Georg von Dänemark zu speisen. Am 15. Oktober 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von dem Prinzen Georg empfangen, und am 16. Oktober 1717 hatte er die Ehre, mit dem Prinzen und der Prinzessin Anna zu speisen. Am 17. Oktober 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von der Prinzessin Anna empfangen, und am 18. Oktober 1717 hatte er die Ehre, mit der Prinzessin Anna und dem Prinzen Georg von Dänemark zu speisen. Am 19. Oktober 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von dem Prinzen Georg empfangen, und am 20. Oktober 1717 hatte er die Ehre, mit dem Prinzen und der Prinzessin Anna zu speisen. Am 21. Oktober 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von der Prinzessin Anna empfangen, und am 22. Oktober 1717 hatte er die Ehre, mit der Prinzessin Anna und dem Prinzen Georg von Dänemark zu speisen. Am 23. Oktober 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von dem Prinzen Georg empfangen, und am 24. Oktober 1717 hatte er die Ehre, mit dem Prinzen und der Prinzessin Anna zu speisen. Am 25. Oktober 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von der Prinzessin Anna empfangen, und am 26. Oktober 1717 hatte er die Ehre, mit der Prinzessin Anna und dem Prinzen Georg von Dänemark zu speisen. Am 27. Oktober 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von dem Prinzen Georg empfangen, und am 28. Oktober 1717 hatte er die Ehre, mit dem Prinzen und der Prinzessin Anna zu speisen. Am 29. Oktober 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von der Prinzessin Anna empfangen, und am 30. Oktober 1717 hatte er die Ehre, mit der Prinzessin Anna und dem Prinzen Georg von Dänemark zu speisen. Am 31. Oktober 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von dem Prinzen Georg empfangen, und am 1. November 1717 hatte er die Ehre, mit dem Prinzen und der Prinzessin Anna zu speisen. Am 2. November 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von der Prinzessin Anna empfangen, und am 3. November 1717 hatte er die Ehre, mit der Prinzessin Anna und dem Prinzen Georg von Dänemark zu speisen. Am 4. November 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von dem Prinzen Georg empfangen, und am 5. November 1717 hatte er die Ehre, mit dem Prinzen und der Prinzessin Anna zu speisen. Am 6. November 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von der Prinzessin Anna empfangen, und am 7. November 1717 hatte er die Ehre, mit der Prinzessin Anna und dem Prinzen Georg von Dänemark zu speisen. Am 8. November 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von dem Prinzen Georg empfangen, und am 9. November 1717 hatte er die Ehre, mit dem Prinzen und der Prinzessin Anna zu speisen. Am 10. November 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von der Prinzessin Anna empfangen, und am 11. November 1717 hatte er die Ehre, mit der Prinzessin Anna und dem Prinzen Georg von Dänemark zu speisen. Am 12. November 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von dem Prinzen Georg empfangen, und am 13. November 1717 hatte er die Ehre, mit dem Prinzen und der Prinzessin Anna zu speisen. Am 14. November 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von der Prinzessin Anna empfangen, und am 15. November 1717 hatte er die Ehre, mit der Prinzessin Anna und dem Prinzen Georg von Dänemark zu speisen. Am 16. November 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von dem Prinzen Georg empfangen, und am 17. November 1717 hatte er die Ehre, mit dem Prinzen und der Prinzessin Anna zu speisen. Am 18. November 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von der Prinzessin Anna empfangen, und am 19. November 1717 hatte er die Ehre, mit der Prinzessin Anna und dem Prinzen Georg von Dänemark zu speisen. Am 20. November 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von dem Prinzen Georg empfangen, und am 21. November 1717 hatte er die Ehre, mit dem Prinzen und der Prinzessin Anna zu speisen. Am 22. November 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von der Prinzessin Anna empfangen, und am 23. November 1717 hatte er die Ehre, mit der Prinzessin Anna und dem Prinzen Georg von Dänemark zu speisen. Am 24. November 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von dem Prinzen Georg empfangen, und am 25. November 1717 hatte er die Ehre, mit dem Prinzen und der Prinzessin Anna zu speisen. Am 26. November 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von der Prinzessin Anna empfangen, und am 27. November 1717 hatte er die Ehre, mit der Prinzessin Anna und dem Prinzen Georg von Dänemark zu speisen. Am 28. November 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von dem Prinzen Georg empfangen, und am 29. November 1717 hatte er die Ehre, mit dem Prinzen und der Prinzessin Anna zu speisen. Am 30. November 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von der Prinzessin Anna empfangen, und am 1. Dezember 1717 hatte er die Ehre, mit der Prinzessin Anna und dem Prinzen Georg von Dänemark zu speisen. Am 2. Dezember 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von dem Prinzen Georg empfangen, und am 3. Dezember 1717 hatte er die Ehre, mit dem Prinzen und der Prinzessin Anna zu speisen. Am 4. Dezember 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von der Prinzessin Anna empfangen, und am 5. Dezember 1717 hatte er die Ehre, mit der Prinzessin Anna und dem Prinzen Georg von Dänemark zu speisen. Am 6. Dezember 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von dem Prinzen Georg empfangen, und am 7. Dezember 1717 hatte er die Ehre, mit dem Prinzen und der Prinzessin Anna zu speisen. Am 8. Dezember 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von der Prinzessin Anna empfangen, und am 9. Dezember 1717 hatte er die Ehre, mit der Prinzessin Anna und dem Prinzen Georg von Dänemark zu speisen. Am 10. Dezember 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von dem Prinzen Georg empfangen, und am 11. Dezember 1717 hatte er die Ehre, mit dem Prinzen und der Prinzessin Anna zu speisen. Am 12. Dezember 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von der Prinzessin Anna empfangen, und am 13. Dezember 1717 hatte er die Ehre, mit der Prinzessin Anna und dem Prinzen Georg von Dänemark zu speisen. Am 14. Dezember 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von dem Prinzen Georg empfangen, und am 15. Dezember 1717 hatte er die Ehre, mit dem Prinzen und der Prinzessin Anna zu speisen. Am 16. Dezember 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von der Prinzessin Anna empfangen, und am 17. Dezember 1717 hatte er die Ehre, mit der Prinzessin Anna und dem Prinzen Georg von Dänemark zu speisen. Am 18. Dezember 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von dem Prinzen Georg empfangen, und am 19. Dezember 1717 hatte er die Ehre, mit dem Prinzen und der Prinzessin Anna zu speisen. Am 20. Dezember 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von der Prinzessin Anna empfangen, und am 21. Dezember 1717 hatte er die Ehre, mit der Prinzessin Anna und dem Prinzen Georg von Dänemark zu speisen. Am 22. Dezember 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von dem Prinzen Georg empfangen, und am 23. Dezember 1717 hatte er die Ehre, mit dem Prinzen und der Prinzessin Anna zu speisen. Am 24. Dezember 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von der Prinzessin Anna empfangen, und am 25. Dezember 1717 hatte er die Ehre, mit der Prinzessin Anna und dem Prinzen Georg von Dänemark zu speisen. Am 26. Dezember 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von dem Prinzen Georg empfangen, und am 27. Dezember 1717 hatte er die Ehre, mit dem Prinzen und der Prinzessin Anna zu speisen. Am 28. Dezember 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von der Prinzessin Anna empfangen, und am 29. Dezember 1717 hatte er die Ehre, mit der Prinzessin Anna und dem Prinzen Georg von Dänemark zu speisen. Am 30. Dezember 1717 wurde Bull in einer Privataudienz von dem Prinzen Georg empfangen, und am 31. Dezember 1717 hatte er die Ehre, mit dem Prinzen und der Prinzessin Anna zu speisen.

...ARMADA, a fleet of ships of war, equipped for battle. The Spanish armada, which sailed against England in 1588, consisted of 130 ships, carrying 2,650 cannon, 8,000 soldiers, 17,000 sailors, and 2,000 galley slaves. The English fleet consisted of 140 ships, carrying 1,800 cannon, 9,000 soldiers and sailors, and 6,000 volunteers. The Spanish armada was defeated and dispersed by the English fleet, and by storms, and only 54 ships returned to Spain.

ARMADILLO, a genus of mammals of the order Edentata, found in South America. The body is covered with a bony armor, consisting of movable bands, which enable the animal to roll itself into a ball. The head is small, the ears long, the tail short, and the feet have five toes, armed with strong claws. The armadillo feeds on insects, worms, and roots, and burrows in the ground. The flesh is eaten by the natives.

ARMAGH, a county of Ireland, in the province of Ulster, bounded by Louth, Monaghan, Tyrone, and Down. Area, 512 square miles. Population, 1871, 197,000. The surface is undulating, and the soil fertile. Capital, Armagh.

ARMAGH, a city, capital of the county of Armagh, Ireland, 37 miles S. W. of Belfast. Population, 1871, 13,000. It is the seat of the Protestant archbishop of Ireland, and of the Roman Catholic archbishop of Armagh. It has a cathedral, a college, and a public library.

ARMAGNAC, a former province of France, now forming the department of Gers.

ARMAGNAC, JOHN, COUNT OF, a French nobleman, who was appointed constable of France in 1415. He was murdered in 1418.

ARMAGNAC, BERNARD, COUNT OF, a French nobleman, who was appointed constable of France in 1418. He was murdered in 1418.

ARMAGNAC, JOHN IV., COUNT OF, a French nobleman, who was appointed constable of France in 1418. He was murdered in 1418.

ARMAGNAC, JOHN V., COUNT OF, a French nobleman, who was appointed constable of France in 1418. He was murdered in 1418.

ARMAGNAC, JOHN VI., COUNT OF, a French nobleman, who was appointed constable of France in 1418. He was murdered in 1418.

ARMAGNAC, JOHN VII., COUNT OF, a French nobleman, who was appointed constable of France in 1418. He was murdered in 1418.

ARMAGNAC, JOHN VIII., COUNT OF, a French nobleman, who was appointed constable of France in 1418. He was murdered in 1418.

ARMAGNAC, JOHN IX., COUNT OF, a French nobleman, who was appointed constable of France in 1418. He was murdered in 1418.

ARMAGNAC, JOHN X., COUNT OF, a French nobleman, who was appointed constable of France in 1418. He was murdered in 1418.

ARMAGNAC, JOHN XI., COUNT OF, a French nobleman, who was appointed constable of France in 1418. He was murdered in 1418.

ARMAGNAC, JOHN XII., COUNT OF, a French nobleman, who was appointed constable of France in 1418. He was murdered in 1418.

ARMAGNAC, JOHN XIII., COUNT OF, a French nobleman, who was appointed constable of France in 1418. He was murdered in 1418.

ARMAGNAC, JOHN XIV., COUNT OF, a French nobleman, who was appointed constable of France in 1418. He was murdered in 1418.

ARMAGNAC, JOHN XV., COUNT OF, a French nobleman, who was appointed constable of France in 1418. He was murdered in 1418.

ARMAGNAC, JOHN XVI., COUNT OF, a French nobleman, who was appointed constable of France in 1418. He was murdered in 1418.

ARMAGNAC, JOHN XVII., COUNT OF, a French nobleman, who was appointed constable of France in 1418. He was murdered in 1418.

ARMAGNAC, JOHN XVIII., COUNT OF, a French nobleman, who was appointed constable of France in 1418. He was murdered in 1418.

ARMAGNAC, JOHN XIX., COUNT OF, a French nobleman, who was appointed constable of France in 1418. He was murdered in 1418.

ARMAGNAC, JOHN XX., COUNT OF, a French nobleman, who was appointed constable of France in 1418. He was murdered in 1418.

ARMAGNAC, JOHN XXI., COUNT OF, a French nobleman, who was appointed constable of France in 1418. He was murdered in 1418.

ARMAGNAC, JOHN XXII., COUNT OF, a French nobleman, who was appointed constable of France in 1418. He was murdered in 1418.

ARMAGNAC, JOHN XXIII., COUNT OF, a French nobleman, who was appointed constable of France in 1418. He was murdered in 1418.

ARMAGNAC, JOHN XXIV., COUNT OF, a French nobleman, who was appointed constable of France in 1418. He was murdered in 1418.

ARMAGNAC, JOHN XXV., COUNT OF, a French nobleman, who was appointed constable of France in 1418. He was murdered in 1418.

ARMAGNAC, JOHN XXVI., COUNT OF, a French nobleman, who was appointed constable of France in 1418. He was murdered in 1418.

ARMAGNAC, JOHN XXVII., COUNT OF, a French nobleman, who was appointed constable of France in 1418. He was murdered in 1418.

ARMAGNAC, JOHN XXVIII., COUNT OF, a French nobleman, who was appointed constable of France in 1418. He was murdered in 1418.

ARMAGNAC, JOHN XXIX., COUNT OF, a French nobleman, who was appointed constable of France in 1418. He was murdered in 1418.

ARMAGNAC, JOHN XXX., COUNT OF, a French nobleman, who was appointed constable of France in 1418. He was murdered in 1418.

ARMAGNAC, JOHN XXXI., COUNT OF, a French nobleman, who was appointed constable of France in 1418. He was murdered in 1418.

ARMAGNAC, JOHN XXXII., COUNT OF, a French nobleman, who was appointed constable of France in 1418. He was murdered in 1418.

ARMAGNAC, JOHN XXXIII., COUNT OF, a French nobleman, who was appointed constable of France in 1418. He was murdered in 1418.

ARMAGNAC, JOHN XXXIV., COUNT OF, a French nobleman, who was appointed constable of France in 1418. He was murdered in 1418.

ARMAGNAC, JOHN XXXV., COUNT OF, a French nobleman, who was appointed constable of France in 1418. He was murdered in 1418.

ARMAGNAC, JOHN XXXVI., COUNT OF, a French nobleman, who was appointed constable of France in 1418. He was murdered in 1418.

ARMAGNAC, JOHN XXXVII., COUNT OF, a French nobleman, who was appointed constable of France in 1418. He was murdered in 1418.

ARMAGNAC, JOHN XXXVIII., COUNT OF, a French nobleman, who was appointed constable of France in 1418. He was murdered in 1418.

ARMAGNAC, JOHN XXXIX., COUNT OF, a French nobleman, who was appointed constable of France in 1418. He was murdered in 1418.

ARMAGNAC, JOHN XL., COUNT OF, a French nobleman, who was appointed constable of France in 1418. He was murdered in 1418.

ARMAGNAC, JOHN XLI., COUNT OF, a French nobleman, who was appointed constable of France in 1418. He was murdered in 1418.

ARMAGNAC, JOHN XLII., COUNT OF, a French nobleman, who was appointed constable of France in 1418. He was murdered in 1418.

ARMAGNAC, JOHN XLIII., COUNT OF, a French nobleman, who was appointed constable of France in 1418. He was murdered in 1418.

ARMAGNAC, JOHN XLIV., COUNT OF, a French nobleman, who was appointed constable of France in 1418. He was murdered in 1418.

ARMAGNAC, JOHN XLV., COUNT OF, a French nobleman, who was appointed constable of France in 1418. He was murdered in 1418.

ARMAGNAC, JOHN XLVI., COUNT OF, a French nobleman, who was appointed constable of France in 1418. He was murdered in 1418.

ARMAGNAC, JOHN XLVII., COUNT OF, a French nobleman, who was appointed constable of France in 1418. He was murdered in 1418.

ARMAGNAC, JOHN XLVIII., COUNT OF, a French nobleman, who was appointed constable of France in 1418. He was murdered in 1418.

ARMAGNAC, JOHN XLIX., COUNT OF, a French nobleman, who was appointed constable of France in 1418. He was murdered in 1418.

ARMAGNAC, JOHN L., COUNT OF, a French nobleman, who was appointed constable of France in 1418. He was murdered in 1418.

ber Frau Gräfin gewesen sey, ist schwer und ohnmöglich zu sagen, weil sie sich selbst nicht gekannt.

Frau Gräfin Bekkers,

geborne von Wyck, Frau Gräfin Bekkers, Herrn Grafen von Bekkers, Herrn Gerichtsherrn zu Wyck, Herrn Gerichtsherrn zu Duurstede, Herrn Gerichtsherrn zu Leersum, Herrn Gerichtsherrn zu Amerongen, Herrn Gerichtsherrn zu Maarsbergen, Herrn Gerichtsherrn zu Overlangbroek, Herrn Gerichtsherrn zu Rhenen, Herrn Gerichtsherrn zu Elst, Herrn Gerichtsherrn zu Ingen, Herrn Gerichtsherrn zu Kesteren, Herrn Gerichtsherrn zu Zoelen, Herrn Gerichtsherrn zu Hemmen, Herrn Gerichtsherrn zu Dodewaard, Herrn Gerichtsherrn zu Ochten, Herrn Gerichtsherrn zu Echteld, Herrn Gerichtsherrn zu Culemborg, Herrn Gerichtsherrn zu Vianen, Herrn Gerichtsherrn zu Asperen, Herrn Gerichtsherrn zu Heukelom, Herrn Gerichtsherrn zu Schoonhoven, Herrn Gerichtsherrn zu Goudriaan, Herrn Gerichtsherrn zu Ameide, Herrn Gerichtsherrn zu Tienhoven, Herrn Gerichtsherrn zu Haastrecht, Herrn Gerichtsherrn zu Vreeswyk, Herrn Gerichtsherrn zu Nieuwerbrug, Herrn Gerichtsherrn zu Bodegraven, Herrn Gerichtsherrn zu Woerden, Herrn Gerichtsherrn zu Harmelen, Herrn Gerichtsherrn zu Jutphaas, Herrn Gerichtsherrn zu Vreeland, Herrn Gerichtsherrn zu Loenen, Herrn Gerichtsherrn zu Abcoude, Herrn Gerichtsherrn zu Baambrugge, Herrn Gerichtsherrn zu Kockengen, Herrn Gerichtsherrn zu Breukelen, Herrn Gerichtsherrn zu Nieuwersluis, Herrn Gerichtsherrn zu Maarssen, Herrn Gerichtsherrn zu Maarsseveen, Herrn Gerichtsherrn zu Tienhoven, Herrn Gerichtsherrn zu Oudenrijn, Herrn Gerichtsherrn zu Leimuiden, Herrn Gerichtsherrn zu Rijnsaterwoude, Herrn Gerichtsherrn zu Zwammerdam, Herrn Gerichtsherrn zu Alphen, Herrn Gerichtsherrn zu Aarlanderveen, Herrn Gerichtsherrn zu Woubrugge, Herrn Gerichtsherrn zu Hazerswoude, Herrn Gerichtsherrn zu Koudekerk, Herrn Gerichtsherrn zu Rijnsburg, Herrn Gerichtsherrn zu Valkenburg, Herrn Gerichtsherrn zu Katwyk, Herrn Gerichtsherrn zu Leyderdorp, Herrn Gerichtsherrn zu Zwieten, Herrn Gerichtsherrn zu Ter Aa, Herrn Gerichtsherrn zu Noordwyk, Herrn Gerichtsherrn zu Voorschoten, Herrn Gerichtsherrn zu Wassenaar, Herrn Gerichtsherrn zu Leidschendam, Herrn Gerichtsherrn zu Rijswyk, Herrn Gerichtsherrn zu Voorburg, Herrn Gerichtsherrn zu Leyderdorp, Herrn Gerichtsherrn zu Zwieten, Herrn Gerichtsherrn zu Ter Aa, Herrn Gerichtsherrn zu Noordwyk, Herrn Gerichtsherrn zu Voorschoten, Herrn Gerichtsherrn zu Wassenaar, Herrn Gerichtsherrn zu Leidschendam, Herrn Gerichtsherrn zu Rijswyk, Herrn Gerichtsherrn zu Voorburg, Herrn Gerichtsherrn zu Leyderdorp, Herrn Gerichtsherrn zu Zwieten, Herrn Gerichtsherrn zu Ter Aa, Herrn Gerichtsherrn zu Noordwyk, Herrn Gerichtsherrn zu Voorschoten, Herrn Gerichtsherrn zu Wassenaar, Herrn Gerichtsherrn zu Leidschendam, Herrn Gerichtsherrn zu Rijswyk, Herrn Gerichtsherrn zu Voorburg,

Siehe Wyck.

Frau Gräfin Wyck, Frau Gräfin Bekkers, Herrn Grafen von Bekkers, Herrn Gerichtsherrn zu Wyck, Herrn Gerichtsherrn zu Duurstede, Herrn Gerichtsherrn zu Leersum, Herrn Gerichtsherrn zu Amerongen, Herrn Gerichtsherrn zu Maarsbergen, Herrn Gerichtsherrn zu Overlangbroek, Herrn Gerichtsherrn zu Rhenen, Herrn Gerichtsherrn zu Elst, Herrn Gerichtsherrn zu Ingen, Herrn Gerichtsherrn zu Kesteren, Herrn Gerichtsherrn zu Zoelen, Herrn Gerichtsherrn zu Hemmen, Herrn Gerichtsherrn zu Dodewaard, Herrn Gerichtsherrn zu Ochten, Herrn Gerichtsherrn zu Echteld, Herrn Gerichtsherrn zu Culemborg, Herrn Gerichtsherrn zu Vianen, Herrn Gerichtsherrn zu Asperen, Herrn Gerichtsherrn zu Heukelom, Herrn Gerichtsherrn zu Schoonhoven, Herrn Gerichtsherrn zu Goudriaan, Herrn Gerichtsherrn zu Ameide, Herrn Gerichtsherrn zu Tienhoven, Herrn Gerichtsherrn zu Haastrecht, Herrn Gerichtsherrn zu Vreeswyk, Herrn Gerichtsherrn zu Nieuwerbrug, Herrn Gerichtsherrn zu Bodegraven, Herrn Gerichtsherrn zu Woerden, Herrn Gerichtsherrn zu Harmelen, Herrn Gerichtsherrn zu Jutphaas, Herrn Gerichtsherrn zu Vreeland, Herrn Gerichtsherrn zu Loenen, Herrn Gerichtsherrn zu Abcoude, Herrn Gerichtsherrn zu Baambrugge, Herrn Gerichtsherrn zu Kockengen, Herrn Gerichtsherrn zu Breukelen, Herrn Gerichtsherrn zu Nieuwersluis, Herrn Gerichtsherrn zu Maarssen, Herrn Gerichtsherrn zu Maarsseveen, Herrn Gerichtsherrn zu Tienhoven, Herrn Gerichtsherrn zu Oudenrijn, Herrn Gerichtsherrn zu Leimuiden, Herrn Gerichtsherrn zu Rijnsaterwoude, Herrn Gerichtsherrn zu Zwammerdam, Herrn Gerichtsherrn zu Alphen, Herrn Gerichtsherrn zu Aarlanderveen, Herrn Gerichtsherrn zu Woubrugge, Herrn Gerichtsherrn zu Hazerswoude, Herrn Gerichtsherrn zu Koudekerk, Herrn Gerichtsherrn zu Rijnsburg, Herrn Gerichtsherrn zu Valkenburg, Herrn Gerichtsherrn zu Katwyk, Herrn Gerichtsherrn zu Leyderdorp, Herrn Gerichtsherrn zu Zwieten, Herrn Gerichtsherrn zu Ter Aa, Herrn Gerichtsherrn zu Noordwyk, Herrn Gerichtsherrn zu Voorschoten, Herrn Gerichtsherrn zu Wassenaar, Herrn Gerichtsherrn zu Leidschendam, Herrn Gerichtsherrn zu Rijswyk, Herrn Gerichtsherrn zu Voorburg,

Siehe Wyck.

Frau Gräfin Wyck, Frau Gräfin Bekkers, Herrn Grafen von Bekkers, Herrn Gerichtsherrn zu Wyck, Herrn Gerichtsherrn zu Duurstede, Herrn Gerichtsherrn zu Leersum, Herrn Gerichtsherrn zu Amerongen, Herrn Gerichtsherrn zu Maarsbergen, Herrn Gerichtsherrn zu Overlangbroek, Herrn Gerichtsherrn zu Rhenen, Herrn Gerichtsherrn zu Elst, Herrn Gerichtsherrn zu Ingen, Herrn Gerichtsherrn zu Kesteren, Herrn Gerichtsherrn zu Zoelen, Herrn Gerichtsherrn zu Hemmen, Herrn Gerichtsherrn zu Dodewaard, Herrn Gerichtsherrn zu Ochten, Herrn Gerichtsherrn zu Echteld, Herrn Gerichtsherrn zu Culemborg, Herrn Gerichtsherrn zu Vianen, Herrn Gerichtsherrn zu Asperen, Herrn Gerichtsherrn zu Heukelom, Herrn Gerichtsherrn zu Schoonhoven, Herrn Gerichtsherrn zu Goudriaan, Herrn Gerichtsherrn zu Ameide, Herrn Gerichtsherrn zu Tienhoven, Herrn Gerichtsherrn zu Haastrecht, Herrn Gerichtsherrn zu Vreeswyk, Herrn Gerichtsherrn zu Nieuwerbrug, Herrn Gerichtsherrn zu Bodegraven, Herrn Gerichtsherrn zu Woerden, Herrn Gerichtsherrn zu Harmelen, Herrn Gerichtsherrn zu Jutphaas, Herrn Gerichtsherrn zu Vreeland, Herrn Gerichtsherrn zu Loenen, Herrn Gerichtsherrn zu Abcoude, Herrn Gerichtsherrn zu Baambrugge, Herrn Gerichtsherrn zu Kockengen, Herrn Gerichtsherrn zu Breukelen, Herrn Gerichtsherrn zu Nieuwersluis, Herrn Gerichtsherrn zu Maarssen, Herrn Gerichtsherrn zu Maarsseveen, Herrn Gerichtsherrn zu Tienhoven, Herrn Gerichtsherrn zu Oudenrijn, Herrn Gerichtsherrn zu Leimuiden, Herrn Gerichtsherrn zu Rijnsaterwoude, Herrn Gerichtsherrn zu Zwammerdam, Herrn Gerichtsherrn zu Alphen, Herrn Gerichtsherrn zu Aarlanderveen, Herrn Gerichtsherrn zu Woubrugge, Herrn Gerichtsherrn zu Hazerswoude, Herrn Gerichtsherrn zu Koudekerk, Herrn Gerichtsherrn zu Rijnsburg, Herrn Gerichtsherrn zu Valkenburg, Herrn Gerichtsherrn zu Katwyk, Herrn Gerichtsherrn zu Leyderdorp, Herrn Gerichtsherrn zu Zwieten, Herrn Gerichtsherrn zu Ter Aa, Herrn Gerichtsherrn zu Noordwyk, Herrn Gerichtsherrn zu Voorschoten, Herrn Gerichtsherrn zu Wassenaar, Herrn Gerichtsherrn zu Leidschendam, Herrn Gerichtsherrn zu Rijswyk, Herrn Gerichtsherrn zu Voorburg,

Siehe Wyck.

Audonius.

Biſchoff zu Coſtanz, und zwahr der erſte, deſſen Hermannus Contractus in ſeiner Chronick gedencket, ſtarb A. 736.

Avaud.

Ober und Unter, Dörffer in der Pfarr Eſtavannes und ein ander Dorff genannt *la Combaz d'Avaud*, in der Pfarr Montbovon, alle in der Freyburgiſchen Vogtey Griers.

Avelani.

Nennet *Myconius in Comment. ad Glarean. deſcript. Helv. lin.* 150. die Haßlethaler, und Einwohner des Landes Haßle.

Auen.

Ein Alp und Thal in dem Land Appenzell Inner Rooden gegen Abend gelegen, in welchen aus einem Felſen ein ſo ſtarcker Brunn heraus flieſſet, daß er alſobald einen Strohm ausmachet, und in die Sittern laufft. Siehe auch Auwen.

Von *Avenche.*

Aus dieſerm Geſchlecht ward Antonius, Herr zu Villarrepos, von dem Herzog von Savoyen A. 1468. und wiederum A. 1473. zum Gubernator der Landſchafft Waat ernennet; Ob er aus gleichem Geſchlecht, von welchem unter dem Articul Aſſlentſchen Anregung geſchehen; iſt nicht genug bekant, jedoch iſt auch niemand mehr von dieſerm Geſchlecht übrig.

Auenhoffen.

Ein Dörfflein in der Pfarr Summeri, in der Land-Grafſchafft Thurgöw, allwo die niedern Gericht meiſtens in die Gericht Heſſenhoffen, von einem Hof aber in der Stadt St. Gallen Spithal Gericht gehören.

Aventia Dea.

Es finden ſich noch zu Wiffliſpurg Inſcriptionen, daraus ſich ſchlieſſen laſſet, daß ſolche Göttin daſelbſt nicht nur als ein Schirm-Göttin des dortigen Wiffliſpurger-Göws, ſondern, weilen Aventicum ehemahls die Haupt-Stadt des ganzen Helvetier-Landes geweſen; auch von den übrigen Theilen dieſes Landes, dem Zürich-Göw, Thurgöw, Aergöw ꝛc. verehret worden, und dieſere letſtere zu ihrem auf dem unweit von Wiffliſpurg gelegnen Hügel, wo dermahlen Münchwyler ligt; aufgebauten Tempel ihre Walfahrten angeſtellet haben; Ob aber unter ſolchem Namen die Stadt Aventicum ſelber verſtanden wor-

worden ſeye, iſt annoch unausgemacht. *Tſchud. Helvet. Antiq. MSc. Guilliman. de reb. Helvet.* lib. I. cap. 14. Hottinger Helvet. Kirch-Geſch. Part. I. pag. 18. ſeq.

Aventicenſis Lacus.

Auch *Lacus Aventicus*, ward ehemahls genennt der dermahlen genennte Murter-See, weilen ſelbiger bis an die Mauren des alten Aventici gereichet haben ſolle.

Aventicenſis, oder *Aventicus Pagus.*

Befindet ſich in alten Schrifften der Stifftern Lauſanne und S. Maurizen, und folglich bey Glareano und B. Rhenano, und andern, und wird ſelbiger von einigen für den vierten Theil des ehemahligen Helvetier-Lands, oder das Wiffliſpurger-Göw gehalten, welcher den Namen von der Haupt-Stadt Aventico her gehabt. Zu deſſen Gränzen *Stumpf. Chron. Helv.* lb. VIII c. 1. gegen Aufgang den Fluß Aren, gegen Mittag den Berg Gemmi und Wallis, gegen Niedergang den Genffer-See, und gegen Mitternacht den Läberberg oder Berg Jura gegen Burgund ſetzet. *Bullinger Hiſtor. MSc. Tigur.* lib. I. c. 20 begreifft in dieſem Pagum Bern, Freyburg, Solothurn, Biel, Neuburg, Murten, Haſle, Sibenthal, Gryers, und alles was ob dem Bächle zwiſchend Wietliſpach und Solothurn, zwiſchen der Aren lincken Seiten, und den Firſten des Gebirgs liget bis zur Aren und Saanen Urſprung, und oberhalb Münſingen beyderſeits der Aren. *Guilliman. de reb. Helv.* lib. I. c. 2. aber ſcheidet ſelbiges Göw und Pagum von dem Pago Urbigeno von dem Urſprung der unweit Wietliſpach in die Ar lauffenden Siggeren durch ein Theil des Berner-Lucerner- und Unterwaldner-Gebiet bis an die hohen Urner-Berg; gegen Mittag von denen Walliſſern durch die darzwiſchend gelegne Berg, und von denen Antuatibus durch die von Chaſtel S. Denis zwiſchend Milden und Lauſanne ſich befindliche Berge, und gegen Mitternacht von den Sequanis und Rauracis durch die Höhenen des Bergs Jura bis an ermeldte Siggeren, und ſetzet in ſelbigen Pagum und Göw die Städte Aventicum, Solothurn, Peterlingen, Milden, Pyreneſca, Yverdon, Urba, Noidenolex, Bramagus, auch die Grafſchafften Neuburg, Straßberg, Arberg, Romont, Gryers ꝛc. und ſeyen die in ſelbigem Göw geweſene ehemahlige Einwohner auch

Aventici

genennt worden, welche aber wol zuunterſcheiden ſind von denen bey *Plinio* lib. 3. c. 4. bemerckten *Avanticis*, welche in Dauphiné ihren Sitz gehabt.

Ton, Tonkunst, Tonleiter, Tonsatz, Tonsetzer, Tonsetzkunst, Tonsystem, Tonwerkzeuge, Tonzeichen, Tonzeit, Tonzeitmaß, Tonzeitmesser, Tonzeitmessung, Tonzeitmessungskunst, Tonzeitmessungswerkzeuge, Tonzeitmessungszeichen, Tonzeitmessungszeit, Tonzeitmessungszeitmaß, Tonzeitmessungszeitmesser, Tonzeitmessungszeitmessung, Tonzeitmessungszeitmessungskunst, Tonzeitmessungszeitmessungswerkzeuge, Tonzeitmessungszeitmessungszeichen, Tonzeitmessungszeitmessungszeit, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmaß, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmesser, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessung, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungskunst, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungswerkzeuge, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeichen, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeit, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmaß, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmesser, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessung, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungskunst, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungswerkzeuge, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeichen, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeit, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmaß, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmesser, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessung, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungskunst, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungswerkzeuge, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeichen, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeit, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmaß, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmesser, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessung, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungskunst, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungswerkzeuge, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeichen, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeit, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmaß, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmesser, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessung, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungskunst, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungswerkzeuge, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeichen, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeit, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmaß, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmesser, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessung, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungskunst, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungswerkzeuge, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeichen, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeit, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmaß, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmesser, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessung, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungskunst, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungswerkzeuge, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeichen, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeit, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmaß, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmesser, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessung, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungskunst, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungswerkzeuge, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeichen, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeit, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmaß, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmesser, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessung, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungskunst, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungswerkzeuge, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeichen, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeit, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmaß, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmesser, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessung, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungskunst, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungswerkzeuge, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeichen, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeit, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmaß, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmesser, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessung, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungskunst, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungswerkzeuge, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeichen, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeit, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmaß, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmesser, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessung, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungskunst, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungswerkzeuge, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeichen, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeit, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmaß, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmesser, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessung, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungskunst, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungswerkzeuge, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeichen, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeit, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmaß, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmesser, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessung, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungskunst, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungswerkzeuge, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeichen, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeit, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmaß, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmesser, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessung, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungskunst, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungswerkzeuge, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeichen, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeit, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmaß, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmesser, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessung, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungskunst, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungswerkzeuge, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeichen, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeit, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmaß, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmesser, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessung, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungskunst, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungswerkzeuge, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeichen, Tonzeitmessungszeit, Tonzeitmessungszeitmaß, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmesser, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessung, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungskunst, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungswerkzeuge, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeichen, Tonzeitmessungszeit, Tonzeitmessungszeitmaß, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmesser, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessung, Tonzeitmessungskunst, Tonzeitmessungswerkzeuge, Tonzeitmessungszeichen, Tonzeitmessungszeit, Tonzeitmessungszeitmaß, Tonzeitmessungszeitmesser, Tonzeitmessungszeitmessung, Tonzeitmessungskunst, Tonzeitmessungswerkzeuge, Tonzeitmessungszeichen, Tonzeitmessungszeit, Tonzeitmessungszeitmaß, Tonzeitmessungszeitmesser, Tonzeitmessungszeitmessung, Tonzeitmessungskunst, Tonzeitmessungswerkzeuge, Tonzeitmessungszeichen, Tonzeitmessungszeit, Tonzeitmessungszeitmaß, Tonzeitmessungszeitmesser, Tonzeitmessungszeitmessung, Tonzeitmessungskunst, Tonzeitmessungswerkzeuge, Tonzeitmessungszeichen, Tonzeitmessungszeit, Tonzeitmessungszeitmaß, Tonzeitmessungszeitmesser, Tonzeitmessungszeitmessung, Tonzeitmessungskunst, Tonzeitmessungswerkzeuge, Tonzeitmessungszeichen, Tonzeitmessungszeit, Tonzeitmessungszeitmaß, Tonzeitmessungszeitmesser, Tonzeitmessungszeitmessung, Tonzeitmessungskunst, Tonzeitmessungswerkzeuge, Tonzeitmessungszeichen, Tonzeitmessungszeit, Tonzeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeitmessungszeit

den Aventicis als der Stadt Aventico geſchrieben, ſonderlich nach einiger Muhtmaſſung, daß bey dem Urſprung dieſes Bißthums die Stadt Aventicum ſchon nicht mehr im Stand ſondern zerſtöhret geweſen, als von ſelbigen hievon unter dem Articul *Aventici* nachzuſehen.

Aueren.

Auf Aueren, iſt ein ſehr tieffe Höle auf dem Berg Wiggis in dem Land Glarus, da man einen darein werffenden Stein gar vielmahl an Felſen-Wände anſtoſſen und letſtlich in ein Waſſer fallen höret.

Avernach. Siehe Auvernier.

Avers.

Auch Affers und Afferis, ein Hoch-Gericht in dem Gotts-haus-Bundt, in Grau-Bündten, welches mit Stalla, Remüs und Schlins eines der eilffthalben in Bund befindlichen ganzen Hoch-Gerichten ausmachet, und ein Botten auf die Bundes-Tag ſchicket; Selbiges ligt an den Gränzen des Obern Bunds, und wird durch den Septmer-Berg von den Hoch-Gerichten Stalla und dem Pregell unterſcheiden, iſt in einer gar wilden Gegend, ſo daß daſelbſt gar kein oder nur wenig Holz wachſet, auch einer welcher ein Fuhr Holz haben will, Morgens vor Tag mit ſeinem Vieh wegfahren muß, und erſt ein Stund Nachts wieder nach Haus komt, das Holz aber noch in dem Thal ligen laſſen muß, bis man ſelbiges über das Eys hinauf ziehen kan; Zu des Holzes Erſpahrung haben die Einwohner deſto kleinere Stuben und ganz kleine Tagliechter darinnen, dörren auch den ſ. v. Schaff-Miſt, und wärmen darmit ihre Stuben; es müſſen auch die Häuſer und Ställ an einigen Orten gleichſam in die gäche Berg angeſezt, und mit einem Ueberſchupf verwahret werden, damit die Schnee-Lauwinnen, deren es dort viel gibt, darüber ohne Schaden hinſchieſſind: immittleſt iſt dortiger Boden an Heu und Sommer-Weiden deſto flüſſiger, doch muß das Heu wegen Kürze des Sommers in 7. oder aufs längſt 9. Wochen beydes gewachſen und eingeſamlet ſeyn. Es hat ein eigne Evangeliſche Pfarr, iſt Deutſcher Sprach, und gehören darein auch die ſogenannte Nachbarſchäfftlein Madris, Crotto, Campſut, Platta, Caſale, Creſta, (allwo die Kirch und das Raht Haus ſtehet, die Kirch aber keinen Thurn hat, und die Gloggen nur an einem auf einem Hügel befindlichen Holz-Gerüſt befeſtiget ſind:) und 10. kleine Höfe; ſolches Hoch-Gericht ſtuhnde erſtlich unter den Edlen von Marmels, welche ſelbiges von der Hoch-Stifft Chur zu Lehen hatten, kauffte ſich aber folglich von ſelbigen aus, und vereinigte

Art. 6. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 7. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 8. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 9. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 10. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 11. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 12. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 13. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 14. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 15. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 16. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 17. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 18. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 19. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 20. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 21. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 22. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 23. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 24. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 25. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 26. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 27. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 28. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 29. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 30. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 31. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 32. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 33. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 34. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 35. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 36. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 37. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 38. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 39. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 40. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 41. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 42. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 43. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 44. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 45. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 46. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 47. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 48. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 49. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 50. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 51. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 52. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 53. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 54. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 55. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 56. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 57. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 58. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 59. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 60. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 61. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 62. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 63. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 64. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 65. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 66. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 67. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 68. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 69. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 70. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 71. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 72. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 73. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 74. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 75. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 76. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 77. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 78. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 79. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 80. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 81. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 82. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 83. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 84. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 85. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 86. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 87. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 88. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 89. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 90. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 91. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 92. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 93. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 94. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 95. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 96. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 97. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 98. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 99. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Art. 100. Die Gebühren für Ausfertigung der Urkunden werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare erhoben. Die Gebühren für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, sowie für Beurkundung von Thatsachen werden nach Maßgabe des Gebührentarifs für Notare berechnet.

Ehe, Ehebruch, Ehescheidung, Ehetrennung, Ehe-Verbot, Ehe-Verlöbniß, Ehe-Verspruch, Ehe-Vertrag, Ehe-Zeugen, Ehe-Zwang, Ehe-Zwist, Ehe-Zwistigkeiten, Ehe-Zwistigkeiten, Ehe-Zwistigkeiten

Neuenstadt, Neuenstein, Neuenwalde, Neuenwerk, Neuenwied, Neuenwiese, Neuenwinkel, Neuenwoude, Neuenzell, Neuenzoll, Neuenzoller Kanal, Neuenzoller Kanal-Siel, Neuenzoller Kanal-Siel-Tief, Neuenzoller Kanal-Tief, Neuenzoller Siel, Neuenzoller Siel-Tief, Neuenzoller Tief, Neuer Bau, Neuer Bau-Siel, Neuer Bau-Siel-Tief, Neuer Bau-Tief, Neuer Deich, Neuer Deich-Siel, Neuer Deich-Siel-Tief, Neuer Deich-Tief, Neuer Graben, Neuer Graben-Siel, Neuer Graben-Siel-Tief, Neuer Graben-Tief, Neuer Hafen, Neuer Hafen-Siel, Neuer Hafen-Siel-Tief, Neuer Hafen-Tief, Neuer Kanal, Neuer Kanal-Siel, Neuer Kanal-Siel-Tief, Neuer Kanal-Tief, Neuer Siel, Neuer Siel-Tief, Neuer Tief, Neuerbau, Neuerbau-Siel, Neuerbau-Siel-Tief, Neuerbau-Tief, Neuerbauer Siel, Neuerbauer Siel-Tief, Neuerbauer Tief, Neuerbauer Tief-Siel, Neuerbauer Tief-Siel-Tief, Neuerbauer Tief-Tief, Neuerbauer Tief-Tief-Siel, Neuerbauer Tief-Tief-Siel-Tief, Neuerbauer Tief-Tief-Tief, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Siel, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Siel-Tief, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Siel, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Siel-Tief, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Siel, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Siel-Tief, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Siel, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Siel-Tief, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Siel, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Siel-Tief, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Siel, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Siel-Tief, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Siel, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Siel-Tief, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Siel, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Siel-Tief, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Siel, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Siel-Tief, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Siel, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Siel-Tief, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Siel, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Siel-Tief, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Siel, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Siel-Tief, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Siel, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Siel-Tief, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Siel, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Siel-Tief, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Siel, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Siel-Tief, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Siel, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Siel-Tief, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Siel, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Siel-Tief, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Siel, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Siel-Tief, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Siel, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Siel-Tief, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Siel, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Siel-Tief, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Siel, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Siel-Tief, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Siel, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Siel-Tief, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Siel, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Siel-Tief, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Siel, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Siel-Tief, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Siel, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Siel-Tief, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Siel, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Siel-Tief, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Siel, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Siel-Tief, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Siel, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Siel-Tief, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Siel, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Siel-Tief, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Siel, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Siel-Tief, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Siel, Neuerbauer Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Tief-Siel-Tief, Neuerbauer Tief-

Bibliothekswesen und Buchhandel. Zeitschrift für Bibliothekswesen und verwandte Gebiete, redigiert von Karl Dziatzko. Jahrg. 1884. Leipzig, Verlag von Wilhelm Engelmann. 1884. 8°. 12 Hefte. 30 Mk.

Bibliothekswesen und Buchhandel. Zeitschrift für Bibliothekswesen und verwandte Gebiete, redigiert von Karl Dziatzko. Jahrg. 1885. Leipzig, Verlag von Wilhelm Engelmann. 1885. 8°. 12 Hefte. 30 Mk.

Bibliothekswesen und Buchhandel. Zeitschrift für Bibliothekswesen und verwandte Gebiete, redigiert von Karl Dziatzko. Jahrg. 1886. Leipzig, Verlag von Wilhelm Engelmann. 1886. 8°. 12 Hefte. 30 Mk.

Bibliothekswesen und Buchhandel. Zeitschrift für Bibliothekswesen und verwandte Gebiete, redigiert von Karl Dziatzko. Jahrg. 1887. Leipzig, Verlag von Wilhelm Engelmann. 1887. 8°. 12 Hefte. 30 Mk.

Bibliothekswesen und Buchhandel. Zeitschrift für Bibliothekswesen und verwandte Gebiete, redigiert von Karl Dziatzko. Jahrg. 1888. Leipzig, Verlag von Wilhelm Engelmann. 1888. 8°. 12 Hefte. 30 Mk.

Druck.

Bibliothekswesen und Buchhandel. Zeitschrift für Bibliothekswesen und verwandte Gebiete, redigiert von Karl Dziatzko. Jahrg. 1889. Leipzig, Verlag von Wilhelm Engelmann. 1889. 8°. 12 Hefte. 30 Mk.

Die Kunst, Bücher zu drucken. Ein Lehr- und Handbuch für Buchdruckereibesitzer, Schriftgießereien, Setzer, Drucker, Faktoren, Gehilfen und Lehrlinge, sowie für alle Diejenigen, welche mit dem Buchdruckgewerbe in Berührung kommen. Von Theodor Hoffmann. Leipzig, Verlag von Theodor Hoffmann. 1885. 8°. 2 Bde. 20 Mk.

Die Kunst, Bücher zu drucken. Ein Lehr- und Handbuch für Buchdruckereibesitzer, Schriftgießereien, Setzer, Drucker, Faktoren, Gehilfen und Lehrlinge, sowie für alle Diejenigen, welche mit dem Buchdruckgewerbe in Berührung kommen. Von Theodor Hoffmann. Leipzig, Verlag von Theodor Hoffmann. 1886. 8°. 2 Bde. 20 Mk.

Die Kunst, Bücher zu drucken. Ein Lehr- und Handbuch für Buchdruckereibesitzer, Schriftgießereien, Setzer, Drucker, Faktoren, Gehilfen und Lehrlinge, sowie für alle Diejenigen, welche mit dem Buchdruckgewerbe in Berührung kommen. Von Theodor Hoffmann. Leipzig, Verlag von Theodor Hoffmann. 1887. 8°. 2 Bde. 20 Mk.

Die Kunst, Bücher zu drucken. Ein Lehr- und Handbuch für Buchdruckereibesitzer, Schriftgießereien, Setzer, Drucker, Faktoren, Gehilfen und Lehrlinge, sowie für alle Diejenigen, welche mit dem Buchdruckgewerbe in Berührung kommen. Von Theodor Hoffmann. Leipzig, Verlag von Theodor Hoffmann. 1888. 8°. 2 Bde. 20 Mk.

Die Kunst, Bücher zu drucken. Ein Lehr- und Handbuch für Buchdruckereibesitzer, Schriftgießereien, Setzer, Drucker, Faktoren, Gehilfen und Lehrlinge, sowie für alle Diejenigen, welche mit dem Buchdruckgewerbe in Berührung kommen. Von Theodor Hoffmann. Leipzig, Verlag von Theodor Hoffmann. 1889. 8°. 2 Bde. 20 Mk.

die sich aus dem Bauen ergeben, ist die Lehre davon das Gebiet der Baukunst. Diese theilt sich in die Lehre von der Anlage und Einrichtung der Gebäude, welche man die Baukunst im engern Sinne nennt, und in die Lehre von der Ausführung der Gebäude, welche man die Baukunde nennt. Die Baukunst im engern Sinne ist eine Kunst, die Baukunde eine Wissenschaft. Die Baukunst im engern Sinne ist eine Kunst, weil sie die Gebäude nicht nur nach ihrer Zweckmäßigkeit, sondern auch nach ihrer Schönheit beurtheilt. Die Baukunde ist eine Wissenschaft, weil sie die Gebäude nur nach ihrer Zweckmäßigkeit beurtheilt. Die Baukunst im engern Sinne ist eine Kunst, weil sie die Gebäude nicht nur nach ihrer Zweckmäßigkeit, sondern auch nach ihrer Schönheit beurtheilt. Die Baukunde ist eine Wissenschaft, weil sie die Gebäude nur nach ihrer Zweckmäßigkeit beurtheilt. Die Baukunst im engern Sinne ist eine Kunst, weil sie die Gebäude nicht nur nach ihrer Zweckmäßigkeit, sondern auch nach ihrer Schönheit beurtheilt. Die Baukunde ist eine Wissenschaft, weil sie die Gebäude nur nach ihrer Zweckmäßigkeit beurtheilt. Die Baukunst im engern Sinne ist eine Kunst, weil sie die Gebäude nicht nur nach ihrer Zweckmäßigkeit, sondern auch nach ihrer Schönheit beurtheilt. Die Baukunde ist eine Wissenschaft, weil sie die Gebäude nur nach ihrer Zweckmäßigkeit beurtheilt.

Die innere Haupt-Anlage, welche die Grundlage aller übrigen Anlagen ist, ist die Anlage der Haupt-Räume, welche man auch Haupt-Zimmer nennt. Diese Haupt-Räume sind diejenigen, welche zu dem Hauptzwecke des Gebäudes dienen, z. B. in einem Wohnhause sind es die Wohnzimmer, in einem Gasthofe sind es die Gastzimmer, in einem Schulhause sind es die Schulzimmer, in einem Rathhause sind es die Rathszimmer, in einem Kirchengebäude ist es der Kirchenraum, in einem Theater ist es der Zuschauerraum, in einem Magazine ist es der Magazinraum, in einem Stalle ist es der Stallraum, in einem Schuppen ist es der Schuppenraum, in einem Thurme ist es der Thurmraum, in einem Brunnenhause ist es der Brunnenraum, in einem Bade ist es der Badraum, in einem Backofen ist es der Backofenraum, in einem Keller ist es der Kellerraum, in einem Gewölbe ist es der Gewölberaum, in einem Saale ist es der Saalraum, in einem Gange ist es der Gangraum, in einem Treppenhause ist es der Treppenraum, in einem Vorhause ist es der Vorhausraum, in einem Hofe ist es der Hofraum, in einem Garten ist es der Gartenraum, in einem Parke ist es der Parkraum, in einem Walde ist es der Waldraum, in einem Felde ist es der Feldraum, in einem Wiesengrunde ist es der Wiesengrundraum, in einem Thale ist es der Thalraum, in einem Berge ist es der Bergraum, in einem Hügel ist es der Hügelraum, in einem Ufer ist es der Uferraum, in einem Strande ist es der Strandraum, in einem Meere ist es der Meerraum, in einem Ozean ist es der Ozeanraum, in einem Himmel ist es der Himmelraum, in einem Weltall ist es der Weltallraum, in einem Nichts ist es der Nichtsraum.

Die innere Haupt-Anlage, welche die Grundlage aller übrigen Anlagen ist, ist die Anlage der Haupt-Räume, welche man auch Haupt-Zimmer nennt. Diese Haupt-Räume sind diejenigen, welche zu dem Hauptzwecke des Gebäudes dienen, z. B. in einem Wohnhause sind es die Wohnzimmer, in einem Gasthofe sind es die Gastzimmer, in einem Schulhause sind es die Schulzimmer, in einem Rathhause sind es die Rathszimmer, in einem Kirchengebäude ist es der Kirchenraum, in einem Theater ist es der Zuschauerraum, in einem Magazine ist es der Magazinraum, in einem Stalle ist es der Stallraum, in einem Schuppen ist es der Schuppenraum, in einem Thurme ist es der Thurmraum, in einem Brunnenhause ist es der Brunnenraum, in einem Bade ist es der Badraum, in einem Backofen ist es der Backofenraum, in einem Keller ist es der Kellerraum, in einem Gewölbe ist es der Gewölberaum, in einem Saale ist es der Saalraum, in einem Gange ist es der Gangraum, in einem Treppenhause ist es der Treppenraum, in einem Vorhause ist es der Vorhausraum, in einem Hofe ist es der Hofraum, in einem Garten ist es der Gartenraum, in einem Parke ist es der Parkraum, in einem Walde ist es der Waldraum, in einem Felde ist es der Feldraum, in einem Wiesengrunde ist es der Wiesengrundraum, in einem Thale ist es der Thalraum, in einem Berge ist es der Bergraum, in einem Hügel ist es der Hügelraum, in einem Ufer ist es der Uferraum, in einem Strande ist es der Strandraum, in einem Meere ist es der Meerraum, in einem Ozean ist es der Ozeanraum, in einem Himmel ist es der Himmelraum, in einem Weltall ist es der Weltallraum, in einem Nichts ist es der Nichtsraum.

Baugrund-Arten.

Der Baugrund ist entweder Felsen-Grund, oder Erd-Grund, oder Wasser-Grund.

Der Felsen-Grund ist der beste Baugrund, weil er die Gebäude am sichersten trägt. Der Erd-Grund ist ein guter Baugrund, wenn er fest ist. Der Wasser-Grund ist ein schlechter Baugrund, weil er die Gebäude nicht trägt.

Der Felsen-Grund ist der beste Baugrund, weil er die Gebäude am sichersten trägt. Der Erd-Grund ist ein guter Baugrund, wenn er fest ist. Der Wasser-Grund ist ein schlechter Baugrund, weil er die Gebäude nicht trägt.

in Hernalsthon, Hernalser- und Kreuzthon, Gallitzinthon und Hernalserthon, Hernalser- und Neustiftthon, Neustift- und Gallitzinthon, Gallitzin- und Hernalserthon, Hernalser- und Währingerthon, Währinger- und Gallitzinthon, Gallitzin- und Währingerthon, Währinger- und Hernalserthon, Währinger- und Neustiftthon, Neustift- und Währingerthon, Währinger- und Hernalser

gericht, seine Ehefrau, Kinder, Eltern, sowie seine Verwandten in der Seitenlinie bis zum dritten Grade, Pflege- und Stiefkinder, Pflegeeltern und Stiefeltern, Schwiegersöhne und Schwiegertöchter, Schwiegereltern, Adoptivkinder und Adoptiveltern, sowie seine Vormünder, und gestattet ihnen, in Ehesachen, welche ihre Verwandten betreffen, als Zeugen auszusagen. Ferner ist es ihnen gestattet

Augweil.

Einige Häuſer in der Pfarr Embrach, in der Zürichiſchen Grafſchafft Kyburg.

Avicula. Siehe St. Bernhardin-Berg auch Vogel.

Aviolats. Siehe Adviolats.

S. Avitus.

Soll der andere Abt in dem Agaunenſiſchen Kloſter (nun St. Maurizen) in Wallis in dem VI. Seculo geweſen ſeyn, und, nach einigen, dem Fränckiſchen König Clodomirum von Orleans erſucht haben dem gefangenen König Sigismundo am Leben zuverſchohnen, unter Androhung, daß widrigenfahls er auch bald in einem Streit umkommen werde, welches hernach auch erfolget, da der König Clodomirus zuvor Ihme des hingerichteten Königs Sigismundi Leichnam erlaubt in ſein Kloſter zubringen und daſelbſt zubeſtatten; welches letſtere aber andere ihme allein, das erſtere aber einem andern S. Avito zuſchreiben. *Stumpf. Chron. Helv.* lib. XI. c. 22. *Murer Helv. S.* p. 184. Lang Grund-Riß. P. I. p. 124.

S. Aulbin. Siehe S. Aubin.

Aulbonne. Siehe Aubonne.

Aulcreſt. Siehe Hautcrêt.

Auli. Siehe Auwli.

Aulvernier. Siehe Auvernier.

Aumont.

Eine Herrſchafft und Dorff in dem Gebiet der Stadt Freyburg, in der Pfarr Nivillie, und der Landvogtey Stäffis oder Eſtavayé, welche ehemahl der Famillie von Stäffis oder Eſtavayé gehöret, und von derſelben bey Eroberung des Pays de Vaud an die Stadt Freyburg kommen, welche Sie folglich an einen aus dem Geſchlecht Fegeli oder Vögeli wieder verkaufft, von welchen ſie Erbs-weiſe an Franciſcum Philippum von Lanthen, genannt Heyd, Schultheiß daſelbſt, nach ſeinem A. 1713. erfolgten Ableiben aber an ſeine an den geweſenen Kayſerl. General Feld-Marſchall-Lieutenant Franciſcum Romanum von Dießbach verheyrahtete Tochter gelanget, welche ſie annoch beſitzet.

Aunay. Siehe Onnex.

Avoyer.

Bedeutet in Franzöſiſcher Sprach, was in Deutſcher mit dem Wort Schultheiß ausgedrucket wird, ſonderlich wo Selbiger das Haupt

der Ehre, als er Herr, Bruder, Schwester und Verwandter heißt, aber nicht in der That. Denn wer die Ehre verachtet, der verachtet auch die Ehe, und wer die Ehe verachtet, der verachtet auch die Ehre. Denn die Ehe ist eine Ehre, und wer sie verachtet, der verachtet Gott, der sie gestiftet hat, und wer Gott verachtet, der ist ein Gottloser, und wer ein Gottloser ist, der ist ein Teufel, und wer ein Teufel ist, der ist ein Hurer, Ehebrecher, Verführer und Lügner.

Aber ich will nicht weiter davon reden, denn ich habe es schon oft gesagt, und es ist nicht nöthig, daß ich es wiederhole. Ich will nur noch sagen, daß ich mich freue, daß Gott mich gewürdigt hat, meine Katharina, meine geliebte Hausfrau, meine Ehre, meine Freude, mein Trost, meine Lust, meine Arbeit, meine Ruhe, meine Wonne, meine Weisheit, meine Thorheit, meine Geduld, meine Barmherzigkeit, meine Gerechtigkeit, meine Sünde, meine Heiligkeit, meine Hölle, meine Seligkeit, meine Verdammniß, meine Auferstehung, meine Unsterblichkeit, meine Ewigkeit, meine Gottheit, meine Menschheit, meine Himmel, meine Erde, meine Sonne, meine Mond, meine Sterne, meine Engel, meine Teufel, meine Welt, meine Kreatur, meine Alles, meine Nichts, meine Lebendige, meine Todte, meine Gegenwärtige, meine Zukünftige, meine Vergangene, meine Gegenwärtige, meine Zukünftige, meine Vergangene, meine Gegenwärtige, meine Zukünftige, meine Vergangene

Gedanken abwenden von seinen gewöhnlichen, gröberen Gedanken und Begierden, und sich erheben zu einer höheren Welt, wo er Ruhe findet, Trost, Kraft, Licht, Leben, Liebe, Seligkeit, Gott, Alles, was er sucht.

Mit Recht sagt Novalis, daß der Mensch, wenn er betet, in das Innerste der Welt dringt, wo er mit allen Wesen sich vereinigt fühlt, wo er Alles hat, was er nur wünschen kann, wo er hingetragen wird, wohin kein Wunsch, kein Traum jemals reicht.

Ganz recht, sagt Schelling, ist das Gebet Glut, in der Wesen verbrennen, Licht, in dem sie sich verklären.

Gebet.

Wie herrlich ist Gebet! Wie erhebend! Wie es alle Welt um Alles hat, der sich mit Gott in Gebet vereinigt! Wie es Alles ist, was der Mensch nur wünschen kann! Wie es ihn hinträgt, wohin kein Wunsch, kein Traum jemals reicht! Wie es Glut ist, in der Wesen verbrennen, Licht, in dem sie sich verklären!

Gebet.

Gebet kann — und darf nicht sein — der Wunsch, der Gott zu etwas Bestimmtem auffordert.

Gebet ist — und muß sein — der Wunsch, der Gottes Gedanken und Willen in sich aufnimmt, der sich ganz in Gott versenkt, der sich ganz mit Gott vereinigt, der sich ganz Gott hingibt, der sich ganz Gott überläßt, der sich ganz Gott anheimstellt, der sich ganz Gott unterwirft, der sich ganz Gott ergibt, der sich ganz Gott weiht, der sich ganz Gott opfert, der sich ganz Gott verbrennt, der sich ganz Gott verklärt.

Der Lohn auf dieses Gebet ist — Gottes Gegenwart, Gott selbst.

Aurogo.

Ein Pfarr und Gemeind, welche mit S. Croce gleichen Pfarrer hat, in der Vogtey Plurs in der Grafſchafft Cleven.

Aurora. Siehe Frienisperg.

Avry devant Pont.

Ein Pfarr-Gemeind in der Landvogtey Pont in dem Gebiet der Stadt Freyburg, dahin Pont, Bris, Chenevre, Ruſſille, Vieu-Chatel, Riddon, au Chêne, Bugnon und Villard Pfarr-genöſſig.

Avry ſur Matran.

Ein Dorff in der Pfarr Matran, in der alten Landſchafft der Stadt Freyburg.

Auſſerberg.

Ein mittnächtiger fruchtbarer Berg in dem Zehenden Raron, in dem Land Wallis, auf welchen etliche kleine Ort, als zer Gloggen, zum Trog, zun Hothen, z'Baumgartners Haus ꝛc. ligen.

Auſſerbirg.

Wird genennt das Gebirg, welches in dem Glarner-Land von dem ſogenannten Freyberg durch ein Wäſſerlein zwiſchen Bächi und Baumgarten-Wand unterſcheiden wird.

Auſſer-Rooden. Siehe Appenzell.

Auſſer-Stand zu Bern. Siehe Bern.

Auslickon.

Ein Dorff in der Pfarr Pfäffickon, in der Zürichiſchen Herrſchafft Greiffenſee, an dem Pfäfficker-See gelegen.

Auſtelberg.

Ein ſehr hoher Berg, welcher das Obere Wallis und das Augſtal ſcheidet, der ſonſt Sylvius Mons, Roſa, und gemeinlich Gletſcher genennt wird, weilen auf ſelbigem ein Eiß-Firn und Gletſcher, der nimmer zerſchmilzet, und darüber man zu Sommers-Zeit zu Roß und Fuß wandlet.

Ausweyl.

Ober und Unter oder Nider, zwey Dörffer in der Pfarr-Gemeind Rohrbach, in dem Berneriſchen Amt Wangen.

Auta-

Autafon.

Ein Dorff in der Pfarr Belfaux in der alten Landſchafft der Stadt Freyburg.

Autagne. Siehe Antagne.

Autavaux.

Ein Dorff in der Pfarr und Amt Stäffis (Eſtavayé) in dem Gebiet der Stadt Freyburg.

Auterive. Siehe Altenryff.

Auterive, auch Hauterive.

Ein Dorff in der Pfarrey S. Blaiſe, in der Meyerey von Tielle in der Souverainitet Neuburg.

Autignie.

Ein Dorff, Kirch und Pfarr in der alten Landſchafft der Stadt Freyburg, dahin Cottens, Chenens und andere Oerter Pfarr-genöſſig, und die Pfarr unter den Decanat von Prez gehöret.

Autmarus. Siehe Otmar.

Auvernier.

Oder Avernach, ein groß Dorff in der Pfarr Colombier an dem Neuburger-See, in der Meyerey de la Côte, in der Souverainitet Neuburg.

Auvic. Siehe Vic.

Avully.

Ein Dorff, Kirch und Pfarr in dem Gebiet der Stadt Genff, allwohin A. 1716. ein Kirch gebauen worden, welche mit Artigny einen gemeinſamen Pfarrer hat.

Auw.

Von dieſerm Namen ſind in dem Gebiet der Stadt Zürich, ein von dem ehemahligen Kayſerlichen General Hans Rudolff Werdmüller um die Mitten des XVI. Seculi in der Pfarr und Herrſchafft Wädenſchwyl angelegter luſtiger Sitz an dem Zürich-See zwiſchend einem ſchönen Eichwald, und einem Fiſch-reichen Weyer; ſodann einige Häuſer in der Pfarr Zell, einige Häuſer in der Pfarr Wyla, und auch an zweyen Orten Häuſer in der Pfarr Bauma, alle in der Grafſchafft Kyburg; ſodann

In dem Gebiet der Stadt Bern, etliche Höfe an der Seiten der Senſen in der Pfarr Neuenegg, in dem Land-Gericht Sternenberg, und etliche Häuſer, und ein Fahr in der Pfarr Auwenſtein, in dem Amt Caſtelen.

In

Ein Gott Preise Kraft und große Kunst sey von Ewigkeit. Amen. Amen. Amen

Tonart, die Tonleiter, welche mit einem bestimmten Tone beginnt. Man unterscheidet die Tonarten in zwei Hauptarten, in Dur- und Molltonarten. Jede Tonart hat ihre eigenthümliche Tonleiter, welche sich von der Tonleiter jeder anderen Tonart durch die Stellung der Halbtöne unterscheidet. Die Tonleiter der Durtonart besteht aus zwei gleichen Theilen, jeder Theil aus zwei Ganztönen und einem Halbtone. Die Tonleiter der Molltonart besteht aus zwei ungleichen Theilen, der erste Theil aus einem Ganzton und einem Halbton, der zweite Theil aus einem Ganzton und zwei Halbtönen. Jede Tonart hat ihre Verwandten, d. h. solche Tonarten, welche mit ihr die meisten Töne gemein haben. Die Verwandten der Durtonart sind: die Molltonart, welche mit ihr gleiche Vorzeichnung hat, die Molltonart, welche mit ihr gleiche Grundtonart hat, die Durtonart, welche mit ihr gleiche Dominante hat. Die Verwandten der Molltonart sind: die Durtonart, welche mit ihr gleiche Vorzeichnung hat, die Durtonart, welche mit ihr gleiche Dominante hat, die Molltonart, welche mit ihr gleiche Dominante hat. Siehe Dur, Moll, Vorzeichnung.

Tonbild

(1799 von Chladni erfunden) ein Instrument, durch welches Schwingungsfiguren sichtbar gemacht werden. Siehe Chladni'sche Klangfiguren.

Tonbilder von Reinick

Op. 1. Heft 1. Nr. 1. Der Abend. Nr. 2. Der Morgen. Nr. 3. Der Frühling. Nr. 4. Der Sommer. Nr. 5. Der Herbst. Nr. 6. Der Winter.

Tonbuchstaben, Tonschrift, Tonzeichen

Die musikalischen Zeichen, welche die Tonhöhe und Tondauer bezeichnen. Siehe Notenschrift, Notenschlüssel, Vorzeichnung, Versetzungszeichen, Tonleiter, Tonart, Intervall, Takt, Pausen, Verzierungen, Dynamische Zeichen, Vortragszeichen.

Ehe, die sich dem Gesetze widersetzt, ist ungültig. Ehen, welche das Gesetz für ungültig erklärt, sind nichtige Ehen

[illegible] [illegible] [illegible] [

Aydgenosschafft. Siehe Eydgenoßschafft.

Ayent.

Ein Dorff und Pfarr in dem Zehenden Sitten in dem Land **Wallis** / ob S Leonhard, auf einem ſehr fruchtbaren Berg, über welchen ein Weg von dannen von 4. Stunden lang in das Sibenthal gehet; Vor dieſem hatten daſelbſt die Frey-Herren von Thurn die Gericht und ein gut Schloß, welches aber A. 1376. von den Landleuthen in dem wider ſie geführten Krieg zerſtöhrt worden; dermahlen aber gehören die Gericht daſelbſt dem Biſchoff zu Sitten, der daſelbſt ein Groß-Caſtellan hat. *Stumpf. Chron. Helvet.* lib. II. c. 11.

Ayer.

Ein Dorff in dem Thal Einfiſch, in der Pfarr gleiches Namens, in dem Zehenden Syders in dem Land **Wallis**.

Aymallier.

Ein ehemahliges Geſchlecht in der Stadt **Genff** / aus welchem Leodegarius A. 1466. Sindic daſelbſt geweſen.

Ayre, l'Ayre.

Allda die Gränzen zwiſchend dem Welſch Berner-Gebiet, und der Frey-Grafſchafft Burgund, in dem Amt Neuws.

Atzellen. Siehe Alzellen.

Atzen. Siehe Aatzen.

Atzenweilen.

Ein Dörfflein in der Pfarr Bußnang, in den niedern Gerichten der Commenda Tobel, in der Land-Grafſchafft **Thurgöw**.

Von Atzigen.

Ein Geſchlecht in dem Land **Unterwalden** ob dem Kernwald, aus welchem Johann Melchior A. 1676. und 1680. Land-Amman, und auch 1683. Panner-Herr Ob und Nid dem Kernwald worden.

Azimus.

Ein ausgeſtorbenes Geſchlecht in der Stadt **Baſel** / aus welchem Leonhard A. 1511. Meiſter und des Kleinen Rahts worden.

Atzmaas.

Auch **Atzmans** und **Aſmatz** / ein Dorff an dem Scholberg an der lincken Seiten des Rheins in der Herrſchafft Wartau gelegen, Evangeliſcher Religion, gehörte vormahls in die Pfarr Wartau bis A. 1734. da Selbiges nebſt einigen benachbarten Orten, als dem Walſer-Berg nebſt denen Häuſern zu Matug, Trübenbach und am Rhein, ein eigene Kirchen und Pfrund erichtet, und folglich die Freyheit erhalten aus einem Vorſchlag von Evangeliſch Glarus einen Pfarrer zuerwehlen. Der Landvogt zu Sargans halt daſelbſt auch alljährlich ein Buſſen-Gericht, und A. 1499. in dem Schwaben-Krieg hielten die Eydgenoſſen daſelbſt jederzeit eine ziemliche Anzahl Mannſchafft, die gleich vorüber jenſeits des Rheins gelegene Lands-Knecht abzuhalten, wie dann ſelbige auch ſich nicht in die ihnen anerbottene Schlacht mit ihnen wagen dörffen, ſondern nur mit allerhand Schmach-Reden ihnen zugerufft und zuſchänden getrachtet. *Stumpf. Chron. Helv.* lib. 13. cap. 14. Es erlitte auch dieſeres Dorff den 25. Dec. 1716. eine groſſe Feuers-Brunſt.

Allgemeine
Literatur-Zeitung.

Intelligenz-Blatt

zu der

ALLG. LIT. ZEITUNG.

Num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

Jahrgang 1804.

Digitized by Google

B.

Baaghart.

Ein ausgestorbenes Geschlecht in der Stadt Zürich, aus welchem Hans A. 1476. der Schlacht bey Murten beygewohnt, und Ambrosi, des Grossen Rahts A. 1581. gestorben.

Baalen oder Balen.

Ein Dorf in der Pfarr Saas in dem Zehenden Visp in dem Land Wallis.

Baali, auch Bali.

Ein Geschlecht in dem Land Unterwalden Nid dem Kernwald, aus welchem noch in dem lauffenden Seculo einige des Land-Rahts gewesen.

Baan oder Bann.

Ein ausgestorbenes Geschlecht in der Stadt Zürich, aus welchem Ulrich, der Mahler A. 1572. des Grossen Rahts gewesen.

Baar. Siehe Bar.

Baaters-Alp.

Eine Alp in dem Land Appenzell, auf welchem ein gut Kupfer-Wasser sich befindet. Walser Appenzell. Chron. p. 32.

Babenberg.

Ein ausgeſtorbenes Geſchlecht in der Stadt Solothurn, aus welchem Daniel A. 1498. Seckel-Meiſter und von A. 1500. bis 1504. und folglich wiederum von A. 1513. bis 1517. Schultheiß der Stadt Solothurn geweſen, und immittelſt in der im Aprill 1499. bey dem Bruderholz, zwiſchen den Eydgenoſſen, und denen Kayſerlichen und Schwäbiſchen Bundsgenoſſen vorgegangenen Schlacht das Commando geführet; A. 1501. Geſandter auf dem Bund-Schwur zu Baſel, da ſelbige Stadt in den Eydgenößiſchen Bund aufgenommen worden, geweſen, und auch A. 1513. in dem Zug vor Dijon in Burgund, als Hauptmann, mit dem Panner von Solothurn dahin gezogen.

Baccæ. Siehe *Bex.*

Baccuet.

Ein Geſchlecht in der Stadt Genf, aus welchem Paulus A. 1632. Pfarrer und zugleich auch Profeſſor Philoſophiæ allda worden, und zwey *Diſputationes Phyſicas*, eine *de Mundo*, und die andere *de Materia prima*, A. 1634. zu Genf in 4to herausgegeben: Hoſeas ein Apotheker daſelbſt aber A. 1670. in 8vo *l'Apoticaire charitable* drucken laſſen.

Bach.

Ein Berg in dem Grindelwald in der Vogtey Interlacken; ein Dorf genannt zum Bach in der Pfarr Schwarzeneck in dem Amt Thun; ein Bauren-Hof genannt im Bach in dem Amt Trachſelwald, alle in dem Gebiet der Stadt Bern.

Auf dem Bach iſt das Kloſter S. Petri Martyris in dem Flecken Schweitz, allwo vor dieſem auch eine Burg gleiches Namens ſoll geſtanden ſeyn, von welchem unter dem Artickul Schweitz, und gleich hernach zum Bach das mehrere vorkommen wird.

Hinter dem Bach einige Häuſer in der Pfarr Nieder-Glatt in der Grafſchaft Toggenburg.

Am Bach.

Ein Geſchlecht zu Moericken in dem Aergöw, aus welchem Werner A. 1425. Abt zu Cappel worden, auch dieſem Kloſter bey 46. Jahren

Jahren rühmlich vorgeſtanden, und nachdem daſſelbe immittelſt in dem alten Zürich-Krieg von den Eydgenoſſen ſo übel mitgenommen worden, daß es ſieben Jahr lang als zerſtört anzuſehen geweſen, ſelbiges wiederum geſäubert und erneuert hat. *Stumpf. Chron. Helv.* lib. VI. c. 34.

Zum Bach.

Ein ausgeſtorbenes Geſchlecht in der Stadt Bern, welches ehemals ſeinen Edel-Sitz auf Langeneck, in der Gemeinde Diesbach ſoll gehabt haben, und aus welchem ſich Conrad, ein Ritter, A. 1305. und einer A. 1345. des Groſſen Rahts zu Bern findet, ſonderlich aber ſich bekannt gemacht Georg, welcher auch Hubelmann genannt worden, der A. 1527. als einer der Hauptleuthe, der von der Stadt Bern dem König Fraaciſco I. von Frankreich zugeſtandenen Völcker, viel Plätze in dem Herzogthum Mayland, und A. 1528. auch in dem Königreich Neapoli erobern helfen, und einer der wenigen Hauptleuthe, die wieder nach Hauſe kommen, geweſen, worauf er A. 1530. Landvogt in das Meynthal und 1534. des Kleinen Rahts worden, A. 1536. die Avantgarde in dem Zug in die Waat geführet, hernach Commandant, und folglich Landvogt zu Iferten worden, auch einer der Hochoberkeitlich verordneten Beyſitzer der zu Lauſanne im gleichen Jahr angeſtellten Religions-Diſputation geweſen, und A. 1543. als der Letzte dieſes Geſchlechts geſtorben: einige achten auch aus dieſem Geſchlecht geweſen zu ſeyn Burkhard de Rivo, der A. 1310. Probſt zu Amſeltingen geweſen.

Ein Geſchlecht in dem Land Schweitz, aus welchem Conrad A. 1340. Zeuge eines Verglichs zwiſchen dem Land Unterwalden und dem Kloſter Interlacken geweſen; und wollen einige, daß an dem Ort, wo jetzt das Kloſter auf dem Bach zu Schweitz ſtehet, ein Schloß geſtanden ſey, deſſen Beſitzer ſich zum Bach geſchrieben, und vielleicht das Kloſter geſtiftet haben möchten. Lang. Grundriß *P. I. pag.* 797.

Ein ausgeſtorbnes Geſchlecht, in dem Land Unterwalden ob dem Wald, aus welchem Werni A. 1422. vor Bellenz geblieben.

Noch ein Geſchlecht in der Gemeinde Baar in dem Land Zug, aus welchem Matthias A. 1639. und Jacob A. 1666. Ammann des

Orts Zug, auch Verſchiedene von Zeiten zu Zeiten des Rahts geweſen, und noch ſind.

Bachen ⸗ Bülach.

Ein Dörflein in der Pfarr und Obervogtey Bülach in dem Gebiete der Stadt Zürich, zwiſchen Kloten und Bülach gelegen.

Bachetel: Bernhardinus.

Abt von S. Laurent, war A. 1554. König Henrici II. von Frankreich Geſandter in der Eydgenoßſchaft.

Bachgaden.

Ein Haus ſamt Gütern in der Pfarr, Gemeinde und Landvogtey Wädenſchweil, Bergs halben, in dem Gebiete der Stadt Zürich.

Bachlen.

Einige Häuſer oben an dem Greiffenſee in der Pfarr Mur in der Zürichiſchen Landvogtey Greiffenſee.

Bachmann.

Ein Geſchlecht in der Stadt Bern, aus welchem Peter A. 1466. und auch etliche andere folglich des Groſſen Rahts worden, und obrigkeitliche Aemter bekommen: In dem vorigen Seculo ward Samuel A. 1662. Pfarrer zu Feerenbalm, 1669. zu Burgdorf, 1672. Diacon in der Stadt Bern, 1691. Predicant, und 1696. erſter Pfarrer und Decanus in derſelben, A. 1703. aber wegen Schwachheiten des Decanats und der Canzel entlaſſen, und iſt A. 1709. geſtorben. Deſſen Bruder Franz Ludwig ward A. 1663. Pfarrer zu Schangau 1671. zu Seeberg und A. 1696. zu Segriswеil, und in gleichem Jahr Decan des Thuner-Capitels, und ſtarb A. 1704. Er hat A. 1697. *Flavels* Groſſes Werk eines Chriſten, aus dem Engelländiſchen in das Deutſche überſetzt herausgegeben, auch ſonſt viel Engelländiſche Bücher überſetzt in Schriften hinterlaſſen.

Ein Geſchlecht in der Gemeinde Menzingen in dem Ort Zug, aus welchem Johannes A. 1483. Landvogt in den Freyen Aemtern, Conrad A. 1515. und 1531. Landvogt zu Baden, Ulrich A. 1528. Landvogt zu Mendrys, Conrad A. 1556. Landvogt zu Sargans,

Oswald

Badener A. 1. Bad. Bl. 1. Bad. Bll. 1. Bad. Blätter 1. Bad. Bll. 1. Bad. Blätter 1. Bad. Bll. 1. Bad. Blätter

fels zu begeben mit Beybehaltung aller obbemeldten Compagnie, wozu ihm noch eine Penſion von 1000. Pf. auf den Ritter-Orden S. Ludovici angewieſen worden. Er iſt nun daſelbſt auch ein Mitglied des Catholiſchen Landrahts.

Bachofen.

Ein Geſchlecht in der Stadt Zürich, aus welchem Conrad A. 1489. des Groſſen Rahts, A. 1490. Zunftmeiſter, A. 1493. Statthalter, 1503. Schirmörtiſcher Hauptmann des Stiftes St. Gallen und 1503. des Rahts von freyer Wahl worden, und A. 1517. geſtorben. Es findet ſich auch, daß Beat A. 1532. und 1550. und ein anderer gleiches Namens A. 1576. Zunftmeiſter, wie auch verſchiedene andere des Groſſen Rahts worden, und ein und andere obrigkeitliche Aemter bedienet: In dem Geiſtlichen Stand war M. Nicolaus zu der Zeit der Religions-Veränderung Chorherr des Stiftes zum groſſen Münſter, und iſt den 19. Julii A. 1530. geſtorben. Auch ſind hernach Verſchiedene aus einem Geſchlecht auf Pfarrdienſte in und auſſer dem Zürich-Gebiet befördert worden; ferners haben ſich Unterſchiedliche aus ſelbigen in der Uhrenmacher-Kunſt, und ſonderlich bey Ausgang des vorigen Seculi Felix und Hans Conrad in Verfertigung der Perpendicul-Uhren hervorgethan; ſo haben auch Einige aus ſelbigem eine und andere Schriften hinterlaſſen, und zwar Matthias, der nach und nach Pfarrer zu Steckboren, Glarus, Heriſau und Dillſtorf worden, und A. 1598. geſtorben, eine Appenzeller-Chronick in Schrift: Hans Ulrich eine Beſchreibung eines neuen Inſtruments, durch welches man allerhand Sonnenuhren ſamt den XII. himmliſchen Zeichen aufreiſſen kan, zu Zürich A. 1627. in 4. in Druck, und insbeſondere iſt zu merken

Hans Ulrich

der in Dec. 1639. gebohren, und A. 1669. zu einem Kirchendiener angenommen worden, folglich ſich in fremde Länder begeben, von dem berühmten Philipp von Zeſen A. 1669. in die Fruchtbringende Geſellſchaft unter dem Namen des Süſſen, aufgenommen, und auch hernach zu einem gekrönten Poeten erkläret worden: Nach ſeiner Zurückkunft in das Vaterland ward er A. 1674. Pfarrer auf Burg bey Stein, 1678. zu Biſchoffzell, und 1619. zu Rickenbach, allwo er auch den 17. Sept. 1700. geſtorben. Er hinterließ in Druck

Kräftige

Deutsches Reich erhalten", eine Entschädigung, welche die Reichsregierung nicht gewähren kann, weil sie nicht über die Mittel verfügt. Solche Mittel besitzen nur die Einzelstaaten, und diese sind auch nicht gewillt, sie für die Zwecke des Reichs zu verwenden. Deshalb sind Deutsches Reich und Einzelstaaten, also beide Körperschaften, die sich gegenseitig ergänzen, gleichmäßig an der Erfüllung der Verpflichtungen beteiligt.

Wenn nun die Reichsregierung, wie sie in ihrer Denkschrift vom 15. Februar 1904 erklärte, sich gedrängt sah, die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juli 1900 zu beantragen, so ist es nicht zu verwundern, daß sie auf Widerspruch stieß. Es ist aber auch nicht zu verwundern, daß sie trotz dieses Widerspruches ihre Absicht zu verwirklichen sucht und zu diesem Zwecke den Reichstag mit einer Novelle zu dem Gesetze vom 7. Juli 1900 befaßt hat.

Diese Novelle ist dem Reichstage in der 11. Session, 10. Legislaturperiode, 1. Session, Nr. 1 zugegangen. Sie hat folgenden Wortlaut:

Gesetz Entwurf

betreffend Abänderung des Gesetzes, betreffend die Entschädigung für Verluste, welche Deutsche durch Aufstände in Afrika und Südsee erleiden.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen, verordnen im Namen des Reichs, nach Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz, betreffend die Entschädigung für Verluste, welche Deutsche durch Aufstände in Afrika und Südsee erleiden, vom 7. Juli 1900, wird wie folgt abgeändert:

1. Im § 1 Absatz 1 werden die Worte „Deutsch-Ostafrika, Kamerun, Deutsch-Südwestafrika" durch die Worte „Deutsch-Ostafrika, Kamerun, Deutsch-Südwestafrika, Togo" ersetzt.

2. Im § 2 Absatz 1 werden die Worte „Deutsch-Ostafrika, Kamerun, Deutsch-Südwestafrika" durch die Worte „Deutsch-Ostafrika, Kamerun, Deutsch-Südwestafrika, Togo" ersetzt.

Artikel 2.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Entschädigung für Verluste, welche Deutsche durch Aufstände in Afrika und Südsee erleiden, vom 7. Juli 1900, finden auf Togo keine Anwendung.

an einem Strand (Ufer bei) an der Küste, Meeres gestade,
Ufer, Strand, Küste, Gestade, Gestade des Meeres, Meeres-
ufer, Meeresstrand, Meeresküste, Meeresgestade, Ufer des Meeres,
Strand des Meeres, Küste des Meeres, Gestade des Meeres,
an Ufer, Strand, Küste, Gestade, Meeresufer, Meeresstrand,
Meeresküste, Meeresgestade, Ufer des Meeres, Strand des Meeres,
Küste des Meeres, Gestade des Meeres, Ufer, Strand, Küste,
Gestade, Meeresufer, Meeresstrand, Meeresküste, Meeresgestade,
Ufer des Meeres, Strand des Meeres, Küste des Meeres, Gestade
des Meeres, Ufer, Strand, Küste, Gestade, Meeresufer, Meeres-
strand, Meeresküste, Meeresgestade, Ufer des Meeres, Strand des
Meeres, Küste des Meeres, Gestade des Meeres, Ufer, Strand,
Küste, Gestade, Meeresufer, Meeresstrand, Meeresküste, Meeres-
gestade, Ufer des Meeres, Strand des Meeres, Küste des Meeres,
Gestade des Meeres, Ufer, Strand, Küste, Gestade, Meeresufer,
Meeresstrand, Meeresküste, Meeresgestade, Ufer des Meeres,
Strand des Meeres, Küste des Meeres, Gestade des Meeres,
Ufer, Strand, Küste, Gestade, Meeresufer, Meeresstrand, Meeres-
kü

Bachthalen.

Ein Bauer-Hof in der Pfarr Meyers-Cappel in der Vogtey Gongoldſchweil und dem Gebiet der Stadt Zug.

Bachthaler.

Ein ausgeſtorbenes Regimentsfähig-geweſenes Geſchlecht in der Stadt Bern.

Bachtelberg.

Ein Berg und Baurenhof darauf, in der Pfarr Wald in der Zürichiſchen Landvogtey Grüningen, auf welchem eine Hochwacht, die auch auf Ohrn geheiſſen wird.

Baciochi.

Ein Geſchlecht in dem Flecken *Luggarus* und *Briſago* ſelbiger Landvogtey, aus welchem Oliverius A. 1591. von Pabſt Gregorio XIV. zum päbſtlichen Ritter und Equite aurato ernennt worden. Verſchiedene von Briſago Gebürtige haben zu Ausgang des XVI. Seculi in Geſellſchaft der benachbarten Mayländiſchen Banditen ſo viele Diebſtähle und Mordthaten in den Eydgenößiſchen Enetbirgiſchen Vogteyen verübet, daß die dort regierenden Orte A. 1598. ſechs Geſandten eigens dahin geſchickt, und dieſe die Strafbaren von ſelbigen nebſt andern aus dortigem Land für ewig, mit Einziehung ihrer Habe und Güter zu obrigkeitlichen Händen, verwieſen; nachdem aber dieſe deſſen ungeachtet in ihren räuberiſchen und mörderiſchen Unthaten fortgefahren, ſind gedachte dortregierenden Orte bemüßiget worden, 120. Mann zum Schirm ihrer dortigen Unterthanen dahinzuſenden, und zu Abhaltung ſolcher räuberiſchen Rotte andere gedeyliche Anſtalten zu machen, auch darmit für einige Zeit fortzufahren, bis die Sicherheit ſelbiger Orten wieder hergeſtellet worden. Stettler Nüchtländiſ. Geſch. Part. II. p. 384. 391.

Bactiacum. Siehe *Bex.*

Bad.

Ein Haus ſamt Gütern in der Pfarr Bauma in der Grafſchaft Kyburg, und ein anderes in der Pfarr Egg in der Herrſchaft Grüningen, beyde in dem Gebiete der Stadt Zürich.

Ein Bad, welches aber nicht viel gebraucht wird, und dabey eine Capelle ſtehet, in der Pfarr Lutern in dem Amt Williſau; wie auch ein Weinſchenk-Haus in der Pfarr und Vogtey Triengen, beyde in dem Gebiete der Stadt Lucern.

Es wird auch alſo genennet der Ort in dem Land Wallis, wo das Brüger-Bad befindlich. Siehe Brüger-Bad.

Auch ein Bauren-Hof in der Pfarr Sarnenſtorf und dem Amt Bettweil in den Obern Freyen Aemtern.

Baden: Grafſchaft und Landvogtey.

Eine Landſchaft zwiſchen den Flüſſen Rhein, Aar und Reuß gelegen, von einigen Stunden in der Länge, von wenigern aber in der Breite, durch deren Mitte die Limmat, bis ſie ſich in die Aar ergieſſet, lauffet. Sie gränzet gegen Aufgang an das Gebiet der Stadt Zürich, gegen Niedergang wird ſie durch die Reuß von dem Gebiete der Stadt Bern und den untern Freyen Aemtern geſöndert; gegen Mittag ſtöſſet ſie an die gleichen Freyen Aemter und einen Theil des Züricher-Gebiets, und gegen Mitternacht unterſcheidet ſie theils der Rhein von dem Fürſtlich-Schwartzenbergiſchen Klettgau und den Oeſterreichiſchen Waldſtätten, theils aber gränzet ſie auch an das Frickthal. Sie hat ſchöne Korn-Felder, bringt viele Baum-Früchte hervor, und ſonderlich längſt der Limmat und Aar einen zimlichen Weinwachs; auch findet man in ſelbiger viel Stuff- und Bon-Erzt.

Dieſe Land- und Grafſchaft wird neben der Stadt gleiches Namens, von welcher gleich ein eigener Articul folget, eingetheilet in 8. Aemter, als das von Rordorf, Wettingen, Dietikon, Gebisdorf, Siggenthal, Birnenſtorf, Erendingen und Lütgeren, und ſodann auch in die äuſere ſogenannte Biſchöffliche (Conſtanziſche) Aemter Keiſerſtuhl, Klingnau und Zurzach, von welchen, wie auch denen in dieſer Grafſchaft gelegenen Kloſter Wettingen, Malteſiſcher Commenda Lütgeren ꝛc. bey jedem abſonderlichen Articul das mehrere angebracht werden wird. Es werden in derſelben beyde Religionen, die Evangeliſche, (welche in verſchiedenen Orten A. 1526. und hernach auch an andern Orten A. 1529. angenommen worden,) und die Catholiſche geübet, doch übertrifft die Anzahl der letztern Glaubensgenoſſen die erſten; auch wird den Juden an einigen Orten in dieſer Grafſchaft der Aufenthalt geſtattet. Dieſe Grafſchaft

hat

Buch ist. Es ist nicht gleich Lesen gelesen. Wer das Lesen für Arbeit hält, der wird es nicht gern thun. Wer es aber für Vergnügen hält, der liest täglich, und es kann ihn nichts davon abhalten. Auch ist es nicht gleich, was man liest. Wer nur Romane, Novellen, Zeitungen, und dergleichen und Bücher, die keinen wahren Werth haben, liest, der wird nicht viel Nutzen davon haben. Wer aber gute Bücher liest, der wird sich dadurch bilden, und wird sich nicht nur Kenntnisse, sondern auch Weisheit erwerben. Wer gute Bücher liest, der wird sich dadurch allmählig vervollkommnen können. Wer lesen, Bücher kaufen und Zeit zum Lesen haben will, der muß sich einschränken, und muß nicht alles haben wollen, was andere haben. Wer sich einschränken kann, der kann sich alles verschaffen, was er will. Wer sich aber nicht einschränken kann, der wird sich nie etwas verschaffen können, und wird immer arm bleiben. Wer sich einschränken kann, der wird auch Zeit zum Lesen haben. Wer sich nicht einschränken kann, der wird keine Zeit zum Lesen haben, weil er immer arbeiten muß, um das zu verdienen, was er braucht. Wer sich einschränken kann, der wird auch Bücher kaufen können. Wer sich nicht einschränken kann, der wird keine Bücher kaufen können, weil er immer das Geld, was er hat, für andere Dinge ausgeben muß. Wer sich einschränken kann, der wird auch Lust zum Lesen haben. Wer sich nicht einschränken kann, der wird keine Lust

1541. Richard von Wedderop und Mitbürger.
1542. Johann Hoyer und Mitbürger.
1543. Johann Hoyer und Mitbürger, Bürgermeister.

Liste der Bürgermeister Regierung seines Nachfolgers.

1543	1. Juli.	Johann Hoyer und Heinrich Rode.
		Nach Hoyers Tode 1. Juli bis 31. Dezember.
Kayser	1544.	Heinrich Rode, Bürgermeister.
Hoyer	1545.	Johann Hoyer.
Rode	1546.	Heinrich Rode.
Hoyer	1547.	Johann Hoyer.
Rode	1548.	Heinrich Rode.
Hoyer	1549.	Johann Hoyer.
Rode	1550.	Heinrich Rode, Bürgermeister seit Neujahr.
Hoyer	1551.	Johann Hoyer.
Rode	1552.	Heinrich Rode.
Hoyer	1553.	Johann Hoyer.
Rode	1554.	Heinrich Rode.
Hoyer	1555.	Johann Hoyer.
Rode	1556.	Heinrich Rode.
Hoyer	1557.	Johann Hoyer.
Rode	1558.	Heinrich Rode, † 10. Oktober Jubilate.
Hoyer	1559.	Johann Hoyer.
Rode	1560.	Heinrich Rode.
Hoyer	1561.	Johann Hoyer, † 1. Januar.
Rode	1562.	Heinrich Rode, Bürgermeister. Am Montag nach Epiphanias Crönk statt in der Kämmerei.
Kayser	1563.	Hans Kayser.
Rode	1564.	Heinrich Rode.
Kayser	1565.	Hans Kayser.
Rode	1566.	Heinrich Rode.
Kayser	1567.	Hans Kayser.
Rode	1568.	Heinrich Rode.
Kayser

Zehnder 1483, Hermann Heinr. Jena stirbt mit. Zehnder 1483, Hermann Heinr. Jena stirbt mit.
Zehnder 1483, Hermann Heinr. Jena stirbt mit.
Zehnder 1483, Hermann Heinr. Jena stirbt mit.

Balen, 1111. Sal. bei Wingen.
Balenbach, 1111. Sal. bei Wingen, Bach.
Balenbach, 1111. Sal. bei Wingen, Bach.
Balenbach, 1111. Sal. bei Wingen, Bach

Zehnder, 1880, Joseph, Bildhauer.
Zehnder, 1880, Wilhelm, Bildhauer.
Zeller, 1871, Eduard, Maler.
Zeller, 1871, Albert Heinrich, Ingenieur, stud. mech.
Zeller, 1871, Albert Heinrich, Ingenieur, stud. mech.
Zeller, 1871, Johann Jakob, Kaufmann, stud. mech.
Zeller, 1871, Johann Jakob, Kaufmann, stud. mech.

Zimmermann, 1880, Albert, Maler.
Zimmermann, 1880, Hermann, Maler.
Zimmermann, 1880, Hermann, Maler.
Zimmermann, 1880, Hermann

Bak 1870. Edward Elliot.
Baker 1870. Thomas Thomas. Jun. ofter wd.
Baker 1870. Daniel Elliot.
Baker 1870. Robert Elliot.
Baker 1870. Mary Ann Elliot.
Baker 1870. Thomas Thomas. Sen. ofter wd.
Baker 1870. Thomas Elliot.
Baker 1870. Joseph Elliot.
Baker 1870. Sarah Ann Thomas.
Baker 1870. Elizabeth Elliot.
Baker 1870. Mary Elliot.
Baker 1870. Thomas Thomas. wd. ofter Thos. Thomas. Jun.
Baker 1870. Edward Elliot. wd. ofter Edward Elliot.
Baker 1870. Edward Elliot.
Baker 1870. Sarah Ann Elliot.
Baker 1870. Thomas Elliot.
Baker 1870. Mary Elliot.
Baker 1870. Joseph Elliot.
Baker 1870. Elizabeth Elliot.
Baker 1870. Thomas Thomas. wd. ofter Thos. Thomas. Sen.
Baker 1870. Thomas Elliot.
Baker 1870. Joseph Elliot.
Baker 1870. Sarah Ann Thomas.
Baker 1870. Elizabeth Elliot.
Baker 1870. Mary Elliot.
Baker 1870. Thomas Thomas. wd. ofter Thos. Thomas. Jun.
Baker 1870. Edward Elliot. wd. ofter Edward Elliot.
Baker 1870. Edward Elliot.
Baker 1870. Sarah Ann Elliot.
Baker 1870. Thomas Elliot.
Baker 1870. Mary Elliot.
Baker 1870. Joseph Elliot.
Baker 1870. Elizabeth Elliot.
Baker 1870. Thomas Thomas. wd. ofter Thos. Thomas. Sen.
Baker 1870. Thomas Elliot.
Baker 1870. Joseph Elliot.
Baker 1870. Sarah Ann Thomas.
Baker 1870. Elizabeth Elliot.
Baker 1870. Mary Elliot.

Bäder, die Quelle.

Bäck, auch Bäcke, Backe, Backen, Backenbart, Backenbart bei Soldaten, Backenbart bei Soldaten, Backenbart bei Soldaten

offenbar auch von seinen Freunden, Wimpfeling, Locher, gebraucht worden sind. Eck selbst hat sie in seinen Briefen an Pirkheimer, Peutinger, Wimpfeling und auch sonstwohin verwendet, wo er seine Gelehrsamkeit zeigen wollte. Er hat sie auch in seinen Predigten, wie in seinen Vorlesungen angebracht, wofür wir nur auf die S. 74 erwähnte Predigt über Mariä Himmelfahrt verweisen. Auch in seinen Briefen an Luther, in seinen Schriften gegen Luther und in seinen Predigten über Luther hat er sie gebraucht. Sie sind ihm eben geläufig geworden, und sein Gedächtniß und Gemüth sind mit Beispielen aus der Geschichte, mit Sprüchen und Sentenzen der Alten so angefüllt, daß sie seinen Vorstellungen, Gedanken und Worten sich ganz von selbst darbieten. Eck hat sich auch in seinen Predigten nicht gescheut, sich selbst, seine Gelehrsamkeit, seine Reisen u. s. w. zum Gegenstande seiner Predigten zu machen. Er hat sich auch nicht gescheut, seine Predigten zu drucken, und sie mit Anmerkungen zu versehen, in welchen er sich selbst lobt. Er hat sich auch nicht gescheut, seine Predigten, wenn sie gedruckt waren, noch einmal zu halten

Anfang im 17ten, mit Ende d. 18. 1. 1. in einigen Stücken alter Zeit, in andern neuer Zeit, in einigen Stücken Mittelzeit, mit Ende d. 18. 1. 1. Die Zeh. ist in Ansehung der Zeitrechnung, Zeitbestimmung, Zeitkenntniß, Zeitgebrauch, und Zeitmessung, Zeitmaß, Zeitart, Zeitalter, Zeitlänge, und Zeitlosigkeit, Zeitfolge, Zeitordnung, Zeitverbindung, Zeitverhältniß, Zeitgemäßheit, Zeitschicklichkeit, Zeitbequemlichkeit, Zeitnutzbarkeit, Zeitgewinn, Zeitverlust, Zeitmangel, Zeitüberfluß, Zeitkürze, Zeitlänge, Zeitdauer, Zeitgeschwindigkeit, Zeitlangsamkeit, Zeitpunkt, Zeitraum, Zeitgegenwart, Zeitvergangenheit, Zeitzukunft, Zeitgegenwärtigkeit, Zeitvergangenheit, Zeitzukünftigkeit, Zeitgleichheit, Zeitungleichheit, Zeitähnlichkeit, Zeitunähnlichkeit, Zeitverschiedenheit, Zeitgleichförmigkeit, Zeitungleichförmigkeit, Zeitbeharrlichkeit, Zeitunbeharrlichkeit, Zeitbeständigkeit, Zeitunbeständigkeit, Zeitwechsel, Zeitbeschaffenheit, Zeitumstand, Zeitlage, Zeitgelegenheit, Zeitmöglichkeit, Zeitunmöglichkeit, Zeitwirklichkeit, Zeitunwirklichkeit, Zeitnothwendigkeit, Zeitzufälligkeit, Zeitbestimmung, Zeitunbestimmtheit, Zeitbestimmbarkeit, Zeitunbestimmbar

nen Lande. In einer der Schlacht Chlodwigs angehörigen Sage wird erzählt, daß er, als er sich in Tours befand, in der Kirche des heiligen Martin, d. i. des daselbst in hohem Ansehen stehenden Bischofs Martin, ein Gebet verrichtet habe. Da habe er, während er betete, ein Zeichen gesehen, das ihm Sieg verhieß. Dieses Zeichen sei ein Kreuz gewesen, das über dem Altare des heiligen Martin erschienen sei. Dieses Kreuz habe ihn, als er betete, mit Freude erfüllt. Er habe sich daher vorgenommen, dem heiligen Martin, wenn er durch dessen Fürbitte den Sieg erhalte, reiche Geschenke zu machen. Als er dann siegreich aus der Schlacht hervorgegangen sei, habe er, wie er gelobt hatte, dem heiligen Martin Geschenke gemacht. Diese Geschenke seien in Gold und Edelsteinen bestanden. Er habe sie dem heiligen Martin durch seine Gesandten überbringen lassen. Als diese Gesandten in Tours angekommen seien, seien sie in die Kirche des heiligen Martin gegangen, um zu beten. Da habe sich ihnen ein Mann genähert, der sich ihnen als Diener des heiligen Martin vorgestellt habe. Dieser habe sie gefragt, was sie wollen. Sie hätten ihm geantwortet, sie seien Gesandte des Königs Chlodwig, die dem heiligen Martin Geschenke überbringen sollen. Der Diener habe sie gefragt, ob sie wüßten, was sie dem heiligen Martin bringen sollen. Sie hätten ihm geantwortet, sie wüßten es nicht. Da habe der Diener gesagt, sie sollen ihm folgen. Er habe sie in die Kirche des heiligen Martin geführt. Dort habe er ihnen das Grab des heiligen Martin gezeigt und gesagt, sie sollen dort ihre Geschenke niederlegen. Sie hätten ihm geantwortet, sie wollen es tun, wenn sie wüßten, ob der heilige Martin sie annehme. Da habe der Diener gesagt, sie sollen ihre Geschenke niederlegen, wenn sie wollen, und sie sollen sie wieder mitnehmen, wenn sie woll

Schlüsse Erwähnung und Kenntnis der Schwarzkünstler zu finden. Ein Beispiel dafür bietet Hans Sachs, der in seinem Gedicht „Die Hexen mit dem Feuer" (1555) (Werke, ed. Keller, 5, 413 ff.) Nr. 1 (Vers 1—4) sagt: „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt." Ferner Nr. 2 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt." Ferner Nr. 3 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt." Ferner Nr. 4 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 5 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 6 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 7 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 8 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 9 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 10 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 11 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 12 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 13 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 14 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 15 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 16 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 17 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 18 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 19 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 20 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 21 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 22 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 23 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 24 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 25 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 26 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 27 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 28 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 29 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 30 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 31 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 32 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 33 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 34 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 35 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 36 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 37 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 38 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 39 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 40 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 41 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 42 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 43 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 44 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 45 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 46 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 47 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 48 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 49 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 50 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 51 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 52 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 53 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 54 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 55 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 56 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 57 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 58 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 59 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 60 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 61 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 62 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 63 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 64 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 65 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 66 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 67 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 68 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 69 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 70 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 71 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 72 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 73 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 74 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 75 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 76 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 77 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 78 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 79 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 80 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 81 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 82 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 83 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 84 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 85 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 86 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 87 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 88 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 89 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 90 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 91 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 92 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 93 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 94 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 95 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 96 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 97 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 98 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 99 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

Ferner Nr. 100 (Vers 1—4): „Ich will ein Hexen brennen lassen, Die hat mit Zauberei und Segen Vil Leut und Vieh vergeben und tödt."

man, unerachtet sie ziemlich lang ist, und weder Joch noch Pfeiler hat, dennoch mit schwären Lasten fähret. Gleich vor der Stadt auf der Seite der grossen Bäder befindet sich eine Wiese oder Matte, in welcher, wie auch in dem nächst darbey gelegenen Zimmer-Platz, von vielen Zeiten her kleine wolgestaltete und gezeichnete Würfel, Bader-Würfel genannt, heraus gegraben werden, von deren Materie und Ursprung verschiedene Meynungen walten, welche in denen von Johanne Scheuchzer und Georgio Altmann hierüber herausgegebenen eigenen Abhandlungen zu finden. Diese Wiese hat auch daher den Namen der Würfel- oder Spiel-Wiese. *Wagner Mercur. Helv.* pag. 53. Hottinger Alt. und Neu. Tom. IV. pag. 235.

Die Stadt Baden hat inner ihren Creutz-Steinen die Hohen und Nidern Gerichte, und ihre Einkünfte in Renten, Abzug, Umgeld und andern Gefällen, und befinden sich in selbiger zu deren Verwaltung ein Kleiner und ein Grosser Raht, von denen der Kleine Raht in dem Amts-Schultheissen, Alt Schultheissen, 10. Rahtsherren und dem Stadtschreiber bestehet. Zu einem Schuldheissen werden drey von Kleinem und Grossem Raht in die Wahl gethan, und dann von den Vierzigen des Grossen Rahts und 60. andern aus der gemeinen Bürgerschaft, mit Ausschluß des Kleinen Rahts, bey der jährlichen Regiments-Aenderung am letsten Sontag im Augusto, daraus Einer durch das Mehr, ohne Ausstand und Abtritt der Verwandten, neu erwehlt oder bestätiget. Solcher bleibt hernach ein Jahr lang in dem Amt, und præsidirt in allen Versammlungen der sogenannten Neuen Rähte und Richter, des Kleinen Rahts, wie auch des Kleinen und Grossen Rahts, wann beyde mit einander versammelt sind. Der gleich nach den Schuldheissen folgende Stadthalter wird von Kleinen und Grossen Rähten, die übrigen Kleinen Rähte und der Stadtschreiber aber von den Kleinen Rähten allein erwehlet. Aus diesen Kleinen Rähten werden jedesmal sechs Jahre lang das Rent-Spendmeister-Kirchenpfleger-Oberbau-Spittal-Seckelmeister- und Umgeldner-Amt verwaltet, und geschiehet die Wahl der drey ersten solcher Aemter allein von dem Kleinen, der vier letztern aber von Kleinen und Grossen Rähten; das Oberwaisenvogt-Amt aber muß der Jüngste des Kleinen Rahts versehen. Der Grosse Raht bestehet über den Kleinen noch aus 40. Personen. Ihr Vorderster

wird

Bild der Erscheinung in Betracht genommen wird, welches dem Auge sich darbietet, wenn es einen Gegenstand betrachtet. Dieses Bild ist nämlich nicht ein Bild des Gegenstandes selbst, sondern nur ein Bild der Lichtstrahlen, welche von dem Gegenstande ausgehen. Diese Bilder liegen innerhalb gewisser Grenzen auf der Netzhaut des Auges, und zwar in der Weise, daß jeder Punkt des Gegenstandes einen Punkt des Bildes auf der Netzhaut hervorruft. Die Netzhaut ist nämlich mit einer großen Anzahl von Nervenfasern, den sogenannten Sehnerven, versehen, welche sich in der Netzhaut ausbreiten und mit ihren Endigungen, den Nervenknöpfchen, die Netzhaut bilden. Diese Nervenfasern sind es, welche das Bild, das auf der Netzhaut entsteht, dem Gehirne zuführen, und sie haben es zu vermitteln, daß wir das Bild des Gegenstandes, welches auf der Netzhaut entsteht, wahrnehmen. Wenn nun ein Punkt des Bildes auf der Netzhaut entsteht, so werden die Nervenfasern, welche sich in diesem Punkte ausbreiten, in Erregung versetzt, und diese Erregung wird durch die Nervenfasern dem Gehirne zugeführt

Kleinen und Groſſen Raht ausgeſprochen. Die Stadt hat im Namen des Spittals die niedern Gerichte zu Fißlisbach, wie auch die Collatur der Pfarrey und Caplaney zu Nordorf, der Pfarrey Fißlisbach und Göslicken, deßgleichen unter gewiſſen Bedingen zu Ober-Steinmur in dem Zürich-Gebiete. *Simmler* von dem Regiment der Eydgenoßſchaft. p. 652.

Von denen dort geweſenen Schuldheiſſen finden ſich erwählet

A.

1348. Hans Conrad von Lienheim.
1350. Johannes Zwicker.
1356. Conrad Meyer, von Siggingen.
1370. Johann Rudolf Bieler.
1374. Hans Schmid.
1396. Rudolf Bieler.
1406. Hans Müller.
1411. Peter Thomann.
1416. Niclaus Sendler.
1420. Hans Schärer.
1428. Ulrich Klingelfuß.
1431. Hans Müller.
1437. Hans Müller.
1444. Hans Müller.
1452. Heinrich Freytag.
1458. Joſt Holzach.
1478. Hans Klingelfuß.
1482. Heinrich Hünenberg.
1490. Hans Frey.
1498. Caſpar Frey.
1500. Bernhard Schärer.
1501. Niclaus Grünenzwey.
1504. Bertold Frey.
1524. Heinrich Feyerabend.
1532. Hans Suter.
1533. Bernhard Frey.
1538. Hans Wattentinger.

A.

1541. Chriſtoff Grebel.
1552. Hans Joſt Frey.
1561. Heinrich Bodmer.
1569. Jacob Bieler.
1580. Dietrich Amberg.
1581. Joſt Frey.
1584. Heinrich Bodmer.
1589. Heinrich Dorrer.
1595. Ulrich Dorrer.
1598. Ludwig Schnell.
1600. Leopold von Egeri.
1602. Hans Meris.
1610. Heinrich Meyer.
1611. Caſpar Falk.
1612. Caſpar Wanger.
1614. Antoni Peyer im Hof.
1615. Ulrich Schnorf.
1620. Hans Heinrich Bodmer.
1630. Hans Heinrich Silbereiſen.
1633. Conrad Dorrer.
1639. Johannes Wanger.
1642. Melchior Borſinger.
1661. Caſpar Dorrer.
1666. Fridli Mattler.
1670. Hans Bernhard Silbereiſen.
1675. Caſpar Ludwig Schnorf, Herr zu Schneiſingen.

1694.

A.		A.	
1694.	Hans Ulrich Dorrer.	1729.	Johann Ludwig Eglof.
1722.	Hans Jacob Wägmann.	1733.	Franz Carl Falk.

Die Einwohner der Stadt Baden ſind der Catholiſchen Religion zugethan, und ſtehen nebſt der Grafſchaft unter dem Biſtum Coſtanz. Es waren daſelbſt ehmals ein Pfarrer und 10. Capellanen, den 6. Auguſti 1624. aber wurden von dem Raht daſelbſt mit Einwilligung des Biſchoffs von Coſtanz dieſe Pfründen in ein Chorherren-Stift unter dem Titel Unſer Lieben Frauen Himmelfahrt (B. Virginis Mariæ in cœlos aſſumtæ) abgeändert, welches in einem Propſte, 7. Chorherren, darunter der Pfarrer auch mitbegriffen, 2. Pfarr-Helfern und 2. Familien-Capellanen beſtehet, die alle von dem Kleinen Raht erwehlet werden, auſer den Familien-Capellanen und dem Pfarrer, deſſen Benamſung dem Stift Wettingen von Herzog Friedrich von Oeſterreich vergeben worden, und dermalen ſo zukommet, daß ſelbiges bey vorfallender Erledigung der Pfarr in einem ungeraden Monat aus einem Vorſchlag von dreyen, in den geraden Monaten aber lediglich, eines Bürgers Sohn von Baden, darzu beſtellet, welchem dann ohne anders auch die Chorherren-Pfründe von dem Raht ertheilt wird; und ſind bisher zu Pröpſten dieſes Stifts erwehlt worden

A.		A.	
1624.	Johannes Schneider.	1709.	Dietrich Gubler.
1635.	Bernhard Baldinger.	1738.	Johann Ulrich Dorrer.
1672.	Johannes Suter.		

Das Capuciner-Kloſter daſelbſt ward durch Anlaß einer von dem Capuciner P. Ludovico à Saxonia in Gegenwart des Biſchoffs von Baſel, der Franzöſiſch- und Spaniſchen Ambaſſadoren und anderer auf einer Eydgenößiſchen Tagſatzung allda zugegen geweſenen vornemen Herren, gehaltenen nachdrücklichen Predigt, auf derſelben Einrahten und Beyſteuer von dem Raht und der Bürgerſchaft zu Baden erbauet, wozu die Kirche A. 1593. eingeweihet worden; die Schweitzer-Provinz dieſes Ordens hat daſelbſt ein Studium und von Zeit zu Zeit ihr Provinzial-Capitul. Darneben hat es auch allda ein Kloſter zu Mariä Crönung von den Reformierten Schweſtern des dritten Ordens S. Franciſci, welche eine ſogenannte Schweſter-Muter zu ihrer Vorſteherin haben; dieſes

Kloſter hat keine eigentliche Stiftung, ſondern erlanget ſeine Unterhaltung allein von den Schweſtern, die nach und nach angenommen werden.

In der Stadt Baden hat es drey Jahrmärkte, nämlich auf S. Georgii und S. Otmars Tag.

Eine Vierthel-Stunde unter der Stadt ſind auf beyden Seiten der Limmat die vortrefflichen von Natur warmen Bäder, welche ſeit uralten Zeiten alljährlich von einer groſſen Menge Einheimiſcher und Fremder beſucht werden. Ehmals hieß man ſie auch das Drey-König-Bad in Ober-Schwaben bey Schweitz, vermuthlich wegen der daſelbſt befindlichen Kirche zu den H. Drey Königen; wie auch das Bad der Herzogen von Oeſterreich, weil ſolche Herren daſelbſt geweſen, und ſelbiges auch, gleichwie von Keiſer Albrecht angemerkt wird, gebraucht haben werden. Sie werden in die ſogenannten groſſen und kleinen Bäder getheilt, und liegen an luſtigen Orten auf den beyden Seiten der Limmat, und zwar die letztern, deren aber gar wenig ſind, auf der rechten, die erſtern und groſſen aber auf der linken Seite derſelben. In dieſen groſſen Bädern ſtehen das St. Verenen- und Frey-Bad, jedes bey 30. Schuh lang und 20. Schuh breit, allen einheimiſchen und fremden Armen zu unentgeltlichem Gebrauch offen. Darneben wird dieſes Heilwaſſer in verſchiedene Wirtshäuſer und Höfe ſo eingetheilet, daß daſſelbige ſodann in verſchiedene abſonderliche ganz bequeme und geraume Bäder wieder abgetheilet iſt; bey deren jedem ſich in den Höfen und Wirtshäuſern anſtändige Zimmer zu beliebigem Aufenthalte der Badgäſte nebſt allen Erforderlichkeiten befinden. Anſtatt daß dieſer abſonderlichen Bäder vor etwann hundert Jahren nur 40. oder 50. geweſen, ſind derſelben jetzund wol mehr als noch ſo viel vorhanden, wobey gleichwol an dem Geſundwaſſer aller Ueberfluß iſt.

Von dieſes Waſſers Urſprunge, führenden Mineralien, Gebrauch, Kraft und Wirkungen ſoll ehmals Alexander Seitz geſchrieben haben. Sonſten ſind verſchiedene Tractätlein davon in Druck ausgegangen, und zwar ſchon A. 1578. eines in 8vo von *Henrico Pantaleone.* Weitläuftig aber haben davon geſchrieben Salomon Hottinger *in Thermis Argovia-Badenſibus* und der Beſchreibung der warmen Bäder zu Baden, ſo zu Baden A. 1702. in 8vo gedruckt worden, und Joh. Jacob Scheuchzer, erſtlich in der Natur-

Hiſtorie

Historie des Schweitzerl. *P. II. pag.* 387. und hernach in einer A. 1732. in 4to zu Zürich herausgegebenen vernunftmäßigen Untersuchung des Bads zu Baden, desselben Eigenschaften und Wirkungen.

Diese Bäder wurden schon bey den Ueberfällen der Römer, und hernach A. 1351. von denen von Zürich, und A. 1388. von sämtlichen Eydgenossen, ferners die kleinen Bäder A. 1445. von den Oesterreichern und denen von Zürich verbrannt. Es sind auch A. 1536. in einer entstandenen Feuers-Brunst auf beyden Seiten 25. Häuser abgebrannt, aber jederzeit wieder aufgebauet worden.

Von Baden.

Ein Geschlecht, welches seinen Sitz auf dem dermalen von den Landvögten der vorbeschriebenen Grafschaft Baden bewohnten Schloß gehabt haben, und als Edel-Knechte, Dienst- und Lehen-Leute dortiger Grafen gewesen seyn sollen. Von solchen findet man Arnold in Freyherr Lütolds von Regensberg Vergabungs-Brief des Klosters Fabr an das Stift Einsiedeln A. 1130. Fritzen von Ober-Baden, als Einen der Edeln auf dem A. 1165. zu Zürich gehaltenen Thurnier; Ulrichen, der von Keiser Rudolpho I. wegen seiner in der Schlacht mit König Ottocar von Böhmen A. 1278. bezeigten Tapferkeit begabet worden, und noch A. 1353. Conrad, Bürger zu Zürich; welcher, gleichwie andere, welche sich von Baden geschrieben, zu Mellingen und Klingnau seßhaft gewesen. Ob sie von obigen hergestammet, und ob der A. 1496. Löblicher Universitæt zu Basel gewesene Rector Melchior von Baden, wie auch das annoch im Elsaß und Breisgäu befindliche nunmehr Freyherrliche Geschlecht von Baden mit selbigen gleiche Abstammung habe? ist ungewiß. Wonebst dieser letztern halben anzumerken, daß daraus auch einige Domherren zu Basel, und in dem laufenden Seculo Philippus Fridericus, des Deutschen Ordens Ritter, und von A. 1727. bis 1737. Commenthür zu Hitzkirch in den Obern Freyen Aemtern gewesen. Es gedenket auch *Stumpf. Chron. Helv. lib. V. cap.* 25. eines nun ausgestorbenen Adelichen Geschlechts, welches ebenfalls in der Stadt Baden seßhaft gewesen, und Vogt von Baden genannt worden sey.

Baden,

Baden, Markgrafen von

Aus diesem unter die Schwäbischen Kreis-Stände gehörigen Altfürstlichen Haus, dessen Länder und Herrschaften an dem Ober-Rhein ligen, sind hier zu bemerken Bernhard, welchem wegen einiger neuangelegten Zölle A. 1424. Pfalzgraf Ludwig bey Rhein, der Bischoff in Speyer, verschiedene benachbarte Städte, und auch die Stadt Basel widersagt, und Rastadt samt andern Dörfern verbrannt haben: Und Markgraf *Jacobus*, der von Keiser Friderico mit einer starken Anzahl Reiter A. 1443. in die Besatzung der Stadt Zürich gelegt worden, und den Krieg über darinn geblieben, immittelst auch den 19. Octob. 1444. denen von Schweitz und ihren Helfern widersagt hat, und nachwerts A. 1449. zwischen Herzog Albrecht VI. von Oesterreich und der Stadt Basel einen Frieden vermitteln helfen. *Tschudi Chron. Helv. ad dict. ann.* Wursteisen Basler-Chronick p. 243. 417. Siehe auch Hochberg und Rötelen.

Baden-Durlach: Markgrafen von

Diese Linie der vorbemeldten Markgrafen von Baden gränzet mit ihrer sogenannten Obern Markgrafschaft den Herrschaften Röteln und Badenweiler ꝛc. bis an das Gebiete der Stadt Basel. Sie hat darum in dieser einen schönen Pallast in der neuen Vorstadt angeleget, und nachdem solcher zu Anfang des laufenden Seculi verbrannt, selbigen nicht nur prächtiger aufbauen, sondern auch seither noch einen Flügel zum Aufenthalt des Fürstlichen Archivs beyfügen lassen; in welchem Pallaste sich die Herren Markgrafen, so oft ihre Lande den Kriegsgefahren bloß gestanden, eine geraume Zeit aufgehalten haben. Aus dieser Markgräflichen Linie sandte Markgraf Ernst A. 1531. auch seine Botschaft in die Eydgenoßschaft, die wegen der Religion mit einander in Krieg verfallenen Orte wiederum befriedigen zu helfen. Markgraf Georg Friedrich errichtete A. 1612. mit den Städten Zürich und Bern ein Schutz-Bündniß auf 12. Jahre, welches auch von den beyderseitigen Gesandten zu Durlach, Zürich und Bern feyerlich beschworen worden. Kraft desselben wurd von diesen beyden Städten A. 1619. bey dem Anwachs der Oesterreichischen Völker in dem benachbarten Elsaß die bundsmäßige Hülfe wirklich Ihm in seine Lande

zuge-

in welchem die unter dem Namen des Leuker-Bads (davon ein eigener Articul folgen wird) bekannte warme Bäder ſich befinden.

Bader.

Ein Geſchlecht in der Stadt Winterthur, aus welchem einer Namens Hugo Propſt des Stifts Schönenwerd geweſen, und A. 1388. geſucht, die verbrannte Stifts-Kirche wieder aufzubauen. Hafner Solothurn. Schau-Pl. *P. II. p.* 387.

Badhaus.

Ein Geſund-Bad, welches Schwefel und Alaun führet, und jährlich von Vielen mit Nutzen gebraucht wird, eine kleine Stunde von der Stadt Bern, in der Gemeinde Bollingen, darbey ein ſchönes Haus und Landgut befindlich; wird ſonſt auch Neuhaus genannt. Ferners wird alſo genannt das Ort, wo das Bad im Unter-Schächen in dem Land Uri gelegen, welches unter dem Articul Schächen vorkommen wird.

Badi.

Ein Geſchlecht in dem Flecken Luggarus, aus welchem Johannes Albertus zu Ausgang des XVI. Seculi ein guter Medicus, und Carolus Fridericus von A. 1665. bis 1686. daſelbſt Erz-Prieſter geweſen.

Badilati.

Ein Geſchlecht in dem Gotteshaus-Bund, aus welchem Peter, als Canzler des Hochgerichts Puſchlaf A. 1712. den erneuerten Graubündneriſchen Bunds-Brief beſchweren helfen.

Badine.

Oder Padina, war ehmals ein Schloß in der Gemeinde Serneus in dem X. Gerichts-Bund, welches aber dermalen zerſtöret iſt.

Badolet: Johannes

Ein Kirchen-Diener und Moderator der andern Claſſe in dem Gymnaſio zu Genf, der ſchon vor geraumer Zeit geſtorben, und in dem Druck hinterlaſſen:

Conſcientiæ humanæ Anatomiam, Præſ. Philippo Meſtrezat, Theol. Prof. Genev. 1659. 4to.

l'Excellence de l'Horlogerie. 12mo.

Traduction de la Harangue de Fréderic Spanheim, le Pere, intitulée, Geneva reſtituta. 4to.

Secrets curieux pour diverſes choſes de l'Art & de la Nature. 12mo.

Badrüti.

Ein Baurenhof in der Pfarr, Gemeinde und Gericht Egnach in der Landgrafſchaft Thurgau.

Badsthal, Siehe Balſtal.

Badſtuber.

Ein ausgeſtorbenes Geſchlecht in der Stadt Bern, aus welchem Johannes A. 1294. des Rahts allda worden.

Badus, auch *Badut*, und *Baduz*.

Ein Theil des Bergs Criſpalt, deſſen Höhe *Cima del Baduz* genennt wird, und wo nicht der höchſte, doch einer der höchſten von Europa ſeyn mag, wie dann auch die Anwohner ſelbige Höhe für den erſten Berg halten, der nach der Sündfluth trocken erſchienen. Er ligt in dem Obern Grauen Bund gegen dem St. Gotthards-Berg und dem Urſern-Thal. Auf demſelben befindet ſich ein See, welchen *Leſcarbot* in ſeinem *Tableau de la Suiſſe* pag. 52. und nach ihm auch andere zwey Meilen lang und eine breit, andere aber nur in dem Umzirk etwann eine Viertelſtunde groß machen. Unter demſelben entſpringt aus einem harten Felſen der ſogenannte Vorder-Rhein, und gibt es daraus einen ſchönen Waſſer-Fall.

Bä.

Wann Namen oder Oerter nicht unter ſolchem angetroffen werden, können ſie unter dem Vorbuchſtaben Be nachgeſucht werden.

Bäbigen.

Einige Häuſer in der Pfarr Kilchberg in der Grafſchaft Toggenburg.

Bäch.

Zwey Orte in denen dem Ort Schweitz zugehörigen ſogenannten Hofen an den Gränzen des Zürich-Gebiets, und an dem Züricher-

See gelegen, davon bey dem sogenannten Obern Bach zwey Häuser, und eine angeneme Halb-Insul in dem Züricher-See, wie auch ein grosser Steinbruch von Blatten; bey dem sogenannten Untern Bäch aber ein Haus zu einer Factorey und Anländung, wie auch eine Mähl- und Sägmühle und Hammerschmidte, samt einem Steinbruch von den härtesten und in dem Wetter dauerhaften Steinen, aus welchem jährlich eine grosse Anzahl in die Stadt Zürich zu obrigkeitlichen und Privat-Gebäuen abgeführet wird, befindlich. Die Häuser in dem Obern Bäch gehören in die Pfarr Freyenbach, deßgleichen auch die in dem Untern Bäch, welche Morgenshalb dem Bach liegen, die übrigen aber in die Pfarr Wollrau.

Bächburg, siehe Bechburg.

Bächelen.

Ein Hof an dem Vier-Waldstädter-See in der Pfarr und Amt Wäggis in dem Gebiete der Stadt Lucern. siehe Bächlen.

Bächelsrüti.

Einige Häuser in der Pfarr und Landvogtey Grüningen in dem Gebiete der Stadt Zürich.

Bächen.

Unter Bächen, ein Dorf in der Pfarr Boltingen in der Bernerischen Landschaft Ober-Simmenthal.

in den Bächen.

Ein Geschlecht in dem Land Wallis, aus welchem Johannes A. 1552. Lands-Statthalter worden.

Bächenmaas.

Ein Bauern-Hof in der Pfarr Hirzel und der Landvogtey Wädenschweil, in dem Zürich-Gebiete.

Bächy.

Ein Haus samt Gütern auf der Höhe in der Pfarr Bauma in der Landvogtey Kyburg und dem Gebiete der Stadt Zürich.

Zwey Alpen, sonst auch genannt im Bächistock in dem Land Glarus, gegen Wesen und dem grossen Thal gelegen, da das soge-

ſogenannte Hinter-Bächi 80. Stöſſe und 300. Schafe, das Vordere aber 238½ Stöſſe hat.

Ein Dörflein, das in Ober- und Nieder-Bächi getheilt iſt, an der ſogeheiſſenen langen Brücke der Gemeinde Wittenbach, und in dem Lands-Hofmeiſter-Amt, in dem Gebiete des Stiftes St. Gallen.

In der Landgrafſchaft Thurgäu wird auch ein Bauernhof Ober-Bächi, und eine Mühle Unter-Bächi genannt, in den niedern Gerichten des Reite-Amts zu Coſtanz.

Bächlen.

Ein Dörflein in der Gemeinde Dientigen in der Landgrafſchaft Nieder-Simmenthal: Sodann ein Bauern-Hof in der Gemeinde Münſingen in dem Landgericht Gonolfingen: wie auch ein dem Amt Thorberg zugehöriger Hof in der Gemeinde Hilterfingen in dem Amt Oberhofen; alle in dem Gebiete der Stadt Bern. Siehe auch Bächelen, und Unter-Bächelen.

Bächler.

Ein Bauern-Hof in der Pfarr Kilchberg in der Ober-Vogtey Horgen, in dem Gebiete der Stadt Zürich.

Bächtelen.

Ein Landgut auſer Wäbern am Garten in der Pfarr und im Amt Könnitz, in dem Gebiete der Stadt Bern.

Bäder

oder mit verſchiedenen Mineralien verſehene Heil- und Geſund-Brünnen und Waſſer befinden ſich in der Eydgenoßſchaft hin und wieder in groſſer Anzahl, welche auch minder und mehr beſucht werden, und für verſchiedene Anligen und Krankheiten zu gebrauchen gut und dienlich ſind. In Scheuchzers Schweitzer-Natur-Hiſtorie P. II. werden angemerkt und zum Theil weitläuftig beſchrieben von

Natürlich warmen Waſſern und Bädern in dem Berner-Gebiete die zu Frutingen, Schinznach, Yverdun und Weiſſenburg; in Bündten das Wormſer- und Maſiner- oder Valmaſer-Bad; in Wallis das Leüker- oder ſogenannte Walliſer-Bad, deßgleichen

gleichen die Bäder zu Brig oder Glyß und Schellon, wie auch der Rohtbach; in der Grafschaft Baden das Bad zu Baden selbst, davon oben gemeldet; und in der Grafschaft Sargans das Bad zu Pfäfers. Sodann von

Mineralischen Wassern und Bädern, welche gewärmt werden müssen, in dem Züricher-Gebiete das Lörli-Bad, das Rösli-Bad, zwey Geiren-Bäder, wie auch das Urdorfer- und Wengi-Bad; in dem Berner-Gebiete das Blumensteiner- Gerzensee- Gurnigel- Leuen- Lengnauer- Schneitweyher-Bad; ferners das zum Bad- oder, Neuen Haus, im Lochbach und la bonne Fontaine; in dem Lucerner-Gebiete das Bad zu Meggen und an der Lützelau, wie auch das Farnbüeler- Salweiler- Kuntweiler, Liebenmoser- und Luter-Bad; in dem Land Uri das Bad in Unter-Schächen; in dem Schweitzer-Gebiete der Metzger-Brunn zu Lachen; in dem Land Unterwalden der Heilbrunn zu Wilen; in dem Zuger-Gebiete das Bad zu Walterschweilen; in dem Land Glarus das Nieder-Urner, Wichler- Laugelbacher- Lochseiten- Molliser- und Mattlauen-Bad; in der Stadt Basel Gebiete das Brüglinger- Eptinger- Ramser- und Schauenburger-Bad; in dem Freyburger-Gebiete das zu Bonn; in dem Solothurner-Gebiete das Lorstorfer- Flieher- oder Flüher- Meltinger- und Mimliswiler-Bad, auch das im Attisholz; in dem Schaffhauser-Gebiete das Bad zu Osterfingen; in dem Land Appenzell der Innern Roden das Gonter- und Weiß-Bad, auch eines zu Appenzell, und in den Ausern Roden das Bad zu Trogen, Herisau, Urnäschen, Schönenbühel, Unter-Rehstein, Reechtobel; in Abt St. Gallischen Landen das Riet-Bad und das Bad zu Lichtensteig; in der Stadt St. Gallen das Löchlein-Bad; in Grau-Bündten das Fläscher- Fidriser- Gany- Friewis- Cumbelsbaider- Zernetzer-Bad, und das Bad zur Kirchen; in Wallis bey Augstport, im Bistum Bael bey Petit Champois; in dem Bielischen das Bötzinger-Bad; in der Grafschaft Neuburg das Bad zu Brevine, Cernieres und Rochefort; in der Landgrafschaft Thurgäu das Schroven-Bad; in den Freyen Aemtern das Nielen-Bad; in dem Rheinthal das Bad zu Balgach, in Kobelwis und zu Rebstein. Weiters von

Kalten und ungewärmt zu gebrauchenden Bädern in dem Berner-Gebiete der kalte Brunn bey Diesbach und das Jucki-

Brünn-

Brünnlein; in dem Lucerner-Gebiete in dem Amt Entlibuch, und auf dem Pilatus-Berg; in dem Land Schweitz auf dem Berg Rigi; in dem Land Unterwalden das sogenannte kalte Bad in dem Kirchgang Sarnen; in dem Land Glarus das Krauchthaler-Bad; in dem Land Appenzell der St. Jacobs-Brunn auf dem Cronberg, und in Grau-Bündten in der Jeninser Alp, von welchem jeden auch ein absonderlicher Articul folgen wird.

Bäckli.

Ein Geschlecht in der Stadt Bern, deren einige Regimentsfähige Bürger, andere nur ewige Einwohner daselbst sind, aus welchem verschiedene Geistliche eine und andere Pfründen versehen.

Bälber von Tägerfelden.

Von diesem Geschlechte, welches vielleicht Edelknechte und des Freyherrn von Tägerfelden in der Grafschaft Baden Dienstleute gewesen, findet sich allein das Wapen. *Stumpf. Chron. Helv. lib. VI. c. 5.*

Bäldi.

Ein altes und ehmals des Stifts Seckingen freyes Stift- und Wapengenößiges Geschlecht in dem Lande Glarus, aus welchem Joachim Anno 1542. Landt-Vogt zu Luggarus, und Anno 1548. Land-Amman des Lands Glarus worden, welche Stelle auch Anno 1601. und 1609. Michael aus gleichem Geschlechte erhalten; Dieser Letstere hat auch eine Compagnie in Königl. Französischen Diensten gehabt, und Anno 1589. im Namen Königs Henrici IV. von Frankreich vor dem Raht der Stadt Bern eine Commission abgelegt: Es hat auch einer Namens Fridolin die Geschichte des Lands Glarus bis Anno 1529 beschrieben; und Daniel, welcher zugleich Bürger zu Zürich und Schaffhausen gewesen, war zu Anfang des XVII. Seculi Hauptmann in Venetianischen Diensten. Stettl. Nüchtländ. Gesch. *P. II. p.* 346. *Tschudi* Glarner-Chron. *in Append.*

Bällen. Siehe Bellen.

In Bänderen.

Ein hoher Berg in dem Land Hasli in dem Gebiete der Stadt Bern,

Bern, vor der Engſtler-Sennhütten über mit beſtändigem Eis und Schnee bedeckt, der ſich gegen dem Tittlisberg erſtreckt.

Bändlicken.

Ein Dörflein an dem Zürich-See in der Pfarr Kirchberg in der Zürichiſchen Obervogtey Horgen, hat ehdem auch einen eigenen Adel gehabt.

In Bänglen. Siehe Benglen.

Bänk, und Bänken. Siehe Benk, und Benken.

Bännau.

Ein Dörflein auf der Höhe von Einſideln zwiſchen der Alp und der Biber in der Vogtey der Wald-Leute von Einſideln, allda auch eine Filial-Kirche von Einſideln, und ſoll der Name von dem Heil. Bennone herkommen, welcher in dem X. Seculo das Geſträuche daſelbſt ausgereütet, und den Weg zu St. Meinrads-Celle gebahnet haben ſolle. *Hartman. Annal. Einſidl. p.* 28.

Bännenmacher.

Ein ausgeſtorbenes Geſchlecht in der Stadt Bern, aus welchem zu Anfang des XVI. Seculi zwey des groſſen Rahts geweſen.

Bännenweil. Siehe Bennweil.

Bännicken.

Ein Bauern-Hof zwiſchen Kloten und Embrach in der Pfarr Embrach, in der Zürichiſchen Grafſchaft Kyburg: Siehe auch Bennicken.

Bänzenrüti.

Einige Häuſer in der Pfarr und Gemeinde Heiden, in dem Land Appenzell auſer Roden.

Bänziger.

Ein Geſchlecht in dem Lande Appenzell auſer Roden, aus welchem Wälti Anno 1618. Jacob Anno 1647. und ein anderer Jacob Anno 1672. Lands-Hauptleute, und dieſer Letſtere Ao. 1681.

Land-

Land-Seckelmeiſter worden, auch verſchiedene in einer und anderer Gemeinde Hauptleute und des Rahts geweſen, und noch ſind. Auch werden einige Haüſer in der Pfarr und Gemeinde Heiden in dem gedachten Lande alſo genennet.

Bär.

Ein ausgeſtorbenes Geſchlecht in der Stadt Bern, aus welchem zu Anfang des XVI. Seculi zwey des groſſen Rahts geweſen, und Jacob, Pfarrer zu Leerau Anno 1732. eine Predigt über den gefährlichen Seelen-Betrug des ſogenannten innerlichen Worts über 1. Cor. I, 18. zu Bern drucken laſſen.

Ein ausgeſtorbenes Geſchlecht in der Stadt Baſel, aus welchem Hans Anno 1491. des kleinen Rahts als Meiſter worden, und in denen Eidgenöſſiſchen zu Beſchirmung des Herzogtums Meyland vorgenommenen Zügen Anno 1513. Furier, und Anno 1515. Fähndrich, oder, wie es andere ausdrücken, Pannerherr der von der Stadt Baſel dahin geſchickten Völker geweſen, und den Schlachten bey Navarra und Marignano beygewohnet, auch in der Letſtern, nach *P. Jovii* Bericht *lib. V.* da er ſich von den Franzoſen umringet geſehen, und ſchon viel Wunden empfangen, ſeine Fahne, damit ſie nicht in der Feinde Hände geriehte, zerriſſen, nund bis in den Tod tapfer gefochten. Nach deren von Baſel, welche mit ihm in der Schlacht geweſen, Bericht aber, ſollen ihm durch eine Stück-Kugel beyde Schenkel abgeſchoſſen worden ſeyn, und er darauf noch vor ſeinem Ende das Panner einem ſeiner Landsleute, Namens Georg Werlin, übergeben haben, der es auch unverſehrt nach Hauſe gebracht. Wurſteiſ. Baſel-Chron. p. 522. Es wurden ferners aus dieſem Geſchlechte Franz Anno 1516. Meiſter und Anno 1522. Rahts-Herr, und ein anderer Franz 1524. auch Rahts-Herr in der Stadt Baſel, und iſt noch ins beſondere daraus zu bemerken

Ludwig.

Wird auch Berus, oder Ludovicus Urſus genannt, war noch in dem XV. Seculo zu Baſel gebohren, und weil ſein Vater Hans Bär geheiſſen, für den Sohn des gleich vorbenennten gehalten. Die Muter aber war Nicolai Grünzweig, Schuldheiſſen zu Baden, Tochter. Er ward nach Paris zu Erlernung der nie-

[illegible] [illegible] [illegible] [

gelehrte Unterweiſung groſſe Ehre, und ſtarb daſelbſt den 14. oder 30. April. 1554. und wurd in dortiger Pfarr-Kirche begraben. Von Ihm findet ſich:

De Chriſtiana ad mortem præparatione. Baſil. 1551. in 8vo.

Pſalmorum Expoſitio, ibid.

Diſcuſſio Quæſtionis: an tempore Peſtis fugere liceat? ibid.

Erasm. Epiſtolæ. Urſtis. Chron. Baſil. Jſelii vita Lud. Beri in Biblioth. Bremenſi.

Bär; Oswald.

Auch *Berus* genannt, ward um das Jahr 1486. in Tyrol gebohren, und legte ſich nach der damaligen Beſchaffenheit auf die Literas humaniores; darauf ward er in der Carmeliter-Schule in Straßburg erſtlich Schul-Meiſter, und nachdem er ſich auf die Theologiſchen, haubtſächlich aber auf die Mediciniſchen Wiſſenſchaften gelegt, und zu Baſel etwas Zeit die Praxin Medicam getrieben, daſelbſt Ao. 1532. Profeſſor Medicinæ. Er verſah das Rectorat bey dortiger Univerſität etliche mal: Das erſte mal 1529. da dieſelbe wegen der Religions-Aenderung ziemlich in Abgang geweſen, und das andere mal Ao. 1523. als ſelbige wiederum in den gehörigen blühenden Stand gekommen, da er denn zu deſſen Kundmachung in einem öffentlichen Programmate die neue Verfaſſung dieſer Hohen Schule, wie auch die Namen der Profeſſorum, und was ein jeder zu lehren gewillet, vorgezeiget. Er ward ferner Rector der Univerſität Anno 1544. und 1550. und von dem Raht zu Baſel auch zum Stadt-Arzt ernennet. Ubrigens ſoll er über die Offenbarungen Johannis geſchrieben haben; und iſt Ao. 1567. geſtorben. *Archiv. Acad. Baſ. Univerſal. Lexic. Edit. Baſil.*

Bär

nennten die von Schweitz einen ſtarken und groſſen Floß oder Floz, welcher in die 800. Mann ertragen mögen, und deſſen ſie ſich in dem Züricher-Krieg auf dem Züricher-See gegen die Stadt Zürich wie auch die Stadt Rapperswil bedient, welchen aber die von Rapperswil Ao 1445., da die von Schweitz ſich darmit zu nahe an die Stadt gewaget, durch einen künſtlichen in dem Waſſer verborgenen eiſernen Haken angefaſſet, und wenn das Seil wegen

des ſtrengen Ziehens auf der Mauer nicht zerſprungen wäre, nebſt der darauf befundenen Mannſchaft an das Land gebracht hätten. Endlich gerieht es denen von Zürich an dem Mitwochen der Fronfaſten vor Weyhnacht im gleichen Jahre zu Pfeffikon, ſelbigen wegzunemen, und zu entführen. *Stumpf. Chron. Helvet. lib. VI c.* 8. 10.

Bärchter.

Ein ausgeſtorbenes Geſchlecht in der Stadt Bern, aus welchem zu Anfang des XVI. Seculi einige des groſſen Rahts geweſen.

Bärenburg. Siehe Berenburg.

Bärenboden.

Eine Alp in dem Land Glarus hinter dem Lintahl gegen dem Land Uri von 34. Stöſſen.

Bärenfels.

Ein uraltes Adeliches Geſchlecht, deſſen Stammhaus auf einer Flur unterhalb Grellingen an der Birs geſtanden. Es hat daſſelbe das Bürger-Recht in der Stadt Baſel, und kam aus ſelbigem allda zu der Bürgermeiſter-Würde Conrad, Ritter, Anno 1342. welcher dem Päpſtl. Commiſſario, der die Stadt mit gewiſſen Bedingen, und unter dem Bekänntniß ihres wegen der Kayſer Ludovico IV. bewieſenen Treu begangenen Fehlers, von dem Bann zu abſolviren verſprochen, Anno 1348. ſolches zu bekennen tapfer abgeſchlagen; wodurch er die Abſolution unbedingt erhalten. Anno 1351. hat er eine Tädigung zwiſchen Herzog Albrecht von Oeſterreich und den Eydgenoſſen vermitteln helfen. Es wurden nachwerts aus dieſem Geſchlecht auch Bürgermeiſter ein anderer Conrad Ao. 1368. Werner 1376. und 1382. der nebſt einigen andern ſeines Geſchlechts in der Schlacht zu Sempach Ao. 1386. erſchlagen worden; Weiters Arnold 1394. und 1402. und ein anderer gleiches Namens Anno 1435. und 1441. und Johannes Ao. 1459 und 1489., unter welchem die Univerſität zu Baſel errichtet worden. Es war auch auch dieſem Geſchlecht Ernſt Baſeliſcher Geſandter Ao. 1441. nach Bern und Solothurn zu Beſchwerung des mit daſigen Städten errichteten Bundes, und Hans, Ritter, Ao. 1474. Hauptmann derer von Baſel in dem Zug vor

Elicourt;

Elicourt; wie auch Ernſt Friderich von Ao. 1641. bis 1656. Biſchöffl. Baſeliſcher Meyer in der Stadt Biel, der den 19. Febr. 1687. in der Stadt Baſel ſtarb. Es gehört dieſem Geſchlechte das Erb-Schenken-Amt des hohen Stiftes und Biſtums Baſel, auch hat ſelbiges annoch alle bürgerliche Freyheiten in der Stadt Baſel, auſer der Fähigkeit in das Regiment zu kommen. Die darvon annoch Lebenden halten ſich auch etwa in derſelbigen, oder auf ihrer Herrſchaft in Gränzach und Hägenheim in dem Sundgaü auf. *Univerſ. Lexic. Edit. Baſil.* Wurſteiſ. Baſel-Chron.

Bärenfels

nennte Abt Berchtold von St. Gallen ein Befeſtigungs-Werk, welches er in dem XIII. Seculo oberhalb Wattweil in dem Toggenburg dem Schloß Yberg vorüber währender Streitigkeit mit Graf Craft von Toggenburg erbauet, welches aber hernach wieder in Abgang gekommen. *Stumpf. Chron. Helv. lib. V. c. 20.*

Bärenfiſchershaus.

Ein Dörflein an dem Forſt in der Gemeinde Neueneck in dem Bernerischen Landgericht Sternenberg.

Bärenloch.

Ein Haus ſamt Gütern auf einem Berg gegen der Tös in der Pfarr Fiſchenthal in der Zürichiſchen Land-Vogtey Grüningen; wie auch 4. Häuſer in der Pfarr und Gemeinde Wald in dem Land Appenzell auſer Roden.

Bären-Ritter-Orden.

Soll von Keiſer Friderico II. bey ſeiner Durchreiſe in dem Kloſter St. Gallen Ao. 1213. zu der Zeit, da auch viele andere Ritter-Orden entſtanden, geſtiftet worden ſeyn, und zwar, wie einige vorgeben, dem St. Gallo zu Ehren, und dem Abt von St. Gallen, welches Stifft einen Bär in dem Wapen führet, eine Gnade zu erweiſen, ſo daß auch ein jedesmaliger Abt daſelbſt des Ordens Meiſter und Haubt ſeyn ſolle, und die darinn aufgenommenen Ritter dieſem Abt und Convent treu zu ſeyn ſchweren müſſen. Nach Anderer Meynung aber geſchah dieſe Stiftung zu Ehren St. Urſi, welcher zu Solothurn gemartert worden ſeyn ſoll; deßwegen es auch von ſelbigen St. Urſi Ritter-Orden genennet wird;

wie denn nach Einigen die Ritter eine güldene Kette, samt einem Pfenning, in welcher das Bildniß eines schwarzen Bärs gestanden, nach Andern aber die Figur eines Bärs an einer güldenen mit Eichen-Blättern durchflochtenen Kette getragen haben. Es soll auch dieser Orden bey Abname der Gewalt des Adels in selbigen Landen, oder mit dem Anfang der Eydgenössischen Freyheit in Abgang gerahten seyn. Man sihet solchen Orden um so mehr für verdächtig an, weil in den alten, von den Stiftungen des Klosters St. Gallen handelnden, Schriften, desselben nicht gedacht wird. *Miræus Orig. Ord. Equeſt. cap. II.* Hafner Soloth. Schau-Pl. *P. I. p.* 296. Hotting. Helvet. Geschicht. *P. II. p.* 8. *Gryph.* Entwurf vom Geist- und Weltl. Ritter-Orden, *p.* 163. *Ashmole Hiſtory of the Knight of the Garter.*

Bärenrüti.

Ein Bauren-Hof in der Pfarr Doppliſchwand in dem Entlibuch in dem Gebiete der Stadt Lucern, allwo ehmals ein Schloß gestanden, darvon sich Freyherrn von Lichtenberg geschrieben.

Bärenstoß.

Ein ehmaliger nun zerstörter Burgstall, welcher einen eigenen Adel gehabt, in dem Lucernischen Land Entlibuch.

Bärenwald.

Ein Dorf in der Pfarr Guggisberg in der Schluchtern, in dem Amt Grasburg oder Schwarzenburg.

Bärenweil.

Ein Dorf in der Pfarr Langenbruck, in dem Amt Waldenburg im Gebiete der Stadt Basel.

Bäretschweil.

Auch Bärentschwyl, ehmals *Berolfesvilare* auch Berolswyl, ein Dorf, Kirche und Pfarr in der Land-Vogtey Grüningen in dem Gebiete der Stadt Zürich: Die Collatur dortiger Pfarr-Pfründe, welche in das Wetzikoner Capitul gehört, gehörte ehmals denen von Hohen-Landenberg und denen von Hinweil auf Greifenberg: von den Ersten kam selbige an die von Breiten-Landenberg, und

von

von den Letztern durch Heurat erstlich an die von Ulm, und hernach an die Meisen von Wetzikon, unter welchen sie annoch umwechselt. Die niedern Gerichte in dem Dorf und andern benachbarten Orten gehören zu der Herrschaft Greifenberg, von deren Besitzern unter selbigem Articul Anregung geschehen wird. Es sind auch dahin nebst dem Dörflein

Klein-Bäretschweil

noch bey 30. andere Dörflein, Baurenhöfe und Häuser Pfarrgenößig.

Bärfischen.

Ein Dorf und Pfarrey in der alten Landschaft der Stadt Freyburg gelegen, dahin Brüggels, Wyler, Courtaman, Curtepin und Preizers Pfarrgenößig.

Bärger.

Ein ausgestorbenes Geschlecht in der Stadt Bern, aus welchem einige des grossen Raths und Kilian Anno 1501. Land-Vogt zu Bipp gewesen.

Bärisweil.

Ein Dorf in der Pfarr Hindelbank, in dem Bernerischen Land-Gericht Zollickhofen; dessen niedere Gerichte ehmals denen von Aargaü gehöret, aus welchen Ludwig selbige Anno 1511. an Peter Stäger zu Jägersdorf, und dessen Sohn Anno 1525. und 1527. an Johann von Erlach, Schuldheissen zu Bern verkauft, der sie mit Hindelbank vereiniget, wie denn noch beyde von diesem Geschlechte besessen werden.

Ein Dorf in der Pfarr Düdingen in der alten Landschaft der Stadt Freyburg.

Bärlisgruben

werden genennt die Ueberbleibel von einem alten Römischen Amphitheatro in der Gemeinde Windisch bey Königsfelden in dem Gebiete der Stadt Bern.

Bärloch. Siehe Bärenloch.

Bärschweil.

Ein Dorf, Kirche und Pfarr in der Vogtey Thierstein in dem Gebiete der Stadt Solothurn.

Bärstein.

Eine Alp unter den so genannten Alp-Sigleten in dem Land Appenzell inner Roden.

Bärtischweil.

Ein Dörflein, allwo die Haupt-Kirche der Pfarr Rotenburg in der Lucernischen Grafschaft Rotenburg ist, und alle Verstorbene aus der gedachten Pfarrey begraben werden.

Bärtschi.

Ein ausgestorbenes Geschlecht in der Stadt Bern, daraus auch einige des grossen Rahts, mehrere aber Geistliche und an verschiedenen Orten Pfarrer gewesen, und insbesondere Johannes, Pfarrer zu Walperswyl Anno 1528. der erste Evangelische Decanus des Nidauer-Capituls, und Abraham nach Besuchung fremder Universitäten Anno 1691. Pfarrer zu Twan worden, allwo er Anno 1719. gestorben, nachdem er ein in dem Berner-Gebiete nachwerts verbottenes Buch Anno 1714. in 8vo zu Basel in Druck gegeben, unter dem Titul: Die Grund-Veste der wahren Religion, das ist alles das, wovon ein Christ überzeuget ist oder werden kan, daß es von und aus GOtt komme, vorgestellet, beschirmet und entgegen gesetzt der Lehre, den Gesichten, Erfindungen, vorgefaßten Meinungen, vorgegebenen Unbetrieglichkeiten, unmittelbaren Erleuchtungen, Schriften, Decretalen, Verordnungen, Kunstwörtern, Gebräuchen, Beyspielen, Rahtschlüssen, Macht und Ansehen der Menschen. Siehe auch Bertsche.

Bärtschweil. Siehe Bertschweil.

Bäschli.

Ein Geschlecht in der Stadt Schaffhausen, aus welchem einige des grossen Rahts, und Balthasar Anno 1687. Zunft-Meister worden.

Bäsingen.

Ein Dorf in der Pfarr Gurmels in der alten Landschaft der Stadt Freyburg.

Bäsler.

Bäsler. Siehe Besler.

Bättbauer.

Ein Dörflein in der Pfarr Oetweil in der Ober-Vogtey Stäffen, und ein Bauren-Hof in der Pfarr und Ober-Vogtey Horgen, beyde in dem Gebiete der Stadt Zürich.

Bättelhauſen.

Ein Dörflein in der Pfarr und den Gerichten von Frauenfeld in der Landgrafſchaft Thurgaŭ.

Bättelried. Siehe Bettenried.

Bättenweil.

Ein Bauren-Hof in der Pfarr und den niedern Gerichten von Rockweil in der Landgrafſchaft Thurgöw.

Bätterkinden, oder Bätterkingen.

Ein Dorf, Kirche und Pfarr in dem Amt Landshut und Berner-Gebiete, jenſeit der Aar an der Land-Straſſe von Bern nach Solothurn: Die Herrſchaft allda bekamen die von Rigoldingen Anno 1407. von den Grafen von Kyburg zu Lehen; von ſelbigen kam ſie durch Heurat an Ludwig von Diesbach, der ſie Anno 1511. an die Stadt Bern verkauft. Die Pfarr gehört in das Burgdorfer-Capitul, und iſt dahin auch das Dorf Krayigen Pfarrgenößig.

Bättler von Herdern.

Ein adeliches nun ausgeſtorbenes Geſchlecht, welches das Schloß Herdern in der Landgrafſchaft Thurgaŭ ehmals beſeſſen.

Bätſchweil, oder Bättweil.

Ein Dorf in der Vogtey Dorneck, in dem Gebiete der Stadt Solothurn, welches Anno 1523. durch einen Vertrag mit dem Biſchoff von Baſel an die Stadt Solothurn gekommen.

Bätt-Tage, oder Bet-Tage.

werden in der evangeliſchen Eydgenoßſchaft genennt die Tage, welche man obrigkeitlich entweder bey ſchwären Zeiten, die Strafen Got-

tes abzubitten, oder deſſelben Hülfe zu erflehen, oder ihm für erhaltene beſondere Gnaden und Guttahten zu danken anſetzt, dahero ſie auch Buß-Bätt-Feſt- und Dank-Tage genennet werden: Der Erſte ward zu Zürich den 2. Nov. 1619. auch ſeither öfters des Jahrs gehalten, und haben ſich Ao. 1650. die Evangeliſchen Eydgenößiſchen Städte und Orte ſamt ihren Zugewandten gemeiniglich einen Tag in dem Jahr mit einander darzu auserſehen, welches ſeit vielen Jahren meiſtens Anfangs Septembris geſchehen.

Bättweil.

Ein Bauren-Hof in der Pfarr Burgdorf, der Stadt daſelbſt gehörig, in dem Gebiete der Stadt Bern.

Bäumler. Siehe Beumler.

Bäuwli. Siehe Beuwli.

Bätz.

Ein Geſchlecht in der Stadt Schaffhauſen, daraus etliche des Groſſen Rahts geweſen.

Bätzberg.

Ein hoher Berg in dem Urſeler-Thal auf der linken Seite der Reuß gegen den Geſtiner-Alpen.

Bätzliberg. Siehe Räzliberg.

Baffo. Siehe *Buffo.*

Bafrin. Siehe Beuerin.

Baggenweil.

Ein Dorf in der Pfarr Böſingen in der alten Landſchaft der Stadt Freyburg.

Baggweil.

Ein Dorf in der Pfarr Seedorf, in dem Berneriſchen Amt Frienisberg.

Baghardi. Siehe Beghart.

Bagnes. Siehe Banien.

Bagus, Siehe *Baud.*

Bahn. Siehe Ban.

Baiden. Siehe Cumbels.

Baillif, *Bailly.*

Ein ausgeſtorbenes Geſchlecht in der Stadt Genf, aus welchem Guichard Anno 1412. und Johannes Ao. 1490. Sindic geweſen. Einige rechnen auch darunter das Geſchlecht *Baud.*

Baillot.

Ein adeliches Geſchlecht in der Stadt Neuburg, aus welchem einer in Dienſten Herzogs Caroli von Burgund geſtanden, und den Burgundiſchen Kriegen beygewohnet; von deſſen Sohn David, der Secretarius in der Stadt Neuburg geweſen, in der Neuburgiſchen Bibliothec in Schriften ſich findet: *Livre, où ſont fidèllement copiées & recueillies les Franchiſes, Decretales & anciennes Declarations des points de Coutume de la Ville de Neufchatel &c.* und *les Entrepriſes du Duc Charles de Bourgogne tant contre Meſſeigneurs des Ligues, que contre le Duc de Lorraine avec la defaite d'iceluy devant Nancy. Scheuchz. Biblioth. Helv. pag.* 37. Es ſind aus dieſem Geſchlechte auch verſchiedene Maires der Herrſchaft Travers in dieſem Seculo geweſen.

il Baing.

Wird auch das Alvonauer-Bad genennet. Siehe Alvonau.

Backofen. Siehe Bachofen.

Balaique.

Ein Dorf, Kirche und Pfarr, welche mit Lignerolles und les Clées gleichen Pfarrer hat, in der Berneriſchen Vogtey und Claß von Yverdun, hat auch ein Schloß und eine beſondere Herrſchaft, welche einem aus dem Geſchlechte Aeſperling gehört.

Balb. Siehe Balp.

Balber.

Ein Geſchlecht in der Stadt Zürich, welches daſelbſt Ao. 1445.

Bürger worden, und wovon verſchiedene des Groſſen Rahts geweſen, und eine und andere Vogteyen bedienet. Unter ſolchen bemerket man Heinrich, der in dem Burgundiſchen Krieg mit geweſen, Anno 1501; Fridolin Anno 1562. und wiederum 1576; Hans 1603; Heinrich Ao. 1606. welcher immittelſt Amtmann zu Küßnacht, Stallherr und Schuldheiß in dem Stadt-Gerichte geweſen, nachmals Ao. 1617. Zunft-Meiſter, folgends Salz-Hausſchreiber, und Statthalter 1618. wie auch Obman gemeiner Klöſter 1624. worden, und Ao. 1629. geſtorben; Ferner David, der Ao. 1722. zum Rahtsherrn erwehlet worden, und im Dec. 1729. mit Tod abgegangen. Es ſind auch verſchiedene aus dieſem Geſchlechte in den geiſtlichen Stand getretten, und haben ſowol in als auſer dem Lande Kirchen-Dienſte verſehen, unter welchen Hans Felix, als Pfarrer zu Uſter und Decanus des Unter-Wetzikomer-Capituls, den 6. Jan. 1664. und ſein Sohn Hans Jacob, als Pfarrer zu Pfeffikon und Decanus des gleichen Capituls Anno 1691. geſtorben.

Balber

zehlet *Stumpf. Chron. Helv. l.* 5. *c.* 33. unter die in der Stadt Winterthur wohnhaft geweſenen adelichen Geſchlechter, aus welchen Ao. 1423. einer Namens Johann nebſt ſeiner Ehfrauen Adelheid von Schwandeck ihren Antheil an dem Inmi zu Zürich ſelbiger Stadt verkauft.

Balchenſtahl, oder Balchſtein und Balchen-Scheur.

Eine Mühle in der Pfarr Hittnau in der Zürichiſchen Grafſchaft Kyburg, und in den Nieder-Gerichten von Werdeck gelegen.

Balconum altum, Siehe Hohen Balken.

Baldauf, oder Baldlauf.

Ein ausgeſtorbenes Regimentsfähig-geweſenes Geſchlecht in der Stadt Bern.

Baldebertus

hat ſich in einer Ao. 765 vor vielen Biſchöffen und Aebten zu Attigny in Champagne gehaltenen Verſammlung Epiſcopum Baslæ unterſchrieben, und ſoll der erſte oder andere Biſchoff geweſen ſeyn, der

der ſich von Baſel geſchrieben. Wurſteiſ. *Chron. Baſil. p.* 89. *Labb. Conc. VI.* 1702.

Baldebertus.

Soll erſtlich Abt zu Pfäfers, und hernach Ao. 750. Biſchoff zu Chur, auch wegen ſeiner rühmlichen Aufführung inter illuſtres illuſtriſſimus genennt worden ſeyn; Andere nennen ihn Adelbertum, wie unter ſolchem Artickel zu ſehen. *Bucel. Rhæt. ad d. ann.*

Baldegg, oder Baldeck.

Soll vor dieſem eine Stadt geweſen ſeyn, bey welcher zwey Schlöſſer des Namens Baldegg und Hünenberg geſtanden. Das Schloß, Kirche und Dorf ſind annoch eine Caplaney von der Pfarr Hochdorf in der Grafſchaft Rotenburg und dem Gebiete der Stadt Lucern, oben an dem von ſelbigem den Namen habenden See gelegen, davon ein altes ausgeſtorbenes adeliches Geſchlecht auch den Namen geführet. Aus ſolchem wohnete Otto, Ritter dem zu Zürich Ao. 1165. gehaltenen Thurnier bey. Hartmann ſtund bey Keiſer Rudolpho I. in groſſen Gnaden, ward deſſelben Burggraf zu Rheinfelden und Statthalter in den Obern Landen, wirkte auch von ihm Anno 1289. ſchöne Freyheiten für die Stadt Lucern aus. Marquard ward in des Herzogs von Oeſterreich Dienſten, Ao. 1315. in der Schlacht am Morgarten, und ein Anderer gleiches Namens, oder nach Andern Hartmann der Aeltere Ao. 1386. in der Schlacht bey Sempach erſchlagen. Bey dieſem letſtern Anlaß wurd auch das Schloß Baldeck, welches nach Einiger Berichte damals Rudolfen von Hünenberg zugehöret haben ſolle, zerſtöret. Es iſt aber ſelbiges hernach wiederum aufgebauet worden, und annoch in gutem Weſen. Es finden ſich weiters aus dieſem Geſchlechte Johannes, welcher als Chor-Herr zu Münſter, und Decan zu Kilchberg Ao. 1348. geſtorben, und in ſeinem hohen Alter (da ihm einige zwey Manns-Alter, andere aber ein Alter von 186. Jahren beylegen,) nach der in dem Kreutzgang zu Münſter befindlichen Grabſchrift neue Zähne, und anſtatt des grauweiſſen wieder ſchwarze Hare bekommen haben ſoll. Petrus war Ao. 1364. Leut-Prieſter und Decan zu Lucern. Herman hat Ao. 1410. mit andern Oeſterreichiſchen Städten und Edelleuten in dem Thur- Aar- und Hegaü, am Rhein und Schwarzwald eine zweyjährige Schirms-

Vereinigung für ihre Herrschaft Oesterreich und sich selbst gemacht. Marquard bekam das Schloß und Herrschafft Schenkenberg, welches ihm von der Stadt Bern Anno 1443. eingenommen, aber bald wieder zugestellet wurde. Er kaufte nebst seinem Bruder Johann um das Jahr 1452. solche Herrschafft Schenkenberg samt dem Amt auf dem Bözberg von Thüring von Arburg völlig an sich, nachdem er der Stadt Bern, wegen der darauf gehabten pfandschaftlichen Anforderung Sicherheit gegeben, und in selbiger Bürger worden. Da er sich aber in dem Ao. 1460. zwischen Herzog Sigmund von Oesterreich und den Eydgenossen entstandenen Krieg auf des Herzogs Seite, unerachtet des zu Bern gehabten Bürger-Rechts, gelenket, ist ihm nochmals gedachte Herrschafft von der Stadt Bern eingezogen worden, an welche sich denn sein Sohn Johannes von Baldeck Anno 1494. und, nachdem er im Schwaben-Krieg Anno 1499. in dem Städtlein Tiengen gefangen worden, seiner an dieser Herrschaft gehabten Ansprache mit Aushändigung aller annoch bey Handen gehabten dahin gehörigen Documenten und Schriften, völlig begeben. Ob übrigens Hartmann von Baldeck der Aeltere, Ritter, welcher zu Ende des XIII. oder Anfangs des XIV. Seculi durch die Heurat mit des Freyherrn Walters von Ellg einiger Tochter Hemma selbige Herrschaft erlanget, sich aber durch allzugrosse Pracht in Armut gestürzet: Und ob er von diesem Geschlechte, oder aus einem gleichen Geschlechte in dem Turgaü, (wie Stumpf achtet,) hergestammet, ist sowol, als wenn dieses adeliche Geschlecht ausgestorben, unbekannt. Das dermalige Schloß nebst dem darzu gehörigen Antheil in dem dortigen See bekamen nachwerts die Segeser, und demnach die Meyer, Bürger von Lucern, deren letstere Nachkömmlinge sich noch zum Unterscheid von andern dort verbürgerten Meyern darvon schreiben. In dem laufenden Seculo kam es kaufsweise an den in des Herzogs von Lotringen Diensten gestandenen Markgrafen von Lunati, und von selbigem an den Herzog selbst, welcher seinen Garde-Hauptmann Johann Caspar an der Allment, auch Bürger der Stadt Lucern, darmit beschenkt, dessen Nachkommen selbiges annoch besitzen. *Stumpf. Chron. Helvet. lib. V. cap.* 31. *lib. VII. c.* 36. 37. *Tschudi Chron. Helv. ad ann.* 1275. & 1389. Stettl. Nüchtl. Geschicht. *I. pag.* 157. 177. 321. 343. *Cysat.* Waldstätter-See *pag.* 194. wegen *Mercur. Helv. p.* 140. Viele von denen ehmals

den

den Edlen von Baldeck zugehörigen Einkünften und deren meiſte Zehenden wurden ſchon von denſelben dem Stift Münſter vergabet, wie denn auch das Dorf Baldeck nicht mehr zu dem dermaligen Schloß gehöret. Den Namen aber darvon hat der

Baldecker-See,

welcher von denen daran gleichfalls gelegenen Schlöſſern und Oertern Heidegg und Reichenſee, auch der Heydegger- und Reichen-See genennet wird. Er liget theils in dem Gebiete der Stadt Lucern, und theils in den obern freyen Aemtern, und mag eine Stunde lang und eine halbe Stunde breit ſeyn. Aus ſelbigem ergieſſet ſich das Flüßlein Aa, welches unweit darvon wiederum in den ſogenannten Hallwiler-See einflieſſet.

Baldenſperg. Siehe Baldiſperg.

Baldenſtein.

Ein Schloß nächſt über der Brücke, welche von Fürſtenau über die Albulen auf den Silſer-Boden gehet, im Domleſch in dem Hochgericht Fürſtenau und dem Gottshaus-Bund gelegen. Selbiges ſtehet einſam auf einem nicht hohen Bühel, iſt nicht ſonderlich groß, doch wol erbauet; hat einen hohen Thurn von ſehr dicken Mauern, auf welchem ſich eine groſſe Menge handvölliger Steine annoch befinden, welche ehmals zur Beſchützung deſſelben dahin geſammelt worden; Anfangs hat es einen eigenen Adel gehabt, und iſt nachwerts an die adeliche Familie Rink gekommen, aus welcher, nachdem ſie ſich in dem XV. Seculo getheilt, die eine Linie von dem Schloß Mildenberg, und die andere von dieſem Schloß den Namen geführet, und ſolchen Beynamen auch jetzt noch, unerachtet ſelbige ſeither aus dortigen Landen weggezogen, behalten; wie unter dem Artickel Rink ſich das mehrere zeigen wird. Seither haben das Schloß Blandenſtein die Familien von Roſenroll beſeſſen, von welchen es einer aus der Familie von Salis von Samaden ererbt, und dermals im Beſitze hat.

Baldenweg.

Ein ausgeſtorbenes Geſchlecht in der Stadt Bern, aus welchem in dem XV. Seculo zwey des Groſſen Rahts geweſen.

Bal-

Baldenweil.

Einige Häuſer in der Schwänberger-Schaar in der Pfarr und Gemeinde Heriſau, in dem Land Appenzell auſer Roden.

Baldern.

Ein Bauren-Hof an dem Albis-Berg auf der Höhe über Adliſchwyl in der Pfarr Stallicken, und der Zürichiſchen Ober-Vogtey Wettſchwyl gelegen. Unweit darvon ſoll ein wolbefeſtigtes Schloß gleiches Namens geſtanden ſeyn. Man glaubt, daß König Ludovicus von Oſt-Franken, welcher das Frauen-Münſter in der Stadt Zürich in dem XI. Seculo geſtiftet, zu Zeiten ſeinen Sitz darinnen gehabt, oder ſelbiges erbaut, und ſeinen beyden Töchtern, Hildegard und Bertha, ſo nachwerts Aebtiſſinnen des gedachten Frauenmünſters geweſen, zur Wohnung eingegeben, denen, nach einer alten Legende, wenn ſie zu Nacht ihre Andacht zu verrichten ausgegangen, ein Hirſch mit einem Liecht an den Hörnern vorgeleuchtet, und den Platz zu obigem Kloſter angewieſen haben ſoll. Folgends findet ſich einer Namens Chuno, oder nach Andern, Conrad, welcher ſich einen Grafen von Baldern genennet, und etwas an gedachtes Stift Frauenmünſter, ohne Bemerkung des Jahrs, geſtiftet. Hernach waren Beſitzer dieſer Schlöſſer die Freyherren von Regensberg, weil aber aus ſelbigen Freyherr Ulrich mit denen von Zürich in Feindſchaft gerahten, haben dieſe Letſtern Ao. 1268. durch eine Kriegs-Liſt, indem ſie in 39. zu Pferd bey dem Schloſſe vorbey geritten, und die darinn gelegene Mannſchaft ihnen nachzujagen veranlaßt, da immittelſt die unweit vor dem Schloß von ihnen verſteckt gehabte Mannſchaft in das Schloß eingedrungen, ſelbiges eingenommen, einige Tage behalten, und hernach verbrennt und zerſtöret. *Stumpf. Chron. Helv. lib. VI. p.* 22. *Tſchudi Chron. Helv. ad Ann.* 1268. Hotting. Kirchen-Geſch. *Cap. I. p.* 433.

Baldern.

Ein Berg, in der Gemeinde Auenſtein, in der Berneriſchen Landvogtey Caſteln.

Baldero, oder *Baldiron*: *N. N.*

Kayſer Ferdinandi II. Commiſſarius und Oberſter, welchen er in den Bündneriſchen Unruhen, Ao. 1620. zur Einname des Eyds

von

von den Münſterthalern, A. 1721. zu einem Einfall in das Engadin und zur Einname der Stadt Chur, und A. 1622. in das Prettigäu gebraucht. Sprechers Hiſtorie der Bündtneriſchen Unruhen.

Baldeſchi: *Fridericus Ubaldus*,

Gebürtig von Perugia, ward vom Papſt Alexandro VII. A. 1665. zum *Nuntio* in die Catholiſche Eydgenoßſchaft ernennet, mit dem Titel eines Erzbiſchoffs von Cæſarea; blieb auch in ſelbiger bis 1668. ward folgends von Papſt Clemente X. den 13. Jun. 1673. zum Cardinal-Prieſter, mit dem Zunamen von *Colonnà*, gemacht, und iſt den 3-4. Octob. in dem 66ten Jahr ſeines Alters geſtorben.

Baldingen.

Ober- und Unter-Baldingen, Dörfer in der Grafſchaft Baden, ohnweit Zurzach. Es iſt allda eine Kirche, welche zu gewiſſen Zeiten von dem Evangeliſchen Pfarrer zu Tägerfelden (indem die Evangeliſchen zu Baldingen am Sonntag allda zur Kirche gehören und getaufet, aber zu Baldingen begraben werden,) und von einem Catholiſchen Cappellan von Zurzach verſehen wird. Die niedern Gerichte daſelbſt gehörten ehdeſſen dem Kloſter Syonen, werden aber dermalen von N. N. Leiblern von Baſel beſeſſen.

Baldinger.

Ein dermalen ausgeſtorbenes Geſchlecht in der Stadt Zürich, aus welchem Hans (auch von Baldingen genannt) in dem alten Züricher-Krieg A. 1444. einer von den tapfern ſogenannten Böcken oder Schwertlern geweſen.

Ein Geſchlecht in der Stadt Baden, aus welchem verſchiedene des Kleinen und Groſſen Rahts daſelbſt geweſen, und einige annoch ſind, wie auch verſchiedene Geiſtliche zu bemerken vorkommen; und zwar namentlich Bernhardus, welcher Theologiæ Doctor, und von A. 1638. bis 1672. Propſt bey dortigem Stifte geweſen, und folgendes geſchrieben, davon das erſte er ſelbſt, das andere aber ſein Bruder Carolus, ſo auch Doctor Theologiæ, Chorherr und Pfarrer bey gleichem Stift geweſen, in Druck gegeben:

Fides tum Catholica tum Acatholica reſoluta. Fryburg. Briſg. 1654. in 12.

Diſputatio pro religioſis Peregrinationibus. Bada 1662. 12.

Diſputatio controverſiſtica, qua realis ac ſubſtantialis Præſentia Corporis & Sanguinis Domini in Euchariſtia, contra ea, quibus Rodolphus Stuckius *Tigur. Theol. Prof. in ſuo judicio, quod vocat Methodorum ex æquis &c. eam oppugnavit, ſtrenue oppugnatur, tum ea, quæ* Henricus Heideggerus, *Tigur. contra hanc veritatem in ſua Concilii Tridentini Anatome oppoſuit, refutantur. Bad.* 1673. in 12.

Baldiron. Siehe *Balderon.*

Baldisberg,

auch Baldensberg, ein Bauern-Hof in der Pfarr Embrach auf der Höhe zwiſchen Luffingen und dem Kymen-Hof in der Zürichiſchen Grafſchaft Kyburg gelegen, allwo vorzeiten ein Burgſtall geſtanden, und die Edeln dieſes Namens Gutthäter des Stifts Embrach geweſen. Es haben auch ſolchen Namen zwey Häuſer und Güter in der Pfarr Bärtſchwil, in der Zürichiſchen Grafſchaft Grüningen, ſonſt Ober- und Unter-Baldsberg genannt.

Baldo Siehe *Walda.*

Von Baldorf.

Ein ausgeſtorbenes Geſchlecht in der Stadt Baſel, aus welchem Hans A. 1490. Meiſter und des Kleinen Rahts worden.

Baldsberg, Siehe Baldisberg.

Balduinus IV. König von Jeruſalem.

Folgte ſeinem Vatter Almerico I. in dieſem Königreich A. 1173. Als er ausſätzig worden, und daher dem Reiche nicht mehr hat vorſtehen können, ſoll er eine Reiſe in Europa vorgenommen haben, und da er A. 1184. über den St. Gotthards-Berg gen Seedorf in das Land Uri gekommen, daſelbſt wunderbarlich von ſeinem Ausſatz gereiniget worden ſeyn, welches ihn veranlaſſet habe, nicht nur das daſelbſt ſchon geweſene Frauen-Kloſter Auguſtiner-Ordens reichlich zu begaben, ſondern auch noch ein Manns-Kloſter daſelbſt zu ſtiften, und beyde Klöſter zu vermögen, daß ſie

ſeinen

ſeinen geſtifteten, und von dem H. Lazaro her genannten, Lazariter-Orden angenommen, da er ihnen zugleich viele nahe und entfernte Lande, ſo gar das kleine Aſien und die Stadt Tyrus nebſt mancherley von Jeruſalem mitgebrachten Heiligtümern geſchenket und verſchrieben; Er ſoll auch dem gedachten Manns-Kloſter das von ihm nicht lange hernach geſtiftete Frauen-Kloſter des gleichen Lazariter-Ordens im Gfenn in dem Züricher-Gebiete unterworfen haben, und A. 1185. geſtorben ſeyn. Langens Grundriß *pag.* 765.

Baldungus, *Hieronymus.*

Ein Medicus von Zürich, welcher einige Schriften ſoll verfertiget haben. *Gesner. Biblioth.* darunter einige zehlen *Aphorismos Compunctionis.* Argentorat. A. 1447. in 4to.

Baldwyl, Baldwile.

Waren nach *Stumpf. Chron. Helv. pag.* 464. Freyherren in dem Aargäu oder Buchsgäu, und gedenket er eines Walters von dieſem Geſchlecht, ſo A. 1298. gelebet haben ſolle. Es findet ſich auch Hartmann von Baldwyle, welcher einer der zwey erſten Schuldheiſſen der Stadt Solothurn geweſen, ſo darzu A. 1249. erwehlt worden und in die 40. Jahre ſolchem Amt vorgeſtanden ſeyn ſoll. Hafner. Solothurn. Schaupl. *P. II. p.* 53. Ob es mit dem von Ballewil ein gleiches Geſchlecht, iſt ungewiß.

Balen, Siehe Baalen.

Balerna.

Iſt ein Theil der Landvogtey Mendrys, und das äuſſerſte von den Eydgenößiſchen an das Herzogtum Meyland gegen Como angränzenden Landen, in welchen die Dörfer Balerna, Caſtello, Provazano, Coldrerio, Chiaſſo, Vacallo, Morbio di Sopra, Morbio di Sotto, Sagno, Caneggio, Monte Bruzella, Cabbio, Muggio und Pedrinate gehören, und darvon das Hauptort gleiches Namens iſt.

Balerna.

Allwo ſich ein Stift von einem Erzprieſter und acht Chorherren befindet, welches in dem Geiſtlichen unter das Biſtum Como gehöret,

und unter deſſen Erzprieſter auch die Pfarrer und Geiſtlichen zu Stabbio, Ligornetto, Geneſtre, Coldré Novazeno, Salorino, Caſtello, Vacallo, Pedrinate, beyde obbemeldte Morbio, Sagno. Caneggio, Bruzella, Monte, Cabbio und Muggio ſtehen. Unweit von Balerna war ehmals ein Schloß S. Pietro genannt, ſo dermalen aber zerſtöret iſt.

Balet.

Ein Geſchlecht in dem Zehenden Leuk in dem Land Wallis, aus welchem Johann Baptiſt von A. 1725. bis 1738. Zehend-Hauptmann, und Franz Joſeph von 1740. bis 1742. Pannerherr des Zehendes Leuk geweſen.

Balfeis.

Ein Dörflein in der Pfarr Otmoos in der Landvogtey Sargans.

Balgach.

Ein Dorf und ſogenannter Hof in dem obern Rheinthal zwiſchen Marbach und Berneck gelegen, allwo ehmals die unweit darvon wohnhaft geweſenen Edelleute von Grünenſtein, (von welchen Heinrich, Dietrich, Egloff und Wetzel ſich von Balgach und Grünenſtein A. 1343. geſchrieben) und auch das Stift zu Landau die Gerichtsbarkeit und andere Rechte gehabt. Von ſolchen und von beſagtem Stift hat A. 1510. das Stift St. Gallen ſelbige an ſich gebracht, und beſitzet es annoch ſo, daß ſolches zu dem daſelbſtigen Gericht einen Hof-Amman aus denen von dem Gericht ihm vorgeſchlagenen drey Perſonen zu ernennen hat, oder aber, wenn keiner von den drey vorgeſchlagenen derſelben gefällig, der Gemeinde drey andere vorſchlagen mag. Es gehet von dortigem Gericht die Appellation an den Pfalz-Raht zu St. Gallen; von den Buſſen aber, ſo daſelbſt fallen, gehöret denen das Rheinthal regierenden Orten ein dritter Theil, und das übrige (auſer etwas weniges, welches laut der Oeffnung dem Stift St. Gallen gehöret) dem Hof ſelbſten; anbey ſtehet dieſes Dorf unter dem Stift-St. Galliſchen Obervogt auf Blatten. Die Gemeinde iſt von der Evangeliſchen und Catholiſchen Religion vermiſcht, und hat auch zween Pfarrer, von jeder Religion einen, welche der Abt von St. Gallen und zwar den Evangeliſchen landsfriedmäßig zu beſetzen hat. Es ward dieſe Pfarr A. 1521.

1521. von der zu Marbach abgesöndert. Es muß auch ehdessen in selbiger Gemeinde in dem sogenannten Gern ein Schwester-Haus gewesen seyn, welches aber A. 1532. aufgehebt worden, daß denen, welche das von ihnen in selbiges eingebrachte zurückverlanget, solches wieder verabfolget, und die andern lebenslänglich sonst versorget worden. Auch hat es ein wenig auser dem Dorf ein Bad, worzu A. 1680. ein Badhaus erbauet worden; es wird aber selbiges dermalen wenig mehr gebraucht. *Stumpf. Chron. Helvet. lib. V. c. 7. Hetting. Suppl.* zur Helvet. Kirchen-Geschichte *pag.* 177. Simmler von dem Regiment der Eydgenoßschaft, mit Anmerk. *pag.* 681. 682. Walsers Appenzell. Chron. *pag.* 347.

Balgerist.

Einige Häuser unweit der Stadt Zürich, auch in selbige pfarrgenößig, in der Gemeinde Birslanden und Obervogtey Küßnacht, davon einige A. 1733. abgebrannt, aber wieder erbauet worden.

Bali, siehe Baali.

Baliel.

Ein Geschlecht in dem Obern Grauen Bund, aus welchem Jacob A. 1630. Landrichter dieses Bundes worden.

Balken, siehe Hohen Balken.

Ballaigue, siehe *Balaigue.*

Ballard.

Ein Geschlecht in der Stadt Genf, aus welchem Johannes A. 1530. Sindic worden.

Ballarini, *Franciscus*,

gebürtig von Como, war Doctor Legum, und Protonotarius Apostolicus, auch von A. 1597. bis A. 1627. Erzpriester des Stifts S. Victoris zu Luggarus, und hat in Druck hinterlassen: *Compendio delle Croniche della Città di Como, nel quale si tratta di tutte le cose notabili succesſe dall' Origine di questa Città sin all* A. 1619. in 4to à Como; in welchem viele Nachrichten von

dem Veltlin, Cleven, und den Eydgenößiſchen jenſeit des Gebirges gelegenen Vogteyen enthalten.

Ballegue. Siehe *Balaigue.*

Ballenbild.

Ein Bauren-Hof in der Pfarr und Gerichten Roggweil, in der Landgrafſchaft Thurgäu.

Ballenbüel.

Ein Hof und Landgut auf einer Höhe von einer ſehr weiten Ausſicht in der Pfarr Münſingen in dem Berneriſchen Landgericht Gonolfingen.

Von Ballendorf.

Ein ausgeſtorbenes adeliches Geſchlecht in der Stadt Schaffhauſen.

Ballens.

Ein Dorf und Filial-Pfarr in der Berneriſchen Landvogtey Aubonne, welche mit den Pfarreyen Biere und Mollens einen gleichen Pfarrer hat. Die Gerichte und Herrſchaft daſelbſt aber gehören einem des Geſchlechts Monod, von dem Ort ſelbſt.

Ballet. Siehe *Balet.*

Ballifard.

Ein Geſchlecht in dem Zehenden Sitten in dem Land Wallis, aus welchem Chriſtian unlängſt Bürgermeiſter und Groß-Caſtlan zu Sitten geweſen, und ſein Sohn Johann Arnold annoch Dom-Herr daſelbſt iſt.

Ballicken.

War ehmals ein Schloß auf dem Tobel unter dem Dörflein Blattenbach vor Tobel über auf der rechten Seite der Jona in der Pfarr Wald, und der Zürichiſchen Landvogtey Grüningen. *Stumpf. Chron. Helv. lib. IV. cap.* 7. Heiſſet dermalen im Töbeli.

Bal-

Ballivi.

Werden in den Walliſer-Statuten und andern Lateiniſchen Inſtrumenten, dortige ſonſt genannte Lands-Hauptleute, und auch die Lands-Statthalter (Vice-Ballivi) geheiſſen.

Ballſeiten.

Ein Dörflein in der Pfarr und Amt Unterſeen, in dem Gebiete der Stadt Bern.

Ballweil.

Ein Dorf, Kirche und Pfarr in der Lucerniſchen Grafſchaft Rotenburg gelegen, von welchem ſich ehmals Freyherren und Edle geſchrieben, und Hartmann A. 1348. Commenthur geweſen. Ob er mit den obengemeldten von Baldweil gleiches Geſchlechts ſey, iſt unbekannt. Die Pfarr daſelbſt gehöret unter das Hochdorfer-Capitul, und iſt der älteſte des Geſchlechts von Sonnenberg Collator derſelben.

Balm.

Wird auch von einigen Palm geſchrieben, welches ein uralt-adeliches, und folglich auch freyherrliches Geſchlecht in den Eydgenößiſchen Landen geweſen, von welchen einige den Namen von, andere von der, und noch andere zu der Balm oder Palm geführet. Aus ſelbigem finden ſich Burkhard als Mit-Stifter des Stifts St. Urban zu Anfang des XIII. Seculi, und darauf noch in gleichem Seculo Ulrich und Rudolf, und ferners ein Freyherr Rudolf, zu Ausgang des XIV. Seculi, als Guttähter des gedachten Stifts, welche auch unter die Mitſtifter des ehmals in dem Lucerner-Gebiete geweſenen Kloſters Eberſeck gerechnet werden. Sonderlich aber hat ſich von dieſem Geſchlechte bekannt gemacht Ulrich, oder nach andern Rudolf, welcher Herzog Hanſen von Schwaben Raht geweſen, und ſolchem A. 1308. geholfen, ſeines Vaters Bruder, Keiſer Albertum, bey Königsfelden um das Leben bringen. Von dieſem melden die mehrern Geſchichtſchreiber, daß er dem Keiſer einen Stich beygebracht, einige aber auch, daß er ihm mit dem Schwert das Haupt zerſpalten habe; wie denn auch die meiſten vorgeben, daß er ſich in das Kloſter der ſogenannten

Neu-

Reuweren in der Steinen-Vorſtadt in Baſel geflüchtet, und in ſelbigem verſtorben ſey. Andere aber wollen, daß er ſich in ſein Schloß Alt-Büren begeben, und daſelbſt nach zweyen Jahren das Leben in Unmuht verlaſſen habe. Wiewol auch ſehr viele anmerken, daß des gedachten ermordeten Keiſers Wittwe und Kinder, wie andern, die an deſſen Ermordung Antheil gehabt, alſo auch dieſen Freyherren von Balm die Schlöſſer Fahrwangen, Balm, Altreu und Alt-Büren eingenommen und zerſtöret haben. *Bullingeri Chron. Tigur. lib. VII. cap. 6. Tſchudii Chron. Helvet.* und Stettlers Nüchtländiſche Geſchichte *ad A.* 1308. *Wurſtiſ. Chron. Baſil. lib. III. cap.* 5. Hafners Solothurn. Schauplatz *Part. II. pag.* 349. welcher letztere noch anfüget, daß einer aus dieſem Geſchlecht Peter von der Balm, der H. Schrift Doctor A. 1343. zum Generalen des ganzen Prediger-Ordens erwehlet worden ſey: Zu einer Zeit, da dieſer Orden, weil ſelbiger nach Papſt Clementis VI. Befehl das Creutz wider Keiſer Ludovicum IV. geprediget, vieles Ungemach in Deutſchland und der Eydgenoßſchaft erdulden müſſen, ſo daß ſelbige an vielen Orten ausgejaget worden, an andern, und auch zu Zürich freywillig, weggezogen, und etliche ihrer Klöſter lär gelaſſen. Hottingers Helvetiſche Kirchen-Geſchichte *Part. II. pag.* 161. Es findet ſich auch A. 1253. einer Namens Heinrich von dieſem Geſchlecht, welcher Graf Rudolf von Habsburg geholfen, das Steinen-Kloſter zu Baſel verbrennen. Von dieſes Geſchlechts völligem Abgang iſt nichts genaues bekannt, deßgleichen auch nicht, welches derſelben Stamm-Schloß von denen gleich hernach vorkommenden geweſen ſey.

Balm.

Ein zerſtörtes Schloß an dem Balmberg oder Balmis in der Solothurniſchen Vogtey Flumenthal, da ſich noch etwas weniges von dem zerfallenen Gemäuer, und bevoraus ein ſehr tiefes Loch in harten Felſen gehauen zeiget. Solches iſt nach Hafners Solothurniſ. Schauplatz *Part. II. pag.* 347. 349. der Sitz der Freyherren von Balm geweſen, und A. 1308. von den Kindern Keiſers Alberti I. aus gleicher in vorigem Artikel angemerkten Urſache zerſtöret worden. Von ſelbigem an ſoll auch die dermalige Vogtey Flumenthal lange Zeit die Herrſchaft Balm oder Palm, auch Nieder-Balm genennet worden ſeyn, und die Beſitzer derſelben zum

zum Unterſchied der Beſitzer gleich folgender Herrſchaft ſich Herren von oder zu Balm genennet haben.

Balm.

oder auch Ober-Balm, ein Dorf und Evangeliſche Filial-Kirche in der Pfarr Meſen, in der Vogtey am Buchenberg. Unweit davon und von Schnottweil trifft man annoch die Ueberreſte von dem alten Schloß Balm oder Balmeck an, welches ehmals die Gradeler, und auch die von Balm (die ſonſt auch auf dem unweit davon geweſenen und nun eben ſo zerfallenen Schloß, Teufelsburg genannt, gewohnt haben) beſeſſen, und A. 1712. die Berner zerſtört haben. Einer von obigem Geſchlecht Gradeler, Namens Felix, ſoll nach einer alten Lauſanniſchen Chronik allhier mit Bewilligung Protaſii, des Biſchoffs der Aventicorum, zu Anfang des VI. Seculi eine Kirche oder gar ein Kloſter gebauet haben, und dieſes nachher von Biſchoff Mario von Lauſanne zu Anfang des VII. Seculi mit Bewilligung König Gontrams von Burgund S. Sigoni übergeben worden ſeyn. Andere aber ſetzen ſolche Kirche in das Wiflisburger-Gäu, und nennen ſie auch *Balma*, Balmen und *Balmeti*, und wird ſelbige von einigen für die Kirche Baulmes, davon unten, gehalten. Den Kirchenſatz der dismaligen Kirche nebſt dem Zehenden zu Balm verkaufte Eliſabetha Fennin von Bucheck dem Matthias von Altreu Anno 1389. dieſer aber Anno 1416. dem Kloſter St. Urban, und dieſes ferners A. 1560. der Stadt Solothurn, welche auch ſchon A. 1522. dieſes Dorf in dem Gericht Meſen verordnet, und ihm bewilliget, eine Capelle auf dortigem Berge zu bauen. Es hat auch dieſe Kirche ein eigenes ſchönes Kirchen-Gut, und ſind dahin pfarrgenößig die Dörfer Balm, Nieder-Ramſern und Gächliweil. *Stumpf. Chron. Helvet. lib. VIII. cap.* 23. Hafners Solothurn. Schauſpiel *Part. II. cap.* 16. Hotting. Helvetiſche Geſchichte *Part. I. pag.* 191.

Balm.

Ein ehmaliges Schloß, davon noch einige Anzeige in der Pfarr Groſſen-Dietweil in dem Amt Williſau und dem Gebiete der Stadt Lucern zu ſehen. Es gehörte den Freyherren gleiches Namens, welche auch ihren Sitz zu Altishofen gehabt.

Balm.

Zwey Dörflein dieſes Namens ſind in der Pfarr Pfäffikon in der Zürichiſchen Grafſchaft Kyburg, unweit Kemten, deren das eine Nieder- und das andere Ober- oder Fieris-Balm heißt, und in welchem letztern ein Wirtshaus ſich befindet.

Balm. Siehe Balp.

Balm.

Von Balm, ein ausgeſtorbenes Geſchlecht in der Stadt Bern, welches ſeinen Sitz auf einem bey dem unten vorkommenden Dorf Ober-Balm in dem Landgericht Sternenberg gehabt. Aus ſolchem ward Peter Anno 1336. des Kleinen Rahts, Anno 1339. Venner, und Anno 1348. Schuldheiß; und Anno 1351. einer unter denen von Zürich in dem zwiſchen ſelbiger Stadt und der Herrſchaft Oeſterreich gemachten Frieden zugeſetzten Richtern, ſodann ein anderer gleiches Namens 1352. des Kleinen Rahts. Ungewiß iſt, ob aus gleichem Geſchlechte Hans Balm geweſen, welcher Anno 1463. erſtlich von Cölln durch ein heimliches Verſtändniß, ſo er mit einigen dortigen Ordensleuten, die das Haupt S. Vincentii in Verwahrung hatten, gehabt, ſolches von ſelbigen bekommen, und mit Leibs- und Lebens-Gefahr nach Bern, da es hernach mit groſſer Solennität empfangen, und in das von ſolchem Heiligen den Namen herhabenden Münſter gelegt worden; ferners auch von Rom verſchiedene Reliquien, dem Vorgeben nach, ebenfalls durch Liſt erlangt und nach Haus gebracht, dafür ihm das Schuldheiſſen-Amt zu Büren lebenslänglich, weil man ihn aber dazu nicht tüchtig befand, die Stadtſchreiber-Stelle in Thun ertheilt worden. Stettlers Nuchtländiſche Geſchichte *Part. I. pag.* 183. Siehe Balmer.

Balm.

Ein Dorf an dem Scheideckbach in der Berneriſchen Landſchaft Hasli, welches Herzog Leopold von Oeſterreich in dem XIV. Seculo nebſt Unterſeen, Unſpunnen und Oberhofen an ſeine Baſe Margaretha Thürings von Brandis Ehgemahlin übergeben, von deren

ren Verwandten es auch folgends die Stadt Bern, nachdem ſie ſelbiges ſchon Anno 1386. eingenommen, deßgleichen Anno 1397. derſelben an ſolche Orte habende Anſprachen an ſich gekauft. Stettlers Nüchtländiſche Geſchichte *Part. I. pag.* 95.

Balm.

Ober- ehmals auch S. Sulpitius-Balm, ein Dorf, Kirche und Pfarr in dem Berneriſchen Landgericht Sternenberg. Die niederen Gerichte allda gehörten ehmals denen von Erlach und denen von Büren, von welchen ſelbige, und zwar von den erſten A. 1506. an das Stift zu Bern gekommen, wie ſie denn auch noch von dem Stift-Schaffner verwaltet werden. Der Pfarrer wird von dem Raht zu Bern beſetzt, und gehört in das Berner-Capitul; und ſind dahin Tſchugg, Riedburg, Sternenberg, zur Tannen und zur Flüen pfarrgenößig.

Balm.

Feren-Balm, auch Nieder-Balm, ein Dorf und Pfarr in der Berneriſchen Landvogtey Laupen, rechts der Land-Straſſe gen Murten. Der Kirchen-Satz gehörte den Edeln von Oltigen, welchen ſie A. 1412. an das Stift Bern verkauft; dermalen aber wird der Pfarrer von dem Raht zu Bern geſetzet, und gehöret in das Berner-Capitul; auch ſind dahin die Dörfer und Oerter Biberach, Ritzenbach, Haſrl, Vogelbuch, kleinen Gümminen, Gamman und Buchſeln pfarrgenößig.

Balm.

Ein Dorf auf der rechten Seite des Rheins ein wenig unter Rheinau in der Pfarr Lottſtetten, und dem Fürſtlich-Schwarzenbergiſchen Klettgäu gelegen, allwo vor dieſem ein Schloß geweſen, welches ein eigen edel Geſchlecht beſeſſen, das ſich von Balm und von Balp geſchrieben, und das Bürgerrecht zu Schaffhauſen gehabt, auch dortigen Klöſtern viel vergabet. Es finden ſich aus ſelbigem Geſchlecht ſchon A. 1253. Ulrich, A. 1320. Otto, Bürger zu Schaffhauſen, 1331. Ulrich, Meiſter des Spitals allda, und A. 1387. Ulrich der letzte dieſes Geſchlechts und Caplan des Altars S. Nicolai in der S. Johannis-Kirche daſelbſt, welche er auch reichlich begabet. Obiges Dorf

und Schloß kam hernach an den Grafen von Habsburg zu Laufenburg, und durch Graf Hansen Tochter, Ursula, Anfangs des XV. Seculi an ihren Gemahl Graf Rudolfen den Jüngern von Sulz; weil aber dieser Gräfin und ihrer Söhne Diener einige Bürger von Schaffhausen in dem Folkenbach beraubet und umgebracht, rückten die von Schaffhausen zu Nacht vor dieses Schloß, erstiegen selbiges, namen die Gräfin, ihre Söhne und Diener gefangen, und verbrannten dasselbige; nachdem aber die Gräfin und ihre Söhne sich nach ihrer Ledigla ſſung bey Keiser Friderico III. beklaget und die Stadt Schaffhausen in die Acht gebracht, hat solche sich mit selbigen verglichen, und ihnen eine Summe Gelds bezahlen müssen. In solchem Verglich wurd auch angedungen, daß dieses Schloß nimmermehr über dem Erdreich solle gebauet werden; Da nun einer von obigen Söhnen, Graf Rudolf von Sulz, in folgenden Zeiten wiederum das Fundament zu dessen Wiederaufbauung geleget, und den Keller gegraben, haben die von Schaffhausen so lange nichts darwider eingewendet, bis er damit über der Erde auffahren wollen, welches sie denn unter vielen Streitigkeiten erwehren mögen. *Stumpf. Chron. Helvet. lib. V. cap.* 37.

Balm

oder Palm bedeutet in den Eydgenößischen Landen eine unterirdische Höle, Kluft und tiefe Grube, sonderlich in den hohen Bergen, wie denn daher auf dem Berg Riegen die Waldisbalm, Steigelfattbalm, Bruderbalm u. dgl. den Namen haben. Scheuchzers Schweizer. Nat. Histor. *P. I. pag.* 117.

Balm.

Ein Berg in dem Land Uri, von welchem man aus dem Glarner-Land in das Schächenthal herabkommt.

Balma. Siehe Balm.

Balmberg.

Balmberg und Balmis ist ein Berg in der Vogtey Flumenthal, über welchem der Paß aus dem Solothurnischen in die Bischöfflich-Baselische Lande gehet, und allwo ein Zoll bezogen wird. Die darauf

darauf gelegenen Häuſer ſind in die Pfarr St. Niclauſen pfarrgehörig.

Balmen.

Ein hohes Gebirg oder Horn über Kandelſteg an den Gränzen des Gebiets von Bern und Wallis.

Balmer.

Ein nun ausgeſtorbenes Geſchlecht in der Stadt Bern, das A. 1348. in das Regiment gekommen, und aus welchem Peter 1363. Johannes 1377. Peter 1383. und 1388. erſter Vogt zu Büren, Berchtold 1402. und Bernhard 1412. des Kleinen Rahts, und dieſer letztere auch 1428. Seckelmeiſter worden. Eben dieſer hat einen Theil am Schloß und an der Herrſchaft Bürgiſteuer gehabt. Von obgedachten und andern ſind auch verſchiedene Vogteyen verwaltet worden. Ferners war ein Geſchlecht gleiches Namens in der Stadt Solothurn, aus welchem Claus A. 1481. Vogt zu Gilgenberg geweſen. Einige halten dis Geſchlecht mit dem vorbeſchriebenen von Balm für ein gleiches.

Balmeti. Siehe Balm.

Balmis. Siehe Balmberg.

Balmoos.

Ein Dorf in der Pfarr Jegerſtorf in dem Berneriſchen Amt Buchſer, welches ein Stammhaus des nunmehr ausgeſtorbenen adelichen Geſchlechts von Balmoos geweſen. Aus ſolchem finden ſich einige in dem XIV. Seculo als Dienſtleute der Grafen von Kyburg; Ulrich ward A. 1409. Bürger zu Bern; ins beſondere aber ward Heinrich, Herr zu Wartenſtein und Laupersheim, welcher Landvogt zu Wangen, Lenzburg und Aidau geweſen, vor und immittelſt 1451. 1458. 1473. und 1478. in den Kleinen Raht befördert. Deßgleichen iſt auch ſein Bruder Hans Thüring, Herr zu Wildeck, Otmarſingen, Ammerſchwyl und Diertickon, als geweſener Vogt zu Erlach A. 1480. des Kleinen Rahts worden. Es ſoll einer aus dieſem Geſchlecht zu Ende des XV. oder Anfang des XVI. Seculi die Herrſchaft Kalnach ihrem Ehmann Werner von Meggen zugebracht haben. Es ſind auch der-

malen noch Bürger zu Burgdorf und Bauren dortherum, welche den Namen von Balmoos führen, und von obigen abſtammen wollen.

Balp.

Balb und Balm genannt, war ehdeſſen ein Schloß zwiſchen dem Dorf Küßnacht und dem vormaligen Schloß Wurp, auf der Höhe über Erlibach in dem Züricher-Gebiete gelegen. Einige Edle haben den Namen davon gehabt, von welchen ſich Rüegger, ſo A. 1130. Ritter geweſen, Adalbertus 1177. Otto 1329. und Otto, Caplan in der Waſſerkirche zu Zürich 1360. finden, und einige in dem Kloſter Rüti begraben ligen. Dieſes Geſchlecht beſaß auch das obgedachte Schloß Wurp, welches aber die von Zürich A. 1268. weil die von Balp ſich an ihren Feind, Freyherrn Ulrich von Regensberg, gehänget, eingenommen und zerſtöret. Wenn aber das Schloß Balp abgegangen, iſt unbekannt, doch ſoll noch A. 1314. Lütold, jünger, Freyherr von Regensberg, auf ſelbigem gewohnet haben. *Stumpf. Chron. Helv. lib. VI. cap.* 9. Eſchers Beſchreib. des Zürich-Sees. *pag.* 190.

Balſingen.

Ein Dorf in der Pfarr Böſingen, in der alten Landſchaft der Stadt Freyburg.

Balſinger.

Ein ausgeſtorbenes Geſchlecht in der Stadt Bern, aus welchem zwey in dem XV. Seculo daſelbſt des Groſſen Rahts geweſen.

Balſtal,

in alten Briefen auch Balzthal, Pallasthal, Pfalzthal, dermalen aber meiſtens kurz das Thal genennt, iſt ein bey 3. bis 4. Stunden langes und kaum eine Stunde breites Thal, welches das innere Amt der Solothurniſchen Vogtey Falkenſtein ausmachet, und durch enge ſtarke Päſſe ſowol an das Gebiete der Stadt, als auch des Biſtums Baſel angränzet. Annebſt hat es drey Schlöſſer 1. Alt-Bechtburg, 2. Neu-Falkenſtein, und 3. Blauenſtein, Clus oder Alt-Falkenſtein; drey Flecken oder Städtlein ohne Mauren, Balſtal, Clus und Matzendorf; drey Kirchen auf einem Kirchhof,

(von

von Gelehrten selbst besucht wurde. Endlich, und das ganz Neue, ist die Einrichtung, daß jeder Gelehrte, der sich in Berlin aufhält, seine Vorlesungen in dem Lokale des Vereins ankündigen kann, und daß dieses Lokal zu Vorlesungen, Disputationen und Vorträgen benutzt werden kann. Diese Einrichtung ist ganz neu. Ich habe sie in Berlin selbst getroffen, und ich habe mich gefreut, daß ich sie getroffen habe. Ich habe mich gefreut, daß ich Gelegenheit hatte, einen Vortrag in dem Lokale des Vereins zu halten, und daß ich Gelegenheit hatte, mit Gelehrten, die ich dort traf, mich zu unterhalten. Ich habe mich gefreut, daß ich Gelegenheit hatte, mit Gelehrten, die ich dort traf, mich zu unterhalten. Ich habe mich gefreut, daß ich Gelegenheit hatte, mit Gelehrten, die ich dort traf, mich zu unterhalten. Ich habe mich gefreut, daß ich Gelegenheit hatte, mit Gelehrten, die ich dort traf, mich zu unterhalten.

Briefe.

Die Briefe sollen, wie ich schon gesagt habe, nicht zu lang sein. Sie sollen die Form des Gespräches an sich tragen. Sie sollen

Baltharius oder *Baltherus.*

Soll die Legende von S. Fridolino in dem X. Seculo geſchrieben haben, welche A. 1500. gedruckt worden. *Goldaſt. Alemann. Tom. I. pag.* 142. und *Tom. II. pag.* 152. Hotting. Helvetiſche Kirchen-Geſchichte *P. I. pag.* 195. und *Suppl. P. IV. pag.* 15.

Balthaſar.

Ein Geſchlecht, welches aus der jenſeit des Gebirges gelegenen Landvogtey Meyentahl herſtammet, und ſich in der Stadt Lucern geſetzt, wo es A. 1532. zu Bürgern angenommen worden. Aus ſolchem iſt Wilhelm, Hauptmann zu Avignon, der erſte A. 1580. in den groſſen, und A. 1589. in den innern oder täglichen Raht befördert, und hernach als Geſandter auf etliche Gemein-Eydgenößiſche Jahrrechnungs-Tagſatzungen gebraucht worden. Seine Nachkommen haben ſich in zwo Linien getheilet, und und ſind aus beyden bis dahin 15. Glieder des täglichen Rahts, welche viele anſehnliche Aemter, Geſandtſchaften und Schreiber-Stellen verwaltet, wie auch verſchiedene andere des Groſſen Rahts geweſen. Ins beſondere ſind in dem laufenden XVIII. Seculo zu bemerken Johann Carl, der A. 1701. Schuldheiß und Stadt-Venner worden, und A. 1702. geſtorben, und hinterlaſſen Jacob Carl, der des täglichen Rahts, wie auch Spend- und Rüs-Herr geweſen, und A. 1727. geſtorben; und Franz Urſen, welcher erſtlich Stadtſchreiber, hernach A. 1727. des täglichen Rahts, weiters Bauherr, und A. 1733. Gemein-Eydgenößiſcher Repræſentant zu Baſel worden, und dermalen Spitalmeiſter iſt; Ferners ſeines vorbenannten Bruders Jacob Carlen Sohn, Joſeph Ludwig Xaverius, welcher Schloßvogt zu Wyckon und A. 1747. des täglichen Rahts worden: So dann Joſt Dietrich, welcher gleichfalls des innern Rahts, und anbey nach und nach Landvogt zu Sargans, im Thurgäu und zu Baden, wie auch Oberſter Wachtmeiſter und Spitalherr geweſen, und A. 1704. geſtorben; deſſen Sohn Jacob A. 1699. auch Landvogt zu Baden, 1704. des innern Rahts, 1708. Salz-Director, und A. 1713. Schuldheiß und Pannerherr worden, A. 1731. die Schuldheiſſen-Stelle aufgegeben, und 1734. geſtorben. Von ihm iſt Joſephus Leodegarius A. 1730. Chorherr zum Münſter worden, der noch dermalen

Cuſtos

Zeitschrift, die sich mit der Zeitrechnung beschäftigt, ist selbst. Monat in Jahrg. 2, 1—4. Zeitalter, auf Zeitalter, Zeitalter, Zeitalter,

worden, und einen Sohn gleiches Namens hinterlaſſen, der des groſſen Rahts in Genf, und Hauptmann in Königlich-Franzöſiſchen geweſen, und vor einigen Jahren unverheuratet geſtorben.

Balthazard.

Ein ausgeſtorbenes Geſchlecht in der Stadt Genf, aus welchem Michael A. 1529. Sindic geweſen.

Baltensberg. Siehe Baltisberg.

Baltenſchweil.

Ein Dörflein zwiſchen Baſerſtorf, dahin es pfarrgenößig, und Tagelſchwangen in der Zürichiſchen Landvogtey Kyburg: So dann ein Dörflein in der Pfarr Dietiken, und den Niedern Gerichten des Stifs Wettingen in der Grafſchaft Baden; wie auch ein Dorf beyder Religionen in der Pfarr Bichelſee, und den Niedern Gerichten des Stifts Eſchingen, in der Landgrafſchaft Thurgäu.

Baltenſchweiler.

Ein Geſchlecht in der Stadt Zürich, aus welchem Verſchiedene in den Kirchendienſt aufgenommen worden, und Pfarreyen verſehen. Unter ſelbigen iſt Suiderus der erſte Evangeliſche Pfarrer zu Brütten worden, welche Pfarr auch ſein Sohn, Sohns-Sohn und Sohns-Enkel bekommen.

Balterswеil.

Ein Dorf in der Pfarr Tafers in der alten Landſchaft der Stadt Freyburg.

Baltſchhauſen.

Zween Bauren-Höfe in der Pfarr Alterſchweil, in den hohen Gerichten der Landgrafſchaft Thurgäu.

Baltſchieder.

Ein Dorf in der Pfarr und dem Zehenden Viſp in der Ebne rechterſeits der Rhone in dem Land Wallis.

Baltram.

Baltram.

Ein vornemer Landherr ſoll nebſt ſeinem Bruder Sintram einen groſſen Wurm, der in dem groſſen Loch über der Feſte Burgdorf gelegen, erſchlagen, und ſolche Feſte erbauet haben. *Tſchudi Chron. Helv. ad Annum* 1190.

Balzenberg.

Ein Dorf in der Pfarr Erlenbach in der Bernerischen Vogtey Nieder-Simmentahl.

Balzenweil.

Ein Dorf in der Pfarr Roggenweil auf dem Berg über St. Urban an der Straſſe gegen Zofingen, in dem Bernerischen Amt Arwangen.

Balztahl. Siehe Balſtal.

Bamberg. Siehe Bannberg.

Bambart oder Bonhard.

Ein ausgeſtorbenes Geſchlecht in der Stadt Baſel, aus welchem Claus A. 1502. und Matthäus A. 1545. Meiſter worden.

Bamſer.

Ein ausgeſtorbenes Geſchlecht in der Stadt Zürich, aus welchem Johannes A. 1355. und Conrad 1396. Zunftmeiſter, wie auch Johannes A. 1404. und ſein Sohn gleiches Namens A. 1438. Rahtsherren worden.

im Ban oder Bahn.

Ein Bauren-Hof in der Pfarr Steinhauſen in dem Gebiete der Stadt Zug.

Bandalus, *Sigismundus*,

war erſtlich Päpſtlicher Commiſſarius, und hernach A. 1518. Nuntius in der Eydgenoßſchaft, aber nicht lange.

Bandieres.

Ein Geſchlecht in der Stadt Genf, aus welchem Ami A. 1535. und 1541. Sindic geweſen.

Bandmatter. Siehe Joſſen.

Banea Vallis. Siehe Bamen.

Banientahl.

Auch *Bagnes*, *Bangies*, *Banea vallis*, ein groſſes und ſehr fruchtbares Thal in dem untern Wallis an den Gränzen von Savoyen, dardurch ein Theil des Fluſſes Dranſe laufet, und worinnen verſchiedene Dörfer ſind, als Villette, Rablos, allwo die Pfarrkirche, Verbier, Bruſon, Verſilier &c. welche zuſammen eine volkreiche Pfarr unter dem Namen Bagnes ausmachen. Es war ehdem in ſelbigem Tahl eine Propſtey, welche A. 1143. von Graf Amadeo III. von Savoyen dem Stift einverleibet worden. Es ſoll auch Graf Amadeus IV. ungefähr hundert Jahre darnach das Tahl Banien ſelbſt an dieſes Stift vergabet haben, welches auch noch in dieſem Thal und der Pfarr Vollege die Jurisdiction hat, und zu deren Verwaltung einen ſogenannten Groß-Caſtellan ſetzet. Zu Ende des XV. Séculi ſoll Biſchoff Johann von Sitten ein Bergwerk von Silber-Erz in ſelbigem angelegt haben, und A. 1545. ward das Dorf Banien mit 140. Perſonen von einem übergroſſen Gewäſſer verſchluckt. *Stumpf. Chron. Helv. lib. XI. c. 19. 22.* Stettlers Nüchländiſche Geſchichte *P. I. pag.* 13.

Bann, Kirchen-Bann.

Bedeutete bey der erſten Chriſtlichen Kirche, wann ärgerliche und offenbare Sünder von der Gemeinde und dem Heil. Abendmahl bis auf eine Erkänntniß und Bereuung ihres Fehlers, wie auch bezeigte Beſſerung ihres Lebens, ausgeſchloſſen worden, welches aber darauf nach und nach von Prieſtern und Biſchöffen, ſonderheitlich aber von den Römiſchen Päpſten, nicht nur gegen Gemeine, ſondern auch gegen Städte, Länder, Fürſten, Könige und Keiſer mit Ausübung übermäßiger Gewalt und groſſer Unbilligkeiten mißbrauchet worden, doch mehrers in den mittlern als ſpätern und dermaligen Zeiten, welches auch vielfältige Unruhen und

Kriege

Ich werde mich nicht weiter darüber auslassen, wie sehr diese Ansicht mit der Natur stimmt, wie sie die Natur selbst ist. Ich will nur noch einige Worte über die Art und Weise sagen, wie ich mir die Entstehung der Gebirge denke. Ich denke mir, daß die Gebirge durch Hebung entstanden sind, daß sie also ursprünglich Ebenen waren, die durch Kräfte, welche in der Tiefe der Erde ihren Sitz haben, gehoben wurden. Diese Kräfte sind dieselben, welche noch jetzt Vulkane und Erdbeben hervorbringen. Ich denke mir, daß diese Kräfte in einer Linie wirkten, daß sie also eine Spalte hervorbrachten, und daß durch diese Spalte Massen aus dem Innern der Erde emporgehoben wurden. Auf welche Weise sie es tun, das kann ich nicht sagen, das weiß ich nicht. Ich denke mir, daß diese Massen, welche durch die Spalte emporgehoben wurden, sich in Form von Bergen über die Ebene erhoben, daß sie sich auf beiden Seiten der Spalte in Form von Bergen über die Ebene erhoben, daß sie also zwei Bergketten bildeten, die sich in gleicher Richtung hinzogen. Ich denke mir, daß diese Massen, welche durch die Spalte emporgehoben wurden, sich in Form von Bergen über die Ebene erhoben, daß sie sich auf beiden Seiten der Spalte in Form von Bergen über die Ebene erhoben, daß sie also zwei Bergketten bildeten, die sich in gleicher Richtung hinzogen. Ich denke mir, daß diese Massen, welche durch die Spalte emporgehoben wurden, sich in Form von Bergen über die Ebene erhoben, daß sie sich auf beiden Seiten der Spalte in Form von Bergen über die Ebene erhoben, daß sie also zwei Bergketten bildeten, die sich in gleicher Richtung hinzogen.

Bestimmen in den Staaten, wo alle nicht eingeführte Waaren, welche durchgehen, einem Zoll unterliegen, wie in Frankreich, Spanien, Portugal, Italien, Deutschland, Polen, Rußland, Ungarn, Türkei, Persien, Ostindien, China, Japan, Nordamerika, Mexiko, Peru, Chile, Brasilien, Buenos-Ayres, Westindien, Afrika, Australien, Neuholland, Neuseeland, Südsee-Inseln, Sandwich-Inseln, Philippinen, Molukken, Java, Sumatra, Ceylon, Malabar, Coromandel, Bengalen, Arabien, Egypten, Barbarei, Marokko, Algier, Tripolis, Tunis, Sardinien, Sicilien, Malta, Griechenland, Schweden, Norwegen, Dänemark, Holland, Belgien, Schweiz, Lombardei, Toscana, Kirchenstaat, Neapel, Illyrien, Dalmatien, Ragusa, Albanien, Morea, Candia, Cypern, Syrien, Palästina, Mesopotamien, Kurdistan, Georgien, Circassien, Mingrelien, Imeretien, Abasien, Tscherkessien, Dagestan, Schirwan, Kaukasien, Kaukasische Provinzen, Kaukasische Provinzen, Kaukasische Provinzen

Zoll, Zoll, Zoll,

auch ein Regiments-fähiges Geſchlecht gleiches Namens in der Stadt Bern, welches gleichfalls ausgeſtorben.

Bannwartshalden. Siehe Wunnetzhalden.

Bannweil.

Ein Dorf und Filial-Kirche auf der linken Seite der Aar in der Pfarr und Landvogtey Aarwangen in dem Gebiete der Stadt Bern. Es war ehmals die Pfarrkirche allda, und war Aarwangen die Filial davon; dermalen iſt ſelbige ein Filial von dieſer. Es finden ſich auch Edelleute, die ſich von Bannweil geſchrieben, als Heinrich, Arnold und Johann, Brüder A. 1303.

Bantenbruck,

auch Pandtenbruck, eine von Steinen gewölbte und von einem Felſen zu dem andern hinübergehende Brücke eine Stunde wegs hinter Linthal in dem Glarnerlande, welche auch einen Weg aus ſelbigem in das Graubündtner-Land machet. Man ſiehet auf derſelben eine ſenkelgerade Tiefe von etlich hundert Schuhen, und ſowol überſich als unterſich eine lange perſpectiviſche Vertiefung der Felſen, mit gemächlich zunemender Finſterung wegen Mangel des einfallenden Lichts und wegen des unter den Felſen durch in erſchreckliche Tiefe rauſchenden und ſchaumenden Sand-Baches. *Tſchudi* Glarn. Chron. *pag.* 33.

Bantigen.

Ein Dörflein in der unweit der Stadt Bern gelegenen Pfarr Bollingen, an dem ſogenannten

Bantiger-Hübel,

ſo ein hoher Berg, darauf eine Hochwacht ſich befindet.

Bannwald. Siehe Bannweld.

Banzenſchweil.

Ein Dorf in der Pfarr und Gemeinde Meriſchwand, in dem Gebiete der Stadt Lucern.

Bapſt. Siehe Papſt.

ach, Tod, ach, du bist Barmherzig bei dagewissen Mensch
ach, Tod, ach, du bist Barmherzig bei dagewissen Mensch
Gedenk, Tod Gedenk Tod will dein barmherzig Urtheil
Gedenk, Tod Gedenk Tod will dein barmherzig Urtheil
Schicken, und gehn mit Gewalt durch alle Ding
Schicken, und gehn mit Gewalt durch alle Ding
Da helfen weder Bitt noch Gab, da helfen weder Ring noch Stab
Da helfen weder Bitt noch Gab, da helfen weder Ring noch Stab
Da helfen weder Schutz noch Wehr, da helfen weder Harnisch noch Speer
Da helfen weder Schutz noch Wehr, da helfen weder Harnisch noch Speer
Da helfen weder Ritterschaft noch Adel, da helfen weder Edelgestein noch Edelmetall
Da helfen weder Ritterschaft noch Adel, da helfen weder Edelgestein noch Edelmetall
Da helfen weder Kunst noch Gewalt, da helfen weder Fürsprech noch Advocat
Da helfen weder Kunst noch Gewalt, da helfen weder Fürsprech noch Advocat
Da helfen weder Gut noch Geld, da helfen weder Silber noch Gold
Da helfen weder Gut noch Geld, da helfen weder Silber noch Gold
Da helfen weder Land noch Leut, da helfen weder Stadt noch Schloß
Da helfen weder Land noch Leut, da helfen weder Stadt noch Schloß
Da helfen weder Thurn noch Mauren, da helfen weder Graben noch Bollwerk
Da helfen weder Thurn noch Mauren, da helfen weder Graben noch Bollwerk
Da helfen weder Wein noch Brod, da helfen weder Fleisch noch Semmel
Da helfen weder Wein noch Brod, da helfen weder Fleisch noch Semmel
Da helfen weder Zucker noch Honig, da helfen weder Milch noch Butter
Da helfen weder Zucker noch Honig, da helfen weder Milch noch Butter
Da helfen weder Kraut noch Rüben, da helfen weder Obst noch Gemüse
Da helfen weder Kraut noch Rüben, da helfen weder Obst noch Gemüse
Da helfen weder Bier noch Wein, da helfen weder Most noch Essig
Da helfen weder Bier noch Wein, da helfen weder Most noch Essig
Da helfen weder Kalb noch Rind, da helfen weder Schaf noch Lamm
Da helfen weder Kalb noch Rind, da helfen weder Schaf noch Lamm
Da helfen weder Ochs noch Kuh, da helfen weder Geiß noch Bock
Da helfen weder Ochs noch Kuh, da helfen weder Geiß noch Bock
Da helfen weder Hirsch noch Reh, da helfen weder Hase noch Kaninchen
Da helfen weder Hirsch noch Reh, da helfen weder Hase noch Kaninchen
Da helfen weder Hahn noch Huhn, da helfen weder Gans noch Ente
Da helfen weder Hahn noch Huhn, da helfen weder Gans noch Ente
Da helfen weder Pfau noch Fasan, da helfen weder Rebhuhn noch Wachtel
Da helfen weder Pfau noch Fasan, da helfen weder Rebhuhn noch Wachtel
Da helfen weder Schwein noch Speck, da helfen weder Wurst noch Schinken
Da helfen weder Schwein noch Speck, da helfen weder Wurst noch Schinken
Da helfen weder Fisch noch Krebs, da helfen weder Hecht noch Karpfen
Da helfen weder Fisch noch Krebs, da helfen weder Hecht noch Karpfen
Da helfen weder Aal noch Neunauge, da helfen weder Forelle noch Salm
Da helfen weder Aal noch Neunauge, da helfen weder Forelle noch Salm
Da helfen weder Schleie noch Barbe, da helfen weder Grundel noch Gründling
Da helfen weder Schleie noch Barbe, da helfen weder Grundel noch Gründling
Da helfen weder Weiß noch Roth, da helfen weder Blau noch Grün
Da helfen weder Weiß noch Roth, da helfen weder Blau noch Grün
Da helfen weder Gelb noch Braun, da helfen weder Schwarz noch Violett
Da helfen weder Gelb noch Braun, da helfen weder Schwarz noch Violett
Da helfen weder Gold noch Silber, da helfen weder Perlen noch Edelgestein
Da helfen weder Gold noch Silber, da helfen weder Perlen noch Edelgestein
Da helfen weder Kunst noch Gewalt, da helfen weder Fürsprech noch Advocat
Da helfen weder Kunst noch Gewalt, da helfen weder Fürsprech noch Advocat
Da helfen weder Gut noch Geld, da helfen weder Silber noch Gold
Da helfen weder Gut noch Geld, da helfen weder Silber noch Gold
Da helfen weder Land noch Leut, da helfen weder Stadt noch Schloß
Da helfen weder Land noch Leut, da helfen weder Stadt noch Schloß
Da helfen weder Thurn noch Mauren, da helfen weder Graben noch Bollwerk
Da helfen weder Thurn noch Mauren, da helfen weder Graben noch Bollwerk
Da helfen weder Wein noch Brod, da helfen weder Fleisch noch Semmel
Da helfen weder Wein noch Brod, da helfen weder Fleisch noch Semmel
Da helfen weder Zucker noch Honig, da helfen weder Milch noch Butter
Da helfen weder Zucker noch Honig, da helfen weder Milch noch Butter
Da helfen weder Kraut noch Rüben, da helfen weder Obst noch Gemüse
Da helfen weder Kraut noch Rüben, da helfen weder Obst noch Gemüse
Da helfen weder Bier noch Wein, da helfen weder Most noch Essig
Da helfen weder Bier noch Wein, da helfen weder Most noch Essig
Da helfen weder Kalb noch Rind, da helfen weder Schaf noch Lamm
Da helfen weder Kalb noch Rind, da helfen weder Schaf noch Lamm
Da helfen weder Ochs noch Kuh, da helfen weder Geiß noch Bock
Da helfen weder Ochs noch Kuh, da helfen weder Geiß noch Bock
Da helfen weder Hirsch noch Reh, da helfen weder Hase noch Kaninchen
Da helfen weder Hirsch noch Reh, da helfen weder Hase noch Kaninchen
Da helfen weder Hahn noch Huhn, da helfen weder Gans noch Ente
Da helfen weder Hahn noch Huhn, da helfen weder Gans noch Ente
Da helfen weder Pfau noch Fasan, da helfen weder Rebhuhn noch Wachtel
Da helfen weder Pfau noch Fasan, da helfen weder Rebhuhn noch Wachtel
Da helfen weder Schwein noch Speck, da helfen weder Wurst noch Schinken
Da helfen weder Schwein noch Speck, da helfen weder Wurst noch Schinken
Da helfen weder Fisch noch Krebs, da helfen weder Hecht noch Karpfen
Da helfen weder Fisch noch Krebs, da helfen weder Hecht noch Karpfen
Da helfen weder Aal noch Neunauge, da helfen weder Forelle noch Salm
Da helfen weder Aal noch Neunauge, da helfen weder Forelle noch Salm
Da helfen weder Schleie noch Barbe, da helfen weder Grundel noch Gründling
Da helfen weder Schleie noch Barbe, da helfen weder Grundel noch Gründling
Da helfen weder Weiß noch Roth, da helfen weder Blau noch Grün
Da helfen weder Weiß noch Roth, da helfen weder Blau noch Grün
Da helfen weder Gelb noch Braun, da helfen weder Schwarz noch Violett
Da helfen weder Gelb noch Braun, da helfen weder Schwarz noch Violett
Da helfen weder Gold noch Silber, da helfen weder Perlen noch Edelgestein
Da helfen weder Gold noch Silber, da helfen weder Perlen noch Edelgestein

A. 1702. Chriſtoff an der Matt. Zum 2ten mal.
1711. Chriſtoff an der Matt. Zum 3ten mal.
1712. Joſeph Utiger.
1720. Chriſtoff an der Matt.
1729. Joſua Schicker.
1738. Franz Bartholomä an der Matt.
1747. Leonti an der Matt.

Bar,

Der Hauptflecken in gleich benannter Gemeinde, da die Gemeinde auf dem daſelbſtigen Rahthaus zuſammenkommt, eine kleine Stunde von der Stadt gelegen. Die Kirche S. Martini daſelbſt ſoll ſchon von Keiſer Carolo Calvo in dem V. Seculo erbauet worden ſeyn, und hat Ulrich, Freyherr von Schnabelburg, zu Anfang des XIII. Seculi den Kirchen-Satz daſelbſt dem Kloſter Capell geſchenkt. Die Gemeinde erwehlet dermalen ihren Pfarrer, welcher neben ihm noch 3. Capellanen hat. Es gehören ferners dahin die Capellen Allemeinden und Eyweil. Es war auch ehmals ein adeliches Geſchlecht, das ſich von Bar, Barrer, und Latein de Barro, de Barris geſchrieben, und aus welchem ſich Walther A. 1245. Burkhard A. 1256. Rudolf und Jacob 1279. in einigen Documenten finden. Ob ſie ihre Burg zu Bar oder auf Barburg gehabt, iſt nicht bekannt. Annebſt ligt um beſagten Flecken herum der darvon genannte

Barer-Boden,

auf welchem nebſt ſchönen Wieſen und Matten, ſonderlich ein groſſer und köſtlicher Obſtwachs anzutreffen. *Stumpf. Chron. Helv. lib. VI. cap.* 32. Lang. Grundriß. *pag.* 901.

le Bar.

Ein Dorf in der Freyherrſchaft Gorgier in der Pfarre S. Aubin in der Souverainität von Neuburg.

Baratta.

Ein Dorf in dem obern Terzier der Landſchaft Veltlin, welches oberhalb dem Dorf Bianzono im Berge liget, und mit ſelbigem die unterſte Gemeinde dieſer Terzier ausmachet.

Bar-

Barbara. Erste Zeile.

Barbariæ. Cesares.

Wenn wir den Mamertt Claudius zum Autochthonen und den Pla-
to zum Athenienser machen, so ist Barbara, Celarent, Darii, Ferio
in der ersten Figur Kategorematisch. Denn es kommen die Worte
Barbara, Celarent, Darii, Ferio, Cesare, Camestres, Festino, Baro-
co vor. Diese Worte, worunter 9 die ins 19 Jahrh. Christus
gelebt haben, sind Synkategorematisch. Denn sie bedeuten nichts
für sich, sondern nur in Verbindung mit andern Worten. Wenn
wir aber sagen: Barbara ist ein Wort, das in Verbindung mit an-
dern Wörtern bedeutet, daß der 1. Satz, und 2. Satz und
der 3. Satz allgemein bejahend ist, so ist Barbara Kategorematisch.
Wir begreifen auch eine Zeile in Barbara, Celarent, Darii, Ferio
Kategorematisch, wenn wir sagen: Barbara, Celarent, Darii, Ferio
ist ein Wort, das in Verbindung mit andern Wörtern bedeutet, daß
der 1. Satz, 2. Satz und 3. Satz allgemein bejahend ist.

Barbariæ, sub barum.

Alle Grundwörter, die mit Barbara anfangen, werden Barbara ge-
nannt. Es können gesetzt werden: Barbara, Celarent, Darii, Ferio
in der ersten Figur. Barbara, Celarent, Darii, Ferio, Cesare, Ca-
mestres, Festino, Baroco werden Barbara genannt. Barbara, Celarent,
Darii, Ferio, Cesare, Camestres, Festino, Baroco, Darapti, Felapton,
Disamis, Datisi, Bocardo, Ferison werden Barbara genannt. Barbara,
Celarent, Darii, Ferio, Cesare, Camestres, Festino, Baroco, Darapti,
Felapton, Disamis, Datisi, Bocardo, Ferison, Calemes, Dimatis, Fe-
sapo, Fresison werden Barbara genannt.

Barbaræ sub barum.

Alle Barbara sind Worte Gottes in den Worten der Heil. Schrift. Es werden Barbara gesetzt.

Barberin oder *Bareberin.*

Ein Geſchlecht in der Stadt Sitten in Wallis, aus welchem Petrus A. 1671. und Bartholomäus A. 1703. Groß-Caſtellan allda geweſen, Emanuel aber noch Stadtſchreiber iſt.

Barbetsweil.

Ein Dorf in der Pfarre Diedingen in der alten Landſchaft der Stadt Freyburg.

Barbeyrac: Johannes

aus einem vornemen Geſchlechte, welcher vormals aus Frankreich, und zwar aus der in Provence gelegenen Landſchaft Vivarais gezogen. Sein Vater war Antonius, Evangeliſcher Prediger in Beziers in Languedoc, und ſeine Muter Magdalena de Gelly, welche ihn daſelbſt den 15. Mart. Anno 1674. gebohren. Von ſelbigen ward er zu dem geiſtlichen Stande gewiedmet, und zu dieſem Ende theils zu Montagnac, wohin ſein Vater gezogen, theils zu Montpellier bey ſeines Vaters Bruder von Jugend auf in den hierzu nöhtigen Wiſſenſchaften von Privat-Lehrern unterwieſen. Sein Vater verließ nach Aufhebung des Edicts von Nantes Anno 1685. mit ſeiner Frauen und nur ſeinem jüngſten Kinde ſein Vaterland, und ließ ſich zu Lauſanne nieder; da denn er nebſt zwey andern Geſchwiſtern in Frankreich bleiben muſte. Anfangs des folgenden Jahrs ſchützte er zwar eine Reiſe nach Provence vor, begab ſich aber darfür erſtlich nach Lion, von wannen er nach einiger Zeit unter allerhand Gefährlichkeiten auch aus dem Königreich weg- und über Genf zu ſeinen Eltern nach Lauſanne gelangte; allwo er erſtlich in der Schule und folgends auf dem academiſchen Gymnaſio daſelbſt ſein Studium fortſetzte, und ſich ſonderlich auf die Hebräiſche und Griechiſche Sprachen, wie auch die Philoſophie und Theologie legte. Nach ſeiner Eltern Tode zog er A. 1695. nach Genf, allwo er, dieſes Jahr durch, die Vorleſungen des Ludovici Tronchin, Benedicti Calandrin und Benedicti Pictet anhörte. Um das Ende des Jahrs begab er ſich über Lauſanne mit ſeinen drey Geſchwiſtern nach Berlin, und alleine A. 1694. nach Frankfurt an der Oder, da er faſt ein ganzes Jahr des gelehrten Unterrichtes daſiger Lehrer in allen Wiſſenſchaften genoſſen.

Hernach

Zweiter Theil. Von der Ausübung der Gerichtsbarkeit.

Erster Titel. Von der Gerichtsbarkeit überhaupt.

Erste Abtheilung. Von der Gerichtsbarkeit in Civilsachen.

Erstes Hauptstück. Von der Gerichtsbarkeit in Civilsachen überhaupt.

§. 1. Die Gerichtsbarkeit in Civilsachen ist das Recht, Streitigkeiten, welche zwischen Privatpersonen über ihre Privatrechte entstehen, durch richterliche Entscheidung beizulegen.

§. 2. Die Gerichtsbarkeit ist ein Ausfluß der Landeshoheit, und kann daher nur von demjenigen ausgeübt werden, welchem sie entweder durch ausdrückliche Verleihung, oder durch Verjährung zugekommen ist.

§. 3. Wer die Gerichtsbarkeit durch Verjährung erlangen will, muß beweisen, daß er sie durch einen ununterbrochenen Zeitraum von dreißig Jahren ausgeübt habe. Dieser Beweis kann durch Urkunden, durch Zeugen, oder durch Vermuthungen geführt werden.

§. 4. Die Gerichtsbarkeit kann nicht getheilt werden, sondern es muß derjenige, welchem sie zukommt, alle Streitigkeiten, welche in seinem Gebiete vorfallen, entscheiden.

§. 5. Wenn aber mehrere Personen, oder Gemeinden, in einem Gebiete die Gerichtsbarkeit ausüben, so kann jeder Theil, welcher sich durch ein Urtheil beschwert findet, sich an den Richter wenden, welcher in der Gerichtsordnung als der nächste Richter bestimmt ist.

§. 6. Wenn aber auch dieser nächste Richter nicht in dem Gebiete desjenigen ist, welcher die Gerichtsbarkeit ausübt, so kann sich der Beschwerte an den Richter wenden, welcher in dem Gebiete desjenigen ist, welcher die Gerichtsbarkeit ausübt.

§. 7. Wenn aber auch dieser Richter nicht in dem Gebiete desjenigen ist, welcher die Gerichtsbarkeit ausübt, so kann sich der Beschwerte an den Richter wenden, welcher in dem Gebiete desjenigen ist, welcher die Gerichtsbarkeit ausübt.

§. 8. Wenn aber auch dieser Richter nicht in dem Gebiete desjenigen ist, welcher die Gerichtsbarkeit ausübt, so kann sich der Beschwerte an den Richter wenden, welcher in dem Gebiete desjenigen ist, welcher die Gerichtsbarkeit ausübt.

§. 9. Wenn aber auch dieser Richter nicht in dem Gebiete desjenigen ist, welcher die Gerichtsbarkeit ausübt, so kann sich der Beschwerte an den Richter wenden, welcher in dem Gebiete desjenigen ist, welcher die Gerichtsbarkeit ausübt.

§. 10. Wenn aber auch dieser Richter nicht in dem Gebiete desjenigen ist, welcher die Gerichtsbarkeit ausübt, so kann sich der Beschwerte an den Richter wenden, welcher in dem Gebiete desjenigen ist, welcher die Gerichtsbarkeit ausübt.

Text Nr. 1 (Fol. 1 r°). Eine Frage an den Schach-Automaten. Fol. 1 r°, Spalte 1 bis Fol. 1 v°, Spalte 1, Zeile 7 von unten. Fol. 1 v°, Spalte 1, Zeile 6 von unten bis Zeile 1 von unten. Fol. 1 v°, Spalte 2, Zeile 1 bis Zeile 7 von unten. Fol. 1 v°, Spalte 2, Zeile 6 von unten bis Zeile 1 von unten.

Text Nr. 2 (Fol. 1 v°). Eine Frage an den Schach-Automaten. Fol. 1 v°, Spalte 1, Zeile 1 bis Zeile 6 von unten. Fol. 1 v°, Spalte 2, Zeile 7 von unten bis Zeile 1 von unten.

Text Nr. 3 (Fol. 2 r°). Eine Frage an den Schach-Automaten. Fol. 2 r°, Spalte 1, Zeile 1 bis Zeile 7 von unten. Fol. 2 r°, Spalte 2, Zeile 1 bis Zeile 7 von unten.

Text Nr. 4 (Fol. 2 v°). Eine Frage an den Schach-Automaten. Fol. 2 v°, Spalte 1, Zeile 1 bis Zeile 7 von unten. Fol. 2 v°, Spalte 2, Zeile 1 bis Zeile 7 von unten.

Text Nr. 5 (Fol. 3 r°). Eine Frage an den Schach-Automaten. Fol. 3 r°, Spalte 1, Zeile 1 bis Zeile 7 von unten. Fol. 3 r°, Spalte 2, Zeile 1 bis Zeile 7 von unten.

Text Nr. 6 (Fol. 3 v°). Eine Frage an den Schach-Automaten. Fol. 3 v°, Spalte 1, Zeile 1 bis Zeile 7 von unten. Fol. 3 v°, Spalte 2, Zeile 1 bis Zeile 7 von unten.

Text Nr. 7 (Fol. 4 r°). Eine Frage an den Schach-Automaten. Fol. 4 r°, Spalte 1, Zeile 1 bis Zeile 7 von unten. Fol. 4 r°, Spalte 2, Zeile 1 bis Zeile 7 von unten.

Text Nr. 8 (Fol. 4 v°). Eine Frage an den Schach-Automaten. Fol. 4 v°, Spalte 1, Zeile 1 bis Zeile 7 von unten. Fol. 4 v°, Spalte 2, Zeile 1 bis Zeile 7 von unten.

Text Nr. 9 (Fol. 5 r°). Eine Frage an den Schach-Automaten. Fol. 5 r°, Spalte 1, Zeile 1 bis Zeile 7 von unten. Fol. 5 r°, Spalte 2, Zeile 1 bis Zeile 7 von unten.

Text Nr. 10 (Fol. 5 v°). Eine Frage an den Schach-Automaten. Fol. 5 v°, Spalte 1, Zeile 1 bis Zeile 7 von unten. Fol. 5 v°, Spalte 2, Zeile 1 bis Zeile 7 von unten.

Text Nr. 11 (Fol. 6 r°). Eine Frage an den Schach-Automaten. Fol. 6 r°, Spalte 1, Zeile 1 bis Zeile 7 von unten. Fol. 6 r°, Spalte 2, Zeile 1 bis Zeile 7 von unten.

Text Nr. 12 (Fol. 6 v°). Eine Frage an den Schach-Automaten. Fol. 6 v°, Spalte 1, Zeile 1 bis Zeile 7 von unten. Fol. 6 v°, Spalte 2, Zeile 1 bis Zeile 7 von unten.

Text Nr. 13 (Fol. 7 r°). Eine Frage an den Schach-Automaten. Fol. 7 r°, Spalte 1, Zeile 1 bis Zeile 7 von unten. Fol. 7 r°, Spalte 2, Zeile 1 bis Zeile 7 von unten.

Text Nr. 14 (Fol. 7 v°). Eine Frage an den Schach-Automaten. Fol. 7 v°, Spalte 1, Zeile 1 bis Zeile 7 von unten. Fol. 7 v°, Spalte 2, Zeile 1 bis Zeile 7 von unten.

Text Nr. 15 (Fol. 8 r°). Eine Frage an den Schach-Automaten. Fol. 8 r°, Spalte 1, Zeile 1 bis Zeile 7 von unten. Fol. 8 r°, Spalte 2, Zeile 1 bis Zeile 7 von unten.

Text Nr. 16 (Fol. 8 v°). Eine Frage an den Schach-Automaten. Fol. 8 v°, Spalte 1, Zeile 1 bis Zeile 7 von unten. Fol. 8 v°, Spalte 2, Zeile 1 bis Zeile 7 von unten.

Premiere & derniere Replique à ce que Mſr. du Tremblai a dit dans les Memoires de Trevoux contre le Traité du Jeu &c. Journal des Savans. Dec. 1713. & Edit. Amſtelod. Febr. & Mart. 1714.

Diſcours ſur l'Utilité des Lettres & des Sciences par rapport au bien de l'Etat. Geneve, 1714. in 4to. *Prononcée aux Promotions publiques du College de Lauſanne le 2. de Maj* 1714. *Geneve*, in 4to.

Diſcours ſur la permiſſion des Loix, ou l'on fait voir, que ce qui eſt permis par les Loix, n'eſt pas toujours juſte & honnête; prononcé aux Promotions publiques du College de Lauſanne le 8. de May 1715. *Geneve*, 1715. in 4to.

Diſcours ſur le bénéfice des Loix, ou l'on fait voir, qu'un honête homme ne peut pas toujours ſe prevaloir des droits & des privilèges, que les Loix donnent, prononcé aux Promotions publiques du Collège de Lauſanne le 14. Maji 1716. *Geneve*, 1716. in 4to.

Hugo Grotius de Jure Belli & Pacis cum notulis. Amſtelod. 1721. 8vo.

Traité du Juge competent des Ambaſſadeurs traduit du Latin de Bynkershoek. Amſterd. 1723. 4to.

Le Droit de la Guerre & de la Paix traduit du Latin de Hugues Grotius avec des notes du Traducteur. Amſterd. 1724. in 4to. 2. Vol.

Defenſe du Droit de la Compagnie Hollandoiſe des Indes Orientales. Amſterd. 1725. 4to.

Traité de la Morale des Peres de l'Egliſe, ou en defendant un article de la Préface de Puffendorf contre l'Apologie de la morale des Pères du P. Celier on fait diverſes Reflexions ſur pluſieurs matières importantes. 1728. *Amſterd.* 4to.

Recueil des Diſcours ſur diverſes matieres importantes traduites ou compoſées par lui. Amſterd. 1731. Vol. II. 8vo.

Hiſtoire des anciens Traités; ou Recueil Hiſtorique & Chronologique des Traités repandus dans les Autheurs Grecs & Latins & autres Monumens de l'Antiquité depuis les tems les plus reculés juſqu'à l'Empereur Charles-Magne. Amſterd. 1739. fol. II. Vol.

Traité Philoſophique des Loix naturelles, où l'on recherche & l'on établit, par la nature des choſes, la forme de ces Loix, leurs principaux Chefs, leur Ordre, leur publication & leur obligation; on y réfute auſſi les Elemens de la Morale & de la Politique de Thomas Hobbes,

bes, par le Docteur Cumberland, traduit du Latin par Mſr. Barbeyrac avec des Notes du Traducteur. Amſterd. 1744. 4to.

Ohne Beyſetzung ſeines Namens finden ſich von ihm

Reflexions ſur un paſſage de Samuel Liv. II. Chap. I: 19. in Ephemerid. Gallic. Berolinenſ. Menſ. Jul. & Aug. 1697. art. 7.

Extrait des Lectiones Lucianeae de Mſr. Jens. in iisd. Ephemerid. Nov. & Dec. 1698.

Remarques diverſes ſur pluſieurs Choſes, qui concernent les belles Lettres: Nouvelles de la Republ. des Lettres. Jan. 1702. art. 2.

Lettre à l'Auteur des Nouvelles de la Republique des Lettres, pour repondre à celle de Mſr. Acolzet. gedacht. Nouvell. Aug. 1792.

Obſervations critiques ſur quelques paſſages d'Elien, de Lucien & de Thomas le Maitre. ibid. Nov. art. 2.

Barbier.

Ein Geſchlecht in der Stadt Baſel, aus welchem Heinrich als Meiſter A. 1689. und ein anderer Heinrich A. 1707. als Rahtsherr des Kleinen Rahts worden.

Barbier.

Ein Geſchlecht in der Stadt Genf, aus welchem einer A. 1339. und Johannes 1410. Sindic geweſen.

Barbletta, Johann Simon

aus dem Engadin; er war einer von den 33. Geiſeln oder Leiſtbürgen, die das Engadin den Oeſterreichiſchen Etſchländern bey ihrem Einfall A. 1499. zu Bezahlung der dem Engadin aufgelegten Brandſchatzung geben müſſen; mit welchen er auf dem Schloß Meran verwahret, auch nicht lange hernach nach der für die Etſchländer auf der Malſer-Heyde unglücklich ausgefallenen Schlacht unſchuldiger Weiſe und unbewehrt in Stücke zerhauen worden, da er zuvor noch einem der Feinde eine Helbarte aus der Hand geriſſen, und ſich damit ſo lange gewehret, bis er mit ſeinen andern Landsleuten umgebracht worden. Groſſens Schweitzeriſ. Helden-Buch. *pag.* 182.

Barburg.

Barburg.

Ein nicht allzuhoher Berg in der Gemeinde Bar, in dem Ort Zug, auf welchem das Heilwaſſer entſpringet, welches zu dem gleich darunter gelegenen Walterſchweiler-Bade geleitet wird. Den Namen leiten einige von einem Juden Baraon, welcher daſelbſt gewohnet haben ſoll; wie man denn vorgibt, daß bey deſſen und ſeiner Nachkommen Vertreibung die von ihnen daſelbſt bewohnte Burg ſamt denen vor uralten Zeiten dorten geweſenen Bädern zu Grunde gegangen, und auch denen auf ſelbigem Berge befindlichen Metallen vergebens nachgeſucht worden. Es ſcheinet aber eher, daß der Urſprung dieſes Namens von den benachbarten Flecken Bar entſprungen, und eine alte Burg auf dieſem Berglein geſtanden ſey; wie denn auch auf ſelbigem noch eine Anzeige eines geweſenen Sodbrunnens befindlich. Von dieſer alten Burg ſollen ſich Edle geſchrieben haben, oder es haben vielmehr die von Bar ſelbige beſeſſen. Es ligt auch gleich unten darunter ein Baurenhof von gleichem Namen, der in die Pfarre Neuwen pfarrgenößig. Scheuchzers Schweiz. Naturhiſt. *P. II. p.* 197.

Barchet-See.

Ein kleiner See, etwann 17. bis 18. Jucharten groß in dem Niedern Gerichte Münſtorn, in der Landgrafſchaft Thurgäu.

Barco, Barcum.

Ein Dorf in der Gemeinde Campo Vico in der Squadra von Trahona in dem Veltlin unweit der Adda, da vor dieſem ein groſſer Vieh-Markt gehalten, und der Ort, damit ſich das Vieh nicht verlaufen könne, mit Mauren umgeben worden. Weil aber folgends die Adda ſowol die Mauren als die Wohnungen hingeriſſen, ſo iſt man mit den Behauſungen dem Berg zugerücket, wo die Einwohner ſich dermalen mit dem Feld- und Acker-Bau ernehren. *Guler.* Veltlin *pag.* 43.

Von *la Barde:* *Johannes*

Johannes de la Barde, Ritter, Markgraf von *Marolles* an der *Seyne*, Herr zu *Molleux* und *l'Anglée*, gebohren A. 1602. war anfänglich erſter Comiſs des Königl. Staats-Secretarii von Chavigny,

Wirkung von Kaliumchlorat, Natriumchlorat und Natriumnitrat auf Pflanzen. Von Dr. Wilhelm Schimper. (Botanische Zeitung, 1888, Nr. 1, Sp. 1—11, Nr. 2, Sp. 17—27, Nr. 3, Sp. 33—43, Nr. 4, Sp. 49—59, Nr. 5, Sp. 65—75, Nr. 6, Sp. 81—91, Nr. 7, Sp. 97—107, Nr. 8, Sp. 113—123, Nr. 9, Sp. 129—139, Nr. 10, Sp. 145—155, Nr. 11, Sp. 161—171, Nr. 12, Sp. 177—187, Nr. 13, Sp. 193—203, Nr. 14, Sp. 209—219, Nr. 15, Sp. 225—235, Nr. 16, Sp. 241—251, Nr. 17, Sp. 257—267, Nr. 18, Sp. 273—283, Nr. 19, Sp. 289—299, Nr. 20, Sp. 305—315, Nr. 21, Sp. 321—331, Nr. 22, Sp. 337—347, Nr. 23, Sp. 353—363, Nr. 24, Sp. 369—379, Nr. 25, Sp. 385—395, Nr. 26, Sp. 401—411, Nr. 27, Sp. 417—427, Nr. 28, Sp. 433—443, Nr. 29, Sp. 449—459, Nr. 30, Sp. 465—475, Nr. 31, Sp. 481—491, Nr. 32, Sp. 497—507, Nr. 33, Sp. 513—523, Nr. 34, Sp. 529—539, Nr. 35, Sp. 545—555, Nr. 36, Sp. 561—571, Nr. 37, Sp. 577—587, Nr. 38, Sp. 593—603, Nr. 39, Sp. 609—619, Nr. 40, Sp. 625—635, Nr. 41, Sp. 641—651, Nr. 42, Sp. 657—667, Nr. 43, Sp. 673—683, Nr. 44, Sp. 689—699, Nr. 45, Sp. 705—715, Nr. 46, Sp. 721—731, Nr. 47, Sp. 737—747, Nr. 48, Sp. 753—763, Nr. 49, Sp. 769—779, Nr. 50, Sp. 785—795, Nr. 51, Sp. 801—811, Nr. 52, Sp. 817—827.)

Verf. hat seine Versuche mit Kaliumchlorat, Natriumchlorat und Natriumnitrat in Wasserculturen angestellt. Als Nährlösung diente eine Lösung von Kaliumnitrat, Calciumnitrat, Magnesiumsulfat, Kaliumphosphat und Eisenchlorid. Die Versuche wurden mit Mais, Buchweizen, Sonnenblume, Kürbis, Bohne, Erbse, Lein, Hanf, Tabak, Kartoffel, Tomate, Gerste, Weizen, Roggen, Hafer, Reis, Hirse, Zuckerrohr, Sorghum, Mohrhirse, Pfeifengras, Lolch, Wiesenfuchsschwanz, Timothegras, Knaulgras, Rispengras, Glanzgras, Wiesenschwingel, Wiesenlieschgras, Honiggras, Ackerfuchsschwanz, Quecke, Trespe, Wiesenhafer, Flaumhafer, Goldhafer, Glatthafer, Straußgras, Rohrglanzgras, Schilf, Rohrkolben, Binse, Simse, Segge, Wollgras, Zypergras

Bardi,

oder Bavden, waren geiſtliche Poeten und Sänger-Meiſter bey den alten Galliern, welche die vortrefflichen Thaten ihrer Helden, um ſolchen ein ewiges Gedächtniß zu ſtiften, in Lieder verfaſſet, die ſie nicht nur die Jugend gelehret, ſondern auch ſonſten theils von Munde geſungen, theils auf der Leyer geſpielt, inſonderheit wann es zu einer Schlacht kommen ſollte, damit das Volk dardurch zur Tapferkeit angefeuret würde. Wobey man denn darfür hält, daß dergleichen auch bey den alten Helvetiern geweſen ſeyn. Hottingers Helvetiſche Kirchengeſch. *P. I. p.* 39. 58. *Guilliman. de reb. Helv. lib. I. cap.* 14.

Bardia.

Ein Dörflein in der Gemeinde Vira, in der Landvogtey Luggarus.

Bareberin. Siehe *Barberin.*

Baregg oder Bareck.

Ein groſſer Baurenhof in der Pfarr und Landvogtey Knouau in dem Zürich-Gebiete an den Zuger-Gränzen.

Barenberg.

Ein Hof in der Pfarr Bubikon in der Herrſchaft Grüningen, und dem Gebiete der Stadt Zürich.

Barer-Boden. Siehe Bar.

Barfüſſer,

oder *Franciſcaner*, werden in hieſigen Landen genannt die Ordens-Leute, welche auch den Namen *Minoriten*, Minder-Brüder, Barfoter, *Conventualen* und *Minores St. Franciſci Conventuales* bekommen. Derſelbe Orden iſt der erſte, den S. Franciſcus von Aſſiſi geſtiftet, und Papſt Innocentius III. Anno 1215. wie auch Papſt Honorius III. Anno 1223. beſtätiget, aus welchem hernach vielfältige unterſchiedliche Orden von Manns- und Weibs-Perſonen entſtanden, (die unter dem Artikel *Franciſcaner* vorkommen werden;) wobey dieſer jedoch die Stelle eines Generalen über den

ganzen Orden behalten. Von dieſem Orden ward ſchon A. 1223. ein Kloſter zu Lucern angelegt, welches das erſte in Deutſchland geweſen, worinn auch S. Franciſcus ſelbſt etwas Zeit zugebracht haben ſolle. Zu Freyburg ſollen ſie A. 1224. angenommen worden ſeyn. Zu Zürich haben ſie vor 1240. ein Kloſter gehabt. Zu Baſel ſind ſie A. 1240. und zu Mühlhauſen A. 1250. eingelaſſen worden. Zu Bern ward ihnen ein Kloſter A. 1255, zu Burgdorf A. 1270, zu Solothurn A. 1289, und zu Königsfelden A. 1309. erbauet; wann es aber zu Schaffhauſen, Genf, Lauſanne, Morſee, Neüs, Granſon und Orbe geſchehen, iſt unbekannt. Zu Wertenſtein in dem Lucerner-Gebiete erhielten ſie A. 1630. ein Kloſter. Es war auch ehmals von dieſem Orden in der Stadt Baſel eine ſogenannte Cuſtorey oder Cuſtodi, deren in den obern Deutſchen Landen nur 5. geweſen, und gehörten darunter die Klöſter zu Tann, Freyburg im Brisgäu, Mühlhauſen, Solothurn, Bern, Freyburg in Uechtland und Burgdorf. Es hat auch dieſe Cuſtodi den Namen der Basler-Cuſtodi beybehalten, und ſtehen die Barfüſſer-Klöſter in der Eidgenoßſchaft annoch darunter. Es befinden ſich aber bis dahin dergleichen Manns-Klöſter zu Lucern, Freyburg, Solothurn und Wertenſtein in den Eydgenößiſchen Landen, und in den Landvogteyen jenſeit des Gebirgs eines zu Bellenz, eines zu Lauis, und zwey zu Luggarus; Frauen-Klöſter aber in dem Muothathal in dem Lande Schweitz, zu St. Joſeph zu Solothurn, und eines zu Bremgarten. Uebrigens iſt noch von dieſem Orden zu bemerken, daß ſelbiger bey einem und anderm Anlaſſe, da Eydgenößiſche Städte in Bann kommen, in ſolchen dennoch den Gottesdienſt verrichtet haben, wie unter dem Artikel Bann zu ſehen. *Wurſtiſ. Chron. Baſil. lib. II. cap.* 121. Hotting. Helvet. Kirchengeſchichte, *Part. II. pag.* 18. Hafners Solothurn-Schaupl. *Part. II. pag.* 124. Siehe auch *S. Clara.*

Bargen.

Ein Dorf, Kirche und Pfarre in der Bernerischen Landvogtey Arberg nächſt auſer dieſem Städtlein an der Straſſe nach Murten gelegen. Der Kirchenſatz allda ward A. 1379. von Burkhard und Johann von der Flüh dem Kloſter Frienisberg vergabet, und kam mit ſelbigem an die Stadt Bern, wie denn auch der Raht daſelbſt

ſelbſt den Pfarrer, der in das Nidauer-Capitel gehöret, ſetzet. Einige leiten von ſelbigem her den Namen des

Comitatus *Bargenſis*,

deſſen in einigen Diplomatibus der Stifter Münſter in Granfelden, Einſiedeln, Rüegisberg in dem X. und XI. Seculo gedacht wird, und darinn man das Münſter- und Immerthal, den Dieſenberg, die eine Seite des Bieler-Sees ꝛc. ſetzen will. *Journal Helv.* 1746. *menſ. Sept. pag.* 246. *ſeq.*

Es war ferners ein Geſchlecht in der Stadt Bern, genannt von Bargen, aus welchem in dem XIV. Seculo einige, und Hans annoch 1492. des groſſen Rahts geweſen, welches aber ausgeſtorben.

Es ſoll auch ehmals zu Bargen ein Priorat Cluniacenſer-Ordens, und ein Spital geweſen ſeyn.

Bargen: Unter und Ober-

liegen in dem Thal vor der Stadt Schaffhauſen hinauf gegen der Baar wol in Ranken hinein. Das erſte iſt ein Dorf, das andere ein Meyer-Hof in der Pfarre Merishauſen in dem Schaffhauſer-Gebiete, welche beide dem Spital allda zugehörig, auch nebſt Merishauſen einen Obervogt aus dem Raht zu Schaffhauſen haben. Unter-Bargen ſoll ehmals eine einige Pfarre geweſen ſeyn. Selbiges hat A. 1361. Freyherr Hans von Krembingen dem Egbrecht Rooten verliehen, welcher, wie auch ſeine Nachkommen, daſelbſt gewohnet, und ſich die Rooten von Bargen genannt. Von ſolchen iſt nachwerts ein Theil darvon den Schultheiſſen von Rendenberg, und von dieſen den Wiechſeren übergeben worden. Es hat aber A. 1378. Egbrecht Root, Ritter, dieſes Dorf ſamt der Vogtey und dem Kirchenſatz dem Spital zu Schaffhauſen zugeeignet, welcher auch gleich zuvor A. 1375. von denen im Thurn den Hof Ober-Bargen erkauft. Schaffhauſ. *Chron. Mſc.*

de Bari. Siehe *Debary.*

Barillet.

Ein Geſchlecht in der Stadt Genf, aus welchem Michael Anno 1662. 1606. 1611. 1615. 1619. und 1623. Syndic geweſen.

Barisegg.

Ein Landgut in der Pfarre und Nieder-Gerichten Steckborn in der Landgrafſchaft Thurgäu.

Barlod.

Ein Geſchlecht in der Stadt Genf, daraus Dominicus A. 1451. Sindic worden.

Barma.

Ein kleines Dorf zwiſchen St. Moritzen und Martinach in der Ebne an der Rhone in dem Untern Wallis.

Barmatt.

Ein Baurenhof in der Pfarre und Obervogtey Birmensdorf in dem Gebiete der Stadt Zürich.

Barmettler,

oder Bernettler, ein Geſchlecht in dem Land Unterwalden Nid dem Kernwald, aus welchem von Zeiten zu Zeiten Land-Rähte geweſen, und dermalen noch zween, Johann Caſpar und Melchior, ſind, auch Philipp Anno 1625. Landvogt zu Baden geweſen.

Barnabas,

der treue Gefährte des Apoſtels S. Pauli, ſoll nach einigen aus Verordnung des Apoſtels S. Petri nicht nur in Italien, ſondern auch A. Chr. 52. gen Chur in Rhaetiam gekommen ſeyn, und daſelbſt, wie auch in Helvetien, das Evangelium geprediget haben. *Murer Helv. pag. 7. Bucell. Rhaet. ad. d. ann.* Hottingers Helvetiſche Kirchengeſchichte *Part. I. pag.* 80.

Barnabas.

Von dieſem Namen war einer des Geſchlechts Brücklin Abt zu Engelberg von A. 1504. bis 1546.

S. Barnabas-Berg. Siehe Lukmannier.

S. Bar-

S. Barnaba.

Ein Nachbarſchäftlein in der Gemeinde Villa in der Poteſtateria von Plurs der Grafſchaft Cleven.

Barnaud, *Bartholomaeus*,

gebürtig von Lauſanne, deſſen Vater ein vertriebener Franzöſiſcher Kaufmann geweſen. Er ward und und iſt Evangeliſcher Pfarrer à la Tour in der Vogtey Vevay in dem Welſchen Berner-Gebiete, und hat in Druck gegeben:

Eclairciſſements & Reflexions ſur les Propheties & Avertiſſements de notre Seigneur Jeſus-Chriſt contenus dans les Chapitres XXIV. Matth. XIII. Marc. & XXI. Luc. à Lauſanne, 1739. in 4to.

Barni, *Johannes Baptiſta*

von denen von Lodi in dem Mayländiſchen gebürtigen Grafen von *Barni*, ward den 28. Octob. 1676. gebohren, bekam 1712. von Papſt Clemente XI. das Gubernement von Jeſi, von ſeinen Nachfolgern A. 1721. das von Perugia, und 1725. das zu Macerata. Papſt Clemens XII. ernannte ihn A. 1730. zum *Nuntio* an die Catholiſche Eydgenoßſchaft, und erklärte ihn noch vor ſeiner Abreiſe den 22. Jan. 1731. zum Erzbiſchoff von Edeſſa, und den 1. Apr. gleiches Jahrs zu einem aſſiſtirenden Biſchoff des päpſtlichen Throns. Er war zugleich auch Abt S. Johannis in Vineis, und verſah die Nuntiatur in der Eydgenoßſchaft bis Anno 1739. da er als Nuntius an den König von Spanien geſendet, und den 9. Sept. 1743. von dem Papſt Benedicto XIV. zum Cardinal-Prieſter ernennt worden.

Baron.

Ein ausgeſtorbenes Geſchlecht in der Stadt Solothurn, aus welchem in dem laufenden Seculo folgende drey Brüder geſtorben, Marcus, der Anno 1708. Coadjutor und 1710. Abt der Stifts Beinweil oder U. L. Frauen Stein worden, und 1719. einen Coadjutorem bekommen. Der andere Johann Franz Joſeph, welcher Königlich-Franzöſiſcher Dolmetſch bey der Eydgenößiſchen Geſandtſchaft, und zugleich auch des groſſen Rahts der Stadt Solothurn geweſen; und der dritte Michael, der A. 1683. in

König-

Königlich-Französische Kriegs-Dienste gekommen, A. 1706. Major des Regiments Greder, A. 1709. Ritter S. Ludovici-Ordens und 1725. Oberst-Lieutenant des Regiments von Afry worden, und den 17. Jan. 1729. gestorben.

Baroncourt oder *Battoncourt.*

Ein von Ludwig, Grafen von Neuburg, A. 1366. zerstörtes Schloß, welches auf der Gähe des Bergs bey Savanier, etwa zwo kleine Stunden von Vallengin in derselben Souverainität gelegen.

von *la Barre.*

Ein ausgestorbenes Geschlecht in der Stadt Genf, aus welchem Johannes A. 1444. Sindic gewesen.

Poulain von *la Barre.*

Ein Geschlecht in der Stadt Genf. Aus solchem wurd Franciscus im Jul. A. 1647. zu Paris gebohren, übte sich fleißig in den Studien und sonderlich in der carteſianischen Philosophie, darum er keine Neigung zu der Schul-Theologie bekommen, und selbige zu der Zeit aufgegeben, da er bey der Sorbonne die Licentiam, mit der Zeit die Doctor-Würde annemen zu können, erhalten sollte, doch befliß er sich auf die Lesung der H. Schrift, und der Traditionen der Römischen Kirche, nam auch A. 1680. die Pfarrey zu Flamangrie in dem Bistum Laon an, welche er aber, da er in verschiedenen Meynungen der Römischen Lehre nicht beypflichtete, A. 1688. verließ. Von dort nam er seine Zuflucht nach Genf, allwo er von A. 1698. Fremde in der Französischen Sprache unterwies, bis ihm A. 1708. die andere Classe in dortiger Lateinischer Schule anvertrauet, und hernach A. 1716. das Bürgerrecht geschenkt worden. Er starb im Majo 1723. und hat in Frankreich noch einige Tractaten, als *de l'égalité de deux ſexes*, einen *de l'éducation des Dames* und einen *des Excellences des hommes &c.* verfertiget, welche etliche mal gedruckt worden. Zu Genf aber hat er A. 1720. *la Doctrine des Proteſtans ſur la liberté & le Droit de lire l'Ecriture S. ſur le ſervice divin en langue entendüe: ſur l'invocation des Saints, ſur le Sacrement de l'Euchartſtie juſtifiée par le Miſſel Romain, & par des reflexions &c.* herausgegeben. Er hat einen Sohn, Johannem Jacobum, hinterlassen, der annoch Pfarrer zu Bossey

in

in dem Gebiete der Stadt Genf iſt, und A. 1714. *Cogitationes Philoſophicas*, Præſide Johann. Anton. Gautier, Philoſ. Prof. zu Genf in fol. herausgegeben, welche hernach A. 1715. vermehrter in das Franzöſiſche überſetzt auch in 8vo gedruckt worden.

Barromann. Siehe *Bramagus.*

Bart.

Ein Geſchlecht in der Stadt Baſel, aus welchem Jacob Anno 1531. Meiſter worden.

Bartenſtein, Heinrich

ward A. 1531. Abt des Stifts St. Urban.

Bartenſchlag.

Ein Geſchlecht in der Stadt Baſel, aus welchem M. Leonhard Anno 1670. Prediger in dem Waiſenhaus und A. 1679. Diacon zu St. Leonhard allda worden, und A. 1690. geſtorben. Er hat im Druck hinterlaſſen: *Theſes Philoſophicas*, Baſil. 1643. 4to. Sehnliche Sterbens-Begierde, Baſel 1675. 4to. Von der unbewußten Todes-Stunde aus *Proverb. XXVII*, 1. Baſel, 1686. 4to und von der Haubt-Arbeit eines *Studioſi Theologiae* über Joh. V, 39. Baſel, 1687. 4to. Sein Sohn gleiches Namens ward A. 1720. Pfarrer zu St. Margaretha und zu Binningen ohnweit Baſel, und hat auch A. 1720. zu Baſel eine Leichpredigt von dem nohtwendigſten Gebet und der heilſamen Betrachtung des Todes aus Pſal. XC, 12. in Druck gegeben.

Bartenſchlager.

Ein Geſchlecht in der Stadt Schaffhauſen, aus welchem auch des groſſen Rahts geweſen.

Bartenſtein, Martin

war aus Franken gebürtig, und von A. 1480. in dem Kloſter der regulirten Chorherren S. Auguſtini-Ordens auf dem Zürcher-Berge, deren Propſt er vielleicht worden, weil einer Namens Martin, 1519. ſich findet. Nach der Religions-Verbeſſerung hat er ſich verheuratet, und einige Kinder gezeuget. Er hat auch in

deutſcher Sprache eine Legende der H. Märtyrer *Felicis*, *Regulae* und *Exuperantii*, geſchrieben. *Hotting. Bibl. Tigur. Scheuchz. Bibl. Helvet. p.* 42.

Bartenſtreit.

Ein ausgeſtorbenes Geſchlecht in Bündten.

Barter.

Ein ausgeſtorbenes Geſchlecht in der Stadt Schaffhauſen, aus welchem ſchon A. 1409. Conrad Seckelmeiſter geweſen ſeyn ſoll. Heinrich war A. 1440. das erſte mal Bürgermeiſter allda, und folg. noch etliche mal, ſonderlich A. 1447. 1462. 1464. 1466. ꝛc. dazu erwehlet, in der Zwiſchenzeit wird er bald Unter- bald Alt-Burgermeiſter, auch etwann nur des Rahts genennet, und iſt A. 1467. als Unter-Bürgermeiſter geſtorben. Er hat immittelſt A. 1447. nebſt andern Reichsſtädtiſchen Geſandten zwiſchen der Stadt Zürich und denen mit ſolcher ſtreitig geweſenen Eydgenoſſen gütlich geſprochen, wie und warum ſie einander rechtlich ſuchen ſollten; und Anno 1460. war er Geſandter nach Coſtanz, da zwiſchen den Eydgenoſſen und dem Herzog Sigmund von Oeſterreich ein 15. jähriger Friede geſchloſſen worden. Er erkaufte A. 1463. das Dorf Büeſingen, als ein Oeſterreichiſches Leben, von denen von Klingenberg. Er ſoll auch nach Einigen einen Theil an der Vogtey Schleitheim pfandsweiſe ingehabt haben. Sein Sohn Hans war ſchon Anno 1456. Seckelmeiſter, und deſſelben Sohn A. 1595. auch Seckelmeiſter, und von 1500. bis 1517. Bürgermeiſter, iſt aber Anno 1525. im Privat-Stande geſtorben, da nach ſeinem Tode die Gerichtsherrlichkeit Büeſingen auf ſeiner an Rüeger im Thurn verheurateten Schweſter Helena Enkel, Beat Wilhelm, und Rüeger im Thurn gefallen. Eliſabetha Barter, Dietrich Hagten von Harthauſen Wittwe, beſaß 1487. die halbe Vogtey Herblingen, und Hans Barter war Anno 1535. Predicant zu Beringen, mit welchem dieſes Geſchlecht ausgeſtorben zu ſeyn ſcheinet.

Barthelemy.

Ein Schloß auf einer luſtigen Höhe, wie auch ein Dorf, welches in die Pfarre Aſſens gehöret, und in der Landvogtey Tſcherlitz oder Echalens liget. Darzu gehöret eine Herrſchaft, welche erſtlich einigen aus dem

Ge-

Geſchlechte Amman zu Freyburg zuſtändig geweſen, und von ſolchen käuflich an die von Alt daſelbſt, von dieſen aber an die von Afry auch daſelbſt gekommen.

Bartlime.

Ein ausgeſtorbenes Geſchlecht in der Stadt Zürich, aus welchem Conrad, der Werkmeiſter, A. 1519. des groſſen Rahts worden.

Bartholinus, *Petrus*

von Madulein aus dem Engadin, ward A. 1628. zu einem Evangeliſchen Kirchendiener aufgenommen, da er das Jahr zuvor *Theſes Theologicas de libero hominis arbitrio, ſub Praeſidio Sebaſtiani Beckii, S. Th. Doct. & Prof.* in 4to. zu Baſel in Druck gegeben.

Bartholomaeus.

Von dieſem Namen wurden zwey zum Biſtum Chur erwählet, einer zu Anfang des XV. Seculi, und der andere aus der Familie von Salis in der Mitte des XVI. Seculi, welche aber beyde andern weichen mußten. Von gleichem Namen war auch einer aus dem Geſchlechte auf der Flüe Biſchoff zu Sitten A. 1636. einer aus dem Geſchlechte Spies ſtarb 1578. als Abt zu Pfäfers; und einer aus dem Geſchlechte von Spiegelberg war von A. 1549. bis 1544. Propſt des Stifts zu Solothurn.

S. Bartholome. Siehe *S. Barthelemy.*

S. Bartolomaeo.

Ein Dorf und Gemeinde in dem Eingange des Thals Cepina in der Herrſchaft Worms gegen dem Veltlin gelegen. Dieſe Pfarre hat zwo Caplaneyen zu Vogorno und Corrippo. Ferners ein Dorf und Pfarrgemeinde in dem Thal Verzaſca in der Landvogtey Luggarus.

Bartſtock.

Ein Haus und Güter in der Pfarre Wald, in der Zürichiſchen Herrſchaft Grüningen.

Baruffino. Siehe *Boruffino.*

Barzaeus, *Johannes*

ward gebohren zu Surſee in dem Lucerner-Gebiete. Er bekam 1628. von dem Raht zu Solothurn die von demſelben vor dem Eichthor allda angelegte neue Pfründe und Pfarrey bey St. Niclaus, und hernach eine Chorherren-Stelle bey dem Stifte Schönenwert, da er auch Bauherr geweſen. Er hat in Druck hinterlaſſen

Heroum Helvetiorum Epiſtolas. Friburgi, 1657. 8vo.

Barzheim.

Ein zimliches Dorf ungefehr eine halbe Stunde von Tayingen, wie es denn auch dorthin pfarrgenößig, und in ſelbige Obervogtey gehöret, in dem Gebiete der Stadt Schaffhauſen gegen Schlatt am Randen gelegen, von welchem ſich ehmals auch ein Geſchlecht von Bartheim, oder Barzheimer, geſchrieben. Die Niedern Gerichte allda haben die von Fulach bis A. 1580. beſeſſen, da Wolf Walter von Fulach dieſelben an die Stadt Schaffhauſen verkauft, welche auch A. 1723. die Hohen Gerichte von der Landgrafſchaft Nellenberg käuflich überkommen. Das Geſchlecht Stockar, ehe ſelbiges Bürger zu Schaffhauſen worden, hat ſchon Lehen und einige Güter allda beſeſſen, und auf ſelbigen gewohnet.

le Bas.

Ein Baurenhof in der Pfarr Chenit, in dem Amt Romainmotier an den Burgundiſchen Gränzen und in dem Gebiete der Stadt Bern.

Baſadingen.

auch Baſendingen, ein Dorf in den hohen und niedern Gerichten der Stadt Dieſſenhofen in der Landgrafſchaft Thurgau gelegen, darüber ſie einen eigenen Obervogt geordnet. Die Religion iſt daſelbſt vermiſcht, und ſetzet das Stift St. Catharina-Thal dahin ſowol einen Evangeliſchen als Catholiſchen Pfarrer, deren der erſte in das Steiner- der andere aber in das Frauenfelder-Capitul gehöret, und der erſte eine Filial zu Schlatt, der letztere aber eine zu Wilersdorf zu verſehen hat.

Baſal

Baſalchova.

nennet Junker in ſeiner *Geographie* der mittlern Zeiten *pag.* 202. die Gegend um die Stadt Baſel herum, welche auch ſoll Baſeler-Göw genennt worden ſeyn.

Baſchloch.

Zwey Häuſer in dem Oügſt-Strich der Pfarre und Gemeine Trogen in dem Land Appenzell auſer Roden.

Baſchwang.

Ein groſſer Berg, darüber eine Straſſe in das Sundgäu gehet, auf dem gute Käſe gemacht werden, bey dem Dorf Mümlisweil in der Vogtey Falkenſtein.

Baſel-Biſtum.

Dieſes Biſtum hat das mit vielen Biſtümern gemein, daß deſſelben Urſprung ſo genau nicht bekannt iſt, welches auch die Bruntrutiſchen *Jeſuiten in Baſilea ſ. pag.* 91. *ſeq.* ſelbſt geſtehen, wobey ſie aber bemerken, daß nach einer alten Sage ſchon S. Maternus von dem Apoſtel S. Petro in Gallien das Evangelium zu predigen geſchickt worden, ſolches auch bey den Rauracherm gethan habe. Sie melden ferner, daß man ein gleiches von dem S. Beato dafür halte, da es zugleich ſcheine, daß Anfangs die Vorſteher der Kirchen zu Biſanz, oder dortige Biſchöffe auch die Aufſicht über die Chriſtlichen Gemeinden im Rauracher-Lande gehabt haben, bis ſich nachher auch abſonderliche Biſchöffe von dieſem Lande oder deſſen Einwohnern geſchrieben, und zu Augſt ihren Sitz gehabt, nach deſſen Abgang, als hingegen die Stadt Baſel angewachſen, ſie den Namen von ſolcher bekommen haben, ob ſich gleich bey denen zum Vorſchein kommenden Biſchöffen daſelbſt vieler Zweifel eraügnet, wie auch die Gutthäter und die verſchiedenen Schickſale dieſes Hochſtiftes, und wie ſelbiges von Zeit zu Zeit bereichert, aber auch etwann geſchwächt worden, des mehrern unter eines jeden Biſchoffs gleich hernach vorkommenden Verhandlung zu ſehen iſt. Von denen hier nur noch zu mehrerer Erläuterung anzubringen ſind die Artikel des zwiſchen den Lydgenöſſiſchen Städten und Orten Lucern, Uri, Schweitz, Unterwalden, Zug, Freyburg

burg und Solothurn, und den Biſchöffen errichteten und von Zeit zu Zeit erneuerten Bündniſſes, welches in Waldkirchs Einleitung zu der Eydsgenößiſchen Bunds- und Stats-Hiſtorie *Part. II. pag.* 533. und in Ludwigs dritter *Continuation Spicilegii Eccleſiaſtici* des deutſchen Reichs-*Archivs pag.* 979. wie folget, ausgeſetzet iſt:

„ 1) Sollen und wollen beyde Partheyen einander thätliche Hülfe erweiſen in Religions- und allen andern billigen „ Sachen wider alle Beleidiger und Anſtrenger.

„ 2) Dieſe Hülf-Beweiſung ſolle ſonderlich geſchehen, wenn „ entwederer Theil des Glaubens halber gedrückt und gedrängt würde, oder wenn die Unterthanen ſich wider ihre Obrigkeiten auflecnten, jedoch in des Hülf-begehrendenden Koſten, ſonderlich „ aber ſollen die Orte dem Biſchoff helfen, ſeine abgefallenen Unterthanen wiederum zum Catholiſchen Glauben und Gehorſam „ zu bringen, es ſolle aber der Biſchoff in ſolchen Fällen nichts „ gewaltthätiges vornemen ohne Raht, Wiſſen und Willen der „ Catholiſchen Orten; zu dieſem Ende ſollen

„ 3) die geſagten Orte auf des Biſchoffs Begehren, und in „ deſſen Koſten ihre Bottſchaften ſchicken, und über die Vorfallenheiten helfen rahten getreulich, als in ihrer eignen Sache.

„ 4) Derjenige, ſo Hülfe verlangt, oder Krieg vornemen „ will, ſolle einen Tag in die Stadt Solothurn zu erſcheinen „ anſetzen, und dorten den Bottſchaften der übrigen Orten ſein „ Vorhaben nach den Umſtänden offenbaren, und in der Sache „ mit allgemeinem Raht verfahren werden.

„ 5) Alles, was in ſolchem Zug erobert würde, das vorher keinem Theil zugeſtanden, ſolle gleich getheilet werden, unangeſehen in welches Theils Koſten der Krieg geführet worden.

„ 6) Keine Parthey ſolle der andern aus ihren Städten „ und Ländern einigen Schaden zufügen, und

„ 7) wo jemand der Unterthanen ſolches gethan oder übel „ zugeredt, ſolle er, auf erhaltene Nachricht, allſobald gefänglich „ eingezogen, und auf Begehren des Verletzten abgeſtraft werden.

„ 8) Beyde Partheyen ſollen einander Städte und Schlöſſer offen halten, auch feilen Kauf geben.

„ 9)

„ 9) Ein jeder ſoll auch vor ſeinem gebürlichen Gericht be-
„ rechtiget werden, Frefel und Buſſen aber ſollen gerichtet werden,
„ wo man ſie begangen, oder wo ſie gefallen.

„ 10) In Streit und Irrungen, beyde Partheyen betref-
„ fend, ſollen ſelbige zu Solothurn vor vier gleichen Sätzen aus-
„ gemachet werden, und wann ſich dieſe nicht vergleichen können,
„ ſollen ſie bey ihren Eyden einen gemeinen Obmann aus des
„ Biſchoffs oder der Orten Landen erwehlen; falls ſie ſich auch
„ hierinn nicht vergleichen, ſoll aus zwey vorgeſchlagenen Männern
„ einer durch das Los erwehlt werden.

„ 11) Beyde Theile wollen einander bey ihren Gütern,
„ alten Herkommen, Rechten und Freyheiten laſſen, auch kein
„ Theil des andern Bürger und Unterthanen zu Bürgern, oder
„ in Schutz und Schirm nemen, es ſey denn, daß jemand ſei-
„ nen haushäblichen Sitz verrücken wolle.

„ 12) Der Biſchoff will alle Jahre von einem Ort zum an-
„ dern abwechſelnd, einen verſtändigen geſchickten Mann von den
„ Orten nemen und beſtellen zu einem Raht von Hauſe aus, und
„ ihm jährliche Beſtallung von 200. Stäbler geben, nnd wenn
„ er reiſet, ihn mit Futter und Mahl, Nagel und Eiſen, koſt-
„ frey halten.

„ 13) Die Bündniß ſoll währen 20. die nächſten Jahre,
„ und hernach erneuert werden, nach der alten Form und Her-
„ kommen; wann aber innerhalb ſolchem Termin ein neuer
„ Biſchoff folgen ſollte, ſo ſolle Er den verbündeten Orten No-
„ tification thun.

Wobey zu melden, daß die erſten Bündniſſe geſtellet gewe-ſen auf jedes Biſchoffs Leben, und die Zeit durch, bis ein neuer Biſchoff erwehlet und beſtetiget worden, und noch zwey Jahre hernach. Aber A. 1671. wurd die Bündniß, wie gleich hievor angemerkt, auf 20. Jahre gerichtet.

Es ſind bey dieſem Biſtum ſeine Diocoes und der Bezirk ſeiner geiſtlichen Gerichtsbarkeit von deſſelben weltlichem Gebiete und Landen wol zu unterſcheiden. Die erſtere oder der unter des Biſtums geiſtlicher Jurisdiction ſtehender Bezirk fänget an bey der Stadt Baſel, und gehet von dannen auf der linken Seite des

Rheins

Kal, ... Kalbsfuß, ... Kalbsgekröse, ... Kalbshaxe, ... Kalbsleber, ... Kalbsmilch, ... Kalbsnieren, ... Kalbsschlegel, ... Kalbsschnitzel, ... Kalbsschulter, ... Kalbsstelze, ... Kalbsvögerl, ... Kalbswade, ... Kalbszunge, ... Kalbsziemer, ... Kalbsziemerl, ... Kalbsziemerlbraten, ... Kalbsziemerlschnitzel, ... Kalbsziemerlschnitzel, ... Kalbsziemerlschnitzel

auf seine Bitte verliehen. — Auch von dem Wirth und von
dem Kellermeister Hans Ulrich Schmid, der 1 Jahr und
1 Tag Wirth und Keller war, wird ein Meisterstück verlangt,
ist ihm aber für dasselbe der Wirth-Zunftbrief, auf den Fall
er sich in Zürich niederlassen will, ohne Weiteres zugesichert.
— Ein Gesuch des Hans Heinrich Schmid, Sohn des Wirths
Hans Ulrich Schmid, um Erlassung des Meisterstücks als
Bäckermeister, da gleiches Alters mit seinem Vater Hans Ulrich
Schmid, der 1 Jahr und 1 Tag Wirth und Keller war, wird
abgewiesen. — Ein Gesuch des Hans Heinrich Schmid, Sohn
des Wirths Hans Ulrich Schmid, um Erlassung des Meister-
stücks als Bäckermeister, da gleiches Alters mit seinem Vater
Hans Ulrich Schmid, der 1 Jahr und 1 Tag Wirth und Keller
war, wird abgewiesen. — Ein Gesuch des Hans Heinrich
Schmid, Sohn des Wirths Hans Ulrich Schmid, um Erlassung
des Meisterstücks als Bäckermeister, da gleiches Alters mit
seinem Vater Hans Ulrich Schmid, der 1 Jahr und 1 Tag
Wirth und Keller war, wird abgewiesen. — Ein Gesuch des
Hans Heinrich Schmid, Sohn des Wirths Hans Ulrich
Schmid, um Erlassung des Meisterstücks als Bäckermeister,
da gleiches Alters mit seinem Vater Hans Ulrich Schmid,
der 1 Jahr und 1 Tag Wirth und Keller war, wird abge-
w

und von dar auf Bubendorf bey Tattenried auch in 18. bis 19. Stunden erſtrecket. Und befinden ſich in ſolchem Gebiete die Städte Biel und Neuenſtadt, ſamt denen dazu gehörigen Mayertümern, die Herrſchaft Ilſingen, der ſogenannte Deſſenberg, die Landſchaft Erguel und das St. Immerthal, die Obervogtey des Freyenbergs, das Oberamt St. Urſitz, das Oberamt Pruntrut, oder das Elsgäu, das Oberamt Delſperg, das Münſterthal, wie auch die Ober-Aemter Zwingen, Pfeffingen, Birſeck und die Burgvogtey Binzheim mit mehrern und mindern Rechten. Es ligen auch noch auſer ſolchem Bezirke in dem Oberamt Schliengen etliche Dorfſchaften zur rechten Seite des Rheins, die auch zu dem Biſtum gehören, und mit dem Elſaß, der Markgrafſchaft Baden-Durlach und den Vorder-Oeſterreichiſchen Landen umgeben ſind. Es haben die Biſtums-Angehörigen ihre eigenen Lands-Stände, welche in den geiſtlichen Ritter-Orden und Bauren-Stand eingetheilt ſind, und auf Erfordern des Biſchoffs bey den Lands-Verſammlungen unter ihren Lands-Ständen durch Abgeordnete erſcheinen.

Der Biſchoff wird von und aus dem Dom-Capitul erwehlet, und von dem päpſtlichen Præſidenten gegen Erlegung einer gewiſſen Gebür an die päpſtliche Cammer oder Dataria beſtetiget. Darneben iſt er auch ein Fürſt des Heil. Röm. Reichs, und empfängt deßwegen von dem Keiſer die Reichs-Regalien und Lehen, hat auch auf den Deutſchen Reichs-Tägen Sitz und Stimme nach dem Biſchoff von Trient, und alternirt mit dem Biſchoff von Brixen. Er gehört anbey in den Ober-Rheiniſchen Kreis, und hat auf deſſelben Kreis-Verſammlungen auch Sitz und Stimme. Dieſes Biſtum iſt in der Reichs-Contributions-Matricul von A. 1521. für einen ſogenannten Römer-Monat angeſchlagen, d. i. für 15. Mann zu Fuß und 2. zu Pferde, oder darfür monatlich 84. Gulden; zur Erhaltung des Keiſerlichen und Reichs-Cammer-Gerichts aber ſoll ſelbiger jährlich 30. Gulden abführen.

Der Biſchoff trägt den Titel eines Biſchoffs zu Baſel, und des Heil. Römiſchen Reichs Fürſten; und führet nebſt ſeinem Geſchlechts-Wapen von des Biſtums wegen in dem Wapen einen rohten (nach einiger Ausdeutung) Biſchoffs-Stab mit einem Fahr-Stackel unten her, oder nach anderer Meinung einen rohten Fiſcher-Angel, oder Beſchlag von einem Pilgram-Stab in einem weiſſen Felde. Seine gewöhnliche Reſidenz iſt auf dem Schloß

Quintner, Zoll 2c und bei Quartal- zu Quintner 20 Grad Reaumur.

Die Proben werden Quartal- und Quintner-Proben genannt. Die Proben sind Normal- und Probirgut, und werden dieses Gut und die Proben in Quartal- und Quintner-Proben eingetheilt.

Die Quartal-Proben sind: Die Probe von 1 Quartal, und diese Quartal-Proben sind: Die Probe von 1 Quartal, und diese Quartal-Proben sind: Die Probe von 1 Quartal, und diese

alten Verzeichniß bey D. *Martene Tom. III. Anec. col.* 1385. gar Erzbiſchoff von Baſel genannt.

6. *Baldebertus*, hat ſich in der A. 765. zu Attigny in Champagne gehaltenen geiſtlichen Verſammlung als Epiſcopus Baslae unterſchrieben. Einige machen ihn auch zugleich zu einem Abt von Murbach.

7. *Heico*, wird nur von Einigen unter dieſe Biſchöfe gezählet um das Jahr 777.

8. *Waldo*, ſoll erſtlich in die 20. Jahre Abt in der Reichenau geweſen, und bey Keiſer Carolo M. in ſo groſſen Ehren geſtanden ſeyn, daß er ihn zu ſeinem Beichtvater erwehlet, auch einem König von Perſien oder Jeruſalem bis in Corſicam entgegen geſchickt habe, von welchem er dem Keiſer die dörnene Krone, etwas von dem Blut und Creutz Chriſti, und einen Nagel, mit welchem er an das Creutz geheftet worden, zum Geſchenke zurückgebracht haben ſolle. Dieſer Keiſer ernannte ihn auch erſtlich zum Biſchoff zu Pavia in Italien, (da er unter dem Namen Ubaldi von 791. bis 795. als Biſchoff geſetzet wird,) und um das Jahr 800. zum Biſchoff zu Baſel; weil ihm aber von Biſchoff Eginone von Coſtanz viele Verdrießlichkeiten aufgeſtoſſen ſoll er A. 806. das Biſtum und obige Abtey aufgegeben, und ſich in das Kloſter S. Denis bey Paris begeben haben, und daſelbſt A. 814. geſtorben ſeyn.

9. *Haito*, *Hetto*, *Hatto*, (oder wie man es jetzo ausſpricht, *Otto*,) wird für einen Grafen von Hohenzollern ausgegeben, und ſoll Biſchoff Waldonis Nachfolger in dem Biſtum Baſel und der Abtey in der Reichenau geweſen ſeyn. Er war wegen ſeiner beſondern Gemühts- und Leibs-Gaben gleichfalls bey Keiſer Carolo M. in groſſem Anſehen, und ward als ſein Raht viel zu ſeinen Reichs-Geſchäfften, deßgleichen zu Geſandtſchaften an den Orientaliſchen Keiſer nach Conſtantinopel, und an Papſt Paſchalem I. wie auch zum Zeugen ſeines errichteten Teſtaments gebraucht. Dargegen erhielt er von demſelben für ſein Biſtum und ſeine Abtey viele Gnaden, ſo daß Einige deßwegen gedachten Keiſer gar für den Stifter dieſes Biſtums dargeben. Andere aber wollen, daß ſelbiger dieſem Biſchoffe die Fürſtliche Würde und Regalien ertheilt, ihn auch zum Herrn über die Stadt Baſel geſetzet habe. Er ſoll A. 822. das Biſtum und die Abtey ebenfalls aufgegeben haben, und

A. 830.

Zoll, Adolf Heinrich, Dr. theol., Professor der Theologie in Bern, geb. 1. Juli 1817 zu Basel, † 1. Juli 1885 zu Bern. Er studirte in Basel, Berlin und Halle, wurde 1841 Pfarrer in Basel, 1844 Professor der Theologie in Bern, 1847 Pfarrer daselbst, 1852 Professor und Pfarrer in Basel, 1854 Professor und Pfarrer in Bern. Er war ein Vertreter der positiven Richtung.

Zoll, Johann Heinrich, Dr. theol., geb. 1. Juli 1817 zu Basel, † 1. Juli 1885 zu Bern. Er studirte in Basel, Berlin und Halle, wurde 1841 Pfarrer in Basel, 1844 Professor der Theologie in Bern, 1847 Pfarrer daselbst, 1852 Professor und Pfarrer in Basel, 1854 Professor und Pfarrer in Bern. Er war ein Vertreter der positiven Richtung.

Zoll, Johann Heinrich, Dr. theol., geb. 1. Juli 1817 zu Basel, † 1. Juli 1885 zu Bern. Er studirte in Basel, Berlin und Halle, wurde 1841 Pfarrer in Basel, 1844 Professor der Theologie in Bern, 1847 Pfarrer daselbst, 1852 Professor und Pfarrer in Basel, 1854 Professor und Pfarrer in Bern. Er war ein Vertreter der positiven Richtung.

Im Allgemeinen ist das Blut Gegenstand der Physiologie, wenn es sich in den Gefäßen befindet, dagegen Gegenstand der Pathologie, wenn es außerhalb derselben sich befindet. Es ist eine Flüssigkeit, welche in den Gefäßen des Körpers in Bewegung ist, und durch diese Bewegung alle Theile des Körpers ernährt. Es ist eine Flüssigkeit, welche in den Gefäßen des Körpers in Bewegung ist, und durch diese Bewegung alle Theile des Körpers ernährt. Es ist eine Flüssigkeit, welche in den Gefäßen des Körpers in Bewegung ist, und durch diese Bewegung alle Theile des Körpers ernährt. Es ist eine Flüssigkeit, welche in den Gefäßen des Körpers in Bewegung ist, und durch diese Bewegung alle Theile des Körpers ernährt. Es ist eine Flüssigkeit, welche in den Gefäßen des Körpers in Bewegung ist, und durch diese Bewegung alle Theile des Körpers ernährt. Es ist eine Flüssigkeit, welche in den Gefäßen des Körpers in Bewegung ist, und durch diese Bewegung alle Theile des Körpers ernährt.

Das Blut ist eine Flüssigkeit, welche in den Gefäßen des Körpers in Bewegung ist, und durch diese Bewegung alle Theile des Körpers ernährt. Es ist eine Flüssigkeit, welche in den Gefäßen des Körpers in Bewegung ist, und durch diese Bewegung alle Theile des Körpers ernährt. Es ist eine Flüssigkeit, welche in den Gefäßen des Körpers in Bewegung ist, und durch diese Bewegung alle Theile des Körpers ernährt. Es ist eine Flüssigkeit, welche in den Gefäßen des Körpers in Bewegung ist, und durch diese Bewegung alle Theile des Körpers ernährt. Es ist eine Flüssigkeit, welche in den Gefäßen des Körpers in Bewegung ist, und durch diese Bewegung alle Theile des Körpers ernährt.

Das Blut ist eine Flüssigkeit, welche in den Gefäßen des Körpers in Bewegung ist, und durch diese Bewegung alle Theile des Körpers ernährt. Es ist eine Flüssigkeit, welche in den Gefäßen des Körpers in Bewegung ist, und durch diese Bewegung alle Theile des Körpers ernährt. Es ist eine Flüssigkeit, welche in den Gefäßen des Körpers in Bewegung ist, und durch diese Bewegung alle Theile des Körpers ernährt. Es ist eine Flüssigkeit, welche in den Gefäßen des Körpers in Bewegung ist, und durch diese Bewegung alle Theile des Körpers ernährt. Es ist eine Flüssigkeit, welche in den Gefäßen des Körpers in Bewegung ist, und durch diese Bewegung alle Theile des Körpers ernährt.

Das Blut ist eine Flüssigkeit, welche in den Gefäßen des Körpers in Bewegung ist, und durch diese Bewegung alle Theile des Körpers ernährt. Es ist eine Flüssigkeit, welche in den Gefäßen des Körpers in Bewegung ist, und durch diese Bewegung alle Theile des Körpers ernährt. Es ist eine Flüssigkeit, welche in den Gefäßen des Körpers in Bewegung ist, und durch diese Bewegung alle Theile des Körpers ernährt. Es ist eine Flüssigkeit, welche in den Gefäßen des Körpers in Bewegung ist, und durch diese Bewegung alle Theile des Körpers ernährt. Es ist eine Flüssigkeit, welche in den Gefäßen des Körpers in Bewegung ist, und durch diese Bewegung alle Theile des Körpers ernährt.

rico IV. ein Concilium zu Baſel gehalten, und auf demſelben Papſt Honorius II. erwehlt.

29. Burkhard, Freyherr von Haſenburg, der erſte, welcher ſeines Geſchlechts halben bekannt iſt. Er war erſtlich Erzbiſchöfflich-Maynziſcher Cämmerer und Anno 1072. von Keiſer Henrico IV. zum Biſchoff verordnet. Er hielt es mit gedachtem Keiſer Henrico IV. wider Papſt Gregorium VII, der ihm zuvor A. 1074. die Kaſtvogtey des Kloſters H. Creutz übergeben, hernach aber aus obiger Urſache ihn nebſt dem Keiſer auf dem zu Worms gehaltenen Synodo A. 1076. in den Bann gethan, ſo daß er A. 1077. nach Rom gereiſet, und daſelbſt von dem Papſt die Abſolution zu der Zeit, da es der Keiſer ſelbſt thun müſſen, eingehohlet. Folgends hat er ihn auf ſeinen Reiſen weiters begleitet, und ſeine Parten ſo gehalten, daß er A. 1078. eine Anzahl Volks zu ſeinem Dienſt ins Feld ſtellte, welches aber Markgraf Bechthold von Zäringen ſo geſchlagen, daß er kümmerlich entkommen können. Er ſoll auf einem von Keiſer Henrico IV. A. 1080. zu Leiden gehaltenen Concilio nebſt 17. andern Biſchöffen geholfen haben, Papſt Gregorium entſetzen, und einen andern Papſt erwehlen. Er ward A. 1087. von einem päpſtlichen Synodo zu Quindelburg aus obiger Urſache in den Bann gethan, welchen er aber nichts geachtet. Gemeldter Keiſer ſchenkte ihm und ſeinem Stifte den 17. Dec. 1080. die Grafſchaft Herichingen im Buchsgäu, und nach Etlicher Berichte auch die Landgrafſchaft im Sisgäu. Unter ihm ward zu Baſel A. 1083. das Benedictiner-Cloſter zu St. Alban, wie auch das Frauen-Kloſter zum Reüern an der Steinen erbauet, und das erſtere von ihm dem Abt von Clugny unterworfen. Er ſoll auch das von ſeinem Bruder, Biſchoff Cunone von Lauſanne, angelegte Kloſter zu Erlach völlig ausgebauet haben, und A. 1105. geſtorben ſeyn.

30. *Rudolphus III.* oder nach Andern *IV.* Graf von Honberg, war erſtlich Dompropſt, und A. 1105. Biſchoff zu Baſel, und bey Keiſer Henrico IV. in beſondern Gnaden. Er wohnte denen zu Straßburg und Worms gehaltenen Reichs-Tägen bey, und tauſchte mit Keiſer Henrico V. die Herrſchaft Rappoltſtein an die Caſtvogtey des Stifts Pfäffers, zu welcher er aber nicht gelangen mögen.

31. *Ludovicus*, Graf von Pfirt, wird bald um gleiche Zeit unter die Biſchöffe von Baſel gezählet, ohne daß etwas weiters von ihm bekannt wäre.

32. *Fridericus I.* wird von Wenigen für einen Biſchöff zu Baſel ausgegeben, und ſoll A. 118. geſtorben ſeyn.

33. *Berchtoldus*, oder *Bertoldus I.* ein Graf von Neuburg aus Burgund. Unter ihm iſt A. 1125. die Kaſtvogtey des Kloſters S. Blaſii wieder von dem Biſtum weggekommen. Er ſoll den 21. Dec. 1129. geſtorben ſeyn.

34. *Adalbero III.* von welchem oben unter ſolchem Namen ein eigener Artikel.

35. Ortlieb, Graf von Froburg, ſoll als Dompropſt Anno 1140. Biſchoff worden ſeyn. Er begab ſich A. 1141. durch einen Vertrag der Kaſtvogtey des gedachten Kloſters S. Blaſii gegen Uebergabe der niedern Bläſiſchen Höfe Sierens, Laufen, Oltingen und Filnacker. A. 1186. taht er mit Keiſer Conrado einen Zug in das gelobte Land, ohne etwas fruchtbarliches daſelbſt auszurichten, bekam aber von demſelben zur Dankbarkeit dieſes Begleits die Beſtetigung des von zweyen Edeln dem Hochſtifte Baſel vergabeten Schloſſes Waldeck, nebſt der Gerechtigkeit des Münz-Schlagens. Er ſtund folgends auch bey Keiſer Friderico I. Barbaroſſa in Gnaden, begleitet ſelbigen auf ſeinen Zügen in Italien A. 1158. und 1162. und wohnte dem A. 1159. zu Pavia wegen einer ſtreitigen Papſts-Wahl angeſehenen Concilio bey. Derſelbe ſoll auch das Schloß Rappoltſtein dem Hochſtift Coſtanz wieder zugeeignet haben. Einige wollen, daß er in dem obbemeldten Zug in Italien an der Peſt geſtorben ſey. Andere aber ſetzen ſeinen Sterbens-Tag auf den 18. Aug. 1167.

36. *Ludovicus II.* von Peteren oder Garwart, welchen A. 1164. Papſt Paſcalis zum Biſchoff ernennet, ſein Gegen-Papſt Alexander III. aber mit der Stadt in Baum gethan; und nachdem Keiſer Fridericus I. welchem er angehangen, ſich mit dem Papſt verſöhnet, ſoll er Anno 1179. des Biſtums entſetzt worden ſeyn.

37. *Hugo*, Freyherr von Haſenburg, welchen etliche ſchon A. 1172. und noch andere erſt A. 1779. zum Biſchoff machen wollen, da nach der erſten Meynung er dem vorigen Ludovico, als einem von dem einem Papſte nicht erkannten Biſchoff entgegen

gen erwehlt worden ſeyn müßte; wie er dann auch nach ſelbigen ſchon A. 1177. geſtorben, nach den letztern aber nur 20. Wochen dem Biſtum vorgeſtanden wäre.

38. *Henricus I.* Freyherr von Hornberg, folgte dem vorigen A. 1077. oder 1079. und zog mit Keiſer Friderico I. A. 1089. in das gelobte Land, iſt aber, wie auch der Keiſer, nicht wieder zurückkommen, ſondern in ſelbigem 1190. geſtorben.

39. *Lutold I.* oder *Luitolfus*, von Röteln oder Rötelheim, war erſtlich Dompropſt, und A. 1189. oder 1191. Biſchoff, that A. 1198. oder A. 1200. auch einen Zug in das gelobte Land, von dannen er aber wieder nach Hauſe gekommen, worauf er A. 1209. einem Reichstag zu Würzburg beygewohnet, und den Keiſer Othonem zu ſeiner Krönung nach Rom begleitet. Folgends nam er Keiſer Friderici II. Partey an, bewilligte A. 1120. den Bürgern zu Baſel die Zünfte, und ſtarb A. 1213.

40. Walter, oder *Waldricus*, (einige ſchreiben von Rötelen, andere von Rötenlein,) ward von Einigen zum Biſchoffe erwehlet, von den Mehrern aber nicht, derowegen er auch von dem Papſt nicht beſtetiget, ſondern A. 1215. in dem Lateranenſiſchen Concilio des Biſtums entſetzet worden; deſſen ungeachtet er dennoch hernach darvon den Titel noch geführet.

41. *Henricus II.* Graf von Thun, ward A. 1213. zum Dompropſt, und A. 1215. zum Biſchoff erwehlet, und wohnte noch in gleichem Jahre dem gedachten Lateranenſiſchen Concilio zu Rom bey. Zu ſeiner Zeit ward den Prediger- und Barfüſſer-Mönchen in der Stadt Baſel der Platz zu Errichtung eines Kloſters eingeräumt, und die Pfarrkirche St. Petri in der gedachten Stadt zu einem Collegiat- und Chorherren-Stifte abgeändert. Unter ihm ſoll auch die Stadt Breiſach an das Hochſtift gekommen ſeyn. Er war der erſte, welcher einen Weihbiſchoff oder Suffraganeum neben ſich beſtellet, und ſtarb A. 1138. wobey aber aus *Tſchudii Chron. Helv. ad h. ann.* zu bemerken, daß nach ſeinem Bericht A. 1216. einer, Namens *Berchtoldus*, zum Biſchoff zu Baſel, und erſt auf ihn der *Henricus II.* und zwar A. 1223. erwählt worden ſey.

42. Lütold *II.* wird von Etlichen für einen Herrn von Röteln, von Andern für einen Grafen von Neuenburg und Arburg ausgegeben. Er ſoll von Anno 1238. bis 1249. dem Biſtum

vorgeſtanden, und nach Einiger Berichte zuvor ein Carthäuſer geweſen ſeyn.

43. *Berchtold II.* ein Graf von Pfirt, ward Biſchoff Anno 1249. und ſtiftete nebſt ſeinem Bruder und Vetter Anno 1252. das Kloſter Michelfelden. In gleichem Jahr gab er dem Kloſter Beinweil den Nutzen der Pfründe Seewen, und kam in Streit mit Graf Rudolf von Habſpurg, welcher deßwegen das Steinen-Kloſter zu Baſel verbrannte, den Jener derowegen ſamt ſeinen Helfern, Kraft einer an ihn unter dem 18. Aug. 1254. abgegangenen päpſtlichen Bulle, in Bann taht. A. 1254. fiel die Friderico II. zu Lehen gegebene Stadt Breiſach dem Hochſtifte durch deſſelben Tod wieder heim, worauf er das Schloß daſelbſt wieder verbeſſern und befeſtigen ließ. Er begab ſich in den bey damaliger Ledigſtehung des Keiſerthums zwiſchen verſchiedenen Fürſten, Herren, und ſonderlich Reichs-Städten A. 1254. errichteten Bund. Zu ſeiner Zeit entſtund unter dem Adel zu Baſel eine groſſe Zerrüttung, und 1258. lidte die Stadt Baſel, und insbeſondere das Münſter, durch einen Brand groſſen Schaden. Er ſtarb den 10. Dec. 1262.

44. *Henricus III.* ein Graf von Welſch-Neuenburg, war erſtlich Dompropſt, wie auch in den letzten Jahren ſeines Vorfahren Adminiſtrator des Biſtums, und gelangte völlig an daſſelbe A. 1262. Er verfiel A. 1268. mit Graf Rudolf von Habſpurg wegen Breiſach und Neuenburg in Krieg, daß der Graf ihm Breiſach, er aber dem Grafen den ſogenannten Stein oder das Schloß zu Rheinfelden einnam, und Beide einander mit Brand und ſonſten Schaden tahten, bis Anno 1269. ein Stillſtand vermittelt worden. Dieſer Biſchoff kauffte 1269. das Schloß Biberthan, und 1271. die Schlöſſer Pruntrut und Teufenſtein, wie auch die Grafſchaft Pfirt zu dem Biſtum, und bauete das Schloß zu Büſisheim. Unter ihm ward die mindere Stadt Baſel mit Mauern verwahrt, zu einer Stadt gemacht, und ihro ein eigener Raht von dem Biſchoff angeordnet. Als ſich A. 1272. zwiſchen ihm und gedachtem Graf Rudolf von Habſpurg der Krieg wieder erneuert, hat dieſer das Schloß Teufenſtein zerſtöret, in dem Münſter- und Delſperger-Thal übel gehauſet, und die Steinen-Vorſtadt zu Baſel verbrannt. Der Biſchoff hingegen verwüſtete mit Hülfe des Biſchoffs von Straßburg und Grafen von

Pfirt,

Pfirt, dem Grafen Blodelzheim und verſchiedene andere Dörfer auf der Hart, und beſchädigte das Kloſter Otmarsheim, die Stadt Seckingen und andere Oerter. Das folgende Jahr that man weiter beiderſeits einander mit Raub und Brande groſſen Schaden. Letztlich rückte im Herbſt 1273. der Graf mit einer zimlichen Macht ſelbſt vor die Stadt Baſel, und belagerte ſelbige in die Sechs Wochen, worauf Er und der Biſchoff auf Mauritii-Tag ihre Streitigkeiten einigen Grafen und Herren gütlich oder rechtlich auszuſprechen anvertraut. Da zugleich der Graf in dem Lager die Nachricht empfieng, daß Er von den Churfürſten zum Römiſchen König erwehlt worden, ſoll der Biſchoff, wie er die Zeitung vernommen, vor Beſtürzung ausgerufen haben: Sitze ſteif, lieber Herr Gott, oder er wird dir auch den Thron beſitzen. Dennoch ließ er dem Keiſer Glück wünſchen, befriedigte ſich mit ihm, und bezahlte ihm 900. Mark Silber für den ihm zugefügten Schaden, begab ſich auch der Stadt Neuenburg, wobey beyderſeits Gefangene erlediget wurden. Der Biſchoff ſtarb nicht lange hernach den 15. Sept. 1274. da kurz zuvor das Kloſter Klingenthal angelegt worden.

45. *Henricus IV.* war eines Brotbeckers Sohn von Iſni aus dem Algaü, trat in den Barfüſſer-Orden, und ward Keiſer Rudolphi I. Beichtvater, folgends auch deſſen Secretarius und geheimer Raht. Er war etwas Zeit Lector in den Barfüſſer-Klöſtern zu Lucern, Maynz und Baſel, wie auch Doct. Theologiae und A. 1284. Biſchoff zu Baſel. Wie er hierzu gelanget, wird verſchiedentlich erzählt: Einige melden, daß, da er von ſeinem Nachfahren an den Papſt abgefertiget worden, für ihn das Biſtum zu erwerben, er ſolches für ſich ſelbſt mit guter Wirkung gethan, und ſolches von Papſt Gregorio X. erhalten, auch in Beyſeyn des Papſts, König Rudolphi und ſeiner Gemahlinn zu Lauſanne geweihet worden. Andere aber geben vor, daß, da die in der Biſchöfflichen Wahl uneinigen Domherren ſich endlich verglichen, den ihrem in das Barfüſſer-Kloſter abgeſandten Notario und Zeugen zuerſt begegnenden Bruder zu dieſer Würde zu erheben, er ſolcher geweſen. Beiderley läßt man dahin geſtellt ſeyn. Er bekam von dem knöpfichten Seil, womit ſich die Barfüſſer zu begürten pflegen, gemeinlich den Namen des Biſchoff Knoderers oder Gürtelknopfs. Nach Etlichen erkauffte er erſt A. 1275. die

gemeinen Maßstab, und kommt nun vor die Prüfung, ob er auch richtig sey, so ist es nöthig, daß man ihn mit einem andern Maßstab, der auf eine sichere Weise bestimmt ist, vergleiche. Dieß ist der Zweck der Eichung. Man hat zu dem Ende in jeder Provinz, in jeder Stadt, in jedem Flecken, ja selbst in jedem Dorfe, wo Jahrmarkt gehalten wird, einen Eichmeister, der alle Maße, Gewichte und Waagen, die auf dem Markte gebraucht werden, untersuchen muß, ob sie auch richtig sind. Wer sich dieser Untersuchung widersetzt, oder wer sich mit falschen Maßen, Gewichten und Waagen betreten läßt, der muß eine Strafe bezahlen. Es ist deswegen nöthig, daß der Eichmeister seine Maße, Gewichte und Waagen mit denen vergleiche, die in der Hauptstadt des Landes sind, damit er wisse, ob sie auch richtig sind. Diese Hauptstadt hat wieder ihre Eichmeister, die ihre Maße, Gewichte und Waagen mit denen vergleichen, die in der Hauptstadt des Reichs sind. Und so ist es in allen Reichen. Wenn nun aber ein Maß, Gewicht oder Waage in einem Reiche nicht richtig ist, so ist es auch in allen andern Reichen nicht richtig, und es ist also nöthig, daß man in allen Reichen einerley Maß, Gewicht und Waage habe. Dieß ist der Zweck der Eichung. Man hat zu dem Ende in jeder Provinz, in jeder Stadt, in jedem Flecken, ja selbst in jedem Dorfe, wo Jahrmarkt gehalten wird, einen Eichmeister, der alle Maße, Gewichte und Waagen, die auf dem Markte gebraucht werden, untersuchen muß, ob sie auch richtig sind. Wer sich dieser Untersuchung widersetzt, oder wer sich mit falschen Maßen, Gewichten und Waagen betreten läßt, der muß eine Strafe bezahlen. Es ist deswegen nöthig, daß der Eichmeister seine Maße, Gewichte und Waagen mit denen vergleiche, die in der Hauptstadt des Landes sind, damit er wisse, ob sie auch richtig sind. Diese Hauptstadt hat wieder ihre Eichmeister, die ihre Maße, Gewichte und Waagen mit denen vergleichen, die in der Hauptstadt des Reichs sind. Und so ist es in allen Reichen. Wenn nun aber ein Maß, Gewicht oder Waage in einem Reiche nicht richtig ist, so ist es auch in allen andern Reichen nicht richtig, und es ist also nöthig, daß man in allen Reichen einerley Maß, Gewicht und Waage habe.

rio IV. A. 1286. zum Erz-Biſchoff von Maynz ernennet, in welcher Würde er den 18. Martii 1288. geſtorben, und allem Anſchein nach bey den Geiſtlichen, ſonderlich den Adelichen, aus Eiferſucht wegen ſeiner ſchlechten Herkunft, oder aus Unwillen über ſeinen gegen ihre unordentliche Aufführung bezeigten Ernſt, oder aus anderm Anlaß, in keiner groſſen Achtung geſtanden, daher ihm folgende Verslein gemacht worden:

Nudipes Antiſtes, non curat Clerus, ubi ſtes,
Dum non in caelis, ſis ubicunque velis.

46. *Petrus I.* Reich von Reichenſtein, folgte dem Henrico, welcher, wie oben gemeldet, ſchon für ihn zu Rom das Biſtum erhalten ſollen, es aber auf ſich gebracht, und ſolches doch hernach von Papſt Honorio IV. für denſelben, der auch Dompropſt zu Maynz geweſen, A. 1286. ausgewirkt. Es ward von ihm und dem Raht zu Baſel eine andere Ordnung wegen der Wahl und Beſtellung der Häupter und der Rähte der Stadt Baſel eingeführet, und dardurch die zwo in dieſer Stadt ſtreitig geweſenen Geſellſchaften zum Stern und Sittkuſt oder Papageyen meiſtens vereiniget. Er zerfiel A. 1287. mit dem Grafen von Mümpelgard von neuem, daß ſie einander beſchädigten, und von des Grafen Reitern einige Leute des Biſchoffs erſchlagen und gefangen wurden. Als aber Keiſer Rudolphus dem Biſchoff zu Hülfe gekommen, und denſelben und ſeine Helfer überzogen, ward zwiſchen ihnen ein Verglich und Friede vermittelt. Er iſt den 6. Sept. 1290. geſtorben, und wird von einigen anſtatt des folgenden für König Rudolphi Medicum, und daß er erſt den 4. Apr. 1296. geſtorben, ausgegeben.

47. *Petrus II.* gebürtig von Aſphelt, Aſpelt oder Achzpalt aus dem Tyrol, welchen Etliche Petrum de Treveri, Andere Petrum Medey, und noch Andere Petrum Medici nennen, wie er denn ein Doctor Medicinae und Keiſer Rudolphi I. Leib-Medicus, darneben auch Dom-Cantor zu Maynz geweſen ſeyn ſoll. Papſt Bonifacius VII. ernennte ihn A. 1290. zum Biſchoff; dennoch nam er Keiſer Adolphi Partey, und ſendete ihm Hülfe zu der Belagerung von Colmar. Er erkaufte A. 1305. von Graf Friedrich von Toggenburg die Stadt Liechtſtall und das Schloß Homburg mit aller Zugehörde ſamt dem Hof Elſenwir im Elſaß, welche beide Stücke

ihm den Unwillen Keiſers Alberti noch weiters zugezogen, da durch deſſen heimliches Anſtiften ihn ſchon A. 1304. der Graf von Montfort um geringer Urſachen willen aufgefangen, und erſt nach erlegter groſſer Geldſumme ledig gelaſſen haben ſoll. Da hingegen Papſt Clemens IV. ihn A. 1305. zum Erzbiſchoff zu Maynz ernennt, allwo er auch den 20. Jun. 1326. geſtorben. Einige zehlen ihn nicht unter die Baſeliſchen Biſchöffe, ſondern machen ihn zu Graf Heinrichs von Lützelburg (der hernach Keiſer worden) Leibarzte, welchen er an gedachten Papſt, das Erzbiſtum Maynz für ſeinen Bruder auszubitten, abgeſendet, und, da er dem Papſt bey ſolchem Anlaſſe aus einer ſchwären Krankheit geholfen, von ihm zur Dankbarkeit dieſes Erzbiſtum ſelbſt erhalten habe.

47. *Otto II.* ein Freyherr von Granſee, ward auch von Papſt Clemente V. zum Biſchoff zu Baſel 1305. ernennt, mochte aber von Keiſer Alberto I. die Beſtetigung ſeiner Reichs-Regalien nicht erhalten. Als ihm der Keiſer bey einer Durchreiſe durch Baſel dieſelbe nochmals abſchlug, gerieht er auf den Vorſatz, denſelben aus dem Wege zu räumen, wurd aber darvon abgehalten, und dem Keiſer bekannt gemacht; worauf dieſer A. 1308. deſſen Schloß Fürſtenſtein belagern laſſen, immittelſt aber umgebracht worden. Als hierüber die dem Keiſer und dem Biſchoff anhängig geweſenen adelichen Geſchlechter in der Stadt Baſel auch mit Waffen ernſtlich hinter einander gekommen, und einige darvon für etwas Zeit aus der Stadt ſchweren müſſen, wurd ein Vergleich zwiſchen des Keiſers Wittwe und Erben und dem Biſchoff vermittelt. Er verfiel auch mit dem Grafen von Pfirt, nach der Befriedigung aber übergab ihm dieſer die Herrſchaft, Schloß und Stadt Blumberg A. 1409. und empfieng ſie von ihm wieder zu Lehen. Er begleitete Keiſer Henricum VII. auf ſeiner Reiſe nach Rom, kam aber nicht mehr zurücke, und ſoll in Italien nicht ohne Argwohn beygebrachten Gifts A. 1311. oder 1312. geſtorben ſeyn.

49. *Gerhardus*, von Wippingen oder Wippens, bekam an ſtatt des Biſtums Lauſanne Anno 1311. oder 1312. dieſes Biſtum von gleichem Papſt Clemente V. und muſte das Domcapitul, welches ihren Dompropſt, Graf Hartmann von Nidau, darzu erwehlet hatte, nebſt der Stadt und den Biſchöfflichen Unterthanen zu deſſelben Annahme durch den Bann genöhtiget werden. Er verfiel A. 1315. mit dem Grafen von Neuenburg in Streit,

ward

ward aber mit Verluſt zurückgetrieben, und da der ihm zugezogener Graf von Kyburg wegen des ihm hinterhaltenen Soldes für ſeine Stadt Biel gerücket, iſt derſelbe von denen von Biel auch abgetrieben worden. Der Biſchoff ertheilte der Stadt Neuſtadt an dem Bieler-See A. 1318. ſchöne Freyheiten. Er nebſt der Stadt machten A. 1320. mit der Stadt Zürich ein Bündniß, griff A. 1324. mit Beyhülfe deren von Bern und des Grafen von Kyburg gemeldten Grafen von Neuenburg von neuem an, belagerte ſein Städlein Landern, muſte aber auch wieder mit Verluſt abziehen. Graf Ulrich von Pfirt und ſeine Gemahlinn Johannetta ſchenkten ihm den dritten Theil der von dem Grafen von Straßberg erhaltenen Erbſchaft, und fiel auch nach dieſes letztern Grafen von Pfirt A. 1324. erfolgtem Tode der mehrere Theil dieſer Grafſchaft als ein verledigtes Lehen dem Stift Baſel heim. Es gieng aber gleich hierauf der Biſchoff den 16. Apr. 1325. mit Tode ab.

50. *Johannes I.* aus dem Burgundiſchen adelichen Geſchlechte von Chalon (Chabilone) war erſtlich Domdecan zu Langres, und von Papſt Johanne XXII. zum Biſchoff zu Baſel ernennt, und zwar nochmals wider Willen des Domcapitels, welches den dortigen Erzprieſter Hartung Mönch darzu erwählet, der auch erſtlich Beſitz von des Biſtums Landen genommen, und ſich huldigen laſſen, ſich auch Biſchoff zu Baſel geſchrieben, hernach aber theils durch den päpſtlichen Bann, theils durch Erhaltung anderer Pfründen, bewogen worden, von ſeiner Wahl abzuſtehen. Obiger Johannes hatte A. 1229. auch ſchon das Biſtum Langres, und findet ſich A. 1330. 1333. und 1334. als Adminiſtrator des Biſtums Baſel; wie er denn auch, als Biſchoff von Langres und Adminiſtrator des Biſtums Baſel, Anno 1330. mit der Stadt Bern ein ſechsjähriges Bündniß errichtet. Ob er, da er das Biſtum Langres bekommen, das Biſtum Baſel aufgeben müſſen, und allein die Verwaltung deſſelben behalten, iſt nicht deutlich zu finden, wie auch nicht, wenn er geſtorben ſey, zumalen Einige ſeinen Sterbens-Tag ſchon auf den 23. Maji A. 1330, Andere aber erſt auf den 22. Jun. 1334. ſetzen.

51. *Johannes II.* aus den Freyherren Sennen von Münſingen, gelangte nach Einigen A. 1330, nach Andern aber erſt A. 1335. zu dem Biſtum; wie denn er oder ſein Vorfahr A. 1331. der Stadt Bern einige Reiter wider die von Freyburg zu Hülfe geſchickt. Er machte nebſt der Stadt Baſel A. 1345. und 1347. mit der

Stadt

Stadt Zürich Bündniſſe, und war auch Einer der deutſchen Biſchöffe, welche A. 1338. bey Papſt Benedicto XII. um die Bann-Erledigung des Keiſers Ludovici IV. angehalten, aber nicht nur nichts ausgewirket, ſondern auch ſelber darein gefallen, bis auf den Tod dieſes Keiſers, da ſein Nachfahr A. 1348. nach Baſel gekommen, und ihm daſelbſt auch die Reichs-Regalia ertheilet. Er bekam Anno 1348. von Bamberg zwey Stücke von dem rechten Arme Keiſers Henrici II. dem er auch, insbeſondere wegen der dem Hochſtifte Baſel bewieſenen Guttathen, ein eigenes alljährliches Feſt angeſtellet. Er verband ſich A. 1352. mit Herzog Albrecht von Oeſterreich und einigen Städten, und gab ihm Anno 1351. 1352. und 1354. einige Mannſchaft zu der Belagerung der Stadt Zürich, und wohnte der Letztern ſelber bey. Er ließ das durch die Erdbeben Anno 1356. und 1357. ſtark beſchädigte Münſter zu Baſel, die Pfalz und des Stifts Schlöſſer wiederum und zwar viel ſchöner als zuvor aufbauen, weihete auch den 25. Jun. Anno 1363. das Münſter von neuem mit vieler Pracht. Er verlieh in gleichem Jahr dem Grafen Johann von Habsſpurg und Grafen Sigismund von Thierſtein die Landgrafſchaft in dem Sisgau zu Lehen, und ſtarb den 30. Jun. 1365. Er wird in den Baſeliſchen Stiftsbüchern, als ein ſanftmühtiger, frommer und friedliebender Mann, der die Geiſtlichkeit und das Volk geliebet, und das ganze Biſtum und die darzu gehörigen Schlöſſer wieder hergeſtellet, beſchrieben, und von Einigen, ſeiner Muter nach, auch von Buchberg oder Bucheck genennet.

52. *Johannes III.* aus dem Burgundiſchen adelichen Geſchlechte von Vienne, welchen Etliche für einen Domherrn von Metz, Andere gar von Anno 1355. für einen Erzbiſchoff zu Biſanz, und von Anno 1361. für einen Biſchoff von Metz, ausgeben, welcher Anno 1366. von Papſt Urbano V. zum Biſchoff zu Baſel ernennet worden, und mit ſeinen kriegeriſchen Unternemungen das Biſtum in groſſen Schaden, Verluſt und Abgang gebracht. Er überfiel gleich in dem erſten Jahre 1367. ſeine Stadt Biel, weil ſie das mit der Stadt Bern eingegangene Bündniß nicht auffagen wollen; einige Bürger wurden gefangen, andere gar umgebracht, und die Stadt übel verbrannt, welches aber die von Bern nicht nur wieder eingenommen, ſondern auch A. 1368.

noch

noch das dem Biſtum zugehörige Stadtlein Neuſtadt belagert, und folgends nebſt denen von Solothurn das Münſterthal mit Raub und Brand übel beſchädiget. Darzu mußte der Biſchoff dem zur Hülfe berufenen Grafen von Nidau das Städtlein Olten Lebenslang überlaſſen, und über dis Anno 1371. das St. Immerthal, St. Urſitz, Kallenberg, Laufen, Birſeck, Spiegelberg, Waldenburg, Homburg, Blutzhauſen ꝛc. verſetzen, wie auch A. 1373. der Stadt Baſel die Münze, den Salzverkauf und Zoll in Laufen an etliche Handwerker ꝛc. verkauffen. Und da er in folgendem Jahre auch mit der Stadt Baſel in Krieg zerfallen, mußte er nicht nur Beffort, Pfirt, Pruntrut, Haſenburg und Pfeffingen verbrannt ſehen, ſondern auch die mindere Stadt Baſel Herzog Leopoldo von Oeſterreich um angeforderte 30000. Gulden Kriegskoſten verpfänden, welches letztere Einige ſchon A. 1368. geſchehen zu ſeyn vorgeben. Nach des letztern Grafen von Nidau Tode nam er Nidau, als ein verledigtes Stiftslehen, zu ſeinen Handen; ſolches ward aber von des beſagten Grafen Schweſtermännern ihm wieder mit Gewalt abgenommen; er nam folgends den einen von ſelbigen, nämlich Graf Sigmund von Thierſtein, und einige Bürger von Baſel gefangen, worauf die Stadt Baſel ſich mit Herzog Leopold von Oeſterreich A. 1379. vereiniget, und dieſer letztere 1381. die Stadt Lichtſtall in Beſitz genommen; der Biſchoff aber iſt 1382. zu Pruntrut geſtorben.

53. *Johannes IV.* ein Freyherr von Bucheck wird von Einigen zu *Johannes III.* Nachfahren gemacht, der aber nur ein Jahr dem Biſtum vorgeſtanden ſeyn ſolle. Einige achten, daß er wol erwehlt, aber nicht beſtetiget worden ſeyn möchte. Andere aber laſſen ihn in der Verzeichniß der Biſchöffe zu Baſel gar aus, weil in einer Verſchreibung der folgende Biſchoff Immer den Johannem von Vienne ſeinen nächſten Vorfahren genannt.

54. Immer, aus den Freyherren von Ramſtein, zuvor Dom-Scholaſticus, ward Anno 1383. von dem mehrern Theil der Domherren erwehlet, da hingegen der andere Theil derſelben ihre Stimme Werner Schalern, dem Erzprieſter, gab, womit beide ſich in den Beſitz der biſchöfflichen Lande und Leute zu ſetzen getrachtet, endlich aber der letztere abgeſtanden, und das Schloß Iſtein pfandsweiſe einbekommen. Biſchoff Immer empfieng die Reichs-Lehen von Keiſer Wenceslao, und erhielt gleich

in dem erſten Jahr für die Stadt Biel ſchöne Freyheiten, ſteckte aber durch ſeine koſtbare Aufführung und Hofhaltung das ſonſt durch ſeine Vorfahren geſchwächte Biſtum noch in gröſſere Schuldenlaſt, daß er genöhtiget ward, der Stadt Baſel etliche Aemter, Gefälle, Zölle und Herrlichkeiten, ſodann dem Grafen von Mömpelgard die Stadt und das Schloß Pruntrut, und einem andern auch Goldenfels zu verpfänden. Aus gleicher Noht ließ er A. 1389. den Raht zu Baſel die mindere Stadt aus der Verpfändung der Herrſchaft Oeſterreich löſen, und gab ihm dieſelbe auf Wiederlöſung um 21000. zu kauffen; weßwegen das Domcapitul ihn beredt, daß er das Biſtum A. 1391. aufgegeben, und ſich wiederum mit der Dompropſtey vergnügt hat. Er ſtarb A. 1395.

55. *Fridericus*, ein Freyherr von Blankenheim, war zuvor Biſchoff zu Straßburg, und ward von dem Domcapitul A. 1391. zugleich zu einem Adminiſtratore des Biſtums angenommen, in Hoffnung, daß er dem Biſtum wiederum aufhelfen würde. Er beſtetigte nicht nur ſeiner Vorfahren Handlung in Anſehung der mindern Stadt Baſel, ſondern verkauffte auch ſelbige dem Raht der Stadt Baſel an dem Samſtag vor dem Palmtag A. 1392. gänzlich um 29800. Gulden mit der Einwilligung des Domcapituls, und unter päpſtlicher Beſtetigung, in dem Vorhaben, die verſetzten Oerter Delſperg, Waldenburg, Homburg, Olten und Regolzwil wieder an das Stift zu löſen, wiewol Andere bemerken, daß ſolches Geld anderwerts verwandt worden, und er noch mehrere Schulden auf das Biſtum gemacht; darneben auch etliche Zehenden-Quarten des Hochſtifts Straßburg verſetzet hat, ſo daß man wol vergnügt geweſen, da er Anno 1393. zum Biſchoff zu Utrecht poſtulirt worden, und die Adminiſtration des Biſtums aufgegeben.

56. *Conradus*, aus dem Geſchlecht der Mönchen von Landskron, ward A. 1393. als Dompropſt, doch noch eh er die prieſterliche Weyhung empfangen, von dem Domcapitul zum Biſchoff erwehlet. Er verminderte nicht nur die auf dem Biſtum ruhenden Schulden nicht, ſondern vermehrete ſelbige noch, und beſtetigte A. 1394. den Verkauff der kleinen Stadt Baſel, verſetzte A. 1394. der Stadt auch den Biſchoffszoll und Bannwein, und gab im Sept. 1395. das Biſtum auf, mit Beybehaltung der Dompropſtey, und gegen Verpfändung einiger biſchöfflichen Gefälle, bis zu Bezahlung

zahlung der aus dem Seinigen an das Biſtum angewandten Gelder.

57. *Humbertus*, aus den Burgundiſchen Grafen von Neufchatel, oder Neuenburg, ward von dem Domcapitul A. 1395. um deſto eher erwehlet, weil ſeine Verwandten viele von des Hochſtifts Herrſchaften und Schlöſſern pfandsweiſe ingehabt, und man daher gehoffet, daß er ſelbige deſto leichter wieder an das Biſtum bringen würde. Er übte aber groſſe Pracht, und kam niemals nach Baſel, als mit einem groſſen Begleite zu Pferd, ſo daß er auch St. Urſitz, Blutzhauſen, Goldenfels und den Freyenberg dem Grafen von Neuenburg, Kallenberg einem Grafen von Villari, Lauffen den Freyheren von Ramſtein, und Homberg, Waldenburg und Liechtſtall der Stadt Baſel verpfändet, und dieſen letztern A. 1400. derſelben auch völlig verkaufft, alſo daß dem Hochſtifte nichts mehr, als Biel, Neuſtadt, das Schloß Erguel, mit St. Immerthal und Adelſperg übrig geblieben. Es ſoll derowegen auch ſein Vatter, Graf Diepold von Neuburg, zum Pfleger über das Stift und Biſtum verordnet worden ſeyn. Er, der Biſchoff, hat ſich auch gegen Herzog Leopold von Oeſterreich A. 1399. ihm und ſeinen Erben mit ſeinen feſten Städten und Schlöſſern gehorſam und gewärtig zu ſeyn, die ihnen offen zu behalten ꝛc. verpflichtet, und nebſt andern Herren und Städten im Elſaß 1402. das Schloß Gemar eingenommen. Einige ſetzen deſſelben Ableiben ſchon in das Jahr 1403, Andere aber erſt in das Jahr 1418. inner welcher Zeit A. 1404. von dem Biſchoff auch der Stadt das Vitztum- und Brotmeiſter-Amt verſetzt worden, das Carthäuſer-Kloſter entſtanden, und eine bald zehenjährige Mißhelligkeit in der Stadt Baſel wegen des Aufenthaltes der Begharten und Beginnen gewaltet, womit auch der Biſchoff viel Müh und Geſchäffte gehabt. Es erwehlten auch die Bürger A. 1410. noch zu denen von ihm geſetzten, ihnen ihrem Vorgeben nach keine Hülfe leiſtenden Häuptern, noch ein Drittes, welches ſie Ammeiſter nennten, darwider ſetzte ſich aber der Biſchoff, und zog den Streit vor das Concilium zu Coſtanz, (welchem er etwas Zeit beygewohnet,) durch deſſen Anſtalt ſolche Stelle A. 1417. wieder aufgehoben worden.

58. *Hartmann*, aus dem Geſchlechte der Mönchen von Mönchenſtein, ward als Dom-Cantor von dem Domcapitul an des

Ehe, Ehebruch, Ehescheidung, Ehetrennung. 1) Ehe, die Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechts zu einer Lebensgemeinschaft, welche die Fortpflanzung des Menschengeschlechts, die gegenseitige Unterstützung und Pflege der Gatten und die Erziehung der Kinder zum Zweck hat. Die E. ist eine Einrichtung des Naturrechts, welche aber durch die Gesetze der Staaten und durch die Religion mannigfach modificirt worden ist. Nach dem Naturrecht ist die E. eine Verbindung auf Lebenszeit, welche nur durch den Tod eines der Gatten aufgelöst wird. Nach dem Gesetz der christlichen Religion ist die E. ein Sakrament, welches nur durch den Tod eines der Gatten aufgelöst werden kann. Nach dem Gesetz der katholischen Kirche ist die E. ein Sakrament, welches nur durch den Tod eines der Gatten aufgelöst werden kann. Nach dem Gesetz der evangelischen Kirche ist die E. ein Sakrament, welches nur durch den Tod eines der Gatten aufgelöst werden kann. Nach dem Gesetz der griechischen Kirche ist die E. ein Sakrament, welches nur durch den Tod eines der Gatten aufgelöst werden kann. Nach dem Gesetz der russischen Kirche ist die E. ein Sakrament, welches nur durch den Tod eines der Gatten aufgelöst werden kann. Nach dem Gesetz der armenischen Kirche ist die E. ein Sakrament, welches nur durch den Tod eines der Gatten aufgelöst werden kann. Nach dem Gesetz der koptischen Kirche ist die E. ein Sakrament, welches nur durch den Tod eines der Gatten aufgelöst werden kann. Nach dem Gesetz der äthiopischen Kirche ist die E. ein Sakrament, welches nur durch den Tod eines der Gatten aufgelöst werden kann. Nach dem Gesetz der syrischen Kirche ist die E. ein Sakrament, welches nur durch den Tod eines der Gatten aufgelöst werden kann. Nach dem Gesetz der maronitischen Kirche ist die E. ein Sakrament, welches nur durch den Tod eines der Gatten aufgelöst werden kann. Nach dem Gesetz der chaldäischen Kirche ist die E. ein Sakrament, welches nur durch den Tod eines der Gatten aufgelöst werden kann. Nach dem Gesetz der indischen Kirche ist die E. ein Sakrament, welches nur durch den Tod eines der Gatten aufgelöst werden kann. Nach dem Gesetz der chinesischen Kirche ist die E. ein Sakrament, welches nur durch den Tod eines der Gatten aufgelöst werden kann. Nach dem Gesetz der japanischen Kirche ist die E. ein Sakrament, welches nur durch den Tod eines der Gatten aufgelöst werden kann. Nach dem Gesetz der koreanischen Kirche ist die E. ein Sakrament, welches nur durch den Tod eines der Gatten aufgelöst werden kann. Nach dem Gesetz der mongolischen Kirche ist die E. ein Sakrament, welches nur durch den Tod eines der Gatten aufgelöst werden kann. Nach dem Gesetz der tibetischen Kirche ist die E. ein Sakrament, welches nur durch den Tod eines der Gatten aufgelöst werden kann. Nach dem Gesetz der birmanischen Kirche ist die E. ein Sakrament, welches nur durch den Tod eines der Gatten aufgelöst werden kann. Nach dem Gesetz der siamesischen Kirche ist die E. ein Sakrament, welches nur durch den Tod eines der Gatten aufgelöst werden kann. Nach dem Gesetz der kambodschanischen Kirche ist die E. ein Sakrament, welches nur durch den Tod eines der Gatten aufgelöst werden kann. Nach dem Gesetz der laotischen Kirche ist die E. ein Sakrament, welches nur durch den Tod eines der Gatten aufgelöst werden kann. Nach dem Gesetz der vietnamesischen Kirche ist die E. ein Sakrament, welches nur durch den Tod eines der Gatten aufgelöst werden kann. Nach dem Gesetz der philippinischen Kirche ist die E. ein Sakrament, welches nur durch den Tod eines der Gatten aufgelöst werden kann. Nach dem Gesetz der indonesischen Kirche ist die E. ein Sakrament, welches nur durch den Tod eines der Gatten aufgelöst werden kann. Nach dem Gesetz der malaiischen Kirche ist die E. ein Sakrament, welches nur durch den Tod eines der Gatten aufgelöst werden kann. Nach dem Gesetz der papuanischen Kirche ist die E. ein Sakrament, welches nur durch den Tod eines der Gatten aufgelöst werden kann. Nach dem Gesetz der australischen Kirche ist die E. ein Sakrament, welches nur durch den Tod eines der Gatten aufgelöst werden kann. Nach dem Gesetz der neuseeländischen Kirche ist die E. ein Sakrament, welches nur durch den Tod eines der Gatten aufgelöst werden kann. Nach dem Gesetz der polynesischen Kirche ist die E. ein Sakrament, welches nur durch den Tod eines der Gatten aufgelöst werden kann. Nach dem Gesetz der mikronesischen Kirche ist die E. ein Sakrament, welches nur durch den Tod eines der Gatten aufgelöst werden kann. Nach dem Gesetz der melanesischen Kirche ist die E. ein Sakrament, welches nur durch den Tod eines der Gatten aufgelöst werden kann. Nach dem Gesetz der afrikanischen Kirche ist die E. ein Sakrament, welches nur durch den Tod eines der Gatten aufgelöst werden kann. Nach dem Gesetz der amerikanischen Kirche ist die E. ein Sakrament, welches nur durch den Tod eines der Gatten aufgelöst werden kann. Nach dem Gesetz der europäischen Kirche ist die E. ein Sakrament, welches nur durch den Tod eines der Gatten aufgelöst werden kann. Nach dem Gesetz der asiatischen Kirche ist die E. ein Sakrament, welches nur durch den Tod eines der Gatten aufgelöst werden kann. Nach dem Gesetz der ozeanischen Kirche ist die E. ein Sakrament, welches nur durch den Tod eines der Gatten aufgelöst werden kann. Nach dem Gesetz der antarktischen Kirche ist die E. ein Sakrament, welches nur durch den Tod eines der Gatten aufgelöst werden kann. Nach dem Gesetz der arktischen Kirche ist die E. ein Sakrament, welches nur durch den Tod eines der Gatten aufgelöst werden kann. Nach dem Gesetz der subarktischen Kirche ist die E. ein Sakrament, welches nur durch den Tod eines der Gatten aufgelöst werden kann. Nach dem Gesetz der subantarktischen Kirche ist die E. ein Sakrament, welches nur durch den Tod eines der Gatten aufgelöst werden kann. Nach dem Gesetz der subtropischen Kirche ist die E. ein Sakrament, welches nur durch den Tod eines der Gatten aufgelöst werden kann. Nach dem Gesetz der tropischen Kirche ist die E. ein Sakrament, welches nur durch den Tod eines der Gatten aufgelöst werden kann. Nach dem Gesetz der äquatorialen Kirche ist die E. ein Sakrament, welches nur durch den Tod eines der Gatten aufgelöst werden kann. Nach dem Gesetz der subäquatorial

capituls A. 1437. zum Biſchoff erwehlet; weil aber auch Andere Burkharden von Rahtſamhauſen zum Biſchoff haben wollten, ward dieſer durch etliche Verordnete des Concilii mit einigen Präbenden von ſeiner Anſprache an das Biſtum abgeleitet. Er ward von Papſt Eugenio beſtetiget; nachdem ſolcher aber von dem Concilio entſetzet worden, ward er auch von dem Concilio nebſt andern zu der Wahl eines neuen Papſts verordnet, und half den 30. Octob. 1439. Herzog Amadeum von Savoyen zum Papſt erwehlen, welcher den Namen Felicis V. angenommen. Er war einer der Geſandten, welche das Concilium an denſelben in das Kloſter Ripaille, ihm die auf ihn gefallene Papſtwahl zu überbringen, abgeordnet. Unter ſeiner Verwaltung ward das Concilium zu Baſel bis A. 1448. fortgeſetzet, da man zu Baſel auf Keiſers Friderici Befehl, unerachtet der von dem Biſchoff und der Stadt an ihn in Steyermark durch ihre Geſandtſchaft gethanen Gegenvorſtellungen, demſelben das ſichere Geleit aufſagen müſſen, und das Concilium ſich alſo daſelbſt geendiget. Er ſetzte ſeinen Officialen, Johannem Gemmingen, gefangen, weil er über ſeinen Befehl in ſeinem Namen Papſt Nicolao öffentliche Obedienz geleiſtet. Er vermittelte nebſt einigen von dem Concilio Verordneten Anno 1443. die zwiſchen der Stadt Baſel und der Herrſchaft Oeſterreich gewaltete Mißhelligkeit, und bemühete ſich auch Anno 1444. zwiſchen dieſer Herrſchaft und den Eydgenoſſen einen Frieden zu errichten, aber vergebens; und als das Haus Oeſterreich und die Stadt Baſel wieder in Streit und Krieg zerfielen, ward er A. 1446. zum Obmann zu recht- oder gütlicher Hinlegung ſolches Streits angenommen, darauf das Recht lange vor ihm geübet worden, immittelſt aber neue Kriege entſtanden, ſo daß er erſt A. 1449. nebſt Markgraf Jacob von Baden ſelbige austheidigen können. Er ſoll anbey ein geſchickter, wolbeliebter Mann geweſen ſeyn, gute Ordnung und wol Haus gehalten, auch Kallenberg, Goldenfels und andere dem Biſtum gehörige Häuſer wieder gebauet haben, und den 6. Jan. 1451. geſtorben ſeyn.

61. *Arnoldus*, aus dem adelichen Geſchlechte von Rotberg, der geiſtlichen Rechten Doctor, auch Dom-Scholaſticus, und hernach Decan, ward zum Biſchoff den 19. Jan. 1451. erwehlet. Er bezog wiederum das von dem Concilio aberkannte Sigelgeld, wie auch die erſten Früchte der verledigten Pfründen oder Annaten

in dem Biſtum, und die Löſung der Inveſtituren. Er verbeſſerte den Biſchoffs-Hof zu Baſel und andere Gebäude des Biſtums, und ſtarb den 7. Maji 1458. in dem 64. Jahre ſeines Alters plötzlich.

62. *Johannes VII.* aus dem adelichen Geſchlechte von Venningen, war Dom-Decan zu Baſel und Speyer, da er Donnerſtags vor Pfingſten zum Biſchoff von Baſel erwehlet worden. Papſt Pius II. erklärte ihn und ſeine Nachfahren an dem Biſtum zu Canzlern der auf Anſuchen des Rahts in Baſel allda geſtifteten und A. 1460. eingeführten hohen Schule. Er war ſorgfältig für das Aufnemen des Biſtums, und ſammelte ſo viel Geld durch die von gedachtem Papſt Pio erhaltenen Ablaß-Gnaden und Bewilligung, Anken oder Butter in der Faſten eſſen zu dörfen, daß er in den Stand kam, 10000. Gulden an die Wiedereinlöſung und Verbeſſerung unterſchiedlicher Herrlichkeiten des Hochſtiftes zu verwenden, worunter auch Pruntrut geweſen, allwo er, nachdem er es von dem Grafen von Mömpelgard eingelöſet, das Schloß von Grund auf prächtig aufgebauet; wie er denn auch noch ſonſten viel an des Stifts Schlöſſer, Häuſer und Wohnungen verwendet und dem Stifte wol Haus gehalten. Er verrichtete ſeine geiſtlichen biſchöfflichen Aemter meiſtens in Perſon; und half A. 1461. zwiſchen den Eydgenößiſchen Städten und Orten und Herzog Sigmund von Oeſterreich einen 15. jährigen Frieden errichten, deßgleichen hernach die zwiſchen der Stadt Mühlhauſen, wie auch denen ihro zu Hülfe zugezogenen Eydgenoſſen, und dort benachbarten Edelleuten entſtandene kriegliche Unruhen A. 1469. vergleichen. Er wohnte A. 1471. einem Reichstage zu Regenſpurg bey, empfieng A. 1473. Keiſer Fridericum bey ſeiner Ankunft zu Baſel mit der Geiſtlichkeit vor der Stadt, welcher dann ſeine Einkehre in deſſen Hofe nam. Er errichtete A. 1474. mit den Eydgenoſſen, Herzog Sigmund von Oeſterreich, dem Biſchoff von Straßburg und den Städten Baſel, Straßburg, Colmar, Schlettſtadt ꝛc. ein Schutzbündniß wider den Herzog Carl von Burgund, und bekam nach dreytägiger Belagerung Frackmont in Beſitz. Weil aber in gleichem Jahr das Domcapitul von Baſel einige neue, der Bürgerſchaft daſelbſt nachtheilige Satzungen genacht, ſo ward der verlangte Zuzug zu Aufhebung der von der Burgundern vorgenommenen Belagerung des Schloſſes Kalenberg

Anno

Anno 1475. verzögeret, bis ſolches gleichwol eingenommen, und verbrannt worden. Der Biſchoff hielt ſich mit einer Beſatzung in die drey Jahre in Pruntrut auf, da immittelſt ſeine Lande und insbeſondere das Immerthal von den Burgundern, und ſonderlich dem Grafen von Blamont viel Schaden erlidten, hingegen aber auch von des Biſchoffs Leuten dem gedachten Grafen die Schlöſſer Metſch, Trillenberg ꝛc. weggenommen worden, bis im Sommer 1478. ein Friede zwiſchen denſelben vermittelt, Blamont dem Grafen wieder zugeſtellt worden, Metſch, Frackmont und Trillenberg aber dem Biſtum geblieben, worauf der Biſchoff annoch in dieſem Jahre Sonntags vor Weihnacht zu Pruntrut geſtorben.

63. *Caſpar*, aus dem adelichen Geſchlechte ze Rhein, ward als Dom-Cuſtos den 4. Jan. 1474. zum Biſchoff in dem 46. Jahr ſeines Alters erwehlet. Er half A. 1482. die wegen des Kloſters Klingenthal entſtandene Uneinigkeiten wieder ſchlichten. Was ſich um gleiche Zeit in der Stadt Baſel wegen Andreä, des ſo genannten Erzbiſchoffs zu Cravn, für Unruhe und Bann eräugnet, kan unter dem Artikel Andreas nachgeſehen werden. Wegen der Wiederbeſtellung der Propſtey zu Münſter in Granfelden zerfiel er A. 1486. mit der Stadt Bern, darüber aber ein gütlicher Vergleich gemacht, und in gleichem Jahre von der Stadt Bern dieſe Propſtey und das Münſterthal zu Bürgern angenommen worden. Er gieng nebſt dem Biſchoff von Straßburg ſamt den Städten Straßburg, Baſel, Colmar, und Schlettſtadt mit den Eydgenoſſen eine 15. jährige Vereinigung ein; ſaß jedoch in dem hernach zwiſchen den Eydgenoſſen und dem Schwäbiſchen Bund A. 1499. entſtandenen ſchwären Kriege ſtill; doch ward Dachsfelden in dem Münſterthal wegen des mit der Stadt Bern habenden Bürgerrechts von den Bundsgenoſſen verbrennt. Er ward in dem hierauf in der Stadt Baſel errichteten Frieden von Keiſer Maximiliano auch mit eingeſchloſſen. Weil unter ihm die Sachen des Biſtums nicht gemehret, ſondern vielmehr die Schulden vergröſſert worden, auch die mit der Stadt Baſel annoch ſtreitigen Artikel nicht verglichen werden können, ward ihm A. 1500. von dem Domcapitul zu einem Stadthalter und Coadjutoren, wie auch Verwalter des Biſtums der hernach folgende Biſchoff verordnet, und ihm der Sitz zu Delſperg angewieſen, allwo er auch 1502. geſtorben, da

da inmittelſt A. 1501. die Stadt Baſel in den Eydgenößiſchen Bund aufgenommen worden.

64. *Chriſtophorus*, aus dem adelichen Geſchlechte von Utenheim, war der geiſtlichen Rechten Doctor, Dom-Cuſtos, und nach Einigen auch General-Verwalter des Cluniacenſer-Ordens. Nachdem er wegen ſeiner Gelehrſamkeit, Frömmigkeit und Spahrſamkeit ſchon bedeuteter maſſen A. 1500. dem vorigen Biſchoff zum Coadjutoren beſtellet worden, ward er nach deſſen Tode den 2. Nov. 1502. zum Biſchoff erwehlet, und nach erhaltener Beſtetigung von Papſt Alexandro den 28. Maji 1503. geweihet. Er bekam Streit mit der Stadt Bern wegen der hohen Gerichte auf dem Teſſenberg und des Münſterthaliſchen Bürgerrechts, welcher aber durch einen gütlichen Vertrag A. 1505. gehoben worden. Ihm ward wegen ſeines unvermöglichen Alters von dem Domcapitul A. 1519. Nicolaus von Diesbach, Dom-Decan, zu einem Coadjutoren und Mitregenten verordnet, welcher das Biſtum verwaltet, bis der Biſchoff Chriſtophorus A. 1527. das Biſtum, und gleich hernach den 16. Maji auch das Lebeu aufgegeben; da er dann ein gleiches mit der Coadjutorie gethan; und immittelſt die Stadt Baſel 1520. das Schloß Pfeffingen eingenommen, aber durch gütliche Vermittlung dem Biſtum wieder abgetreten. Inner ſolcher Zeit hat die Religions-Abänderung ihren Anfang ſelbiger Enden genommen, und A. 1525. die Bauern in dem Laufenthal ſich empöret, die aber wieder geſtillet worden.

65. *Rudolphus*, aus dem adelichen Geſchlechte von Hallweil, ſoll nach Einigen im Febr. 1527. zum Biſchoff erwehlet worden, aber gleich drey Wochen darnach, nachdem er ſich an dem Stein ſchneiden laſſen, geſtorben ſeyn. Nach Andern wird ſeiner in der Verzeichniß der Biſchöffe von Baſel nicht gedacht.

66. *Philippus*, aus dem Fränkiſchen adelichen Geſchlechte von Gundelsheim, ward als Dom-Cuſtos, ungefähr 40. Jahre alt, zum Biſchoff den 28. Febr. 1527. zu Delſperg erwehlet, und von Clemente VII. beſtetiget. Unter ihm iſt die Religionsänderung ſowol in der Stadt Baſel, als auch in den biſchöfflichen Städten und Herrſchaften Biel, Erguel, Granfelden, Laufen, Zwingen ꝛc. wie bey einigen derſelben abſonderlichen Artikeln das mehrere zu ſehen, vorgegangen; und hat er und ſeine Nachfahren

ihre

ihre Reſidenz zu Pruntrut völlig aufgeſchlagen, das Domcapitul aber zog nach Freyburg im Brisgäu, und das biſchöffliche geiſtliche Gericht ward nach Altkirch verleget. Er ſtarb A. 1553. und nach ſeinem Tode übergab das Domcapitul erſtlich dem dortigen Dom-Cuſtodi und Vice-Decano, Johann Steinhauſer, die Adminiſtration und Verwaltung des Biſtums ohne den biſchöfflichen Titel, und als derſelbige nicht lange hernach geſtorben, auf gleiche Weiſe an

67. *Melchior*, aus dem adelichen Geſchlechte von Lichtenfels, weil aber die biſchöfflichen Unterthanen keinem, als einem Biſchoff, Huldigung leiſten wollten, ſo ward er A. 1554. zum Biſchoff ernennet. Gleich zuvor verpfändete das Domcapitul der Stadt Biel des Hochſtifts Meyertum allda, nebſt der Herrſchaft Erguel im St. Immerthal. Als der Biſchoff den Unterthanen mit Abforderung des zehenden Pfennings und andern Sachen etliche Beſchwärden auferlegt, errichteten 13. Gemeinden aus dem Delſperger-Amt, wie auch einige Gemeinden in Freyberg A. 1555. das Bürgerrecht mit der Stadt Baſel, welche jedoch den Biſchoff durch ihren Geſandten verſichern lieſſen, daß es ohne ſeiner Rechten Nachtheil ſeyn ſolle, derowegen er ſolches auch, ſonderlich da die Stadt ihm das nöhtige Geld zu Wiederlöſung des Meyertums zu Biel angewieſen, beſtetiget hat. Er ſtarb den 16. Maji Anno 1575.

68. *Jacobus Chriſtophorus*, aus dem adelichen Geſchlechte der Blarer von Wartenſee, ward den 11. Maji 1542. gebohren, ſtudirte zu Freyburg im Brisgau, ſonderlich auch unter Henrico Glareano, ward Domherr zu Coſtanz und Baſel, und von dem Domcapitul, ob er gleich der jüngſte aus ſelbigen geweſen, den 22. Jun. 1575. zu Delſperg zum Biſchoff zu Baſel erwehlet. Des folgenden Jahrs hielten ſich Einige für Pfalzgraf Johann Caſimir angeworbene Völker etwas Zeit in ſeinen Landen auf. Er errichtete mit den Eydgenößiſchen Catholiſchen Städten und Orten Lucern, Uri, Schweitz, Unterwalden, Zug, Freyburg und Solothurn A. 1579. eine geheime, folglich bey den Eydgenößiſchen Evangeliſchen Städten und Orten Sorgfalt erweckende Bündniß, (von welcher zuvor ſchon das mehrere zu finden,) welche den 20. Jan. 1580. zu Pruntrut feyerlich beſchworen worden. Er wollte gleich hernach das eine und andere gegen ſeine Evangeliſchen

Unterthanen vornemen, wovon ihn aber die mit ihnen verbürgerten Städte abgehalten. Anbey verſammelte er einen Synodum von der zu ſeinem Biſtum gehörigen Geiſtlichkeit, auf welchem die Statuta des Concilii Tridentini angenommen, und vieles zu der Verbeſſerung der Geiſtlichkeit gedeihliches angeordnet worden. Er brachte es A. 1585. durch einen Vergleich dahin, daß die Stadt Baſel das unter ſeinem Vorfahren mit Einigen ſeiner Angehörigen errichtete Bürgerrecht wieder aufgegeben, ſich auch mit ihm wegen ſeiner Anſprache an dortigem Zoll, und noch zu Liechtſtall, Homburg und Waldenburg gehabten Rechten mit einer ziemlichen Summe Gelds abgefunden. Aus dieſem und ſeiner jedoch anſtändigen Spahrſamkeit zahlte er viele auf dem Biſtum geſtandene Schulden ab, verbeſſerte und erneuerte viele Gebäude, und führte deren auch neue auf, ſchaffte viele koſtbare Kirchen-Ornate an, und erkaufte einen Grundzins von dem Kloſter Murbach um 40000. Gulden, wie auch die Güter zu Viſel, Brünighofen, Dambiere, Varkom und das Kloſter der Drey Könige zu Sulz. Er bemühete ſich von A. 1582. an, die Evangeliſche Religion in dem Münſter- und St. Immerthal, wie auch in dem Lauſenthal abzuſchaffen, mochte aber ſolches in den erſten Thälern nicht, wol aber in dem Lauſenthal nach und nach, und zwar erſt völlig A. 1589. zuwegenbringen. Er ließ ſchon A. 1588. einige Jeſuiten nach Bruntrut in ſein Schloß kommen, gab ihnen A. 1591. etliche Häuſer daſelbſt, und ließ, nicht ohne Widerſpruch dortiger Bürgerſchft, A. 1597. eine neue Kirche, Collegium und Gymnaſium für ſie dorten anlegen, welche A. 1604. eingeweihet und von denſelbigen bezogen worden. Er errichtete auch A. 1598. mit der Stadt Bern einen Tauſch-Tractat mit Abtretung der Stadt Biel an Bern gegen Aufhebung des von dieſer Stadt mit dem Münſterthal habenden Bürgerrechts und Uberlaſſung einiger Gefälle, welcher aber von den Intereſſirten vielen Widerſpruch gefunden, und zu vielen Eydgenößiſchen unfruchtbaren Handlungen, endlich aber doch zu einem durch die Städte Freyburg und Solothurn A. 1606. vermittelten Vertrag Anlaß gegeben. Er ſtarb zu Bruntrut den 18. Apr. 1608.

69. *Wilhelmus*, aus dem adelichen Geſchlechte der Rinken von Baldenſtein, ward von dem Domcapitul Anno 1608. zu St. Urſitz an ſeiner Muter Bruders Statt zum Biſchoff erwehlet.

Unter

Unter ihm hat ſich die unter dem vorigen Biſchoff vorgegangene Tauſchhandlung mit Bern völlig zerſchlagen, und ward den 14. Jun. 1610. zwiſchen dem Biſchoff und der Stadt Biel durch Eydgenößiſche Vermittlung ein Vertrag über unterſchiedliche Puncten errichtet, und den 4. und 29. Dec. des gleichen Jahrs erläutert. Es ward auch der zwiſchen ihm und den Eydgenößiſchen Catholiſchen Orten fortgeſetzte Bund in gleichem Jahr zu Pruntrut feyerlich beſchworen. Nachdem er aber 1613. die Uebung der Catholiſchen Religion in dem Münſterthal einzuführen angefangen, und den Einwohnern deſſelben das mit der Stadt Bern habende Bürgerrecht zu erneuern verwehren wollen, hat er ſolches nicht ausführen können, zumalen beſagtes Bürgerrecht den 15. Aug. und 12. Sept. erneuert und beſchworen, das folgende Jahr auch die Uebung der Catholiſchen Religion abgeſtellt worden. Er verordnete in dem Jeſuiter-Collegio zu Pruntrut einen Profeſſorem der Moral-Theologie und Dialectic, und ließ mangelbaren Studenten viele Gutthaten zukommen. Er errichtete ferners zu Pruntrut ein Urſuliner-Kloſter zur Unterweiſung der Jugend weibliches Geſchlechts, bewilligte den Jeſuiten, zu Enſisheim ſich niderzulaſſen, legte zu Delſperg ein Capuciner-Kloſter an, und führte in ſeinem Biſtum das Miſſale & Breviarum Romanum ein. Er ſuchte ferners bey Keiſer Ferdinando die Reſtitution des Münſters zu Baſel, und der Zugehörden, welcher auch eine Execution, aber vergebens, darüber verhängt. Dieſer Biſchoff ſtarb den 23. Octob. 1628. in dem 62. Jahr ſeines Alters.

70. *Johannes Henricus*, aus dem adelichen Geſchlechte von Oſtein, ward A. 1579. gebohren, bekam folgends die Propſtey zu Münſter in Granfelden, welche er aber, da er Domherr zu Baſel worden, freywillig aufgegeben. Der vorige Biſchoff ernannte ihn zu ſeinem Vicario in dem Biſtum, und da nach deſſelben Tode die Stimmen der Domherren etwas Zeit gleich eingeſtanden, und ſie endlich ſich auf Schiedrichter vereiniget, ward er von dieſen A. 1628. zum Biſchoff ernennet. Er hat A. 1630. das Capuciner-Kloſter zu Delſperg in Stand gebracht, ſuchte auch in das Schloß und den obern Theil der Stadt Pruntrut mehreres Waſſer zu bringen, ward aber durch den im Octob. 1637. erfolgten Einfall des in Franzöſiſchen Dienſten geſtandenen Herzog Bernhards von Sachſen-Weimar in ſeine Lande darvon abgehalten,

zumalen er unter allerhand Vorwande und ſonderlich unter dem Scheine der Beſchützung der biſchöfflichen Lande nicht nur die Schlöſſer Zwingen, Pfeffingen und Angenſtein in Beſitz, deßgleichen in den zwey folgenden Jahren, unerachtet der von den Eydgenoſſen, wie auch von dem König in Frankreich ſelbſt, bey ihm hierüber gemachten Vorſtellung, die Gefälle zu ſeinen Handen genommen, ſondern auch ſonſt übel gehauſet, daß der Biſchoff bald alle ſeine Einkünfte entbären, und obwol er A. 1639. wiederum zu dem Beſitz obgedachter Schlöſſer und eines Theils ſeiner Einkünfte gelangte, gleichwol Franzöſiſche Völker in ſeinen Landen einquartirt haben mußte. Er iſt den 26. Nov. 1646. geſtorben, und ſein Tod drey Tage lang geheim gehalten worden, damit nicht etwann, ehe die zerſtreuten Domherren ſich zu einer andern Wahl verſammeln könnten, ihnen ein Biſchoff anderswoher aufgedrungen würde. Nachdem ſich dieſelbigen in dem Kloſter Beinweil in dem Solothurner-Gebiete verſammelt, ward von ihnen den 26. Nov. 1646. erwehlet

71. *Beatus Albertus*, aus dem adelichen Geſchlechte von Ramſtein, welcher den 14. Jul. 1594. gebohren, erſtlich Domherr und Vicarius Generalis zu Worms, und hernach Domherr, folgends Cuſtos und letztlich Biſchoff zu Baſel worden. Er las A. 1648. die erſte Meſſe, und ward den 1. Maji 1651. zum Biſchoff geweihet. Nachdem er die meiſte Zeit krank geweſen, ſtarb er den 25. Aug. in gleichem Jahre.

72. *Johannes Franciſcus*, aus dem adelichen Geſchlechte von Schönau, ſtudirte erſtlich bey den Jeſuiten zu Pruntrut, Freyburg in Uechtland und Lucern, und hernach in dem deutſchen Collegio zu Rom. Nach ſeiner Zurückkunft ward er Domherr zu Eichſtädt und Baſel, verwaltete als Decanus das erſte Biſtum bey währenden Schwediſchen Ueberzügen. Darauf ward er auch Dompropſt zu Baſel, und den 18. Sept. 1651. zu Delſperg zum Biſchoff erwehlet. Er ward von den gemeinen Eydgenoſſen Anno 1652. in ihren Defenſions- und Schirm-Vertrag aufgenommen, und ſuchte auch ſich mit ſämtlichen Eydgenößiſchen Orten in ein Bündniß einzulaſſen, welches ihm die päpſtliche Beſtetigung über ein halbes Jahr hinterhalten, nach deren Erhaltung er aber den 15. Jun. 1653. eingeweihet worden. Es fand obbemeldtes geſuchtes Bündniß bey den Eydgenößiſchen Evangeliſchen Städten und Orten einigen

einigen Anſtand, hingegen aber erneuerte er den 16. Sept. Anno 1655. das Bündniß mit den Eydgenößiſchen Catholiſchen Städten und Orten. Er brachte die Capuciner nach Pruntrut, ſtellte das durch die Kriegs-Unruhe bald abgegangene Gymnaſium daſelbſt, wie auch das Schloß zu Pruntrut, und ſonderlich das obere biſchöffliche Zimmer, in beſſern Stand, und richtete darinn einen laufenden Brunnen an. Ferners vermehrte er die biſchöfflichen Einkünfte durch ein unweit Biel eröffnetes Eiſen-Bergwerk, und ſtarb den 30. Nov. 1656.

73. *Johannes Conradus I.* aus dem adelichen Geſchlechte von Roggenbach, ward zu Delſperg als Dompropſt den 21. Dec. 1656. zum Biſchoff erwehlet. Er ließ den Capucinern unten an dem Reſidenz-Schloß zu Pruntrut, ein Kloſter und eine Kirche bauen. Zwiſchen ihm und der Stadt Bern ward zu Baſel den 10. Apr. 1657. ein Vertrag wegen der von den Einwohnern des Münſterthals abgeforderten Reichs- und Stifts-Anlagen, Zuzugs, Matrimonial-Sachen ꝛc. vermittelt. Er ſuchte A. 1670. die Catholiſche Religion in dem Münſterthal oberhalb dem Felſen einzuführen, ward aber von der mit deſſelbigen Thals Einwohnern verbürgerrechteten Stadt Bern hieran gehindert. A. 1671. den 21. Octob. ward die Bündniß mit den Eydgenößiſchen Catholiſchen Orten zu Lucern erneuert. Er brachte ſchon A. 1663. ſein vergeblich an das Münſter und darbey geweſenen Schatz und Kirchenzierath zu Baſel habende Anſprache an die Reichs-Verſammlung in Regenſpurg, und begehrte auch ſolche Anno 1670. 1671. und 1685. an die Stadt Baſel ſelbſt, erhielt aber eine mit Gründen begleitete abſchlägige Antwort. Anno 1675. mußte er zwar anfangs einige Franzöſiſche Völker in ſeinem Lande einquartiren laſſen, aber die von geſamter Eydgenoßſchaft dargegen gemachte Vorſtellungen, und die von ſeinen verbündeten Eydgenößiſch-Catholiſchen Orten wirklich geleiſtete Hülfe entledigten daſſelbige das folgende Jahr wieder. Er erſuchte A. 1689. die Eydgenoßſchaft, ſein Stift und Land in Schirm aufzunemen, für welche man in den folgenden Jahren eine Neutralität bey beiden kriegenden Potenzen auszubringen ſich bemühet, und A. 1691. auch eine Declaration von denſelbigen, ſolchen Landen zu verſchohnen, erhalten, wobey er 700. Mann von ſeinen verbündeten Eydgenößiſchen Orten, die Päſſe des Biſtums zu verwahren, für etwas Zeit über-

nommen. Unter ihm verlegte das Baſeliſche Domcapitul ſeinen Sitz von Freyburg im Brisgau nach Arlesheim, und wurden daſelbſt nebſt der Domkirche die Wohnungen für die Domherren gebauet. Er zahlte auch viele auf dem Biſtum noch gehaftete Schulden. A. 1690. bekam er mit ſeinem Willen einen Coadjutoren, und ſtarb A. 1693. den 13. Jul.

74. *Wilhelmus Jacobus*, aus dem adelichen Geſchlechte Rink von Baldenſtein, ward als Dom-Decan den 6. Maji A. 1690. zum Coadjutoren erwehlet, zugleich auch mit dem Titel eines Epiſcopi Curloecenſis begabet, und folgete ſeinem Vorfahren nach deſſen Ableiben A. 1693. Er erneuerte den 11. Octob. 1695. den feyerlichen Bund mit den Eydgenößiſchen Catholiſchen Orten zu Pruntrut. Es trachtete auch die Eydgenoßſchaft in 1701. und folgenden Jahren bey dem Keiſer und König von Frankreich zu erhalten, daß ſeinen Landen verſchohnet würde, wovon er auch eine gedeihliche Wirkung verſpüret, bis er A. 1705. geſtorben.

75. *Johannes Conradus II.* aus dem freyherrlichen Geſchlechte von Reinach, ward gebohren A. 1657. ſtudirte erſtlich zu Pruntrut, und hernach 5. Jahre in dem deutſchen Collegio zu Rom, ward Domherr A. 1681; Dom-Scholaſticus A. 1690; Dom-Decan 1704, und Biſchoff zu Baſel den 11. Jul. 1705. Er wollte gleich in dieſem Jahr in dem Münſterthal eine unbedingte Huldigung einnemen, und da der Landleute Bandelier derſelben Freyheiten, und ſonderlich das mit der Stadt Bern habende Bürgerrecht vorbehalten, entſetzte er ſelbigen ſeines Amts, und belegte ihn mit einer Geldbuſſe; die Stadt Bern aber ließ dem Biſchoff zu Pruntrut durch eine Geſandtſchaft Vorſtellungen dargegen thun, und da ſie keine vergnügliche Antwort dargegen erhalten, eine ziemliche Mannſchaft an die Münſterthaliſchen Gränzen legen, und die Einwohner des Münſterthals das Bürgerrecht von neuem ſchweren, wie auch den Bandelier von neuem wieder einſetzen; da es denn A. 1708. zwiſchem dem Biſtum und der Stadt Abgeordneten zu Nidau zu einer Unterredung, und folgends den 30. Mart. zu einem-den 9. Apr. darauf ratificirten Vertrag gekommen. Dennoch entſtund nicht lange hernach wegen verſchiedener von den Münſterthalern beklagten neuen Beſchwärden in Eccleſiaſticis und Politicis wiederum eine Mißverſtändniß zwiſchen ihm und der Stadt Bern, zu deren Beylegung man zwar erſtlich beider-

beiderſeits einander Geſandtſchaften zugeſchickt, letztlich aber zu Arberg den 9. Jul. 1711. einen Vergleich mit einander errichtet. So eräugneten ſich auch unter ihm Anno 1714. und 1717. in ſeiner Stadt Neuſtadt an dem Bieler-See verſchiedene Mißhelligkeiten und Beſchwärden, welche aber zwiſchen ſeinen und der mit gedachter Neuſtadt auch verbürgerrechteten Stadt Bern Abgeordneten ebenfalls verglichen worden, dergleichen auch in Anſehung vieler zwiſchen ihm und der Stadt Biel ſtreitigen Puncten A. 1720. und den 1. Aug. 1731. zu Büren geſchehen. Sein Bruder und Dompropſt zu Baſel, Johannes Baptiſta, ward den 2. Septemb. 1724. zu ſeinem Coadjutore erwehlet, ſtarb aber noch vor ihm. Er bekam weiters noch mit ſeinen Unterthanen an verſchiedenen Orten viele und groſſe Streitigkeiten, die auch etliche mal zu Thätlichkeiten ausgebrochen, und vor den Keiſerlichen Reichs-Hofraht zu Wien erwachſen, deſſen Beſcheid zwar zu des Biſchoffs Vortheil ausgefallen, den Streitigkeiten aber vor ſeinem Tode keine Endſchaft gegeben. Uebrigens ließ er von Keiſer Carolo VI. den 2. Octob. 1712. ſeine Reichs-Lehen empfangen, erneuerte in gleichem Jahr die Bündniß mit den Eydgenößiſch-Catholiſchen Orten, und beſuchte im Martio 1722. durch einen Geſandten von neuem wiederum den Ober-Rheiniſchen Kreys-Convent. Er ließ auch das Schloß zu Delſperg zu einer Reſidenz einrichten, und ſtarb den 19. Mart. 1737.

76. *Jacobus Sigismundus*, aus dem adelichen Geſchlechte von Reinach, ward den 19. Aug. 1683. gebohren; Domherr 1703; Capitular 1707, Dom-Cuſtos 1719; Archi-Diaconus 1720; Dompropſt den 13 Aug. 1726, und zum Biſchoff erwehlet den 4. Jun. 1737. Er ließ den 26. Jan. 1739. die Reichs-Lehen zu Wien empfangen, und den 11. Sept. in gleichem Jahre durch ſeinen Bevollmächtigten mit dem Königlich-Franzöſiſchen Miniſterio einen den 22. des gedachten Monats von dem König ratificirten Tractat zur Sicherheit beider Staaten, Auslieferung ausgetretener widerſpänſtiger Untertahnen, und Stillung der innerlichen in dem Stift fortdaurenden Unruhen ſchlieſſen, kraft deſſen auch den 27. Apr. 1741. Franzöſiſche Völker in das Stift eingerückt, die meiſten Oerter beſetzt, und die Vornemſten unter den Widerſpänſtigen gefangen genommen, worauf dieſe nach gemachtem Proceſs theils am Leben, theils an Gut, Ehre und Freyheit geſtraft, und dardurch die

Ruhe

Ruhe in dem Stifte wieder hergeſtellt worden, daß die Franzöſiſchen Völker im Jan. 1742. wiederum bis an 86. Granadirer, aus dem Stifte weggezogen. Er ſtarb den 16. Dec. 1743.

77. *Joſephus Sigismundus*, der dritte aus dem adelichen Geſchlechte der Rinken von Baldenſtein, ward zu S. Leger in dieſem Biſtum den 9. Febr. 1704. gebohren, A. 1732. als Dombherr angenommen, den 22. Jan. 1744. darauf zum Biſchoff erwehlet, und von Papſt Benedicto XIV. den 13. Apr. in gleichem Jahre beſtetiget. So dann ließ er von Keiſer Franciſco I. den 3. Aug. 1747. die Reichs-Lehen und Regalien wegen des Hochſtifts Baſel durch Bevollmächtigte zu Wien empfangen.

Es hat ein Biſchoff gemeiniglich aus dem Domcapitul einen ſogenannten Suffraganeum oder Weih-Biſchoff, welcher die von ſeinem geiſtlichen Amt abhangende Geſchäffte in Weihung der Kirchen, Capellen, Prieſter und alle ſogenannte Pontificalia &c. welche der Biſchoff nicht ſelbſt verrichtet, beſorget, und daher auch von dem Papſt den Titel eines Biſchoffs von einem ehmaligen nun in der Ungläubigen Gewalt befindlichen Biſtum, und biſchöffliche Gewalt bekömmt. Dergleichen Weih-Biſchöffe waren in dieſem Seculo

A. 1704. Johannes Chriſtophorus Hauß, Biſchoff zu Chryſopolis.

1728. Johannes Baptiſta Hauß, Biſchoff zu Meſſala.

Annebſt hat ein Biſchoff gemeiniglich aus dem Domcapitul noch einen Vicarium Generalem, der über die Austheilung der geiſtlichen Beneficien, Pfründen und Gnaden die Obſorge hat, und waren in dem laufenden Seculo *Vicarii Generales*:

A. 1689. Sebaſtian Henricus von Schnorf.

1702. Johannes Chriſtophorus Hauß.

1720. Johannes Baptiſta Hauß.

Selbige waren zugleich auch ſogenannte biſchöffliche Officiales, welche die in des Biſtums geiſtlichem Bezirk vorfallende, die geiſtlichen Sachen angehende Geſchäffte unterſuchen und beurtheilen helfen. Dieſe Stelle aber hat der letztgenannte aufgegeben, und iſt an ſeine Statt zu einem *Official* ernennt worden

A. 1741. Johannes Jacobus Leo, Domherr.

Baſel. Domcapitul.

Das Domcapitul, von und aus welchem ein jedesmaliger Biſchoff erwehlet wird, beſtehet aus 18. Capitul-Herren, welche nach den Concordatis Germanicis den Monaten nach umwechslungsweiſe vom dem Papſt oder von dem Domcapitul ſelbſt ernennet und erwehlet werden, und deren die meiſten von gutem Adel, jedoch auch zuweilen bürgerlichen Standes, darbey aber Doctores oder Licentiati ſeyn müſſen. Anbey aber beziehe ein jeder Domherr das Einkommen von der Zeit ſeiner Benennung oder Wahl an nach 3. Jahren, und muß das Alter von 24. Jahren erreicht haben. Selbiges hat ſich nach der Religions-Veränderung aus der Stadt Baſel weg nach Freyburg in das Brisgau begeben, und daſelbſt bis A. 1679. aufgehalten, nachwerts aber der biſchöfflichen Reſidenz genähert, und in das Biſtum ſelbſt begeben, allwo A. 1681. der Anfang mit Erbauung der Domkirche gemacht, und auch die nöhtigen Wohnhäuſer für die Domherren auferbauet worden, worinnen ſich die meiſten aufgehalten, zumalen, wenn ſie das Einkommen vom ganzen Jahr beziehen wollen, ſie wenigſtens 9. Monat daſelbſt reſidiren müſſen. Die vornemſten Würden unter ſolchen Dom-Capitularen ſind des Dompropſtes, Decani, Cantoris, Archidiaconi, Cuſtodis und Scholaſtici, welche nebſt dem Rang über die andern auch ein beſſeres Einkommen haben, und waren in dem laufenden Seculo ernannt

Dompröpſte.

1695. Franciſcus Henricus von Hertenſtein.
1703. Johannes Conradus Rudolphus von Pfirt.
1710. Johannes Hartmann Anton Blarer von Wartenſee.
1711. Johannes Baptiſta, Freyherr von Reinach.
1726. Jacobus Sigismundus von Reinach.
1737. *Philippus Alexius* von und zu Andlau.

Dom-*Decani.*

1691. Caſpar Schnorf.
1704. Johann Conrad, Freyherr von Reinach.
1705. Beat Hartmann Anton Blarer von Wartenſee.
1710. Johannes Baptiſta, Freyherr von Reinach.

1719. Franciſcus Sigismundus Joſephus, Graf von Wicka.
1738. *Joſephus Franciſcus Mercurius* von Schnorf.

Dom-*Cantores.*

1695. Franciſcus Sigismundus Joſephus, Graf von Wicka.
1714. Johannes Chriſtophorus Haus.
1720. Philippus Alexius, von und zu Andlau.
1738. *Johannes Franciſcus, Thomas, Philippus* von Reinach.

Archidiaconi.

1698. Fridericus Ignatius, Freyherr von Pfirt.
1703. Beat Hartmann Anton Blarer von Wartenſee.
1710. Franciſcus Hartmann Ludwig von Weſenberg.
1720. Jacobus Sigismundus von Reinach.
1726. Johannes Jacobus Hyacinth Blarer von Wartenſee.
1731. Franciſcus Conradus von Hagenbach.
1738. Johannes Franciſcus Thomas Philippus von Reinach.
1738. Johannes Conradus Euſebius von Breiten-Landenberg.
1741. *Johannes Ferdinandus*, Freyherr von Schauenburg.

Dom-*Cuſtodes.*

1695. Beat Hartmann Anton Blarer von Wartenſee.
1705. Johannes Chriſtophorus Haus.
1719. Jacobus Sigismundus von Reinach.
1727. Johannes Franciſcus Thomas Philippus von Reinach.
1735. Johannes Ferdinandus, Freyherr von Schauenburg.
1741. Johannes Baptiſta Haus.
1745. *Carolus* Graf von Attembs.

Dom-*Scholaſtici.*

1690. Johannes Conradus, Freyherr von Reinach.
1704. Franciſcus Henricus Jacobus Reich von Reichenſtein.
1710. Johannes Baptiſta von Roggenbach.
1729. Johannes Georgius Conradus von Tulliers, Freyherr von Froberg.
1743. *Franciſcus Ignatius* Blarer von Wartenſee.

Bell, Alfred Thomas, Lt.-Col., D.S.O., M.C., T.D., Royal Artillery, Territorial Army.
Bell, Arthur Graham, Lt.-Col., D.S.O., M.C., T.D., Royal Artillery, Territorial Army.
Bell, Arthur Lewis, Lt.-Col., D.S.O., M.C., T.D., Royal Artillery, Territorial Army.
Bell, Charles Frederick Moberly, Maj.-Gen., C.B., C.M.G., D.S.O., late Royal Marines.
Bell, Charles Hilton, Lt.-Col., D.S.O., M.C., T.D., Royal Artillery, Territorial Army.
Bell, Donald, Lt.-Col., D.S.O., M.C., T.D., Royal Artillery, Territorial Army.
Bell, Edward Ingram, Lt.-Col., D.S.O., M.C., T.D., Royal Artillery, Territorial Army.
Bell, Francis Henry Dillon, Maj.-Gen., C.B., C.M.G., D.S.O., late Royal Artillery.
Bell, Geoffrey Hugh, Lt.-Col., D.S.O., M.C., T.D., Royal Artillery, Territorial Army.
Bell, Gerald Hugh, Lt.-Col., D.S.O., M.C., T.D., Royal Artillery, Territorial Army.
Bell, Gerald Lankester, Lt.-Col., D.S.O., M.C., T.D., Royal Artillery, Territorial Army.
Bell, Harold Ernest, Lt.-Col., D.S.O., M.C., T.D., Royal Artillery, Territorial Army.
Bell, Hugh

A. 1720. Franciſcus Carolus Euſebius, Reichs-Erb-Truchſes, Graf von Fridberg.
1720. Franciſcus Joſephus Euſebius, Freyherr von Schauenburg.
1724. Antonius Wilhelmus, Freyherr von Ulm.
1724. Johannes Ferdinandus, Freyherr von Schauenburg.
1724. Caſimir Petrus, Franciſcus, Hartmann, Freyherr von Reinach.
1725. Franciſcus Ignatius Blarer zu Wartenſee.
1727. Carolus Joſephus Sigismundus Walther, Freyherr von Roll zu Bernau.
1728. Beatus Melchior Ignatius Sigismundus, Freyherr von Reinach.
1729. Johannes Conradus Ignatius von und zu Andlau.
1729. Johannes Conradus Antonius Reich von Reichenſtein.
1731. Chriſtianus Henricus Erneſtus, Freyherr von Berga.
1732. Johannes Reginaldus Rotte, S. Theol. Doct.
1732. Georgius Joſephus Wilhelmus Aloyſius, Rink von Baldenſtein.
1734. Johannes Jacobus Leo, S. Theol. Licent.
1735. Franciſcus Conradus Ignatius von Roggenbach.
1735. Franciſcus, Conradus, Rudolphus, Johannes, Baptiſta Blarer von Wartenſee.
1736. Erasmus Heſſo, Freyherr von Reinach.
1738. Carolus, Graf von Attems.
1738. Johannes Ferdinandus, Freyherr von Paverſperg.
1740. Johannes Conradus, Antonius, Sebaſtian Rink von Baldenſtein.
1741. Franciſcus Benedictus von und zu Andlau.
1741. Simon Nicolaus Euſebius, Graf von Froberg.
1741. Beatus Antonius Münch von Münchenſtein, genannt von Leſenburg.
1742. Franciſcus Joſephus Sigismundus von Roggenbach.
1744. Franciſcus Sigismundus, Johannes, Baptiſta, Graf von Froberg.
1744. Chriſtianus Franciſcus, Freyherr von Eberſtein.
1745. Fridericus Ludovicus Franciſcus, Freyherr von Wangen zu Geroldsegg.

Stumpf. Chron. Helvet. lib. XIII. cap. 101. *Wurſtiſ. Baſil. Chron.* und *Epitome Hiſtor. Baſil. Baſilea ſacra. Im Hof. notit. Imp. Proc. lib. III. cap.* 18. Geſchriebene Nachrichten *Mabillon Act. Ord. S. Benedict. ad d. ann.*

Baſel. Stadt,

Baſilea, *Baſilaea*, *Baſilia*, Franzöſiſch *Basle*, *Bâle*, die gröſte Stadt in der Eydgenoßſchaft, und in der Zahl der neunte Ort oder Canton derſelben. Sie liget in einer ſehr luſtigen und fruchtbaren Gegend an dem Rheinſtrom, der ſelbige in die groſſe und kleine Stadt unterſcheidet. Die gröſſere Stadt empfängt die Flüßlein Birſeck und Birs, die kleinere Stadt aber das Flüßlein Wieſen. Derſelben erſter Urſprung iſt ungewiß. Es melden einige alte Basler-Chronicken, daß ſelbige ſchon in dem III. Seculo von den Alemanniern ſey zerſtöret worden, aber ohne bewährtes Zeugniß. Und *Ammian. Marcellin. Hiſtor. lib. XXX.* bemerket, daß Keiſer Valentinianus II. um das Ende des IV. Seculi bey Baſilia, eine Landwehr, Burg oder Thurn wider der Alemannier Einfall erbauet, welchen die Einwohner Robur genennt haben. *Cluverius Geograph. lib. II. cap.* 5. meynt, es ſey Baſel das in dem *Itinerario Antonini* bemerkte Arialbinium oder Arialbinum (davon oben) geweſen, und habe den Namen von einer daſelbſt ehmals geſtandenen den Abgöttern gewidmeten Eiche, ſo auch Robur heiſſet, und von den Benachbarten Baſil genennt worden ſey, hergekommen. Noch Andere wollen, daß etwas Zeit zuvor Keiſer Julianus Baſiliam angelegt habe. Ja es ſind auch Etliche, welche einen noch ältern Urſprung dieſer Stadt zeigen wollen, weil ſchon Phlegon, Keiſer Adriani Freygelaſſener, einer Stadt, Baſilia genannt, gedenket, deren aber auch in anderwertigen Landen gezeiget * werden können. Ferners machen Einige zu derſelben vergeblichem Stifter einen Römiſchen Hauptmann, Titum Minutium Baſillum, jedoch ohne Bemerkung der Zeit, wenn ſolches geſchehen ſeyn möchte. Man muthmaſſet daher meiſtens, daß zu der Zeit, da die eine Meile oberhalb gelegene Stadt Auguſta Rauracorum noch im Weſen geſtanden, um den Ort, wo dermalen der Salzthurn in der Stadt Baſel ſtehet, nur eine Fahrt und Paß über den Rhein mit eini-

* Wol heut zu Tage, nicht aber zu Adriani Zeiten.

Barbarossa, Friedrich I., der Rothbart, Kaiser, geb. 1121, † 1190, Sohn des Herzogs Friedrich II. von Schwaben aus dem Hause der Hohenstaufen und der Judith, Tochter des Herzogs Heinrich des Schwarzen von Bayern aus dem Hause der Welfen, wurde 1152 zum deutschen König gewählt und 1155 zu Rom vom Papst Hadrian IV. zum Kaiser gekrönt. Er war ein Mann von hoher Gestalt, mit rothem Haar und Bart, daher sein Beiname. Seine Regierung war eine ununterbrochene Kette von Kämpfen mit den Päpsten, den lombardischen Städten und den Welfen. Er starb auf dem Kreuzzuge, den er mit 100,000 Mann unternahm, im Fluß Saleph in Kleinasien. Sein Leichnam wurde in Tarsus beigesetzt, sein Herz in Antiochien. Nach der Sage lebt er im Kyffhäuser fort, wo er mit seinen Rittern schläft, bis die Zeit kommt, wo er sein Reich wieder herstellen soll.

Barbarossa, Friedrich II., Kaiser, geb. 1194, † 1250, Sohn des Kaisers Heinrich VI. und der Constanze, Tochter des Königs Roger von Sicilien, wurde 1196 zum deutschen König gewählt und 1220 zu Rom vom Papst Honorius III. zum Kaiser gekrönt. Er war ein Mann von hoher Gestalt, mit rothem Haar und Bart, daher sein Beiname. Seine Regierung war eine ununterbrochene Kette von Kämpfen mit den Päpsten, den lombardischen Städten und den Welfen. Er starb auf dem Kreuzzuge, den er mit 100,000 Mann unternahm, im Fluß Saleph in Kleinasien. Sein Leichnam wurde in Tarsus beigesetzt, sein Herz in Antiochien. Nach der Sage lebt er im Kyffhäuser fort, wo er mit seinen Rittern schläft, bis die Zeit kommt, wo er sein Reich wieder herstellen soll.

Barbarossa, Friedrich III., Kaiser, geb. 1215, † 1250, Sohn des Kaisers Heinrich VI. und der Constanze, Tochter des Königs Roger von Sicilien, wurde 1196 zum deutschen König gewählt und 1220 zu Rom vom Papst Honorius III. zum Kaiser gekrönt. Er war ein Mann von hoher Gestalt, mit rothem Haar und Bart, daher sein Beiname. Seine Regierung war eine ununterbrochene Kette von Kämpfen mit den Päpsten, den lombardischen Städten und den Welfen. Er starb auf dem Kreuzzuge, den er mit 100,000 Mann unternahm, im Fluß Saleph in Kleinasien. Sein Leichnam wurde in Tarsus beigesetzt, sein Herz in Antiochien. Nach der Sage lebt er im Kyffhäuser fort, wo er mit seinen Rittern schläft, bis die Zeit kommt, wo er sein Reich wieder herstellen soll.

Barbarossa, Friedrich IV., Kaiser, geb. 1215, † 1250, Sohn des Kaisers Heinrich VI. und der Constanze, Tochter des Königs Roger von Sicilien, wurde 1196 zum deutschen König gewählt und 1220 zu Rom vom Papst Honorius III. zum Kaiser gekrönt. Er war ein Mann von hoher Gestalt, mit rothem Haar und Bart, daher sein Beiname. Seine Regierung war eine ununterbrochene Kette von Kämpfen mit den Päpsten, den lombardischen Städten und den Welfen. Er starb auf dem Kreuzzuge, den er mit 100,000 Mann unternahm, im Fluß Saleph in Kleinasien. Sein Leichnam wurde in Tarsus beigesetzt, sein Herz in Antiochien. Nach der Sage lebt er im Kyffhäuser fort, wo er mit seinen Rittern schläft, bis die Zeit kommt, wo er sein Reich wieder herstellen soll.

Barbarossa, Friedrich V., Kaiser, geb. 1215, † 1250, Sohn des Kaisers Heinrich VI. und der Constanze, Tochter des Königs Roger von Sicilien, wurde 1196 zum deutschen König gewählt und 1220 zu Rom vom Papst Honorius III. zum Kaiser gekrönt. Er war ein Mann von hoher Gestalt, mit rothem Haar und Bart, daher sein Beiname. Seine Regierung war eine ununterbrochene Kette von Kämpfen mit den Päpsten, den lombardischen Städten und den Welfen. Er starb auf dem Kreuzzuge, den er mit 100,000 Mann unternahm, im Fluß Saleph in Kleinasien. Sein Leichnam wurde in Tarsus beigesetzt, sein Herz in Antiochien. Nach der Sage lebt er im Kyffhäuser fort, wo er mit seinen Rittern schläft, bis die Zeit kommt, wo er sein Reich wieder herstellen soll.

Barbarossa, Friedrich VI., Kaiser, geb. 1215, † 1250, Sohn des Kaisers Heinrich VI. und der Constanze, Tochter des Königs Roger von Sicilien, wurde 1196 zum deutschen König gewählt und 1220 zu Rom vom Papst Honorius III. zum Kaiser gekrönt. Er war ein Mann von hoher Gestalt, mit rothem Haar und Bart, daher sein Beiname. Seine Regierung war eine ununterbrochene Kette von Kämpfen mit den Päpsten, den lombardischen Städten und den Welfen. Er starb auf dem Kreuzzuge, den er mit 100,000 Mann unternahm, im Fluß Saleph in Kleinasien. Sein Leichnam wurde in Tarsus beigesetzt, sein Herz in Antiochien. Nach der Sage lebt er im Kyffhäuser fort, wo er mit seinen Rittern schläft, bis die Zeit kommt, wo er sein Reich wieder herstellen soll.

Barbarossa, Friedrich VII., Kaiser, geb. 1215, † 1250, Sohn des Kaisers Heinrich VI. und der Constanze, Tochter des Königs Roger von Sicilien, wurde 1196 zum deutschen König gewählt und 1220 zu Rom vom Papst Honorius III. zum Kaiser gekrönt. Er war ein Mann von hoher Gestalt, mit rothem Haar und Bart, daher sein Beiname. Seine Regierung war eine ununterbrochene Kette von Kämpfen mit den Päpsten, den lombardischen Städten und den Welfen. Er starb auf dem Kreuzzuge, den er mit 100,000 Mann unternahm, im Fluß Saleph in Kleinasien. Sein Leichnam wurde in Tarsus beigesetzt, sein Herz in Antiochien. Nach der Sage lebt er im Kyffhäuser fort, wo er mit seinen Rittern schläft, bis die Zeit kommt, wo er sein Reich wieder herstellen soll.

Barbarossa, Friedrich VIII., Kaiser, geb. 1215, † 1250, Sohn des Kaisers Heinrich VI. und der Constanze, Tochter des Königs Roger von Sicilien, wurde 1196 zum deutschen König gewählt und 1220 zu Rom vom Papst Honorius III. zum Kaiser gekrönt. Er war ein Mann von hoher Gestalt, mit rothem Haar und Bart, daher sein Beiname. Seine Regierung war eine ununterbrochene Kette von Kämpfen mit den Päpsten, den lombardischen Städten und den Welfen. Er starb auf dem Kreuzzuge, den er mit 100,000 Mann unternahm, im Fluß Saleph in Kleinasien. Sein Leichnam wurde in Tarsus beigesetzt, sein Herz in Antiochien. Nach der Sage lebt er im Kyffhäuser fort, wo er mit seinen Rittern schläft, bis die Zeit kommt, wo er sein Reich wieder herstellen soll.

Barbarossa, Friedrich IX., Kaiser, geb. 1215, † 1250, Sohn des Kaisers Heinrich VI. und der Constanze, Tochter des Königs Roger von Sicilien, wurde 1196 zum deutschen König gewählt und 1220 zu Rom vom Papst Honorius III. zum Kaiser gekrönt. Er war ein Mann von hoher Gestalt, mit rothem Haar und Bart, daher sein Beiname. Seine Regierung war eine ununterbrochene Kette von Kämpfen mit den Päpsten, den lombardischen Städten und den Welfen. Er starb auf dem Kreuzzuge, den er mit 100,000 Mann unternahm, im Fluß Saleph in Kleinasien. Sein Leichnam wurde in Tarsus beigesetzt, sein Herz in Antiochien. Nach der Sage lebt er im Kyffhäuser fort, wo er mit seinen Rittern schläft, bis die Zeit kommt, wo er sein Reich wieder herstellen soll.

Barbarossa, Friedrich X., Kaiser, geb. 1215, † 1250, Sohn des Kaisers Heinrich VI. und der Constanze, Tochter des Königs Roger von Sicilien, wurde 1196 zum deutschen König gewählt und 1220 zu Rom vom Papst Honorius III. zum Kaiser gekrönt. Er war ein Mann von hoher Gestalt, mit rothem Haar und Bart, daher sein Beiname. Seine Regierung war eine ununterbrochene Kette von Kämpfen mit den Päpsten, den lombardischen Städten und den Welfen. Er starb auf dem Kreuzzuge, den er mit 100,000 Mann unternahm, im Fluß Saleph in Kleinasien. Sein Leichnam wurde in Tarsus beigesetzt, sein Herz in Antiochien. Nach der Sage lebt er im Kyffhäuser fort, wo er mit seinen Rittern schläft, bis die Zeit kommt, wo er sein Reich wieder herstellen soll.

1010. die von obligem Ueberfall ſchadhaft übergebliebene biſchöffliche Kirche oder Münſter von neuem aufführen laſſen, und kurz darauf eine und andere Kirche und Klöſter, wie hernach wird angebracht werden, daſelbſt aufgebauet worden, wie denn auch viele von dem Burgundiſchen Adel ſich dahin begeben, und zu der Vermehrung dieſer Stadt vieles beygetragen haben ſollen. Gegen die ſogenannte groſſe Stadt über auf der rechten Seite des Rheins wurden erſtlich von den Alemanniern einige Häuſer, ſonderlich für Fiſcher an zweyen unweit von einander gelegenen Orten, deren das eine Ober- das andere Nider-Baſel, und, nachdem ſelbige durch Vermehrung der Häuſer zuſammengeſtoſſen, und ein Dorf ausgemacht, hernach minre oder enrun, d. i. das jenſeitige Baſel in alter Sprache genennt. Zu Ausgange des XIII. Seculi wurd es mit einer Ringmauer und einem Burggraben verwahret, und hernach zu einer Stadt gemacht, worauf beyde Städte durch eine A. 1226. gebaute Brücke an einander gehänget worden. Man fieng auch A. 1388. an, in der mehrern Stadt von einem Orte des Rheins bis an das andere die Vorſtädte ſamt den darinn gelegenen Klöſtern, Häuſern und Gebäuen mit einer Ringmauer zu umgeben, und der Stadt einzuverleiben, womit man auch über zehen Jahre zugebracht, wodurch dieſe Stadt ſo vermehret worden, daß ſelbige noch heut zu Tage die gröſte Stadt in dieſen Landen und in der Eydgenoßſchaft iſt. Sie wurd zeitlich mit vielen anſehnlichen geiſt- und weltlichen Gebäuen verſehen; wie denn unter den geiſtlichen Gebäuen in Betrachtung kommen in der groſſen Stadt

Das Münſter, oder ehmalige biſchöffliche Domkirche. Wann und von wem ſolche zuerſt erbauet worden, iſt ungewiß. Da ſelbige in einem ſchlechten und baulosen Stand geweſen, ward ſie von Keiſer Henrico II. (deſſen Bildniß in Stein man auch an ſelbiger auf der Seite gegen dem Rhein ſiehet:) A. 1010. prächtig hergeſtellet, und von neuem mit den nochſtehenden zwey Thürnen geziert, ſodann in ſeiner Gegenwart den 11. Octob. 1019. eingeweihet. Nachdem ſelbige durch ein Erdbeben 1356. ſtark beſchädiget worden, ward ſie von Biſchoff Johanne II. wiederum verbeſſert, und den 25. Jan. 1363. von neuem eingeweihet. Es iſt ein groſſes weitläuftiges Gebäu mit zwey ſchönen Thürnen, St. Martin und St. Georg genannt, von welchem letztern man die ganze Stadt überſehen kan. Es hat darinn eine von dem berühmten

Mahler

Mahler Holbein gemahlte Orgel, einen Tiſch von Marmor zu dem Heil. Abendmahl, einen ſchönen Taufſtein, wie auch ſchöne für die Häupter der Stadt gewiedmete Stühle, und viele Grabmähler vornemer und gelehrter Leute, und darunter abſonderlich der Keiſerinn Annae, Keiſers Rudolphi I. Gemahlinn, vieler Biſchöffe zu Baſel, des erſten Rectoris der dortigen hohen Schule, Georgii von Andlau, des Erasmi Rotorodami und vieler anderer. An ſelbigem iſt auch der Saal, darinn die Profeſſores Theologiae leſen, und Doctores creirt werden. Um die Kirche her ſtehen Bäume auf dem von dem Rhein erhöhten Platz, die Pfalz oder auf der Burg genannt, darauf man auch eine gar weite und angeneme Ausſicht hat. Ferners iſt auf dieſem Münſterplatz gegen dem Münſter über das Gebäu, darinn ſich das Gymnaſium und die Schulen befinden.

2. *S. Alban* in dem äuſerſten Theile der Stadt gegen Aufgang an dem Rhein, wo die Birs darein laufet. Da ward erſtlich eine Kirche gebauet, welche unter Biſchoff Brunone anfangs des XI. Seculi zu einer Pfarrkirche gemacht, von Biſchoff Burkhard aber A. 1083. den Benedictiner-Ordensleuten von Clugny eingegeben worden. Es ward zugleich ein Kloſter darzu geſtiftet, und in dem erſt Anno 1103. ausgefertigten Stiftungs-Brief die Kirchen und Zugehörden zu Lörach, Houwingen und Cander, die Kirchen S. Theodori und S. Martini zu Baſel, das halbe Dorf Kembs, die Kirche und das Dorf Appenweiler, die Kirchen zu Büſisheim, Hägendorf ꝛc. ſamt dem Wald, Mühlen, Matten und Ackerbau bey St. Alban dahin vergabet. Es hatte auch der Payſt und das Convent den Gerichts-Zwang in der ganzen von dieſem Kloſter genennten S. Alban-Vorſtadt, bis an die Birs-Brücke, ſo man jetzt die Stegen heiſſet, hinauf, und ſetzte einen Schultheiſſen und Gericht darüber. Es wurden aber 1383. ſolche ihre weltlichen Gerichte der Stadt Baſel geſchenkt, und ſelbige dagegen in das Bürgerrecht aufgenommen, und in den Einfang der Stadt begriffen, wie auch des Pfiſter- und Müller-Umgelds entlediget; da zuvor auch A. 1105. dieſes Kloſter dem von Clugny einverleibet worden. Die Kirche und das Kloſter litten A. 1418. durch eine Brunſt groſſen Schaden, und wird dermalen ſelbige durch einen Pfarrer verſehen, der zugleich Helfer in dem Münſter iſt.

3. *S. Leon-*

3. *S. Leonhard*, ligt auf einem erhöheten Ort, da vormals ein Schlooß, Wildeck genannt, geſtanden ſeyn ſoll, wie aus denen daſelbſt befindlichen Thürnen, Gräben und Mauern annoch abzunemen. Ezelinus, Dompropſt zu Baſel, hat dieſe Kirche bauen und A. 1033. einweihen laſſen, und Biſchoff Bruno machte ſie um dieſe Zeit zu einer Pfarrkirche, Biſchoff Adalbero III. aber hat A. 1153. auf die Bitte eines Prieſters Epponis daſebſt noch ein Stift von regulirten Chorherren S. Auguſtini-Ordens angelegt, und darüber A. 1139. die päpſtliche Beſtetigung erhalten, von welchen ſolches bis 1527. beſeſſen worden, da der Prior und das Convent ſelbiges mit allen ſeinen Rechten und Einkünften dem Raht der Stadt Baſel übergeben. Es iſt dermalen eine der Pfarrkirchen in der Stadt.

4. *S. Peter*, ligt auch auf einem erhöheten Ort inner den alten Stadtmauern, war erſtlich eine derer von Biſchoff Brunone in dem XI. Seculo verordneten Pfarrkirchen. Biſchoff Henricus II. fand derſelben Einkünfte und Gefälle ſo wol beſchaffen, daß er A. 1233. ſelbige in eine Collegiat- und Stifts-Kirche verändert, und Chorherren dahin verordnet, auch hierüber A. 1236. von Papſt Gregorio IX. die Beſtetigung erhalten. Seit der Religions-Verbeſſerung iſt ſolche auch eine der Stadt-Pfarrkirchen, und genieſſen von dortigen Chorherren-Pfründen der Profeſſor Theologiae Novi Teſtamenti, die 3. Profeſſores Juris und die zween erſten Profeſſores Medicinae, wie dann auch gleich bey Stiftung der Hohen Schule einige Prebenden von dieſem Collegiat-Stift darzu geordnet worden. Obbemeldte Profeſſores ſind dermalen die Chorherren dieſes Stifts. Von dem St. Peters-Platz, der von ſelbiger den Namen erhalten, wird unten das mehrere vorkommen.

5. *S. Martin*, auf einem Hügel über der Rheinbrücke, iſt eine Kirche, deren Urſprung unbekannt, welche aber Biſchoff Bruno in dem XI. Seculo zu einer Pfarrkirche gemacht, Biſchoff Burkhard hingegen A. 1083. zu Beſtellung eines Pfarrers oder Leutprieſters übergeben, und Biſchoff Petrus I. A. 1287. von neuem auferbauet. Nachdem aber dieſe Kirche A. 1356. durch ein Erdbeben merklich beſchädiget worden, iſt ſie zwar ſogleich wieder erbauet worden, das Chor aber, welches mit dem darunter geſtandenen Hügel über einen Hauffen gefallen, und mit ſtarken Pfeilern unterſetzt

terſetzt werden muſte, kam erſt A. 1398. wiederum in den Stand, eingeweihet zu werden. In dieſer Kirche hat Johannes Oecolampadius zuerſt das Evangelium geprediget, und ſind in ſelbiger auch zuerſt die catholiſchen Gebräuche abgethan und der Pſalmen-Geſang in deutſcher Sprache eingeführt worden. Dermalen hat ſie einen eigenen Pfarrer, der zugleich Helfer im Münſter iſt.

6. *S. Mariae Magdalenae*-Kloſter war vor den alten Stadtmauern an dem Birſeck, eigentlich ungewiß wann, dem Vorgeben nach aber um das Ende des XI. Seculi gebauet. Weil darein Kloſter-Frauen, *de Poenitentia* genennt, geſetzet worden, ward ſie zu den Reuern, und wegen des vielen Kiſes und Griens, ſo der Birſeck herzuführet, auch zu den Steinen, ad Lapides, genennet. Graf Rudolf von Habſpurg, nachwerts Römiſcher Keiſer, überfiel ſelbiges A. 1253. da es noch in der Vorſtadt war, plünderte und verbrennte es, in welchem Stande es auch bleiben müſſen, bis A. 1275. Arnold von Blatzheim das Chor, die Schlaf-Gemächer und einige Gebäude wieder auffühen laſſen, da denn der Prediger-Orden A. 1300. eingeführet, und, weil die Kloſter-Frauen ein allzufreyes Leben geführt, A. 1423. reformirt, einer ſtrengern Obſervanz untergeben und enger eingeſchloſſen worden.

7. Das Prediger-Kloſter ward in der ehmaligen Vorſtadt zum Kreutz in dem XIII. Seculo aufgebauet, nachdem man den Predigern Anno 1233. den Platz darzu angewieſen. Ihre Kirche war in Mitte des gedachten XIII. Seculi von dem berühmten Alberto Magno geweihet, und der erſte Prior, Heinrich von Weſthofen, canoniſirt. Die Kirche iſt gar ſchön gebauet, und hatte auch ſchöne Gärten. In dieſem Kloſter wurd von dem Prediger-Orden A. 1272. 1302. 1323. 1333. 1346. 1377. 1407. 1453. 1465. und 1508. Provincial- und A. 1473. ein General-Capitul des Ordens gehalten. Es hatte in ſelbigem eine ſchöne Bibliothec, welche A. 1556. der Univerſitäts-Bibliothec einverleibet worden. Es wurden nach der Glaubens-Verbeſſerung etwas Zeit einige Bürgers-Söhne darinn unterhalten und in den Studiis unterrichtet, nachgehends aber ihnen andere Plätze angewieſen. Dermalen wird in ſelbiger Kirche Franzöſiſch geprediget. Auf der einen Seite des mit ſchönen Linden-Bäumen beſetzten Kreutzgangs iſt der berühmte Todten-Tanz, der des menſchlichen Geſchlechts Kampf mit dem Tode in vielen verſchiedenen Vorſtellungen abbildet, an der

Wand

Wand abgemahlet. Derſelbe wird von den Mahlern wegen ſeiner Erfindung und Kunſt hochgeſchätzt, und iſt ſchon einige mal erneuert worden.

8. Das Barfüſſer-Kloſter ward um das Jahr 1234. und zwar inner der Stadt neben dem Eſel-Thürnlein vor dem S. Magdalanae-Kloſter über auf dem von einem genannten Ezelin vergabeten Platz angelegt, und nach und nach nebſt der Kirche ſo ſchön und weitläuftig erbauet, daß, ob es gleich an einem nidrigen Ort ſtehet, es dennoch bald alle andere Kirchen, auſer dem Münſter, überhöhet, und an Gröſſe, Höhe und Koſtbarkeit keiner nachgegeben, wie denn auch an dem ganzen Rheinſtrom kein höher Chor, als in dieſer Kirche, ſeyn ſoll. Biſchoff Henricus IV. aus ihrem Orden brachte ſolches Kloſter gleichfalls empor, und ward ſelbiges zu einem der fünf von dieſem Orden in den obern deutſchen Landen angeordneten Cuſtoreyen, darunter noch ſieben andere Klöſter gehört, gemacht. Währendem Concilio ward allda deſſelben Gericht gehalten. Nach der Religions-Veränderung ward die Mauer, welche den Garten von dem Kreutzgang geſöndert, weggethan, und ein groſſer Platz zum Wein- und Holzmarkte ledig gelaſſen. Von den Gebäuen aber ward ein Theil der Schule, einer dem Allmoſen, und das übrige dem daran ſtehenden Spital zugeordnet. Die Kirche wird auch von einem eigenen Pfarrer verſehen, der zugleich Helfer in dem Münſter iſt.

9. Das Kloſter der Auguſtiner-Eremiten oder Einſiedler ward A. 1276. nicht weit von dem Münſter aufgerichtet, und muſte ſich mit dem Pfarrherrn der Pfarre S. Martini, als in deſſen Pfarr-Bezirke es erbauet worden, deßwegen abfinden. Nach der Religions-Veränderung ward die Kirche zu einem andern Obrigkeitlichen Gebrauch verordnet, ſo daß nunmehr in dem Kloſter oder dermalen genannten Obern Collegio, auch Collegio Erasmiano, 11. ſtudirende Bürgers-Söhne mit 7. Fremden unterhalten werden. Es wurden auch ehmals die bey den academiſchen Promotionen üblichen Gaſt-Mahlzeiten in dem daſelbſt annoch befindlichen groſſen Saal gehalten, welches aber lange nicht mehr geübt worden.

10. Gnadenthal, war ein Kloſter von Frauen S. Clarae-Ordens, unter einer Abtißinn in der Spalen-Vorſtadt, welches vermuhtlich nicht lange nach der Aufname der Barfüſſer, als welche bald von gleichem Orden ſind, angelegt, und A. 1447. reformiret

worden. Der nach der Religions-Verbeſſerung ſchadhaft geweſene Theil der Kirche ward A. 1573. von der Obrigkeit zu einem öffentlichen Kornhaus zu deſto beſſerer Beſorgung der Armen in theuren Zeiten abgeändert.

11. *S. Eliſabetha*, eine Pfarrkirche in der Steinen-Vorſtadt, deren Pfarrer zugleich Helfer in dem Münſter iſt.

12. Es fanden ſich auch ehmals Kirchen oder Capellen zu *S. Nicolao*, welche A. 1250. gebauet worden, zu *S. Ulrich*, zu *S. Andrea*, zu *S. Michaël* und zu *S. Antonio*, welche aber, wegen genugſamen Gottesdienſtes in den andern Kirchen dermalen abgegangen. So ſind auch

13. auf der einen Seite der Stadt, unweit dem Rhein an dem Thor, da man in die S. Albans-Vorſtadt gehet, ein Haus oder Commenda des Deutſchen Ritter-Ordens, und auf der andern Seite zu Ende der Stadt die *S. Johannis* Kirche nebſt dem darzu gehörigen Haus und Commenda des Johanniter- oder Malteſer-Ordens, welche annoch ſolchem Ritter-Orden zuſtändig ſind. Das erſtere wird gemeiniglich an einen Bürger ausgeliehen, das andere von des Ordens Verwalter, und auch etwa von dem Commenthur ſelbſten bewohnet.

Sodann waren und ſind theils noch in der ſogenannten Kleinen Stadt folgende geiſtliche Gebäude:

1. *S. Theodori* Pfarrkirche an der äuſerſten Seite dieſer Stadt gegen Mittag, von deren Urſprung nichts bekannt iſt, und gemuhtmaſſet wird, daß ſelbige bey dem Anwachs dortiger Einwohner müſſe erbauet worden ſeyn, zumalen ſie ſchon Anno 1163. von Biſchoff Burkhard dem Stifte zu S. Alban vergabet worden. Sie iſt noch jetzt eine der Pfarrkirchen der Stadt.

2. Das Carthäuſer-Kloſter, ward Anno 1401. an dem Kirchhof gedachter *S. Theodori*-Kirche an einem Orte, der, weil ſich allda die Biſchöffe ſonſten aufgehalten, ehmals der Biſchoffs-Hof geheiſſen, und, nachdem Jacob Zibol den Platz für die Carthäuſer erkauft, nachwerts auch St. Margarethen-Thal genennt worden. Es ligt dis Kloſter an dem Rhein, und ob es ſchon das jüngſte Kloſter war, übertraf es doch die andern an vielen und ſchönen Gebäuden, wozu das Concilium vieles beygetragen weil die vornehmſten Glieder deſſelben eine beſondere Anmuhtung darzu bezeuget, ſo daß die meiſten von den Verſtorbenen ihre Grabſtätte in

ſelbiger

ſelbiger Kirche ausgewehlet. Dermalen iſt der Ort zu dem Waiſen- und Zuchthauſe gewiedmet.

3. *S. Clarae* Kloſter, welches zuerſt die ſogenannten Fratres de poenitentia Jeſu Chriſti, oder Buß- und Sack-Brüder beſeſſen. Um das Jahr 1275. hat Biſchoff Henricus IV. aus dem Kloſter Gnadenthal in der groſſen Stadt Frauen von S.Clarae Barfüſſer-Orden dahin verlegt, welche ſich unter einer Aebtißinn darinn bis auf die Religions-Verbeſſerung aufgehalten. Seither aber werden in dieſer Kirche Morgen-Betſtunden und Predigten gehalten.

4. Klingenthal, ward von Kloſter-Frauen Auguſtiner-Ordens angeleget, welche ſich zuvor an zweyen Orten in dem Elſaß und in dem Schwarzwald aufgehalten, und im letztern ein zu Ehren des Stifters, Freyherrn von Clingen oder Clingenthal genanntes Kloſter inngehabt, da ſie ſich zu ihrer mehrern Sicherheit um das Jahr 1274. inner die Mauren der kleinen Stadt Baſel begeben. Es hat dieſes weitläuftige ſchöne Kloſter und Kirche den vorigen Namen beybehalten, und iſt die Kirche 1293. eingeweihet worden. Selbiges war erſtlich unter der Aufſicht der Prediger-Mönche, von welchen ſich die Kloſterfrauen A. 1431. ledig gemacht, und unter den unmittelbaren Schutz des Biſchoffs von Coſtanz begeben. Als aber dieſe Kloſterfrauen ein allzufreyes Leben geführet, und eine darvon, welche ungern in dem Orden geweſen, A. 1467. einen Brand verurſachet, der das vornemſte Schlafhaus mit vielem Hausraht, Kleidern ꝛc. weggenommen, ergriffen die Prediger-Mönche ſolchen Anlaß, von Papſt Sixto IV. auszuwirken, daß ihnen wiederum die Aufſicht über das Kloſter zukommen ſollte; welchem aber die Kloſterfrauen, da es ihnen angezeigt worden, A. 1480. ſich alles Ernſtes widerſetzet, und eher alle bis an zwo das Kloſter verlaſſen haben. Selbiges ward folgends von andern aus dem Kloſter, genannt Himmelspforte, zu Gebweiler in dem Elſaß beſetzt. Die Ausgetretenen aber, ſo meiſtens Adeliche waren, bekamen Hülfe von ihren Verwandten, ſo daß erſtlich ein Vertrag, aber nicht zu ihrem Vergnügen, vermittelt worden. Nachdem Einige derſelben den Prediger-Mönchen abgeſagt, und ſie bis auf Wiederherſtellung der Kloſterfrauen zu beſchädigen bedrohet, ward letztlich eine päpſtliche Commiſſion verordnet, welche A. 1482. dem Prediger-Orden die Gewalt über ſelbige wieder genommen, und

das Kloſter dem päpſtlichen Stuhl unmittelbar unterworfen, worauf die benannten Kloſterfrauen von Gebweiler in ihr Kloſter zurückgekehret, und die vor Ausgetretenen dargegen wieder in das Kloſter eingezogen, da denn dieſe Anno 1483. noch von gedachtem Papſt erhalten, daß ſie ins künftige an ſtatt einer Priorinn eine Aebtißinn aus ihrem Mittel erwehlen können. Das Chor in dieſem Kloſter hat, ſo viel die Länge betrift, wenig ſeinesgleichen.

5. *S. Nicolai* Kirchlein, ward an der Rheinbrücke in der kleinen Stadt erbauet.

In den meiſten obbemeldten Pfarr- und Kloſter-Kirchen in beyden Städten befinden ſich vielfältige Epitaphia und Grabmähler hoher, vornemer und gelehrter Leute, welche in *Tanjolae Baſilea ſepulta retecta* umſtändlich zu finden.

Von weltlichen Gebäuden und Seltenheiten ſind in der groſſen Stadt ſonderlich zu bemerken

1. das Rahthaus, welches unweit der Münſter- und St. Martins-Kirche A. 1508. nach Wegſchleiſſung des erſt nach dem Erdbeben, (da es zuvor an dem Rhein in der Gegend der Brandaniſchen Capelle geſtanden ſeyn ſoll,) an dieſen Ort verlegten Rahthauſes neu auferbauet worden. Es ſtehet auf feſten Pfeilern über dem Fluſſe Birſeck, iſt von gehauenen Steinen aufgeführet, und beides von auſen und innen in freſco oder auf Kalkgrunde, ſonderlich mit Vorſtellung des jüngſten Gerichts, ſchön gemahlet. Der groſſe Rahts-Saal iſt von dem berühmten Holbein mit Hiſtorien ganz gezieret, und wird auch auf ſelbigem ein Gemählde von ihm aufbehalten, das in 8. Feldungen auf einer Tafel das Leiden Chriſti kunſtreich vorſtellet, ſo daß Churfürſt Maximilianus aus Bayern für 30000. Gülden an Salz darfür geboten. Es befindet ſich auch auf ſelbigem das Bildniß L. Munatii Planci, von dem ein eigener Artikel nachzuſehen.

2. das Zeughaus, in der Spalen-Vorſtadt, unweit von dem ehmaligen Kloſter Gnadenthal, allwo 1438. ein Kornhaus gebauet worden, welches Gebäude nun beydes den Korn- und Kriegs-Vorraht begreifet; da ins beſondere in dem Zeughaus neben anderm auch Herzog Caroli Audacis von Burgund Panzer, Trompeten und Pferd-Harniſch gezeiget werden.

3. Die *Collegia* der Hohen Schul, welche unten bey ſelbiger vorkommen werden.

4. die

4. die *Bibliotheca publica* auf der ſogenannten Mucken mit dem Raritäten- Gemähl- und Münz-Cabinet, in welchem erſtlich die vielen Bücher verwahret werden, welche zur Zeit der Glaubens-Reformation aus den Klöſtern der Stadt, ſonderlich aus der Prediger- und Carthäuſer-Kirche dahingebracht, und in ſelbigen zuvor, ſonderlich zu der Zeit des Concilii, von denen daſelbſt geweſenen und theils geſtorbenen Prälaten hinterlaſſen worden. So dann ſind die Bücher des berühmten Buchdruckers Oporini, welche er zu gemeinem Gebrauch übergeben, darzu gekommen. Weiters hat die Obrigkeit ſo wol Anno 1681. die Amerbachiſche zahlreiche Bibliothec um 9000. Thaler, und folgends auch die Buxtorfiſchen Manuſcripta Orientalia darzu gekauft. A. 1717. hat auch Antonius Högger von St. Gallen aus beſonderer Freygebigkeit eine groſſe Anzahl von koſtbar gebundenen Werken, und ſonderlich eine Menge Kupfer-Sammlungen dahinbringen laſſen. Es befinden ſich darinn viele ſchöne, rare und alte Manuſcripta, darvon in Spizelii Arcanis ſacris Bibliothecarum ein etwelcher Catalogus zu finden, und darunter ein alt Griechiſches Evangelien-Buch bey tauſend Jahren alt, Canones Graecae Eccleſiae &c. ſonderlich Acta Concilii Baſileenſis. Tom. X. in fol. zu ſehen. So wird auch das Officiale Durandi, impreſſum a Joh. Fauſt, Cive Moguntino, per Petrum de Gernsheim A. 1459. in fol. ein Compendium einer Grammatic, ſo ein ziemlicher Foliant iſt; Erasmi Moria mit Holbeins Abbildungen gewieſen; von welchem berühmten Mahler auch noch viele andere Originalia allda aufgehalten werden, darunter ein todtligendes Chriſtus-Bild, für welches man tauſend Ducaten anerboten; das Abendmahl Chriſti, Erasmus auf den halben Leib gemahlet, die Contrefaite des Holbeins und ſeiner Frauen, und Amerbachii; eine Lucretia &c. Der Saal der jetzigen Bibliothec iſt auch der Ort, wo ſich das 17. Jahre lang in dieſer Stadt gehaltene *Concilium* verſammelt hat; da dieſelbige zuvor in demjenigen Zimmer des Untern Collegii geſtanden, welches jetzt der Juriſten Hör-Saal iſt.

5. der St. Peters Platz, oder ein anmuhtiger Baumgarten und Luſtwäldlein in der Spalen-Vorſtadt, welchen die Chorherren des Stifts St. Peter, das gleich darbey ligt, Anno 1277. das erſte mal mit Bäumen beſetzen laſſen, und der bis jetzo unterhalten wird, ſo daß in einem Bezirke von etwa 10. Juchar-

ten oder 289. Schuh in der Länge und 155. Schuh in der Breite, ſich gegen anderthalb hundert Ulmen- und Linden-Bäume, nebſt zween ſchönen Brünnen befinden. Solcher wird nicht nur zum Spazieren, ſondern auch zum Schieſſen mit Armbrüſten gebraucht, wie denn auf demſelben auch das Schützenhaus aufgebauet iſt. Es iſt der Ort, wo alljährlich bey Abänderung der Regierung zu Baſel am Sonntag vor S. Johan. Bapt. die ganze Bürgerſchaft verſammelt wird, und Ihro die Eröffnung der neuerwehlten Häupter und Rahtsherren geſchiehet, wie auch dieſe in Eyd genommen, und der Stadt Rechte und Freyheiten abgeleſen werden. Ferners iſt neben dieſem Schützenhaus unlängſt ein Zimmer erbauet worden, in welchem der Profeſſor Phyſices in ſeinen öffentlichen Lectionen im Sommer ſeine Experimenta zu machen pflegt.

6. das Feeſchiſche Kunſt-Rarität- und ſonderlich Münz-Cabinet, auch auf dieſem St. Peters Platz, welches der Anno 1667. verſtorbene Remigius Feeſch J. U. Doct. & Profeſſ. von allerhand raren Antiquitäten, alten Münzen, alten Schriften, natürlichen Sachen ꝛc. angelegt, und ſeinen Geſchlechts-Erben mit dem Beding hinterlaſſen, daß, wenn keiner von dem Geſchlechte Feeſch übrig wäre, welcher die Jura ſtudiert, dieſes Cabinet alsdann der Univerſität zufallen ſollte.

7. die Plateriſche Kunſtkammer, die von den berühmten Plateris, von welchen unter ihrem Artikel das mehrere zu ſehen, mit ſonderbarem Fleiß von allerhand Natur-Wundern, raren Münzen, Gewächſen und vielen Kunſt-Stücken geſammelt worden, und nach dieſes Geſchlechts Abgang durch Heurat an die Paſſavant gekommen, welche daſſelbe annoch beſitzen.

8. der *medicini*ſche Garten von allerhand raren ein- und ausländiſchen Gewächſen, welcher zu der Hohen Schule gehöret.

9. der Pallaſt der Markgrafen von Baden-Durlach, welchen ſelbige, nachdem das vorige Gebäude zu Anfang des laufenden Seculi verbrannt, von neuem in der Neuen Vorſtadt prächtig aufführen laſſen, um bey Kriegsgefahren in ihrem Lande ſich daſelbſt aufzuhalten, wozu ſich nun ſchon zum öftern Anlaß ergeben. Selbige haben auch um gleicher Urſache willen vor einigen Jahren noch einen beſondern Flügel daran bauen laſſen, damit das Hochfürſtliche Archiv darinn deſto ſicherer bewahret werden

könne. Es iſt auch in dem Pallaſt ein koſtbares Cabinet von Naturalien, Antiquitäten und Gemählden ꝛc.

10. das Muſeum des berühmten Erasmi Roterodami kan auch noch in dem Haus zum Luft am Bäumlein geſehen werden.

11. der Spital iſt unweit dem Barfüſſer-Kloſter, von welchem Gebäude auch ein Theil darzu angewendet worden.

12. das Gebäude, ſo ehmals der Pilger Herberge geheiſſen, jetzt aber die elende Herberge genennet wird, und an den alten Stadt-Mauern unten an der St. Peters-Kirche gegen dem Rhein liget, da alle Morgen und Abend den durchreiſenden Armen zu einer gewiſſen Stunde (zu welcher auch die ſich anmeldenden mangelbaren Bürgers-Kinder Brot empfangen) Speiſe und auch etwas Gelds ausgetheilet wird, woran Conrad zum Haupt, ein reicher und angeſehener Bürger in dem XV. Seculo durch eine Stiftung den Anfang gemacht.

13. Von der Pfalz und den darauf ſtehenden ſchönen Linden- und Caſtanien-Bäumen, wie auch der Burg, iſt oben bey dem Münſter, und von dem berühmten Todten-Tanz oben bey dem Prediger-Kloſter Anregung geſchehen.

14. In dem Kaufhaus iſt eine Tafel aufgerichtet, darinn das Jahr des groſſen Erdbebens, welches in der Stadt Baſel überaus groſſen Schaden gethan, durch gewiſſe in Reimen ausgedrückte Zeichen angedeutet wird. Selbige lauten alſo:

Ein Rink erzehlt dir mit ſeim Dorn,	CIↃ
Samt drey Roßeiſen auserkorn,	CCC
Die Axt, und der ſechs Krügen Zahl	LIIIIII
Wenn Baſel verfiel überall	1356.

Der Umkreis der groſſen Stadt ſolle von 7500. und der kleinen von 3000. Schritten ſeyn. Die gröſſere iſt mit Mauern, Thürnen und Gräben umgeben, und zwar ſowol die alte Stadt, als auch die fünf Vorſtädte, nämlich die St. Albans-Eſchheimer-Steinen-Spalen- und St. Johanns-Vorſtädte, welche letztern auch mit mehrern Befeſtigungs-Werken verſehen ſind. Darneben hat eine jede Vorſtadt ihr eigen Haubt-Thor gleiches Namens. Darzu kommen

das Rhein-Thor, ſo auf die Rheinbrücke gehet, und zwiſchen den beyden Städten A. 1226. angelegt worden; dieſe hat 7. ſteinerne und 6. hölzerne Joche von Quader-Steinen und Fichtenholz, und iſt 250. Schritte oder 600 Schuh lang. Ferners in der kleinen Stadt Zwey: nämlich das Riehemer- und das S. Bläſi-Thor. So ſind auch in der Stadt 6 öffentliche Marktplätze, 220. Gaſſen, 21. Korn- 6. Papyr- 2. Polier- und Schleif- und 2. Säg-Mühlen, wie auch 46. öffentliche laufende Rohr-Brünnen, deren die meiſten von gar gutem und geſundem Waſſer ſind, und wovon 7. in der Stadt ſelbſt entſpringen. Es hat die Stadt Baſel treffliche Manufacturen und Handlungen. Es iſt allda merkwürdig, daß die Klocken-Uhren eine Stunde früher ſchlagen, als auf dem Land, und in allen andern Städten, alſo daß, wann es an andern Orten 12. Uhren ſchlägt, man zu Baſel ſchon 1. Uhr hat, deſſen Urſache und Urſprung Etliche von einer Verrähterey herleiten wollen, da vor Altem einige Untreue in der Stadt zu Nacht um zwölf Uhren denen Auſern die Stadt-Pforten zu öffnen verſprochen, und durch göttliche Verhängniß die Klocken anſtatt Zwölf, Eins geſchlagen haben ſollen. Oder daß bey Entdeckung ſolcher Verrähterey kurz vor deren vorgehabten Ausführung die Obrigkeit, damit die Bürger ſich in beſſere Verfaſſung ſtellen könnten, die Stunde früher ſchlagen laſſen, derowegen die auſern Feinde, weil ihr Anſchlag entdeckt geweſen, von der Stadt wieder abgezogen. Anſtatt dieſer Fabel wollen Andere, daß ſolches zur Zeit des daſelbſt gehaltenen Concilii geſchehen, damit die ſonſt oftmals zu ſpät gekommenen Mitglieder ſich deſto eher einfinden möchten; Aber auch dieſes ohne genugſamen Grund.

Die Rauracher-Landſchaft, in welcher auch die Stadt Baſel gelegen, kam nach der Rauracher mit der Helvetiern zu den Zeiten C. Julii Caeſaris vorgenommenem unglücklichen Auszug auch mit ſelbiger unter die Römiſche Herrſchaft, und ward nachwerts mit ihnen der ſogenannten Provinciae Sequanorum Maximae zugeordnet; worauf ſie von den Alemaniern derſelben entzogen ward, und zu Ende des V. Seculi nach derſelben Niderlage bey Zülpich unter den Fränkiſchen König Clodoveum kam, unter deſſen Nachkommen folgends die Stadt Baſel vermehret, und auch das Rauracher Biſtum in ſelbige verlegt worden. Zu Ende des IX.

Seculi

Jud, Leo, Reformator, * 1482 Gemmingen (Baden), † 19. 6. 1542 Zürich. Nach dem Studium in Basel (1501 Bakkalaureus, 1502 Magister artium) und Freiburg i. Br. (1504 Lizentiat beider Rechte) wurde J. 1505 Chorherr am Großmünster in Zürich, 1519 Leutpriester an St. Peter ebd. Er war ein Freund Zwinglis, mit dem er 1519 in Einsiedeln zusammentraf, und Mitstreiter der Reformation. Seit 1523 verheiratet, wurde J. 1525 Antistes des Großmünsters und Dekan des Kapitels. Er übersetzte die Bibel ins Deutsche (Zürcher Bibel, 1. Ausgabe 1529) und verfaßte Katechismen, Predigten und Traktate. Seine Briefe sind eine wichtige Quelle für die Reformationsgeschichte.

Jud, Paul, Romanist, * 1. 3. 1891 Zürich, † 1. 1. 1941 Zürich. Nach dem Studium in Zürich, Paris und Berlin (1914 Dr. phil.) war J. 1915–1919 Assistent am Romanischen Seminar der Universität Zürich, 1919–1921 Lehrer an der Kantonsschule Aarau, 1921–1926 Professor für romanische Philologie an der Universität Bern, 1926–1941 an der Universität Zürich. Er arbeitete über Rätoromanisch, Italienisch und Sardisch und war Mitherausgeber des Sprach- und Sachatlas Italiens und der Südschweiz (AIS).

Jud, Walter, Politiker, * 12. 5. 1902 Chur, † 3. 11. 1968 Chur. Nach dem Studium in Zürich und Bern (1926 Dr. iur.) war J. 1927–1931 Gerichtsschreiber in Chur, 1931–1935 Stadtschreiber in Davos, 1935–1939 Gemeindeschreiber in Chur, 1939–1947 Kantonsrat, 1947–1951 Regierungsrat (Justiz- und Polizeidirektion), 1951–1967 Ständerat. Er war 1947–1948 Präsident der Bündner Regierung und 1948–1949 Präsident des Ständerats.

Judas, Friedrich, Schriftsteller, * 3. 8. 1912 Wien, † 14. 2. 1985 Wien. Nach dem Studium in Wien (1936 Dr. phil.) war J. 1936–1938 Lektor im Verlag Herder, 1938–1945 Soldat, 1945–1947 Redakteur der Zeitschrift „Der Turm“, 1947–1950 Lektor im Verlag Kiepenheuer & Witsch, 1950–1977 freier Schriftsteller in Wien. Er schrieb Romane, Erzählungen, Hörspiele und Essays über Literatur und Kunst.

Judas, Hermann, Maler, * 14. 4. 1888 Hamburg, † 2. 11. 1961 Hamburg. Nach der Ausbildung an der Kunstgewerbeschule Hamburg (1907–1910) und der Akademie der bildenden Künste München (1910–1912) war J. 1912–1914 Lehrer an der Kunstgewerbeschule Hamburg, 1914–1918 Soldat, 1919–1924 Lehrer an der Kunstgewerbeschule Hamburg, 1924–1933 an der Akademie der bildenden Künste Dresden, 1933–1945 an der Kunstgewerbeschule Hamburg, 1945–1953 an der Akademie der bildenden Künste Hamburg. Er malte Landschaften und Stillleben in expressionistischer Manier.

Judd, Donald, Bildhauer, * 3. 6. 1928 Excelsior Springs (Missouri), † 12. 2. 1994 New York. Nach dem Studium in Columbia (1953 B.A.) und New York (1962 M.A.) war J. 1962–1965 Kritiker für Kunstzeitschriften, 1965–1968 Lehrer an der Universität Yale, 1968–1970 Gastprofessor an der Universität Bern, 1970–1973 Lehrer an der Universität Texas, 1973–1978 an der Universität Marfa (Texas). Er schuf Objekte und Installationen aus Metall, Plexiglas und Holz.

Judd, Sylvester, Schriftsteller, * 23. 11. 1813 Hadley (Massachusetts), † 30. 11. 1853 Augusta (Maine). Nach dem Studium in Cambridge (1833 B.A.) und Harvard (1837 B.D.) war J. 1837–1840 Pfarrer in Augusta, 1840–1853 in Westhampton. Er schrieb Romane und Erzählungen.

Judd, Winnie Ruth, Kriminalfall, * 1900 Salt Lake City (Utah), † 1998 Los Angeles. Nach dem Studium in Los Angeles (1923 Dr. phil.) war J. 1923–1931 Lehrerin in Los Angeles. Sie wurde 1931 wegen Mordes an zwei Freundinnen zum Tode verurteilt, 1932 begnadigt und 1933 in eine Nervenheilanstalt eingewiesen. 1940 wurde sie entlassen und lebte bis zu ihrem Tode in Los Angeles.

Judd, Winnie Ruth, Kriminalfall, * 1900 Salt Lake City (Utah), † 1998 Los Angeles. Nach dem Studium in Los Angeles (1923 Dr. phil.) war J. 1923–1931 Lehrerin in Los Angeles. Sie wurde 1931 wegen Mordes an zwei Freundinnen zum Tode verurteilt, 1932 begnadigt und 1933 in eine Nervenheilanstalt eingewiesen. 1940 wurde sie entlassen und lebte bis zu ihrem Tode in Los Angeles.

die von demſelben den Namen habende Vorſtadt, und über alles bis an die Birsbrücke hinauf, ſo man jetzt die Stege heißt, gehabten Gerichtszwang A. 1383. der Stadt freywillig geſchenket. *Tſchudi in Antiquitat. Helvet. Mſc.* bemerket unter den Nachrichten *de Rauracis*, daß auch zu der Zeit, da die Stadt Baſel dortigen Biſchöffen wegen einiger Rechtungen verpflichtet geweſen, ſie für ſich ihr Regiment gehabt, und ein gar gefreytes Regiment geführt habe, wonebſt ſich findet, daß Biſchoff Lüthold A. 1210. den Bürgern zu Baſel die Zünfte, und zugleich, daß eine jede zu den Edlen und Räthten jährlich einen, nach andern zween in Raht erkieſen möge, bewilliget habe. Ferners iſt das Regiment erſtlich aus 4. Rittern, und 8. edlen Bürgern, (die daher auch Achtbürger genannt worden,) neben einigen Kaufleuten und Handwerkern beſtanden, worauf Biſchoff Petrus A. 1287. verordnet, daß von einer jeden der zwo edlen Geſellſchaften ſo wol von dem Sterne, als dem Pfittich, ſechs in das Regiment erwehlt, und wenn eines Jahrs der Bürgermeiſter von einer Geſellſchaft erkieſet würde, dann von der andern ein Oberſter Zunftmeiſter genommen werden ſolle, da der von dem Raht erwehlte Bürgermeiſter von dem Biſchoff beſtetiget, der Oberſte Zunftmeiſter aber von ihm ernennt, und noch alljährlich von dem Biſchoff und dem Raht acht Kieſer, nämlich 2. von den Domherren, 2. von des Biſchoffs Dienſtleuten oder den Rittern, 2. von Achtbürgern und 2. von den Zünften zu der Wahl der neuen Räthe ernennet worden. Es zeiget ſich auch, daß der Raht A. 1410. weil er mit denen von dem Biſchoff ernennten Häuptern nicht zufrieden geweſen, ohne des Biſchoffs und des Capituls Bewilligung noch ein drittes Haupt, unter dem Namen eines Ammeiſters, erwehlet, und darmit in die ſiben Jahre fortgefahren, hernach aber das Regiment wieder in vorigen Stand geſtellet worden, bis ſo wol wegen des A. 1445. und in folgenden Jahren mit dem Haus Oeſterreich entſtandenen Krieges deſſen adeliche Lehenleute von dem Raht ausgeſchloſſen, und verſchiedene, welche dem Franzöſiſchen Dauphin in ſeinem damaligen Unterfangen und deſſelben Helfern Vorſchub gethan, aus der Stadt verwieſen worden, und einige noch übrige adeliche Bürger von ſelbſten aus der Stadt gezogen, weil die andern Bürger A. 1499. ſich nicht nur in dem Schwaben-Kriege nicht wider die Eydgenoſſen gebrauchen laſſen wollen, ſondern noch bald hernach A. 1501. in

den

den Eydgenößiſchen Bund begeben; wodurch denn die Edelleute merklich abgenommen, derowegen A. 1516. derſelben Stube oder Geſellſchaft in gleichen Stand, wie die andern Zünfte, geſtellet, und aus ſelbiger anſtatt der bisherigen Acht auch nur 4, nämlich 2. neue und 2. alte Räthe genommen, und darbey beſchloſſen worden, daß ein Bürgermeiſter auch aus andern Geſellſchaften und Zünften erwehlet werden möge. Ueber das wurd A. 1529. verordnet, daß alljährlich an dem Regiments-Beſatzungs-Tag die neuen und alten Räthe, 4. von den Sechſern jeder Zunft und Geſellſchaft in der kleinen Stadt zu ſich nemen, und nach Inhalt der Ordnung und des Eyds einen Bürgermeiſter, Oberſten Zunftmeiſter und einen neuen Raht erkieſen, zugleich auch die Rahtsherren, Meiſter und 12. Sechſer einer jeden Zunft mit Zuzug 4. gemeiner Zunftbrüder vor der ganzen Zunft 3. ausſtellen, und von ſolchen einen neuen Meiſter und 6. neue Sechſer erwehlen ſollen. Doch auch dieſe Ordnung wurd in einem und anderm Artikel geänderet: Es ſind nämlich hernach nebſt zweyen Bürgermeiſtern und zweyen Oberſten Zunftmeiſtern, als Häuptern, noch aus jeder der 15. Zünfte in der groſſen Stadt 4, oder 2. in den ſogenannten neuen und 2. in den alten Raht, und zwar alle Jahre ein Rahtsherr von den ſämtlichen alten Räthen, und ein Meiſter von der Zunft geordnet und geſetzt worden, ſo daß beyde ſolche Räthe aus 64. Gliedern beſtanden. In den ſogenannten groſſen Raht aber hat eine jede dieſer 15. Zünfte noch 12. erwehlt, zu welchen auch der Schuldheiß der kleinen Stadt nebſt einigen Ausgeſchoſſenen aus dortigen Geſellſchaften gezogen worden, ſo daß die Anzahl des kleinen und groſſen Rahts über 250. Perſonen ausgemacht hat. Von der jetzigen Regiments-Verfaſſung wird hernach das mehrere folgen. Weiters iſt auch hier noch anzufügen, daß inner ſolcher Zeit unterſchiedliche Keiſer die Stadt Baſel mit ihrer Gegenwart beehret, und darinn Reichstäge und geiſtliche Zuſammenkünfte zu Zeiten gehalten, als Conradus II. A. 1025. Henricus IV. 1061. Henricus V. A. 1114. Lotharius A. 1130. Fridericus I. 1173. Philippus 1204. Fridericus II. A. 1212. Rudolphus I. A. 1274. 1281. und 1284. Albertus I. A. 1307. Henricus VII. A. 1309. Carolus IV. A. 1348. und 1365. Sigismundus A. 1414. 1415. 1432. und 1434. Fridericus III. A. 1442. und 1473. Maximilianus A. 1490. und Ferdinandus I.

A. 1262. Ferners hielten in dieſer Stadt Keiſer Rudolphus A. 1284. und Fridericus Auſtriacus A. 1315. Beylager, und Keiſer Henricus IV. ward A. 1061. in ſelbiger gekrönet. Es hat auch die Stadt Baſel zum Begleite Keiſers Ruperti A. 1400. und Friderici III. A. 1452. nach Rom Einige ihrer Bürger abgeordnet.

Wann und durch wen die Rauracher zu der Chriſtlichen Religion gebracht, zu welcher Zeit das Biſtum in die Stadt Baſel verlegt, und hernach in ſelbiger eine und andere Kirche und Klöſter geſtiftet und erbauet worden, iſt unter dem Artikel des Biſtums Baſel, und der Beſchreibung dortiger Biſchöffe, wie auch ihrer Handlungen und Thaten, deßgleichen in dieſem Artikel in der Beſchreibung der in der Stadt geweſenen und noch befindlichen geiſtlichen Gebäude nachzuſehen welchem in Anſehung derer die Religion und Kirchen-Sachen angehenden Vorfallenheiten noch beyzufügen iſt, daß die Stadt Baſel öfters in den Kirchen-Bann gethan und ein Verbot auf ihre Kirchen gelegt worden, z. Ex. Anno 1167. von dem Einen der zween gegen einander erwehlten Päpſte wegen ihres Biſchoffs Treue an Keiſer Friderico, welcher Bann zwar zehen Jahre lang unaufgehoben verblieben, jedoch nicht groß geachtet worden; Anno 1312. und 1326. wegen abgeſchlagener Annahme zweyer von dem Papſte ernannten Biſchöffe, und inzwiſchen oder nicht lange hernach wegen ihrer an Keiſer Ludovico IV. beharrenden Treu, bey welchem Anlaß A. 1320. oder 1332. ein vornemer von dem Papſt deßwegen mit Proceſſen und Bannbriefen nach Baſel abgeſchickter Geiſtlicher hinter dem Münſter über die Pfalz in den Rhein geſtürzet, und, als er ſich auszuſchwimmen unterſtanden, von denen in Schiffen nachgeeilten Bürgern im Waſſer zu Tode geſchlagen worden. Es erbot ſich zwar nach dem Tode des gedachten Keiſers ein päpſtlicher Legat A. 1348. die Stadt zu abſolviren und des Banns zu erledigen, wenn ſie den Fehler, welchen ſie wegen der Treue an dem Keiſer begangen, bekennen, keinen als von dem päpſtlichen Stuhl beſtetigten Keiſer anzunemen verſprechen, und daß der Keiſer einen Papſt entſetzen und einen andern erwehlen laſſen möge, für eine Ketzerey halten wolle, ꝛc. die Bürgerſchaft aber ſchlug ſolche Bedinge herzhaft aus, und erhielt nichts deſtoweniger damals die Abſolution und Erledigung. In gleichem Jahre entſtund in der Stadt Baſel ein Tumult wegen

gen der Juden, welche in Verdacht gekommen waren, als wenn ſie hin und wieder die Brünnen vergiftet hätten, und ward die Obrigkeit genöhtiget, die daſelbſt Befindlichen auf einer kleinen Inſel des Rheins, das Eſel-Grien genannt, in ein hölzernes Häuslein einſperren und verbrennen zu laſſen. Als nachwerts die Capitularen zu Baſel einen von dem Papſt ernennten Dommherrn nicht in das Domcapitul aufnemen wollten, und deßwegen ſie, und die mit ihnen und ihrem Gottesdienſte Gemeinſchaft hatten, in Bann gelegt wurden, fiel der unterlaſſene Gottesdienſt der Bürgerſchaft beſchwärlich, und darum wurden A. 1395. erſtlich die Domherren, und hernach auch ihre Capelläne aus der Stadt gejagt, bis dieſelbigen durch Anname des gedachten Domherrn ſich des Banns wieder erlediget. Wegen der Begharten und Beginen, (von welchen auch unter ſolchem Artikel nachzuſehen,) entſtund zu Baſel A. 1300. viel Zwietracht und Mißhelligkeit; da ſich der Prediger-Orden mit allem Eifer wider ſelbige geſetzet, der Barfüſſer-Orden aber ſich ſelbiger, und ſonderlich deren von der dritten Regul S. Franciſci mit gleichem Ernſt angenommen, welche Letztern auch ihre Gönner in dem Raht hatten, da hingegen die Erſtern von dem Biſchoff und dem Capitul und vielen andern Geiſtlichen unterſtützet wurden; wie denn auch der Biſchoff einen ſcharfen Proceſs A. 1405. wider die Begharten und Beginen angeſtellet, daß dieſelben die Stadt und darinnen bey 20. Häuſer geräumet, und die Barfüſſer auch in den Bann gethan worden, welche ihn aber nicht geachtet, ſondern ſolchen waltenden Streit zu Rom anhängig gemacht, und auch noch in den folgenden Jahren, unerachtet der öftern ihnen angekündigten Interdicte, ſich der Begharten und Beginen angenommen, und ſie wieder in die Stadt zu bringen getrachtet, darzu aber, unerachtet der Beyhülfe Einiger des Rahts, nicht gelangen mögen. Es ſind ſo gar A. 1409. die aus Baſel vertriebenen und in die benachbarten Dörfer über den Rhein geflüchteten Beginen auch von dem Biſchoff zu Coſtanz daſelbſt verſtäubet, und Einige in der Stadt in den Spital verſorget, ihr Hausraht aber den Barfüſſern übergeben worden. Deſſen ungeachtet vermochten es die Barfüſſer des folgenden Jahrs dahin zu bringen, daß die Schweſtern obbemeldter dritten Regul S. Franciſci auch mit Bewilligung des Biſchoffs wieder in die Stadt gelaſſen wurden, welches, ſonderlich da ſelbige ſich unter ſolchem

Namen

Namen verſtellen wollten, aber doch Beginen-Kleider trugen, die Uneinigkeiten in der Stadt von neuem erreget, bis endlich Anno 1411. der Biſchoff und der Raht einig worden, dieſem Völklein keinen Raum mehr zu geben, und die noch übrig geweſenen zehen Häuſer dem Spital zu überlaſſen. Wie auch die Stadt Baſel wegen Andreæ, des ſogenannten Erzbiſchoffs zu Crain, A. 1482. und 1483. in den Bann erkläret worden, iſt nebſt deſſen Urſache oben unter einem Artikel *Andreas* das mehrere zu finden.

Da A. 1519. in Baſel verſchiedene Werke Lutheri gedruckt worden, und in den folgenden Jahren Wilhelm Röblin wider verſchiedene Lehrſtücke der Catholiſchen Kirche geprediget, hat ſolcher bey vielen Einwohnern daſelbſt, nachdem er wider derſelben Willen A. 1521. die Stadt räumen müſſen, groſſen Beyfall zu einer Religions-Verbeſſerung erwecket, und iſt derſelbe nachher durch die dahin zweckenden Unterweiſungen Capitonis, Hedionis und ſonderlich Johannis Oecolampadii auf den Kanzeln der Kirchen und Hohen-Schule ſo vermehret worden, daß A. 1524. nicht nur der Raht die Prediger angehalten, nichts wider einander zu predigen, ſondern auch nichts anders, als was ſich aus GOttes Wort bewähren lieſſe, öffentlich vorzutragen, ſondern auch Oecolampadius in ſeiner Gemeinde die Taufe in deutſcher Sprache verrichtet, und das H. Abendmahl unter beiderley Geſtalten austheilen laſſen. Auf der A. 1526. der Religions-Abänderung wegen zu Baden gehaltenen Diſputation waren Geſandte von der Stadt, und auch verſchiedene Gelehrte aus ſelbiger gegenwärtig, welche letztern aber mit ungleichen Meynungen zurückkamen; doch fieng man noch in dieſem Jahre in S. Martins-Kirche an deutſche Pſalmen zu ſingen. Es erfolgte aber auch ein ſo eifriges Predigen wider einander, daß die Obrigkeit ſolches von neuem ernſtlich verbot, von beiden Theilen die Gründe ihrer gepredigten Meynungen abforderte, und folgends den 27. Oct. 1527. männiglich der Religion halben die Freyheit ertheilte; da immittelſt die Chorherren zu S. Leonhard und auch die andern Auguſtiner ihre Stifte und Klöſter der Obrigkeit übergaben. Des folgenden 1528. Jahrs beſuchten die baſeliſchen Gelehrten auch die Religions-Diſputation zu Bern. Nach dem erfolgte bey einem Theil der Bürgerſchaft wegen einiger weggethaner

und Gebäude und andere Baulichkeiten, welche zu dem Betriebe der Brauerei gehören, sowie die Einrichtungsgegenstände, Geräthschaften und Vorräthe, welche zu dem Betriebe der Brauerei gehören, sind von der Steuer befreit. Ebenso sind die Brauereien der Hofbrauhäuser, der Brauereien der Klöster und Stifte, der Brauereien der Universitäten und Akademien, der Brauereien der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Brauereien der Vereine und Genossenschaften, der Brauereien der Stiftungen und Anstalten, der Brauereien der Gesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, der Brauereien der Aktiengesellschaften, der Brauereien der Kommanditgesellschaften auf Aktien, der Brauereien der Kommanditgesellschaften, der Brauereien der offenen Handelsgesellschaften, der Brauereien der Einzelkaufleute, der Brauereien der Gewerbetreibenden, der Brauereien der Landwirte, der Brauereien der Gastwirte, der Brauereien der Schankwirte, der Brauereien der Bierverleger, der Brauereien der Bierhändler, der Brauereien der Bierexporteure, der Brauereien der Bierimporteure, der Brauereien der Bierkommissionäre, der Brauereien der Bierspediteure, der Brauereien der Bierlagerhalter, der Brauereien der Bierfrachtführer, der Brauereien der Bierversicherer, der Brauereien der Bierbanken, der Brauereien der Bierbörsen, der Brauereien der Bierbörsenvereine, der Brauereien der Bierbörsenverbände, der Brauereien der Bierbörsenkammern, der Brauereien der Bierbörsenausschüsse, der Brauereien der Bierbörsenvorstände, der Brauereien der Bierbörsenmitglieder, der Brauereien der Bierbörsenbeamten, der Brauereien der Bierbörsenangestellten, der Brauereien der Bierbörsenarbeiter, der Brauereien der Bierbörsenlehrlinge, der Brauereien der Bierbörsenschüler, der Brauereien der Bierbörsenstudenten, der Brauereien der Bierbörsenprofessoren, der Brauereien der Bierbörsendozenten, der Brauereien der Bierbörsenassistenten, der Brauereien der Bierbörsenprivatdozenten, der Brauereien der Bierbörsenhonorarprofessoren, der Brauereien der Bierbörsenemeritierten, der Brauereien der Bierbörsenpensionierten, der Brauereien der Bierbörsenwitwen, der Brauereien der Bierbörsenwaisen, der Brauereien der Bierbörsenstiftungen, der Brauereien der Bierbörsenanstalten, der Brauereien der Bierbörsenvereine, der Brauereien der Bierbörsenverbände, der Brauereien der Bierbörsenkammern, der Brauereien der Bierbörsenausschüsse, der Brauereien der Bierbörsenvorstände, der Brauereien der Bierbörsenmitglieder, der Brauereien der Bierbörsenbeamten, der Brauereien der Bierbörsenangestellten, der Brauereien der Bierbörsenarbeiter, der Brauereien der Bierbörsenlehrlinge, der Brauereien der Bierbörsenschüler, der Brauereien der Bierbörsenstudenten, der Brauereien der Bierbörsenprofessoren, der Brauereien der Bierbörsendozenten, der Brauereien der Bierbörsenassistenten, der Brauereien der Bierbörsenprivatdozenten, der Brauereien der Bierbörsenhonorarprofessoren, der Brauereien der Bierbörsenemeritierten, der Brauereien der Bierbörsenpensionierten, der Brauereien der Bierbörsenwitwen, der Brauereien der Bierbörsenwaisen, der Brauereien der Bierbörsenstiftungen, der Brauereien der Bierbörsenanstalten,

Vermittlung der Eydgenößiſchen Geſandten die Bürgerſchaft wiederum in völlige Ruhe gebracht wurd, daß ſolche der Obrigkeit die Eydes-Pflicht abſtattete. Hierauf aber begab ſich das Domcapitul nebſt deſſen Caplänen und Zugewandten von Baſel hinweg, den Kloſter-Leuten wurd ihr Gelübde aufgehaben, und denen, welche bleiben wollten, der nöhtige Unterhalt verordnet, das Kirchen-Gerähte aber vergantet, und das erlößte an das Almoſen verwendet, zugleich auch eine neue Kirchen-Ordnung in Druck gegeben. Es ließ ſich immittelſt die Secte der Wiedertäufer in der Stadt und Landſchaft Baſel verſpüren; mit ſolchen ward A. 1529. in der Stadt ein Geſpräche gehalten, und nachdem man ſie A. 1530. auf der Landſchaft des Ungrunds ihrer Lehre überwieſen, wurden einige von den Hartnäckigen aus der Stadt, und aus dem Honberger-Amt von dem Land gewieſen, einer derſelben auch hingerichtet. Man brachte in den folgenden Jahren annebſt die Hohe und andere Schulen empor, machte Ordnungen wegen des Banns und der Kirchen-Zucht, verbot die Meſſe in fremdem Gebiete zu hören, verweigerte den Domherren, eh ſie ſich zu dem Evangelio bekennt, wieder in die Stadt zu kommen, und A. 1534. wurd der Kirche zu Baſel Confeſſion und Glaubens-Bekänntniß von den Kirchendienern unterzeichnet, von der Obrigkeit und der Bürgerſchaft öffentlich angenommen, und durch den Druck gemein gemacht; über dis auch gleich in folgendem Jahre zu Baſel eine andere, ſogenannte zweyte baſeliſche Glaubens-Bekänntniß mit Zuzug der geiſt- und weltlichen Geſandten von den Eydgnößiſchen Evangeliſchen Orten errichtet. Es enthielt ſich in Mitte des XVI. Seculi zu Baſel unter dem Namen Johannis von Bruck der berühmte David Georg von Gent gebürtig, allwo er zum Bürger angenommen worden und den 23. Aug. 1556. geſtorben. Nachdem hernach ſeine gottsläſterlichen Lehr-Puncten offenbar worden, ward ſein Cörper wieder ausgegraben, und den 13. Maji nebſt ſeinem Bildniß und ſeinen Schriften auf dem gewöhnlichen Richtplatze verbrannt, auch ſeine hinterlaſſenen Hausgenoſſen zu einem öffentlichen Widerruff angehalten, darvon ein eigener Artikel folgen wird. Die Biſchöffe zu Baſel machten in Ann. 1628. 1663. 1670. 1672. und 1685. an verſchiedenen Orten (wie unter ſelbigen angemerkt worden) eine Anſprache an das Münſter und die Domkirche zu Baſel, und die darinn ehmals geweſenen Kirchen-Zierden,

ten, die Stadt aber leenete ſelbige ſonderlich A. 1675. mit dem mehr als hundertjährigen Beſitze, dem münſteriſchen Frieden-Schluſſe und andern Gründen ab: Sie kaufte ſich auch, wie obgemeldet worden, von Zeit zu Zeit von der Biſchöffe in der Stadt gehabten Gerechtigkeiten aus, und traf noch A. 1585. wegen ſeiner übrigen Anſprache einen endlichen Verglich mit demſelben; Das H. Abendmahl ward den 2. Oct. 1642. das erſte mal in dem Münſter zu Baſel mit geſäuertem Brot und beygefügtem Brotbrechen, anſtatt der Hoſtien, gehalten; und A. 1644. verlangte Baſel, daß ihrer ſchon A. 1565. abgefaßten Glaubens-Bekänntniß der Name der Eydgenößiſchen Confeſſion beygefüget würde, nam auch A. 1675. mit übrigen Evangeliſch-Eydgenößiſchen Städten die ſogenannte Formulam Conſenſus an, ſtund aber folgends von Unterzeichnung derſelben ab. Anno 1722. ward dortige Obrigkeit veranlaſſet, bey Lands-Verweiſung zu befehlen, ſich aller heimlichen Verſammlungen, bey welchen irrige, der baſeliſchen Glaubens-Bekänntniß zuwiderlaufende Meynungen angenommen werden, gänzlich zu enthalten, keine fremde irrige Lehrer einzuziehen, noch Bücher von ihnen anzunemen, ſondern ſich zu ihrer Kirche und ihren obrigkeitlich geordneten Seelſorgern zu halten, derſelben Predigten und Kinderlehren zu beſuchen, ꝛc.

Es findet ſich, daß dieſe Stadt ſich von Zeiten zu Zeiten mit verſchiedenen Königen, Fürſten, Herren und Ständen in Bündniſſe eingelaſſen, und zwar ſchon Anno 1256. mit bald 60. Städten an dem Rheinſtrome und ſelbiger Nachbarſchaft wider alle unbillige Gewalt; A. 1301. und 1303. mit den Herrſchaften Oeſterreich, Habſpurg, Kyburg, wie auch den Städten Bern, Solothurn, Straßburg und andern zu gleichem Ende; A. 1321. nebſt dem Biſchoff mit der Stadt Zürich; A. 1327. mit den Städten Zürich, Bern, Freyburg, Coſtanz, Maynz, Worms, Speyer, Straßburg, ꝛc. 1329. mit den Städten Zürich, Bern, Freyburg, Coſtanz, Lindau, Ueberlingen, Ravenſpurg und St. Gallen auf 2. Jahre; A. 1333. nebſt Zürich, Bern, Solothurn, Coſtanz und St. Gallen mit den benachbarten Landvögten und Städten; A. 1345. nebſt dem Biſchoff mit der Stadt Zürich auf 2. Jahre, und 1347. mit Selbiger weiters; A. 1350. mit Herzog Albrecht von Oeſterreich und den Städten Straßburg, Colmar,

Freyburg, Schlettſtadt ꝛc. auf 5. Jahre lang. A. 1374. mit Graf Rudolf von Nidau; A. 1379. mit Herzog Leopold von Oeſterreich; A. 1379. mit den Rheiniſchen, Schwäbiſchen und Fränkiſchen Reichs-Städten; ferners A. 1385. mit den Städten Zürich, Bern, Solothurn und dem Ort Zug; weiters A. 1399. mit Straßburg auf 3. Jahre; A. 1400. mit Bern und Solothurn auf 20. Jahre; 1403. mit Straßburg auf 5. Jahre; A. 1407. mit gleicher Stadt noch auf 10. Jahre; und in gleichem Jahr mit Markgraf Rudolf von Hochberg auf 5. Jahre; A. 1411. mit Herzog Friedrich von Oeſterreich auf 6. Jahre; A. 1422. mit Freyburg, Colmar, Schlettſtadt und verſchiedenen Städten in dem Elſaß und Brisgäu auf 5. Jahre; A. 1441. mit den Städten Bern und Solothurn auf 20. Jahre; A. 1474. mit den Eydgenoſſen, Herzog Sigmund von Oeſterreich, den Biſchöffen von Straßburg und Baſel, den Städten Straßburg, Colmar, Schlettſtadt ꝛc. auf 10. Jahre; A. 1493. mit den Eydgenoſſen, den Biſchöffen von Straßburg und Baſel, und gleich benennten Städten auf 15. Jahre; und vornemlich A. 1501. mit den damaligen Städten und Orten der Eydgenoßſchaft auf ewig, welchen Bund die Eydgenößiſchen Geſandten und geſamte Bürgerſchaft der Stadt Baſel den 13. Jul. dieſes Jahrs öffentlich auf dem Kornmarkt daſelbſt beſchworen, wodurch dieſe Stadt ein Ort der Eydgenoßſchaft und zwar das Neunte, und das Erſte unter den Jüngern Orten, worden, weil die ſchon zuvor in dem Eydgenößiſchen Bund geweſenen Städte Freyburg und Solothurn derſelben wegen des daſelbſtigen Biſtums und der hohen Schule den Vorgang freywillig zugeſtanden. Es lautet aber ſolcher Bund von Wort zu Wort, wie folget:

Wir der Burgermeiſter, die Schultheiſſen, Amman, Rähte, Burger, Landleuthe und gantze Gemeinden gemeiner Eydgnoßſchaft, Stätten und Landen hernach genannt, nämlich zu Zürich, Bern, Lutzern, Uri, Schweitz, Unterterwalden Ob und Nid dem Kernwald, Zug mit dem auſern Amt, ſo darzu gehört, Glarus, Freyburg und Solothurn einstheils, und Wir der Burgermeiſter und Rähte mit ſamt den Sechſern, ſo man nennt den groſſen Raht und die gantze Gemeinde der Stadt Baſel andertheils, thun kund männiglich

niglich mit dieſem Brief, „ daß Wir bedacht haben die groſſe „ Freundſchafft, Treu und Liebe von Unſern ſeligen Altvordern „ lange Zeit und Jahre gegen einander gebraucht, und auf Uns erb„ lich kommen, die Wir auch hoffen, an unſere Nachkommen mit „ GOttes Hülff ſollen langen, welches Uns und allen den Unſern „ wol hat erſchoſſen, und vor vielen Widerwertigkeiten hat ver„ hütet, und zu hernach laufenden Zeiten mag verhüten, und alſo „ ſolches fürohin als daher getreulich zu beharren, und hülfflichen „ Willen einander zu beweiſen, dadurch dem heiligen Reich, un„ ſer beyder Theilen Landen, Leuthen und Gütern ſtärcke und hand„ hebe jetz und hinfür zuſtande, und Fried und Ruh erhalten wer„ den; ſo haben Wir Uns in dem Namen GOttes, ſeiner aller„ heiligſten Gebährerin und des himmliſchen Heeres einer getreuen, „ ewigen Bündtnuß und Freundſchafft, ohne allen Abgang zu „ währen, beredt, an- und aufgenommen, wie folgt: Des erſten, „ ſo faſſen, nemen und empfahen Wir die obgenannten Eydgenoſ„ ſen von Stätten und Ländern für Uns und Unſer ewige Nach„ kommen (die Wir zu allen vor- und nachbeſchriebenen Din„ gen kräfftiglich verbinden) eine Lobl. Statt Baſel, ihre gemei„ ne Burger und Land und Leuthe für ſich und ihre ewige Nach„ kommen in Unſer Eydgnoßſchafft Pflicht, und als nun hinfüro „ Unſer ewig Eydgnoſſen an, alſo daß Sie in der Geſtalt und „ in dem, ſo ſich nun hinfüro von dato diß Briefs in Gſchäfften „ und Händlen Uns beyde Theil berührend zu lieb oder zu leyd „ erhebt und begibt, erheben und begeben mag, als ein ander Un„ ſer Ort, in ſolcher Form zu uns gehörend, ewiglich bey Uns „ und Wir bey Ihnen beharren, und alſo geachtet ſeyn und werden „ ſollen, ohne alles Abtreten, Aenderung Abrede und Wandel, „ wie die von jemand immer zu einiger Zeit erdacht, erfunden „ oder eingeführt werden möchten, und in Krafft deſſelben, ſo ſol„ lend und wollend auch Wir, der Burgermeiſter, die Rähte und „ auch gemeine Burger der Stadt Baſel von den obbenannten „ Orten der Löbl. Eydgnoßſchafft, als Unſern allerliebſten Freun„ den und Brüdern, in gantz aufrechter brüderlicher Treu, als „ Ihr ewig Eydgnoſſen, in Worten wie obſtath, für angenom„ men heiſſen und ſeyn, und Ihnen in allem dem, ſo ſich hin„ füro von dato diß Briefs, in Gſchäfften und Händlen Uns „ beyde Theil berührend, es ſey zu lieb oder zu leyd, als ein

„ ander Ort der Eydgnoßſchaft in ſolcher Form anhangen, bey
„ Jhnen bleiben und beharren, wie vorſtath, Alles bey Unſern
„ guten Treuen, ohne alle Gfährde. Und ſo ſich nun hinfüro
„ einige Sachen oder Gſchäffte begeben, die Gemein Unſer Eyd-
„ gnoſſen und ein Statt Baſel möchten antreffen und berühren,
„ ſoll dieſelbe Statt Baſel durch Jhr Ehrbare Bottſchafft beruffen
„ werden, bey Unſern Anwälden ſitzen, und mit Rath und That,
„ als ein ander Ort Unſer Eydgnoßſchafft, helffen rathen, be-
„ dencken und handlen, das zu Unſer aller Nutz und Nothdurfft
„ wird gebüren. Und damit ſolche Unſer beyder Theilen ewige
„ Bündtnuß zu künfftigen Zeiten wol geläutert ſey, und deſto baß
„ gehalten und nach dero möge gelebt werden, ſo haben Wir die-
„ ſe hernach gemeldte Artickel und Puncten gegen einander ſtets zu
„ halten beredt und angenommen. Nämlich, daß Wir beyde ob-
„ bemeldte Partheyen bey allen und jeden unſern Landen, Leu-
„ then, Gerichten, Herrſchafften und Rechten, Freyheiten, Gna-
„ den und Privilegien, auch guten Gewohnheiten ſollend verblei-
„ ben, uns deren gebrauchen und behelffen, wie von altem Her-
„ kommen iſt. Und ob jemand, wer der wäre, Unſern entwedern
„ Theil ſamt oder ſonders mit Gewalt überziehen, von dem Un-
„ ſern drängen, oder daran freſentlich bekümmern und angreiffen
„ wurden; wo dann ein Theil des andern Hülffe und Zuſtands
„ nothdürfftig wäre, und durch ſeine Bottſchafft oder offene Schrif-
„ ten begehren und erforderen wurd, ſo ſoll je die gemahnte Par-
„ they der Mahnenden ihre getreue troſtliche Hülffe zuſenden, je
„ nach Geſtalt der Sachen, und ſoll das geſchehen in des gemahn-
„ ten Theils Koſten, alles ehrbarlich und ohngefährlich. Und ob
„ ein frömbd oder ander Volck ſich erhuebe, Unſer vorgenannten
„ Partheyen eine zu überziehen, ihre Stätt, Schloß oder Land
„ zu verheeren, zu belägern oder zu gewinnen, ſo ſoll jeder vorge-
„ nannter Theilen auf des andern Theils Erſuchen, es beſchehe
„ durch Schrifft oder Mund, ſich mit Jhrer Macht und offnen
„ Zeichen, ohne allen gefährlichen Verzug erheben, dem benöthig-
„ ten Theil zuziehen, Jhm ſein Land, Leuth und Gut, wie Er
„ das jetzt innen hat, helffen retten und entſchütten, und bey dem
„ Jhren beſchirmen, in gantzen guten Treuen, alles in Jhren ſelbſt
„ Koſten, ſo oft das zu ſchulden kommt; und ob dwäderen Un-
„ ſeren vorbenannten Theilen von jemanden unſern Landen, Leu-

„ then

„ then und Gut freſler Angriff begegnete, und derſelbe Theil das
„ meynt zu ſtraffen, und des andern Theils Hülff, Rath und Bey-
„ ſtand bedörffe, die ſoll ihm getreulichſt mitgetheilt werden, alles
„ nach Geſtalt der Sachen und Läufften. Und ob es ſich in ſolchem
„ begäbe, daß einige Unſer Partheyen obgenannt Ihre Beſchädi-
„ ger in Schloſſen oder andern Stärkenen wurde betreten, und die-
„ ſelben belägern, und darzu den andern Theil um hülfflichen
„ Beyſtand erſuchen thäte, wie vorſtath, der ſoll demſelben un-
„ verzogenlich gelangen, wie ſichs der Nothdurfft nach wird gebüh-
„ ren Wo auch Wir beyd Partheyen Uns Unſeren Landen und
„ Leuthen zu Schutz, Schirm und Handhab beriethen, mit Un-
„ ſern offenen Zeichen, es wäre Panner oder Fähnlein, auszuzie-
„ hen, und Läger und Beſäß zu thun, ſollen Wir alleſamt und
„ ſonders einander troſtlich zuziehen mit Gezeug und Leuthen,
„ darzu Muth und Gut, je nach jedes Vermögen und Gelegen-
„ heit, und ſich darinn Niemand mit Gefährden hinterhalten
„ doch des Gezeugs und Pulvers halben, nach Ordnung, Her-
„ kommen und Gewohnheiten Unſerer Eydgnoßſchafft gebraucht,
„ oder wie ſolches hinfüro wird angeſehen. Und ob etwas,
„ was das wäre, es ſey Stätt, Schloß oder Herrſchafft,
„ Land, Leuthe, Zoll, Geleit, Brandſchätz oder Nutzungen, es
„ wäre von Gefangenen, oder ſonſt, wie das Namen hätte, alſo
„ eroberet wurden und zu halten unterſtanden, daß die Uns allen
„ Theilen, die dann allſo, wie vorſtath, im Feld bey dem Handel,
„ oder ſonſt in tapferer Kriegs-Ubungen und Gſchäfften an andern
„ Orten verfangen und beladen wären, gleicher maſſen zugeſtan-
„ den werdend, und ob ſie mit Leuth oder Gezeug zu beſtahn wären,
„ daß ſolches von Uns allen, je nach jeder Theils Gelegenheit und
„ Vermögen beſchehen, wo auch ſolches Schloß, Herrſchafft, Statt,
„ Land, Leuth, oder anders, ſo obſtath, hernach wieder von
„ Handen geben wurde, es wäre durch Verkauff, oder auf an-
„ dere Weis, was Summa dann daraus wird erlöſet oder em-
„ pfangen, ſoll alsdann allen Partheyen und Orten gleiches Theil
„ gefolgen und gelangen. Wo Wir auch alſo mit jemand wur-
„ den zu Krieg kommen, ſo ſoll der von allen Partheyen tapferlich
„ beharret und von keiner einige Richtung oder Vertrag angenom-
„ men werden, dem verletzten Theil ſeye dann Bekehrung oder
„ Erſetzung geſchehen, die dem mehrern Theil unter uns billich und

„ ge-

„ geſtaltſam bedunckte. Es ſoll aber ein Statt Baſel mit Nie-
„ mand krieglich Aufruhr anheben, Sie bringe dann zuvor Ihr
„ Anligen, was Sie darzu dränge oder bewege, an Gemeiner
„ Unſer Eydgnoßſchafft Anwälde oder derſelben Oberkeit, und
„ mit Unſer oder des mehreren Theils unter Uns Begünſtigung
„ und Zulaſſen, und es ſoll auch ſolch Unſer Eydgnoßſchafft der
„ gemelten Statt Baſel Sach und Anligen, in den Treuen,
„ als ob die Unſer ſelbſt, wol bedencken und zu Hertzen nemen,
„ und ſich demſelben nach hülfflich und geneigt erzeigen, alles in
„ der Gſtalt, wie obſtath. Ob aber ein ſchneller Einfall auf die
„ Statt Baſel oder die Ihren mit fräfner That und Beſchädi-
„ gung erwuchſe alſo eilends, daß ſolches an Uns die Gemeine
„ Eydgnoßſchafft ſtattlich nicht möchte bracht werden, und die
„ Statt Baſel dem zu Widerſtand ſich erhuebe und hinzuge, ſo
„ ſollen Wir alle insgemein getreu Auſſehen zu Ihr und den Ih-
„ ren, auch Ihren Landen und Leuthen, haben, und ob es noth
„ wäre oder wurd, Ihnen zuziehen, gleicher Weis, als ob
„ Wir deß gemahnt wären, oder von neuem gemahnt wurdend.
„ Und ob es ſich begäbe, daß ein Statt Baſel mit Jemand zu
„ Unwillen käme, und der ſich Rechts auf Gemeine Unſer Eyd-
„ gnoßſchafft ſampt oder ſonders butte, ſo ſoll ein Statt Baſel
„ ſich ſolchen Rechtens benügen, und dem ſtatt thun, ohne wei-
„ tere andere kriegliche Uebung. Item es ſoll auch Unſer kein Theil
„ den Andern und die Seinen beſchädigen in keinen Weg, noch
„ das alſo zu thun beſcheben laſſen, weder an Leib, Gut, Schloſ-
„ ſen noch Herrſchafften, ſondern die helffen in Schutz, Schirm,
„ guter Gehorſame und Unterthänigkeit beheben und behalten,
„ und ob auch, als zu Zeiten beſchihet, jemand Unſer beyden
„ Parthey Leut und Hinterſäſſen zu einigem Mißhandel, es wäre
„ mit Worten, Wercken, Verwunden, Blut oder Todtſchlagen,
„ käme, (darvor GOtt ſey) ſo ſoll darum kein Aufruhr einiges
„ Theils an den Andern fürgenommen noch zugelaſſen, ſondern
„ Recht darum geſucht, und daſſelbe gebraucht werden, alles nach
„ Herkommen der Gericht, in denen ſolche Frevel ſich erheben,
„ und ſollen auch Wir alltheil die Unſern darzu halten, ſich deſſen
„ zu benügen, und ob jemand etwas darwider wolte fürnemen,
„ die ſolten, ſo offt das geſchicht, nach ihrem Verdienen, und
„ ohne Verzug geſtraft werden, und namlich an dem End und

„ in

„ in den Gerichten, da die Fräfel begangen worden. Wo es
„ auch durch einige Ungefälle darzu käme, daß unter und zwü-
„ ſchend Uns der Eydgnoßſchafft, es wäre eines oder mehr Ort,
„ gegen und wider einander Aufruhren wurden erwachſen, (ſo GOtt
„ ewiglich wolle verhüten,) ſo mag ein Statt Baſel durch Ihre
„ Bottſchafft ſich darinnen arbeiten, ſolche Aufruhr, Zweyung
„ und Span hinzulegen, und ob das nit ſeyn möchte, ſo ſoll
„ doch dieſelbe Statt ſonſt keinem Theil hülfflich wider den an-
„ dern anhangen, ſondern ſtill ſitzen, doch Ihre freundliche Mitt-
„ lung, ob die erſchieſſen möchte, unverziegen. So ſollen Wir
„ auch beyde Partheyen, und die Unſren bey Ihren Brieffen, Si-
„ glen, Gewahrſamen und dem, ſo bishar von jemand aus Uns
„ und den Unſeren in Gewähr beſeſſen iſt, bleiben, und niemand
„ den Anderen ohne Recht entwehren, und ob es beſchehen, und
„ ſich genugſamlich erfunden, ſo ſoll der Theil, der entwehrt iſt,
„ und den Anderen um Entwehrung erſucht, auf ſein Erſuchen
„ ohn alle Fürwort und Verzug deſſen, ſo ihn entwehrt, wieder
„ in Gewehr geſetzt werden, mit allem deßhalb empfangenen Nu-
„ tzen, und Entrichtung darum gelittenen Koſtens und Schadens,
„ und demnach, ob er Rechtvertigung nicht möcht entbähren, darum
„ Recht pflegen. Es ſoll auch niemand Unſer vorgenanten Par-
„ theyen gemeinlich noch ſonderlich der andern Partey die Ihren,
„ ſie ſeyen frey oder eigen Leuth, dieweil ſie hinter ihnen ſitzen,
„ in ihren Schutz, Schirm, Burgerrecht, Landrecht, noch ander
„ dergleichen Pflicht faſſen noch nemen, ſondren männiglichen die
„ ſeinen bleiben laſſen: und ob das beſchähe, es wäre mit Ge-
„ fährden oder ohne, wann ein Theil den Anderen, der deſſen
„ Schuld hat, darum erſucht, es beſchehe mit oder ohne Recht,
„ ſo ſollen dem mahnenden Theil die Seinen, wo das alſo kund-
„ lich iſt, wieder gelaſſen, und die Angenommnen ihrer Eyden
„ und Pflichten, ob ſie die gethan hätten, ledig gezehlt werden:
„ wäre aber, daß einige Unſer vorgemeldten Parteyen meynten je-
„ mand unter dem andern Theil geſeſſen, als leibeigen anzuſprechen,
„ ſo ſoll ihnen der Gegentheil Recht und Beſatzung nach des Gerichts
„ und Landes Recht geſtatten, und wo ſie alſo bezogen werden, (Ih-
„ rer ſeyen viel oder wenig,) die ſollen dem Theil, das ſie alſo mit Be-
„ ſatz unterwunden hat, ohn alle Fürwort gelangen. Deßgleichen,
„ ſo ſollend Wir obgenannte Partheyen, und alle die Unſeren, Nie-

„ mand der andern Partheyen, noch die ſeinen um unbekante
„ Schuld, oder darum Brieff und Siegel nit erſcheinend, oder
„ einig Gelübd und Beweiſung darzu dienende funden werden,
„ weder verhefften, verbiethen, Ihnen noch das ihr arreſtiren, noch
„ anfallen, ſonder ob jemand Unſer vorgenanten Partheyen, oder
„ der Ihren Zuſpruch hättend, die mögend darum und deſſent-
„ halben Recht ſuchen, wie hernach in ſonderm Articul beſchei-
„ den iſt. Aber der rechte Schuldner, er wäre oder wurde der
„ Schuld anred oder erweißt, der mag deshalben verhafft werden,
„ und gegen ihme gehandlet, wie recht iſt. Oder ob es Schuld-
„ brieffe wären, oder was Brieff und Siegel deshalben ertrugen.
„ So iſt auch unter uns gemeiner umgehender Handſchulden halb
„ beredt, daß ſie von dem einen und andern Theil eingezogen
„ werden mögend, wie dann bisher geübt iſt. Desgleichen was
„ verbrieffte Zins, Gülten, Gelt oder Schulden ſind, die mö-
„ gend eingebracht werden, nach der Brieff und Gewahrſame dar-
„ um gemacht Laut und Sage. Was aber Sachen, Unzucht,
„ Buſſen, Fräfel, Läſterung, Erb oder ligend Güter berührend,
„ die ſollen alle und jede gefertiget werden an dem End und in
„ in denen Gerichten, in denen ſie geſchehen oder gelegen ſind,
„ alles nach deſſelben Gerichts Recht und Harkommen, wie dann
„ das von Alter har geübt iſt, und ſolcher Rechten ſollend ſich
„ Unſer beyder Partheyen Hinterſäſſen genügen laſſen, und mit kei-
„ nen anderen Gerichten, noch Rechten ſich deſſen weigern, und
„ fürrer noch anders niemand weder mit geiſtlichem noch weltlichem
„ Stab ausführen, noch beſchwären, alle Gefährde vermitten.
„ Aber in all Unſeren Dingen und Gedingen ſind ausgeſetzt Ehe-
„ und offene Wucherhändel, die mögen gefertiget werden, wie das
„ die gemeinen Landsgewohnheiten ertragen; dann ſie geiſtlicher
„ Erkanntnuß zuſtehen. Es iſt aber auch hierinnen, nämlich in
„ dem, ſo obſtath, als Geldſchulden, Buſſen, Eigen, Erb oder li-
„ gende Güter bedingt und zugelaſſen, daß dem, ſo mit Urtheil be-
„ ſchwärt wurde, nit verhalten ſeyn ſolle, ſich für die Oberkeit der
„ Orten, da ſolche Ding ligen und gefertiget ſind, zu beruffen,
„ mit Tröſtung des Widertheils, für erwachſenen Koſten und
„ Schaden, wie dann gewohnt und derſelben Harkommen iſt.
„ Wir obgenante Partheyen ſollen auch einandern feylen Kauff
„ zulaſſen, und bey unſern Zöllen, Gleith und Nutzungen ſamt

„ und

„ und ſonders, wie wir die von alters her geübt haben, bleiben,
„ und uns Neuerung darinn enthalten, damit der gemeine Kauff
„ und Verkauff, und all gut ehrbar Gewerb und Handthierung
„ ihren Gang deſto beſſer haben mögend. Wir obgenante Par-
„ theyen habend darbey, nämlich in ſolcher Schuld und Geltſerthi-
„ gung, zugelaſſen, was deren verbriefft ſind, daß die Unſere ſolcher
„ ihrer Gewahrſame nach die mögend ſuchen, nach Jnhalt derſelben
„ Gewahrſame, darbey ein jeder ſoll bleiben. Und alsdann uns
„ den vielgenanten Partheyen nit allein zuſtath, die Unſeren ge-
„ gen einanderen zu Rechtnemung und Uebung zu weiſen, ſon-
„ dern auch unſer ſelbs Händel, ob ſie zwüſchend uns zu unglei-
„ cher Verſtändnuß kämen, mit rechtlichem Entſcheid hinzulegen,
„ damit unter Uns, als wol als den Unſrigen gebürlicher Aus-
„ trag vor Augen ſeye: So iſt auch abgeredt, ob es ſich begäbe,
„ daß Wir obgenante Stätt und Länder der Eydgnoßſchafft ſamt
„ oder ſonders, an oder zu einer Statt Baſel Zuſpruch, Forde-
„ rung oder Span hätten, oder hinfüro gewunnend, von was
„ Sachen das wäre, ſo mögen und ſollen Wir die Eydgnoſſen
„ dieſelbe Statt Baſel zu gemeinen Tagen gen Baden im Ergöw
„ beruffen, auf einen genanten Tag ſchriftlich erläutert, und da-
„ ſelbſt zween von Unſer der Eydgnoßſchaft Nähten, desgleichen
„ die Statt Baſel zween Jhrer Rahts-Freund, als Schiedleuth
„ darzu beſcheiden, und in ſölich Raht ſetzen, und vor denen ſol-
„ len Wir unſere Klägden thun, es ſeye gſchriftlich oder von Mund,
„ wie das die Zugeſetzten einhelliglich, oder der mehrer Theil un-
„ ter ihnen zulaſſen und ordnen thun,, und ein Stadt Baſel ihr
„ Antwort alles bis zu dem Rechtſatz, und was dann durch die
„ Zugeſetzten, nach Verhörung deß alles aus Kundſchafft, Brieffen,
„ oder Leuth, ob die von ihnen zugelaſſen zu Recht bekennt wird,
„ es ſey mit einhällen oder mehrerem Spruch, darbey ſoll es blei-
„ ben ohne Weigern, Ziehen und Appelliren, und ſollen die Zu-
„ geſetzten ihrer Eydspflichten, damit ſie den Partheyen verwandt
„ ſind, bis Austrag ſolchen Rechtens, erlaſſen werden. Wären
„ auch die Zugeſetzten in ihren Urtheilen ſtreitig, alſo daß unter
„ ihnen weder ein mehrs oder einhäls in ihrem Rechtsſpruch er-
„ funden wurde, ſo mögen und ſollen Wir die Eydgnoſſen obge-
„ nant, oder welches Ort das unter Uns berührt, einen Ob-
„ mann zu Baſel in ihrem kleinen Raht (der für ſolche Obmann-

„ ſchafft nit verſchworen hat,) nemen, und derſelbe von der Ober-
„ keit, ſolcher Sach ſich zu beladen, alſo gewieſen werden, und
„ für den kommen beyder Theilen Klag, Antwort, und aller Recht-
„ ſatz mit ſamt der Zugeſetzten gegebenen Urtheilen, und ſo das be-
„ ſchicht, welchem Theil der Zugeſetzten derſelbe Obmann beyfällt,
„ darbey ſoll es alsdann bleiben, und das alles, es ſeye durch die
„ Zugeſetzten oder den Obmann ſelbs geſprochen, ohn allen Ver-
„ zug beſchehen, ihnen oder ihme wurde dann Bedancks oder
„ Rahthabens noth, der möchte alsdann gebraucht werden, und
„ doch alſo, daß in Monats-Friſt des nächſten die Urtheil zu Aus-
„ ſpruch und Fürgang kämend, ohn all ander Einzug und Ge-
„ fährd. ISo ſollen auch Wir beyde Parteyen und Unſer jed-
„ wedere beſonder ihre Zugeſetzten für ſich ſelbs, und den Ob-
„ mann in gemeinem Koſten halten und haben, und was die zu
„ Recht ſprechend, danckbarlich aufnemen, und ihnen darum
„ noch deshalb keinen Unwillen zuziehen, mit Rechten, Gedin-
„ gen oder gleicher Weiſe. Hinwiederum ob es ſich begäbe, daß
„ Wir die obgenanten Burgermeiſter und Raht der Statt Baſel
„ zu gemeiner Eydgnoßſchaft Stätten und Landen, ſamt oder ſon-
„ ders Zuſpruch, Forderung oder Span hätten, oder hinfüro
„ immer gewunnend, von was Sachen wegen das wäre, ſo ſol-
„ len und mögen Wir dieſelben, oder welches Ort aus Ihnen
„ ſolches berührt, zu gemeinen Tagen auch gen Baden im Er-
„ göw beruffen, auf einen beſtimmten Tag gſchrifftlich erläutert,
„ und deßhalben zween Unſers Rahts, deßgleichen unſer Gegen-
„ theil zween Ihrer Rahts-Freund darzu beſcheiden, und in das
„ Recht ſetzen, und vor denen ſollen Wir Unſere Klag thun, es ſeye
„ gſchriftlich oder mündtlich, wie das die Zugeſetzten einhelliglich
„ oder des mehrern Theils zulaſſend und ordnen thun, und Un-
„ ſer Gegentheil ſein Antwort, alles bis zu dem Rechtsſatz, und
„ was durch die Zugeſetzten, nach Verhör diß alles, aus Kund-
„ ſchafft, Brieffen oder Leuth, ob die von ihnen zugelaſſen, mit
„ Recht bekandt, es ſey mit einhällem oder dem mehreren Spruch
„ geurtheilt wird, darbey ſoll es dann bleiben ohne Weigern, Zie-
„ hen und Appelliren, und ſollen die Zugeſetzten ihrer Eydes-
„ Pflichten, damit ſie den Parteyen verwandt ſind, bis zu Aus-
„ trag ſolches Rechtens erlaſſen werden; Wären auch die Zuge-
„ ſetzten in ihren Urtheilen ſtreitig, alſo daß unter ihnen weder

„ ein

„ ein mehrs noch einhälls in ihrem Rechtſpruch funden wurd,
„ ſo ſollen und mögen Wir obgenante von Baſel, als Kläger,
„ ob unſer Zuſpruch gemein Eydgnoſſen berührt, einen aus Ih-
„ rem Kleinen Raht, welches Orts, und welchen Wir wollen,
„ berührte aber ſöhmlich Unſer Zuſpruch ein beſonder Ort, Einen
„ aus deſſelben Orts Kleinen Rähten, der vor ſolchem die Obmann-
„ ſchafft nit verſchworen hat, als für einen Obmann kieſen, und
„ derſelbe von ſeiner Oberkeit gewiſen werden, ſich alſo ſolcher
„ Sach zu beladen, und für dieſen kommen beyder Theilen Klag
„ und Antwort und aller Rechtſatz mit ſamt der Zugeſetzten gege-
„ benen Urtheil, und ſo das beſchiehet. welches Theils Zugeſetzten
„ er derſelb Obmann gehillt, darbey ſoll es alsdann bleiben, und
„ das alles, es ſeye durch den obgenanten Obmann oder durch
„ die Zugeſetzten, ſoll ohn all gefährlichen Aufzug geſchehen,
„ ihnen aber oder ihme wurde Verdancks oder Rahts halber
„ Noth, die möchten alsdann gebraucht werden, doch alſo, daß
„ in Monaths-Friſt des nächſten die Urtheil zu Fürgang und Aus-
„ ſpruch komme, ohne Aufzug und Gefährd. Doch ſo mögen
„ Unſer beyder Partheyen Zugeſetzte, darzu auch der Obmann, ob
„ der alſo genommen wurd, die Freundſchafft wol ſuchen, und
„ wo ſie die mit Wüſſen und Willen der Partheyen erfolgen,
„ darbey ſoll es auch verbleiben. Wo aber die Zuſprüch und For-
„ derung einer Unſer obgenanten Partheyen ſondere Perſonen,
„ wider einige Unſer Theilen ſampt oder ſonders anträffen, ſo ſoll
„ die Rechtvertigung gleicher Weis, als in den nächſten Articlen
„ gemeldet iſt, beſchehen, und doch alſo, daß der Kläger und der
„ antworthend Theil bey einem Zugeſetzten mögen bleiben, und
„ ſich deß genügen; und ob die Rechtſprecher mit ihren Urtheilen
„ nit allein in der Hauptſach, ſondern auch gelittenen Koſtens und
„ Schadens halb, ihre Erkantnuß gebend, die ſoll alsdann von
„ beyden Theilen gehalten, und deren gelebt werden, alles ohne
„ einigen Mangel und Widertreiben, als obſtath. Wo auch ein
„ Statt Baſel hinfüro gegen jemand Bündtnuß oder andere hülff-
„ liche Einung unterſtuhnde anzunemen, daß ſie ſolches an ge-
„ meiner Eydgnoſſen Verwaltere oder derſelben Oberkeit brin-
„ gen, und mit Ihrem oder des mehreren Theils unter Ihnen
„ Raht und Begönſtigung thun, und nit anders, dieweil in der
„ Eydgnoßſchafft das alſo bishar von etlichen Orten ſelbs ge-

„ braucht ist, und zu gutem einhällem Willen und Ruhe mag „ dienen. Doch so mag dieselbe Statt Basel Mitburger anne„ men und empfahen, ihrer Statt Freyheit und Harkommen „ nach, auch handlen und thun, wie bisher. In dieser Unser „ beyder obgenanter Bündtnuß, ewigen Freundschafft und Ei„ nungen behalten wie die Eydgnossen Stätt und Länder uns vor „ den heil. Stuhl zu Rom, das heil. Römisch Rich, als von „ Richs wegen, all und jeglich Unser Bündt und Pflichten vor „ ergangenem Unserm Brieff und Sigel so lang die während; „ aber in könftigen Zeiten, ob Wir die annemen, so solle dieser „ ewige Bundt derselben als der ältere vorgehen. So behalten „ Wir Burgermeister, Raht und gemeine Burger der Statt „ Basel vor, den heil. Stuhl zu Rom, das heil. Römisch Rich, „ als von Richs wegen, und Unseren Herren den Bischoff zu Ba„ sel, so ja zun Zeiten ist, und sein Gottshaus, wo wir von Ihnen „ nit unbillich beschwärt werden; und zum letsten, so ist hierinn „ lauter abgeredt, zugelassen und beschlossen, daß diese ewige „ Bündtnuß, Liebe und Freundschafft Uns und allen Unse„ ren Nachkommen desto verständlicher und standhaffter in guter „ Gedächtnuß eingebildet verbleiben möge, daß diese obgeschrie„ bene ewige Bündtnuß hinfüro immer von 5. Jahren zu 5. Jah„ ren auf St. Ulrich, des H. Bischoffs Tag, oder auf den Tag, „ so Wir Eydgnossen, den und ander Bündt zu schwören anse„ hen, in allen Orten und gantzen Gemeinden offentlich, wie an„ dere Bundtsbrieff, verlesen, und von aller Orten Rähten, Ge„ meinden und Unterthanen, Mannspersonen, die in ungefahrlich „ 16. Jahr alt sind, auch von den Gesandten, die Wir auf solche „ Schwörtag schicken, in Unser aller Namen, zu GOtt und den „ Heiligen geschworen werden sollen. Dieser Unser aller ewiger „ Bündtnuß, nach Lauth und Sag der Bundtsbrieffen, deren jeg„ lichem Ort ein überantwortet ist, und was die insgemein und „ jeglichen besonders bindet, oder binden mag, in guten Treuen „ aufrecht und redlich zu halten, dem nachzukommen und genug „ zu thun, all Gefährden hierinnen vermitten; und ob es sich be„ gäbe, daß solch Schwören und Erneuerung nit gleich auf er„ meldten St. Ulrichs Tag beschehen, sonder aus Ursachen verzogen „ wurde, daß solcher Aufzug der obgenannten ewigen Bündtnuß „ unverletzlich seyn solle; und darum, daß namlich diese Unser

„ obge-

„ obgemeldter beyden Theilen ewige Bündtnuß und Pflicht, die „ Wir am Anfang berührt, ſo lang Unſer Statt und Land in „ Ehren und Weſen iſt, währen ſoll. Zu offener Beſag, Vergicht „ und Bekantnuß deß ſo haben Wir die obgenanten, namlich „ der Burgermeiſter, die Schultheiſſen, Ammann, Räht, Burger „ und gantz Gemeinden zu Zürich, Bern, Lutzern, Uri, Schwitz, „ Unterwalden, Ob und Nid dem Kernwald, Zug mit dem au„ ſeren Amt, ſo darzu gehöret, Glarus, Freyburg und Solo„ thurn mit Unſern anhangenden Siglen Uns und Unſere Nach„ kommen an diß alles und jegliches, ſo obſtath, zu binden, be„ wahren laſſen. Deßgleichen haben Wir der Burgermeiſter, der „ Raht und die Burger gemeinlich der Statt Baſel Unſer Sigel, „ Uns und Unſere Nachkommen, das auch alſo, wie obſtath, zu „ binden, an dieſen Brieff hencken laſſen. Beſcheben in der „ Statt Lutzern auf den neunten Tag des Monats Brachot, des „ Jahrs, als man zehlt nach der Geburt Unſers HErrn JEſu „ Chriſti Fünffzehenhundert und darnach im erſten Jahr.

Nach ſolcher Gemein-Eydgenößiſchen Bündniß nam die Stadt Baſel A. 1506. mit Willen der Eydgenoſſen die Stadt Mühlhauſen zu Bürgern an, und errichtete nebſt theils allen, theils einigen Eydgenößiſchen Städten und Orten Bündniſſe A. 1510. mit Papſt Julio II. auf 5. Jahre; A. 1511. mit dem Haus Oeſterreich und Burgund die Erb-Vereinigung; A. 1512. mit Herzog Carolo von Savoyen auf 25. Jahre; A. 1513. mit dem Land Appenzell die ewige Bündniß; A. 1515. mit Keiſer Maximiliano, König Ferdinando von Spanien, Papſt Leone XV. Herzog Maximilian von Meiland, und in gleichem Jahre auch mit der Stadt Mühlhauſen; A. 1516. mit der Kron Frankreich den ewigen Frieden, auch folgends 1521. mit König Franciſco I. von Frankreich; den 13. Mart. 1529. mit den Eydgenößiſchen Evangeliſchen Städten und der Stadt Coſtanz ein Hülfs-Bürgerrecht, wie auch mit nachfolgenden Königen von Frankreich Henrico II. A. 1549. Carolo IX. A. 1564. Henrico III. A. 1582. Henrico IV. A. 1602. und Ludovico XIV. A. 1663. Bündniſſe, und immittelſt auch mit Keiſer Carolo V. A. 1552. wegen Meyland auf ſeine Lebzeit und 4. Jahre nach ſeinem Tod einen Vertrag.

Es haben ſich in der Stadt Baſel bey verſchiedenen Anläſſen ernſtliche Mißverſtändniſſe und Zweyungen ergeben, als ſonderlich um das Jahr 1258. da ſich die adelichen Geſchlechter in ſelbiger von einander ſo abſönderten, daß die Einen ihre Stube oder Zuſammenkünfte zu dem ſogenannten Seufzen, die Andern aber zur Mucken hielten, und die Erſten einen weiſſen Stern im rohten Felde, die Andern aber einen grünen Papageyen oder Sitkuſt in einem weiſſen Felde zum Zeichen annamen, zumalen die erſtern ſich einen Anhang von den Grafen von Habſpurg, Pfirt, Freyburg ꝛc. die Letztern aber von den Markgrafen von Hochberg, Grafen von Neuenburg ꝛc. machten, welche Uneinigkeit auch in den folgenden Jahren fortdauerte, ſo daß bey dem Anno 1268. zwiſchen dem Biſchoff von Baſel und Graf Rudolf von Habſpurg entſtandenen Krieg die vom Sterne wegen angenommener Partey des Letztern ſich der Stadt äuſern müßten, die von dem Papageyen oder Sitkuſt aber in der A. 1273. von beſagtem Grafen mit Zuzuge derer von dem Stern vorgenommenen Belagerung der Stadt Baſel dieſelbe beſchützen halfen, und ſich in den Ausfällen tapfer hielten, bis ermeldter Graf, da er währender ſolcher Belagerung zum Römiſchen König erwehlet war, und von der Geiſtlichkeit und Bürgerſchaft als ein ſolcher erkannt wurd, die von der Stern-Geſellſchaft wieder in die Stadt führte und in ihren vorigen Stand herſtellete, und hernach Anno 1287. unter ihnen eine Gleichheit in Beſtellung des Regiments gemacht ward. Bey dem zwiſchen Keiſer Alberto I. und dem Biſchoff von Baſel erregten Krieg enzweyete ſich der Adel in der Stadt wiederum, und erfolgte daraus auch unter der Bürgerſchaft eine ſolche Verbitterung, daß Anno 1308. ein Auflauf entſtund, da man mit gewehrter Hand in der Stadt gegen einander handelte, und letztlich die Keiſerliche Partey den Kürzern zog, daß die zwey Geſchlechte, die Mönchen und Schaler, ſich 14. Jahre lang zwo Meilen von der Stadt in Leiſtung aufhalten mußten. Bey Anlaß der Vertilgung der Juden entſtund A. 1348. gleichfalls ein Auflauf, wie auch Anno 1376. da Herzog Leopold von Oeſterreich in der damals ihm zuſtändigen kleinern Stadt Baſel vielerley Faſtnachts-Kurzweile hielt, und ſolches auch in der groſſen Stadt trieb, darbey aber einige Bürger von den Pferden verletzt wurden, ſo daß die Bürgerſchaft zu den Waffen griff, drey Oeſterreichiſche

chiſche Edelleute nebſt etlichen Knechten erſtach, und einige Grafen und Edelleute gefangen nam, welche man nach Stillung des Tumults ſogleich wieder ledig ließ, da hingegen die Haubt-Urſächer dieſes Lermens aber theils enthaubtet, theils aus der Stadt verwieſen wurden. Auch entſtund Anno 1402. allda ein Auflauf der Münze halben, und A. 1521. war viel Mißtrauens und Unruh wegen Franzöſiſcher Penſionen, bis verſchiedene Rahts-Glieder an Leib, Ehr und Gut geſtraft, und die Penſionen und Dienſt-Gelder von fremden Fürſten und Ständen abgekannt wurden. Von denen bey Anlaß der Religions-Abänderung vorgegangenen Bewegungen in der Stadt iſt gleich zuvor ſchon Anregung geſchehen. Sonderheitlich entſtunden Anno 1691. aus einer ernſtlichen Mißverſtändniß zwiſchen der Obrigkeit und der Bürgerſchaft beſtige Zerrüttungen und oftmalige Aufläufe, welche endlich theils durch Eydgenößiſche Vermittlung, theils durch einige, betreffend die Beſtellung der Ehren-Aemter, Beſorgung der gemeinen Policey, Oeconomie- und Juſtiz-Verwaltung ꝛc. neu-geſtellte Geſätze, wie auch durch Hinrichtung und Verweiſung einiger Bürger geſtillet wurden. Es empörten ſich auch A. 1525. 1594. 1598. und 1653. der Stadt Unterthanen auf der Landſchaft, und ergriffen die Waffen wider die Obrigkeit, wurden aber jederzeit wieder mit Waffen zur Gebühr und zum Gehorſam gebracht, und, auſer den Rädelsführern, begnadiget.

Hingegen aber half die Stadt Baſel bey unterſchiedlichen unter den Eydgenoſſen und ſonſt entſtandenen Streitigkeiten durch ihre Geſandtſchaften wiederum Frieden, Einigkeit und Verträge errichten. Ins beſondere teidigte ſie A. 1389. mit andern Reichs-Städten den zwiſchen den Eydgenoſſen und den Herzogen von Oeſterreich lang gedauerten Streit; A. 1410. eine zwiſchen der Stadt Bern und dem Herzog von Savoyen wegen Oltingen entſtandene Mißhelligkeit; A. 1429. mit den Eydgenoſſen und einigen Reichs-Städten den zwiſchen dem Biſchoff von Coſtanz, Abt von St. Gallen und der Schwäbiſchen Ritterſchaft einer- und dem Land Appenzell anderſeits lang gedauerten Krieg; A. 1440. in der zwiſchen der Stadt Zürich und den Orten Schweitz und Glarus erregten Zwiſtigkeit; A. 1456. nebſt andern Eydgenoſſen ein zwiſchen der Stadt Bern und dem Biſchoff zu Baſel wegen der Herr-

schaft zu Biel und Nidau entstandenen Streitigkeit; Anno 1468. den zwischen den Eydgenossen, wie auch Freyburg, Solothurn, Appenzell und St. Gallen einer- und dem Herzog Sigmund von Oesterreich und seinen Helfern anderseits geführten Krieg; A. 1513. in dem Berner-Gebiete den wider die Obrigkeit geschehenen Bauern-Aufstand; A. 1529. zwischen dem Herzog von Savoyen und der Stadt Genf einen Waffen-Stillstand, und A. 1527. die in der Stadt Solothurn der Religion halber entstandenen Mißhelligkeiten; so dann auch A. 1564. zwischen den fünf Catholischen alten Orten und dem Ort Glarus; A. 1588. zwischen dem Lande Appenzell Inn- und Auserer Roden; A. 1603. zwischen dem Herzog von Savoyen und der Stadt Genf zu S. Julien; A. 1623. und 1683. zwischen den beyden Religionen in dem Land Glarus; A. 1663. den zwischen den Städten Bern und Solothurn wegen des Kluser-Handels entstandenen Streit; A. 1656. zwischen den Städten Zürich und Bern einer- und den fünf Catholischen alten Orten anderseits, und wurd ihr Gesandter A. 1657. noch zu einem Schutz- und Schied-Richter über die noch ausgestellten Puncten erwehlet. Auch half sie A. 1712. zu Arau den Frieden zwischen den gleichen Städten und Orten vermitteln. Es ward anbey auch in dieser Stadt der Friede zwischen Keiser Maximiliano I. und dem Schwäbischen Bund einer- und den Eydgenossen und Grau-Bündtnern anderseits A. 1499. geschlossen.

Die Stadt Basel hatte von Zeiten zu Zeiten mit Benachbarten und Andern einige Mißhelligkeiten, und erlitt auch eine und andere Beschwärden, welche aber meistens zeitlich betragen wurden, als A. 1351. mit der Stadt Bern wegen einiger Particularen; A. 1398. mit den Städten Bern und Lucern; Anno 1465. und 1466. mit den Grafen von Thierstein wegen einiger an die Stadt forderenden Kösten und bey Gundeldingen angelegten neuen Zolls, bey welchem Anlaß auch ein böslistiger Anschlag wider die Stadt gemacht wurd, aber nicht vollstreckt werden mochte; sodann Anno 1490. mit dem Johanniter-Ordensmeister zu Heitersheim wegen Beschädigung einiger ihrer vornemsten Bürger, zu deren Erledigung sie wirklich auszogen, aber auch wieder gütlich betragen wurden; in gleichem Jahr mit der Herrschaft Rötelen wegen der Gerichte zu Klein-Hünningen, und A. 1520. mit dem Bischoff von

von Baſel wegen des Schloſſes Pfeffingen, welches ſie abtraten; ferners A. 1531. mit der Stadt Solothurn wegen der hohen Landsherrlichkeit in der Landgrafſchaft Sißgau, und insbeſondere zu Dorneck, Hochwald, Gempen ꝛc. und den disortigen Marken; da die von Solothurn zwiſchen Gempen und Schauenburg an einem der Marken halben ſpänigen Ort einen Galgen mit ihrem Zeichen aufgerichtet, die von Liechtſtall aber wieder umgehauen, deßwegen erſtlich beyde Theile gegen einander mit bewaffneter Hand ausgerücket, folgends aber ohne Thätlichkeit durch Eydgenößiſche Vermittlung vertragen, und die Marken beſtimmet worden. A. 1537. wegen dreyer von Wilhelm Arſent daſelbſt wegpracticirten Franzöſiſchen Edelleuten, darvon unter dem Artikel Arſent nachzuſehen; von A. 1550. bis 1555. mit einem Edelmann von Gumpenberg wegen der Gefälle der Dompropſtey; von A. 1552. bis 1554. mit der Stadt Solothurn wegen des zu Dornach neu angelegten Zolls; ferners wegen der von dem Keiſer abgeforderten Anlagen, Türken-Hülfe und anderer Anſuchungen; 1544. 1547. 1547. 1578. ꝛc. wegen der von dem Keiſerl. Kammer-Gerichte gegen ſie und ihre Bürger, ſonderlich A. 1540. 1584. 1643. 1646. auch nach der von ihrem Bürgermeiſter Wettſtein auf dem Weſtphäliſchen Friedens-Congreſs erhaltenen völligen Exemption, noch A. 1649. und 1650. verhängten Citationen, Proceſſen und Arreſten; wegen des in ihrer Nachbarſchaft zu Hünningen A. 1679. angelegten Feſtungs-Baues; ſodann wegen der von der Oeſterreichiſchen, und folgends von der Franzöſiſchen Nachbarſchaft, ſonderlich A. 1628. 1634. 1686. 1691. 1712. 1720. und in einigen folgenden Jahren geſperrten Frucht-Zufuhr und abgeſchlagenen feilen Kaufs, wie auch wegen ihrer in demſelbigen Gebiete habenden Zinſe, Zehenden und anderer Gefälle; wie auch A. 1736. und 1737. wegen des Lachs-Fangs in dem Rhein. Hieher gehöret, daß der Keiſerliche General von Aldringen A. 1633. Herzog Bernhard von Sachſen-Weimar A. 1638. der Franzöſiſche Marſchall von Crequi A. 1678. und der Keiſerliche General von Mercy A. 1709. über der Stadt Gebiete mit mehrern und mindern Völkern den Durchmarſch eigenmächtig genommen, welches der Stadt von der andern kriegenden Partey jedesmal viel Verdruß zugezogen.

Nicht nur aber verfiel die Stadt Baſel in verſchiedenen dergleichen Verdrießlichkeiten, ſondern auch in ſolche, daß es zu den

Waffen kam, und kriegliche Handlungen daraus erwuchſen. Denn A. 1303. eroberten und verbrannten ſie das Schloß Ramſtein und noch fünf andere Schlöſſer; A. 1350. zogen ſie vor das feſte Schloß Blamont; A. 1354. verbrannten ſie das Dorf und Schloß Dirmenach in dem Sundgau; A. 1355. thaten ſie einen Zug vor Iltzich; A. 1365. namen ſie aus Sorge vor denen in die Nachbarſchaft gekommenen Engelländern eine Beſatzung von ihren Verbündeten in die Stadt; A. 1374. zerfielen ſie mit dem Biſchoff in eine ſolche Zwiſtigkeit, daß der Biſchoff mit Hülfe Herzog Leopolds von Oeſterreich die Stadt belagerte, die von Baſel aber Pfirt, Befort, Pruntrut, Haſenburg und Pfeffingen verbrannten, welches ſie auch bey einem andern unbekannten Anlaſſe gegen das Schloß und Dorf Brattelen A. 1384. ausübten; A. 1409. entſtund zwiſchen der Stadt Baſel und des gedachten Herzog Leopolds Wittwe, oder vielmehr mit den öſterreichiſchen Landvögten in dem Elſaß, Sund- und Brisgau, nach Etlicher Meynung, aus Anlaß der Wiederlöſung der mindern Stadt Baſel, ein ſolcher Streit, daß dieſe Letztern mit Zuzug vieler andern benachbarten Grafen und Herren die Basleriſchen Dörfer Blozheim, Häſingen, Binningen, Botmingen, Benken, Hünningen ꝛc. verbrannten, die Basler aber mit einem Zuzug ihrer Verbündeten von Bern und Solothurn vor Rheinfelden zogen, und, weil ſie nichts darvor auszurichten vermochten, dargegen die Dörfer Warmbach, Rollingen, Wylen ꝛc. plünderten und anzündeten, die Oeſterreicher bey Magten ſchlugen, und hernach noch 8. Dörfer in dem Brisgau, wie auch Lanſer, Habſen, Uffenheim ꝛc. in dem Sundgau einäſcherten, und in beiderſeitigen Landen groſſer Schade verurſachet wurd, bis A. 1410. durch Vermittlung Markgraf Rudolfs von Hochberg ein Waffen-Stillſtand, und in dem folgenden Jahre durch Vermittlung der Städte Zürich und Lucern der völlige Friede erfolgte, in welchem die Stadt Baſel Iſtein abtrat, ſo aber Anno 1425. wieder an das Biſtum eingelöst wurd. In der Zeit des dortigen Concilii erledigten die von Baſel A. 1438. einige geiſtliche Perſonen, welche auf daſſelbe reiſen wollten, aber angehalten und auf die Schlöſſer Neuenſtein und Biederthal in Verhaft genommen wurden, aus ſelbigen mit Gewalt. Bey nochmaligen von den öſterreichiſchen benachbarten Beamten verübten Unfugen thaten die von Baſel A. 1443. mit Zuzug derer von Bern

und

und Solothurn einen Zug vor Lauffenburg; es ward aber durch Vermittlung des Concilii eine Richtung zwiſchen ihnen ohne weitere Feindthätlichkeiten errichtet. Obgleich die Stadt Baſel wegen ihrer mit den Städten Bern und Solothurn habenden Bündniß, in dem um dieſe Zeit zwiſchen der Herrſchaft Oeſterreich und der Stadt Zürich einer- und den übrigen Eydgenoſſen anderſeits gewalteten Krieg, dieſer letztern Partey zugethan geweſen, wie auch den Eydgenoſſen A. 1444. in der Belagerung des Schloſſes Farnſperg Vorſchub gethan, ſchickte doch ſelbige keine Hülfs-Völker darzu, ſondern behielt die Ihrigen zur Verwahrung der Stadt, ſonderlich bey Ankunft der Franzöſiſchen Völker unter dem Dauphin Ludovico, da bey der, den 26. Aug. des gedachten Jahrs, unweit vor der Stadt bey St. Jacob zwiſchen dieſem Dauphin und den Eydgenoſſen vorgefallenen, berühmten Schlacht auch ein Theil von den Ihrigen zugegen geweſen. Weil aber die Herrſchaft Oeſterreich und der benachbarte Adel in Verdacht war, daß ſelbige die Franzöſiſchen und andern fremden Völker in die Nachbarſchaft zu groſſem Schaden derſelben und der Stadt Baſel zu kommen veranlaſſet hätte, und auch die meiſten Edelleute, welche zu Baſel im Regiment waren, beargwohnet wurden, als wenn ſie es mit denſelben hielten, ſo wurden A. 1445. erſtlich alle die, welche von der Herrſchaft Oeſterreich oder andern derſelben zugewandten Herrſchaften Lehen hatten, von den Berathſchlagungen wider ſolche Herrſchaften ausgeſchloſſen, und hernach der Krieg wider ſelbige erkennt, Blozheim, Pfeffingen, Dirmenach und Waltighofen dem Adel abgenommen, und in zwo Streif-Reiſen in das Sundgau viele Beute gemacht, hingegen aber von dem Adel auch das Dorf Brübach verbrennt. Baſel machte hierauf mit der Stadt Rheinfelden eine Vereinigung, derowegen die Gegenpartey darvor rückte, aber ungeſchaffener Sachen wieder abziehen mußte; die von Baſel aber ſtreifeten nebſt deren Hülfs-Völkern von Bern und Solothurn in das Brisgau, verbrannten verſchiedene Orte, und belegten andere mit Brandſchatzung, rückten auch noch vor das in Oeſterreichiſchen Händen geſtandene Schloß, genannt der Stein zu Rheinfelden, eroberten und ſchliſſen ſolches, und verbrannten weiters das Schloß und das Dorf Schwerſtadt, belagerten aber Seckingen vergebens, und wurden in einem Ausfall aus der kleinen Stadt Baſel mit Verluſt zurückgetrieben. Die

Streifreiſen wurden von beyden Theilen fortgeſetzt, und von den Baslern in dem Landeſer-Amt die Dörfer Dietweiler, Geiſpitzen, Uffenheim und Sierenz verbrennt; von der Gegenpartey aber auch Klüben oder Klippeck, Binningen und Botmingen in Brand geſteckt, und von beyden Theilen hin und wieder nicht wenig niedergemacht. In dem folgenden 1446. Jahre ward erſtlich durch Churfürſt Ludwig von Pfalz viel an einem Frieden gearbeitet, daß die Herrſchaft Oeſterreich und die Stadt Baſel einander berechtigen, und hierbey Biſchoff Friedrich von Baſel Obmann ſeyn ſollte, welches aber nicht zum Stande kam. Im Gegentheil ward das Streifen und Brandſchatzen gegen einander fortgeſetzet, und zwar von Seite der Basler zu zweymalen in dem Schwarzwald, in dem Altkircher-Amt, hinter Pfirt in das Sundgau, und auf der Hart, bey welchen Anläſſen ſie viele Flecken, Dörfer ſamt dem Kloſter Otmarsheim verbrannten, groſſe Beuten machten, und dem Feinde hin und wieder Manche erſchlugen. Hingegen wurd ihnen das Schloß Pfeffingen wieder abgenommen, und auch an verſchiedenen Orten Schaden zugefüget, bis auf einer zu Coſtanz angeſtellten Zuſammenkunft durch Vermittlung Churfürſt Ludovici von Pfalz die Parteyen an einen Richter gewieſen, und darmit dieſe Unruhen geendiget wurden, welches aber nicht lange dauerte, zumalen A. 1448. Wilhelm von Grünenberg mit Hülfe Einiger vom Adel ſich wieder durch Liſt der Stadt Rheinfelden bemächtigte, und daraufhin bey dreyßig benachbarte Edle der Stadt Baſel ihre Abſag-Briefe zuſchickten. Denn da fieng man von Seite derſelben und der Herrſchaft Oeſterreich wieder an, einander mit Raub und Brand zu beſchädigen, die in Rheinfelden gelegte Beſatzung verbrennte Fülisdorf, Riehen, Lupſingen, St. Panthaleon und Frenkendorf; die von Baſel hingegen das Schloß Blozheim, das Dorf Wylen und das Prieſter Haus zu Grenzach. Anno 1449. ſetzte man die Streifereyen gegen einander fort; in einem bey Häſingen vorgefallenen ernſtlichen Scharmützel trieben die von Baſel die Feinde, welche zuvor Binningen verbrennt, mit Verluſt zurück, mochten aber Rheinfelden bey verſchiedenen vorgenommenen Angriffen nicht einnemen; hingegen legten ſie Herten, Tegenfeld und Nollingen in die Aſche, fiengen und verbrannten einen zu Anzündung der kleinen Stadt Baſel von den Feinden gemieteten Buben, und von einem Theil der Bürgerſchaft zu Baſel

ward,

ward, jedoch ohne Obrigkeitliche Bewilligung, das Schloß Blomont oder Blochmund eingenommen und zerſtöret, bis endlich auf Sonntag Miſericordiae dieſes Jahrs dieſer ſchädliche Krieg durch Vermittlung des Biſchoffs von Baſel und Markgrafen von Baden friedlich beendiget wurd.

So dann kamen die Basler zu vielen malen verſchiedenen Fürſten, Herren und Städten zu Hülfe, und thaten auch mit Andern, ſonderlich Verbündeten, verſchiedene Kriegszüge. Dergleichen Hülfe leiſteten ſie Anno 1275. dem Biſchoff von Baſel, deßwegen Graf Rudolf von Habſpurg die damals zum Creutz, jetzt St. Johannſen genannte Vorſtadt, abbrannte, und A. 1274. die Stadt ſelbſt, bis er zum Römiſchen König erwehlet wurd, belagerte; A. 1288. wiederum dem Biſchoff wider den Grafen von Mömpelgard, welcher aber in einer Schlacht nicht nur viel von den Bürgern erſchlug, ſondern auch bald den vierten Theil gefangen nam; und A. 1331. der Stadt Bern wider den Grafen von Kyburg und die Stadt Freyburg bey Einname der Schlöſſer Gumminen, Landshut ꝛc. Sie half nebſt den Städten Zürich, Bern, Straßburg ꝛc. das Schloß Schwanau A. 1333. zerſtören, und A. 1350. Herzog Albrecht von Oeſterreich die Stadt Zürich, obwol vergebens, belagern; verlor auch in der Schlacht bey Tättweil ihr Reuter-Panner; A. 1354. ſchickte ſie ihr Volk in die von Carolo IV. und gleich benanntem Herzog von Oeſterreich abermal vorgenommenen Belagerung der Stadt Zürich; ferners gab ſie A. 1366. der Stadt Freyburg in dem Brisgau wider ihren Grafen eine ziemliche Anzahl Hülfs-Völker, welche aber von dem Grafen ſo geſchlagen wurden, daß kaum der Zehende wieder zurückkam; A. 1371. rückten ſie nebſt etlichen Grafen, wegen einiger aus dem Schloß Falkenſtein verübten Raubereyen, vor ſelbiges, und namen es mit Gewalt ein. Die kleinere Stadt gab ihrem damaligen Herrn und Herzog, Leopold von Oeſterreich, Anno 1386. einige Mannſchaft wider die Eydgenoſſen, von welchen acht Mann in der Schlacht bey Sempach umkamen. Die von Baſel zogen Anno 1406. mit einem andern Herzog Leopold von Oeſterreich vor das Schloß Pfeffingen; A. 1415. mit dem Churfürſt von Pfalz aus Befehl des Keiſers wider den Herzog Friedrich von Oeſterreich vor einige ſeiner Städte im Elſaß, wie auch allein vor

Selin-

Selingen; A. 1423. mit dem Biſchoff Johann von Baſel vor St. Urſitz, Montfalcon ꝛc. A. 1424. mit Pfalzgraf Ludwig, Biſchoff von Speyer und verſchiedenen Städten in dem Elſaß und Brisgau wider Markgraf Bernhard von Baden, hulfen Raſtadt und einige Dörfer verbrennen, ꝛc. Ingleichem zogen ſie der Herzoginn von Burgund zu Hülfe wider den Prinzen von Chalons, ſodann auch A. 1425. dem Biſchoff Johannes von Baſel wider den Grafen von Neuburg in Burgund, da ſie das Städtlein Clemont einnamen, einige Dörfer abbrennten, und Elicourt nach einer Belagerung von etlichen Tagen eroberten und mit Feuer verheerten. Die Stadt ſendete auch Keiſer Friderico III. ſo wol Anno 1475. wider Herzog Carl von Burgund in der Belagerung von Neus, und 1489. wider die Niderlande in Flandern Hülfs-Völker. Sonderheitlich aber thaten ſie unterſchiedene Züge mit den Eydgenoſſen ſo wol vor als nach derſelben Aufname in den Eydgenößiſchen Bund, und zwar erſtlich wider den Herzog Carl von Burgund, da ſie gleich von Anfang des mit ihm entſtandenen Kriegs A. 1474. und 1475. den Zügen in das Burgund vor Elicourt, Blamont, Lisle, Grangis &c. beywohnten, und zu Tattenried eine beſtändige Beſatzung, welche viel mit den Feinden zu ſchermützeln hatte, unterhielten. In denen A. 1476. vorgegangenen Schlachten, und zwar in dem Zug vor Granſon hatten ſie von ihren Völkern 800. und in deren bey Murten 2000. zu Fuß, und 100. zu Pferde, und Anno 1477. in deren bey Nancy 200. Mann. In dem Krieg zwiſchen Keiſer Maximiliano und dem Schwäbiſchen Bund eines- und den Eydgenoſſen und Graubündtnern anderstheils A. 1499. hielt ſich die Stadt neutral, und ließ beyden Theilen Proviant zukommen, doch giengen auch unweit derſelben in dem ſogenannten Bruderholz und Leimenthal Schlachten vor, und wurden in der Schlacht bey Dorneck die Feinde bis an der Stadt Baſel Gräben zurückgetrieben. Nachdem die von Baſel in den Eydgenößiſchen Bund aufgenommen worden, zogen ſelbige mit den Eydgenoſſen A. 1563. über das Gebirge in 600. Mann ſtark; A. 1507. in Dienſten König Ludovici XII. von Frankreich vor Genua mit 500. Mann; A. 1510. auf Verlangen Papſt Julii II. bis an die Gränzen des Herzogtum Meylands mit 400. Mann; A. 1511. in gleiches Herzogtum bis nach Galeran; A. 1512. gedachtem Papſt Julio zu Hülfe, da das ganze Herzogtum

Meiland

Meiland eingenommen worden; A. 1513. wiederum in das Herzogtum Meiland, da die Schlacht bey Novarra vorgegangen; A. 1513. in den Zug wider den König von Frankreich vor Dijon in 700. Mann ſtark; und A. 1515. wider eben denſelbigen in das Herzogtum Meiland in dreymalen mit 1600. Mann, welche auch der Schlacht bey Marignano beygewohnet. Die Stadt gab hierauf nebſt einigen Orten der Eydgenoßſchaft dem König Francisco I. von Frankreich ſelbſten A. 1521. 300. A. 1522. 400. und A. 1523. wiederum 300. Mann in das Herzogtum Meiland. Auch zog die Stadt Baſel den beyden Städten Zürich und Bern wider die 5. Catholiſchen Eydgenößiſchen Orte zu Hülfe A. 1529. mit 500. Mann, und A. 1531. mit einer gleichen Anzahl, wie auch in gleichem Jahre den Graubündtnern mit 300. wider den Caſtellan de Medicis von Müß. Deßgleichen bewilligten ſie jedesmal eine proportionirte Anzahl bey den Volks-Aufbrüchen, welche zu verſchiedenen malen den Königen von Frankreich, wie auch den Keiſern Leopoldo und Carolo VI. A. 1691. und 1736. von den Eydgenoſſen erlaubt worden.

Wenn ſich etwann in der Nachbarſchaft der Stadt Baſel fremde Völker eingefunden, und Kriegsgefahr daraus entſtanden, ward von ihren verbündeten Eydgenoſſen zu ihrer Sicherheit und Beſchützung entweder eine wirkliche Anzahl Volk in die Stadt und auf ihre Landſchaft abgeſchickt, oder aber Kriegs-Rähte und Repraeſentanten dahin abgeſendet, welche in Gemein-Eydgenößiſchem Namen bey den kriegenden Generalitäten zu derſelben Abhaltung erforderliche Vorſtellungen thun mußten. Dergleichen Hülfsvölker ſchickten ſchon A. 1365. bey dem Einfall der Engelländer die Städte Zürich, Bern, Lucern und Solothurn, und zwar nur allein Bern 1500. Mann. So wurden auch theils in die Stadt, theils auf derſelben Landſchaft und zu Bewahrung der Päſſe und Gränzen bald von allen, bald aber nur von den meiſten Eydgenößiſchen Städten und Orten A. 1674. 1500; A. 1676. 1100; A. 1678. 3000. Mann; A. 1688. und 1689. jedesmal 1500; A. 1702. wiederum 1500; A. 1709. 400; A. 1713. 300, und A. 1743. auch 1500. Mann abgeſchickt. Annebſt wurden A. 1689. Gemein-Eydgenößiſche Kriegs-Rähte nach Augſt; A. 1691. 1702. 1734. 1737. und 1743. Repraeſentanten je zu 6. Monaten von denen

in dem Eydgenößiſchen Defenſionals-Vertrag einverleibten Städten und Orten dahin verordnet.

Die Basler haben nach und nach ihre Botmäßigkeit auſer ihrer Stadt erſtrecket. A. 1401. erkauften ſie Liechtſtall, Waldenburg und Homburg von dem Biſchoff von Baſel, und A. 1462. Farnſpurg von Thomas von Falkenſtein. Um ſolche Zeit brachten ſie auch Klein-Hünningen an ſich, und errichteten A. 1488. einen Vertrag deßwegen mit der Herrſchaft Rötelen. Weiters kauften ſie Mönchenſtein A. 1518. von Thüring Mönch, Riehen A. 1520. von dem Biſchoff zu Baſel, A. 1533. die hohe Herrlichkeit zu Bimmingen und Botmingen, und A. 1585. auch die Biſchöfflich-Baſeliſchen zu Liechtſtall, Homburg und Waldenburg noch gehabten Rechte. Ferners behielten ſie nebſt XI. andern Eydgenößiſchen Städten und Orten A. 1512. bey der Uebergabe des Herzogtum Meilands an Herzog Maximilianum Sfortia die Landvogteyen Lauis, Luggarus, Mendrys und Meynthal.

Gleichwie die Stadt Baſel den von Papſt Gregorio XIII. A. 1581. herausgegebenen neuen Calender anzunemen Bedenkens gemacht, alſo hat ſie hingegen A. 1701. mit den übrigen Evangeliſch-Eydgenößiſchen Städten den verbeſſerten Calender auch angenommen, und in ihrem Gebiete eingeführt.

Sonſt hatte dieſe Stadt von Zeiten zu Zeiten viele unglückliche Schickſale. A. 917. ward ſie von den Ungarn faſt gar zu Grunde gerichtet, daß ſie lang öde und wüſt gelegen. A. 1274. mußte ſie von Graf Rudolf von Habsburg eine Belagerung ausſtehen. Sonderheitlich erlidte ſie viel Unglück von Erdbeben, als z. E. in den Jahren 1021. und 1346. da die Pfalz hinter dem Münſter in den Rhein fiel, noch mehr aber A. 1356. da in Einer Nacht 11. Erſchütterungen auf einander erfolget, und die meiſten Gebäude der Stadt entweder gar einfielen, oder ſehr beſchädiget wurden. Man verſpürte auch hernach daſelbſt Erdbeben Anno 1372. 1415. 1416. 1428. 1492. 1533. 1538. 1548. 1552. 1571. 1576. 1577. 1584. 1601. 1604. 1610. 1612. 1614. 1621. 1675. 1687. 1711. und 1721. Baſel erlidte auch groſſen Schaden von dem Feuer. A. 1258. gieng ein anſehnlicher Theil der Stadt drauf, und

ward

ward das Münſter ſehr beſchädiget. A. 1294. wurden 600. Häuſer eingeäſchert, und kamen 40. Perſonen um. A. 1327. verbrannte die kleine Stadt; A. 1356. gieng bey denen durch die öfters wiederhohlte Erd-Erſchütterung verfallenen Häuſern auch Feuer auf, welches einige Tage zu leſchen ſich niemand wagen dorſte. Anno 1377. verbrannte die Spalen und der Kornmarkt; Anno 1414. 50. Häuſer in der Aeſchheimer-Vorſtadt, und Anno 1417. bey die 250. Häuſer nebſt dem Spittal, das deutſche Haus, S. Albans-Kloſter und Vorſtadt. Gleicher Schade geſchah A. 1475. an 5. Häuſern; A. 1495. an 36. Firſten, und A. 1526. zündete der Strahl das in einem zwiſchen dem Aeſchheimer- und St. Alban-Thor gelegenen Thurn bewahrte Pulver an, daß der Thurn in die Luft ſprang, darbey 12. Perſonen um das Leben kamen, und 4. übel zugerichtet wurden; des übrigen Schadens hin und wieder nicht zu gedenken. Ferners wurd in dieſer Stadt durch Peſt und Seuchen zu verſchiedenen malen viel Volk hingeraffet, und zwar ſonderlich A. 1314. bey 11000. Menſchen, A. 1366. neben vielen auch 7. Domherren, 1439. viele Glieder des damals daſelbſt geweſenen Concilii, und A. 1564. in der Stadt bey 7000. und darunter 13. des Rahts, 6. Doctores und 5. Predicanten, und auf dem Land über 3000. Perſonen. Groſſer Waſſer Schade erfolgte auch ſo wol von dem Rhein, als dem Birſeck; inſonderheit A. 1275. da der Rhein zwey Joche von der Brücke hinwegführte, und bis auf 100. Perſonen erſäufte; A. 1378. da der Rhein und der Birſeck ſo groß worden, daß man auf dem Fiſchmarkt mit Weidlingen herumfuhr, und auch wieder zwey Joche von der Brücke hinweggeſtoſſen wurden, welches letztere A. 1424. wieder erfolgte, darzu auch nach dreytägigem Regen die Waſſer über die Mauern der kleinen Stadt hineinlieſen. Der Birſeck ſtieß A. 1446. ſechs Häuſer an dem Fiſchmarkt darnieder; A. 1480. war der Rhein ſo groß, daß man auf der Brücke mit freyer Hand Waſſer reichen mochte, und verlor die Brücke nochmals 3. Joche. A. 1520. wuchs der Birſeck ſo ſtark an, daß er bey ſeinem Einfluß in die Stadt eine Mauer und einen Schwibbogen einriß, ſo daß alle Häuſer in der Steinen-Vorſtadt im Waſſer ſtunden, und ein Haus auf dem Fiſchmarkt einſtürzte. A. 1529. that derſelbige wiederum groſſen Schaden, und ſchwemmete der Metzger Brücke hinweg, deßgleichen A. 1530. So wuchs auch der Rhein

Anno 1566. dermaſſen ſtark an, daß er im Junio über der mindern Stadt Vormauer in den Zwingelhof und auf dem Fiſchmarkt um den Brunnen floß, und im Julio des gleichen Jahrs drey Joche an der Rheinbrücke unnütz machte. Der Birſeck that Anno 1570. und inſonderheit auch den 6. Julii 1701. wieder neuen Schaden.

Das Regiment in der Stadt Baſel beſtehet aus dem kleinen und groſſen Raht, und wenn ſelbige beide zuſammenberufen werden, machen ſie die höchſte Obrigkeit der Stadt aus, und ſollen, nach einem den 21. Martii 1692. gemachten Geſätze, vor ſelbigem alle die Sachen, ſo von der höchſten Importanz des Standes ſind, und welche die Wolfahrt des gemeinen Weſens betreffen, vorgenommen werden, als da ſind Bündniſſe, Verträge und Einungen mit fremden Fürſten, Herren und Ständen zu machen, neue Steuern, Contributionen, Accis und Umgelder anzulegen, oder alte zu erhöhen, neue Eyde einzurichten, oder alte übliche zu verändern, Auszüge in Kriegs-Röhten zu erlauben, Frieden zu machen, wie auch neue Statuta und des Standes Fundamental-Geſätze anzuordnen, ingleichem die Bürgermeiſter, Oberſte Zunftmeiſter, Rahts- und Dreyerherren, Deputaten, Stadt- und Rahtſchreiber, ferners den Directorem der Schaffneyen, die Landvögte und alle Geſandtſchaften zu erwehlen, neue Bürger anzunemen, ferners die Relationen und Abſchiede der Eydgenößiſchen Tagſatzungen anzuhören. Hingegen gehört vor den kleinen Raht allein das Maleſitz und wenn es um den Hals gehet, alle andern Sachen, die Ehr und Gut antreffen, die Reviſionen und Recours-Sachen von dem Stadt-Gerichte, die Beſetzung der Pfarrer auf dem Lande, des Gerichts, wie auch der übrigen Aemter und Dienſte, und was noch ſonſten zu verhandeln iſt. Die Anzahl des kleinen und groſſen Rahts machet 280. Glieder aus, und beſtehet aus 4. Häubtern, als zweyen Bürgermeiſtern und zweyen Oberſt-Zunftmeiſtern, und 60. Gliedern des kleinen Rahts, nämlich 4. von jeder der Zünfte, davon 30. Rahtsherren und 30. Meiſter genannt werden, weiters aus 12. Männern von jeder der 15. Zünfte in der groſſen Stadt, welche, weil ihrer ehmals nur 6. geweſen, annoch den Namen der Sechſer haben; ſodann aus 12. von jeder der drey Geſellſchaften der kleinen

Stadt

Stadt, von welchen 3. Oberſte Meiſter, und die andern 9. Mitmeiſter heiſſen.

Die 4. ſogenannten Häubter der Stadt, welche beides in dem kleinen und groſſen Raht praeſidiren, ſind zween Bürgermeiſter und zween Oberſte Zunftmeiſter, von welchen jedesmal ein Bürgermeiſter und ein Oberſter Zunftmeiſter ein Jahr lang in dem Amt und der Regierung ſind, und auf Johannes Baptiſtä Tag umwechſeln, ſo daß immittelſt der nicht in dem Amt ſtehende oder ſogenannte Alt-Bürgermeiſter dem in dem Amt ſich befindenden und ſogenannten Neuen Oberſten Zunftmeiſter den Rang läßt. So wol die Bürgermeiſter als Oberſten Zunftmeiſter werden von kleinen und groſſen Rähten, und allezeit zu einem Bürgermeiſter der Oberſte Zunftmeiſter, ſo mit ihm in dem Amt iſt, oder darein kömmt, erwehlet, zu einem Oberſten Zunftmeiſter aber ein Rahtsherr oder Meiſter ohne Unterſchied, doch daß ſodann auf ihrer Zunft ein anderer Rahtsherr oder Meiſter erwehlet wird.

Der ſogenannte kleine Raht wird auch in den neuen und alten Raht eingetheilet, ſo daß allezeit der halbe Theil, benamtlich neben den obbemeldten neuem Bürgermeiſter und Oberſtem Zunftmeiſter 15. Rähte und 15. Meiſter, folglich von jeder Zunft der groſſen Stadt 2, ein Jahr am Amt und in der Regierung ſind, und alsdann die neuen Rähte und Meiſter heiſſen, die auch alljährlich an St. Johann Baptiſtä Tag abwechſeln, ſo daß jedoch bey den gewöhnlichen kleinen Rahts-Verſammlungen auch die andern 15. Rähte und 15. Meiſter, welche nicht in dem Amte ſind, und daher die alten Rähte und Meiſter genennt werden, in der gewöhnlichen Rahts-Stube beyſammen, und zwar die Neuen voran gegen den Fenſtern, die Andern aber in den hintern Stühlen, doch nicht den Zünften, ſondern einer andern Ordnung nach, ſitzen, die eingekommenen Schreiben, Standes- und Partey-Sachen anhören, und zuweilen über wichtige Angelegenheiten gleich rahtſchlagen. Gewöhnlich aber nimmt der alte Raht alle vorgekommene Geſchäffte mit ſich abſonderlich in eine obere Stube, die alte Rahts-Stube genannt, hinauf, berahtſchlaget ſich darüber, und eröffnet durch einen Rahtsherren oder Meiſter, welcher von den obern Zünften zugegen iſt, und bey ſolchen Berahtſchlagungen das Praeſidium führet, alle auf die Bahn gekommene Meynungen dem neuen Raht zu fernerer Ueberlegung und Deciſion, und

wird daher der Oeffner genannt. Nach diesem begibt sich der alte Raht nach Haus, worauf der neue Raht über die Geschäffte allein abspricht. Die gewöhnlichen kleinen Rahts-Tage sind der Mittwoch und der Samstag, und der grosse Rath wird ordentlich an dem ersten und dritten Montage des Monats wegen der Oeconomie- und andern Geschäfften zusammenberufen. Auf den Zünften hat der Meister vor den Rahtsherren, und die neuen Rahtsherren und Meister vor den alten den Rang, und wann man nach Absterben eines Rahtsherrn oder Meisters einen andern an seine Stelle erwehlt, so wird der Neuerwehlte erst auf die Zeit neuer Rahtsherr oder Meister, wenn es der Verstorbene hätte werden sollen, bis auf welche Zeit er designirter Rahtsherr oder Meister genennt wird, so daß es öfters geschiehet, sonderlich wenn einer in dem Anfang seiner erfolgten Erneuerung abstirbt, daß sein Nachfahr gegen zwey Jahren warten muß, ehe er antreten kan, und die Ordnung der Erneuerung an ihn kömmt. Die Rahtsherren werden von dem kleinen und grossen Raht, jedoch allezeit aus dem Mittel der 12. grossen Rahtsglieder gleicher Zunft; die Meister aber auf den Zünften, und die grossen Räht von den kleinen und grossen Rähten der Zunft, auf welcher ein Platz erledigt ist, wie hernach folget, erwehlet, und diese Letztern von dem kleinen Raht bestetiget. Sie bleiben aber auch nur designirt, wann sie vor St. Johann Baptistä Tag erwehlet werden, bis auf selbige Zeit. Bey der alljährlichen Abwechslung der kleinen Räht geschiehet die Erneuerung der Rahtsherren vor kleinem und grossem Raht, der Meister aber vor den Rahtsherren, Meistern und Sechsern jeder Zunft am Sonntag vor oder auf St. Johann Baptistä Tag, und werden gewöhnlich der alte Rahtsherr und Meister neu erwehlet, und der das Jahr über an dem Amt gewesenen sodann alt. Derowegen man auch solche Wahl-Handlung meistens auch nur die Erneuerung derselben heisset. Die Haubt-Wahlen aber geschehen gleich nach dem Tode eines Haubts, wie auch eines Mitglieds des kleinen und grossen Rahts, und zwar bey kleinen und grossen Rähten, auch auf den Zünften, gleich an dem Tage nach dem Ableiben, wenn der Fall vor Feyerabend geschehen; wenn es aber hernach geschicht, so wird der folgende Tag darzwischen gelassen, es sey dann ein Sonn- oder Fest-Tag, da denn vor kleinen und grossen Rähten keine Bestellung, wol aber auf den Zünften, vorgenom-

genommen wird. Die Wahlen geſchahen bis den 22. Febr. Anno 1718. durch die Balloten und deren Mehr, ſeither aber durch das Los, und zwar ſo, daß bis den 17. Octob. A. 1740. nur 3. ſeither aber 6. in die Wahl, wie folget, gezogen worden. Wann ein Amt, welches vor dem groſſen Raht zu beſtellen iſt, ledig wird, ſo wird nachfolgende Ordnung in Mitte des groſſen Raht-Saals öffentlich abgeleſen, und ein gleiches auch bey den Collegiis, wo etwas zu beſtellen vorfällt, allein mit Ableſung der Ordnung, das beſtellende Amt betreffend, beobachtet; ſodann werden ein halber Theil ſchwarze und ein halber Theil weiſſe, mit N°. 1. 2. 3. 4. 5. 6. bezeichnete Kugeln zuſammen in einen Sack nach der Anzahl der Anweſenden gethan, und ziehet dann einjeder der auszulangen hat, nach dem Rang mit dem Handſchuh an der Hand eine heraus, da dann die, ſo ſchwarze ergriefen, nichts zu der Wahl zu reden haben, die aber, ſo weiſſe mit N°. 1. bezeichnete ziehen, den Erſten, die mit N°. 2. den Andern und ſo fortan, in die Wahl zu geben haben; jedoch wird dem jedesmaligen Praeſidi in dem groſſen und kleinen Raht zu einer jeden Wahl, wann er ein Haubt iſt, 3. und wenn er ſonſt einer des Rahts iſt, 1. gute Kugel unter 6. mit ſo vielen Numeris bezeichneten herauszulangen, zugeſtanden, und ſchreibt hernach ein Jeder, welcher eine weiſſe Kugel hat, den Namen deſſen, welchen er in die Wahl geben will, auf einen Zedel, wickelt ſeine Kugel darein, und wirft ſelbige in eine verſchloſſene Lade, und wer alſo bey jeder Claſſe die mehreren Stimmen hat, kömmt in die Wahl, oder in den ſogenannten Senarium; wann aber die Wahl zwiſchen zweyen oder mehrern inſtehet, ſo werden deren Namen auf ſogleich viele Zedelein, als deren ſind, geſchrieben, in hierzu gemachte Capſuln gethan, und durch den Praeſidem eine herausgezogen, da dann der, deſſen Name herauskömmt, in der Wahl iſt, worauf aber auch die in dem Sack gebliebenen Capſuln öffentlich herausgenommen, eröffnet, und die darinn befindlichen Namen abgeleſen und vorgewieſen werden. Hierauf tretten diejenigen, ſo weiſſe Kugeln haben, ehe man hinter den Umhang gehet, gegen die Häubter hervor, und ſchweren folgenden Eyd: Daß ſie von Niemand angeſprochen, auch deßwegen weder ihnen noch den Ihrigen ihres Wiſſens nichts gegeben noch verſprochen worden, ſondern ſie diejenigen

gen in die Wahl zu ziehen gedenken, welche ſie ihrem Wiſſen und Gewiſſen nach zu der erledigten Stelle die Tauglichſten zu ſeyn erachten werden, und weder ſich ſelbſten, noch denen, um derentwillen ſie, nach Ausweiſung des Täfeleins, Verwandtſchafts halben, austreten müſſen, zur Wahl verholfen ſeyn wollen. Iſt dann alſo der Senarius an dem Tag, ſo werden von Seite der Canzley die Namen derjenigen 6. ſo in der Wahl ſind, in 6. hierzu eigens verfertigte Capſuln gethan; und wenn dieſes geſchehen, in Beyſeyn der 6, ſo in der Wahl ſind, oder in ihrem Abweſen Eines ihrer nächſten Verwandten, ſo dann noch fünf gleiche weiſſe Zedelein, wie auch ein ſechstes, worauf das ledige Amt geſchrieben, ebenfalls in 6 gleiche Capſuln gethan, und die Capſuln, darinn die Namen derer, ſo in der Wahl ſind, in einem Sack, die andern 6 Capſuln aber, in deren einer das vacirende Amt iſt, in einen andern Sack gethan, und wol durcheinander gerüttelt; worauf die beyden praeſidirenden Herren mit dem Handſchuh an der Hand, zugleich ein jeder aus dem einen und andern Sack eine Capſul herauslanget, und ſolche eröffnet. Wann dann in der einen das ledige Amt bemerket iſt, ſo hat der, deſſen Name in der Capſul iſt, daſſelbige, und iſt darzu erwehlet; doch werden auch die Capſuln, die in dem Sack bleiben, alle geöffnet, die darinn ſich befindende Zedelein öffentlich abgeleſen und gezeiget; im Fall aber, daß einer oder mehrere von denen ſonſt praeſidirenden Herren einem derjenigen, ſo in der Wahl ſind, verwandt wären, nemen dieſelbigen die Capſuln nicht heraus, ſondern die, ſo ihnen im Range folgen. Belangend aber die ſogenannten erbetenen Dienſte, welche von dem groſſen Rahte beſtellt werden, ſo pfleget man ſolche zuvorderſt auszukündigen: und kan ſich ein jeder, ſo ſich darzu tüchtig befindet, darum in der Canzley, ohne weiteres Nachwerben, einſchreiben laſſen, doch daß alles Spendiren und unordentliches Gelauf, ſonderlich an Sonntagen und nächtlicher Weile, bey Strafe der Ausſchlieſſung verboten iſt; und wenn ſich alſo deren nicht über 6. oder weniger angeben würden, werden ſo viele Balloten mit N°. 1. 2. 3. ꝛc. ſo viel der Angegebenen ſind, bezeichnet in einen Sack gethan, und von denen, die ſich angegeben, mit dem Handſchuh an der Hand herausgezogen, da folgends, wann deren ſechs ſind, fünf ſchlechte und eine gute Kugel

gel in den Sack gethan werden, und der, ſo N°. 1. herausziehet, der erſte herauslanget, und wenn er die gute Kugel bekömmt, auch den Dienſt erhält. Wo aber ſelbiger eine ſchlechte Kugel herausziehet, ſo langet der, ſo N°. 2. bekommen, auch eine Kugel heraus, und wenn es auch eine ſchlechte wäre, und ſo fortan, bis einer die gute Kugel bekömmt. Wenn aber mehr als 6. ſich um einen erbetenen Dienſt angeben, wird aus den Angegebenen, wie vorgemeldt, ein Senarius gemacht, und durch die Capſulu, wie bey den Ehren-Aemtern, einer erwehlet, und praeſtiren auch in dieſem Fall die Wehlenden obigen Eyd, auſer daß die Worte: Daß ſie von Niemand angeſprochen worden, ausgelaſſen werden. Ferners werden bey den Beſtellungen in dem kleinen Raht zweyerley Kugeln, nämlich der halbe Theil weiſſe und der halbe Theil ſchwarze verworfene gebraucht, darbey aber gleiche weiſſe numerirte Kugeln, wie hieroben, genommen, nämlich die weiſſen mit N°. 1. 2. 3. 4. 5. 6. bezeichnet, und wird darmit in gleichem, wie bey dem groſſen Raht, auch in Anſehung des Eyds und des Loſes verfahren, doch daß ſolches allein die Ehrenſtellen betrifft, welche nicht viva voce beſtellet werden; in Anſehung aber derer vor dem kleinen Raht beſtellten erbetenen Dienſten wird eben diejenige Ordnung, wie vor dem groſſen Raht bey dergleichen Beſtellungen auch beobachtet, den Häubtern aber zu ihren Dienern den, der ihnen gefällig, vorzuſchlagen überlaſſen. Uebrigens werden bey Erwehlung der Meiſter, Sechſer, Oberſten Meiſter und Mitmeiſter der Zünfte und Geſellſchaften allein weiſſe Kugeln mit N°. 1. 2. 3. 4. 5. 6. gebraucht, und darmit auf die Weiſe, wie hievor gemeldet, verfahren, auch diesfalls der hievor beſchriebene Eyd geleiſtet, und iſt bey allen ſolchen Wahlen alles Anſprechen, Practiciren, Briguieren, Spendieren, Verſprechungen und Drohungen gänzlich verboten, und wann herauskäme, daß ſich einer dergleichen unterſtanden, würde ſelbiger von der Wahl ausgeſchloſſen und mit andern ernſtlichen Strafen belegt werden. Anmebſt aber können in den kleinen Rahr, und auch unter gleiche Zunft-Vorgeſetzte nicht Vater und Sohn oder Enkel, Schwäher und Tochtermann, zween oder mehr Brüder erwehlet werden, und dörfen in beyden Rähten, auf den Zünften und in den Collegiis, die Wahlen nicht aufgeſchoben werden, bey Verlierung der Stimme, und denen, ſo der Wahl abwarten, bey 100. Gulden Buſſe.

Bel Belgien ist die Regierung absolutistisch durch Ministerium und Kammern beschränkt. Die Gesetzgebung steht dem König und den Kammern zu. Die Kammern bestehen aus der Repräsentantenkammer und dem Senat. Die Repräsentantenkammer besteht aus 152 Mitgliedern, welche auf 4 Jahre gewählt werden. Der Senat besteht aus 76 Mitgliedern, welche auf 8 Jahre gewählt werden. Die Kammern versammeln sich alljährlich. Die Exekutivgewalt steht dem König zu. Der König ernennt die Minister, welche nur ihm verantwortlich sind. Der König ist Oberbefehlshaber der Armee, ernennt die Offiziere, hat das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen, Bündnisse und Handelsverträge abzuschließen. Er hat das Recht, Gesetze vorzuschlagen, sanktioniert und promulgiert sie. Er hat das Recht, die Kammern einzuberufen, zu vertagen und aufzulösen. Er hat das Recht, Münzen schlagen zu lassen, Adelstitel zu verleihen, Naturalisationen zu bewilligen, Pardon zu erteilen. Die Minister sind verantwortlich für alle Akte des Königs. Die Minister können von der Repräsentantenkammer angeklagt werden. Der Senat ist Gerichtshof. Die Minister können auch wegen Verbrechen, die sie außer ihrer Amtsführung begehen, angeklagt werden. Die Gerichtsbarkeit wird ausgeübt durch Friedensgerichte, Gerichte erster Instanz, Appellhöfe und Kassationshof. Die Richter werden vom König ernannt und sind unabsetzbar. Die Geschworenen werden durch das Los bestimmt. Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens ist gesetzlich. Die Todesstrafe ist abgeschafft. Die Verfassung garantiert Freiheit der Religionsübung, Freiheit der Presse, Freiheit der Vereine, Freiheit der Versammlungen, Freiheit des Unterrichts, Freiheit der Petition, Freiheit der Wohnung, Freiheit der Person, Freiheit des Eigentums. Die Verfassung kann nur durch Übereinstimmung der Kammern und des Königs abgeändert werden. Die Kammern müssen sich auflösen und neu wählen lassen, wenn sie eine Verfassungsänderung beschließen. Die neuen Kammern müssen dann die Änderung bestätigen. Die Verfassung ist vom 7. Februar 1831. Belgien ist in 9 Provinzen eingeteilt. Jede Provinz hat einen Gouverneur, der vom König ernannt wird. Jede Provinz hat eine Provinzialvertretung, welche von den Gemeinden gewählt wird. Die Provinzialvertretung hat das Recht, Provinzialsteuern zu beschließen. Die Gemeinden haben Gemeindevertretungen, welche das Recht haben, Gemeindesteuern zu beschließen. Die Gemeindevertretungen wählen die Gemeindeverwaltungen. Belgien hat 5 Millionen Einwohner. Die Einwohner sind Belgier. Die Belgier sind Germanen und Romanen. Die Germanen sind Flamen. Die Romanen sind Wallonen. Die Flamen sprechen flämisch. Die Wallonen sprechen französisch. Die Flamen wohnen in Flandern. Die Wallonen wohnen in Wallonien. Die Belgier sind katholisch. Die Belgier sind Ackerbauer, Viehzüchter, Bergleute, Fabrikanten, Kaufleute. Belgien hat Ackerbau, Viehzucht, Bergbau, Industrie, Handel. Belgien hat Steinkohlen, Eisen, Zink, Blei, Kupfer, Galmei. Belgien hat Getreide, Flachs, Hanf, Tabak, Hopfen, Obst, Gemüse. Belgien hat Pferde, Rinder, Schafe, Schweine, Ziegen. Belgien hat Wolle, Leinen, Baumwollwaren, Spitzen, Teppiche, Eisenwaren, Glas, Papier, Leder, Zucker, Bier, Branntwein. Belgien hat Eisenbahnen, Kanäle, Flüsse, Straßen. Belgien hat Antwerpen, Brüssel, Gent, Lüttich, Brügge, Ostende, Mecheln, Löwen, Tournay, Namur, Charleroi, Verviers, Mons, Arlon, Hasselt, Tirlemont, Ypern, Dixmude, Furnes, Nieuport, Thielt, Courtrai, Oudenarde, Alost, Termonde, Saint-Nicolas, Waterloo, Wavre, Nivelles, Ath, Leuze, Tournay, Huy, Dinant, Philippeville, Marienburg, Bastogne, Neufchâteau, Virton, Florenville, Saint-Hubert, Marche, Ciney, Rochefort, Bouillon, Verviers, Stavelot, Malmedy, Eupen, Limburg, Tongern, Maastricht, Visé, Liège, Huy, Waremme, Saint-Trond, Tirlemont, Diest, Louvain, Malines, Termonde, Saint-Nicolas, Audenarde, Gand, Eecloo, Bruges, Ostende, Furnes, Dixmude, Ypern, Courtrai, Thielt, Alost, Ath, Tournay, Mons, Soignies, Nivelles, Charleroi, Namur, Dinant, Philippeville, Marienburg, Bastogne, Neufchâteau, Virton, Florenville, Saint-Hubert, Marche, Ciney, Rochefort, Bouillon, Arlon, Hasselt

Hierbey ſind auch vorzuſtellen ſo wol die in der Stadt Baſel geweſenen und noch ſeyenden Häubter, die Bürgermeiſter und Oberſten Zunftmeiſter, als auch die geweſenen kleinen Rahtsglieder, die Rahtsherren und Meiſter, und zwar dieſe letztern den Zünften nach; alle aber, ſo viel in Erfahrung gebracht werden können, und finden ſich allſo folgende

Bürgermeiſter,

da die vor A. 1516. Erwehlten allein aus der Ritterſchaft und Edelleuten-Stube, die ſeither Erwehlten aber auch aus andern Bürgern und ohne Unterſchied der Zünfte erwehlet worden ſind, und zwar

Anno
1252. Heinrich Steinlein, Ritter.
1258. Hans Reich von Reichenſtein.
1262. Rudolf Reich.
1263. Werner von Straßburg.
1265. Rudolf Schaler.
1267. Heinrich Münch von Landskron.
1272. Peter Schaler.
1273. Hugo Marſchalk.
1279. Matthias von Eptingen.
1280. Heinrich Münch.
1290. Hans ze Rhin.
1302. Conrad Schaler.
1306. Matthias Reich.
1308. Werner Schaler.
1309. Thüring Marſchalk.
1314. Rudolf Werner von Ramſtein.
1319. Götzmann Münch.
1325. Burkhard Münch, der ält er.
1330. Burkhard Werner von Ramſtein.

Anno
1331. Rudolf Schaler.
1342. Conrad von Bärenfels.
1344. Conrad Münch von Landskron.
1359. Peter Schaler.
1371. Otmar Schaler.
1372. Hartmann Roth.
1373. Hamman von Ramſtein.
376. Werner von Bärenfels.
1377. Hans Puliant von Eptingen.
1386. Heinrich Reich.
1394. Arnold von Bärenfels.
1401. Günther Marſchalk.
1404. Lüthmann von Rotberg.
1414. Burkhard ze Rhin.
1415. Kunzmann von Ramſtein.
1421. Hans Reich von Reichenſtein.
1431. Hemmann von Ramſtein.
1435. Arnold von Bärenfels.
1442. Arnold von Rotberg.
1444. Hans Roth.

Anno		geblieben bis A.
1449.	Bernhard von Rotberg.	
1452.	Jacob ze Rhin.	
1454.	Hans von Flachsland.	
1456.	Peter Roth.	
1459.	Hans von Bärenfels.	
1490.	Hartmann von Andlau.	
1496.	Hans Jenner von Gilgenberg.	
1501.	Peter von Offenburg.	1519.
1503.	Wilhelm Zeigler.	ſ. ſ. ſ.
1516.	Jacob Meyer.	1541.
1517.	Johann Leonhard Meyer.	ſ. ſ. ſ.
1521.	Adelberg Meyer.	1548.
1522.	Heinrich Meltinger.	1529.
1530.	Jacob Meyer.	1541.
1542.	Hemmann von Offenburg.	ſ. ſ. ſ.
1544.	Theodor Brand.	1558.
1549.	Bernhard Meyer.	1558.
1559.	Caſpar Krug.	1579.
1560.	Franz Oberried.	1562.
1564.	Sebaſtian Doppenſtein.	1570.
1570.	Bonaventura von Brunn.	1591.
1579.	Ulrich Schuldheiß.	1599.
1592.	Lucas Gebhart.	1593.
1594.	Hans Rudolf Huber.	1601.
1601.	Jacob Oberried.	1601.
1602.	Remigius Feeſch.	1610.
1609.	Melchior Hornlocher.	1619.
1612.	Jacob Götz.	1614.
1616.	Johann Werner Ringler.	1630.
1621.	Sebaſtian Spörnlin.	1644.
1630.	Johann Friedrich Ryhiner.	1634.
1636.	Johann Rudolf Feeſch.	1659.
1645.	Johann Rudolf Wettſtein.	1666.
1660.	Nicolaus Rippel.	1660.
1666.	Johann Rudolf Burkhard.	1683.
1667.	Andreas Burkhard.	1667.
1669.	Johann Ludwig Krug.	1683.
1683.	Emanuel Socin.	1717.
1684.	Johann Jacob Burkhard.	1690.
1690.	Franz Robert Brunſchweiler.	1690.
1691.	Lucas Burkhard.	1705.
1705.	Balthaſar Burkhard.	1722.
1717.	Hans Jacob Merian.	1723.
1722.	Andreas Burkhard.	1731.
1723.	Johann Rudolf Wettſtein.	1734.
1731.	Samuel Merian.	
1734.	Emanuel Falkner.	

Oberſte Zunftmeiſter.

Anno
1361. Hemman Roth.
1370. Hartmann Freüler von Ehrenfels.
1374. Peter von Laufen.
1398. Hug zur Sonnen.
1400. Jacob Zybel.
1405. Conrad von Lauffen.
1410. Ulrich von Jettingen.
1414. Niclaus Maurer.
1416. Hartmann Roth.
1425. Hug zur Sonnen.
1429. Burkhard Zybel.
1432. Hans Sürlin, genannt Münzmeiſter.
1442. Andreas Oſpernell.
1445. Eberhard von Hiltelingen.
1449. Heinrich Ziegler.
1450. Wernhard Sürlin, genannt Ehrenmann.
1451. Amandus von Offenburg, Ritter.
1458. Hans Brunnenſtein.
1459. Balthaſar Schilling.
1461. Heinrich Ziegler.
1463. Hans Tſchekabürlin.
1464. Peter Sürlin.
146 . Thomas Sürlin.
1471. Wernher Ehrenmann.
1473. Heinrich Iſelin.
1482. Bernhard Schilling.
1490. Thomas Sürlin.
1491. Heinrich Rieher.
1492. Jacob Iſelin.
1495. Hans Junkermann.

Anno
1496. Peter von Offenburg.
1497. Niclaus Rütſch.
1501. Friedrich Hartmann.
1502. Laurenz Sürlin.
1504. Leonhard Grieb.
1509. Johann Trautmann.
1510. Jacob Meyer.
1513. Hans Stolz.
1515. Ludwig Kilchmann.
1516. Veltin (Valentin) Maurer.
1517. Hans Thüring Häring.
1519. Ulrich Falkner.
1522. oder nach Andern 1524. Jacob Meyer.
1523. Lucas Ziegler.
1629. Marx Heydelin, das erſte mal.
1530. Balthaſar Hildebrand.
1533. Theodor Brand.
1538. Marx Heydelin, das zweyte mal.
1545. Bläſi Schöllin.
1555. Andreas Keller.
1556. Franz Oberried.
1557. Caſpar Krug.
1559. Jacob Rüedi.
1560. Sebaſtian Doppenſtein.
1564. Bonaventura von Brunn.
1570. Bernhard Brand.
1575. Ulrich Schuldheiß.
1578. Lucas Gebhard.
1579. Franz Rechburger.
1591. Bernhard Brand.
1592. Hans Rudolf Huber.

Anno		Anno	
1594.	Remigius Feeſch.	1658.	Niclaus Rippel.
1595.	Jacob Oberried.	1660.	Benedict Socin.
1601.	Melchior Hornlocher.	1663.	Andreas Burkhard.
1602.	Chriſtmann Fürfelder.	1666.	Hans Jacob Burkhard.
1604.	Jacob Götz.	1667.	Hans Ludwig Krug.
1609.	Sebaſtian Beck.	1669.	Emanuel Socin.
1611.	Hieronymus Mentelin.	1683.	Chriſtoff Burkhard.
1612.	Johann Werner Ringler.	1684.	Franz Robert Brunſchweiler.
1616.	Johann Heer.		
1617.	Bonaventura von Brumm.	1690.	Hans Balthaſar Burkhard.
1619.	Sebaſtian Spörlin.		
1621.	Hans Heinrich Steiger.	1691.	Hans Heinrich Zäslin.
1625.	Hans Jacob Burkhard.	1696.	Martin Stähelin.
1628.	Johann Friedrich Ryhiner.	1705.	Andreas Burkhard.
		1705.	Hans Jacob Merian.
1630.	Hans Rudolf Feeſch.	1717.	Johann Rudolf Wettſtein.
1631.	Leonhard Lützelmann.		
1635.	Hans Rudolf Wettſtein.	1722.	Niclaus Harder.
1636.	Joſeph Socin.	1724.	Emanuel Falkner.
1644.	Bernhard Brand.	1730.	Samuel Merian.
1645.	Hans Jacob Hummel.	1731.	Dietrich Forkard.
1650.	Leonhard Wenz.	1734.	Johann Heinrich Beck.
1653.	Hans Heinrich Falkner.	1735.	Johann Rudolf Feeſch.
1656.	Johann Rudolf Burkhard.		
		1740.	Felix Battier.

Bevor man nun auch die Verzeichniß derer auf jeder Zunft geweſenen Rahtsherren und Meiſter anfügen kan, wird erforderlich ſeyn anzumerken, daß ſich in der mehrern oder groſſen Stadt Baſel 15. Zünfte, welche allein ihre Rahtsherren und Meiſter in den kleinen Raht zu geben haben, und in der mindern oder kleinen Stadt 3. Geſellſchaften, welche aber nur Glieder in dem groſſen Raht haben, befinden; und daß die in der mehrern Stadt befindlichen 15. Zünfte folgende ſeyn: 1. Kaufleute, oder zum Schlüſſel, auf welche die Kaufleute, ſo die Tücher bey der Ele ausmeſſen, wie auch die Wollen-Weber, gehören; 2. Hausgenoſſen, oder zum Bären, welche bey ſich Jubilierer, Gold- und

Silber-

Silber-Schmiede, Zinngieſſer ꝛc. hält, und auf welcher auch die Gold- und Silber-Münze, ſo viel ihrer Profeßion bedarf, gemacht und gerechtfertiget wird. 3. Weinleute oder zur Gölten, dahin die Schreiber- und Kloſter-Amtleute nicht mehr, wohl aber die Weinleute gehören, und auf welcher ſo wol Kanten als Gläſer derer, ſo Wein ausſchenken, geſochten und gemeſſen werden. 4. Safran, dahin dienen die Kaufleute, die Seidenwaaren bey der Ele verkauffen, auch die, ſo Specereyen und Drogueries pfundweiſe auswegen, nebſt den Apothekern, Knöpfmachern und Paſſamentern; ſelbige hat auch das Elenmaß zu prüfen. 5. Rebleute, welche auch das Recht haben, Rebleute anzunemen. 6. Brotbecken allein. 7. Schmide, dahin gehören die Kaufleute, ſo mit Eiſen und ſogenannten kleinen eiſernen Waren handeln, wie auch Schlöſſer, Waffen-Huf-Meſſer-Nagel-Kupfer- und Degen-Schmide und andere, die das Eiſen verarbeiten; ferners die Müller, und die, ſo Mühlen beſitzen, da dann, wann die Letztern anderwerts zünftig, ſie dannoch allda das Zunftrecht bezahlen müſſen. 8. Schuhmacher und Gärber allein von dieſen Handwerkern, deren jedes aber ein beſonderes Zunfthaus hat. 9. Schneider und Kürſchner allein. 10. Gärtner, dahin ſind pflichtig die Gärtner, Wirte, Paſtetenbecker, Seiler, Fuhrleute, Poſtilionen und Krämpler; es wird allda das Oelmaß der Specierer, und das Gewicht der Seiler und Krämpler geſochten und gerechtfertiget, und müſſen auch die, ſo um den Lohn fahren, und bereits eine Zunft haben, das Zunftrecht allda bezahlen. 11. Metzger nimmt an, Metzger und Fleiſchhacker in beyden Städten ſamt den Brätern, wiewol auch die Zünfte von Rebleuten und Gärtnern jede 4. Bräter auf- und annemen können, und ſind den Metzgern noch einige andere Rahts-Deputierte neben den Fleiſch-Schauern oder Schätzern und Umgeld-Einnemern in der groſſen und kleinen Stadt zugegeben. 12. Spinnwetter, allda ſind Zimmerleute, Tiſchmacher, Steinmetzen, Mäurer, Küfer, Hafner, Ziegler, und wird auch daſelbſt ihr Zeug und Maß jährlich examinieret. 13. Scherer und zum Himmel, da auf der Erſtern die Chirurgi und Barbierer, auf der Letztern aber die Mahler, Sattler, Glaſer ꝛc. ſind; und hat ein jeder Theil ein beſonderes Zunfthaus. 14. Leinwetter und Weber, begreift alle Wollen- und Leinweber, und gehört dahin eine eigene Walke und Tuchausbreiterey. 15. Fiſcher

und

und Schiffleute, diese besitzen auch zwey verschiedene Zunfthäuser, und haben die Letztern besondere Freyheiten wegen des Fahrens auf dem Rhein. In der kleinen Stadt aber hat es drey Gesellschaften: 1. Zum Rebhaus, 2. zur Hären, und 3. zum Greifen, welche gleichsam die drey Quartiere selbiger Stadt ausmachen, und wird daselbst keine Achtung auf den Beruf und das Handwerk gemacht, sondern es mag ein jeder Bürger in der kleinen Stadt eine Gesellschaft, welche er will, annemen, und stehen auch selbige denen in der grossen Stadt offen, doch daß diese Letztern keinen Zugang zu denen auf jeder Gesellschaft befindlichen drey Ober- und neun Mitmeistern, welche A. 1691. auch zu grossen Rahtsgliedern angenommen worden sind, haben. Worbey noch anzumerken, daß die Bürger, die von ihren eigenen Renten leben, und von obigen Profeßionen gebrauchen oder üben, entweder auf ihrer Eltern oder einer der andern Zünfte einen freyen Zutritt haben; ferners daß alle Prediger und Lehrer in hohen und niedern Schulen und andere zu der Universität und hohen Schule gehörige Studenten ꝛc. sich zu derselbigen halten, und die von den Gelehrten, die keine Profeßion oder Amt in Kirchen und Schulen, welches zu der Universität bindet, besitzen, in eine oder andere Zunft sich einverleiben können, bis sie eine Stelle im Raht oder bey der Universität bekommen, alsdann ein solcher sich, wohin sein Beruf ihn weiset, halten muß. Welchem noch weiter anzufügen, daß eine jede Zunft die Gerichtsbarkeit in denen dahin gehörigen Handwerks-Sachen habe, auch ihrer verstorbenen Zünfter Wittwen und Waisen Vögte und Vormünder verordne. Es werden zwar auch die 4. erstern von obbemeldten Zünften Herren-Zünfte genannt, haben aber über den Rang in der Ordnung kein ander Vorrecht, als daß ihre 4. kleinen Rähte in dem obbemeldten Ausrufen Herren, die von den übrigen 11. Zünften aber Meister betitelt werden. Obgleich auch die adelichen Geschlechter von Reichenstein, Bärenfels, Rotberg und Eptingen annoch, wiewol von verschiedener Religion, als Ehren-Bürger, alle bürgerliche Freyheiten und Exemptionen geniessen, auch einige darvon in der Stadt Häuser besitzen; so sind sie doch den Zünften nicht einverleibet, und haben auch keinen Zutritt in das Regiment. Es sind auch unter den obbemeldten Zünften vier Gespaltene oder Vertheilte, nämlich der Schuhmacher und Gärber, der Schneider und Kürschner, der Scherer

und

und zum Himmel, der Fiſcher und Schiffleute, da ein jeder der beyden Theile einen Rahtsherrn und einen Meiſter in dem kleinen und 6. Sechſer in dem groſſen Raht hat, und wann ein Rahtsherr ermangelt, vor kleinem und groſſem Raht aus den Sechſern der geſpaltenen Zunft, aus welchem Theil der Abgehende geweſen, ein ermangelnder Meiſter oder Sechſer aber von den ſämtlichen Vorgeſetzten beyder zuſammengehörigen halben Zünfte erwehlt wird. Es wurden alſo nach und nach erwehlet auf den Zünften

Kaufleuten oder Schlüſſel.

Rahtsherren.

A. 1485. Joſt Hügelin.
1486. Heinrich von Brunn.
1490. Friedrich Hartmann.
1491. Joſt Hügelin.
1492. Matthias Eberlin.
1494. Jacob von Kilchen.
1495. Thomas Tſchekabürlin.
1496. Heinrich Einfältig.
1502. Friedrich Hartmann.
1503. Hans Trautmann.
1509. Hans Lumpart.
1510. Hans Trautmann.
1517. Jacob Meyer.
1522. Franz Bär.
1529. Hans von Brunn.
1530. Bernhard Meyer.
1543. Bläſi Schöllin.
1545. Andreas Keller.
1550. Hans Rudolf Frey.
1552. Sebaſtian Doppenſtein.
1555. Franz Oberried.
1557. Bonaventura von Brunn.
1560. Ulrich Schuldheiß.
1565. Werner Wölflin.
1576. Jacob Oberried.

Meiſter.

A. 1480. Friedrich Hartmann.
1485. Ulrich Meltinger.
1485. Matthias Eberler.
1494. Heinrich Einfältig.
1494. Jacob von Kilch.
1496. Niclaus Keller.
1497. Thomas Tſchekabürlin.
1500. Friedrich Hartmann.
1502. Heinrich Einfältig.
1506. Hans Lumpard.
1507. Hans Heinrich Maurer.
1508. Friedrich Hartmann.
1509. Melchior Hütſchi.
1514. Bartholome Schmid.
1516. Franz Bär.
1519. Jacob Breitſchwert.
1522. Hans Schaffner.
1523. Wolfgang Hütſchi.
1524. Heinrich Schaffner.
1530. Hans Rudolf Frey.
1533. Bläſi Schöllin.
1543. Andreas Keller.
1545. Franz Conrad.
1547. Franz Oberried.
1550. Hans Rudolf Meyer.
1555. Bonaventura v. Brunn.

Rahtsherren.

A. 1578. Hans Rudolf Huber.
1579. Jacob Oberried.
1592. Jacob Götz.
1595. Hieronymus Mänte-lin.
1604. Hans Ulrich Schuld-heiß.
1611. Bonaventura von Brum.
1612. Hans Rudolf Men-zinger.
1617. Hans Jacob Burkhard.
1625. Hans Ulrich Schuld-heiß.
1628. Hans Rudolf Huber.
1636. Hans Jacob Keller.
1654. Hans Rudolf Burk-hard.
1656. Hans Jacob Zörnlin.
1662. Lucas Hagenbach.
1665. Emanuel Socin.
1669. Niclaus Weiß.
1676. Hans Balthaſar Burk-hard.
1690. Iſac Hagenbach.
1691. Chriſtoff im Hof.
1691. Chriſtoff Hagenbach.
1706. Friedrich Burkhard.
1713. Johann Conrad Wie-land.
1716. Benedict Mätz.
1725. Jeremias Raillard.
1738. Johannes Saraſin.
1744. Emanuel Stupanus.

Meiſter.

A. 1557. Wernhard Wölflin.
1558. Ulrich Schuldheiß.
1560. Hans Jacob Keller.
1565. Hieronymus von Kilch.
1568. Jacob Oberried.
1576. Hans Irmi.
1578. Heinrich Lutenburger.
1579. Hans Jacob Keller.
1581. Chriſtmann Fürfelder.
1603. Bernhard Burkhard.
1604. Lucas Hagenbach.
1609. Hans Jacob Enderlin.
1615. Werner Rüdin.
1621. Balthaſar Götz.
1624. Samuel Burkhard.
1640. Philipp Lutenburger.
1644. Bonifacius Burkhard.
1649. Hans Jacob Zörnlin.
1655. Leonhard Felber.
1659. Friedrich Koch, genannt Eßig.
1664. Chriſtoff Burkhard.
1683. Hans Conrad Holzinger.
1684. Dietrich Forkard.
1696. Hans Jacob Biſchoff.
1714. Hans Jacob Burkhard.
1719. Daniel Legrand.
1722. Dietrich Forkard.
1731. Hans Balthaſar Burk-hard.
1734. Niclaus Biſchoff.
1740. Johannes Werenfels.
1741. Johann Jacob Burk-hard.
1448. Leonhard Reſpinger.

Haus-

Digitized by Google

Hausgenossen oder Bären.

Rahtsherren.

A. 1490. Michel Meyer.
1491. Heinrich Richer.
1495. Hans Maurer.
1501. Hans von Oeringen.
1503. Lorenz Halbeisen.
1509. Eucharius Holzach.
1510. Andreas Bischoff, das erste mal.
1517. Jacob Meyer.
1520. Hans Maurer.
1523. Andreas Bischoff, das zweyte mal.
1524. Hans Maurer, genannt der Silberberg.
1529. Balthasar Angelrobt.
1530. Hans Spühl.
1544. Jacob Rüedin.
1545. Onophrio Holzach.
1553. Hans Meyer.
1560. Hans Rudolf Feesch.
1566. Franz Rechburger.
1573. Hans Jacob Hofmann.
1580. Bartholome Merian.
1601. Hieronymus Wir.
1609. Sebastian Heinrich Petri.
1610. Hans Herr.
1616. Hans Heinrich Oberried.
1629. Leonhard Wenz.
1630. Niclaus Bischoff.
1651. Johann Jacob Werenfels.
1652. Jeremias Gemusäus.

Meister.

A. 1490. Hans Hildebrand.
1491. Hans von Oeringen.
1501. Hans Maurer.
1510. Jacob Meyer.
1516. Moriz von Oeringen.
1517. Eucharius Holzach.
1520. Wolf Oeder.
1523. Balthasar Angelrobt.
1524. Wolfgang Oeder.
1529. Ludwig Becherer.
1530. Heinrich David.
1531. Hans Scheller.
1534. Jacob Rüedin.
1544. Hans Rudolf Feesch.
1554. Heinrich Petri.
1559. Theodor Merian.
1567. Jacob Hofmann.
1673. Remigius Feesch.
1580. Tertullianus Rauch.
1584. Hieronymus Wir.
1588. Beat Hagenbach.
1599. Hans Herr.
1601. Hans Jacob Friedrich.
1613. Jeremias Feesch.
1619. Hans Rudolf Feesch.
1631. Jeremias Feesch.
1632. Conrad Hagenbach.
1633. Emanuel Rüedin.
1636. Jacob Hummel.
1646. Hans Heinrich Brandmüller.
1661. Hans Heinrich Hummel.
1664. Felix Platter.
1671. Martin Stähelin.

Rahtsherren.		Meiſter.	
A. 1652.	Jeremias Gemuſäus.	A. 1672.	Iſac Bürgy.
1657.	Hans Jacob Burkhard.	1684.	Hans Rudolf Feeſch.
1662.	Hans Jacob Biſchoff.	1691.	Niclaus Rippel.
1667.	Jacob Biermann.	1694.	Johannes Brandmüller.
1668.	Gregorius Brandmüller.	1704.	Joſeph Socin.
1673.	Lucas Burkhard.	1710.	Benedict Huber.
1689.	Emanuel Feeſch.	1713.	Chriſtoff Burkhard.
1691.	Chriſtoff Beck.	1728.	Simon Battier.
1693.	Chriſtoff Burkhard.	1734.	Johannes Merian.
1696.	Peter Raillard.	1736.	Johann Heinrich Fürſtenberger.
1713.	Martin Stähelin.		
1714.	Johann Rudolf Huber.		
1721.	Samuel Merian.		
1728.	Johann Rudolf Feeſch.		
1730.	Philipp Heinrich Stern.		
1735.	Johann Rudolf Burkhard.		

Weinleuten.

Rahtsherren.		Meiſter.	
A. 1490.	Peter Hans Weileer.	A. 1490.	Hans Vollrath.
1491.	Hans Jungermann.	1491.	Peter Briefer.
1492.	Claus Hauenſtein.	1500.	Heinrich Simon.
1495.	Hans Stolz.	1505.	Hans Graf.
1496.	Hans Jungermann.	1506.	Bernhard zur Kleyen.
1506.	Heinrich Simon.	1508.	Ulrich Falkner.
1508.	Balthaſar Jugend.	1515.	Hans Richard.
1515.	Hans Graf.	1516.	Balthaſar Jugend.
1516.	Ulrich Falkner.	1517.	Hans Stolz.
1522.	Ulrich Schwarz.	1523.	Ludwig Zürcher.
1523.	Hans Graf.	1524.	Heinrich am Rhein.
1524.	Hans Stolz.	1526.	Niclaus Lengfeld.
1529.	Jacob Götz.	1527.	Jacob Götz.
1530.	Ludwig Züricher.	1529.	Urban Schwarz.
1538.	Hans Schwarz.	1531.	Hans Bottſchub.

Rahts

Rahtsherren.

A. 1543. Hans Brand.
1553. Jacob Götz.
1558. Beat Falkner.
1560. Bernhard Brand, das erste mal.
1561. Pantaleon Wursteisen.
1569. Ulrich Schwarz.
1571. Conrad Dütelein, das erste mal.
1579. Marx Rußinger.
1580. Conrad Dütelein, das zweyte mal.
1585. Rudolf Ringler.
1586. Bernhard Brand, das zweyte mal.
1588. Apollinarius Stähelin.
1592. Samuel Uebelin.
1602. Theodor Brand.
1606. Johann Wernhard Ringler.
1607. Theodor Rußinger.
1611. Daniel Falkner.
1612. Apollinarius Eckenstein.
1616. Bernhard Brand, das erste mal.
1625. Theodor Brand.
1626. Oswald Wolleb.
1634. Jacob Uebelin.
1635. Bernhard Brand.
1638. Emanuel Rußinger.
1645. Hans Georg Eckenstein, das erste mal.
1649. Sebastian Falkner.
1656. Hans Georg Eckenstein, das zweyte mal.
1660. Adelberg Weitnauer.
1663. Hans Heinrich Uebelin.

Meister.

A. 1534. Wolf Jacob Hütschy.
1538. Sebastian Gasser.
1541. Jacob Rußinger.
1543. Hans Bottschuh, das zweyte mal.
1547. Hans Jacob Wild.
1549. Beat Falkner.
1550. Conrad Dütelein, daß erste mal.
1551. Jacob Götz.
1552. Beat Falkner.
1553. Conrad Dütelein, das zweyte mal.
1557. Pantaleon Wursteisen.
1558. Urban Schwarz.
1561. Hans Brand.
1563. Beat Falkner.
1565. Conrad Dütelein, das dritte mal.
1570. Marx Rußinger.
1574. Theodor Härtenstein.
1575. Carly Gläser, das erste mal.
1577. Marx Rußinger, das zweyte mal.
1579. Bläsi Schänkli, das erste mal.
1581. Hans Schwarz.
1583. Bläsi Schänkli, das zweyte mal.
1586. Carly Gläser, das zweyte mal.
1592. Asinius Wursteisen.
1593. Theodor Rußinger.
1599. Hieronymus Menzinger.
1598. Hans Jacob Frey.
1601. Theodor Rußinger.

Rahtsherren.

A. 1664. Hans Jacob Beck.
1678. Daniel Falkner, J. U. C.
1687. Hans Rudolf Feesch.
1691. Hans Heinrich Beck.
1709. Albrecht Falkner.
1711. Hans Jacob Thurneisen.
1714. Johann Ludwig Bauchinus.
1717. Emanuel Müller.
1731. Christoff Burkhard.
1733. Johann Ulrich Passavant.
1735. Emanuel Ryhiner.

Meister.

A. 1606. Hans Jacob Gallitz.
1607. Hieronymus Gemusäus.
1610. Theodor Brand.
1611. Melchior Hertenstein.
1612. Hans Jacob Budinger.
1620. Jacob Müller, genannt Gerster.
1621. Emanuel Scherb.
1626. Christoff Danon.
1631. Hans Ulrich Scherb.
1637. Sebastian Beck.
1640. Hans Heinrich Falkner.
1656. Hans Martin Eckenstein.
1660. Josias von Mechel.
1661. Hans Georg Rübling.
1666. Emanuel Ruprecht.
1667. Hans Conrad Wieland.
1687. Emanuel Scherb.
1691. Abraham Schäfer.
1691. Hans Rudolf Feesch.
1699. Emanuel Brandmüller.
1709. Niclaus Harder.
1709. Ludwig Feesch.
1722. Jacob Christoff Frey.
1525. Johann Jacob Iselin.
1734. Felix Battier.
1740. Jeremias Ortmann.
1744. Joseph Socin.

Safran.

Rahtsherren.

A. 1490. Ludwig Tschekabürlin.
1491. Matthias Iselin.
1492. Heinrich von Sennheim.
1498. 1500. 1502. 1504. Niclaus Rutsch.

Meister.

A. 1490. Heinrich von Sennheim.
1491. Hans Bär.
1492. Ludwig Tschekabürlin.
1494. Balthasar Irmy.
1495. Hans Breitschwert.
1498. Heinrich von Sennheim.

Rahts-

Rahtsherren.

A. 1506. Balthaſar Irmy.
1513. Hans Oberried.
1514. Adelberg Meyer.
1522. Adelberg Meyer.
1523. Hans Oberried.
1529. Lux Iſelin.
1529. Hieronymus von Kirchen.
1539. Hans Rudolf Hermann, genannt Harder.
1546. Lux Iſelin.
1549. Leonhard Lützelmann.
1562. Jacob Hebdenring.
1566. Nicolaus Dürr.
1574. Hans Lux Iſelin.
1579. Alexander Löffel.
1588. Hans Jacob Heydelin.
1591. Andreas Ryff.
1594. Hans Jacob Huber.
1606. Hans Lux Iſelin, der Aelter.
1610. Niclaus Häußler.
1618. Hans Heinrich Werenfels.
1633. Emanuel Schönauer.
1648. Onofrio Merian.
1655. Franz Brunſchwiler.
1666. Theobald Schönauer.
1667. Andreas Mitz, der Jünger.
1672. Onofrio Zyſer.
1687. Peter Saraſin.
1688. Leonhard Reſpinger.
1691. Jacob Häusler.
1708. Emanuel Stähelin.
1713. Johann Jacob Burkhard.
1718. Johann Jacob Huber.

Meiſter.

A. 1505. Heinrich Tirmer.
1509. Conrad David.
1512. Hans Gallicien.
1524. Chriſtian Gengenbach.
1529. Simon Albrecht, das erſte mal.
1530. Hans Irmy.
1534. Onofrio Holzach.
1542. Lux Iſelin.
1543. Leonhard Lüzelmann.
1546. Hans Jacob David.
1548. Niclaus Irmy.
1549. Simon Albrecht, das zweyte mal.
1553. Thomas Silberberg.
1554. Lucas Gebhart.
1565. Alexander Löffel.
1578. Hans Ludwig Meyer.
1579. Matthias Büchel.
1608. Theodor Burkhard.
1609. Hans Stähelin.
1615. Leonhard Lüzelmann.
1624. Matthias Harſcher.
1631. Hans Ulrich Frey.
1635. Chriſtoff Burkhard.
1636. Andreas Pletz.
1649. Hans Georg Rußinger.
1654. Hans Burkhard Rippel.
1658. Niclaus Häusler.
1661. Theodor Burkhard.
1664. Niclaus Harſcher.
1678. Hans Werner Huber.
1691. Jacob Meyer, das erſte mal.
1691. Leonhard Reſpinger.
1702. Jacob Meyer, das zweyte mal.

Rahts-

Rahtsherren.		Meiſter.	
A. 1719.	Paulus Ritz.	A. 1702.	Reinhard Harſcher.
1719.	Daniel Louis.	1705.	Sebaſtian Wettſtein.
		1708.	Johannes Würz.
		1717.	Johann Stähelin.
		1730.	Niclaus Preiswerk.
		1734.	Peter Häusler.
		1738.	Johann Carl Ochs.

Rebleuten.

Rahtsherren.		Meiſter.	
A. 1490.	Martin Flach.	A. 1490.	Erhard Remminger.
1491.	Claus Sigenant.	1491.	Hans Matthias Blauner.
1495.	Hans Lamprecht.		
1498.	Bernhard Blauner.	1492.	Hans Hirt.
1499.	Benedict Hirtlein.	1495.	Hans Bienz.
1502.	Bernhard Eitelheinrich.	1496.	Bernhard Blauner.
1503.	Leonhard Bienz.	1497.	Benedict Hirtlein, das erſte mal.
1512.	Bernhard Blauner.		
1515.	Hans Früh.	1498.	Bernhard Eitelheinrich.
1521.	Eicharius Weißlämlein.	1499.	Leonhard Bienz.
1523.	Macocrius Weißlämlein.	1502.	Leonhard Blauner.
1524.	Bernhard Blauner.	1504.	Bernhard Blauner.
1525.	Jacob Beſſerer.	1509.	Benedict Hirtlein, das zweyte mal.
1529.	Hans Bienz.		
1533.	Alban Gallus.	1512.	Hans von Herten.
1544.	Arbegaſt Gernler.	1513.	Hans Früh.
1546.	Heinrich Blaurer, alii Blauner.	1514.	Bernhard Eitelheinrich.
		1515.	Eicharius Weißlämlein.
1573.	Hieronymus Seßler.	1524.	Burkhard Blaurer.
1596.	Wolfgang Heinrich.	1525.	Hans Bienz.
1603.	Bartholome Meyer.	1529.	Peter Zuller.
1605.	Erasmus Wurſteiſen.	1533.	Hans Müller.
1612.	Conrad Bockhörnlin.	1534.	Friedrich Speiſer.
1615.	Sebaſtian Kühn.	1541.	Leonhard Bienz.
1620.	Johann Rudolf Wettſtein, das erſte mal.	1546.	Jacob Beſſerer, alii Friedli Beſſerer.

Rahts-

Bolton
Bon Accord Square
Bon Accord Street
Bonnington
Bonnington Grove
Bonnington Mains
Bonnington Road
Bonnington Terrace
Borthwick Place
Boswall Parkway
Boswall Road
Boswall Square
Boswall Terrace
Bothwell Street
Bowhill Terrace
Bowling Green Road
Boyd Place
Boyd Street
Boyd's Entry
Boyd's Mains
Boyd's Mains Cottages
Boyd's Mains Road
Boyd's Mains Steading
Boyd's Mains Terrace
Boyd's Mains Wynd
Boyd's Wynd
Boyfield Street
Boyle Terrace
Braid Avenue
Braid Crescent
Braid Farm Road
Braid Hills Approach
Braid Hills Drive
Braid Hills Road
Braid Road
Braidburn Crescent
Braidburn Terrace
Braidburn Valley Drive
Braidburn Valley Road
Braidfield Road
Braidwood Crescent
Braidwood Drive
Braidwood Road
Brandfield Street
Brandon Terrace
Brandon Terrace Lane
Brandon Terrace Mews
Brandon Terrace Place
Brandon Terrace Road
Brandon Terrace Square
Brandon Terrace Street
Brandon Terrace Wynd
Brandon Terrace Yard
Brandon Terrace Yard Lane
Brandon Terrace Yard Mews
Brandon Terrace Yard Place
Brandon Terrace Yard Road
Brandon Terrace Yard Square
Brandon Terrace Yard Street
Brandon Terrace Yard Wynd
Brandon Terrace Yard Yard
Brandon Terrace Yard Yard Lane
Brandon Terrace Yard Yard Mews
Brandon Terrace Yard Yard Place
Brandon Terrace Yard Yard Road
Brandon Terrace Yard Yard Square
Brandon Terrace Yard Yard Street
Brandon Terrace Yard Yard Wynd
Brandon Terrace Yard Yard Yard
Brandon Terrace Yard Yard Yard Lane
Brandon Terrace Yard Yard Yard Mews
Brandon Terrace Yard Yard Yard Place
Brandon Terrace Yard Yard Yard Road
Brandon Terrace Yard Yard Yard Square
Brandon Terrace Yard Yard Yard Street
Brandon Terrace Yard Yard Yard Wynd
Brandon Terrace Yard Yard Yard Yard

Rahtsherren.

A. 1496. Simon Sommer.
1118. Conrad Bummhard.
1119. Friderich Beldbach.
1123. Rudolf Leibbach.
1124. Friderich Bertenberg.
1139. Beat Sommer.
1142. Rudolf Cuſner.
1540. Mert Wertenberg.
1544. Friderich Wertenberg.
1561. Hans Felixmhuger.
1565. Jeſi Durſt.
1582. Hans Pfiffinger.
1586. Friderich Beldbach.
1599. Hand Conrad Wumſpi-
ger, der erſte mal.
1607. Chriſtoffel Halter.
1612. Hand Conrad Wumſpi-
ger, der zweyte mal.
1614. Alexander Leucht.
1616. Heinrich Tſchetlin.
1618. Heinrich Wertenberg.
1631. Hans Gruber.
1648. Oswald Roll.
1649. Hans Wyſel.
1660. Oswald Altenburger.
1663. Emanuel Cuſner.
1667. Johannes Fiſcher.
1672. Heinrich Studer.
1674. Rudolf Thumeiſen.
1678. Peter Bitzy.
1681. Daniel Biermann.
1689. Rudolf Keller.
1691. Johannes Luſpf.
1708. Hand Jacob Thumeiſen.
1712. Bernhard Bickel.
1713. Emanuel Müller.
1722. Hand Georg Biermann.

Meiſter.

A. 1496. Conrad Bicker.
1499. Friderich Beldbach.
1504. Hans Bummhard.
1512. Hans Fermaner.
1518. Hans Huber.
1519. Hans Wertenberg.
1524. Hans Huber.
1528. Rudolf Cuſner.
1529. Ulrich Himlin, des erſte
mal.
1531. Matthias Müller.
1532. Ulrich Himlin, das zwey-
te mal.
1536. Mert Wertenberg.
1542. Hans Eſslinger.
1553. Hans Suber.
1561. Hanſman Balling.
1563. Michael Merlin.
1569. Hand Albrecht Balling.
1574. Mert Wertenberg.
1584. Friderich Wertenberg.
1597. Johann Wertenberg.
1601. Ulrich Merlin.
1602. Andreas Blaurer.
1611. Rudolf Merlin.
1623. Melchi Oswald.
1630. Rudolf Keller.
1631. Rudolf Merlin.
1637. Hans Bernſtihn.
1639. Caſpar Wumſinger.
1661. Rudolf Lang.
1662. Leonhard Cuſner.
1664. Rudolf Bickel.
1675. Hans Keller.
1687. Johann Hanhmann.
1688. Friderich Roll.
1691. Rudolf Bickel.

Rahter

Rahtsherren.

A. 1738. Johann Heinrich Studer.
1742. Tur Bieler.

Meister.

A. 1703. Johannet Studer.
1712. Jacob Hautmann.
1723. Philipp Aern.
1726. Hans Georg Bak.
1732. Jacob Hundsnan.
1740. Georg Martin Glaſer.

Schmiden.

Rahtsherren.

A. 1490. Heinrich Fiſcher.
1491. Hans von Kilchen.
1492. Hans Ringeiſen.
1505. Jacob Stiemſamm.
1514. Hans Sommereiſen.
1519. Jeronn Tichter.
1523. Jacob Hürling.
1524. Lohser Thurneiſen.
1525. Barthelome Schönmberg.
1527. Hans Ottinger.
1530. Martin Schenk.
1536. Bernhard Meiß.
1547. Lohsar Krug.
1552. Hans Thurneiſenmer.
1557. Stephan Sommereiſen, das erſte mal.
1562. Jacob Maurer.
1565. Leonhard Schenk.
1570. Stephan Sommereiſen, das zweyte mal.
1576. Melchior Hornlocher.
1579. Sebaſtian Krug.
1583. Sebaſtian Bek.
1602. Hans Ludwig Krug.
1609. Hans der Jüngſt, der Jünger.

Meister.

A. 1490. Claus Fiſchin.
1491. Hans Wittereiſen.
1494. Conrad Wäſſin.
1497. Antoni Stiemſamm.
1496. Martin Beringer.
1503. Jacob Hürling.
1509. Martin Schmingeiſen.
1515. Antoni Tichter.
1522. Lohsar Thurneiſen.
1532. Barthlomä Zeck.
1534. Thobald Widmer.
1535. Sebaſtian Krug.
1536. Hans Hammergaſt.
1538. Antoni Tichter.
1542. Stephan Sommereiſen.
1546. Hans Frischenhammer.
1550. Oswald Gwß.
1552. Jacob Maurer.
1557. Matthäus Jinnſamm.
1560. Hans Jacob Wild.
1563. Andreas Dahler.
1566. Rudolf Falkeiſen.
1569. Hans Simmenhabel.
1577. Georg Frischenhammer.
1578. Berthlome Thumer.
1604. Thobald Keck.
1607. Hans Luz Jinn.

Bar Bar
Bar Bar
Bar Bar

Rahtsherren.

A.1685. Philipp Kölner.
1691. Joſeph Pfeiffer.
1722. Johannes Kraus.
1740. Johann Rudolf Knauß.
1748. Hans Jacob Ryburt.

Meiſter.

A.1628. Heinrich Häusler.
1648. Hans Conrad Ronus.
1658. Hans Gretzinger.
1674. Hans Ulrich Weitnauer.
1686. Theobald Friedrich.
1688. Heinrich Salathe.
1691. Hieronymus von Kilch.
1691. Philipp Kölner.
1707. Johann Heinrich Oberried.
1717. Jacob Dietrich.
1726. Johannes Elsner.
1748. Abel Herſperger.

Gärber.

Rahtsherren.

A.1490. Hans Bratteler.
1492. Ludwig Straub.
* * * Balthaſar Straub.
1526. Hans Steck.
1554. Lux von Brunn.
1564. Jacob Straub.
1566. Antony Burkhard.
1600. Theodor Zoß.
1612. Andreas Jäcklin.
1616. Reinhard Karger.
1644. Andreas Thurneiſen.
1668. Caſpar Sachſer.
1678. Hans Georg Geßler.
1691. Hans Ulrich Beckel.
1713. Johann Baumann.
1729. Heinrich Veſt.

Meiſter.

A.1491. Claus Herr.
1495. Jacob Bratteler.
1497. Thengy Spengler.
1501. Jacob Steck.
1513. Hans Tſchudy.
1517. Ulrich Herzog.
1523. Urban von Brunn.
1527. Antony Schmied, genannt Schleifſtein.
1567. Leonhard Straub, genannt Leüffelſinger.
1583. Andreas von Speyer.
1597. Cosmann Erzberger.
1611. Hans Ulrich Thurneiſen.
1631. Hans Erzberger.
1645. Hans Bluonen.
1655. Auguſtin Schnell.
1689. Johannes Brenner.
1691. Andreas Burkhard.
1729. Friedrich Streckeiſen.

Meiſter.

A. 1730. Hans Georg Kleindienſt.
1732. Heinrich Bleyler.
1735. Peter Burkard.
1744. Martin Wenk.

Schneidern.

Rahtsherren.

A. 1490. Hans von Candel.
1494. Jacob Ryß.
1512. Martin von Salz.
1524. Adam Hügelin.
1548. Jacob Wolf.
1566. Heinrich Beſſerer.
1586. Niclaus Hou.
1608. Niclaus Baumgartner.
1620. Peter Straſſer.
1640. Hans Heinrich Brugger.
1646. Daniel Widmer.
1664. Jacob Heinrich Petri.
1666. Joſeph Roht.
1684. Iſac Herzog.
1691. Lorenz Schock.
1707. Hans Heinrich Barbier.
1719. Chriſtoff Heitz.
1727. Jacob Müller.
1735. Niclaus Fritſchein.
1740. Johann Löſcho.

Meiſter.

A. 1491. Martin Seger.
1497. Andreas Huber.
1501. Friedly Belz.
1505. Hans Heylmann.
1517. Ulrich Herzog.
1523. Matthias Gebhard.
1527. Wolfgang Kraft.
1531. Jacob Bart.
1541. Apollinarius Birr.
1547. Jacob Feldner.
1575. Hans Dottinger.
1589. Hans Rudolf Kuder.
1611. Hans Ulrich Hellwagen.
1619. Iſac Widmer.
1623. Onofrio Kuder.
1637. Matthias Stöcklin.
1651. Hans Heinrich Brucker.
1661. Cosmann Erzberger.
1689. Hans Heinrich Barbier.
1691. Johannes Blechnagel.
1719. Hans Heinrich Rietmann.
1732. Hans Heinrich Hagen.
1735. Hans Heinrich Rietmann.

Kürſchnern.

Kürſchnern.

Rahtsherren.		Meiſter.	
A. 1523.	Chriſtian Böhm.	A. 1492.	Claus Gebhard.
1529.	Hans Heinrich Gebhard.	1508.	Hans Heinrich Gebhard.
1537.	Matthias Gebhard.	1526.	Jacob Lautenbach.
1551.	Mang Graß.	1536.	Hans Suntgauer, alii Joſeph.
1565.	Hans von Selz.		
1577.	Niclaus Sattler.	1552.	Jacob Gebhard.
1627.	Niclaus Sattler.	1590.	Stoffel Graß.
1653.	Gabriel Wick.	1594.	Jacob Gebhard.
1669.	Jacob Spitznagel.	1634.	Georg Pauler.
1671.	Bernhard Schneider.	1660.	Bernhard Schneider.
1691.	Niclaus Geymüller.	1668.	Hans Georg Geymüller.
1704.	Franz Basler.	1674.	Hans Ulrich Obermeyer.
1730.	Hans Ulrich Wagner.	1689.	Theobald Hagenbach.
1739.	Hans Ulrich Basler.	1708.	Johann Georg Geymüller.
		1731.	Ambroſius Obermeyer.
		1738.	Emanuel Schmid.
		1747.	Matthias Geymüller.

Gärtnern.

Rahtsherren.		Meiſter.	
A. 1438.	Vollmann Rieher.	A. 1437.	Hans Gernler.
1439.	Hans Gernler.	1439.	Andreas Edelmann.
1442.	Hans zur Kannen.	1447.	Hans Knopf.
1446.	Lienhard Scher.	1451.	Hans Rieher.
		1457.	N. Mörlein.
		1460.	Heinrich Meylin.
		1462.	Leonhard Graß.
		1463.	Heinrich Spitz.
1490.	Heinrich Rieher.	1465.	Heinrich Meyger.
1491.	Heinrich Meyer.	1467.	Matthias Carlenſtein.
1492.	Heinrich Rieher.	1470.	Stoffel Hans.
1494.	Idem.	1472.	Caſpar Edelmann.

Rahts-

Rahtsherren.

1497. Ludwig Rosul.
1498. Ulrich Meckenhorn.
1498. Martin Dachfeld.
1501. alii 1496. Ludwig Kopp.
1509. Leonhard Billing.
1520. Ulrich Meckenhorn.
1521. Hans Gras.
1529. Hans Gernler.
1530. Burkhard Meyer.
1539. Heinrich Grölin.
1544. Matthias Gebhard.
1546. Lorenz Telin.
1551. Hans Wurmeiser.
1553. Ludwig Her.
1565. Augustin Steck.
1579. Balthasar Marti.
1592. Hans Burkhard Rippel.
1594. Jacob Ritter.
1599. Conrad Gotthard.
1606. Joseph Sam.
1613. Hans Schorendorf.
1621. Niclaus Rippel.
1631. Hans Lukelmann.
1636. Hans Jacob Stadelin.
1646. Bernhard Rahtner, das erste mal.
1650. Hans Meininger.
1660. Bernhard Rahtner, das zweyte mal.
1668. Hans Heinrich Rebiner.
1671. Franz Robert Brunschweiler.
1686. Johann Lindenmeyer.
1684. Hans Heinrich Gernler, das erste mal.
1685. Franz Ortmann.
1691. Christof Iselin.

Meister.

A. 1473. Burchard Göttlin.
1480. Heinrich Balling.
1491. Hans Gras.
1496. Martin Dachfeld.
1498. Ulrich Meckenhorn.
1520. Hans Gernler.
1523. Ulrich Heyog.
1534. Burchard Meyer.
1537. Friedrich Groß / alii Friedrich Gras.
1539. Heinrich Grölin.
1539. Conrad Ritter.
1552. Jacob Bumgarter.
1534. Hans Göbel.
1551. Peter Gernler.
1544. Hans Galle.
1546. Matthias Burkhard.
1561. Balthasar Marti.
1578. Timotheus Schader.
1579. Hans Burkhard Rippel, das erste mal.
1581. Jod Ritter.
1584. Heinrich Ardner.
1587. Heinrich Schwingenhammer.
1587. Hans Burkhard Rippel, das zweyte mal.
1590. Conrad Gotthard.
1592. Blasi Schenk.
1602. Georg Jud.
1615. Martin Jacob Stöcklin.
1621. Jacob Schaller.
1630. Philipp Hofmann.
1636. Johann Rennelius.
1641. Michael Frisenger.
1642. Leonhard Wuninger.
1667. Theodor Socin.

Rahts-

Digitized by Google

Rahtsherren.

A. 1700. Hans Heinrich Oerrter, des Worte mal.
1714. Joachim Schell.
1719. Johann Conrad Ottenberl.
1727. Johann Heinrich Bock.
1727. Johann Heinrich Pfluer.
1736. Nicolaus Sarasin.
1746. Johann Georg Rieger.

Meiſter.

A. 1616. Jacob Falkeiſen.
1640. Hieronymus Menginger.
1663. Niclaus Oerlin.
1672. Emanuel Wreer.
1673. Heinrich Feller.
1681. Chriſtof Iſelin.
1688. Jacob Sarasin.
1691. Johannes Merck.
1691. Johannes Lindenmeyer.
1692. Hans Heinrich Oerrter.
1700. Philipp Dimich.
1705. Leonhard Feller.
1709. Bernhard Oerrter.
1711. Benedict Socin.
1723. Johannes Lindenmeyer.
1731. Emanuel Socin.
1731. Ulrich Schnell.

Metzgern.

Rahtsherren.

A. 1490. Walter Harniſch.
1491. Leonhard Dewid.
1495. Conrad Dewid.
1509. Martin Damſtian.
1512. Hans Fiſcher.
1531. Hans Beattler.
1538. Hans Burckard.
1539. Hans von Hemd.
1541. Leonhard Oberlin.
1543. Heinrich Harniſch.
1544. Ulrich Beattler.
1545. Hans Lüſelmann.
1553. Jacob Gotler.
1557. Claus Iſelin.
1569. Barthlome von Hemd.
1571. Leonhard Pfiffer.

Meiſter.

A. 1490. Ulrich zum Wald.
1491. Leonhard Werenach.
1492. Heinrich Gallin.
1499. Lienz Emſilin.
1503. Martin Damſtian.
1508. Hans Beattler.
1510. Hans Fiſcher.
1514. Hans Lüſelmann.
1523. Hans Beattler.
1524. Melchiang Harniſch.
1533. Bernhard Fritſchin.
1537. Claus Iſelin.
1552. Georg von Hemd, alß Obergaſtmeiſter.
1557. Walther Harniſch.
1558. Jacob Rapp.

Rathsherren.

A.1582. Hans Gernler.
1593. Jodocus Kerr.
1596. Friedrich Berger.
1601. Bernhard Eller.
1614. Hans Rüdiing.
1617. Caspar Keller.
1626. Hannibal Bianj.
1641. Matthias Lop.
1642. Leonhard Meß.
1648. Friedrich Butlacher.
1659. Bernhard Oser.
1671. Jacob David.
1680. Jacob Wäglin / der Jünger.
1690. Johann Stockfleischer.
1699. Johannes Keller.
1714. Leonhard Bianj.
1723. Jacob Finninger.
1739. Melchior Stem.
1741. Jacob David.

Meister.

A.1559. Wolf Burkhard.
1561. Hans Hüber.
1564. Leonhard Rüdiing.
1579. Leonhard David.
1581. Bernhard Lauterauer.
1588. Hans Rüdiing.
1596. Heinrich von Gerk.
1607. Philipp Beutler.
1614. Leonhard David.
1616. Martin Schart.
1624. Hans Butlacher.
1633. Lorenz David.
1640. Hieron. Bloch.
1642. Jacob David.
1661. Hans Butlacher.
1671. Rudolf Bianj.
1678. Michael David.
1685. Niclaus Butlacher.
1686. Friedrich Dietiger.
1691. Daniel Lop.
1695. Matthias Meß.
1700. Leonhard Schart.
1709. Johann Glockdengler.
1711. Friedrich Rain.
1721. Jacob Wäglin.
1730. Leonhard Oser.
1733. Johannes Keller.
1739. Niclaus Wäglin / Jünger.

Spinnwettern.

Rathsherren.

A.1490. Jacob Lobebörtlin.
1491. Hans Brieker.
1492. Simon Glaser.

Meister.

A.1499. Heinrich Wäldi.
1401. Roman Gerlin.
1493. Hans Doppenstiel.

Richter.

Digitized by Google

Rahtsherren.		Meister.	
M. 1703.	Bartholome Beiser.	M. 1497.	Hans Peter Beringer.
1716.	Hans Dippenheim.	1503.	Claus Bimminger.
1718.	Hans Rüdt.	1505.	Hans von Bodmach.
1732.	Bartholome Beiser.	1509.	Thomann Hartenstein.
1734.	Jacob Gaugar.	1516.	Hans Rüdt.
1735.	Esther Joß.	1518.	Hans Knapp.
1737.	Jacob Steiner.	1523.	Thomann Hartenstein.
1739.	Balche Hartenstein.	1524.	Georg Spetzin.
1739.	Georg Spetzin.	1527.	Heinrich Feier.
1740.	Andreas Spetzin.	1530.	Hans Lorentzheber.
1753.	Esther Nußbaum.	1531.	Luz Thelem.
1754.	Johann Hartenstein.	1534.	Hans Peter Lang.
1761.	Georg Spetzin.	1536.	Caspar Nußbaum.
1766.	Georg Schlachtin.	1537.	Conrad Schober.
1774.	Jacob Haggel.	1549.	Luz Thelem.
1776.	Andreas Huber.	1552.	Conrad Schlachtin.
1780.	Jacob Haggel.	1561.	Ulrich Meman.
1795.	Matthias Feldner.	1568.	Georg Lüglenmann.
1800.	Sebastian Spetzlin.	1582.	Friedrich Gaudler.
1801.	Matthias Appel.	1586.	Jacob Haggel.
1802.	Hans Ludwig Koch.	1598.	Bartholome Beiser.
1820.	Daniel Kühn.	1598.	Matthias Herzer.
1832.	Jacob Greiser.	1607.	Heinrich Gack.
1833.	Johann Christian Ammann.	1608.	Matthias Herzer.
1839.	Mary Weis.	1618.	Hans Ulrich Greiser.
1867.	Johann Friedrich Gugger.	1619.	Martin Leonhard.
1877.	Sebastian Spetzlin.	1627.	Melchior Gugger.
1878.	Daniel Ludwig Frisch.	1630.	Jacob Altenburger.
1784.	Lucas Burchard Junger, des erste mal.	1631.	Andreas Burkhard.
1787.	Georg Friedrich Mayer.	1640.	Rudolf Gluber.
1791.	Andreas Burchard.	1660.	Hans Friedrich Gugger.
1791.	Christoff Hofmann.	1662.	Sebastian Spetzlin.
1797.	Lucas Burchard, des zweite mal.	1663.	Jacob Schaak.
		1663.	Hans Jerni Bleek.
		1679.	Friedrich Merian.
		1683.	Andreas Burkhard.

Rahtsherren.		Meister.	
A. 1705.	Johann Rudolf Wettstein.	A. 1691.	Jacob Brunner.
1717.	Hans Jacob Hofmann.	1691.	Hans Heinrich Keller.
1719.	Johann Debary.	1691.	Lucas Burkhard.
1733.	Johann Wernhard Feesch.	1707.	Christoff Ertli.
1744.	Remigius Frey.	1708.	Johann Rudolf Burkhard.
		1713.	Sebastian Spörlin.
		1738.	Andreas Feesch.
		1744.	Sebastian Ritter.

Schärern.

Rahtsherren.		Meister.	
A. 1490.	Hans von Armsen.	A. 1491.	Hans Stäulin.
1496.	Bernhard Brand.	1501.	Georg Faul.
1520.	Theodor Brand.	1503.	Claus Kügelin.
1524.	Theodor Brand.	1521.	Jacob Linder, das erste mal.
1544.	Franz Jäckelmann.		
1580.	Niclaus Marbach.	1533.	Claus Garbel.
1590.	Rudolf Schlecht.	1533.	Jacob Linder, das zweyte mal.
1634.	Franz Hagenbach.		
1656.	Balthasar Lang.	1539.	Jacob Linder, das dritte mal.
1678.	Johann Frey.		
1691.	Theophilus Fräuler.	1547.	Theodor Ottlin.
1720.	Samuel Braun.	1557.	Jacob Schweitzer.
1733.	Claudius Passavant.	1591.	Lorenz Richard.
1743.	Balthasar Lang.	1611.	Theodor Richard.
		1619.	Conrad Lang.
		1635.	Balthasar Lang.
		1649.	Gedeon Widmer.
		1659.	Samuel Braun.
		1669.	Daniel Guth.
		1683.	Peter Roschet.
		1708.	Christoff Bischoff.
		1724.	Matthias Guth.
		1740.	Isac Widmer.

Himmel.

Rahtsherren.

A.1425. Paulus Mahler.
1437. Peter Mahlstein.
1445. Hans Seyler.
1447. Hans Sattler.
1459. Michael Glaser.
1461. Conrad Kürsy.

1491. Bartlein Rosenzweig.
1494. Caspar Koch.
1527. Hans Schöllin.
1545. Caspar Schöllin.
1565. Ludwig Ringler.
1583. Hans Schöllin.
1599. Adam Hügelin.
1623. Hans Jacob Beck.
1641. Zacharias Darmosin.
1649. Jacob Schlosser.
1661. Felix Tschientschy.
1675. Jacob Schlosser.
1691. Jacob Ramspeck.
1693. Jacob Gürtler.
1732. Andreas Falkeisen.
1740. Johann Rudolf Huber.
1748. Niclaus Bernoulli.

Meister.

A.1427. Ludmann Glaser.
1437. Hans Seiler.
1449. Hans Gilgenberger.

1490. Hans Baldolf von Baldorf.
1492. Heinrich Falkner.
1504. Bläsy Zipper.
1530. Conrad Schmid.
1536. Balthasar Hahn.
1578. Wilhelm Thurneisen.
1608. Hans Georg Riecher.
1616. Hans Ulrich Thurneisen.
1620. Hieronymus Fischer.
1632. Peter Hans Maurer.
1636. Peter Stöcklin.
1654. Johann Beck.
1656. Philipp Ramspeck.
1658. Samuel Gürtler.
1673. Hans Rudolf Werenfels.
1674. Hans Rudolf Scherb.
1678. Sebastian Wild.
1693. Heinrich Lorenz.
1694. Christoff Härtenstein.
1705. Niclaus Bernoully.
1717. Johann Schweighauser.

Webern.

Rahtsherren.

A. 1490. Heinrich Suter.
1491. Wetzel Suter.
1494. Heinrich Egle.
1499. Jacob Weiſſenburger.
1504. Heinrich Harle.
1505. Mang Schinzer.
1510. Gorius Leyderer.
1518. Antony Grünenwald.
1523. Jacob Weiſſenburger.
1524. Antony Grünenwald.
1533. Balthaſar Scheltner.
1537. Jacob Schwarz.
1547. Jacob Schwarz.
1558. Leonhard Heydelin.
1559. Leonhard Gebhard.
1560. Hans Leyderer.
1574. Daniel Ryf.
1579. Wolf Sattler.
1591. Lux Linder.
1593. Friedrich Roſenmund.
1612. Matthias Ehinger.
1621. Hans Rudolf Sattler.
1629. Niclaus Harder.
1634. Daniel Ryf, der Jünger.
1636. Tobias Steiger.
1647. Hieronymus Linder.
1654. Heinrich Treu.
1660. Onofrio Hechtmeyer.
1672. Johannes Buxtorf.
1678. Jacob Kühnly.
1687. Hans Heinrich Wild.
1691. Johannes Buxtorf.
1701. Ulrich Paſſavant.

Meiſter.

A. 1490. Heinrich Eglin.
1491. Burkhard Ratersdorf.
1495. Wilhelm Dietrich.
1497. Wilhelm Gerber.
1499. Claus Heydelin.
1502. Gorius Leyderer.
1505. Heinrich Suter.
1510. Theobald Ratersdorf.
1515. Jacob Weiſſenburger.
1517. Marx Heydelin.
1518. Antony Grünenwald.
1523. Marx Heydelin.
1524. Peter Ryf.
1529. Peter Rieher.
1530. Friedrich Ryf.
1531. Balthaſar Scheltner.
1533. Jacob Schwarz, das erſte mal.
1537. Leonhard Heydelin.
1539. Jacob Schwarz, das zweyte mal.
1547. Balthaſar Scheltner.
1556. Hans Leyderer.
1559. Leonhard Trautwein.
1560. Chriſtoff Erzberger.
1570. Michael Geruler.
1581. Hans Harder.
1583. Lucas Linder.
1589. Jacob Scheltner.
1595. Joſt Keller.
1599. Jacob von Speyer.
1606. Hans Heinrich Steiger, das erſte mal.

Rahts-

Rahtsherren.		Meiſter.	
A. 1709.	Lucas Hagenbach.	A. 1610.	Hans Heinrich Schweizer.
1709.	Jacob Hofmann.	1611.	Heinrich Scheltner.
1718.	Johannes Fürſtenberger.	1616.	Erasmus Herzog.
1730.	Conrad Gemuſäus.	1617.	Hans Heinrich Steiger, das zweyte mal.
		1621.	Leonhard Braun.
		1627.	Hieronymus Linder.
		1628.	Leonhard Schweizer.
		1643.	Niclaus Roſenmund.
		1644.	Daniel Ryf.
		1660.	Jacob Hopp.
		1669.	Hans Ulrich Frey.
		1670.	Emanuel Beck.
		1671.	Johannes Linder.
		1678.	Werner Fecſch.
		1687.	Johannes Buxtorf.
		1691.	Rudolf Frey.
		1691.	Emanuel Linder.
		1691.	Jacob Kühnly.
		1691.	Hans Conrad Harder.
		1710.	Hans Ludwig Frey.
		1616.	Johann Rudolf Burkhard.
		1730.	Matthias Streckeiſen.
		1740.	Johann Jacob Thurneiſen.
		1741.	Hieronymus Linder.

Fiſchern.

Rahtsherren.		Meiſter.	
A. 1491.	Heinrich Meder.	A. 1490.	Michael Möry.
1495.	Peter Köſy.	1492.	Peter Köſy.
1495.	Ulrich Köſy.	1494.	Hans Beſſerer.
1523.	Simon Zwilchbart.	1500.	Ludy Zwilchbart.
1533.	Leonhard Keger.	1510.	Onofrio Jungermann.

Rahts-

Rahtsherren.		Meiſter.	
A. 1531.	Leonhard Steinacher.	A. 1514.	Hans Zimmerling.
1543.	Dieweyund Mahl.	1524.	Theodor Zimmerling.
1556.	Matthäus Gürtler.	1542.	Bernhard Steinacher.
1573.	Matthäus Rohr.	1554.	Johann Zwiſchenbart.
1591.	Johann Klein.	1558.	Bast. Bauf.
1612.	Wolberg Mörer.	1564.	Hans Sambler.
1617.	Beit Wunzinger.	1586.	Georg Klein.
1624.	Hans Conrad Wunzinger.	1588.	Theodor Wunzinger.
1626.	Emanuel Rußinger.	1590.	Hans Jaglin.
1631.	Hans Heinrich Pömmer, ſchmid. des erſte mal.	1612.	Albrecht Rohr.
1639.	Johann Klein.	1632.	Heinrich Wunzinger.
1641.	Georg Stracher.	1662.	Heinrich Bäuſler.
1659.	Hans Heinrich Pömmer ſchmid. das zweyte mal.	1672.	Jacob Stracher.
1687.	Heinrich Wunzinger.	1690.	Caſpar Mohr.
1714.	Chriſtian Mohr.	1710.	Jacob Gerle.
1747.	Peter Langmeiſter.	1721.	Martin Lechner.
		1741.	Johann Heinrich Mum ginger.

Schifleuten.

Rahtsherren.		Meiſter.	
A. 1450.	Oswald Holzſch.	A. 1491.	Heinrich Merkein.
1492.	Hans Glaſtorf.	1497.	Claus Hagſt.
1520.	Hans Bondorf.	1499.	Bernhard Rüner.
1524.	Antonj Gibelin.	1506.	Hans Bondorf.
1532.	Erhard Merian.	1533.	Hans Feldner, das erſte mal.
1560.	Jacob Bär.	1535.	Hans Bondorf / alii Brundorf.
1596.	Friedrich Fiſcher.	1537.	Hans Feldner, das zweyte mal.
1632.	Jacob Sigrist.	1588.	Antonj Gibelin.
1636.	Hans Fabricius.	1607.	Antonj Gibelin.
1638.	Rudolf Gibelin.	1617.	Hans Jacob Gibelin;
1660.	Hieronymus Salzmann.	1639.	Peter Gibelin.
1670.	Johann Klein.		
1680.	Georg Schachmann.		
1686.	Hans Georg Schachmann.		Rahts-

Digitized by Google

Rahtsherren.	Meiſter.
A. 1704. Emanuel Pfannenſchmid.	A. 1665. Rudolf Göbelin.
1713. Lucas Feeſch.	1689. Sebaſtian Matzinger.
1742. Jacob Grey.	1708. Michael Erlacher.
	1711. Georg Neuenſtein.
	1734. Jacob Grey.
	1737. Chriſtian Brändlin.

Neben den beyden kleinen und groſſen Rahts-Collegiis ſind noch verſchiedene andere, welche ein und andere Geſchäffte theils vorberahten, theils behandeln, und zwar vorderſt die ſogenannten Dreyzehner-Herren oder der geheime Raht, welcher A. 1445. eingeführet worden, ſo aus den 4. Häubtern und 9. Gliedern des kleinen Rahts beſtehet, und über vorfallende wichtige Staats-Kriegs- und Policey-Geſchäffte rahtſchlaget, und ſein abgefaßtes Gutachten dem kleinen oder auch dem groſſen Raht vorträget. Es finden ſich von dergleichen 13. Herren, auſer den Häubtern, in dem XVII. und XVIII. Seculo folgende erwehlet:

Anno	
1606.	Hans Lux Iſelin.
1616.	Leonhard Lützelmann.
1616.	Niclaus Rippel.
1616.	Martin Jacob Stöcklin.
1617.	Reinhard Karger.
1621.	Hans Caſpar Fries.
1630.	Leonhard Wenz.
1643.	Hans Heinrich Falkner.
1645.	Emanuel Rußinger.
1649.	Johann Dusmann.
1653.	Jeremias Gemuſäus.
1656.	Franz Brunſchweiler.
1658.	Hans Jacob Burkhard.
1660.	Jacob Meltinger.
1660.	Johann Dusmann.
1662.	Lux Hagenbach.
1663.	Leonhard Felber.
1666.	Chriſtoff Burkhard.
1666.	Hans Jacob Beck.
1666.	Daniel Burkhard.
1667.	Emanuel Socin.
1667.	Johann Rudolf Burkhard.
1667.	Johann Jacob Burkhard.
1668.	Hans Heinrich Uebelin.
1669.	Andreas Mitz.
1671.	Johann Ludwig Krug.
1672.	Johann Heinrich Ryhiner.
1672.	Johannes König.
" " "	Hans Balthaſar Burkhard.
" " "	Johann Friedrich Wettſtein.
1676.	Niclaus Weiß.
" " "	Theodor Burkhard.
" " "	Hans Heinrich Zäslin.
1683.	Chriſtoff Iſelin.

Anno	Anno
1686. Gregorius Brandmüller.	1718. Lucas Frech.
1686. Lucas Burkhard.	1719. Christof Burkhard.
1689. Hans Rudolf Frech.	1719. Jacob Christian Frech.
1690. Jacob Stein.	1719. Martin Stadelin.
1691. Emanuel Frech.	1724. Hans Conrad Wieland.
1693. Andreas Burkhard.	1726. Daniel Lenik.
1698. Bernhard Huber.	1727. Samuel Merian.
1701. Peter Sarasin.	1728. Dietrich Forcard.
1703. Hans Jacob Merian.	1730. Johann Rudolf Frech.
1709. Peter Battier.	1731. Johann Rudolf Beck.
1701. Christof Burkhard.	1731. Johann Schweighauser.
1706. Christof Ingenbach.	1734. Lucas Ingenbach.
1705. Leonhard Reisinger.	1735. Johann Rudolf Burck-
1706. Johann Bernhard Burck-	hard.
hard.	1736. Hans Balthasar Burck-
1708. Dietrich Forcard.	hard.
1709. Joseph Stein.	1737. Johann Christof Frey.
1713. Johann Rudolf Burck-	1738. Felix Battier.
hard.	1740. Jlias Burkhard.
1714. Hans Jacob Hofmann.	1740. Johannes Sarasin.
1714. Johann Rudolf Wett-	1740. Johann Rudolf Burck-
stein.	hard.
1716. Emanuel Falkner.	1741. Johann Bebari.
1717. Nicolaus Barbier.	1741. Abel Merian.
1717. Bendicht Mig.	1744. Johannes Merian.

Der Stadt Einkommen und Gab, wie auch die obrigkeitlichen Aufgaben werden durch drey Herren des kleinen Raths besorget und verwaltet; welche beständigen Dreyerherren genennt werden, und finden sich von selbigen erwehlet:

Anno	Anno
1491. Heinrich Iselin.	1494. Jacob Iselin.
1491. Ulrich Meyninger.	1495. Ludwig Rüchmann.
1491. Michael Meyer.	1491. Hans Jungermann.
1492. Leonhard Grieb.	1496. Hans Hildebrand.
1493. Dominich von Sonnheim.	1501. Matthias Iselin.

Anno
1502. Wilhelm Ziegler.
1502. Hans Trummann.
1510. Luz Ziegler.
1511. Hans Lampart.
1513. Conrad Danis.
1514. Hans Gollitzen.
1519. Hans Oberried.
1523. Jacob Werner.
1523. Diebolt Werner.
1525. Andreas Bodeln.
1531. Mart Broderlin.
1531. Bernhard Werner.
1531. Hans Zimi.
1533. Hieronymus von Klich.
1543. Jakob Schellhon.
1550. Andreas Keller.
1551. Jacob Dig.
1556. Franz Oberried.
1556. Jacob Rabin.
1563. Bonaventura a Brunn.
1564. Bernhard Braun.
1570. Luz Gebhard.
1580. Hans Jacob Zimmann.
1593. Jacob Oberried.
1601. Andreas Rot.
1603. Sebastian Beck.
1604. Hieronymus Mänteklin.
1609. Jacob Dig.
1611. Hans Luz Jäklin.
1614. Luz Hagenbach.
1616. Bonaventura a Brunn.
1618. Theodor Burkhard.
1631. Hans Jacob Burkhard.
1632. Joh. Heinrich Oberried.
1630. Joh. Friedrich Keller.
1629. Johann Rudolf Ferich.
1634. Joh. Rudolf Meltzinger.

Anno
1636. Balthasar Gilg.
1646. Hans Jacob Keller.
1656. Niclaus Rippel.
1666. Christof Burkhard.
1666. Hans Balthasar Burkhard.
1666. Hans Jacob Burkhard.
1668. Hans Rudolf Burkhard.
1668. Emanuel Stein.
1668. Hans Ludwig Krug.
1667. Hans Heinrich Hummel.
1669. Bernhard Keller.
1670. Hans Heinrich Zäslin.
1672. Johann Meltzer.
1676. Hans Rudolf Brunschweiler.
1683. Niclaus Fleckl.
1684. Hans Balthasar Burkhard.
1690. Hans Burkhard.
1691. Emanuel Ferich.
1691. Christof Zäslin.
1691. Rudolf Burkhard.
1693. Hans Conrad Burkhard.
1695. Hans Rudolf Ferich.
1707. Hans Burkhard.
1709. Melchior Müller.
1713. Lucas Hagenbach.
1719. Sebastian Spöklin.
1719. Emanuel Fäsbier.
1724. Emanuel Müller.
1731. Hans Heinrich Beck.
1741. Hans Balthasar Burkhard.
1740. Johannes Sarasin.
1747. Jeremias Ortmann.

Ueber Kirchen und Schulen zu Stadt und Land und deren Einkommen ſind als Ober-Aufſeher ſeit A. 1532. drey des kleinen Rahts ſamt einem jedesmaligen Stadtſchreiber verordnet und deputirt, welche man auch *Deputaten* nennet, und zu welchen bey Vacanzen allein Glieder des alten Rahts in den Senarium gezogen werden, von denen hernach auch bey den Anmerkungen über den geiſtlichen Stand und die hohe Schule noch ein und anders nachgebracht werden wird, hier aber noch anzuzeigen iſt, daß zu dieſer Stelle, auſer denen hernach anzumerkenden Stadtſchreibern, erwehlet worden:

Anno

1532. Theodor Brand.
1532. Rudolf Frey.
1532. Fridolin Ryf.
1533. Sebaſtian Krug.
1546. Onofrio Holzach.
1551. Hans Rudolf Meyer.
1553. Beat Falkner.
1555. Lucas von Brunn.
1557. Hans Meyer.
1559. Heinrich Petri.
1563. Bernhard Brand.
1564. Matthias Bonhard.
1571. Lucas Gebard.
1572. Balthaſar Haan.
1578. Franz Rechberger.
1578. Alexander Löffel.
1479. Hans Jacob Keller.
1579. Marx Rußinger.
1580. Hans Rudolf Huber.
1584. Hans Jacob Hofmann.
1591. Melchior Hornlocher.
1592. Andreas von Speyer.
1596. Andreas Ryf.
1600. Sebaſtian Beck.
1601. Heinrich Schwingdenhammer.

Anno

1603. Jacob Götz.
1603. Sebaſtian Spörlin.
1604. Hieronymus Mäntelin.
1609. Hans Lux Iſelin.
1611. Hans Heinrich Hofmann.
1619. Hans Heinrich Werenfels.
1627. Niclaus Rippel.
1631. Hans Rudolf Wettſtein.
1633. Sebaſtian Kühn.
1645. Melchior Gugger.
1648. Hans Heinrich Falkner.
1650. Wolfgang Gernler.
1654. Hans Rudolf Burkhard.
1655. Ulrich Schuldheiß.
1656. Onofrio Merian.
1657. Benedict Socin.
1660. Jeremias Gemuſäus.
1662. Lucas Hagenbach.
1664. Johann Dusmann.
1665. Franz Robert Brunſchweiler.
1667. Theodor Burkhard.
1672. Andreas Mitz.
1675. Bernhard Verzaſcha.
1680. Hans Balthaſar Burkhard.
1686. Hans Heinrich Gernler.

Anno

Anno		Anno	
1690.	Emanuel Feeſch.	1713.	Bernhard Burkhard.
1691.	Hans Werner Huber.	1714.	Niclaus Harder.
1691.	Daniel Falkner.	1717.	Benedict Socin.
1691.	Hans Balthaſar Burkhard.	1722.	Daniel Louis.
		1735.	Jeremias Raillard.
1691.	Niclaus Weiß.	1737.	Chriſtoff Frey.
1701.	Hans Heinrich Gernler.	1740.	Abel Mitz.
1706.	Chriſtoff Burkhard.	1744.	Johann Rudolf Burkhard.
1711.	Johann Rudolf Wettſtein.	1744.	Johannes Merian.

Weiters befinden ſich noch unterſchiedliche obrigkeitliche Commiſſionen und Collegia, als eines zu Beſorgung der gemeinen Haushaltung und Abname der Rechnungen, welches aus den vier Häubtern, drey Dreyerherren, dem Stadt- und Rahtſchreiber, wie auch drey Gliedern des groſſen Rahts beſtehet. Zu Beurteilung der von den Stadt-Gerichten, (wofern ein Fremder in der Sache intereſſirt iſt,) und auch von den landvögtlichen Gerichten auf der Landſchaft vorkommenden Appellationen ſind die jedesmaligen alten Bürgermeiſter und oberſten Zunftmeiſter, nebſt drey Gliedern des kleinen und 6. des groſſen Rahts verordnet, davon aber der halbe Theil alle Jahre umwechſelt, und nur dem Gericht beyſitzet. Weiters machen vier Glieder des kleinen und 4. des groſſen Rahts oder von der Gemeinde die zur Handhabe der Mandaten betreffend die Sitten, Kleider, Gaſtmähler u. d. gl. geſetzte Reformations-Herren aus. Ein Bürgermeiſter oder ein Oberſter Zunftmeiſter, nebſt drey kleinen und drey groſſen Rähten, ſind Bauherren, welche auf die Gebäude der Stadt Acht haben, und wenn etwas zu verbeſſern, ſelbiges beſtellen, und zu deſſen Vollſtreckung den ſogenannten Lohnherrn haben, welcher die Magazine verwahret, den Arbeitern ihre Arbeit vorſchreibt, ſelbige auszahlet, und einen eigenen Lohnſchreiber, Werk- und Brunnmeiſter hat. Es machen auch dieſe Bauherren ein Gericht aus, an welches von dem aus drey kleinen und zwey groſſen Rähten beſtehenden ſogenannten Fünfer-Gerichte (welches ſonſt der gewöhnliche Richter in Bau-Streitigkeiten iſt) appellirt werden kan. Die Laden-Herren von drey kleinen und einem groſſen Raht beziehen

die Zinſe von denen auf obrigkeitlichem Boden ſtehenden Läden und Gebäuen. Zwey kleine Räthe und zwey aus der Bürgerſchaft beziehen von dem Wein, welcher bey der Maß verkauft wird, das Umgeld, werden Weinherren genannt, und haben einen eigenen Schreiber. Die ſogenannten Keller- und Kornherren haben die Aufſicht über der Obrigkeit Wein und Korn. Die Salzherren beſtimmen den Preis des einzuhandelnden und zu verkaufenden Salzes. Die Marktherren entſcheiden die auf den Korn-Anken- und Holz-Märkten entſtehende Streitigkeiten. Die Müllerherren haben die Aufſicht über die Mühlen, und machen alljährlich die Probe, wie viel das Korn ausgebe. Vicedums-Herren ſehen, ob die Maſſe für trockne und naſſe Früchte recht gezeichnet und gefochten ſeyn. Die Kaufhaus-Herren haben die Aufſicht über das Kaufhaus, entſcheiden die Streitigkeiten, die in demſelbigen entſtehen, und haben unter ſich verſchiedene Kaufhaus-Bediente. Die Stallherren tragen Obſorge über die obrigkeitlichen Fuhrwerke, und beurteilen die wegen der Käufe auf dem Pferdmarkt ſich eräugnenden Streitigkeiten. Die Waiſenherren haben die Aufſicht über die bürgerlichen Waiſen, und richten über die zwiſchen Vögten und Waiſen etwann vorfallende Streite. Die Zeugherren ſind über das Zeughaus und die Armatur geſetzet.. Die Waldherren ſind geordnet über die in dem eigenen Gebiete und andere in fremden Herrſchaften gelegene Waldungen. Geſcheid-Herren ſind in jeder Stadt abſonderliche, und entſcheiden die Streitigkeiten wegen der Güter vor der Stadt und der Marken. Inzichterherren über die Schlaghändel, Scheltworte und Frevel, die bey Tag auf den Gaſſen in der Stadt begangen werden, welches auch die in jeder Vorſtadt geordneten Vorſtadtmeiſter, mit Zuzug zweyer Hausmeiſter und vier Mitmeiſter thun. Ein Haubt nebſt einigen klein- und groſſen Räthen ſind Pfleger des groſſen Spitals, und der Antiſtes nebſt einigen klein- und groſſen Räthen Inſpectores des Waiſenhauſes. Die ſogenannten Collect-Herren aber, benanntlich aus zwey kleinen Räthen, zwey Geiſtlichen und aus jedem Quartier ein Bürger, haben die Aufſicht über das Armenhaus, da man den durchreiſenden Armen das Almoſen austheilet. Das kaufmänniſche Directorium hat einen Praeſidenten, drey kleine Räthe, Deputirte zum Poſtweſen und 12. Directores. So ſind auch Herren an der Fruchtkammer und Verwalter der obrigkeitlichen Handlungs-

Früchte;

Früchte, Sanitäts-Räthe, Deputirte in Bürgerrechts-Sachen, Deputirte zu den Fabriquen, Kornmarks-Herren, Herren an der Werbungs-Kammer, Deputirte in Metzger-Sachen, Fleiſchſchätzer, Heeringsſchauer, Zins- und Holzherren, Deputirte zu den Landsſachen, Holzordnungs-Herren, Feuerſchau-Herren und Feuer-Haubleute, Verordnete zur Wundſchau und Hebammen-Herren, Schaffneyverwalter ꝛc. Die Canzley beſtehet aus dem Stadtſchreiber, Rahtſchreiber, Rahts-Subſtituten, Regiſtratore, Ingroſſiſten und drey Accedenten; und finden ſich von den Stadtſchreibern der mehrern Stadt, welche, wie obbemeldt, auch jederzeit Deputaten der Kirchen und Schulen ſind, folgende erwehlet:

Anno		Anno	
1408.	Conrad von Kensheim.	1586.	Chriſtian Wurſteiſen.
1434.	Johann von Bingen.	1589.	Hypolithus à Collibus.
1466.	Conrad Kienlin.	1593.	Hans Rudolf Herzog.
1469.	Gerhard Merklinger.	1604.	Johann Friedrich Ryhiner.
1476.	Niclaus Rütſch.	1624.	Johann Rudolf Burkhard.
1502.	Lux Salbach.	1654.	Niclaus Rippel.
1503.	Johann Gerſter.	1658.	Johann Rudolf Burkhard.
1523.	Caſpar Schaller.	1666.	Hans Conrad Harder.
1537.	Heinrich Ryhiner.	1691.	Hans Jacob Feeſch.
1553.	Heinrich Falkner.	1706.	Sebaſtian Feeſch.
1569.	Johann Friedrich Menzinger.	1712.	Hans Jacob Rippel.
		1722.	Franz Chriſt.
1584.	Adam Heinrich Petri.	1744.	Franz Paſſavant.

In der kleinen Stadt hat es auch einen eigenen Stadtſchreiber, welcher zugleich Gerichtſchreiber iſt.

In der groſſen Stadt hat es ein Stadt-Gericht, welches über Schulden, Erb und Eigen zu urtheilen hat, und vor deſſen Praeſidenten, dem Gerichtſchreiber und vier Amtleuten die Teſtamente eröffnet, wie auch über deren Form erkennt wird. Anno 1719. iſt eine eigene Gerichts-Ordnung, darnach die Gerichte zu urtheilen haben, in Druck gegeben worden, und richtet ein Schuldheiß die Sachen, welche unter 10. Pfund ſind, allein, die andern aber mit den übrigen Richtern; da denn, wann ein Bürger gegen einen andern Bürger eine Sache hat, und es nicht bey des

Gerichts

Gerichts Urtheil verbleiben laſſen will, ein ſolcher ſich bey dem kleinen Raht um ſogenannte Reviſion anmelden mag; worauf bey jedem Proceſs drey Glieder des Rahts, die man daher Reviſores heiſſet, ernennet werden, welche die Sachen unterſuchen, und durch ein Gutachten dem kleinen Raht das Befinden hinterbringen, welcher ſelbiges dann darüber rechtlich abſpricht. Wofern aber ein fremder in der Sache intereſſirt iſt, gelanget ſolche an die obbemeldten ſogenannten Appellations-Herren. Der Praeſident des Gerichts heiſſet Schuldheiß, und hat auch in den Fällen, wann das Mehr der Richter gleich einſtehet, den Entſcheid. Der Richter ſind 24. der halbe Theil aus dem kleinen- und der andere halbe Theil aus dem groſſen Raht oder der Bürgerſchaft. Selbige wechſeln jährlich auf St. Johannis Baptiſtä Tag um, und ſind alſo nur 12. wirkliche Beyſitzer des Gerichts, unter welchen nicht Vater und Sohn, Schwäher und Tochtermann, noch zween Brüder ſeyn können. Das Gericht ſitzet wöchentlich zweymal, und gehören darzu ein eigener Gerichtsſchreiber und 4. beſtellte ſalarirte Redner, welche Gerichts-Amtleute genennet werden. In der kleinen Stadt hat es ein eigen Gericht mit gleicher Befugſame, wie das in der groſſen Stadt; es beſtehet ſelbiges auch aus einem Schuldheiſſen und 18. Richtern, darvon 6. des kleinen aber nicht geheimen Rahts und 12. aus dem groſſen Raht oder der Bürgerſchaft ſind, unter welchen Letztern allezeit von jeder Geſellſchaft der kleinen Stadt zween genommen werden, von den übrigen aber auch Einige in der groſſen Stadt wohnen. Selbige wechſeln auch auf St. Johannis Baptiſtä Tag ab, und ſind neben dem Schuldheiſſen jedesmal nur der halbe Theil, benanntlich 9. wirkliche Beyſitzer des Gerichts, welches ſchon A. 1533. angeordnet worden, wie auch einen eigenen Schreiber, ſo Stadtſchreiber der kleinen Stadt heiſſet, und zween Gerichts-Amtleute hat. Das Ehgericht beurtheilet die den Ehſtand angehenden Sachen und Streitigkeiten, ſtrafet auch die Unzucht, Hurereyen ꝛc. ab, doch muß ſelbiges die Verbrechen, welche von einiger Erheblichkeit ſind, und eine Leibs- und Lebens-Strafe nach ſich ziehen, zur Abſtrafung an den Raht weiſen. Selbiges iſt mit 7. Perſonen beſetzt, welche alle zu ſtimmen haben; nämlich es ſind drey aus dem kleinen Raht, (unter denen allezeit der von der vorderſten Zunft der Obmann oder oberſte Richter und Praeſident iſt,) zween Geiſtliche, einer von den Pfarrern und einer von den Diaconis.

nis der Stadt, und zween aus dem groſſen Raht, welche alle drey Jahre abgeändert werden, wie auch einen eigenen Schreiber und zween Redner haben. Ueber die Maleſiz-Fälle der Stadt und auf der Landſchaft hat der kleine Raht zu urtheilen, doch wird an dem Executions-Tag die Maleſiz-Perſon öffentlich unter das Rahthaus, allwo der ganze Raht und das Stadtgericht rings herum ſitzet, und der Schuldheiß der gröſſern Stadt das Praeſidium führet, geſtellt, die Klage und Verantwortung angehöret, und ſodann die Urtheile, welche der kleine Raht ſchon zuvor gefället, ausgeſprochen.

Die Obervogteyen werden, gleich allen übrigen Aemtern, nach der oben angezeigten Los-Ordnung beſetzt, und der Senarius von dem groſſen Raht gemacht. Die zwo innern und von kleinen Rähten verwalteten Vogteyen Klein Hünningen und Riehen werden nicht umgewechſelt, und bleibt ein Obervogt des kleinen Rahts; wenn aber auf die 4 andern, und zwar auf Farnsburg und Waldenburg aus dem kleinen - auf Mönchenſtein und Homburg aber aus dem groſſen Raht, oder auch von der Gemeinde, ein Glied des kleinen oder groſſen Rahts zu einem Obervogt erwehlet wird, ſo wird an ſeine Statt ein anderer in den kleinen oder groſſen Raht ernannt, doch mag er nach Verflieſſung der Vogtey auch wiederum dahin befürderet werden, und währen dieſe 4. letztern Obervogteyen acht Jahre.

Die jetzige Verfaſſung der Kirchen in der Stadt beſtehet aus vier Haubt-Kirchen und Pfarren, da zu der erſtern, nämlich dem ſogenannten Münſter noch vier andere Pfarren gehören, deren Pfarrer zugleich auch Helfer bey dem Münſter ſind. Es iſt in dem erſtbemeldten Münſter zuvorderſt ein Pfarrer, welcher zugleich Antiſtes und Archidecanus in der Stadt und Landſchaft iſt, wie unter dem Artikel *Antiſtes* des mehrern zu ſehen. Nach ihm iſt bey ſelbiger auch noch ein oberſter Helfer und die obbemeldten 4. Helfer, benanntlich die Pfarrer zu St. Martin, zu St. Alban, zu St. Eliſabethen, und zum Barfüſſern und im Spital; die andere Haubt-Pfarre heiſſet zu St. Peter, hat einen Pfarrer und zween Helfer; die dritte zu St. Leonhard, hat einen Pfarrer und nur einen Helfer; und die vierte in der kleinen Stadt zu St. Theodor einen Pfarrer und zween Helfer. Es ſind auch neben ſelbigen noch zween

Prediger in der Franzöſiſchen Kirche, ein gemeiner Helfer, wie auch Prediger zu Klein Hüningen, St. Jacob und im Waiſenhauſe. Die Prediger auf der Landſchaft aber ſind in drey Capitul, das ſogenannte Liechtſtaller, Farnſpurger und Waldenburger, eingetheilt, und hat ein jedes davon einen Decanum, Camerarium, 2. Aſſeſſores und einen Schreiber. Die Wahlen der Pfarrer und Helfer in der Stadt geſchehen von den 4. Häubtern der Stadt, den 4. ſogenannten Deputaten, dem Antiſtite, allen in der Gemeinde wohnenden obrigkeitlichen Beamten und ſonſt characteriſirten Perſonen, als Doctoren, Licentiaten, Candidaten ꝛc. und noch 12. aus der Gemeinde ernannten Hausvätern, und zwar nach der oben beſchriebenen Los-Ordnung, doch daß nur drey in die Wahl gethan werden. Zu den Pfarrern auf der Landſchaft aber geben die vier Deputaten, die drey Profeſſores Theologiae und die vier Haubt-Pfarrer in der Stadt 6. durch das Los in den Vorſchlag, aus welchen hernach der kleine Raht drey auch durch das Los nimmet, und verfährt, wie oben bey der Los-Ordnung um weltliche Aemter und Stellen angemerket worden.

Annebſt ſind zweyerley Verſammlungen des geiſtlichen Standes, die eine wird genennt das Convent, und beſtehet aus den vier Pfarrern der Haubt-Kirchen, und den drey Profeſſoribus Theologiae bey der hohen Schule; zu der andern werden nebſt ſolchen auch alle die übrigen conditionirten Geiſtliche in der Stadt berufen, und wenn gewiſſe Wahlen, oder ſonſt wichtige Geſchäffte vorfallen, wohnen beyden auch die 4. obrigkeitlich verordnete obbemeldte Deputaten bey; in beyderley Zuſammenkünften aber praeſidiret ein jedesmaliger Antiſtes. Es hat auch bey einer jeden der vier Haubt-Pfarrkirchen in der Stadt einige Glieder des kleinen und groſſen Rahts, die von dem Raht erwehlet und Bannherren genennt werden, welche den Conſiſtoriis beywohnen, auf die Pfarr Angehörigen genaue Aufſicht tragen, die Aergerniſſe beſtrafen, und auch beywohnen, wenn die Fehlbaren vorgeſtellet werden.

Uebrigens aber haben die Geiſtlichen zu Stadt und Lande ſelten gemeine Zuſammenkünfte oder Synodos, wol aber kommen alle Jahre an dem Donnerſtag nach dem Pfingſtfeſt die Geiſtlichen auf dem Land in einem jeden der drey Capitul abſonderlich zuſammen, und wohnet ſolchen Zuſammenkünften auch ein jedesmaliger

maliger Landvogt bey; iſt aber eine allgemeine Zuſammenkunft oder Synodus, ſo wird ſelbiger in der Stadt gehalten, und praeſidirt darinn der Antiſtes und Archi-Decanus.

Es wurden aber ſeit der Religions-Reformation zu Vorſtehern der 4. Haubt-Pfarren in der Stadt folgende erwehlet:

Antiſtites und Oberſte Pfarrer im Münſter.

Anno		Anno	
1524.	Johannes Oecolompadius, oder Hausſchein.	1630.	Theodor Zwinger.
1532.	Oswald Myconius, oder Geiſthauſer.	1655.	Lucas Gernler.
1553.	Simon Sulzer.	1675.	Peter Werenfels.
1585.	Johann Jacob Grynäus.	1703.	Johann Rudolf Zwinger.
1618.	Johann Wolleb.	1709.	Hieronymus Burkhard.
		1737.	Johann Rudolf Merian.

Pfarrer bey St. Peter.

1529.	Paulus Conſtantinus Phrygio.	1586.	Lux Juſt.
1535.	Andreas Bodenſtein, oder Carlſtadt.	1610.	Johann Georg Groß.
1543.	Wolfgang Weiſenburger.	1631.	Johann Gernler.
1552.	Simon Sulcer.	1657.	Jacob Götz.
1553.	Johann Jung.	* * *	Bonaventura von Brunn.
1562.	Ulrich Koch.	1704.	Friedrich Seiler.
		1708.	Hieronymus Burkhard.
		1709.	Hans Heinrich Gernler.
		1747.	Hans Heinrich Brucker.

Pfarrer zu St. Leonhard.

1523.	Marx Bertſche.	1630.	Samuel Grynäus.
1566.	Johannes Füglin.	1658.	Theodor Rychart.
1580.	Ulrich Falkner.	1670.	Peter Werenfels.
1584.	Iſrael Ritter.	1675.	Johann Jacob Frey.
1589.	Johannes Tyf.	1720.	Johann Rudolf Wettſtein.
1618.	Johannes Groß.	1737.	Emanuel Ryhiner.

Pfarrer zu St. Theodorn.

Anno		Anno	
1529.	Wolfgang Weiſſenburger.	1630.	Joh. Jacob Brandmüller.
1542.	Johann Truckenbrot.	1637.	Joh. Rudolf Dietrich.
1565.	Johann Brandmüller.	1671.	Matthäus Merian.
1696.	Sigmund Kühn.	1702.	Andreas Merian.
1627.	Theodor Zwinger.	1705.	Johannes Stöcklin.
		1746.	Auguſt Johann Buxtorf.

Von der zu Baſel befindlichen hohen Schule und Univerſität wird gleich hernach ein eigener Artikel vorkommen. Nebſt ſelbiger aber iſt daſelbſt auf der ſogenannten Burg auch noch ein Gymnaſium, da die Jugend in den Sprachen und untern Wiſſenſchaften unterwieſen wird, bis man ſelbige auf die hohe Schule annimmt, und zwar in 8. verſchiedenen Claſſen, deren eine jede einen eigenen Praeceptorem hat, und über welche alle ein ſogenannter Gymnaſiarcha verordnet iſt, der in jeder Claſſe alle Monats auch ſelbſt dociren muß.

Die Kriegs-Verfaſſung in der Stadt und Landſchaft Baſel beſtehet in der Stadt aus zween oberſten Kriegs-Commiſſariis, welche beyde Bürgermeiſter ſind, ſo dann aus einem Commiſſario, Stadt-Lieutenant und Stadt-Majoren, wie auch den Wachtherren in dem Stadt-Quartier der mehrern Stadt, und in den Quartieren der 5. Vorſtädte, des Spalen- St. Albans- Aeſchheimer- Steinen- und St. Johann-Quartiers, ſo dann auch in dem Quartier der mindern Stadt, da ein jedes der Quartiere in der mehrern Stadt einen Haubtmann und 4. Quartier-Herren aus dem kleinen Raht, ſamt andern nöhtigen Ober- und Unter-Officieren, das in der mindern Stadt aber einen Stadt-Haubtmann, 3. Stadt- oder Quartier-Herren und andere erforderliche Officiere hat. So haben auch die Armbruſt- und Büchſen-Schützen ihre eigenen Schützenmeiſter aus dem kleinen Raht, ſo dann Statthalter, Seckelmeiſter, Schreiber, Vierer ꝛc. Die Militz auf der Landſchaft iſt in zwey Regimenter eingetheilt; ein jedes hat einen Oberſten, Oberſten Lieutenant, und Majoren, und beſtehet aus 10. Compagnien, darunter eine Dragoner-Compagnie iſt. Zu dem

dem Gemein-Eydgenößiſchen Defenſional-Corpo gibt dieſe Stadt zu dem einen Corps einen Oberſten Feldzeugmeiſter. Dem Stadt-Panier ſoll A. 1476. Herzog Reinhard von Lotringen, der es nicht beſſer verſtund, nach der Murter-Schlacht den Schwenkel abgehauen und es geviert gemacht haben, und Papſt Julius II. verehrte der Stadt eines mit einem güldenen Baſelſtab und darüber Mariä Verkündigung; deſſen ungeachtet die Stadt immerfort einen ſchwarzen aufrechten ſogenannten Baſelſtab in einem weiſſen Schild zu ihrem Stadt-Wapen führet, und gemeiniglich zween ſogenannte Baſilisken zu Schild-Haltern mahlen läſſet. Daher halten auch Einige ſolchen Stab für etwas von einem ſolchen Baſilisken oder Greiffen, Andere für einen Anker wegen der Stadt als des Heil. Römiſchen Reichs Erb-Fiſcher, Befugſame auf dem Rhein. Die Mehrern aber ſehen den Baſelſtab an für den obern Theil eines Biſchoffſtabs, welchen ſie von dem Wapen der Biſchöffe von Baſel, allein mit Abänderung der Farbe, da der Biſchöffliche robt, wie dieſer ſchwarz iſt, entlehnet und beybehalten haben ſollen: und noch Etliche wollen, daß darüber wegen des obgemeldten Reichs-Erb-Fiſcherrechts auf dem Rhein ein Fahr-Stachel untenher gelegt ſey, alſo daß des Stabes Spitze zwiſchen des Stachels krummen Hacken hervorgehe. Derowegen auch die Mäntel und Röcke, welche die Stadt-Bedienten tragen, weiß und ſchwarz abwärts getheilt ſind. Auf dem Stadt-Siegel aber befinden ſich zwo Perſonen in Keiſerlichem Ornat, eine Manns- und Weibsperſon, welche gemeiniglich für die Bildniſſe Keiſers Henrici II. und ſeiner Gemahlinn Kunigundae zum Angedenken ſeiner Erneuerung und reicher Begabung des dortigen Münſters gehalten werden. Auf der Stadt gröſſerm Bürger-Siegel aber ſtehet die Domkirche oder das Münſter mit 2. Klocken Thürnen gebildet, und auf der Seite die Buchſtaben A und M, welches Etliche Auguſta Minor, Andere aber mit mehrerm Rechte Ave Maria leſen wollen.

Der Stadt Baſel Statuta und Gerichts-Ordnung ward durch Hohobrigkeitlichen Befehl in Ordnung gebracht, vermehret, verbeſſert, und den 5. Jun. 1719 in öffentlichen Druck gegeben, wie auch zuvor A. 1717. die ſchon A. 1533. errichtete, aber nachher gleichfalls vermehrte und verbeſſerte Ehegerichts-Ordnung

ausgegangen, wonebſt auch derſelben Policey-Ordnung von Zeiten zu Zeiten abgeändert und in Druck gegeben wird.

Die Münz-Gerechtigkeit erkaufte die Stadt A. 1373. von dem damaligen Biſchoff Johanne mit Bewilligung des Domcapituls, und fieng von derſelben Zeit an unter dem Baſelſtab zu münzen, und zwar gleich hernach auch eine Münze, deren 15. auf einen Gulden gegangen, welche mit den jetzigen Batzen in gleichem Werte ſind, obgleich andere wollen, daß erſt Anno 1533. die Stadt mit ihren Münzgenoſſen-Städten Colmar, Breiſach ꝛc. die erſten Batzen, wenigſtens unter ſolchem Namen, gemünzet habe. Sonſt finden ſich von Basler-Münzen Ducaten, Gold-Gulden, Thaler und halbe Thaler von A. 1640. Dickpfenninge von dem Werte von 17. Züricher-Schillingen zuerſt Anno 1633. Zehen-Kreuzerer, Plaphart von 12. Rappen oder 4. Luzer-Schillingen von A. 1623. ꝛc. halbe Plaphart von A. 1663. Batzen, Schillinge, Vierer, Rappen, Pfenninge, Haller.

Die Stadt ward ferners A. 1471. von Keiſer Friderico III. mit zween Jahrmärkten begabet, und der eine 14. Tage vor Pfingſten, der andere aber vor Martins Tag geſetzt; der erſtere ward Anno 1495. wieder abgeſtellet, der letztere aber wird dermalen auf Simon Judä gehalten. Mehrere und weitläuftigere Nachrichten haben *Stumpf. Chron. Helvet. lib. XII. P. Rami Oratio de Baſilea.* Wurſteiſens Baſel-Chronick. *Ejusd. Epitome Hiſtor. Baſileenſ. Raſſinger de Vetuſtate Urbis Baſileae. Groſſer. Epit. Chron. Baſil.* Simmler von dem Regiment der Eydgenoßſchaft mit Anmerkungen. *pag.* 183. 441. *ſeq. Tonjolae Baſilea ſepulta retecta. Battierii Orationes duae de foedere cum Helvetiis inito, & Gratiarum actio erga Helvetios de praeſidio Baſileenſibus praeſtito A.* 1702. Kurzer Begriff der vornemſten Begebenheiten, die ſich zu Baſel zugetragen haben. Baſel. *Univerſal-Lexicon.*

Baſel. *Concilia*

Das erſte Concilium ward daſelbſt gehalten von Keiſer Henrico IV. Anno 1061. oder 1063. zuſammenberufen, und funden ſich nebſt vielen Reichsfürſten ſonderlich auch viele Biſchöffe aus Italien

lien darbey ein. Der Keiſer ward bey ſolchem Anlaſſe gekrönet, und als ein Patritius Romanus ausgerufen. Zugleich ward Honorius II. zu der päpſtlichen Würde erhoben, dargegen man aber einen andern unter dem Namen Alexandri II. in Italien auch zum Papſt erwehlte. Das andere Concilium daſelbſt nam den Anfang Anno 1431. zufolge des Schluſſes, den man auf dem Coſtanzer-Concilio gemacht hatte, dergleichen geiſtliche Verſammlungen öfters anzuſtellen, und ſonderlich die Kirche im Haubt und in ihren Gliedern nach Möglichkeit zu reformiren, als welches zu Coſtanz nicht hätte geſchehen mögen. Der Papſt Martinus V. hatte erſt dergleichen nach Pavia berufen, ſelbiges hernach wegen der Peſt nach Siena verlegt, aber auch daſelbſt bald wieder auseinander gehen laſſen, unter dem Vorwande, daß die Arragoniſchen Geſandten gefährliche Anſchläge wider ihn hätten, wiewol ihm ſonder Zweifel ohne dis mit einem Concilio nicht viel gedient war, und er ſolches nur darum berufen hatte, damit er nicht die Coſtanziſchen Schlüſſe bald anfangs zu vernichten ſchiene. Nichts deſtoweniger brachte ihn der Keiſer Sigismundus, der die Böhmiſchen Religions-Streitigkeiten gern ausmachen wollte, ſo weit, daß er A. 1431. ein neues Concilium nach Baſel ausſchrieb, welches auch, als Martinus bald hernach ſtarb, im Julio deſſelbigen Jahrs unter ſeinem Nachfolger Eugenio IV. den Anfang nam; und ward der Cardinal Julianus Ceſarini vom Papſt dahin geſchickt, der Herzog von Bayern Wilhelm aber zum Schutzherrn des Concilii ernennet. Nun ſtellte man zwar auf dieſem Concilio die Böhmen zufrieden, indem ihnen das Abendmahl unter beyderley Geſtalt zugelaſſen war, aber im übrigen hatte daſſelbe keinen gar zu glücklichen Fortgang. Dann erſtlich der Papſt Eugenius noch vor Haltung der erſten Seſſion, die den 14. Dec. vor ſich gieng, das Concilium durch eine Bulle vom 12. Nov. gen Bononien zu verlegen ſuchte, und hernach noch viel heftiger darauf beſtund, als das Concilium gleich in der andern Seſſion den Schluß machte, daß ein Concilium über den Papſt ſey. Worauf ſich die Uneinigkeit immer vermehrte, und das Concilium anfieng, den Papſt zu citiren, auch ohne Zweifel weiters gegangen wäre, wo nicht dieſer, als er geſehen, daß der meiſte Theil von weltlichen Potentaten ſich damals wider ihn zu dem Concilio ſchlug, ſonderlich aber durch die ernſtliche Nachwerbung Sigismundi bewogen, ſich endlich bequemt hätte; da er dann nach

der

der 15ten Seſſion dem Cardinal Juliano die zuvor gegebene Gewalt, im Concilio zu praeſidiren, von neuem beſtetigte, und noch mehrere Praeſidenten ins Concilium ſchickte. Damals mußte Eugenius alles, was in den bisherigen Seſſionen ſo wol in dem Streit mit den Böhmen, als auch wegen Abſchaffung verſchiedener Mißbräuche war geſchloſſen worden, und darunter vornemlich den Schluß der andern Seſſion, daß der Papſt ſelbſt unter dem Concilio ſtehe, nach aller Form bekräftigen und gut heiſſen. Nach dieſem gieng die Handlung fort bis zur 24ten Seſſion, da ſich zwar das Concilium mehrmalen beſchwärte, daß der Papſt ungeachtet ſeiner Beſtetigung der gemachten Decrete, dannoch in vielen Stücken die alten Mißbräuche unterhielte, aber jedoch, weil ſich Eugenius nach Möglichkeit entſchuldigte, und den Unordnungen ins künftige vorzukommen verhieß, in keine gröſſere Weitläuftigkeit ausbrach. Aber in obgedachter 24ten Seſſion, welche A. 1437. den 15. Maji gehalten ward, entſtund ein heftiger Zweyſpalt. Der Papſt hatte ſchon vorher zu mehrmalen gedräuet, wo man auch ihn angreifen und ſeine Einkünfte und Vortheile ſchmälern wollte, wäre er geſinnet, das Concilium zu trennen. Dieſes hingegen meynte nichts zu beſorgen zu haben, weil gleich in der 2 und 3ten Seſſion war beſchloſſen worden, daß niemand ſollte Macht haben, Jemand unter einigerley Vorwand vom Concilio wegzurufen, viel weniger ſolches ganz zu trennen, und Eugenius bey ſeiner Vereinigung nach der 15ten Seſſion ſolches zu allem Ueberfluß beſtetiget hatte. Unterdeſſen, als in der 21ten Seſſion die Annaten, und was die Römiſche Canzley immer für die geiſtlichen Wahlen, für das Pallium, für die Primos Fructus, wie auch Bullen, Siegelgeld ꝛc. zu fordern pflegte; nur allein die Schreibtaxe ausgenommen, auf einmal aberkannt, in der 23ten noch ferner die Gewalt der geiſtlichen Wahlen den Stiften und Klöſtern lediglich zugeſtellt, und alſo dem Römiſchen Hof abgeſtreckt wurd; da entſtund ein neuer gar heftiger Streit, und war es leicht zu ſehen, daß man Eugenio recht ins Auge gegriffen, und er nun das Concilium durchaus getrennt haben wollte. Der Vorwand war von den Griechen genommen, mit denen das Concilium trachten ſollte, eine Vereinigung zu ſchlieſſen; dann, wiewol dieſe anfangs wegen der Praeliminarien mit den Geſandten des Concilii zu Conſtantinopel ſelbſt übereingekommen, und ſonderlich,

was

was den Ort der Handlung betraf, ſich wegen verſchiedener Städte, aus denen eine auszuleſen wäre, allbereit verglichen hatten, ſo ſchlug doch der Papſt durch ſeine Geſandten auf dem Concilio ganz andere und ſolche Oerter vor, allwo das Concilium ſich nicht getraute wegen der päpſtlichen Gewalt frey zu ſeyn, nämlich Florenz, Udine, oder einen andern Ort in Italien, das den Griechen angenem ſeyn würde; Er bewegte auch dieſe, daß ſie ebenfalls, der gemachten Capitulation zuwider, unter allerhand Vorwand eine Stadt in Italien begehrten. Da nun in der 24ten Seſſion die Stimmen gezehlt wurden, erklärte ſich nicht der fünfte Theil der Väter für die Italiäniſchen Städte, ein groſſes Mehr hingegen war für Baſel, Avignon oder eine Stadt in Savoyen, darbey die Griechen die Wahl haben ſollten. Deſſen ungeachtet wollten die päpſtlichen Legaten, wider alle Form und Schlüſſe der Concilien, nicht zulaſſen, nach den mehreren Stimmen zu concludiren, ſondern verſtöreten daran den Praeſidenten durch ungeſtümmes Geſchrey, ſo daß eine ſtarke Bürgerwacht mußte in Bereitſchaft gehalten werden, aus Beyſorge, die Väter möchten gar zu Streichen kommen, jedoch gerieht es zuletzt Jenem, daß er die Concluſion auf die förmliche Weiſe ausſprach, nachdem er die Heftigſten vom Gegentheil durch Liſt auf die Seite gebracht hatte. Dennoch wollten die Legaten das Siegel des Concilii zu Verſieglung dieſes Schluſſes nichts herausgeben, als welches ſie in einem Kiſtlein mit 4. Schlöſſern, darvon ſie einen, und drey vom Concilio darzu verordnete Väter, die übrigen drey Schlüſſel hatten, in ihrer Verwahrung aufbehielten, und als ſie endlich durch den Spruch dreyer von beyden Theilen erwehlten Schiedrichter ſich auch darzu verſtehen mußten, lieſſen ſie bald darauf des Käſtleins Boden erbrechen, und verſiegelten nicht minder ihr Decret, ob es ſchon dem zuvor beſiegelten und von mehr als 3. Quarten der Stimmen geſchloſſenen Decret zuwider war. Als nach wenig Tagen ein Gemurmel davon entſtanden, ward heimlich auf die Botten der Legaten gepaßt, und endlich einer vor Klein-Baſel ergriffen, bey dem ſo wol verſchiedene Stücke des falſchen Decrets, als auch allerhand Briefe gefunden worden, welche von den gebrauchten Practiken zimlich klaren Beweis gaben. Die Felbaren ſelbſt darunter, ſonderlich der Erzbiſchoff von Taren, einer aus den Legaten des Papſts, mußten die Thaten geſtehen, und wurden alſo, die ge-

ringern Anſehens waren, ins Gefängniß geworfen, der Erzbiſchoff aber in ſeinem Haus verwahret; allein nach wenig Tagen brach er den Arreſt, und gieng ſamt den übrigen Geſandten Eugenii, und noch Andern deſſen Anhängern, darvon, obwol dieſe alleſamt, ſonderlich nach Entdeckung des obgemeldten Betrugs und Frevelſtücks, kaum den 10ten Theil des Concilii ausmachten. Da geſchah dann erſt die rechte und vollkommene Trennung; der Papſt fieng ſein Concilium, das er dem Baſleriſchen entgegen ſetzen wollte, zu Ferrara an, welches er doch nachgehends gen Florenz verlegte, brachte es auch ſo wol durch andere Mittel, als eben durch die Exemplarien des falſchen Schluſſes dahin, daß ſich die Griechen von der Baſleriſchen Verſammlung abwandten, und ſich zu ihm verfügten. Die Väter des Concilii dagegen behaubteten aller Orten, wie das Recht auf ihrer Seite ſtünde, klagten über den gebrauchten Betrug, und warneten Jedermann vor der falſchen Bulle. Sie waren auch nicht faul, Eugenium aufs neue zu citiren; und, als er anſtatt zu erſcheinen, ſie ſelbſten aufs ſchärfſte angriff, des Papſtums ſtillzuſtellen, und letztlich in der 34ten Seſſion den 25. Jun. 1439. gar zu entſetzen. Weil Sigismundus zwiſchen dieſer Zeit geſtorben, ſo hatten ſich die Churfürſten in Deutſchland, ſamt andern Königen und Fürſten eifrigſt bemühet, durch Briefe und Geſandte bey beyden Theilen zu hindern, daß es nicht aufs äuſerſte käme. In dem Concilio ſelbſt, da es nun an die Abſetzung gehen ſollte, hielt es gar hart, wiewol allezeit die mehreren Stimmen wider Eugenium waren. Nachdem ernannte das Concilium ſelbſt 32. Perſonen, und gab denen das Recht, einen neuen Papſt zu erwehlen, von welchen denn auf den 5. Nov. mit 26. Stimmen Amadaeus, geweſener Herzog von Savoyen, welcher damals, nach Abtretung ſeines Fürſtentums an ſeinen Sohn, zu Ripaille wohnte, erwehlet wurd, der ſich Felicem V. nannte. Dieſe Händel zertheilten den ganzen Occident in verſchiedene Theile; der gröſte Theil von Frankreich, Burgund, einige deutſche Fürſten, als Oeſterreich, Bayern, der Hochmeiſter in Preuſſen, die Savoyiſchen Länder, das Herzogtum Meiland und die Eydgenoßſchaft hielten es mit Felice und dem Concilio. Viele andere waren neutral, unter welcher Zahl, neben den übrigen meiſten Fürſten Deutſchlands, ſonderlich Keiſer Albertus, und im Anfange ſeiner Regierung auch Fridericus III. waren; wie dann

beyde

beyde dem Concilio ein ſicher Geleit beſtetigten. Alſo hatte Eugenius anfangs nicht allzuviel Fürſten und Länder für ſich, beſaß aber die den Päpſten zugehörige Länder in Italien, auſer was ſich empörte, oder von ſeinen damaligen Feinden vorenthalten wurd, und ſo währete die Trennung bis ins achte Jahr. Als aber Eugenius im Hornung A. 1447. verſtarb, und von denen bey ihm gebliebenen Cardinälen Nicolaus V. erwehlet wurd, bekam die Sach plötzlich eine andere Geſtalt, maſſen Keiſer Fridericus III. der bis dahin neutral geblieben war, des Letztern Partey ergriff, und anfieng, der Stadt Baſel zu befehlen, daß ſie die Väter des Concilii aufs ſchleunigſte von ſich lieſſe. Und als ſich dieſe vom Julio 1447. bis in den May und Brachmonat A. 1448. vergeblich für dieſelben bemühet, und unter Vorſtellung, daß dieſes die rechtmäßige Verſammlung wäre, und ſie mit Willen Keiſers Sigismundi derſelben ſicheres Geleite ſo lange verſprochen, bis ſie ſelbſt gut fänden, ſich zu ſcheiden, ſich weigerte, dem neuen Befehl Statt zu thun, da entſchloſſen ſich erſt die auf dem Concilio noch übergebliebenen Herren in der 45. und letzten den 25. Jun. obigen 1448. Jahrs gehaltenen Seſſion ſich gen Lauſanne zu wenden. Sie hielten aber da nicht mehr denn 7. Seſſionen, in denen auch nichts anders, als von Schlieſſung des Friedens mit Nicolao V. und deſſen Beſtetigung gehandelt ward. Wie aus dieſer ganzen Erzehlung zu ſehen, daß dieſes Concilium mit dem Römiſchen Hofe wegen des allerwichtigſten Eigennuzens ſey gezwenget geweſen, ſo iſt ſich nicht zu verwundern, daß die Sache unterſchiedlich erzehlt wird, und unter andern Spondanus, Bzovius, Rainaldus &c. gar heftig auf dieſes Concilium ſchmälen. Was aber hier gemeldet worden, kan nicht nur aus Aenea Sylvio, zum Theil auch aus Nauclero, Trithemio Chron. Hirſaug. Aventino, Mutio, und andern erwieſen werden, ſondern erhellet auch ganz klar aus vielen Documenten, welche annoch in der Baſeliſchen Bibliothek aufbehalten werden, am allermeiſten aber aus dem vortrefflichen Werk der Auctorum Concil. Baſil. von Johanne de Segovia mit ungemeinem Fleiß und aufs umſtändlichſte zuſammengetragen, davon ein gar nett geſchriebenes Original in dem Archiv der Stadt aufbehalten wird. Der in währendem dieſem Concilio A. 1444. geſchehene Zug des Dauphins, nachmals Ludovici XI. Königs von Frankreich, in das Elſaß und bis über Baſel wird von Einigen geachtet, als wann er zur

Zerſtörung dieſes Concilii wäre angeſehen geweſen; Andere aber wollen, daß deſſelben Vetter, König Carolus VII. dem Concilio nicht abgönſtig geweſen ſey, und daß er mit ſolchem Zug vielmehr getrachtet, ſeinem Schwager, Herzog Sigmund von Oeſterreich, ſamt dem Adel wider die Eydgenoſſen beholfen zu ſeyn. Uebrigens ſoll der Ort, da das Concilium ſich verſammelt, die Herren-Stube zur Mucken am Schlüſſelberg, oder der Saal der jetzigen Bibliothek geweſen ſeyn. Baſeliſ. *Univerſ.* Hiſtor. *Lexic.* Artikel Baſel.

Baſel, Hohe Schule, oder Univerſität

ward ehmahls ein General-Studium genannt, und von Papſt Pio II. kraft zweyer zu Mantua den 11. Nov. und den 31. Dec. 1459. datierten Bullen auf Anſuchen des Rahts der Stadt Baſel geſtiftet, wobey er den Biſchoff von Baſel zum beſtändigen Canzler derſelben ernennte, und ſie mit allen den Freyheiten des General-Studii zu Bononien begabte; Auf Ambroſii Tag 1460. ward ſie von dem Biſchoff feyerlich eingeführet, und der erſte Rector darzu ernennet. Sodann nam ſie auch der Raht der Stadt auf Mittwoch vor Pfingſttag Anno 1460. in Schirm und ſicheres Geleit auf, befreyte ſie von allen Zöllen, Steuern und andern Beſchwärden, überließ ihrem Rectori die Gerichtsbarkeit über die zu der Univerſität gehörigen Perſonen, und ſtund ihro alle Rechte und Freyheiten zu, welche die hohe Schule zu Bononien, Paris, Cölln, Heydelberg, Erfurt, Leipzig und Wien genieſſen. Es ſind auch zu deren Unterhaltung aus päpſtlichem Vorbehalt 2. Präbenden von dem Domcapitul, 2. von dem Stift St. Petri zu Baſel, 1. von dem Stift zum groſſen Münſter zu Zürich, 1. von dem Stift St. Urſi zu Solothurn, 1. von dem Stift St. Mauritz zu Zofingen, 1. von dem Stift St. Martini zu Colmar, und 1. von dem Stift St. Urſicini zu St. Urſitz verordnet worden. Bey Veränderung der Religion waren ſowol die Lehrer als die Zuhörer in ihren Meynungen ungleich, ſo daß ſich mit ſelbigen viele Zwiſtigkeit eräugnet, und Einige derſelben verblieben, andere aber wegzogen, wodurch ſo wol das Lehren, als auch die Gerichtbarkeit bey der hohen Schule von A. 1529. an ſtill ſtehen mußte, bis A. 1532. die Obrigkeit ſolche wiederum in vorigen Stand ſtellte, die Profeſſiones mit Perſo-

nen

nen der angenommenen Evangeliſchen Religion verſah, dem Rectori und Regent die Jurisdiction wieder übergab, und auch zu derſelben Aufſicht drey Glieder des kleinen Rahts nebſt dem Stadtſchreiber zu ſogenannten Deputaten verordnete, welche annoch die Profeſſores erwehlen helfen, wie auch bey gewiſſen andern Beſtellungen, und wann man ſie in wichtigen Angelegenheiten um ihre Anweſenheit erſucht, aber ſonſt nicht gewöhnlich, in dem Univerſitäts-Raht oder der ſogenannten Regenz den Sitz haben. Das Haubt der Univerſität, (zu welcher alle Prediger und Lehrer in hohen und niedern Schulen, die unterſchriebenen Studenten, Sprachmeiſter ſamt den Univerſitäts-Beamten und Bedienten gehören,) iſt der Rector, welcher nebſt denen ſeiner Würde ſonderlich anhangenden Rechten und Pflichten, als auf der hohen Schule Nutzen Acht zu haben, die neuen Studenten in Pflicht zu nehmen und einzuſchreiben ꝛc. in Behandlung, Beurtheilung und Abſtrafung der vor die Regenz gehörigen Geſchäffte, Rechtsſtreitigkeiten und Fehler, drey Rähte oder Collegia neben ſich hat. Bis auf Veränderung der Religion wurden zween Rectores des Jahrs, einer am St. Philippi und Jacobi Feſt den 1. Tag Meyen, der ander auf St. Lucä Tag und zwar aus 6 von den graduirten und auch den Studenten beſtellten Perſonen erwehlet, ſeit der Zeit aber nur Einer, und zwar jederweilen am Montag nach dem erſten Tag Meyen von den beſagten obrigkeitlichen Deputaten und der ſogenannten Regenz den vier Facultäten nach, und waren von der Stiftung der hohen Schule bis dahin zu Rectoribus erwehlet:

Anno	
1460.	Georgius von Andlau, Dompropſt zu Baſel.
1460.	Caſpar ze Rhein, Dom-Cuſtos, hernach Biſchoff zu Baſel.
1461.	Peter zum Luft, Domherr zu Baſel.
1461.	M. Johann Kreuzer, Canon. Doct.
1462.	Gerhardus in Curia von Berka, J. U. D.
1462.	M. Werner Wölflin, Med. Doct.
1463.	Johann Helmicus von Berka, Can. D.
1463.	Wilhelmus Textor, Th. Doct. das erſte mal.
1464.	Johannes Bleichenrot, Th. Baccal.
1464.	Arnold Truchſeß von Wolthauſen, Domherr zu Baſel.

Anno

1465. M. Niclaus Beglin, A. L. Mag.
1466. Johannes Grütſch Chorherr zu St. Peter, Can. Doct.
1466. Stephanus Miſtralis, Jur. Studioſus
1467. Petrus zum Luſt, Domherr zu Baſel, das 2te mal.
1467. Wilhelmus Textor, Th. Doct. das 2te mal.
1468. Georg Bernhold, Stud.
1468. M. Jodocus de Bruchſella, A. L. Mag.
1469. Gerhardus v. Ehrenberg, Domherr zu Maynz.
1469. M. Petrus Textoris, Domherr zu Baſel, Can. D.
1470. Petrus Brunnenſtein, Chorherr zu Lucern.
1470. M. Johannes Sieber, Th. Bacc. das erſte mal.
1471. Hildebrand Brandenburg.
1471. Petrus von Andlau, Can. Doct.
1472. Otto Klingen von Kampen, Jur. Studioſ.
1472. Jacobus Lapidis de Pinquia, Can. Doct.
1473. Georgius Fuchs von Wunefurt, Domherr zu Würzburg.
1473. Chriſtoff von Ukenheim, Domherr, hernach Biſchoff zu Baſel.
1474. Johann von Berwangen, Jur. Studioſ.

Anno

1474. M. Adam Brunn, A. L. Mag. das erſte mal.
1475. M. Johannes Inſtitoris, A. Mag. das erſte mal.
1475. Wilhelm Tremborn, Can. D. das erſte mal.
1476. Ulrich Wild, Jur. Stud.
1476. Jacob Lauber, Canon. Liv.
1477. M. Johannes Lauber.
1477. Jacobus Hugonis.
1478. Arnoldus Reich von Reichenſtein, Domherr zu Baſel.
1478. M. Bernhardus Oüglin, Can. Lic. das erſte mal.
1479. Bernhardus Molitoris, Chorher zu St. Peter.
1479. Johannes Sporrer, Art. Mag.
1480. Jacobus Liebenſtein, Domherr, hernach Churfürſt zu Maynz.
1480. Hieronymus von Waiblingen, A. Mag. das erſte mal.
1481. Johannes von Hagenbach, Canon. Doct.
1481. M. Bernhardus Oüglin, Can. Lic. das 2te mal.
1482. M. Johannes Sieber, das erſte mal.
1482. Johann Ulrich Surgant, Art. D.
1483. M. Johannes Herborn, Art. & Theol. Baccal. das erſte mal.
1483. M. Adam Brunn, A. Mag. das 2te mal.

Anno

Anno

1484. M. Heinrich Fiſcher, genannt Currificus, das erſte mal.
1484. Andreas Ondorp, Art. & Med. Doct. das 2te mal.
1485. Hieronymus von Waiblingen, das 2te mal.
1485. Georgius Bernhold.
1486. M. Ludovicus von Oderzhem, Canon. Doct.
1487. Johann Ulrich Surgant, das 2te mal.
1487. Johannes Sieber, das 3te mal.
1488. Johannes von Warambone, Herr zu Pierre petit und Roche, Domherr zu Biſanz.
1488. M. Bernhardus Oüglin, das 3te mal.
1489. Michael Wildeck, Theol. Lic. das erſte mal.
1489. M. Johannes Siegriſt.
1490. Johann von Friedberg, genannt Maralf JCt.
1490. Heinrich Vogt, Propſt zu Lucern.
1491. Andreas Ondorp, das 2te mal.
1491. M. Jacobus Carpentarius, Chorherr bey St. Peter.
1492. Johann Schenk von Limpurg, Frey, Domherr zu Würzburg.
1492. M. Erhard Battmann, Art. Doct.

Anno

1493. Wilhelm Grieb, Art. & J. U. D. das erſte mal.
1493. Johannes Inſtitoris, Can. D. das 2te mal.
1494. Johann Stumpf, Chorherr bey St. Peter.
1494. Johann Ulrich Surgant, das 3te mal.
1495. Michael Wildeck, Theol. D. das 4te mal.
1495. Ulrich Kraft, J. U. D. das erſte mal.
1496. Melchior von Baden.
1496. M. Bernhardus Oüglin, das 4te mal.
1497. Johann von Tümpel, genannt Silberberg, Art. Med. & Can. Doct. das erſte mal.
1497. Matheus Bubenhofer, Studioſus.
1498. Heinrich Fiſcher, genannt Currificus, das 2te mal.
1498. Johannes Herborn, das 2te mal.
1499. Leonhard Marſchalk, Jur. Stud.
1499. M. Hieronymus von Waiblingen, das 3te mal.
1500. Arnold zum Luft, Domherr zu Baſel, das erſte mal.
1500. Ulrich Kraft, das 2te mal.
1501. Joh. Ulrich Surgant, das 4te mal.
1501. Georg Bernhold, Decr. D. das 3te mal.

Anno

Anno
1502. M. Johnnes Wenz, Can. D. das erſte mal.
1502. Johann von Tümpel, genant Silberberg, das 2te mal.
1503. Theobald Weſthofer, Can. D. das erſte mal.
1503. Adam von Mühlenberg, Doct.
1504. Ladislaus Protheus, Studioſ.
1504. Wilhelm Grieb, das 2te mal.
1505. Hieronymus Brülinger.
1505. M. Johannes Sattler, das erſte mal.
1506. Theobald Weſthofer, Can. D. das 2te mal.
1506. M. Werner Schlierbach, Theol. Baccal. das erſte mal.
1507. Johannes Gebweiler, Lic. das erſte mal.
1507. M. Chriſtian Strub, Art. Mag.
1508. Johannes Weißbaar, Pfarrer bey St. Theodorn.
1508. Arnold zum Luft, das 2te mal.
1509. Adam von Mühlenberg, das 2te mal.
1509. M. Nicolaus Juſtinger, (alii Breitinger) Can. Doct.
1510. Jacob von Gottesheim, J. U. D.

Anno
1510. Auguſtin Lutemwang, Can. D. das erſte mal.
1511. Gregorius Graf von Tangen, Herr von Nellenburg.
1511. M. Nicolaus Briefer, Chorher bey St. Peter.
1512. Matthias Schinnen, Domherr zu Sitten.
1512. M. Johannes Wenz, Art. & Can. D. das 2te mal.
1513. Johannes Sattler, das 2te mal.
1513. Matthias Hölderlin (Sambucellus) Art. & Theol. Doct.
1514. Ludovicus Bär, Theol. D.
1514. M. Henricus Rink, das erſte mal.
1515. M. Petrus Wenk, Theol. Buccal. das erſte mal.
1515. Johannes Gebweiler, das 2te mal.
1516. M. Werner Schlierbach, das 2te mal.
1516. M. Johannes Suter.
1517. Wolfgang Fabricius Capito, Theol. D.
1517. Auguſtin Lutemwang, das 2te mal.
1518. Johannes Sattler, das 3te mal.
1518. M. Werner Schlierbach, das 3te mal.
1519. Johannes Romanus Wanneker, Art. Med. & Jur. D. das erſte mal.

Anno

Anno
1519. Claudius Cantiuncula, J. U. D.
1520. Ludovicus Bär, das 2te mal.
1520. M. Nicolaus Brieſer, das 2te mal.
1521. M. Petrus Wenk, das 2te mal.
1521. Johannes Sattler, das 4te mal.
1522. Johannes Gebweiler.
1522. Johannes Romanus Wanneker das 2te mal.
1523. Petrus Fabrinus, J. U. L.
1523. M. Nicolaus Brieſer, das 3te mal.
1524. M. Petrus Wenk, das 3te mal.
1524. M. Werner Schlierbach, das 4te mal.
1525. M. Johannes Fiſcher.
1525. M. Henricus Rink, Th. Baccal. das 2te mal
1526. Bonifacius Amerbach, J. Civ. D. das erſte mal.
1526. Leonhard Rebhan.
1527. Hieronymus Blotzheim, Art. Doct.
1527. Nicolaus Dummanus, ſonſt Gaillard.
1528. Sebaſtian Müller.
1532. Oswald Bär, Prof. Med. das erſte mal.
1533. 1534. Paulus Conſtantinus Phrygio, Prof. Theol.
1535. Bonifacius Amerbach, Prof. Jur. das 2te mal.

Anno
1536. Wolfgang Weiſſenburg, Art. & Th. D. das erſte mal.
1537. Andreas Bodenſtein, Prof. Theol.
1538. Hieronymus Artolphus.
1539. M. Nicolaus Brieſer, das 4te mal.
1540. Bonifacius Amerbach, das 3te mal.
1541. Simon Grynaeus, Prof. Th.
1542. Albanus Thorinus, Pr. Med.
1543. Johannes Huber, Prof. Phyſ. das erſte mal.
1544. Oswald Bär, das 2te mal.
1545. Johannes Spyractes, Prof. Jur. das erſte mal.
1546. Martinus Borrhaus, Prof. Theol. das erſte mal.
1547. Sebaſtianus Münſter, Prof. Theol. das erſte mal.
1548. Udalricus Iſelin, Prof. Jur. das erſte mal.
1549. Wolfgang Weiſſenburg, Prof. Theol. das 2te mal.
1550. Oswald Bär, das 3te mal.
1551. Bonifacius Amerbach, das 4te mal.
1552. Simon Sulcerus, Theol. D. das erſte mal.
1553. Martinus Borrhaus, das 2te mal.
1554. Udalricus Iſelin, das 2te mal.
1555. Johannes Huber, das 2te mal.
1556. Bonifacius Amerbach, das 5te mal.

Anno

1557. Wolfgang Weiſſenburg, das 3te mal.
1558. Johannes Spyractes, das 2te mal.
1559. Iſac Keller, Prof. Med. das erſte mal.
1660. Udalricus Iſelin, das 3te mal.
1561. Baſilius Amerbach, Prof. Jur. das erſte mal.
1562. Simon Sulcerus, Prof. Theol. das 2te mal.
1563. Huldricus Coccius, Th. Doct. das erſte mal.
1564. Marcus Hopper, Prof. Jur.
1565. Theodorus Zuingerus, Med. Doct.
1566. Baſilius Amerbach, Prof. Jur. das 2te mal.
1567. Johannes Huber, Prof. Med. das 3te mal.
1568. Simon Sulcerus, Prof. Theol. das 3te mal.
1569. Iſac Keller, Prof. Med. das 2te mal.
1570. Felix Platerus, Prof. Med. das erſte mal.
1571. Huldricus Coccius, Prof. Theol. das 2te mal.
1572. Theodorus Zuingerus, Med. D. das 2te mal.
1573. Baſilius Amerbach, Prof. Jur. das 3te mal.
1574. Samuel Grynaeus, Prof. Jur. das erſte mal.

Anno

1575. Simon Sulcerus, Prof. Jur. das 4te mal.
1576. Felix Platerus, Med. D. das 2te mal.
1577. Chriſtianus Urſtiſius, Prof. Mathef. das erſte mal.
1578. Johannes Nicolaus Stupanus, Prof. Organ. Ariſt.
1579. Huldricus Coccius, Prof. Theol. das 3te mal.
1580. Baſilius Amerbach, Prof. Jur. das 4te mal.
1581. Theodorus Zuingerus, Prof. Med. das 3te mal.
1582. Felix Platerus, Prof. Med. das 3te mal.
1583. Chriſtianus Urſtiſius, Prof. Mathef. das 2te mal.
1584. Johannes Jacobus Grynaeus, Prof. Theol. deſſen Stelle voriger Urſtiſius verſehen.
1585. Henricus Pantaleon, Prof. Phyſic.
1586. Baſilius Amerbach, Prof. Jur. das 5te mal.
1587. Johannes Brandmüller, Prof. Th. das erſte mal.
1588. Felix Platerus, Prof. Med. das 4te mal.
1589. Samuel Grynaeus, Prof. Jur. das 2te mal.
1590. Joh. Jacobus Grynaeus, Prof. Th. das 2te mal.
1591. Johannes Gut, Prof. Jur. das erſte mal.

Anno

Anno

1592. Caſpar Bauhinus, Prof. Med. das erſte mal.
1593. Samuel Grynaeus, Prof. Jur. das 3te mal.
1594. Johannes Brandmüller, Prof. Th. das 2te mal.
1595. Felix Platerus, Prof. Med. das 5te mal.
1596. Joh. Jacobus Grynaeus, Prof. Th. das 3te mal.
1597. Ludovicus Iſelin, Prof. Jur. das erſte mal.
1598. Caſpar Bauhinus, Med. Prof. das 2te mal.
1599. M. Henricus Juſtus, Prof. Ethic.
1600. Amandus Polanus, Prof. Theol. das erſte mal.
1601. Johannes Gut, Prof. Jur. das 2te mal.
1602. Thomas Coccius, Prof. Med.
1603. Joh. Jacobus Grynaeus, Prof. Th. das 4te mal.
1604. Johannes Jacobus Feeſch, Prof. Jur. das erſte mal.
1605. Felix Platerus, Prof. Med. das 6te mal.
1606. Johannes Zuingerus, Prof. Ling. Graec.
1607. Ludovicus Iſelin, Prof. Jur. das 2te mal.
1608. Petrus Ryffius, Prof. Math. das erſte mal.
1609. Amandus Polanus, Prof. Theol. das 2te mal.

Anno

1610. Johannes Gut, Prof. Jur. das 3te mal.
1611. Caſparus Bauhinus, Prof. Med. das 3te mal.
1612. Johannes Jacobus Feeſch, Prof. Jur. das 2te mal.
1613. Martinus Chmilecius, Prof. Phyſ. das erſte mal.
1614. Johannes Buxtorfius, Prof. Ling. Hebr.
1615. Johannes Gut, Prof. Jur. das 4te mal.
1616. Petrus Ryffius, Prof. Math. das 2te mal.
1617. Sebaſtianus Beck, Prof. Theol. das erſte mal.
1618. Johannes Jacobus Feeſch, Prof. Jur. das 3te mal.
1619. Caſpar Bauhinus, Prof. Med. das 4te mal.
1620. Johann Rudolf Burkhard, Prof. Ethic. das erſte mal.
1621. Johannes Wolleb, Prof. Theol. das erſte mal.
1622. Johannes Gut, Prof. Jur. das 5te mal.
1623. Thomas Platerus, Prof. Med.
1624. Ludovicus Lucius, Prof. Philoſ.
1625. Sebaſtianus Beck, Prof. Theol. das 2te mal.
1626. Johannes Jacobus Feeſch, Prof. Jur. das 4te mal.
1627. Martinus Chmilecius, Prof. Phyſ. das 2te mal.

Anno
1628. Johann Rudolf Burkhard, das 2te mal.
1629. Johannes Wolleb, das 2te mal.
1630. Johannes Jacobus Feeſch, das 5te mal.
1631. Emanuel Stupanus, Prof. Med. das erſte mal.
1632. Johannes Jacobus Burkhard, Prof. Ethic. das erſte mal.
1633. Sebaſtianus Beck, das 3te mal.
1634. Johannes Jacobus von Brunn, Prof. Med. das erſte mal.
1635. Germanus Obermeyer, Prof. Matheſ.
1636. Theodorus Zuingerus, Prof. Th. das erſte mal.
1637. Remigius Feeſch, Prof. Jur. das erſte mal.
1638. Joh. Caſpar Bauhinus, Prof. Med. das erſte mal.
1639. M. Johannes Buxtorf, Prof. Ling. Hebr. das erſte mal.
1640. Sebaſtianus Beck, das 4te mal.
1641. Johannes Jacobus Hofmann Prof. Jur.
1642. Emanuel Stupanus, das 2te mal.
1643. Johannes Jacobus Hagenbach, Prof. Ethic.
1644. Theodorus Zuingerus, das 2te mal.

Anno
1645. Johannes Jacobus Feeſch, das 6te mal.
1646. Johannes Jacobus von Brunn, das 2te mal.
1647. Johannes Jacobus Burkhard, das 2te mal.
1648. Sebaſtianus Beck, das 5te mal.
1649. Remigius Feeſch, das 2te mal.
1650. Joh. Caſparus Bauhinus, das 2te mal.
1651. Felix Platerus, Prof. Phyſ.
1652. M. Johannes Buxtorf, das 2te mal.
1653. Lucas Burkhard, Prof. Jur.
1654. Emanuel Stupanus, das 3te mal.
1655. Petrus Falkeiſen, Prof. Math.
1656. Joh. Rudolphus Wettſtein, Prof. Theol. das erſte mal.
1657. Johannes Jacobus Brandmüller, Prof. Jur. das erſte mal.
1658. Johannes Jacobus von Brunn, das 3te mal.
1659. Lucas Gernler, Prof. Theol. das erſte mal.
1660. Remigius Feeſch, das 3te mal.
1661. Joh. Caſparus Bauhinus, das dritte mal.
1662. M. Johannes Buxtorfius, das 3te mal.
1663. Lucas Burkhard, das 2te mal.

Anno

Anno

1664. Johann Caſpar Bauhin, das 4te mal.
1665. Johann Friedrich Burkhard, Prof. Eloq.
1666. Johannes Zuingerus, Pr. Th. das erſte mal.
1667. Joh. Rudolf Burkhard, Pr. Med. das erſte mal.
1668. Simon Battier, Prof. Ethic.
1669. Johann Rudolf Wettſtein, das 2te mal.
1670. Johann Jacob Brandmüller, das 2te mal.
1671. Henricus Glaſer, Prof. Medic.
1672. Chriſtophorus Feeſch, Prof. Phil.
1673. Lucas Gernler, das 2te mal.
1674. Nicolaus Paſſavant, Pr. Jur. das erſte mal.
1675. Joh. Caſparus Bauhinus, das 4te mal.
1676. M. Jacobus Rüdin, Pr. Rhetor.
1677. Petrus Werenfels, Prof. Theol. das erſte mal.
1678. Lucas Burkhard, das 3te mal.
1679. Johann Rudolf Burkhard, das 2te mal.
1680. Joh. Jacobus Buxtorf, Prof. Ling. Hebr.
1681. Johannes Zuingerus, das 2te mal.

Anno

1682. Nicolaus Paſſavant, das 2te mal.
1683. Jacobus Roht, Prof. Med. das erſte mal.
1684. Johannes Jacobus Harder, Prof. Rhet. das erſte mal.
1685. Petrus Werenfels, das 2te mal.
1686. Sebaſtianus Feeſch, Prof. Jur. das erſte mal.
1687. Nicolaus Eglinger, Prof. Med. das erſte mal.
1688. Bonifacius Feeſch, Prof. Rhet. das erſte mal.
1689. Joh. Rudolphus Wettſtein, jünger, Prof. Theol. das erſte mal.
1690. Lucas Burkhard, das 4te mal.
1691. Jacobus Roht, das 2te mal.
1692. Johannes Wettſtein, Prof. Ling. Graec.
1693. Johannes Zuingerus, das 3te mal.
1694. Sebaſtianus Feeſch, das 2te mal.
1695. Johannes Jacobus Harder, Prof. Med. das 2te mal.
1696. Johannes Jacobus Buxtorf, das 2te mal.
1697. Petrus Werenfels, das 3te mal.
1698. Joh. Jacob Burkhard, Pr. Jur. das erſte mal.
1699. Nicolaus Eglinger, das 2te mal.

Anno
1700. Jacobus Bernoulli, Prof. Matheſ.
1701. Johann Rudolf Wettſtein, das 2te mal.
1702. Bonifacius Feeſch, Prof. Jur. das 2te mal.
1703. Johannes Jacobus Harder, das 3te mal.
1704. Theodor Zwinger, Prof. Phyſ. das erſte mal.
1705. Samuel Werenfels, Pr. Theol. das erſte mal.
1706. Joh. Jacob Burkhard, das 2te mal.
1707. Nicolaus Eglinger, das 3te mal.
1708. Johann Jacob Battier, Prof. Jur. das erſte mal.
1709. Johann Rudolf Wettſtein, das 3te mal.
1710. Bonifacius Feeſch, das 3te mal.
1711. Theodorus Zwinger, Pr. Med. das 2te mal.
1712. Emanuel Zäslin, Prof. Rhet.
1713. Hieronymus Burkhard, Prof. Theol.
1714. Johann Jacob Battier, das 2te mal.
1715. Johann Rudolf Beck, Pr. Med. das erſte mal.
1716. Johannes Bernoulli, Pr. Matheſ. das erſte mal.
1717. Jacobus Chriſtophorus Iſelin, Prof. Theol. das erſte mal.

Anno
1718. Johann Jacob Battier, das 3te mal.
1719. Joh. Heinrich Stehelin, Prof. Med.
1720. Johannes Buxtorf, Prof. Ling. Hebr.
1721. Nicolaus Harſcher, Prof. Eloq. das erſte mal.
1722. Samuel Werenfels, das 2te mal.
1723. Samuel Battier, Prof. Ling. Graec.
1724. Johann Rudolf Beck, das 2te mal.
1725. Hieronymus Burkhard, das 2te mal.
1726. Emanuel Zäslin, das 2te mal.
1727. Johann Rudolf von Waldkirch, Prof. Jur.
1728. Johann Rudolf Mieg, Pr. Med.
1729. Johann Rudolf Zwinger, Prof. Med. das erſte mal.
1730. Hieronymus Burkhard, das 3te mal.
1731. Johannes Tonjola, Prof. Jur.
1732. Chriſtophorus Eglinger, Prof. Rhet.
1733. Nicolaus Harſcher, das 2te mal.
1734. Emanuel König, Prof. Med. das erſte mal.
1735. Jacobus Chriſtophorus Iſelin, das 2te mal.

Anno		Anno	
1736.	Benedictus Stähelin, Pr. Phyſ.	1742.	Johannes Grynaeus, Prof. Theol.
1737.	Petrus Ryhiner, Pr. Log.	1743.	Nicolaus Bernoulli, das 3te mal.
1738.	Nicolaus Bernoulli, Pr. Jur. das erſte mal.	1744.	Daniel Bernoulli, Prof. Med.
1739.	Johannes Ludovicus Frey, Prof. Theol.	1745.	Andreas Weiß, Prof. Ethic.
1739.	Nicolaus Bernoulli, das 2te mal.	1746.	Johann Balthaſar Burkhard, Prof. Theol.
1740.	Johann Rudolf Zwinger, das 2te mal.	1727.	Nicolaus Bernoulli, das 4te mal.
1741.	Johannes Bernoulli, das 2te mal.	1748.	Emanuel König, das 2te mal.

Das erſte Rahts-Collegium der Univerſität, oder die ſogenannte Regenz beſtehet aus jeder der IV. Facultäten von 5. Gliedern, wenn ſo viel vorhanden ſind, zu welchen man, wie obbemeldt, in wichtigen Fällen, auch etwann die obrigkeitlichen Deputirten berufet, und in welchem die vornemſten die hohe Schule angehenden Geſchäffte abgehandelt werden. Dem andern Collegio wohnet allein der Rector nebſt dem alten Rectori und den 4. Decanis der Facultäten bey, wo die mindern Geſchäffte vorgenommen, Stipendia ausgetheilt, die von den Studenten begangenen Fehler abgeſtraft, und andere dergleichen Dinge behandelt werden. Das dritte, oder ſogenannte Conſiſtorium aber beurtheilet alle Civil-Streitigkeiten, ſo die zur Univerſität gehörigen Perſonen unter ſich, oder aber Bürger und Fremde mit ſelbigen haben, und ſitzen darinn der jedesmalige alte und neue Rector, einer der Profeſſoren aus jeder Facultät, und ein Student im Rechten. Neben ſolchen hat ſodann eine jede der IV. Facultäten, als der H. Schrift, der beyden Rechten, der Arzney, und der freyen Künſte, ihre eigenen Geſätze, Ordnungen, Verſammlungen, und die Gewalt, nach vorherigen Examinibus die Doctor-Würde in den drey erſten, und die Magiſter-Würde in der vierten Facultät zu ertheilen, und erwehlet zu dem Ende auch alle Jahre an dem Meytag umwechslungsweiſe aus ihren Profeſſoren einen ſogenannten Decanum zum Praeſide ihrer Facultät, hat auch ihr eigen Siegel und Seckel. Die Profeſſores

feſſores werden von der Regenz mit Zuzug der obrigkeitlichen Deputaten auf gleiche Weiſe, wie oben von andern Stellen zu Baſel weitläuftige Andeutung geſchehen, durch das Los, (darein aber jedoch nur Drey gethan werden,) beſtellet, und ſind in der Theologiſchen Facultät drey, Einer des alten- der Andere des neuen Teſtaments, und ſeit A. 1647. der Dritte zu Auslegung der Religions-Streitigkeiten, wie auch methodiſcher Erklärung der Gottsgelehrtheit; in der Juridiſchen waren und ſind noch gleichfalls drey Profeſſores, Einer über die Pandectas und das geiſtliche Recht, der Andere über die Inſtitutiones und das Jus Publicum, und der Dritte über den Codicem und das Lehen-Recht; in der Mediciniſchen Facultät waren ehmals nur zween Profeſſores, Einer in der Praxi, und Einer in der Theoria, zu denen A. 1588. noch der Dritte in der Anatomie und Botanic verordnet worden; in der Philoſophiſchen Facultät aber ſind Profeſſores in den mathematiſchen Wiſſenſchaften, in der Hiſtorie, in der Natur-Wiſſenſchaft, in der Vernunft-Lehre, (zu welcher A. 1658. die Profeſſion der Philoſophie und des ſogenannten Organi Ariſtotelici verlegt worden,) in den Hebräiſchen und Griechiſchen Sprachen, in der Sitten-Lehre und dem natürlichen Rechte, in der Rhetoric, und in der Wolredenheit; und finden ſich, daß erwehlet worden:

Profeſſores der Theologiae und Gottsgelahrtheit vor der Reformation.

Anno		Anno	
1460.	M. Caſpar Manner, Prediger Ordens, Mag. Th.	1504.	Ladislaus Ulricher, Doct.
1462.	M. Johannes Kreuzer.	1504.	Johannes Dieck, Lic.
1462.	M. Wilhelmus Textor.	1507.	Johannes Gebweiler, Doct.
1462.	M. Heinrich Nold.	1513.	Ludovicus Bär, Doctor.
1473.	M. Johannes Siber.	" "	Matthias Sambucellus, oder Hölderlein, Doct.
1475.	M. Heinrich Riedmüller.	1515.	Wolfgang Fabricius Capito, Doct.
1475.	M. Johannes Geyler.	1524.	Johannes Oecolompadius.
1491.	M. Michael Wildeck.	" "	Conradus Pellicanus.
1501.	Mauritius Finninger, Doct. Auguſtiner Ordens.		

Nach

Nach der Religions-Verbeſſerung

I.

In der Gottsgelahrtheit und Theologia.

Profeſſores des alten Teſtaments.

Anno		Anno	
1531.	Paulus Conſtantinus Phrygio.	1618.	Johannes Wolleb.
1534.	Andreas Bodenſtein.	1630.	Theodor Zwinger.
1543.	Sebaſtian Münſter.	1654.	Johann Buxtorf.
1544.	Martin Borrhaus.	1665.	Lucas Gernler.
1564.	Simon Sulcer.	1675.	Johannes Zwinger.
1575.	Johann Jacob Grynäus.	1685.	Peter Werenfels.
1585.	Chriſtian Wurſteiſen.	1696.	Johann Rudolf Wettſtein.
1586.	Johann Brandmüller.	1703.	Samuel Werenfels.
1596.	Amandus Polanus.	1711.	Hieronymus Burkhard.
1612.	Sebaſtian Beck.	1737.	Johann Ludwig Frey.

Profeſſores des neuen Teſtaments.

1532.	Oswald Myconius.	1655.	Johann Rudolf Wettſtein.
1537.	Simon Grynaeus.	1685.	Johannes Zwinger.
1541.	Wolfgang Weiſſenburg.	1696.	Peter Werenfels.
1556.	Simon Sulcer.	1703.	Johann Rudolf Wettſtein.
1564.	Ulrich Coccius.	1711.	Samuel Werenfels.
1585.	Chriſtian Wurſteiſen.	1740.	Johannes Grynaeus.
1585.	Johann Jacob Grynäus.	1744.	Johann Balthaſar Burkhard.
1618.	Sebaſtian Beck.		
1654.	Theodor Zwinger.		

Profeſſores zu Auslegung der Religions-Streitigkeiten und methodiſcher Erklärung der Gottsgelehrtheit.

1647.	Johannes Buxtorf.	1656.	Lucas Gernler.
1654.	Johann Rudolf Wettſtein.	1665.	Johannes Zwinger.
		1675.	Peter Werenfels.

Anno		Anno	
1685.	Hans Rudolf Wettſtein.	1737.	Johann Ludwig Frey.
1696.	Samuel Werenfels.	1738.	Johannes Grynaeus.
1703.	Johann Rudolf Zwinger.	1740.	Johann Balthaſar Burkhard.
1709.	Hieronymus Burkhard.	1744.	Jacob Chriſtoff Beck.
1711.	Jacob Chriſtoff Iſelin.		

II.

In der Rechtsgelehrtheit und Jure.

Profeſſores der Inſtitutionum und Juris publici.

1540.	Johannes Spyractes, oder Feuchdenhammer.	1637.	Johann Jacob Feeſch.
1548.	Bernhard Brand.	1645.	Lucas Burkhard.
1557.	Marx Hopper.	1652.	Jacob Braudmüller.
1565.	Adam Heinrich Petri.	1667.	Niclaus Paſſavant.
1571.	Samuel Grynäus.	1677.	Simon Battier.
1584.	Hypolithus a Collibus.	1678.	Jacob Burkhard.
1586.	Johannes Gut.	1681.	Sebaſtian Feeſch.
1589.	Ludwig Iſelin.	1695.	Bonifacius Feeſch,
1599.	Johann Jacob Feeſch.	1706.	Joh. Jacob Battier.
1613.	Melchior ab Inſula.	1714.	Johannes Wettſtein.
1628.	Remigius Frey.	1721.	Franz Chriſt.
1630.	Johann Jacob Hofmann.	1722.	Joh. Rudolf von Waldkirch.

Profeſſores des Codicis und Lehen-Rechtens.

1540.	Johann Ulrich Zaſius.	1630.	Remigius Feeſch.
1545.	Martin Peyer.	1637.	Johann Jacob Hofmann.
1547.	Ulrich Iſelin.	1645.	Johann Jacob Feeſch.
1559.	Baſilius Amerbach.	1647.	Johann Jacob Feeſch
" "	Johannes Spyractes.	1652.	Lucas Burkhard.
1564.	Martin Huber.	1678.	Simon Battier.
1564.	Caſpar Herwagen.	1681.	Jacob Burkhard.
1571.	Adam Heinrch Petri.	1695.	Sebaſtian Feeſch.
1584.	Samuel Grynäus.	1706.	Bonifacius Feeſch.
1589.	Johannes Gut.	1714.	Johann Jacob Battier.
1599.	Ludwig Iſelin.	1720.	Johannes Tonjola.
1613.	Johann Jacob Feeſch.	1731.	Niclaus Bernoulli.

Pro-

Profeſſores Pandectarum und der Geiſtlichen Rechten.

Anno		Anno	
1532.	Bonifacius Amerbach.	1667.	Jacob Brandmüller.
1548.	Huldrich Iſelin.	1677.	Niclaus Paſſavant.
1564.	Baſilius Amerbach.	1695.	Johann Jacob Burkhard.
1589.	Samuel Grynäus.	" "	Johannes Wettſtein.
1599.	Johannes Gut.	1731.	Johannes Tonjola.
1630.	Johann Jacob Feeſch.	1746.	Johann Rudolf Thurneiſen.
1637.	Remigius Feeſch.		

III.

In der Arzneykunſt und Medicina.

Profeſſores der Medicinae Practicae.

1532.	Oswald Bär.	1660.	Johann Caſpar Bauhin.
1567.	Johannes Huber.	1685.	Johann Rudolf Burkhard.
1570.	Felix Plater.	1687.	Jacob Roht.
1614.	Caſpar Bauhin.	1703.	Niclaus Eglinger.
1625.	Thomas Plater.	1706.	Theodor Zwinger.
1629.	Johann Jacob von Brunn.	1731.	Johann Rudolf Zwinger.

Profeſſores der Medicinae Theoreticae.

1532.	Oswaldus Bär.	1667.	Johann Rudolf Burkhard.
1532.	Sebaſtian Sineckeler.	1685.	Jacob Roht.
1537.	Albanus Thorinus.	1687.	Niclaus Eglinger.
1552.	Iſac Keller.	1703.	Johann Jacob Harder.
1580.	Theodor Zwinger.	1711.	Theodor Zwinger.
1589.	Johannes Nicolaus Stupanus.	1711.	Emanuel König.
		1731.	Johann Rudolf Mieg.
1620.	Emanuel Stupanus.	1733.	Emanuel König.
1664.	Hieronymus Bauhin.		

Professores der Anatonomie und Botanic.

Anno		Anno	
1589.	Caspar Bauhin.	1675.	Jacob Roht.
1614.	Thomas Plater.	1685.	Niclaus Eglinger.
1625.	Johann Jacob von Brunn.	1687.	Johann Jacob Harder.
1629.	Johann Caspar Bauhin.	1705.	Theodor Zwinger.
1660.	Hieronymus Bauhin.	1711.	Johann Heinrich Stähelin.
1665.	Johann Rudolf Burkhard.	1721.	Johann Rudolf Zwinger.
1667;	Johann Heinrich Glaser.	1721.	Johann Rudolf Mieg.
		1732.	Emanuel König.
		1733.	Daniel Bernoulli.

IV.

In der Welt-Weisheit und Philosophia.

Professores der Philosophie und des Organi Aristotelici.

Anno		Anno	
1537.	Hieronymus Gemusäus.	1589.	M. Heinrich Justus.
1541.	Simon Grynäus.	1611.	M. Ludwig Lucius.
1544.	Sebastian Lepusculus.	1643.	M. Johann Rudolf Wettstein.
1546.	M. Johannes Hospinian.		
1575.	Joh. Niclaus Stupanus.	1654.	M. Christoff Beck.

Da nach des letztern Tod diese Profession A. 1658. zu der Professione Logices gestossen worden.

Professores der Natur-Wissenschaft und Physic.

1534.	Hieronymus Gemusaeus.	1673.	Johannes Wolleb.
1544.	Johannes Huber.	1675.	Niclaus Eglinger.
1549.	Marcus Hopper.	1686.	Johann Jacob Harder.
1537.	Heinrich Pantaleon.	1687.	Theodor Zwinger.
1595.	Johann Georg Leo.	1703.	Emanuel König.
1610.	Martin Chmilecius.	1711.	Johann Rudolf Beck.
1633.	Felix Plater.	″ ″ ″	Benedict Stähelin.
1657.	M. Heinrich Kiselbach.		

Pro-

Profeſſores der Mathematiſchen Wiſſenſchaften.

Anno

1532. Wolfgang Weiſſenburg.
1536. Chriſtiernus Morſianus.
1537. Petrus Picellius.
1542. Vitus Ardiſaeus.
1547. Johannes Acronius Friſius.
1564. Chriſtian Wurſteiſen.
1586. Petrus Ryf.
1630. Germanus Obermeyer.

Anno

1655. Petrus Falkeiſen.
1660. Johann Rudolf Burkhard.
1665. Samuel Eglinger.
1654. Peter Megerlin.
1687. Jacob Bernoulli.
1705. Johannes Bernoulli.
1748. Jacob Chriſtoff Ramſpeck.

Profeſſores der Sitten-Lehre und der natürlichen Rechten.

1537. M. Udalricus Hugobaldus Mutius.
1571. Theodor Zwinger.
1580. Nicolaus Taurellus.
1580. Simon Grynaeus.
1582. Theophilus Mader.
1583. Thomas Eraſtus Liebler.
1584. Philipp Scherb.
1586. Johann Werner Huber.
1587. Heinrich Juſtus.
1589. Thomas Coccius.
1616. Wolfgang Sattler.
1630. Joh. Rudolf Burkhard.
1628. Georg Spörlin.
1629. Johann Jacob Burkhard.
1642. Johann Jacob Hagenbach.
1650. Matthias Harſcher.
1651. Reinhard Iſelin.
1669. Simon Battier.
1677. M. Johann Jacob Rüedin.
1689. Bonifacius Feeſch.
1695. Johannes Wettſtein.
1614. Emanuel Zäslin.
* * * Jacob Hermann.
1734. Andreas Weiß.

Profeſſores der Logic und Vernunft-Kunſt.

1532. M. Simon Sulcer.
1542. M. Sebaſtian Lepuſculus.
1542. Conrad Wallfahrt.
1545. Marx Hopper.
1549. Joh. Acronius Friſius.
1553. Philipp Bechius.
1560. Huldrich Coccius.
1564. M. Johannes Füglin.
1571. Joh. Nicolaus Stupanus.

Anno

1576. Johann Beat Helius.
1580. Philipp Scherb.
1584. M. Heinrich Juſtus.
1587. Thomas Coccius.
1589. Martin Chmilecius.
1610. M. Friedrich Wertenberg.
1630. Felix Plater.
1633. Johann Jacob Hagenbach.
1642. Lucas Burkhard.
1645. Chriſtoff Feeſch.

Anno

1659. Samuel Burkhard.
1684. Samuel Werenfels. } waren nur Vicarii Samuel Burkhards.
1685. Bonifacius Feeſch.
1686. Johannes Wettſtein.
1687. Johann Georg Mangold.
1689. Johann Jacob Battier.
1693. Johann Rudolf Beck.
1712. Johann Rudolf Zwinger.
1722. Niclaus Bernoulli.
1731. Peter Ryhiner.

Profeſſores der Hiſtorien.

1659. Chriſtoff Feeſch.
1683. Johann Jacob Hofmann.
1706. Jacob Chriſtoff Iſelin.
1711. Johann Ludwig Frey.
1737. Jacob Chriſtoff Beck.
1744. Johann Rudolf Thurneiſen.
1746. Johann Heinrich Brucker.

Profeſſores der Hebräiſchen Sprache.

* * * Conrad Pellican.
1532. M. Sebaſtian Münſter.
1552. M. Simon Sulcer.
1556. M. Sebaſtian Lepuſculus.
* * * Johannes Tenantius.
1578. Simon Sulcer.
1581. M. Johannes Brandmüller.
1586. M. Iſrael Ritter.
1588. M. Johannes Buxtorf.
1630. M. Johannes Buxtorf.
1664. M. Jacob Buxtorf.
1704. M. Johannes Buxtorf.
1733. Johann Rudolf Battier.

Profeſſores der Griechiſchen Sprache.

1529. M. Simon Grynaeus.
1536. Johannes Oporinus.
1544. Marx Hopper.
1549. M. Sebaſtian Lepuſculus.
1552. M. Sebaſtian Caſtalio.
1564. Theodor Zwinger.

Anno

Anno
1571. M. Matthäus Meyer.
1581. Caſpar Bauhin.
1589. Samuel Holzach.
1595. Jacob Zwinger.
1611. Heinrich Jeckelmann.
1634. M. Joh. Jacob Frey.
1637. M. Johann Rudolf Wettſtein.
1643. Hieronymus Zenoin.
1654. M. Theodor Wolleb.
1656. M. Johannes Zwinger.
1665. Johann Heinrich Glaſer.
1667. M. Johann Jacob Hofmann.
1684. M. Johann Rudolf Wettſtein.
1685. Samuel Werenfels.
1687. Johannes Wettſtein.
1695. Emanuel König.
1703. Johannes Bernoulli.
1705. Samuel Battier.
1744. Johann Jacob Wettſtein.
1745. Antoni Birr.

Profeſſores der Rhetoric.

1533. Alban Thorin.
1540. Johann Afinius.
1542. Martin Borhaus.
1544. Johann Hoſpinian.
1546. Caelius Secundus Curio.
1548. Heinrich Pantaleon.
1551. Johannes Niſaeus.
1557. Johannes Füglin.
1564. Auguſtinus Curio.
1566. Johannes Bauhin.
1570. Joh. Thomas Frey.
* * * Oßwald Schreckenfuchs.
1576. Samuel Holzach.
1589. Friedrich Caſtalio.
1595. Jacob-Heinrich Petri.
1610. Friedrich Caſtalio.
1613. Johann Conrad Pfiſter.
1637. Lucas Graf.
1644. Peter Falkeiſen.
1655. Simon Battier.
1669. Johann Jacob Rüedin.
1678. Johann Jacob Harder.
1686. Bonifacius Feeſch.
1689. Johann Georg Mangold.
1693. Johann Jacob Battier.
1696. Emanuel Zäslin.
1714. Chriſtoff Eglinger.
1733. Johann Balthaſar Burkhard.
1741. Jeremias Raillard.

Profeſſores der Wolredenheit und Eloquenz.

1532. Alban Thorin.
1537. Xiſtus Betulejus, oder Birk.
1542. Martin Borhaus.
1544. Johannes Hoſpinian.
1546. Caelius Secundus Curio.
1564. Samuel Grynaeus.
1570. Joh. Nicolaus Stupanus.

Anno

Anno		Anno	
1574.	M. Johannes Füglin.	1654.	Friedrich Burkhard.
1579.	Nicolaus Taurellus.	1673.	Johann Rudolf Wettſtein.
1580.	Johann Beat Helius.	1684.	Theodor Zwinger.
1589.	Vincentius Prallus.	1687.	Samuel Werenfels.
1595.	M. Fridericus Caſtalio.	1696.	Johann Jacob Battier.
1610.	Chriſtoff Burkhard.	1706.	Johann Heinrich Stähelin.
1629.	Johann Jacob Hofmann.	1711.	Niclaus Harſcher.
1630.	Matthias Harſcher.	1743.	Johannes Bernoulli.
1650.	Chriſtoff Beck.		

Der Les- und Hör-Saal der Theologiſchen Facultät iſt neben der Münſter-Kirche, der übrigen Facultäten Hör-Säle aber ſind theils in dem ſogenannten Collegio Erasmiano, theils in dem untern Collegio, welches in der gröſſern Stadt unter der St. Martins-Kirche an dem Rhein liget. Es iſt auch zu dem Nutzen der in der Arzney Studirenden ein ſchöner mit allerhand fremden, raren und einheimiſchen Gewächſen wol verſehener Mediciniſcher Garten angelegt. Unlängſt ward neben dem Schützenhaus auf dem St. Peters-Platz ein eigen Zimmer erbauet, in welchem der Profeſſor Phyſices in ſeinen öffentlichen Lectionen in dem Sommer ſeine Experimenta macht. Endlich hat die Univerſität auch eine mit allerhand gedruckten und geſchriebenen Büchern wol verſehene Bibliothek auf der ſogenannten Mucken, welche alle Donnerſtage von 2. bis 4. Uhr Nachmittag zum allgemeinen Gebrauche geöffnet wird.

Baſel. Landſchaft,

Die zu der Stadt Baſel gehörige Landſchaft erſtreckt ſich in die Länge in die $8\frac{1}{2}$- und in die Breite in 6 Stunden, und gränzet gegen Aufgang an die öſterreichiſche Grafſchaft Rheinfelden und das Frickthal, wie auch an einen Theil des Gebiets der Stadt Bern, gegen Abend an das franzöſiſche Sundgäu und das Biſtum Baſel, gegen Mittag an das Gebiete der Stadt Solothurn, und gegen Mitternacht auf der rechten Seite des Rheins an die Markgräflich-Baden-Durlachiſche Herrſchaft Röteln. Das Land an

und

und für ſich ſelbſten iſt bis auf Liechſtal und Siſſach zimlich geſchlacht und gut, hat auch ſo wol als die Stadt einen guten Frucht- und ſonderlich Weinwachs. Was aber oberhalb ligt, das iſt ſehr bergicht, wild, kalt und rauch. Es laufen aus den Felſen und Bergen aller Orten klare Waſſerbäche, welche gute Forellen zeugen, und durch ihren Zuſammenlauf bey Liechſtal den Fluß Ergetz ausmachen, der ſich bey Augſt in den Rhein ergieſſet; in welchen auch nahe bey Baſel die Birs, und in der Stadt ſelbſten der Birſek fällt. In der Stadt und gleich bey derſelben finden ſich auch Geſund-Brünnen an der Gärber-Gaſſe, bey St. Brandulf und zum Brunnen; auf der Landſchaft aber die Ramſer- Schaumburger- Brüglinger- und Eptinger-Bäder, ſamt dem ſogenannten Furz-Brunnen bey Oltingen. In der Landſchaft iſt zuvorderſt die Stadt und das Amt Liechſtal, und ſo dann iſt die übrige Landſchaft in Sechs Obervogteyen, nämlich Riehen, Klein-Hünningen, Farnſpurg, Wallenburg, Münchenſtein und Homburg eingetheilt, von welcher jeder unter ihren abſonderlichen Artikeln das mehrere angebracht werden ſolle. Nur iſt noch zu bemerken, daß von dieſer Landſchaft eine Abzeichnung und Karte in Stumpfens Lydgenöſſiſcher Chronik lib. XII. wie auch in des Wurſteiſens Baſel-Chronik zu finden, welche Sebaſtian Münſter verfertiget, und daß auch Chriſtoff Brunner A. 1729. eine eigene in Kupfer geſtochene, aber ſchlecht gerahtene, Karte davon herausgegeben habe. Eine weit beſſere, aber rare Karte vom Baſelgebiete hat man von dem berühmten de l'Isle.

Baſel, Ober, Minder, Nider. Siehe Baſel bey Beſchreibung der Stadt Urſprung.

Baſel, Viztum. Siehe Viztum.

Von Baſel.

Ein ausgeſtorbenes Geſchlecht in der Stadt Zürich, aus welchem Rudolf A. 1186. und Johannes A. 1256. des Rahts von Geſchlechtern oder Bürgern, Burkhard 1223. und Magiſter Heinrich 1249. Chorherren des Stifts zum groſſen Münſter geweſen.

Baſelga.

Ein altes adeliches Geſchlecht in dem Gottshaus-Bund, aus welchem Jacobus, als Landvogt zu Ober-Halbſtein A. 1582. in dem

30. Jahre seines Alters gestorben: Albertus A. 1575. Podesta zu Tirano, und viele Jahre Landvogt zu gedachtem Chur-Jahlischen, eine Zeit lang auch Freymal Landvogt zu Frauenfeld gewesen, und viele Gesandtschaften im Namen des loblichen Bundes verrichtet, und A. 1602. gestorben. Dessen Sohn Caspar A. 1593. Podesta zu Piuro, hernach auch Bischofl. Curischer Handelsmann und Factorey, gestorben auch etwas lang Landvogt zu Chur-Jahlischen gewesen, und A. 1607. in einem Tumult zu Chur, wegen einiger vom König in Spanien empfangenen Gelder angefiagt und embrodelter worden. Es ward auch Johannes A. 1699. Podesta in Worms. Grosch. Lexic. Worm. p. 134. Jrrdisches Geschicke. Absol. fürnemer Personen p. 17.

Baselmind: Theobald.

Leutpriester aud dem deutschen Ritter-Orden in der grossen Kirche in der Stadt Bern, welcher den 6. Jul. A. 1334. den ersten Stein zu der Mauer des Kirchhofs gebadter Kirche gelegt, und folgends die Stadt Bern bewogen, die Partey Kaiser Ludovici bei A. IV. wegen des wider ihn ausgegangenen päbstlichen Bannes zu verlassen, darauf selben andern der Lauper-König erwachsen, in welchem er sich der Schlacht allda A. 1339. mit dem Sacrament eingefunden. Ertrefflin Lydgenosch. Chron.

Baselnbingen. Siehe Backbingen.

Basil und Basilia. Siehe Basel.

Basilia.

Von diesem Namen war von A. 1290 bis 1300. eine Aebtissin zu Frauenthal, und eine auch dem Geschlechte Vogt ist seit A. 1734. Aebtissin zu Wurmsbach.

Basilia.

Diesen Namen haben zween Helde getragen, einer des Geschlechts Iten von A. 1691 bis 1697. zu Rheinau, und einer des Geschlechts Rüthi von A. 1694 bis 1703. Wettingen.

Basler.

Ein ausgestorbenes Geschlecht in der Stadt Zürich, auf welchem sich

ſich Burkhard A. 1225. Cuſtos des Stifts zum Groſſen Münſter findet. Johannes, ein Capellan in der Waſſerkirche und zu Dübendorf ſoll A. 1380. den Kirchen-Satz zu Dübendorf an die Commenda zu Küsnach vergabet haben. Felix, des Groſſen Raths, ward den Zürichiſchen Völkern in dem Zug vor Genua A. 1507. als ein Raht mitgegeben. Der Letzte dieſes Geſchlechts war Johannes, der A. 1637. Pfarrer zu Sirnach, und A. 1647. zu Himweil worden, und den 29. Sept. 1674. geſtorben, und viele vaterländiſche Geſchichte zuſammen geſchrieben, welche in X. Tomis zu obrigkeitlichen Händen erkauft worden, darunter

Von den erſten Urſachen und Anfängen des Neids zwiſchen der Stadt Mühlhauſen und ihren Burgern den Finningern, und wie man die Stadt eingenommen.

Graubündner Krieg.

Wunderliche Zeichen, welche ſich ſonderlich in der Eydgenoßſchaft von A. 1601 bis 1622. zugetragen.

Monſtra A. 1643.

Verzeichnuß aller Erdbeben von A. 1601 bis 1650.

Fürnemſte Wunderzeichen, ſo in den 3. Graubündten von A. 1600 bis 1623. geſpürt worden.

Abmahnung von dem gemeinen leichtfertigen Schweren bey GOtt.

Gezank zweyer Frauen über die Religion.

Argumenta tria, quibus evincitur, Papiſtas ſuo ipſorum judicio non eſſe Eccleſiam Chriſti.

Stemmata diverſorum Imperatorum, Regum, Principum &c.

Bund-Buch, darinn allerley Verträge, Verkommnuſſen, Frieden und Abredungen von A. 1251 bis 1643.

Meditationes über die Offenbarung St. Johannis.

Exchriſtianiſmus Pontificiorum.

S. Aſina, Laicorum Patrona.

Basler.

Ein Geſchlecht in der Stadt Baſel, aus welchem Rudolf A. 1630. Meiſter, Franz aber A. 1704. und Hans Ulrich A. 1739. Rahtsherren worden, und Johann Rudolf, als Pfarrer zu Muttenz A. 1716. eine Leichpredigt unter dem Titul der angeneme Siegeslohn guter Streiter JEſu Chriſti, in 4to zu Baſel drucken laſſen.

Auch ein Geſchlecht in dem X. Gerichten-Bund, aus welchem Hans A. 1505. Pannerherr auf Davos worden.

Basler-Gäu. Siehe *Baſalchova.*

Bas Monſieur,

Einige zerſtreute Häuſer in der Pfarre und Meyerey von la Chaux de fonds in der Souverainität von Vallangin.

Baß.

Ein Geſchlecht in der Stadt Solothurn; aus dieſem war in dem laufenden Seculo Urs Joſeph 1708. Landvogt zu Flumenthal, und Friedrich Antoni A. 1719. Landvogt zu Gilgenberg, und A. 1731. auch zu Flumenthal, und Beyde des kleinen Rahts. Urſus Joſephus ſtarb, als Chorherr des Collegiat-Stifts zu Solothurn A. 1744. und Urſus iſt annoch ſeit A. 1738. Jung-Raht.

Auch ein Geſchlecht in Puſclav in dem Gotteshaus-Bund, aus welchem Thomas A. 1733. Podeſta zu Trahona geweſen.

Baſſa, *Antonius*,

Ein Evangeliſcher Pfarrer zu Tyran in dem Veltlin, welchem bey dem daſelbſt den 9. Jul. A. 1626. über 60. Evangeliſche Perſonen vorgegangenen Mord das Haubt abgeſchlagen, und auf die Canzel geſtellt, und darbey Baſſa cala à baſſa, oder Baſſa komm herab, zugeruffen worden. Laufers Helvet. Geſchicht-Beſchreibung *P. XIII. p.* 159.

Baſſaeus. Siehe *Baſſayer.*

Baſſani.

Ein Nachbarſchäftlein in der Gemeinde Plurs, in der Grafſchaft Cleven.

Baſſayer oder von *Baſſey*, *Antonius*,

in latein Baſſaeus genannt, war königl. franzöſiſcher Baillif, oder Landvogt zu Dijon in dem Herzogtum Burgund, und von König Carolo VIII. A. 1494. und von König Ludovico XII. A. 1498. 1499. und 1503. als Geſandter in die Eydgenoßſchaft geſchickt, da er das erſte mal einen Aufbruch von 8000. Mann in des Königs Dienſte

Dienſte erhalten, von welchen 5000. in das Königreich Neapolis geführt, und 3000 unter ihm zu Genua gelaſſen worden. Er vermittelte A. 1495. eine neue Verſtändniß mit dem König, und erhielt wiederum einen Aufbruch von 20000. Mann, der aber bald wieder abgedanket worden. Er bekam A. 1499. wiederum 12000. Mann, mit welcher er Tyran nach einigem Widerſtand, und folgends das ganze Veltlin eingenommen. Er ward hierauf auch Gubernator zu Comi in dem Mayländiſchen, und A. 1500. nam er mit einem Zuzug von Eydgenoſſen Novarra ein, wo er den Herzog Ludwig von Meyland gefangen bekam. Anno 1503. da die Orte Uri, Schweiz und Unterwalden vor Luggarus ſtunden, ſchloß er im Namen des Königs einen Vertrag mit ihnen, kraft deſſen ihnen auch die Grafſchaft Bellenz überlaſſen worden. *Sprecheri Pallas Rhaet. p.* 139. Stettlers Nüchtl. Geſch. *P. I. p.* 323. 365.

Von *Baſſefontaine*. Siehe *Aubeſpine*.

Baſſerſtorf,

auch Beſſerſtorf, ein groſſes Dorf, Kirche und Pfarr-Gemeinde in dem untern Theil der Grafſchaft Kyburg und dem Gebiete der Stadt Zürich, an der Landſtraſſe von Zürich nach Winterthur, in der Mitte von jeder Stadt ungefähr 2. Stunden entfernet. Iſt ein ſtrenger Paß aus dem Turgäu, von St. Gallen ꝛc. nach Zürich, Baden ꝛc. Es hat einen eigenen Weibel und Gericht: es war ehmals eine Filial von der Pfarr Kloten; folgends wurd erſtlich ein Capplan dahin bewilliget, und letztlich eine eigene Pfarre daraus gemacht, welche von dem Raht der Stadt Zürich beſtellt wird, und in das Regenſperger-Capitul gehöret. Dahin ſind pfarrgenöſſig die von Nürenſtorf, Oberweil, Birchweil, Baltiſchwyl und Breiti, an welchem letztern Ort der Pfarrer zu 14. Tagen und in der Woche eine Predigt halten muß. Es ſoll vor dieſem hinter der Kirche zu Baſſerſtorf die Burg der nun ausgeſtorbenen Edlen von Baſſerſtorf geſtanden ſeyn, welche der Grafen von Kyburg Dienſt- und Lehen-Leute geweſen, und aus welchen Burkhard in dem von Keiſer Conrado II. A. 1028. belagerten Schloß Kyburg geblieben, Ulrich und Jacob um das Jahr 1178. das Kloſter Seldnau gleich vor der Stadt Zürich geſtiftet, Rudolf A. 1268. an daſſelbe, und A. 1272. auch an das Stift Embrach vergabet, und Heinrich und

Burkhard A. 1292. und Ulrich A. 1302. als Chorherren des Stifts zum groſſen Münſter zu Zürich, gefunden werden.

Von *Baſſey*, Siehe *Baſſayer.*

Baſſecourt.

Siehe Altorf: mit dem Beyfügen, daß diesmals daſelbſt ein zu der Abtey Bellelay gehöriges Priorat ſey.

Baſſing.

Ein Dorf und Pfarr-Gemeinde, welche mit Burtigny einen gleichen Pfarrer, der in die Claſſe von Morges gehöret, hat, und in der Bernerischen Landvogtey Nyon gelegen iſt, allwo vor der Glaubens-Reformation ein Priorat geweſen, das dem Stift zu Petterlingen zugehörte.

Baſſola.

Ein Dorf in der Squadra del Doſſo, in der Gemeinde Sondrio, in dem mittlern Terzier des Lands Veltlin.

Von *Baſſompierre*, *Franciſcus.*

Franciſcus von *Baſſompierre* (einem Geſchlechte aus Lotringen, welches deutſch Bezſtein geheiſſen) Markgraf von *Haroüel &c.* ward A. 1579. gebohren, und nach vollendeten Studien und Reiſen A. 1599. an den königl. franzöſiſchen Hof gebracht, da er durch ſeine geſchickte Auffühurung Königs Henrici IV. beſondere Gnade erwarb, daß er ihn A. 1610. zu ſeinem Stats-Raht, Oberſten über die leichte Reiterey, und Haubtmann über eine Compagnie ſeiner Leibwacht ernennte. Er hielt es nach deſſelben Tod erſtlich mit der verwittibten Königinn, welche ihn auch A. 1614. zum Colonel General und General-Oberſten der in königl. franzöſiſchen Dienſten geſtandenen Eydgenoſſen und Graubündtner nicht nur erklärte, ſondern auch das Geld, womit der Herzog von Rohan, der es bisher geweſen, für dieſer Stelle Abtretung abgefunden werden muſte, bezahlte, und legte er deßwegen den 14. Mart. 1614. den Eyd ab. Er erwarb folgends auch des jungen Königs Ludovici XIII. Gnade, und ward von ihm A. 1619. mit dem Ritter-Orden des H. Geiſtes begnadiget, wofür er auch bey der Armee in den innerlichen Unruhen gute Dienſte leiſtete. Der König ſchickte ihn A. 1621. als Geſandten

ten an den König von Spanien, um die in dem Veltlin entſtandenen Unruhen zu ſtillen, die Gewaltthätigkeiten abzuhalten, und alles wieder in vorigen Stand zu bringen, wie er denn auch einen Tractat hierüber errichtet, welcher aber nicht zu Stand gekommen. Nach ſeiner Zurückkunft aus Spanien dienete er wiederum bey der königlichen Armee, und ward A. 1624. zum Marſchall von Frankreich erhoben, und A. 1625. als auſerordentlicher Amballador in die Eydgenoßſchaft geſchickt, da er anfangs des folgenden Jahrs den Eydgenoſſen viele Vorſtellungen that, das ihrige zu Wiederabtretung des Veltlins an Gemeine Drey Bünde auch beyzutragen, mit dem Anerbieten, des Königs und ſeiner Mitverbündeten Waffen mit den ihrigen zu dieſem Zweck zu vereinigen, oder zu allem, was ſie deßwegen vorzunemen entſchloſſen, das erforderliche beyzutragen; Er erhielt auch von einigen Eydgenößiſchen Orten einen Aufbruch von 3. Regimentern, welche aber gleich im Sept. wieder abgedankt wurden. Er ward noch in gleichem Jahre in Geſandtſchaft nach Engelland geſchickt, und wohnte nachwerts der Belagerung von Rochelle und der Eroberung von Suſa bey; Er kam A. 1630. nochmals als des Königs auſerordentlicher Amballador in die Eydgenoßſchaft, wiederum einen Aufbruch Volks zu Abtreibung des fremden Kriegsvolks aus Bündten zu verlangen, welchen er auch in 2. Regimentern, jedes von 3000. Mann, erhielt, welche aber hernach theils in Piemont, theis gegen Lotringen geführt, und gleich des folgenden Jahrs wieder abgedankt wurden. Er ward gleich des folgenden Jahrs in die Baſtille geſetzt, und ſoll eine der Urſachen darzu geweſen ſeyn, weil er dem Cardinal von Richelieu nicht verſprechen wollen, die eydgenößiſchen Völker zu ſeinen Dienſten, auch auf den Todsfall des Königs, zu halten. Er ward auch durch Verſprechung der Befreyung bewogen, in gleichem Jahre obbemeldte Stelle eines General-Oberſten über die Eydgenößiſchen und Graubündtneriſchen Völker zu verkaufen, muſte aber im Gefängniß in die 12. Jahre aushalten, bis er nach dem Tod des Cardinals los kam, und A. 1643. die beſagte Stelle eines General-Oberſten von neuem erlangte, und ſie bis an ſeinen den 12. Octob. 1647. zu Provins in la Brie an einem Steckfluß jählings erfolgten Tod behalten. Stettlers Nüchtländ. Geſch. *P. II. p.* 152. Sprecher von den Bündneriſchen Unruhen: Von ſeinen andern die Eydgenoßſchaft nicht angehenden Handlungen aber kan nachgeſehen werden *Journal de la Vie du Marech. de Baſſompierre*,

pierre, Negotiations & Ambaſſades de Baſſompierre, le Vaſſor Hiſtoire de Louis XIII. &c.

la Baſtide: N. N.

Gebürtig von Bourdeaux, welcher wol mit den Petardes umzugehen wußte, und den Spaniern in den Niederlanden dienete. Als er mit einem du Terail durch Turin reiſete, und von dem Herzog von Savoyen vernam, wie er ſich gerne der Stadt Genf bemächtigte, erboten ihm dieſelben hierzu ihre Dienſte, machten auch darzu A. 1609. alle Anſtalten, von Seite des Sees ſelbiges zu bewerkſtelligen. Es hörte aber ein Bedienter im Ballhauſe zu Chambery ungefähr etwas darvon reden; derſelbe war demnach in Sorgen für einen Bruder, den er in Genf hatte; Dieſen ließ er dem durch einen Kaufmann, welchem er das Geheimniß entdeckte, warnen, ſich in Sicherheit zu begeben. Alſo wurden beide denen von Genf verrahten, und in der Durchreiſe durch das Berner-Gebiet von dem Landvogt zu Yverdun angehalten, welcher ſie nach Genf auslieferte, wo nach geſtandener Conſpiration im Apr. der du Terail enthaubtet, und der la Baſtide gehenkt worden. *Spon Hiſtoire de Geneve, P. II. p. 200. ſeq.*

Von *la Baſtie.*

Caſpar von *Genau*, Herr von *la Baſtie* von *Lullin*, war Herzog Caroli Emanuelis von Savoyen Raht und Cammerherr, und ward von ihm Anno 1582. als ſein ordentlicher Geſandter in die Eydgenoßſchaft geſchickt, welche Stelle er auch währenden Mißhelligkeiten zwiſchen gedachtem Herzog und den Städten Bern und Genf, welche von den Eydgenößiſchen Orten gütlich verglichen worden, bis A. 1585. vertreten.

Baſtunen

ein Bauren-Hof unweit Greppen in der Pfarre und Vogtey Weggis in dem Lucerner-Gebiete, allwo ſich eine Ueberfahrt über den Vier-Waldſtädter-See gegen Meggen befindet, damit man keinen Umweg gegen Küßnach nemen müſſe.

Baſuges. Siehe *S. Bex.*

Batavus. Siehe *Botanus.*

Bathego

Bathego

auch *Batecho* ward in dem IX. Seculo Biſchoff zu Coſtanz, und iſt nach Einigen 4. nach Andern 15. Jahre dieſem Biſtum vorgeſtanden.

Batſchocken. Siehe *Baciochi.*

Battaglia.

Ein Geſchlecht in Churwalden in dem X. Gerichten-Bund, aus welchem Peter A. 1657. Podeſta zu Worms geweſen.

Battagna.

Ein Berg, welcher auch Sevils genennt wird, in der Freyherrſchaft Haldenſtein, in Grau-Bündten.

Battenberg.

Ein Berg, deſſen Fuß ſich hinunter in den Thuner-See erſtrecket, mit vielen auf demſelben verſtreuten Häuſern, und einer Kirche und Pfarre, zur rechten Seite des Thuner-Sees, eine Stunde unter Unterſeen in dem Amt Interlachen und dem Gebiete der Stadt Bern. Den Namen ſoll er bekommen haben von S. Beato, der in einer tiefen Höle in einem Felſen auf demſelben gewohnet haben ſoll. Daher dieſelbe annoch

Batten-Loch oder Batten-Höle

genannt wird. Man findet darinnen Spuren einer Kirche und Wohnung, wovon das mehrere unter dem Artikel S. Beati vorkommen ſoll; die dermalige iſt weit über dieſer Höle gebauet, und haben Walther von Eſchenbach und ſeine Ehefrau Küngeld den Kirchen-Satz daſelbſt A. 1263. und 1280. dem Kloſter Interlachen vergabet, von welchem er an die Stadt Bern gekommen. Der Pfarrer daſelbſt gehöret in das Thuner-Capitel.

Battendorf. Siehe *Courbaon.*

Battenweil. Siehe Dattenweil.

Battersdorf.

Ein Bauer-Hof in der Pfarre Alterſchweilen in den Niedern Gerichten Sigershauſen, in der Landgrafſchaft Thurgau.

Battier.

Ein Geſchlecht in der Stadt Baſel, welches daſelbſthin zween Söhne Jacobi, eines Kaufmanns zu Lyon, Johannes und Jacobus, zu Ausweichung einer Verfolgung der Evangeliſchen in Frankreich, gebracht haben, und von welchen der Erſtere A. 1569. und der Andere A. 1573. das Bürger-Recht allda erlangt, und zwo Schweſtern, Johannis Bauhini, Med. & Chir. Doct. Töchter geheuratet. Petrus, ein Sohn Petri von Johanne, trat an das Licht der Welt den 16. Aug. 1636. ward erſtlich Churfürſtl. Brandenburgiſcher, hernach Herzogl. Braunſchweig-Lüneburgiſcher Raht, und letztlich der General-Staten der vereinigten Niederlande Envoyé an den König von Spanien, allwo er auch den 9. Febr. A. 1690. geſtorben: Obbemeldten Johannis anderer Sohn Daniel, und deſſen Sohn Caſpar waren Kaufleute, und hinterließ dieſer letztere Joh. Caſpar, der A. 1677. eine Diſputation *de Notis Eccleſiae* zu Baſel in 4to herausgegeben, und A. 1718. als Pfarrer zu Mönchenſtein, in dem 63. Jahre ſeines Alters geſtorben; und Daniel, der A. 1679 eine Diſputationem Inauguralem περι της Μυδριασεως in 4to herausgegeben, Medicinae Doctor worden, und A. 1680. in dem 22. Jahr ſeines Alters zu Paris geſtorben. Des nächſtbenannten Joh. Caſpars Sohn aber Felix ward gebohren den 13. Jul. A. 1691. des groſſen Rahts A. 1733. des kleinen Raths A. 1734. Obervogt zu Riehen A 1736. des Geheimen Rahts A. 1738. und Oberſter Zunftmeiſter A. 1740.

Der andere Bruder Jacobus, der A. 1573. Bürger worden, hat von drey Söhnen Nachkommen hinterlaſſen. Des erſten Samuelis Sohn Jacobus ward gebohren den 6. Febr. A. 1604. kam in Engelland, ward des Grafen von Leiceſter, Vice-Königs von Irrland, Secretarius, ſtarb A. 1643. zu Covengarden bey Londen ohne Leibs-Erben, und verordnete nebſt reichen Vermächtniſſen an ſeine nächſten Verwandten eine anſehnliche Summe zu einem Stipendio für die dem geiſtlichen Stande gewiedmeten ſtudierenden Battieren. Jacobi anderer Sohn gleiches Namens war Samuel, der Landvogt im Meynthale geweſen, und A. 1688. geſtorben. Er hinterließ Joh. Rudolf, der Landvogt zu Mendrys geweſen, und A. 1681. geſtorben; und Samuelem, von dem gleich hernach ein eigener Artikel folgen wird. Der dritte Sohn Jacobi, Simon, hatte zween Söhne Simonem

monem und Jacobum. Von Simone und ſeinen zween Söhnen Friderico und Jacobo und derſelben Söhnen folgen eigene Artikel gleich hernach. Jacobus aber ward Pfarrer zu Tennikon, und ſein Sohn Simon A. 1705. des groſſen Rahts A. 1728. des kleinen Rahts, A. 1734. Obervogt auf Farnſpurg, und ſtarb in dem 68. Jahre ſeines Alters A. 1738. Solchem folgte auch A. 1741. ſein Sohn Chriſtophorus, der zum Kirchendienſt gewidmet geweſen, und A. 1714. zu Baſel einen *Manipulum Theſium Theologicarum* in 4to herausgegeben.

Battier, Samuel

ward zu Baſel den 23. Jan. A. 1663. gebohren, machte den Anfang ſeiner Studien auf dortigem Gymnaſio, und von A. 1680. auf der Univerſität, und legte ſich ſonderlich nebſt der griechiſchen Sprache und Matheſi auf die Medicin, folgends erhielt er A. 1683. das Magiſterium im Philoſophia und A. 1690. die Doctor-Würde in der Medicin. Er that A. 1698. eine Reiſe nach Paris, und gerieht daſelbſt mit den berühmten Männern Tournefort, Du Verney, Homberg und Malebranche in genaue Bekanntſchaft. Wegen ſeiner ausnemenden Erkänntniß in der griechiſchen Sprache ward er im Febr. A. 1704. zum Vicario bey der Profeſſion der griechiſchen Sprache auf der Univerſität zu Baſel verordnet, und im Dec. A. 1705. zum Profeſſore ordinario dieſer Sprache erwehlet. A. 1711. ward er auch in die Keiſerliche Academie der Naturae Curioſorum unter dem Namen Erotiani aufgenommen, hätte auch auſerhalb verſchiedene Stellen erhalten können, welche er aber ausgeſchlagen, wie er dann auch das ihm A. 1723. aufgetragene Rectorat der Univerſität nicht gern angenommen, die Viſitation des Gymnaſii aber ſeit A. 1727. verſehen, und den 23. Apr. A. 1744. geſtorben. Seine in Druck gegebenen Schriften ſind:

Diſſertatio Inauguralis de Generatione hominis. Baſil. 1640. 4to.

Cogitata de ſimplici Apprehenſione. Baſil. 1693. 4to.

Specimen Philologicum, ſeu emendationes variae in Diogenem Laërtium &c. Baſil. 1695. 4to.

Diſſertatio de Eloquentia. Baſil. 1696. 4to.

Diſſertationes de Mente humana duae. Baſil. 1697. und *cum annexo Manipulo emendationum in Diogenem Laërtium.* 1701.

Obſervationum & emendationum in Diogenis Laërtii libros de Vitis

Philoſophorum Continuatio cum Notis quibusdam in Julii Pollucis Onomaſticon. Baſil. 1705. 4to.

Diſſertatio de Mundo. Baſil. 1710. 4to.

Diſſertatio de Cogitatione ſui ipſius. Baſil. 1711. 4so

Oeconomiae Corporis humani brevis Deſcriptio. Baſil. 1711. 4. & continuata 1721. 4to.

Specimen Philologicum. Baſil. 1715.

De Studio animi veritate & Virtute perficiendi maxime neceſſario. Baſil. 1718. 4to.

Poſitiones Medicae, pro vacante Profeſſione Medica. Baſil. 1724. 4.

Von ihm ſind auch in der Bibliotheca Bremenſi anzutreffen

Obſervationes Sacrae in loca quaedam Novi Teſtam. Claſſ. VI. p. 84.

in locum ad Galat. II. 3. 4. 5. Claſſ. VII. p. 56.

in locum Joh. VII. 21. 22. 23. Claſſ. VIII. p. 745.

Obſervationum in N. Teſt. loca decas. Claſſ. VIII. p. 941.

Uebrigens hat er auch verſchiedenen Gelehrten in Engel- und Deutſchland zu den vorhabenden Ausgaben der Werke des Homeri und Hippocratis viele gelehrte Anmerkungen ſchriftlich mitgetheilt.

Battier, Simon

ward zu Baſel den 1. Mart. 1629. gebohren, legte ſich ſonderlich auf das Studium der Rechten, und ward A. 1655. darinn Doctor und in gleichem Jahre auch Profeſſor Rhetorices auf dortiger Univerſität, bekam A. 1669. die Profeſſionem Ethices, A. 1677. die Inſtitutionum Juris und A. 1678. die Profeſſionem Codicis, und ward A. 1668. auch zum Rectore erwehlet, und iſt A. 1681. geſtorben; Von ihm findet ſich im Druck:

Diſſertatio Inauguralis de relictis ad pias cauſas. Baſil. 1655. 4to.

Diſſert. de Virtute. Baſil. 1660. 4to.

Aſſertiones Ethicae. Baſil. 1665. 4to.

Diſp. Politica de Legatis & Legationibus. Baſil. 1665. 4to.

Diſp. de praemiis, & congrua illorum diſtributione. Baſil. 1666. 4.

Diſp. de Liberalitate. Baſil. 1667. 4to.

Poſitiones aliquot controverſae ex diverſis utriusque Juris Civilis & Canonici Articulis coactae. Baſil. 1666. 4to.

Exercitatio de Republica mixta. Baſil. 1672. 4to.

Diſp. de Majeſtate. Baſil. 1674. 4to.

Diſp. de Exercitio Jurium Magiſtratus. Baſil. 1674. 4to.

Diſſ.

Diſſ. de Pacificationibus. Baſil. 1674. 4to.

Tractatio Politica Armorum, iisque connexorum. Baſil. 1674. 4to.

Von ſeiner Ehfrauen Margareta Seilerinn hat er auch zween Söhne Friedrich und Johann Jacob hinterlaſſen, welche gleich folgen.

Battier, Friedrich

Ein Sohn des gleich vorbemeldten Simonis, ward den 18. Octob. 1659. gebohren, legte ſich nach erhaltenem Magiſterio Artium auf die Theologie, und trieb darbey fleißig das Studium Antiquitatum Hebraicarum, ward auch A. 1680. Candidatus Miniſterii, und reiſete hierauf nach Metz, da er Gelegenheit hatte, ſich nicht nur in Practicis bey dem berühmten Ancillon wol zu üben, ſondern auch bey einem Rabbinen in dem Hebräiſchen noch feſter zu ſetzen, Er that folgends A. 1686. eine Reiſe durch Deutſchland und Engelland, und nachdem er wieder nach Haus gekommen, verſah er erſtlich eine Zeit lang ein Vicariat bey einem Prediger, ward hernach A. 1690. zu einem gemeinen Helfer, und A. 1691. zum Pfarrer zu St. Alban erwehlet, welche Stelle er auch bis an ſein Lebens-Ende behalten. Immittelſt hielt er zum beſten der Studierenden allerhand Privat-Collegia, ſonderlich in der Theologie, und verſah eine Zeit lang die Profeſſionem Logices in Namen ſeines Bruders, und bey einem andern Anlaß auch die Profeſſionem Theologiae, ſo viel die Lectiones und wöchentlichen Diſputationes betraf. Er ſtarb im Jan. 1722. und ſind von ihm viele geſuchte Leich-Predigten zu Baſel in 4to gedruckt worden, und zwar

Ueber Pſalm. LXII. 1. 2. 1691.
Ueber Matth. XXIV. 23. 1693.
Ueber Luc. VII. 13. 1693.
Ueber Pſalm. LXXII. 9. 1696.
Ueber Job. XLII. 16. 17. 1698.
Ueber Johann. XIV. 1. 2. 1699.
Eine rechte Wittwe über 1. Tim. V. 1701.
Frommer Leute Troſt-Fülle in ihrem vielfaltigen Leiden, über 2. Cor. I. 5. 1701.
GOttes Hülfe und Rettung aus dem Tode, über Pſalm. LXVIII. 21. 1701.
Von der Bereitwilligkeit zum Sterben, über Luc. XI. 29. 30. 1702.

Tröſtliche Verſicherung der Liebe GOttes gegen den Gläubigen in allen ihren Widerwärtigkeiten, über Rom. VIII. 38. 39. 1702.

Von der ſonderbaren Gnaden-Hülfe und Erlöſung GOttes, deren ſich alle Gläubige in ihren Nöhten zu getröſten haben, über 2. Thim. IV. 18. 1703.

Sehnliches Verlangen der Kinder GOttes nach dem Himmel, über 2. Cor. V. 1. 2. 3. 1703.

Von der Seligkeit der Berufenen zu dem Abendmahl des Lamms, über Apoc. XIX. 9. 1706.

Der bis in ſeinen Tod fromme Chriſt, über Joh. XXVII. 5. 6. 1706.

Der geduldige Kreuzträger, über Pſal. XXXIX. 9. 1707.

Herzliche Freude der Gläubigen über die Güte GOttes, über Pſalm. XXXI. 8. 1707.

Ueber Pſalm. CXXVIII. 25. 1708.

Immerwährendes Ehren-Gedächtniß frommer Leute, über Prov. X. 7. 1708.

Hiobs Bitte und Erquickung bey ſeinem Abſterben, über Job. X. 20. 21. 1709.

Die über die Güte GOttes vergnügte Seele, über Pſal. CXVI. 7. 8. 1709.

Der groſſe Nutz der Einwohnung des H. Geiſtes, über Rom. VIII. 17. 1710.

Gläubiger Seelen Verlangen nach GOTT, über Pſalm. XLII. 23. 1710.

Einer glaubigen Seele Klage über die göttliche Verſtoſſung und vielfaltigs Kreuz, über Pſalm. LXXXVIII. 14--18. 1711.

Ueber Pſalm. CXLVI. 1. 1711.

Die göttliche Leitung der Frommen in das ewige Leben, über Pſalm. LXXIII. 28. 1712.

Der Gläubigen zeitliches und ewiges Heil, über 1. Petr. I. 3. 4. 5. 1712.

Von dem Lohne frommer und gutthätiger Leute, über Eſaj. LVIII. 7. 8. 1713.

Von junger Leute Wandel nach dem Himmel, über Pſal. CXIX. 9. 1713.

Von

Von der Gewißheit göttlicher Gnade in Christo JEsu, über 1. Tim. I. 15. 1713.

Frommer Kinder GOttes Trost über die Hülfe GOttes ihres himmlischen Vaters, über Psal. XXIV. 23. 1713.

Gute Vorbereitug zu einem seligen Ende, über Psalm. CXIX. 109. 1713.

Trostquell einer gläubigen Seele in ihren Nöhten, über Psalm. XCI. 14. 16. 1813.

Die Ruhe der Heiligen versprochen Jer. VI. 16. 1714.

Ueber Psalm. LXXI. 17. 1715.

Trost der Kinder GOttes in ihren Anfechtungen, über Psalm. LXXVII. 11. 1715.

Von dem seligsten Hinscheid unsers Heilands JEsu Christi, über Luc. XXIII. 46. 1715.

Löbliches Verhalten frommer Leute, die dem Gottesdienste nicht beywohnen können, über Psal. LXIII. 7. 1716.

Ueber 2. Petr. III. 13. 14. 1717.

Versichertes Heil für alle bekehrte Sünder, über Luc. XXIII. 42. 43. 1717.

Ueber Psalm. CIII. 1. 2. 1720.

Ueber Matth. XXV. 21. 1722.

Weiters hat er auch in Druck gegeben und befördert:

Johann Jollikofers Gebet-Buch, vermehret A. 1701. und 1708. Basel, 1708.

Den Weg zum Himmel, gezeiget von GOtt selbst in dem *XV. Psal.* Davids, erklärt in 20. Predigten, Basel 1716. 4to.

Biblia, das ist, die ganze H. Schrift des Alten und Neuen Testaments, verdeutscht durch *D.* Martin Luther, anjetzo über die alten Summarien, *Concordanz*en, Zeit- Lehr- Historien- und Namen-Register, auch schönen Figuren, mit nützlichen einem jeglichen Versikel beygefügten Auslegungen, *accurat*en Summarien an dem Rand, Vorstellung der vornemsten Materien auf einem jeglichen Blatt, Vermehrung der Parallel-Stellen, Einrückung der Chronologie an gehörige Oerter, und *Distinction* der Nacht- und Haupt-Sprüche durch eine besondere Schrift ꝛc. durch Friedrich Battier und Theodor Gernler. Basel 1719.

Von seinen hinterlassenen Söhnen ward

Battier,

Battier, Joh. Rudolf

den 9. Nov. 1693. gebohren, und A. 1716. in das Predigt-Amt aufgenommen. Folgends that er eine Reiſe durch Frankreich, Niederland und Engelland, und ward A. 1733. Profeſſor der hebräiſchen Sprache zu Baſel; und ſind von ihm im Druck

Diſputatio Theol. loca Veteris Teſtamenti in Evangeliis citata expendens, & contra Judaeorum ſtrophas & cavillos defendens: Praeſ. Jac. Chriſt. Iſelio, Th. Doct. & Pr. Baſil. 1716. 4to.

Poſitiones Logicae Miſcellaneae. Baſil. 1722. 4to.

* *Theſes Philologicae Miſcellaneae.* Baſil. 1732. 4to.

Battier, Joh. Jacob

auch ein Sohn des obbenannten Simonis JCti. ward den 6. Febr. 1664. gebohren. Nachdem er das Magiſterium in Philoſophia erhalten, legte er ſich auf das Studium der Rechten, und ward A. 1685. pro Gradu Doctoratus examinirt, hielt A. 1689. ſeine Inaugural-Diſputation, und ward den 14. Jan. 1690. wirklich zum Doctore beider Rechten promovirt, da er immittelſt auch bey Vacanzen in der Philoſophiſchen Facultät unterſchiedliche Specimina abgelegt, als einmal für die Griechiſche Profeſſion, welche er zuvor ein halb Jahr lang als Vicarius verſehen; und zweymal für das Vicariat in Logica, welches er auch A. 1689. erhalten, und hernach A. 1691. vom 23. Mart. bis den 28. Oct. (inner welcher Zeit er eine Reiſe durch Deutſch- Holl- und Engelland gethan,) ſein vorgedachter Bruder für ihn verſehen. A. 1693. bekam er die Profeſſionem Rhetorices, und ward A. 1694. in die Facultatem Juridicam, und A. 1695. in das Collegium Philoſophicum aufgenommen, diſputirte auch in dieſem Jahr für die erledigte Profeſſionem Juris, und erlangte die Stelle eines Stadt-Conſulenten, in Anſehung deren von ihm in allerhand Vorfallenheiten ſchriftliche Rahtſchläge abgefordert, und er zum öftern in den Geheimen Raht und zu Conferenzen mit fremder Stände Abgeſandten berufen und gezogen worden. Er bekam A. 1696. die Profeſſionem Eloquentiae, ward A. 1603. in die ſogenannte Regenz aufgenommen, erhielt A. 1706. die Profeſſionem Inſtitutionum Juris und Juris publici, und zugleich auch eine Chorherren-Stelle bey dem Stift St. Peter. A. 1707. ward er zum Viſitatore des Gymna-

ſii

ſii auf der Burg, A. 1712. zum Actuario Academiae und A. 1614. zum Profeſſore Codicis und Juris Feudalis befördert, und hat während ſeiner Lebenszeit das Rectorat A. 1708. 1714. und 1718. das Decanat bey der Philoſophiſchen Facultät ein- bey der Juridiſchen ſiben- und bey dem Capitul bey St. Peter einmal verſehen. Er lidte viel an Stein-Schmerzen, und da er ſich an dem Stein hatte ſchneiden laſſen, ſtarb er daran den 14. Sept. 1720. Von ihm befindet ſich im Druck

Specimen Philologicum. Baſil. 1687. 4to.

Diſſertatio Inauguralis de Suffragiis eorumque Jure. Baſ. 1689. 4.

Theſes Rhetoricae. 1693. 4to.

Diſſertatio Politica de Diſpenſatione & illius Jure. Baſ. 1693. 4.

Manipulus Quaeſtionum Juridicarum. Baſil. 1695. 4to.

Diſſertatio Politica de Obſidibus & eorum Jure. Baſil. 1695. 4to.

Diſſertatio de Hiſtoricis Latinis melioris aevi. Baſil. 1697. 4to.

Diſſertatio de Induciis Bellicis. Baſil. 1697. 4to.

Diſſertatio de Oſtraciſmo Athenienſium. Baſil. 1699. 4to.

Orationes duae, una Secularis de Foedere a Baſileenſibus cum Helvetica Gente ante haec duo Secula A. M D I. feliciter contracto; altera Panegyrica, qua Helvetiis pro Praeſidio Baſileenſibus A. 1702. praeſtito ſubmiſſae gratiae aguntur. Baſil. 1702. 4to.

Vita celeberrimi Mathematici Jacobi Bernoullii, Math. Prof. Oratione parentali expoſita. Baſil. 1705. 4to.

Manipulus Quaeſtionum Juris controverſarum. Baſil. 1706. 4to.

Er war anbey ein groſſer Liebhaber der römiſchen und griechiſchen Antiquitäten, und hat auch Notas über den Homerum geſchrieben, welche aber, wie auch ſeine Schriften über den Grotium, nicht gedruckt worden. Mit ſeiner A. 1695. geheurateten Ehfrauen, Veronica Iſelin, hat er 3. Söhne und 3. Töchter gezeuget, von deren erſtern Chriſtophorus A. 1718. J. U. Licentiatus worden, und zu Baſel eine *Diſſertationem Inauguralem de Transactione haereditaria vulgo* Auskauf *dicta*, in 4to in Druck gegeben, aber bald hernach zu London geſtorben.

Battier, Reinhard.

Ein Sohn Hans Caſpar Battiers, ehmaligen Stadt-Majors zu Baſel, und Sohns-Sohn des obgemeldten M. Joh. Caſpar Battiers, Pfarrers zu Mönchenſtein, ward den 5. Mart. 1724. an dieſes Welt-

licht gebohren, und A. 1741. zum Doctoratu Philoſophiae befördert. Auf Recommendation der berühmten Basler-Profeſſoren Daniel und Johann Bernoulli iſt er wegen ſeiner ausnemenden Wiſſenſchaft in der erhabenen Philoſophie, wie auch in vielen abend- und morgenländiſchen Sprachen, von dem Preſidenten von Maupertuis in die Königl. Preußiſche Academie der Wiſſenſchaften nach Berlin berufen, und als er im Martio 1748. dort angelangt, nebſt Vermehrung des verſprochenen Salarii in die Academie, als ein Membrum ordinarium, aufgenommen worden.

Battlehauſen.

Ein Dörflein in der Evangeliſchen Pfarre Affeltrangen in den Nidern Gerichten, theils der Commenturey Tobel, theils von Grieſſenberg, in der Landgrafſchaft Thurgau.

Battmann, *M.* Erhard,

war Artium Doctor und erſtlich Chorherr zu Münſter, und als ſolcher A. 1493. Rector der Hohen Schule zu Baſel, weiters auch Chorherr des Stifts zum Groſſen Münſter in der Stadt Zürich, wo er ſich Zvinglio widerſetzt, und ſeine Chorherren-Stelle A. 1525. aufgegeben. Hotting. *Hiſtor. Eccleſ. Tom. VII. p.* 88.

Battoncourt. Siehe *Baroncourt.*

Von Battſchlo

ſollen der alten Grafen von Kyburg Dienſtleute und Edelknechte geweſen ſeyn, und aus ſelbigen Rudolf A. 1250. gelebt haben; wo aber ihre Burg geſtanden, iſt unbekannt.

Battſtuber.

Ein ausgeſtorbenes Geſchlecht in der Stadt Bern, aus welchem Johannes A. 1294. daſelbſt des kleinen Rahts worden.

Baud.

Ein Geſchlecht in der Stadt Genf; Aus ſolchem ward Johannes, welcher auch Bally genennt wird A. 1509. Johannes A. 1519. und Claudius, den Einige auch Bagus heiſſen, A. 1533. Sindic, und ſind die letztern unter den vornemſten ſogenannten Eydgenoſſen, die das Bürgerrecht mit den Städten Bern und Freyburg errichten helfen, geweſen.

Baudi-

Baudichon. Siehe *Maiſon neuve.*

Baudot, von andern *Bodet*, *Philippus.*

König Caroli VIII. von Frankreich Rabt und Canzley-Director des Herzogtums Burgund, ward von demſelben gebraucht zu Errichtung der mit den X. Orten der Eydgenoßſchaft A. 1484. gemachten Verſtändniß gute Nachbarſchaft zu halten, ſicher Geleit zu verſchaffen, des andern Feinden keinen Paß zu geſtatten, auch keinen Eydgenoſſen ohne der Obrigkeiten Willen in Kriegs-Beſoldung zu nemen.

Baudovin, *Caſpar*,

war in Königl. Spaniſchen Dienſten Haubtmann und Ingenieur in dem Mayländiſchen State, von dem ſich findet

la Carte de la Suiſſe, de la Rhétie ou des Griſons, de la Valteline, du Valais & des autres Seigneuries voiſines, exactement dreſſée ſur les lieux. A. 1625.

Bauen. Siehe Bauwen.

Bauegg.

Ein Haus in dem Keller Tobel in der Pfarre Sternenberg, in der Zürichiſchen Grafſchaft Kyburg.

Baugy.

Auch *Bougiez* und *Bugiez*, ein Dorf in der Gemeinde Chatelard, in der Pfarre Montreux, in dem Berneriſchen Amt Vivais, wo noch viele Altertümer, auch von einem Pavimento teſſellato, zu ſehen.

Bauhinus.

Ein Geſchlecht in der Stadt Baſel von franzöſiſcher Herkunft, darvon zwo Linien unter dem Namen Bauyn annoch zu Paris und Dijon in Burgund, ſonderlich bey dortigen Parlamentern teils Rahtsſtellen, teils andere hohe Aemter bekleiden, die dritte aber nach Baſel gekommen, aus welcher ſonderheitlich ſich hervorgethan:

Bauhinus, *Johannes*,

gebohren zu Amiens A. 1511. an St. Bartholomäi Tag: Er legte ſich auf die Medicin und Chirurgie, welche letztere er ſchon im

18. Jahre ſeines Alters zu practiciren anhub: Noch in ſeinen jungen Jahren gelang es ihm in ſeiner Kunſt ſo wol, daß er unter anderm auch von vielen Fürſten und abſonderlich von der Königinn Catharina von Navarra zu Rahte gezogen, von dieſer Letztern auch mit der Stelle eines königlichen Leib-Medici beehret wurd. Als 4. Jahre hernach, nämlich A. 1532. Eraſmi Roterodami lateiniſche Verſion des neuen Teſtaments zu Paris herauskam, und Bauhinus ſelbiges geleſen, war er dadurch der Religion halben auf einen andern Sinn gebracht und bewogen, ſich von der römiſchen Kirche abzuſondern, derentwegen er auch nebſt andern ſeinen Religions-Verwandten, als ein Flüchtling, in Engelland übergieng, und allda die Medicin und Chirurgie 3. Jahre lang practicirte. Nach deren Verflieſſung kehrte er wieder nach Paris, und verehlichte ſich allda in dem 26. Jahre ſeines Alters mit Johanna Fontaine oder von Brunn, ward aber kurz darauf unter Franciſci I. Regierung um der Religion willen in Verhaft gezogen, und wirklich zum Feuer verurteilet, aber auf Fürbitte Margaretä, Franciſci I. Schweſter, deren er kurz zuvor in einer ſchwären Krankheit beygeſtanden, wiederum losgelaſſen, und von ſelbiger als ordentlicher Leib-Medicus und Chirurgus angenommen: Jedoch als bald hernach die Verfolgung neuerdingen angieng, begab er ſich auf Einrahten der Königinn erſtlich in den Ardenner-Wald, ſo dann nach Antwerpen, wo er auch ſeine Kunſt eine Weile übte, wäre aber dort beynahem in die ſpaniſche Inquiſition verfallen, wann er nicht von des Gouverneurs Ehfrauen, deren er kurz zuvor von einer gefährlichen Krankheit aufgeholfen, in Zeiten wäre gewarnet worden: Er entfloh demnach glücklicher Weiſe in Deutſchland, zog endlich nach Baſel A. 1542. und nam da ſeinen beſtändigen Sitz. Nachdem er an dieſem Ort, wegen Mangels anderwertiger Lebensmittel, dem berühmten Buchdrucker Hieron. Frobenio eine Weile als Corrector gedienet, anbey auch die Medicin und Chirurgie zu practiciren angefangen, ſetzte er ſich nach und nach durch die abgelegten Proben ſeiner Kunſt in ſolchen Ruf, daß er in- und auſer Landes auch von Fürſten und Herren vielfältig zu Rahte gezogen, und bey daſigem Collegio Medico nicht allein zum Mitglied angenommen, ſondern auch zum Decano ernennt worden. In ſeinem Gottesdienſte war er ſehr eiferig, und pflegte zu ſagen: Er hätte zu Heilung ſeiner Kranken durch das Gebete mehr beygetragen, als durch alle eingegebene Arzneyen. Er ſtarb den 23. Jan. im

71. Jah-

71. Jahre ſeines Alters, und ſeine Ehfrau den 30. Dec. in gleichem Jahre A. 1582. mit Hinterlaſſung zweyer in nachfolgenden Artikeln vorkommenden Söhne Johannis und Caſpars und dreyer Töchter.

Bauhinus, *Johannes.*

Ein Sohn des Vorhergehenden legte ſich gleich ſeinem Vater auf die Medicin, und ward A. 1566. Profeſſor Rhetorices zu Baſel, A. 1570. aber wurd er von Herzog Ulrich von Würtemberg als Leib-Medicus und Land-Phyſicus nach Mömpelgard berufen; welche Stelle er auch angenommen, und an beſagtem Ort über 40. Jahre verwaltet, bis er endlich allda A. 1613. zuſamt ſeiner Frauen Dionyſia Bernhard von Lion, verſtorben, und einige Töchter hinterlaſſen. Die Schriften, ſo von ihm herausgekommen, ſind folgende, unter welchen man ſagte, daß der Herr von Grafenried an die Herausgabe ſeiner annoch ſo berühmten und hochgeſchätzten Hiſtoriae Plantarum bey 40000. Gulden angewendet habe.

De Plantis a Divis Sanctisve nomen habentibus: Additae ſunt Conradi Geſneri Epiſtolae hactenus non editae. Baſil. 1591. 8vo. *Auctior a Joh. Conrado Axtio, Med. Licent.* Arnſtat. 1703.

Memorabilis Hiſtoria Luporum aliquot rabidorum, qui circa annum 1590. apud Mompelgardum & Beffortum multorum damno publice graſſati ſunt. Additis medicamentis & auxiliis ad eam, & caeterorum Animalium rabiem conferentibus, Montisbel. 1591. 8vo.

De Plantis Abſinthii nomen habentibus Caput, ex Libro de Plantarum conſenſu & diſſenſu deſumtum, cum ejusdem Argumenti Claudii Rocardi libello publicatum, Ibid. 1593. 8vo.

Hiſtoria fontis & balnei Bollenſis, Montisbel. 1598. 4to.

De Aquis medicatis nova Methodus Libris IV. comprehenſa. Agitur in iis de Fontibus celebribus, balneis univerſae Europae, & potiſſimum Ducatus Würtenbergici, eorum Mixtionibus, Metallis, Succis, inveſtigandi, utendi modo, ac eorum viribus. Item de variis Foſſilibus, Stirpibus, & Inſectis, quorum plurimae figurae ſive icones & Regionum Tabulae addantur. Ibid. 1605. 4to.

Kurzer Bericht, wie man ſich mit göttlicher Hülfe vor der Peſtilenz verhüten und verwahren ſoll, und ſo einer damit behaftet, ihm geholfen werden möge, in deutſche Sprache in Druck verfertiget durch *Theobaldum Noblot.* Mümpelgard 1607. 8vo.

Joh. Baub. & Joh. Henrici Cherleri Hiſtoriae Plantarum Prodromus. Ebrodun. 1619. 4to.

Hiſtoria Plantarum univerſalis nova & abſolutiſſima, cum conſenſu & diſſenſu circa eas, Auctoribus Joh. Bauhino & Joh. Henr. Cherlero, Med. Doct. Baſileenſibus, quam recenſuit & auxit Dominicus Chabraeus, Med. Doct. Genevenſis, juris vero publici fecit Franciſcus Ludovicus a Graffenried, Dominus in Gertzenſee &c. continens Deſcriptiones Stirpium exactas, figuras novas ex ipſo Prototypo maxima parte depictas, earundem ſatum, cultum, mangonia, item vires omnigenas, praeparationes, extractiones, ac deſtillationes praecipuas; exoticarum Orientis atque Occidentis aliarumque ante noſtrum ſeculum incognitarum ſupra mille Hiſtorias novas, ſynonyma, aequivoca, ſuccedanea; praecipuarum Linguarum appellationes: Inprimis vero placita veterum Graecorum, Arabum, Latinorum & poſterioris ſeculi ſcriptorum; Interpretationes & correctiones ſententiarum obſcurarum & depravatarum: Notantur errores eorum, qui de Plantis ſcripſerunt: Ac continentur pleraque omnia, quae Theologi, Juris Conſulti, Medici, Philoſophi, Hiſtorici, Poetae, Grammatici, Geoponici, Architecti, aliique de Plantis promulgarunt: Ut merito omnium Herbariorum vices ſupplere queat. Tomi III. Ebrodun. 1651. fol.

Bauhinus, Caſpar.

Ein Bruder des Letztern, ward gebohren den 17. Jan. A. 1560. und von dem Einen ſeiner Tauff-Pathen, Namens Caſpar Hellet, einem gelehrten Niderländer, zum Erben ſeiner Bibliothec und ſämtlichen Verlaſſenſchaft eingeſetzt. Er war von den Eltern zum geiſtlichen Stande gewidmet, und brachte ſeine erſten Lebens-Jahre unter beſtändigen Augen- und Haubtſchmerzen und Fiebern ſo zu, daß er erſt in dem fünften Jahre ſeines Alters verſtändlich reden konnte; folgends erlernte er aber in kurzer Zeit ſo viel, daß er ſich nach erlangtem Magiſterio in dem 16. Jahre ſeines Alters zu dem Studio medico wandte, und in demſelben glücklich fortrückte, ſo wol zu Hauſe, da er etliche mal öffentlich diſputirte, als auch auſerhalb, da er ſich A. 1577. nach Padua begab, und daſelbſt unter den vornemſten Medicis die Studia, ſonderlich die Anatomica und Botanica, trieb, und zu dieſem Ende nicht nur die dort benachbarten Berge beſtieg, ſondern auch die meiſten Städte, Berge und Felder von Italien beſichtigte. Er gieng folgends nach zwey Jahren über Baſel nach Montpellier, und nach dem er allda ein Jahr lang ſeine Studia fortgeſetzet, beſuchte er auch

andere

andere Orte in Frankreich, reiſete ſo dann ferner nach Deutſchland, und langete A. 1580. in ſeinem Vaterland wieder an. Er nam daſelbſt allſofort den Gradum Doctoratus von Felice Platero an, und verehlichte ſich das erſte mal mit Barbara Vogelmann, deren Vater Hector Vogelmann, fürſtl. würtembergiſcher Raht und Canzler zu Mümpelgard war; worauf er von daſiger mediciniſchen Facultät die Anatomie und Botanic privatim zu dociren übernam. A. 1582. ward ihm allda die Profeſſio Linguae Graecae, und 1588. in dem 28. Jahr ſeines Alters, die damals neu aufgerichtete Profeſſio Anatomices und Botanices aufgetragen. A. 1696. ward er von Herzog Friedrich zu Würtemberg als ordentlicher Leib-Medicus angenommen. Ferner erhielt er zu Baſel A. 1614. die Profeſſionem Medicinae practicae, und endlich auch die Stelle eines Stadt-Arztes: das academiſche Rectorat hat er 4. mal A. 1692. 1598. 1611. und 1619. und das mediciniſche Decanat 8. mal verwaltet. Es iſt merkwürdig, daß währender Zeit, da er Profeſſor Medicinae geweſen, 698. Perſonen pro gradu in Medicina examinirt worden, aus denen 40. von ihm ſelbſt den Gradum empfangen: Wie auch, daß Zeit ſeines Lebens die Peſt zu Baſel 5. mal regierte. Nach Abſterben ſeiner erſten Frauen, hat er ſich noch zweymal verheuratet, und aus letzterer Ehe Johannem Caſparum, von welchem der folgende Artikel Nachricht erteilet, erzeuget. Er ſtarb endlich den 5. Dec. 1624. Von ſeinen hinterlaſſenen Schriften finden ſich:

Franciſci Rouſſeti Librum de Partu Caeſareo e Gallico in Latinum tranſtulit & edidit. Baſil. 1591. 8.

Appendix ad Franc. Rouſſeti Librum de Partu Caeſareo, varias & novas Hiſtorias continens, quibus quae in ille tractatu continentur, comprobantur. Extat in Gynaeciorum Libris a Spachio editis. p. 480. Argent. 1597. fol.

Anatomes Liber I. de humani Corporis partibus externis. Baſ. 1588. & 1591. 8vo.

Anatomes Liber II. Partium ſimilarium ſpermaticarum tractationem per quatuor cauſas ex Hippocratis, Ariſtotelis, Galeni & recentiorum doctrina traditam continens. Baſil. 1592. 8vo.

Notae in Aloyſ. Anguillaram de ſimplicibus. Baſil. 1593. 8vo.

De Plantis Abſinthii nomina habentibus. Montisbel. 1593. 8vo.

Phytopinax, ſeu Enumeratio Plantarum 2460. ab Herbariis noſtro Seculo deſcriptarum cum earum differentiis: Cui plurimarum hactenus ab

iisdem

iisdem non deſcriptarum 164. *ſuccinctae deſcriptiones & denominationes acceſſere: Additis aliquot hactenus non ſculptarum plantarum viris Iconibus.* Baſil. 1596. 4to

Anatomica corporis virilis & muliebris Hiſtoria. Lugd. 1597. 8. Baſil. 1609. 8vo.

Animadverſiones in Hiſtoriam generalem Plantarum Lugduni editam, item Catalogus Plantarum Lugdunenſi in opere bis terve poſitarum. Francof. 1601. 4to.

De Homine Oratio. Baſil. 1614. 4to.

De Hermophroditarum monſtroſorumque partuum Natura, Theologorum, Jureconſultorum, Medicorum, Philoſophorum & Rabbinorum ſententiae, Libri duo hactenus non editi, plane philologici, infinitis Exemplis illuſtrati. Oppenheim. 1614. 8vo. Francof. 1604. & 1629. 8vo.

Inſtitutiones Anatomicae Hipp. Ariſt. Galeni authoritate illuſtratae. Baſil. 1604. 4to. Francof. 1616. 8vo.

De Locupoſitione Medicamentorum ſive Medicamentorum componendorum ratio & Methodus in Praelectionibus publicis propoſita. Offenbach. 1610. 8vo. Francof. anno eod.

De Lapidis Bezoar orientalis & occidentalis, cervini item & Germanici ortu, natura, differentiis, veroque uſu ex veterum & recentiorum Placitis Liber. Baſil. 1613. & 1625. 8vo.

De Remediorum Formulis, Graecis, Arabibus, & Latinis uſitatis, exemplis ad plerosque morbos accommodatis, illuſtratis, plurimis ratione inventis, experientia confirmatis, ſecretique loco habitis, & comprobatis Libri duo. Francof. 1619. 8vo.

Πρόδρομος *Theatri Botanici in quo Plantae ſupra ſexcentae ab ipſo primum deſcriptae cum plurimis figuris proponuntur. Editio altera.* Francof. 1620. 4to. Baſil. 1671. 4to.

De Corporis humani Fabrica Libri IV. Methodo anatomica in Praelectionibus publicis propoſita: ad And. Veſalii Tabulas inſtituta, ſectionibusque publicis & privatis comprobata, multis denique novis inventis & opinionibus aucta. Baſil. 1590. 8vo. Francof. 1621. 4to.

Theatrum Anatomicum infinitis locis auctum, ad morbos accommodatum & ab erroribus ab Authore repurgatum, obſervationibus & figuris aliquot novis aeneis illuſtratum. Opera Joh. Theod. de Bry. 1621. 4to.

Catalogus Plantarum circa Baſileam ſponte naſcentium cum earundem ſynonymiis & locis, in quibus reperiuntur, in Uſum Scholae Medicae, quae Baſileae eſt. Baſil. 1622. 8vo.

Pinax

Pinax Theatri Botanici ſive Index in Theophraſti, Dioſcoridis, Plinii & Botanicorum, qui a ſeculo ſcripſerunt Opera; Plantarum circiter ſex millium ab ipſis exhibitarum nomina cum earundem ſynonymiis & differentiis methodice ſecundum earum genera & ſpecies proponens, Opus 40. Annorum. Baſil. 1596. & 1624. 4to.

Epiſtolae aliquot Medicae extant cum ciſta Med. Joh. Hornungi. Norimb. 1625.

Jacobi Theodori Tabernaemontani vollkommenes Kraüterbuch mit vielen Figuren und Arzneyen gebeſſert. Baſel, 1625. fol.

Vivae Imagines partium corporis humani aeneis formis expreſſae & ex Theatro Anatomico Caſpari Bauhini deſumptae. Baſil. 1620. 4to. *Et Opera & Sumptibus Matthaei Meriani.* Francof. 1640. 4to.

Theatri Botanici, ſeu Hiſtoriae Plantarum ex Veterum & Recentiorum Placitis propriaque obſervatione concinnatae Liber primus. Baſil. 1658. fol.

Stirpium aliquot obſcurius denominatarum Explicatio extat cum Dionyſii Jonquet Horto. Par. 1659.

De Monſtris.

Inſtitutiones Anatomicae ſexto editae.

Theatrum Practicum non divulgatum.

Petri Andreae Matthioli Opera, quae extant omnia, hoc eſt, Commentarii in VI. Libros Pedacii Dioſcoridis Anazarbei de medica Materia, adjectis in margine variis Graeci Textus Lectionibus ex antiquiſſimis Codicibus deſumptis, qui Dioſcoridis depravatam lectionem reſtituunt, a Caſparo Bauhino poſt diverſarum Editionum collationem infinitis locis aucti: Synonymiis quoque Plantarum & notis illuſtrati: Adjectis Plantarum Iconibus ſupra priores Editiones plus quam 300. (quarum quam plurimae hic primum deſcribuntur) ad vivum delineatis. De ratione diſtillandi Aquas ex omnibus Plantis & quomodo genuini odores in ipſis aquis conſervari poſſint. Item Apologia in Amatum Luſitanum, cum cenſura in ejusdem Enarrationes Epiſtolarum Medicinalium Libri V. Dialogus de Morbo Gallico, cum locupletiſſimis Indicibus. Editio II. curante Joh. Caſparo Bauhino, Fil. Baſil. 1674. fol.

Bauhinus, *Johan. Caſpar*,

des jetztgedachten Caſpari und Magdalenä Burkhardinn Sohn, ward gebohren den 12. Mart. 1606. Nachdem er das Magiſterium A. 1622. erlanget, erwehlte er nach dem Exempel ſeiner Voreltern

hat Studium Medicum, und übte sich in demselben unter Emanuele Stupano, und Johann Jacob von Brunn. welche beyvach über 30. Jahre seine Collegen und gewesen. Er trat seine Reise A. 1624. an, und besuch sich erstlich nach Paris, da er den 3ten Tenet Bas-tes vernommen; setzte folgends schlige fort in England und von dannen in Holland, und hielt sich beliebt sonderlich zu Leiden auf. Da weiterer Excolirung der Botanic that er A. 1628. eine mechmalige Reise nach Paris, und von dannen in Languedoc, Sudersich nach Montpellier und Marseille, und kam über Lion und Genf in glei-chen Jahre wieder nach Basel, und nam den 25. Jul. den Graduum Doctoratus in seinem Vaterlande an. Worauf ihm alsbo folgleich im folgenden Jahre die Professio Anatomica und Botanica, und nach dem er sechsleben über 20. Jahre angehabenen, ferner die Practica A. 1660. aufgetragen worden. Gleichwie er es gehabten seinen Vorfahren im Stadtbuch und Beschreibung in der Ordnung kunst getreulich nachgethan, so hat er auch deren hinterlassenen vor-den Jahren weiter fortgesetzet, nemlich A. 1640. den Marggaf Ernst Friedrich von Baden-Durlach, die auf A. 1642. von Herzog Leopold Friedrich zu Würtemberg, als Comitibus, exhibit A. 1649. von König Ludovico XIV. in Frankreich selbst als Comite Medicinæ angenommen worden. Den beiden obenerwehnten Professionibus ist er 51. Jahre vorgestanden, binnen welcher Zeit er Decanatus 7. mal A. 1628. 1630. 1636. 1641. 1646. 1671. bis Dato aber 1691. mal gehabet, und 71. Doctores in Medicina creirt. In seiner ehrgeliebten Ehe mit Barbara Hiron ist 15. Jahre lang seine Frau Maria Meyer im 23. Jahren hat er 14. Kinder, von dawnter 7. Söhne erzeuget, aus welchen 4. Doctores Medicinæ, und 2. Ma-thrii V. D. worden. Dad von seinem Vater angefangene Theatrum Botanicum hat er völlig ausgefertiget, und dessen ersten Theil auch selbst

Dissertationem Inauguralem de Pelle. Basil. 1623. 4to.
Dissertationem Medicam de Morborum differentiis & causis. Basil. 1670 4to.

Differentiarum Medicam de Hydrope. Basil. 1672. 4to.
Matthioli Opera cum notis Patris. 1674.

in Druck gegeben. Er starb A. 1685, den 14. Jul. in dem 79. Jahre seines Alters.

Bau-

Bauhinus, *Johannes*,

des vorbenannten Joh. Caſpars und Barbarae Bitton Sohn, ward gebohren den 29. Jun. 1635. und erlangte den Gradum Magiſterii den 16. Jul. 1653. Unter die Kirchen-Diener ward er den 26. Maji 1656. aufgenommen, und verſah den Kirchendienſt in der deutſchen Kirche zu Genf vom Mart. 1657. bis in Aug. 1659. und hernach als Vicarius zu Beynweil in die 14. Monate; Folgends ward er A. 1665. Pfarrer zu Mühlhauſen, A. 1673. zu Muttenz, und 1659. bey St. Elsbeten in der Stadt Baſel, und ſtarb den 30. Jul. 1700. Von ihm finden ſich unterſchiedliche Leichpredigten in dem Druck, als

Von der ſchwären Kreuzeslaſt, welche GOtt den Menſchen auflegt, aber auch darinnen hilfet, aus Pſal. LXVIII. 20. Baſel 1673. 4to.

Von der Geduld Nohtwendigkeit, Billigkeit und Nutzbarkeit in Kreuz und Trübſal, über Hebr. X. 36. 37. Baſel, 1691. 4to.

Ueber Eſaj. XXX. 15. Baſel, 1692. 4to.

Wie der liebreiche JEſus alle Mühſäligen und Beladenen zu ſich heiſſe kommen, Matth. XI. 28. Baſel, 1693. 4to.

Herzens-Seufzer des ſterbenden Jacobs, über Geneſ. XLIX. 18. Baſel, 1693.

Von dem ſtarren und ſteifen Vertrauen der Gläubigen in allen Nöhten, über Pſal. XXXVIII. 16. Baſel, 1694.

Von des Menſchen Lebens-Zeit und Ziel, welches ihm GOtt beſtimmet, über Joh. XIV. 5. Baſel, 1699.

Bauhinus, *Hieronymus*,

der dritte Sohn des obbemeldten Johann Caſpars, und ſeiner erſten Frauen Barbarae Bitton, ward gebohren den 26. Febr. A. 1637. und gelangte zu dem Gradu Magiſterii A. 1653. Er folgte auch in den Fußſtapfen ſeinen Voreltern, und legte ſich mit ſolchem Fleiß auf die Medicin, daß er ſchon den 3. Aug. 1658. die Doctor-Würde in ſelbiger erhielt; Er trat hierauf ſeine Reiſen an, und zwar erſtlich in Italien nach Padua, und kam über Rom, Florenz ꝛc. wieder nach Haus, begab ſich folgends nach Frankreich, und ward zu Paris und Lion ſonderlich mit dem berühmten Patin und Spon bekannt. Nach

ſeiner Zurückkunft nach Baſel ward er den 31. Aug. 1660. Profeſſor in der Anatomie und Botanic, und den 7. Octob. 1664. in der Medicina Theoretica. Er ſtarb aber an einem Fieber den 22. Jan. A. 1667. und hinterließ von ſeiner Eh-Frauen Anna Feeſch, zween unmündige Söhne, Namens Johann Caſpar und Johann Ludwig, von welchen hernach auch ein eigener Artikel folget. In Druck iſt von ihm gegeben worden.

Diſſertatio Inaug. de Peripneumonia. Baſil. 1658. 4.
Prolegomena Medica in ſuccinctas Theſes redacta. Baſ. 1665. 4.
Theſes Medicae de Peſte. Baſil. 4.
Jacobi Theodori Tabernaemontani neu-vollkommenes Kräuter-Buch, darinnen über 3000. Kräuter, mit ſchönen und künſtlichen Figuren, auch deren Unterſcheid und Wirkung, ſamt ihren Namen in mancherley Sprachen beſchrieben; desgleichen auch wie dieſelben in allerley Krankheiten beydes der Menſchen und des Viehes ſollen angewendet und gebraucht werden, angezeiget wird, vormals durch *D. Caſparum Bauhinum* mit vielen neuen Figuren, nützlichen Arzneyen, und andern guten Stücken mit beſonderem Fleiß gebeſſert, aufs neue überſehen, mit nützlichen Marginalien, *Synonimis*, (ſo ins beſonder im andern und dritten Theil gemangelt) Regiſter, und anderm vermehrt. Baſel, 1664. fol.

Bauhinus, *Johann Caſpar*,

auch ein Sohn obgedachten Johann Caſpars, welcher ebenfalls Doctor Medicinae geweſen, und in Druck gegeben

Diſſertationem Inauguralem de Arthridide. Baſil. 1652. 4.

Bauhinus, *Johann Jacob*,

auch einer von mehr beſagten Johann Caſpars Söhnen, der gleichfalls Doctor Medicinae geweſen, und hernach wegen abgeänderter Religion ſich wegbegeben. Von ihm finden ſich

Theſes Medicae de Spiritibus. Baſil. 1666. 4.
Διάσκεψις Διαιτητική. *Praeſ. Joh. Caſp. Bauh. Patre.* Baſ. 1661. 4.
Diſput. Inaug. de Calculo Renum. Baſil. 1562. 4.

Bauhinus, *Fridrich*,

der ſechste Sohn des oftgedachten Johann Caſpars und Annä Ma-

ria

riä Meyer, ward gebohren den 7. April. 1656, erlangte die Gradus philoſophicos A. 1672. und 1673. übte ſich hernach in den mediciniſchen Wiſſenſchaften, daß er den 16. April. 1678. die Doctor-Würde, wie zuvor drey ſeiner Brüder, erhielt. Er that das folgende Jahr eine Reiſe durch Frankreich, Engelland und die Niderlande, und ward von der verwittibten Herzoginn Sybilla von Würtemberg zum Leib-Medico angenommen, ſtarb aber den 16. Dec. 1696. Von ihm iſt gedruckt

Diſputatio Inauguralis περὶ χυρδάψου. Baſil. 1678. 4.

Bauhinus, *Johann Caſpar*,

ein Sohn des letztbenamten Hieronymus und Annä Feeſchinn, der den 22. Jan. 1665. zu Baſel gebohren ward, und nach erlangten Gradibus philoſophicis ſich auch dem Studio Medico widmete. Er erlangte A. 1686. die Doctor-Würde in der Medicin; worauf er 1677. eine Reiſe durch Frankreich, Engelland und Niderland anſtellte, und nach ſeiner zu Ende des 1688. Jahrs erfolgten Zurückkunft ſich in der Praxi Medica ſo geübet, daß er den 15. Febr. 1693. von Herzog Georgio von Würtemberg-Mömpelgard zu ſeinem Leib-Medico und Land-Phyſico von Mömpelgard berufen, und auch von deſſen Sohne Herzog Leopold Eberhard in ſolcher Qualität beybehalten worden, bis er den 19. Martii 1705. unverheuratet geſtorben. Von ihm findet ſich

Diſputatio Inauguralis de Auditus laeſione. Baſil. 1686. 4.

Bauhinus, *Joh. Ludovicus*,

des gleich vorbenannten Bruder, welcher nebſt ihm ſeinen Vater in ſeiner erſten Jugend verlor, zumalen er A. 1666. gebohren worden. Er ſtudirte die Jura, und ward A. 1686. J. U. Licentiatus, hernach 1691. Beyſitzer des Gerichts der mehrern Stadt Baſel; A. 1709. Schuldheiß dieſes Gerichts, und 1714. des kleinen Rahts als Rahtsherr, wonebſt er verſchiedene Ehren-Aemter bekleidet, und A. 1735. geſtorben. Es war ſeine

Diſputatio Inauguralis de Incendiis. Baſil. 1686. 4.

Bauhinus, *Emanuel*,

Caſpars, eines Kaufmanns, der auch des oftbemeldten Johann Caſpars Sohn geweſen, Sohn, welcher A. 1739. Medicinae Doctor zu Baſel,

ſel, und hernach Medicus bey einem königl. Preußiſchen Regiment worden, und A. 1746. geſtorben. Von ihm iſt vorhanden

Diſſertatio Inauguralis de Tunicis cellularibus earumque Morbis. Baſil. 1739. 4to.

Bauhofer.

Ein Geſchlecht in dem Land Uri, aus welchem noch in dem laufenden Seculo in dem Land-Rath geweſen.

Bavier. Siehe Pavier.

Baulacre.

Ein Geſchlecht in der Stadt Genf, aus welchem auch verſchiedene von Zeit zu Zeit des groſſen Raths geweſen, und noch ſind, insbeſondere aber Laurentius A. 1721. unter dortige Kirchendiener aufgenommen, und zum Aufſeher über die Bibliothec daſelbſt beſtellt worden. Dieſer hat ſeit geraumer Zeit viel kurze Diſſertationes und Anmerkungen ſonderbarlich über den Verſtand unterſchiedlicher H. Schrift-Stellen, jedoch mit Hinterhaltung ſeines Namens verſchiedenen Tractaten von gelehrten Sachen und Neuigkeiten einverleiben laſſen, von welchen angemerkt werden können

Aus der Bibliotheque Germanique.

Tom. XXVII. art. 6. *Lettre ſur les raiſons, qu' emploïe Jeſus-Chriſt contre les Soucis.* Matth. VI. 25.

— — — art. 9. *ſur la Réponſe de Jeſus-Chriſt à Pilate.* Jean. XIX. 10.

Tom. XXX. art. 3. *Lettre ſur l'Année Sabbatique.*

Tom. XXXI. art. 8. *Sur la peine infligée par Eliſée à de jeunes Gens de Bethel.*

Tom. XXXII. art. 2. *Sur les paroles de Jeſus-Chriſt, Vous êtes Pierre &c.* Matth. XVI. 18.

Tom. XLIII. art. 6. *Apologie de David ſur le traitement fait aux Hammonites,*

Tom. XLIV. art. 9. *Explication de Rom. XII. 20.*

Tom. XLIX. art. 8. *Sur l'Origine des Sacrifices.*

Aus dem Journal literaire d'Alemagne & de Suiſſe.

Tom. I. art. 6. *Explication de quelques paſſages ſur la Grace.*

Tom.

Tom. I. art. 6. *Sur la plainte de Jeſus-Chriſt ſur la Croix.* Matth. XXVII. 46. pag. 277.

Tom. II. *Eclairciſſement ſur cette plainte.* pag. 247.

Aus der Nouvelle Bibliotheque Germanique.

Tom. I. *Prière de Jeſus-Chriſt pour ſes énemis.* p. 53.

Aus der Nouvelle Bibliotheque de la Haye.

Tom. XIII. p. 52. *Explication de Philipp. II.* 3.

Tom. XIV. —— *Sur Marc. X.* 11.

Aus der Bibliotheque raiſonnée.

Tom. XXVII. *Explication de ce qui eſt d'Enoc.* Hebr. XI. 5. 6. p. 284.

Tom. XXIX. *Sur l'Imitation de Jeſus-Chriſt.* p. 243. &.

Tom. XXX. art. 1. *Sur ſa Divinité.*

Tom. XXXI. *Recherches ſur la Sépulture de Moïſe.* p. 243.

Tom. XXXIII. *Explication de* 1. *Cor. I.* 22. p. 89.

Tom. XXXIV. *Sur la prière.* p. 159. & 292.

Tom. XXXV. *Sur les Imprécations des Pſaumes de David.* p 316.

Tom. XXXVI. *Sur la Mort d'Herode.* p. 74.

— — — *Explication de Jaques I.* 5. p. 193.

Tom. XXXVII. *Entretien de Jeſus-Chriſt avec Marthe.* Luc. X. 38. p. 118.

— — — *Explication d'Hebr. XI.* 40. *& XII.* 2. p. 366.

Tom. XXXVIII. part. 2. *Explication de ce que S. Paul dit Col. II. contre les Ordonnances humaines.* p. 24.

Aus der Bibliotheque Britannique.

Tom. XXI. *Remarques ſur la Réſurrection de Lazare.* Jean XI. p. 105.

Tom. XXII. *Sur la Conduite de Pilate à l'égard de Jeſus-Chriſt.* p. 123.

Tom. XXXIII. *Lettre contenant quelques particularités ſur Richard Pocok.* p. 118.

— — — *Explication de Deuter. XXIX.* 29. p. 125.

— — — *Réflexions ſur la Trahiſon de Judas.* p. 305.

— — — *Lettre pour la défenſe de Gilbert Burnet, contre les Mémoires de Trevoux.* p. 416.

Tom.

Tom. XXIV. *Diſſertation ſur la Genre de Mort de Judas.* p. 98.
— — — *Explication de la Déclaration de Jeſus-Chriſt.* Matthieu V. 20. p. 163.

Aus der Bibliotheque Françoiſe.

Tom. XXVIII. *Eclairciſſement ſur le Camp de Galba.* p. 215.
— — — *Sur la IV. Ecloque de Virgile.* p. 234.
Tom. XLI. *Sur Amédée VIII. Duc de Savoïe.* art. 6.

Aus dem Journal Helvétique.

April. 1745. *Recherche ſur Jean Fauſt, prémier Imprimeur de Mayence.* p. 314.

Bauler.

Ein Geſchlecht in der Stadt Baſel, darvon noch dermalen Einer des groſſen Rahts iſt.

Baulme.

Ein Dorf, Kirche und Pfarre unten an dem Berg Jura in der Bernerischen Landvogtey Yverdun, zu welcher Claſſe auch dortige Pfarre, die mit Peney einen gleichen Pfarrer hat, gehöret. Einige wollen, daß ſchon anfangs des VI. Seculi allda von einem Felix Gradler eine Kirche erbauet worden ſey, welche aber andere für die Kirche Balm im Buchenberg anſehen, wie unter dem Artikel Balm zu ſehen; wenigſtens war daſelbſt ein Priorat, welches zu der Abtey Petterlingen gehört hat, und A. 1536. ſeculariſirt worden. *Ruchat. Hiſt. Eccl. du Païs de Vaud, pag.* 5.

Bauma,

auch Baumen, ein kleines Dörflein in dem Obern Amte der Grafſchaft Kyburg in dem Gebiete der Stadt Zürich an der Töss gelegen, wo A. 1651. eine eigene Kirche, und auch A. 1658. ein Pfarrhaus unweit darvon zu Gublen erbauet, und eine eigene Pfarre, welche in das Wetzikommer-Capitel gehöret, aufgerichtet worden. Die darzu in mehr als 50 zerſtreuten Dörflein, Bauer-Höfen und Häuſern beſtehende Gemeinde hat nebſt deren in dem Sternenberg ein eigenes Gericht und Weibel. Die Nidern Gerichte daſelbſt gehörten ehmals zu dem in dieſer Gemeinde gelegenen, nun aber zerſtörten Schloß Alten-Landenberg, kamen folgends an Landsleute, und

wurden

wurden A. 1549. von Hans Weber von Wetzikon an die Stadt Zürich verkauft. Es wird daſelbſt alle Wochen an dem Freytag ein Wochen-Markt, und des Jahrs zweymal, als auf den erſten Freytag im April, und auf den erſten Freytag im Octob. Jahr-Markt gehalten; da auf die Wochen-Märkte meiſtens Butter und Garn, auf die Jahr-Märkte aber auch viel Vieh zum Verkaufe gebracht wird. Siehe auch Baumen.

la Bauma.

Ein Dorf in der Pfarre Boſſonens in dem Amt Attalens, in dem Gebiete der Stadt Freyburg. Siehe auch *Baume.*

Baumann.

Ein ausgeſtorbenes Geſchlecht in der Stadt Zürich, aus welchem verſchiedene des groſſen Rahts geweſen, und Hans Conrad A. 1613. als Pfarrer zu Stammheim und Decan des Steiner-Capitels geſtorben, insbeſondere aber Hans Jacob, der zu Horgen in der Landſchaft Zürich A. 1520. gebohren, ſich in der Wund-Arzney wol geübt, und eine geraume Zeit zu Nürnberg aufgehalten, hernach A. 1559. das Bürgerrecht zu Zürich erlangt, A. 1574 in den groſſen Raht erwehlt worden, und den 3. Maji A. 1586. geſtorben. Er hat einen Auszug aus der Anatomie des *Veſalii* mit Figuren zu Nürnberg A. 15.. in Druck gegeben. Ein Anderer gleiches Namens ward A. 1683. Kirchendiener zu Zürich, folgends in gleichem Jahre Pfarrer zu Balgach, A. 1585. zu Marpach, 1589. zu Maſchwanden, 1594. Diacon zu Kilchberg, 1597. Pfarrer zu Adorf, und A. 1609. zu Männedorf, wo er A. 1611. geſtorben. Er war ein feiner Poet, und findet ſich von ihm gedruckt ein *Carmen in obitum Samuelis Mejeri*, in fol. zu Baſel, und zwo Predigten eine vom Gebehren der Kinder, A. 1591. und die andere von der Chriſten Habboth aus Jer. XVII. A. 1596. beyde zu Zürich. Er ſoll auch Theodoreti Bücher de Providentia Dei in die deutſche Sprache überſetzt haben. *Scheuchz. Bibl. Helv.* p. 72.

Ein Geſchlecht in dem Land Uri, daraus noch in dem laufenden Seculo Land-Rähte geweſen.

Ferners ein Geſchlecht in der Stadt Baſel, daraus Hans A. 1490. Rahtsherr, und Johannes A. 1713. auch des kleinen Rahts worden.

Von einem gleichen Geſchlecht in der Stadt Freyburg, ſiehe Bumann.

Weiters ein ausgeſtorbenes Geſchlecht in der Stadt Solothurn, aus welchem Arnold die Herrſchaft Flumenthal A. 1407. von Peter Schreibers Erben erkauft, und A. 1411. der Stadt Solothurn wieder verkauft, auch A. 1413. Schuldheiß zu Olten worden. Hafners Solothurn. Schaupl. *P. II. p.* 102.

Auch ein ausgeſtorbenes Geſchlecht in der Stadt Schaffhauſen, aus welchem Hans und Heinrich, vermuhtlich Vater und Sohn A. 1457. und 1470. Stadtſchreiber, und M. Heinrich vor der Reformation Caplan bey St. Barbarae Altar in der Pfarrkirche St. Johannis allda geweſen, und A. 1542. geſtorben. Heinrich ward A. 1620. Stadt-Baumeiſter und A. 1628. Zunftmeiſter, welche Stelle auch Conſtanz von A. 1643. bis 1676. bekleidet. Johannes ward Anno 1616. Stadtſchreiber, und ſtarb der letzte dieſes Geſchlechts allda.

Ein Geſchlecht in dem Land Appenzell auſer Roden, aus welchem Heinrich A. 1524. Land-Ammann des Lands worden, in welchem Jahr auf der daſelbſt gehaltenen Lands-Gemeinde alle Eydgenößiſche Orte, auſer Zürich, ſelbige Landleute durch Geſandte von der Anname der Glaubens-Veränderung abmahnen laſſen. Er war auch des Lands Appenzell Geſandter auf denen A. 1526. zu Baden, und A. 1528. zu Bern gehaltenen Religions-Diſputationen. Walſers Appenzell. Chron. *ad dict. ann.*

Ein Geſchlecht in der Stadt Lenzburg, aus welchem Hans Ulrich von A. 1603. bis 1639. Marx von A. 1659. bis 1667. und Conrad von A. 1689. bis A. 1703. daſelbſt Schuldheiß geweſen.

Baumanns-Haus.

Ein Bauern-Hof in der Pfarre Zimmerwald, in dem Berneriſchen Land-Gericht Säftingen, auch zwey andere in den Pfarren und Gerichten Egnach und Roggweil in der Landgrafſchaft Thurgau.

Baume.

Eine Höle auf dem Berg S. Sulpice anderhalb Stunden von Brevine, in der Souverainität von Neuburg; der Eingang derſelben iſt zimlich breit, und 60 bis 70 Schuh tief, und muß man in die

100. Schuh tief hinunter steigen, da Oerter sind von 10. bis 30. Schuh hoh, und so viel breit. Es befindet sich darinn viel Wallstein und Mondmilch, und sind die Wände meistens weisser Farbe. Es sammeln sich auch darinnen von dem aus dem Felsen herauskommenden gar kalten aber süssen Wasser zwey Gehalter.

Baume. Siehe *Baulmes*, und *Beaume.*

Von *la Baume.*

Ein annoch vornemes Geschlecht in Frankreich, gebürtig aus Bresse, aus welchem hier zu bemerken Johannes, Herr zu Valuffin und Albergement, und von A. 1427. Graf von Montrevel, welcher dem Grafen Amadeo VII. von Savoyen, in dem, zu Ende des XIV. Seculi, mit dem Land Wallis geführten Kriege Hülfe geleistet, und von seinem Sohne Amadeo VIII. A. 1398. zum Gubernatoren der Landschaft Waat ernennet worden, hernach in königl. Französische Dienste getreten, Marschall von Frankreich worden, und A. 1435. gestorben. Sein Sohns-Sohn Guido, Graf von Montrevel, und Ritter des güldenen Vliesses, besaß die in dem Freyburger-Gebiete gelegene Herrschaft Attalens, und dessen Sohn Petrus war erstlich Bischoff zu Tarsus, hernach A. 1523. zu Genf, welche Stadt er bey der Religions-Veränderung den 11. Jul. A. 1583. verlassen, darauf auch Erzbischoff zu Bisanz, Cardinal, und einer der vornemsten Räthe Keisers Caroli V. worden, und den 4. Maji A. 1544. gestorben. *Anshelm. Histoire de la France.* Tom. VII. p. 51. seq.

Baumen.

Ein Bauern-Hof in der Pfarre und Amt Summiswald, in dem Gebiete der Stadt Bern. Siehe auch Bauma und z'Baumer.

Baumgarten.

Auch Bangarten, ein Dörflein in der Pfarre Herzogenbuchsi in dem Amt Wangen; ein Bauren-Hof in der Pfarre Vechingen, unweit der Stadt Bern; ein Bauren-Hof in der Pfarre Rüggisperg, in dem Land-Gericht Säftingen, alle in dem Gebiete der Stadt Bern; sodann eine Alpe in dem grossen Thal gegen Morgen von 54. Stössen in dem Land Glarus; Weiters ein Dorf in der Pfarre

Meſſen, in dem Solothurniſchen Amt Bucheckberg: wie auch ein Dorf, genannt ſchönen Baumgarten, in der Pfarre Altnau, darvon ein Theil in die nidern Gerichte Landſchlacht, und der andere in die nidern Gerichte von Eggen, in der Landgrafſchaft Thurgaü, gehören.

Von Baumgarten.

Ein ehmaliges Geſchlecht in Unterwalden, aus welchem Conrad A. 1306. in ſeinem Hauſe zu Alzellen, nach Einigen, den damaligen öſterreichiſchen Landvogt von Landenberg, nach der Mehrern Bericht aber deſſelben Statthalter, einen von Wolfenſchieſſen mit einer Axt in dem Bade zu todt geſchlagen, weil ſolcher aus üppiger Begierde ſeine wolgeſtaltete Ehfrau in ſeiner Abweſenheit genöhtiget, ihm ein Bad anzurüſten, und ſich zu ihm in ſelbiges zu ſetzen; Da hingegen dieſe unter dem Vorwande, ſich darzu auszukleiden, ſich aus dem Haus machen können, ihren Ehmann angetroffen, und ihm ſolches eröffnet, und folglich dieſer jenem ſeinen verdienten Lohn gegeben hat. Etterlin *Chron. Helv. p.* 13. & Stumpf. *Chron. Helv. Lib. IV. c.* 53. *Bullingeri Hiſt. Tigur. Mſc. Lib. VII. c.* 5. Münſters *Cosmogr. Lib. III. c.* 68.

Es war auch ein Geſchlecht gleiches Namens zu Bern und Zofingen, und ſind in dieſem letztern Ort aus ſelbigem Vollmar A. 1313. und Hartmann A. 1347. Schuldheiß geweſen. Selbiges aber iſt an beyden Orten ausgeſtorben.

Baumgarter.

Ein Geſchlecht in der Stadt St. Gallen, aus welchem Hans Anno 1537. Unter-Bürgermeiſter, Tobias aber A. 1660. Doctor Medicinae, und hernach des Rahts und Stadtarzt worden, und im Druck hinterlaſſen: *Diſputationem Inauguralem de Vulneribus Capitis.* Baſil. 1660. 4to.

Baumgartner.

Ein ausgeſtorbenes Geſchlecht in der Stadt Zürich, darvon Einige in dem XVI. Seculo des groſſen Rahts geweſen. Ferners ein Ge-Geſchlecht in der Stadt Bern; Aus dieſem war Hans A. 1415. Landvogt zu Trachſelwald, Peter erſtlich Landvogt zu Wangen, folgends A. 1465. des Rahts, A. 1468. Venner, da er in gleichem

chem Jahr das Panner vor Waldshut und A. 1478. vor Bellenz getragen, wiederum Venner A. 1473. und Landvogt zu Lenzburg A. 1487. Ein anderer gleiches Namens ward auch A. 1466. des Rahts, A. 1479. Venner, und darauf noch Bauherr. Rudolf ward auch A. 1498 und 1505. des Rahts, und inzwischen Schuldheiß zu Thun, und hernach A. 1512. und 1519. Venner. Urban war dreymal als A. 1505. 1527. und 1530. in den kleinen Raht befördert, und versah immittelst die Aemter Arwangen, Zweysimmen, Thun und Thorberg. Gleichfalls ward Adrian dreymal A. 1551. 1554. und 1557. des kleinen Rahts, und zuvor Gubernator zu Vetterlingen, inzwischen aber Schuldheiß zu Thun und Landvogt zu Thonon. Er war auch Herr zu Englisperg, und starb A. 1570. Es waren noch andere mehr aus diesem Geschlechte des grossen Rahts, welche darneben verschiedene Aemter und Vogteyen verwaltet haben, so war auch Urban, Chorherr zu Bern A. 1528. und hat nach der daselbst gehaltenen Disputation die Schluß-Reden der Evangelischen Predicanten angenommen.

Ein gleiches Geschlecht war in dem Land Uri, aus welchem Uli, oder Ulrich A. 1340. Zeuge bey einem Vergleiche zwischen dem Land Unterwalden und dem Kloster Interlacken gewesen, und ein anderer gleiches Namens A. 1422. vor Bellenz erschlagen worden.

Von einem Geschlechte gleiches Namens in der Stadt Basel, ward Niclaus A. 1608. Rahtsherr.

Zu Solothurn war auch ein altes nun ausgestorbenes Geschlecht dieses Namens, aus welchem Ulrich A. 1452. der erste Vogt zu Bucheck, und A. 1554. Vogt zu Bechburg worden. Es waren auch jederzeit aus selbigem in dortigem Regiment, und in dem laufenden Seculo ward Franciscus A. 1703. Abt zu Wettingen, und A. 1708. Vicarius Generalis des Cistercienser-Ordens in disörtigen Landen, und starb im Jun. 1721. Von seines Bruders Söhnen kam Johannes A. 1682. in königl. Französische Kriegsdienste, ward A. 1694. Haubtmann unter dem Regiment Reynold, und starb den 24. Octob. 1714. und sein Bruder Ursus Jacob begab sich A. 1686. in gleiche Dienste, ward auch A. 1694. Haubtmann unter dem Regiment Reynold, und A. 1714. Ritter des Ordens S. Ludovici, annebst auch des grossen Rahts der Stadt Solothurn, und starb A. 173. .

Ein gleiches Geſchlecht iſt ferner in dem Lande Appenzell auſer Roden, aus welchem einige des Land-Rahts und Haubtleute in den Gemeinden, ſonderlich in Speicher, geweſen.

z'Baumgartners-Haus.

Ein kleiner Ort auf dem Berg Auſerberg, in dem Zehnden Raron, in dem Lande Wallis.

im Baummoos.

Ein Haus in der Pfarre und Gemeinde Gaiß, in dem Lande Appenzell auſer Roden.

Bavois.

Ein Dorf, Kirche, zwey Schlöſſer und eine Herrſchaft in dem Amt Yverdun und dem Gebiete der Stadt Bern, hat anbey nebſt den Dörfern Chavornay und Corſelle gleichen Pfarrer, welcher in die Claſſe Yverdun gehört. Die Herrſchaft hatten ehmals die Aeſperling, hernach eine geraume Zeit das Geſchlecht Morlot aus der Stadt Bern; Von ſolchem kam ſelbige an einen du Pleſſis, und dermals beſitzet das untere Schloß einer aus dem Geſchlechte von Sauſſure aus der Stadt Lauſanne, das obere Schloß aber beſaß einer aus dem Geſchlechte Manuel aus der Stadt Bern, und wurd ſelbiges A 1747. an Zween aus dem Geſchlechte Pillichodi aus der Stadt Yverdun verkauft.

Baur,

auch Pur; ein Geſchlecht in der Stadt Zürich, aus welchem verſchiedene des groſſen Rahts, auch Felix A. 1508. Rahtsherr, Jacob A. 1515. Rahtsherr, 1529. Zunftmeiſter, 1531. Kriegs-Raht nach der Cappeler Schlacht, und 1538. Stadthalter worden, und A. 1544. geſtorben. So ward auch Rudolf Landvogt zu Regensberg A. 1556. des Rahts 1564. und Landvogt zu Knonau 1584. wo er A. 1586. geſtorben. Ferner war aus dieſem Geſchlecht Jacob der erſte Evangeliſche Pfarrer zu Wyslingen A. 1522. und Conrad der erſte Evangeliſche Pfarrer zu Maſchwanden A. 1523.

Ein gleiches Geſchlecht war ehmals in der Stadt Bern, aus welchem Einige des groſſen Rahts, und Hans anfangs des XVI. Seculi Münzmeiſter allda geweſen.

Es war auch ein Geſchlecht Baur in der Stadt Solothurn, welches nun ausgeſtorben.

Es ſoll auch Laurentius Baur von Winterthur, welcher ſich gemeiniglich Agricola geſchrieben, und Pfarrer zu Stammheim geweſen, einige Bücher von dem Kriegs-Weſen, und einige Verſe über Zwinglium und andere verfertiget haben. *Hotting. Bibl. Tig. p. 65.*

Auch in der Stadt Arau ward Hans Rudolf Baur A. 1521. Schuldheiß.

Bauracher.

Ein Haus und Güter in dem Hof und Obervogtey Stäffen, in dem Gebiete der Stadt Zürich.

Baurenboden.

Ein Bauren-Hof in der Pfarre Fiſchenthal, in der Zurichiſchen Landvogtey Grüningen.

Baurenwald.

Ein ausgeſtorbenes Geſchlecht in der Stadt Zurich, aus welchem Conrad A. 1340. Zunftmeiſter worden.

Bauſel.

Ein Bauren-Hof und Güter in der Pfarre und Gerichten der Stadt Frauenfeld in der Grafſchaft Thurgau.

Bauſſans.

Ein Dörflein in der Pfarre Vilette, in dem Amt Lauſanne, in dem Gebiete der Stadt Bern.

Bauwen.

Ein Dörflein eine halbe Stunde von Seedorf unten an dem Seelisberg, an der mittägigen Seite des IV. Waldſtädter-Sees in dem Land Uri, welches nebſt Seelisberg und Iſithal eine Genoſſame oder Landes-Antheil ausmachet. Die Kirche iſt ein Filial von der Pfarre Seedorf, und hat einen eigenen dort ſitzenden Caplan. Es waren auch ehmals Edelknechte, die ſich von Bauwen geſchrieben, und anfangs des XIV. Seculi abgegangen. In dortigen Alpen, genannt Nider-Bauwen, befinden ſich Wind- Wetter- und Luft-Löcher, aus welchen zu gewiſſen Zeiten gar kalte Winde hervorblaſen, und hat auch der über ſolchem Dörflein aufſteigende hohe Berg daher den Namen Bauwenberg.

Bauwartacker.

Ein Bauren-Hof in der Untern Wacht in der Pfarre und Obervogtey Stäffen, in dem Gebiete der Stadt Zürich.

Bawier. Siehe Pavier.

Von Bauwisch

werden von *Guler in Rhaet. pag.* 8. unter die ehmaligen Rätischen Edelleute gezehlet.

Bauwli,

oder Beuwli, ein ausgestorbenes Geschlecht in der Stadt Bern, aus welchem A. 1270. Hug und Berchtold des kleinen Rahts daselbst worden. Gleiche Stelle erhielt Berchtold A. 1304. Niclaus und Cuno A. 1345. Enz A. 1351. Vincenz A. 1367. und Petermann A. 1392. welcher auch A. 1393. Seckelmeister worden, und Zwingherr zu Bodenzingen gewesen. Das Geschlecht ist A. 1446. abgegangen.

Bay.

Ein Regiments-fähiges Geschlecht in der Stadt Bern, und Schaffhausen. Siehe auch *Bex.*

Bayard.

Ein Geschlecht in dem Land Wallis, aus welchem Johnanes annoch Domherr zu Sitten ist.

Bayard.

Groß und klein *Bayard*, zwey Dörfer in der Meyerey oder Mairie des Verrieres in der Souverainität Neuburg, darvon das erstere eine Kirche und Pfarre hat, welche in das Colloque von Val de Travers gehört, und dahin viel kleine Bauren-Höfe pfarrgenössig sind.

Baye.

Ein Wald-Wasser unweit Montreux, in dem Amt Vevais, in dem Berner-Gebiete.

Von

Von Bayer.

Ein Geſchlecht in dem Flecken Rorſchach, in den Stift-St. Galliſchen Landen, welches von Keiſer Carolo VI. den 7. Aprilis Anno 1717. in den Römiſchen Reichs- und Oeſterreichiſchen Adel-Stand erhoben worden. Aus ſolchem waren in dem laufenden Seculo und ſind noch in dem geiſtlichen Stande Carolus Martinus, S. Theol. Doctor, Domherr zu Chur, Biſchöfflich-Churiſcher Geheimer Raht, wie auch Chorherr zu S. Stephan zu Coſtanz, und Biſchöffl. Conſtanziſcher Conſiſtorial-Raht und Conviſitator; weiters Wendelinus, S. Theol. Doctor und auch Domherr zu Chur; Georgius Antonius Maria, S. Theol. Doctor und Chorherr zu St. Johann zu Coſtanz; und Diethelm Conſtantinus, S. Theol. Doctor, Decanus des Capituls zu Wyl, und Pfarrer zum H. Kreuz; in dem weltlichen Stand aber Franciſcus Ferdinandus Fürſtl. St. Galliſcher Cammer-Raht; Ferdinandus Joſephus, Raht und Ober-Commiſſarius, und Johannes Chriſtophorus, Pfalz-Raht in gleichen Dienſten; und Georgius Ludovicus, Oberſter Wachtmeiſter bey dem in königl. Spaniſchen Dienſten ſtehenden Regiment Jauch.

Bayern, Herzoge und Churfürſten.

Von den Herzogen in Bayern verſchiedener Abſtammungen werden hier allein diejenigen angemerket werden, welche mit den Helvetiſch- und Eidgenößiſchen Geſchäfften Gemeinſchaft gehabt haben. Unter dieſen verurſachte Welf I. in der Empörung wider Keiſer Henricum V. gegen einige ſeiner Anhänger in Grau-Bündten mit Raub, Brand und Zerſtörung verſchiedener Schlöſſer A. 1078. groſſen Schaden. Ein andrer Herzog Welf von Bayern und Spoleto bekam von Keiſer Conrado III. A. 1138. die Reichs-Vogtey der Stadt Zürich, wie auch die Kaſtvogtey der beyden Stifter des Groſſen und Frauen-Münſters in derſelbigen, und hielt in gedachter Stadt in der Woche nach Andreae A. 1165. einen Turnier und Ritter-Spiele. Herzog Ludovicus, genannt Pacificator, von Bayern aus der Landshutiſchen Linie, vermittelte zwiſchen den Eidgenoſſen und Herzog Sigmund von Oeſterreich A. 1460. einen Kriegs-Anſtand, und A. 1468. auch einen völligen Frieden. Inzwiſchen

beſchwärte er ſich A. 1462. bey den Eydgenoſſen über Keiſer Friderici III. gegen ihn verübte Gewalt, erſuchte ſie um Hülfe und Recht, und trachtete A. 1468. auch ein Verſtändniß mit den Eidgenoſſen zu machen. Deſſelben Sohn Herzog Georgius nebſt Herzog Alberto von Bayern zu München ſchloſſen A. 1487. ein Verſtändniß mit den Eidgenoſſen, ferner A. 1498. eines auf 5. Jahre, und hernach Herzog Georgius, der A. 1499. Keiſer Maximiliano wider die Eidgenoſſen nach Coſtanz zugezogen, A. 1500. eines auf 12 Jahre. In dem laufenden Seculo haben verſchiedene Eidgenößiſche Städte und Orte mit den Churfürſten Maximiliano Emanuele und Carolo Alberto Salz-Tractaten auf mindere oder mehrere Jahre errichtet, und der letztere, da er A. 1742. zum Römiſchen Keiſer unter dem Namen Caroli VII. erwehlt worden, ließ die Eidgenoßſchaft ſeiner Gewogenheit durch eine Botſchaft verſichern. Sein Sohn, der jetzige Churfürſt Maximilianus Joſephus aber beſtellte A. 1745. zu Fortſetzung des guten Vernehmens Franciſcum Antonium Wucherer von Oberlochen zu einem Reſidenten in der Eidgenoßſchaft; und wurden die Salz-Tractaten mit einigen Eigenößiſchen Städten und Orten forgeſetzet.

Batzen.

Es ward zwar ſchon A. 1378. von der Stadt Baſel eine Münze geſchlagen, darvon 15. einen Gulden ausmachten, gleich eben wie hernach die Batzen: doch ſoll dieſe Gattung Münze erſt um das Jahr 1500. dieſen Namen bekommen haben, da die Stadt Bern Münzen von gleichem Werte mit ihrem Stadt-Wapen, nämlich einem Bären darauf, gepräget; daher dann, weil das gemeine Volk einen ſolchen gemeiniglich einen Bätzen geheiſſen, ihr ſolcher Name gegeben worden. Da bald hernach die Städte Zürich, Lucern, Solothurn und St. Gallen, und A. 1533. Baſel desgleichen geſchlagen, haben auch ſelbige Städte gleichen Namen beybehalten. Nicht minder wurden ehdeſſen auch einige Rollen Batzen genannt, weil man gemeiniglich bey Handlungen zu einander geſagt: Roll mir eine Bätz her. Man merket an, daß auf einige zu Zürich zu der Zeit der Religions-Verbeſſerung geſchlagene Batzen, von den Catholiſchen ein kleiner Kelch geſchlagen, und ſelbige Kelch-Batzen

tzen genennt worden, als wenn ſie aus Kirchen-Kelchen wären geſchlagen worden. Hotting. Helvet. Kirchen-Geſch. P. III.

Dermals ſind der Batzen dreyerley: 1. gute Batzen, deren einer 16. Pfenning gilt, und dergleichen werden ſeit A. 1657. zu Schaffhauſen gepräget. 2. Zürcher-Batzen da einer 15. Pfenning iſt. Und 3. Berner- Länder- oder Churer-Batzen, da einer vierzehen Pfenning thut, und zu Lucern, Schweiz, Zug, Frenburg, Chur und Wallis theils gepräget worden, und theils noch gepräget werden. So werden an dieſen Orten, wie auch zu Bern und Welſch-Neuburg, halbe Batzen gepräget. Zwey-Bätzner machen Zürich, Zug und Stadt St. Gallen, und werden auch etwann ein halb Ort genannt. Ehmals wurden zu Zürich, und noch vor wenig Jahren zu Baſel, auch Drey-Bätzner geſchlagen. Ferners findet man Vier-Bätzner, jedoch von ungleichem Wert von Zürich, (da ſie auch ein Ort heiſſen,) Lucern, Zug, Schweiz, Schaffhauſen und Welſch-Neuburg, an welchem Ort man auch 1695. Fünf-Bätzner, wie auch vor Zeiten in der Stadt St. Gallen, Sechs-Bätzner gemünzet worden.

Batzen, oder Batzein.

Ein Dörflein in der Gemeinde Donet oder Donat, in dem Hoch-Gericht Schams in dem Obern Grauen Bund.

Batzenberg

war ehmals ein Schloß zwiſchen Wald und Rüti unter Tobel, und auf einem Hügel über Goldbach gelegen, in der Herrſchaft Grüningen und dem Gebiete der Stadt Zürich, wovon ſich ehdeſſen Freyherren geſchrieben, welche Gutthäter des Kloſters Rüti geweſen, und ihr Begräbniß daſelbſt gehabt, aber ſchon lang ausgeſtorben ſind.

Batzenegg.

Ein Haus in der Pfarre Sternenberg, in der Zürichiſchen Grafſchaft Kyburg, an den Thurgauiſchen Gränzen.

Batzenheid.

Ein eigenes Gericht in dem Untern Amt der Grafſchaft Toggenburg, zwiſchen dem Neckar-Thal und Kilchberg gelegen, welches

ehmals Edle gleiches Namens gehabt. Es gehören in selbiges die Dörfer Ober- und Unter-Batzenheid, auch Lütispurg und Bittschwyl; da die Dörfer Ober- und Unter-Batzenheid in die Pfarre Kilchberg pfarrgenößig sind, und sich an dem erstern noch Anzeige von dem daselbst gewesenen Burgstall, in dem andern aber eine Capelle und Mühle befinden.

Bazin.

Ein Geschlecht in der Stadt Neuburg, aus welchem David Anno 1717. zu Basel Medicinae Doctor worden, und eine *Disputationem Inauguralem de Lingua & ejus Vitiis morbosis*, Bas. 1717. 4. in Druck gegeben.

In dem I. Theil p. 333. ist bey dem Art. Aregger zu bemerken, daß solches ein altes adeliches Geschlecht in der Stadt Solothurn sey, und nicht erst durch die Erhebung des Laurentii in den Ritter-Stand, mit ihm in den Adel-Stand gesetzt worden, wie man etwann aus dem, was von demselben daselbst angebracht worden, unbegründet schliessen möchte.

Digitized by Google

Digitized by Google

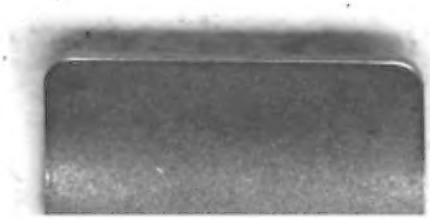

Digitized by Google

Digitized by Google